Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

315c
Z56
v.21

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

7176

FEB 16 1912

LIBRARY OF UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, ROBERT MEYER, EUGEN v. PHILIPPOVICH, ERNST v. PLENER, FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

REDAKTIONSSEKRETÄR WALTER SCHIFF

EINUNDZWANZIGSTER BAND, 1912, I. HEFT

WIEN, 1912

MANZSCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

Digitized by Google

Inhalt des vorliegenden Heftes:

Abhandlungen.

Seite

Schüller Richard: Die Handelspolitik und Handelsbilanz Österreich-Ungarns 1

Reisch Richard, Dr.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Verrechnungswesens speziell bei Staatsbetrieben 21

Albrecht Gerhard, Dr.: Die theoretische Grundlage des Marxschen Systems im „Kapital" (Wert, Widerlegung der Lohnfondstheorie, Wert und Preis) 51

Fischer Alfons, Dr.: Militärtauglichkeit und Industriestaat 74

Grünwald Paul, Dr.: Über Gemeindesteuern in Deutschland und in Österreich 106

Baernreither Joseph M., Dr.: Die Gesetzesvorlage betreffend die Fürsorgeerziehung 130

Winkler Wilhelm: Kritische Gegenbemerkungen zur Abhandlung „Umfang und System der Invaliden- und Altersversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage" von Dr. Franz Schmitt . . . 135

Literatur.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften 137

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden 137

Neuere Erscheinungen der Finanzwissenschaftlichen Literatur. Dr. Paul Grünwald 138

Brentano Lujo: Die deutschen Getreidezölle. Dr. V. H. 151

Krasny Arnold: Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung, mit dem Entwurfe eines allgemeinen Elektrizitätsgesetzes. Kelsen 151

Wittmayer Leo, Dr.: Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Laun 152

Žolger Iwan, Dr.: Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Wittmayer 154

Diesem Hefte liegt eine Beilage der Firma **W. Kohlhammer, Verlagsbuchhandlung in Stuttgart** bei, auf die wir die geehrten Leser besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, ROBERT MEYER, EUGEN v. PHILIPPOVICH, ERNST v. PLENER, FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

REDAKTIONSSEKRETÄR WALTER SCHIFF

EINUNDZWANZIGSTER BAND, 1912

WIEN, 1912

MANZSCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

Digitized by Google

HB5
.Z5
v.21

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Inhalt des XXI. Bandes.

Abhandlungen:

	Seit
Schüller Richard: Die Handelspolitik und Handelsbilanz Österreich-Ungarns	1
Reisch Richard, Dr.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Verrechnungswesens speziell bei Staatsbetrieben	21
Albrecht Gerhard, Dr.: Die theoretische Grundlage des Marxschen Systems im „Kapital" (Wert, Widerlegung der Lohnfondstheorie, Wert und Preis)	51
Fischer Alfons, Dr.: Militärtauglichkeit und Industriestaat	74
Grünwald Paul, Dr.: Über Gemeindesteuern in Deutschland und in Österreich	106
Baernreither Joseph M., Dr.: Die Gesetzesvorlage betreffend die Fürsorgeerziehung	130
Winkler Wilhelm: Kritische Gegenbemerkungen zur Abhandlung „Umfang und System der Invaliden- und Altersversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage" von Dr. Franz Schmitt	135
Cronbach Else, Dr.: Die neuere Gesetzgebung über die Heimarbeit unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Regierungsentwurfes	157, 370
Mahaim Ernest, Prof.: Die Altersversicherung der Arbeiter in Belgien und das System der unterstützten Freiheit	181
Gide Charles, Prof.: Das französische Gesetz über die Altersversicherung der Arbeiter	208
Schiff Walter: Die österreichische Sozialpolitik im Jahre 1911	219
Ruß Viktor, Dr.: Österreichische Staatsbahnverwaltung	258
Meyer Robert, Dr.: Die drei Gesetze vom 28. Dezember 1911, betreffend die Steuerbegünstigungen für Neubauten usw. für gemeinnützige Bauvereinigungen und die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge	325
Fuchs A. J., Dr.: Der Wohnungsfürsorgefonds	403
Hamilton Mary Agnes: Sozialreform und öffentliche Meinung in England	457
Fürer, Rudolf von: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich	480
Pellegrini-Danieli, Cesare von, Dr., k. k. Hofrat i. P.: Das Wesen und die juristische Natur des Kolonats in Dalmatien	524
Žižek Franz, Priv.-Doz., Dr.: Zur neueren Literatur über Rassenbiologie und Rassenhygiene und deren Verhältnis zur Sozialpolitik	547
Šuklje, Franz v.: Verzehrungssteuer und Länderfinanzen	585
Mises, Dr. Ludwig von: Das vierte Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank	611
Teleky, Dr. Ludwig: Der Regierungsentwurf eines Bäckerschutzgesetzes	625
Jahrbuch 1912 der Gesellschaft österreichischer Volkswirte	642
Klein Dr. Franz: Soziale Schutzvorschriften für Privatangestellte	695
Sorer Richard: Untersuchungen über Auslese und Anpassung der Arbeiter	727

246032

Digitized by Google

Seite

Federn Walther: Entgegnung auf den Artikel von Dr. v. Mises „Das vierte Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank“ 748
Mises, Dr. Ludwig v.: Entgegnung 753

Literatur:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften 137
Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden 137
Neuere Erscheinungen der Finanzwissenschaftlichen Literatur. Dr. P. Grünwald 138
Brentano Lujo: Die deutschen Getreidezölle. Dr. V. H. 151
Krasny Arnold: Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung, mit dem Entwurfe eines allgemeinen Elektrizitätsgesetzes. Kelsen 151
Wittmayer Leo, Dr.: Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Laun 152
Žolger Iwan, Dr.: Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Wittmayer 154
Neue nationalökonomische Lehrbücher und Lehrbehelfe. Joseph Schumpeter 281
Irving Fisher: Die Kaufkraft des Geldes. Dr. Robert Meyer 293
Mensi, Franz Freih. v.: Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresia. Dr. Robert Meyer 298
Die verwaltungspolitische und verwaltungsrechtliche Literatur Österreichs im Jahre 1911. Dr. Rudolf v. Laun 306
Rauchberg Heinrich, Dr.: Österreichische Bürgerkunde. Ad. Menzel . . 311
Zwiedineck-Südenhorst, O. v.: Sozialpolitik. Engliš 422
Neuere handels- und zollpolitische Literatur. Dr. Emil Perels 424
Prof. Dr. Drachovský, Finanční rovnováha státni. Dr. Em. Schindler 433
Staatsrechtliche Schriften. Dr. Rudolf v. Laun 434
Laun, Rudolf von, Dr.: Das freie Ermessen und seine Grenzen. Dr. Franz Weyr 439
L'ordinamento della contabilità di Stato all'estero: „Leggi regolamenti e ordinanze principali vigenti negli Stati esteri“ 442
Neue Literatur über Geld- und Bankwesen. Dr. Ludwig von Mises . . . 669
Hartley Withers: Geld und Kredit in England. E. Plener 676
Wolf Julius, Dr.: Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft . . . 676
Bornhak Conrad: Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. Laun 680
Menzel Adolf, Dr.: Naturrecht und Soziologie. Wittmayer 757
Jahrbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart. Laun 758

Neu erschienene Bücher 316, 455, 569, 681, 761
Zeitschriften-Übersicht 322, 455, 581, 692, 778

Digitized by Google

Die Handelspolitik und Handelsbilanz Österreich-Ungarns.

Von **Richard Schüller.**

Vierzig Jahre lang bewegte sich die Handelspolitik fast aller Staaten — eine wichtige Ausnahme bildete nur Großbritannien — in der gleichen Richtung. Bei der Schaffung neuer, wie bei der Revision bestehender Zolltarife stand es voraus und mit Bestimmtheit fest, daß der Zollschutz immer wieder erhöht werden müsse. Gegenwärtig ist, zum ersten Mal seit den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts, der Kurs der Handelspolitik unsicher geworden. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde eine Kongreßmehrheit gewählt, deren wichtigsten Programmpunkt die Ermäßigung der Zölle bildet. Auf dem europäischen Kontinente beginnt sich eine heftige Opposition gegen die prohibitiven Tendenzen geltend zu machen und im Zusammenhange damit ändert sich die Gruppierung der politischen Parteien und wirtschaftlichen Korporationen. Im Deutschen Reiche ist allerdings vor kurzem von maßgebendster Stelle die Überzeugung ausgesprochen worden, daß Deutschland an seiner Zollpolitik festhalten werde, weil Handel und Industrie einen Aufschwung genommen haben, der den Neid des Auslandes erwecke, und weil auch die landwirtschaftliche Produktion stark zunehme. Wollten wir die gleiche Logik anwenden, so müßten wir aus unserer weniger befriedigenden wirtschaftlichen Entwicklung schließen, daß wir unser handelspolitisches System ändern sollen. Beide Folgerungen wären nur beweiskräftig, wenn die allgemeine ökonomische Lage eines Staates von seinem Zollwesen allein abhängen würde. Um zu einem Urteil über die Handelspolitik zu gelangen, müssen wir ihre Wirkungen untersuchen. Für das seit dem Jahre 1906 geltende handelspolitische Regime Österreich-Ungarns kann ich

Digitized by Google

dies nur mit Vorbehalt unternehmen; denn es wird eben erst mit der Sammlung der Beobachtungen und Materialien begonnen.

1.

Eine Reihe unserer Produktionszweige hat sich unter dem ihnen gewährten höheren Zollschutz vergrößert. Die Ölindustrie hat im Jahre 1900 755.000 Meterzentner, im Jahre 1910 1,994.000 Meterzentner ausländische Ölsämereien verarbeitet. Der Import von Kakaobohnen zur Erzeugung von Kakao und Schokolade ist von 15.000 auf 50.000 Meterzentner gestiegen. Die Baumwollspinnereien und -webereien haben im Jahre 1900 1·2 Millionen, im Jahre 1910 1·86 Millionen Meterzentner Baumwolle verarbeitet. Die Entwicklung dieser Industrie ist dem Bedarf vorausgeeilt, so daß sich Betriebsreduktionen als notwendig erwiesen; dessenungeachtet ist eine sehr bedeutende Zunahme der Produktion eingetreten, die durch den Zollschutz gefördert wurde. Es sind ferner zahlreiche neue Spitzenfabriken entstanden; einer der Betriebe zählt zu den größten des Kontinentes. Zugenommen hat auch die inländische Erzeugung mehrerer Papiersorten und Papierwaren, der graphischen Gewerbe, die Produktion von Pinseln, Tafelglas, manchen chemischen Produkten, Lokomobilen, elektrischen und anderen Maschinen, Messerschmiedwaren, Feuerwaffen, Automobilen. Unter den landwirtschaftlichen Produktionszweigen hat sich der Weinbau, die Schweine- und Geflügelzucht günstig entwickelt. Durch die neuen Handelsverträge sind ferner wichtige Ausfuhrmöglichkeiten, die von den ausländischen Zolltarifen bedroht waren, gewahrt worden; so für Rohholz und Sägeware, Obst und Gemüse; dann für Kleidungen und Wäsche, Glaswaren, Gablonzer Artikel, Bugholzmöbel, Emailgeschirr, Sensen usf. Die hervorragenden Staatsmänner, die diese schwierigen Arbeiten vollbrachten, haben sich um zahlreiche Produktionszweige große Verdienste erworben.

In vielen wichtigen Beziehungen aber, bei deren handelspolitischer Regelung das Beispiel des Auslandes und politische Verhältnisse Österreichs und Ungarns maßgebend waren, machen sich ungünstige Wirkungen immer empfindlicher geltend. Das politische Programm der letzten handelspolitischen Kampagne war in großen Zügen bekanntlich folgendes: Erhöhung des Agrarschutzes, mög-

Digitized by Google

lichste Sicherung der Ausfuhrmöglichkeiten für Agrarprodukte und Einschränkung ihres Importes; Aufrechterhaltung des industriellen Zollschutzes, der insbesondere durch größere Spezialisierung des Tarifes für eine Reihe von Waren auch erhöht wurde. Welche Wirkungen hat die Durchführung dieses Programmes auf unsere Produktion geübt?

Die Getreideanbaufläche Österreichs konnte nicht wesentlich vergrößert werden, da größere, dazu geeignete unangebaute Bodenflächen nicht vorhanden sind; sie betrug im Durchschnitte der Jahre 1890 bis 1899 nahezu 6·4 Millionen Hektar; in den Jahren 1900 bis 1909 gleichfalls 6·4, im Jahre 1910 6·5 Millionen Hektar. Die Anbaufläche Ungarns ist von 9·8 Millionen Hektar, die sie in den Jahren 1890 bis 1899 umfaßte, nur auf 10·3 Millionen Hektar im Jahre 1910 gewachsen. Es kommt also hauptsächlich darauf an, ob und in welchem Maße die Intensität des Anbaues zugenommen hat. Leider fehlt es hierüber an Erhebungen, so daß wir über die Entwicklung unseres wichtigsten Produktionszweiges durchaus nicht genügend unterrichtet sind. Es wäre insbesondere notwendig, Daten über den Verbrauch künstlichen Düngers, die Verwendung von Maschinen, die Vergrößerung der Investitionen, die Durchführung von Meliorationen und die Änderung der Anbausysteme zu beschaffen. Wir sind auf die Ernteziffern angewiesen, aus denen, wegen ihrer Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen, die Intensität des Getreidebaues nur im Durchschnitt längerer Zeiträume entnommen werden kann. Die Getreidernte Österreich-Ungarns — Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais — betrug:

	Österreich	Ungarn[1])	Zusammen
	Millionen Meterzentner		
1870—1879	55	52	107
1880—1889	63	84	147
1890—1899	66	100	166
1900—1910	77	118	195

Der Preis des Weizens in Wien war durchschnittlich in den Siebzigerjahren 26 Kronen, in den Achtziger- und Neunzigerjahren unter 20 Kronen per Meterzentner. Trotz dieser niedrigen Ge-

[1]) Ohne Kroatien und Slawonien, über dessen Ernten vor 1885 keine Daten vorhanden sind. Im Jahre 1911 betrug die Fechsung Kroatiens und Slawoniens rund 12 Millionen Meterzentner.

Digitized by Google

treidepreise und der steigenden Tendenz der Löhne hat die Getreideproduktion bei uns wie in Deutschland und anderen Staaten nicht abgenommen, sondern sie ist gewachsen. Um dies zu erklären, muß in Betracht gezogen werden, daß die Gestehungskosten — Produktions- und Frachtkosten — des Getreides innerhalb Österreich-Ungarns ganz verschieden sind. Die Frachtkosten sind in den letzten Jahrzehnten durch den Ausbau der Eisenbahnen und die Ermäßigung der Frachtsätze sehr gefallen. Während früher das Getreide vieler Gegenden nur nach langen Transporten durch Fuhrwerke zu den Konsumplätzen gebracht werden konnte, hat der sich rasch ausdehnende Bahnverkehr die Frachtkosten für immer weitere Gebiete verringert, so daß die „größten Kosten", mit denen das Getreide auf die Märkte kommt, wesentlich gesunken sind. Hiedurch wurde der intensivere Getreidebau, ungeachtet der niedrigeren Preise, in Gebieten rentabel, in denen er vorher infolge der Transportverhältnisse auch bei höheren Preisen nicht möglich war. In der gleichen Richtung wirkte die Ausbreitung der technischen Fortschritte der Landwirtschaft, die Verwendung künstlichen Düngers und landwirtschaftlicher Maschinen und Apparate. Für einen großen Teil der Getreideproduktion sind die Gestehungskosten aus den angeführten Gründen viel geringer geworden; nur so ist es zu verstehen, daß die Intensität des Getreidebaues in der Periode 1870/1900 beträchtlich zunehmen konnte.

Diese Entwicklung hat auch seit 1900 angedauert. Die Getreideproduktion Österreich-Ungarns stieg seit den Siebzigerjahren von Jahrzehnt zu Jahrzehnt um 40, dann um 19, im letzten Dezennium um 29 Millionen Meterzentner, wobei der Umstand zu berücksichtigen ist, daß die Ernten auch im Durchschnitt eines Jahrzehnts nicht gleichmäßig ausfallen. Doch selbst wenn unsere Getreideproduktion in den letzten Jahren in rascherem Tempo als früher zugenommen hätte, wäre hiefür eine genügende Veranlassung dadurch gegeben, daß der Weltmarktpreis des Getreides seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts gestiegen ist. Der Preis eines Meterzentners Weizen in Chicago war durchschnittlich in den Achtzigerjahren 16·80 Kronen, in den Neuzigerjahren 14, von 1900 bis 1904 15·20, von 1905 bis 1910 17·80 Kronen. Der inländische Preis würde jetzt, auch wenn wir die früheren niedrigeren Getreidezölle hätten,

Digitized by Google

in der Regel um mehr als 3 Kronen über dem Marktpreis stehen. Daß die weitere Erhöhung der Zölle um 3 Kronen für Weizen, $2^1/_2$ Kronen für Roggen usw. erforderlich gewesen sei, um die ungefähr in dem Tempo der früheren Jahrzehnte fortschreitende Entwicklung unserer Getreideproduktion zu ermöglichen, könnte nicht begründet, geschweige denn bewiesen werden.

Die Viehzählung des Jahres 1910 hat ergeben, daß sich die Zahl der Rinder seit dem Jahre 1900 um 351.000 Stück verringert, die Zahl der Schweine um 1·7 Millionen Stück vergrößert hat. Neben der Zahl ist auch die Qualität der Tiere zu berücksichtigen; im Parlamente wurde dargelegt, daß insbesondere die Ochsen östlicher Provenienz im Gewicht eine Zunahme zeigen. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Viehzählung in einem ungeeigneten Momente stattgefunden habe, Futternot und Seuchen gerade in den letzten Jahren die Viehzucht schädigten, und daß ferner schon im Jahre 1902 eine Verminderung der Rinderzahl um 500.000 Stück festgestellt wurde, so daß der Viehstand inzwischen wieder etwas gestiegen sei. Der Viehstand Österreichs betrug:

	1880	1890	1900	1910
		Millionen Stück		
Hornvieh	8·6	8·6	9·5	9·16
Schweine	2·7	3·5	4·7	6·4
Schafe	3·8	3·1	2·6	2·4
Ziegen	1·0	1·0	1·0	1·2
Pferde	1·5	1·5	1·7	1·8

Unser Rindviehstand weist seit 30 Jahren eine nur geringe Zunahme auf; das Ergebnis der letzten Zählung kann daher in der Hauptsache nicht auf Zufälle zurückgeführt werden. Die ungleiche Entwicklung der einzelnen Viehgattungen ist in den landwirtschaftlichen Verhältnissen begründet. Die Zahl der Schafe geht konstant zurück, weil es an Schafweiden fehlt; die Zahl der Schweine dagegen wächst rasch, weil sie, im Gegensatz zur Rindviehhaltung, nicht auf den Ankauf von Einstellvieh angewiesen ist und, dank der weitgehenden Verwendung von Abfallprodukten zur Schweinefütterung, viel weniger als die Rindviehzucht vom Anbau und der Ernte der Futtermittel abhängt. Die Verteuerung des Futtergetreides durch die erhöhten Zölle mußte der Entwicklung unserer Viehzucht entgegenwirken. Wir sind da

Digitized by Google

noch über das deutsche Beispiel hinausgegangen; Futtergerste wird in Deutschland mit 1·30 Mark, in Österreich-Ungarn mit 2·80 Kronen verzollt. Für Ungarn sind seit dem Jahre 1895 keine Daten über den Viehstand veröffentlicht worden; doch kann aus seinem geringeren Viehexport geschlossen werden, daß die Rindviehzucht sich nicht sehr vergrößert hat. Zuerst hat die Ausfuhr Ungarns nach Deutschland abgenommen; jetzt sinken auch die Viehsendungen nach Österreich, die heuer bis zum 1. November um fast 150.000 Stück geringer waren als zur gleichen Zeit des Vorjahres.[2])

Unsere Handelsverträge wurden sehr wesentlich dadurch beeinflußt, daß wir die Einfuhr von Agrarprodukten erschwerten und ihre Ausfuhr zu sichern suchten. Die im italienischen Vertrag durchgeführte Erhöhung des Weinzolles von 7·62 Kronen auf 60 Kronen — Beseitigung der Weinzollklausel — hatte zur Folge, daß im übrigen die alten Vertragssätze für industrielle Produkte wieder an Italien gewährt werden mußten. In den Verträgen mit den Balkanstaaten war die Frage der Vieheinfuhr am meisten umstritten. Aus Serbien wurden in den Jahren 1896 bis 1905 durchschnittlich 56.000 Rinder jährlich importiert. Im Vertrage vom Jahre 1908 wurde ein Kontingent von 35.000 geschlachteten Rindern und 70.000 Schweinen, im Vertrage vom Jahre 1910 ein solches von 15.000 Rindern und 50.000 Schweinen festgestellt, nachdem inzwischen Rumänien gleichfalls Kontingente eingeräumt worden waren. In letzter Zeit ist die Bewilligung zur Einfuhr von 50.000 Rindern und einer größeren Zahl von Schweinen aus Serbien gewährt worden, allerdings zu dem autonomen Zolle. Dieses Zugeständnis hätte in einem früheren Zeitpunkt zur Erlangung von Kompensationen im Handelsvertrag verwendet werden können. Unsere Ausfuhr von Rindvieh spielte im Vertrage mit dem Deutschen Reiche eine sehr große Rolle. Die Erhaltung dieser Exportmöglichkeit durch die Viehseuchenkonvention und durch die im Vertrage enthaltenen Bestimmungen über den Viehverkehr bildete eines der wichtigsten Zugeständnisse, das wir von Deutschland erhielten. Vor dem Jahre 1906 exportierten wir durchschnitt-

[2]) Im deutschen Reiche wurden im Jahre 1907 gezählt, im Vergleiche mit dem Jahre 1895: 19·98 (+ 2·94) Millionen Rinder, 18·87 (+ 5·30) Millionen Schweine, 3·65 (+ 0·5) Millionen Ziegen, 8·92 (— 3·67) Millionen Schafe.

Digitized by Google

lich jährlich 200.000 Rinder nach Deutschland. Seit dem Jahre 1907 ist dieser Export auf weniger als 100.000 Stück gesunken, im Jahre 1911 sind bis zum 1. November nur 11.700 Stück ausgeführt worden. Wir haben uns in diesem Handelsvertrage ferner das Recht gewahrt, jährlich 80.000 Schweine unter günstigeren Bedingungen nach Deutschland zu bringen. Tatsächlich aber führen wir zwischen 45 und 1446 Schweine aus. Wir haben Zugeständnisse teuer erkauft, die für uns keinen oder keinen entsprechenden Gegenwert hatten, und auf wertvolle Zugeständnisse verzichtet, die wir billig hätten erhalten können. Durch diese Politik ist auch unser Außenhandel in Industrieprodukten und unsere Handelsbilanz stark beeinflußt worden.

2.

Der Export Österreich-Ungarns war im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1890 um 257 Millionen Kronen, im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1900 um 172 Millionen größer als der Import. Seither hat sich die Handelsbilanz in folgender Weise gestaltet:

Jahr	Aktivum	Passivum	Jahr	Aktivum	Passivum
	Millionen Kronen			Millionen Kronen	
1901	233	—	1906	39	—
1902	193	—	1907	—	44
1903	253	—	1908	—	143
1904	41	—	1909	—	428
1905	98	—	1910	—	434

Im Jahre 1911 betrug das Passivum bis zum 1. November 610 Millionen. Von dem Passivum ist zunächst das Aktivum des Veredlungsverkehres in Abrechnung zu bringen, das im Jahre 1901 45 Millionen, im Jahre 1906 148, 1907 116, 1908 60, 1909 81, 1910 99 Millionen betrug.

Von vielen Seiten ist die Frage aufgeworfen worden, ob und inwiefern die Wertziffern der Handelsstatistik richtig sind. Die wichtigsten Fehlerquellen sind folgende: Die Einfuhr soll zwar nach den geltenden Bestimmungen auf Grund der Einkaufspreise plus Fracht bis zur Grenze bewertet werden, tatsächlich jedoch werden die Werte in der Regel nach den Preisen der Waren im Inlande, minus Zoll und Fracht ab Grenze, bestimmt. Da sich nun die Waren von den Orten, an denen sie billiger sind, nach

Digitized by Google

den Gegenden bewegen, in denen sie mehr kosten, sind die Fälle nicht selten, in denen die Einfuhr zu hoch bewertet wird, weil der Ankauf im Ausland zu niedrigeren, als den der inländischen Parität entsprechenden Preisen erfolgt. Ferner werden sowohl Einfuhr als Ausfuhr nach den Preisen geschätzt, die zur Zeit des Grenzübertrittes der Waren gelten und von den beim Geschäftsabschlusse bewilligten Preisen oft abweichen; dies gilt insbesondere bei Produkten, die im Laufe eines Jahres großen Preisschwankungen unterliegen, wie Getreide, Baumwolle, Zucker. So haben heuer die meisten Zuckerfabriken einen großen Teil ihrer Erzeugung bereits im Sommer zu niedrigeren Preisen vorausverkauft; der erst in den Wintermonaten stattfindende Export des Zuckers wird aber in die Ausfuhrstatistik mit den zur Zeit der Ausfuhr geltenden Preisen eingesetzt werden. Endlich kommt in Betracht, daß in einer statistischen Position oft verschiedenartige Waren und noch häufiger verschiedene Qualitäten der gleichen Ware zusammengefaßt sind und daß der Anteil der einzelnen Artikel und Qualitäten nur erfahrungsmäßig und in vielen Fällen nicht verläßlich festgestellt werden kann. Im Deutschen Reiche ist deshalb für einen Teil des Außenhandels mit der Schätzung der Werte durch Fachleute die Wertanmeldung durch den Versender kombiniert worden. In letzter Zeit veranstaltet der deutsche Handelstag eine Umfrage darüber, ob die Wertanmeldung nicht verallgemeinert werden soll. Die überwiegende Anzahl der deutschen Handelskammern und wirtschaftlichen Korporationen spricht sich hiefür aus, um — trotz der damit, insbesondere für die Spediteure, verbundenen Mehrarbeit — die für die handelspolitischen Zwecke erforderliche größere Genauigkeit der statistischen Anschreibungen zu erreichen. Auch bei uns wäre es sehr wünschenswert, die handelsstatistischen Werte durch Änderung der Erhebungsmethode besser als bisher zu erfassen.

Obgleich durch die angeführten Fehler die Richtigkeit der absoluten Wertziffern unser Handelsstatistik wesentlich beeinträchtigt wird, gelingt es bei der großen Sorgfalt und Sachkunde, mit der die gegenwärtige Methode gehandhabt wird, doch, ein im ganzen wahrheitsgetreues Bild zu erzielen. Innerhalb welcher Grenzen sich die Fehler bewegen, zeigt z. B. folgender Vergleich:

Digitized by Google

Im Jahre 1910 ist unsere Einfuhr aus Deutschland in der österreichischen Statistik mit 1168 Millionen Kronen, in der deutschen — Mark auf Kronen umgerechnet — mit 986 Millionen Kronen ausgewiesen; unsere Ausfuhr nach Deutschland in der österreichischen Statistik mit 992, in der deutschen mit 911 Millionen. Die Bilanz zu Gunsten Deutschlands beträgt nach unserer Rechnung 176, nach der deutschen 75 Millionen. Im Jahre 1900 war unsere Bilanz im Verkehr mit Deutschland nach unserer Statistik mit 306, nach der deutschen mit 330 Millionen aktiv. Die Verschiebung zu unseren Ungunsten beträgt daher nach der einen Rechnung 482, nach der anderen 405 Millionen. Es ergibt sich hieraus, daß die absoluten Ziffern der realen Bilanz aus den statistischen Daten nicht mit Sicherheit entnommen werden können, dagegen die Verhältnisse im großen und, was die Hauptsache ist, ihre Entwicklung ungefähr richtig erfaßt werden. Zu dem gleichen Resultate wie die Wertziffern unserer Statistik führen die in der Einfuhr genau und in der Ausfuhr genauer als die Werte verzeichneten Mengen des Außenhandels und die alltägliche Beobachtung der Veränderungen, die in unserem Außenhandel eingetreten sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere Handelsbilanz sich um Hunderte Millionen nach der Passivseite hin verschoben hat.

3.

Daß unsere Handelsbilanz passiv geworden ist, wäre an sich nicht bedenklich. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß Österreich-Ungarn, wie schon seit langem die westeuropäischen Staaten — das Passivum Deutschlands hat 2 Milliarden Mark überschritten —, im Handelsverkehr passiv werden muß, weil die Bevölkerung wächst, zahlreiche Nahrungsmittel und Rohstoffe im Inlande überhaupt nicht erzeugt werden können und die Produktion anderer mit dem Konsum und der industriellen Entwicklung nicht Schritt hält. Wir dürfen uns jedoch nicht mit dieser allgemeinen Betrachtung begnügen, sondern müssen, um die Verschiebung unseres Außenhandels volkswirtschaftlich beurteilen zu können, ihre einzelne Ursachen untersuchen. Die Gestaltung unserer Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen zeigt folgende Tabelle:

Digitized by Google

Rohstoffe.

	Einfuhr	Ausfuhr	Passivum
	Millionen Kronen		
1900	997	819	178
1901	973	819	154
1902	1003	859	144
1903	1103	937	166
1904	1250	861	389
1905	1299	912	387
1906	1291	860	431
1907	1395	893	502
1908	1292	857	435
1909	1604	875	729
1910	1582	870	712

Die Einfuhr von Rohstoffen ist im letzten Dezennium um 585 Millionen Kronen, die Ausfuhr nur um 51 Millionen größer geworden. An der Mehreinfuhr sind einige Artikel beteiligt, deren steigender Import durch das Wachsen der Bevölkerung und des Konsums verursacht wird; so Kaffee + 24, Südfrüchte + 23, Reis + 10 Millionen Kronen. Die wachsende Einfuhr von Rohstoffen ist ein Zeichen unserer fortschreitenden industriellen Entwicklung; die Einfuhr des Jahres 1910 gegenüber der des Jahres 1900 betrug: Häute + 44, Wolle + 72, Baumwolle + 152, Ölsämereien + 58, Kautschuk + 31, Kupfer + 11, andere unedle Metalle + 23, chemische Rohstoffe + 13 Millionen Kronen. Die Mengen des Importes mancher Rohstoffe sind allerdings nicht im gleichen Maße gestiegen wie die Werte, weil sich ihre Preise inzwischen erhöht haben. Die größte Differenz ergibt sich bei Baumwolle; von den 152 Millionen, um welche der Wert der Einfuhr größer geworden ist, entfällt ungefähr die Hälfte auf die Preissteigerung.

Anders als bei den genannten Waren ist die Verschlechterung der Bilanz derjenigen Rohprodukte zu beurteilen, in denen der Bedarf hauptsächlich durch die inländische Produktion gedeckt wird. Während wir früher nur in Jahren der Mißernte und auch dann keine bedeutenden Getreidemengen aus dem Ausland bezogen haben, beginnen wir in den letzten Jahren auch bei günstigem Ernteausfall Getreide zu importieren; in Jahren schlechterer Ernten ist die Einfuhr sehr bedeutend; im Jahre 1909 erforderte sie 187, im Jahre 1910 75 Millionen Kronen. Hierin kommt die

Digitized by Google

Tatsache zum Ausdruck, daß sich die Getreideproduktion Österreich-Ungarns trotz der hohen Preise nur langsam, und zwar langsamer als die Bevölkerung und der Konsum, entwickelt. Unsere Viehausfuhr war im Jahre 1910 um 40 Millionen Kronen geringer als im Jahre 1900 und ist im Jahre 1911 bis zum 1. November gegenüber dem Vorjahre um weitere 47 Millionen gesunken. Der Import von Kohlen war im Jahre 1910 um 60, die Ausfuhr nur um 5 Millionen Kronen größer als im Jahre 1900. Dies ist, da unsere Kohlenlager noch lange nicht voll ausgenützt werden und Feierschichten nicht selten sind, kein Zeichen günstiger Verhältnisse unseres Bergbaues.

Unser Außenhandel in Fabrikaten hat sich in folgender Weise gestaltet:

	Halbfabrikate		Ganzfabrikate		Zusammen		Aktivum
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	
	Millionen Kronen						
1900	231	303	468	820	699	1123	424
1901	231	269	449	797	680	1066	386
1902	249	268	468	786	717	1054	337
1903	256	299	517	894	773	1193	420
1904	257	314	540	914	796	1228	431
1905	255	333	593	999	848	1332	484
1906	423	420	628	1090	1051	1510	459
1907	464	439	643	1125	1107	1564	457
1908	434	389	672	1009	1106	1398	292
1909	435	406	707	1037	1142	1443	301
1910	476	435	795	1113	1271	1548	277

Der Export von Industrieartikeln zeigt eine an und für sich beträchtliche Steigerung um 425 Millionen Kronen, d. i. fast 38%. Gleichzeitig ist jedoch der Import um 572 Millionen Kronen, d. i. um mehr als 80%, gestiegen. Die industrielle Bilanz war vor 10 Jahren mit 424, im letzten Jahre aber nur mit 277 Millionen aktiv.

Von größter Bedeutung für unsere Industriebilanz ist der Zuckerexport, der zwar der Menge nach nicht wesentlich größer geworden ist, infolge der Wertsteigerung aber im Jahre 1910 241 Millionen, d. i. um 54 Millionen mehr als im Jahre 1900, einbrachte.[3]) Der Verkehr in Textilwaren umfaßte im Jahre 1910

[3]) Die Zuckerausfuhr betrug in den Jahren 1900 bis 1910 — mit Ausnahme des hier und in den folgenden Anmerkungen ausgeschiedenen Jahres 1906, in dem

Digitized by Google

630 Millionen, von denen 320 auf die Einfuhr, 310 auf die Ausfuhr entfielen. Während aber in der Einfuhr die Garne überwiegen, besteht die Ausfuhr zu vier Fünfteln aus Geweben und Konfektionsartikeln. Die Leinenindustrie behauptet ihre Stellung im Auslande, vermag aber nicht an Boden zu gewinnen. Der Export von Geweben aus Baumwolle hat bedeutende Fortschritte gemacht und betrug im Jahre 1910 49 Millionen gegen 11 des Jahres 1900, während die Einfuhr nur von $5^1/_2$ auf 12 Millionen gewachsen ist. Die Bilanz der Jutewaren hat sich um 4 Millionen gebessert. Die Schafwollwarenfabriken haben ihren Export von 30 auf 59 Millionen erhöht; doch ist auch die Einfuhr wollener Gewebe von 20 auf 33 Millionen gestiegen. Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in der Seidenindustrie, deren kaum 10 Millionen betragende Ausfuhr stagnierte, während die Einfuhr von 26 auf 34 Millionen anwuchs.[4]) Im Außenhandel der Woll- und Seidenwaren treten die Folgen der Nichterhöhung der seit Jahrzehnten nicht veränderten Zöllen zu Tage. Der Export von Konfektionsartikeln ist um 50, die Einfuhr um nur 10 Millionen größer geworden.[5])

Roheisen, Stabeisen, Blech und Draht haben eine Verschlechterung ihrer Bilanz erfahren. Die Einfuhr von Eisenwaren und Maschinen hat sich mehr als verdoppelt. Unser Verkehr mit Eisenwaren war, vom Veredlungsverkehre abgesehen, im Jahre 1900 mit 7 Millionen aktiv, im Jahre 1910 aber mit 15 Millionen passiv. Im Gegen-

---

der neue Tarif am 1. April in Kraft trat —: 6·6, 7, 6·8, 7·1, 5·1, 5·7, 7·3, 8, 7·9, 6·7 Millionen Meterzentner im Werte von 186, 177, 139, 167, 152, 189, 199, 227, 240, 241 Millionen Kronen.

[4])		1900	1901	1902	1903	1904	1905	1907	1908	1909	1910
		Millionen Kronen									
Baumwollgewebe	Einfuhr	5·5	5·8	6·2	6·2	6·3	6·0	9·2	8·6	8·9	11·8
	Ausfuhr	11·3	10·4	13·0	16·5	24·2	29·1	56·2	32·9	34·8	48·7
Wollengewebe	Einfuhr	20·5	18·5	21·9	22·2	21·6	24·2	26·6	27·8	29·8	33·0
	Ausfuhr	30·5	30·1	32·3	35·3	42·6	47·0	67·1	56·6	55·7	58·8
Seidengewebe	Einfuhr	25·8	23·1	23·9	25·5	28·1	27·9	24·5	22·0	26·2	34·1
	Ausfuhr	9·9	10·5	11·2	10·9	10·6	12·7	7·8	10·7	8·2	8·4

[5]) Von der 85 Millionen Kronen betragenden Ausfuhr der Konfektionswaren entfallen 25 Millionen auf Damenkleidungen und Putzwaren, 10 Millionen Herrenkleider, 9 Millionen Wäsche, fast 13 Millionen Hüte, 7·5 Millionen künstliche Blumen, 6·5 Millionen zugerichtete Federn, 7·6 Millionen Haarnetze.

Digitized by Google

satz hiezu zeigt der Export von Waren aus unedlen Metallen — hauptsächlich Gablonzer und Berndorfer Metallwaren — eine Steigerung, die unser Aktivum um ungefähr 16 Millionen vergrößert hat. Die Maschinenausfuhr ist nur um 8 Millionen, die Einfuhr dagegen um 65 Millionen größer geworden.[6]) Ist nun an und für sich der steigende Bedarf an Maschinen ein günstiges Symptom, so beweist doch die Tatsache, daß viele Zweige der inländischen Maschinenindustrie an der Deckung des größeren Bedarfes zu wenig beteiligt sind, die nicht entsprechende Entwicklung der inländischen Maschinenindustrie. Unsere Zölle auf Eisenwaren und Maschinen stehen nicht im richtigen Verhältnis zu den Zöllen auf die Halbfabrikate aus Eisen. Das Passivum unseres Verkehres in Instrumenten ist um 23 Millionen größer geworden.[7])

In chemischen Produkten hat sich die Einfuhr von 25 auf 34, die Ausfuhr von 18 nur auf 20 Millionen erhöht. Dagegen ist die Petroleumraffinerie im letzten Dezennium eine unserer wichtigsten Exportindustrien geworden; sie führte im Jahre 1900 um 7, im Jahre 1910 um 55 Millionen Kronen Waren aus, wobei sie aber von der schwankenden Rohölgewinnung abhängig und durch den Kampf mit dem Standard Oil Trust behindert ist.[8])

Der Absatz unserer Glaswaren im Auslande ist in kräftigem Aufschwung, der der Porzellanwaren in langsamer Entwicklung. Die Holzwarenindustrie (Bugholzmöbel) verzeichnet Fortschritte. Das Aktivum der Lederwaren ist gesunken, was auf die verringerte Konkurrenzfähigkeit unserer Schuhwarenindustrie — Über-

---

[6]) Die Einfuhr von Maschinen, inklusive der elektrischen Maschinen, aber mit Ausschluß der elektrischen Bedarfsgegenstände, betrug in den Jahren 1900 bis 1910: 52·6, 43·1, 44·8, 49·2, 53·1, 63·9, 103·6, 111·8, 99·7, 117·6 Millionen Kronen; die Ausfuhr 32·8, 29·4, 20·7, 24·2, 27·1, 32·5, 40·4, 36.3, 44·1 40·5 Millionen Kronen. Dazu kommt die 12 bis 20 Millionen betragende Ausfuhr im Veredlungsverkehr.

[7]) Die (exklusive Uhren) 40 Millionen betragende Einfuhr des Jahres 1910 enthält u. a.: Chirurgische Instrumente 2, wissenschaftliche Instrumente 4, optische Instrumente 4, Sprechmaschinen 9, Schreibmaschinen 6, Klaviere und Mechaniken 3 Millionen Kronen.

[8]) Ausfuhr im Jahre 1910: Petroleum 14·4, Benzin 6·2, Schmieröle 9·4, andere Mineralöle 3·8, Paraffin 21 Millionen Kronen.

Digitized by Google

gang zur mechanischen Erzeugung — zurückzuführen ist. Die Papierindustrie konnte ihre Bilanz kaum aufrecht erhalten.[9])

Der Export von beschlagenem und gesägtem Holz spielt in unserer Bilanz eine große Rolle; er belief sich im Jahre 1910 auf 163 Millionen. Doch handelt es sich hier um ein wenig bearbeitetes Rohprodukt; auch regt sich das Bedenken, daß unsere Holzausfuhr — zur Sägeware kommen noch 72·5 Millionen Rohholz — eine Verminderung unseres Naturkapitals darstellt, das sich nicht mit gleicher Schnelligkeit wiederherstellen läßt. Die auch für die Landwirtschaft wichtige Malzausfuhr behauptet sich mit Mühe auf der Höhe von 50 Millionen. Die ehemals bedeutende Mehlausfuhr ist auf ein Minimum gesunken.

Überblickt man unseren Außenhandel in Industrieprodukten, so zeigen sich neben manchen günstigen viel mehr ungünstige Momente; das Gesamtresultat ist nicht befriedigend. Dies ist, neben den oft besprochenen Ursachen des zögernden Tempos unserer industriellen Entwicklung, zum nicht geringen Teile auf die Handelspolitik zurückzuführen. Nur unter den größten Schwierigkeiten gelang es, für unsere Industrie im autonomen Tarif und in den Verträgen, wie oben dargelegt wurde, Manches zu erringen und das Notwendigste zu erhalten. Unser Zolltarif ist bekanntlich zwischen Österreich und Ungarn vereinbart; im geltenden Tarif sind die Agrarzölle sehr erhöht worden, weil die hierauf gerichteten ungarischen Bestrebungen durch die österreichische Agrarbewegung unterstützt wurden; viele Industriezölle aber konnten nur in praktisch unwirksamem Maß oder gar nicht hinaufgesetzt werden, weil man ungarischerseits die Interessen des Konsumes industrieller Artikel in den Vordergrund stellte. In einzelnen Warengruppen, in denen sich auch starke

---

[9])		1900	1901	1902	1903	1904	1905	1907	1908	1909	1910
		Millionen Kronen									
Glaswaren	Ausfuhr	52·7	49·1	46·5	54·1	56.9	59·7	71·2	62·9	69·5	72·5
Porzellan	Ausfuhr	11·8	12·9	12·7	14·8	17·1	21·1	16·6	15·5	13·1	15·4
Bugholzmöbel	Ausfuhr	13·8	12·6	12.6	13·8	15·0	16·0	18·6	17·1	16·7	19·0
Schuhwaren	Einfuhr	1·0	1·0	0·9	1·1	1·3	1·5	2·5	3·2	4·3	6·9
	Ausfuhr	21·2	20·5	21·6	22·0	20·3	22·5	21·4	19·7	19·3	18·6
Papier	Einfuhr	7·1	8·0	8·3	9·1	8·9	10·5	9·8	10·0	10·8	11·9
	Ausfuhr	28·8	24·8	26·1	27·6	27·6	28·0	29·4	33·5	29·9	30·4

Digitized by Google

ungarische Produktionsinteressen geltend machten, wurden allerdings beträchtliche Erhöhungen vorgenommen oder hohe Zölle aufrecht erhalten. Das Niveau der Industriezölle mußte dann in den Handelsverträgen mehr, als dies sonst notwendig gewesen wäre, ermäßigt werden, um unsere agrarischen Forderungen durchzusetzen. Andrerseits hatten wir Erhöhungen der ausländischen Industriezölle hinzunehmen, da wir auf landwirtschaftlichem Gebiete nur geringe Zugeständnisse machen konnten. So wurde die Einfuhr von Industrieartikeln, deren inländische Produzenten mit der erhöhten Konkurrenzfähigkeit vieler ausländischer Industrien zu rechnen haben, nicht erschwert, unsere Ausfuhr dagegen behindert. Die Folgen zeigen sich z. B. in dem Verkehr mit Deutschland, dessen Bilanz sich um mehr als 400 Millionen zu unseren Ungunsten verschoben hat; ebenso charakteristisch ist der Rückgang unseres Exportes nach Serbien, der im Jahre 1905 33 Millionen Kronen, d. i. 60% der serbischen Gesamteinfuhr betrug, während wir im Jahre 1910 nur 18 Millionen Kronen, d. i. nicht viel über 20% der serbischen Gesamteinfuhr, erreichten. Im ganzen ist unsere industrielle Handelsbilanz im letzten Dezennium weniger aktiv geworden. Dies ist um so bedenklicher, als wir steigende Summen für Rohstoffe und Nahrungsmittel an das Ausland zu zahlen haben. Alle anderen Staaten, deren Handelsbilanz passiv ist, weisen ein steigendes Aktivum im Verkehr mit Industrieartikeln auf. Die passive Bilanz ist das Anzeichen der Entwicklung zum Industriestaat. Bei uns aber tritt das Passivum der ganzen Bilanz gleichzeitig mit der Verringerung des Aktivums der Industriebilanz auf. Dies ist neben den bei den Rohstoffen schon erwähnten Momenten die wichtigste Ursache des so plötzlichen und starken Anwachsens unseres Passivums.

4.

Schwierig ist die Beantwortung der Frage, welchen Einfluß die Veränderungen unserer Handelsbilanz auf unsere Zahlungsbilanz üben. Nach den Berechnungen des Finanzministeriums[10]) gestaltete sich die Zahlungsbilanz Österreich-Ungarns im Durchschnitt der Jahre 1892 bis 1901 in folgender Weise: Saldo der durch die Effektenbesitzverhältnisse bedingten internationalen

[10]) Tabellen zur Währungs-Statistik, verfaßt im k. k. Finanzministerium, zweite Ausgabe, zweiter Teil, drittes Heft „Daten zur Zahlungsbilanz", Wien 1904.

Digitized by Google

Zahlungen für Zinsen, Dividenden und Tilgungsquoten — 335 Millionen, Gewinne der für den Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassenen ausländischen Gesellschaften — 8, Auslandszahlungen der österreichisch-ungarischen Kriegsmarine — 10 Millionen; Saldo des internationalen Effektenverkehres + 77, durch die Niederlassung ausländischer Gesellschaften im Inlande verursachter Zahlungsverkehr + 16, Saldo der Handelsbilanz + 201, Saldo der aus dem internationalen Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr entspringenden finanziellen Beziehungen + 38, Saldo der durch die Wanderbewegung hervorgerufenen internationalen Zahlungen + 21, Ertrag des Fremdenverkehres + 47 Millionen. Hieraus ergab sich, daß die Zahlungsbilanz mit 46 Millionen aktiv war. Seit dem Jahre 1901 werden die Daten zur Zahlungsbilanz vom Finanzministerium leider nicht mehr zusammengestellt. Nur der Einfluß der Wanderbewegung und des Fremdenverkehres auf die Zahlungsbilanz hat den Gegenstand eingehender Studien gebildet.[11]) Es hat sich hiebei gezeigt, daß die Geldsendungen unserer Auswanderer ungleich größer sind, als angenommen wurde, und daß sie im letzten Jahrzehnt eine bedeutende Steigerung erfahren haben. Der Aktivsaldo dieses Verkehres schwankt nach den angestellten Berechnungen zwischen 200 und mehr als 300 Millionen Kronen. Außer dieser Post sind für unsere Zahlungsbilanz hauptsächlich die Zinszahlungen an das Ausland und die Handelsbilanz von Bedeutung. Der Saldo unserer Verschuldung im Auslande kann gegenwärtig nicht festgestellt werden; er betrug, wie schon erwähnt, im Durchschnitt der Jahre 1892 bis 1901 — 335 Millionen. Professor Dr. Julius Landesberger hat darauf hingewiesen[12]), daß in den letzten Jahren Schuldverschreibungen aus dem Auslande zurückströmten und daß z. B. von dem großen Schuldverschreibungskoeffizienten, den die Südbahn mit ihren rund 2 Milliarden Prioritäten darstellt, namhafte Beträge nach Österreich zurückflossen. Er hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß auch österreichische und ungarische Banken in den letzten Jahren in den Balkanstaaten Banken gegründet

[11]) Mitteilungen des Finanzministeriums, erstes Heft 1911, „Einfluß der Wanderbewegung und des Fremdenverkehres auf die Zahlungsbilanz Österreich-Ungarns" von Dr. Franz Bartsch.

[12]) „Die Industrie" vom 12. November 1911, Seite 4.

Digitized by Google

und ihnen Kredite erteilt haben. Endlich ist es eine bekannte Tatsache, daß die inländischen Anlagen in deutschen und amerikanischen Industrieaktien zugenommen haben. Andrerseits haben wir beträchtliche neue Schulden — im letzten Jahre mehr als 200 Millionen — im Auslande kontrahiert. Keinesfalls aber kann die Zunahme der Geldsendungen der Auswanderer und die etwaige Verringerung unserer Schuldzinsen auch nur annähernd die Verschlechterung ausgleichen, welche die Handelsbilanz erfahren hat. An Stelle des früheren Aktivums von 200 Millionen Kronen haben wir jetzt mit einem Passivum zu rechnen, das heuer mehr als 600 Millionen Kronen betragen wird. Also eine 800 Millionen überschreitende Verschiebung zu unseren Ungunsten. Es ist bemerkenswert, daß hieraus bisher keine wesentlichen Störungen unseres Geld- und Kreditwesens entsprungen sind. Dies würde zu einer optimistischen Auffassung berechtigen; wir müssen aber das bedeutende Passivum der Handelsbilanz doch durch Verkauf unserer Papiere ins Ausland oder durch Prolongierung und Vergrößerung unserer ausländischen Kredite regulieren, was nur dann möglich ist, wenn der Zinsfuß bei uns höher als in den anderen Staaten gehalten wird. Dazu kommt die Gefahr plötzlicher Rücksendungen unserer Wertpapiere und Krediteinschränkungen, die gerade dann leicht eintreten, wenn dies wirtschaftlich am nachteiligsten ist.

5.

Dem Einflusse der Zollpolitik auf die Produktion sind ihre Wirkungen auf den Konsum gegenüberzustellen, die sich deshalb so stark fühlbar machen, weil sie mit der aus verschiedenen Ursachen entspringenden allgemeinen Teuerung zusammentreffen. Zu dieser wirken mit: Das Wachstum der Bevölkerung und des Kapitals; durch die Vergrößerung der Nachfrage wird in den Industriestaaten ein wachsender Importbedarf an Nahrungsmitteln und Rohstoffen hervorgerufen, zugleich aber die Exportfähigkeit der Agrarstaaten verringert. Andrerseits setzen sich die großen produktions- und verkehrstechnischen Umwälzungen nicht dauernd in dem Tempo des 19. Jahrhunderts fort; da z. B. die Frachtkosten von New York nach Liverpool für 1 Bushel Weizen von 16 Cents des Jahres 1875 auf 5 Cents im Jahre 1895 gesunken sind, können sie nicht oder doch nicht in gleichem Maß

Digitized by Google

weiter herabgesetzt werden. Dazu kommt, als preissteigernde Ursache von größter Bedeutung, die wachsende Organisation der Produzenten und des Handels. Während früher die ungeregelte Konkurrenz nach Zeiten steigender Preise immer wieder Preisstürze herbeiführte, werden durch die wirtschaftlichen Organisationen, die sich so rasch ausgebreitet haben, Erhöhungen der Preise energischer als früher durchgeführt, Ermäßigungen aber verhindert oder abgeschwächt.

Die durch die angeführten Momente verursachte Teuerung ist durch die Verstärkung des Zollschutzes verschärft worden. Die Getreidezölle wurden zu einer Zeit erhöht, in der die Weltmarktpreise des Getreides gestiegen sind, die inländische Produktion dem Bedarf nicht mehr genügt und die Landwirte durch kaufmännisch richtigeres Vorgehen beim Verkauf ihrer Produkte die vorhandenen Absatzmöglichkeiten besser als vordem ausnützen. Über das so gegebene Niveau hinaus werden die Preise durch die höheren Zölle hinaufgesetzt. Die durch die Einfuhrbeschränkungen verursachte Verteuerung der Fleischpreise kann nicht zahlenmäßig ausgedrückt werden, weil weniger die Zollsätze als die Einfuhrverbote in Betracht kommen, die auch schon vor dem Jahre 1906 bestanden. Die Entwicklung der Vieh- und Fleischpreise gestaltete sich seit dem Jahre 1906 in folgender Weise: Ende Juni 1906 betrug der Durchschnittspreis der Mastrinder 79 Kronen für 100 Kilogramm Lebendgewicht, der allgemeine Rinderpreis 75 Kronen. Der Fleischpreis war damals schon seit längerer Zeit 160 Heller per Kilogramm. In der zweiten Hälfte des Jahres 1906 stieg der Mastrinderpreis und hielt sich von Ende Juli an über 90 Kronen. Auch der allgemeine Rinderpreis bewegte sich nach aufwärts und überschritt an mehr als der Hälfte aller Markttage des zweiten Semesters 80 Kronen; der Fleischpreis erhöhte sich von 160 auf 170 Heller. In den Jahren 1907 bis 1909 und im ersten Halbjahr 1910 zeigte der Rinderpreis eine rückläufige Tendenz, während der Fleischpreis ziemlich stationär blieb und Mitte Juli 1910 166 Heller betrug. Im zweiten Halbjahr 1910 und zu Beginn des Jahres 1911 erfuhr zunächst der Preis für Mastrinder eine über 90 Kronen hinausgehende Steigerung und erreichte im Jahre 1910 fünfmal eine Höhe von über 100 Kronen. Der allgemeine Rinderpreis stieg

Digitized by Google

über 90 Kronen, der Fleischpreis auf 185 Heller. Vom Juni bis September 1911 stieg der Mastrinderpreis außerordentlich und erreichte 109 Kronen; auch der allgemeine Rinderpreis erhöhte sich auf 101 Kronen, der Fleischpreis auf fast 200 Heller. Seit dem September sank der Rinderpreis, so daß anfangs Dezember Mastrinder 101 Kronen, andere Rinder 85 Kronen per 100 Kilogramm Lebendgewicht kosteten; der Fleischpreis dagegen war um diese Zeit noch kaum zurückgegangen. Während der ganzen Periode zeigen die Vieh- und Fleischpreise eine zwar schwankende, aber doch sich immer erneuernde Erhöhung, die bis 35% — Vergleich der Viehpreise um die Mitte der Jahre 1906 und 1911 — betrug.

6.

Die Belastung des Konsums und die übrigen Nachteile höherer Zölle können nur durch eine entsprechende Vergrößerung der Produktion aufgewogen werden. Wenn diese durch die Zölle nicht bewirkt wird, ist das Ergebnis nur eine Einkommenverschiebung. Es wird Einkommen von einer ländlichen oder städtischen Bevölkerungsgruppe auf andere übertragen, ohne daß das Gesamteinkommen der Bevölkerung wächst. Der Zweck und die Rechtfertigung der Schutzzollpolitik besteht aber gerade darin, daß sie durch Vergrößerung der Produktion die Erwerbgelegenheiten vermehren, die Nachfrage nach Arbeit und Kapital steigern und dadurch das Gesamteinkommen heben soll. Geschieht dies nicht, so ist der betreffende Zoll oder die Erhöhung des Zolles volkswirtschaftlich nicht rationell. In diesem Sinne hat der deutsche Reichskanzler einen Appell an die Landwirtschaft gerichtet und darauf hingewiesen, daß „eine Verringerung des Viehstandes sich an der Stellung der Landwirtschaft im ganzen bitter rächen" würde. Von dem gleichen Standpunkt ist aber auch jeder Industriezoll zu beurteilen, und es fehlt nicht an Beispielen dafür, daß die industrielle Produktion durch bestimmte Zölle gleichfalls nicht oder nicht entsprechend erweitert wird. Dies gilt z. B. von manchen Kartellzöllen, die nicht zur Vergrößerung, sondern zur Einschränkung der Erzeugung behufs möglichst voller Ausnützung des Zollschutzes dienen. Auch in anderen Fällen versagen einzelne Zölle; so hat der Teerfarbenzoll bisher keine zur Belastung der Textilindustrie im Verhältnis stehende in-

Digitized by Google

ländische Fabrikation von Teerfarben hervorgerufen. Ob es sich um Zollerhöhungen auf landwirtschaftliche oder industrielle Produkte handelt, immer muß über ihre Berechtigung danach entschieden werden, welche Bedeutung der höhere Zollschutz für die Entwicklung der heimischen Produktion hat.

Es ist versucht worden, Zölle, die bloß Verschiebungen des Einkommens verursachen, durch den Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß die Konsumfähigkeit der geschützten Interessengruppen erhöht werde, was den anderen Produktionszweigen zum Vorteil gereiche. Dies ist aber offenbar ein Fehlschluß. Wenn durch einen Zoll nur Einkommen von einem Teil der Bevölkerung auf einen anderen übertragen wird, nimmt die Konsumfähigkeit des dadurch belasteten Teiles um ebensoviel ab, als die des begünstigten zunimmt. So kommt es, daß zu einer Zeit, in der das Einkommen bestimmter Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung infolge der erhöhten Preise ihrer Produkte größer geworden ist, der Absatz der industriellen Waren stagniert, weil die Kaufkraft der übrigen Bevölkerung für diese Waren wegen der höheren Kosten der Nahrungsmittel gesunken ist.

Wenn der Standpunkt, daß für die Lösung der Zollfragen die Rücksicht auf die Entwicklung der heimischen Produktion maßgebend sein muß, verlassen wird, steht man uferlosen Forderungen der Interessenten nach Zollerhöhungen gegenüber. Allerdings sind, wie in der Politik überhaupt, auch in der Handelspolitik Kompromisse notwendig und die Machtverhältnisse ausschlaggebend, aber es handelt sich ja gerade darum, den überwiegenden Interessen der Gesamtheit Rechnung zu tragen, wobei man sich auf diese Interessen stützen kann. Nur kommt es oft vor, daß sich auch wichtige Interessen nicht rechtzeitig geltend machen, wie bis vor wenigen Jahren in den kontinentalen Staaten die der Konsumenten, die dann nachträglich allenthalben in bedenklicher Weise und unter den traurigsten Nebenerscheinungen in Bewegung gerieten. Gerade um heftige Rückschläge gegen den rationellen Schutz der heimischen Produktion zu vermeiden, muß daran festgehalten werden, daß die Zoll- und Handelspolitik sich nicht in der Linie des jeweils geringsten Widerstandes, sondern in der Linie der überwiegenden Interessen der Gesamtheit, der öffentlichen und staatlichen Interessen, bewegen soll.

Digitized by Google

Die wirtschaftliche Bedeutung des Verrechnungswesens speziell bei Staatsbetrieben.*)

Von Dr. **Richard Reisch**,
Direktor der k. k. priv. allg. österr. Bodenkreditanstalt.

Die nochmalige Erörterung obigen Themas mit seinem alten Widerstreite zwischen der kameralistischen und der kaufmännischen Buchführung dürfte im Hinblick auf die große und höchst aktuelle Bedeutung, die demselben eben jetzt wieder anläßlich der mannigfachen Diskussionen über die bei unseren Staatsbahnen herrschenden Verhältnisse zukommt, um so eher gerechtfertigt erscheinen, als sich diesem scheinbar so trockenen Stoffe vielleicht doch auch noch eine oder die andere bisher weniger beachtete Seite abgewinnen läßt. Allerdings haben ja in der Literatur bereits vereinzelte Erörterungen von Detailfragen stattgefunden, so vor genau zwei Jahren ein kleines Duell zwischen Professor Dr. Seidler und mir in der Österreichischen Eisenbahnzeitung[1]) und eben jetzt wieder ein solches im Bankarchiv[2]) zwischen Dr. Waldschmidt, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, und Ministerialdirektor Offenberg von der preußischen Staatsbahn, beide über die Frage der zweckentsprechendsten Buchführung bei den Staatsbahnen; allein eine umfassende Erörterung der ganzen Materie ist meines Wissens bisher nicht erfolgt, und es wäre daher nur außerordentlich zu begrüßen, wenn die vom Verein der Volkswirte eingeleitete Aktion einen neuen Anstoß einerseits zur gründlichen theoretischen Durchforschung, andrerseits zu zweckentsprechenden praktischen Reformen dieses Gebietes geben würde.

*) Erweitertes Referat über den am 28. November 1911 im Vereine der Volkswirte gehaltenen Vortrag.

[1]) Nr. 23 und 25 ex 1909.

[2]) Nr. 13 und 15 des X., Nr. 1 und 2 des XI. Jahrgangs.

Digitized by Google

Es kann naturgemäß nicht Aufgabe dieser Erörterung sein, im einzelnen die Verschiedenheiten der kameralistischen und der kaufmännischen Verrechnungsmethode darzulegen und deren Vor- und Nachteile zu beleuchten; es sollen vielmehr nur ganz kurz die allerwesentlichsten Gesichtspunkte der beiden Verrechnungsmethoden skizziert und dann sogleich zur Erörterung des eigentlichen Themas übergegangen werden. Hiebei werden die beiden Buchführungsmethoden in jener Form in Betracht gezogen, in welcher sie tatsächlich in der Praxis gehandhabt werden; insbesondere soll im folgenden unter „Kameralistik" die in der österreichischen Staatsverrechnung gegenwärtig tatsächlich in Übung stehende, nicht aber eine theoretisch etwa mögliche „gehobene" Kameralistik[3]) verstanden werden. Ich will durchaus nicht für oder gegen eine der beiden Rechnungsmethoden, sondern nur gegen wirtschaftliche Mängel aus bestehenden Rechnungslegungen Stellung nehmen.

Unzweifelhaft hat jedes der beiden Systeme seine Vorzüge und daher auch jedes dieser beiden Systeme sein prädestiniertes Anwendungsgebiet. Die Kameralistik ist von Haus aus für mehrgliedrige Aufwandwirtschaften bestimmt, welche über vorausbestimmte Einnahmen zu verfügen und vorausbewilligte Ausgaben zu bestreiten haben, wobei eine vorgesetzte Behörde die entsprechenden Weisungen erteilt, während die untergeordnete Behörde die erhaltenen Weisungen vollzieht. Hieraus erklärt sich ein Grundzug der Kameralistik, die Gegenüberstellung von Anordnung und Vollzug, und im Rechnungsabschlusse die Gegenüberstellung von Voranschlag und tatsächlichem Ergebnis (oder Erfolg). Noch ein weiterer Grundzug der Kameralistik ergibt sich aus ihrer Zweckbestimmung für Aufwandwirtschaften, und das ist das Prävalieren der Geldverrechnung gegenüber der Sachenverrechnung; denn die Einnahmen und Ausgaben einer solchen Wirtschaft spielen sich ganz überwiegend in Geld ab, die Sachen-

[3]) Für eine solche, durch eine Vermögensverrechnung ausgestaltete Kameralistik tritt Kramer in einem in der „Deutschen Gemeindezeitung" vom 8. und 15. Juli 1911 enthaltenen Aufsatze ein. Noch ausführlicher über dieses Thema vgl. Glaubach: Buchführung für die Stadt- und Gemeindeverwaltung. (Vorzüge und Nachteile des kameralistischen und des kaufmännischen Systems). Berlin, C. Heymanns Verlag 1911.

Digitized by Google

gebarung tritt mehr und mehr in den Hintergrund. Wir finden daher als Rückgrat der Kameralistik ein Geld-Tage- und Geld-Hauptbuch; daneben können auch Sachen-Tage- und Sachen-Hauptbücher geführt werden, aber diese Tage- und Hauptbücher führen eine voneinander unabhängige Existenz, es fehlt eine einheitliche Zusammenfassung derselben. Das Sachen-Hauptbuch ist überdies von Haus aus unvollständig, weil es das Stammvermögen nicht umfaßt, sondern nur auf das Betriebsvermögen beschränkt ist; in der Praxis verkümmert das Sachen-Hauptbuch noch weiter und wird zumeist überhaupt nicht geführt, so daß die Sachenverrechnung in der Regel zu einer bloß periodischen Inventaraufstellung zusammenschrumpft. Ja unsere gegenwärtig in Geltung stehende Staatsverrechnung macht noch einen weiteren entscheidenden Schritt nach rückwärts und verzichtet vielfach sogar auch noch auf die Aufstellung eines Inventars, so daß wir heute in unserer Staatsverrechnung eine umfassende Vermögensverrechnung überhaupt nicht besitzen; infolgedessen ist die staatliche Buchführung, wie sofort gezeigt werden soll, auch nicht in der Lage, über den erzielten wirtschaftlichen Erfolg der Gebarungsperiode Aufschluß zu geben.

Die Ziele der kaufmännischen Buchführung sind demgegenüber grundsätzlich andere. Die kaufmännische Buchführung wird von jeher bei Erwerbsunternehmungen verwendet, in welchen ein zu Produktion und Handel gewidmetes Vermögen im Zusammenwirken mit der Arbeit des Unternehmers diesem einen Ertrag abzuwerfen bestimmt ist. Naturgemäß ist daher das Augenmerk dieser Buchführungsmethode darauf gerichtet, den erzielten wirtschaftlichen Ertrag möglichst genau nach Ursache und Größe zu ermitteln; vom wirtschaftlichen Ertrag kann aber erst gesprochen werden, wenn feststeht, daß das ursprüngliche Vermögen unversehrt erhalten und darüber hinaus noch eine Vermehrung eingetreten ist. Daher ist bei der kaufmännischen Buchführung eine Vernachlässigung der Vermögensverrechnung ganz ausgeschlossen, die kaufmännische Buchführung kann auch nicht einseitig die Geldverrechnung bevorzugen, sondern muß die Verrechnung des Sachenvermögens inklusive jener des Stammvermögens als gleichwertige Aufgabe behandeln; sie führt daher in ihrem Hauptbuch eine einheitliche Wertverrechnung rücksicht-

Digitized by Google

lich des gesamten Vermögens. Hingegen ist von einem Voranschlag und einer Vorschreibung hier zumeist nicht die Rede, da Einnahmen und Ausgaben sich bei einer Erwerbsunternehmung nicht nach voraus erteilten Weisungen regeln lassen, sondern von Geschäftsgang und Konjunktur abhängen. Der Rechnungsabschluß der kaufmännischen Buchführung gibt sohin einen Vergleich zwischen anfänglichem und schließlichem Vermögen, welcher eben den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung ersehen läßt; der Rechnungsabschluß der kameralistischen Buchführung hingegen gibt einen Vergleich zwischen Voranschlag und tatsächlichem Ergebnis und spricht von einem günstigen Erfolg immer schon dann, wenn die Ansätze des Voranschlages zu Gunsten des Wirtschaftsherrn übertroffen werden; der Ausdruck Erfolg in der kaufmännischen und in der kameralistischen Verrechnungsmethode bedeuten daher grundverschiedene Dinge.

Aus dieser Charakteristik der beiden Rechnungsmethoden kann unschwer erkannt werden, daß die Kameralistik zur Zeit ihrer Erfindung — zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts — für die Staatsverwaltung gewiß ganz besonders geeignet war; denn der Staat stellte zu jener Zeit ganz vorwiegend eine große Aufwandwirtschaft mit einem hierarchisch gegliederten Behördenorganismus vor, während er Erwerbsunternehmungen fast nur in der Form von landwirtschaftlichen Domänen besaß, welche mit ihren einfachen Verhältnissen der kameralistischen Verrechnungsweise durchaus zugänglich erscheinen. Ja die Kameralistik war auch ganz besonders geeignet, sich den Anforderungen des Konstitutionalismus anzupassen und dem heiß erkämpften Budgetbewilligungsrechte des Parlamentes Rechnung zu tragen: konnte doch auf ihrer Grundlage jeder von der Regierung vollzogenen Einnahme und Ausgabe der betreffende Ansatz des vom Parlamente bewilligten Budgets gegenübergestellt und sohin besonders sinnfällig zur Darstellung gebracht werden, ob wirklich nur bewilligte Einnahmen und Ausgaben vollzogen und dieserart dem Budgetbewilligungsrechte des Parlamentes in allen Stücken Rechnung getragen worden sei.

Diese Tatsachen sind mit um so größerer Befriedigung zu konstatieren, als die Kameralistik eine österreichische Erfindung ist, die von hier aus ihren Weg auch ins Ausland ge-

Digitized by Google

nommen und dieserart den Ruhm und die Ehre unseres Vaterlandes vermehrt hat. Nur hat leider das Schicksal so vieler österreichischer Erfindungen, in ihrem Vaterlande vernachlässigt zu werden, auch die Kameralistik ereilt, sie ist bei uns völliger Stagnation verfallen, während sie im Auslande immerhin einige Weiterbildung erfahren hat. Dies ist zum Teil wohl darauf zurückzuführen, daß unsere Legislative sich auch in diesem Punkte wie in so vielen anderen als impotent erwiesen hat: Österreich ist heute so ziemlich der einzige Kulturstaat, welcher noch kein Gesetz über das Staatsverrechnungswesen besitzt und sich auch heute noch mit der aus der vorkonstitutionellen Zeit stammenden kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, RGBl. Nr. 140, behelfen muß. Es ist begreiflich, daß dadurch auch Literatur und Wissenschaft von einer eingehenderen Behandlung dieser Materie abgehalten worden sind und die gänzlich sich selbst überlassene Praxis in eine wenig anmutende Routine ausgeartet ist, welche sich mehr formalistisch in die Breite, denn meritorisch zu wirtschaftlichem Verständnis entwickelt hat. Der gegenwärtige Zustand unseres Staatsverrechnungswesens erweckt fast den Anschein, als ob das in den Verfassungskämpfen so stark betonte staatsrechtliche Element die wirtschaftlichen Funktionen der Verrechnung völlig verdrängt und dadurch die Rechnungslegung ihrer naturgemäßen Hauptaufgabe, über den Entwicklungsgang innerhalb der Wirtschaft Aufschluß zu geben, gänzlich entfremdet habe. Die Frage, auf welcher Rubrik eine Ausgabe zu verrechnen und ob für sie ein Kredit überhaupt vorgesehen, ob dieser Kredit nicht vielleicht zeitlich schon verfallen oder im Wege eines unzulässigen Virements zur Verfügung gestellt sei, überwiegt nur zu leicht gegenüber der Frage, ob die Ausgabe wirtschaftlicherweise gemacht werden dürfe und solle, sich als wirtschaftlich gerechtfertigt und nützlich erweisen werde oder nicht. Und diese Weltabgekehrtheit der Kameralistik wird m. E. eine immer empfindlichere, weil der wirtschaftliche Inhalt der Kameralistik stets gleich dürftig bleibt, die Wirtschaft des Staates aber einen immer größeren Umfang gewinnt.

Es ist ja schon oft gesagt worden, daß der Staat zufolge seines Tabakmonopols, seiner Bergwerke, seiner Post- und Telegraphenbetriebe und seiner Eisenbahnen längst zum mächtigsten

Digitized by Google

industriellen Unternehmer innerhalb seiner Grenzen geworden ist und gewiß das bei weitem größte Vermögen zu verwalten hat. Demgegenüber ist aber unsere Staatsverrechnung auf einem Niveau verblieben, welches kaum für einen mittleren Landwirt als genügend anerkannt und gewiß von jedem Kleinindustriellen als absolut unzulänglich verworfen würde. Dieser Zustand ist um so schwerer zu verstehen, als gleichzeitig mit der enormen Entwicklung der Staatswirtschaft auch der Kreis der Interessenten an dieser Staatswirtschaft und ihrer Rechnungslegung bedeutend gewachsen ist. Daß der absolute Polizeistaat auf eine Vermögensverrechnung verzichten konnte, ist, abgesehen davon, daß seine vermögensrechtlichen Interessen noch recht geringe waren, auch um dessentwillen begreiflich, weil außer dem Herrscher niemand an den Ergebnissen der Staatswirtschaft Kritik zu üben berechtigt war; daß aber auch im konstitutionellen Staate kein Interesse an der Erkenntnis der wahren Vermögenslage des Staates rege wird, erscheint durchaus unverständlich. Denn die Frage, ob auch über das Vermögen Rechnung gelegt werden müsse, ist durchaus nicht eine leere Etikette- oder Kompetenzfrage, sondern hat einen sehr realen Inhalt: ohne Rechnungslegung auch über das Vermögen gibt es keine klare Orientierung über die tatsächliche Entwicklung der Wirtschaftsführung des Staates. Auch für den Staat gilt, daß ein Wirtschafter, der sich des sicheren Haltes einer genauen Buchführung begibt, sehr bald jedes klare Urteil darüber verliert, wie sich die Ergebnisse seiner Wirtschaftsführung gestaltet haben, und welche Maßnahmen daher ergriffen werden müssen, um dieselben zu verbessern!

Es ist eben ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, daß die Staatsverrechnung nur vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus zu betrachten sei; die Wirtschaft des Staates bedarf vielmehr genau so wie jede andere Wirtschaft einer genauen Buchführung als Kompasses ihres Handelns und diese Buchführung muß daher auch genau allen jenen Anforderungen entsprechen, welche in anderen Wirtschaften an die Buchführung gestellt werden. Es ist hiebei ganz gleichgültig, ob der Staat mit seinem Vermögen Gewinne erzielen will oder nicht: Denn ob das Vermögen intakt geblieben ist oder nicht, ob es sich vermehrt oder vermindert hat, bleibt in jedem Falle ein höchst aktuelles Interesse

Digitized by Google

aller derjenigen, die an dem Wohl und Wehe des Staates überhaupt interessiert sind, das ist also ein Interesse der gesamten Öffentlichkeit, jedes einzelnen Staatsbürgers. Es genügt daher durchaus nicht, zu erfahren, ob für eine Ausgabe ein Kredit bewilligt worden war oder nicht, und ob mit diesem Kredit das Auslangen gefunden wurde oder nicht, sondern es ist auch wichtig, zu erfahren, ob diese Ausgabe für Konsumptionszwecke vollzogen oder ob für dieselben ein wirtschaftlicher Gegenwert erworben worden ist, weil von der Beantwortung dieser Frage die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dieser Ausgabe abhängig erscheint; die Rechnungslegung muß daher über diese Frage erschöpfenden Aufschluß geben, sie darf sich nicht nur auf die Verzeichnung der Ausgabe beschränken, sondern muß gegebenenfalls auch die erworbenen Gegenwerte umfassen.

Der Kaufmann z. B. wird keinen Augenblick anstehen, fremdes Geld für Investitionen heranzuziehen, wenn diese Investitionen ihm Gewinn versprechen; denn er wird in diesem Falle in seiner Vermögensrechnung zwar eine Vermehrung der Kreditoren ausweisen, dafür aber auch unter den Aktiven das neu erworbene wirtschaftliche Gut zur Nachweisung bringen und daher am Ende des Jahres einen bilanzierenden Rechnungsabschluß über sein Vermögen aufstellen können. Hingegen wird sich der Kaufmann nur sehr schwer entschließen, Schulden einzugehen, welchen er in seiner Bilanz ein hiefür erworbenes Aktivum nicht gegenüberstellen kann, weil er durch einen solchen Vorgang seine Vermögensbilanz und dadurch auch sein Gewinn- und Verlustkonto verschlechtern würde.

Die Verwalter des Staatsvermögens aber sind heute immer in der Lage dieses letzteren Kaufmannes, da sie ja, selbst wenn sie für die eingegangenen Schulden Vermögensobjekte erwerben, diese letzteren niemals in die Staatsrechnung einzustellen in die Lage kommen; und weil die Verwalter des Staates immer in dieser unangenehmen Lage sind, so stumpft sich natürlich auch das Gefühl für diese Unannehmlichkeit ab und sie verlieren das wirtschaftliche Empfinden, die kaufmännische Erwägung. Da unser Staatsvoranschlag und Rechnungsabschluß im großen Ganzen eine reine Geldrechnung über die laufende Gebarung ist, liegt für jeden Budgetreferenten die Verlockung außerordentlich nahe,

Digitized by Google

die ihm vorgelegten Kreditanforderungen nur von dem Gesichtspunkte aus zu beurteilen, wie dieselben für das nächstjährige Budget wirken werden, während die Erwägung ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit in zweite Linie gerückt erscheint. Daher kommt es, daß der Staat so oft als Ratenkäufer auftritt und seine Bauführungen auf möglichst lange Etappen verteilt, obwohl bekanntlich das ratenweise Bauen und Kaufen viel teurer zu stehen kommt, als komptante Zahlung und rasche Bauführung; daher kommt es auch, daß der Staat viel lieber teurer mietet, als billig kauft, denn selbst die teuerste Miete bewirkt eine geringere Belastung des laufenden Budgets, als die Einstellung des billigsten Kaufschillings!

Das Kapitel des Häuserkaufes illustriert den in Rede stehenden Mangel der Kameralistik so recht deutlich und rechtfertigt daher wohl eine etwas eingehendere Erörterung. Jeder einigermaßen bemittelte Kaufmann strebt bekanntlich danach, sein Unternehmen in einem ihm eigentümlich gehörigen Hause unterzubringen; demgegenüber bildet die dürftige Unterbringung der staatlichen Ämter in Miethäusern eine ständige Klage unserer Öffentlichkeit. Und dennoch läßt sich unschwer zeigen, daß niemand durch den Ankauf eigener Gebäude mehr Vorteil ziehen könnte, als gerade der Staat! Dies nicht nur, weil die Unterbringung der staatlichen Ämter dann zumeist eine ihrem Ansehen förderlichere wäre; vielmehr läßt sich schon vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus nachweisen, daß der Staat zumeist ganz besonders teuer mieten muß, durch den Erwerb eines eigenen Hauses aber ungewöhnlich viel ersparen könnte. Daß der Staat besonders teuer mietet, ist darauf zurückzuführen, daß regelmäßig nur eine sehr geringe Auswahl an tauglichen Mietobjekten vorhanden und der Staat daher den Forderungen der Vermieter, namentlich auch bei den periodisch wiederkehrenden Vertragserneuerungen, ziemlich schutzlos ausgesetzt ist; daß der Staat hingegen ungewöhnlich viel ersparen kann, rührt daher, daß er in dem Mietzins selbstverständlich auch die Zinssteuern samt allen ihren Umlagen ersetzen muß, während er einen gesetzlich und wohl auch sachlich zweifellos begründeten Anspruch darauf hat, für seine Verwaltungsgebäude autonome Zuschläge nicht zahlen zu müssen: Der Staat könnte daher allein

Digitized by Google

durch Wegfall der autonomen Zuschläge jährlich Hunderttausende von Kronen ersparen. Wenn er sich gleichwohl nicht zum Ankaufe eigener Gebäude entschließt, so liegt dies zum großen Teile darin, daß für seine Rechnungsführung der Ankauf eines Hauses nicht ein Tausch von Geld gegen Haus, vielmehr genau so wie die Miete nur eine Ausgabe von Geld ist, welcher eine rechnungsmäßige Gegenpost nicht gegenübergestellt werden kann.

Gewiß müssen durch diesen Mangel der Rechnungslegung wirtschaftliche Erwägungen nicht unbedingt ausgeschaltet werden, aber die Versuchung zu einer solchen Ignorierung wirtschaftlicher Erwägungen ist nach einer naheliegenden Variante des bekannten Satzes: „Quod non est in actis, non est in mundo" gewiß sehr groß und ihr ist zweifellos schon so manche durchaus gesunde wirtschaftliche Anregung zum Opfer gefallen. Beispielsweise dürfte auch unsere bekannte Telephonmisère zum großen Teil auf das eben angeführte Moment zurückzuführen sein. Eine private Unternehmung würde sich gewiß nicht scheuen, die erforderlichen Millionen in Kabeln und Apparaten zu investieren, denn diese letzteren würden in ihrer Bilanz als Aktiva figurieren, die laufende Gebarung der Unternehmung daher nicht alterieren; anders beim Staate, der eine solche Vermögensverrechnung nicht hat, den Investitionsausgaben daher die bewirkte Vermögensvermehrung nicht gegenüberstellen kann: Er entschließt sich aus diesem Grunde ganz naturgemäß viel schwerer, selbst eine sicher rentierende Vermögensanlage vorzunehmen.

Für den Staat unterscheidet sich eine Auslage zur Erwerbung eines Vermögensobjektes von irgend einer anderen Auslage höchstens dadurch, daß erstere Ausgaben in der Regel durch einen außerordentlichen, letztere Ausgabe aber durch einen ordentlichen Kredit bedeckt werden. Allein diese Unterscheidung ist in Österreich gesetzlich in keiner Weise festgelegt und unterliegt in der Praxis ziemlich häufigen und willkürlichen Änderungen und Interpretationen; auch wird ein außerordentlicher Kredit vom Budgetreferenten schließlich nicht viel williger zugestanden als ein ordentlicher. Überdies gibt diese Unterscheidung jedenfalls nur im Momente der Kreditinanspruchnahme Aufschluß

Digitized by Google

über die wirtschaftliche Bestimmung der Ausgabe, während schon für die nächste Gebarungsperiode das wirtschaftliche Ergebnis der Verwendung dieses außerordentlichen Kredites vollständig außer Evidenz gerät, die erworbene Vermögensanlage für immer aus der staatlichen Verrechnung verschwindet. Letztere gibt uns daher auch nicht den geringsten Aufschluß über die tatsächliche Verwendung unserer insgesamt über 12 Milliarden betragenden Staatsschuld. Es ist nun gewiß ein geradezu klägliches Resultat eines Verrechnungssystems, wenn dasselbe wohl nachweist, wieviel Schulden kontrahiert worden sind, aber nicht bekannt gibt, wozu die Darlehensvaluten verwendet worden sind. Der Finanzminister als oberster Verwalter des Staatsvermögens ist heute nicht in der Lage, einen rechnungsmäßigen Nachweis über die Verwendung der Darlehensvaluten vorzulegen; trotz Obersten Rechnungshofes und Zentralrechnungsabschlusses kann nur ein emsiger Historiker, der zugleich Finanzstatistiker ist, auf Grund eingehenden Studiums sämtlicher seit 45 Jahren durchgeführter Budgetverhandlungen und Rechnungsabschlüsse eine Zusammenstellung darüber erbringen, wieviel von diesen 12 Milliarden etwa für Kriegskosten, militärische Rüstungen und Defizite, und wieviel für volkswirtschaftlich nützliche Straßenbauten u. dgl., ja direkt zur Erwerbung ertragbringender Unternehmungen verwendet worden ist. Meines Erachtens würde aber nicht nur die Stellung des Finanzministers, sondern auch die Stellung aller bürgerlichen Parteien des Abgeordnetenhauses gegenüber den Angriffen staatsfeindlicher Elemente eine wesentlich günstigere sein, wenn durch die Vorlage einer authentischen Vermögensbilanz nachgewiesen werden könnte, daß allerdings 12 Milliarden Schulden kontrahiert, dafür aber auch diese und jene Bauführungen, diese und jene ertragbringenden Unternehmungen usw. erworben worden sind. Ja auch für den einzelnen Staatsbürger müßte es meiner Überzeugung nach eine gewisse moralische Beruhigung bieten, wenn er nicht immer nur von den Schulden, sondern auch von den Aktiven des Staates hören und lesen könnte; eine Änderung der Staatsverrechnung in dieser Richtung wäre demnach geradezu geeignet, das Zutrauen der Bürger in die heutige staatliche Ordnung zu befestigen und dadurch die Staatsfreudigkeit zu heben.

Digitized by Google

Dieser bisher kaum betonte Gesichtspunkt erscheint mir so wichtig, daß ihm gegenüber der oft gehörte Einwand, daß die Aufstellung einer Vermögensbilanz des Staates um dessentwillen vermieden werden müsse, weil sie voraussichtlich nur ein negatives Reinvermögen, eine Überschuldung des Staates zur Nachweisung bringen könnte, durchaus in den Hintergrund treten muß. Zunächst ist es ja doch klar, daß dieser Zustand der Überschuldung, wenn er überhaupt bestehen sollte, durch die Aufstellung des Vermögensinventars nicht konstituiert, sondern nur deklariert würde, so daß an der bestehenden Sachlage nichts geändert wäre. Ferner kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die Rechnungslegung über ein überschuldetes Vermögen alle jene wirtschaftlichen Vorteile, welche eine Vermögensverrechnung überhaupt zu bieten vermag, verschaffen würde, und daher unbedingt angestrebt werden sollte. Endlich vermag aber selbst der Ausweis einer Überschuldung des Staates keinen wirtschaftlich auch nur einigermaßen gebildeten Menschen zu erschrecken, da dieser doch sehr wohl weiß, daß der moderne Staat nicht ein Rentner ist, der vom Ertrage seines Vermögens lebt, sondern das volle Recht hat, seine Bedürfnisse und sohin auch den eventuellen Mehrbedarf für Schuldzinsen durch Inanspruchnahme der Steuerkraft seiner Bevölkerung zu bedecken. Die Insuffizienz des Vermögens gibt gewiß nicht das Recht, auf eine Verrechnung des Vermögens überhaupt zu verzichten!

Was aber schließlich die Schwierigkeiten der Anlage eines Vermögensinventars anbelangt, so bin ich gewiß weit davon entfernt, sie zu unterschätzen; daß sie aber überwindlich sind, zeigt uns das wiederholte Beispiel des Auslandes, speziell Italiens, welches diese Arbeit durchgeführt hat. Übrigens könnte auf die nachträgliche Anfertigung eines solchen Inventars nötigenfalls auch verzichtet werden; es würde eventuell auch genügen, das gegenwärtige Vermögen des Staates als eine große Unbekannte mit x einzusetzen und nur diesem x fortan die Zuwächse und Abfälle an Vermögen zu-, bzw. abzurechnen; denn auch auf diese Weise erhielten wir Rechenschaft darüber, ob sich das Vermögen von nun ab vermehrt oder vermindert. Sollte selbst das nicht zu erreichen sein, so könnte schließlich — trotz der Gefahr, daß die eben gerügten schädlichen wirtschaftlichen Konsequenzen

Digitized by Google

auch weiterhin fortdauern — selbst auf die Anlage eines Inventars über das allgemeine Staatsvermögen überhaupt verzichtet werden, wenn nur wenigstens über das für die einzelnen Staatsbetriebe gewidmete Vermögen eine genaue Rechnung geführt werden wollte; aber daß gegenwärtig auch für die wirtschaftlichen Betriebe des Staates keine mit der laufenden Verrechnung in organischem Zusammenhange stehende Vermögensverrechnung geführt wird, das erheischt nach meiner Überzeugung dringendst sofortige Abhilfe.

Wenn wir nun unseren Zentralrechnungsabschluß nach der Richtung hin einer Überprüfung unterziehen, ob und inwieweit er eine Vermögensverrechnung enthält, so finden wir in demselben nur höchst dürftige Rudimente einer solchen, welche zudem an Klarheit und Durchsichtigkeit alles zu wünschen übrig lassen. Die Kameralisten behaupten immer, daß die Kameralistik viel leichter verständlich sei als die kaufmännische Buchführung und weniger Möglichkeiten zur Verbergung unerwünschter Gebarungsergebnisse biete, als die Doppik. Nach meinem Dafürhalten ist diese Behauptung eine unrichtige. Daß durch die Außerachtlassung einer der wichtigsten Aufgaben jeder Verrechnung — der Evidenzhaltung der nicht in Geld bestehenden Vermögenswerte — Vereinfachungen erzielt werden, ist allerdings unbestreitbar, aber eine allgemeine Begleiterscheinung unvollständiger Aufgabenerfüllung und daher kein Verdienst der kameralistischen Verrechnungsmethode. Allein trotz dieser empfindlichen Einschränkung ihres Leistungsgebietes kann von einer leichten Verständlichkeit der Kameralistik nicht die Rede sein; ich bin vielmehr überzeugt, daß außerhalb des engsten Kreises der mit der Budget- und Rechnungsaufstellung befaßten Beamtenschaft nur äußerst wenige Menschen in ganz Österreich sich in den Geheimnissen unserer Zentralrechnungsabschlüsse zurechtzufinden vermögen, und daß diese Geheimnisse viel unergründlichere sind, als die komplizierteste kaufmännische Buchführung aufzugeben vermag. Da ist z. B. die sogenannte kontokorrentmäßige Verrechnung, die einen ganz enormen Umfang besitzt und die heterogensten Materien umfaßt, deren für die Beurteilung der finanziellen Lage zum Teil wichtigen Ergebnisse aber im Rechnungsabschlusse nicht die geringste Detaillierung erfahren. Im Prinzip dient die

Digitized by Google

Kontokorrentverrechnung dazu, die gesamte Geldbewegung der Staatskassen zu erfassen, d. i. also sowohl — in allerdings nur summarischer Form — die überdies etatsmäßig verrechneten Einnahmen und Ausgaben, als auch die an sich bloß internen Kassenvorgänge, wie Dotationen und Abfuhren zwischen den Staatskassen, kommissionsweise Zahlungen einer Kasse an eine andere usw. Hat zum Beispiel die Kasse A für die Kasse B mit 30. Dezember eine Zahlung zu leisten, so bucht sie diese Ausgabe kontokorrentmäßig. Bei der Kasse B wird diese Ausgabe erst in dem Augenblicke definitiv, etatsmäßig, verrechnet, in welchem ihr diese Zahlung nachgewiesen ist, d. i. also frühestens nach Verstreichen der für den Postenlauf erforderlichen Zeit; bis dahin liegt eine „schwebende Post" vor, die, wenn sie mit 31. Dezember offen ist, als solche im Staatsverrechnungsabschlusse nachgewiesen wird. Es handelt sich hier also um eine definitiv erfolgte, aber nur provisorisch verrechnete staatliche Ausgabe, höchstens bildlich um eine Forderung der selbständig gedachten „Kassengebarung" an die „etatsmäßige Gebarung".

Insolange nun dieser Vorgang sich zwischen verschiedenen Staatskassen abspielt, hat er nur interne Bedeutung. Wirtschaftlich und staatsrechtlich bedenklich wird aber die Sache, sobald die Kontokorrentrechnung als Kassenrechnung auch Kassenvorgänge mit einbezieht, durch welche Forderungen, bzw. Schulden an Extranei, insbesondere an Kassen nichtstaatlicher Körperschaften, begründet werden, ohne daß derartige Kassenvorgänge von den bloß internen Kassenbewegungen unterschieden würden. Denn auf diese Weise können Geldoperationen, welche die staatliche Gebarung, ja selbst das staatliche Vermögen in empfindlichster Weise beeinflussen, in die Form harmloser Kassenbewegungen gekleidet und dieserart die Form des Kontokorrents zu Verschleierungen der tatsächlichen Situation und zu willkürlichen Schiebungen verwendet werden. Beispielsweise waren die Landesfonds bis zum Jahre 1861 staatliche Fonds, die Gebarung zwischen den Staatskassen und Landesfonds wurde daher damals kontokorrentmäßig behandelt. Seit dem Jahre 1861 sind die Landesfonds aber bekanntlich autonome Fonds geworden, die auf Grund der Landesvoranschläge von den Landesausschüssen verwaltet, staatsrechtlich und wirtschaftlich von den Staatskassen

Digitized by Google

vollständig getrennt sind. Man hat aber im Jahre 1861 nicht Zeit gefunden, das Verrechnungsverhältnis zwischen Staat und Land neu zu regeln und daher verfügt[4]), daß provisorisch die Steuerämter weiterhin Zahlungen für die Landesfonds durchführen und diese Zahlungen kontokorrentmäßig mit den Landesfonds verrechnen dürfen. Dieses Provisorium, welches das österreichische Urproblem, Zentralismus oder Föderalismus, berührt und daher im wahrsten Sinne des Wortes „österreichisch" ist, dauert diesem seinem Wesen zu Ehren noch heute fort. Das hat nun zur Folge, daß, wenn heute ein Landesfonds dem Staatsschatze am 31. Dezember fünf Millionen Kronen schuldig ist, diese fünf Millionen Kronen im Zentralrechnungsabschlusse genau so als eine aktiv schwebende Post erscheinen, wie Ausgaben von fünf Millionen Kronen, welche eine Kasse kommissionsweise für eine andere geleistet, aber noch nicht definitiv verrechnet hat. Der Leser des Zentralrechnungsabschlusses erfährt absolut nicht, daß erstere fünf Millionen Kronen von einem Dritten geschuldet werden, während doch gewiß ein außerordentlicher Unterschied zwischen einem gezahlten und nur wegen der territorialen Einschränkung des Anweisungsrechtes der anweisenden Behörde noch nicht definitiv verrechneten Betrage einerseits und einer Forderung andrerseits besteht, welche am 31. Dezember vielleicht schon monatelang aussteht und vielleicht noch monatelang — selbstverständlich zinsenfrei — ausständig bleiben wird! Um nur ein aktuelles Beispiel anzuführen: aus dem Zentralrechnungsabschlusse ist nicht zu entnehmen, ob und wieviel das Königreich Böhmen heute dem Staate schuldet; und doch soll nach Zeitungsnachrichten das Königreich Böhmen schon längere Zeit den Staatskassen jene Aufwendungen, die diese für das Königreich Böhmen machen, nicht ersetzen. Es darf aber doch wohl als eine Mindestanforderung an eine rationelle Rechnungslegung bezeichnet werden, daß sie über derartige essentielle Dinge Aufschluß gibt!

Die aktiv schwebenden Posten umfassen aber noch ganz andere Mysterien: wenn beispielsweise der Staat zehn Millionen bei einer Bank elociert, so erscheinen diese zehn Millionen nicht

[4]) Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Mai 1861, Z, 3384, bezw. Finanzministerialerlaß vom 17. Juni 1861, Z. 37.305.

Digitized by Google

als eine Forderung des Staatsschatzes gegen die Bank ausgewiesen, sondern sie verbergen sich gleichfalls unter den „aktiv schwebenden Posten", über deren Natur nichts näheres bekannt gegeben wird. Und wenn das Eisenbahnministerium, dessen Materialvorratsfonds ein unzulänglicher ist, um zehn Millionen Kronen Schwellen, Schienen und Schrauben kauft, für welche etatsmäßig nicht vorgesehen ist, so werden auch diese zehn Millionen Kronen (als außeretatsmäßige Gebarung) kontokorrentmäßig verrechnet und erscheinen folglich als „aktiv schwebende Post" im Zentralrechnungsabschlusse. Diese Beispiele beweisen wohl zur Genüge, daß das Kontokorrent die Möglichkeit bietet, alles dasjenige, was man nicht zur Nachweisung bringen will, dadurch, daß man es provisorisch auf Kontokorrent verrechnet, aufzunehmen; insbesondere können alle etatsmäßig nicht vorgesehenen Gebarungen auf diese Weise einer näheren Detaillierung im Zentralrechnungsabschlusse entzogen werden. Die Kameralisten haben daher gewiß keine Ursache, der Doppik die Möglichkeit von Hinterhältigkeiten vorzuwerfen, denn auch die Kameralistik bietet reichlich Möglichkeiten für Unterschlupfe nicht manifestationsreifer Gebarungen; die in unserem Zentralrechnungsabschluß aufscheinenden, in keiner Weise spezifizierten, aktiv und passiv schwebenden Posten sind zweifellos heterogenster Natur und auch ein so genauer Kenner unseres Staatsverrechnungswesens, wie Universitätsprofessor Dr. Seidler, vermag sie nur vermutungsweise[5]) aufzuklären; dank diesen Posten bringt es unsere heutige Staatsverrechnung, obwohl sie prinzipiell auf die Geldverrechnung beschränkt ist, glücklich so weit, daß nicht einmal die Höhe der Kassenbestände zuverlässig festgestellt werden kann!

Kehren wir nach dieser Exkursion in die Mysterien der Kameralistik wieder zu deren Vermögensnachweisen zurück. Neben den aktiv und passiv schwebenden Posten, sowie den aus der etatsmäßigen Gebarung resultierenden Guthaben und Passiven, die immerhin eine primitive Art Vermögensverrechnung über bestimmte Kategorien von Vermögensbestandteilen darstellen, finden wir im Zentralrechnungsabschluß in der Form eines Inventares

[5]) Vgl. Seidler, Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, 6. Aufl. S. 238, 239.

Digitized by Google

auch noch eine Vermögensnachweisung über die Obligationenvorräte überhaupt und speziell über die Effekten der Staatszentralkasse; im übrigen aber ist die Vermögensverrechnung außerordentlich stiefmütterlich behandelt und entbehrt jeder Systematik. Worauf diese Vernachlässigung der Vermögensverrechnung eigentlich zurückzuführen ist, erscheint unerfindlich, — das Gesetz ist hieran unschuldig; denn die kais. Verordnung vom Jahre 1866 bezieht sich ausdrücklich auf die Kontrolle über die Gebarung mit dem gesamten Staatsvermögen und überweist dem Obersten Rechnungshof im § 8 speziell auch die Prüfung aller Rechnungen über das gesamte, nicht in Geld bestehende Staatseigentum. Gleichwohl finden wir nirgends eine solche Rechnung über das gesamte Staatsvermögen. In dem ganzen dickleibigen Zentralrechnungsabschluß, der so oft breitspurig Hellerdifferenzen nachweist, handeln vielmehr über das nicht bereits vorstehend erwähnte Vermögen nur noch zwei Seiten unter dem Titel „Nachweisung der Werte der Material-, Natural- und Produktenvorräte" zu Anfang und zu Ende des Jahres.[6]) Welche Prinzipien für die Zusammenstellung dieser Nachweisung maßgebend sind, ist nicht zu ergründen; von einer irgendwie erschöpfenden Vermögenszusammenstellung, ja selbst von einer erschöpfenden Zusammenstellung auch nur der bezeichneten Kategorien von Vorräten ist offenbar nicht die Rede. Vom Unterrichtsministerium ist beispielsweise nur der „Zentralspitzenkurs in Wien" mit Materialvorräten per 837.901 Kronen erwähnt. Und doch ist dieser Kurs gewiß nicht die einzige Fachschule des Reiches, in welcher Materialvorräte vorhanden sind! Das Handelsministerium mit seinem so ausgedehnten Post-, Telegraphen- und Telephonwesen müßte nicht um einen Heller derartige Vorräte besitzen, da es in dieser ganzen Zusammenstellung gar nicht erwähnt wird! Dennoch darf mit Gewißheit angenommen werden, daß in beiden Ressorts solche Materialvorräte vorkommen und nur herkömmlicherweise in dieser Zusammenstellung außer Betracht gelassen werden. Über die Tabakvorräte des Finanzministeriums im Werte von 127,533.958 Kronen wird uns in ganzen zweimal sechs Zeilen berichtet; ihre Vermehrung oder

[6]) Beilage Nr. 13 des Zentralrechnungsabschlusses.

Digitized by Google

Verminderung beeinflußt unmittelbar das ausgewiesene laufende Erträgnis des Tabakmonopoles, ohne daß dieser Einfluß irgendwo klar ersichtlich gemacht würde! Das Allermerkwürdigste ist jedoch der Nachweis der Werte beim Staatsbahnbetriebe. Hier finden wir ohne irgend welche nähere Bezeichnung Werte von 57,567.245 Kronen zu Anfang und von 66,811.019 Kronen zu Ende des Jahres nachgewiesen; wieso diese Veränderung entstanden ist und wie sie auf die sonstige Rechnungslegung des Eisenbahnministeriums eingewirkt hat, ist aus dem Zentralrechnungsabschluß, wenigstens für einen Laien, nicht zu ersehen. Allein dieser Umstand tritt vollständig zurück gegenüber der noch viel wichtigeren Frage, warum denn nur diese Materialvorräte per 57,567.246 Kronen nachgewiesen werden, während das ganze übrige, in den Staatsbahnen investierte Kapital im Betrage von mehr als $5^1/_2$ Milliarden in demselben keine Aufnahme findet? Die Aufklärung des Kameralisten wird vermutlich dahin lauten, daß dieses investierte Kapital das Stammvermögen der Eisenbahnverwaltung bildet und daher keinen Gegenstand ihrer laufenden Sachenverrechnung zu bilden hat. Der Kaufmann aber, ebenso auch der Volkswirt, Finanzpolitiker und Volksvertreter darf sich m. E. mit dieser Auskunft nicht zufrieden geben und muß vielmehr auf eine genaue Verrechnung auch dieses sonstigen im Staatsbahnbetriebe investierten Vermögens dringen. Er wird mit Recht darauf verweisen können, daß das Gesetz von jedem kleinen Kaufmann die Führung von Büchern fordert, welche die Lage seines Vermögens vollständig ersehen lassen, daher sich die Staatsverwaltung dieser an sich selbstverständlichen Verpflichtung um so weniger entziehen könne, als sie doch ausschließlich fremdes, anvertrautes Vermögen zu verwalten hat. Man wird sich auch nicht durch den Hinweis darauf befriedigen lassen dürfen, daß das Eisenbahnministerium ja seinerseits noch einen dickleibigen „Bericht über die Ergebnisse der Staatseisenbahnverwaltung" herausgibt, in welchem u. a. auch ein Nachweis über das in den Eisenbahnen investierte Kapital enthalten ist. Zunächst kann nämlich dieser Geschäftsbericht überhaupt nicht als ein Bestandteil der offiziellen Staatsrechnung angesehen werden, da er mit dem Zentralrechnungsabschluß organisch nicht verbunden, weder vom Obersten Rechnungshofe geprüft, noch vom Parlamente genehmigt

Digitized by Google

ist und daher jeder verfassungsmäßigen Garantie entbehrt. Allein selbst hievon ganz abgesehen, genügt auch sein Inhalt nicht den an eine solche Rechnung zu stellenden Anforderungen. Allerdings hat dieser Geschäftsbericht in den letzten zwei Jahren eine gewisse Bereicherung erfahren, indem ihm nunmehr als Beilage 1 eine sogenannte „kaufmännische Bilanz" und ein „Gewinn- und Verlustkonto" beigegeben wird, welcher die in Betracht kommenden Ziffern in übersichtlicher, der kaufmännischen Rechnungsmethode entsprechender Weise zusammenfaßt. Schreiber dieser Zeilen darf vielleicht ohne allzu große Unbescheidenheit ein gewisses Verdienst an der Beifügung dieser zwei Seiten für sich in Anspruch nehmen, weil er in einer vor fast genau zwei Jahren[7]) beim Obersten Rechnungshofe abgehaltenen Enquete als so ziemlich einziger zu dieser Enquete zugelassener Anhänger der kaufmännischen Buchführung energisch für eine derartige Ergänzung des Geschäftsberichtes eingetreten ist. Doch ist er weit davon entfernt, die Bedeutung dieses seines Verdienstes überschätzen zu wollen. Denn die berufenen Zusammenstellungen bedeuten nur einen Fortschritt in formeller, nicht aber auch in materieller Beziehung, sie stellen eine Bequemlichkeit für den Leser des Geschäftsberichtes dar, haben aber das Meritum der nach wie vor auf kameralistischer Grundlage beruhenden Rechnungslegung nicht geändert, — sie haben nur die äußere Form, nicht aber auch den wirtschaftlichen Inhalt und Zweck der kaufmännischen Buchführung akzeptiert.

In der in Rede stehenden „Bilanz" ist das in den Eisenbahnen investierte Vermögen ausschließlich nach deren Erwerbungskosten, die überdies zufolge der früher gerügten Unterlassung einer fortlaufenden Vermögensverrechnung nur nachträglich und in vielfach anfechtbarer Weise ermittelt worden sind, nachgewiesen. Das entspricht aber weder der nationalökonomischen Doktrin, welche die Kostenwerttheorie längst überwunden hat, noch auch den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung und den wirtschaftlichen Erfordernissen; letztere erheischen vielmehr, wie schon eingangs erwähnt wurde, die Evidenzhaltung des jeweilig aktuellen Wertes dieses Ver-

[7]) Am 25. und 26. November 1909.

Digitized by Google

mögens. Der Unterschied zwischen der vom Eisenbahnministerium aufgestellten und einer kaufmännisch richtigen Bilanz besteht also, kurz gesagt, in der Hauptsache darin, daß erstere Bilanz die sukzessive Vermögensentwertung außer Betracht läßt, während letztere sie alljährlich verzeichnet. Durch letzteren Vorgang erreicht die kaufmännische Buchführung, daß sowohl der Gewinn, als auch das Vermögen zu keiner Zeit größer ausgewiesen wird, als sie tatsächlich sind, und daß überdies so viele Ertragsteile, als der Vermögensentwertung entsprechen, von der Gewinnverteilung ausgeschlossen, in der Unternehmung gebunden werden und daher erforderlichenfalls zur Durchführung von Ersatzanschaffungen zur Verfügung stehen. Unsere Kameralistik, die eine Vermögensrechnung überhaupt für entbehrlich hält, erachtet es natürlich noch viel weniger für nötig, eine bloße Wertverminderung in Evidenz zu nehmen. Sie rechtfertigt diesen Vorgang mit der bis zum Überdruß wiederholten Behauptung, daß es „im großen Durchschnitte" auf das Gleiche hinauskomme, ob man alljährlich Abschreibungen zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos durchführe, oder ob man die tatsächlich erforderlich gewordenen Ersatzanschaffungen direkt der Betriebsrechnung anlaste. Diese Behauptung verzichtet von vornherein auf jede wissenschaftliche oder systematische Begründung und erklärt es einfach für zulässig, daß man aus Bequemlichkeitsrücksichten zum mindesten zwischenzeitig unrichtige Rechnungen aufstellen dürfe; diese Behauptung ist aber, ganz abgesehen von solchen theoretischen Erwägungen, auch wirtschaftlich durchaus unzutreffend, wie folgende Betrachtung ergibt: Die allmähliche Entwertung der Vermögensgegenstände führt häufig nur in längeren, und zwar in sehr verschieden langen Zeiträumen zur gänzlichen Unbrauchbarkeit: Beispielsweise wird bewegliches Inventar in 3 bis 5 Jahren, Schienen, Waggons und Lokomotiven werden in etwa 20 bis 30 Jahren, Hochbauten aber vielleicht erst in 50 bis 60 Jahren derart abgenützt, daß eine Ersatzanschaffung dringend wünschenswert oder unbedingt erforderlich wird. Ob und wann eine solche Ersatzanschaffung wirklich durchgeführt wird, hängt daher zum großen Teile von der wirtschaftlichen Einsicht, bzw. aber auch von der Willkür des Wirtschaftsleiters ab. Die Richtigkeit dieses Satzes mußten die Staatsbahnen, wie ich schon

Digitized by Google

an anderer Stelle[8]) ausführlicher nachgewiesen habe, gelegentlich der letzten Verstaatlichungen in höchst empfindlicher Weise an ihrem eigenen Vermögen verspüren, ist es doch notorisch, daß die verstaatlichungsreifen Bahnen, welche auf Grund des ihnen vorgeschriebenen kameralistischen Kontierungsschemas gleichfalls Abschreibungen zu unterlassen und dafür Ersatzanschaffungen als laufende Ausgaben zu verbuchen hatten, in den für die Verstaatlichung maßgebenden Jahren einfach keine Ersatzanschaffungen durchführten, sondern sich mit den allernotwendigsten Reparaturen behalfen, um dieserart ihr Gewinn- und Verlustkonto zu entlasten. Die Folge davon war natürlich, daß der Gewinn größer ausgewiesen wurde und folglich auch die Einlösungsrente höher bemessen werden mußte, als es bei sachgemäßer Berücksichtigung der Entwertungen der Fall gewesen wäre. Der Staat aber muß nunmehr infolge dieses Fehlers der Buchführung nicht nur bis zum Ende der Konzessionsdauer eine höhere Einlösungsrente bezahlen, sondern er hat auch noch den weiteren, gerade jetzt sehr fühlbar werdenden Schaden erlitten, einen wesentlich schlechteren Fahrpark erhalten zu haben, als ihm bei ordnungsmäßiger Buchführung zugekommen wäre: Denn da im letzteren Falle die Durchführung von Ersatzanschaffungen den lediglich durch die Abschreibungen betroffenen Gewinn- und Verlustkonto nicht mehr belastet hätte, wäre für die verstaatlichungsreifen Bahnen keinerlei Anlaß vorgelegen, in den kritischen Jahren Ersatzanschaffungen zu unterlassen.

Trotz dieser klar zu Tage liegenden Gefahren des kameralistischen Systems, welches hier nachweisbar einen nach vielen Millionen zählenden Schaden verursacht hat, hält die Staatsverrechnung auch heute noch an dem Prinzip fest, daß Abschreibungen nicht durchgeführt, sondern nur die Ersatzanschaffungen dem Betriebe angelastet werden. Welch große Bedeutung dieser Grundsatz für das Eisenbahnbudget und in weiterer Folge für unser gesamtes staatliches Finanzwesen hat, mag aus folgenden kursorischen Daten entnommen werden. Der Wert der Fahrbetriebsmittel der Staatsbahnen wird mit Ende des Jahres 1909 exklusive der neu verstaatlichten Bahnen mit 790 Millionen Kronen,

[8]) Vgl. Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, II. Aufl. Bd. II, S. 87, 355.

Digitized by Google

Ende des Jahres 1910 inklusive der verstaatlichten Bahnen mit 990,889.000 Kronen nachgewiesen. Nimmt man, gering gerechnet, eine 5%ige Abschreibung am Fahrpark als erforderlich an, so hätten die Staatsbahnen zirka 40 Millionen Kronen, bzw. vom Jahre 1910 an zirka 50 Millionen Kronen jährlich aus diesem Titel zurückzulegen. Wird dieser wirtschaftlich notwendige Abstrich an dem Ertrage der Staatsbahnen nicht schon automatisch bei der Bilanzaufstellung selbst gemacht, so heißt dies nichts anderes, als daß dem Eisenbahnminister, bzw. auch dem Finanzminister für die Aufstellung seines Jahresbudgets eine Latitude von 40 Millionen Kronen, bzw. jetzt von 50 Millionen Kronen eingeräumt wird; er braucht nämlich nur in einem Jahre keine Ersatzanschaffungen durchzuführen, und sein Budget präsentiert sich um 40 Millionen Kronen, bzw. 50 Millionen Kronen besser; oder er stellt Ersatzanschaffungen nur für 20 Millionen Kronen ein und er vermag sein Budget um 20 Millionen Kronen, bzw. 30 Millionen Kronen günstiger erscheinen zu lassen. Diese Latitude schließt nun offenbar eine große Gefahr in sich, weil die Versuchung, das laufende Budget zu entlasten, bald auf Seite des Eisenbahnministers, bald und noch öfter aber auf Seite des Finanzministers eine derartig große ist, daß er derselben gewiß früher oder später einmal unterliegt. Es hieße denn auch wirklich Vogel-Strauß-Politik treiben, wenn man sich der unangenehmen Wahrheit verschließen wollte, daß unser Budget dieser Versuchung schon recht oft unterlegen ist: Wir brauchen ja nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Ersatzanschaffungen an Fahrbetriebsmitteln mit der früher berechneten Abschreibungsquote an denselben zu vergleichen, um die Richtigkeit dieser Behauptung zu erkennen. Der Staatsvoranschlag und Rechnungsabschluß macht es allerdings nicht leicht, die Höhe der für diese Zwecke aufgewendeten Kredite kennen zu lernen; das Gleiche gilt von dem Geschäftsberichte des Eisenbahnministeriums. Zwei Tatsachen aber charakterisieren wohl deutlich die ganze Richtung dieser Verrechnung, daß nämlich ein ordentlicher Kredit für diesen Zweck überhaupt nicht vorgesehen ist, und daß dementsprechend auch der Geschäftsbericht des Eisenbahnministeriums bei der Darstellung der Ausgaben nach dem Kontierungsschema im Kapitel E, Post 17 „Ersatzanschaffungen von Fahrbetriebs-

Digitized by Google

mitteln" in den letzten Jahren regelmäßig 0 ausweist! Und doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß solche Ersatzanschaffungen etwas durchaus Regelmäßiges, Wiederkehrendes darstellen und daher genau so wie jede andere regelmäßig wiederkehrende Ausgabe durch einen ordentlichen Kredit bedeckt werden müßten!

In den Staatsvoranschlägen müssen wir die Periode bis 1907 von jener ab 1908 unterscheiden, da von letzterem Jahre ab eine Änderung — aber durchaus nicht im Sinne eines Fortschrittes — durchgeführt worden ist. Allerdings, unter den ordentlichen Krediten finden wir schon 1907 nur die „Erhaltung und Umgestaltung der Fahrbetriebsmittel" ausgewiesen, worunter jedoch im wesentlichen lediglich die eigentlichen Reparaturauslagen verstanden sind; aber unter den außerordentlichen Ausgaben wurde im Jahre 1907 doch noch eine besondere Post „Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln" ausgewiesen, allerdings nur mit dem bescheidenen Betrage von 5,240.000 Kronen. Seit 1908 erscheinen die genannten Posten in dieser Form jedoch überhaupt nicht mehr in dem Voranschlage, sie hatten offenbar noch zu viel Anklänge an eine Vermögensverrechnung. Erstere Post wurde ersetzt durch die dem Kameralisten besser zusagenden, aber wesentlich verschwommeneren und inhaltsloseren Ansätze „sachliche" und „persönliche" Erfordernisse für den Werkstättendienst und für die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel. Letztere Post hingegen wurde aus dem eigentlichen Voranschlage des Eisenbahnministeriums überhaupt eliminiert, in einen „Anhang", welcher den Titel: „Außerordentliche Aufwendungen für Ergänzungsarbeiten und Anschaffungen" führt, verwiesen und in demselben wieder in eine Kumulativpost „Vermehrung, Erneuerung und Ergänzung des Fahrparkes" zusammengezogen. Hieraus wird so recht deutlich, mit welcher Verständnislosigkeit unsere heutige Kameralistik der Vermögensverrechnung gegenübersteht, da sie die Erneuerung des Fahrparkes mit der Vermehrung desselben, also die Vermögenserhaltung mit der Vermögensvergrößerung, gleichstellt.

Nur aus den Erläuterungen zum Budget ist zu entnehmen, daß im Jahre 1908 3·8 Millionen, im Jahre 1909 7·3 Millionen den Zwecken der Fahrparkerneuerung gewidmet sein sollten. Im

Digitized by Google

Jahre 1910 wird bezüglich der Lokomotiven überhaupt keine Detaillierung mehr gemacht, sondern pythisch bemerkt, daß im Rahmen des vorgesehenen außerordentlichen Kredites von 21·4 Millionen in erster Reihe Vermehrungen durchzuführen sein werden, „gegebenenfalls aber auch der Bedarf an Ersatzmaschinen für etwa zur Kassierung gelangende Lokomotiven seine Deckung zu finden" haben werde; für Wagen werden 8·8 Millionen als Ersatz vorgesehen — alles das jedoch, wohlgemerkt, nur als „außerordentliche Kredite"; neben diesen angeführten Krediten sind allerdings in einzelnen Jahren noch „außerordentlichere" Kredite für „Vermehrung", teilweise auch „Vermehrung und Ergänzung" des Fahrparkes vorgesehen, die uns jedoch für die hier zu erörternde Frage nicht weiter interessieren.

Außerordentliche Kredite werden nun außerordentlich häufig entweder direkt auf Schuldaufnahmen, oder aber auf Kassenbestände oder Gebarungsüberschüsse verwiesen, was in letzter Linie doch auch wieder auf Vermögensaufzehrung oder Schuldaufnahme hinausläuft; denn die Kassenbestände werden bekanntlich von Zeit zu Zeit durch Schuldaufnahmen ergänzt. Zum mindesten aber werden durch diese Betrachtung die seinerzeit so viel gepriesenen „Gebarungsüberschüsse" auf ihren wahren Wert zurückgeführt: sie rühren daher, daß man an Stelle der zur ungeschmälerten Erhaltung des Vermögensstandes notwendigen Ersatzanschaffungen von 40 und 50 Millionen entweder überhaupt keine Beträge, oder solche von nur 3 bis 8 Millionen einsetzte, Vorgänge, welche sich ja analog auch in anderen Verwaltungszweigen wiederholen. Wahrlich, diese fiktiven Gebarungsüberschüsse, Konsequenzen einer unrichtigen Rechnungsaufstellung, waren eine bittere Selbsttäuschung unserer Finanzverwaltung, ein teurer Irrtum unserer Staatsrechnungslegung; sind es doch diese Gebarungsüberschüsse gewesen, welche die enormen Neuanforderungen der jüngsten Zeit an den Staatsschatz hervorgerufen und dem Parlamente das Nachgeben an populäre Strömungen ebenso sehr erleichtert, als dem Finanzministerium den Widerstand erschwert haben!

Daß übrigens die Ersatzanschaffungen mit der Entwertung der Fahrbetriebsmittel nicht parallel vollzogen werden, beweist

Digitized by Google

ja auch die gerade in den letzten Wochen wieder von den industriellen Verbänden betonte und jüngst auch vom neuen Eisenbahnminister offen zugegebene Tatsache, daß der Fahrpark der Staatsbahnen zum großen Teile veraltet und von schlechter Qualität ist; der Grund hiefür liegt eben darin, daß aus Rücksichten auf das laufende Budget die Ersatzanschaffungen solange als nur irgend möglich hinausgeschoben, mittlerweile aber auch alle Vorsorgen, die für dieselben erforderlich werdenden Gelder zu reservieren, unterlassen werden.

Durch diese Unterlassung der Abschreibungen verschlechtert sich übrigens auch das Eisenbahnministerium selbst seine Position gegenüber dem Finanzministerium sehr wesentlich; denn nunmehr muß jeweils der ganze Rohertrag des Betriebes an das Finanzministerium abgeführt werden und es wird daher auch der ganze Rohertrag für allgemeine Staatszwecke verwendet, ohne daß eine Reservierung für die Ersatzanschaffungen durchgeführt würde. Werden nun Ersatzanschaffungen unvermeidlich, so muß der Eisenbahnminister beim Finanzminister erst einen Kredit für dieselben ansprechen, welcher aus Rücksichten für das laufende Budget häufig nicht, oder nicht im erforderlichen Umfange gewährt wird. Die Folge dieses Kampfes um den Kredit ist, daß die Ersatzanschaffungen zum mindesten nicht regelmäßig durchgeführt werden: einerseits will der Eisenbahnminister nicht alljährlich den gleichen Kampf beginnen, andrerseits kann der Finanzminister seinen ablehnenden Standpunkt natürlich nicht in allen Jahren festhalten; auf diese Weise gelangen wir dazu, daß sozusagen stoß- oder periodenweise alle drei oder fünf oder zehn Jahre ein größerer Kredit für Ersatzanschaffungen bewilligt wird. Diese — mehrjährige Erfordernisse umfassenden — Kredite finden naturgemäß im laufenden Budget noch viel weniger Platz als das einzelne Jahreserfordernis, was wieder zur Folge hat, daß dieser Bedarf von vornherein als ein ganz außerordentlicher betrachtet und daher auf den Kreditweg verwiesen wird. Wir kommen auf diese Weise zu einer besonderen Form der sukzessiven Vermögensaufzehrung, zur zunehmenden Verschuldung bei gleich bleibendem oder gar abnehmendem Vermögenswert; was aus dem Betriebe zu decken gewesen wäre, wird durch Schuldaufnahme bestritten.

Digitized by Google

Daß diese Deduktion nicht übertrieben ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Berichte des Generalberichterstatters über das Budget, des Abgeordneten Dr. Steinwender, welcher bezüglich des Jahres 1909[9]) wörtlich ausführte, daß „ein großer Teil der Eisenbahninvestitionen nicht zu Wertvermehrungen, sondern zum bloßen Ersatze verwendet wird", so daß z. B. „mindestens 50% der Fahrparkauslagen, d. i. 22·5 Millionen Kronen, korrekterweise als Belastungen des Betriebes zu behandeln" wären; von den 12·9 Millionen Kronen für Ergänzungsauslagen des Oberbaues seien „70% auf den Ersatz des ausrangierten Materials zu rechnen". Es ist also auf Grund der durchaus zutreffenden Aussagen einer gewiß kompetenten Persönlichkeit für dieses eine Jahr allein eine wirtschaftlich ungerechtfertigte Verschuldung von mehr als 30 Millionen Kronen erwiesen! Daß nur für dieses eine Jahr eine solche öffentliche Konstatierung erfolgt ist, schließt leider nicht aus, daß die gleichen Tatsachen sich auch früher ergeben haben und auch weiterhin ergeben werden; man wird leider kaum in Zweifel ziehen können, daß der Staat auf diese Weise schon Hunderte von Millionen Schulden für Dinge aufgenommen hat, welche bei wirtschaftlich richtiger Gebarung als laufende Auslagen zu behandeln gewesen wären; anders ausgedrückt heißt das aber nichts anderes, als daß unsere ohnehin nicht besonders erfreulichen Ergebnisse der Staatsbahnen in Wirklichkeit noch ungünstigere sind, unsere ohnehin nicht günstig erscheinenden Budgets doch noch zu optimistisch gehalten waren: Der Staat befindet sich durch seine mangelhafte Rechnungsführung bezüglich des Staatsbahnbetriebes genau in der gleichen Lage wie ein Geschäftsmann, welcher die Durchführung von Abschreibungen unterläßt, — er täuscht sich über die Höhe des verfügbaren Ertrages, zehrt von seinem Vermögen und verfällt dadurch mehr und mehr in Schulden.

Das Hinausschieben der Ersatzanschaffungen hat aber noch zwei andere höchst unerfreuliche Konsequenzen — eine minder ökonomische Betriebsführung und eine Verteuerung der Ersatzanschaffungen. Der Glaube, daß die möglichst lange Ausnützung der Fahrbetriebsmittel stets als eine ökonomische Gebarung an-

[9]) Nr. 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX. Session, 1909.

Digitized by Google

zusehen sei, ist nämlich durchaus unrichtig. Wenn wir sehen, daß der Staat heute noch mehr als 200 Lokomotiven verwendet, die über 40 Jahre alt sind, daß von den Waggons sogar ca. 40% dieses Alter erreicht haben, dann werden wir nicht nur die Klage über die schlechte Qualität des Fahrparkes begreiflich finden, sondern auch zugeben müssen, daß sich die Betriebsführung mit einem solchen Material teurer gestalten muß, als mit einem modernen Fahrpark. Denn bezüglich all dieses Betriebsmaterials hat sich ja der Staat sämtlicher technischer Fortschritte der letzten 40 Jahre begeben, er wendet nicht nur unverhältnismäßig viel Reparaturkosten auf und muß während dieser Reparaturen überdies der Fahrbetriebsmittel entbehren, sondern er hat auch minder leistungsfähiges und daher im Betriebe kostspieligeres Material, das mehr Kohle, mehr Bedienungsmannschaft, mehr Traktion von totem Gewicht erfordert! Andrerseits bewirkt die stoßweise Vergebung der Ersatzanschaffungen wieder eine Verteuerung der Lieferungen. Denn unsere Lokomotiv- und Waggonfabriken können sich nicht auf den normalen Bedarf einrichten, sondern müssen auf zeitweise forcierte Anforderungen gefaßt sein, während sie dann wieder jahrelang mehr oder weniger beschäftigungslos sind. Dadurch können sie naturgemäß nicht so billig arbeiten, wie eine gleichmäßig beschäftigte Fabrik; überdies ergeben sich Störungen des Arbeitsmarktes, da des öfteren zu Arbeiterentlassungen geschritten werden muß, was wieder die Heranbildung und Erhaltung eines Stockes tüchtiger Arbeiter verhindert.

All das, was hier der Kürze halber nur für die Fahrbetriebsmittel entwickelt wurde, gilt in ganz gleicher Weise natürlich auch von allen anderen der Abnützung unterliegenden Gegenständen des Eisenbahnbetriebes, für Schwellen und Schienen, Signaleinrichtungen u. dgl. m., ja auch nicht nur von der Staatseisenbahnverwaltung, sondern ganz ebenso auch von der Telegraphen- und Telephonverwaltung und von den Monopolbetrieben.

Wir sehen daher eine neue Bestätigung des alten Satzes „Kleine Ursachen, große Wirkungen" vor uns. Die wirtschaftlich verfehlte Unterlassung von Abschreibungen führt zu den mannigfachsten Komplikationen sowohl innerhalb als auch außerhalb der betreffenden Betriebsverwaltung; sie ist mit schwerwiegenden In-

Digitized by Google

konvenienzen für Privatindustrien verbunden, sie gefährdet die Stabilität und, was noch schlechter ist, die Reellität unseres Budgets, sie birgt schließlich die ständige Gefahr einer Weiterverschuldung unseres Staates in sich.[10])

In letzterer Beziehung wird allerdings für unsere Staatsbahnen hie und da der Standpunkt zu vertreten gesucht, daß ja auch beträchtliche Schuldentilgungen vorgenommen werden, da die Staatsbahnen die von den Privatbahnen übernommenen amortisablen Anleihen zurückzahlen und daher bis zum Ablaufe der Konzessionsdauer die Lastenfreiheit der verstaatlichten Bahnen bewirkt haben werden. Dies stelle eine reichliche Gegenpost für die zuzugebende ungenügende Vorsorge für Ersatzanschaffungen dar.

Leider kann auch diese Vertröstung nicht als zutreffend anerkannt werden. Diese Schuldentilgungen sind vielmehr schon für eine ganz bestimmte wirtschaftliche Aufgabe vollständig gebunden; die Übernahme dieser Schulden ist nämlich einzig und allein das Entgelt für die vorzeitige Übergabe des Betriebes auf den verstaatlichten Bahnen an den Staat, ist der Kaufschilling für das Betriebsrecht auf diesen Bahnen, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Konzessionsurkunde bei Ablauf der Konzession ohnehin lastenfrei in das Eigentum des Staates überzugehen hatten. Wenn der Staat daher die übernommene Schuld bis zum Ablaufe der Konzessionsdauer getilgt haben wird, so erfüllt er nur die wirtschaftlich selbstverständliche Pflicht, den Kaufpreis innerhalb des Zeitraumes des hiedurch erkauften Betriebsrechtes abzustatten. Er erreicht damit nur, was er ohne Durchführung der Verstaatlichung erreicht hätte, und vermeidet, einen Teil des Entgeltes für die vorzeitige Verstaatlichung auf die Schultern späterer Generationen zu überwälzen, welche sich der Segnungen des Staatsbetriebes auf lastenfreien Eisenbahnen auch ohne Verstaatlichungsaktion hätten erfreuen dürfen. Bei dieser Sachlage darf diese wirtschaftlich bereits vollends gebundene Schuldentilgung nicht auch noch als Äquivalent für sonstige Vermögensverwertungen ins Treffen geführt

[10]) Vgl. hiezu meinen Aufsatz im „Neuen Wiener Tageblatt" vom 26. November 1909, Nr. 325 „Wie sorgen die österreichischen Staatsbahnen für die Erhaltung ihres Kapitales".

Digitized by Google

werden, es steht vielmehr fest, daß aus dem Titel dieser Schuldentilgung nichts, aber auch gar nichts als Kompensation für eingetretene Vermögensentwertungen herangezogen werden kann.

Die angeführten Argumente, die sich noch in mannigfacher Weise vermehren ließen, lassen die eheste Einführung einer korrekten Vermögensverrechnung für den Staatsbahnbetrieb wohl als unbedingt notwendig erscheinen. Das häufig angeführte Gegenargument, daß die Staatsbahnen und Staatsbetriebe überhaupt nicht in erster Linie auf Gewinn abzielen, beweist gar nichts gegen diese Forderung. Denn erstens sollen die Staatsbahnen doch gewiß einen dem investierten Kapitale wenigstens einigermaßen entsprechenden Ertrag abwerfen und es müssen daher auch Mittel und Wege geboten werden, diesen Ertrag in ganz präziser und einwandfreier Weise zu ermitteln. Zweitens aber müßte, selbst wenn auf einen Ertrag verzichtet werden wollte, offenbar nichtsdestoweniger dafür gesorgt werden, daß das vorhandene Vermögen nicht ohne Wissen und Willen des Parlamentes zur Bestreitung laufender Ausgaben herangezogen und unversehends allmählich aufgezehrt werden könne. Ich will durchaus nicht behaupten, daß dem hier aufgestellten Postulate gerade nur durch Einführung der kaufmännischen Buchführung, und nicht vielleicht auch durch eine Ausgestaltung der kameralistischen Buchführung Rechnung getragen werden könne; ich glaube aber allerdings, daß es bei weitem zweckmäßiger sein dürfte, die seit Jahrhunderten erprobte kaufmännische Buchführung auch für den Staatsbahnbetrieb zur Anwendung zu bringen, als erst einen neuen „gehobenen Kameralstil" zu erfinden, der gewiß keine besseren Resultate als die kaufmännische Buchführung ergeben kann, dafür aber höchstwahrscheinlich umständlicher und weniger übersichtlich sein wird.

Den geeignetsten Ausgangspunkt, zu einer einwandfreien Rechnungslegung der Staatsbahn zu gelangen, bildet nach meiner Überzeugung die Erkenntnis, daß die Staatsbahnen heute eine große wirtschaftliche Einheit, einen Staat im Staate, darstellen. Das Schlagwort von der Einheit des Budgets und von der Einheitlichkeit der Staatsverrechnung kann demgegenüber keine Bedeutung gewinnen; denn einheitlich kann nur sachlich Gleichartiges behandelt werden. Die Aufwandwirtschaft der all-

Digitized by Google

gemeinen Staatsverwaltung ist prinzipiell verschiedenartig von der Erwerbswirtschaft der Staatsbahnverwaltung; es hieße daher, die Form über das Wesen der Sache stellen, wenn man diese ungleichartigen Dinge in die gleiche Verrechnungsschablone zwingen wollte. Wie es ein großer Fehler ist, die Kreditbedürfnisse der allgemeinen Staatsverwaltung zusammenzuwerfen mit den Investitionsbedürfnissen der Staatsbetriebe — ein Fehler, welcher eine der Hauptursachen des schlechten Standes unserer Staatsrente bilden dürfte — so ist es auch ein Fehler, die Verrechnung des Staatsbahnbetriebes mit der Verrechnung der allgemeinen Verwaltung auf die gleiche Stufe zu stellen. Der Staatsbahnbetrieb braucht eine gewisse Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit, er braucht seine eigenen Rücklagen, aus welchen er in dem betriebstechnisch gebotenen Zeitpunkte ungehemmt seine Ersatzanschaffungen durchführen kann, braucht seinen eigenen Ausgleichsfonds, mit welchem er unerwarteten Ausfällen einzelner Jahre zu begegnen vermag, braucht wohl auch seine eigenen Kreditformen — Dinge, die wir ja zum großen Teile bei den — allerdings gleichfalls noch kameralistisch buchenden, dabei aber wenigstens wirtschaftlich viel richtiger behandelten — preußischen Staatsbahnen bereits verwirklicht sehen. Diese Verselbständigung des Staatsbahnbetriebes würde den Prärogativen des Parlamentes und der Kompetenz des Finanzministers durchaus nicht Abbruch tun müssen; wie das Beispiel der Stadt Wien beweist, führt es zu keinerlei Inkonvenienzen, wenn man die wirtschaftlichen Betriebe nur mit ihren Schlußziffern in das allgemeine Budget einstellt, das Detail aber in besonderen Rechnungslegungen zusammenfaßt. Insbesondere besteht auch bei derartigem Vorgehen gar kein Hindernis dagegen, für die wirtschaftlichen Betriebe besondere Voranschläge in der Form präsumtiver Bilanzen und präsumtiver Gewinn- und Verlustkonti aufzustellen und in diese Aufstellungen alles dasjenige aufzunehmen, was bei Erwerbsunternehmungen überhaupt rationellerweise präliminiert werden kann, also Investitionen, Beamtengehalte und -Systemisierungen, Abschreibungsprozente u. dgl. m. Auf diese Weise bliebe die Mitwirkung des Finanzministers und das Budgetbewilligungsrecht des Parlamentes gewahrt, ja das Budgetbewilligungsrecht des Parlamentes erführe hiedurch erst seine notwendige Ausgestaltung und käme nun erst

Digitized by Google

zur vollen Entfaltung; überdies erhielten wir eine Verrechnung, welche uns ebensowohl den Stand des Vermögens, als auch den mit diesem Vermögen erzielten wirtschaftlichen Erfolg einwandfrei nachweist. Daß hiefür wichtige volkswirtschaftliche, staatsfinanzielle und allgemein politische Gesichtspunkte sprechen, das in der gedrängtesten Kürze nachzuweisen, war der Zweck dieser Darlegungen; mögen sie zum Vorteile aller dieser Interessen nicht völlig ungehört verhallen und zunächst auch bei der kaiserlichen Kommission für Verwaltungsreform eine geneigte Würdigung erfahren, welche sich hiebei von dem Grundsatze leiten lassen möge, daß die Verrechnung nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein dürfe, daher sich auch nicht die Wirtschaft dem Verrechnungssystem, sondern umgekehrt das Verrechnungssystem der konkreten Wirtschaft anzupassen habe.

Digitized by Google

Die theoretische Grundlage des Marxschen Systems im „Kapital" (Wert, Widerlegung der Lohnfondstheorie, Wert und Preis.[1])

Von Dr. Gerhard Albrecht.

I. Einleitung.

Man hat versucht, die Wertlehre als ökonomische Kategorie überhaupt zu leugnen[2]) und auf erkenntnistheoretischer Grundlage den Wert als der Wissenschaft unzugänglich auszuschalten. Dabei wird in Anlehnung an die kritische Philosophie so argumentiert: Das Wesen, das absolute Sein der Dinge ist der Wissenschaft verschlossen; ihr bleiben nur die Phänomene, das, was als das Bild der Dinge in die Erscheinung tritt. Nun ist richtig, daß der Wert im Sinne der Werttheorie nicht sichtbar ist, sondern nur der Preis, dem allein die wissenschaftliche Behandlung dienen solle, tritt in die Erscheinung. Aber sieht man näher zu, so wird man die Behandlung der Werttheorie doch nicht aus dem erkenntnistheoretisch zugänglichen Gebiete wirtschaftlicher Begebenheiten ausschalten dürfen; denn in Wahrheit ist der Wert eine Abstraktion aus wirtschaftlich in erster Linie relevanten Phänomenen, nämlich aus dem ökonomischen Reagierenmüssen der Menschen; Voraussetzung für die Ökonomie überhaupt ist das ökonomische Fühlen und Denken des Menschen, und zuletzt ist dieses fast ausnahmslos auf die Kategorie des Wertens zu reduzieren; es kommt hierbei nicht auf das Wesen des menschlichen Denkens und Fühlens an, sondern auf das In-die-Erscheinung-

[1]) Zitate nach der 6. Auflage des „Kapital" 1909.

[2]) Vgl. Dr. Oliver v. Gömöry „Der Preis als selbständige Kategorie" in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge Bd. 13, S. 177 ff. und Schmoller, Grundriß II, S. 106.

Digitized by Google

treten, auf das, was einerseits die exakte, andrerseits die vulgäre, von der Gesellschaftslehre erfaßte Psychologie in sich begreift. So betrachtet, ist die Wertlehre ohne Zweifel eine Lehre von wirtschaftlichen Phänomenen.[3])

Ich werde im folgenden zunächst zur Begriffsklärung einen Blick auf die verschiedenen Werttheorien werfen, die in der Entwicklung der Wertlehre die Kristallisationspunkte bilden; es ist dies nötig, um die verschiedene Verwendung der in der Wertlehre üblichen Termini festzulegen.

Die Hauptunterscheidungen sind die von Gebrauchswert, Ertragswert und Tauschwert auf der einen, von subjektivem und objektivem Wert auf der anderen Seite; die einzelnen Begriffe sind jedoch nur theoretisch zu fassen, in der Wirklichkeit durchkreuzen sie sich beständig. Die geschichtliche Entwicklung der Werttheorie nun zeigt die Wege, auf denen man die verschiedenen Wertgattungen zu begreifen suchte, und je nach dem eingeschlagenen Wege kam man zu verschiedenen Resultaten, die auf der einen Seite an die Kosten der bewerteten Güter, auf der anderen an ihren Nutzen anknüpfen.

In der klassischen Werttheorie, d. h. bei Adam Smith (von bedeutenden Vorläufern wie Petty abgesehen), in den Grundgedanken, bei Ricardo in prägnanter Ausbildung, bereichert und berichtigt durch J. St. Mill, Carey und Cairnes, findet sich die Unterscheidung eines subjektiven und objektiven Wertes noch nicht, vielmehr ist der hier weniger beachtete Gebrauchswert eine Bezeichnung für die bloße, dem Gute immanente Nützlichkeit, für die Befähigung des Gutes, durch seine spezifischen Eigenschaften einen bestimmten äußeren Erfolg zu erzielen, also nach neuerer Terminologie objektiver Gebrauchswert. Beim Tauschwert unterscheidet die klassische Werttheorie, wenn wir von dem nach dem Grade der Begierde und nach der Seltenheit bemessenen Seltenheitswerte absehen, den normalen oder natürlichen Wert und den Marktwert oder Marktpreis; während dieser, der Marktwert, durch die augenblickliche Gestaltung des Marktes hervor-

[3]) Vgl. hierzu die betreffenden Bemerkungen v. Wiesers in „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie“ in Schmollers Jahrbuch 1911, Heft 2, besonders S. 400/401.

Digitized by Google

gerufen und durch die augenblickliche Gestaltung von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, ist jener, der natürliche Wert, derjenige, den die beliebig vermehrbaren Güter auf die Dauer behaupten und der in seiner Höhe bestimmt ist durch die Herstellungskosten des Gutes. Dieser Wertbegriff steht in der klassischen Nationalökonomie durchaus im Mittelpunkte. Zu den Produktionskosten dieser Kostenwerttheorie rechnet Smith außer der Arbeit noch den Zins der zur Produktion erforderlichen Kapitalien und die Bodenrente des zur Produktion erforderlichen Bodens. Bekanntlich hat Ricardo diesen letzten Kostenfaktor als wertbildenden Bestandteil beseitigt, indem er zeigte, daß die Grundrente erst eine Folge höheren Tauschwertes des Produktenpreises, d. h. eines höheren Tauschwertes des Produktes ist, also den Wert nicht mitbestimmen kann. Ricardo ist aber noch nicht reiner Arbeitswerttheoretiker, wiewohl seine Theorie den Versuch macht, in der Arbeitsmenge (nicht Arbeitslohn) einen alleinigen Wertmesser zu begründen, ein Versuch, dessen Scheitern er selbst durch seine spätere Heranziehung von Lohn und Zins zwar nicht eingestehen will, aber faktisch doch zugibt. In reinster Form erscheint die Arbeitswerttheorie erst bei Karl Marx, von diesem zuerst durchdacht und begründet, wenn auch schon behauptet von anderen Sozialisten, wie Thompson und Proudhon. Marx knüpft nicht an den mißlungenen Versuch Ricardos an, in der Arbeitsmenge einen bloßen Wertmaßstab zu gewinnen; er stimmt vielmehr, gewollt oder nicht gewollt, Adam Smith zu, der als letzten Maßstab für den Wert auch die Arbeit erkennt, dann aber eingesehen hatte, daß dieser Weg zu keiner konkreten Wertbestimmung führen kann — und konkret, in Zahlen faßlich, muß eine objektive Werttheorie sein, wenn sie nicht ein unfruchtbares Spiel mit Worten sein will! —, daß vielmehr im Arbeitslohn (nach Smith daneben im Zins und in der Rente) der konkrete Ausdruck zu finden sei, den eine objektive Werttheorie anzustreben hat. Aber einen theoretisch bedeutenden Schritt (die Beseitigung von Zins und Rente ist weniger theoretisch, als, Oppenheimer würde sagen, politisch, von Wichtigkeit) tat Marx noch vorwärts, und darin liegt m. E. die wirkliche theoretische Bedeutung der Marxschen Wertlehre; er erklärte, wieso wirklich die Arbeit, deren faktischer Wert doch wieder nur an anderen

Digitized by Google

Werten, den Nahrungsmittelpreisen, zu messen ist, trotz dieses Einwandes einen konkreten Wertmaßstab abgibt. Ist auch die objektive Werttheorie heute durch die subjektive überwunden (ich halte die Angriffe Oppenheimers auf die Grenznutzentheorie keineswegs für stichhaltig), so stellt die Marxsche Werttheorie doch als objektive Werttheorie eine wissenschaftliche Lehre dar, die das von Smith und besonders von Ricardo Gedachte hoch überragt und die an innerer Geschlossenheit in der theoretischen Nationalökonomie ihresgleichen sucht. Die Marxsche Werttheorie und ihr Verhältnis zur Preisbildung, wie sie nach dem „Kapital" erscheint, soll im folgenden dargestellt werden. Der Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Werttheorie braucht nicht bis zur Grenznutzentheorie fortgeführt zu werden, da die weitere Entwicklung außer Zusammenhang mit der Marxschen Lehre steht und andrerseits deren Widerlegung hier nicht bezweckt ist.

II. Marx' Arbeitswerttheorie.

Wenn ich mich jetzt der Wertlehre von Marx im einzelnen zuwende, so muß ich vorausschicken, daß ich mich zunächst lediglich an den I. Band des „Kapitals" halte, der in der Tat allein Marx' theoretische Wertlehre im strengsten Sinne begründet. Ich beginne mit der theoretischen Analyse seiner Wertlehre, im besonderen seiner Lehre vom Tauschwert; es sei zuvor bemerkt, daß bei Marx von einem Wert im eigentlichen Sinne, gleichsam dem natürlichen Wert, wie wir ihn von Adam Smith her kennen, nur in dem von einer Warenzirkulation noch unberührten Produktionsprozeß die Rede ist; ich sehe in dieser scharfen Trennung dieselbe Absicht, die Adam Smith verfolgt hat, wenn er den natürlichen Wert vom Marktwert und Marktpreis trennte. Daher muß ich mich zu denen bekennen, die in dem oft besprochenen Gegensatz zwischen dem I. und dem III. Bande des „Kapitals" einen unüberbrückbaren Widerspruch nicht finden können, wenn ich auch zugebe, daß von unserem heutigen Standpunkt aus die Ergebnisse des III. Bandes die theoretischen Mängel des I. dem Verfasser hätten nahelegen können. Aber warum dem sozialistischen Theoretiker nicht ebenso gerecht zu werden suchen, wie Adam Smith und all den anderen, die vor der heutigen

Digitized by Google

subjektivistischen Wertlehre doch auch nicht mehr bestehen können?

Marx geht bei seiner Analyse des Produktionsprozesses des Kapitals aus von dem Träger des gesellschaftlichen Reichtums, der Ware, d. h. dem Dinge, das durch seine Eigenschaften menschliche Bedürfnisse befriedigt. Lediglich die Nützlichkeit dieses Dinges, die diesem, wie es schon die klassische Wertlehre ansah, immanente Brauchbarkeit, macht es zum Gebrauchswert, der in dem Warenkörper selbst, seiner spezifischen Qualität, liegt. Dieser Gebrauchswert, die Verbindung von zwei Elementen, Naturstoff und konkreter, spezifischer, gerade auf diese Ware gerichteter Arbeit, bildet als der stoffliche Inhalt des Reichtums den Träger seines Gegenteils, des Tauschwertes, d. h. Tauschwert ist nur da möglich, wo Gebrauchswert, und zwar, wie die gegebene Definition zeigte, objektiver Gebrauchswert unserer Terminologie vorliegt. Von diesem Gebrauchswerte zu unterscheiden ist bei Marx der Gebrauchswert, der mit dem Augenblick (ohne von Marx als neuer Begriff eingeführt zu sein) in die Terminologie Marx' einbezogen wird, wo mit den Waren ein „gesellschaftlicher Stoffwechsel" vor sich geht, d. h. „der Austauschprozeß der Waren aus der Hand, worin sie Nichtgebrauchswerte, in die Hand überträgt, worin sie Gebrauchswerte sind". Hier finden wir subjektiven Gebrauchswert oder Gebrauchswert schlechthin. Es wird die Verwendungsmöglichkeit in der Konsumtion betont; natürlich ist auch die Ware dort, wo sie in diesem Sinne subjektiver Gebrauchswert ist, objektiver Gebrauchswert; denn sonst würde, da dieser nichts als Träger des Tauschwertes ist, ein Austausch gar nicht zu stande kommen.

Auch im objektiven Gebrauchswerte, den Marx an die Spitze seiner Wertdefinition stellt, ist zugleich subjektiver Gebrauchswert insofern enthalten, als deren Träger, die Ware, das besondere Bedürfnis dessen befriedigt, der sie in Händen hat; so sagt Marx (I., S. 96): „Die Ware als Gebrauchswert befriedigt ein besonderes Bedürfnis und bildet ein besonderes Element des stofflichen Reichtums."

Da wir den Gebrauchswert als Grundlage zur Realisierung des Tauschwertes kennen gelernt haben, werden wir noch fragen müssen, ob jeder Gebrauchswert nun auch Tauschwert sein muß;

Digitized by Google

hier haben wir zwei Ausnahmen, die Marx betont, einzuschalten: 1. Ein Ding kann Gebrauchswert sein, ohne Wert zu sein. Es ist dies der Fall, wenn sein Nutzen für den Menschen nicht durch Arbeit vermittelt ist (I., S. 7), also dann, wenn wir von „freien Gütern" sprechen; 2. was nur produziert wird, um das eigene Bedürfnis zu befriedigen, schafft zwar Gebrauchswert, aber nicht Ware. Ware ist nur Gebrauchswert für andere oder gesellschaftlicher Gebrauchswert, sofern er durch den Austausch übertragen wird. Als selbstverständlich scheidet das aus, was überhaupt nutzlos ist; es kann kein Wert sein, weil ihm die Grundlage, die Marx für jeden Wert voraussetzt, fehlt, Gebrauchswert zu sein.

Jedoch genau, wie in der klassischen Wertlehre, steht der Tauschwert bei Marx im Vordergrunde. Ebenso wie Marx beim Gebrauchswerte nur nebenbei und durchaus in zweiter Linie die subjektiven Beziehungen der Menschen zu den Waren im Auge hat, vielmehr vor allem in ihm die spezifischen Eigenschaften des Gutes für sich begreift, sieht er im Tauschwerte etwas objektiv Gegebenes, frei von jeder subjektiven Schätzung, nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Möglichkeit, dieses zu befriedigen. Seine Argumentation, die diesen Tauschwert, eine völlige Abstraktion vom Gebrauchswert, als eine in sich begründete Größe zu fassen sucht, ist folgende: Setze ich 1 Quarter Weizen = a Ctr. Eisen, so muß ich, um diese an sich ungerechtfertigte Gleichsetzung zu begründen, aus der empirischen Tatsache des Austauschverhältnisses ein unbekanntes Drittes, ein Gemeinsames, eine Unterlage abstrahieren, die im Tauschwert in die Erscheinung tritt. Für eine Ware kann ich die verschiedensten anderen Waren eintauschen; die gültigen Tauschwerte dieser einen selben Ware drücken ein Gleiches aus, sie sind mit der eingetauschten Ware durcheinander ersetzbar, d. h. einander gleich große Tauschwerte. Während die Waren, als Gebrauchswerte einander gegenübergestellt, nach der spezifischen Qualität verschieden sind, sind sie bei gleichem Tauschwert die eine gerade so viel und so gut wie die andere, sie sind nicht verschiedener Qualität, sondern nur verschiedener Quantität. Bekanntlich reduziert Marx dieses Gemeinsame auf die Arbeit, die bei der Herstellung der Ware auf diese verausgabt ist. Da, wie wir sahen, bei dem Tauschwerte vom Warenkörper, dem Gebrauchswerte, abstrahiert wird,

Digitized by Google

vielmehr nur Quantitäten eines allen Waren Gemeinsamen in Frage stehen, kann diese Arbeit nicht die konkrete, auf eine bestimmte Ware als spezifische Qualität gerichtete Arbeit, z. B. Schreinerarbeit, Schmiedearbeit u. dgl. sein, sondern sie muß eine allen Waren ohne Unterschied gleichmäßig zugeführte Arbeit, d. h. eine Abstraktion von allen denkbaren spezifischen Arbeitsfunktionen sein, eine Arbeit, die Marx abstrakt-menschliche Arbeit nennt; sie bezeichnet keine konkrete, nützliche, qualitativ verschiedene und individuelle Fähigkeit, sondern geradezu das Wesen der Arbeit, das bei jeder Arbeit, sei sie nun geistiger, sei sie körperlicher Art, in der Verausgabung menschlicher Arbeitskraft liegt. Diese den Tauschwert begründende abstrakt-menschliche Arbeit, die von Fall zu Fall nicht qualitativ, wie Gebrauchswert setzende Arbeit, sondern nur quantitativ verschieden ist, wird gemessen in der Arbeitszeit, und zwar in der allgemein gesellschaftlichen, d. h. derjenigen Arbeitszeit, die unter den vorhandenen, gesellschaftlich normalen Produktionsbedingungen und bei einem Durchschnittsgrad von Intensität und Geschicklichkeit für die Verfertigung der Produkte notwendig ist. Es sei noch besonders betont, daß der letzte Wertmaßstab für den Tauschwert der Ware die abstrakt-menschliche Arbeit, d. h. die Verausgabung physischer Kräfte, als fiktive Substanz dieses Tauschwertes ist, im Gegensatze zur konkreten Arbeit, daß dagegen die gesellschaftlich notwendige Arbeit nur den Maßstab abgibt, wieviel dieser abstrakt-menschlichen Arbeit unter bestimmten Produktionsbedingungen usw. zu verausgaben sei.

Nun ist die abstrakt-menschliche Arbeit, die den Wertmaßstab für den Wert abgeben soll, nichts als ein Begriff, der uns über den faktischen Wert noch nichts sagt. Wir müssen also, was bei Marx selbst allerdings erst an einer viel späteren Stelle geschieht, nachprüfen, ob und wo dieser nur begriffliche Maßstab eine konkrete Form annimmt. Wir sahen schon, daß der Maßstab der abstrakt-menschlichen Arbeit die Arbeitszeit war und daß diese sich nach dem Stande der allgemein gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit bestimmte. Da nun der Arbeiter und seine Arbeitskraft darum, weil der Arbeiter nur im Dienste des Kapitalisten in der Lage ist, seine Arbeitskraft zu verwerten, für Marx ebenfalls eine Ware ist, wird diese nach demselben Maß-

Digitized by Google

stabe gemessen, wie jede andere Ware, nämlich nach der zu ihrer Produktion erforderlichen Arbeitszeit. Diese zu ihrer Produktion erforderliche Arbeitszeit ist diejenige, die nötig ist, um alles das zu beschaffen, was die Arbeitskraft des Arbeiters selbst hervorbringt, resp. reproduziert, ferner um das zu beschaffen, was die Erhaltung seiner Art, d. h. seine Fortpflanzung, die Sorge für seine Familie, für die Erziehung seiner Kinder, bis sie selbst arbeitsfähig sind, erfordert. Also ist jetzt der Maßstab für den Wert der Ware der Wert der Arbeitskraft geworden, und der Wert der Arbeitskraft ist bei Marx bestimmt „durch den Wert der gewohnheitsmäßig notwendigen Lebensmittel des Durchschnittsarbeiters, gemessen an der Arbeitszeit. Die Masse dieser Lebensmittel, obgleich ihre Form wechseln mag, ist in einer bestimmten Epoche einer bestimmten Gesellschaft gegeben und daher als konstante Größe zu behandeln. Was wechselt, ist der Wert dieser Masse" (I., S. 482). Wir müssen also, um nun endlich in dem Werte dieser Lebensmittel, deren Masse Marx mit Recht für gegebene Zeiten als konstant annimmt, einen, nun hoffentlich letzten Maßstab für den Wert der Waren zu gewinnen, die Gründe untersuchen, die für den Wechsel des Wertes der Lebensmittel bestehen.

Der Wechsel des Wertes der Waren und also auch der Lebensmittel vollzieht sich so: Je nach der Produktivität der Arbeit ist der Wert des Tagesproduktes verschieden groß; nach Maßgabe dieses Faktors steigt oder fällt der Wert der Lebensmittel und zugleich, wie wir sahen, der Wert der Arbeitskraft. Angenommen, das Tagesprodukt eines Arbeiters in der Lebensmittelproduktion beträgt ein bestimmtes Quantum; jetzt möge sich aus irgendwelchen Gründen, also z. B. durch Erfindung neuer Maschinen, die Produktivität der Arbeit vergrößern. Die Folge davon ist, daß bei gleicher Arbeitszeit eine größere Produktenmenge hervorgeht und daß damit, so folgert Marx unmittelbar, der Wert des Produzierten und damit sein Preis sinkt. Mit Marx' eigenen Worten (S. 279 ff.): „Um den Wert der Arbeitskraft zu senken, muß die Steigerung der Produktivkraft Industriezweige ergreifen, deren Produkte den Wert der Arbeitskraft bestimmen, also entweder dem Umkreise der gewohnheitsmäßigen Lebensmittel angehören oder sie ersetzen können . . . Die verwohlfeilerte Ware senkt

Digitized by Google

natürlich den Wert der Arbeitskraft . . . im Verhältnis, worin sie in die Reproduktion der Arbeitskraft eingeht . . . Dieser Wert nimmt ab mit der zu seiner Reproduktion notwendigen Arbeitszeit . . . Der Wert der Ware steht in umgekehrtem Verhältnisse zur Produktionskraft der Arbeit. Ebenso, weil durch Warenwerte bestimmt, der Wert der Arbeitskraft." An anderer Stelle heißt es (S. 569): „Die Arbeit überträgt auf das Produkt den Wert der von ihr konsumierten Produktionsmittel" und „es ist ein Teil des vom Arbeiter selbst beständig reproduzierten Produktes, das ihm in der Form des Arbeitslohnes beständig zurückfließt" (S. 530). Kurz, mit der Erhöhung der Produktivität der Arbeit werden die Lebensmittel verbilligt, mit der Verbilligung der Lebensmittel wird die Arbeitskraft in ihrem Werte herabgesetzt, und die nunmehr einsetzende Produktion von Waren ist durch den jetzt durch die verbilligten Lebensmittel bestimmten Wert der Arbeitskraft wiederum in ihrem Werte bestimmt.

Nunmehr besteht nur noch ein Bedenken: Offenbar haben wir uns bei der bis hierher geführten Gedankenreihe im Kreise gedreht; denn wir gingen aus vom Werte der Ware, den wir mit dem Werte der Arbeitskraft bestimmen wollten, und wir mußten zu diesem Zwecke wiederum auf den Wert einer besonderen Ware, den der Lebensmittel, zurückgreifen. Zwar erklärten wir die Verbilligung der Lebensmittel ebenfalls mit der durch Erhöhung der Produktivkraft im Werte geminderten Arbeitskraft; jedoch, muß nicht logischerweise diese ihrerseits wieder durch die vorhergehenden Lebensmittel bestimmt sein? Nein, werden wir, der Marxschen Darstellung folgend, antworten müssen, sobald wir noch ein Zwischenglied der Marxschen Theorienreihe ins Auge fassen. Das ist seine Widerlegung der klassischen Lohnfondstheorie. Mit Ironie und von ihm so meisterhaft gehandhabten Spott weist Marx die alte Lohnfondstheorie, daß die Höhe des Lohnes in gegebener Zeit von einem für die Entlohnung bereit liegenden und festen Fonds und von der Anzahl der Arbeiter, die sich in diesen Fonds zu teilen haben, abhängig sei, zurück. Vielmehr ist der Arbeitslohn nach Marx jeweils ein Teil des von ihm selbst produzierten Gutes; das, was dem Arbeiter in der Form des Arbeitslohnes zufließt, ist ein Teil des vom Arbeiter selbst hervorgebrachten Produktes, und zwar, wie

Digitized by Google

später die Analyse des Mehrwertes ergeben wird, stets nur derjenige Teil des Produktes, der sich in der bei der Warenproduktion notwendigen Arbeitszeit darstellt, also jeweils ein Minimum, das gerade hinreicht, um in der vorher geschilderten Weise die Arbeitskraft des Arbeiters zu reproduzieren. Nunmehr ist uns die Marxsche Werttheorie nicht mehr eine Kette ohne Ende, vielmehr haben wir jetzt in dem Werte der Arbeitskraft endgültig den letzten Maßstab des Warenwertes festgestellt.

Erst das fertige Produkt, erst die durch die erhöhte Produktivkraft der Arbeit, welche eine erhöhte Anzahl von Wareneinheiten in der gleichen Zeit herzustellen gestattet, verbilligte Ware und in der Lebensmittelproduktion die so verbilligten Lebensmittel lassen nachträglich diese erhöhte Produktivkraft der Arbeit zum Ausdrucke kommen, indem der so herabgesetzte Lohn erst nachträglich aus dem Produkte des Arbeiters selbst auf diesen zurückfließt; dieser Lohn kann nunmehr deshalb niedriger sein, immer unter der Voraussetzung, daß der Arbeiter lediglich den Wert seiner Arbeitskraft vergütet bekommt (was die Mehrwertlehre beweisen soll), weil die Reproduktion dieser Arbeitskraft durch die Verbilligung der Unterhaltsmittel selbst verbilligt ist. In diesen Gedanken scheint mir der Kern der Marxschen Wertlehre zu liegen: nicht die Arbeitsmenge als toter Begriff, wie bei Ricardo, nicht der Arbeitslohn, gemessen an anderen Werten, für die dann jeder Maßstab fehlt, wie bei Adam Smith, sondern der Wert der Arbeitskraft, der nicht aus einem Lohnfonds fließende, sondern von Fall zu Fall vom Arbeiter selbst produzierte, aus dem eigenen Arbeitsprodukt fließende Arbeitslohn ist nach Marx das konkrete Maß des Wertes. Hierin finde ich eine wunderbare Geschlossenheit in dem theoretischen System von Karl Marx.

Im Rahmen dieser Studie soll eine Kritik der reinen Werttheorie von Marx, die vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft aus kaum Schwierigkeiten bietet, keinen Platz finden, sondern es ist lediglich eine Darstellung der Lehre und der Versuch, diese theoretisch überaus scharfsinnige Lehre vom Standpunkt ihres Schöpfers aus zu würdigen, beabsichtigt. Es sei nur angedeutet, daß die ganze Lehre für uns den Charakter einer Preislehre im Sinne einer Produktionskostentheorie und nicht

Digitized by Google

den einer Wertlehre trägt, nie tragen kann, da die wertenden Individuen geleugnet sind. Daß diese Lehre aber auch als Preistheorie einseitig ist, will ich nur an einem Beispiele zeigen. Uns ist es etwas Selbstverständliches, daß bei erhöhter Produktivkraft der Arbeit die Einheit der Ware billiger wird. Aber wir wissen, daß es doch nichts Naturbegründetes, einfach in der Tatsache dieser Produktivkrafterhöhung Liegendes ist, sondern daß diese Erhöhung zunächst Vermehrung des Angebotes bedeutet und erst auf diesem Wege weiter wirkt. Für Marx geht diese Verbilligung der Ware direkt daraus hervor, daß eine durch verbilligte Lebensmittel im Werte gesunkene Arbeitskraft den Wert der weiteren Produkte verbilligt; es ist erstaunlich, mit welcher Absichtlichkeit es Marx vermeidet, hier gleichsam das zweite Glied der Gleichung zu schaffen, nämlich die Wirksamkeit von Angebot und Nachfrage in ihre Rechte treten zu lassen. Freilich, ein Leugner wertender Individuen handelt nur konsequent, wenn er hier die Augen schließt. Ebenso ist es wichtig, zu bemerken, wie es Marx vermeidet, aus der Analyse der Reservearmee der Arbeiter die Zuziehung billiger Arbeitskraft wegen des großen Angebotes für die Industrie abzuleiten. Sein einziger Schluß ist, daß die Menge der überschüssigen Arbeiter dazu dienen könne, die Akkumulation des Kapitals zu befördern; er gibt zwar eine Konkurrenz der Arbeiter infolge der Reservearmee zu, er schreibt ihr aber nur einen vermehrten Druck zu, um die beschäftigten Arbeiter zur Überarbeit und Unterwerfung unter die Diktatur des Kapitals zu zwingen; Überarbeit aber vermehrt nur den Teil der geleisteten Mehrarbeit, die also den Kapitalisten als Mehrwert zufließt, während sich der Preis der Arbeit nach wie vor bestimmt nach dem Teile der geleisteten notwendigen Arbeit. Im übrigen hat für Marx die Reservearmee nur die Wirkung, daß sie eine Verteilung der Arbeiterbevölkerung auf besondere Produktionssphären mit sich bringt; ist eine Produktionssphäre mit günstiger Konjunktur angefüllt, so werden sich die übrigen Arbeiter mit niedrigeren Löhnen in anderen Produktionssphären zufrieden geben müssen. Erst viel später läßt er auf einer erst im letzten Stadium der Akkumulation des Kapitals begründeten Basis sich die Despotie des Kapitals infolge der Bewegung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage der Arbeit vollenden, auf

Digitized by Google

einer Basis, die erst die relative Übervölkerung zur Voraussetzung hat. Doch gehört dieses Stadium für Marx einem Gebiete an, in dem die reine Wertbildung nicht mehr in Frage steht, sondern der Zirkulationsprozeß der Ware „Arbeit" eine ganz neue Situation schafft.

III. Die theoretische Bedeutung von Gebrauchs- und Tauschwert bei Marx.

Wir wenden uns jetzt, nachdem wir die Begründung der objektivistischen Arbeitswerttheorie von Marx gegeben haben, wieder dem Gegensatze von Gebrauchswert und Tauschwert der Ware zu, der des weiteren, so zur Begründung der Marxschen Geldtheorie und der im Mittelpunkte der kapitalistischen Produktionsordnung stehenden Mehrwertslehre, noch eine wichtige Rolle spielt.

Wir sahen, daß jede Ware doppelten Charakter trägt; sie ist in jedem Falle Gebrauchswert als Träger des Tauschwertes; dieser Gebrauchswert ist nicht denkbar ohne ein gesellschaftliches Bedürfnis nach ihm. Sie ist ferner Tauschwert, und die fiktive Substanz dieses Tauschwertes ist die in der Ware vergegenständlichte abstrakt-menschliche Arbeit. „Ein Gebrauchswert", sagt Marx, „oder ein Gut hat also nur Wert, weil abstrakt-menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisiert ist" . . ., „als Werte sind alle Waren nur bestimmte Masse festgeronnener Arbeitszeit".

Der Gegensatz von Gebrauchs- und Tauschwert kommt beim Warenaustausch in folgender Weise zum Ausdruck: Jede Ware besitzt Naturalform, die zusammen mit der konkreten Arbeit deren Gebrauchswert ausmacht, auf der einen, und Wertform auf der anderen Seite. Diese, ursprünglich nichts als eine Abstraktion, erhält Gegenständlichkeit, indem die Ware im Tauschverkehr erscheint und eine gegen die andere Ware eingetauscht wird. Jede Ware kann hier relative Wertform, sofern ihr Wert in einer anderen Ware ausgedrückt wird, und Äquivalentform, sofern in ihr der Wert einer anderen Ware ausgedrückt wird, annehmen. Betrachten wir einen Tauschvorgang: Stehen sich zum Tausche zwei gleiche Waren gegenüber, so ist keine Möglichkeit vorhanden, sie in einander auszudrücken; denn der Grund,

Digitized by Google

einen Wertvergleich anzustellen, fällt hier fort, beide sind ein bestimmtes Quantum desselben Gebrauchswertes. Erst wenn zwei verschiedene Waren einander gegenüberstehen, wird es nötig und möglich, den Wert zu ermitteln. Die Ware A wird hingegeben, die Ware B ist das Entgelt; sie, das Äquivalent, wird der Wertausdruck der ungegenständlichen, abstrakt-menschlichen Arbeit, der abstrahierten Substanz des Tauschwertes der Ware A; durch sie gewinnt diese eine von ihrer Naturalform verschiedene Wertform. Im Wertverhältnis, worin die Ware B das Äquivalent der Ware A bildet, gilt also die Natural-, die Stofform der Ware B als Wertform. Sehr drastisch sagt Marx, der das Beispiel der Leinwand und des Rockes gebraucht, „die Leinwand gleicht (jetzt) dem Rock wie ein Ei dem anderen"; der Körper der Ware B ist zum Wertspiegel der Ware A geworden. Der Wert der Ware A, so ausgedrückt im Gebrauchswerte der Ware B, besitzt die Form, wie sich Marx ausdrückt, des relativen Wertes.

Aus dieser Doppelnatur jeder Ware als Gebrauchswert (Naturalform, konkrete Arbeit) und Wert (Wertform, abstrakt-menschliche Arbeit) leitet Marx auch ganz folgerichtig den Begriff des Geldes ab; solange noch Ware gegen Ware getauscht wird, ist die konkrete Arbeit, die auf die als Äquivalent dienende Ware verwandt ist, Erscheinungsform ihres Gegenteils, nämlich abstrakt-menschliche Arbeit; ebenso wird das Geld, ursprünglich konkrete Arbeit verkörpernd, deren Gegenteil, Erscheinungsform abstrakt-menschlicher Arbeit. Im Gelde gewinnt eine Ware allgemeinen Wertausdruck, weil gleichzeitig alle anderen Waren ihren Wert im Gelde ausdrücken.

Der Gegensatz von Gebrauchswert und Tauschwert der Ware, nunmehr der Ware Arbeit, ist auch für Marx die Bedingung für die Mehrwertbildung, d. h. dafür, daß der Kapitalist den Arbeiter länger arbeiten läßt, als es dieser nötig hätte, um den Wert seiner Arbeitskraft zu produzieren, und daß sich der Kapitalist den Wert des Produktes dieser Mehrarbeit aneignet. Demnach ist also Mehrwert das Produkt wohl genutzter, aber nicht bezahlter Arbeit. Auf diesen Mehrwert gehe ich jetzt ein, doch nur so weit, als er im Zusammenhang mit den Elementen der Marxschen Wertlehre steht.

Digitized by Google

Mehrwert ist das Charakteristikum des Kapitals. Während für Marx die natürliche Waren- und Geldzirkulation Ware — Geld — Ware ist (der Produzent und Besitzer der Ware verkauft diese, um mit dem Erlöse eine neue Ware zu erwerben), ist die Zirkulation, die das Geld zum Kapital macht, Geld — Ware — Geld (der Besitzer von Geld kauft die Ware, um sie wieder zu verkaufen). Die Zirkulation wäre aber unnötig, wenn das Resultat dieser Zirkulation dieselbe Menge Geldes wäre, die ihren Ausgangspunkt bildet; sie geht vielmehr vor sich, um, wie Marx es ausdrückt, das Geld hecken zu lassen. Also wird aus Geld — Ware — Geld : Geld — Ware — Geld'; Geld' = Geld + δGeld (G — W — G : G — W — G'; G' = G + δG), d. h. die ursprünglich vorgeschossene Summe plus einem Inkrement; dieses Inkrement oder den Überschuß über den ursprünglichen Wert nennt Marx Mehrwert. Der Wert, der bei der einfachen Zirkulation der Ware nur im Gelde zum Ausdruck kam (die Ware nahm im Gelde Wertform, relativen Wert, an), wird hier eine sich selbst bewegende Substanz, er wird „prozessierender Wert, prozessierendes Geld, und als solches Kapital"; oder mit Sismondis Worten „Kapital ist permanenter, sich vervielfältigender Wert", nach Marx „Wert, der größer als er selbst ist". Es bleibt zu erklären, woher der Mehrwert stammt. Daraus, daß der Konsument die Ware über den Wert bezahlt, kann er nicht entspringen; denn im Austausche stehen sich nach Marx als Wert stets Äquivalente gegenüber; abweichende Preise sind ein Ding für sich. Der Prozeß ist vielmehr der, daß der Geldbesitzer die Ware zu ihrem Werte kaufen und zu ihrem Werte verkaufen muß und dennoch am Ende des Prozesses mehr Wert herauszieht, als er hineinwarf. Aber „die Wertveränderung des Geldes, das sich in Kapital verwandeln soll, kann nicht an diesem Gelde selbst vorgehen, denn als Kaufmittel und als Zahlungsmittel realisiert es nur den Preis der Ware, die es kauft oder zahlt, während es, in seiner eigenen Form verharrend, zum Petrefakt von gleichbleibender Wertgröße erstarrt" (I., S. 129). Ebensowenig kann die Veränderung aus dem zweiten Zirkulationsakte, dem Wiederverkauf der Ware, entspringen, denn dieser Akt verwandelt die Ware bloß aus der Naturalform zurück in die Geldform; „die Veränderung muß sich also zutragen mit der Ware, aber nicht

Digitized by Google

mit ihrem Werte, denn es werden (wie Marx im Produktionsprozeß und in der einfachen Zirkulation der Ware immer voraussetzt) Äquivalente ausgetauscht, die Ware wird zu ihrem Werte bezahlt. Die Veränderung kann also nur entspringen aus ihrem Gebrauchswert als solchem, d. h. ihrem Verbrauch (I., S. 129). Eine solche Ware nun, deren Gebrauchswert Quelle von Wert ist, findet der Kapitalist in dem Arbeitsvermögen, der Arbeitskraft. Das bedarf noch einer Erklärung. An und für sich ist Gebrauchswert nie Quelle von Wert, sondern, wie im Anfang gezeigt, deren Träger. Aber der Verbrauch von Arbeitskraft (durch den Käufer der Arbeitskraft, den Kapitalisten) ist selbst Vergegenständlichung von Arbeit, Wertschöpfung. Arbeitskraft, der Inbegriff von physischen und geistigen Fähigkeiten, in Bewegung gesetzt, so oft Gebrauchswerte irgend einer Art produziert werden, produziert hier — in Händen des Arbeiters, ihres Besitzers als Ware[4]), also im Austausche als Wert —, indem sie vom Kapitalisten angeeignet wird, Arbeitsäußerung, konkrete Arbeit, Gebrauchswert, sie ist Verbrauch in Händen des Käufers der Arbeitskraft, des Kapitalisten. „Der Wert der Arbeitskraft, gleich dem jeder anderen Ware, ist bestimmt durch die zur Produktion, also auch zur Reproduktion dieses spezifischen Artikels (Arbeitskraft!) notwendige Arbeitszeit. Soweit sie Wert ist, repräsentiert die Arbeitskraft selbst nur ein bestimmtes Quantum in ihr vergegenständlichter Durchschnittsarbeit" (S. 133), die eigene Reproduktion oder Erhaltung, die Erlernungskosten, die Möglichkeit der Fortpflanzung. Auf dieser Doppelnatur der Arbeitskraft, einmal Tauschwert für den Arbeiter, sodann Gebrauchswert für den Kapitalisten zu besitzen, beruht das Wesen des Mehrwertes.

Der Mehrwert hat demnach seinen letzten Grund in dem Teil der Ware in Händen des Kapitalisten, der in ihrer Produktion, außerhalb der nun erst einsetzenden Zirkulationssphäre, konsumiert wird als Gebrauchswert des Arbeitskäufers, des Kapitalisten; welchen Teil im Produktionsprozeß die ur-

---

[4]) Sie ist nicht für ihren Besitzer, den Arbeiter, unmittelbares Subsistenzmittel; erst, in den Austausch übergetreten als Ware, tauscht sie Subsistenzmittel ein.

Digitized by Google

sprüngliche Ware, jetzt der Gebrauchswert „Arbeit", nach Marx einnimmt, zeigt einer der wichtigsten Abschnitte in Marx' „Kapital", der von der Produktion des Mehrwertes handelt. Dieser Prozeß ist zu bekannt, als daß er näher analysiert zu werden brauchte; es genügt hier, kurz das Ergebnis anzuführen: Im Produktionsprozeß findet sich ein doppelter Konsumtionsprozeß; der Träger der Arbeitskraft, der Arbeiter nämlich, konsumiert durch seine Arbeit die Produktionsmittel, während andrerseits der Arbeitsprozeß selbst Konsumtion der Arbeitskraft durch den Kapitalisten ist; diese Konsumtion verschlingt nun nicht nur so viel Arbeit, wie der Arbeiter zu leisten braucht, um seine Arbeitskraft zu reproduzieren — in diesem Teile des Arbeitsverbrauches nimmt die Ware Arbeit Wertform an (Tauschwert) — sondern darüber hinaus noch so viel, wie über die hierzu nötige Zeit noch Zeit zur Verwendung der Arbeit übrig bleibt; dieses Arbeitsquantum zusammen mit dem ersten ist für den Kapitalisten Gebrauchswert der Ware Arbeit. Das zweite Quantum liefert den Mehrwert. Dieser ist also Gebrauchswert (in Händen des Kapitalisten) minus Tauschwert (für den Arbeiter).

Eine Bemerkung sei noch hinzugefügt: Da es vom Standpunkte des Kapitalisten, wie ihn Marx annimmt, klar ist, daß dieser dem Arbeiter einen möglichst geringen Teil, theoretisch das äußerste Minimum, der Gesamtarbeitszeit nach dem jeweiligen Stande der Arbeitsproduktivität als für die Reproduktion der Arbeitskraft notwendig anrechnet und den größtmöglichen Mehrwert sich selbst aneignet, so ist man zu folgendem Schlusse berechtigt: Von diesem rein theoretisch zu fassenden Standpunkt aus ist denen Recht zu geben, die Marx, von dem von ihm selbst hervorgehobenen bekannten Einwand abgesehen, als Anhänger einer Art von ehernem Lohngesetz ansehen. Sein eigener Einwand geht dahin, daß die Wirkungen einer vermehrten Kindererzeugung bei erhöhtem und eines geringeren Bevölkerungszuwachses bei gemindertem Lohn Perioden in Anspruch nehmen würden, die in keinem Verhältnisse zu der Raschheit der Schwankungen in den Lohnverhältnissen stehen. Marx kommt aber nichtsdestoweniger zu dem gleichen Resultat wie die Anhänger des ehernen Lohngesetzes, wenn auch mit völlig anderen Gründen, die allein in dem Wesen des sich alles, was über die notdürftige

Digitized by Google

Reproduktion der Arbeitskraft des Arbeiters hinausgeht, aneignenden Kapitalisten beruhen.

IV. Wert und Preis bei Marx.

Wenn wir jetzt noch zum Schlusse die Frage nach dem Verhältnis von Wert zum Preis im Marxschen System aufwerfen, so werden wir gut tun, zuvörderst zu untersuchen, wie Marx im I. Bande des „Kapitals", dem Bande der reinen Theorie im Produktionsprozeß und in der einfachen Warenzirkulation dieses Verhältnis verstanden wissen wollte. Es ist dieses sicher die schwierigste Frage, die dem Marxinterpreten entgegentritt.

Weniger schwierig ist die Erklärung der Schwankungen des faktischen Austauschpreises um den Wert, wie er sich für Marx darstellt, dort, wo sich nach dem im I. Bande immer und immer wieder betonten Marxschen Satze, daß stets Äquivalente ausgetauscht werden, die Abweichungen vom, ich will es nach dem Smithschen Terminus bezeichnen, natürlichen Wert auf Seiten des Käufers und des Verkäufers parallel vollziehen. Ich führe hierfür folgendes Beispiel an (I., S. 123): „Gesetzt nun, es sei durch irgend ein unerklärliches Privilegium dem Verkäufer gegeben, die Ware über ihrem Werte zu verkaufen, zu 110, wenn sie 100 wert ist, also mit einem nominellen Aufschlag von 10 Prozent. Der Verkäufer (meint man) kassiert also einen Mehrwert von 10 ein. Aber nachdem er Verkäufer war, wird er Käufer. Ein dritter Warenbesitzer begegnet ihm jetzt als Verkäufer und genießt seinerseits das Privilegium, die Ware 10 Prozent zu teuer zu verkaufen. Unser Mann hat als Verkäufer 10 gewonnen, um als Käufer 10 zu verlieren. Das Ganze kommt in der Tat darauf hinaus, daß alle Warenbesitzer ihre Ware einander 10 Prozent über dem Wert verkaufen, was durchaus dasselbe ist, als ob sie die Waren zu ihrem Werte verkauften. Ein solcher allgemeiner nomineller Preisaufschlag der Waren bringt dieselbe Wirkung hervor, als ob die Warenwerte z. B. in Silber statt in Gold geschätzt würden. Die Geldnamen, d. h. die Preise der Waren würden anschwellen, aber ihre Wertverhältnisse unverändert bleiben" ... „Die konsequenten Vertreter der Illusion, daß der Mehrwert aus einem nominellen Preisaufschlag entspringt oder aus dem Privilegium des Verkäufers, die Ware zu teuer zu verkaufen, unter-

Digitized by Google

stellen daher eine Klasse, die nur kauft, ohne zu verkaufen, also auch nur konsumiert, ohne zu produzieren. Die Existenz einer solchen Klasse ist bei der einfachen Zirkulation noch unerklärlich" (S. 124).

Aber auch mit dem Falle, daß einmal Nichtäquivalente ausgetauscht werden und daß trotzdem durch den Austausch an dem Gesamtwerte nichts geändert wird, findet sich Marx ab, solange es sich noch um die einfache Zirkulation handelt, d. h. wo jeder selbst Warenproduzent ist und die Ware verkauft, um andere dagegen einzukaufen, wie folgendes Beispiel zeigt (S. 125):

„Warenbesitzer A mag so pfiffig sein, seine Kollegen B oder C übers Ohr zu hauen, während sie trotz des besten Willens die Revanche schuldig bleiben. A verkauft Wein zum Werte von 40 Pfund Sterling an B und erwirbt im Austausch Getreide im Werte von 50 Pfund Sterling. A hat seine 40 Pfund Sterling in 50 Pfund Sterling verwandelt, mehr Geld aus weniger Geld gemacht und seine Ware in Kapital verwandelt. Sehen wir näher zu. Vor dem Austausch hatten wir für 40 Pfund Sterling Wein in der Hand von A und für 50 Pfund Sterling Getreide in der Hand von B, Gesamtwert von 90 Pfund Sterling. Nach dem Austausche haben wir denselben Gesamtwert von 90 Pfund Sterling. Der zirkulierende Wert hat sich um kein Atom vergrößert, seine Verteilung zwischen A und B hat sich verändert. Auf der einen Seite erscheint als Mehrwert, was auf der anderen Minderwert ist. Derselbe Wechsel hätte sich ereignet, wenn A, ohne die verhüllende Form des Austausches, dem B 10 Pfund direkt gestohlen hätte." Fazit: Die Zirkulation oder der Warenaustausch, seien nun Äquivalente, seien Nichtäquivalente ausgetauscht, schafft keinen neuen Wert.

Im übrigen vertritt aber Marx im I. Bande des „Kapital" streng die Meinung, daß der Wert sich im Austausch ohne wesentliche Veränderungen in den Preis umsetzt, wobei er gewisse Schwankungen um den in diesem Sinne natürlichen Preis (Wert) nicht leugnet, diese aber durch zufällige Momente erklären zu können glaubt. Hierfür einige Belege. „Die Wertgröße der Ware drückt ein notwendiges, ihrem Bildungsprozeß immanentes Verhältnis zur gesellschaftlichen Arbeitszeit aus. Mit der Verwandlung der Wertgröße in Preis erscheint dies notwendige Verhältnis

Digitized by Google

als Austauschverhältnis einer Ware mit der außer ihr existierenden Geldware. In diesem Verhältnis kann sich aber ebensowohl die Wertgröße der Ware ausdrücken, als das Mehr oder Minder, worin sie unter gegebenen Umständen veräußerlich ist" (S. 66/67). An einer anderen Stelle (S. 121) nennt Marx dieses Mehr oder Minder eine Verletzung des Gesetzes des Warenaustausches. Die Werte (abstrakt-menschliche Arbeit) bleiben trotz verschiedener Preise einander gleich. „In seiner reinen Gestalt ist der Tausch ein Austausch von Äquivalenten, also kein Mittel, sich an Wert zu bereichern." Die von den Werten abweichenden Preise verdanken ihr Entstehen zufälligen Umständen, von denen man absehen müsse; „die beständigen Oszillationen der Marktpreise, ihr Steigen und Sinken, kompensieren sich, heben sich wechselseitig auf und realisieren sich selbst zum Durchschnittspreis als ihrer inneren Regel" (S. 129, Anm. 37). Der Preis ist für Marx der Exponent der Wertgröße der Ware (S. 71). „Die Möglichkeit quantitativer Inkongruenz zwischen Preis und Wertgröße, oder der Abweichung des Preises von der Wertgröße, liegt also", wie Marx sagt (S. 66), „in der Preisform selbst. Es ist dies kein Mangel dieser Form, sondern macht sie umgekehrt zur adäquaten Form einer Produktionsweise, worin sich die Regel nur als blind wirkendes Durchschnittsgesetz der Regellosigkeit durchsetzen kann". Und „man sah, daß der Austauschprozeß der Ware widersprechende und einander ausschließende Beziehungen einschließt. Die Entwicklung der Ware hebt diese Widersprüche nicht auf, schafft aber die Form (die Preisform nämlich), worin sie sich bewegen können" (S. 68).[5])

Es sei bemerkt, daß Marx an einer Stelle im I. Bande des „Kapital", wohl ohne es zu wollen, ein Moment der Preisbildung auf dem großen Markte, zwar nicht ausdrücklich, wohl aber dem Sinne nach vorweg nimmt; wichtig ist, daß Marx hier das vielgebrauchte Wort „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" nicht in dem sonst gebrauchten Sinne (die Arbeitszeit bezeichnend, in der unter bestimmten technischen Voraussetzungen, bei durchschnittlicher Intensität und Geschicklichkeit sich die abstrakt-menschliche Arbeit verwirklicht), sondern in demjenigen gebraucht,

[5]) Weitere Belege: S. 69 Abs. 3, S. 71, S. 81 Abs. 2, S. 114 Abs. 1 u. a.

Digitized by Google

der die Arbeitszeit bezeichnet, in der das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zum Ausdrucke kommt, d. h. also als Bezeichnung des Umfanges der Arbeitszeit, die die Gesellschaft auf jede besondere Art von Produkten verwenden muß, um so viel von ihnen hervorzubringen, wie sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse an diesen Produkten gebraucht, während die Technik usw. hier unberührt bleibt. So sagt Marx (S. 71): „. . . Aber nun fragt sich's, wie viel Geld? Die Antwort ist allerdings schon antizipiert im Preise der Ware, dem Exponenten ihrer Wertgröße. Wir sehen ab von etwaigen rein subjektiven Rechenfehlern des Warenbesitzers, die auf dem Markte sofort objektiv korrigiert werden. Er soll auf sein Produkt nur den gesellschaftlich notwendigen Durchschnitt von Arbeitszeit verausgabt haben. Der Preis der Ware ist also nur Geldname des in ihr vergegenständlichten Quantums gesellschaftlicher Arbeit. Aber ohne Erlaubnis und hinter dem Rücken unseres Leinwebers gerieten die altverbürgten Produktionsbedingungen der Leinweberei in Gärung. Was gestern zweifelsohne gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit zur Produktion einer Elle Leinwand war, hört heute auf, es zu sein, wie der Geldbesitzer eifrigst demonstriert aus den Preisquotationen verschiedener Nebenbuhler unseres Freundes. Zu seinem Unglück gibt's viele Weber auf der Welt. Gesetzt endlich, jedes auf dem Markt vorhandene Stück Leinwand enthalte nur gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit (d. h. hier gelten die alten Produktionsbedingungen; nach ihnen ist die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit auf die Leinwand verwandt, dort gelten die neuen, nach denen ebenfalls gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit auf sie verwendet ist, beidesmal im technischen Sinne!). Trotzdem kann die Gesamtsumme dieser Stücke überflüssig verausgabte Arbeitszeit enthalten (oben hieß es: „er soll . . . den gesellschaftlich notwendigen Durchschnitt von Arbeitszeit verausgabt haben; nicht im technischen Sinne!). Vermag der Marktmagen das Gesamtquantum Leinwand zum Normalpreis von 2 Mark pro Elle, nicht zu absorbieren, so beweist das, daß ein zu großer Teil der gesellschaftlichen Gesamtarbeitszeit in der Form der Leinweberei verausgabt wurde (nicht im technischen Sinne!). Die Wirkung ist dieselbe, als hätte jeder Leinweber mehr als die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit (ebenso!) auf sein

Digitized by Google

individuelles Produkt verwandt." Also: das Angebot übersteigt die Nachfrage, also geht der Einheitspreis, allerdings entsprechend der neuen Technik, herab, auch die unter ungünstigerer Technik produzierten Stücke müssen, wenn sie nicht liegen bleiben sollen, den niedrigeren Preis annehmen; bei ihnen kommt also nicht die abstrakt-menschliche Arbeit nach der früheren gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit zum Ausdruck; die Marktlage ist daran schuld.

Aus alldem geht das eine klar hervor, daß Marx theoretisch den Preis (von dem letzten Zitat, das Neues vorwegnimmt, abgesehen) als die bloße, gewissen Schwankungen ausgesetzte Verwirklichung des Wertes angesehen wissen wollte. Damit ist aber die Lösung, die Sombart für diese Frage hat finden wollen, daß das Wertgesetz bei Marx gar keine empirische Gültigkeit haben sollte, sondern nur ein Hilfsmittel ökonomischen Denkens, also ein totes Gesetz sei, m. E. hinfällig, solange man im Auge hat, daß es für den einfachen Zirkulationsprozeß aufgestellt ist.

Daran ist aber andrerseits gar nicht zu rütteln, daß Marx im III. Bande des „Kapital", in dem er den Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion analysiert, sein Wertgesetz vom I. Bande Schritt für Schritt umstoßen muß. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß hier ein ähnliches Verhältnis vorliegt, wie bei Adam Smith zwischen dem natürlichen Wert, den die Waren zu behaupten die Tendenz haben, und dem durch Angebot und Nachfrage abweichend von diesem gestalteten Marktwert und Marktpreis; demnach hätte Marx zunächst einen natürlichen Wert, wie ihn die Ware ohne die Vergewaltigung des Kapitals annehmen müßte, abgeleitet, und dann all die Faktoren auf dem großen Markt in seine Betrachtung einbezogen, die notwendigerweise eine von der natürlichen Wertbildung abweichende Preisbildung mit sich bringen müssen.

Von den vielgenannten Gegensätzen des III. Bandes zum I. seien nur die wichtigsten hervorgehoben. Vor allem gelingt Marx nicht der Nachweis, warum gleich große Kapitale gleich große Profite abwerfen, obwohl sie lebendige Arbeit in verschiedener Menge anwenden, obwohl also die Zusammensetzung der Kapitale aus variablen, für Arbeitslohn verausgabten Bestand-

Digitized by Google

teilen, und konstanten, d. h. für Produktionsmittel verausgabten Bestandteilen, verschieden sind. Marx vergewaltigt hier die Tatsachen, wenn er, um diese seiner Theorie zu unterwerfen, die sogenannte Durchschnittsprofitrate, d. h. das durchschnittliche Verhältnis des dem Kapitalisten zufließenden Mehrwertes zu dem von ihm angewandten Gesamtkapital, konstruiert, indem er für die Gesamtproduktion der Volkswirtschaft einen Ausgleich der Profite in den einzelnen Produktionsgebieten durch die Konkurrenz eintreten läßt. Indem Marx diesen Ausgleich annimmt, gesteht er offen zu, daß die Preise nicht durch das Wertgesetz beherrscht sind, daß nicht die Arbeitsmenge, sondern die Produktionskosten überhaupt die Preise regulieren. Dieser konstruierte Durchschnittsprofit wird von Marx herangezogen bei der Bildung des Produktionspreises, der schon, wie gezeigt, dem Wertgesetze widerspricht. Es ist aber falsch, diese Abweichung des Produktionspreises vom reinen Werte als ein Faktum zu behandeln, das das Wertgesetz im Sinne Marx' selbst illusorisch macht; denn er selbst sagt (III., S. 156): „Der Austausch der Waren zu ihren Werten oder annähernd zu ihren Werten, erfordert also eine viel niedrigere Stufe als der Austausch zu Produktionspreisen, wozu eine bestimmte Höhe kapitalistischer Entwicklung nötig ist." Es sei daran erinnert, daß Marx, der Vorkämpfer der materialistischen Geschichtsauffassung, der Führer der materialistischen Dialektik, keine ewig gültigen Gesetze schaffen wollte; und seine Wertlehre erhebt nur Anspruch auf Gültigkeit für die Periode der einfachen Warenzirkulation, während er im III. Bande den Erscheinungen der kapitalistischen Periode gerecht zu werden sucht. Widersprechender werden die Momente, die Marx zur Erklärung des Marktwertes und Marktpreises heranziehen muß. Hier kommt das Moment wieder auf, das schon an einer Stelle als Ursache der Schwankungen des Preises um den Wert im I. Bande unter dem Namen „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" im nicht technischen Sinne eine Rolle gespielt hatte, wenn Marx ausdrücklich hervorhebt, daß nur so viel Waren auf den Markt kommen dürften, wie die Gesellschaft sie bedarf und wie sie sie zum Marktwerte bezahlen kann, daß dagegen im entgegengesetzten Falle die Waren, je nach ihrem Zuviel oder Zuwenig, unter oder über dem Werte verkauft werden müßten. Dieses Moment zeigt zweierlei: einmal,

Digitized by Google

daß für Marx das Wertgesetz nicht hinreicht, um die Preisbildung in der Gesamtproduktion auf dem großen Markt zu erklären; sodann, daß er aber die grundlegende Bedeutung seines Wertgesetzes aufrecht erhält und dieses durch das hinzutretende Moment nur unter bestimmten konkreten Voraussetzungen modifizieren läßt. Vor allem ist aber von Marx das wichtige Zugeständnis gemacht worden, daß zu der Arbeitsmenge, die auf die Herstellung einer Ware verwandt ist und ihren Wert bestimmen soll, noch der gesellschaftliche Bedarf, wenn auch mit dem unnützen Versuch der Verklausulierung, hinzutreten muß, um unter allen Umständen den Preis auf dem Markte zu erklären. Durch das subjektive Moment spricht Marx selbst seiner objektiven Werttheorie, die den Wert im Prinzip im Preise allein durch seine Vermittlung realisiert haben will, das Todesurteil, wie schließlich jede objektive Werttheorie sich selbst aufhebt, sobald sie wahrnehmen muß, daß der Preis subjektiver Bestimmungsgründe nicht entraten kann. Dann nämlich ist das Verbindungsglied zwischen Wert und Preis aufgehoben; sind es auch zwei verschiedene Sphären, in denen jeder von ihnen Ausdruck erlangt, so können sie doch unmöglich in geradezu entgegengesetztem Boden wurzeln, um eine organische, rechte Reife zu erlangen.

Digitized by Google

Militärtauglichkeit und Industriestaat.[1]

Von Dr. med. **Alfons Fischer** (Karlsruhe).

Wenn man die gegenwärtigen Zustände in den europäischen Kulturländern mit den Verhältnissen vor 100 Jahren vergleicht, so zeigt sich hierbei in allen Staaten, wenn auch in dem einen mehr als in dem anderen, als Ergebnis: die ununterbrochene Zunahme des Industrialismus. Meine Aufgabe ist es nun, zu erörtern, wie der Übergang vom Agrar- zum Industriestaat auf die Militärtauglichkeit eingewirkt hat. Bei meinen Darlegungen zu dieser Frage, die für alle Staaten von hoher Wichtigkeit ist, werde ich mich vorzugsweise auf deutsche Statistiken beschränken, teils, weil in Deutschland die brauchbarsten Feststellungen für unsere Untersuchungen vorliegen, teils auch, weil ich naturgemäß die deutschen amtlichen Zahlangaben besser als die ausländischen zu bewerten vermag.

Bevor wir an die Erörterung unseres Problems herantreten können, müssen wir uns in Kürze einen Überblick darüber beschaffen, worin der Industrialismus besteht. Wir sehen, daß in den letzten Jahrzehnten, während die Zahl der landwirtschaftlich Beschäftigten ziemlich konstant bleibt, die Ziffer der industriell Tätigen gewaltig wächst; zugleich beobachten wir, wie immer mehr Menschen vom Lande in die Städte wandern, wie die Städte an Einwohnern beträchtlich zunehmen, und wie sich die Zahl der Großstädte mit mehr als 100.000 Bewohnern ständig vermehrt. Hierfür nur einige wenige, aber beweiskräftige Angaben: Im Jahre 1816 kamen in Deutschland auf etwa 18·5 Millionen Landwirtschaftliche 6·3 Millionen Nichtlandwirtschaftliche; im

[1]) Nach einem im Auftrage des Institutes für den internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen in der Soziologischen Gesellschaft am 3. November 1911 in Wien gehaltenen Vortrage.

Digitized by Google

Laufe der Jahrzehnte hat sich die Ziffer der ersteren kaum verändert, die der letzteren ist aber bis zum Jahre 1905 auf 41·8 Millionen gestiegen.[2]) Wie sehr die Zahl der gewerblich Beschäftigten, insbesondere der in den Großbetrieben tätigen Personen, zugenommen hat, lehren uns folgende Feststellungen: Im Jahre 1882 arbeiteten in deutschen Gewerbebetrieben 7,340.784, im Jahre 1895 10,269.269, im Jahre 1907 14,348.016 Personen; es liegt also fast eine Verdoppelung in 25 Jahren vor. Den steten Übergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb zeigt uns folgende Tabelle[3]):

	Kleinbetriebe (1 bis 5 Personen)		Mittelbetriebe (6 bis 50 Personen)		Großbetriebe (51 und mehr Personen)	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1882	2,882.768	4,335.827	412.715	1,391.720	9.974	1,613.427
1895	2,934.723	4,770.669	191.301	2,454.333	18.953	3,044.267
1907	3,124.148	5,353.576	267.410	3,644.415	32.007	5,350.025

Über die seit der Reichsgründung sich vollziehende Umwälzung bei der Wohnweise der deutschen Bevölkerung seien folgende Angaben hier erwähnt: Im Jahre 1871 wohnten 14,790.798 = 36·1% der Einwohner in Städten, 26,219.352 = 63·9% auf dem Lande, im Jahre 1905 dagegen 34,818.797 = 57·4% in Städten, 25,822.481 = 42·6% auf dem Lande. Besonders sei noch auf die Großstadtbildung hingewiesen. In Deutschland waren an Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern vorhanden:

1871	8	1890	24	1905	41
1880	14	1900	33	1910	47

So sehen wir also, wie stark sich der Industrialismus entwickelt hat, wie sehr sich die gewerblichen Betriebe, insbesondere die Großbetriebe, vermehrt haben, wie sie immer mehr Personen beschäftigen, und zugleich finden wir die starke Menschenagglomeration in den Städten, namentlich in den Großstädten, in welch letzteren bei der Volkszählung am 1. Dezember 1910 nicht weniger als 13,709.863 Einwohner oder 21·12% der gesamten Reichsbevölkerung festgestellt wurden.[4]) Zudem ist zu

[2]) Friedrich Naumann: Neudeutsche Wirtschaftspolitik.

[3]) J. Conrad: Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik.

[4]) Vierteljahrhefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1911. Erstes Heft.

Digitized by Google

betonen, daß jetzt, bei der Ausdehnung der modernen Verkehrsmittel, einerseits sehr viele Landleute ganz oder teilweise in den Industriestädten Arbeiten übernehmen, ohne vom Lande fortzuziehen, und daß andrerseits die Industriebetriebe schon vielfach auf das Land hinaus verlegt werden; wir haben z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf eine Landgemeinde, Hamborn, welche nach der letzten Zählung 101.718 Einwohner besaß. Nicht zu vergessen ist hierbei, daß die Industrie auch in Gestalt der Heimarbeit in sehr viele Dorfgemeinden eingezogen ist.

Es fragt sich nun, welchen Einfluß diese wirtschaftliche Neugestaltung — die wir für Deutschland zahlenmäßig gekennzeichnet haben, die sich aber auch für Frankreich, Österreich, die Schweiz und besonders für England deutlich an der Hand der Statistiken nachweisen läßt — auf die Volksgesundheit ausgeübt hat. Es ist ja ohne weiteres klar, daß das Wohnen auf dem Lande und die Tätigkeit im Walde oder auf dem Felde gesünder sein müssen als der Aufenthalt in den rußigen und staubigen Städten mit ihren engen, von Menschen überfüllten, lichtarmen Straßen, und die Beschäftigung mit allerhand Giftstoffen in den schlechtgelüfteten, finsteren und freudelosen Fabriken. Dazu kommt, daß die Ernährung des städtischen Industriearbeiters eine durchaus andere ist, als die des Landmannes. Letzterer vermag bei seiner mit großer Körperkraft verbundenen Arbeit im Freien seinen Kalorienbedarf weit eher mit den billigen Vegetabilien zu decken, als dies der an der Maschine tätige Arbeiter vermag, der sich an die Fleisch-, Weizenbrot-, Zuckerkost, d. h. an konzentriertere, leichter verdauliche Nahrungsmittel hält; diese sind aber weit teurer als die Landkost, sie werden daher vom Industriearbeiter nur in zu geringen Mengen konsumiert werden können, was dann notwendigerweise, namentlich wenn noch die Verführung zum übermäßigen Alkoholgenuß hinzutritt, Unterernährung zur Folge haben muß.[5])

Über die mißliche Art, wie der Großstädter im Gegensatz zu dem meist im Ein- oder Zweifamilienhaus lebenden Landmann wohnt, belehren uns zahlreiche Erhebungen, die in vielen deutschen Städten in den letzten Jahren ausgeführt wurden. Erinnert sei

[5]) Grotjahn: Über Wandlungen in der Volksernährung.

Digitized by Google

nur z. B. an die Wohnungsnot in München.[6]) Und um zu zeigen, wie in den Großstädten die Menschen in Mietskasernen zusammengeballt sind, und wie sich die Zahl der Häuser mit den Massenquartieren in den letzten Jahren vermehrt hat, sei folgende, dem letzten „Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin" entnommene, auf die Reichshauptstadt sich beziehende Zusammenstellung hier wiedergegeben:

Bewohnte Grundstücke nach der Bewohnerzahl, bezw. nach der Zahl der bewohnten Wohnungen.

Bewohnerzahl	1 bis 10	11 bis 20	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	61 bis 80	81 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	üb. 300	Überhaupt
Im Jahre													
Wohnungszahl 1905	1461	1879	1983	2305	2612	2341	3871	3117	4443	1650	628	148	26.438
1900	1421	1790	1953	2232	2334	2161	3611	2741	3917	1544	637	152	24.493
1895	1291	1790	2014	2213	2369	2188	3484	2643	3463	1220	467	113	23.255
1890	1230	1657	1845	1980	2134	2037	3312	2469	3219	1112	503	116	21.614
1885	1311	1742	1839	1970	1957	1867	3041	2108	2639	749	309	86	19.615

Ferner sei an die Unruhe im großstädtischen Leben erinnert, welche in immer häufigeren Fällen zu Nervosität, Geisteskrankheiten und Selbstmorden führt. Auch wirkt der Aufenthalt in den Städten, besonders in den Großstädten, ungünstig auf den Geschlechtsverkehr ein; der Ausdehnung der Prostitution und, besonders hiermit im Zusammenhang, der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten wird Vorschub geleistet. Sehr bezeichnend ist, daß, während im Deutschen Reich auf 100.000 Einwohner während des letzten Berichtsjahres 21·9 Selbstmörder entfielen, die entsprechenden Zahlen für Berlin 34·5, für Bremen 41·9, für Hamburg 39·9 lauten. Sehr bemerkenswert ist ferner die Feststellung, daß die Häufigkeit der in der deutschen Armee (mit Ausnahme der bayrischen Truppen) vorgekommenen Fälle von Geschlechtskrankheiten mit der Größe des Standortes zunimmt; es betrug z. B. im letzten Berichtsjahr der Zugang pro mille der Iststärke in Standorten mit einer Kopfzahl von

30 bis 400	5·7	3001 bis 5.000	19·6
401 bis 1000	13·1	5001 bis 10.000	18·5
1001 bis 3000	15·2	über 10.000	26·8

[6]) Siehe die Veröffentlichungen des „Vereines für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse" in München.

Digitized by Google

Aus allen diesen Darlegungen, die ja nur einige prägnante Beispiele aus der Fülle des vorliegenden Stoffes wiedergeben, wird man den Schluß zu ziehen geneigt sein, daß der Übergang vom Agrar- zum Industriestaat mit einer wesentlichen Schädigung der Volksgesundheit verbunden ist. Aber dieser Vermutung stehen sehr beachtliche Feststellungen, vor allem die Sterblichkeitsstatistiken, entgegen. Es sei nur daran erinnert, daß, während im Jahre 1871 unter 1000 Einwohnern im neuen Deutschen Reich 31 starben, die Mortalitätsziffer seitdem ununterbrochen bis zu 18·1‰ im Jahre 1909 gesunken ist, und daß die Städte schon seit geraumer Zeit günstigere Sterblichkeitsziffern aufweisen als die Landgemeinden.

Nun wird hiergegen eingewendet, daß aus der Verminderung der Mortalität keineswegs ohne weiteres auf eine Verbesserung der Volksgesundheit zu schließen ist; im Gegenteil, durch die Fortschritte der Medizin sowie durch die modernen hygienischen Maßnahmen, wie Wasserversorgung, Kanalisation, Kranken- und Säuglingsfürsorge, Arbeiterversicherung usw. seien viele schwächliche, krüppelhafte Individuen, die in früheren Jahrzehnten durch die Epi- und Endemien ausgemerzt worden wären, am Leben erhalten worden, wodurch zwar die Sterblichkeitsziffer gefallen, die Bonität der Rasse jedoch um so mehr verschlechtert worden sei und weiter verschlechtert werde.

Auch in England, wo ja der Industrialismus am ältesten und verbreitetsten ist, hat man sich, im Zusammenhang gerade mit dem Problem der Militärtauglichkeit, die Frage vorgelegt, ob die industrielle Entwicklung zur körperlichen Entartung des Volkes führe. Besonders nach dem Erscheinen eines alarmierenden Artikels von General Sir Frederic Maurice[7]) wurde in England eine aus geeigneten Vertretern zusammengesetzte, staatliche Kommission beauftragt, zu prüfen, ob eine physische Degeneration im englischen Volke vorliege; der interessante, drei Bände umfassende Kommissionsbericht schließt mit einem Non liquet.

Aber die Frage, ob der Industrialismus zur Entartung führe, läßt besonders uns Deutsche nicht ruhen; immer eifriger wird

[7]) Siehe Herkner: Die Entartungsfrage in England; Jahrbuch der Gesetzgebung, Jahrgang 31, Heft 2.

Digitized by Google

danach geforscht, ob und welche Zeichen von Verminderung der körperlichen Tüchtigkeit sich feststellen lassen. Man hat zu ergründen versucht, ob in Deutschland Symptome für Unterernährung vorliegen; allein man kann, namentlich in Ermanglung hinreichend begründeter physiologischer Grundsätze, vorläufig kein definitives Urteil hierüber fällen.[8]) Des weiteren hat man danach gefragt, ob etwa die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei. Jedoch auch hierüber kann man einstweilen nichts Maßgebendes aussagen. Wohl besitzen wir seit einem Jahr ein umfangreiches Werk, das uns über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der deutschen Arbeiter eine eingehende Auskunft darbietet[9]); es fehlt aber an entsprechenden Feststellungen aus früheren Jahrzehnten, um aus Vergleichen Schlüsse auf einen Rückgang der Arbeitstüchtigkeit ziehen zu können. — Nun hat man ferner untersucht, ob die Stillfähigkeit bei den Müttern der gegenwärtigen Generationen geringer geworden ist, als sie ehedem war. Es war insbesondere Bunge[10]), der auf Grund seiner Umfragen glaubte feststellen zu können, daß infolge der durch den Alkoholismus erzeugten Entartung die Mütter immer mehr die Fähigkeit zu stillen verlieren. Allein die mehr theoretischen Erwägungen Bunges wurden durch die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen in den Frauenkliniken[11]) widerlegt, da sich zeigte, daß fast alle Wöchnerinnen zu stillen vermögen, wenn auf sie mit dem nötigen Nachdruck seitens des Arztes oder der Hebamme eingewirkt wird.

Schließlich hat man auch versucht, die Feststellungen über die Militärtauglichkeit zum Beweise für die im deutschen Volke sich zeigende Degeneration anzuführen. Wie es hiermit steht, soll uns nun beschäftigen. Wir wollen jedoch schon jetzt darauf hinweisen, welch hohe Bedeutung gerade in Ermanglung sonstigen

---

[8]) Siehe Alfons Fischer: Über Volksernährung. Nr. 257 der Sammlung „Kultur und Fortschritt" bei F. Dietrich in Leipzig.

[9]) Siehe: „Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend". Bearbeitet vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1910. Verlag von G. Heymann.

[10]) Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen. München 1907.

[11]) Siehe Walcher: Verhandlungen der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte, 78. Versammlung, Teil II, Medizinische Abteilung, Seite 158.

Digitized by Google

brauchbaren Materials zur Prüfung der Entartungsfrage den Ergebnissen der Rekrutenstatistik in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zukommt.

Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, daß es schwer ist, bei der Betrachtung der Militärtauglichkeitsverhältnisse die für eine wissenschaftliche Erörterung notwendige Objektivität zu bewahren. Denn wenn es sich um die Frage der Heeresergänzung handelt, so werden wichtige Punkte der Politik berührt. Die Rekrutenstatistik ist nicht allein für die Vaterlandsverteidigung, sondern auch für die innere Politik von besonderer Wichtigkeit. Und darum sehen wir, daß man sich für den Gesundheitszustand der jungen Männer im militärpflichtigen Alter weit mehr interessiert, als für das Wohlergehen der sonstigen Altersklassen und insbesondere des ganzen weiblichen Geschlechtes.

Seit einer langen Reihe von Jahren wird mit einer sonst kaum zu findenden Heftigkeit über die Probleme der Militärtauglichkeit gestritten. Vorzugsweise sind folgende beiden Parteien hierbei hervorgetreten. Auf der einen Seite befindet sich vor allem Sering[12]), welcher in der Plenarsitzung des deutschen Landwirtschaftsrates vom 9. März 1892 behauptete, daß „die Industriestädte im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung weniger als ein Drittel soviel waffenfähige Männer stellen, wie die rein ländlichen Distrikte". Sering zur Seite steht eine Reihe von Rassenhygienikern, insbesondere die Ärzte Alsberg, Röse, Claassen, die, genau wie der genannte Nationalökonom, sich bei ihren Betrachtungen vorzugsweise an die Verhältniszahlen der Rekrutenstatistik halten und auf eine durch die wirtschaftliche Umgestaltung bewirkte Abnahme der Kriegstüchtigkeit schließen, weil die Relativziffern in den letzten Berichtszeiträumen von Jahr zu Jahr geringer werden. Die andere Partei führt insbesondere Brentano[13]), der ebenso wie der württembergische Sanitätsrat Elben und der bayrische Generalarzt von Vogl, den Vorzug der ländlichen Gemeinden und der landwirtschaftlichen Berufe bezüglich der Ergiebigkeit als Rekrutenquelle in dem oben genannten Umfang in Abrede stellte. Brentano legte dar, daß der Abnahme

[12]) Siehe: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, XXVI.

[13]) Siehe: Patria, Jahrbuch der „Hilfe". 1906. Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

der Verhältniszahlen betreffs der Militärtauglichkeit kein großer Wert zukommt, da die absoluten Ziffern gestiegen sind. Im Gegensatz zu jenen, die vor der immer weiter um sich greifenden „Landflucht" warnen, und die für die Landwirtschaft in Gestalt von Zöllen und Liebesgaben Unterstützungen auf Kosten des Staates und insbesondere der Industriellen fordern, wies der Münchener Nationalökonom schon seit langen Jahren darauf hin, daß für die Volkswohlfahrt im allgemeinen, wie für die Existenzfähigkeit der Landbevölkerung und die Deckung der Heeresausgaben im besonderen, die weitere Entwicklung der Industrialisierung Deutschlands eine Notwendigkeit sei.

Nun muß aber betont werden, daß der Streit von beiden Seiten her mit untauglichen Waffen ausgefochten wurde, und daß sich die beiden Parteien dessen auch bewußt waren. Denn der noch bis vor kurzem vorliegende amtliche Zahlenstoff war zu mangelhaft, um hieraus nach der einen oder nach der anderen Richtung hin begründete Schlüsse zu ziehen. Amtliche Rekrutenstatistiken wurden zwar seit vielen Jahrzehnten veröffentlicht. Aber sie boten bisher keine Antwort auf diejenigen Fragen, die am meisten interessierten, insbesondere nicht über die Militärtauglichkeit unter den Landgeborenen, bzw. landwirtschaftlich Tätigen einerseits, und den Stadtgeborenen, bzw. anderweitig Beschäftigten andrerseits. Erst seit dem Jahre 1902 wird alljährlich dem Deutschen Reichstag eine Übersicht über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes geboten, so daß man erkennen kann, wieviel unter den endgültig Abgefertigten in Land-, wieviel in Stadtgemeinden geboren waren, wieviel einen landwirtschaftlichen, wieviel einen anderweitigen Beruf vor dem Eintritt in das Heer ausgeübt haben. Aber aus diesen Angaben allein kann man noch nicht viel entnehmen. Denn es ist für die Lösung unserer Probleme wichtiger, zu wissen, welche Berufe die Väter der Wehrpflichtigen ausüben, als festzustellen, welcher Art die Beschäftigung der letzteren selbst ist; auf die Militärtauglichkeit des Sohnes hat eben seine eigene Berufsarbeit einen geringeren Einfluß, als die seines Vaters. Darum hat Brentano schon im Jahre 1897 mit Nachdruck gefordert, daß den Übersichten über die Heeresergänzung Angaben über den Beruf der Eltern der Gestellungspflichtigen angefügt werden sollen. Solche Statistiken wurden

Digitized by Google

nämlich seit längerer Zeit schon von der bayrischen Heeresverwaltung, die von der Verwaltung der gesamten übrigen deutschen Armee getrennt ist, veröffentlicht. Die Reichsregierung lehnte es aber viele Jahre hindurch ab, der Brentanoschen Forderung zu entsprechen, angeblich, weil mit der Veröffentlichung solcher Mitteilungen eine Gefahr für den Staat verbunden sei. Dieser Einwand wurde aber dann auf vielfaches Drängen hin noch zu der Zeit, als Fürst Bülow Reichskanzler war, fallen gelassen, und im Jahre 1906 wurden auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern Untersuchungen ausgeführt, um Aufschluß über die Herkunft der Truppen des gesamten deutschen Heeres zu gewinnen. Das so erhaltene Material wurde dann im preußischen statistischen Landesamt (also nicht, wie man erwartet hatte, im Kaiserlich statistischen Amt) bearbeitet. Die Ergebnisse der Erhebung sind im Ergänzungsheft XXVIII der „Zeitschrift des kgl. Preuß. Statistischen Landesamtes", Berlin 1908, veröffentlicht worden.

Bevor wir uns jedoch diesen, für den Zusammenhang von Militärtauglichkeit und Industriestaat wichtigen Feststellungen zuwenden können, müssen wir uns über die Bedeutung des keineswegs einheitlichen Begriffes „Militärtauglichkeit" klar sein. Ob ein Gestellungspflichtiger als diensttauglich bezeichnet wird, hängt nämlich lediglich von dem Ermessen der jeweiligen Ersatzbehörden ab. Diese aber haben nach Ort und Zeit sehr verschiedenartige Anschauungen. Mancher Mann wird von einer Aushebungskommission für tauglich erachtet, der zu einer anderen Zeit oder vor einer anderen Ersatzbehörde als untauglich erklärt worden wäre. Wenn das Ersatzgeschäft beginnt, weiß der Militärarzt nicht, wieviel Taugliche sich unter den Wehrpflichtigen befinden werden, ihm ist aber bekannt, eine wie große Zahl von Soldaten in seinem Bezirk für die Heeresergänzung gestellt werden muß. Ist das Angebot an Militärpflichtigen sehr groß, dann wird er höhere Ansprüche an die physische Beschaffenheit der Mannschaften stellen dürfen, als wenn es klein ist, weil er ja im ersteren Falle mit viel Wahrscheinlichkeit darauf rechnen kann, daß die nötige Ziffer an Tauglichen sich ergeben wird; aber zu Beginn der Aushebung wird der Militärarzt naturgemäß immer geneigt sein, sich zu vergewissern, daß er die erforderliche Zahl

Digitized by Google

von Militärtauglichen findet. Brentano[14]) berichtet, daß z. B. in München im Jahre 1902 unter den Militärpflichtigen mit den Namensanfangsbuchstaben A bis K mehr für tauglich befunden wurden, als unter denen mit den folgenden Anfangsbuchstaben; dies sei nur dadurch gekommen, daß eben am Beginn des Aushebungsgeschäftes, das nach dem Alphabet vor sich geht, das Verhältnis des Bedarfes zum Vorrat noch nicht abzuschätzen ist, und der Arzt, um unter allen Umständen dem Bedarf zu genügen, bisweilen im Laufe der Aushebung den Maßstab bei der Beurteilung der Tauglichkeit ändern muß. — Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß es überhaupt außerordentlich schwer ist, im Voraus zu sagen, ob ein Mann militärtauglich ist. Denn selbst der kräftigste und gesündeste Rekrut tritt nicht als militärtauglich in die Armee, er wird vielmehr erst durch die militärische Erziehung dafür tauglich gemacht, all die Strapazen, die mit dem Heeresdienst verbunden sind, zu ertragen; am Anfang ist hierzu kein Soldat fähig, und ob er die Fähigkeit erhalten wird, läßt sich bei der Ausmusterung höchstens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, niemals aber mit zureichender Sicherheit angeben.

Schließlich ist noch zu betonen, daß man aus der bloßen Militäruntauglichkeitserklärung nur wenig bezüglich des allgemeinen Gesundheitszustandes des Wehrpflichtigen schließen kann, wenn nicht zugleich die Gründe für die Unbrauchbarkeit angegeben sind; denn es sind vielfach für den allgemeinen Gesundheitszustand belanglose Fehler, wegen welcher die Gestellungspflichtigen als untauglich für den Militärdienst erachtet werden. Angaben über die Gründe der Militäruntauglichkeit werden im Deutschen Reiche nicht veröffentlicht.

Auf Grund dieser Erwägungen wird man nur mit größter Vorsicht aus den vorhandenen Rekrutenstatistiken Schlüsse ziehen können; mehr als einen Anhalt über die hygienischen Zustände in unserem Volke bieten die Erhebungen nicht. Aber immerhin sind gerade die Ergebnisse der erwähnten Untersuchung aus dem Jahre 1906 für unser Problem von großer Wichtigkeit.

Suchen wir nun, nachdem wir die obige Begriffsdeutung vorausgeschickt haben, an der Hand des jetzt vorliegenden amt-

[14]) Siehe: Zeitschrift für soziale Medizin, Band 2, Heft 3.

Digitized by Google

lichen Materials die Frage zu lösen, ob der Industrialismus die Militärtauglichkeit beeinträchtigt hat. Und wir werden, wenn wir feststellen können, daß solch ein ungünstiger Einfluß im allgemeinen nicht zu beweisen ist, danach zu forschen haben, ob vielleicht partiell, d. h. in gewissen, örtlich begrenzten Gebieten oder bei manchen sozialen, bzw. beruflichen Bevölkerungsschichten eine durch die industrielle Entwicklung erzeugte Verminderung der Kriegstüchtigkeit sich zeigt.

Der oben genannte Rassenhygieniker Alsberg[15]) hat die Behauptung aufgestellt, daß der Tauglichkeitskoeffizient, worunter er das Verhältnis der zum Militärdienst für tauglich Befundenen zur Gesamtzahl der Gestellungspflichtigen versteht, im allgemeinen im Sinken begriffen sei. Er meint, bei den Germanen der Völkerwanderungszeit sei gewiß nicht, wie es heute der Fall ist, ein Drittel der erwachsenen männlichen Bevölkerung kriegsuntüchtig gewesen. Der frühere Oberst Gädke hat ihm darauf geantwortet[16]), daß die Gefolgschaftsheere, die gegen die römischen Truppen zu Felde zogen, Eliteheere waren, etwa wie unsere Friedensheere es sind, und daß unsere Kriegsheere weit mehr als nur zwei Drittel der männlichen dienstpflichtigen Bevölkerung umfassen, da zu ihnen der Landsturm gehört, welcher auch recht rüstige Leute enthält, obwohl sie als „mindertauglich" offiziell bezeichnet werden.

Doch lassen wir die Vergleiche, die sich auf zeitlich so weit zurückliegende Verhältnisse und darum auf unkontrollierbare Angaben erstrecken, ganz aus dem Spiel; halten wir uns vielmehr nur an solche Feststellungen, die sich auf die Zeit seit der Reichsgründung beziehen.

Der jährliche Ersatzbedarf betrug in runden Ziffern durchschnittlich:

1873 bis 1875	150.000	Mann
1883 bis 1885	160.000	„
1890 bis 1892	202.000	„
1896 bis 1898	268.000	„

[15]) „Militärtauglichkeit und Großstadteinfluß". Leipzig 1909, bei Teubner.

[16]) „Berliner Tageblatt" vom 22. Juli 1909, Morgenausgabe.

Digitized by Google

1899 bis 1901	279.000	Mann
1902 bis 1905	273.000	„
1906 bis 1909	280.000	„

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß der absoluten Zahl nach eine Verminderung der Kriegstüchtigkeit seit der Reichsgründung nicht vorliegt. Wie verhält es sich aber mit den Verhältniszíffern?

Im Jahre 1872 wurden 48·9% der Gestellungspflichtigen für tauglich befunden, im Jahre 1893 dagegen plötzlich 57·2%; von da an sinkt die Ziffer von Jahr zu Jahr, und zwar betrug sie

1902	56·75	1908	54·50
1905	56·30	1909	53·60
1907	54·90		

Der beträchtliche Anstieg der Verhältniszahl im Jahre 1893 ist nicht etwa auf eine plötzlich aufgetretene, so erhebliche Verbesserung der Militärtauglichkeit zurückzuführen; denn dies wäre ja unmöglich; die Erscheinung kommt vielmehr daher, daß im Jahre 1893 eine besonders starke Erhöhung der Friedenspräsenzziffer vorgenommen wurde, was ja auch in den oben genannten absoluten Zahlen zum Ausdruck gelangte. Um nun die für die Heereserweiterung nötige Summe von Soldaten zu erhalten, hat man das für die Militärtauglichkeit erforderliche Größenmaß um 3 *cm* herabgesetzt. Hiermit ist aber eine Verminderung der Ansprüche an den Gesundheitszustand im allgemeinen keineswegs verbunden worden. Trotzdem wird immer wieder — neuerdings auch von Kaup[17]) — darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Friedensstärke seit dem Jahre 1893 nur dadurch möglich war, daß man die Anforderungen an die Militärtauglichkeit herabgesetzt hat; und weiter wird von Kaup betont, daß man, da von Jahr zu Jahr die relativen Militärtauglichkeitsziffern sinken, vom Jahre 1920 an die Ansprüche noch weiter herabsetzen wird müssen, wenn es nicht gelingt, die degenerativen Erscheinungen zu bekämpfen.

Ich halte diese pessimistische Beurteilung für unbegründet. Es wird hierbei eben völlig übersehen, daß es sich bei den obigen Militärtauglichkeitsfeststellungen keineswegs darum handelt, wie-

[17]) „Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung". Berlin 1910, Verlag von C. Heymann.

Digitized by Google

viel Prozent der Gestellungspflichtigen in Wahrheit tauglich, sondern wieviel als tauglich erklärt und tatsächlich ausgehoben worden sind. Es ist doch ohne weiteres klar, daß bei der enormen Bevölkerungszunahme in Deutschland die Zahl der Dienstpflichtigen erheblich steigt, und daß, ohne daß die absolute Zahl der Ausgehobenen sich im geringsten verringert, die Verhältnisziffer der tatsächlich Ausgehobenen infolge des starken Angebotes sinkt. Damit ist aber nicht erwiesen, daß jetzt verhältnismäßig weniger Militärtaugliche vorhanden sind. Wer die Reichstagsreden bei der letzten Beratung des Etats für das Heer gelesen hat (Reichstagsverhandlungen vom 23. Februar 1911), wird ersehen haben, daß nach den Angaben des Abgeordneten Speck, der sich auf Mitteilungen des Regierungsvertreters in der Budgetkommission stützte, im Jahre 1910 von den als tauglich bei der Musterung bezeichneten Gestellungspflichtigen 86.322 Mann nicht einberufen wurden, weil der Ersatzbedarf für die Armee und Marine bereits gedeckt war. Wie kann man im Hinblick auf einen solchen Reichtum an Soldatenmaterial von abnehmender Kriegstüchtigkeit in Deutschland sprechen!

Und prüfen wir einmal etwas genauer die Behauptung, daß die Ansprüche an die Militärtauglichkeit seit 1893 herabgesetzt sind. Weder Alsberg noch Kaup führen hierfür irgend einen Beweis an. Ich möchte nun aber versuchen, den Gegenbeweis dafür zu erbringen, daß unser gegenwärtiges Soldatenmaterial nicht schlechter als das ehemalige sein kann, und daß mithin die Ansprüche an die Militärtauglichkeit sich nicht vermindert haben können. Ich stütze mich bei dieser Beweisführung zunächst auf die Angaben des neuesten „Sanitätsberichtes über die kgl. Preußische Armee usw." (Berlin 1910).

Es betrug nämlich der Krankenzugang pro Mille der „Iststärke" im Durchschnitt der Berichtszeiträume:

1881/1886	899·6
1886/1891	908·8
1891/1896	812·2
1896/1901	687·5
1901/1906	610·3
1906/1907	610·5
1907/1908	588·4

Digitized by Google

Man erkennt aus dieser Zusammenstellung, eine wie große Verminderung der Krankenzugangsziffer von der Periode 1891/96 an (also gerade seit etwa 1893) vorliegt. In ähnlicher Weise ist auch die Zahl des durchschnittlichen täglichen Krankenstandes herabgegangen; sie betrug im Durchschnitt der Jahre 1886/87 bis 1890/91 noch 30 pro Mille der „Iststärke"; bei ununterbrochenem Sinken von Berichtsjahr zu Berichtsjahr belief sie sich zuletzt (1907/08) auf nur 24·5‰.

Ganz besonders interessant ist der Rückgang der Erkrankungen an Tuberkulose; zu dieser Krankheit liefert ja mehr als zu allen anderen die Mangelhaftigkeit der physischen Konstitution die Disposition. Nach dem „Sanitätsbericht" gingen an Tuberkulose zu:

im Jahre	1890/1891	1418	Mann	= 3·3	Promille	der	„Iststärke"
„ „	1891/1892	1361	„	= 3·1	„	„	„
„ „	1892/1893	1051	„	= 2·4	„	„	„
„ „	1893/1894	1110	„	= 2·4	„	„	„
„ „	1894/1895	1144	„	= 2·3	„	„	„
„ „	1895/1896	1162	„	= 2·3	„	„	„
„ „	1896/1897	1108	„	= 2·2	„	„	„
„ „	1897/1898	1002	„	= 1·9	„	„	„
„ „	1898/1899	867	„	= 1·7	„	„	„
„ „	1899/1900	1097	„	= 2·1	„	„	„
„ „	1900/1901	1075	„	= 2·0	„	„	„
„ „	1901/1902	1119	„	= 2·1	„	„	„
„ „	1902/1903	1023	„	= 1·9	„	„	„
„ „	1903/1904	1000	„	= 1·9	„	„	„
„ „	1904/1905	1014	„	= 1·9	„	„	„
„ „	1905/1906	995	„	= 1·9	„	„	„
„ „	1906/1907	951	„	= 1·8	„	„	„
im Jahre	1907/1908	958	Mann	= 1·8	Promille	der	„Iststärke"

Auch die Mortalität ist in den letzten Jahrzehnten, und, worauf immer wieder eigens hingewiesen sei, besonders seit dem Jahre 1893 geringer geworden. Dies lehrt folgende Statistik:

Es starben:

im Durchschnitt	der	Jahre	1881/1886	4·1	Promille	der	„Iststärke"
„ „	„	„	1886/1891	3·3	„	„	„
„ „	„	„	1891/1896	2·8	„	„	„
„ „	„	„	1896/1901	2·2	„	„	„
„ „	„	„	1901/1906	2·0	„	„	„
„ „	im	„	1906/1907	1·8	„	„	„
„ „	„	„	1907/1908	1·8	„	„	„

Digitized by Google

Nun ist aber hiebei mancherlei zu berücksichtigen. Zunächst ist zu betonen, daß ja überhaupt die Sterblichkeit seit dem Jahre 1881 erheblich gesunken ist, so daß also auch beim Heer eine entsprechende Verminderung der Mortalität zu erwarten war. Jedoch, die Totenziffer ist bei der Armee noch mehr zurückgegangen als bei der männlichen Zivilbevölkerung im Alter von 21 bis 25 Jahren. Diese betrug[18]) im Zeitraum 1881/82 bis 1885/86 7·3‰, im Zeitraum 1900/01 dagegen 5·9; die Abnahme belief sich also auf 1·4‰, während derselben Zeit aber beim Heere auf 1·9‰.

Schwerer ins Gewicht fällt jedoch der Einwand, daß die Zahl der während der Militärzeit dienstunbrauchbar Gewordenen in derselben Zeit, in der die Mortalität sich verminderte, erheblich gewachsen ist. Und gerade auch aus der Vermehrung der Dienstunbrauchbargewordenen meint Claassen[19]) den Schluß auf die Abnahme der Kriegstüchtigkeit ziehen zu dürfen. Doch sehen wir einmal zu, was die „Sanitätsberichte" über die als dienstunbrauchbar Entlassenen mitteilen; es wurden entlassen:

im Jahre	1894/95	6.697	Mann	= 15·2	Promille	der „Iststärke"
„ „	1895/96	8.028	„	= 15·6	„	„ „
„ „	1896/97	8.456	„	= 16·4	„	„ „
„ „	1897/98	8.985	„	= 17·5	„	„ „
„ „	1898/99	6.079	„	= 11·8	„	„ „
„ „	1899/1900	5.568	„	= 10·7	„	„ „
„ „	1900/01	5.452	„	= 10·3	„	„ „
„ „	1901/02	5.209	„	= 9·6	„	„ „
„ „	1902/03	5.315	„	= 10·1	„	„ „
„ „	1903/04	11.872	„	= 22·4	„	„ „
„ „	1904/05	12.449	„	= 23·7	„	„ „
„ „	1905/06	12.343	„	= 23·2	„	„ „
„ „	1906/07	12.831	„	= 23·9	„	„ „
im Jahre	1907/08	12.989	Mann	= 24·0	Promille	der „Iststärke"

Aus dieser Tabelle ersieht man, daß in der Tat in den letzten Jahren, besonders aber seit 1903/04, die Zahl der Entlassungen während der Dienstzeit zugenommen hat. Hierbei muß aber an die im „Sanitätsbericht" für 1903/04 enthaltene Erklärung für die sprunghafte Zunahme der Entlassungsziffer erinnert werden. Auf Grund einer Verfügung vom 11. Januar 1904 wurden in dieser Rubrik „nicht nur die sofort nach der Einstellung als zum Dienst untauglich befundenen Leute angeführt, sondern alle Mann-

[18]) Nach Prinzing: Medizinische Statistik.

[19]) Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1909, Heft 1.

Digitized by Google

schaften, bei denen das Dienstunbrauchbarkeitsleiden nachweislich schon vor der Einstellung bestanden hat, auch wenn es bei der Einstellung nicht gleich zu erkennen oder in seiner Bedeutung für die Dienstfähigkeit nicht sofort zu beurteilen war. Hierdurch erklärt es sich, daß unter diesen Leuten sich Mannschaften des zweiten und noch späterer Dienstjahre befinden." Die entsprechenden Ziffern in den vorangegangenen 22 Jahren lauten:

1881/82 bis	1885/86 . . .	7.801	Mann	= 20·7	Promille der	„Iststärke"
1886/87 „	1890/91 . . .	8.584	„	= 20·6	„ „	„
1891/92 „	1895/96 . . .	10.874	„	= 23·0	„ „	„
1896/97 „	1900/01 . . .	12.541	„	= 24·5	„ „	„
im Jahre	1901/02 . . .	12.393	„	= 22·9	„ „	„
„ „	1902/03 . . .	12.478	„	= 12·7	„ „	„
im Jahre	1903/04 . . .	13.342	Mann	= 25·2	Promille der	„Iststärke"

Aus dieser Tabelle erkennt man, daß die Differenz zwischen den Entlassungsziffern nicht gar so hoch ist, aber sie ist immerhin noch erheblich, und besonders gerade etwa seit dem Jahre 1893. Doch darf man hierbei nicht übersehen, daß, wenn zwar im Jahre 1903/04 etwa 5000 Mann mehr entlassen werden mußten als durchschnittlich im Zeitraum 1881/82 bis 1885/86, seit dem Jahre 1893 der jährliche Ersatzbedarf ungefähr 270.000 Mann beträgt, gegenüber 160.000 Mann im Jahre 1881/82; es bleiben also jetzt trotz der größeren Entlassungsziffer über 100.000 kriegstüchtige Soldaten mehr bei den Truppen zurück als ehedem. Gegenüber einer solch gewaltigen Zunahme der absoluten Zahl kann nur ein Theoretiker, der den praktischen Anforderungen zu wenig Rechnung trägt, von einer Abnahme der Kriegstüchtigkeit sprechen.

Zudem muß berücksichtigt werden, daß die Militärärzte jetzt — besonders um die Zahlung von Militärrenten möglichst zu vermeiden — viel zeitiger als früher die erkrankten oder suspekten Soldaten entlassen, was naturgemäß viel zur Erhöhung der Entlassungsziffer beiträgt. Andrerseits soll nicht in Abrede gestellt werden, daß, weil jetzt die erkrankten Leute zeitiger aus dem Dienst ausscheiden, die Mortalitätsziffer günstig beeinflußt wurde. Aber das Sinken der Sterblichkeitszahl ist auf die Vermehrung der Entlassungen allein keineswegs zurückzuführen; denn sicherlich wäre nur ein kleiner Teil der Entlassenen während der Dienstzeit gestorben.

Digitized by Google

So erkennen wir jetzt also, daß tatsächlich in den letzten Jahren eine beachtliche Verminderung der Krankheits- und Sterblichkeitsziffern beim deutschen Heere vorliegt; und wenn auch diese Errungenschaften zum großen Teil durch den Aufschwung der medizinischen und hygienischen Wissenschaft sowie durch die Einführung sanitärer Maßnahmen bei der Armee erzielt wurden, so darf man doch nicht verkennen, daß so günstige Resultate nicht zu gewinnen gewesen wären, wenn unser Soldatenmaterial von Haus aus jetzt eine schlechtere Konstitution aufweisen würde, als ehedem. Aus den günstigen Morbiditäts- und Mortalitätszahlen müssen wir schließen, daß die physische Beschaffenheit unserer Truppen jetzt nicht nur nicht schlechter, sondern eher besser ist, als je zuvor.

In diesem Urteil über unser Heer — das gleiche gilt für unsere Marine — wird man noch bestärkt, wenn man die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse bei den ausländischen Mannschaften berücksichtigt. Zwar sind solche internationale Vergleiche nicht ganz einwandfrei, weil die Art der Erhebungen und die angewandten Maßstäbe in den einzelnen Ländern sehr verschiedenartig sind. Aber immerhin, einen Anhalt gewinnt man doch aus diesen Gegenüberstellungen.

Lenken wir zunächst unser Augenmerk auf die französischen[20]) Zustände. In Frankreich hat man trotz der sinkenden Geburtenziffer die Heerespräsenzstärke immer mehr vergrößert. In der Zeit von 1901 bis 1906 hat man wiederum die Truppenziffer von 554.000 auf 582.000 Mann hinaufzuschrauben versucht, obwohl während der Jahre 1881 bis 1886 die Zahl der männlichen Geburten von 481.000 auf 466.000 gefallen ist. Daraus resultiert, daß in Frankreich auf 100 männliche Lebendgeborene 97 Soldaten kommen, in Deutschland dagegen nur 30. Bei dem viel geringeren Angebot in Frankreich kann es daher nicht ausbleiben, daß man bei der Aushebung weniger anspruchsvoll vorgeht als in Deutschland. Und so kommt es, daß in der französischen Armee während der Jahre 1902 bis 1906 unter 1000 Soldaten 1825, in dem deutschen Heere zu derselben Zeit nur 610 Erkrankungen auftraten. Der große Unterschied zeigt sich besonders bei denjenigen Krankheiten, deren Entstehung vorzugsweise auf eine erhöhte Empfäng-

[20]) Löwenthal: „La Revue", 1909, Nr. 13.

Digitized by Google

lichkeit zurückzuführen ist. Auf 1000 Mann der Präsenzstärke erkrankten an Tuberkulose während des genannten Zeitraumes in der deutschen Armee 1·9, in der französischen 6·7; ferner an Grippe im deutschen Heer 8·3, im französischen 22·4, an Brustfellentzündung 3·6 gegen 8·2, an Ruhr 0·24 gegen 2·3. Und wie bei der Morbidität, so ist das Verhältnis auch bei der Mortalität. Besonders bezeichnend ist die Tatsache, daß die Tuberkulosemorbidität seit dem Jahre 1887 bis 1906 in der französischen Armee von 3·3 auf 6·0‰ stieg, im deutschen Heere dagegen in der Zeit von 1890 bis 1906 von 3·3 auf 1·9‰ sank.

Des weiteren wollen wir die entsprechenden Zustände in Rußland betrachten. Hierüber unterrichtet uns der russische Arzt Andropow[21]), welcher vergleichende Daten der Erkrankungen, der Todesfälle und der Dienstunbrauchbarkeitsfälle betreffs der russischen und deutschen Grenztruppen der Jahre 1900 bis 1906 veröffentlicht hat. Hiernach ist die Zahl der schweren Erkankungen auf der russischen Seite seit dem Jahre 1902 im Steigen begriffen, so daß sie im Jahre 1906 um 144·6‰ höher ist als bei den deutschen Grenztruppen. Der tägliche durchschnittliche Krankenbestand war bis 1904 auf beiden Seiten gleich, von da ab steigt er in Rußland dauernd und übertrifft den deutschen um 8‰; schuld hieran sei, daß im Kriegsjahr 1905 die kräftigsten Leute ins Feld gesandt wurden, ferner Wirren im Lande nach dem Kriege, welche an die Leistungsfähigkeit der Mannschaften große Anforderungen gestellt haben. Die Dienstunbrauchbarkeitsziffer war auf der russischen Seite während der Jahre 1900 bis 1902 um 7·8 bis 4·7‰ niedriger, 1903 überstieg sie die deutschen Ziffern um 4‰, blieb dann dauernd höher und betrug im Jahre 1905 50‰, d. h. 19·7‰ mehr als auf der deutschen Seite. Die Sterblichkeit ist bei der russischen Armee in der ganzen Berichtszeit höher, im Jahre 1900 war sie beinahe doppelt so hoch wie beim deutschen Heer.

Schließlich seien noch einige Ziffern über die deutsche Marine im Vergleich mit den entsprechenden Zahlen des Auslandes hier angeführt. Im letzten Berichtsjahr betrug der Krankenzugang:

[21]) Wojemo medizinski Journal, 1909, Heft 10, zitiert in Roths Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens für 1909.

Digitized by Google

in der deutschen Marine	569·7	Promille
im deutschen Heer	588·4	„
in der englischen Marine	692·3	„

Die Sterblichkeit wies folgende Zahlen auf:

1907/1908 in der deutschen Marine	3·1	Promille
1907/1908 im deutschen Heer	1·8	„
1908 in der englischen Marine	3·37	„
1908 in der amerikanischen Marine	5·76	„
1906/1907 in der österreichischen Marine	3·9	„

Betrachtet man also die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in dem deutschen Heer während der letzten Jahrzehnte und zieht man Vergleiche mit den ausländischen Truppen, so wird man erkennen, daß die Zustände in Deutschland durchaus befriedigend sind, und daß unser Truppenmaterial in den letzten Jahrzehnten — trotzdem die Heeresziffer auf etwa 600.000 Mann angewachsen ist — keineswegs an physischer Tüchtigkeit eingebüßt haben kann.

Nun muß freilich noch untersucht werden, ob nicht etwa, wenn auch die durch den Industrialismus angeblich erzeugte Beeinträchtigung der Militärtauglichkeit im allgemeinen nicht in die Erscheinung tritt, für partielle Gebiete oder bei gewissen Berufsgruppen Entartungssymptome hinsichtlich der Kriegstüchtigkeit aufgetreten sind. Denn es wird vielfach behauptet, die Degeneration des deutschen Volkes dokumentiere sich darin, daß die Ergiebigkeit für die Heeresergänzung in den industriereichen Städten geringer sei als in den Landgemeinden, und daß die Bauern verhältnismäßig mehr Soldaten stellen als die nicht landwirtschaftlich Beschäftigten. Diese Fragen wollen wir jetzt an der Hand der aus der Erhebung vom 1. Dezember 1906 gewonnenen Resultate erörtern. Bei der genannten amtlichen Untersuchung ist freilich eine Methode zur Anwendung gelangt, gegen die vielfach Einwände erhoben wurden; hiervon wird an verschiedenen Stellen noch zu reden sein. Doch schon jetzt sei betont, daß der Hauptmangel der Enquete darin besteht, daß sie sich mit der Herkunft lediglich der dienenden Mannschaften, nicht aber mit der aller Gestellungspflichtigen, befaßt. Immerhin sind die Resultate von hohem Interesse.

An dem oben genannten Tage gab es 621.210 Militärpersonen

Digitized by Google

(ohne die Offiziere); diesen wurde zum Zwecke der statistischen Feststellungen eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Es interessiert nun zunächst zu wissen, aus welchen Bundesstaaten die damaligen Soldaten stammten, und ob jedes Gebiet das von ihm zu erwartende Kontingent stellte. Als Maß benützte man hiebei die Ziffer, die angibt, wieviel Menschen im heiratsfähigen Alter bei der Volkszählung am 1. Dezember 1885 vorhanden waren. Es kamen damals solche Personen auf je 100 der Reichssumme in:

Provinz Ostpreußen	4·14
„ Westpreußen	2·95
Stadtkreis Berlin	3·56
Provinz Pommern	3·11
„ Schlesien	8·70
„ Sachsen	5·13
„ Rheinland	9·32
Königreich Preußen	60·56
„ Bayern	11·34
„ Sachsen	7·00
„ Württemberg	4·06
Großherzogtum Baden	3·38
Elsaß-Lothringen	3·34

Nach den amtlichen Feststellungen entspricht jedoch die Zahl der in den oben genannten Landesteilen geborenen Soldaten zumeist nicht der Ziffer, die man nach den obigen Angaben erwarten sollte. Von Hundert der Reichssumme waren geboren in:

Provinz Ostpreußen	5·58
„ Westpreußen	3·70
Stadtkreis Berlin	1·38
Provinz Pommern	4·07
„ Schlesien	8·88
„ Sachsen	7·00
„ Rheinland	8·73
Königreich Preußen	63·79
„ Bayern	10·39
„ Sachsen	6·60
„ Württemberg	3·72
Großherzogtum Baden	2·84
Elsaß-Lothringen	2·72

Hieraus erkennt man, daß das vorzugsweise agrarische Preußen mehr, aber die industriereicheren Mittel- und Südstaaten Sachsen,

Digitized by Google

Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen weniger Soldaten gestellt haben, als man erwarten konnte; man findet ferner, daß die vorwiegend ackerbautreibenden Provinzen Preußens dem industriellen Rheinland überlegen sind; und besonders auffallend ist, wie wenig Rekruten aus Berlin stammen.

Beachtenswert ist ferner, wie sehr sich hinsichtlich der Rekrutenergiebigkeit die Gemeinden je nach der Größenklasse unterscheiden. Bei der Berufszählung im Jahre 1885 wohnten von der Reichsbevölkerung 56·29% in Landgemeinden, 12·39 in Landstädten, 12·92 in Kleinstädten, 8·90 in Mittelstädten und 9·49 in Großstädten. Bezeichnet man, um die relative Bedeutung der einzelnen Gemeindegrößenklassen für die Rekrutenherkunft zu beurteilen, den nach dem Bevölkerungsprozentsatz zu erwartenden Anteil an Soldaten als das „Soll" jeder Gruppe, den tatsächlichen Anteil als das „Ist", so verhält sich jenes zu diesem

bei den	Landgemeinden	wie	100	zu	114
„ „	Landstädten	„	100	„	91
„ „	Kleinstädten	„	100	„	86
„ „	Mittelstädten	„	100	„	83
„ „	Großstädten	„	100	„	65

Man sieht also, — was man gewiß schon aus der obigen Angabe über Berlin vermutet hat — daß das „Ist" um so mehr hinter dem „Soll" zurückbleibt, je größer die Einwohnerzahl der Gemeinden ist. Zu diesem Ergebnis bemerkt aber die vom preußischen Statistischen Landesamt herausgegebene „Korrespondenz" (am 20. Februar 1909): „Der Beitrag der Städte, namentlich der Großstädte, ist jedoch nicht zu unterschätzen. Seine Bedeutung liegt in der absoluten Vermehrung des Mannschaftsbestandes. Die Feldzüge und Schlachten werden mit absoluten, nicht mit Verhältniszahlen ausgefochten; ein Heer von zwei Millionen wird einem von nur einer Million meist entscheidend überlegen sein, auch wenn das letztere aus einer an Rekruten verhältnismäßig viel ergiebigeren Bevölkerung hervorgegangen ist. Unsere Ziffern besagen nicht, daß unsere Wehrkraft ohne die Städte größer sein würde, sondern nur, daß sie nicht unwesentlich steigen würde, wenn wir im stande sein sollten, eine ebenso zahlreiche Bevölkerung zu ernähren, aber sie mehr zu dezentralisieren, statt sie in der bisherigen Weise immer mehr in Großstädten zusammenzuballen."

Digitized by Google

Diesen vorsichtigen Schlußfolgerungen kann man beistimmen; es sei hierbei aber darauf hingewiesen, wie sehr dieses Urteil abweicht von jener oben erwähnten Behauptung, daß „die Industriestädte im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung weniger als ein Drittel soviel waffenfähige Männer stellen, wie die rein ländlichen Distrikte". Hierzu kommt noch, daß infolge der Methode, die das preußische Statistische Landesamt benützt hat, Preußen vor den Mittel- und Südstaaten, sowie die Landgemeinden vor den Mittel- und Großstädten begünstigt wurden. Man hat nämlich in die Untersuchung auch die zum Teil 12 Jahre bei der Truppe bleibenden Unteroffiziere hineingezogen; diese stammen aber vorzugsweise aus Preußen, bzw. vom Lande. Nachdem eine hierauf gerichtete Kritik in Hirths „Annalen"[22]) erschienen war, hat das preußische Statistische Landesamt in seiner „Statistischen Korrespondenz"[23]) entsprechende Umrechnungsergebnisse veröffentlicht; die Unterschiede gegenüber der ersten Publikation sind aber zu unerheblich, als daß wir hierauf näher einzugehen brauchen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch daran erinnert, daß für die Tüchtigkeit des Heeres nicht allein die physische Beschaffenheit der Soldaten, sondern auch deren Intelligenz von Bedeutung ist. und hierbei ist zu bemerken, daß die aus den Städten, besonders den Großstädten, stammenden Rekruten ihren vom Lande kommenden Kameraden in intellektueller Hinsicht gewöhnlich überlegen sind; auch sei erwähnt, daß aus den Städten verhältnismäßig doppelt soviel Einjährige — aus deren Reihen ja die Reserveoffiziere entnommen werden — hervorgehen, wie vom Lande.

Prüfen wir nun, in welchem Maßstabe die einzelnen Berufsklassen im deutschen Heere vertreten sind. Es wurde bei der Erhebung im Dezember 1906 festgestellt, daß vor dem Eintritt in das Heer von den Militärpersonen 25·31% in der Land- und Forstwirtschaft, dagegen 72·23% im Bergbau, in der Industrie, im Handel und Verkehr, bei häuslichen Diensten, als Lohnarbeiter wechselnder Art und in freien Berufen usw., und 2·55% in keinem besonderen Berufe (Schüler, Rentner) tätig waren. — In

[22]) Jahrgang 1909, S. 888 ff.
[23]) 1910, Nr. 25 und 28.

Digitized by Google

der Landwirtschaft war also vor der Aushebung nur der vierte Teil der Mannschaften beschäftigt; drei Viertel des Heeres hatten einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf. Man sieht, daß auch die letztere Berufsart hinsichtlich der Ergiebigkeit für die Heeresergänzung befriedigende Resultate bietet.

Nun ist aber, wie oben schon kurz erwähnt wurde, zu berücksichtigen, daß für die Tauglichkeit zum Heeresdienst weniger der Beruf der Gestellungspflichtigen selbst maßgebend ist, als vielmehr die Beschäftigungsart von ihren Vätern. Man weiß ja, daß zahlreiche Bauernsöhne den landwirtschaftlichen Beruf des Vaters nicht mehr übernehmen können, sondern vielfach als Industriearbeiter tätig sein müssen. Bei der Beurteilung des Wertes der Landwirtschaft für die Heeresergänzung muß aber in Rechnung gezogen werden, daß die vom Lande stammenden, nicht landwirtschaftlich tätigen Rekruten Söhne von Landleuten sind und auf dem Lande ihre Jugend verlebt haben. Die Abstammung und das Vorleben werden aber im allgemeinen von größerem Einfluß auf die Militärtauglichkeit sein, als die kurze Zeit vom Berufsbeginn bis zur Gestellung.

Man wird also danach zu forschen haben, welchen Anteil des Heeres die landwirtschaftlich tätigen Väter in ihren Söhnen dem Staate stellen, und welcher Anteil von den übrigen Vätern abstammt. Über diese Frage liegen nun erstmals Angaben für das ganze Deutsche Reich vor, während bisher entsprechende Statistiken nur für das Königreich Bayern[24]) vorhanden waren.

Man ist in folgender Weise vorgegangen: Es wurde untersucht, wieviel männliche Personen im Alter von 20 bis 50 Jahren gemäß der Berufszählung vom Jahre 1895 in den verschiedenen Berufsgruppen beschäftigt waren, und es wurde berechnet, in welchem Prozentsatz die einzelnen Berufszweige vertreten sind. Mit Hilfe dieser Verhältniszahlen konnte man sich darüber orientieren, wieviel Söhne von Vätern einer jeden Berufsklasse sich unter den Militärpersonen des Jahres 1906 hätten befinden sollen. Bezeichnen wir nun wieder den zu erwartenden Anteil als das „Soll", den tatsächlichen als das „Ist", so verhält sich letzteres zu ersterem bei den Söhnen der landwirtschaftlich tätigen Väter

[24]) Zeitschrift des kgl. Bayrischen Statistischen Bureaus 1908, Nr. 1 und 4.

Digitized by Google

wie 118·50 : 100, bei den Söhnen der anderweitig beschäftigten Väter dagegen nur wie 89·83 : 100; bei den Söhnen, deren Väter in der Textilindustrie arbeiten, sinkt das Verhältnis auf 56·78 : 100, bei den Söhnen, deren Väter im Hüttenwesen schafften, sogar auf 39·63 : 100.

Aus dieser Berechnung ersieht man die Bedeutung der Landwirtschaft für die Heeresergänzung. Aber es ist hierbei zunächst wieder daran zu erinnern, daß die „Ist"-zahl die Summe der dienenden Mannschaften, nicht der Tauglichen angibt, und daß dadurch die Ergiebigkeit der Landwirtschaft zu stark in die Erscheinung tritt. Ferner muß auch hier betont werden, daß es letzten Endes nicht auf die relativen, sondern auf die absoluten Zahlen ankommt. Es standen aber unter der Fahne 425.281 Söhne von nichtlandwirtschaftlich tätigen, jedoch nur 187.569 von landwirtschaftlich beschäftigten Vätern.

Sodann muß man, um Klarheit zu erhalten, den Vergleich der Berufsarten bei den Vätern durch eine Gegenüberstellung der Selbständigen und der Unselbständigen ergänzen. Hierbei erhält man ein Ergebnis, dem die größte Beachtung zukommen dürfte. Es zeigt sich nämlich, daß das Verhältnis des „Solls" zum „Ist" sehr verschieden ist, je nachdem es sich um selbständige oder unselbständige Väter handelt; es kommen auf 100 des „Solls" tatsächlich:

bei den in der Landwirtschaft beschäftigten	
Selbständigen	180·82
Unselbständigen	73·79
bei den anderweitig tätigen	
Selbständigen	138·93
Unselbständigen	72·63

Man sieht also, daß nach diesen Zahlen auch die Unselbständigen, die landwirtschaftlich beschäftigt sind, sich kaum von den anderweitig Tätigen unterscheiden. Ausschlaggebend für die Ergiebigkeit als Rekrutenquelle sind also weniger der Beruf an sich, als vielmehr die mit der Tätigkeit verbundenen Umstände, die sich namentlich auf Arbeitszeit, Arbeitsraum, Arbeitsverdienst usw. beziehen. Es ist ohne weiteres klar, daß der Selbständige unter viel günstigeren Bedingungen arbeitet und — im allgemeinen — einen höheren Nutzen aus seiner Arbeit zieht, als der Unselbständige. Man darf daher wohl

Digitized by Google

— bei aller Vorsicht — sagen, daß nichts von so hoher Bedeutung für die Heeresergänzung ist, als die berufliche Selbständigkeit und die sich daraus entwickelnde Wohlhabenheit der Staatsbürger. Hierbei sei noch betont, daß die in Rede stehende Rekrutenstatistik zeigt, wie in allen deutschen Landesgebieten die durchschnittliche Körpergröße der Einjährigen (d. h. also der von wohlhabenderen Eltern stammenden Soldaten) über 4 *cm* mehr beträgt als das Durchschnittsmaß der anderen Mannschaften.[25])

Auch gegenüber der Statistik bezüglich der bei den Fahnen befindlichen Söhne von Selbständigen und Unselbständigen sind manche Einwände laut geworden. Es wurde darauf hingewiesen, daß die in Rede stehenden Angaben sich lediglich auf die Aussagen der Soldaten stützen, und daß mancher Mann aus Eitelkeit seinen Vater als selbständig bezeichnet hat. Auch muß berücksichtigt werden, daß viele sogenannte Selbständige nichts als Proletarier sind. Allein, diese und andere gewiß berechtigte Einwände können den Wert der Erhebungsergebnisse nicht erschüttern; denn die gewonnenen Resultate der Enquete bieten außerordentlich große Unterschiede bei den einzelnen Gruppen dar.

Man sieht hier an einem so großen Untersuchungsmaterial, wie es bisher wohl noch nie zur Verfügung gestanden hat, welchen Einfluß die Wohlhabenheit auf das Wachstum ausübt, und man kann aus dieser Tatsache wohl schließen, daß die Lebenshaltung auch im übrigen von größter Wichtigkeit für die militärische Tauglichkeit sein muß. Es ist aber ohne Zweifel, daß Deutschland sich vorzugsweise wegen des fortschreitenden Industrialismus in einem wirtschaftlichen Aufschwunge befindet, wodurch der Standard of life des ganzen Volkes sichtlich gehoben wurde. Im Einklang hiermit wurde sowohl für Norddeutschland als auch für Württemberg eine Zunahme der Durchschnittsgröße bei den Mannschaften festgestellt.

Dagegen muß mit Bedauern berichtet werden, daß sich von Berufszählung zu Berufszählung nicht nur die relative, sondern auch die absolute Zahl der Selbständigen in der Landwirtschaft

[25]) Zu bedauern ist, daß andere wichtige Angaben, wie Brustumfang, Körpergewicht usw. fehlen.

Digitized by Google

und besonders in der Industrie vermindert. Hierüber unterrichtet uns die auf Seite 100 folgende, bei den amtlichen Berufszählungen gewonnene Statistik.

Was diese Verminderung der Selbständigen für die Heeresergänzung bedeutet, wird man daraus ermessen, daß schon nach der Erhebung vom 1. Dezember 1906 von den Söhnen der unselbständigen Väter über 100.000 weniger, als man erwartet hätte, Soldaten wurden.

Die in der Abnahme der Selbständigenziffer liegende Gefahr für die Kriegstüchtigkeit wird noch dadurch vermehrt, daß bei den verschiedenen Berufsarten die Selbständigen, von denen ja verhältnismäßig etwa doppelt soviel Soldaten abstammen wie von den Unselbständigen, hinsichtlich der von ihnen erzeugten Kinderzahl weit hinter der anderen Gruppe zurückstehen. Man erkennt die aus der auf Seite 101 folgenden, wohl einzigartigen, für Preußen auf das Jahr 1909 bezüglichen Statistik.

Im Hinblick auf die geringe Geburtenziffer bei den Selbständigen sowie auf die mindere Kriegstüchtigkeit bei den Söhnen der Unselbständigen muß man schwere Bedenken gegenüber der zukünftigen Vaterlandsverteidigung hegen, falls nicht durch geeignete Mittel die vorhandenen Mißstände beseitigt und die drohende Gefahr getilgt werden.

Wir kommen jetzt zu den Schlüssen aus unseren Darlegungen, und wir können nun die Frage, ob in Deutschland die Kriegstüchtigkeit, die wir mit von Vogl in drei Teile: Wehrkraft, Wehrfähigkeit und Wehrtüchtigkeit zerlegen wollen, durch den Übergang vom Ackerbau- zum Industriestaat gelitten hat, genauer beantworten.

Wir haben gesehen, daß wir in den letzten Jahrzehnten eine so große Militärmacht aufgebracht haben, wie nie zuvor. Die Wehrkraft, d. h. die Zahl der Wehrpflichtigen, kann mithin unter dem Einfluß des Industrialismus nicht gelitten haben. Wie sollte dies auch möglich sein, wo wir einen jährlichen Geburtenüberschuß von etwa 900.000 Personen zu verzeichnen haben. Dazu kommt aber noch, daß wir infolge der durch die Ausdehnung der Industrie geschaffenen besseren Arbeitsgelegenheiten unsere

Digitized by Google

Stellung im Berufe	Jahr	Hauptberuflich Erwerbstätige in der Berufsabteilung							
		A Land- u. Forstwirtschaft		B Industrie		C Handel und Verkehr		A bis C zusammen	
		insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Selbständige ohne Hausgewerbetreibende	1907	2,500.859	328.215	1,729.467	342.610	1,012.192	246.641	5,242.518	917.466
	1895	2,568.666	346.877	1,774.375	389.105	843.557	202.616	5,186.598	938.598
Mithelfende Familienangehörige	1907	3,894.579	2,840.841	132.787	105.895	260.517	230.998	4,287.883	3,177.734
	1895	1,903.649	1,020.443	56.003	43.974	109.933	94.527	2.069.585	1,158.944
Angestellte	1907	98.812	16.264	686.007	63.936	505.909	79.689	1,290.728	159.889
	1895	96.173	18.107	263.745	9.324	261.907	11.987	621.825	39.418
Selbständige Hausgewerbetreibende	1907	115	19	247.655	134.680	—	—	247.780	134.699
	1895	59	22	287.389	130.387	—	—	287.448	130.409
Arbeiter, ausschl. der mithelfenden Familienmitglieder	1907	3,388.892	1,413.647	8.460.338	1.456.803	1.699.008	374.045	13548.238	2,244.495
	1895	3,724.145	1,367.705	5.899.708	948.328	1,123.114	270.478	10,746.967	2,586.511

Digitized by Google

Soziale Stellung der Eltern der Geborenen.

Soziale Stellung des Vaters der ehelichen bzw. der Mutter der unehelichen Kinder	Lebendgeborene			
	ehelich		unehelich	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1.	2.	3.	4.	5.
A. Landwirtschaft:				
a) Selbständige, Betriebs-, Geschäftsleiter, höhere Forstbeamte usw.	80.829	75.988	620	559
b) Wirtschaftsbeamte, Aufsichts- u. Bureaupersonal	4.102	3.901	227	199
c) Ländliches Gesinde (Knechte, Mägde) und sonstige Hilfspersonen	14.334	13.230	9.171	8.740
d) Ländliche Tagelöhner, Arbeiter	62.464	59.389	5.145	4.972
B. Industrie und Handwerk:				
a) Selbständige, Betriebs-, Geschäftsleiter usw.	56.229	52.717	1.342	1.296
b) Technisch und kaufmännisch gebildetes Aufsichts- und Bureaupersonal	13.077	12.236	50	42
c) Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und andere mit Berufs- oder gewerblicher Ausbildung	141.848	135.119	2.820	2.738
d) Andere Hilfspersonen ohne gewerbliche Vorbildung, wie Handlanger, Kutscher, Heizer, Maschinisten, Fabrikarbeiter usw.	89.172	84.482	3.973	4.039
D. Handel und Verkehr:				
a) Selbständige, Betriebs-, Geschäftsleiter usw.	24.889	23.519	198	184
b) Kaufmännisch gebildetes Bureau- und Rechnungspersonal	7.888	7.609	197	200
c) Handlungsgehilfen, auch Kellner usw.	29.433	27.627	981	872
d) Andere Hilfspersonen, Packer, Hausdiener, Geschäftskutscher, Arbeiter usw.	14.997	14.519	100	111
D. Häusliche Dienste und Lohnarbeit:				
1. Häusliche Dienste, einschließlich persönlicher Bedienung (ohne das ländliche Gesinde)	2.066	1.916	6.837	6.597
2. Lohnarbeit wechselnder Art (Tagelöhner, Arbeiter, ohne die ländlichen)	19.259	18.272	2.043	1.963
E. Militärpersonen, Beamte, Angehörige freier Berufsarten:				
a) Offiziere, höhere Beamte, Anwälte, Ärzte, Künstler bei Musik und Theater	9.688	9.183	134	115
b) Unteroffiziere und Gemeine, Bureau- und Verwaltungspersonal	9.376	8.823	18	19
c) Kastellane, Portiers, Boten, Arbeiter, Dienstpersonal in Anstalten usw.	3.106	3.012	50	54
F. Ohne Beruf und Berufsangabe:				
1. Rentner, Pensionäre, Altsitzer usw.	3.084	2.843	78	90
2. Von öffentlicher Unterstützung lebende	5	10	7	6
3. Insassen von öffentlichen Anstalten	6.780	6.303	8.567	8.249
davon Insassen besonderer Anstalten	6.687	6.222	7.925	7.606
4. Andere Personen	505	468	6.388	5.807
Summe	592.126	561.116	48.946	46.852

Digitized by Google

deutschen jungen Männer im Heimatlande behalten, während in früheren Jahrzehnten in manchen Jahren sogar 100.000 Personen mehr ins Ausland wanderten, als zu uns einwanderten. Die folgende Tabelle gibt ein Bild davon, wie groß in den früheren Jahrzehnten, namentlich in den Achtzigerjahren, in Deutschland der Wanderverlust war; er betrug:

in	den	Jahren	1841	bis	1850	. . . . .	568.700	Personen
„	„	„	1851	„	1860	. . . . .	895.000	„
„	„	„	1861	„	1870	. . . . .	871.500	„
„	„	„	1871	„	1880	. . . . .	787.300	„
„	„	„	1881	„	1890	. . . . .	1,309.300	„
„	„	„	1891	„	1900	. . . . .	354.700	„

Und es sei noch besonders hervorgehoben, daß wir seit dem Beginne dieses Jahrhunderts nicht nur keinen Wanderungsverlust mehr, sondern sogar einen Wanderungsgewinn zu verzeichnen haben. So sehen wir, wie im Industriestaat wertvolle Volkskräfte dem Staat erhalten blieben, mit deren Einbuße man früher zu rechnen hatte; und es sei auch noch darauf hingewiesen, daß sich unter den Auswanderern gewöhnlich nicht nur nicht die Untüchtigsten, sondern gerade die Gesündesten und Strebsamsten befunden hatten.

Aber auch die Wehrfähigkeit, worunter die Zahl der Tauglichen unter den Wehrpflichtigen zu verstehen ist, hat im industriell entwickelten Deutschland im allgemeinen nichts verloren. Diese unsere Feststellungen stimmen überein mit den Ergebnissen einer von dem schweizerischen Hauptmann Bachmann[26]) ausgeführten Untersuchung; hier konnte gezeigt werden, daß die industrielle Betätigung an sich nicht nachteilig auf die Tauglichkeit einwirkt. So weist z. B. die Stadt Winterthur, unter deren etwa 38.000 Einwohnern die Arbeiterschaft der großen Fabriken außerordentlich stark vertreten ist, günstige Resultate hinsichtlich der Militärtauglichkeit auf. Bachmann betont aber auch, daß in Winterthur allerdings die Verhältnisse obwalten, die in Deutschland zumeist erst angestrebt werden; die Fabriken befinden sich nämlich in dem genannten Bezirk außerhalb der Groß-

[26]) Militärärztliche Beilage 1910 Nr. 3 zum Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte.

Digitized by Google

städte, und die Arbeiter wohnen mehr oder weniger auf dem Lande. Darin eben liegt der springende Punkt. Der Industrialismus an sich beeinträchtigt die Kriegstüchtigkeit nicht, wohl aber gewisse, mit ihm verbundene Begleitumstände, die sich jedoch teils ganz vermeiden, teils in ihrer Wirkung abschwächen ließen. — Hierzu gehört in erster Linie die Großstadtbildung. Wir haben gesehen, wie stark die Militärtauglichkeit in den großen Städten verringert wird. Der gänzlich unbegründeten Sucht der breitesten Massen, in die Großstädte zu ziehen, muß durch entsprechende Aufklärungsarbeit entgegengetreten werden. Zugleich muß aber auf die Kultivierung der ländlichen Orte und Kleinstädte hingewirkt werden, um der nach Befriedigung höherer Bedürfnisse sich sehnenden Bevölkerung auch dort gerecht werden zu können. Vor allem aber sollten alle Mittel, insbesondere seitens des Staates, benützt werden, damit die Fabriksbetriebe in möglichst großer Zahl auf das Land hinaus verlegt werden können. Kurz, auf die Dezentralisation der Wohn- und Arbeitsstätten muß ernstlich Bedacht genommen werden, dann wird eine der wichtigsten und mißlichsten Begleiterscheinungen des Industrialismus, die bereits übermäßig entwickelte Großstadtbildung, zum Stillstand oder gar zum Rückgang gelangen.

Einen Übelstand werden wir allerdings wohl kaum beseitigen oder auch nur in seiner Entwicklung hemmen können, nämlich die Verminderung der Selbständigen unter den Erwerbstätigen. Es liegt nun einmal im Wesen unserer Zeit, daß insbesondere die gewerblichen Kleinbetriebe immer mehr verschwinden, und daß die Zahl und der Umfang der Großbetriebe ständig zunehmen. Die unheilvollen Folgen dieser Erscheinung für die Militärtauglichkeit haben wir gekennzeichnet. Hiergegen können wir nur ankämpfen, indem wir besondere Fürsorgemaßnahmen für alle Unselbständigen — sie seien landwirtschaftlich oder nichtlandwirtschaftlich beschäftigt — anstreben. Wir haben gesehen, daß die Selbständigen sich durch bessere wirtschaftliche Verhältnisse vor den Unselbständigen auszeichnen, und daß von der Wohlhabenheit die Militärtauglichkeit abhängt. Es wird freilich nicht gelingen, die Unselbständigen in nennenswerter Zahl selbständig zu machen; aber durch geeignete Einrichtungen kann man den Standard of life auch der Unselbständigen heben und so die

Digitized by Google

Kriegstüchtigkeit bei ihnen verbessern. — Was nun den letzten Teil, die Wehrtüchtigkeit, d. h. das Maß an Kraft und Gesundheit der Tauglichen, anbelangt, so kann man nicht sagen, daß infolge des Industrialismus eine Einbuße eingetreten wäre; im Gegenteil, die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse haben sich, wie wir gezeigt haben, gerade in den letzten Jahrzehnten beim deutschen Heer so sehr gebessert, daß man hieraus auf eine höhere Wehrtüchtigkeit schließen darf.

Wir haben oben gezeigt, daß früher behauptet wurde und auch jetzt noch, namentlich von politisch-agitatorischer Seite aus, behauptet wird, die Landwirtschaft sei der Industrie und dem Handel als Rekrutenquelle bedeutend überlegen, und daß man mit dieser vermeintlichen Feststellung glaubt, für die Landwirtschaft besondere Vergünstigungen, wie hohe Getreidezölle, Branntweinliebesgaben u. a. m. anfordern zu dürfen. Gesetzt, jene Behauptung wäre begründet, so erscheint es doch sehr fraglich, ob man recht daran tut, denjenigen Teil, der schon jetzt in der Lage ist, mehr kräftige Männer hervorzubringen, noch auf Kosten der Gesamtheit besonders zu unterstützen. Eher sollte man doch den schwächeren Teil zu fördern trachten. Nun ist aber die Landwirtschaft, im Vergleich mit den anderen Berufsarten, gar nicht eine ergiebigere Rekrutenquelle; das Gegenteil haben wir sogar erkannt.

Daraus kann man nun aber wiederum nicht ein Anrecht auf besondere Rechte für die Landwirtschaft herauslesen. Denn wir haben gezeigt, daß für die Heeresergänzung die wichtigste Frage sich nicht auf die Berufsart an sich, sondern auf die soziale Stellung im Beruf erstreckt. Wir haben gesehen, daß die Söhne der Unselbständigen, sowohl in der Landwirtschaft als auch in den anderen Berufen eine verminderte Militärtauglichkeit aufweisen. Sollen, wie es sich gehört, die Schwächeren gefördert werden, um ihre Ergiebigkeit für die Heeresergänzung günstiger zu gestalten, so muß man allen Unselbständigen, den landwirtschaftlichen und den nichtlandwirtschaftlichen, Fürsorgemaßnahmen aller Art zu teil werden lassen. Dazu gehören in erster Linie die Verbilligung der Nahrungsmittel durch allmähliche Erniedrigung der Lebensmittelzölle, Verbesserung des Wohnungswesens durch bodenreformerische Maßnahmen und Wohnungs-

Digitized by Google

beschaffung seitens der Gemeinden, ferner Krankenfürsorge, Prophylaxe, Ausdehnung der Stilltätigkeit (von der, wie für ganz Bayern nachgewiesen wurde, die spätere Militärtauglichkeit wesentlich beeinflußt wird), durch Ausbau der Sozialversicherung, insbesondere der Mutterschaftsversicherung, und schließlich Bekämpfung des Alkoholismus, Ausbreitung der Volksbildung, Erziehung zur Selbsthilfe und vieles andere mehr. Durch solche Fortschritte auf der ganzen Linie der Sozialreform, und vor allem der Sozialhygiene, wird man bewirken, daß die Militärtauglichkeit im Industriestaat nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern sogar erheblich gesteigert wird. Bis jetzt ist die Kriegstüchtigkeit infolge des Industrialismus nicht schlechter geworden, aber wir müssen dahin streben und wir können es erreichen, daß sie noch wesentlich besser wird.

Digitized by Google

Über Gemeindesteuern in Deutschland und in Österreich.

Von Dr. **Paul Grünwald.**

In den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts hat der Verein für Sozialpolitik ein Hauptproblem der Gemeindefinanzen, die „Kommunalsteuerfrage" zum Gegenstande tiefgreifender Untersuchungen gemacht, deren Niederschlag die zehn Gutachten im 12. und die zwei Referate im 14. Bande der Vereinsschriften bilden. Diese Publikation hat die Grundfragen der Gestaltung des kommunalen Abgabenwesens und ihr Verhältnis zur Staatsbesteuerung untersucht und eine wertvolle Vorbereitung für die späteren Reformen gebildet. Insbesondere das Referat Wagners[1]) hat einen nachhaltigen Einfluß auf das Kommunalsteuerwesen Deutschlands ausgeübt. Mit großer Schärfe wurde hier von Wagner für die Gemeindebesteuerung die Berechtigung der Besteuerung nach dem Interesse neben jenem nach der Leistungsfähigkeit betont. Die großen Miquelschen Steuerreformen Preußens 1891/1893 haben diese Gedanken in die Wirklichkeit umgesetzt: Die neugestaltete Einkommen- und die neueingeführte Vermögenssteuer, Subjektsteuern zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, erhielt der Staat, die Gemeinden aber wurden darauf verwiesen, vor allem Ausgaben, die die Interessen einzelner fördern, durch Beiträge und Gebühren zu decken, ihren weiteren, durch indirekte Steuern nicht gedeckten Bedarf aber durch Zuschläge zur Einkommensteuer und durch Zuschläge zu den weiter veranlagten, aber für den Staat außer Hebung gesetzten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und die eben reformierte Gewerbesteuer) zu decken; hiebei haben

[1]) Erweitert als selbständige Schrift erschienen: „Zur Kommunalsteuerfrage", Leipzig, 1878.

Digitized by Google

diese Zuschläge in einem bestimmten gegenseitigen Verhältnisse zu stehen. Die Realsteuerzuschläge sind vor allem so weit heranzuziehen, als Auslagen speziell dem Grundbesitz und dem stehenden Gewerbe zu gute kommen, die Einkommensteuerzuschläge aber, insoweit Auslagen im allgemeinen Interesse liegen. An Stelle der Realsteuerzuschläge können mit staatsbehördlicher Genehmigung auch selbständige Gemeindesteuern treten. Einschließlich des formellen Rechtes (Veranlagungsverfahren usw.) wurde hiebei das Kommunalsteuerrecht für ganz Preußen in seinen Grundsätzen einheitlich geregelt; soweit die Gemeinden im Rahmen dieser Grundsätze selbständige Abgaben nicht in Form von Zuschlägen erheben wollen, ist die Erlassung einer die Materie regelnden Steuerordnung Bedingung der Genehmigung. Die zwei wohl entscheidendsten realen finanzpolitischen Zwecke dieser Regelung, welche heute noch trotz mehrfacher Novellierung der Gesetze im wesentlichen unverändert besteht, die eben reformierte staatliche Einkommensteuer durch Verweisung der Gemeinden auf die stärkere Inanspruchnahme der Objektsbesteuerung vor allzu starker Belastung mit Gemeindezuschlägen zu bewahren und die Parallelbesteuerung auf dem Gebiete der Zusatzbesteuerung durch Beschränkung des Staates auf die Vermögenssteuer, der Gemeinden auf die Objektssteuern zu beseitigen, wurden, der erstere mindestens zunächst, zweifellos erreicht. Die Grundgedanken der Reform, Beschränkung des Staates auf Subjektssteuer, Zuweisung der Objektssteuern an die Gemeinden nebst Zuschlägen zur Einkommensteuer, haben auch in der Wissenschaft kaum ernste Anfechtungen erfahren. Im Gegenteil: Stark unter dem Einflusse der wissenschaftlichen Finanzpolitik haben andere Staaten, wie z. B. Hessen, das preußische System adoptiert und auch in den süddeutschen Staaten, die zum Teil andere Wege eingeschlagen oder mindestens das preußische Ziel noch nicht erreicht haben, bewegen sich die Reformwünsche wesentlich nach dem preußischen Ideal.

Bei diesem Stande der Dinge ist es nicht zu verwundern, daß die neuen, vom Verein für Sozialpolitik angestellten Untersuchungen auf dem Gebiete des Kommunalsteuerwesens[2]) einen

[2]) „Gemeindefinanzen": Schriften des Vereines für Sozialpolitik, 126. und 127. Band. Leipzig, Dunker & Humblot.

Digitized by Google

wesentlich anderen Charakter tragen als die älteren. Diese Untersuchungen sind in den „Gemeindefinanzen" betitelten Bänden enthalten, in welchen überdies ein besonderer Band Mosts der Gemeindefinanzstatistik, zwei Abhandlungen Pohlmanns und Kutzers dem Gemeindekredit gewidmet sind; auch Mischlers Skizze des österreichischen Gemeindehaushaltes greift über das steuerliche Gebiet hinaus.

Den größten Teil aber nehmen die Abhandlungen über Gemeindesteuern ein und diesem Thema allein war auf der letzten Generalversammlung des Vereines[3]) das mündliche Referat von Lotz, das Korreferat von Boldt und die Diskussion gewidmet.

Noch überwiegender sind es diesmal Praktiker, die die geltenden Steuersysteme und ihre Wirkungen darstellen. Die Kritik beschränkt sich, soweit Preußen in Frage kommt, mehr auf Einzelheiten, soweit die anderen Staaten in Frage kommen, insbesondere auf eine Auseinandersetzung mit dem preußischen System. Auch das Referat von Lotz, welches das preußische mit den auswärtigen Systemen verglich, gipfelte in der Forderung der Ausgestaltung des bayrischen Systems nach preußischem Muster. Mehr nebenbei hat Lotz die bisher auffallend vernachlässigte Frage der Überwälzung der preußischen Kommunalrealsteuern angeschnitten; bejaht würde dieselbe wohl mindestens die Rechtfertigung dieser Objektsbesteuerung mit der Belastung des speziell interessierten Realbesitzes und Gewerbes einigermaßen erschüttern. Das in der Diskussion gebrachte Argument, der Widerstand des Realbesitzes gegen die Steuererhöhung beweise gegen die Überwälzung, ist jedenfalls nicht überzeugend. Die Notwendigkeit, eine Steuer überwälzen zu müssen, die Gefahr, im Einzelfalle nicht überwälzen zu können, ist gewiß auch ein „Druck" der Steuer, den man womöglich vermeidet.

---

1. Band. System der Gemeindebesteuerung in Hessen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Bayern, Sachsen, Preußen. 318 SS. 1908; 2. Band. 1. Teil: Einzelfragen der Finanzpolitik der Gemeinden. Mit Beiträgen von Otto Landsberg, Ernst Mischler, Walther Boldt, Alex. Pohlmann und Theodor Kuntze. 233 SS. 1910; 2. Band, 2. Teil: Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland von Dr. Otto Most. 273 SS. 1910. 2. Band, 3. Teil: Die Entwicklung und die Probleme des Gemeindeabgabenwesens in den Städten und großen Landgemeinden der preußischen Industriebezirke von Dr. Heinrich Lücker. 44 SS. 1910.

[3]) Generalversammlung in Nürnberg am 9., 10. u. 11. Oktober 1911.

Digitized by Google

Die Grundlagen des preußischen Systems, Beschränkung des Staates auf Subjektssteuern, Überlassung der Objektssteuern neben Einkommensteuern an die Gemeinden behufs Durchführung der Interessenbelastung, gilt sonach für deutsche Verhältnisse als Idealtypus der Gemeindebesteuerung. Es ist daher begreiflich, daß Grundfragen des prinzipiell richtigen Aufbaues des Steuersystems weniger zur Erörterung gelangten.

Nach Mitteilungen Rathgens, der sich durch die Herausgabe der Bände ein großes Verdienst erworben hat, bestand ursprünglich die später fallen gelassene Absicht, auch gewisse Grundfragen des Gemeindefinanzwesens zu behandeln, z. B. jene des Anwachsens der Gemeindeauslagen und der Besteuerung des Gewerbetriebes, der letzteren speziell im Hinblick auf die äußerst wichtige Tatsache, daß der Gewerbetrieb immer mehr über den Rahmen einzelner Gemeinden hinauswächst, die Gemeindebesteuerung ihn aber lokal zu erfassen streben muß: Tatsächlich handelt es sich hier um eine Erscheinung, die die größten Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Praxis bereitet, weil die lokale Fixierung notwendig zu fiktiven Ertragsteilungen oder zur Besteuerung nach äußeren Merkmalen führt.

Muß man nun auch auf derartige grundsätzliche Erörterungen verzichten, so gewährt das Gebotene doch eine Fülle wertvollen Materiales, Gelegenheit zur Vergleichung verschiedener Systeme und zur Beobachtung interessanter finanzpolitischer Momente, die, wenn auch allgemeinerer Natur, doch in der staatlichen Finanzpolitik weniger deutlich zu Tage treten als in der kommunalen.

Die besondere Berücksichtigung der Städte und industriell entwickelten Gemeinden, die in der mündlichen Diskussion noch schärfer zu Tage trat, ist nicht auffallend; ergeben sich doch gerade hier infolge der besonderen Aufgaben auch besondere Schwierigkeiten im Steuerwesen.

Das Problem der Regelung des Gemeindesteuerwesens ist aber mit deswegen so schwer lösbar, weil in den Hauptprinzipien eine einheitliche Regelung für alle Kategorien von Gemeinden zu erfolgen hat; denn — ganz abgesehen davon, daß sich Kategorien mit genügend scharfer Abgrenzung kaum bilden lassen — muß mindestens die Abgrenzung der Steuergewalt der Gemeinden gegenüber dem Staate und höheren Kommunalverbänden bei mög-

Digitized by Google

lichster Elastizität des Kommunalabgabenwesens doch notwendig eine gleichmäßige sein. Es verdient denn auch besonderer Hervorhebung, daß von Seite der städtischen Kommunalpraktiker die Notwendigkeit grundsätzlicher Regelung des kommunalen Abgabenwesens und der Einordnung der kommunalen in die allgemeine Finanzpolitik offene Anerkennung gefunden hat.

Natürlich setzen die vorliegenden Abhandlungen bestimmte volkswirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse als gegeben voraus; denn nur im Zusammenhang mit diesen Zuständen und insbesondere auch mit der bestehenden Verfassung und Verwaltungsorganisation kann ein Abgabensystem und seine Entwicklungsmöglichkeit begriffen werden. So ist, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Art der kommunalen Verwaltungsorganisation und ihr Verhältnis zur Staatsverwaltung von großem Einfluß auf das Maß, in welchem den Gemeinden Bemessung und Einhebung von Abgaben, die in einer staatlichen Veranlagung keine Stütze finden, überlassen werden kann. Es ist notwendig, diese Zusammenhänge zu betonen, an die bei Berufung auf ausländische Beispiele nur allzu oft vergessen wird.

* * *

Besonders dankenswert ist es, daß das preußische Kommunalsteuerwesen bei seiner überragenden Bedeutung und der Verschiedenartigkeit des wirtschaftlichen Teiles des Staatsgebietes von mehreren Bearbeitern unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt wird. Dr. Ernst Scholz behandelt es vorzugsweise unter Berücksichtigung des Westens, Professor Dr. Otto Landsberg vorzugsweise unter Berücksichtigung des Ostens der Monarchie, Dr. Heinrich Lücker endlich vor allem unter Bedachtnahme auf die Städte und großen Landgemeinden der Industriebezirke. Die Studien Dr. Boldts „Interesse als Grundlage der Gemeindebesteuerung" behandelt ein allgemeineres Problem der Gemeindebesteuerung, aber in erster Linie gleichfalls im Anschluß an die konkreten preußischen Verhältnisse. Wird auch an dem Grundgedanken der Miquelschen Reform eigentlich nicht gerüttelt, so ist die Beurteilung ihrer praktischen Erfolge doch eine einigermaßen verschiedene.

Digitized by Google

Nach Scholz sind die oben skizzierten Zwecke dieser Reform im wesentlichen erreicht worden, wenn auch neuestens wieder Ansätze zu einer Überlastung der Einkommensteuer durch Gemeindezuschläge zu fühlen sind. Kritischer verhält sich Landsberg, am kritischesten Lücker. Beide finden das Gebühren- und Beitragswesen nicht genügend entwickelt, seine Entwicklung zum Teile durch die Gesetzgebung gehemmt.[4]) Lücker bezeichnet das Hauptziel des Gesetzes, die Entlastung der Einkommensteuer, hauptsächlich nach den Erfahrungen in den Industriestädten, als nicht erreicht. Beide beklagen die geringe Entwicklung der kommunalen indirekten Verbrauchssteuern und die immer weitergreifende Tendenz der Reichsgesetzgebung zu ihrer Konzentration, dies im Einklange mit den Bearbeitern aus den anderen Staaten, die mehrfach auf die Erfahrungen hinweisen, die bei der Aufhebung kommunaler Verbrauchsabgaben gemacht wurden und keine Minderung der Preise ergeben haben. Günstig wird die fortschreitende Entwicklung der kommunalen Besitzwechselabgabe und die Entwicklung der Wertzuwachsabgabe beurteilt. Die letztere erfreut sich, wohl zum Teil auch ihrer Jugend und sozialpolitischen Abstammung wegen, allgemeiner Beliebtheit. Die seitherige Inkamerierung durch das Reich hat trotz des verteidigenden Hinweises von Boldt auf die Hemmungen, die die gemeindegewaltigen Interessenten der Einführung als Gemeindesteuer bereiteten, keine einstimmige Anerkennung gefunden.

Von den direkten Steuern bieten nur die selbständigen, an Stelle der Zuschläge zu den Ertragssteuern eingeführten, auf Immobiliarbesitz und Gewerbebetrieb Interesse; sie kommen fast nur in größeren Städten und industriellen Landgemeinden vor. Von den Immobiliarsteuern dieser Art genießt jene nach dem gemeinen Wert größere Verbreitung und ziemliches Ansehen. Es werden ihr, weil sie auch den unverbauten Grund nach seinem Wert erfaßt und die gewöhnlich höher verzinslichen Häuser mit

[4]) Das preuß. Kom. Abg. Ges. hat zwar wie das privatwirtschaftliche Einkommen der Gemeinden so auch die Gebühren und Beiträge als Einnahme in erste Linie gerückt und speziell die direkten Steuern nur als subsidiäre Einnahmen vorgesehen. Derartige allgemeine Grundsätze mehr pädagogischen

Digitized by Google

kleineren Wohnungen verhältnismäßig milder trifft, auch wohnungspolitische Vorzüge nachgerühmt. Auf der anderen Seite wird ihr Härte gegen landwirtschaftlichen Boden, wenn dessen Ertragswert gegenüber dem gemeinen Wert zurückbleibt, vorgeworfen und auf die Schwierigkeit, zwischen landwirtschaftlichem Boden und Bauland zu scheiden, verwiesen. Auch das Urteil der Bearbeiter ist kein einstimmiges:

Am sympathischesten steht ihr Boldt gegenüber, dann Scholz, der aber eine Änderung des Verfahrens, Selbsteinschätzung statt Schätzung, und das Recht der Gemeinde zur Enteignung zum angegebenen Schätzwerte vorschlägt. Landsberg steht ihr schon kühler gegenüber, sieht in ihr „nicht der Weisheit letzten Schluß" und hält eine Differenzierung nach Baugelände, behausten und land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken für erforderlich. Scharf ablehnend verhält sich Lücker, der speziell auf Grund schlesischer Erfahrungen eine Besteuerung nach dem Ertragswerte vorzieht. Freundlicher war die Stellung der Diskutenten auf der Generalversammlung, doch wurde auch hier auf die Notwendigkeit der Beschränkung auf eigentliches städtisches Gelände verwiesen. Die bisherigen Versuche mit der Bauplatzabgabe sind gescheitert.

Auch in der Gewerbesteuer sind es, abgesehen von den Sondergewerbesteuern, insbesondere der obligatorischen Schankkonzessionssteuer und der staatlich veranlagten Warenhaussteuer, vorzugsweise nur Städte oder industrielle Gemeinden, die eigene Gewerbesteuern ausgebildet haben. Sehr interessant ist speziell die Darstellung der selbständigen Gewerbesteuern in den Industriebezirken bei Lücker, die an Stelle der vorzugsweise vom Ertrage ausgehenden allgemeinen Gewerbesteuer durch die verschiedensten Kombinationen der für die Steuerbemessung maßgebenden Momente die Betriebe nach Maß der der Gemeinde verursachten Kosten heranzuziehen suchen. Boldt erachtet die Kombination zwischen Ertrag und Kopfzahl der Arbeiter für die

---

Charakters verfehlen leicht ihre Wirkung, wenn sie sich nicht zu festen, durch die Aufsichtsbehörde oder die Interessenten durchsetzbaren Normen verdichten oder nach ihrem Wesen nicht verdichten können. Auch die österr. GemO. bieten Beispiele dieser Art.

Digitized by Google

richtigste. Die Gewerbebesteuerung bildet ja überhaupt das Kreuz der preußischen selbständigen Gemeindebesteuerung.[5])

Eine Lücke erblickt unter dem Gesichtspunkte steuerlicher Gerechtigkeit Scholz in dem Fehlen einer kommunalen Kapitalbesteuerung — am liebsten wäre ihm Kapitalrentensteuer — während Lücker eine solche Ergänzung des Steuersystems entschieden ablehnt; sie würde die Wirkung der kommunalen Einkommenbesteuerung mit ihren lokal so außerordentlich differierenden Sätzen, die Kapitalrentner aus den Industriestädten in die reichen Städte mit niedrigen Steuersätzen zu treiben, noch mehr verschärfen. Die Untersuchungen Lückers über diesen Punkt, die Verstärkung der wohl schon aus anderen Rücksichten vorhandenen Wanderbewegung von der Industrie- in die Vorzugsstadt, bilden einen der interessantesten Abschnitte der Untersuchungen über Preußen. Sie sind eine beachtenswerte Rechtfertigung des öfters bekämpften österreichischen Systems — der Verfasser zitiert nur das englische — der Reservierung der Einkommensteuer für den Staat. In das Gebiet der in den verschiedenen Arbeiten mehrfach berührten, mit den Binnenwanderungen im engsten Zusammenhange stehenden Schwierigkeiten auf kommunalsteuerlichem Gebiete, gehört auch der Gegensatz zwischen Wohnsitz und Betriebsgemeinde, der trotz der neuesten Abänderung des Kommunalabgabengesetzes weder beseitigt noch wesentlich gemildert worden zu sein scheint. Lücker sieht nur in Eingemeindungen oder in der Schaffung von Gesamtlastenverbänden eine Abhilfe; die letzteren hätten dazu zu dienen, speziell eine gleiche Belastung durch bestimmte Auslagen innerhalb des weiteren Verbandes herzustellen, dagegen lehnt er die Bildung von Gesamtsteuerverbänden und Ausschreibung von besonderen Zweckumlagen (Schulumlagen) nach dem Muster von Sachsen und Österreich[6]) mit Rücksicht auf die unnötige Doppel-

[5]) Brunhuber, „Neue Kommunalgewerbesteuern", Jena, 1907, dann „Einführung bes. komm. Gewerbesteuern" nach einem Ref. v. Oberbürgerm. Dr. Antoni „Deutsche Gemeinde-Zeitung" Nr. 23/1911.

[6]) Tatsächlich bestehen in Österreich in einzelnen Ländern (z. B. Böhmen, Mähren) Schulbezirksumlagen, die den Zweck haben, die Schullasten zum Teile auf einen weiteren Bezirk zu verteilen. Die Gemeindeschulumlagen aber sind größtenteils überflüssige Zwecksteuern.

Digitized by Google

arbeit, das Zerreißen des einheitlichen Gemeindezuschlages und die Rückkehr zu den „mittelalterlichen" Zwecksteuern ab. Während die Forderungen der anderen beiden Verfasser mehr nebensächliche Dinge betreffen, sieht Lücker nur in der Übernahme der Volksschullasten, die nach den Verteilungsregeln des Kommunalabgabengesetzes als Ausgabe, die allen Gemeindeangehörigen gleich zu gute kommt, vorzugsweise aus der Einkommensteuer zu bestreiten sind, auf den Staat unter Erhöhung des Tarifes der staatlichen Einkommensteuer um etwa 50 Prozent eine Abhilfe gegen die kommunale Überlastung der Einkommensteuer. Denn die Einkommensteuer ist in einzelnen Gegenden hauptsächlich unter dem Einflusse der Schullasten außerordentlich überlastet, während sie in anderen Gegenden sehr milde wegkommt, was eben jene Wanderbewegungen hervorruft, die ihrerseits wieder zu einer Verschärfung der Gegensätze in der Einkommensteuerbelastung führt. Damit kommt er von der reinen Steuerreform weg auf ein sehr bedeutsames Gebiet, nämlich jenes geänderter Aufwandsverteilung zwischen Staat und Kommunalverbänden.

Th. Kutzers Abhandlung über die öffentlichrechtlichen Abgaben Bayerns ist durch die mit 1. Jänner 1912 in Kraft getretenen Gesetze vom 14. August 1910 zum Teil überholt: Im Zusammenhange mit der staatlichen Steuerreform und der Einführung einer Einkommensteuer treten auch Umlagengesetz, Warenhaussteuergesetz, Hundeabgabengesetz und Besitzveränderungsabgabengesetz in Wirksamkeit; auch dann wird Bayern kein umfassendes Kommunalabgabengesetz wie Preußen besitzen. Die wesentlichste materielle Änderung gegenüber dem bisherigen von Kutzer geschilderten Zustande wird darin bestehen, daß die Gemeinden statt Zuschlägen zu den staatlichen Ertragssteuern solche zu der Einkommensteuer und den herabgesetzten staatlichen Ertragssteuern einheben werden.

Eine große Rolle spielen in Bayern die Gebühren, insbesondere die städtischen Pflasterzölle, die von Auswärtigen als Mauten, von den Inwohnern als Pauschalzölle erhoben werden. München allein hat im Jahre 1903 1·1 Millionen Mark aus dieser Einnahme bezogen. Eine weitere, im Vergleiche mit anderen Staaten erhebliche Rolle spielen auch die Verbrauchssteuern, von welchen ein erheblicher Teil allerdings neuestens durch die Zollgesetz-

Digitized by Google

gebung beseitigt wurde. Die gesetzlich zulässigen Verbrauchsabgaben, unter denen naturgemäß die Bierabgabe hervorragt, sind teils reichsgesetzlich beschränkt, teils durch ministerielle Verordnung an bestimmte Grenzen gebunden und bedürfen insgesamt ministerieller Genehmigung. Gesetzlich nicht vorgesehene Abgaben können durch Gesetz eingeführt werden.

Hessen hat den preußischen Vorgang nachgeahmt und den Staat auf Einkommen- und Vermögenssteuern verwiesen; den Gemeinden wurden Zuschläge zu der nur zur Hälfte anrechenbaren Einkommensteuer und zu den für den Staat nicht erhobenen, aber weiter staatlich veranlagten direkten Ertragssteuern überlassen, wobei aber in Hessen der Anschluß an die staatliche Veranlagung obligatorisch, die Entwicklung selbständiger kommunaler Realsteuern also ausgeschlossen ist. Eine Eigentümlichkeit bildet es, daß in Hessen wohnhafte physische Personen bezüglich ihres ganzen Einkommens an ihrem Wohnsitze besteuert werden. Es findet also im Gegensatze zu den übrigen Staaten grundsätzlich keine Ausscheidung (Teilung) des Einkommens oder des einheitlich ermittelten Steuersatzes, auch nicht des aus Immobiliarbesitz oder Gewerbebetrieben herrührenden, zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde, in welcher sich das Objekt, bzw. der Betrieb befindet, statt.[7])

Die Ertragsteuern sind äußerst mannigfaltig; Besteuerung des Kapitals durch eine Kapitalrentensteuer, des Grundbesitzes durch eine Katastergrundsteuer, des Gebäudebesitzes durch eine Gebäudesteuer, der regelmäßig die regelmäßige Verzinsung des Bauwertes der Gebäude vom Jahre 1867 zu Grunde gelegt wird, der Gewerbe durch eine Patentsteuer.

Die an dem Widerstande der ersten Kammer gescheiterte Reformvorlage des Jahres 1904 sah an Stelle der Ertragssteuern für die Gemeinden Partialvermögenssteuern ohne Schuldenabzug nach badischem Muster vor. Becker, der die Grundideen dieser Reformvorlage verteidigt, wäre bezüglich der Kapitalbesteuerung

[7]) Eine ähnliche Lösung, bei der das Einkommen als Konsumptionsfonds ungeteilt in der Wohnsitzgemeinde durch die Einkommensteuer (bezw. progressive Mietsteuer), die ertragbildenden Faktoren aber in der Begebenheitsgemeinde durch die Ertragsteuern getroffen werden, im französischen Projekte Caillaux. (Bulletin de statistique et de législ. comp. LVI. S. 428 ff.)

Digitized by Google

auch einer Vermögenssteuer mit Schuldenabzug und schon mit Rücksicht auf die Konkurrenz der preußischen Städte überhaupt einer milderen Erfassung des Kapitalbesitzes nicht abgeneigt. Für den Grund- und Gebäudebesitz verficht er die Steuer nach dem gemeinen Wert.[8]) Gebühren und Verbrauchssteuern spielen bei den hessischen Gemeinden keine große Rolle.

Nähert sich die Entwicklung in Hessen stark jener in Preußen, insbesondere dadurch, daß auch hier die Parallelbesteuerung auf dem Gebiete der Zusatzbesteuerung aufgehoben wurde, so sind Württemberg und Baden ihre eigenen Wege gegangen. Ihr kommunales Abgabenwesen schließt sich bezüglich der direkten Steuer noch enger dem Staatssteuerrecht an, in Württemberg an die staatliche Einkommensteuer und die Ertragssteuern, in Baden an die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer. In Württemberg können die Gemeinden auf Grundlage der für die Gemeindebesteuerung in einigen Belangen zu modifizierenden Staatssteuerkataster unbegrenzt Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern einheben. Bei einer gewissen Höhe dieser Abgaben wird die Erhebung anderer direkter Steuern obligatorisch, nämlich jene der Zuschläge zur Einkommensteuer, die jedoch höchstens 50 Prozent erreichen dürfen, der Kapitalsteuer in Form eines Zuschlages zur staatlichen Kapitalsteuer, die höchstens 1 Prozent des Kapitalertrages erreichen darf, der Wohn- (Kopf-) Steuer. Zu den bei einer bestimmten Höhe der Objektssteuern fakultativ zulässigen Verbrauchsabgaben ist ministerielle Genehmigung erforderlich, darunter zu Verbrauchsabgaben auf Gas und Elektrizität, jedoch nur für Beleuchtungszwecke,

[8]) Seither hat das Ges. v. 8. Juli 1911, RegBl. Nr. 18 diese Reform mit Wirkung ab 1913 verwirklicht. Die Besteuerung forstwirtschaftlicher Grundstücke findet nach dem Ertragswerte, jene landwirtschaftlicher Grundstücke unter gewissen Voraussetzungen nach dem Mittel von gemeinem und Ertragswert statt. Sonst erfolgt die Besteuerung nach gemeinem Werte bei Grundbesitz und bei Kapitalvermögen, bei letzterem mit beschränktem Schuldenabzug und einer Reihe von sehr weitgehenden obligat. oder fakult. Begünstigungen. Beim Gewerbebetrieb können die Gemeinden statt nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals auch nach anderen Gesichtspunkten besteuern. Die Wertbesteuerung schließt sich enge an die Veranlagung der staatlichen Vermögensteuer an und erfolgt gegen Kostenersatz durch die Veranlagungsorgane der letzteren. Bei der Einkommensteuer tritt Ausscheidung zugunsten der Belegenheits- bezw. Betriebsgemeinden wesentlich nach preußischem Muster ein.

Digitized by Google

ebenso zu der höchstens einprozentigen Besitzwechselabgabe, während die Hundesteuer obligatorisch ist. Im ganzen findet Trüdinger die Reform von 1903, die Einführung der Einkommensteuer unter teilweiser Ermäßigung der Ertragssteuern auch vom Standpunkte der Gemeinden gelungen, wenn auch die Einführung der Einkommensteuer den großen Gemeinden Vorteile gebracht hat, die damit Hand in Hand gehende Ermäßigung der Ertragssteuern den kleinen Gemeinden Nachteile.

In Baden (Bearbeiter Dr. Ehrler) werden die direkten Kommunalsteuern ausnahmslos nicht in Form von Zuschlägen zur Staatssteuer, sondern unmittelbar auf die Bemessungsgrundlagen der staatlichen Steuern (Steuerkapitalien, bzw. Steuerwerte) umgelegt. Baden hat (durch die Reform von 1906) die Vermögenssteuer nicht nur in das Staats-, sondern auch in das Gemeindesteuersystem eingeführt, allerdings nach einem eigenartigen Verfahren. Nach dem Prinzip der Interessenbelastung findet bei der Gemeindebesteuerung im Gegensatz zur Staatsbesteuerung kein Schuldenabzug bei der Vermögenssteuer statt. Kapitalvermögen wird nur zu fünf Zehnteln der kommunalen Besteuerung unterzogen, die Steuer ist mit 10 Pfennig von 100 Mark begrenzt. Das Rückgrat der Besteuerung bildet im Gegensatz zu Württemberg, wo die Realsteuern überwiegen, die Einkommensteuer. Die erste Einschätzung hat den großen Gemeinden Vorteile, den kleinen Gemeinden Nachteile gebracht. Auch in badischen Vorzugsstädten wird die Erscheinung einer möglichsten Zurückhaltung im Steuerfuße selbst auf Gefahr von Schulden wahrgenommen. Neben den direkten Steuern spielt die Bier- und Weinsteuer, dann die Hundetaxe, Zuschläge zu den Besitzwechselabgaben und Warenhaussteuern eine Rolle, während von Luxusabgaben kein genügender Gebrauch gemacht wird. Hingegen ist die Ausnützung der privatwirtschaftlichen Einnahmen eine sehr erfolgreiche.

Ganz abweichend hat sich die Entwicklung in Elsaß-Lothringen und Sachsen vollzogen. Elsaß-Lothringen (Bearbeiter Dr. Eichelmann) steht noch stark unter dem Einflusse der französischen Rechtsentwicklung. Die direkte Besteuerung vollzieht sich ausschließlich in der Form gleichmäßiger Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern, die durchschnittlich 100 Prozent erreichen. Die Einnahmen daraus bilden aber nur den ge-

Digitized by Google

ringeren Teil der Einnahmen, wenigstens der größeren Gemeinden über 5000 Einwohner. Mehr als zweieinhalbmal soviel als die anderen Steuern und Zuschläge zusammen tragen die Oktrois, nicht wegen der höheren Sätze der Verbrauchsabgaben, sondern weil sie sich auf eine größere Zahl von Artikeln erstrecken, als die Verbrauchsabgaben in anderen Ländern. Hier ist denn auch der Ausfall infolge der Aufhebung der kommunalen Verbrauchsabgabe auf Fleisch- und Mahlprodukte durch die Zollgesetzgebung ein besonders empfindlicher. Trotz der Anerkennung der Nachteile des Oktrois (Verkehrsbelästigung) verficht der Verfasser ihre Beibehaltung aus den, wie schon oben erwähnt, von den verschiedenen Verfassern mit Beispielen belegten Gründen, daß die Aufhebung keine Erleichterung des Konsums mit sich bringe. Eine Reform der direkten Besteuerung in Elsaß-Lothringen durch Einführung der Einkommensteuer und Überweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden ist übrigens im Zuge. Genau das Gegenbild zeigt Sachsen, dessen kommunales Abgabenwesen von v. Nostitz in ganz ausgezeichneter Weise kritisch beleuchtet wird. Bis auf wenig allgemeine, in den Gemeindeordnungen enthaltenen Sätze fehlt hier jede gesetzliche Regelung. Alle Gemeindeabgaben werden von den Gemeinden autonom beschlossen, bedürfen allerdings höherer Genehmigung. In materieller Beziehung zeigt sich, daß die Gemeinden vielfach gerade in jener Richtung, wo es nicht notwendig, zum Teile gar nicht erwünscht ist, sich an das Staatssteuersystem anschließen; seitdem Sachsen im Zusammenhange mit der Einführung der staatlichen Vermögenssteuer die staatliche Gewerbesteuer aufgehoben hat, erheben die Gemeinden nur mehr Einkommen- und Grundsteuern; die Erhebung der letzteren, bei der eine freiere Gestaltung eher zulässig wäre, erfolgt regelmäßig in Form von Zuschlägen zu der staatlichen Grundsteuer (erst in neuerer Zeit Einführung von Steuern nach dem gemeinen Werte in einigen größeren Städten), jene der Einkommensteuer teils in Form von Zuschlägen, teils aber in Form von selbständigen Einkommensteuern, deren Anlage viel zu wünschen übrig läßt. Von anderen Abgaben bestehen vereinzelte Schanklizenzabgaben, Warenhaussteuern, die bekanntlich gerade in Sachsen zu heftigen Kämpfen geführt haben, Besitzwechselabgaben, Bierauflagen, Oktrois in Dresden und Bautzen, stark

Digitized by Google

verbreitet sind Lustbarkeitssteuern, vereinzelt finden sich Wertzuwachssteuern. Die Steuerordnungen der einzelnen Gemeinden zur Regelung dieser Abgaben sind äußerst dürftig und lassen vielfach Umfang und Bedingungen der Steuerpflicht gar nicht erkennen. Die Reformvorlage des Jahres 1904 wollte eine geordnete formale Grundlage des Gemeindeabgabenwesens schaffen. In materieller Beziehung sollte eine Gewerbesteuer eingeführt, die Einkommensteuer nur in Form von Zuschlägen gestattet werden, während bei der Grund- und Gebäudesteuer, auch bei der Gewerbesteuer, ein freierer Spielraum gewährt werden sollte. Die Bierabgabe sollte bei Orten mit über 1000 Einwohnern, die Besitzwechselabgabe mit $^1/_2$ Prozent überhaupt obligatorisch werden. Mindestens 25 Prozent des steuerlichen Bedarfes sollten in der Regel die Realsteuern tragen. Die Aktion scheiterte schon in der zweiten Kammer an der Gewerbesteuer, für deren Einführung in den Gemeinden sich der Landtag in einem früheren Zeitpunkte selbst eingesetzt hatte. Den Bedenken wegen Beschränkung der Gemeindeautonomie begegnet der Verfasser mit folgenden Argumenten: Vor allem ist eine solche formell schon jetzt nicht vorhanden, weil jede Abgabe der Genehmigung bedarf. Eine einheitliche gesetzliche Regelung des Kommunalabgabenwesens ist aber insofern notwendig, als es sich um Lösung prinzipieller Fragen handelt, die nicht von Gemeinde zu Gemeinde verschieden erfolgen darf, oder um technische Grundfragen, zu deren Lösung die einzelnen Gemeindeorgane unfähig sind, dann soweit gewisse Regelungen der Anfechtung durch lokale Interessengruppen entrückt werden sollen. Endlich — und dieser Gesichtspunkt fand in der Diskussion auch von Seite der Kommunalpraktiker einstimmige Anerkennung — bedarf eine Abgrenzung nicht nur zwischen staatlicher und kommunaler Steuergewalt, sondern auch der Steuerberechtigung verschiedener beteiligter Gemeinden im Interesse der Gemeinden selbst und der Steuerträger dringend einer grundsätzlichen Regelung.[9])

* * *

Versucht man, aus diesen Schilderungen ein Gesamtbild oder wenigstens einige Züge eines solchen über das Kommunalabgaben-

[9]) Die Komunalsteuerreform soll den nächsten Landtag wieder beschäftigen. (Kommunale Praxis Nr. 42/1911).

Digitized by Google

wesen der wichtigsten deutschen Bundesstaaten zu abstrahieren, so ergibt sich vor allem, daß in einer größeren Zahl (Preußen, Hessen, Baden, Württemberg) die umfassende Kodifikation desselben in formal- und materiellrechtlicher Beziehung in besonderen Gesetzen oder (Baden) in der Gemeindeordnung durchgeführt ist. Überall, am wenigsten in Elsaß, dann in Bayern, zeigt sich eine starke, bisweilen fast vollständige Zurückdrängung der in fortschreitendem Maße für das Reich reservierten Konsumabgaben und die überwiegende Fundierung des Gemeindehaushaltes auf die direkten Steuern. Während Preußen und bisher Hessen auf dem Gebiete der Zusatzbesteuerung die Parallelbesteuerung durch den Staat und Gemeinden behoben haben (Staat: Vermögenssteuer, Gemeinden: Objektssteuern), besteht eine solche hier auf dem Gebiete der Einkommensteuer und sonst überhaupt fort; durch Beschränkung des für die staatliche Einkommensteuer festgesetzten Existenzminimums bei der Gemeindebesteuerung werden auch die kleineren Einkommen zu den Gemeindelasten im Wege der direkten Besteuerung herangezogen. Wenn man von Sachsen in diesem und den folgenden Punkten absieht, können die Gemeinden nur in Preußen, und hier regelmäßig nur in der Objektsbesteuerung, mit oberbehördlicher Genehmigung von der staatlichen Veranlagung abweichen, was bei der Organisation der Gemeindeverwaltung und des Verwaltungsstreitverfahrens unbedenklich sein mag[10]), sonst ist überall die staatliche Veranlagung der direkten Steuern grundsätzlich maßgebend, wobei es mehr eine technische Frage ist, ob Zuschläge zur Staatssteuer oder von der Bemessungsgrundlage der Staatssteuern unmittelbar berechnete Steuern erhoben werden.

Überall bestehen feste Grundsätze darüber, in welchem Verhältnis zueinander die Einkommensteuer und die Objektssteuern heranzuziehen sind, wobei die letzteren auf den Kapitalbesitz nicht (Preußen) oder nur schonend (Baden, Württemberg) Anwendung finden.

Die Einkommensteuer fließt — soweit das Einkommen aus Immobiliarbesitz und Gewerbebetrieb quillt — außer bisher in Hessen — ganz oder überwiegend der Belegenheits-, bzw. Be-

[10]) Bei der Steuer nach dem gemeinen Werte bietet übrigens die staatliche Veranlagung zur Vermögenssteuer wenigstens gewisse Anhaltspunkte.

Digitized by Google

triebsgemeinde zu, so daß, wenn diese mit der Wohnsitzgemeinde nicht zusammenfällt, eine objektive Zerlegung (Ausscheidung) des steuerpflichtigen Einkommens, bzw. des einheitlichen Steuersatzes erfolgt. Endlich ist die Ausbildung einheitlicher direkter Gemeindeumlagen bemerkenswert, die noch über die Gemeinde dahin hinausgreift, daß auch die höheren Kommunalverbände (neuestens auch die bayrischen Distrikte, nicht auch die Kreise) keine selbständigen direkten Steuern, sondern steuerliche Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe der Steuervorschreibung in den zugehörigen Gemeinden erheben, eine Regelung, welche naturgemäß die Verwaltung wesentlich vereinfacht.

Drei Momente besonderen finanzpolitischen Interesses seien hervorgehoben:

Vor allem die Tatsache, daß von einer vollen Beseitigung der Parallelbesteuerung durch Staat und Kommunalverbände nirgends die Rede ist. Dem Wunsche nach voller Scheidung der Steuerhoheiten steht eben die Tatsache entgegen, daß die Gliederung der öffentlichen Gebietskörperschaften eine reichere ist als jene der vorhandenen und wohl auch der möglichen Besteuerungsmöglichkeiten, da jede Körperschaft, bzw. Körperschaftskategorie danach streben muß, ihre Lasten durch ein wenigstens innerhalb gewisser Grenzen eine gerechte Ausgleichung ermöglichendes System von Abgaben zu verteilen. Wenn England unter besonderen Verhältnissen eine Ausnahme insofern macht, als es die Steuerquellen zwischen Staat und Lokalverwaltung im wesentlichen getrennt hat, so wirkt dort die Parallelbesteuerung durch die verschiedenen Körper der Lokalverwaltung durch eine Steuer, die vor allem den Wohnungsaufwand trifft, empfindlich.

Die beiden anderen Momente beziehen sich auf die schonende Behandlung des mobilen Kapitalbesitzes und Renteneinkommens in der Objektsbesteuerung und die immer steigende Bedeutung, welche auf dem Gebiete der direkten Kommunalbesteuerung neben der gerechten Steuerverteilung auf die Steuersubjekte der gerechten Teilung der Steuergewalt auf die verschiedenen Gemeinden als Subjekte der Steuerhoheit zukommt.

Mag man in ersterer Beziehung das Prinzip der Interessebelastung heranziehen und den Immobiliarbesitz und Gewerbetrieb als an den Gemeindeleistungen interessierter darstellen,

Digitized by Google

so möchte dies die mildere Erfassung des Kapitaleinkommens in der Zusatzbesteuerung, nicht aber dessen volle Freilassung von derselben (Preußen) und daraus die Gleichstellung mit unfundiertem Arbeitseinkommen rechtfertigen. Von großer Bedeutung ist, das tritt in den vorliegenden Schriften an mehr als einer Stelle zu Tage, die Befürchtung, die Rentner zu vertreiben. Dieses Zurückstehen des Gerechtigkeitsprinzipes gegenüber der Wahrung des volkswirtschaftlichen, hier lokalwirtschaftlichen Interesses, wird durch die Tatsache erklärt, daß die befürchtete Auswanderung die wirtschaftlichen Interessen der Gemeindeangehörigen schädigen würde: Eine Illustration zu dem Satze, daß eine Steuer unter Umständen nicht nur den, der sie zahlt oder zahlen sollte, bedrückt.

Die steigende Bedeutung der Teilung der Steuergewalt zwischen mehrere interessierte Gemeinden beruht nicht nur auf der immer häufigeren realen Ausdehnung eines Betriebes (Bahnen, Elektrizitätswerke usw.), sondern auch auf der immer steigenden, auch lokalen Differenzierung der Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft, die in der vollen Loslösung der ersteren von der letzteren bei der Gesellschaftsform ihren deutlichsten Ausdruck findet.

Die Gemeinden, die selbstverständlich Anspruch darauf erheben, nicht nur das Einkommen der zugehörigen Konsumwirtschaften, sondern auch den Erwerb und Besitz innerhalb ihres Territoriums zu erfassen, sind naturgemäß darauf bedacht, jene mit ihrem Territorium in Beziehung stehenden Faktoren zu besteuern, welche an der Einkommensbildung auswärtiger Verbrauchswirtschaften partizipieren. Diese Tatsache allein erklärt schon — von Gerechtigkeitsmomenten, wie Höherbelastung des fundierten Einkommens, des Vermögensbesitzes und der Interessenbelastung abgesehen — den notwendig stärker objektiven Charakter des Gemeindesteuersystems gegenüber den Staatssteuersystemen; diese können, je größer das Staatsgebiet ist und je weniger die eigene Volkswirtschaft an fremde verschuldet ist, einer derartigen objektiven Ausgestaltung eher entbehren, aber selbst ein so subjektives wie das preußische Staatssteuersystem vermag auf objektive Einschläge, wie sie in der Forensalbesteuerung und der

Digitized by Google

Besteuerung der Aktiengesellschaften gelegen ist, nicht zu verzichten.

Auf der anderen Seite verursacht die notwendige Teilung der Steuergewalt bei der objektiven Besteuerung, zu der auch die Ausscheidung der Einkommensteuer gehört, die größten technischen Schwierigkeiten, weil sie dazu führt, Dinge, die nach unserer ganzen wirtschaftlichen Konstruktion Einheitliches sind, zu zerlegen oder Getrenntes als Einheit zu behandeln. In letzterer Beziehung ist insbesondere der Gedanke bezeichnend, die in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten führenden Beiträge der Betriebsgemeinden an Arbeiterwohnsitzgemeinden, für die den letzteren erwachsenden besonderen Auslagen, wie Schul-, Armen-, Polizeikosten dadurch zu ersetzen, daß man die Wohnungen der Arbeiter selbst als Teil des Betriebes auffassen und der Wohnsitzgemeinde Anteil an der Erwerbsteuer des in einer anderen Gemeinde gelegenen Betriebes selbst geben möge. Praktisch wohl schwer durchführbar und im Widerspruche mit unserer ganzen Auffassung von den Wirtschaftssubjekten, die im Haushalte des Arbeiters eine reine Konsumwirtschaft ganz getrennt von dem durch den Unternehmer verkörperten Gewerbetrieb sieht, ist sie typisch für jene auf steuerlichem Gebiete gewiß nicht restlos lösbaren finanzpolitischen Probleme, die sich aus der lokalen Differenzierung der Erwerbs- und Verbrauchswirtschaften in immer steigenderem Maße ergeben. Bis zu einem gewissen Grad wird hier tatsächlich die Schaffung weiterer Verbände und eine die technisch mögliche Gestaltung des Steuersystems berücksichtigende und überhaupt finanzpolitisch mehr beeinflußte Aufgabenverteilung zwischen den öffentlichen Körperschaften verschiedener Rangordnung wirken können.

* * *

Nicht ohne Grund habe ich mir Mischlers Skizze des österreichischen Gemeindehaushaltes für den Schluß aufgespart. Trotz ihrer knappen Kürze, und obwohl nicht beschwert mit Detailschilderungen und Statistik, läßt sie auf dem uns speziell beschäftigenden Gebiete im Vergleiche mit den Referaten über deutsche Verhältnisse doch gewisse wesentliche Unterschiede in den tatsächlichen Zuständen erkennen und deutet, wenn sie auch

Digitized by Google

mehr die formalen öffentlichrechtlichen Seiten der Fragen als die finanzpolitischen behandelt, wenigstens einige der besonderen Schwierigkeiten an, mit welchen eine Reform des kommunalen Abgabenwesens in Österreich zu kämpfen hätte.

Es entspricht vielleicht der Bedeutung, welche bei uns den Kompetenzfragen auf diesen wie auf allen Gebieten zukommt, zuerst die gesetzgeberischen Vorbedingungen für eine Reform des Gemeindefinanzwesens zu behandeln. Nur ein Zusammenwirken der staatlichen Gesetzgebung und der 17 Landesvertretungen[11]) läßt eine Gemeindefinanzreform möglich erscheinen. Jeder der beiden Faktoren für sich allein ist nur in der Lage, den anderen zu hindern.

Die hauptsächliche steuerliche Einnahmsquelle der Gemeinden bilden die Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern: Selbst die Meinung Mischlers, daß wenigstens dort, wo deren Einhebung mit der Staatssteuer zusammen erfolgt, ein geregeltes Verfahren besteht, ist wohl nur so weit zutreffend, daß sich hier trotz unvollständiger formalrechtlicher Regelung und trotz mancher das Verfahren überflüssig komplizierenden Normen, im Wege der Praxis eine im großen und ganzen ziemlich befriedigende Art der Bemessung und Einhebung herausgebildet hat.[12]) Dem Anwachsen der Höhe dieser Zuschläge vermag das bloß formelle Genehmigungsrecht der höheren Organe, zumal wenn diese Zuschläge zur Deckung von Pflichtausgaben bestimmt sind, nicht zu steuern.

Zweckmäßigerweise müßten nach Mischlers Meinung Ausgaben, welche in einem bestimmten Verwaltungszweige einen Zuschlag über eine gewisse Höhe erfordern, auf einen höheren Verband übernommen werden. Es ist dies ein auf das Gebiet der Ausgabenverteilung hinübergreifender Vorschlag, der, soweit Pflichtausgaben in Frage kommen, sehr beachtenswert und in

---

[11]) Die Staatsgesetzgebung kommt jedenfalls in Betracht, sofern die Staatssteuergesetzgebung beeinflußt wird.

[12]) Über den Mangel umfassender formalrechtlicher Regelung des Zuschlagswesens vgl. insbes.: Meyer, Art. „Zuschläge" in Mischler-Ulbrichs Österr. Staatswörterbuch; Schmid, „Finanzreform in Österreich", Tübingen 1911, S. 66; ähnlich — mit teilweise anfechtbaren Konklusionen — Lamp, „Die Garantien für die Rechtmäßigkeit d. auton. Landesverw. i. Österr." Wien, 1910, S. 55 ff.

Digitized by Google

der Schul- und Sanitätsgesetzgebung auch mehrfach bereits praktisch verwirklicht, aber nur für wiederkehrende, für außerordentliche, durch Darlehen zu deckende Ausgaben dagegen nur unter besonderer Vorsicht anwendbar ist, da anderenfalls durch die Wahl einer kurzen Amortisationsdauer der höhere Verband willkürlich schwer belastet werden könnte.

Besondere Mängel verursacht die mit der abnorm weitgehenden sachlichen (Ortsschulfonds) und lokalen (Ortschaft) Differenzierung unseres Gemeindehaushaltes Hand in Hand gehende vielfache Zersplitterung unserer Gemeindeumlagen in Spezialzuschläge und innerhalb der Gemeinde lokal differenzierte Auflagen.

Neben den Zuschlägen zu den Ertragssteuern spielen allgemeiner nur jene zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch, zur Linienverzehrungssteuer in den neun geschlossenen Städten, vereinzelt zu gewissen Gebühren, dann aber von den mannigfaltigen selbständigen Abgaben doch wohl nur jene auf den Mietzins, dann auf Bier und Branntwein eine größere Rolle. Ursprünglich konnten solche selbständige Abgaben nur auf Grund von Landesgesetzen, bzw. kaiserlich genehmigten Landtagsbeschlüssen eingeführt werden.

Die selbständige Besteuerung zeigt eine „so verwirrende" Verschiedenartigkeit, „welche nicht nur eine ganz ungleichmäßige Belastung in den einzelnen oft benachbarten Orten verursacht, sondern auch die staatliche Steuergesetzgebung störend beeinflußt". Die Aktionen, die zur Besserung dieser Zustände ergriffen worden sind, sind dürftig. Landesgesetze haben die Grenzen, innerhalb welcher die Zuschläge von den Gemeinden ohne höhere Genehmigung eingehoben werden dürfen, hinaufgesetzt, sie haben für gewisse selbständige Abgaben dasselbe oder doch eine erleichterte Form der höheren Genehmigung gewährt (überwiegend reine Kompetenzgesetzgebung!), während die Regierung gewisse Grundsätze für die Bewilligung höherer Bier- und Branntweinauflagen aufgestellt hat.

Eine systematische Reform hätte organisches Zusammenwirken von Staats- und Landesgesetzgebung, dieses die Erkenntnis zur Voraussetzung, daß das Abgabenwesen der autonomen Körperschaften als Teil des öffentlichen Abgabensystems nicht allein von autonomen Gesichtspunkten aus behandelt werden kann.

Digitized by Google

Den materiellen Inhalt einer wünschenswerten Reform, deren Voraussetzungen er eben noch nicht gegeben sieht, behandelt Mischler nicht.

* * *

Zusammenfassend und im Vergleiche mit den oben behandelten deutschen Bundesstaaten ergibt sich für uns, daß in Österreich die Parallelbesteuerung durch Staat und Gemeinde auf dem Gebiete der Objektsbesteuerung besteht, während die Einkommensteuer dem Staate reserviert ist. Dies erklärt die bei uns vergleichsweise stärkere Inanspruchnahme der Konsumsteuern, insbesondere der Getränkesteuer und der Besteuerung des Wohnungsaufwandes zur gemeindlichen Belastung der Konsumwirtschaften. Denn das Einkommen derselben wird, wenn es durch die staatlichen, und zwar durch die in der Wohnsitzgemeinde vorgeschriebenen Ertragssteuern nicht erfaßt wird, zu den Lasten der Wohnsitzgemeinde im Wege der Zuschläge[13]) überhaupt nicht direkt herangezogen; es gilt dies regelmäßig vom reinen — besoldungs- und erwerbsteuerfreien — Arbeitseinkommen, von dem rentensteuerfreien und dem der Rentensteuer im Abzugswege unterliegenden Kapitalseinkommen, auch von dem Einkommen aus in anderen Gemeinden belegenem Immobiliarbesitz oder betriebenem Gewerbe; Einkommen der letzteren Art wird allerdings auch in Deutschland infolge der Ausscheidung der Einkommensteuer von der Wohnsitzgemeinde nicht oder nur zum geringsten Teile besteuert.

In formaler Beziehung stehen wir etwa zwischen den übrigen deutschen Staaten und Sachsen: Enger Anschluß an die staatliche Veranlagung bei den direkten Steuern und einigen anderen Zuschlägen, Mangel jeder grundsätzlichen Regelung bei den selbständigen Abgaben; die Gesetze und Beschlüsse über die Einhebung selbständiger Abgaben bezeichnen oft ganz vage Art und Höhe der Abgabe. Steuerordnungen fehlen ganz oder sie sind unzureichend.

[13]) Hiedurch unterscheidet sich unser Zuschlagssystem wesentlich von dem französischen, mit dem es oft verglichen wird, bei welchem aber die Konsumwirtschaften durch die Zuschläge zur contr. person.-mobilière, im wesentlichen einer staatlichen Kopf- und Mietsteuer, erfaßt werden. Der Unterschied erklärt das Bestehen unserer kommunalen Mietsteuern neben den Ertragssteuerzuschlägen.

Digitized by Google

Ein wesentlicher Unterschied ist es auch, daß bei uns eigentlich ein sicherer Überblick über das Gemeindeabgabenwesen fehlt.[14]) Wir wissen beiläufig, welche Arten von Abgaben bestehen, über das quantitative Verhältnis derselben, die Rolle, die sie im Gemeindehaushalt der verschiedenen Größenkategorien der Gemeinden spielen, endlich über die Verteilung der staatlichen direkten Steuervorschreibung als Ausdruck der Steuerkraft auf diese verschiedenen Kategorien haben wir, wenigstens bezüglich eines großen Teiles des Staatsgebietes, bisher nicht viel mehr als vage Vermutungen. Es ist zu hoffen, daß die von der Konferenz für Landesstatistik erst jüngst wieder beschlossene allgemeine Ausgaben- und Einnahmenstatistik der Gemeinden und die statistischen Materialien der vom Finanzminister Dr. Meyer angekündigten Denkschrift über das Finanzwesen der autonomen Körperschaften hier ein klareres Licht verbreiten werden.

Die Klagen gegen das bestehende Abgabensystem betreffen, wie selbstverständlich, von Seite der Steuerträger die Höhe, von Seite der Kommunalverwaltungen die zu geringe Expansionsfähigkeit der Abgaben. Die wichtigeren gelegentlichen Vorschläge zu einer Umgestaltung unseres kommunalen Abgabenwesens betreffen: Freigebung der Einkommensteuer für Zuschläge, zu der — von der Rückwirkung auf die Staatssteuer abgesehen — auch gewisse Wirkungen der preußischen Regelung nicht gerade ermutigen; Einfügung der Gemeindesteuer nach dem gemeinen Werte von Immobilien in unser kommunales Abgabensystem, wobei eigentlich nie untersucht wird, wie sich dieselbe in das übrige System einfügen läßt, und — dies gilt auch von dem folgenden Vorschlage — wie sich unsere Gemeindeverwaltungsorganisation und unser Verwaltungsstreitverfahren für die Veranlagung einer solchen auf Schätzungen beruhenden Steuer eignet; Ersetzung der Zuschläge zu den direkten Steuern überhaupt, durch selbständige Gemeindeabgaben, wobei bisweilen unklar bleibt, ob sich der Wunsch auf Beseitigung der Zuschlagsform, als einer Form des Anschlusses der kommunalen an die staatliche Veranlagung, richtet oder gegen diesen Anschluß überhaupt, oder endlich gegen die Parallelbesteuerung von Seite

[14]) Vgl. meine Studie: „Zur Finanzstatistik d. auton. Selbstverwaltung in Österr." in Band XIX. dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

des Staates und der Gemeinden durch analoge Steuern; endlich Überlassung der Ertragsteuern an die Gemeinden, also Nachahmung des preußischen Musters auf einmal oder sukzessive, aber ohne daß zu der Frage Stellung genommen wird, wie der vergleichsweise unverhältnismäßig höhere Ausfall für unsere Staatsfinanzen ersetzt und die Besteuerung der höheren autonomen Verbände gestaltet werden sollte u. ä. m.

So handelt es sich hier fast ausnahmslos mehr um schlagwortartig geprägte, fremden Vorbildern entlehnte Ideen als um Vorschläge, die bereits hinsichtlich ihrer Rückwirkung auf unser Steuersystem und die kommunale Abgabenverwaltung nach allen Richtungen hin eingehend geprüft worden wären. Dem oft wiederholten Wunsche nach Einführung der Wertzuwachsabgabe hat die Landesgesetzgebung vereinzelt durch Einführung derselben als Landesabgabe unter namhafter Beteiligung der Gemeinden am Ertrage bereits entsprochen. In der größeren Zahl von Ländern ist eine Stellungnahme der Landesvertretung zur Einführung, sei es als Landesabgabe unter starker Beteiligung der Gemeinden, sei es als reiner Gemeindeabgabe, bisher nicht erfolgt, obwohl die Regierung bereits vor mehr als zwei Jahren Mustergesetzentwürfe für beide Varianten herausgegeben hat.

Vielfach gehen aber die Postulate nach „Sanierung der Gemeindefinanzen", namentlich zum Teil auch jene der Städteorganisationen, in anderer Richtung, indem sie vor allem Staatshilfe durch Überweisungen, Entschädigungen für den staatlich übertragenen Wirkungskreis usw. verlangen, sich also mehr in der Richtung der Änderung der Ausgabenverteilung bewegen.

Sicher ist, daß eine gesetzliche Regelung selbst nur des bestehenden kommunalen Abgabenwesens in materieller und formaler Beziehung sich immer notwendiger erweisen wird.

Etwas wäre in letzterer Beziehung schon gewonnen, wenn bis zu einer umfassenderen Regelung die Landesvertretungen (ähnlich wie dies in dem Musterentwurfe II der Regierung über die Einführung der Wertzuwachsabgabe als Gemeindeabgabe vorgeschlagen ist) wenigstens gewisse wichtigere selbständige Abgaben grundsätzlich ordnen, wenn sie ferner in den verschiedenen Verwaltungsgesetzentwürfen, wie Schul-, Straßen-, Sanitätsgesetzen usw. mit der Ausbildung von Spezialzuschlägen für Konkurrenzen ein Ende

Digitized by Google

machen und dieselben durch „steuerliche Beiträge der Gemeinden" ersetzen würden, wenn endlich in den das Zuschlagswesen berührenden Gesetzen überflüssige, die Parteien belästigende und die Vorteile des Zuschlagswesens — nämlich Einfachheit der Verwaltung — illusorisch machende Verfahrens- und Kompetenznormen vermieden würden.

Das Sanierungsbedürfnis nicht nur einzelner Gemeinden, sondern ganzer Gruppen derselben als berechtigt vorausgesetzt — der Wunsch, sich ohne Vermehrung des Gemeindesteuerdruckes erhöhte Einnahmen zu verschaffen, allein müßte natürlich als Beweis eines solchen Bedürfnisses noch nicht gelten — wäre eine „Sanierung" entweder durch geänderte Ausgabenverteilung, d. h. durch Überwälzung von Ausgaben und damit eines Teiles des Steuerdruckes auf Körperschaften höherer Kategorie oder aber durch eine den Gemeinden erhöhte Einnahmen erschließende materielle Neuregelung des Abgabenwesens denkbar.

Eine solche materielle Neuordnung wäre natürlich auch mit dem Zwecke bloß geänderter Lastenverteilung der kommunalen Steuerträger vorstellbar. Vorläufig sind aber weder Richtung noch Ziele, in welchen sich eine Reform bewegen sollte, mit Sicherheit erkennbar.

Jede Regelung wird notwendig von der weiteren Entwicklung unseres eigenartig entwickelten staatlichen Steuersystems abhängig sein. Wir haben auch unsere eigenartige Verfassungs- und Verwaltungsorganisation, eine bereits namhafte Inanspruchnahme der verschiedenen Steuerquellen bei der Neigung der Gemeinden, aus dem Vollen schöpfen zu wollen, endlich die verschiedenartigsten wirtschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Staatsgebietes bei der Notwendigkeit, die kommunalen Abgabensysteme innerhalb eines Staates mit einheitlichem direkten Steuersystem wenigstens in den Grundzügen analog zu gestalten.

Mit der so oft empfohlenen Nachahmung ausländischer Beispiele würde es da offenbar nicht ohne weiteres gehen. Eine grundsätzliche Neugestaltung des kommunalen Abgabenwesens in Österreich würde jedenfalls mit zu den schwierigsten Aufgaben unserer Legislative gehören. Dennoch bezweifeln wir, daß sie sich derselben auf die Dauer wird entziehen können.

Digitized by Google

Die Gesetzesvorlage betreffend die Fürsorgeerziehung.

Von Dr. **Joseph M. Baernreither.**

Die große Frage, was die Gesellschaft mit jenen Kindern und jugendlichen Personen machen soll, die durch Vernachlässigung, schlechtes Beispiel oder Anlage verkommen sind, wurde in England, Frankreich und Deutschland schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch praktische Versuche von großem Umfange zu beantworten gesucht. In England hat die bekannte Anstalt in Redhill, in Frankreich hat das Beispiel von Mettray, in Deutschland die Schöpfung Wicherts, das „Rauhe Haus" vorbildlich gewirkt, freiwillige Nachahmung gefunden und die Gesetzgebung hervorgerufen und beeinflußt. Bei uns hat eigentlich erst der Kinderschutzkongreß vom Jahre 1907 ein allgemeines Interesse für die Sache geweckt. Mit fast elementarer Gewalt war bei den von Begeisterung getragenen Verhandlungen dieses Kongresses die Überzeugung zum Durchbruch gekommen, daß das Zustandekommen eines Fürsorgeerziehungsgesetzes keinen längeren Aufschub mehr erleiden dürfe. Die dem Kongresse vorgelegten Berichte über die Ursachen, die Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Kronländern Österreichs hatten einen Blick in diese Welt des Verkommens und Verderbens unserer Jugend eröffnet, wie er sich bisher noch nicht geboten hatte. Gleichzeitig ging aus diesen Berichten unzweifelhaft hervor, daß eine planmäßige Bekämpfung der Verwahrlosung — im Gegensatze zu anderen Ländern — in Österreich nicht organisiert ist, daß unsere Gesetzgebung und Verwaltung Lücken aufweise, welche die Verwahrlosung reifen lassen, statt sie im Keime zu vernichten.

Wohl waren in Erkenntnis dieser Tatsachen die Justizbehörden in den letzten zwei Jahrzehnten bemüht gewesen, insbesondere die Fürsorgetätigkeit der Pflegschaftsgerichte zu beleben, wohl hatte das Justizministerium Verordnungen und Erlässe erlassen, um im Rahmen der bestehenden Gesetze und vorhandenen Mittel den Jugendschutz zu verwirklichen. Eine entscheidende Wendung zum Besseren konnte aber nur von der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage und einer darauf basierten neuen Praxis erwartet werden.

Digitized by Google

So wurde die Erlassung eines Fürsorgegesetzes von vielen Seiten nachdrücklichst verlangt und es standen die Beratungen über die Organisierung der Fürsorgerziehung auch im Mittelpunkte der Verhandlungen des erwähnten Kinderschutzkongresses.

Das Horoskop, das den Arbeiten dieser Tagung gestellt werden konnte, war das denkbar günstigste. Hatte doch der anwesende Justizminister Dr. Klein in seiner Begrüßungsansprache hervorgehoben, daß er mit seinen Ansichten im Lager des Kongresses stehe und daß seine legislativen Arbeiten zum Teil in ausgearbeiteten Entwürfen bereits feste Form angenommen haben; mit der letzten Redaktion werde nur zugewartet, um die Resultate der Kongreßverhandlungen verwerten zu können. Die baldige Einbringung und Gesetzwerdung einer Vorlage, betreffend die Fürsorgeerziehung, schien mithin aus nächster Nähe zu winken.

Tatsächlich hat auch die Regierung dem Herrenhause den Entwurf eines Fürsorgegesetzes — und zwar wegen des untrennbaren inneren Zusammenhanges gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage, betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher — am Ende des Jahres 1908 vorgelegt. Zur Beratung des Entwurfes über die Fürsorgeerziehung wie des Jugendstrafrechtes, wurde vom Herrenhause eine Spezialkommission eingesetzt, welche die ganze Materie zunächst in einem Subkomitee einer eingehenden Durcharbeitung unterzog. Um dem Fürsorgegesetz insbesondere den Charakter eines Erziehungsgesetzes zu wahren, wurde die in der Regierungsvorlage enthaltene strafrechtliche Materie eliminiert und ins Jugendstrafrecht verwiesen. Im übrigen wurde die Regierungsvorlage zur Grundlage der Spezialberatungen gemacht, und nach der erwähnten Ausscheidung der strafrechtlichen Bestimmungen und einigen wichtigen Änderungen und Zusätzen von der Kommission angenommen. Nach all diesen langwierigen, eine große Summe von Arbeit in sich schließenden Vorstadien, wurde das Fürsorgegesetz endlich vom Herrenhause verabschiedet. Leider scheiterte aber im Abgeordnetenhause die parlamentarische Erledigung an der mehrmaligen Schließung der Session. Allen an der Fürsorge interessierten Kreisen hat dieses Schicksal des als eine unerläßliche Notwendigkeit erkannten Gesetzentwurfes eine schwere Enttäuschung gebracht und mit gemischten Gefühlen von Hoffnung und banger Sorge sieht man der gegenwärtigen Session des Volkshauses entgegen, ob

Digitized by Google

diese endlich die langersehnte Erledigung des Fürsorgegesetzes bringen werde.

Parallel mit der Vertiefung des Erziehungsgedankens hat sich auch immer klarer die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die Erziehung bereits dort einsetzen müsse, wo die Verwahrlosung droht und nicht erst wenn der Jugendliche bereits delinquent geworden ist und die Chancen für die Herbeiführung seines moralischen Gesundungsprozesses wesentlich verminderte sind. Die gesetzliche Handhabe für präventive Fürsorgemaßnahmen bringt uns aber erst die Gesetzwerdung des in Rede stehenden Entwurfes und darin liegt seine grundlegende Bedeutung; denn auf Grund des § 1 der Regierungsvorlage kann die Fürsorgeerziehung nicht nur angeordnet werden, wenn die Verwahrlosung bereits eingetreten ist, das heißt sich durch strafbare Handlungen offenbart, sondern schon zur Verhütung derselben, wenn eine Verwahrlosungsgefahr vorhanden ist.

Das Fürsorgegesetz ist, wie schon hervorgehoben wurde, ein Erziehungsgesetz. Die Vorlage setzt daher das 18. Lebensjahr als Altersgrenze für die Überweisung zur Fürsorgeerziehung fest, da in einem höheren Alter die Aussicht auf einen Erziehungserfolg nur mehr eine geringe ist. Sie sieht für die Durchführung der Fürsorgeerziehung sowohl Familien- als auch Anstaltspflege vor, je nachdem Individualität und Alter der Zöglinge, bzw. die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des betreffenden Landes die eine oder andere Art der Fürsorgeerziehung die erfolgversprechendere erscheinen lassen. Sie verfügt, daß der mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung betraute Richter eine eingehende Prüfung der Ursachen der Verwahrlosungserscheinungen vornehme, um die richtigen Maßnahmen zu treffen. Sie ermächtigt das Gericht, um das Erziehungswerk vor Eingriffen und Störungen zu sichern, zur Aberkennung der väterlichen Gewalt. Sie würdigt die große Bedeutung der Mitwirkung der freien Kräfte der Gesellschaft an der Erziehungsarbeit durch die gesetzliche Einführung der Schutzaufsicht durch Vertrauenspersonen. Sie gibt, was von größter Wichtigkeit ist, durch die Bestimmungen über die vorläufige Unterbringung die Möglichkeit, das gefährdete Kind aus seiner Umgebung sofort in Sicherheit zu bringen; und sie regelt endlich die öffentlichrechtliche Kostenpflicht. In dieser Vorsorge für die materiellen Mittel liegt neben dem präventiven Charakter der Fürsorgeerziehung mit die wesentlichste Bedeutung des Entwurfes, da die Fürsorgeerziehung durch die Bereitstellung öffent-

Digitized by Google

licher Mittel auch dann angeordnet werden kann, wenn die Vermögenslage des Fürsorgezöglings oder seiner gesetzlichen Vertreter eine Rückerstattung der Kosten ausschließt. Da die Verwahrlosung zumeist eine Begleiterscheinung äußerster Armut zu sein pflegt, tritt die Bedeutung der Regelung der öffentlichrechtlichen Kostenpflicht klar zu tage.

Allerdings bildet die Kostenfrage auch den springenden Punkt, hinsichtlich dessen bei der Behandlung der Vorlage im Abgeordnetenhaus die Meinungen erst einer Ausgleichung bedürfen. Was die Verteilung der Lasten anbelangt, so geht die Regierungsvorlage von folgenden Grundsätzen aus: Zu der Baulast, das heißt den Kosten der Errichtung der Fürsorgeanstalten soll der Staat ein Drittel, die Länder zwei Drittel beitragen. An den eigentlichen Kosten der Fürsorgeerziehung, der Überführung in die Anstalts- und Familienpflege und den laufenden Verpflegskosten, will sich der Staat gleichfalls mit einem Drittel beteiligen, wobei jedoch ein Viertel jener Summe in Abzug gebracht werden soll, welche dem betreffenden Lande aus den Überschüssen der kumulativen Waisenkasse zukommen wird. Hinsichtlich der Heranziehung der Länder und Gemeinden zur Tragung der Kosten soll nicht das Heimatland, das heißt die Heimatgemeinde, sondern das Aufenthaltsland, das heißt die Aufenthaltsgemeinde zahlungspflichtig sein, was hinsichtlich der Länder damit begründet wird, daß der Vollzug nicht durch Ermittlungen über die Heimatberechtigung des Fürsorgezöglings aufgehalten werde, während rücksichtlich der Gemeinden die Motive darauf verweisen, daß die Verwahrlosung in der Regel ein Ergebnis der Verhältnisse der Aufenthaltsgemeinden, der großen Städte und Industriebezirke, sei. Das Verhältnis der Beitragspflicht von Staat und Land, wie die Frage der Kostenpflicht von Heimats- und Aufenthaltsgemeinde wird naturgemäß Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Faktoren auslösen, wozu als dritter strittiger Punkt die Zusammensetzung der Landeskommission kommt, jenem wichtigen Verwaltungsorgan des Fürsorgewesens, das über die Durchführung der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Fürsorgeerziehung zu entscheiden haben wird. Es wird darauf verwiesen, daß die Vertretung in der Landeskommission überwiegend staatlichen Funktionären zugedacht ist, während die finanziellen Lasten vorwiegend von den Ländern getragen werden sollen, so daß Einfluß und Leistung im umgekehrten Verhältnis zueinander stehen.

Um insbesondere zwischen den Interessen und Forderungen der Länder, welche ihre Belastung als ungerechtfertigt und zu hoch an-

Digitized by Google

sehen und den Zugeständnissen der Regierung über den staatlichen Beitrag wie auch in einigen anderen wichtigen Belangen eine Annäherung herbeizuführen, ehe noch die parlamentarischen Verhandlungen hierüber beginnen, wurde am 8. November 1911 eine Konferenz der Landesausschüsse einberufen. Bei diesen Verhandlungen wurde hinsichtlich der im Entwurfe vorgesehenen Verteilung der Lasten von Seiten der Länder der Standpunkt vertreten, daß der Staat sowohl für die in einer staatlichen Besserungsanstalt vollzogenen, als auch für die an Stelle von Freiheitsstrafen verhängte Fürsorgeerziehung die Kosten allein zu tragen habe, während für die sonstigen aus der Fürsorgeerziehung erwachsenden Lasten der Staat und die Länder zur Hälfte aufkommen sollen. Rücksichtlich der Frage der Kostenkonkurrenz der Länder und Gemeinden wurde — um eine Durchbrechung der Grundsätze des Heimatrechtes zu vermeiden — die Forderung aufgestellt, daß das Heimatland, bzw. die Heimatgemeinde kostenpflichtig sein solle.

In diesen wie in den übrigen Verhandlungsfragen trat aber unverkennbar die Neigung zu Tage, eine Annäherung zwischen der Regierung und den Vertretern der Landesausschüsse herbeizuführen. Der Verlauf dieser ersten Konferenz berechtigt wohl zu der Hoffnung, daß bei der — wie verlautet — bald einzuberufenden zweiten Besprechung der Vertreter der Landesausschüsse die Grundlage für ein Kompromiß mit der Regierung gefunden werden wird.

Ein längeres Hinausschieben der Gesetzwerdung des Entwurfes über die Fürsorgeerziehung müßte gegenwärtig als unerträglich bezeichnet werden. Zufolge des Umstandes, daß die den modernen Anforderungen einer wirksamen Jugendfürsorge gerecht werdenden Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage im Laufe der letzten Jahre bereits geistiges Eigentum der am Kinderschutz beteiligten Kreise, der privaten Vereinigungen wie der Behörden, geworden sind, empfinden diese es mit doppelt schmerzlicher Ungeduld, wie ihnen rücksichtlich der praktischen Durchführung der Jugendschutzgedanken auf Grund der ihnen fehlenden Gesetzeskraft die Hände gebunden sind.

Angesichts dieser Tatsachen darf das Volkshaus nicht länger darauf vergessen, daß es der gefährdeten und verwahrlosten Jugend gegenüber Pflichten zu erfüllen gilt, denen auch der österreichische Staat sich nicht länger entziehen will und deren Ausübung eine Volkssache im wahrsten Sinne des Wortes ist.

Digitized by Google

Kritische Gegenbemerkungen zur Abhandlung „Umfang und System der Invaliden- und Altersversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage" von Dr. Franz Schmitt. (V. Heft 1911 dieser Zeitschrift).

In der oben angeführten Abhandlung hat Dr. Schmitt u. a. auch zu meiner im III./IV. Hefte 1911 dieser Zeitschrift erschienenen Arbeit „Die Selbständigenversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage" kritisch Stellung genommen. Der Auseinandersetzung ist eine kurze Inhaltsangabe dieser Arbeit vorausgeschickt, welche mich auf eine mißverständliche Auslegung meiner Ausführungen schließen läßt. Ich sehe mich daher veranlaßt, einige aufklärende Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen.

Den Ausgangspunkt meiner Arbeit bildete die Behauptung der Sozialversicherungsvorlage von dem höheren Invaliditätsrisiko der selbständig Erwerbstätigen. Jedermann wird zugeben, daß diese Behauptung eine weit über das Gebiet der Sozialversicherung hinausreichende, von den mit der Invalidität verknüpften Nach- und Vorteilen unabhängige Bedeutung hat. Von diesem Gesichtspunkte aus bin ich an die Prüfung der Behauptung der Sozialversicherungsvorlage geschritten und habe sie — wie ich glaube — als unrichtig widerlegt. Es ist selbstverständlich, daß ich hiezu die Zahlen der Altersaufbaue der betreffenden Bevölkerungsschichten als Hilfsmittel heranziehen mußte, ebenso selbstverständlich, daß ich alle Umstände, welche die Altersaufbaue beeinflussen, und ihre Tragweite für die vorliegende Frage untersuchen mußte, weil nur die volle, richtige Würdigung dieser Umstände vor Fehlern schützt. Ja, vor Fehlern! Denn hier handelte es sich nicht um entgegengesetzte Prinzipienstandpunkte, sondern um mathematische Operationen, bei denen es nur ein richtiges Resultat gibt.

Die Anführung dieses Kernes meiner Abhandlung, nämlich der rein theoretischen Kritik einer nicht nur für die Sozialversicherung bedeutsamen Behauptung, vermisse ich in der Darstellung Dr. Schmitts vollständig. Dagegen schiebt er die Hilfsgrößen (Altersaufbau, Übertritt zur Selbständigkeit) in den Vordergrund, aber nicht als die reinen Komponenten zu einem rein mathematischen Ergebnisse, die sie mir waren, sondern als Brennpunkte von Prinzipienfragen der Sozialversicherung.

Digitized by Google

Ich glaube genügend präzisiert zu haben, worin der Unterschied zwischen meiner Abhandlung und der von Dr. Schmitt angeführten Inhaltsangabe derselben besteht: Meine Betrachtungsweise war eine rein induktive, nach Dr. Schmitt wäre sie eine deduktive, von gewissen „irrigen Auffassungen" ausgehende gewesen. Möglich, daß zu diesem tiefgreifenden Mißverständnisse der Umstand Anlaß gegeben hat, daß ich zu Beginn meiner Arbeit mit ganz kurzen Worten und so nebenbei die Frage des Versorgungsbedürfnisses der selbständig Erwerbstätigen berührt habe; diese Bemerkungen haben natürlich auf den oben dargestellten Kern der Arbeit nicht den geringsten präjudizierlichen Einfluß gehabt.

Mangels der gemeinsamen Verständigungsgrundlage unterlasse ich es, — so groß auch die Versuchung ist, — auf Einzelheiten der Polemik Dr. Schmitts einzugehen.

Nur einen Punkt möchte ich nachdrücklichst hervorheben, da auch hier ein Mißverständnis vorzuliegen scheint: Ich habe an keiner Stelle meiner Arbeit eine positive Forderung auf Erteilung von Invalidenrenten an die selbständig Erwerbstätigen oder dgl. im Rahmen der gegenwärtigen Gestaltung der Sozialversicherungsvorlage erhoben. Wie hätte ich das auch tun können, da ich die Richtigkeit der Invaliditätswahrscheinlichkeitszahlen der Vorlage bestritt? Ich habe mich damit begnügt, festzustellen, daß ein Ausschluß der selbständig Erwerbstätigen auf Grund dieser Zahlen ungerechtfertigt sei und daß die Beschaffung neuer Berechnungsgrundlagen notwendig erscheine.

Wilhelm Winkler.

Digitized by Google

Literaturbericht.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Loening. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. 8 Bände. Jena, Gustav Fischer.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden. Herausgegeben von Ludwig Elster. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer.

Wir haben unsere Leser zu wiederholten Malen auf diese beiden Wahrzeichen der deutschen Wissenschaft aufmerksam gemacht, die nunmehr beide in dritter Auflage abgeschlossen vorliegen. Diese Monumentalwerke sind überall, wo man sich, sei es theoretisch, sei es praktisch, mit der Volkswirtschaft oder der Verwaltung beschäftigt, so bekannt und verbreitet, sie erfreuen sich, trotz so mancher einzelner Mängel, einer so ungeteilten und allgemeinen Anerkennung, daß deren neuerliche kritische Würdigung überflüssig erscheint. Eine solche wäre aber auch im Rahmen dieser Zeitschrift gar nicht möglich und sie würde auch die Kenntnisse und Kräfte eines einzigen Referenten bei weitem übersteigen.

Haben doch im „Handwörterbuch" auf fast 10.000 Seiten mehr als 300 Mitarbeiter — darunter viele Gelehrte ersten Ranges — in mehr als 1000 Artikeln eine Fülle von Belehrung auf sämtlichen Gebieten der Staatswissenschaften niedergelegt; die wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Gegenwart in den modernen Staaten, die nationalökonomische Gesetzgebung in allen ihren vielfachen Verzweigungen, die sonstigen Maßnahmen der Sozialpolitik und Sozialhygiene, die allgemeinen Rechtsinstitute, sofern sie für die Volkswirtschaft von Bedeutung sind, wie die einzelnen Zweige der staatlichen Verwaltung — das alles wird zur Darstellung gebracht. Daß dabei hie und da einmal Mißgriffe mit unterlaufen, daß nicht alle Beiträge gleichwertig sind, liegt ebenso in der Natur eines solchen umfangreichen Sammelwerkes, wie, daß nicht stets ein entsprechendes Gleichgewicht zwischen den einzelnen Teilen besteht, daß manche Gegenstände ungebührlich breit, andere wieder zu mager behandelt sind. Sieht man aber von solchen fast unvermeidlichen Mängeln ab, so ist das Gesamtniveau des Werkes ein so hohes, daß es der deutschen Wissenschaft zur höchsten Ehre gereicht. Gegenüber der zweiten Auflage weist diese dritte eine große Anzahl von Veränderungen auf, die fast durchaus auch Verbesserungen sind; daß auch überall die

Digitized by Google

neueste Literatur sowie die letzten statistischen Ergebnisse berücksichtigt sind, bedarf kaum der Erwähnung. Wohl aber soll hervorgehoben werden, daß, der Entwicklung der modernen Wirtschaftspolitik und Verwaltung folgend, zahlreiche neue Schlagwörter eingefügt worden sind, welche über bisher nicht speziell behandelte Materien orientieren, wie z. B. Tarifverträge, Privatbeamte, Wertzuwachssteuer, Reichsversicherungsordnung, Wasserstraßenabgaben, Staatsschuldbuch, Stadtschuldbuch, Sicherheitsmänner (im Bergbau), Versicherungsrecht, Binnenwanderung, Irische Landfrage, Kommunale Sozialpolitik, Kolonat, Kunstgewerbe, Panamakanal, Handelsunterricht, Rabattsparvereine, Metalle und Metallpreise, Tierhalterhaftung, Verlag und Verlagsrecht, Volksbibliotheken und Lesehallen, Wanderarbeiter, Wohlfahrtspflege, Krüppelfürsorge, Säuglingsfürsorge, Mutterschutz, Tuberkulose, Übertragbare Krankheiten, Kurpfuscherei, Wirtschaftliches Gleichgewicht, Quantitätstheorie usw.

Ähnliches ist auch von dem „Wörterbuch der Volkswirtschaft" zu sagen, das fast ein Handwörterbuch im kleinen genannt werden könnte. Denn mit demselben wissenschaftlichen Geiste, großenteils sogar von denselben Gelehrten, wird hier auf dem engeren Raum von etwa 1500 Seiten in gedrängterer und beschränkterer Weise einem größeren Kreise etwas ganz Ähnliches geboten wie dort. Natürlich kann dabei eine gleiche wissenschaftliche Vertiefung nicht erreicht werden; dagegen gestattet der kleinere Umfang eine größere Einheitlichkeit der Darstellung. Auch hier sind die Fortschritte gegenüber der zweiten Auflage bedeutend. So ist der Welthandel, die Weltwirtschaft und der Weltverkehr in einheitlicher interessanter Behandlung neu hinzugekommen; besondere Aufsätze behandeln die politischen Parteien, das Wahlsystem, die Wirtschaftsgeographie, die staatsbürgerliche Erziehung usw.

Legen die beiden in Rede stehenden Standardwerke ein beredtes Zeugnis von der Produktivkraft der deutschen Wissenschaft ab, so ist nicht minder die Konsumtionskraft des deutschen Lesepublikums erstaunlich, die es gestattet, so gediegene und umfangreiche Werke nunmehr schon in dritter — voraussichtlich und hoffentlich nicht letzter — Auflage erscheinen zu lassen.

Neuere Erscheinungen der Finanzwissenschaftlichen Literatur.

Besprochen von Dr. Paul Grünwald.

Adolf Wagner, „Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Hauptabteilung: Finanzwissenschaft. 3. Beschreibender Teil: Spezielle Steuerlehre. 1. Buch: Steuergeschichte". 2. Aufl. vom Verfasser überarbeitet und erweitert in Gemeinschaft mit Dr. Hermann Deite. 8°, 502 S. Leipzig, C. F. Winter, 1910.

Eine doppelte Aufgabe schreibt Wagner der speziellen Steuerlehre zu: Die historische Entwicklung der Steuersysteme der ein-

Digitized by Google

zelnen Länder zu schildern und systematisch die einzelnen Steuerarten in ihrer verschiedenartigen Gestaltung zu verfolgen. Er selbst hat sich in der ersten Auflage der der speziellen Steuerlehre (dem 6. Buche der Finanzwissenschaft) gewidmeten Bände 3 und 4 seiner Finanzwissenschaft auf die erstere Methode beschränkt, nach welcher er die Geschichte des Steuerwesens im Altertum, Mittelalter und in ausgewählten Ländern, Deutschland, Österreich, Frankreich und England bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts und dann nach einem sehr kurzen Gesamtüberblicke der Geschichte des 19. Jahrhunderts die Steuergeschichte Deutschlands (3. Band), dann Englands und Frankreichs (4. Band) im 19. Jahrhundert eingehend behandelt.

Das gleiche Programm legt Wagner auch der zweiten Auflage zu Grunde, die der vorliegende Band eröffnet, die spezielle Bearbeitung weiterer Länder und die systematische Bearbeitung anderen Kräften überlassend. Das erste Buch der in der Numerierung der Bücher nun auch äußerlich verselbständigten speziellen Steuerlehre umfaßt die Steuergeschichte des Altertums und des früheren Mittelalters, dann die deutsche, französische und englische Geschichte bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts; hieran schließt sich an Stelle der in der ersten Auflage nur wenige Seiten umfassenden Übersicht der neuesten Steuergeschichte ein der Entwicklung des Steuerwesens im 19. Jahrhundert und bis in die neueste Zeit (1910) gewidmetes, mehr als die Hälfte des ganzen Bandes umfassendes Kapitel.

Als Muster von Bundesstaaten werden das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Schweiz und die Vereinigten Staaten, an Einheitsstaaten die deutschen Einzelstaaten, England, Frankreich, Österreich, Italien, einzelne kleinere Staaten und Rußland behandelt.

Methode und Anschauungen sind gegenüber der ersten Auflage kaum verändert. Unverändert scharf wird in den Schlußergebnissen bei allem Relativismus die Notwendigkeit sozialpolitischer Steuerreform, speziell bei hochkapitalistischer Entwicklung die Verbesserung der indirekten Steuern als Besteuerungsmittel der breiten Massen und die schärfere Belastung der Besitzenden durch Einkommen-, Vermögen-, Erbschafts-, Wertzuwachssteuern und durch allgemeine, verdienten und unverdienten Vermögenszuwachs überhaupt treffende Steuern gefordert.

Schon durch die Verwertung des Gesetzesmateriales und den Nachweis der Literatur bis in die jüngste Zeit auch als Nachschlagebuch von großem Nutzen, ist der Band durch die Zusammenfassung der Stellungnahme Wagners zu den neuesten Finanzproblemen von besonderem Werte.

Mit festem Staatsgefühle hält Wagner an der Deckung des Finanzbedarfes als erster Aufgabe der Steuerpolitik unverrückbar fest. Trotz schärfer denn je (S. 343) zu Tage tretender Skepsis gegen die Möglichkeit exakter Feststellung der für die Wirkung der Steuerbelastung ent-

Digitized by Google

scheidenden Überwälzungsvorgänge vertraut er, gestützt auf die Erfahrungen der neueren Steuergeschichte, unerschütterlich auf die Möglichkeit und die allmähliche Verwirklichung der Gerechtigkeitsprinzipien in der Besteuerung. Die jugendliche Kraft, mit der Wagner auch hier für seine Überzeugungen kämpft, läßt uns hoffen, daß es ihm beschieden sein wird, sein in dem Vorworte und der Einleitung angedeutetes Programm der Neuauflegung und Ausgestaltung seines großen Werkes im weitesten Umfange zu vollenden.

Edwin R. A. Seligmann, „The shifting and incidence of taxation". 3d ed. 8°, 427 S. New York, The Columbia University Press, 1910. („Théorie de la répercussion et de l'incidence de l'impôt". Traduction française par Louis Seret. 8°, 551 S. Paris, V. Giard & E. Brierè, 1910.)

Die dritte Auflage dieses ausgezeichneten Werkes liegt, in seiner Grundanlage unverändert, aber durch Behandlung der neueren Literatur und der neuesten Vorgänge auf dem Gebiete des Steuerwesens bereichert, gleichzeitig im Original und — in der bekannten vorzüglichen Sammlung von Prof. Jèze — in französischer Übersetzung vor.

Die Einleitung versucht eine schematische Morphologie der Steuerwirkungen, von welchen die Überwälzung eine streng umschriebene Form bildet. Im Gegensatze zu jenen Formen der Steuervermeidung, bei welchen eine Steuerzahlung überhaupt nicht stattfindet, gehört sie mit der Steueramortisation und Steuereinholung durch Produktionsverbesserung in eine engere Gruppe. Sie bewirkt durch Preisauf- oder abschlag im Tauschverkehre, daß die Steuer einen anderen als den ersten Zahler trifft, und ist von jenen Ausstrahlungen zu unterscheiden, die von der Wirkung der Steuer auf den schließlichen Steuerträger (incidence) ausgehend, neben dem Steuerträger auch noch andere Wirtschaften in Mitleidenschaft ziehen (S. 388).

An die Einleitung schließt sich als erster Teil die Literaturgeschichte der Überwälzungslehre, in welcher die Darstellung der älteren italienischen und englischen Schriftsteller besonderes Interesse bietet. Der allgemeine Abschnitt des zweiten, dogmatischen Teiles, erfaßt die Überwälzungs- als Teil der Wert- und Preislehre und behandelt die für die Gestaltung der Überwälzung maßgebenden Qualitäten der Steuerobjekte (Gebrauchs- oder Verbrauchsgüter, monopolistische oder Konkurrenzpreisbildung usw.) und Steuergattungen (allgemeine oder spezielle, auf den Produktionsroh- oder Reinertrag usw.), während auf Grund der so gewonnenen Schlüsse der spezielle Teil die Untersuchungen über die Überwälzung bei den verschiedenen einzelnen Steuerarten liefert: Nur beispielsweise sei verwiesen auf jene über die Überwälzung, bzw. Nichtüberwälzbarkeit der Wertzuwachssteuer (S. 286), auf jene über die Mietzinssteuer (S. 298: leider behandelt er sie in jener Form, in der sie beim Mieter eingehoben wird und betont nur allgemein, daß die Überwälzung auf den Mieter dort,

Digitized by Google

wo die Einhebung beim Hausbesitzer erfolgt, schwieriger verlaufen dürfte. Die österreichische Gebäudesteuerenquete scheint Seligman übrigens entgangen zu sein), über die Verkehrssteuern (S. 379; Seligman würdigt hier die Untersuchungen unseres Landsmannes Petritsch) usf.

Das Werk verdient um so mehr Beachtung, als die deutsche Finanzwissenschaft die Probleme der Steuerüberwälzung und Steuerwirkung trotz ihrer ausschlaggebenden Bedeutung für die mögliche und tatsächliche Durchsetzung von Gerechtigkeitspostulaten stark vernachlässigt. Freilich gestatten die Ergebnisse deduktiver Untersuchungen, dies betont Seligman selbst, keine unmittelbare praktische Anwendung, sie allein liefern aber überhaupt erst die Gesichtspunkte, unter denen eine konkrete Steuer, sei es auch nur für praktische Zwecke, auf ihre Wirkungen hin geprüft werden kann.

Dr. Ferdinand Schmid, „Studien über die Reform des österreichischen Finanzverwaltungsverfahrens". 8°, 128 S. Wien, Perles, 1909.

Im Anschlusse an die Ergebnisse einer von der Prager Advokatenkammer veranstalteten Enquete erörtert der Verfasser die Reformbedürftigkeit unseres Finanzverwaltungsverfahrens, in der Hauptsache unter Beschränkung auf das Verfahren bei den direkten Steuern und bei den Gebühren. Bei diesen Steuern ist seiner Ansicht nach die Stellung der Finanzverwaltung eine „übermächtige"; sie einzuschränken und die Stellung der Parteien zu stärken, ist die Tendenz der Schrift. Über diesen engeren Zweck greifen die Vorschläge zur Reform der Finanzverwaltung hinaus, zu ihrer Trennung von der politischen Verwaltung, zur Schaffung von Kreisfinanzbehörden als Behörden II. Instanz in den größeren Ländern, die die Behörden der Bevölkerung ebenso näher rücken soll, wie die Verlegung der I. Instanz in die Gerichtsbezirke, zur Konzentrierung der heute getrennten Kompetenzen für die Verwaltung der verschiedenen Steuern. Im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren würde eine Ersetzung des herrschenden monokratischen Systems durch kollegiale Schlußfassung, die zum Teile schon im administrativen Wege eingeführt werden könnte, auch dort, wo keine Kommissionen bestellt sind, empfehlenswert sein. Der Wirkungskreis der Kommissionen sollte erweitert, ihre Stellung gestärkt werden. Die Vertretungsbefugnis sollte geregelt und ein teilweiser Anwaltszwang sowohl im Interesse der Parteien als der Verwaltung eingeführt werden. Im weiteren erörtert der Verfasser die einzelnen Grundprinzipien des Verfahrens, Raschheit, Unmittelbarkeit und rechtliches Gehör, sowie Öffentlichkeit und untersucht die einzelnen Stadien des Verfahrens daraufhin, wie weit diese Prinzipien bisher verwirklicht sind. Das überwiegend negative Resultat zeitigt verschiedene Verbesserungsvorschläge, die dem Verfahren mehr prozessualen Charakter verleihen und die Stellung der

Digitized by Google

Partei verbessern wollen. Den Schluß bildet eine schlagwortartige Kritik des formalen Teiles des autonomen Abgabenrechtes.

Die Schrift enthält beachtenswerte Kritik und manche beherzigenswerte Vorschläge. Sie verrät aber in ihrer Tendenz und in ihrem Inhalte ihren Ausgangspunkt. Die Kritik einer Straf- oder Zivilprozeßordnung nur unter dem Gesichtspunkte, ob die erstere Unschuldige vor Verfolgung schützt, die letztere die Durchsetzung unberechtigter Ansprüche verhindert, würde offenbar nur einer Seite des Problems gerecht werden, da der Zweck dieser Prozeßordnungen der ist, den Schuldigen der Strafe zuzuführen, die Verfolgung von Rechtsansprüchen zu sichern, allerdings, ohne daß Unschuldige, bzw. Nichtverpflichtete leiden. So ist wohl auch der unmittelbare Zweck eines Steuerverfahrens die Durchsetzung von Steuerforderungen zu sichern, allerdings, ohne daß unberechtigte Steuerforderungen verwirklicht werden. Ob unser Abgabenverfahren dem angeführten ersten Zwecke entspricht, wird in der vorliegenden Schrift nicht weiter erörtert, obwohl die Gefahr einer zu geringen Veranlagung eines Steuerpflichtigen nicht vom fiskalischen, sondern vom Standpunkte der Gerechtigkeit — gegen die übrigen Staatsbürger — gewiß nicht minder bedenklich ist, als eine zu hohe Besteuerung des einzelnen. Die Bemerkung des Verfassers von der „übermächtigen" Stellung der Finanzverwaltung würde die Annahme nahelegen, daß die Gefahr zu niedriger Veranlagung durchaus nicht vorliegt. Diese Annahme bedürfte aber erst des Beweises, denn der Natur der Sache nach ist der Abgabepflichtige in vielen Fällen der Stärkere, da er allein in Kenntnis der entscheidenden Tatsachen ist, ein Umstand, der an sich dem Steuerverfahren einen etwas anderen Charakter als dem Prozeßverfahren verleihen muß und wohl kaum je gestatten wird, das Bekenntnis wie eine Beweisurkunde zu behandeln.

Dr. Ferdinand Schmid, „Finanzreform in Österreich". Ergänzungsheft XXXVII der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Bücher. 8°, 149 S. Tübingen, H. Laupp, 1911.

Der erste Abschnitt ist der „Sanierung der österreichischen Landesfinanzen" gewidmet und umfaßt zwei Drittel der ganzen Schrift. Nacheinander werden hier Ausgabswesen, Schuldenwesen und Einnahmswesen der Länder, Entwicklung, Mängel, schließlich die Wege zu einer Reform erörtert.

Im zweiten Abschnitte wird das Finanzwesen der Gemeinden behandelt, während der dritte Abschnitt kursorisch und mehr in Form eines Anhanges die staatlichen Steuervorlagen der letzten Regierungen bespricht.

Die Ursache der Finanznot der Länder erblickt der Verfasser vor allem in der eigenartigen Stellung der Länder zum Staate, insbesondere in dem Mangel einer entsprechenden Abgrenzung der Ausgabskompetenzen; dadurch konnte der Staat Ausgaben rein staatlichen

Digitized by Google

Charakters (Militärbequartierung, Gendarmeriebequartierung usw.) auf die Länder überwälzen, ihnen Pflichtausgaben (Volksschulen, Zwangs- und Besserungsanstalten, Krankenwesen usw.) auflasten, ohne ihnen entsprechende Einnahmsquellen zur Verfügung zu stellen: dies habe große Überlastung oder ein Zurückbleiben der Entwicklung dieser Verwaltungszweige in den schwächeren Ländern zur Folge gehabt. Auf der anderen Seite war es kräftigeren Ländern möglich, in fortschreitendem Grade alle möglichen Verwaltungszweige in ihren Betätigungsbereich zu ziehen, ihr Budget zu verwüsten und auf immer mehr Gebieten einen die Verwaltung verteuernden Verwaltungsdualismus zu etablieren. Ein Mangel an Ökonomie und Sparsamkeit, insbesondere in Ländern mit nationalem Dualismus hat die in der Organisation gelegenen Mängel verschärft. Könnten diese tiefer liegenden Ursachen nur durch eine weitgreifende Verwaltungsreform beseitigt werden, so könnten andere mehr formaler Natur (Zersplitterung des Budgets in Fonds, Budget in Form eines einfachen Landtagsbeschlusses statt eines Landesgesetzes) und der Mangel unabhängiger Kontrolle durch die Reichsgesetzgebung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Reichsvertretung behoben werden.

Erklärten die vorgebrachten Umstände schon zur Genüge das Ansteigen des Ausgabenbudgets, das auch in Zukunft weiter zu erwarten ist, so hätten die Landesvertretungen vielfach in der Hoffnung, Staatshilfe zu provozieren, ganz sorglos mit Defiziten gewirtschaftet, was durch den Mangel einer entsprechenden Beaufsichtigung des Schuldenwesens erleichtert wurde.

Beim Einnahmenwesen wird vor allem der Mangel einer gesetzlichen Regelung der Landeszuschläge, welche beinahe die Hälfte der Einnahmen bilden, hervorgehoben; von den selbständigen als Landesabgaben bestehenden oder projektierten Steuern würden sich nach seiner Ansicht manche besser für Gemeinde oder Staat eignen. Das eigentliche Gebiet vermehrbarer Landeseinnahmen seien daher die staatlichen Dotationen: Allgemeine Dotationen empfehlen sich nicht, weil sie zur unökonomischen Verwendung der Mittel führen. Hingegen empfehle sich die Übernahme gewisser Auslagen (Bequartierungs-, Impf- und Schubkosten), ferner die Beteiligung des Staates an den Kosten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und des Volksschulaufwandes, bei letzterem durch einen bestimmten Beitrag für den Kopf des schulpflichtigen Kindes.

Bei dem Mangel entsprechenden statistischen Materiales weniger eingehend, aber um nichts optimistischer beurteilt Schmid die Situation der Gemeindefinanzen. Auch hier mangelt eine Regelung des Wirkungskreises, eine Vorzugsstellung der Pflicht vor den freiwilligen Ausgaben und der formellen Ordnung des Haushaltes. Es fehlt an einem organisierendem Eingreifen der Staatsverwaltung; die Hemmung durch die Zersplitterung der Gesetzgebung in 17 Landtagen sei unverkennbar. Zuschläge zur Personaleinkommensteuer, allmähliche Überweisung der

Digitized by Google

Realsteuern an die Gemeinden und Organisation des Gemeindekredites wären nach Anschauung des Verfassers die nächsten Aufgaben auf diesem Gebiete.

Der letzte Teil unterscheidet sich von den vorherigen dadurch, daß in diesen prinzipielle Finanzprobleme, hier einzelne Steuergesetzentwürfe behandelt werden. Nur am Schlusse folgt ein kurzer Hinweis auf das übermäßig anschwellende staatliche Ausgabenbudget, auf die Notwendigkeit seiner Verminderung und auf die ungenügende Ökonomie der Staatsbetriebe. Eingehender wird das der ersten Bilinskischen Überweisungsvorlage angeschlossene Muster eines Landeshaushaltsgesetzes erörtert, dessen Absicht im allgemeinen gebilligt wird, während der Verfasser gegenüber Landesfinanzen-Kontrollkommissionen die Unterstellung unter den Obersten Rechnungshof vorziehen würde.

Die Arbeit schließt mit dem wenig freundlichen Aspekte größerer finanzieller Schwierigkeiten, für den Staat vorübergehender, für die Länder und Gemeinden dauernder Natur und mit Aussicht auf schwere Kämpfe zwischen Staat und Ländern auf finanziellem Gebiete.

Eine kritische Erörterung dieser Schrift hieße alle aktuellen Finanzprobleme in Diskussion ziehen, Beschränkung auf einzelne Bemerkungen ist daher unerläßlich: Schul-, Kranken- und Armenlasten, dann Kosten der Irrenpflege und der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bilden überall zunächst Aufgaben der Lokalverwaltung. Übernahme dieser Kosten auf den Staat oder Gewährung von Spezialdodationen stellt auch im Auslande erst eine neuerlich unter anderen öffentlichrechtlichen und günstigen staatsfinanziellen Verhältnissen vollzogene Wendung dar. Die bisherigen Leistungen des österreichischen Staates für die autonomen Verwaltungen erschöpfen sich aber keineswegs in den Überweisungen aus den direkten Steuern und der Branntweinsteuer. Der Staat hat in immer steigendem Maße, wie der Blick in jedes Landesgesetzblatt beweist, Beiträge für Wasserbauten und landwirtschaftliche Meliorationen auf sich genommen, er leistet Beiträge für Lokalbahnen, Notstandsunterstützungen, Straßenbauten usw. Ob diese Entwicklung eine besonders glückliche war, darüber mag man ja verschiedener Ansicht sein. Sicher aber hat hier der Staat gerade Ausgaben für die lokalsten Interessen auf sich genommen und damit die natürlichen Träger dieser Aufgaben entlastet, ohne daß diese Hilfe immer sichtbar als Staatshilfe zu Tage träte.

Die Forderung der Zulässigkeit von Gemeindezuschlägen zur Personaleinkommensteuer steht in einem gewissen Widerspruche zu der von Schmid betonten Notwendigkeit, die Veranlagung der Einkommensteuer nachdrücklich zu verbessern und bei Gestaltung des Steuersatzes auf die gerade in Österreich schwache Kapitalsbildung Rücksicht zu nehmen. Auch die preußischen Erfahrungen mit den Einkommensteuerzuschlägen reizen nicht gerade zur Nachahmung. Der Nachbildung des Musters Preußens aber, das das Staatssteuersystem vorwiegend auf Personalfassionssteuern fundiert, die Ertragssteuern aber den Gemeinden

Digitized by Google

überwiesen hat, steht wenigstens vorläufig nicht nur der starke finanzielle Ertrag unserer Ertragssteuern für den Staat, sondern auch insbesondere die Tatsache entgegen, daß die zu einer glücklichen Durchführung eines solchen Systems erforderlichen Voraussetzungen kapitalistischer Entwicklung nur in beschränktem Maße und in den verschiedenen Teilen des Staatsgebietes in sehr ungleichem Grade vorhanden sind. Besonders hervorheben möchten wir, daß Schmid im Gegensatze zu einer früheren Schrift scharf die Notwendigkeit betont, nicht nur die Stellung des Steuerpflichtigen im Steuerverfahren zu bessern, sondern auch der Steuerverwaltung geeignetere Mittel zu einer entsprechenden Veranlagung der Einkommensteuer zu geben.

Mag man übrigens in vielen Punkten über die Richtigkeit der vom Verfasser empfohlenen Therapie für die von ihm konstatierten Krankheitserscheinungen streiten und es der Zukunft überlassen, über das Zutreffende seiner Prognosen zu entscheiden: Anamnese und Diagnose werden in manchen Punkten kaum einer Anfechtung begegnen können. Wie immer man aber den Anschauungen des Verfassers, ob zustimmend oder ablehnend, gegenüberstehen mag, es gebührt ihm das Verdienst, als einer der ersten in umfassenderer Weise die erwähnten Probleme behandelt zu haben, die die Wissenschaft bei uns nicht zum Nutzen der Sache und ganz im Gegensatze zum Auslande leider nur allzusehr der politischen Diskussion allein überläßt.

J.-B. Maurice Vignes, „Histoire des doctrines sur l'impôt en France. Les origines et les destinées de la Dixme royale de Vauban." 8°, 526 p. Paris, V. Giard & Brière, 1909.

Die Frage nach Ursprung und Wirkungen der berühmten Steuerpläne des Marschall Vauban bildet den Kern und sozusagen das Gerüste dieser hochinteressanten historischen Studie. Nach den drei Grundgedanken, die der Verfasser aus diesen Plänen herausschält — Allgemeinheit der Steuer an Stelle von Privilegien, Quotität an Stelle von Repartition und, soweit die Besteuerung des Bodens in Betracht kommt, Besteuerung nach dem Bruttoertrag und Entrichtung der Steuer in natura —, ist das Werk gegliedert, das in drei Abschnitten jede dieser Ideen in ihrer Entwicklung bis zu Vauban verfolgt und sodann die Wirkung ihrer Verfechtung und Popularisierung durch Vauban untersucht. Die Vermutung nämlich, daß Vauban nicht der Schöpfer seiner Ideen war, ist nicht neu und hat zu verschiedenen Kombinationen geführt, die der Verfasser ebenso überzeugend zerstreut, als er jene Vermutung bekräftigt. Man verdankt ihm nämlich die Entdeckung einer etwa 40 Jahre früher in mehrfachen Auflagen erschienenen Schrift Hay du Chatelêts, in der nicht diese oder jene, sondern so ziemlich die Gesamtheit der Vaubanschen Ideen in überraschend ähnlicher Weise vertreten wird.

Überzeugend wird dargetan, daß Vauban diese bis nach England verbreitete Schrift gekannt haben muß, wenn diese Kenntnis auch nicht doku-

Digitized by Google

mentarisch erhärtet werden kann. Das Schicksal ihres Verfassers aber, dem sie Verbannung eintrug, war für Vauban Grund genug, den Erfolg seiner Ideen nicht durch Berufung auf ihre Quelle zu gefährden. Die nachhaltige Wirkung Vaubans auf die Literatur und ihr praktischer Einfluß auf die Steuerpolitik werden eingehend behandelt und bis in die neueste Zeit verfolgt. Überhaupt ist das Werk über eine Geschichte des Vaubanschen Projektes weit hinausgewachsen und zu einer Geschichte der französischen steuerpolitischen Ideen dreier Jahrhunderte geworden, die, wenn auch stellenweise die Fülle des Materiales beinahe überreich wird, durch die anziehende Art der Darstellung und durch die systematische Gruppierung um die drei Vaubanschen Hauptideen ganz besonders anregend wirkt.

Dr. Reinhard Buschkiel, „Die Rentabilität der sächsischen Staatsbahnen", 8°, 81 S.

Dr. Ernst Müller, „Die Rentabilität der großherzogl. badischen Staatsbahnen", 8°, 68 S., 1 Diagr. (93. und 94. Stück der „Münchener volkswirtschaftlichen Studien", herausgegeben von Brentano u. Lotz.) J. G. Cotta's Nachf., Stuttgart u. Berlin, 1909.

In nach Methode und Anordnung im wesentlichen übereinstimmender, sehr instruktiver Weise behandeln die beiden Schriften auf Grund amtlicher Publikationen, insbesondere nach der Reichseisenbahnstatistik für 1906, die finanziellen Ergebnisse der Staatsbahnen Sachsens und Badens, Höhe und Beschaffung des Anlagekapitales und dessen Beziehungen zum Schuldenwesen, Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse und deren Verwendung, immer auch im Vergleiche mit den Ergebnissen der übrigen Staatsbahnnetze Deutschlands.

Besonderes Interesse bietet die Behandlung des Schuldendienstes. In Baden sind die Eisenbahnschulden beinahe vom Beginn der Staatsbahnperiode an durch eine eigene Kasse, der unter anderem auch die Überschüsse zufließen, gesondert evident geführt und verwaltet worden. Sachsen hat erst neuestens die Eisenbahnschuld „berechnet", verwaltet und tilgt sie aber nicht gesondert von der übrigen Staatsschuld und die Überschüsse (Plus der Einnahmen über die Ausgaben) fließen in die allgemeine Staatskasse; die Wirkungen auf den allgemeinen Staatshaushalt sind hier also wesentlich unklarer.

In Schlußbetrachtungen kommen beide Verfasser zu dem übereinstimmenden Ergebnisse, daß die nach dem Kameralstil geführte Verrechnung wegen der mangelnden Beziehung der bloßen Geldrechnung zum Vermögen nicht geeignet ist, die Rentabilität der Staatsbahnen richtig ermitteln zu lassen; Abschreibungen oder Dotierungen von Erneuerungsfonds (ein solcher wurde in Sachsen aufgelassen!) werden nicht vorgenommen, Erneuerungen auf Betriebskonto verrechnet, nach dem wechselnden finanziellen Ergebnisse aber nicht in einer der Entwertung des Anlagekapitales kongruenten Weise vorgenommen, das An-

Digitized by Google

lagekapital aber, nach welchem sich die Rentabilität (Verhältnis des Überschusses zum Anlagekapital) berechnet, wird ohne Rücksicht auf Entwertung oder auf Steigerung durch mehrwertige Erneuerungen unverändert fortgeführt. Bei Vergleich mit der Art der Rentabilitätsermittlung, wie sie bei Privatgesellschaften erfolgen müßte, würde die Rentabilität im Jahre 1906 — wenn von dem kameralistisch ermittelten Anlagekapital ausgegangen wird — von 5·24% auf 4·01% in Sachsen und von 4·18% auf 2·69% in Baden gesunken sein.

Dr. Walter Krakenberger, „Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates und der Kommunen im Königreiche Bayern. Unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von Banken im Dienste der behördlichen Kassenverwaltung". (96. Stück der „Münchener volkswirtschaftlichen Studien", herausgegeben von Brentano u. Lotz.) 8°, 153 S. J. G. Cotta, Stuttgart und Berlin, 1909.

Eine Schwesterschrift zu der im XIX. Band dieser Zeitschrift besprochenen Arbeit Buschkiels über das sächsische Kassenwesen, schildert die vorliegende Schrift sehr klar das staatliche und kommunale Kassenwesen Bayern. Bei manchen abweichenden Zügen, insbesondere stärkeren Ansätzen zur Entwicklung allgemeiner Kassen (Rentämter) zeigt auch das bayrische Staatskassenwesen eine weitgehende Zersplitterung, wie sie dem System der Behörden- und Verwaltungszweigkassen eigentümlich ist. Der Anschluß der öffentlichen Kassen an die königliche Bank hat zwar die Bargeldversendung zwischen diesen stark reduziert, eine volle Übertragung der Kassenverwaltung an die Bank greift im gerichtlichen Depositenwesen um sich und auch die Zunahme der Verwendung bankmäßiger Zahlungsmittel ist konstatierbar, im großen und ganzen aber handelt es sich noch um die Anfangsstadien eines für die staatliche Finanzwirtschaft (Ersparungen an Beamten und anderen Verwaltungskosten) und die Volkswirtschaft (Ersparung von Bargeldzirkulationsmitteln) gleich wichtigen Prozeß. Die bunteste Mannigfaltigkeit zeigt natürlich das kommunale Kassen- und Zahlungswesen. Leider haben die Resultate der hochinteressanten, im Auslande auch stark beachteten österreichischen Kassenreform, deren Einleitung ein bleibendes Verdienst des gewesenen Finanzministers Dr. Kosel bildet, noch keine literarische Bearbeitung gefunden, welche Vergleiche ermöglichen würde.

Dr. Alfred Schappacher, „Moderne Kommunalfinanzen im Landkreis Recklinghausen." (11. Heft der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W.) 8°, 230 S. C. L. Hirschfeld, 1910.

Den wertvollen früher erschienenen Abhandlungen dieser Sammlung über westphälisches Kommunalfinanzwesen schließt sich die vorliegende Schrift würdig an. Ihr Thema bilden die Kreisfinanzen, Finanzen der

Digitized by Google

„Ämter" (Samtgemeinden) und der Landgemeinden eines der bedeutendsten Landkreise Westphalens und des Westens der preußischen Monarchie überhaupt. Das Finanzwesen, Ausgabs-, Einnahms- und Schuldenwesen der genannten Kommunalverbände wird von den Fünfzigerjahren an bis in die Gegenwart unter Beibringung eines in seiner Fülle bisweilen erdrückenden Detailmateriales vorgeführt. Die rapide Entwicklung der Kohlenindustrie und die mit ihr Hand in Hand gehende Bevölkerungszunahme findet ihr getreues Spiegelbild in der finanziellen Entwicklung, die vom Verfasser auch immer im Zusammenhange mit jenen volkswirtschaftlichen und populationistischen Erscheinungen behandelt wird.

Wenn das sehr interessante Bild, das da vor unseren Augen entrollt wird, auch typische Züge einer finanziellen Entwicklung bei schneller Industriealisierung zeigt, so sind die Dimensionen wohl ganz außerordentliche und es ist nur zu bedauern, daß diesbezüglich Vergleiche mit anderen Gebieten — bezüglich der Kreisfinanzen werden solche angestellt — wegen Mangel geeigneten Materiales nicht im weiteren Umfange durchgeführt werden konnten.

Dr. Walter Eichhorn, „Die Höherbelastung fundierter Bezüge durch direkte Staatssteuern unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Kantone der Schweiz". 8°, 239 S. u. 32 Tabellen. Jena, Gustav Fischer, 1910.

Die Schweiz mit ihrer in den 25 Kantonen verschiedenen direkten Steuergesetzgebung bietet ein dankbares Beobachtungsgebiet für steuerpolitische Probleme. Unter geschickter Gruppierung der im einzelnen vielgestaltigen Systeme in vier Abteilungen wird in vorliegender Schrift ein guter Überblick über den derzeitigen Stand der schweizerischen direkten Staatssteuern und der Gemeindesteuern wenigstens in den Kantonshauptorten überhaupt und über das Verhältnis, in welchem sie fundiertes und unfundiertes Einkommen belasten, insbesondere geliefert; dieses Verhältnis wird durch eine große Zahl mühevoll zusammengestellter Tabellen illustriert. Es zeigt sich eine verhältnismäßig sehr starke Belastung des fundierten Einkommens, zum Teil eine Überspannung der Steuerfüße überhaupt, die zu sehr hohen Steuerhinterziehungen führt; letztere sollen in manchen Kantonen ein Drittel bis zur Hälfte betragen. Die vier erwähnten Hauptsysteme (Kombination von Objekts-, nämlich Partialvermögens- und Ertragssteuer — Vermögenssteuer allein — Vermögenssteuer und Partialeinkommensteuer für nichtfundiertes Einkommen — allgemeine Einkommen- mit ergänzender Vermögenssteuer), ferner auch gewisse, insbesondere Züricher Steuerprojekte, werden nun daraufhin geprüft, ob sie den Anforderungen entsprechender Höherbelastung des fundierten gegenüber dem nichtfundierten Einkommen entsprechen. Hiebei geht Verfasser von folgenden bei der Kritik der einschlägigen neueren Literatur gewonnenen Thesen aus: Dauer und Sicherheit einerseits,

Digitized by Google

Mühelosigkeit des Erwerbes, die die Arbeitskraft freiläßt, andrerseits rechtfertigen höhere Besteuerung des fundierten aus Vermögen entspringenden Einkommens gegenüber dem nichtfundierten Arbeitseinkommen. Zwischen beiden Kategorien gibt es Zwischenstufen, gemischtes Einkommen (Unternehmereinkommen, ferner z. B. Beamteneinkommen, das rücksichtlich der Sicherheit fundiertem gleichsteht). Die Höherbelastung muß dem Maße, in welchem die Vorzugsmomente fundierten Einkommens gegeben sind, entsprechen. Daneben bildet der Vermögensbesitz, der eine Konsumtionsreserve liefert und durch die freie Verfügung über Vermögen die dauernde Erhöhung des Einkommens ermöglicht, ein selbständiges, die Leistungsfähigkeit erhöhendes Moment. Er kommt zu dem Ergebnisse: Keines der vier Schweizer Systeme entspricht den Anforderungen. Bei dem ersten kann von einer Besteuerung des Einkommens überhaupt nicht die Rede sein, die drei anderen weisen der Vermögenssteuer die Aufgabe zu, das Vermögenseinkommen allein oder vorzugsweise zu erfassen; das kann eine Steuer nicht, die von der Existenz und Höhe des Einkommens überhaupt ihrem Wesen nach unabhängig ist: Eine beachtenswerte Kritik auch des vierten, theoretisch bisweilen überschätzten Systems. Eichhorn selbst schlägt vor: Eine nach der Qualität des Einkommens als mehr oder minder fundiertes und nichtfundiertes differentierte Einkommensteuer, neben welcher die Vermögenssteuer nur das Moment des Vermögensbesitzes zu treffen hätte. Sind die praktischen Schwierigkeiten einer angemessenen Differenzierung der Steuer nach dem Maße der Fundiertheit des Einkommens wohl auch größere als sich der Verfasser eingesteht, so tut dies doch dem Werte der Abhandlung keinen Abbruch.

Joseph Eßler, „Die direkten Steuern im Kanton Zürich und ihre Reform". 8°, 71 S. Zürich, 1910, Rascher & Cie.

Im Kanton Zürich besteht, von gewissen kopfsteuerartigen Abgaben abgesehen, ein den deutschen Kantonen in ihrer Mehrzahl eigentümliches System der Kombination von Vermögenssteuer und Partialeinkommensteuer. Prinzipielle staatliche Hauptsteuer ist die Vermögenssteuer, neben welcher eine Einkommensteuer nur vom unfundierten Einkommen erhoben wird. Nur das Verhältnis der Steuerfüße beider Steuern ist gesetzlich festgelegt; der Steuersatz wird vom Kantonsrate festgesetzt und beträgt derzeit $4^1/_2{}^0/_{00}$, bzw. 9%, wobei Vermögens-, bzw. Einkommensteile bis zu einer bestimmten Höhe nur mit einem Bruchteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden; so wird der Steuersatz mäßig progressiv und erreicht den nominellen Satz nicht ganz. Neben diesen staatlichen Steuern erheben die Städte Einkommen- und Vermögenssteuern, die übrigen Gemeinden reine Proportionalvermögenssteuern, so daß außerhalb der Städte das unfundierte Einkommen mit direkten Steuern überhaupt nicht belastet wird.

Digitized by Google

Die Steuerfüße der kommunalen Vermögenssteuer erreichen eine schwindelnde Höhe, im Durchschnitte 8·64‰.

Der Verfasser erörtert die Nachteile, welche diesem Schweizer System gegenüber dem deutschen System der Einkommensteuer als Haupt- und der Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer innewohnen, zu welchen er insbesondere die Unmöglichkeit rechnet, bei der getrennter Veranlagung des fundierten und unfundierten Einkommens die Progression und den Schuldenabzug entsprechend durchzuführen.

Von besonderem Interesse aber ist die Darstellung und Kritik der Entwicklung dieses Systems in der Züricher Steuergesetzgebung. Ein enormer Steuerfuß und Veranlagungs- und Strafbestimmungen, die auf der einen Seite lückenhaft, auf der anderen drückend hart sind, haben zu kolossalen Steuerhinterziehungen geführt, die ihrerseits natürlich wieder zu erneuerten Steuererhöhungen führten und die tiefgehendste Ungleichmäßigkeit der Steuerveranlagung zur Folge haben. Ein pikanter Beleg für die schwunghafte Art, in welcher die Steuerhinterziehungen betrieben werden, ist die Übung, die durch die Steuerhinterziehung erzielte Rente als Prämie für Lebensversicherungen zu verwenden, also eine Art Versicherung gegen die Gefahren der Steuerdefraudation. Zu den Mängeln des formellen kommen solche des materiellen Steuerrechtes. Die Mangelhaftigkeit des in seinen Grundideen (Personalsteuern, Progression, Existenzminimum usw.) gewiß modern genug angehauchten Steuersystems entlockt dem Verfasser den Stoßseufzer: „Lieber ein etwas weniger gerechtes Steuergesetz mit gerechter Veranlagung, als die höchste Gerechtigkeit dem Buchstaben, keine der Tat nach." Und seine Sehnsucht nach objektsteuerartigen Elementen im Steuersysteme ist bezeichnend genug: Ein Paradigma dafür, zu welchen der angestrebten Gerechtigkeitsidee durchaus entgegengesetzten Konsequenzen ein rein auf Personalsteuern aufgebautes direktes Steuersystem bei hohen Steuerfüßen und Mangel eines das zarte Pfänzchen „Steuermoral" kräftig stützenden Veranlagungs- und Strafsystems führen muß.

Dr. Gustav Sodoffsky, 1. „Die kommunalen Gebäude- und Grundsteuern (Immobiliensteuern) Rußlands." I. Bd. 8°, 97 S. 2. „Zur Einführung in die Gebäude- und Grundbesteuerung (Immobilienbesteuerung)." 8°, 180 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910.

Die erstgenannte Arbeit bildet eine erwünschte Bereicherung unserer Kenntnisse über das russische Steuerwesen durch eine außerordentlich detaillierte Schilderung der kommunalen Immobilienbesteuerung in den Städten, wie sie sich auf Grund der Städteordnungen und nicht immer im Einklang mit diesen seit den Siebzigerjahren sehr vielgestaltig entwickelt hat. Die Gebäudesteuer ist — scheinbar überwiegend — Reinertrags-, richtiger Bruttoertragsbesteuerung unter Gestattung bestimmter,

Digitized by Google

gewöhnlich mit festen Prozenten normierter Abzüge, vielfach kommt auch Wert-, insbesondere Ertragswertbesteuerung, auch Kombination verschiedener Steuerformen vor: Ein sehr buntes, nicht ganz übersehbares Bild, da die einzelnen Steuerordnungen in Grund- und Einzelfragen sehr verschiedene Lösungen enthalten.

Die zweite Schrift soll für jene, die sich mit der städtischen Immobilienbesteuerung (der Titel ist zu weit) befassen wollen, gewissermaßen einen Ausschnitt aus den einschlägigen Kapiteln der allgemeinen Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft liefern. So werden Elementarbegriffe wie Ertrag, Einkommen, Wert, Preis, Grundrente usw., sodann die verschiedenen Arten der öffentlichen Belastung städtischer Immobilien behandelt. Nicht eigentlich eine systematische Arbeit, mehr eine Folge lose zusammenhängender Kapitel, von denen die einen ihren Stoff mehr schematisch, die anderen eingehender behandeln. In dem Kapitel über Grundrente scheint uns die Grundrente und der Grundrentenzuwachs während der Besitzdauer eines bestimmten Eigentümers nicht immer scharf genug auseinandergehalten. Insbesondere in der zweiten Arbeit wirken massenhafte Druckfehler sehr störend.

* * *

Lujo Brentano. Die deutschen Getreidezölle. Eine Denkschrift. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Stuttgart und Berlin, 1911. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Die Publikation ist eine Gelegenheitsschrift für den Antwerpener Freihandelskongreß im August 1910. Die erste Auflage war bald vergriffen, die neu vorliegende zweite ist durch zahlreiche Zusätze erweitert, welche die Auseinandersetzung mit Gegnern erfordert hat.

Von einer tiefgehenden Analyse der Grundlagen der Getreideversorgung Deutschlands ausgehend, gibt Brentano auf Grund modernen, reichen Tatsachenmaterials eine erschöpfende Darstellung der bekannten Argumente gegen die Getreidezölle. Trotz mancher Schwächen, wie namentlich der einseitigen Zurückführung der Bodenwert- und Grundrentensteigerung auf die Getreidezölle, ragt die Denkschrift Brentanos aus der doch nicht spärlichen Literatur über die Getreidezölle durch Klarheit der Argumentation und durch eine polemische Schlagkraft hervor, welche an die besten Vorbilder der klassischen englischen Literatur erinnert. Dr. V. H.

Krasny Arnold, Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung, mit dem Entwurfe eines allgemeinen Elektrizitätsgesetzes. Wien, 1910. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Diese Schrift bedeutet den ersten Versuch, ein allgemeines Elektrizitätsrecht in Gestalt eines konkreten Gesetzentwurfes theoretisch zu

Digitized by Google

schaffen. Doch bildet der Gesetzentwurf nur den Kern der wertvollen Arbeit. Der erste Teil des Werkes erörtert in systematischer Darstellung die wirtschaftspolitischen Ziele und Mittel der Elektrizitätsgesetzgebung. Wenn man dem Staate überhaupt die Kompetenz einräumt, in ein bisher freies Gebiet technischer und wirtschaftlicher Kraftentfaltung mit seinen Gesetzen einzugreifen, dann erhebt sich sofort die wichtige Frage, wie die Grenzen dieser Kompetenz am zweckmäßigsten zu bestimmen sind. Die Beantwortung wird letzten Endes von der Stellung abhängen, die man überhaupt zu dem Problem einnimmt, das sich aus dem Antagonismus zwischen Individuum und freier Gesellschaft auf der einen Seite und dem Staate, respektive den öffentlichen Zwangsverbänden auf der anderen Seite ergibt. Krasny hält sich von den beiden hier möglichen Extremen gleich fern und bewegt sich auf einer mittleren Linie in der Richtung einer Ausgleichung zwischen individualistischer und organischer Staats- und Gesellschaftsauffassung.

An wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten, die für eine rechtliche Regelung der Starkstromverwertung in Betracht kommen, hebt der Verfasser hervor: die Universalität der Verwertung der Elektrizität, die dank der hohen technischen Entwicklung der letzten Jahre für Landwirtschaft, gewerbliche und industrielle Gütererzeugung, das Verkehrs- und Beleuchtungswesen, in Verwendung kommt. Da man jedoch in Österreich noch nicht den Höhepunkt der Verwertungsmöglichkeit elektrischer Energie erreicht hat, ist hier die wichtigste wirtschaftspolitische Aufgabe, die Ausnützung der Elektrizität nach Kräften zu fördern. Ein anderes für Wirtschaftspolitik und Gesetzgebung richtunggebendes Prinzip ist die zunehmende technische und kommerzielle Zentralisierung in der Elektrizitätsindustrie, eine Tendenz, die immer näher zur Etablierung eines nationalen, ja internationalen Elektrizitätsmonopoles führt. Um so dringender ist das Postulat nach einer präzisen Stellungnahme des Staates. Eine Verstaatlichung der Elektrizitätserzeugung und -verwertung lehnt Krasny ab. Das öffentliche Elektrizitätsmonopol muß für die Starkstromnutzung vorläufig ausgeschaltet werden. Doch soll die Gesetzgebung und Verwaltung der Gefahr einer monopolistischen Beherrschung des elektrotechnischen Arbeits- und Wirtschaftsgebietes durch Privatunternehmungen entgegen treten.

Was die Ziele eines Elektrizitätsgesetzes im einzelnen betrifft, so soll die Förderung der Elektrizitätsunternehmungen durch Gewährung besonderer Rechte von dem Nachweise der Gemeinnützigkeit der fraglichen Unternehmung abhängig gemacht werden. Diese besonderen Rechte beinhalten Eingriffe in fremde Rechtskreise, wie Wegerechte, Enteignungsrechte für Leitungsanlagen, Einschränkung der im Elektrizitätswesen wie im Eisenbahnwesen oft schädlichen Konkurrenz von Kraftwerken und Leitungsnetzen. Andere Sonderbegünstigungen liegen in der Zuführung materieller Hilfsmittel, der Elektrizitätsförderung im engeren Sinne. Diese Privilegierung der Elektrizitätsunternehmungen erfordert

Digitized by Google

aber eine dauernde und eindringliche Aufsicht der öffentlichen Gewalt, die ihren Einfluß für eine einheitliche und rationelle Ausgestaltung des Netzes, eine allgemeine und gleichmäßige Zuwendung der Leistungen der Unternehmung an die Gesamtheit der Bevölkerung, Einschränkung der Monopole und ähnliches geltend zu machen und für die Möglichkeit einer künftigen Eigentätigkeit des Staates Vorsorge zu treffen hat.

In der juristisch wichtigsten Frage nach der Rechtsform, in der das Verhältnis des Staates zu den Unternehmungen praktisch in die Erscheinung treten soll, entscheidet sich Krasny für die „Konzession im eigentlichen strengen Sinne des Wortes", durch die der Unternehmung ein subjektives öffentliches Recht verliehen aber gleichzeitig gewisse — in der Konzessionsurkunde zu präzisierende — Pflichten im öffentlichen Interesse auferlegt werden.

In der Umschreibung und Abgrenzung des Rechts- und Pflichtkreises der Starkstromunternehmungen liegt auch der Schwerpunkt des technisch äußerst gelungenen Entwurfes zu einem Gesetze über elektrische Anlagen, der zusammen mit einer eingehenden Begründung den zweiten und dritten Teil der Krasnyschen Schrift bildet.

Diese Arbeit des in der Theorie wie in der Praxis bewährten Autors ist als ein wertvoller Beitrag zur verwaltungsrechtlichen Spezialliteratur wärmstens zu begrüßen. **Kelsen.**

Dr. Leo Wittmayer, Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Studien zum französischen Gemeinderechte, 1. Heft des VIII. Bandes der Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Jellinek, Anschütz und Fleiner. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. XII u. 282 S.

Das Buch zerfällt in drei an Umfang annähernd gleiche Teile, von denen der erste (S. 1—93) einen Grundriß des französischen Gemeinderechtes, der dritte in seiner Hauptsache (S. 201—253) einen Grundriß der Entwicklung des Rekurses wegen Machtüberschreitung (recours pour excès de pouvoir) und der Rechtssätze über dieses Institut enthält. Der zweite Teil mit der Überschrift „Der wirtschaftliche Wirkungskreis der Gemeinde (Kompetenz der Gemeindevertretung und Individualrechte der Steuerzahler)" (S. 94—200), behandelt im wesentlichen die in den Art. 63 ff. des französischen Gemeindegesetzes vom 5. April 1884 enthaltenen Normen, wonach die Nichtigerklärung und die Aufhebung von gesetzwidrigen Beschlüssen der Gemeindevertretungen nicht nur von Amts wegen, sondern auch über Antrag einer jeden „personne intéressée" und eines jeden Steuerzahlers erfolgt. Durch die Geltendmachung dieses seines Beschwerderechtes kann nach heutigem französischem Recht der Einzelne in die Tätigkeit der Gemeinde eingreifen, was namentlich im Kampfe für und gegen die Betätigung des sogenannten Munizipalsozialismus durch die Gemeinden von eminent praktischer Bedeutung geworden ist. Ein Schlußkapitel des dritten Teiles (S. 254—264) be-

Digitized by Google

handelt die Einwirkung, die diese Beschwerde auf die Entwicklung des recours pour excès de pouvoir geübt hat, ein weiteres (S. 264—271) erörtert Analogien im österreichischen und deutschen Recht.

Der Verfasser hat sich, wie er in einer Vorbemerkung betont, zur Maxime gemacht, keine eigenen Meinungen zu verteidigen, sondern nur Berichterstatter über die Taten der französischen Juristen zu sein, und er beruft sich darauf, daß auch Otto Mayer in seiner Theorie des französischen Verwaltungsrechtes diesen Grundsatz befolgt habe (S. VIII). Allein zwischen Otto Mayer und Wittmayer ist da doch ein Unterschied. Otto Mayer baut ein scharfsinniges System eigener rechtsdogmatischer Konstruktionen auf den Meinungen der französischen Theoretiker und den Aussprüchen des Staatsrates auf. Wittmayer hat den Ausspruch des großen Meisters leider zu wörtlich genommen und beschränkt sich in seiner übrigens mit viel Fleiß und Sachkenntnis verfaßten Arbeit wirklich hauptsächlich auf das Referieren. Dies gilt namentlich von dem ersten und einem großen Teile des dritten Hauptstückes, nämlich von der grundrißartigen Darstellung des Gemeinderechtes und des recours pour excès de pouvoir, welche Partien, mit dem übrigen nur äußerlich zusammenhängend und auch durch den Titel der Arbeit nicht gedeckt, trotz ihres Umfanges nur den Rang einer Einleitung beanspruchen können, die den deutschen Leser in französisches Recht einführt, der Wissenschaft aber nichts Neues sagt. Auch in den anderen Abschnitten ist die juristische Ausbeute verhältnismäßig gering, obwohl der Stoff eine erdrückende Fülle des Interessantesten geboten hätte. Dafür kann es dem Buche als Verdienst angerechnet werden, daß es sich nicht darauf beschränkt, die juristische Methode zu pflegen, sondern die vom Recht geregelten Vorgänge auch historisch-deskriptiv zu erfassen und in ihrer dynamischen Entwicklung darzustellen sucht. Freilich ist auch nach dieser Seite manches zu tun übrig gelassen. Auch kommt es zu keiner klaren und bewußten Scheidung zwischen der dogmatischen und der — wenn wir hier so sagen dürfen — soziologischen Betrachtungsweise des Rechtes.

Die Arbeit ist insbesondere allen jenen zu empfehlen, welche sich über das Thema orientieren wollen, ohne die Quellen, Judikatur und Literatur im Original studieren zu können. Jedem aber, der dafür empfänglich ist, vermag sie Anregungen aus einem der merkwürdigsten und interessantesten Gebiete modernen Verwaltungsrechtes zu vermitteln. **Laun.**

Žolger Ivan, Dr., Privatdozent an der Wiener Universität. „Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn." Leipzig, Duncker & Humblot. XIII, 354 S.

Hauptziel der Buches ist, die für das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Staaten der Monarchie maßgebenden Rechtsgrundlagen und Materialien in aller wünschenswerter Vollständigkeit und Verläßlichkeit darzulegen.

Digitized by Google

Es bietet daher zunächst eine auf authentischem Material fußende Darstellung der Geschichte der beiden Ausgleichsgesetze sowie eine kritisch kommentierte neue Übersetzung des ungarischen Gesetzartikels XII ex 1867 und der wichtigsten Materialien, auch späterer, wie der Günser-Debatte (1893). Das Buch bezweckt den exakten Nachweis für die in der Allgemeinheit wenig bekannte Tatsache, daß der staatsrechtliche Ausgleich Vereinbarungsnatur hat, daß er in Ungarn von Haus aus als ein mit Österreich zu schließender Staatsvertrag gemeint war — in welcher Auffassung erst später Änderungen eingetreten sind —, daß endlich auch die österreichischen Kreise (Regierung und hervorragende Parlamentarier) Gelegenheit hatten, auf die Redaktion Einfluß zu üben, bezw. zur Behandlung der Vorlagen Stellung zu nehmen. Žolger konstruiert demnach — wie Tezner, Herrnritt u. a. — den staatsrechtlichen Ausgleich als einen von den beiden Regierungen geschlossenen, im Laufe der Verhandlungen vom ungarischen Parlament allerdings vorgenehmigten Staatsvertrag, dem beide Parlamente in der Folge beigetreten sind. Übersetzung und Kommentar zeigen, daß der Text des G. A. XII ex 67 noch mannigfache Spuren der erst zu pflegenden Verhandlungen mit Österreich enthält, die Vorlage also als ein Vertragsoffert gedacht war, ja mehr als das: nicht einmal als endgültiges, sondern nur als taktisches Vertragsoffert, da Ungarn ursprünglich auf die Durchsetzung seiner Forderungen gar nicht in dem Maße gerechnet hatte und vielleicht im Stillen auf eine Einschränkung vorbereitet war.

Einige Einwände dürften allerdings dem verdienstlichen Werke nicht erspart bleiben, z. B. der, daß die Übersetzung vielleicht die Anforderungen an Genauigkeit, insbesondere in untergeordneteren Punkten, etwas übertreibt, da die Vereinbarungen zur Zeit, als sie getroffen wurden, wohl nicht in der Denkklarheit einer späteren philologischen Untersuchung verstanden wurden; ferner der weitere Einwand, daß einer derartigen privaten Übersetzung des Staatsvertrages der Authentizitätswert abgehe. All dies vermag aber unseres Erachtens den Wert dieser wichtigen Aufklärungsarbeit nicht zu beeinträchtigen, zumal die schließliche Auslegung eines Gesetzes im geltenden Flusse der Dinge doch nur von der sprachlichen Klarheit und den offengelassenen Auslegungsmöglichkeiten abhängt. — Bis auf die nicht ganz vollständigen, weil lediglich den unmittelbaren Zwecken des Verfassers dienenden Literaturangaben dürfte sich Žolgers gründliche und mühevolle Kleinarbeit auch als unentbehrliches Nachschlagewerk bewähren. Wittmayer.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die neuere Gesetzgebung über die Heimarbeit unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Regierungsentwurfes.

Von Dr. **Else Cronbach.**

A. Einleitung, Ziele und Richtungen des Heimarbeiterschutzes.

Die Fortschritte der sozialpolitischen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte sind bis vor kurzem nur den Arbeitern in Fabriken und anderen geschlossenen Werkstätten mit familienfremden Hilfsarbeitern zu gute gekommen. Vor Familienbetrieben machte der Gesetzgeber ebenso Halt wie vor jenen Arbeitern, welche von Unternehmern außerhalb ihres eigenen Betriebes beschäftigt wurden. Seit den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat sich aber ein sichtbarer Umschwung vorbereitet. Ganz allgemein bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß das Geltungsgebiet sozialer Reformen über seinen bisherigen Umfang hinaus erweitert werden muß, daß es notwendig ist, Kinder und jugendliche Arbeiter auch gegen übermäßige Ausnützung ihrer Arbeitskraft durch ihre eigene Familie zu schützen und die soziale Fürsorgetätigkeit auch auf jene Arbeitskräfte auszudehnen, die zu Hause für fremde Rechnung arbeiten.

Die Fabriksgesetzgebung ist zweifellos von außerordentlich wohltätigen Wirkungen begleitet gewesen. Sie hat an Stelle übermäßig langer Arbeit in oft den primitivsten sanitären Anforderungen nicht entsprechenden Lokalitäten die zeitlich beschränkte Arbeitszeit in gesunden Arbeitsräumen gesetzt und zugleich den Unternehmern bewiesen, daß eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht vermindert, sondern auf die Dauer erhöht.

Die Fabriksgesetzgebung ist aber andrerseits von gewissen nachteiligen Folgen begleitet gewesen. In jenen Industrien, in

Digitized by Google

denen die technische Überlegenheit des Großbetriebes gegenüber dem Kleinbetrieb eine beschränkte ist, haben sich die Unternehmer vielfach veranlaßt gesehen, die Produktion aus den geschlossenen Betrieben in die Wohnungen und Werkstätten der Arbeiter selbst zu verlegen, um sich so der Gewerbeinspektion und der Verantwortung für die Beschaffenheit der Betriebe und die Dauer der Arbeitszeit zu entziehen. So hat die Fabriksgesetzgebung die Entstehung und Erhaltung der Heimarbeit begünstigt und mit dazu beigetragen, daß in Industrien, in denen die Handarbeit gegenüber der Maschinenarbeit auch heute noch eine ausschlaggebende Bedeutung hat, die handwerksmäßige Kundenarbeit nicht so sehr durch den Großbetrieb als vielmehr durch verlagsmäßige Produktion verdrängt worden ist.

Daß es dabei der Heimarbeit nicht an Arbeitskräften gefehlt hat, dazu haben verschiedene Momente beigetragen.

Auf der einen Seite hat die Verteuerung der fabriksmäßigen Produktion durch Verkürzung des Arbeitstages, durch Erhöhung der hygienischen Anforderungen an die Arbeitsräume und durch Einführung der sozialen Versicherung bewirkt, daß die Inhaber von geschlossenen Betrieben in erster Linie leistungsfähige Arbeiter beschäftigen. Denn die sozialpolitischen Lasten sind für alle in einem Betriebe tätigen Arbeiter ungefähr die gleichen und belasten daher das Arbeitsprodukt des untüchtigen Arbeiters viel stärker als das des tüchtigen. Dadurch können kränkliche, schwächliche und wenig leistungsfähige Arbeiter — und bekanntlich nimmt die Leistungsfähigkeit des Industriearbeiters schon von der Mitte der Dreißigerjahre an stark ab — in Großbetrieben nur schwer Beschäftigung finden, und suchen in der Heimarbeit unterzukommen. Dazu kommt die wachsende Verflechtung der Landwirtschaft in die Geldwirtschaft und die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frauen. Das Bedürfnis der kleinen Landwirte, sich Geldeinnahmen zu verschaffen, begünstigt die Heimarbeit sowohl der Männer als der Frauen während der Wintermonate; die fortschreitende Proletarisierung des kleinen Mittelstandes und die gleichzeitig sich vollziehende Steigerung der Bedürfnisse der Arbeiterklasse, die zunehmende Teuerung der notwendigen Bedarfsartikel drängt einen immer größeren Teil der Frauen und Mädchen ins Erwerbsleben hinein. Das unverheiratete Mädchen sucht und

Digitized by Google

findet Arbeit außerhalb ihrer Wohnung; der Frau, die ihren Haushalt führt und die Kinder beaufsichtigen muß, bietet dagegen die Heimarbeit eine willkommene und vielfach die einzige Verdienstgelegenheit. Ein sehr bedeutendes Kontingent an Heimarbeitern stellen endlich die Angehörigen handwerksmäßiger Produktion, welche die Konkurrenz mit dem gewerblichen Großbetriebe nicht mehr aufrecht halten können. Sie verlieren allmählich ihre Kundschaft, können sich aber nicht entschließen, zu unselbständigen Fabriksarbeitern herabzusinken, und beginnen daher erst gelegentlich, dann regelmäßig, für Verleger oder Magazine zu arbeiten.

Daraus erwächst nun dem Staat die Aufgabe, regulierend einzugreifen. Der Heimarbeiterschutz erscheint einerseits als ein logischer Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung überhaupt. Es ist nicht gut einzusehen, warum die staatliche Fürsorge gerade vor jenen Arbeiterschichten Halt machen soll, die infolge ihrer wirtschaftlichen Schwäche und ihrer Isolierung am schwersten im stande sind, ihre Lage aus eigener Kraft zu verbessern. Der Heimarbeiterschutz erscheint aber weiters als ein notwendiges Korrektiv gegen die erwähnten nachteiligen Wirkungen der bisherigen sozialpolitischen Gesetzgebung. Endlich aber wird die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in den letzten Zeiten auch im Interesse der Konsumenten hausindustrieller Erzeugnisse verlangt, denn die in den ungesunden und übervölkerten Wohnungen der Heimarbeiter verfertigten Artikel können leicht ansteckende Krankheiten auf die Käufer der Waren übertragen; sind doch gerade die Wohnungen der Heimarbeiter der Sitz von Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten.

Die Regierungen der Kulturstaaten werden sich denn auch der Aufgaben, die ihnen die Lösung des Problems der Heimarbeit stellt, in steigendem Maße bewußt. Gerade in den letzten Jahren ist die Heimarbeitergesetzgebung in einer Reihe von europäischen Ländern in ein entscheidendes Stadium getreten. In England hat ein Gesetz vom Jahre 1909 für eine Reihe von Gewerben, in denen die Heimarbeit eine bedeutende Rolle spielt, staatliche Lohnämter geschaffen. In Deutschland ist vor wenigen Wochen ein „Hausarbeitergesetz" erlassen worden. In Frankreich hat die Regierung vor einigen Monaten dem Parlament eine Vorlage unterbreitet, welche die Schaffung gesetzlicher Minimal-

Digitized by Google

löhne für eine Reihe von Gewerben zum Gegenstande hat. Endlich hat die österreichische Regierung im Frühjahr 1911 einen Entwurf, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung, veröffentlicht.

Für die Beurteilung dieser Gesetze und Gesetzentwürfe, und speziell des österreichischen, empfiehlt es sich, eine kurze Untersuchung der Ziele und der Mittel der Heimarbeiterpolitik überhaupt vorauszuschicken.

Die Auffassung über Wesen und Wert der Hausindustrie und Heimarbeit hat im Laufe der Zeit bedeutende Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich wurde diese Produktionsform, soweit sie als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung betrieben wurde, als wünschenswert angesehen. Die Regierungen bemühten sich, in Gegenden mit ungünstigen Erwerbsverhältnissen bestehende Hausindustrien zu fördern oder solche neu ins Leben zu rufen. Speziell in Österreich spielt auch heute noch, und in den letzten Jahren sogar in erhöhtem Umfange, die Pflege der „nationalen Hausindustrie" durch Staat, Länder, gemeinnützige Korporationen und Privatwohltätigkeit eine nicht unbedeutende Rolle.

Auf der anderen Seite wurde die Hausindustrie als eine vergängliche Übergangserscheinung aufgefaßt, als die ursprüngliche Form der kapitalistischen Unternehmung, die, anfänglich noch mit den Mitteln handwerksmäßiger Technik arbeitend, von der kapitalistischen Organisation des Absatzes ihres Ausgang nimmt, um mit dem Siege des gewerblichen Großbetriebes über den Kleinbetrieb nach und nach auch die Produktion selbst in großen Betrieben zu konzentrieren. Das klassische Beispiel einer solchen, dem Untergange geweihten Hausindustrie ist die Hausweberei. Daß die Heimarbeiter dieses Typus unter den elendsten Arbeitsverhältnissen leben, daß sie sich trotz überlanger Arbeitszeit bloß Hungerlöhne verdienen, war so offensichtlich, daß das allmähliche Verschwinden dieser Hausindustrien als wünschenswert begrüßt werden mußte. Trotzdem dachte man nicht daran, diesen Untergang durch gesetzliche Maßnahmen künstlich zu beschleunigen. Die Aktionen zu Gunsten der notleidenden Hausweber haben vielmehr überwiegend charitativen Charakter. Man sucht durch materielle Unterstützung die Gründung von Produktivgenossenschaften

Digitized by Google

der Hausindustriellen herbeizuführen, und diesen öffentliche Lieferungen oder private Aufträge zu sichern usw.

Der Gedanke einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit drängte sich erst bei dem Studium der Heimarbeit neueren Stils auf, wie sie sich am reinsten in der Bekleidungsindustrie verkörpert. In dieser Industrie, in der die Handarbeit noch eine ausschlaggebende Rolle spielt und die starken Schwankungen der Mode die bewegliche Organisationsform der verlagsmäßigen Erzeugung begünstigen, hat die Heimarbeit mit ihren elenden Arbeitsverhältnissen in den letzten Jahrzehnten eher zu- als abgenommen. Hier handelt es sich offenbar um dauernde Übelstände, deren Heilung nicht im Laufe der Entwicklung durch selbsttätige Ausschaltung der wirtschaftlich rückständigen Produktionsweise zu erwarten ist; hier erscheint daher das Eingreifen der Gesetzgebung geboten.

Unter dem Eindrucke der zum Teile menschenunwürdigen Zustände, die die Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse in der Konfektionsindustrie aller Länder ergaben, wurde über die Heimarbeit nun ein geradezu vernichtendes Urteil gefällt. Man sah in der verlagsmäßigen Erzeugung — wohl in nicht ganz zutreffender Verallgemeinerung — eine Produktionsweise, die nur dem einseitigen Interesse des Unternehmers entspreche, denn dieser ziehe es vor, statt eigene Werkstätten zu errichten, deren Erhaltung infolge der gesteigerten Anforderungen der Gesetzgebung immer kostspieliger wird, lieber Arbeiter außer Haus zu beschäftigen; diese stellen ihre Arbeitsräume selbst bei, sind an keine Arbeitsordnung und keinen Maximalarbeitstag usw. gebunden und unterliegen in der Regel auch nicht der Versicherung. Man strebte daher an, die Bestimmungen der Fabriksgesetzgebung, die Gewerbeinspektion, die Arbeiterversicherung auf die Heimarbeiter, auch wenn diese ohne fremde Hilfskräfte arbeiten, auszudehnen, um so die Kosten der Heimarbeit und der Fabriksarbeit auszugleichen. Man hoffte, es werde sich dann von selbst die Einschränkung der für die Arbeiter so überaus ungünstigen Heimarbeit ergeben.

In dieser Richtung hat sich bisher im großen und ganzen die amerikanische und bis vor kurzem auch die englische Heimarbeitergesetzgebung bewegt.

Digitized by Google

So ist zum Beispiel in England[1]) in den sogenannten Heimbetrieben (domestic factories und domestic workshops, das sind Familienbetriebe in privaten Räumen, in denen keinerlei motorische Kraft verwendet wird) die Arbeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter gesetzlich, wenn auch etwas anders als in Fabriken und sonstigen Werkstätten geregelt. Für bestimmte, im Verordnungswege festzusetzende Gewerbe, unter diesen für die meisten Industrien, in denen die Heimarbeit eine bedeutende Rolle spielt, bestehen Spezialbestimmungen. In ihnen sind die Arbeitsstätten der Heimarbeiter der Aufsicht der Kreisämter und der Gewerbeinspektion unterstellt; diese können die Arbeit untersagen, wenn sie die Gesundheit der beschäftigten Personen gefährdet. Es ist bei Strafe verboten, Arbeit an Personen auszugeben, die in Räumen leben, die das Kreisamt als sanitär nicht einwandfrei bezeichnet. Desgleichen kann das Kreisamt die Arbeit in Häusern verbieten, in welchen ein Inwohner von einer ansteckenden Krankheit befallen ist; wer Arbeit an derartige Arbeitsstellen ausgibt, ist strafbar, soweit er nicht seine Unkenntnis des Vorhandenseins der ansteckenden Krankheit glaubhaft nachweist.

Viel schärfer noch sind die Vorschriften in einer Reihe der Staaten der Union.[2]) Vorbildlich sind die gesetzlichen Bestimmungen des Staates New-York, des Hauptsitzes der Konfektionsheimarbeit, für eine Reihe von taxativ angeführten Gewerben. Die Heimarbeit, unter der dort in erster Linie Arbeit in Miethäusern (tenements) verstanden wird, muß ausschließlich auf Familienangehörige beschränkt bleiben und ist nur zulässig, wenn die Heimarbeiter sich eine Lizenz verschafft haben. Diese wird nur erteilt, wenn die Besichtigung ergeben hat, daß die Wohnung sanitär einwandfrei ist und kann jederzeit entzogen werden, falls Verhältnisse, zum Beispiel Infektionskrankheiten, eintreten, die den sanitären Zustand gefährden. Die Lizenz bestimmt genau die Zahl der Personen, welche in den Räumlichkeiten beschäftigt werden können. Arbeitgeber, welche Waren in nicht lizenzierten Räumen herstellen lassen, und Hauseigentümer, welche in ihren Häusern die Ausführung gesetzwidriger Arbeit zulassen, sind straf-

[1]) Vgl. Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, Wien, 1903.

[2]) ebenda.

Digitized by Google

bar. Artikel, die in nicht lizenzierten Wohnungen angefertigt wurden, werden konfisziert oder mit Erkennungsmarken („tenement made") versehen, die vor dem Verkauf nicht entfernt werden dürfen. Die Lizenzierung ist nur bei Arbeit für Wiederverkäufer vorgeschrieben, nicht bei Kundenarbeit. Zu den Industrien, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, gehört die Erzeugung, Abänderung, Ausbesserung von Herrenkleidern, Hüten, Kappen, Blusen, Gürteln, Pelzwerk, Schirmen, Geldbörsen, Federn, Kunstblumen, Zigarren und Zigaretten usw., jedoch nicht die Erzeugung von Krägen, Manschetten, Hemden u. dgl., welche vor dem Verkaufe der Wäsche unterzogen werden.

Die vorstehend angeführten Maßnahmen bezwecken, die Arbeiterschutzvorschriften auf die Heimarbeiter auszudehnen. Während aber die Kosten des Arbeiterschutzes in geschlossenen Betrieben unmittelbar vom Unternehmer getragen werden, sind es in der Heimarbeit in erster Linie die Heimarbeiter selbst, welche die durch die Arbeiterschutzbestimmungen sich ergebenden Mehrkosten zu tragen haben. Der Unternehmer wird zwar in der Regel dafür verantwortlich gemacht, daß die von ihm ausgegebene Arbeit nur in vorschriftsmäßigen Räumen hergestellt wird, für deren Beistellung hat aber naturgemäß der Heimarbeiter selbst zu sorgen. Es ist wohl auch bei den Gesetzgebern das richtige Gefühl vorhanden, daß ein Schutz der Heimarbeiter, dessen Kosten von diesen selbst zu bestreiten sind, doch nur dort vollkommen zu rechtfertigen ist, wo dafür noch die Interessen anderer Personengruppen, zum Beispiel der Konsumenten, sprechen. In England und in Amerika steht daher auch der sanitärpolizeiliche Gesichtspunkt im Vordergrund. Die Vorschriften haben in erster Linie auf jene Industrien Anwendung gefunden, bei denen das fertige Produkt nicht mehr weiter gereinigt wird. In Amerika sind auch innerhalb der Bekleidungsindustrie Waren, bei denen eine solche Reinigung stattfindet, ausdrücklich von den strengen Vorschriften ausgenommen.

In der neueren Zeit tritt daher der Gedanke immer mehr in den Vordergrund, daß die Regelung der Lohnfrage in der Heimarbeit eine fundamentale Bedeutung besitze. Erst bei Sicherung eines gewissen Minimallohnes kann der Heimarbeiter entsprechende Betriebsräume haben, kann er für die Einhaltung der

Digitized by Google

sanitären Vorschriften verantwortlich gemacht werden. Die Festsetzung von Minimallöhnen, die Schaffung von Lohnämtern, die Anerkennung der Tarifverträge wird daher immer allgemeiner gefordert, und zwar nicht nur von den Vertretern der Arbeiter. So haben sich in diesem Sinne sämtliche sozialpolitischen Kongresse, die sich in den letzten Jahren mit der Heimarbeit befaßt haben, ausgesprochen, wie die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 1908 und 1910, der internationale Mittelstandskongreß in Wien 1908, der Heimarbeitertag in Berlin, Jänner 1911.

B. Die ausländische Gesetzgebung.

I. Australien.

Die Regelung der Lohnfrage und die Schaffung staatlicher Lohnämter ist zuerst von dem Staate Viktoria durch ein Gesetz vom Jahre 1896 in Angriff genommen worden. Es sieht für Gewerbe, in denen das Sweatingsystem eine große Rolle spielt, die Schaffung von Lohnämtern zur Feststellung von Minimallöhnen vor.[3]) Die Bestimmungen über die Lohnämter haben im Laufe der Zeit zahlreiche Abänderungen erfahren. Gegenwärtig gelten folgende Grundsätze: Die Lohnämter bestehen aus einer gleichen Zahl von Vertretern von Unternehmern und Arbeitern, die beide von der Regierung ernannt werden, wobei aber den Parteien ein Einspruchsrecht zusteht. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Lohnamtes gewählt und nur, wenn eine Wahl nicht zu stande kommt, von der Regierung ernannt. Er ist stimmberechtigt und seine Stellungnahme ist bei Abstimmungen vielfach entscheidend. Seit 1903 besteht ein eigener industrieller Appellationshof, an den gegen die Entscheidungen des Lohnamtes appelliert werden kann. Das Lohnamt setzt Minimalzeit- und Minimalstücklöhne fest. Für Arbeiter, die durch Alter oder physische Unfähigkeit hinter der Durchschnittsleistung bedeutend zurückbleiben, kann auf Grund von Erlaubnisscheinen ein niedrigerer als der durch das Lohnamt festgesetzte Lohn vereinbart werden. Unter-

[3]) Vgl. zu dem folgenden: Schwiedland, a. a. O.; Schachner, Die soziale Frage in Australien und Neuseeland, Jena 1911; Ernest Aves, Report on the Wages Boards ... of Australia and New Zealand, presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty, London 1908; Broda, Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich, Berlin 1912.

Digitized by Google

nehmer, die niedrigere als die gesetzlichen Löhne zahlen, sind strafbar und den Arbeitern zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Wirkung der viktorianischen Lohnämter soll nach allgemeinem Urteil eine günstige gewesen sein, wenn auch die Berichterstatter über die Bedeutung und das Ausmaß der durch die Lohnämter herbeigeführten Veränderungen nicht ganz übereinstimmen. Jedenfalls haben die Lohnämter den Beweis erbracht, daß eine gesetzliche Regelung durchführbar ist, und damit haben sie auf die Gesetzgebung Europas, vor allem aber auf die Englands, außerordentlich befruchtend gewirkt. In Australien selbst ist das Beispiel Viktorias in Südaustralien 1906, Neusüdwales und Queensland 1908 nachgeahmt worden.

Die Lohnämter sind übrigens nicht die einzigen in Australien vorhandenen Institutionen zur Schaffung gesetzlicher Mindestlöhne. In einer Reihe von Einzelstaaten (in Südaustralien seit 1894, in Westaustralien seit 1900, in Neusüdwales 1900 bis 1908) sowie im Bundesstaat selbst (seit 1904) bestehen Schiedsgerichte, die von Arbeitgebern oder von Arbeiterverbänden in Konfliktsfällen angerufen werden können und in deren Kompetenz auch die Festsetzung gesetzlicher Minimallöhne fällt. Am besten bewährt hat sich die Schiedsgerichtsgesetzgebung, die allerdings nicht so sehr für die Heimarbeit als für die übrige Industrie in Betracht kommt, in Neuseeland, wo sie im Jahre 1894 ins Leben gerufen worden ist.

Die in Europa teils vorgeschlagenen, teils bereits in Kraft getretenen Heimarbeitergesetze sind, sowohl was ihr Geltungsgebiet, als auch was die durch sie geregelte Materie betrifft, wesentlich voneinander verschieden.

II. Das deutsche Hausarbeitergesetz.

Formell am umfassendsten wird die Heimarbeit in dem deutschen „Hausarbeitergesetze" vom Dezember 1911 geregelt. Es umfaßt fast das ganze Arbeitsverhältnis der gesamten Heimarbeit, allerdings mit Beschränkung auf Personen, die keine fremden Hilfsarbeiter beschäftigen. Es bietet dagegen den Heimarbeitern materiell am wenigsten. Vor allem sind alle Versuche vergeblich gewesen, Bestimmungen über die gesetzliche Festsetzung von

Digitized by Google

Minimallöhnen und die rechtliche Anerkennung von Tarifverträgen dem Gesetze einzufügen. Dahin zielende Anträge wurden in der Reichstagskommission in erster Lesung mit einer Stimme Majorität angenommen, in zweiter Lesung bei Stimmengleichheit abgelehnt. Unter dem Einfluß der unmittelbar bevorstehenden Reichtagswahlen hat der Reichstag eine Bestimmung aufgenommen, welche den Bundesrat ermächtigt, für einzelne Gewerbezweige oder Teile von solchen die Errichtung von Fachausschüssen anzuordnen. Diese bestehen aus einer gleichen Anzahl von Unternehmern und Hausarbeitern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender, Beisitzer und die Hälfte der Interessentenvertreter werden von der Regierung ernannt, die andere Hälfte von den beteiligten Gruppen gewählt. Die Fachausschüsse haben in Angelegenheiten der Hausarbeit Gutachten zu erstatten, Erhebungen über die tatsächlich gezahlten Löhne durchzuführen, deren Angemessenheit zu begutachten, Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu erstatten, sowie den Abschluß von Lohnabkommen und Tarifverträgen zu fördern. Sie sollen also Unternehmer und Arbeiter zu Beratungen über den Abschluß von Tarifverträgen zusammenführen, bieten aber für deren Zustandekommen und Einhaltung keinerlei Garantie. Diese Fachausschüsse waren die äußerste Konzession, welche die Regierung, die jede gesetzliche Festlegung der Löhne als unzulässigen Eingriff in die Freiheit des Arbeitsvertrages prinzipiell ablehnt, gewährte.

Das „Hausarbeitergesetz" geht im großen und ganzen nicht über jenes Ausmaß von Heimarbeiterschutz hinaus, welches der ersten Periode der Behandlung des Heimarbeiterproblems entspricht.

Es enthält Vorschriften über die Registrierung der Heimarbeiter durch private Listenführung: Unternehmer und Zwischenpersonen haben ein Verzeichnis der von ihnen außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigten Personen zu führen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder Gewerbeinspektion vorzulegen. Durch Polizeiverordnung kann angeordnet werden, daß diese Verzeichnisse in regelmäßigen Zwischenräumen den genannten Behörden zu übermitteln sind, wodurch die Möglichkeit der Anlage eines öffentlichen Registers gegeben ist.

Digitized by Google

Weiters ordnet das Gesetz den Anschlag der geltenden Löhne, respektive Preise in jenen Räumen, in welchen die Ausgabe von Heimarbeit erfolgt, und die Ausstellung von Lohnbüchern oder Arbeitszettel an, in denen Art und Umfang der Arbeit, sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise zu vermerken sind. Auf neue Muster bezieht sich die Anschlagungs-, respektive Eintragungspflicht nicht; in einzelnen Gewerben kann der Bundesrat Befreiung von derselben eintreten lassen.

Das Gesetz ermächtigt ferner die Polizeibehörden, in Gewerbezweigen, in welchen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu befürchten sind, bestimmte Anordnungen über die Einrichtung der Betriebsstätten und über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Hilfsarbeitern zu treffen, sowie Vorschriften über die Einrichtung jener Räume, in welchen die Ausgabe der Arbeit an Hausarbeiter erfolgt, zu erlassen. Soweit sich in Gewerbezweigen Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, können solche Vorschriften auch über die Einrichtung der Arbeitsstätten erlassen werden. Es handelt sich hier um sanitäre und technische Maßnahmen, einerseits im Interesse der Hausarbeiter, andrerseits im Interesse der Konsumenten. Stets aber soll von bestehenden Betrieben nur die Durchführung jener technischen Veränderungen verlangt werden, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter oder der Konsumenten unbedingt geboten erscheinen und sich ohne unverhältnismäßige Aufwendungen durchführen lassen. Endlich kann der Bundesrat die Verrichtung gewisser Arbeiten, die mit einer Gefahr für den Arbeiter oder die öffentliche Gesundheit verbunden sind, durch Hausarbeit verbieten.

Sind für bestimmte Gewerbe Vorschriften über die Beschaffenheit der Werkstätten erlassen worden, so haben diejenigen, welche Arbeit an solche Werkstätten ausgeben, dies der Polizeibehörde unter Angabe des Standortes der Werkstätte zu melden.

Sehr wichtig ist die Umschreibung des Personenkreises, auf welchen das Gesetz Anwendung findet. Nach der Regierungsvorlage sollte es für jene Werkstätten gelten, in welchen jemand nur Familienangehörige gewerblich beschäftigt oder wo mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den

Digitized by Google

Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein, also einerseits für Familienbetriebe, andrerseits für solche Arbeiter, die in eigener Wohnung allein oder in anderen Werkstätten als denen ihrer unmittelbaren Arbeitgeber beschäftigt sind. Danach wäre das Gesetz nicht auf die eigentliche Heimarbeit beschränkt geblieben, sondern hätte sich teilweise auch auf das Kleingewerbe bezogen. Der Reichstag schloß aber Werkstätten, in denen Kundenarbeit übernommen wird, aus und schränkte dadurch das Gesetz auf die Arbeit für Wiederverkäufer ein. Andrerseits bezieht sich das Gesetz aber nicht auf die ganze Heimarbeit, sondern nur auf Einzelheimarbeiter und Familienbetriebe. Nur wenn zum Schutze der öffentlichen Gesundheit, insbesondere in Gewerben, welche sich mit der Erzeugung, Verpackung usw. von Nahrungsmitteln befassen, für die bezüglichen Werkstätten technische Vorschriften erlassen werden, können diese durch Polizeiverordnung auch auf Betriebe mit fremden Hilfsarbeitern ausgedehnt werden.

Das deutsche Gesetz bietet, wie man sieht, den Heimarbeitern sehr wenig. Die Publizität der Löhne ist das einzige, wovon die Arbeiter eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage erwarten können. Gerade diese Vorschriften treten aber nicht mit den übrigen Vorschriften am 1. April 1912, sondern erst durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft. Die übrigen Vorschriften sind vom sanitären Gesichtspunkte zu rechtfertigen und zu begrüßen, legen aber in erster Linie den Arbeitern selbst Lasten auf.

III. Das englische Lohnämtergesetz.

Das englische Lohnämtergesetz vom 20. Oktober 1909[4]), welches am 1. Jänner 1910 in Kraft getreten ist, regelt ausschließlich die Lohnfrage. Jener Teil des Heimarbeiterschutzes, auf welchem das Schwergewicht des deutschen Gesetzes ruht — Registrierpflicht, Werkstättenschutz usw. — ist schon seit längerer Zeit im englischen Gewerbegesetz behandelt. Das Lohnämtergesetz gilt vorläufig nur für vier Gewerbe: die Großschneiderei, die Schachtelerzeugung, eine bestimmte Art der Kettenerzeugung und die Ausfertigung und Ausbesserung von Ma-

[4]) On Act to provide for the establishment of Trade Boards for Certain Trades (9 Edw. 7 Ch. 22).

Digitized by Google

schinenspitzen und Spitzenvorhängen. Durch Verordnung kann es auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden.

Es ist also ein Spezialgesetz, unter welches, wenn es sich bewährt, auch andere Gewerbe einbezogen werden sollen. Dieses Spezialgesetz gilt aber für das ganze Gebiet der betreffenden Gewerbe, nicht bloß für die Heimarbeit, wenn auch Industrien gewählt wurden, in denen die Heimarbeit eine bedeutende Rolle spielt. Die Beschlüsse der Lohnämter gelten also für die Löhne sowohl der Heimarbeiter, als auch der Fabriksarbeiter. Im Prinzip haben sie auch für die handwerksmäßige Produktion Gültigkeit. In der Praxis hat dies wenig Bedeutung, denn das Lohnamt in der Kleidererzeugung bezieht sich nur auf die Großschneiderei (Ready made and wholsale bespoke tailoring), worunter wohl die eigentliche Konfektion, die Arbeit auf Lager fällt, in den drei anderen Industrien überwiegt ebenfalls die Massenproduktion im Wege des Verlages oder der fabriksmäßigen Erzeugung.

Die Lohnämter bestehen aus einer gleichen Zahl von Delegierten aus Unternehmer- und Arbeiterkreisen und aus von der Regierung ernannten Mitgliedern. Die Regierung setzt die Art der Delegierung für jedes Lohnamt speziell fest. Sie kann bestimmen, daß die Delegierten unmittelbar von den beteiligten Gruppen gewählt werden, oder selbst deren Delegierung auf Grund von Vorschlägen der Interessenten verfügen. Wenn in einem Gewerbe ein großer Teil der Arbeiter aus Heimarbeitern besteht, sollen diese im Lohnamt verhältnismäßig vertreten sein. Die Zahl der von der Regierung unmittelbar ernannten Mitglieder muß immer geringer sein als die der Delegierten. Der Vorsitzende des Lohnamtes wird von der Regierung aus der Gruppe der ernannten Mitglieder bestimmt.

Die Lohnämter sollen für die einzelnen Gewerbe allgemeine Minimalzeitlöhne, sie können aber auch allgemeine Minimalstücklöhne festsetzen. Die von den Unternehmern für Akkordarbeit gezahlten Stücklöhne müssen im Falle des Bestehens eines Minimalzeitlohnes derart bemessen sein, daß ein Arbeiter von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit im stande ist, den Minimalstundenlohn zu verdienen. Die einzelnen Unternehmer können durch das Lohnamt jene Stücklöhne bestimmen lassen, die sich für einzelne Arbeiter auf Grund des Minimalzeitlohnes ergeben. An Personen

Digitized by Google

mit verminderter Leistungsfähigkeit können Erlaubnisscheine ausgeben werden, auf Grund welcher sie zu niedrigeren als den Minimalzeitlöhnen arbeiten dürfen.

Die Minimallöhne treten drei Monate nach ihrer Publikation in Kraft, während welcher Zeit die Interessenten Einwendungen gegen sie erheben können. Sie erlangen hierauf während sechs Monaten beschränkte Rechtskraft, das heißt sie können durch schriftliche Vereinbarungen der Parteien ausgeschaltet werden und werden erst nach Ablauf dieser Zeit unbedingt rechtsverbindlich, falls nicht das Handelsministerium für weitere sechs Monate ihre beschränkte Rechtskraft aufrecht erhält oder dem Lohnamte die neuerliche Überprüfung seiner Beschlüsse vorschreibt. Schon vor Ablauf der sechs Monate können Unternehmer sich mit ihrer unbeschränkten Rechtsverbindlichkeit einverstanden erklären und nur unter dieser Voraussetzung haben die Unternehmer das Recht, sich an öffentlichen Lieferungen zu beteiligen.

Unternehmer, welche niedrigere als die gesetzlichen Minimallöhne zahlen, haben in jedem einzelnen Falle eine Strafe von 20 Pfund (480 Kronen) zu entrichten, unbeschadet des Rechtes der Arbeiter, die Differenz zwischen dem gesetzlichen und dem tatsächlich empfangenen Lohn vor Gericht einzuklagen.

Die Lohnämter können auch die Bildung von Bezirks-Lohnausschüssen anordnen, die aus Mitgliedern des Lohnamtes und dritten Personen bestehen können; diese Bezirksausschüsse haben das Recht, Vorschläge zu erstatten und eventuell bei der Festsetzung der Minimalstücklöhne auf Grund der Minimalzeitlöhne für die verschiedenen Bezirke oder für einzelne Betriebe mitzuwirken. Für die Festsetzung der allgemeinen Minimalzeitlöhne ist aber allein das Lohnamt zuständig.

Auf Grund des vorstehend skizzierten Gesetzes sind Durchführungsvorschriften für die Errichtung der einzelnen Lohnämter erlassen worden und bald darauf wurde zu deren Konstituierung geschritten. Am frühesten in der Kettchenindustrie, deren Hauptsitz sich in der Stadt Creadley Heath und Umgebung befindet, am spätesten in der Kleiderkonfektion, die sich über das ganze Land erstreckt, mit den kompliziertesten Verhältnissen zu rechnen hat und die größte Zahl von Personen beschäftigt. Dieses Lohnamt, für welches allgemeineres Interesse bestehen dürfte,

Digitized by Google

ist zunächst nur für die Erzeugung von Männer- und Knabenkleidern ins Leben gerufen worden.[5]) Es besteht aus 29 bis 37 Mitgliedern, von denen 3 bis 5 von der Regierung ernannt werden. Die Aufteilung der Vertreter der Arbeitgeber erfolgte bezirksweise, drei derselben haben dem Kreise der Subunternehmer anzugehören. Die Delegierten werden auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Gruppen vom Handelsministerium bestimmt. Die Abstimmung innerhalb des Lohnamtes kann auf Antrag der Mehrheit der Gruppe der Unternehmer oder Arbeiter auch kurienweise erfolgen. Innerhalb der einzelnen Kurie entscheidet in diesem Fall die einfache Majorität. Ist zwischen den beiden Kurien keine Einigung erzielt worden, so entscheiden die ernannten Mitglieder mit einfacher Majorität. Das Lohnamt hat erst in den letzten Wochen die von ihm festgesetzten Minimallöhne publiziert. Nach einer der „Sozialen Praxis" entnommenen Mitteilung[6]) betragen sie $3^1/_2$ d (35 Heller) pro Stunde für Frauen über 18, 6 d (= 60 Heller) für Männer über 23 Jahren.

Die Bildung der Lohnämter ist klaglos erfolgt, selbst in der Konfektions- und in der Schachtelindustrie, die über das ganze Land verbreitet sind. Die Lohnämter haben zum Teile sehr namhafte Erhöhungen der niedrigsten, bisher in dem Gewerbe bestehenden Löhne vorgenommen, in der Kettchenindustrie, die mit keiner in- oder ausländischen Konkurrenz zu rechnen hat, angeblich solche bis 100%. Aber auch in der Konfektionsindustrie wurden speziell die sehr niedrigen Frauenlöhne bedeutend erhöht. Die Mindestlöhne für Frauen betragen nach den Beschlüssen des Lohnamtes 14 sh. 10 d pro Woche, während nach Lohnstatistiken, die allerdings aus dem Jahre 1906 stammen, und wohl durch die letzten Jahre überholt sein dürften, 21% der weiblichen Arbeiter unter 10 sh., 70% unter 15 sh. pro Woche verdient haben sollen.[7])

Daß berechtigte Einwände gegen die von den Lohnämtern vorgeschlagenen Löhne Berücksichtigung finden, dafür liefert die Tatsache einen Beweis, daß das Lohnamt in der Schachtelindustrie seine am 6. April 1911 vorgeschlagenen Löhne wieder zurück-

[5]) Statutary Rules and Orders, 25. Juli 1910, Nr. 772.
[6]) XXI, Nr. 5 vom 2. November 1911.
[7]) Soziale Praxis a. a. O.

Digitized by Google

gezogen und am 4. September 1911 ein neues Lohnschema veröffentlicht hat.[8])

Das Schwergewicht der Tätigkeit der englischen Lohnämter liegt nach der bisherigen Praxis in der Bestimmung von Zeitlöhnen. Die ungleich schwierige Berechnung von Stücklöhnen tritt mehr in den Hintergrund. Ob diese Minimalzeitlöhne auch eine genügende Garantie dafür bieten, daß die von den Unternehmern gezahlten Stücklöhne keinem geringerem als dem gesetzlichen Minimallohne entsprechen, ist nicht unbedingt sicher. Wo die Arbeit überwiegend in Zwischenmeisterwerkstätten gegen Zeitlöhne erfolgt, reichen selbstverständlich Minimalzeitlöhne vollkommen aus; dort wo es sich, wie in der Herrenkleidererzeugung, um die Herstellung weniger, typischer Muster handelt, ist der Stücklohn relativ leicht zu kontrollieren. Schwierigkeiten dürften sich wohl vor allem bei Gewerben mit vielen, schnell wechselnden Mustern, wie die Frauenmodeindustrie, ergeben.

Es ist für die englischen Verhältnisse charakteristisch, daß die Öffentlichkeit die Bildung und die Arbeit der Lohnämter mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und auch auf deren Tätigkeit einen gewissen Einfluß ausübt. Sehr interessant sind in dieser Hinsicht die Ereignisse, die sich kurz nach Errichtung des Lohnamtes in der Kettchenschmiederei abgespielt haben.[9])

Die drei Monate zwischen der Publikation der Minimallöhne und deren Inkrafttreten wurden von einem Teil der Unternehmer benützt, um große Mengen Ketten auf Vorrat anfertigen zu lassen, wodurch sich später für die Arbeiter die Gefahr verminderter Beschäftigung ergeben hätte. Außerdem suchten die Arbeitgeber eine möglichst große Zahl von Arbeiterinnen zur Unterschreibung von Kontrakten zu gewinnen, durch welche sie sich verpflichten sollten, während der sechs Monate der beschränkten Verbindlichkeit der Minimallöhne zu dem bisherigen Lohn zu arbeiten. Hierauf setzte von London aus eine Aktion der „Womens Trades-Unions-League" und der „National Anti-Sweating-League" gegen den Abschluß dieser Kontrakte ein. Die Unternehmer antworteten mit einer Aussperrung. Die Ausgesperrten erhielten aber von allen Seiten so ausreichende Unterstützungen, daß die Arbeitgeber

[8]) Vgl. Soziale Rundschau vom November 1911.

[9]) Vgl. Broda, a. a. O., S. 63 ff.

Digitized by Google

unter dem Drucke der öffentlichen Meinung nachgeben und sich sogar schon vor Ablauf der sechs Monate mit der unbedingten Rechtswirksamkeit der gesetzlichen Minimallöhne einverstanden erklären mußten. Ähnliche Vorgänge mit demselben Verlauf spielten sich in derselben Industrie bei der Durchsetzung der Männerlöhne ab. Es ist ganz zweifellos, daß durch die starke Teilnahme, welche die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in England in der Öffentlichkeit findet, diese Regelung selbst eine sehr starke Unterstützung erfährt.

IV. Der französische Regierungsentwurf.[10])

In Frankreich hatte die Regierung dem Obersten Arbeitsbeirat am 10. Jänner 1910 einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt, der sich in gewisser Beziehung an das australische und englische Vorbild anlehnte. In einer Reihe von Industrien, vor allem solchen mit überwiegender Frauenheimarbeit, sollten die Arbeitskammern als Lohnämter gesetzliche Mindestlöhne festsetzen. Die Festsetzung von Minimallöhnen — und zwar von Zeit- oder Stücklöhnen — sollte aber nur erfolgen, wenn die Löhne in dem Gewerbe hinter dem ortsüblichen Taglohn zurückbleiben. Zu dieser Festsetzung sollte die Zweidrittelmajorität sowohl der Unternehmer wie der Arbeiter notwendig sein. Bei Nichtzustandekommen von Beschlüssen sollten die Gewerbegerichte entscheiden.

Der Oberste Arbeitsbeirat nahm zwar den Gedanken gesetzlicher Minimallöhne, nicht aber die Art ihrer Festsetzung auf. Wenn diese nur erfolgen soll, falls die Löhne hinter dem ortsüblichen Taglohn zurückbleiben, so erscheint es einfacher, von Anfang an den ortsüblichen Taglohn als Minimallohn festzulegen und auf das komplizierte System der Lohnausschüsse zu verzichten.

Dieser Standpunkt wurde auch von der Regierung in der Vorlage, die sie am 7. November 1911 in der Kammer einbrachte, akzeptiert. Der Entwurf beschränkt sich — in Anlehnung an einen Vorschlag des Arbeitsbeirates — auf weibliche Heimarbeiter, die Handstickereien, Kleidungsstücke, Hüte, Schuhwaren, künstliche

[10]) Vgl. zu dem Folgenden die Wiedergabe der Bestimmungen der Vorlage in der Sozialen Praxis am 28. Dezember 1911, XXI, Nr. 13 und die Vorentwürfe zu derselben bei Broda a. a. O., S. 154 ff.

Digitized by Google

Blumen oder eine andere in das Gebiet der Bekleidungsindustrie fallende Arbeit herstellen; keine solche Arbeiterin darf bei durchschnittlicher Geschicklichkeit in zehnstündiger Arbeit weniger verdienen, als den ortsüblichen Taglohn. Streitigkeiten entscheiden die Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes). Die Arbeitskammern sind berechtigt, für die gangbarsten Waren der Berufe oder Bezirke, welche sie vertreten, Tarife über die Tages-, Stunden- oder die entsprechenden Stücklöhne aufzustellen. Die Gewerbegerichte können aber auch selbst Untersuchungen zum Zwecke der Festsetzung der Löhne einleiten. Unternehmer, die niedrigere Löhne zahlen, als dem ortsüblichen Taglohn entsprechen, sind nicht strafbar, wohl aber verpflichtet, der Arbeiterin, welche innerhalb acht Tagen Einwendungen erhebt, die Differenz zu vergüten. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Die Unternehmer haben ferner Listen über die beschäftigten Heimarbeiter zu führen, die gezahlten Löhne öffentlich anzuschlagen und jeder Arbeiterin das übernommene oder abgelieferte Arbeitsquantum und den dafür geltenden Lohn in ein Lieferbuch oder einen Arbeitszettel einzutragen. Die Übertretung dieser Vorschriften, die der Kontrolle der Gewerbeinspektion unterliegen, sind strafbar.

Zwischen dieser Regelung und dem System der englischen oder australischen Lohnämter besteht ein wesentlicher Unterschied, der nicht nur in der organisatorischen Verschiedenheit der betreffenden Institutionen gelegen ist. Die englischen Lohnämter suchen die gesetzlichen Minimallöhne den Verhältnissen des speziellen Gewerbes anzupassen, und die günstigsten Löhne zu ermitteln, die unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse als Mindestlöhne festgesetzt werden können. Zweifellos sind die von den englischen Lohnämtern festgesetzten Löhne unter Umständen, zum Beispiel in der Bekleidungsindustrie, wesentlich höher als der ortsübliche Taglohn für ungelernte Lohnarbeit, worauf schon aus der Verschiedenheit der Minimalzeitlöhne in den einzelnen Gewerben zu schließen ist. Die französische Regierung geht dagegen von dem Gedanken eines Existenzminimums aus, welches ihr in dem ortsüblichen Taglohn gegeben erscheint. Deshalb werden wohl auch die männlichen Heimarbeiter nicht einbezogen, deren Lohn in der Regel kaum unter den ortsüblichen Taglohn

Digitized by Google

sinken dürfte, weil sonst die Heimarbeiter lieber Taglöhnerarbeit verrichten würden, während den Frauen, welche ans Haus gebunden sind, der Übergang zur Taglöhnerarbeit nicht so leicht wird. Andrerseits ist es nach dem französischen System nicht ausgeschlossen, daß durch die plötzliche Erhöhung der Frauenlöhne auf den ortsüblichen Taglohn der Industrie ein beträchtlicher Schaden zugefügt wird, während die englischen und australischen Lohnämter immer die Frage ventilieren werden, ob die Industrie eine solche Erhöhung zu ertragen im stande ist.

Für das französische System spricht allerdings seine Einfachheit. Der ortsübliche Taglohn ist leicht zu ermitteln und setzt keinerlei besondere Branchenkenntnis voraus, der Richter trägt nicht die Verantwortung, die mit der selbständigen Feststellung von Löhnen verbunden ist, sondern hat nur zu entscheiden, ob im konkreten Falle die Stücklöhne hinter dem allgemein bekannten ortsüblichen Taglohn zurückbleiben. Es ist sicher, daß diese Entscheidung oft schwierig ist. Mit denselben Schwierigkeiten hat aber auch das englische Lohnamt zu rechnen, das entscheiden muß, ob ein konkreter Stücklohn dem allgemein festgesetzten Minimalzeitlohn entspricht.

Eine wesentliche Schwäche des Gesetzes liegt im Fehlen einer Strafsanktion. Der Unternehmer, der zu niedrige Löhne zahlt, läuft nur Gefahr, die Differenz später nachzuzahlen; er riskiert also nichts, was ihm nicht ohnehin schon drohen würde, und wird sich daher verhältnismäßig leicht entschließen, die gesetzlichen Minimallöhne zu umgehen.

C. Die Vorgeschichte des österreichischen Regierungsentwurfes.

Die österreichische Regierung beschäftigt sich schon seit einer Reihe von Jahren sehr ernsthaft mit dem Problem der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit. Seit den ersten Versuchen in dieser Richtung, hat aber die Regierung ihre Stellung zu dem Problem der Heimarbeit nicht unwesentlich geändert.

Anfangs der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts fand die Regierung zum ersten Male Veranlassung, sich mit der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit zu befassen. Eine schriftliche

Digitized by Google

Expertise im Jahre 1892 sowie die parlamentarische Gewerbeenquête im Jahre 1893 hatte die Aufmerksamkeit auch der Öffentlichkeit auf die in großem Umfang bestehende städtische Heimarbeit gelenkt. Die sogenannte Gewerbepartei, die Vertreterin des Handwerks, erhob heftige Klagen gegen das „Sitzgesellenwesen", dem sie einen maßgebenden Anteil an ihrem wirtschaftlichen Niedergange zuschrieb, schon weil es die wichtigste Grundlage der sie bedrohenden „Konfektion" bildet. Dies veranlaßte die Regierung, der Frage der Einschränkung des Sitzgesellenwesens näherzutreten. Im Jahre 1896 wurde ein dahin zielender Plan des Handelsministeriums den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung vorgelegt.[11]) Er ging dahin, den einzelnen Sitzgesellen die Übernahme von Heimarbeit nur auf Grund von Legitimationen zu gestatten, die männlichen Arbeitern unter einer zu bestimmenden Altersgrenze (es wurde an das 22. Jahr gedacht) nicht mehr ausgefolgt werden sollten. Im Laufe der Zeit sollte dieses Minimalalter schrittweise hinaufgesetzt werden. Ferner sollten die mit formeller Gewerbebefugnis ausgestatteten „Stückmeister" Lehrlinge nicht oder nur ausnahmsweise halten dürfen. Auf diese Weise sollte die Zahl der Sitzgesellen reduziert, den Stückmeistern aber die Heranziehung eines gewerblichen Nachwuchses unmöglich gemacht werden. Die ländliche „nationale Hausindustrie" sollte von der Reform nicht berührt werden. Für diese sind also nicht die Interessen der Heimarbeiter selbst, sondern die des handwerksmäßigen Gewerbes maßgebend gewesen.

Schon einige Jahre später traten aber bei der Behandlung des Problems sozialpolitische Erwägungen in den Vordergrund, wozu wohl nicht wenig die Tatsache beitrug, daß im Jahre 1898 das Arbeitsstatistische Amt und der Arbeitsbeirat errichtet wurden. Dieses Amt hat unmittelbar nach seiner Errichtung im Jahre 1899 eine Enquête über die Verhältnisse der Kleider-, Schuh- und Wäschekonfektion veranstaltet, der 1902 eine zweite Enquête über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe folgte. Diese Enquêten überzeugten die Regierung von der Notwendigkeit einer

[11]) Vgl. über diesen Plan den Vorbericht der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer über die gesetzliche Regelung der Heimarbeit, erstattet von Dr. E. Schwiedland, Wien 1896.

Digitized by Google

gesetzlichen Regelung der Heimarbeit. Eine solche forderte 1905 der Arbeitsbeirat auf Grund von zwei Referaten seiner Mitglieder Dr. Michael Hainisch und Johann Smitka. Noch im selben Jahre legte die Regierung dem Arbeitsbeirat einen „Entwurf der einleitenden Bestimmungen eines Gesetzes zur Regelung der Konfektion" zur Begutachtung vor.

Die Regierung hat dabei von Anfang an auf eine generelle Regelung der Heimarbeit verzichtet und — in Übereinstimmung mit dem Heimarbeiterausschuß des Arbeitsbeirates — den Weg einer speziellen Regelung bestimmter Produktionszweige eingeschlagen. Für eine solche Spezialisierung der Gesetzgebung spricht die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Zweigen hausindustrieller Produktion. Dieselben gesetzlichen Vorschriften können daher verschiedene Wirkungen haben: in Gewerben, in denen die Heimarbeit lebensfähig ist, zu einer Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Heimarbeiter, dagegen dort, wo sich die Hausindustrie nur auf Grund niedriger Löhne und geringerer sozialpolitischer Lasten halten kann, zu einer Einschränkung der Heimarbeit führen. Eine solche Einschränkung ist dort bedingungslos zu begrüßen, wo die Überführung der Heimarbeit in Fabriksbetrieb ohne ökonomische Schädigung der Heimarbeiter selbst möglich ist, sie ist aber dort nachteilig, wo sie den Arbeitskräften Einnahmsquellen entzieht, ohne ihnen hierfür durch andere Arbeit Ersatz zu bieten.

In der Bekleidungsindustrie hat sich bisher die Heimarbeit als sehr konkurrenzfähig erwiesen, es ist daher anzunehmen, daß sie auch im stande ist, entsprechende sozialpolitische Lasten auf sich zu nehmen. Sie ist andrerseits in allen Kulturstaaten, auch in Österreich, von elenden Arbeitsverhältnissen begleitet gewesen. Die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie ist also einerseits sehr reformbedürftig, gleichzeitig aber sehr reformfähig; es ist daher begreiflich, daß die österreichische Regierung in erster Linie die Bekleidungsindustrie gesetzlich regeln will.

Für diese Regelung sind jetzt nicht mehr gewerbepolitische, sondern in erster Linie sozialpolitische Gesichtspunkte maßgebend; aber auch die ersteren sind bei den neueren Regierungsentwürfen nur in den Hintergrund gedrängt, nicht ganz ausgeschaltet

Digitized by Google

worden. Am meisten Konzessionen an die „Gewerbepartei' finden sich noch in dem Entwurf vom Jahre 1905. Er erhielt einerseits Bestimmungen über die Evidenzhaltung der Heimarbeiter, wobei er aber diesen selbst die Verpflichtung zur Anmeldung auferlegte, andrerseits Bestimmungen über die gewerberechtliche Regelung der Heimarbeit. Es wurde in dieser Hinsicht die Ausstellung eigener Gewerbescheine für Konfektionäre und eigener Bücher für Zwischenmeister und Heimarbeiter angeregt. Der Konfektionsgewerbeschein sollte den Inhaber zur Erzeugung der Waren in eigener Werkstätte oder im Wege der Heimarbeit, jedoch nur zum Absatz an befugte Wiederverkäufer berechtigen. Das Recht, mit Privatkunden direkt in Verkehr zu treten, also das Recht zum Detailverkauf, zum Maßnehmen und Anpassen der fertigen Waren, sollte dem Konfektionär dagegen nicht zustehen. Als Zwischenmeister sollten jene Konfektionshilfsarbeiter gelten, welche sich in ihrer Arbeitsstätte fremder Arbeitskräfte bedienen oder Arbeit an Heimarbeiter weiter geben. Der Besitz eines Zwischenmeisterbuches sollte zur Übernahme der Arbeit nur für Konfektionäre, aber nicht für andere Gewerbetreibende oder Privatkunden berechtigen. Der Gesetzentwurf plante also, die „Konfektion" in engerem Sinne aus der gewerberechtlichen Organisation herauszuheben. Die Heimarbeiter sollten auch ohne formelle Gewerbebefugnis das Recht haben, Hilfsarbeiter zu beschäftigen; sowohl ihnen als den Haupt- und Zwischenunternehmern sollte es aber untersagt sein, direkt für Privatkundschaft zu arbeiten. Dadurch wäre die handwerksmäßige Produktion auf ihrem ureigensten Gebiet, der Kundenproduktion, von der Konkurrenz der auf Heimarbeit beruhenden Konfektion befreit worden, hätte hingegen selbst in der Verwendung von Heimarbeitern keine Beschränkung erfahren.

Dieser Entwurf begegnete sowohl im Arbeitsbeirat als auch sonst in der Öffentlichkeit einer sehr scharfen Kritik. Die Vertreter des handwerksmäßigen Bekleidungsgewerbes erhoben gegen die Einbeziehung der Stückmeister unter die Heimarbeiter Protest. Die Arbeiterschaft machte geltend, daß die Heimarbeiter für alle Zeiten an die Heimarbeit gekettet würden, da die bei Zwischenmeistern beschäftigten Arbeiter niemals selbständige Gewerbetreibende werden könnten. Sehr große Bedenken wurden von

Digitized by Google

dieser Seite auch dagegen vorgebracht, daß die Heimarbeiter selbst die Pflicht der Anmeldung haben sollen.

Die Regierung hat denn auch diese Regelung der Heimarbeit fallen lassen. Der 1906 ausgearbeitete zweite „Referentenentwurf, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Wäsche- und Schuhwarenkonfektion" hebt die Konfektion nicht mehr aus dem übrigen Gewerbe heraus.

Aber auch in diesem, ebenso wie in dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1911, findet sich noch eine Reihe von nicht unwichtigen Zugeständnissen an die Gewerbepartei. Hiermit hängt es zusammen, daß einzelne Bestimmungen dieser beiden Entwürfe vor allem auf städtische Verhältnisse zugeschnitten sind und den abweichenden Verhältnissen der am Lande betriebenen „nationalen" Hausindustrie nicht genügend angepaßt sind.

Der Entwurf vom Jahre 1906 bedeutet dem früheren Entwurfe gegenüber schon einen großen Fortschritt; er enthält bereits die Ansätze einer Regelung der Lohnverhältnisse der Heimarbeiter, wenn auch die Form dieser Regelung ernsten Bedenken begegnen mußte. Wenn nämlich Heimarbeiter unmittelbar von Mitgliedern einer Gewerbegenossenschaft beschäftigt werden, bei welcher es zu Vereinbarungen auf Grund des § 114 b der GewO. gekommen ist, sollen diese Vereinbarungen auch auf die betreffenden Heimarbeiter Anwendung finden. Genossenschaften, denen eine große Zahl von Hauptunternehmern oder Stückmeistern als Mitglieder angehören, können ferner mit den Heimarbeitern auch besondere Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis bei den Hauptunternehmern, bzw. Stückmeistern, schließen. Solche Vereinbarungen können sich unter Umständen auch auf Hauptunternehmer, die einer Genossenschaft nicht angehören, erstrecken.

Auch diese Bestimmungen haben eine eingehende Kritik seitens der Interessenten erfahren. Arbeiterschaft wie Konfektionäre protestierten lebhaft dagegen, daß die Regelung der Lohnverhältnisse in erster Linie in die Hände der Gewerbegenossenschaften gelegt werden sollte, so daß diese eigentlich allein berechtigt gewesen wären, rechtsverbindliche Lohnfestsetzungen vorzunehmen. Eine derartige Regelung hätte auch den tatsächlichen Verhältnissen ganz ungenügend Rechnung getragen.

Digitized by Google

Denn bekanntlich gehört der überwiegende Teil der Konfektionäre und ihrer Heimarbeiter den Genossenschaften nicht an. Aber selbst soweit dies der Fall ist, wäre die Genossenschaft selbst kein geeignetes Organ zur Durchführung von Lohnregulierungen, weil den Hauptunternehmern in der Genossenschaft ein großer Teil der von ihnen beschäftigten Personen, nämlich die befugten Stückmeister, nicht als Arbeitnehmer, sondern als formell gleichgeordnete Personen gegenüberstehen. Dazu kommt noch, daß in einem großen Teile der Produktionsgebiete, so zum Beispiel in Proßnitz, der weitaus überwiegende Teil der Arbeiter bisher der Gewerbeordnung überhaupt nicht untersteht, und daß die vorhandenen Gewerbegenossenschaften allgemeine Genossenschaften sind, die durchaus nicht geeignet sind, die Interessen eines bestimmten Produktionszweiges entsprechend zu wahren. Obwohl daher die angeführten Interessentengruppen die gesetzliche Regelung der Lohnverhältnisse im Prinzip nicht unbedingt ablehnten, nahmen sie doch gegen diese Form der Lohnregulierung entschieden Stellung.

Der im Frühjahr 1911 vom Handelsministerium ausgearbeitete Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung" versucht eine andere Lösung des Problems, und zwar einerseits durch Schaffung eigener Kommissionen zur Festsetzung gesetzlicher Minimallöhne, andrerseits durch gesetzliche Anerkennung von Tarifverträgen.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die Altersversicherung der Arbeiter in Belgien und das System der unterstützten Freiheit.

Von Professor **Ernest Mahaim.**

Man sagt häufig, der Staat stelle sozialpolitische Experimente an. Die Bedingungen für wirkliche Experimente sind indessen auf dem Gebiete der Sozialpolitik nur selten gegeben. Denn diesen Namen verdient eine gesetzliche oder administrative Maßregel nur dann, wenn sie unter genau bekannten Verhältnissen versuchsweise getroffen wird und wenn man die Wirkungen dieser Maßregel von denen aller anderen möglichen Faktoren zu trennen vermag. In Wahrheit aber kennen wir niemals alle diese letztgenannten Wirkungen und es läßt sich daher immer behaupten, daß die Ergebnisse einer Maßregel von einer großen Anzahl von anderen Momenten mitbeeinflußt werden.

Es gibt jedoch Fälle, in denen die Wahrscheinlichkeit, daß eine Erscheinung als die Folge einer bestimmten Maßregel anzusehen sei, an Gewißheit grenzt. So hat Belgien hinsichtlich der Arbeiterpensionen Versuche gemacht, die einem Experimente sehr nahe kommen. Gerne komme ich der Aufforderung nach, den Lesern der Zeitschrift jene Versuche vorzuführen, da es sich hier um eine Frage handelt, die gegenwärtig in Österreich sehr aktuell ist. Nicht etwa, um Lehren zu geben oder Ratschläge zu erteilen. Denn wenn schon bei dem nämlichen Volke die Verhältnisse an zwei verschiedenen Zeitpunkten einander nie gleichen, um wie viel größer ist die Verschiedenheit der Verhältnisse von Volk zu Volk. Die Lehren der Vergangenheit nützen in politischen Dingen nichts, die Lehren des Auslandes noch weniger, denn man kann immer leicht finden, daß sie auf den gegenwärtigen Fall nicht passen.

Digitized by Google

Wie dem auch sein mag, die Erfahrungen, die Belgien mit dem System der unterstützten Freiwilligkeit bei den Arbeiterpensionen gemacht hat, sind für Belgien selbst sehr lehrreich.

Zweifellos war das Gesetz vom 10. Mai 1900 bewußt nur als ein bloßer Versuch gedacht, von dessen Gelingen man aber fast allgemein überzeugt war.

Eine außerparlamentarische Kommission hatte seit dem Jahre 1895 die Frage der Arbeiterpensionen studiert. Die Anhänger der freiwilligen Versicherung waren darin ebenso zahlreich vertreten als die Anhänger der Zwangsversicherung. Sie empfahl in ihrem Bezeptierten in der Kammer selbst die Anhänger der Zwangsverer auseinander, daß der Vorschlag auch für sie gegenüber dem Sinne, daß der Staat die individuelle Vorsorge durch verschiedene Mittel anspornе, vor allem durch Gewährung von Beihilfen an Personen, die der staatlich garantierten Altersrentenkasse (Caisse de Retraite), die seit 1865 neben der Allgemeinen Sparkasse besteht, sei es selbst beitreten, sei es durch Dritte angegliedert werden.

Daß dieser Gedanke durchgedrungen ist, ist vor allem auf eine Tatsache zurückzuführen, auf den großen Erfolg der staatlichen Subventionierung der gegenseitigen Hilfsvereine, die ihre Mitglieder der Altersrentenkasse angliedern. Seit dem Jahre 1891 enthielt das Budget für diesen Zweck einen Kredit, der anfangs sehr bescheiden war, 1895 nur 20.000 Franken betrug, dann rasch anstieg und im Budget von 1900 600.000 Franken erreichte.

Im Jahre 1895 machten nur 107 Hilfsvereine für 5504 Mitglieder von ihm Gebrauch, 1899 bereits 940 Vereine für 66.356 der Altersrentenkasse angegliederte Mitglieder.

So glaubte man, die Fortbildung dieses Systems von Ermunterungsprämien werde genügen, um die wünschenswerte Verallgemeinerung der Alterspensionen zu erreichen. Diese Idee akzeptierten in der Kammer selbst die Anhänger der Zwangsversicherung, und zwar als einen Versuch, über dessen Gelingen die Zukunft entscheiden werde. So legte unter anderen der frühere Arbeitsminister Nyssens, der Berichterstatter der Zentralsektion, die Sache dar. Nachdem er festgestellt hatte, daß die Vertreter des Zwangsprinzipes die Minderheit in der Kammer bilden, setzte er auseinander, daß der Vorschlag auch für sie gegenüber dem

Digitized by Google

Bestehenden einen ungeheuren Fortschritt bedeute, und er beschwor sie, ihn anzunehmen, wobei sie ja an ihrem Ideal festhalten könnten. Er fügte hinzu: „Die Unentschiedenen können mit Vergnügen einem Experimente zustimmen, dessen Gelingen oder Mißlingen ihnen gestatten wird, das System, das jetzt Regierung und Mehrheit befürworten, nach kurzer Zeit mit größerer Sachkenntnis zu beurteilen."

Elf Jahre dauert dieses Experiment, reichlich genug für die geforderte „kurze Zeit"; und ich darf wohl sagen, daß die wärmsten Anhänger dieses Systems überzeugt sind, daß es die Hoffnungen, die es erweckt, nicht erfüllt hat.

Ehe wir dies darlegen, müssen wir kurz den Aufbau des Gesetzes darlegen.

Es führt zwei Arten von staatlichen Beihilfen ein. Die normalen Beihilfen waren anfangs für Personen unter 55 Jahren bestimmt und bestehen im wesentlichen in Ermunterungsprämien an Personen, die der Altersrentenkasse unmittelbar oder durch Vermittlung eines anerkannten gegenseitigen Hilfsvereines beitreten.

Daneben bestehen spezielle Unterstützungen für die Übergangszeit. Denn da Personen über 55 Jahren an den Vorteilen des Gesetzes nicht partizipieren und sich eine hinreichende Altersrente nur mit übermäßigen Opfern verschaffen könnten, errichtet das Gesetz einen Unterstützungsfonds mit der Bestimmung, alten, notleidenden Arbeitern Hilfe zu gewähren.

Die normalen Beihilfen. Grundprinzip ist, daß die staatlichen Prämien zur Höhe der Einzahlungen des einzelnen proportional sein, aber einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten sollen. Dabei soll erreicht werden, daß der einzelne durch Einzahlungen ohne Kapitalsvorbehalt[1]) an die Altersrentenkasse eine jährliche Pension von 360 Franken vom 65. Lebensjahre an erwerbe. Indessen wird prinzipiell weder der Verzicht auf den Kapitalsvorbehalt noch das 65. Lebensjahr als Rentenbeginn unbedingt vorgeschrieben, sondern die Interessenten können ihre Einzahlungen für Pensionen vom 55. bis 65. Jahr an und mit oder ohne Kapitalsvorbehalt machen. Das Gesetz be-

[1]) d. h. ohne den Vorbehalt, daß die Einlagen nach dem Ableben des Versicherten an dessen Rechtsnachfolger erstattet werden.

Digitized by Google

stimmt aber, daß der Staatszuschuß entfällt, wenn die Einzahlungen genügen, um eine Rente von 360 Franken vom 65. Jahr an zu erwerben, ferner daß bei der Berechnung dieses Maximums von 360 Franken Einzahlungen mit Kapitalsvorbehalt als ohne diesen Vorbehalt gemacht gelten und daß weiters die Annahme gilt, daß der Beginn des Rentenbezuges einheitlich mit 65 Jahren festgesetzt worden sei.

Der Staatszuschuß beträgt 0·60 Franken für jeden Franken; doch werden in einem Jahre nur 15 Franken Einzahlungen angerechnet; für Personen, die am 1. Jänner mehr als 40 Jahre alt waren, 24 Franken, so daß die staatlichen Zuschüsse mit 9 Franken, resp. 14·40 Franken limitiert sind.

Weitere Gesetze haben dann diese Begünstigung sukzessive erweitert.

Das Gesetz vom 20. August 1903 setzt fest, daß der Staatszuschuß hinsichtlich der ersten in einem Jahr eingezahlten 6 Franken betrage:

Für die	1855—1859	Geborenen	1 Franken	für jeden	Franken
„ „	1850—1854	„	1 Franken 50	„ „	„
„ „	vor 1850	„	2 Franken	„ „	„

Für jeden Franken über 6 bis zu 24 Franken in einem Jahr wurde der Satz von 0·60 Franken für alle drei Kategorien beibehalten.

Auch das Gesetz vom 5. Juni 1911 über die Bergarbeiterpensionen enthält Bestimmungen, die für sämtliche der Altersrentenbank Angeschlossenen vom 1. Jänner 1912 an gelten: Die nach dem 31. Dezember 1870 Geborenen beziehen den Staatsbeitrag für Einzahlungen bis zu 24 Franken. Der Staatszuschuß beträgt hinsichtlich der ersten 6 Franken, die ohne Kapitalsvorbehalt eingezahlt wurden:

Für die	1866—1870	Geborenen	1 Franken	für jeden	Franken
„ „	1861—1865	„	1 Franken 50	„ „	„
„ „	vor 1861	„	2 Franken	„ „	„

Die angeführten Prämien kommen zwei Kategorien von Personen zu gute.

Vor allem den Mitgliedern der der Altersrentenkasse angeschlossenen gegenseitigen Hilfsvereine (sociétés de secours mu-

Digitized by Google

tuels). Diese haben in der Tat eine so eifrige Propaganda für den Anschluß an die Altersrentenkasse entfaltet, daß man es begreift, wenn der Gesetzgeber ihnen seine Gunst bewahrt. Man muß indessen wohl beachten, daß früher die Prämien den Gesellschaften selbst, seit 1900 dagegen den einzelnen Mitgliedern individuell und persönlich gewährt werden.

Um aber Mißbräuche zu verhüten, haben nur solche Mitglieder Anspruch auf die Prämie, deren Einzahlungen während des ganzen Jahres 60 Franken nicht übersteigen. Man nahm an, daß, wer mehr als 60 Franken einzahlen kann, zu den Bessergestellten gehört und keine Aufmunterung braucht. Doch bezieht sich jene Einschränkung nur auf die eigenen Einzahlungen der Versicherten; Einzahlungen von Hilfsvereinen oder von Unternehmern zu Gunsten der Versicherten bleiben daher für die Berechnung des Maximums von 60 Franken außer Betracht.

Daneben gewährt das Gesetz den Mitgliedern von angeschlossenen Hilfsvereinen offensichtlich spezielle Vorteile:

1. sie können Zuschüsse für Einzahlungen schon von dem 6. Lebensjahr an erlangen, was z. B. auf Mitglieder von Schülerkassen Anwendung findet;

2. für sie gilt nicht, wie für die direkt der Altersrentenkasse Beigetretenen eine Steuergrenze (s. u.);

3. sie brauchen nicht die Prämien selbst einzufordern und Beweismittel für ihre Ansprüche beizubringen;

4. endlich erhalten die gegenseitigen Hilfsvereine einen besonderen Beitrag von 2 Franken für jedes Büchel, auf das wenigstens 3 Franken eingezahlt worden sind, und nichts hindert die Hilfsvereine, diese 2 Franken ihren Mitgliedern zu überlassen.

Auch Personen, die der Altersrentenkasse unmittelbar beitreten, können Zuschüsse erhalten, sofern sie an direkten Staatssteuern weniger bezahlen als

50	Franken	in	Gemeinden	mit	weniger als 10.000	Einwohnern
60	„	„	„	„	10.000—25.000	„
70	„	„	„	„	25.000—50.000	„
80	„	„	„	„	50.000 Einwohnern	oder mehr.

Der Gesetzgeber wollte die Begünstigung nur den arbeitenden Klassen, nicht aber auch dem wohlhabenden Bürgertume zu-

Digitized by Google

wenden. Man wollte sich aber auch nicht absolut auf die eigentlichen Arbeiter beschränken, wie das Arbeiterwohnungsgesetz von 1889; man unterschied daher nicht nach Berufen, sondern suchte durch Abstufung nach der direkten Staatssteuerleistung die Grenze für die Wohlhabenheit zu ziehen.

Der Ausschluß einer Person auf Grund ihrer Steuerleistung zieht auch den ihrer Gattin und der Kinder, die mit ihr wohnen, nach sich.

Staatsbedienstete, die nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen einen Pensionsanspruch haben, können unter keinen Umständen Ermunterungsprämien verlangen. Der Grund für diese Bestimmung ist hinsichtlich der Staatsbeamten, daß diese für ihre Pensionen keine Gehaltsabzüge erleiden; hier handelte es sich also gar nicht darum, eine neue Altersversicherung durch das Hinzutreten des Staates ins Leben zu rufen. Hinsichtlich der staatlichen Arbeiter, insbesondere bei den Staatsbahnen, hatte der Minister bei der Beratung des Gesetzes versprochen, sie individuell bei der Altersrentenkasse zu versichern, „wie ein privater, industrieller Unternehmer".

Um die Aufmunterungsprämien zu erlangen, müssen folgende vier Bedingungen erfüllt sein:

1. Belgische Staatsbürgerschaft und Aufenthalt in Belgien. Doch werden Ausländer zugelassen, wenn sie seit 10 Jahren in Belgien wohnen und einem Staate angehören, der analoge Vorteile den Belgiern bietet.

2. Die ohne Vermittlung eines anerkannten Hilfsvereines Angeschlossenen müssen wenigstens 16 Jahre alt sein. Man nahm an, daß erst mit 16 Jahren die individuelle Vorsorge für sich selbst wirklich beginnen kann. Doch sieht man von diesem Erfordernis bei den Mitgliedern von Hilfsvereinen ab, um, wie erwähnt, die Schulkassen zu begünstigen.

3. Es muß ein Büchel der staatlich garantierten Altersrentenkasse auf den betreffenden Namen ausgestellt sein. Jeder Versicherte kann nur ein Büchel haben. Das individuelle Büchel hat den Vorteil, die Freizügigkeit des Versicherten zu schützen.

Warum werden die Vorteile des Gesetzes auf die bei dieser Kasse Versicherten beschränkt? Weil keine andere private Gesellschaft größere Sicherheiten bieten konnte. Der Motivenbericht

Digitized by Google

zum Gesetze sagte: „Soll ein gutes Funktionieren des Systems gewährleistet werden, so muß eine allgemeine Versicherungskasse da sein, die nach mathematischen Grundsätzen vollständig sicher fundiert ist, und welche im Wege der Einzelversicherung das genaueste Gleichgewicht zwischen Lasten und Rechten der Versicherten herstellt. Diese Bedingungen erfüllt die durch das Gesetz vom 16. März 1865 errichtete Altersrentenkasse. Sie steht unter direkter Staatsaufsicht; sie gewährt den Beteiligten das Maximum an Sicherheit und verschafft ihnen das Maximum an Vorteilen." Man weiß, daß diese der Allgemeinen Sparkasse angegliederte Anstalt ausgezeichnet organisiert ist und stets wunderbar geführt worden ist.

4. Die Versicherten müssen in dem Jahre vor der betreffenden Budgetperiode Einzahlungen auf ihr Büchel gemacht haben. Der Spartrieb des einzelnen soll angespornt werden; der Spartrieb zeigt sich aber in den Einzahlungen und diese müssen offenbar jedes Jahr wiederholt werden, sollen sie auf eine Spargewohnheit schließen lassen.

Es muß aber nicht unbedingt der Versicherte selbst ganz allein die Einzahlungen geleistet haben; es genügt auch, wenn auf dessen Büchel dies von einem Hilfsverein, einem Unternehmer oder irgend einem Dritten geschieht. Dagegen kommen für die Berechnung der Staatszuschüsse Einzahlungen nicht in Betracht, die auf Grund von Unterstützungen öffentlicher Körperschaften erfolgen.

Das sind in großen Zügen die normalen Beihilfen nach dem Gesetze von 1900.

Dieses hat daneben aber auch vorübergehende Unterstützungen für Personen vorgesehen, die am 1. Jänner 1900 mehr als 55 Jahre alt sind. Hier handelt es sich aber nicht mehr um eine Aufmunterung zur Selbstversicherung, sondern um einen Akt der Wohltätigkeit für solche, die schon zu alt sind, um mit genügendem Effekt sparen zu können.

Diese Unterstützungen sind auf Handarbeiter beschränkt; aktive und einstmalige Arbeiter, die im Jahre 1842 oder früher geboren sind, erhalten eine jährliche Unterstützung von 65 Franken (18 Centimes täglich), wenn sie Belgier sind, in Belgien wohnen und sich in Bedürftigkeit befinden.

Digitized by Google

Überdies erhalten auch die in den Jahren 1843, 1844 und 1845 Geborenen dieselbe Unterstützung unter denselben Voraussetzungen, wenn sie durch 3 Jahre jährlich wenigstens 3 Franken, im ganzen wenigstens 18 Franken, in die Altersrentenkasse eingezahlt haben.

Die Entscheidung über Unterstützungsansprüche ist den „Comités de patronage des Habitations ouvrières et des Institutions de prévoyance" übertragen, die aus wohltätigen, ehrenamtlich bestellten Männern bestehen. Diese Comités sind also ein bequemes und wenig kostspieliges Organ für die Ausführung dieses Teiles des Gesetzes. Verfasser ist selbst Sekretär des Comités in Lüttich und kann versichern, daß die Zuweisung der Altersrente die Tätigkeit des Comités seit 1900 zum guten Teil absorbiert hat. Es ist auch eine schwierige und heikle Arbeit, die Bedürftigkeit der Betreffenden zu beurteilen, trotz der von der Regierung aufgestellten genauen Vorschriften.

Eine detaillierte Statistik dieser Altersunterstützungen ist niemals veröffentlicht worden. Nach einer Mitteilung des Generaldirektors des Arbeitsamtes Dubois auf dem Kongreß für Sozialversicherung im Jahre 1905 erhebt sich die Zahl der Empfänger der Altersunterstützungen auf 210.000 und „scheint sich nicht mehr wesentlich ändern zu sollen". Es stellt das eine jährliche Last von $13^1/_2$ Millionen Franken dar. Aber nicht diese Übergangsbestimmungen interessieren uns in erster Linie, sondern das System der normalen Beihilfen, über dessen Erfolg wir zu einem Urteil gelangen wollen.

Zunächst scheint es mir interessant, zu sehen, welche Opfer ein Versicherter bringen muß, um nach dem gegenwärtigen Tarif der Altersrentenkasse die als Typus gedachte Pension von 360 Franken jährlich vom 65. Jahre an zu erlangen. Diesem Zweck dient die folgende Tafel I.

Die Tafel besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil betrifft die normalen Verhältnisse ohne irgend welche Beschränkung. Je nach dem Anfangsalter des Versicherten (Spalte 1) müssen die in Spalte 4 ersichtlichen jährlichen Gesamtzahlungen ununterbrochen bis zum 65. Lebensjahr gemacht werden; diese Einzahlungen werden in den beiden vorhergehenden Spalten zerlegt in die Einzahlungen

Digitized by Google

Tafel I.

A. Erwerbung einer Rente von 360 Franken mit 65 Jahren bei jährlichen ununterbrochenen Einzahlungen ohne Kapitalsvorbehalt:

Beitrittsalter	Prämie nach dem Tarif der Kasse	jährliche Einzahlungen		Bemerkungen
		von privater Seite[1])	vom Staat[2])	
Jahre	Fr.	Fr.	Fr.	
6	9·81	5	5·—	[1]) Diese Einzahlungen müssen in ganzen Franken erfolgen.
9	11·20	6	5·60	
10	11·70	6	5·60	
12	12·80	7	6·20	[2]) Einschließlich der 2 Franken für jedes Büchel.
14	14·05	8	6·80	
20	18·65	11	8.60	
21	19·60	11	8·60	
30	31·30	21	11·—	
31	33·06	22	11·—	
40	57·11	46	11·—	
41	61·10	50	11·—	
50	124·31	114	11·—	
51	136·68	126	11·—	
60	459·20	449	11·—	
61	570·53	560	11·—	

B. Erwerbung einer Rente wie sub A für Versicherte, die am 1. Jänner 1900 über 40 Jahre alt waren.

Beitrittsalter	Prämie nach dem Tarif der Kasse	nach d. Gesetz v. 1900 jährliche Einzahlungen		nach dem Gesetz vom Jahre 1908		
				Geburtsjahr	jährl. Einzahlungen	
		von privater Seite	vom Staat		von privater Seite	vom Staat
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
41	61·10	45	16·40	1859	43	18·80
42—46	88·28	72	16·40	1855—59	70	18·80
				1854	67	21·80
47—51	136·68	121	16·40	1855—59	118	18·80
				1850—54	115	21·80
				1849	112	24·80
61	570·53	554	16·40	1855—59	552	18·80
				1850—54	549	21·80
				vor 1850	546	24·80

Digitized by Google

des Versicherten selbst oder eines Dritten zu seinen Gunsten (Spalte 2) und in den Staatsbeitrag (Spalte 3); bei letzterem sind die 2 Franken per Büchel für den Hilfsverein miteingerechnet, es ist also das mögliche Maximum des Staatsbeitrages angenommen.

Wie die Tafel deutlich zeigt, ist nach dem Gesetz entweder eine außerordentlich strenge Konsequenz beim Sparen nötig (z. B. 11 Franken jährlich vom 20. bis 65. Jahr), oder, falls der Interessent schon bejahrt ist, ein Opfer, das außer Verhältnis zu seinem Lohn steht; denn man kann sicherlich sagen, daß es für einen 50jährigen Arbeiter eine unmögliche Anforderung ist, 114 Franken jährlich zu zahlen.

Der zweite Teil der Tafel betrifft die bejahrten Versicherten, denen schon das Gesetz vom Jahre 1900 und dann die Novelle vom Jahre 1903 erhöhte Begünstigungen gewährten. Es drängt sich derselbe Schluß auf: wie soll ein 46jähriger Arbeiter jedes Jahr 67 Franken einzahlen, wo er doch für seine Familie zu sorgen hat und sich noch wenigstens gegen Krankheit versichern muß?

Offenbar könnte das Gesetz nur Erfolg haben, wenn sich — nebst den Beteiligten selbst und dem Staate — auch die Unternehmer, die lokalen öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Provinzen) und wohltätige Personen, wie die Ehrenmitglieder der gegenseitigen Hilfsvereine, in reichlichem Maße an den Einzahlungen beteiligen. Wir werden später sehen, ob diese Hoffnung in Erfüllung gegangen ist.

Nachdem wir so die Bedingungen für das Funktionieren dieses Systems von Staatszuschüssen auseinandergesetzt haben, wollen wir dessen Ergebnisse untersuchen.

Unbestreitbar war es die erste Wirkung des Gesetzes, daß es eine große Anzahl von Personen zum Beitritt veranlaßte.

Die Tabelle II zeigt für jedes Jahr seit 1900 die Anzahl der neu beigetretenen Personen und die annähernde Zahl des jeweiligen Standes der Versicherten; genau ist diese letztere Zahl nicht bekannt, da sie namentlich von den Todesfällen abhängt. Die Ziffern dieser Tafel sind den Rechenschaftsberichten der Altersrentenkassen entnommen.

Digitized by Google

Tafel II.

Jahr	Zahl der Neuversicherten	Beiläufiger Stand der Versicherten	Im Verhältnis zum Stande des Jahres 1900
1900	136.384	300.000	1.00
1901	133.606	430.000	1.43
1902	90.597	517.000	1.72
1903	114.978	627.000	2.09
1904	78.861	700.000	2.33
1905	85.138	780.000	2.60
1906	86.151	858.000	2.86
1907	79.265	920.000	3.07
1908	84.571	1,000.000	3.33
1909	81.827	1,075.000	3.58
1910	79.241	1,150.050	3.83

Zieht man lediglich die Gesamtzahl der Versicherten — 1,150.000 — in Betracht, so könnte man das Resultat für glänzend halten, da die Anzahl der überhaupt nach dem Gesetze versicherbaren Personen 2,500.000 nicht überschreiten dürfte. Es ist aber ersichtlich, daß die anfängliche Höhe der Zunahme sich nicht behauptet hat. Überdies kommt es doch wohl darauf an, wie viele von den Versicherten wirklich Sparer sind, also selbst wirkliche Anstrengungen im Interesse ihrer Versicherung machen, für wie viele dagegen von dritter Seite Einzahlungen gemacht werden, um ihnen eine genügende Rente zu verschaffen.

Einige Rechenschaftsberichte der Kasse gruppieren die Versicherten nach dem Berufe (Tafel III).

Da für die Jahre 1906 bis 1909 die Angaben über den Beruf fehlen, können Gesamtsummen nicht gebildet werden. Nimmt man aber die Zahlen für 1910, die sich übrigens von denen für die anderen Jahre nicht wesentlich unterscheiden, so sieht man, daß von 79.241 neu Versicherten 33.863 oder 42% Schüler und minderjährige Berufslose sind, also Kinder, die anzugliedern sicherlich sehr wünschenswert ist, die aber in Wahrheit selbst keine persönlichen Sparanstrengungen machen und die zumeist die Tragweite ihrer Spartätigkeit nicht verstehen. Für sie alle kann man sehr zweifeln, ob sie die nötigen Einzahlungen auch dann fortsetzen werden, wenn sie sie werden von ihrem eigenen Verdienst machen sollen. Wie viele von den 7348 berufstätigen Minder-

Digitized by Google

Tafel III.

Beruf der Neuversicherten	Zahl der Neuversicherten (der neu ausgestellten Büchel)						
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1910
Bergarbeiter	961	1.189	735	2.988	1.355	768	319
Industriearbeiter	28.436	24.269	20.148	34.810	3.827	3.427	4.455
Gelernte Arbeiter					14.092	10.340	6.073
Taglöhner und Landarbeiter	12.042	13.150	8.764	14.092	8.226	6.255	4.167
Dienstboten	3.681	3.609	2.249	2.441	1.613	1.449	899
Soldaten	55	55	39	6.744	479	3	10.637
„ (Gesetz vom 21. März 1902)	—	—	—			11.967	
Kaufleute	3.560	2.544	1.526	1.525	1.290	1.385	447
Lehrer	817	810	609	410	321	303	263
Beamte und Angestellte	2.914	2.960	2.775	3.151	2.186	1927	1.105
Freie Berufe	1.017	599	314	317	324	224	291
Inhaber eines landw., gewerbl. oder Handelsbetriebes	520	728	376	543	613	647	333
Grundbesitzer, Rentiers, Berufslose usw	17.393	16.714	12.062	10.479	2.458	2.576	5.005
Hausfrauen					6.663	7.866	4.046
Minderjährige a) Schüler u. berufslose	64.988	66.979	31.712	26.935	26.434	28.482	33.863
Minderjährige b) berufstätige			9.288	10.543	9.030	7.519	7.348
Zusammen	136.384	133.606	90.597	114.978	78.861	85.138	79.241
Frauen	56.729	61.614	39.920	31.156	29.496	32.944	29.806
Männer	79.655	71.992	50.677	83.822	45.365	52.194	49.435

Digitized by Google

jährigen werden dies tun? Wie viele von den 10.637 Soldaten, die von Amts wegen versichert und deren Einzahlungen von dem Solde abgezogen werden?

Man bemerke ferner, daß von den neuen Bücheln eine große Zahl für Personen ausgestellt wurden, die keine Staatszuschüsse erhalten können: Beamte und Angestellte, Angehörige von liberalen Berufen, Grundbesitzer usw. Man darf also nicht meinen, daß alle, die der Kasse neu beitreten, der Begünstigung des Gesetzes von 1900 werden teilhaftig werden. Auch ist darunter sicherlich eine gewisse Anzahl künftiger Rentner, die dem Bürgertum angehören und die auch ohne die neue Propaganda beigetreten wären.

Gleichwohl bleibt es richtig, daß diese Propaganda hauptsächlich in der Arbeiterklasse von Erfolg gewesen ist, wie die Ergebnisse einer Erhebung für die Jahre 1900 bis 1904 zeigen.

Tafel IV.

Jahr	Zahl der neuen Büchel	Davon für Angehörige der arbeitenden Klasse	
		Zahl	%
1900	136.384	119.263	87·45
1901	133.606	117.541	87·97
1902	90.597	79.652	87.92
1903	114.978	97.493	84.78
1904	78.861	69.190	87.75
zusammen	554.426	483.139	87·14

Es sind somit Jahr für Jahr etwa 87% der neuen Büchel für Angehörige der handarbeitenden Klassen ausgestellt worden, womit allerdings noch nicht gesagt ist, daß nicht ein großer Teil von diesen neuen Versicherungen von Amts wegen oder von dritten Personen, also ohne den Willen oder wenigstens ohne eigene Anstrengung der Versicherten selbst, eingegangen worden ist.

Für die Jahre 1900 bis 1907 kennen wir die Gliederung der neuen Büchel nach dem Alter ihrer Inhaber. Sie läßt uns auch Charakter und Bedeutung des Beitrittes erkennen (Tafel V).

Die neu Versicherten sind in sieben Altersgruppen geteilt. Die Zahlen für diese sieben Gruppen sind recht charakteristisch. 16% der Gesamtzahl sind kleine Kinder von 6 bis 9 Jahren,

Digitized by Google

Tafel V.

Alter des Inhabers	Zahl der neuen Büchel							Zusammen	in % aller Altersklassen	in % der 5 ersten Altersklassen
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1910			
1. von 6 bis 9 Jahren	19.948	21.210	14.651	13.380	13.533	14.787	16.529	114.038	16·—	18.—
2. „ 10 „ 20 „	46.195	45.871	26.414	24.153	21.981	23.219	25.941	213.774	30·—	33.—
3. „ 21 „ 30 „	25.582	21.551	14.390	49.998	20.615	20.544	17.754	170.434	24·—	27.—
4. „ 31 „ 40 „	20.854	17.158	10.993	9.655	7.629	7.876	7.808	81.973	10·—	13.—
5. „ 41 „ 50 „	14.181	12.340	7.378	6.867	5.195	5.099	4.118	55.184	8·—	9.—
6. „ 51 „ 60 „	9.079	14.942	16.419	10.564	7.769	6.778	2.427	67.978	10·—	—
7. „ 61 Jahren und älter	539	534	352	361	2.139	6.835	4.664	15.424	2·—	—
Zusammen	136.384	133.606	90.597	114.978	78.861	85.138	79.241	718.805	100.—	—
Summe der Zeilen 1 bis 5	126.766	118.130	73.826	104.053	68.953	71.525	72.150	635.403	—	100.—

Digitized by Google

bei denen man doch sicherlich auf Beständigkeit des Sparens bis zum 65. Jahre nicht rechnen kann und gleiches gilt auch von einem Teil der 10- bis 20jährigen Personen, unter denen noch viele Schüler sind und die 30% zur Gesamtzahl stellen.

Andrerseits würde es bei Personen von mehr als 50 Jahren einer ungeheuren, ganz unwahrscheinlichen Anstrengung bedürfen, um eine vernünftige Rente zu erlangen. Um das zu zeigen, genügt es, die Zahlen aus unserer Tafel I nach den Altersgruppen der Tafel V zu gliedern.

Tafel VI.

Gruppe	Alter der neu Versicherten	jährliche normale Einzahlung
1	6 bis 9 Jahre	5 bis 6 Franken
2	10 „ 20 „	6 „ 11 „
3	21 „ 30 „	11 „ 21 „
4	31 „ 40 „	23 „ 46 „
5	41 „ 50 „	50 „ 114 „
6	51 „ 60 „	126 „ 449 „
7	61 und mehr	560 Franken und mehr.

Sicherlich haben die Gesetze von 1900 und 1910 die Begünstigungen für die älteren Personen erhöht. Gleichwohl ist es klar, daß wir es hier nicht mit eigentlichen Altersrentnern zu tun haben. Andrerseits können wir sicher sein, daß unter ihnen viele nur beigetreten sind, um den Zuschuß von 65 Franken zu erlangen. Wir stellen das täglich im Comité de patronage von Lüttich fest. Man muß daher wenigstens die zwei letzten Altersgruppen (über 50 Jahre) ausscheiden, will man den praktischen Erfolg des Gesetzes beurteilen.

Man muß somit zu dem Schlusse gelangen, daß unter den neu Versicherten sehr viele sind, die nur scheinbar hieher zählen oder wenigstens niemals ernstlich Altersrentner werden dürften.

Wollen wir uns nunmehr über das finanzielle Resultat dieser „Angliederungen" klar werden, müssen wir zuerst fragen, welche Summen in die Altersrentenkasse eingezahlt worden sind.

Es wurden eingezahlt (Tafel VII):

ohne Vermittlung . .	74,368.058	Franken oder	60 %
mit Vermittlung . . .	10,673.626	„ „	8·5 %
Zuschüsse und Beihilfe	39.094.178	„ „	31·5 %

Digitized by Google

Tafel VII.

Höhe der eingezahlten Summen in Franken.

Jahr	Art der Einzahlungen							Zusammen
	für aufgehobene Renten						für sofortige Renten	
	Einzahlungen mit Vermittlung		Einzahlungen ohne Vermittlung		Zuschüsse und Beihilfen			
	ohne Kapitals-Vorbehalt*)	mit Kapitals-vorbehalt	ohne Kapitals-vorbehalt	mit Kapitals-vorbehalt	ohne Kapitals-vorbehalt	mit Kapitals-vorbehalt		
1901	894.545	3,243.161	572.331	272.487	1,510.206	345.527	2,015.457	8,853.414
1902	1,260.457	4,005.479	755.276	237.836	2,616.163	129.975	895.218	9,900.404
1903	1,647.395	4,764.524	790.352	258.760	2,815.687	6.140	193.463	10,476.321
1904	1,772.094	5,072.037	979.652	168.523	3,831.095	—	—	11,823.401
1905	1,947.097	5,327.834	1,066.140	232.103	4,111.926	—	—	12,685.100
1906	2,319.581	5,773.343	1,038.124	180.599	4,395.248	—	—	13,706.895
1907	2,418.295	6,079.835	846.126	148.722	4,713.979	—	—	14,206.957
1908	2,583.073	6,277.686	762.080	169.042	4,857.378	—	—	14,649.259
1909	2,846.001	6,474.352	869.503	139.542	4,818.883	—	—	15,148.281
1910	2,986.708	6,674.561	1,036.228	150.200	4,941.971	—	—	15,789.668
Zusammen	20,675.246	56,692.812	8,715.812	1,957.814	38,612.536	841.642	3,103.838	127,239.700

*) mit Einschluß der Einzahlungen des Finanzministeriums zu Gunsten der Soldaten; von 1904 an auch mit Einschluß der Einzahlungen für sofortige Renten.

Digitized by Google

Die Tafel VII zeigt ferner folgendes: Die Zahl der neu Versicherten ist 1900 bis 1910 im Verhältnis von 1:3·83, die Einzahlungssumme dagegen 1901 bis 1910 nur wie 1:1·78 gewachsen.

Man muß indessen beachten, daß die Kapitalseinzahlungen zum sofortigen Erwerb von Renten 1901 noch 2,015.157 Franken betrugen, 1903 nur noch 193.463 Franken. Es ist dies die Folge der königlichen Verordnung vom 9. April 1902, welche, vorbehaltlich einer Bewilligung des Verwaltungsrates der Kasse, den Jahresbetrag der Einzahlungen zur Erlangung von sofort oder innerhalb dreier Jahre beginnenden Renten auf 300 Franken beschränkt hat.

Sieht man von diesen Einzahlungen ab, so beträgt die Progression der eingezahlten Beträge 1:2·39. Die der Versicherten ist größer, nämlich 1:2·68.

Mit Ausschluß der Zahlungen für sofortige Renten bilden die Zuschüsse und Unterstützungen 31·5% der eingezahlten Beträge.

Die von Dritten (Hilfsvereinen) gemachten Einzahlungen stellen 87·45% aller privaten (nicht von öffentlichen Körperschaften gemachten) Einzahlungen dar.

Die Mitglieder der Hilfsvereine bilden also die überwiegende Mehrheit der Klientel der Altersrentenkasse.

Man sieht ferner, wie rasch der Anteil wächst, den die Zuschüsse an den Fonds der Kasse für Zwecke der Alterspensionen darstellen.

Fragen wir nun unter diesem Gesichtspunkt nach dem Umfang der Intervention des Staates, der öffentlichen Körperschaften und der Privaten.

Man ersieht aus Tafel VIII die Summe der Staatsprämien, die Anzahl der Versicherten, die Prämien erhalten haben, die Summe der Beihilfen von 2 Franken an Hilfskassen für jedes Büchel, auf das wenigstens 3 Franken eingezahlt sind, die Anzahl dieser Büchel und die beiläufige Zahl der bestehenden Büchel.

Dabei muß man berücksichtigen, daß die Anzahl der Versicherten, welche Staatsprämien erhalten haben, sowohl die Mitglieder der Hilfsvereine als die unmittelbar Beigetretenen umfaßt, ferner, daß die Zahl der Büchel, auf die wenigstens 3 Franken eingezahlt sind, nur Mutualisten betreffen, von denen aber nicht alle Staatszuschüsse erhalten.

Digitized by Google

Tafel VIII

	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Prämien des Staates (in Franken)	3,283.277	3,549.998	3,762.475	4,100.000	4,256.901	4,248.519	4,311 201
Zahl der Versicherten . .	465.918	503.548	541 822	579.000	596.093	611.814	631.331
Beihilfen von 2 Franken .	784.334	848.344	920.464	1,008.822	1,061.130	1,104.340	1,152.882
Zahl der Büchel mit wenigstens 3 Franken Einzahlung	392.167	424.172	460.232	504.411	530.565	552.170	576.441
Gesamtzahl der Büchel . .	627.000	700.000	780.000	858.000	920.000	1,000.000	1,075.000

Digitized by Google

Die Berichte der Rentenkasse enthalten keine Angaben über die Zahl der direkt Beigetretenen, noch auch über die Zahl der Versicherten, die keine Prämien erhalten.

Wenn wir nach den Erfahrungen bei dem Comité de patronage in Lüttich und den benachbarten Gemeinden urteilen dürften, möchten wir sagen, daß die Zahl der Versicherten ohne Staatsprämien 7 bis 8% der Gesamtzahl darstellen. Denn auf 20.812 Angegliederte überhaupt fanden wir 1568, welche nicht alle Erfordernisse aufwiesen; es waren das teils Fremde, teils Personen, die wegen ihres Berufes (Staatsbeamte) oder wegen der Höhe der Einzahlungen oder deswegen von dem Anspruch auf Staatszuschüsse ausgeschlossen waren, weil sie schon eine Rente von mehr als 360 Franken erworben hatten. Vielleicht ist die Quote dieser Ausgeschlossenen in einer großen Stadt höher als in den anderen Landesteilen.

Jedenfalls aber wird man bei Betrachtung der Tafel VIII überrascht sein von der relativ kleinen Zahl von Versicherten, welche Staatsprämien genießen, sowie davon, wie klein die Anzahl von Bücheln mit wenigstens 3 Franken Einzahlung ist gegenüber der Gesamtzahl. Im Jahre 1909 waren es nur 576.441 von im ganzen 1,075.000 oder 54%. Von dem ganzen Rest kann man sagen, daß er mehr in das Reich der Illusionen als in das der Wirklichkeit gehört.

Schwerwiegender ist es, daß die Quote der Personen, die irgend welche Zahlungen leisten, abnimmt. Die Anzahl der Versicherten mit Staatsprämie betrug von der Gesamtzahl der Versicherten:

1903	74·15%	1907	64·79%
1904	71·94%	1908	61·18%
1905	74.23%	1909	58·73%
1906	67·47%		

Zieht man auch die 7 bis 8% ab, die von Prämien ausgeschlossen sind, so bleibt noch eine große Zahl von Versicherten, die ihre Einzahlungen unterbrochen haben oder sie nicht regelmäßig leisten.

Im Jahre 1903 hat die Rentenkasse eine höchst interessante Tabelle veröffentlicht, die aber leider in den folgenden Jahren nicht wiederholt wurde, und die ein merkwürdiges Licht auf das

Digitized by Google

Gekünstelte des ganzen Systems wirft. Es ist nämlich festgestellt worden, wie viele Versicherte ihre Einzahlungen vor dem 31. Dezember 1901 unterbrochen und sie im Laufe der nächsten zwei Jahre, also bis 31. Dezember 1903, nicht wieder aufgenommen haben.

Tafel IX.

Anzahl der Jahre der Einzahlungen	Zahl der Versicherten, die diese Zahlungen im Jahre				
	1897 und früher	1898 und 1899	1900	1901	1901 oder früher
	unterbrochen und bis 31. Dezember 1903 nicht wieder begonnen haben				
1	6.644	14.920	9.110	8.596	39.270
2	2.260	5.292	4.146	8.171	19.869
3	897	1.593	1.947	3.664	8.101
4	548	677	488	1.633	3.346
5	264	264	241	423	1.192
6	180	138	104	194	616
7	144	74	60	97	375
8	60	70	69	56	255
9	34	54	15	25	128
10	41	21	26	53	141
11	39	1	9	25	74
12 und mehr	554	123	55	58	790
Zusammen	11.665	23.227	16.270	22.995	74.157

Man staunt über die ungeheure Zahl von Versicherten, die nur eine oder zwei Einzahlungen gemacht haben. Und dabei handelte es sich 1903 noch um Leute, die in der ersten Begeisterung, ja selbst um solche, die vor Annahme des Gesetzes beigetreten waren, also um solche, die von selbst beigetreten waren, und die das Gesetz eben belohnt hatte.

Das ist aber noch nicht alles. Wir können auch untersuchen, ob unter den Versicherten viele sind, die entsprechende Anstrengungen machen, um sich eine Altersrente zu sichern. Die Rentenkasse gruppiert die Versicherten allerdings nicht nach den von ihnen eingezahlten Beträgen. Aber die Zahl der Versicherten, auf deren Büchel 3 Franken oder mehr eingezahlt worden ist, ist uns bekannt, weil für solche Büchel ein Staatszuschuß von 2 Franken gewährt wird. Dabei darf man aber nicht außer acht lassen, daß für die Gewährung des Zuschusses von 2 Franken

Digitized by Google

nicht nur die eigenen Zahlungen des Beteiligten, sondern auch die der Unternehmer und der Ehrenmitglieder berücksichtigt werden.

Die Büchel mit wenigstens 3 Franken Einzahlung bilden von der Gesamtzahl der Büchel am 31. Dezember im Jahre

1903	62·54%	1907	57·67%
1904	60·00%	1908	55·22%
1905	59·00%	1909	53·62%
1906	58·79%		

Also die Quote der Bücheln mit wenigstens 3 Franken Einzahlung ist an sich nicht hoch und sie sinkt noch ununterbrochen.

Mit Notwendigkeit drängt sich uns der Schluß auf: Viele der ausgestellten Büchel werden nicht gespeist, nicht unterhalten und viele von den Bücheln, auf welche man Zahlungen geleistet hat, werden niemals ein wirksames Ergebnis haben. Das Gesetz war also ganz außer stande, jene Sparlust und Sparkraft hervorzurufen, die erforderlich gewesen wäre, damit die Versicherungsfreiheit mit Staatshilfe, das System der unterstützten Freiheit, zu einer Lösung des Problems der Altersrenten geführt hätte.

Ein oppositioneller Abgeordneter, Dr. May, der am 31. März 1911 einen Gesetzentwurf über die Altersrenten in der Kammer eingebracht hat, kommt zu ähnlichen Schlüssen, obgleich er nur die Bücheln jener Personen zählt, die Staatsprämien erhalten. Man kann über diese Ziffern streiten, niemand aber wird widersprechen, wenn er sagt: „Bedenkt man die Unregelmäßigkeit und die geringe Höhe der Einzahlungen, so muß man befürchten, daß die Renten, selbst in der definitven Periode, nur selten die von der Gesetzgebung in Aussicht genommene Höhe von 360 Franken erreichen werden. Diese wenigen Betrachtungen berechtigen zur Behauptung, daß das Gesetz von 1900 das Ziel, das es sich gesteckt hat, nicht erreicht hat und niemals erreichen wird."

Wir haben früher gesehen, daß nach der Absicht der Urheber des Gesetzes der Staat nicht allein bleiben sollte in der „Aufmunterung" der Privatinitiative. Offenbar rechnete man darauf, durch das Beispiel die anderen öffentlichen, insbesondere die lokalen Körperschaften und namentlich die Arbeitgeber, mitreißen zu können.

Digitized by Google

Sehen wir zu, ob dies gelungen ist.

Sofort, nachdem das Gesetz vom 10. Mai 1900 beschlossen worden war, erließ die Rentenkasse einen dringenden Aufruf an die Gemeindeverwaltungen, um die Errichtung von Schülerpensionskassen zu veranlassen. 220 Verwaltungen haben geantwortet; 73 haben die Bildung solcher Kassen veranlaßt, 37 haben ganz oder teilweise an Stelle von Büchern die Rentenbüchel als Preise verteilt, 13 haben beschlossen, den Kindern, die mit 6 Jahren oder noch früher die Schule besuchen, ein Büchel zuzuwenden; 42 haben sich ihre Antwort bis zu einer weiteren Prüfung der Sache vorbehalten; 17 haben aus Mangel an Mitteln abgelehnt.

In ihrem Berichte von 1906 kündigt die Kasse an, daß „eine gewisse Anzahl von Städten und Gemeinden den der Kasse Angeschlossenen Aufmunterungsprämien gewährt, so unter anderen Lüttich, Verviers, Herstal, Brügge, Ypern, Ostende, Lierre, Ixelles usw. Diese Gemeinden sind besonders in Westflandern zahlreich, dann in den Provinzen Hennegau, Lüttich, Ostflandern usw. Mehrere von ihnen reservieren ihre Ermunterungen den Schülerpensionsgesellschaften".

Es gibt in Belgien 2600 Gemeinden, davon 89 mit über 10.000 Einwohnern. Die ganze Aktion ist also unbedeutend geblieben.

Alle Provinzen ermuntern den Anschluß an die Altersrentenkasse durch Beihilfen, die sie direkt an diese zu Gunsten der Beigetretenen einzahlen. Die Grundsätze für die Verteilung dieser Beihilfen sind von Provinz zu Provinz verschieden. Die so eingezahlten Beträge erhoben sich 1910 auf 509.303 Franken, die Zahl der Begünstigten auf 321.212, was einen Durchschnitt von 1·60 Franken auf den Kopf ergibt.

Einige Gemeinden zahlen ihre Beihilfen direkt in die Rentenkasse ein, andere beschränken sich darauf, die Hilfsvereine zu unterstützen.

Die von den Gemeinden und Provinzen in die Rentenkasse gezahlten Beträge machten 1904 547.819, 1910 630.770 Franken aus.

Der Bericht des Schöffen der Stadt Lüttich über die Verteilung der Beihilfen an die bei der Kasse im Jahre 1909 Versicherten lehrt uns, daß nur 78% derjenigen, die in 105 Rentenvereine der Stadt eingeschrieben sind, Einzahlungen geleistet haben. 7626 Versicherte erhielten Beihilfen, und zwar: 3424 Ar-

Digitized by Google

beiter und Arbeiterinnen, 1685 sonstige männliche und weibliche Berufstätige, 625 männliche und 1892 weibliche Berufslose; von den letzteren waren 1130 Frauen oder Töchter von Arbeitern, 556 Frauen von anderen Berufstätigen, 206 Frauen von Berufslosen. Das würde 4554 versicherte Arbeiter und Arbeiterfrauen ergeben, 60% aller Versicherten mit Beihilfen. Die Quote würde vielleicht geringer sein, würde man alle Versicherten der Stadt ins Auge fassen.

Wir haben gesehen, daß die Einzahlungen der öffentlichen lokalen Körperschaften keine Grundlage für die Gewährung von Staatsprämien bilden. Der Arbeiter kann daher diese Beihilfen nicht dazu verwerten, um seine persönliche Leistung um ebensoviel zu verringern.

Gelegentlich der Beratung des Gesetzes wollten einige Abgeordnete den Nachteilen teilweise abhelfen, die der Unregelmäßigkeit der Einzahlungen entspringen: bei Krankheit, Arbeitslosigkeit u. dgl. sollten die Wohltätigkeitsanstalten für die Versicherten eintreten. Aber die Regierung lehnte es ab, die Einzahlungen selbst der offiziellen Armeninstitute zu unterstützen. Die Beihilfen der lokalen Körperschaften sind aber weder hoch noch gewiß genug, um eine wesentliche Erleichterung der von den Versicherten erforderten Anstrengung zu bewirken. Trotz des guten Willens dieser Verwaltungsstellen sind die gebrachten Opfer außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Die Maßregeln der Gemeinden — Schaffung von Schülerpensionsgesellschaften und Verteilung von Pensionsbücheln an die Schulkinder — haben gewiß erzieherischen Wert. Aber darf man annehmen, daß alle diese Kinder als Erwachsene ihre Einzahlungen fortsetzen werden? Wie viele dieser Büchel dienten nur dazu, die Statistik der Altersrentenkasse zu füllen?

Die Angliederung der Arbeiter an die Altersrentenkasse durch die Unternehmer verbreitet sich nicht so rasch, als man nach dem Erlaß des Gesetzes vom 10. Mai 1900 glauben durfte. „Eine gewisse Anzahl von Unternehmern hat allerdings im Jahre 1901 den Anschluß ihrer Arbeiter bewirkt, aber die Mehrzahl der Arbeitgeber scheint sich bisher nicht dafür zu interessieren", so sagt der Bericht der Altersrentenkasse für 1901.

Digitized by Google

Die Zahl der innerhalb einzelner industrieller Unternehmungen gegründeten 26 Gesellschaften war:

1902	113	1905	175	1908	242
1903	142	1906	192	1909	249
1904	164	1907	227	1910	266

In diesen Zahlen sind auch die Gesellschaften inbegriffen, welche die Städte und Gemeinden zu Gunsten ihres Arbeiterpersonales errichtet haben. Im Jahre 1902 berichtet die Kasse, daß die Städte Brüssel, Lüttich, Gent, Bergen, Mecheln, Loeven, Ostende, St. Nikolas und die Gemeinden Ixelles, Molenbeek, St. Johann, St. Ägidius, Schaerbeek, Ougrée usw. die Errichtung solcher Gesellschaften beschlossen haben. Ebenso hat der Staat den Beitritt gewisser Gruppen seiner Arbeiter vollzogen. Die Provinz Westflandern hat die Frage der Pensionen der Feldhüter dadurch gelöst, daß es sie an die Altersrentenkasse anschloß.

Leider sind die Auskünfte über die Mitgliederzahl der Gesellschaften dieser Art ungenügend. Soweit wir solche erlangen konnten, waren

im Jahre	Mitglieder am 1. Jänner	zugewiesen im Laufe des Jahres	Mitglieder am 21. Dezember
1903	32.574	7.198	39.772
1904	39.772	6.611	46.383
1905	46.383	6.410	52.793

Diese Gruppe von Versicherten bildete 1902 6·3%, 1905 6·77% der Gesamtzahl der Büchel.

Ist anzunehmen, daß dieser Anteil gegenwärtig viel höher sei? Wir glauben nicht.

Von 1902 bis 1905 wurden 62 Hilfsvereine von Unternehmern errichtet, von 1905 bis 1910 deren 91.

Die Hoffnungen des Gesetzgebers haben sich also nicht verwirklicht und die Schlußfolgerung, die sich aufdrängt, ist die, die der Berichterstatter des Gesetzes, Nyssens, so formuliert hat: „Wirft man einen Blick auf die Zukunft, so zögern wir nicht zu sagen, daß das Schicksal des Gesetzes in den Händen der Unternehmer liegt; haben sie Initiative und den guten Willen, der Einladung des Gesetzgebers Folge zu leisten, so werden sie dem

Digitized by Google

Gesetze Lebenskraft einhauchen; würden sie sich fernhalten, so würde das bedeuten, daß die gesetzliche Verwirklichung des Prinzipes der Zwangsversicherung nahe bevorstehe."

Nyssens hatte richtig gesehen, die Ereignisse haben seine Meinung bestätigt. Die belgischen Arbeitgeber haben nicht verstanden oder wollten nicht verstehen, daß mit dem Erfolge dieses Gesetzes ein Prinzip auf dem Spiele stand. Und sie haben durch ihr Fernhalten bewiesen, daß man auf ihren guten Willen nicht zählen könne. Sie haben durch die Tat bewiesen, daß die Freiheit nicht genügt und daß es unmöglich ist, ohne Zwang eine ernsthafte Altersversicherung einzuführen.

Auch kann man sagen, daß das Prinzip des Gesetzes vom Jahre 1900 heute von aller Welt aufgegeben ist.

Vor allem von der Regierung selbst. Das Gesetz vom 5. Juni 1911 über die Altersrenten der Bergarbeiter ist dafür ein augenfälliges Beispiel. Allerdings wiederholt der Motivenbericht die Behauptung, man verlasse das System von 1900 nicht, das neue Gesetz beseitige nur eine wirkliche Unbilligkeit gegen die Bergarbeiter, die wegen der eigenartigen Organisation ihrer Versorgungskassen außerhalb der staatlichen Beihilfen geblieben seien. Aber diese Worte werden durch die Tatsachen widerlegt. Das neue Gesetz beruht nicht mehr auf der staatlich geförderten Versicherungsfreiheit, sondern auf Zwangsbeiträgen der Unternehmer, der Arbeiter und des Staates.

Noch mehr. Das Zwangsprinzip wurde nicht nur allgemein in der Kammer anerkannt, sondern der Minister für Industrie und Arbeit hat zu wiederholten Malen eingeräumt, daß diesem Spezialgesetz für Bergarbeit bald ein oder mehrere andere für alle Arbeiter folgen werden. (Sitzung vom 8. März 1911.) Und ein Mitglied der Opposition, Van Marcke, konnte, ohne Widerspruch zu finden, am 7. April 1911 sagen: „Man ist also auf der Rechten wie auf der Linken, auf den Bänken der Liberalen wie der Sozialisten darüber einig, daß das Gesetz über die Bergarbeiterpensionen, das wir jetzt machen, nur das erste Kapitel des Gesetzes ist, das die Pension allen Arbeitern gewährt."

Der Beweis endlich, daß es so steht, liegt darin, daß die Société d'Économie Sociale daran geht, einen allgemeinen Plan für die Altersversicherung der Arbeiter zu erörtern, und es ist

Digitized by Google

bekannt, daß diese gelehrte, aus Katholiken bestehende Gesellschaft, stets die Gesetzentwürfe vorbereitet und studiert hat, die dann schließlich von der Regierung formuliert und beantragt worden sind. In ihrer Sitzung vom 30. November hat denn auch eine Anzahl berufener Stimmen zugegeben, daß das Gesetz von 1900 nur unbefriedigende Resultate gehabt habe.

Darauf läuft also die Erfahrung von 11 Jahren hinaus. Um dieses Ergebnis richtig zu bewerten, darf man aber nicht vergessen, daß die Verhältnisse hier für das Gelingen des Experimentes ungewöhnlich günstig lagen. Der Belgier ist seiner ganzen Anlage nach sparsam. Das Einkommen der Bauern und Arbeiter ist allerdings verhältnismäßig niedrig. Aber wenigstens gewisse Gruppen wären ganz sicher in der Lage, sich mittels eines geringfügigen, aber beständigen Opfers eine Rente zu verschaffen, die in ihren alten Tagen wertvoll wäre. Die dafür notwendige finanzielle Organisation, die Caisse Générale de Retraite, besteht seit langem, sie erfüllt alle zu stellenden Anforderungen und besitzt bedeutendes moralisches Ansehen. Auch der Zeitpunkt war, wie auf Wunsch, eine Periode unerhörten Aufschwunges, abgesehen von den beiden letzten Jahren, wo die Teuerung sich fühlbar gemacht hat. Endlich hatte die Regierung ein geschicktes Werkzeug für die Propaganda: den Klerus. Und was für einen Klerus! Einen Klerus, wohlbewandert in Geschäften, der seit Jahren gegenseitige Hilfsvereine jeder Art, Genossenschaften, die verschiedenartigsten sozialen Werke gegründet hat, der die Arbeiter der Industriestädte und die Bauern zu lenken versteht. Ich glaube tatsächlich, daß man schwerlich anderwärts so viele Gründe für einen Erfolg vereinigt wiederfinden wird.

Darum scheint mir der Zusammenbruch dieses Systems, wenigstens für Belgien, um so lehrreicher zu sein.

Nun muß man allerdings das Urteil, daß das System der unterstützten Freiwilligkeit total versagt habe, auf jenes Gebiet beschränken, auf dem allein das Experiment angestellt worden ist. Das belgische Gesetz hat ganz speziell die Arbeiter im Auge gehabt, ja sogar die Oberschicht der Arbeiter, ohne jedoch diese ausschließlich zu begünstigen.

Die Frage, die vor allem die österreichische Öffentlichkeit beschäftigt, ist die Altersversicherung der kleinen Unternehmer,

Digitized by Google

die Versicherung der „Selbständigen". Man kann sagen, daß dieses Problem in Belgien gar nicht aufgerollt worden ist. Sicherlich gibt es auch unter den Mitgliedern der Hilfsvereine Handwerker, Bauern, kleine Kaufleute, aber sie bilden dort eine Minderheit und man hat niemals daran gedacht, daß der Staat durch Zuschüsse dem Kleinbürgertum zu sparen helfen sollte. Dieses gilt vielmehr, mit Recht oder Unrecht, als stark genüg, für sich selbst zu sorgen.

Niemand kann mit Sicherheit sagen, ob ein System von Unterstützungen durch Staatszuschüsse hier nicht einen günstigeren Boden fände, als bei der Arbeiterklasse. Die Frage ist, wie erwähnt, in Belgien nicht aufgeworfen worden.

Digitized by Google

Das französische Gesetz über die Altersversicherung der Arbeiter.

Von Prof. **Charles Gide** (Paris).

Das französische Gesetz vom 5. April 1910, das die Altersversicherung für die Arbeiter einführte, war für die Regierung die Quelle einer grausamen Enttäuschung. Man hatte in der Tat geglaubt, das Gesetz werde von der Bevölkerung mit Begeisterung begrüßt werden; als die Kammer es fast in den letzten Tagen der Session, in extremis, beschlossen hatte, hatte sie sich geschmeichelt, sich damit einen unbestreitbaren Anspruch auf die Dankbarkeit der Wähler erworben zu haben. Indessen hat aber die Arbeiterklasse eine solche Gleichgültigkeit, ja in vielen Fällen eine solche Feindseligkeit gegen das Gesetz an den Tag gelegt, daß man dieses bisher noch nicht hat durchführen können, die Regierung vielmehr einen neuen Gesetzentwurf eingebracht hat, um das Gesetz, das doch erst 18 Monate alt ist, von Grund aus abzuändern.

Wir stehen also einer wirklich merkwürdigen sozialen Erfahrung gegenüber und es dürfte für die auswärtigen Leser vielleicht nicht ohne Interesse sein, deren Geschichte zu erfahren. Diese soll daher ganz kurz dargestellt werden.

I.

Das französische Gesetz vom Jahre 1910 ist erst nach zehnjährigen Diskussionen und nach einem Dutzend von Gesetzentwürfen zu stande gekommen. Man schwankte zwischen den drei vorherrschenden Systemen, die man, nach den Staaten, in denen sie verwirklicht sind, das deutsche, das belgische und das englische nennen kann.

Digitized by Google

Beim englischen System werden bekanntlich keinerlei Beiträge verlangt, weder von den Arbeitern noch von den Unternehmern; der Staat ist es, der die Alterspensionen zur Gänze trägt. Jeder englische Bürger, der das 70. Lebensjahr erreicht, hat, wenn sein Einkommen nicht wenigstens 15 Schillinge wöchentlich beträgt — und das ist, bei allen Arbeitern der Fall, die nicht mehr arbeiten — Anspruch auf eine Altersrente. Diese Regelung ist einfach und klar. Aber wir haben hier in Wahrheit ein Unterstützungs- nicht ein Versicherungsgesetz vor uns.

Das ist das System, dessen Einführung in Frankreich die Arbeitersyndikate und die sozialistische Partei verlangten. Sie fanden es ausgezeichnet und gerecht, daß der Arbeiter nichts zu zahlen habe. Den Einwand, daß das ein System von öffentlichen Unterstützungen wäre, ließen sie nicht gelten, denn, antworteten sie, „die Alterspensionen für die Arbeiter werden nur eine schwache und ungenügende Restituierung dessen sein, was man ihnen während ihres ganzen Arbeiterlebens gestohlen hat". Gleichwohl wollte die Regierung dieses System nicht annehmen, weil es ihr sowohl die individuelle Vorsorge zu untergraben als auch die Staatsfinanzen sehr zu gefährden schien. Übrigens ist zu bemerken, daß in Frankreich etwas dem englischen System ähnliches schon besteht, da seit einem Gesetz aus dem Jahre 1905 alle mittellosen Greise von 70 Jahren Anspruch auf eine kleine Pension haben, die zwischen 60 und 360 Franken jährlich betragen kann.

Auch das belgische Regime hatte viele Anhänger, insbesondere bei den 4 bis 5 Millionen Mitgliedern der gegenseitigen Hilfsvereine (sociétés de secours mutuels), die für die Regierung bei Wahlen eine zu fürchtende Macht darstellen. Diese Genossenschaften rekrutieren sich hauptsächlich aus dem Mittelstande, bei dem die Gewohnheit, Ersparungen zu machen, sehr ausgebildet ist. Es besteht nun das belgische System, im Gegensatz zum englischen, darin, die individuelle Vorsorge anzuspornen, und zwar dadurch, daß staatliche Subventionen jene Einzahlungen erhöhen, welche die Mitglieder der Gegenseitigkeitsvereine für Zwecke von Alterspensionen leisten; man will also nur denen helfen, die sich schon selbst helfen. Die Regierung lehnte auch diese Ordnung der Dinge ab, weil sie ihr zu individualistisch

Digitized by Google

schien und weil sie gerade die Ärmsten ohne Stütze läßt, bei welchen Hilfe in ihren alten Tagen am meisten Not tut.

Es blieb also schließlich nur das deutsche System übrig und dieses ist denn auch angenommen worden. Man findet in der Tat in dem französischen Gesetze des Jahres 1910 alle wesentlichen Grundzüge der deutschen Gesetzgebung wieder: die Verteilung der Beitragspflicht auf Arbeiter, Unternehmer und Staat; die nämliche Höhe der Beitragsleistung des Staates (60 Franken, was den 50 Mark des deutschen Gesetzes ungefähr entspricht); die gleiche Beitragspflicht für Unternehmer und Arbeiter; das Erfordernis eines Minimums an Beiträgen für den Bezug einer Rente; beinahe das nämliche System der Kapitalisierung der Beiträge und ebenso auch die Einteilung der Versicherten in zwei Kategorien, die Lohnarbeiter, für welche die Versicherung obligatorisch, und die kleinen unabhängigen Unternehmer, für die sie nur fakultativ ist.

Es gibt indessen auch einige Unterschiede, und zwar im allgemeinen im Sinne einer größeren Begünstigung der Arbeiter. Die Versicherungsbeiträge sind in Deutschland dem Lohne proportional, werden in fünf Klassen abgestuft und berechtigen auch zu proportionalen Renten; in Frankreich sind dagegen die Beiträge für alle Versicherte gleich und sehr mäßig, nämlich 9 Franken für erwachsene Arbeiter, 6 Franken für erwachsene Arbeiterinnen, 4·50 Franken für Jugendliche unter 18 Jahren. Natürlich ist auch die Rente für alle Arbeiter gleich, sofern die gleiche Anzahl von Beiträgen geleistet worden ist. Das ist das Regime der Gleichheit. Ein größerer Vorteil für die Arbeiter ist es, daß das Alter für den Beginn des Bezuges der Altersrente nicht mit 70 Jahren bestimmt, sondern auf 65 Jahre herabgesetzt wurde.

Es ist richtig, daß andrerseits der Arbeiter hinsichtlich der Invalidität schlechter gestellt ist, als nach dem deutschen Gesetze; denn die Invalidität gibt in Frankreich einen Anspruch auf eine Rente nur dann, wenn sie vollständig ist; überdies wird die Rente nur sehr mäßig sein, wenn die Invalidität in einem wenig vorgeschrittenen Alter eintritt; denn sie bestimmt sich nach der Anzahl der geleisteten Beiträge. Aber die Fälle der Invalidität in der Jugend sind glücklicherweise ziemlich selten.

Digitized by Google

Selbstverständlich hat man auch Übergangsmaßnahmen für die schon bejahrteren Arbeiter getroffen, die nicht die nötige Zeit haben, um Beiträge in der erforderlichen Zahl zu leisten und die daher bei Erreichung des 65. Lebensjahres nur eine lächerlich kleine Rente erhalten hätten. Der Staat sichert ihnen Pensionen von wenigstens 100 Franken zu, die sich im Verhältnis der gemachten Einzahlungen erhöhen.

II.

Das ist im wesentlichen das Gesetz, mit dem die Republik die kühnsten Wünsche der Arbeiterklasse zu erfüllen glaubte, während diese es verächtlich mit dem Fuße von sich gestoßen hat.

Von den 10 Millionen Versicherten, die man vorhergesehen hatte, hat kaum der vierte Teil — 2,562.000 am 1. Jänner 1912 — ihre Versicherungsbüchel in der Mairie behoben; es ist wahrscheinlich, daß die Mehrzahl dieser gutwilligen Anmeldungen von Leuten herrührt, die nahe an der Altersgrenze stehen und wissen, daß sie fast nichts einzuzahlen haben. Ein großer Teil der genannten Zahl von Anmeldungen betrifft Arbeiter, die von ihren Arbeitgebern angemeldet worden sind, die — höchst überraschend! — viel mehr guten Willen gezeigt haben, dem Gesetze zur Durchführung zu verhelfen, als die Arbeiter. Überdies sind bisher nur 360.000 freiwillige Versicherungen angemeldet worden gegenüber 6 Millionen, die man erwartet hatte. Im ganzen haben also drei Viertel der Arbeiter sich nicht nur geweigert, sich anzumelden und die gesetzlich vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten, sondern sie haben sich auch absolut dagegen gewehrt, sich von ihren Arbeitgebern anmelden zu lassen und die Abzüge anzuerkennen, welche diese an ihrem Lohne machen wollten. Einige Arbeiter haben selbst gerichtlich ihre Arbeitgeber belangt, die gegen ihren Willen die Einzahlungen gemacht und vom Lohne in Abzug gebracht hatten, und die Gerichte gaben ihnen Recht und erklärten, daß das Gesetz „den Arbeitgeber nicht ermächtigt, sich zum Richter über die Gesetzlichkeit des Widerstandes der Arbeitnehmer aufzuwerfen.[1])

[1]) Entscheidung des Kassationshofes vom 11. Dezember 1911. Der Fall, der Anlaß zu dieser Entscheidung gegeben hat, ist charakteristisch. Ein Arbeitgeber glaubte dem Gesetz dadurch Folge zu leisten, daß er bei der Lohnzahlung dem

Digitized by Google

Diese gerichtliche Entscheidung hat großen Eindruck auf die Regierung gemacht, die ankündigte, sie werde an das Parlament wegen Änderung des Gesetzestextes herantreten. Denn offenbar würde das Gesetz, wenn diese Rechtsauffassung beibehalten wird, seinen wesentlichen Charakter verlieren; denn es würde aufhören, obligatorisch zu sein, wenigstens praktisch, wenn nicht auch rechtlich. Wenn nämlich zugestanden wird, wie der höchste Gerichtshof es entschieden hat, daß der Beitragszwang hinsichtlich der Arbeiterbeiträge sich nur gegen die Arbeiter selbst, nicht auch gegen die Unternehmer richtet, so ergibt sich, daß, wenn der Arbeiterbeitrag nicht gezahlt wird, einzig und allein der Arbeiter verfolgt werden kann; es ist aber klar, daß die Regierung nicht immer wieder gegen 7 Millionen Arbeiter mit Strafen vorgehen wird.

Die Verwaltungsbehörden selbst haben nicht den geringsten Eifer entwickelt, um das Gesetz zur Wirksamkeit zu bringen oder auch nur der Bevölkerung dessen Kenntnis zu vermitteln. Es gibt ganze Gebiete Frankreichs, in denen das Gesetz — das doch seit 1. Juli in Anwendung stehen sollte — noch vollständig unbekannt ist und wo selbst diejenigen, die sich ihm fügen wollten, weder die Versicherungsbüchel noch auch die Marken finden können, die sie brauchen.

Was sind denn aber die Gründe für diesen passiven oder tätigen Widerstand?

Der Hauptgrund ist, wie oben erwähnt wurde, das sehr starke Gefühl der Arbeiter, daß sie für die Pensionen nichts zahlen sollten, sowenig sie für Unfallversicherung zu zahlen haben. Und

Arbeiter die gezahlten Versicherungsbeiträge abzog. Der Arbeiter protestierte gegen diesen Abzug und verlangte die Auszahlung seines vollen Lohnes. Der Kassationshof gab ihm aus folgenden Gründen recht: Es ist richtig, daß das Gesetz vom Jahre 1910 in den Artikeln 2 und 3 erklärt, daß die Beiträge obligatorisch sind und daß die Beiträge des Arbeiters vom Arbeitgeber vom Lohne abzuziehen sind. Auf der anderen Seite aber erklärt der Artikel 23, der die Sanktion für die auferlegten Verbindlichkeiten enthält, nur den Versicherten für strafbar, durch dessen Schnld die Marken nicht aufgeklebt wurden, und er fügt hinzu, daß der Arbeitgeber, falls er sich in der Unmöglichkeit befand, die Marken aufzukleben, sich von der ihn treffenden Zahlungsverpflichtung durch Erledigung des Betrages bei Gericht befreien kann. Der Arbeitgeber ist daher nur für seinen Teil verpflichtet, wie der Arbeiter für den seinigen. Jeder hat seine eigene Verantwortung zu tragen.

Digitized by Google

man kann sogar beobachten, daß die Arbeiter auch die Beiträge, welche den Unternehmern auferlegt sind, nicht mit günstigen Augen ansehen, weil sie befürchten, daß diese sie durch Herabsetzung der Löhne auf ihre Arbeiter überwälzen. Sie wollen vielmehr, daß die Altersversicherung der Arbeiter als ein Teil der Generalkosten der nationalen Produktion angesehen, d. h. auf das Budget übernommen werden.

Auch beklagen sie sich über das zu hohe, wenn auch gegenüber Deutschland von 70 auf 65 reduzierte Versicherungsalter; sie glauben, daß eine zu geringe Anzahl von ihnen das erforderliche Alter, um in den Genuß der Rente zu gelangen, erreichen werde; daher die immer und überall wiederholte Bezeichnung des Gesetzes als „Altersversicherung der Toten". Umsonst hält man ihnen den Grundsatz der Solidarität entgegen. Unsinnige Solidarität, erwidern sie, das den spärlichen Überlebenden zweierlei Privilegien auferlegt: zunächst das Privileg, zu überleben und außerdem das Privileg, das zu genießen, was man all ihren Kameraden geraubt hat, die an der Straße liegen geblieben sind!

Eine andere Beschwerde, die, so unglaublich es klingen mag, sehr wirksam war, beruht auf dem Mißtrauen gegen den Staat. Zahlreiche Arbeiter und Bauern sind überzeugt, daß die Regierung die in den Versicherungskassen angesammelten Milliarden vertun und vielleicht für Kriegsausgaben verwenden werde. Vergebens haben sich einige Führer der sozialistischen Partei, wie Jaurès, bemüht, zu zeigen, daß im Gegenteil diese Milliarden, wie in Deutschland, einen wunderbaren Schatz für Durchführung großer gemeinnütziger sozialer Aufgaben darstellen werden: man glaubte ihnen nicht. Und doch haben die Arbeiter und kleinen Leute kein Bedenken getragen, 5 Milliarden Franken den Sparkassen anzuvertrauen, wo sie in Staatspapieren angelegt werden. Wunderlicher Widerspruch!

III.

Was konnte die Regierung angesichts dieser allgemeinen Feindseligkeit tun?

Sie hatte die Wahl zwischen drei Wegen.

Zunächst konnte sie der öffentlichen Meinung nachgeben, d. h. die Sache einfach gehen lassen, wie sie ging. Dabei würden diejenigen, die sich als Versicherte hatten eintragen lassen und

Digitized by Google

ihre Beiträge geleistet haben, ihre Altersrenten beziehen, wenn ihre Zeit gekommen wäre; diejenigen, welche die Beiträge nicht geleistet haben, würden natürlich auch nichts beziehen. In Wahrheit würde auf diese Weise das Gesetz auch für alle Arbeiter einen nur fakultativen Charakter erhalten, wie es einen solchen jetzt schon für die kleinen Unternehmer besitzt. Und es fehlt ja in Frankreich nicht an Gesetzen, die angeblich Zwangscharakter haben, tatsächlich aber nur fakultativ sind, wie beispielsweise das große Gesetz über den Unterricht in den Primärschulen.

Auch das Altersversicherungsgesetz würde so in die Reihe der Gesetze ohne Obligatorium und ohne Sanktion treten — vielleicht die vom moralischen Standpunkt höchste Form. Übrigens dürfte man sich auch der Hoffnung hingeben, daß, je mehr man die Anzahl der Renten zunehmen sehen würde, je mehr man sich also de visu von den Vorteilen des Gesetzes überzeugen könnte, dieses sich nach und nach einbürgern würde. Doch hätte durch Annahme dieser ersten Lösung die Regierung ihren eigenen Erklärungen ein zu scharfes Dementi gegeben und sich mit sich selbst in Widerspruch gesetzt, was vom politischen Standpunkte aus die bösesten Konsequenzen hätte haben können und unter allen Umständen von den Gegnern als ein Triumph angesehen worden wäre.

Die Regierung hatte weiters die Möglichkeit, die entgegengesetzte Haltung einzunehmen, statt der Nachgiebigkeit die starke Hand zu zeigen. Sie konnte es versuchen, die Widerspänstigen durch Anwendung der im Artikel 23 des Gesetzes vorgesehenen Sanktion zu bezwingen: Verurteilung zur Bezahlung der nicht geleisteten Beiträge und überdies eines Strafbetrages von gleicher Höhe. Aber wie sollte man 10 Millionen Arbeiter gerichtlich verfolgen? Man hat nicht einmal daran gedacht. Tatsächlich ist kein einziger Arbeiter gerichtlich verfolgt worden.

Es ist richtig, daß es leichter wäre, die Arbeiter durch Vermittlung der Unternehmer zu fassen, indem man diese nicht nur für ihre eigenen Beiträge, sondern auch für die aller Arbeiter haftbar macht, die sie beschäftigen.

Man hat dies auch versucht. Aber die Rechtssprechung hat, wie oben dargelegt wurde, diese Art des indirekten Zwanges abgelehnt. Sie hat es abgelehnt, den Arbeitgeber zwischen Hammer

Digitized by Google

und Ambos zu stellen, zwischen den Staat, der den Arbeiterbeitrag verlangt, und den Arbeiter, der die Bezahlung verweigert. Die Regierung, etwas gereizt darüber, daß sie vor den Gerichten eine Schlappe erlitten, hat die Einbringung eines Gesetzentwurfes angekündigt, der den Unternehmern den Abzug der Arbeiterbeiträge vom Lohn trotz der Weigerung des Arbeiters vorschreibt. Aber diese Modifikation wird — aus juristischen Gründen, die ich hier nicht auseinandersetzen kann — eine fast vollständige Umänderung des Gesetzes erfordern und es ist keineswegs sicher, daß der Senat, der das Gesetz nur widerwillig beschlossen hat, dieser Erschwerung zustimmen werde.

Man konnte schließlich noch einen dritten Entschluß fassen, nämlich den, das Gesetz für die Arbeiter vorteilhafter und damit anziehender zu gestalten. Auf diese Weise konnte man hoffen, den Widerwillen zu überwinden, den das Gesetz hervorgerufen hatte. Zu diesem dritten Mittel hat sich die Regierung entschlossen. Und um rascher vorwärts zu kommen, hat sie nicht einen neuen Entwurf für das Versicherungsgesetz verfaßt, sondern die gewünschten Abänderungen einfach in das sogenannte „Finanzgesetz", das jährlich das Budget regelt, aufgenommen, ein vom legislativen Standpunkte übrigens sehr der Kritik ausgesetztes Vorgehen.

Die neuen Vorteile, die als Lockspeise für das Altersversicherungsgesetz dienen sollen und die zur Zeit der Niederschrift dieser Zeilen schon von der Deputiertenkammer, noch nicht aber vom Senat beschlossen waren, sind folgende:

1. Das Alter für den Eintritt in den Genuß der Rente wird auf 60 Jahre herabgesetzt, doch behält der Arbeiter das Recht, wenn er es vorzieht, bis zum 65. Jahre zu warten, in welchem Falle seine Rente natürlich höher sein wird.

2. Für Männer zählen die Militärdienstjahre, für Frauen die Schwangerschaftsjahre als Beitragsjahre, auch wenn keine Beiträge geleistet worden sind. Bemerkenswert ist die wirklich interessante und neue Bestimmung hinsichtlich der Frauen, wonach die Lasten der Mutterschaft dem Militärdienst gleichgestellt werden, eine Gleichstellung der beiden Geschlechter vom Standpunkte der dem Vaterlande geleisteten Dienste, wie sie schon früher als Argument für das Wahlrecht der Frauen verwendet worden war.

Digitized by Google

3. Der Staatsbeitrag, der nach dem Muster des Staatsbeitrages in Deutschland mit 60 Franken festgesetzt worden war, wird auf 100 Franken erhöht. Da durch die Beiträge der Unternehmer und der Arbeiter unter den günstigsten Bedingungen eine Rente von 300 Franken im Maximum erworben werden kann, wird der Staat somit diese Rente ungefähr um ein Drittel vermehren.

Was wird die Wirkung dieser Änderungen sein? Werden sie genügen, um dem Gesetze die Gunst der arbeitenden Klassen wieder zu gewinnen?

Wir zweifeln daran. Woran aber nicht zu zweifeln ist, das ist die Rückwirkung, die die Änderungen auf das Budget haben werden.

Es ist klar, daß, wenn man den Beginn des Rentengenusses um 5 Jahre vorrückt, die Anzahl der Pensionen sehr viel größer werden muß; denn gerade zwischen dem 60. und 65. Jahre werden die Reihen sehr rasch gelichtet. Man schätzt daher den Zuwachs auf 50% oder mehr; d. h. jedesmal werden statt 2 Rentner deren 3 zuwachsen. Auf der anderen Seite wird aber jeder Rentner vom Staate fast den doppelten Zuschuß erhalten. Im ganzen bedeutet das, daß die Lasten des Staates fast dreimal so hoch sein werden, als vom Gesetz des Jahres 1910 vorgesehen war.

Die Regierung hat denn auch, über solche finanziellen Perspektiven entsetzt, nach einem Mittel gesucht, um diese zu mildern. Sie fand ein solches Mittel, wenigstens für den Augenblick, darin, das System der sogenannten Kapitalisierung der Beiträge aufzugeben und das der Repartition anzunehmen; d. h. man begnügt sich damit, alljährlich, nach Maßgabe des Einrückens der Arbeiter in das Bezugsalter, die für die Pensionen erforderlichen Kredite in das Budget einzustellen. Auf diese Weise wird man in der Tat am Anfang nur eine ziemlich schwache Belastung des Staates haben; diese wird aber rapid steigen, je mehr die gegenwärtige Generation altert. Durch dieses finanzielle Auskunftsmittel opfert man freilich die Zukunft der Gegenwart. Doch macht sich das Parlament hier den Satz des Evangelisten zu eigen: Jeder Tag hat seine Last. Und vielleicht werden wirklich die künftigen Generationen besser als die heutige in der Lage sein, große Lasten zu tragen.

Digitized by Google

Die Budgetkommission bewertet die Ausgaben auf 47 Millionen Franken zu Beginn und auf 147 Millionen in 45 Jahren. Dabei sind aber nur die zwangsweise Versicherten in Betracht gezogen. Man muß aber noch die Renten der freiwillig Versicherten hinzurechnen; da aber, nach der gesetzlichen Vorschrift selbst, diese Versicherung ganz ins Belieben der Beteiligten gestellt ist, ist es absolut unmöglich, die Höhe dieses Erfordernisses vorauszuberechnen; sie wird indessen willkürlich auf einige 40 Millionen geschätzt. Ferner kommen außer einigen anderen Posten noch Verwaltungskosten dieses ungeheueren Dienstes hinzu, die man mit ebensoviel Phantasie mit 22 Millionen Franken beziffert. Somit ergeben sich im ganzen 128 Millionen für den Anfang, die sich in 45 Jahren progressiv bis zu 217 Millionen steigern werden. Paul Leroy-Beaulieu ist aber der Ansicht, daß man diese Ziffern noch wird verdoppeln müssen. Und diese pessimistische Voraussage scheint leider nach den bereits in England gemachten Erfahrungen ziemlich gerechtfertigt zu sein; ergibt sich doch hier, daß das Altersrentengesetz mehr als das Doppelte von dem kostet, als man vorausgesehen hatte.

In jedem Falle aber, selbst wenn man sich an die von der Budgetkommission aufgestellten Ziffern hält, werden die Lasten des Staates für die Altersversicherung der Arbeiter viel schwerer sein als in Deutschland, wo sie 50 Millionen Mark nicht überschreiten; sie wird das Vierfache dessen betragen, und das für eine viel kleinere Bevölkerung.

Überdies darf man nicht vergessen, daß Frankreich auch ein Gesetz über die Unterstützung der Greise und der bedürftigen Invaliden besitzt, das jährlich etwa 100 Millionen Franken kostet, und daß weiters die Regierung einen Gesetzentwurf gegen Invalidität, die im Gesetz vom Jahre 1910 fast gar nicht berücksichtigt ist, angekündigt hat.

Aber wird der Staat wenigstens, dank dieser Opfer, den freiwilligen und allgemeinen Beitritt der Arbeiterklasse zu dem Altersversicherungsgesetz erreichen? Wir glauben es nicht. Die Arbeiter weigern sich, irgend eine Zurückbehaltung auf ihren Lohn zuzugestehen, und sollten die Unternehmer sie unter Berufung auf das Gesetz vornehmen wollen, werden sie in Streik treten. Wenn also die Regierung die Durchführung des Gesetzes wünscht,

Digitized by Google

wird es nötig sein, daß die Unternehmer sich dazu verstehen, die doppelten Beiträge auf sich zu nehmen, die ihrigen und die ihrer Arbeiter. Tatsächlich hat das eine Anzahl von Unternehmern schon getan. Das würde schließlich für die Unternehmer nur eine Last, die einer Erhöhung der Löhne um 2% gleichkommt. Sie können das ohne Zweifel ertragen. Möglicherweise könnte aber dadurch die aufsteigende Bewegung der Löhne verlangsamt werden, auf welche die Arbeiter in Zeiten der normalen Entwicklung, und gar in Perioden der Teuerung, wie der gegenwärtigen, rechnen dürfen.

Aber schließlich wird sich, wie wir glauben, die öffentliche Meinung mit dem Gesetze abfinden. Es war das Los aller sozialpolitischen Gesetze zu Gunsten der Arbeiter in Frankreich, daß sie zuerst gerade von denen heftig angefeindet wurden, die sich dieselben später am meisten zu Nutzen machen sollten. Das war auch das Schicksal des Gesetzes vom 21. März 1886, das die Arbeitersyndikate einsetzte und das durch ein Jahrzehnt von den Arbeitern abgelehnt wurde. So glauben wir, daß auch dieses Gesetz sich eher im Wege der Überzeugung als des Zwanges durchsetzen werde. Selbst wenn wir annehmen, daß Regierung und Parlament eine Novelle zum Gesetz vom Jahre 1910 im Sinne eines schärferen Zwanges beschließen, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß es diesem gleichwohl an der erforderlichen Sanktion fehlen werde. Es ist das Schicksal der sogenannten Zwangsgesetze in Frankreich, tatsächlich der erforderlichen Sanktion für den Zwang zu entbehren. So beim großen Gesetz über den Primärunterricht, so beim Gesetz vom 15. Februar 1902 über die Hygiene der Städte.

Der französische Gesetzgeber hat in dem Gesetz vom Jahre 1910 über die Alterspensionen der Arbeiter vielleicht nicht genügend die Verschiedenheiten in der Volkspsychologie Frankreichs und Deutschlands berücksichtigt.

Digitized by Google

Die österreichische Sozialpolitik im Jahre 1911.

Von **Walter Schiff.**

Um den Lesern der Zeitschrift eine Übersicht über die legislativen Aktionen und über die Verordnungstätigkeit auf dem Gebiete der österreichischen Sozialpolitik im Jahre 1911 zu geben, sind im folgenden die im Laufe dieses Jahres erlassenen oder vom Parlamente oder von den Fachbeiräten beratenen Gesetze und Verordnungen nach ihrem wesentlichen Inhalte rein referierend mitgeteilt. Ausgeschieden wurden der Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes, die Wohnungsgesetzgebung (Wohnungsfürsorgefonds, Steuererleichterung für Neubauten usw.) und der Entwurf eines Epidemiegesetzes, weil die Leser über diese Materien durch eigene Artikel unterrichtet werden sollen. Anträge und Gesetzentwürfe, die nicht wenigstens zu einer meritorischen Beratung geführt haben, sind in dieser Übersicht in der Regel unberücksichtigt geblieben.

Es sei an dieser Stelle betont, daß nicht etwa eine kritische Würdigung der in Rede stehenden sozialpolitischen Aktionen beabsichtigt ist, sondern nur die Mitteilung von Tatsachen, eventuell unter Anführung der legislatorischen Absichten und der sonstigen für das Verständnis und die Beurteilung maßgebenden Momente.

An eigentlichen sozialpolitischen Gesetzen hat das Jahr 1911 — vom Gebiete der Wohnungsfrage abgesehen — nur das Verbot der Frauennachtarbeit in Gewerbe- und Bergbaubetrieben aufzuweisen.

Überdies ist für Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal erlassen worden, die auch manche sozialpolitische Bestimmungen enthält.

Im Wege von Verordnungen wurden im Jahre 1911 Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in Druckereien und Schriftgießereien, in Zuckerfabriken und in Papierfabriken und zur Verhinderung von Unfällen beim Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen erlassen; es

Digitized by Google

wurden ferner die Sonntagsarbeit in den Advokaturs- und Notariatskanzleien verboten, die Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit sowie die Ladenschlußzeiten mehrfach modifiziert; ferner ist die Zahl der Gewerbeinspektorate vermehrt und ein Inspektorat für Bauführungen in Wien errichtet worden.

Groß ist die Zahl der Gesetzentwürfe sozialpolitischen Charakters, die im Parlament, in dessen Ausschüssen oder in den Fachbeiräten verhandelt, zum Teile auch beschlossen wurden, ohne jedoch im Laufe des Jahres 1911 verabschiedet worden zu sein. Zum Teil ist die Ursache dieses negativen Ergebnisses die Auflösung des Abgeordnetenhauses am 30. März 1911; sie machte die bisherigen parlamentarischen Beratungen zu „schätzbarem Material" und hat dadurch die legislatorischen Arbeiten empfindlich gestört.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind an solchen in Beratung gezogenen Gesetzentwürfen zu nennen: jene über die Verkürzung der Arbeitszeit, und zwar in Gewerbebetrieben überhaupt, dann speziell in den ununterbrochenen Betrieben, in den Bäckereibetrieben und im Automobildienst; über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter; über die Beseitigung der Strafbarkeit des Kontraktbruches der Arbeiter; über die Abschaffung des Arbeitsbuches; über Lohnzahlungen im Bergbau. Hieher gehören ferner auch gewisse Bestimmungen des Vorentwurfes zum Strafgesetzbuch.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung sind die Gesetzentwürfe über die Sozialversicherung, über die Unfall- und Krankenversicherung der Seeleute und Seefischer, und über die Bergarbeiterbruderladen hervorzuheben, sowie die Novellierung der Pensionsversicherung der Privatbeamten.

Endlich bildeten auch einige im Verordnungswege zu regelnde Materien den Gegenstand von Beratungen öffentlicher Körperschaften; so der Arbeiterschutz bei Vergebung staatlicher Lieferungen, die Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Sonntagsarbeit, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.

Von sozialpolitischer Bedeutung sind endlich einige Gesetzentwürfe, welche die zivilrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses betreffen; so jene über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bediensteten und über die Erhöhung des exekutionsfreien Betrages von Dienst- und Lohnbezügen.

Über alle diese Aktionen wird im folgenden kurz berichtet:

Digitized by Google

1. Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen.

Die Gesetze vom 21. Februar und vom 23. Dezember 1911, RGBl. Nr. 65 und 237, sind im wesentlichen die Folge einer am 26. September 1906 abgeschlossenen internationalen Konvention zwischen Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Portugal, Schweden, der Schweiz und Spanien. Diese „Berner Konvention", der sich nachträglich noch eine Reihe von französischen und englischen Kolonien angeschlossen haben, ist nach einer späteren Vereinbarung am 14. Jänner 1912 in Kraft getreten und kann vor dem 14. Jänner 1922 nicht gekündigt werden.

Der wesentliche Inhalt des Übereinkommens ist: Die Nachtarbeit von Frauen ohne Unterschied des Alters soll in allen industriellen Unternehmungen mit mehr als 10 Hilfskräften verboten sein. Die Nachtruhe muß ferner mindestens ununterbrochen 11 Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh einschließen. Eine bloß zehnstündige Nachtruhe darf durch 3 Jahre in solchen Staaten gestattet werden, welche die industrielle Nachtarbeit der erwachsenen Frauen noch nicht geregelt haben; überdies an 60 Tagen des Jahres in Saisonindustrien sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben. Was als „industrielle Unternehmung" anzusehen ist, bestimmt die staatliche Gesetzgebung; Bergwerke, Steinbrüche und die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen sind aber jedenfalls einzuschließen.

Ausnahmen vom Verbote der Frauennachtarbeit dürfen statuiert werden: für nicht periodisch wiederkehrende, auf höhere Gewalt zurückzuführende Betriebsunterbrechungen; ferner zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes bei Stoffen, die raschem Verderben ausgesetzt sind; endlich auf die Dauer von 10 Jahren für Rohzuckerfabriken, Schafwollkämmereien und -spinnereien und unter Umständen für Arbeiten über Tag in Bergwerken.

Der Inhalt des österreichischen Gesetzes vom 21. Februar 1911, RGBl. Nr. 65, entspricht für die gewerblichen Betriebe im allgemeinen dem mitgeteilten Inhalte der Konvention. Während z. B. das Deutsche Reich in seinem Ausführungsgesetz zur Konvention, der Gewerbenovelle vom 28. Dezember 1908, sehr viel weitergehende Arbeiterschutzbestimmungen getroffen hat, als die internationale Vereinbarung vorschreibt, enthält das österreichische Gesetz nur einige wenige, nicht sehr wesentliche Punkte, welche über die international eingegangene

Digitized by Google

Verpflichtung hinausgehen. So müssen bei uns in der Regel die Stunden von 8—5 (statt von 10—5) in die elfstündige ununterbrochene Nachtruhe fallen. Ferner hat Österreich die Wirksamkeit des Nachtarbeitsverbotes bloß für die Rohzuckerfabriken hinausgeschoben, nicht auch für Textilbetriebe, und auch das nur bis zum Ende des Jahres 1914. Auch hat das österreichische Gesetz die Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot etwas beschränkter gefaßt, als es nach der Konvention möglich wäre; sie gelten insbesondere nicht für Arbeiterinnen unter 18 Jahren. Die Verkürzung der elfstündigen Nachtruhe um eine Stunde in Saisonindustrien und unter außergewöhnlichen Verhältnissen wird nur für 40 — statt 60 — Tage gestattet.

Als „industrielle Anlagen" bezeichnet unser Gesetz alle Anlagen, in denen gewerbemäßig die Hervorbringung von Verkehrsgegenständen oder die Bearbeitung und Verarbeitung von Stoffen erfolgt, einschließlich der Bauunternehmungen, jedoch mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion, der Gast- und Schankgewerbe und der Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien (über diese letzteren Unternehmungen s. u.)

Das skizzierte Gesetz, das am 1. August 1911 in Kraft getreten ist, ändert den bis dahin geltenden Zustand insofern, als früher Nachtarbeit für Frauen jedes Alters nur in Fabriken, bei Eisenbahnen und in Bauunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern bei einer Bauführung untersagt war (§§ 96 b und 96 c der GewO.), in den sonst der Gewerbeordnung unterstellten Betrieben dagegen nur für (männliche und) weibliche Jugendliche unter 16 Jahren (§ 95 GewO.), endlich in den nicht der Gewerbeordnung oder dem Berggesetz unterliegenden Betrieben nicht einmal für die Jugendlichen. Überdies hatte die Regierung von der eingeräumten gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Nachtarbeit der Frauen in einer Reihe von Fabriken in gewissem Umfang gestattet; so in Seidenfilanden, bei der Bettfedernreinigung und -appretur, der Maschinenspitzen-, Fez-, Halbzeug-, Zucker-, Konservenfabrikation und in den Emailfabriken.

Das neue Gesetz beseitigt nicht nur alle diese Ausnahmen, — von denen nur die für Rohzuckerfabriken beschränkt aufrecht erhalten wird —, sondern das Nachtarbeitsverbot gilt nunmehr auch für alle Frauen und Mädchen über 16 Jahren in allen, auch in nicht fabriksmäßigen Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern. Insbesondere ist es bemerkenswert, daß das Gesetz über den Rahmen der Gewerbeordnung

Digitized by Google

hinausgreift und Schutzbestimmungen auch für Arbeiterinnen in Betrieben trifft, die das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung vom Geltungsbereiche der letzteren ausnimmt.

Das neue Gesetz ermächtigt die Regierung, Ausnahmen für Frauen über 18 Jahren in Betrieben zu gestatten, in welchen Stoffe verwendet werden, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind. Die Verordnung vom 29. Juli 1911, RGBl. Nr. 144, tut dies für Molkereien und für die Erzeugung von Lebensmittelkonserven, sofern die Frauennachtarbeit zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes der Rohstoffe notwendig ist.

Die Novelle zum Berggesetz vom 26. Dezember 1911, RGBl. Nr.. 237, ergänzt das vorstehend besprochene Gesetz, indem es, der internationalen Konvention entsprechend, auch für den Bergbau das Verbot der Frauenarbeit zwischen 8 (nicht erst 10) Uhr abends und 5 Uhr früh ausspricht. Es enthält aber außerdem eine neue Beschränkung der Kinderarbeit.

Bis dahin war beim Bergbau die Nachtarbeit nur für Kinder und jugendliche Arbeiterinnen untersagt und es durften Knaben und Mädchen zwischen 12 und 14 Jahren ausnahmsweise für Arbeiten über Tag, Frauen und Mädchen über 14 bis 18 Jahren über Tag so verwendet werden, daß ihre körperliche Entwicklung nicht benachteiligt wird. Nunmehr ist die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren auch nicht mehr als Ausnahme zulässig.

Praktisch wird durch diese Bestimmungen an den tatsächlichen Zuständen nicht viel geändert, da schon bisher die jetzt untersagten Beschäftigungen fast nicht vorkamen.

2. Gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben überhaupt.

In mehrfacher Hinsicht hat man sich im Laufe des Jahres 1911 mit der Frage einer gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit beschäftigt: Es wurden Gesetzentwürfe über die Einführung einer Maximalarbeitszeit für alle gewerblichen Arbeiter, über die Regelung der Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben, in Bäckereibetrieben und im Automobildienst beraten, Verordnungen über die Dauer des Ladenschlusses erlassen.

Am weitesten geht in dieser Hinsicht der Antrag Hanusch und Genossen[1]) vom 30. April 1910. Er will für alle der Gewerbeordnung

[1]) Nr. 195 der Beilagen zu den stenograph. Prot. des A. H., XX. Session.

Digitized by Google

unterstehenden und für einige andere Kategorien gewerblicher Arbeiter die tägliche Arbeitszeit zunächst auf 10, von Anfang 1913 an auf 9, von 1916 an auf 8 Stunden beschränken; Betriebe, welche bisher schon eine kürzere durchschnittliche Arbeitszeit hatten, dürfen diese nicht verlängern; Ausnahmen von der angegebenen Maximalarbeitszeit sind nur in engen Grenzen vorgesehen.

Dieser Gesetzentwurf war am 19. April 1910 im sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses beraten und nach längerer Debatte dem Arbeitsbeirat, dem Industrierat und dem Gewerberat zur Begutachtung überwiesen worden.

Die beiden letztgenannten Körperschaften erklärten am 24. November 1910 und am 23. Mai 1911 den Entwurf für gänzlich unannehmbar.

Aber auch der Arbeitsbeirat, der sich am 2. und 10. Mai, 4. Juli, 12. Oktober, 12. Dezember 1910 und 30. Jänner 1911 wiederholt und eingehend mit dem Antrage befaßte, gab ihm seine Zustimmung nicht, weil es nicht angehe, eine so weitreichende staffelweise gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit für die Jahre 1913 und 1916 festzusetzen. Wohl aber ist nach Meinung des Arbeitsbeirates die Verkürzung des elfstündigen Maximalarbeitstages für Fabriken und die Neueinführung einer Arbeitszeitbeschränkung im Kleingewerbe auf 10 Stunden derzeit möglich und wünschenswert. Für eine Regelung in diesem Sinne spreche auch der Umstand, daß die zehnstündige oder noch kürzere Arbeitszeit gegenwärtig schon in den meisten Fabriksbetrieben und durch Tarifverträge in weitem Umfang auch im Kleingewerbe Eingang gefunden hat und daß auch in einer Reihe anderer Staaten der Zehnstundentag entweder schon eingeführt oder auf dem Wege ist: So hat die französische Regierung in dem Gesetzentwurf vom 7. Juli 1910 die Einführung eines ganz allgemeinen zehnstündigen Maximalarbeitstages vorgeschlagen; ebenso der schweizerische Bundesrat im Entwurf eines Fabriksgesetzes vom 6. Mai 1910 für alle industrielle Anlagen, die eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnräume beschäftigten, und zwar mit Einschränkung der Samstagarbeit auf 8 Stunden; in Serbien dürfen seit dem 1. Juli 1911 Arbeiter in handwerks- und in fabriksmäßigen Betrieben höchstens 10 Stunden arbeiten (Gewerbegesetz vom 19. Juni, resp. 12. Juli 1910).

Der Arbeitsbeirat beschloß in dieser Erwägung am 30. Jänner 1911, die Beschränkung der Arbeitszeit in Groß- wie in Kleinbetrieben auf 10 Stunden täglich zu befürworten. Dem hat dann auch die Partei

Digitized by Google

der Antragsteller insofern Rechnung getragen, als sie — ohne den ersten Entwurf zurückzuziehen — am 8. März, kurz vor der Auflösung des Abgeordnetenhauses einen neuen Gesetzesvorschlag eingebracht hat[2]), welcher die Arbeitszeit für alle gewerblichen Arbeiter auf 10 Stunden, am Samstag auf 8 Stunden beschränkt.

In der neuen Session sind die beiden Gesetzentwürfe, die einander doch teilweise widersprechen, wieder eingebracht worden.[3])

3. Beschränkung der Arbeitszeit in kontinuierlichen Betrieben.

Parallel mit den eben besprochenen gehen analoge Tendenzen speziell für die sogenannten ununterbrochenen Betriebe, das heißt für solche, „bei denen eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist". Für sie kann nämlich nach dem derzeit geltenden Rechte die Regierung weitgehende Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen gestatten, nämlich eine „angemessene Abkürzung der Arbeitspausen" (§ 74 a GewO.), eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit „behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels" (§ 96 a), die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtzeit (§ 96 b) und die Sonntagsarbeit. Von den erwähnten Ermächtigungen hat die Regierung für eine große Anzahl von Produktionszweigen Gebrauch gemacht; insbesondere für Eisen- und Glashütten, Textil- und Papierfabriken, Ziegeleien, Mühlen, Bäckereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, chemische Fabriken usw. Die im Verordnungswege gewährten Begünstigungen sind für die verschiedenen Kategorien verschieden. Zum Teil dürfen die Arbeitspausen „auf die aus dem Betriebe sich ergebenden Unterbrechungen" verlegt werden; vielfach wird der Schichtwechsel mittels zweier achtzehnstündiger Wechselschichten gestattet; die Sonntagsarbeit wird in größerem oder geringerem Umfang zugelassen, und zwar zum Teile ohne die Verpflichtung zur Gewährung einer effektiven Ersatzruhe.

Die Forderung nach Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der in kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter wird nicht nur in Österreich, sondern auch überall im Ausland erhoben. Dabei wird geltend gemacht, daß diese Arbeiter hinsichtlich der täglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen, der Sonntagsruhe usw. nicht nur nicht schlechter als andere Arbeiter gestellt sein dürfen, wie dies gegenwärtig der Fall

[2]) Nr. 1187 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XX. Session.
[3]) Nr. 72, 179, 291 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XXI. Session.

Digitized by Google

ist, sondern daß für sie ein weitergehender Schutz nötig sei, weil es sich hier gerade um Arbeiten handle, die besonders anstrengend, gesundheitsschädlich und gefährlich seien, wie in Eisenhütten, Walzwerken, Glashütten, chemischen Fabriken usw. Die Schädigungen, denen diese Arbeiter ausgesetzt sind, werden aber durch lange Arbeitszeit, ungenügende Ruhepausen und Ruhetage potenziert.

Durch Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes über die Arbeitszeit in Eisenhütten, Walzwerken und Glashütten wurde festgestellt[4]), daß Ruhepausen im Sinne des Gesetzes — das heißt solche, während deren die Arbeiter nicht nur nicht arbeiten, sondern auch keine Arbeitsbereitschaft haben und sich von ihrem Arbeitsplatz entfernen dürfen — in vielen Betrieben überhaupt nicht bestehen. Und dies, obgleich am Arbeitsorte sehr häufig Temperaturen von 30 bis 40°, ja bis 85%, gemessen wurden. Andrerseits aber ergab die Erhebung, daß durchaus nicht alle Betriebe die ihnen gewährten Ausnahmen von den sonst geltenden Arbeiterschutzvorschriften tatsächlich ausnützen. So haben einzelne, und zwar sehr große Eisenwerke, eine fixe einstündige Mittagspause eingeführt; oder sie beschäftigen ihre Arbeiter statt in 2 zwölfstündigen in 3 achtstündigen Schichten; oder es wird — als Ersatz für den Wegfall der Sonntagsruhe — der Schichtwechsel dadurch bewirkt, daß jeder Arbeiter nach 4 zwölfstündigen Schichten 24 Stunden Arbeitsruhe hat, wobei für die so ausfallende Arbeitsschicht Reservearbeiter eintreten müssen. In den Glashütten mit Hafenöfen wieder wird von der im Verordnungswege erteilten Erlaubnis, an 12 Sonntagen im Jahr arbeiten zu dürfen, zumeist fast gar kein Gebrauch gemacht. Und diese Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter sind zumeist schon vor vielen Jahren in den betreffenden Werken getroffen worden.

Der Gesetzentwurf Adler und Genossen vom Jahre 1908[5]) will die Schichtdauer für die kontinuierlichen Betriebe auf 8 Stunden beschränken und eine wöchentliche vierundzwanzigstündige Ersatzruhe einführen. Die Regierung wies jedoch am 31. Jänner 1911 im sozialpolitischen Ausschusse auf die Schwierigkeiten hin, welche eine so starke Reduktion der Arbeitszeit durch die Erhöhung der Produktionskosten und durch den Mehrbedarf an Arbeitskräften mit sich bringen

[4]) „Die Arbeitszeit in Eisenhütten und Walzwerken" und „Die Arbeitszeit in Glashütten", Wien 1911.

[5]) Nr. 859 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XX. Session.

Digitized by Google

würde; nachdem noch von anderer Seite die Notwendigkeit einer internationalen Regelung dieser Frage betont worden war, wurde ein fünfgliedriges Subkomitee gewählt. Dieses kam jedoch infolge der Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Beschlußfassung über den Antrag, der im neuen Hause dreimal wieder eingebracht worden ist.[6])

4. Ladenschluß im Handelsgewerbe.

Das Gesetz über die Arbeitszeit im Handelsgewerbe vom 14. Jänner 1910, RGBl. Nr. 19, schreibt vor, daß den Hilfsarbeitern eine elfstündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden und daß die Geschäftsläden von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Lebensmittelhandel von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein müssen; doch kann die politische Behörde anordnen, daß die Laden früher geschlossen werden müssen oder erst später geöffnet werden dürfen.

Schon im Jahre 1910 war auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung für Böhmen[7]) und Schlesien[8]) der Acht-Uhr-Ladenschluß auch für den Lebensmittelhandel mit gewissen Ausnahmen vorgeschrieben, im letztgenannten Kronlande überdies für sämtliche Laden, außer jenen für Bäcker, Fleischer und Milchhändler, die Ladeneröffnung vor 7 Uhr früh verboten worden. Ebenso war in Tirol[9]) die Zeit, in welcher die Laden geschlossen sein müssen, für die Städte Innsbruck, Bozen, Rovereto und Trient und deren Umgebung verlängert worden.

Im Jahre 1911 hat diese Ausdehnung der Nachtruhe weitere Fortschritte gemacht. Allerdings wurden in Böhmen[10]) die Ausnahmen von dem generell bereits vorgeschriebenen Acht-Uhr-Ladenschluß vermehrt und in Schlesien[11]) die Eröffnung für alle Läden schon um 6 Uhr (statt 7 Uhr) gestattet; dafür aber ist hier nunmehr der Ladenschluß beim Lebensmittelhandel für 8 Uhr, sonst schon für 7 Uhr vorgeschrieben. Sodann wurde für Klagenfurt und einige andere Orte Kärntens[12]) der Ladenschluß für 7 Uhr, im Lebensmittelhandel für $^1/_2$8 Uhr abends festgesetzt. Im Küstenlande[13]) wurde für Triest und

[6]) Nr. 71, 195, 302 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XXI. Session
[7]) Verordnung vom 8. Juli 1910, RGBl. Nr. 34.
[8]) „ „ 11. Oktober 1910, „ „ 43.
[9]) „ „ 20. Juli 1910, „ „ 67.
[10]) „ „ 5. November 1911, „ „ 71.
[11]) „ „ 30. September 1911, „ „ 42.
[12]) „ „ 3. April 1911, „ „ 24.
[13]) Verordnung vom 11. Juli 1911, RGBl. Nr. 24.

Digitized by Google

Pola angeordnet, daß die Laden samt den dazu gehörenden Kontoren und Magazinen von $^1/_2$8 Uhr abends bis $^3/_4$8 Uhr morgens, beim Lebensmittelhandel von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen zu halten sind.

5. Regelung der Arbeitszeit in Bäckereibetrieben.

Zu eingehenden Beratungen gaben im Jahre 1911 die beiden Initiativanträge Anlaß, welche Muchitsch und Genossen am 19. Dezember 1908 und am 21. Jänner 1909 zum Schutze der Arbeiter in Bäckereien eingebracht haben.[14]) Nach dem einen Gesetzentwurf soll die tägliche Arbeitszeit mit Einschluß einer einstündigen Pause für Fabriken höchstens 8, für alle anderen Betriebe höchstens 10 Stunden betragen, in Betrieben, wo teilweise des Nachts gearbeitet wird, 9 Stunden; Überstunden sind nur beschränkt zulässig und müssen höher entlohnt werden; Nachtarbeit wird nur Männern über 18 Jahren gestattet. Der zweite Entwurf enthält eingehende Vorschriften über die Beschaffenheit der Bäckerei-, Schlaf- und Garderoberäume, über die Reinlichkeit im Betriebe, verbietet die Verwendung von Souterrainräumen, statuiert Minima von 3 *m* Höhe und von 15 m^3 Luftraum per Arbeiter, gebietet die Trennung von Backküche und Backstube usw.

Nachdem der sozialpolitische Ausschuß die Regierung um Gutachten der Fachbeiräte über die Frage der Regelung der Arbeitszeit im Bäckereigewerbe ersucht hatte, veranstaltete der Arbeitsbeirat am 14., 15. und 16. Juni 1910 eine mündliche, kontradiktorische Enquete, bei der zur Klarstellung der tatsächlichen im Bäckergewerbe herrschenden Verhältnisse 28 Bäckermeister und 25 Gehilfen aus allen Teilen der Monarchie, sowie 4 Vertreter fabriksmäßiger Bäckereibetriebe einvernommen wurden.[15]) Die Enquete zeigte, daß außerordentlich große Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bäckereien bestehen; neben vielen gut eingerichteten Betrieben mit kurzer Arbeitszeit gibt es auch viele, namentlich kleine Bäckereien, deren Zustände als entsetzliche geschildert werden und wo die anstrengende und gesundheitsschädliche Arbeit durch 14 Stunden und noch länger — sogar bis 17 Stunden ohne Einrechnung der Pausen — dauern soll. In den großen Brotfabriken dagegen ist meist die acht-, zum Teile

[14]) Nr. 75 und 449 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H. XX. Session.

[15]) Protokoll über die Enquete, betreffend die Arbeitszeit im Bäckergewerbe, Wien 1910.

Digitized by Google

die siebeneinhalbstündige Arbeitszeit eingeführt. Diese Betriebe wurden zumeist auch als hygienisch und sanitär gut bezeichnet, während von vielen Kleinbetrieben berichtet wird, daß sie in dieser Hinsicht alles zu wünschen übrig lassen und damit nicht nur die beschäftigten Arbeiter, sondern auch das konsumierende Publikum gefährden.

Während in dieser zweiten Beziehung die Regierung auf Grund des § 74 der GewO. im Verordnungswege bessernd eingreifen könnte, ist die Beseitigung der übermäßig langen Arbeitszeit nur durch ein Gesetz möglich.

Gewerberat und Industrierat lehnten am 23. und 29. Mai 1911 die geplante Regelung ohne jede Debatte ab. Dagegen beschäftigte sich der Arbeitsbeirat am 30. Jänner, 8. und 22. Mai, 11. und 12. Dezember 1911, mit dieser Frage und es gelang schließlich, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, dem im Gewerbeausschuß sowohl die Arbeitgeber-, wie die Arbeitervertreter zustimmten. Der Arbeitsbeirat faßte daher den Beschluß, der Regierung ein Gesetz folgenden Inhaltes zu empfehlen: die Maximalarbeitszeit für die bei der Erzeugung Beschäftigten beträgt in Betrieben mit höchstens 5 Hilfsarbeitern 12 Stunden einschließlich 2 Stunden Pausen, in Betrieben mit 6 bis 15 Hilfsarbeitern 10 Stunden einschließlich 1 Stunde Pause, in Betrieben mit mehr als 15 Hilfsarbeitern 8 Stunden einschließlich $^1/_2$ Stunde Pause. Ferner muß der Betrieb am Sonntag durch 12 Stunden, und zwar spätestens von 9 Uhr an, ruhen; endlich wird die Schichtzahl für jeden Arbeiter auf 18 in 3 Wochen beschränkt.

Ein solches Gesetz würde nach Ansicht des Arbeitsbeirates die Arbeitsverhältnisse in den großen Brotfabriken wohl nicht wesentlich tangieren, sie in kleinen und mittleren Betrieben bedeutend verbessern.

Die ursprünglichen Gesetzentwürfe sind in der XXI. Session in etwas modifizierter Form wieder eingebracht worden.[16])

6. Arbeitszeit der Automobilführer.

Der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses beriet am 16. Februar 1911 über einen Antrag Steiner und Genossen[17]), worin die Regierung aufgefordert werden soll, die Arbeitszeit der Automobilführer zu regeln. Dieser Antrag will die Automobilführer nicht bloß ihrer selbst wegen, sondern ebenso im Interesse der öffentlichen

[16]) Nr. 104 und 105 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H.

[17]) Nr. 148 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XX. Session.

Digitized by Google

Sicherheit vor allzu langer Arbeitszeit und vor der dadurch eintretenden Abspannung schützen. Eine vom Arbeitsstatistischen Amte durchgeführte Enquete hatte jedoch gezeigt, daß die Automobilführer in zahlreiche Gruppen mit sehr verschiedenen dienstlichen Verhältnissen zerfallen, so daß, wie der Regierungsvertreter betonte, schon die Wahl des Prinzipes — Festsetzung einer Arbeits- oder einer Dienstzeit oder einer Minimalruhezeit — schwer fällt. Der Ausschuß forderte daraufhin die Regierung auf, „zur Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Kraftwagenführer einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen".

7. Reform der Vorschriften über die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit.

Auf dem Gebiete der Sonntagsruhe haben wir mehrfache Aktionen zu verzeichnen.

Zunächst ist das Streben nach einer durchgreifenden Revision der zur Zeit geltenden Normen über die Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit zu besprechen, sodann sind die im Jahre 1911 erlassenen Verordnungen über die Sonntagsruhe kurz zu erwähnen.

Die im Jahre 1910 in die Wege geleitete Revision der geltenden Bestimmungen über die Gestattung der Sonntagsarbeit in gewissen Kategorien von Gewerbebetrieben, hat im Jahre 1911 keine sonderlichen Fortschritte gemacht. Die Reformbedürftigkeit der geltenden Vorschriften über die Gestattung der Sonntagsarbeit wird nicht nur von der Arbeiterschaft, sondern auch von der Regierung voll anerkannt. So erklärte der Handelsminister Weiskirchner am 8. November 1909 im Arbeitsbeirat einen Teil der geltenden Bestimmungen für unklar, unübersichtlich, unhaltbar und veraltet. Daß dieses Urteil nicht zu hart ist, zeigt ein rascher Blick auf die in Kraft stehenden Normen.

Das Sonntagsruhegesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, ermächtigt die Regierung, die Sonntagsarbeit bei einzelnen Gewerbekategorien zu gestatten, wenn bei diesen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich oder wenn bei ihnen der Betrieb am Sonntag aus Gründen des Verkehres oder des Bedürfnisses der Bevölkerung erforderlich ist. Im Verordnungswege[18]) sind daraufhin 52 Gewerbekategorien namhaft

[18]) Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58; teilweise abgeändert durch Verordnungen vom 4. Mai 1898, RGBl. 76, vom 8. April 1904, RGBl. 35, vom 20. August 1904, RGBl. 99 und vom 5. Mai 1906, RGBl. 97.

Digitized by Google

gemacht worden, in welchen alle oder gewisse Arbeiten auch am Sonntag verrichtet werden dürfen. Darunter befinden sich so bedeutende Produktionszweige, wie Eisenhütten, Kalkbrennereien, Ziegeleien, Tonwarenindustrie, Glashütten, Gerbereien, Bleichereien, Färbereien, Zeugdruckereien, Papiererzeugung, Getreidemühlen, Mälzereien, Brennereien, Zucker-, Konservenerzeugung, Weinkellereien, Spiritus-, Sodawassererzeugung, Petroleumraffinerien, die ganze chemische, die Fettindustrie, die Gaserzeugung, Photographie, Beleuchtungsanlagen, Personen- und Gütertransport, Schifferei, Gast- und Schankgewerbe. Das Ausmaß der in diesen Gewerben zulässigen Sonntagsarbeit ist verschieden groß.

Nach dem Gesetz muß Arbeitern, die an einem Sonntage länger als 3 Stunden arbeiten, eine sogenannte Ersatzruhe gewährt werden, und zwar mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, falls der Betrieb das nicht gestattet, an einem Wochentage oder endlich je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche. Mit anderen Worten: mehr als dreistündige Sonntagsarbeit soll nur in jeder zweiten Woche stattfinden; wo der Betrieb nicht einmal vierzehntägige Sonntagsruhe gestattet, dort tritt an die Stelle der Sonntagsruhe der allwöchentliche Ersatzruhetag, der äußersten Falls auf zwei Wochentage verteilt werden kann.

In dieser Weise regelt die genannte Ministerialverordnung die Ersatzruhe etwa hinsichtlich der Hälfte der in Betracht kommenden Gewerbegruppen. Dagegen wird für Puddel- und Walzwerke, für Glashütten mit Hafenöfen, für Getreidemühlen gestattet, Unterbrechungen, welche sich ohnedies aus dem Betriebe ergeben, als Ersatzruhe anzusehen; bei sehr vielen anderen Gewerben hat nach der Verordnung „die durch den Schichtwechsel . . . an Sonntagen sich ergebende achtzehnstündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten".

Das Gesetz sieht ferner vor, daß die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit hinsichtlich gewisser Produktionsgewerbe den politischen Landesbehörden übertragen werden kann. Dies ist durch die in Rede stehenden Verordnungen für folgende Gewerbe geschehen: Friseure, Naturblumenbinder und -händler, Kunstblumenerzeuger, Bäcker, Zuckerbäcker u. dgl., sowie Verschleiß von Zuckerbäckerwaren, Fleischhauer, einschließlich der Wildbrethändler, Fleischselcher, Molkereien, Milchverschleißer, Kastanienbrater.

Endlich limitiert das Gesetz die Sonntagsarbeit in Handelsgewerben auf 4, in Kontors und Bureaus auf 2 Stunden und ermächtigt die

Digitized by Google

Landesbehörden, die Sonntagsarbeit noch mehr zu beschränken oder ganz zu untersagen; eine Verlängerung der Sonntagsarbeit in Handelsbetrieben dürfen die Landesbehörden bewilligen: bis zu 8 Stunden für bestimmte Sonntage mit besonders starkem Geschäftsverkehr sowie wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, bis zu 6 Stunden unter gewissen Voraussetzungen für kleine Orte.

Die politischen Behörden haben von dem Verordnungsrecht, das ihnen teils das Gesetz, teils die Regierung übertragen hat, in umfassender Weise Gebrauch gemacht. Das Arbeitsstatistische Amt hat die im Jahre 1909 in Geltung stehenden Normen veröffentlicht. Hiernach waren in den 14 Verwaltungsgebieten nicht weniger als 58, zum Teil sehr komplizierte Sonntagsruheverordnungen aus den Jahren 1905 bis 1909 in Geltung; deren Abfassung ist großenteils unklar[18a]); sie regeln nicht selten völlig analoge Verhältnisse in einander benachbarten Gebieten auf ganz verschiedene Weise. „Orte, die an der Landesgrenze liegen, haben, obwohl unmittelbar benachbart, ganz verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Sonntagsruhe. Die Broschüre . . . zeigt nahezu 1000 Positionen . . . Für nicht weniger als 664 Gemeinden, Ortschaften und Gemeindeteile wurden Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe erlassen." (Handelsminister Weiskirchner am 8. November 1909 im Arbeitsbeirat.)

Aber auch der materielle Inhalt eines Teiles der Landesverordnungen hat zu mannigfachen Beschwerden von Seiten der Interessenten Anlaß gegeben: z. B. daß das gänzliche Verbot der Sonntagsarbeit im Handel — das erlassen werden soll, sofern dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geschehen kann — fast nirgends ausgesprochen worden ist; daß dagegen in einigen Kronländern diese Arbeit allgemein durch 6 oder noch mehr Stunden gestattet worden ist, während das Gesetz eine Verlängerung des gesetzlichen Maximums von 4 Stunden nur wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, wie an Bahnhöfen, an Wallfahrtsorten u. dgl. vorsieht.

Die angeführten und eine Reihe weiterer Mängel der Verordnungen der politischen Landesstellen und die dringende Reformbedürftigkeit dieses Zustandes sind von der Regierung wiederholt anerkannt worden. Der Arbeitsbeirat beschloß am 5. Juli 1910, es solle ein möglichst

[18a]) Bericht über die Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium 1909, S. 19.

Digitized by Google

einheitliches Zeitmaß festgesetzt werden, innerhalb dessen die Landesbehörden Ausnahmsbestimmungen für die Sonntagsarbeit treffen können und es solle eine Revision dieser Bestimmungen durch das Handelsministerium erfolgen. Weiters beschloß der Arbeitsbeirat: Unzulässigkeit der Sonntagsarbeit in der Kunstblumenerzeugung, beim Verschleiß von Kanditen, Gestattung der Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe nur bis 12 Uhr mittags, im Fleischhauergewerbe und beim Verschleiß von Selch- und Wurstwaren nur bis 10 Uhr vormittags. Was das Handelsgewerbe anlangt, so solle die Sonntagsarbeit in sämtlichen Orten mit mehr als 6000 Einwohnern nur für den Lebensmittelhandel, und zwar in der Dauer von 3 Stunden gestattet werden, in kleineren Orten solle es dagegen möglich sein, die Sonntagsarbeit für alle Handelsgewerbe bis zu 4 Stunden zu gestatten.

Speziell mit der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe beschäftigte sich der Arbeitsbeirat noch einmal am 23. Mai 1911; er beschloß für Wien, daß die Friseurläden an Sonntagen im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 6 Uhr geöffnet werden dürfen.

All diesen Wünschen ist bisher noch nicht Rechnung getragen worden.

Dagegen ist eine umfassende Reform der Ministerialverordnungen über die Sonntagsruhe im Zuge.

Die Notwendigkeit einer solchen umfassenden Reform ist von vielen Seiten, so auch von der Regierung selbst, wiederholt anerkannt worden.

So beispielsweise hinsichtlich der Übertragung der Kompetenz zur Gestattung der Sonntagsarbeit an die Landesbehörden. Das Gesetz sieht eine solche nur für Produktionsgewerbe vor, während die Verordnungen sie auch für den Naturblumenhandel, den Verschleiß von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren, von Wildbret und von Milch anordnen — offenbare Handelsgewerbe, für welche das Gesetz selbst das Höchstmaß von 3 Stunden festsetzt.

Hinsichtlich mancher Gewerbegruppen wird ferner von vielen Seiten bezweifelt, ob Sonntagsarbeit wirklich erforderlich ist — ob z. B. künstliche Blumen gerade am Sonntag erzeugt werden müssen — oder ob der Betrieb unbeschränkt gestattet werden soll, wie z. B. im Gast- und Schankgewerbe. Vielfach haben sich auch seit Erlaß jener Bestimmungen die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse so geändert, daß gegenwärtig hier so ausgedehnte Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsruhe nicht mehr notwendig sind.

Digitized by Google

Als reformbedürftig gelten ferner die Bestimmungen über die Ersatzruhe für eine große Anzahl von Gewerbekategorien, und zwar gerade für sehr wichtige, gefährliche, schädliche und anstrengende, wie Eisenhütten, Glashütten, Kalk- und Gipsbrennereien, Ziegeleien, Spiritus- und Zuckerfabriken usw. Für diese „gilt" gegenwärtig die aus dem Schichtwechsel sich ergebende achtzehnstündige Ruhezeit „als Ersatzruhe". Das Gesetz schreibt aber an Stelle der normalen vierundzwanzigstündigen Sonntagsruhe einen wöchentlichen Ruhetag oder eine vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe jede zweite Woche vor. Dazu kommt aber, daß die achtzehnstündige Ruhezeit beim Schichtwechsel „nur im uneigentlichen Sinne als eine Ersatzruhe angesehen werden kann, weil die Arbeiter selbst die Verlängerung der normalen zwölfstündigen Arbeitsruhe um 6 Stunden durch eine gleich hohe Mehrleistung am vorhergehenden oder nachfolgenden Arbeitstage hereinzubringen haben. Von einer Sonntagsruhe ist also in diesen Betrieben nicht die Rede; von einzelnen Betrieben abgesehen, muß jeder Arbeiter wöchentlich 7 Schichten arbeiten und kann sich höchstens einzelne Urlaubstage unter Lohnverlust verschaffen".[18b])

Dieser unbefriedigende Zustand hat die Regierung veranlaßt, zunächst den Entwurf für ein neues Verzeichnes jener Gewerbekategorien zu verfassen, bei denen die Sonntagsarbeit gestattet wird.

Dieses neue Verzeichnis enthält fast genau dieselben Gewerbe, wie bisher. Hinzugekommen sind einige kleinere Gruppen, wie Geflügel- und Mastanstalten, Erzeugung von Kohlenelektroden, von Akkumulatoren, von Fruchtsäften, von metallurgischen Produkten, von Zeresin, ferner die Dämpf-, Dörr- und Sortieranlagen für Seidenkokons.

Dagegen sollen für die Sodawassererzeugung und den Sodawasservertrieb, sowie für das Photographengewerbe die Kompetenz zur Regelung der Ausnahmen von der Sonntagsruhe den Landesbehörden übertragen werden.

Wichtiger als diese Änderungen sind die vorgeschlagenen Modifikationen im Ausmaß der gestatteten Sonntagsarbeit, respektive in den Vorschriften über die Ersatzruhe.

Gebrochen soll mit dem gegenwärtigen System werden, welche die achtzehnstündige Arbeitspause beim Schichtwechsel als Ersatzruhe gelten

---

[18b]) „Die Arbeitszeit in Eisenhütten und Walzwerken", herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium, S. 4.

Digitized by Google

läßt. Auch für Eisenhütten, Glashütten usw. soll eine vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe oder wenigstens statt dessen eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage vorgeschrieben werden. Für die Zuckerfabriken soll es dagegen bei der heutigen Regelung bleiben.

Die geplanten Änderungen in den Vorschriften über die Ersatzruhe haben heftige Opposition der Unternehmerschaft hervorgerufen. Im Gewerberat kam der Entwurf am 16. März 1911 zur Sprache. Der Berichterstatter und ebenso der Gewerberat selbst nahmen sofort gegen die „Erweiterung der Ersatzruhe von 18 auf 24 Stunden" Stellung.

Ferner kämpft man dagegen an, daß der Entwurf für eine Reihe von kontinuierlichen Gewerben, z. B. für Gipsbrennereien, Ziegeleien, Konservenerzeugung, nicht die Möglichkeit einer Ersatzruhe an einem Wochentage bietet, sondern eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an dem nächsten Sonntag vorschreibt. Es wird dagegen geltend gemacht, daß dafür eine eigene Reservemannschaft eingestellt werden müßte, die an den Wochentagen nicht beschäftigt werden könnte.

8. Verordnungen über die Sonntagsruhe.

Unter den im Jahre 1911 neu erlassenen Normen über die Sonntagsruhe ist wohl die Verordnung vom 30. Juni über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Advokaten und Notare (RGBl. Nr. 169) die wichtigste. Das Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910 hatte die Regierung ermächtigt, die Vorschriften der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe und Arbeitszeit durch Verordnung auf die dem Handlungsgehilfengesetz unterstellten Personen auszudehnen. Dies geschah durch die erwähnte Verordnung für das Personal der Advokaturs- und Notariatskanzleien hinsichtlich der Sonntagsruhe. Während bisher in diesen Kanzleien des Sonntags unbeschränkt gearbeitet werden durfte, ist dies nunmehr prinzipiell verboten und die Verwendung des Personals am Sonntag nur ausnahmsweise gestattet, wenn die Arbeit unaufschiebbar ist oder wenn besondere Bedürfnisse der Bevölkerung oder geschäftliche Verhältnisse des Ortes vorliegen; auch dann darf die Arbeit nur 2 Stunden dauern, für die ein halber Wochentag als Ersatzruhe freizugeben ist.

Eine Reihe von Verordnungen der Statthaltereien und Landesregierungen haben die bestehenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit in der einen oder anderen Hinsicht modifiziert. Zum Teile handelt

Digitized by Google

es sich dabei um Änderungen von untergeordneter Bedeutung für einzelne Gemeinden, für bestimmte Sonntage oder für bestimmte Gewerbe, oder lediglich um zeitliche Verschiebungen. Von größerer Bedeutung ist nur, daß in Mähren[19]) außer für Brünn auch für eine Reihe anderer Orte die Sonntagsarbeit im Lebensmittelhandel auf die Zeit von 6 bis 10 Uhr eingeschränkt und in allen anderen Handelsbetrieben gänzlich verboten worden ist.

9. Verordnungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter.

Der gegenwärtig in Geltung stehende § 74 der GewO. verpflichtet den Arbeitgeber, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Geräte zu treffen, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Auf Grund dieses Gesetzes hat die Regierung im abgelaufenen Jahre gemäß übereinstimmender Vorschläge der Unfallverhütungskommission und der Gutachten der Fachbeiräte im Verordnungswege spezielle Schutzbestimmungen für die Arbeiter in Druckereien und Schriftgießereien[20]), in Zuckerfabriken[21]) und in Papierfabriken[22]) erlassen. Eine weitere Verordnung zum Schutze der Arbeiter, die sich unter Verwendung von Motoren mit der Holzbearbeitung befassen, ist zwar in den Fachbeiräten verhandelt, bisher aber noch nicht erlassen worden.

Die Verordnung über die Druckereien und Schriftgießerein ist ein wichtiger Schritt in der großen Aktion der Regierung zur Bekämpfung der Bleigefahr.

Sie enthält zunächst eingehende Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitsräume. Diese sollen licht, gut ventilierbar und heizbar sein, einen Luftraum von wenigstens 12 m^3, eine Bodenfläche von wenigstens 2·6 m^2 per Arbeiter und eine Höhe von wenigstens 3 m haben; für Räume, in denen mit Blei gearbeitet wird, erhöhen sich die Minimalmaße auf 15 m^3 und 3 m^2; auch sind solche Räume von den anderen zu trennen. Weitere hygienische Anforderungen betreffen die Beschaffenheit und Reinhaltung der Fußböden, Wände, Spucknäpfe, die Beistellung von eigenen Wasch- und Ankleideräumen (Kleiderkasten),

[19]) Verordnung vom 20. April 1907, LGBl. Nr. 47.
[20]) „ „ 23. August 1911, RGBl. Nr. 169.
[21]) „ „ 23. August 1911, RGBl. Nr. 172.
[22]) „ „ 27. September 1911, RGBl. Nr. 199.

Digitized by Google

für den Nachtbetrieb auch von Speiseräumen. Es folgen technische Schutzvorkehrungen gegen Unfälle, gegen Gase, Dämpfe und Wärmestrahlung.

Verboten wird die Verwendung von Frauen und von Jugendlichen unter 16 Jahren zu den meisten Arbeiten, welche die Gefahr der Bleivergiftung in sich schließen. Diese Gefahr soll überdies vermindert werden durch eingehende Vorschriften über Lüftung und Ventilation, über die Reinigung der Arbeitsräume und Werkseinrichtungen, über die Bereitung von Bleifarben, über die Verwendung von Arbeitskleidern und Respiratoren, über die Bereitstellung von Trink- und Waschgelegenheiten. Aus demselben Grunde müssen sich die Arbeiter stets nach der Arbeit waschen, sich in gewissen Perioden ärztlich untersuchen lassen, jedes Anzeichen einer Bleivergiftung melden; auch ist ihnen verboten, Speisen in die Betriebsräume mitzubringen, dort zu rauchen, frei auszuspucken usw. Von besonderer Bedeutung ist es, daß eine periodische (in der Regel vierteljährliche) amtsärztliche Untersuchung der bleigefährdeten Arbeiter vorgeschrieben ist und daß an Bleivergiftung erkrankte Arbeiter von der Arbeit suspendiert werden müssen und nur mit ärztlicher Bewilligung wieder verwendet werden dürfen.

Für die Zuckerfabriken enthält die Verordnung gleichfalls eine Reihe von technischen Schutzbestimmungen, schreibt entsprechend gelegene Aborte, Trinkwasser, Speiseräume, Waschgelegenheiten, Bäder, Garderoberäume, für gewisse Arbeiter Schutzbrillen und Respiratoren vor, verbietet die Verwendung von Trunkenen und unter Umständen von kranken Personen.

Die Verordnung über Papierfabriken bringt eingehende Normen über das Rohmaterial, Werkseinrichtungen und Arbeitsräume, insbesondere über die Behandlung und Verwendung der Hadern, über die Beschaffenheit der Dampfkochapparate, über die Zeugbereitung und Papierzurichtung. Es folgen hygienische Vorschriften über Reinigung, Lüftung, Waschgelegenheit, Bäder usw.

Bemerkenswert ist, daß in den drei besprochenen Verordnungen nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter im Falle der Übertretung der zu ihrem Schutz erlassenen Vorschriften für strafbar erklärt werden. Es hat sich das als notwendig herausgestellt, weil gegenwärtig nicht selten Anordnungen zum Schutze der Arbeiter infolge der Sorglosigkeit, Indolenz oder gar des Widerstandes der Arbeiter selbst unausgeführt bleiben.

Digitized by Google

Am heißesten ist bei der Beratung derartiger Normen meistens die Frage umstritten, in welchem Umfange die neuen Vorschriften auch auf die schon bestehenden Betriebe Anwendung zu finden haben. Die von Unternehmerseite befürwortete Beschränkung auf neu zu errichtende Betriebe würde den Vorschriften den größten Teil ihrer möglichen Wirksamkeit rauben; andrerseits wäre die bedingslose Ausdehnung aller Vorschriften auch auf die schon bestehenden Betriebe, wie es von Arbeiterseite gewünscht wird, bedenklich; denn manche große Unternehmungen müßten eingestellt werden, weil sie den weitgehenden baulichen Anforderungen nicht zu entsprechen vermögen. Die Verordnungen schlagen deswegen einen Mittelweg ein: Änderungen in der Anlage müssen nur insofern vorgenommen werden, als dies möglich ist, ohne Beeinträchtigung „der durch den Konsens erworbenen Rechte", es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdende Mißstände handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne große Betriebsstörungen durchführbar sind.

Die sozialpolitische Bedeutung und praktische Wirksamkeit der angeführten Bestimmung hängt wesentlich von dem Ermessen der Behörde ab, der es zu entscheiden obliegt, ob „offenbar gefährdende" Mißstände vorliegen, ob durch die gestellten Anforderungen ein „unverhältnismäßiger" Kostenaufwand, ob eine „große" Betriebsstörung verursacht werden würde.

Außer den besprochenen Ministerialverordnungen sind auch in Salzburg[23]), Mähren[24]) und Schlesien[25]) Statthaltereiverordnungen zum Schutze der Arbeiter, und zwar speziell zur Verhütung von Unfällen beim Betriebe von landwirtschaftlichen Maschinen — Göpel, Dreschmaschinen, Häckselschneidmaschinen, Kreissägen usw. — erlassen worden.

Daß Schutzvorschriften für den Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen dringend notwendig sind, wird schon seit langem allseits — nicht zum wenigsten von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten — anerkannt; denn gerade diese Maschinen gehören ja zu den gefährlichsten, bei denen die meisten Unglücksfälle stattfinden.

---

[23]) Verordnung vom 28. Januar 1911, LGBl. Nr. 7.
[24]) „ „ 28. Dezember 1910, LGBl. 2 ex 1911.
[25]) „ „ 2. März 1911, LGBl. Nr. 13.

Digitized by Google

Da sich jedoch unsere Arbeiterschutzgesetze auf die Landwirtschaft nicht beziehen, ist für eine Verordnungstätigkeit auf diesem Gebiete eigentlich keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Will man doch im Wege der Verwaltung eingreifen, so bleibt nur die Berufung auf das kaiserliche Patent vom 24. Oktober 1852 übrig.

Diesen Ausweg ergreifen denn auch die in Rede stehenden Verordnungen.

Sie enthalten sehr eingehende und spezialisierte Vorschriften über die konstruktive Beschaffenheit der genannten Maschinen, über die anzubringenden Schutzvorrichtungen und über die möglichst gefahrlose Aufstellung. Dazu kommen sehr interessante „Wartungsvorschriften". In Salzburg müssen die bei den Maschinen Beschäftigten enganliegende Kleider und feste Schuhe tragen; die Beschäftigung von geistig oder physisch nicht normalen Personen, ferner von Kindern unter 14 Jahren bei Göpeln und landwirtschaftlichen Maschinen wird verboten.

In Mähren dürfen Kinder unter 15 Jahren im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe nicht verwendet, gefährliche Arbeiten dürfen Frauen nicht übertragen werden.

Die schlesische Verordnung verbietet die Beschäftigung von „Kindern" (ein Minimalalter ist nicht genannt) und von dem Trunke ergebenen Personen beim Betriebe von landwirtschaftlichen Maschinen.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften wird unter Strafe gestellt, die z. B. in Schlesien bei erschwerenden Umständen bis 1000 *K* oder bis drei Monate Arrest steigen kann.

Ähnliche Verordnungen auf Grund des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1852 sind schon früher erlassen worden, z. B. für Böhmen[26]), Kärnten[27]), Krain[28]), für die Bukowina[29]), doch enthalten diese zumeist nur technische Vorschriften; bloß für die Bukowina wird auch die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren und von geisteskranken Personen verboten.

---

[26]) Verordnung vom 10. April 1907, LGBl. Nr. 33 u. 4. April 1908, LGBl. Nr. 23.
[27]) „ „ 20. Juli 1908, LGBl. Nr. 19.
[28]) „ „ 26. April 1909, LGBl. Nr. 14.
[29]) „ „ 9. Oktober 1910, LGBl. Nr. 66.

Digitized by Google

10. Reform der gesetzlichen Vorschriften über die Vorsorge für Hilfsarbeiter (§ 74 der GewO.).

Zur Reform des § 74 der Gewerbeordnung hat die Regierung einen Gesetzentwurf eingebracht.[30])

Hiernach sollen die Unternehmer zu allen erforderlichen sanitären Vorkehrungen und Einrichtungen verpflichtet sein, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind, während das geltende Gesetz nur von Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften spricht. Diese textliche Ausdehnung wäre indessen praktisch nicht sehr belangreich; denn es wird auch gegenwärtig schon — so in den früher besprochenen Verordnungen — die in Rede stehende Gesetzesstelle ausdehnend interpretiert und es werden auf Grund derselben Vorschriften über die Anlage von Aborten, von Waschvorrichtungen, über die Beistellung von Trinkwasser, Respiratoren, Arbeitskleidern usw., ja, wie wir gesehen haben, sogar über ärztliche Untersuchungen erlassen; und die Gesetzlichkeit solcher Verordnungen ist niemals ernstlich in Zweifel gezogen worden.

Doch wird es von der Regierung nicht für überflüssig gehalten, die gesetzliche Grundlage für Anordnungen dieser Art noch unerschütterlicher zu machen.

Ähnlich wie die drei erwähnten letzten Verordnungen auf Grund des § 74 enthält auch der Entwurf die Strafbarkeit der Arbeiter bei Übertretung der Schutzvorschriften und die beschränkte Anwendbarkeit der Vorschriften auf schon bestehende Betriebe.

Die damit vorgeschlagenen Bestimmungen über die Einbeziehung der schon bestehenden Betriebe müssen als eine Einschränkung des sozialpolitischen Gehaltes des § 74 gegenüber dem geltenden Zustand angesehen werden, wenn man der Ansicht ist, daß Anordnungen auf Grund dieses Paragraphen auch gegenüber früheren Betriebskonsentierungen wirksam sind, dagegen als eine Erweiterung, falls die entgegengesetzte Ansicht richtig sein sollte.

Sehr bedeutsam ist die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Einführung des sogenannten sanitären Maximalarbeitstages. Weil, wie der Motivenbericht sagt, „in den Fällen, in denen die übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter offenbar und in erheblichem Maße gefährdet, die Beschränkung der Arbeitszeit ein unausweichliches

[30]) Nr. 529 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XXI. Session.

Digitized by Google

Gebot sozialer Fürsorge ist", soll die Regierung — unter weitgehenden Kautelen — ermächtigt werden, in solchen Fällen für einzelne Verrichtungen die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die zu machenden Ruhepausen vorzuschreiben.

Obgleich für die Feststellung solcher Normen die erschwerende Form einer Verordnung des Gesamtministeriums vorgesehen ist, begegnet der sanitäre Maximalarbeitstag, wie überhaupt die ganze Vorlage, dem lebhaften Widerstand der Unternehmer, während die Arbeiter die beschränkte Rückwirkung, insbesondere die Anerkennung eines so weit gehenden subjektiven Rechtes des Unternehmers auf Grund des Betriebskonsenses, bekämpfen.

11. Lohnzahlungen beim Bergbau.

Der Antrag Cingr und Genossen will eine langjährige Forderung der Bergarbeiter erfüllen und die Lohnzahlungsperioden abkürzen: Nach dem geltenden Berggesetz ist der Bergunternehmer nur verpflichtet, monatlich mit seinem Personal abzurechnen, was natürlich fortwährende Vorschüsse an die Arbeiter auf ihren bereits verdienten, aber noch nicht abgerechneten Lohn nötig macht, ein Verhältnis, das vielfach als unerquicklich empfunden wird. Der Gesetzentwurf will dagegen wöchentliche Ablohnung der Arbeiter vorschreiben, was wieder sehr häufig auf technische Schwierigkeiten stoßen würde. Der Ausschuß wählte deshalb einen Mittelweg und beschloß am 15. März 1911, wenige Tage vor der Auflösung des Hauses, eine vierzehntägige Entlohnung der Bergarbeiter.

Der ursprüngliche Antrag ist im neuen Hause wieder eingebracht worden.[81])

12. Beseitigung der Strafbarkeit des Kontraktbruches der Hilfsarbeiter.

Ein anderer, lang gehegter Wunsch der Arbeiter betrifft die Aufhebung des § 85 der GewO., der nur den Hilfsarbeiter, nicht auch den Arbeitgeber mit Strafe bedroht, wenn er den Arbeitsvertrag ohne gesetzlich zulässigen Grund bricht. Den diesbezüglichen Gesetzentwurf Reumann hatte der volkswirtschaftliche Ausschuß unter Zustimmung der Regierung einmütig angenommen, weil die rechtliche Ungleichheit von Arbeitern und Unternehmern ein Anachronismus, die Strafbarkeit der

[81]) Nr. 92 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H.

Digitized by Google

Verletzung eines rein zivilrechtlichen Verhältnisses eine Anomalie sei. Als Konsequenz ergab sich die Straflosigkeit des Gewerbeinhabers, der einen kontraktbrüchigen Arbeiter anstellt.

Der Gesetzentwurf ist in der XX. Session vom Abgeordnetenhause angenommen, aber im Herrenhause vor Auflösung des Hauses nicht mehr erledigt worden. Er wurde auch in der neuen Session des Abgeordnetenhauses wieder eingebracht[32]) und dem sozialpolitischen Ausschuß zugewiesen.

13. Beseitigung der Arbeitsbücher.

Diese alte Forderung der Arbeiter war in der XX. Session durch einen Antrag Smitka und Genossen vor das Forum des Abgeordnetenhauses gebracht worden. Der sozialpolitische Ausschuß hatte den Antrag abgelehnt und die Regierung aufgefordert, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Arbeiterlegitimation auf moderner Grundlage gelöst werde und durch welchen in den festzusetzenden Arbeiterlegitimationen, bezw. -büchern die Ersichtlichmachung besonderer Qualifikationen ermöglicht werde".

Gleichwohl ist jener Gesetzentwurf in der XXI. Session wieder eingebracht worden.[33])

14. Arbeiterschutz und Koalitionsrecht im Vorentwurf zum Strafgesetzbuch.

Die Fachbeiräte beschäftigten sich im Jahre 1911 mit dem im Justizministerium ausgearbeiteten Vorentwurfe zum Strafgesetzbuch. Dieser Entwurf besitzt eine nicht zu unterschätzende sozialpolitische Bedeutung; denn er enthält mehrere spezielle strafbare Tatbestände, welche die Stellung des Arbeiters direkt tangieren; so insbesondere den Mißbrauch der Arbeitskraft von Unmündigen, Jugendlichen und Frauen, die Unterlassung der vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen und die Übertretung des Koalitionsrechtes.

Bei dem Delikte des Mißbrauches fremder Arbeitskraft handelt es sich zum Teil darum, daß die von der Gewerbeordnung und dem Berggesetz untersagte Verwendung von Kindern, Jugendlichen und Frauen nicht, wie gegenwärtig nur im Verwaltungswege, sondern gerichtlich gestraft werden sollen. Der Entwurf hat aber den Tatbestand des in Rede stehenden Deliktes erweitert. Nicht nur die Übertretung der be-

[32]) Nr. 69 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H.
[33]) Nr. 70 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H.

Digitized by Google

stehenden (oder zu erlassenden) Arbeiterschutzgesetze soll unter Strafe gestellt werden, sondern jede Beschäftigung eines Unmündigen zu einer regelmäßigen gewerblichen Arbeit, also z. B. auch eine solche Beschäftigung durch die eigenen Eltern, ferner die Verwendung von Minderjährigen unter 16 Jahren zu Produktionen, Schaustellungen u. dgl., wodurch eine Gefahr für deren Gesundheit, Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit entstehen kann.

Ferner soll schon die abstrakte Gefährdung durch Unterlassung der Einrichtung von vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen beim Betrieb von Eisenbahnen, Schiffen, Werkanlagen, Maschinen und Bergwerken gerichtlich strafbar sein.

Endlich enthält der Vorentwurf eine wesentliche Umgestaltung des Koalitionsrechtes: Das geltende Recht bedroht die Anwendung von „Einschüchterung und Gewalt" mit Strafe, und zwar nur dann, wenn sie die Durchführung von Koalitionen zur Durchsetzung von Änderungen der Arbeitsbedingungen bezweckt. Der Vorentwurf will den strafbaren Tatbestand von der Beziehung zu Koalitionen gänzlich loslösen; strafbar soll jeder sein, der einen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätlich mißhandelt, mit Mißhandlungen bedroht oder einschüchtert, um ihn zu hindern, Arbeit zu geben oder Arbeit zu nehmen.

Hinsichtlich dieses letzteren Gegenstandes, der Änderung des Koalitionsrechtes, erklärten die Arbeitervertreter im Arbeitsbeirat am 4. Juli 1911, daß die vorgeschlagene Änderung eine unerträgliche Verschlechterung des geltenden Rechtes bedeuten würde; die Arbeiterschaft halte jeden derartigen Versuch für absolut aussichtslos und lehne daher die Teilnahme an der Beratung hierüber ab. In Abwesenheit der Arbeitervertreter stimmte dann der Arbeitsbeirat über Antrag der Unternehmervertreter nicht nur dem Vorentwurfe zu, sondern beschloß noch, es solle der Schutz auch auf die Organe der Arbeitgeber ausgedehnt und der strafbare Tatbestand der Einschüchterung näher spezialisiert werden.

Den nämlichen Standpunkt nahm in dieser Frage der Industrierat ein.

Bezüglich der strafrechtlichen Sanktion der Arbeiterschutzvorschriften empfahl der Arbeitsbeirat am 30. Jänner 1911, es solle diese Sanktion auf jene Verwendung von Kindern, Jugendlichen und Frauen beschränkt werden, welche durch besondere Gesetze als rechtswidrig bezeichnet sind; überdies solle sie nur bei erschwerenden Um-

Digitized by Google

ständen eintreten. Was als ein solcher Umstand anzusehen sei, ließ der Arbeitsbeirat unentschieden.

Der Industrierat sprach sich hingegen dafür aus, daß die strafrechtliche Sanktion der Arbeiterschutzvorschriften überhaupt aus dem Entwurf zu eliminieren sei, desgleichen die erwähnte Strafdrohung für die Unterlassung der Anbringung vorgeschriebener Schutzvorrichtungen.

15. Arbeiterschutz bei Heereslieferungen.

Wiederholt haben sich die öffentlichen Körperschaften im abgelaufenen Jahre mit der Frage des Arbeiterschutzes bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen beschäftigt.

Die österreichische Delegation forderte am 3. März 1911 das Kriegsministerium auf, „bei der Ausschreibung von Offerten für ärarische Arbeiten dem gerechtfertigten Wunsche der Arbeiter nach Schaffung von Bedingnisheften betreffend die Lohnsätze an die Arbeiter für die einzelnen Artikel Rechnung zu tragen". Und das Kriegsministerium erklärte, es wolle „in den Bedingnisheften schon jetzt stipulieren, daß den an der Herstellung der Lieferartikel beteiligten Arbeitern stets Löhne ausbezahlt werden müssen, welche mit den ortsüblichen Löhnen übereinstimmen".

Unter Berufung darauf, wurde von Seite der Arbeitervertreter im Arbeitsbeirat am 14. März 1911 beantragt, es seien die zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten „nur solchen Unternehmungen zu übertragen, welche die Arbeiterschutzgesetze, gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter befolgen, das Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht der in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter nicht beeinträchtigen, sowie die mit den Organisationen abgeschlossenen Tarifverträge einhalten". Auch sei bei der Begebung von Lieferungen oder Arbeiten die Bedingung zu stellen, daß die Unternehmung, soweit dies nicht schon geschehen ist, mit der Organisation ihrer Arbeiter vorher einen Tarifvertrag abschließe.

Im Arbeitsbeirat wurde von vielen Seiten betont, daß es sehr wünschenswert wäre, wenn Österreich, dem Beispiele anderer Staaten folgend, nicht nur als Gesetzgeber, sondern auch als Arbeitgeber und Warenbesteller den Schutz der Arbeiter sich angelegen sein ließe; doch gehe der angeführte Antrag zu weit, da er einen direkten Zwang gegen

Digitized by Google

die Unternehmer zum Abschluß von Tarifverträgen beinhalte und jede noch so kleine Übertretung der Arbeiterschutzgesetze mit dem Ausschluß von den Lieferungen bestrafe.

Wohl aber solle der Staat bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten darauf hinwirken, daß Unternehmungen, welche die zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Vorschriften oder die von ihnen selbst getroffenen Vereinbarungen mißachten, keine Staatsaufträge bekommen; auch müsse dafür Vorsorge getroffen werden, daß bei Ausschreibungen die Unternehmer einander nicht auf Kosten ihrer Arbeiter unterbieten und so derjenige die öffentlichen Arbeiten zugewiesen erhalte, der seinen Arbeitern die schlechtesten Arbeitsbedingungen gewähre; sofern daher in dem betreffenden Gewerbezweige Tarifverträge üblich seien, sollen Unternehmer bevorzugt werden, welche die in den Tarifverträgen festgesetzten Arbeitsbedingungen einhalten.

Demgemäß beschloß der Gewerbeausschuß des Arbeitsbeirates am 27. Juni 1911 folgende Grundsätze: Von der Berücksichtigung sind Unternehmer auszuschließen, deren Leiter in den letzten drei Jahren wegen Übertretung der Arbeiterschutzvorschriften oder wegen Verletzung des Vereins-, Versammlungs- oder Koalitionsrechtes ihrer Arbeiter gestraft worden sind oder einen Tarifvertrag nicht eingehalten haben. Die Bevorzugung derjenigen Unternehmer, welche keine schlechteren als die in Tarifverträgen festgestellten Arbeitsbedingungen gewähren, ist an die Bedingung geknüpft, daß diese Tarifverträge in dem betreffenden Gewerbezweige überwiegen.

Das Plenum des Arbeitsbeirates konnte sich jedoch auf die so formulierten Grundsätze nicht einigen, sondern verwies am 11. Dezember 1911 die Sache zur neuerlichen Beratung an den Gewerbeausschuß zurück.

Dagegen ersuchte der Industrierat am 29. Mai 1911 hinsichtlich der angeführten Resolution der österreichischen Delegation das Handelsministerium, dem Kriegsministerium mitzuteilen, „daß die Verhältnisse der österreichischen Industrie es ausschließen, der in der erwähnten Resolution ausgesprochenen Forderung zu entsprechen, weshalb das Kriegsministerium zu ersuchen wäre, davon Umgang zu nehmen, seine Lieferungsbedingungen dieser Resolution anzupassen".

Digitized by Google

16. Gewerbeinspektion.

In der Organisation der Gewerbeinspektion ist im abgelaufenen Jahre insofern eine Änderung eingetreten, als durch zwei Verordnungen vom 7. Mai vier neue territoriale Gewerbeinspektorate mit dem Amtssitz in Mährisch-Ostrau, Salzburg, Teschen und Przemyśl und ein Gewerbeinspektorat für Bauarbeiten in Wien errichtet worden.

17. Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bediensteten.

Daß die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag äußerst dürftig und unzulänglich sind, wird gegenwärtig von allen Seiten anerkannt. Für einen großen Teil Dienst- und Arbeitsverträge sind sie deshalb durch die ausführlicheren Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung, des Handlungsgehilfengesetzes, der Dienstbotenordnungen usw. ersetzt worden. Eine schon in der XX. Session eingebrachte Regierungsvorlage[34]) will in ähnlicher Weise den Dienstvertrag in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben genauer normieren.

Das Gesetz soll sich auf alle Personen erstrecken, die auf Grund eines Dienstvertrages in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder damit verbundenen Nebengewerben bedienstet sind, sofern sie nicht unter einem anderen Spezialgesetz oder im Taglohn stehen. Die Dienstverträge sollen schriftlich abgeschlossen oder wenigstens ausgefertigt werden. Es folgen Normen über den Tag des Dienstantrittes, den Rücktritt vom Vertrage vor dem Dienstantritte, über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien in normalen Verhältnissen, bei Verhinderung des Dienstnehmers, insbesondere infolge öffentlicher Verpflichtungen, durch Krankheit oder Unglücksfall. Erkrankten Dienstnehmern mit Jahresbezügen von nicht mehr als 3000 *K*, hat der Dienstgeber durch vier Wochen — wenn das Dienstverhältnis schon ein Jahr gedauert hat, durch zwei Monate — nicht nur das normale Entgelt, sondern auch ärztliche Behandlung und die notwendigen Heilmittel, wenn nötig Spitalspflege, zu gewähren; diese Krankheitskosten können aber zum Teil angerechnet werden.

In Analogie zum § 74 der Gewerbeordnung soll der Dienstgeber verpflichtet werden, „alle seine Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rück-

[34]) Nr. 11 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des H. H.

Digitized by Google

sicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich sind. Wenn dem Dienstnehmer vom Dienstgeber Wohnräume überlassen werden, dürfen zu diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten gewidmet werden".

Geldstrafen sind nur gestattet, wenn sie im schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorgesehen sind; sie dürfen 5% der Bezüge nicht überschreiten.

Weitere Vorschriften betreffen die Auflösung des Dienstverhältnisses mit oder ohne Kündigung und über die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung dieses Verhältnisses.

Über den Gesetzentwurf hat die Spezialkommission des Herrenhauses beraten und am 21. Dezember 1911 einen Bericht erstattet[35]), worin eine große Anzahl von bedeutsamen Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen werden, Änderungen, die insbesondere den sozialpolitischen Gehalt der Vorlage wesentlich abschwächen.

Vor allem wird der Geltungsbereich des Entwurfes auf Personen eingeschränkt, welche Dienste höherer Art zu leisten haben, also auf die Güterbeamten. Damit wird eine große Gruppe von landwirtschaftlichen Arbeitern ausgeschieden, die weder Taglöhner noch Dienstboten sind; so die in manchen Kronländern — Böhmen, Mähren, Schlesien — sehr verbreiteten Deputatisten, die keine Dienstboten sind, weil sie eine eigene Haushaltung führen, aber doch nicht im Tag-, sondern im Jahreslohn stehen. Für das Dienstverhältnis dieser Dienstnehmer würde daher nach wie vor nur das bürgerliche Gesetzbuch gelten.

Trotz dieser Einschränkung auf die Güterbeamten ist das Erfordernis einer schriftlichen Ausfertigung eines mündlich geschlossenen Vertrages gestrichen worden.

Die Fürsorgepflicht der Dienstgeber für erkrankte Dienstnehmer soll zum Teile abgeschwächt, die Verpflichtung zur Herstellung von Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer nur hinsichtlich der vom Dienstgeber beigestellten Arbeitsräume und Gerätschaften ausgesprochen werden. Das Verbot, gesundheitsschädliche Wohnräume beizustellen, ist weggelassen worden. Desgleichen die oben erwähnte Beschränkung hinsichtlich der Geldstrafen.

---

[35]) Nr. 50 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des H. H., XXI. Session.

Digitized by Google

Wird der Dienstnehmer aus einem gesetzlich anerkannten Grunde vorzeitig entlassen, so soll er nach den Anträgen der Kommission verpflichtet sein, die Dienstwohnung sofort zu räumen; nur wenn er eigenen Haushalt führt, ist er berechtigt, den für seinen Nachfolger nicht notwendigen Teil erst in 14 Tagen zu räumen.

Für den Fall des vorzeitigen Austrittes des Dienstnehmers oder eines Verschulden desselben an der vorzeitigen Entlassung hatte die Regierungsvorlage dem Dienstgeber einen Schadenersatzanspruch nur bis zur Höhe des Entgeltes für die Zeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der vereinbarten Zeit oder der Kündigungsfrist gewährt, während eine solche Begrenzung im Entwurf der Kommission nicht mehr enthalten ist.

18. Dienstordnung für das Hauspersonal in Wien.

Die am 28. Oktober 1911 für Wien erlassene „Dienstordnung für das Hauspersonal“[36]) tritt an die Stelle der alten und längst veralteten Dienstbotenordnung vom 1. Mai 1810. Diese war noch ganz von Polizeigeist erfüllt und stellte sich vor allem die Aufgabe, „die verfallene Zucht des Dienstvolkes“ zu bessern. Zu diesem Zweck hat der Dienstherr das Recht der körperlichen Züchtigung, allerdings in den „Grenzen der geziemenden Mäßigung“, er hat sich Rechenschaft über „einen nicht im Verhältnis stehenden Aufwand“ eines Dienstboten legen zu lassen, ihm jeden Besuch untersagen usw.

Die neue Dienstordnung faßt das Dienstverhältnis als ein privatrechtliches Lohnverhältnis auf, in dem für derartige Dinge natürlich kein Raum ist.

Dagegen finden sich in der Dienstordnung einige Ansätze zu einem Arbeiterschutz. Das Eintrittsalter ist mit 14 Jahren festgesetzt. Eine fixe Begrenzung der täglichen Arbeitszeit wird nicht normiert, doch darf diese „nicht zum Nachteil der Gesundheit des Dienstnehmers über das seinem Alter und seiner Arbeitskraft entsprechende Maß verlängert werden“. Auch „dürfen ihm nicht schwerere Arbeiten aufgebürdet werden, als derselbe zu leisten vermag“. Der Dienstnehmer hat Anspruch auf die zum Besuch des Gottesdienstes notwendige freie Zeit an Sonn- und Feiertagen, ferner auf „freie Zeit zu seiner Erholung und zur Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten“, auf einen siebenstündigen Ausgang

[36]) Gesetz vom 28. Oktober 1911, LGBl. Nr. 125.

Digitized by Google

in jeder zweiten Woche, und zwar tunlichst an Sonn- und Feiertagen, männliches Personal über 21 Jahren statt dessen in jeder Woche einen halben Tag.

Jeder Dienstgeber hat für den kranken Dienstnehmer bis zu vier Wochen zu sorgen, ihm nebst dem Lohn entweder die Versorgung in einem Krankenhause oder die Verpflegung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Heilmittel zu gewähren.

19. Erhöhung des exekutionsfreien Betrages von Dienst- und Lohnbezügen usw.

Nach den Gesetzen vom 29. April 1873, RGBl. Nr. 68 und vom 26. Mai 1888, RGBl. Nr. 71, ferner vom 21. April 1882, RGBl. Nr. 123, muß bei Exekution in Dienst- und Lohnbezüge ein Betrag von 1600 *K* frei bleiben. Seit Erlassung jener Gesetze sind die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse so sehr im Preise gestiegen, daß dieser Betrag dem Existenzminimum nicht mehr entspricht, das durch die Exekutionsfreiheit geschützt werden soll. Die Regierung hat daher die Erhöhung dieses Betrages auf 2000 *K* beantragt.[37])

Diese Regierungsvorlage, der im Jahre 1910 das Abgeordnetenhaus zugestimmt hatte, kam infolge der Auflösung des letzteren, im Herrenhause nicht mehr zur Verhandlung. In der XXI. Session wieder eingebracht, ist sie am 20. Dezember 1911 vom Herrenhaus angenommen worden.

20. Sozialversicherung.

Der Gesetzentwurf betreffend die Sozialversicherung ist in dieser Zeitschrift mehrfach behandelt worden. Seine Grundzüge dürfen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Der permanente Sozialversicherungsausschuß und dessen Subkomitee hatten die Vorlage unter Beibehaltung ihrer Grundlage durch zahlreiche Abänderungsbeschlüsse in vielen wichtigen Belangen modifiziert, sie hatten das sehr umfangreiche Gesetzeswerk bereits ganz durchberaten, als die mühevolle Arbeit durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses frustriert wurde. Gleichwohl ist die große daran gewendete Arbeit nicht umsonst gewesen. Denn die Regierung brachte am 5. Oktober einen neuen Gesetzentwurf ein[37a]), in dem die meisten Beschlüsse und Wünsche des Sozialversicherungsausschusses berücksichtigt sind.

[37]) Nr. 11 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XX. Session.

[37a]) Nr. 530 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XXI. Session.

Digitized by Google

Auch die neue Vorlage hält an den Bezirksstellen, sowie an der obligatorischen Altersversicherung der Selbständigen, endlich an der Riskengemeinschaft von Landwirtschaft und Gewerbe fest, trotz der Bedenken, die dagegen geltend gemacht worden sind.

Von den Abweichungen des neuen Entwurfes gegenüber dem alten seien im folgenden die wichtigeren angeführt.

Der Kreis der versicherten Personen ist, um vielfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, erweitert worden.

So gelten für die Krankenversicherung als zeitweilig unselbständig und daher auch versicherungspflichtig die Inhaber kleiner Anwesen, die vorwiegend auf Lohnarbeit angewiesen sind. Ferner sind auch die Heimarbeiter mit wechselnden Dienstgebern und die Hausgewerbetreibenden einbezogen worden, trotz der großen Durchführungsschwierigkeiten, die sich dabei ergeben müssen und die eigene Vorschriften über deren Anmeldung und Beitragszahlung nötig machen.

Eine bedeutsame Erweiterung der Krankenversicherungspflicht bedeutet ferner die Erhöhung der Gehaltsgrenze. Der Sozialversicherungsausschuß hatte, ohne die lebhaften Proteste der Ärzteschaft zu berücksichtigen, die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht von 2400 *K* auf 3600 *K* erhöht. Die neue Vorlage geht nicht ganz so weit, wie dieser Vorschlag, nähert sich ihm aber sehr; sie behält die Befreiung von der Versicherungspflicht nur für solche Personen mit 2400 *K* bis 3600 *K* Gehalt bei, die Monats- oder Jahresgehalt beziehen und die im Falle ihrer Erkrankung Anspruch auf Fortbezug ihres Gehaltes durch sechs Monate haben.

Auch die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung wird durch eine analoge Hinausrückung der Versicherungspflicht erweitert, während die Grenze von 2400 *K* Einkommen unverändert für die Selbständigen bleibt. Die Versicherungspflicht der letzteren wird aber dadurch ausgedehnt, daß die zweite Voraussetzung — Beschäftigung von höchstens zwei familienfremden Lohnarbeitern — weggefallen ist.

Die Unfallversicherungspflicht wird gegenüber dem alten Entwurf auf eine Reihe weiterer Arbeiterkategorien ausgedehnt; so auf die Arbeiter in Ziegeleien, bei der Sandgewinnung, auf Schmiede, Feilenhauer, Fleischhauer, Fleischselcher, Automobil- und Jagdpersonal, auf Arbeiter bei Fällung, Bringung, Lieferung, Lagerung, Flössen von Holz.

Dagegen sollen nach der neuen Vorlage die baulichen Nebengewerbe — Anstreicher, Glaser, Installateure, Tischler, Schlosser und Spengler —

Digitized by Google

nicht mehr unbedingt versicherungspflichtig sein, sondern nur für die auf Bauten ausgeführten Arbeiten. Das bedeutet gegenüber dem heutigen Rechtszustande eine Einengung, gegen die von Arbeiterseite eingewendet wird, daß es sich um große, sehr gefährdete Gruppen handle und daß die Durchführung des Versicherungszwanges erfahrungsgemäß sehr erschwert, ja zum Teil vereitelt werde, wenn sich die Versicherung nur auf bestimmte Verrichtungen erstreckt.

Die Bezirksstellen für Sozialversicherung sind — trotz der heftigen Anfeindungen, insbesondere von Seite der Arbeiterschaft — auch in den neuen Entwurf, jedoch mit teilweise modifizierten Bestimmungen übergegangen: Die neue Vorlage enthält jetzt die Grundsätze für das früher nur allgemein in Aussicht genommene Proportionalwahlrecht für den Vorstand der Bezirksstellen.

Die Zusammensetzung der letzteren hat eine kleine Verschiebung erfahren. In dem Vorstand sollen nämlich nach wie vor die Arbeiter und die Arbeitgeber mit je ein Drittel vertreten sein, dagegen das letzte Drittel nicht von den versicherten Selbständigen gewählt, sondern — in Annäherung an die Beschlüsse des Sozialversicherungsausschusses — von der politischen Landesbehörde ernannt werden, die aber eine „angemessene Anzahl" von versicherten Selbständigen berufen soll.

Auch die Einteilung in Lohnklassen als Grundlage für die Bemessung der Prämien und der Versicherungsleistungen in allen Versicherungszweigen ist beibehalten — trotz mancher Härten, die dieses System namentlich in der Unfallversicherung für die Versicherten hat. Die Zahl der Lohnklassen ist aber von sechs auf sieben vermehrt worden.

In der Krankenversicherung ist die wichtigste Neuerung die, daß nunmehr getrennte Bezirkskrankenkassen für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sollen errichtet werden können. Eine solche Trennung ist sowohl von den industriellen Arbeitern als auch von den Unternehmern einmütig gefordert worden. Denn da die Krankenversicherung künftig auch die landwirtschaftlichen Arbeiter umfassen soll, auf dem flachen Lande aber die Durchführung der Versicherung, die Kontrolle der als krank Gemeldeten sehr viel schwieriger ist, bestünde bei Zuweisung der Landarbeiter an die bestehenden, überwiegend industriellen Krankenkassen die Gefahr, daß diese ihre zum Teile sehr intensive Tätigkeit nicht würden fortsetzen können.

Hinsichtlich der Versicherungsleistungen hat die Regierungsvorlage die Beschlüsse des Sozialversicherungsausschusses zumeist nicht

Digitized by Google

akzeptiert. So ist die von so vielen Seiten, auch vom Sozialversicherungsausschuß, geforderte obligatorische Wöchnerinnenunterstützung in die Vorlage nicht aufgenommen worden. Diese hält auch — entgegen dem Ausschußbeschluß — im Interesse der Vermeidung von Simulation an der eintägigen Karenz für den Bezug des Krankengeldes fest. Ebenso daran, daß im Falle der Spitalsverpflegung die Krankenkasse das Krankengeld für die ganze Dauer der Pflege an die Krankenanstalt entrichten muß. Die Tragung der Spitalskosten würden dadurch sehr stark zum Nachteil der Krankenkassen verschoben werden, während der Ausschuß die heute geltende, für die Krankenkassen viel günstigere Regelung beibehalten wissen wollte, wonach die Kasse der Krankenanstalt nur durch höchstens vier Wochen die Verpflegskosten nach der letzten Klasse zu ersetzen hat.

Im Interesse der Vermeidung einer allzugroßen Zersplitterung hat die Regierung der vom Ausschuß gewünschten Herabsetzung des Minimums für Betriebskrankenkassen von 200 Mitgliedern auf 100 nicht zugestimmt.

Eine Erschwerung der — vielfach sehr verdienstlich wirkenden — Vereinskrankenkassen ist die neue Vorschrift, daß auch für die bei diesen Versicherten der Dienstgeber mindestens die nämliche Beitragsquote zu zahlen hat, wie bei den Bezirkskrankenkassen.

In der Invaliden- und Altersversicherung ist, wie bereits erwähnt, die so heftig angefeindete Riskengemeinschaft zwischen Industrie und Landwirtschaft, sowie zwischen Selbständigen und Unselbständigen auch in der neuen Vorlage beibehalten worden. Auch zu den vielfach geforderten „Übergangsbestimmungen" für Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens der Sozialversicherung schon 60 Jahre alt sind, konnte sich die Regierung wegen der hohen Kosten nicht entschließen.

Sehr bedeutsam sind die Änderungen, die der neue Entwurf an den Normen über die Versicherung der Selbständigen bringt. Man hat gegen diese Versicherung unter anderem auch das eingewendet, daß der Zwang zur Versicherung, respektive zur Bezahlung der Prämien in weitem Umfang praktisch nicht werde verwirklicht werden können; denn, wenn bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nur 200 Beitragswochen erforderlich sind, um einen Rentenanspruch zu erlangen, so genüge es, wenn der versicherungspflichtige Selbständige vier Jahre vor Erreichung des 60. Lebensjahres mit der Prämienzahlung beginne.

Digitized by Google

Diese Einwendungen sucht der neue Entwurf dadurch abzuschwächen, daß er die Wartezeit in der Regel auf 500 Beitragswochen erhöht und so die Möglichkeit des Mißbrauches einengt; denn wer Anspruch auf eine Altersrente erheben will, muß — wenn auch vielleicht in seiner Jugend — bereits zehn Jahre lang Beiträge gezahlt haben.

Andrerseits erweitert der neue Entwurf auch wieder die Anwartschaften der Selbständigen nicht unwesentlich, indem er diesen ohne Rücksicht auf die Zurücklegung einer Wartezeit einen Anspruch auf Invalidenrente gewährt, wenn die Invalidität durch einen Betriebsunfall hervorgerufen ist.

Etwas günstiger für die Versicherten ist nunmehr die Berechnung des Grundbetrages der Renten: bei der Ermittlung der geleisteten durchschnittlichen Versicherungsbeträge sollen, statt der ganzen Versicherungsdauer, nur die letzten 20 Jahre in Betracht kommen, wenn dies einen höheren Grundbetrag ergibt als die Berücksichtigung der ganzen Versicherungsdauer.

Eine Änderung, die hinsichtlich der Höhe des Staatszuschusses vorgenommen wurde — früher einheitlich 90 *K*, jetzt das Zehnfache des durchschnittlich jährlich geleisteten Versicherungsbetrages, vermehrt um 30 *K*, höchstens aber 90 *K* — ist hier zu erwähnen.

Wesentlich liberaler ist die neue Vorlage in der Frage der Rückerstattung von Beiträgen an weibliche Versicherte, welche heiraten: Die früher vorgeschriebene Wartezeit von 200 Beitragswochen ist weggefallen und es sollen die geleisteten Beiträge nicht nur zur Hälfte, sondern zur Gänze rückerstattet werden.

Im Interesse der Beförderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues ist es, daß die Quote, welche die Versicherungsanstalt von ihren Vermögensbeständen für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, von 25% auf 30% erhöht wird.

Relativ die wenigsten Modifikationen werden für die Unfallversicherung vorgeschlagen.

Von weittragender Bedeutung ist es, daß, einem vielfach geäußerten Verlangen entsprechend, die gewerblichen Vergiftungen mit Blei, Quecksilber und Phosphor den Betriebsunfällen gleichgestellt werden; die Regierung soll überdies ermächtigt werden, auch andere Vergiftungen in diese Bestimmung einzubeziehen.

Digitized by Google

Ferner hat die neue Vorlage eine alte Streitfrage zu Gunsten der Arbeiter entschieden: die Unfälle auf dem Wege zur und von der Arbeit gelten als Betriebsunfälle.

Entgegen dem Ausschußbeschluß wird an der Möglichkeit der Aufstellung eines Maximal- und Minimalentschädigungstarifes festgehalten.

Über die gewiß sehr weittragenden finanziellen Konsequenzen, welche insbesondere die Ausdehnung der Versicherungspflicht und die Erweiterung der Versicherungsleistungen haben müßten, spricht sich der Motivenbericht zum neuen Entwurf nicht aus.

Die neue Vorlage ist wieder einem eigenen Ausschuß zugewiesen worden, der am 5. Dezember die Generaldebatte begann; in ihr wurde von verschiedenen Seiten die Verquickung der Versicherung der Selbständigen mit der der Unselbständigen heftig bekämpft und verlangt, daß die letztere „aus ihrem organischen und finanziellen Zusammenhange mit der Arbeiterversicherung gelöst und in einem besonderen Hauptstücke abgesondert geregelt werde". Die Regierung selbst gab dabei die wichtige Erklärung ab, falls die Durchführung in den östlichen Ländern derzeit unmöglich sei, könnte eine besondere Regelung der Frage dort erfolgen, z. B. durch vorläufige Hinausschiebung des Termines der Inkraftsetzung.

21. Unfall- und Krankenversicherung der Seeleute und Seefischer.

Die Arbeiterversicherungsgesetze der Jahre 1887 und 1888 haben die Betriebe der Seeschiffahrt und der Seefischerei trotz der in ihnen bestehenden Unfalls- und Erkrankungsgefahr nicht für versicherungspflichtig erklärt, sondern deren Versicherung wegen der hier herrschenden besonderen Verhältnisse der Spezialgesetzgebung vorbehalten. Infolgedessen sind gegenwärtig etwa 42.000 Seeleute und Seefischer gegen Betriebsunfälle gar nicht versichert; im Falle der Erkrankung hat die inländische Schiffsmannschaft nach dem Editto politico einen ganz unzulänglichen Ersatzanspruch.

Die am 8. März 1911 im Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwürfe[38]) sollen diese Lücke ausfüllen und die Bestimmungen des

[38]) Nr. 1175 u. 1176 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XX. Session.

Digitized by Google

Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1, und des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 mit gewissen Modifikationen auf die in Rede stehenden Betriebe ausdehnen.

Versicherungspflichtig sollen alle Personen sein, die zur Besatzung inländischer Seefahrzeuge gehören oder die im inländischen Schiffsdienst, in Schwimmdocks, im Dienste zur Rettung und Bergung von Personen und Sachen bei Schiffbrüchen, bei der Bewachung, Beleuchtung, Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden inländischen Gewässer oder in der Seefischerei beschäftigt sind, und zwar die Besatzung inländischer Seefahrzeuge auch in der Zeit, in welcher sie sich außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes befinden. Doch werden Ausländer, die nur vorübergehend und nur im Auslande auf inländischen Schiffen Dienste leisten, ausgenommen.

Speziell hinsichtlich der Unfallversicherung sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

Der Versicherungspflicht sollen auch die Unternehmer unterliegen, wenn sie zur Besatzung eines kleinen Seefahrzeuges (nicht mehr als 50 Bruttotonnen Rauminhalt) oder eines kleinen Fischereifahrzeuges (ohne Dampf- oder Maschinmotor) gehören.

Den Betriebsunfällen sind die in Ausübung des Berufes zugezogenen Erkrankungen an Cholera, Pest, gelbem Fieber und Beriberi gleichzuhalten.

Die Hinterbliebenenrente gebührt auch bei Verschollenheit durch ein Jahr.

Die Arbeitnehmer sollen zu Beiträgen nicht herangezogen werden.

Bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Triest kann eine eigene Abteilung für die Versicherung der Seeleute und Seefischer errichtet werden.

Die Krankenversicherung soll durch Bezirks-, Betriebs- und Vereinskrankenkassen durchgeführt werden, wobei der Seebehörde ein entsprechender Einfluß auf deren Organisation und Beaufsichtigung eingeräumt wird.

Der Gesetzentwurf regelt neben der Krankenversicherung auch die Krankenfürsorge und verpflichtet den Reeder zur unentgeltlichen Pflege, der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel während der Fahrt; vom Tage der Ausschiffung an beginnt dann die Verpflichtung zur Kranken-

Digitized by Google

unterstützung. Der Reeder hat auch subsidiär die Verpflichtung, die Kosten für die Heimbeförderung des erkrankten Inländers in einen inländischen Hafen zu tragen.

Die Gesetzentwürfe wurden in der neuen Session wieder eingebracht[39]) und einem eigenen Ausschuß zugewiesen.

22. Pensionsversicherung für Privatangestellte.

Die Frage der Novellierung unserer Pensionsversicherung hat im Jahre 1911 keine greifbaren Fortschritte gemacht.

Bekanntlich wird eine Reihe von fundamentalen Normen des geltenden Gesetzes auf das heftigste angegriffen; so die über den Umfang der Versicherung, über den Eintritt des Pensionsanspruches ipso jure, das heißt unabhängig von der Prämienzahlung, über die geringe Anzahl von Gehaltsstufen, über die zehnjährige Karenzfrist auch für jene Versicherungspflichtige, die gegenwärtig schon bejahrt sind und so trotz Prämienzahlung keine Aussicht haben, jemals eine Rente zu beziehen, über die Berechnung des Grundbetrages, über die Zulassung der Ersatzinstitute und Ersatzverträge. Die unsichere Rechtslage, die Resistenz weiter Kreise gegen die Einbeziehung in die Versicherung, die Gefährdung der Pensionsanstalt durch die Ersatzinstitute und Ersatzverträge lassen Eile notwendig erscheinen; besonders, da grundlegende Änderungen an dem Gesetze vom 16. Dezember 1906 um so schwerer vorzunehmen sind, je länger dieses in Kraft steht.

Im Jänner 1911 hatte die Allgemeine Pensionsversicherungsanstalt eine Denkschrift über die Novellierung des Gesetzes veröffentlicht, worin insbesondere die im Jahre 1909 abgehaltene schriftliche Enquete verarbeitet und ausführlich motivierte Abänderungsvorschläge zu dem geltenden gemacht wurden. Ende April 1911 sollte eine mündliche Enquete vor dem Unterausschusse des sozialpolitischen Ausschusses stattfinden, da dieser beschlossen hatte, die bereits ziemlich weit gediehenen Novellierungsarbeiten bis zum Abschluß der Enquete zu sistieren. Aber als schon die Experten nominiert und der Fragebogen vorbereitet war, wurde die ganze Aktion durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses unterbrochen. Das neue Haus hat wieder einen sozialpolitischen Ausschuß gewählt und ihm die Novellierungsarbeiten zugewiesen.

---

[39]) Nr. 23 u. 24 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des A. H., XXI. Session.

Digitized by Google

23. Bergarbeiter-Bruderladen.

Im Zusammenhang mit der Sozialversicherungsvorlage steht der in einem Vorentwurf der Regierung[40]) niedergelegte Plan, auch die Bergarbeiterversicherung vollständig neu zu regeln.

Wegen der Reformbedürftigkeit der heutigen Brudenladenverhältnisse sollen die lokalen, kleinen Werksbruderladen zu großen territorialen „Bergarbeiter-Bruderladen" mit mindestens 5000 Mitgliedern zusammengelegt, gleichzeitig aber deren Aufgaben wesentlich eingeschränkt werden, und zwar durch Abtrennung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, für welche Versicherungszweige das Sozialversicherungsgesetz auch für die Bergarbeiter Geltung erhalten soll. Den Bruderladen würden hiernach nur noch die Abwicklung der bisher schon eingegangenen Versicherungen und weiterhin noch die Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen verbleiben. Den alten Mitgliedern sollen ihre Pensionsanwartschaften gewahrt werden; sofern jedoch die aufzustellende Liquidationsbilanz es erforderlich macht, soll auch deren Herabsetzung, ja sogar die Kürzung der liquiden Provisionen zulässig sein. An der Höhe der Witwen- und Waisenpensionen soll nichts geändert werden. Die Leitung der neuen Bruderladen soll paritätisch zusammengesetzt und dementsprechend auch die Beitragsleistung der Arbeiter und der Unternehmer gleich groß sein.

Diesem Entwurf hat der Arbeitsbeirat am 11. Dezember 1911 im großen und ganzen zugestimmt, sich aber dagegen ausgesprochen, daß die liquiden Provisionen, um die Solvenz der Bruderlade herzustellen, herabgesetzt werden.

[40]) Siehe Soziale Rundschau 1910, II, S. 1081.

Digitized by Google

Österreichische Staatsbahnverwaltung.

Von Dr. **Viktor Ruß**, Mitglied des Herrenhauses.

(Vortrag in der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte“ am 13. Februar 1912.)

Wenn ich über die österreichischen Staatsbahnen und die Reform ihrer Organisation sprechen soll, so ist es mir nicht gegönnt, von einer vollzogenen oder gar von einer in ihren Wirkungen zu beurteilenden zu reden. Wir in Österreich können uns nur mit einer Organisation der Staatsbahnverwaltung befassen, welche gewünscht und geplant wird, welche also erst bevorsteht. Es kann mir nicht beifallen, meine Herren, eine abgerundete akademische Darstellung, etwa gar schematischer oder systematischer Art geben zu wollen, ich müßte ja zu viel Bekanntes sagen und beschränke mich daher auf skizzenhafte Bemerkungen.

Was ist die Verwaltung der Staatseisenbahnen? Nichts als eine Transportverwaltung der im Eigentum oder im Betriebe des Staates stehenden Eisenbahnlinien. So bleibt also eine Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse dieser Transportanstalt zum Staate hier beiseite. Alles, was das Eisenbahnministerium zur Behörde macht, Konzessions- und Aufsichtswesen, gehört nicht in den Bereich der Verwaltung, von der ich sprechen will. Die unteren Organe für diese Belange sind auch nicht die unteren Geschäftsstellen der Staatsbahnen, sondern die politischen Behörden. Leider versteht die öffentliche Meinung nicht, diese beiden Tätigkeiten der Zentralstelle für Staatsbahnen, also des Eisenbahnministeriums, auseinander zu halten. Das Publikum glaubt in jeder Staatsbahnstation behördliche Organe zu finden.

Ich will also nur von dem vom Staate betriebenen Eisenbahngeschäfte sprechen. Der Gegenstand ist von der praktischen Gegenständlichkeit leider nicht abzulösen. Die Staatsbahnverwaltung sieht eben einer Reform entgegen, welche in Versammlungen, Vereinen, Fach- und Tagesblättern seit Jahren öffentlich besprochen wird, vielfach aus persönlichen unangenehmen Erfahrungen heraus, nicht selten unter Vorwiegen-

Digitized by Google

lassen einer unklaren und unbestimmten Empfindung vor einer ernsten Prüfung.

Die Reformbestrebung datiert vom Jahre 1905, als Baron Gautsch vom Platze des Ministerpräsidenten ihre Notwendigkeit verkündete. Die Vorbereitung wurde erst 1909 in Angriff genommen. Es war im Dezember jenes Jahres, da der Staatseisenbahnrat zur Begutachtung der Reform ein Komitee bestellte. Diese Körperschaft war vom Minister Derschatta in ihre eigentliche, von mancher Seite mißgünstig beurteilte Bedeutung eingesetzt worden, nachdem sie genug lange Zeit mehr weniger ein Scheinleben geführt hatte. Mittlerweile ist freilich diese Körperschaft von einigen Schwächen befallen worden. Die eine liegt in der großen Zahl ihrer Mitglieder, die andere darin, daß zahlreiche politische Persönlichkeiten ihr angehören, wodurch der Staatseisenbahnrat zu sehr die Eigenschaft eines Eisenbahnparlamentes bekommen hat, während nach seiner Organisation ihm eigentlich keine Initiative, sondern nur eine beratende Befugnis in Form von Gutachten über Vorlagen des Eisenbahnministeriums zusteht. Nichtsdestoweniger glaubte der Staatseisenbahnrat die Aufgabe, die er sich selbst stellte, nach zweijähriger Beratung seines Komitees erfüllt zu haben. Es war ihm gegönnt gewesen, immer in gutem Einvernehmen mit der Regierung zu arbeiten, ohne deren Unterstützung ihm ein Abschluß dieser seiner Tätigkeit überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Und obzwar der Chef des Ministeriums in diesen zwei Jahren fünfmal gewechselt hat, bestand doch durch einen hohen Funktionär des Ministeriums eine förderliche und ersprießliche Kontinuität. Die Arbeit des Staatseisenbahnrates war eine um so eindringlichere und gewissenhaftere, als vor Jahresfrist durch kaiserliche Entschließung eine große Kommission bestellt worden war, welche die Reform der gesamten Staatsverwaltung beraten sollte, von der jedoch die Verwaltung der Staatsbahnen ausgeschlossen war. Dieser Gleichstellung mit jener Kommission blieben sich auch der Staatseisenbahnrat und sein Komitee voll bewußt. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn ein Blick in die Zukunft nur dann einige Sicherheit bietet, wenn er von den Grundsätzen ausgeht, welche der Staatseisenbahnrat empfohlen hat.

Die hauptsächlichsten und vornehmsten Forderungen des frachtgebenden und reisenden Publikums gipfeln in entsprechender, rascher und billiger Erfüllung seiner berechtigten Ansprüche an eine moderne Transportverwaltung, wozu die Reform der jetzigen Verwal-

Digitized by Google

tung wesentlich beitragen soll. Die Versöhnung der Staats- und privatwirtschaftlichen Interessen, welche nicht selten aufeinander platzen, muß auch in der Reform der Verwaltung ihren Ausdruck finden und deshalb wird als erste Forderung die Entlastung der Zentralstelle von einer Reihe von Tätigkeiten aufgestellt, die durch zwei Mittel zu erreichen ist. Einmal durch die Erweiterung des Wirkungskreises der Direktionen und durch kompetenzmäßig erweiterte Hilfsämter der Zentralstelle für die allen Direktionen gemeinsamen Angelegenheiten. Es kann mir hier nicht zustehen, die zahllosen Agenden auch nur gruppenweise zu bezeichnen, mit welchem sich die Direktionen zu befassen haben. Die eigentliche Geschäftsverwaltung im Betrieb und Verkehr bleibt ihre Aufgabe. Die Zentralstelle oder verständlicher gesagt das Ministerium wird sich nur mit den wichtigsten, einheitlich zu regelnden Normen und deren Beobachtung zu befassen haben. Ihm bleibt ausschließlich die oberste Leitung und Aufsicht. Damit wird auch ein großer Teil der Beamten entbehrlich, welche jetzt im Schoße des Ministeriums arbeiten. Und es wird um so richtiger sein, den Personalstand des Eisenbahnministeriums auf die notwendigste Anzahl zu reduzieren, als eine geringere stärker beschäftigte Zahl von Beamten keinen Anreiz hat, ihre Kompetenz zu erweitern oder Geschäfte der Direktionen an sich zu ziehen. Das letztere war der Hauptgrund, der, wie sich der Herr Minister im Abgeordnetenhause ausgedrückt hat, eingetretenen Hypertrophie des Ministeriums, welches von der Fakultät des Organisationsstatuts vom Jahre 1896, in einzelnen Fällen oder grundsätzlich Kompetenzen der Direktionen an sich zu ziehen, übermäßig Gebrauch gemacht hat.

Hilfsämter des Ministeriums gibt es und soll es auch wieder geben. Es sind das Tariferstellungsamt, die Wagendirigierung und die Einnahmekontrolle. Ursprünglich hatte die Regierung fünf solche Zentralämter geplant. Sie hatte nämlich im Februar 1910 eine besonders ausführliche Studie über die Verwaltungsreform dem Staatseisenbahnrate vorgelegt, in welcher dieser Vorschlag enthalten war. Vorbildlich war dafür die bayrische Organisation. Der Fortgang der Beratungen des Komitees im Staatseisenbahnrate führte dann im Sommer des Jahres 1910 zu einer mündlichen Enquete, welche durch zwei Tage abgehalten worden war. Ich will mich einen Augenblick bei dieser Enquete aufhalten, denn gemeiniglich ist eine Enquete die letzte Weisheit einer beratenden oder beschließenden Körperschaft. Der Staats-

Digitized by Google

eisenbahnrat dagegen hat durch diese sofort einberufene Expertise sowohl Beamten der Staatsbahnverwaltung, als auch dem frachtgebenden Publikum Gelegenheit geben wollen, Wünsche zu äußern. Hervorragende Männer der Verwaltung, solche, die im aktiven Dienst der Staatsbahnen stehen, wie jene, welche sich von diesem Dienst bereits zurückgezogen hatten, haben Urteile und Wünsche ausgesprochen, und ein ähnliches geschah von den Verwaltern von Privatbahnen, wie von Spediteuren und großen Produzenten. Das Ergebnis dieser Enquete wurde in Druck gelegt und veröffentlicht. Es ist daraus zu ersehen gewesen, daß auch die Funktionäre der Regierung an diesen Beratungen mit Rede und Gegenrede lebhaft teilgenommen haben, so daß nur zu bedauern ist, daß diese Publikation in der Öffentlichkeit viel zu wenig Beachtung gefunden hat.

Ich weiß nicht, inwieweit die Äußerungen der Enquete die Anschauungen des Ministeriums beeinflußt haben; so viel schien doch die Wirkung zu sein, daß von fünf Zentralämtern, welche die Studie der Regierung vorgeschlagen hatte, nicht mehr die Rede war. Was vor allem gegen Zentralämter Bedenken erregte, war ihre Stellung zum Ministerium. Man besorgt vielleicht nicht mit Unrecht die Entstehung einer neuen Instanz. Wenn es überhaupt mißlich ist, in einem Geschäftsbetriebe von „Instanzen" zu reden, so ist es weiters die Befürchtung, daß eine nicht geringe Zahl von Gegenständen Doppelarbeit erzeugt, indem, was ein Zentralamt schon durchgearbeitet hat, von einem Departement des Ministeriums neuerlich der Bearbeitung unterzogen, also nicht bloß von dem Standpunkte einer obersten Leitung und Beaufsichtigung beurteilt wird. Wenn das Ministerium von allen eigentlichen Betriebsfunktionen entlastet wird, so kann im bureaukratischen Sinne von zwei Verwaltungsinstanzen gesprochen werden, also vom Ministerium und von den Direktionen. Vielleicht wird dann auch endlich eine Stabilisierung der Diensteinteilung des Ministeriums stattfinden, während bisher eine fortwährende Unruhe sich geltend macht. In den letzten zehn Jahren ist kaum ein halbes Jahr vergangen, in welchem nicht Änderungen der Diensteinteilung stattgefunden hätten, die nicht etwa den Charakter eines Amtsgeheimnisses an sich trugen, da sie ja durch das Verordnungsblatt veröffentlicht worden sind. Ich will nicht untersuchen, ob es immer sachliche Gesichtspunkte waren, unter welchen diese Veränderungen stattgefunden haben.

Gestatten Sie mir dabei die Bemerkung, daß ich mir erlaube,

Digitized by Google

manches, was ich sage, aus dem Gewissen und der Überzeugung jener davon mittelbar Betroffenen herauszuholen, die entweder nicht in der Lage sind oder verhindert werden oder Anstand nehmen, die gleiche Meinung zu bekennen.

Einen ganz speziellen Wunsch hat der Staatseisenbahnrat für die Diensteinteilung des Ministeriums ausgesprochen. Der häufige Wechsel an der Spitze des Ministeriums gab hier zu einem noch lebhafteren Wunsche Anstoß. Es wurde bedauert, daß wir Staatssekretäre oder Unterstaatssekretäre im Rahmen unserer Verwaltung nicht kennen, welche die Kontinuität der Verwaltung und das Festhalten an leitenden Gedanken darstellen. Man hat sich daher auf den Vorschlag zurückgezogen, den Sektionschef, welcher an der Spitze der Präsidialsektion steht, mit der grundsätzlichen Stellvertretung des Ministers zu betrauen. Es war beklagenswert, daß auch gegen diesen Vorschlag die Besorgnis ausgesprochen wurde, daß es doch nicht anginge, diesem vielleicht im Range jüngeren Sektionschef eine überragende Stellung einzuräumen. Allein ich will der Hoffnung Ausdruck geben, daß das neue und glänzende Beispiel, welches in der allerjüngsten Zeit die beiden obersten Funktionäre des Eisenbahnministeriums in dieser Richtung gegeben haben, nicht ohne glückliche Wirkung bleibe.

Das Umhertragen von Aktenstücken zwischen den Sektionen und Departements, das Bearbeiten einer und derselben Sache durch zu viele „Mitwirkende" — alles im schriftlichen Wege —, soll durch mündlichen, persönlichen oder telephonischen Verkehr, in wichtigen Fällen durch kollegiale Beratung ersetzt werden. Freilich genügen dafür nicht Vorschriften, deren schon gar manche erlassen wurden. Der gute Wille und der Zeitmangel müssen hiezu das Ihrige beitragen. Auch ein anderes ist notwendig. Die Amtsräume dürfen nicht so weit voneinander entfernt sein, wie dies heute der Fall ist, wo sie nicht bloß in mehreren Häusern, sonderen auch in mehreren Straßen und Bezirken verteilt sind. Sonst wird die kollegiale Beratung, wie sich dies an dem schleppenden Geschäftsgang unserer interministeriellen Kommissionen erweist, kein Ersparnis an Zeit und Arbeit darstellen, wie auch die Befugnis der Teilnehmer an solchen Beratungen die einer endgültigen Meinung sein muß, die nicht erst wieder der Revision oder Approbation eines Chefs bedürfen soll. Denn es muß die Verantwortlichkeit der Referenten oder Departementchef oder wie sie sonst geheißen werden wollen, und die man in Preußen Dezernenten nennt, in der selbständigen

Digitized by Google

und endgültigen Entscheidung sich ausdrücken. In so befugten Beamten findet der Staatseisenbahnrat das Hauptmoment einer ernsthaften und modernen Reform der Verwaltung, eine Einrichtung wie sie auch für die dem Ministerium unterstehenden Direktionen gewünscht wird. Heute zerfallen die Direktionen in Abteilungen und die Abteilungen in Gruppen. Wie im Ministerium jede Abteilung (Departement) einen Vorstand und einen Stellvertreter hat, so steht an der Spitze jeder Direktionsabteilung ein Vorstand und ein Stellvertreter, an der Spitze jeder Gruppe ein Vorstand, was zusammen gegen 700 Vorstände und Stellvertreter ergibt, eine tadelnswerte Organisation, die den Geschäftsgang zu einem bureaukratischen und schwerfälligen macht. Die Spezialisierung in den Direktionen wird das Dezernentenwesen erleichtern und die kollegiale Beratung wie der mündliche Verkehr werden in den Direktionen keine äußeren Hindernisse finden. Über die Selbständigkeit der Beamten empfiehlt der Staatseisenbahnrat weiter, daß auch in der untersten Exekutive (Bahnbetriebsamt usw.) die Selbständigkeit der Entschließung und die Verantwortlichkeit in den naturgemäß gebotenen Grenzen einzuräumen und dadurch ein Moment der Selbsterziehung in den Eisenbahndienst zu bringen sei. Selbst die Gefahr, in der ersten Zeit Hemmnissen zu begegnen, da vielleicht die persönlichen Voraussetzungen noch nicht zureichen, und dadurch materielle Nachteile hin und wieder zu erfahren, soll von der konsequenten und unbedingten Durchführung dieses Gedankens nicht abhalten.

Den Direktionen zur Hand sollen exponierte Inspektionen bestellt werden, welche von jeder Schreibarbeit zu befreien sind, in dringenden oder minder wichtigen Angelegenheiten selbständig verfügen können und mit dem Publikum persönlichen Verkehr zu pflegen berufen sind, ohne daß sie irgendwie instanzmäßig Befugnisse auszuüben berechtigt wären. Dadurch wird keine geringe Ersparnis ermöglicht werden, und zwar an Diäten und Reisekosten, welche zu der ernormen Summe von $7^1/_2$ Millionen Kronen angeschwollen sind, wovon die Routendirektionen und das kleine Stanislau unverhältnismäßig viel verbrauchen.

Inwiefern geschäftsführende Direktionen für einzelne Verwaltungszweige, z. B. die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln oder von Heizöl, wie dies heute schon der Fall ist, bestellt bleiben oder werden sollten, wird eine Sache fachmännischer Erwägungen sein. Diese für einzelne Verwaltungsmaßnahmen geschäftsführenden Direktionen

Digitized by Google

sollen keinerlei Aufsichtsrecht über andere Direktionen haben, so wenig, wie die Hilfs- oder Zentralämter.

So also soll eine selbstverantwortliche Geschäftsführung ohne die üble Regel von Stellvertretungen überall Grundsatz sein. Aktenrevisionen, Berichtabforderungen, Anfragen an das Ministerium über die Entscheidung gewisser Angelegenheiten sollen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Es ist ein häßlicher Mangel an Selbständigkeits- und Verantwortlichkeitsgefühl, wenn ein Beamter eine vorgesetzte Stelle darüber befragt, wie eine Angelegenheit, die ihm selbst zur Entscheidung vorliegt, von ihm entschieden werden soll. Derlei Mißbräuche schließen eben die Verantwortlichkeit aus.

Das Instruktionswesen soll einer durchgreifenden Revision unterzogen werden. Ich habe den Vorschlag gemacht, daß diese Revision sich auch auf Vorschriften zu erstrecken hat, welche die sogenannte passive Resistenz unmöglich macht. Es geht nicht an, daß das gesamte Verkehrswesen im Staate durch Willkür in Gefahr gebracht wird, welche scheinbar ganz gesetzmäßig geübt wird. Es geht nicht an, daß Produktion und Konsum in so unverantwortlicher Weise gestört werden, wo es sich um die Handhabung eines Staatswerkzeuges handelt. Es geht nicht an, daß große Werte gefährdet oder vernichtet werden, weil irgend eine Kategorie von Eisenbahnbediensteten sich benachteiligt oder zurückgesetzt dünkt. Leider konnte ich im Schoße des Staatseisenbahnrates nicht durchsetzen, daß ein Wunsch in dieser Richtung ausdrücklich betont worden wäre, woraus Sie ersehen mögen, wie sehr politische Einflüsse hie und da zum Vorschein kommen. Wohl aber wurde empfohlen, die Arbeitslust der Beamten durch Beteiligung am Erfolge zu wecken. Die Verteilung von Remunerationen für außergewöhnliche Dienstleistungen ist durch die parlamentarische Behandlung des Budgets leider erschwert und es mag eine hübsche Aufgabe sein, solche Remunerationen staatsrechnungsmäßig zu erleichtern. Auch Zeitlohn mit Prämien wurde empfohlen, und nicht zuletzt die Stabilisierung des Akkordlohnes. Die Regierung hat die Hoffnung ausgesprochen, daß es gelingen werde, den Akkord so einzuführen, daß er ebenso der Staatsverwaltung wie dem Personale entsprechen wird.

Die Beschränkung der Generalinspektion auf die höheren Funktionen der Staatsaufsicht, die der Staatseisenbahnrat vorschlägt, scheint mir unrichtig. Die Generalinspektion sollte ihre bisherige Aufsicht auf

Digitized by Google

die Privatbahnen beschränken, was in Preußen sogar die Direktionen besorgen, denn die Generalinspektion ist doch eine Abteilung des Ministeriums und kann nicht die Tätigkeit in dessen anderen Abteilungen überwachen; der Minister gerät dann in eine Zwitterstellung und das Aufsichtsrecht der Generalinspektion bleibt nicht unschwer auf dem Papiere.

Eine der delikatesten und wichtigsten Fragen in der Reform der Organisation ist die Personalwirtschaft. Ich mag die Binsenwahrheit nicht wiederholen, daß weniger Beamte besser bezahlt den mehreren aber schlechter bezahlten vorzuziehen sind, selbst wenn eine Erhöhung der Gesamtbezüge im bescheidenen Ausmaße eintreten sollte. Eine andere Binsenwahrheit ist es, die richtigen Männer an die richtige Stelle zu setzen, denen Talent, Erfahrung und entsprechende Vorbildung zur Seite steht. Akademisch gebildete Männer sollen nicht, wie es häufig geschieht, zu einer Tätigkeit verurteilt werden, welche billiger und vielleicht sogar besser von nicht akademisch gebildeten Beamten ausgeübt werden kann. Die Klagen über das Vorrecht juristischer Vorbildung sind gewiß zum Teil begründet, zumal unsere Juristen von der im Staatseisenbahnwesen wichtigsten Verwaltungstätigkeit in der Regel nichts, oder wenig gelernt haben, wenn ich auch zugeben will, daß die juristische Vorbildung eine gewisse formale Erziehung des Denkens mit sich bringt. Eine der bedenklichsten Erfindungen der Neuzeit ist die automatische Vorrückung. Es ist nichts dagegen zu sagen, daß ein gewisser Zeitablauf ordnungsmäßigen Dienens zu einer Erhöhung der persönlichen Bezüge berechtigt. Die Einrichtung von Triennien und ähnlichem ist eben nicht neu, vielleicht nur zu wenig ausgebildet; allein, daß die Automatik auch ein Vorrecht der Vorrückung im Range mit sich bringt, ist unrichtig. Nicht immer genügt die Erfahrung oder ein Zeitablauf, um jemanden zu berechtigen, daß es selbständig entscheidet, andere leitet oder über andere Aufsicht führt. Ganz abgesehen davon, daß diese Automatik jenen Bestrebungen nicht förderlich ist, sich irgendwie hervorzutun, wobei man freilich dann wieder auf Strebertum stößt.

Im einzelnen gesprochen sollen die Einberufungen in das Ministerium nur solche Männer treffen, welche den Außendienst bei einer Direktion durch mehrere Jahre kennen gelernt haben, wie es denn überhaupt in der politischen Verwaltung nicht angeht, unerfahrene junge Kräfte in den Ministerien zu verwenden, wo sie manchmal wenig brauchbar sind oder wenn sie zu wichtigeren Dingen herangezogen

Digitized by Google

werden, leicht Schaden anrichten. Der Staatseisenbahnrat hat geglaubt, sogar empfehlen zu sollen, daß Männer, welche in der Zentralstelle beschäftigt waren, wieder in den exekutiven Dienst hinausgesendet werden. Besetzungen frei gewordener Stellen sollten trotz der budgetmäßigen Interkalarien rasch vollzogen werden, damit nicht politische und nationale Einflüsse dem Minister die sachgemäße Entscheidung erschweren oder unmöglich machen. Ein Experte hat in der Enquete diesem Wunsche drastischen Ausdruck gegeben: „Zu vermeiden ist die ungehörige Einflußnahme auf Personalbesetzungen von außen und auf die inneren Dienstgeschäfte zum Schaden des Dienstes, zur Untergrabung des Ansehens der Verwaltung, zur Korrumpierung des Personals." Postensystemisierungen und Konkursausschreibungen sind wesentlich einzuschränken.

Wie nun soll eine Verminderung des Personals durchgeführt werden? Die preußische Regierung hat 1895 gegen tausend Beamte entlassen nicht ohne ihnen durch fünf Jahre ihre vollen Bezüge mit dem Bedeuten zu gewähren, daß sie nach diesen fünf Jahren, wenn sie nicht eine andere Verwendung gefunden haben, in den Ruhestand versetzt würden. Die bayrische Regierung hat wie wir gehört haben, durch zehn Jahre die Aufnahme in den höheren Dienst gesperrt. Wenn sich schon in diesem Unterschiede auch der Unterschied der Rasse ausdrückt, so wird man in Österreich kaum zu einem so energischen Mittel greifen können, wiewohl eine mehrjährige Sperrung der Aufnahme auch in Österreich notwendig sein wird. Denn wenn auch mit der wachsenden Dichtigkeit des Verkehres exekutive Dienststellen werden vermehrt werden müssen, ohne daß etwa hier einer arithmetischen Progression das Wort geredet werden könnte, so ist zweifellos weder im Zentraldienst noch in dem engeren Körper der Direktionen eine Vermehrung notwendig. Haben doch die Direktionen allein rund 14.600 Beamte mit 2750 akademisch Gebildeten (770 Juristen, 1980 Hochschultechnikern). Ich kann meine ketzerische Überzeugung nicht verschweigen, daß in einer Reihe unserer Zentralstellen zwei Dritteile der Beamten ausreichen würden, die Arbeit gut zu leisten. Freilich dürften nicht Umfragen gehalten werden, denn jeder Abteilungsvorstand wird behaupten, er könne auch nicht eine Kraft entbehren; jede einzelne von ihnen klammert sich an ihren Schreibtisch und sucht ihre Unentbehrlichkeit, wenn nicht anders, so doch durch vieles Schreibwerk zu erhärten.

Digitized by Google

Eine nicht geringe Schwierigkeit für die Staatsbahnverwaltung, wie für die Zivilverwaltung überhaupt ist das Anrecht ausgedienter Unteroffiziere. Ich will nicht davon sprechen, daß, was diesen zukommt, dem schuldlos invalid gewordenen Offizier nicht gewährt ist und will mich auch nicht wehren gegen die begreiflichen Wünsche der Kriegsverwaltung, die Aussichten dieser Unteroffiziere zu erweitern, nur müßte der Zivilverwaltung, also auch jener der Staatsbahnen, das freie Ermessen über die Art der Verwendung dieser Anwärter zugebilligt werden.

Aus der Personalstatistik sind folgende Ziffern charakterisierend. Im Staatseisenbahndienste befinden sich einschließlich der rund 1000 stabilisierten Arbeiter 113.877 definitiv Angestellte, das ist per Kilometer 5·92 gegen 5·4 im Jahre 1911 und 5·8 im Jahre 1910, während Preußen nur 4·5 definitiv Bedienstete per Kilometer aufweist. Sie genießen in Österreich 420 Millionen Kronen persönlicher Bezüge. Darunter sind 14.576 Beamte, 25.593 Unterbeamte, 72.409 Diener.

Die österreichischen Ziffern gelten approximativ für 1912. Im Eisenbahnministerium ohne Hilfsämter befinden sich 545 Beamte, wovon 360 Staatsbeamte im Ministerialstatus und 185 Staatsbahnbeamte, unter diesen 545 wieder 147 Juristen, 156 Hochschultechniker und 163 andere (Kanzleibeamte nicht eingerechnet). Der Akteneinlauf ist von 75.000 des Jahres 1908 auf 63.000 des Jahres 1911 gesunken. Diese Verminderung entsteht jedoch wenig aus rein sachlichen Umständen, es wurde vielmehr in der letzten Zeit die Registrierung überflüssiger Einläufe, zum Beispiel gewöhnlicher Einladungen zu Festen oder Versammlungen oder Probenummern von Zeitungen, ausgeschieden. Dem blühenden Gewerbe der Nummernfabrikation kann eben nur langsam das Handwerk gelegt werden. Ein Teil der Verminderung entstand aus den geringen Kompetenzverschiebungen der allerletzten Zeit, welche sich im Rahmen des Organisationsstatutes bewegt haben. Ein anderer Teil entstand aus gewissen Personalverschiebungen zwischen den Ministerien und seinen Hilfsämtern. Die ganze Zentrale, also Ministerium mit Hilfsämtern, hat im Jahre 1912 die Anzahl von 1349 Angestellten, welche seit 1909 nicht vermindert wurden, trotzdem der Einlauf von 144.300 des Jahres 1908 auf 120.000 gesunken ist, nur das T. A. B. ist von 29.800 auf 31.100 gestiegen. Das Ministerium hat die große Anzahl von 46 Abteilungen. Diese Departements, die sich nicht stets mit sachlichem Zwang, aber fortwährend vermehrt haben, werden zusammengezogen und verringert werden müssen. Departements mit wenigen, zum Beispiel

Digitized by Google

3 oder 5 Konzeptskräften — im Handelsministerium gab es einmal ein Departement mit Einem Konzeptsbeamten — erscheinen überflüssig und verdanken wiederholt persönlichen Rücksichten ihre Entstehung. Zum Beispiel kann die Überwachung des Baues von Lokalbahnen ganz zweckdienlich durch technische Beamte der Direktionen geschehen, wie überhaupt 16 mit einem Buchstaben neben den Ziffern bezeichneten Departements aus einem Teilungsprozesse geworden sind. Dann entsteht unter den Aufgaben vieler Departements die sogenannte „Mitwirkung", welche sich trotz aller entgegenstehenden Vorschriften und Mahnungen vielfach darin zu äußern pflegt, daß die Akten unter den nicht immer im selben Hause oder gar in derselben Straße befindlichen Departements hin und her getragen werden.

Der Staatseisenbahnrat schlug vor, was als ausreichend gelten kann: Sieben Sektionen, und zwar für Bau, Verkehr, Zugförderungs- und Werkstättendienst, kommerzielle, legislative und administrative, weiter finanzielle Angelegenheiten und endlich eine Präsidialsektion, innerhalb welcher die endliche Stabilisierung einer bedeutend geringeren Anzahl von Departements Platz greifen sollte, nachdem die auf absehbare Zeit abgeschlossenen Verstaatlichungen seit mehr als zwei Jahren durchgeführt sind.

Der Staatseisenbahnrat hat sich mit der Behandlung einzelner geschäftlicher Agenden der Staatsbahnen befaßt, so auch mit den Frachtreklamationen und ist nicht ohne Zustimmung der Regierung und der Experten zu dem Wunsche gekommen, Beschwerden oder Rekurse gegen Reklamationsentscheidungen der Direktionen nicht mehr zuzulassen. Bei den Privatbahnen ist und war ein solcher Instanzenzug ausgeschlossen. Hat eine Privatdirektion entschieden, so kann die Partei eben den Richter anrufen. Jüngst waren die Prozesse in Ungarn gegen die eingehobenen Stationsgebühren eine Art Sensation. Diese Anrufung des Richters ist sonst aber in den seltensten Fällen eingetreten. Ein Experte in der Enquete erklärte sogar, daß es ihm überhaupt nicht mehr einfalle, gegen eine Reklamationsentscheidung Beschwerde zu erheben, da sie doch nichts nütze. Andrerseits aber wird durch den Fortfall des Beschwerderechtes ein in Privatbureaus für Reklamationen organisierter Mißbrauch zum Teile beseitigt und die Behelligung der Ministerialinstanz verhindert werden. Vorläufig ist das Beschwerderecht auf 200 *K* für den einzelnen Frachtfall eingeschränkt worden. Wenn

Digitized by Google

Freunde dieses Beschwerderechtes nicht verschweigen konnten, daß es doch gut sei, die Kulanz des Ministeriums anzurufen, so ergibt sich aus diesem Geständnis allein die Berechtigung des Wunsches, daß das Beschwerderecht fortfalle, um allen politischen und anderen Beeinflussungen des Ministeriums auszuweichen.

Für die freie Bewegung der Eisenbahnverwaltung ist das Verhältnis zum Finanzministerium besonders drückend und beengend. Die ursprüngliche Bestimmung des Organisationsstatutes vom Jahre 1896 ging nur dahin, daß „bezüglich aller Eisenbahnangelegenheiten, von größerer finanzieller Tragweite, namentlich solcher, welche auf die Aufstellung des Staatsvoranschlages einen erheblichen Einfluß zu üben geeignet sind oder eine dauernde Belastung des Staatsvermögens bezwecken .... das vorherige Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu pflegen ist". Diese Anordnung scheint eben vom Finanzministerium so bedeutend ausgeweitet worden zu sein, daß der Staatseisenbahnrat sich bestimmt gefunden hat, auszusprechen, daß „die Voraussetzung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung durch die Staatsbahnen die selbständige Verfügung des Eisenbahnministers über die durch den Staatsvoranschlag ihm zugewiesenen Mittel sei, unbeengt und unbeirrt durch eine Kontrolle des Finanzministeriums, welche die einzelnen Akte der Geschäftsführung trifft, für die der Eisenbahnminister ohnehin die volle Verantwortung zu tragen hat". Er muß die Befugnis haben, innerhalb der ihm zugewiesenen Kredite die jeweilige Änderung der Geschäftslage zu beachten. Auch soll die gesetzlich vorgeschriebene Vermittlung der Finanzverwaltung fern von allen kleinlichen Beschränkungen und überflüssiger kuratelartiger Aufsicht mit möglichster Beschleunigung funktionieren. Auch den Direktionen ist für die Verwendung der ihm zugewiesenen Kredite die notwendige Freiheit zu gewähren. Die Vorzüge eines detaillierten Voranschlages sind unter Umständen sehr nachteilig, wenn die vermuteten geschäftlichen Voraussetzungen nicht eintreten oder eine Änderung erfahren. Es kommt vor, daß Kredite für eine einzelne Geschäftstätigkeit in einem Jahre nur deshalb zur Verwendung kommen, damit derselbe Kredit im folgenden Jahre nicht etwa beschnitten oder gar verweigert wird. Auch Überschreitungen spezialisierter Kredite müssen vorkommen, so daß, wenn nicht auch hier Unwirtschaftlichkeiten eintreten sollen, Virements in weitesten Grenzen zugestanden werden müssen, ohne daß dadurch die persönliche Verantwortung fortfiele.

Digitized by Google

Nicht abgeschlossen ist der Streit um die Art der Buchführung. Der direkte Vorschlag im Schoße des Staatseisenbahnrates, die doppelte Buchführung einzuführen, fußte darauf, daß auch die in den letzten Jahren verstaatlichten Bahnen mit der doppelten Buchführung zufriedenstellend gearbeitet hätten und daß man ohne sie ein richtiges Bild über die wirtschaftliche Gebarung der Staatsbahnverwaltung nicht gewinnen könne. Es wurde gegenüber dem Einwand, daß der Staat nicht Betriebe mit verschiedener Buchhaltung führen könne, darauf hingewiesen, daß zum Beispiel eine große Kronlandshauptstadt für ihre modernen Unternehmungen die doppelte Buchhaltung eingeführt habe, während sie sonst nach der kameralistischen Buchhaltung verwalte, ohne daß sich Unzukömmlichkeiten ergeben hätten. Der Staatseisenbahnrat hat mit dem Vorbehalte einer fachmännischen Spezialexpertise einen Mittelweg empfohlen, welcher in einer gewissen Kombination zwischen Kameralistik und Doppik gipfelt, etwa in der Art der modernen amerikanischen Buchführung, die der kameralistischen Rechungsmethode ohne Schwierigkeit und ohne Mehrarbeit angepaßt werden könnte. Darüber haben bereits Verhandlungen zwischen dem Eisenbahnministerium, dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe unter Zuziehung erprobter Fachmänner stattgefunden, deren Ergebnis das war, daß die Einführung der Doppik nicht möglich sei, daß aber verschiedene Reformen aus dem Wesen der Doppik in der Kameralistik durchgeführt werden sollen.

Ein wunder Punkt der Verwaltung ist nicht bloß im Eisenbahnfache, sondern fast allerwärts in unseren Zentralstellen, wohl auch in großen Kronländern die kanzleimäßige Behandlung des Konzeptes, welche wesentlich zur Verzögerung des Geschäftsganges beiträgt. Wohl hat die Regierung schon vor mehr als Jahresfrist eine neue Geschäftsordnung und Kanzleivorschrift an die Direktionen erlassen, von deren Wirkung aus mir unbekannten Gründen nicht zu viel empfunden wird, aber für das Ministerium selbst fehlt auch diese Reform noch, wie überhaupt in den organisatorischen Reformarbeiten der allerletzten Zeit das Ministerium selbst einen letzten Platz einzunehmen schien.

Hat man es verstanden, durch die Geschäftsordnung für die Gerichte eine durchgreifende und außerordentlich wirksame Kanzleiverwaltung einzurichten, so wird dies wohl auch in den Zentralstellen der Verwaltung möglich sein. Nach authentischen Mitteilungen wurden in Bayern nur 10% des Einlaufes in den Direktionen durch mundierte

Digitized by Google

Erledigungen abgetan, in der Zentralstelle nur 33%. Freilich wurden die Kanzleigeschäfte heute im österreichischen Eisenbahnministerium, zum Beispiel nur durch 37 Schreibmaschinen für 68.000 Geschäftsstücke unterstützt. Und es soll zu den nicht geringen Schwierigkeiten des Eisenbahnministeriums gehören, dem Finanzministerium die Mittel zu einer ausreichenden Dotierung mit Schreibmaschinen abzugewinnen.

Der wichtige Behelf der Eisenbahnstatistik läßt auch zu wünschen übrig. Es werden zwar alljährlich reiche statistische Daten über den Staatsbahnbetrieb, wenn auch recht verspätet, veröffentlicht. Es darf nicht geleugnet werden, daß auch statistische Einzelpublikationen verdienstvollster Art erscheinen, so namentlich eine Übersicht wichtigster Ergebnisse der ersten 13 Jahre des Staatseisenbahnbetriebes, oder vor wenig Jahren eine Statik des Lokalbahnwesens. Allein die Regierung selbst gab zu, daß die gegenwärtige Statistik der Staatsbahnen mangelhaft und unzulänglich sei — man kann aber mit einer anderen nicht operieren — daß jedoch die Durchführung der abgeschlossenen Vorarbeiten für eine allen Anforderungen entsprechende Statistik bisher daran gescheitert ist, die hiefür notwendigen Mittel von einer Million Kronen zu erhalten. Da es den letztverstaatlichten großen Privatbahnen gelungen war, ihre Statistik auf das Mindestmaß zu beschränken, ohne hiedurch die Erfolge ihrer Verwaltung zu benachteiligen, empfiehlt der Staatseisenbahnrat, die Überfülle statistischer Erhebungen, die heute besteht, und den Dienst bis in die untersten Exekutivstellen außerordentlich belastet, zu beseitigen, womit begonnen wurde. Diese Überfülle tabellarischer Berichte macht ihre praktische Verwendung an und für sich unmöglich. Aus diesen Bemerkungen darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die bisher veröffentlichte Statistik in ihren großen Zügen Fehlergrenzen habe, welche Schlüsse daraus verbieten könnte.

Das ganze Gutachten des Staatseisenbahnrates über die Verwaltungsreform fußte auf der Annahme geographisch konzentrierter Direktionsgebiete mit nicht über 1500 Kilometer Linienlänge. Indem ich die ergänzte Abgrenzung besprechen will, beschreite ich den etwas überhitzten Boden Wiens, meiner Vaterstadt. Vorerst ist nicht daran zu denken, die Sitze der 11 alten 1896 gebildeten Direktionen zu wechseln, wobei ich die Betriebsleitung Czernowitz einbeziehe. Da nun die Routendirektionen der letztverstaatlichten vier Privatbahnen — Staatseisenbahngesellschaft, Nordwestbahn, Südnorddeutsche Verbindungsbahn und Böhmische Nordbahn — noch aufrecht erhalten worden sind, bis über

Digitized by Google

die Organisationsreform entschieden worden sein würde, so ergab sich naturnotwendig eine Entscheidung, was mit diesen Netzen zu geschehen habe. Die grundsätzliche Frage ob Routen oder konzentrische Direktionen mußte beantwortet werden. Ein Rückblick auf unsere vormaligen Privatbahnen ergibt augenfällig, daß die Oberleitung ihren Sitz nicht nach Betriebs- und Verkehrsrücksichten gewählt hat: die Lemberg-Czernowitzer und die Karl Ludwigbahn hatten ihren Sitz in Wien, hunderte von Kilometern von ihrem Netze entfernt, nicht minder die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, die Böhmische Westbahn usw. Auch kleinere Bahnen verlegten ihre Oberleitung von ihrem Netze weg, so die Böhmische Nordbahn nach Prag, lange bevor ihre Linien mit der Landeshauptstadt verbunden waren. Bestimmend war für die Gesellschaften die unmittelbare Verbindung mit den staatlichen Zentralbehörden und der nahe Verkehr mit ihren Geldgebern. Verkehr und Betrieb halfen sich durch exponierte Direktionsorgane. So auch heute noch in den Staaten, wo das Privatbahnsystem prävaliert. Als unsere Nachbarn Bayern und Preußen an die Verstaatlichung der Bahnen gegangen waren, entschieden sie sich für die konzentrischen Direktionen. Die maßgebenden Personen in diesen Ländern äußern sich über die beabsichtigte österreichische Organisation nachfolgend. Bayern: „Für das Routensystem spricht nur die einfachere Behandlung der rein fahrdienstlichen Geschäfte, für das konzentrische System die leichtere Abwicklung des gesamten rein örtlichen Dienstes von dem Sitze der Direktion aus, die Ersparung von Reisekosten und die größere Übersichtlichkeit der Verwaltungsbezirke. Von vornherein stand fest, daß an eine Abgrenzung nach dem reinen Routensystem, so zwar, daß an jeder der großen internationalen Hauptlinien des Netzes nur je eine Direktion beteiligt sein soll, überhaupt nicht zu denken sei, da sich praktisch ganz unannehmbare Direktionsbezirke ergeben hätten." In dem kleinen Bayern! Und Preußen: „Das erste Erfordernis für die gute Betriebsführung ist, daß die Eisenbahndirektion die örtlichen Verkehrsbedürfnisse ihrer Linien genau kennt. Das ist bei den Fluktuationen im Erwerbsleben unmöglich, wenn einer Direktion zu ausgedehnte Linien zugewiesen werden. Die enge und unmittelbare persönliche Fühlung der Direktionen mit den Verkehrtreibenden ist die beste Gewähr für eine wirksame Förderung des Verkehres. Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich für eine Abrundung der Bezirke; die Abrundung braucht aber nicht mathematisch genau zu sein; es schadet nichts,

Digitized by Google

hat vielmehr gewisse Vorteile, wenn die Schnittpunkte der Direktionsbezirke auf einzelnen Linien über das abgerundete Gebiet etwas hinausgreifen. . . . . Für die Regelung des durchgehenden Zugbetriebes auf den langen Verkehrsrouten genügt die Verständigung unter den Direktionen, die in einfachster Weise herbeizuführen ist, wenn hiefür von der Zentralstelle gewisse Grundsätze aufgestellt werden. . . . . Man sollte nach diesen Gesichtspunkten Direktionsbezirke bilden, deren Streckenlängen im Durchschnitt etwa 1200 bis 1400 Kilometer betragen. In einem solchen Bezirk kann die Direktion den Betrieb unter vollster Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse prompt und wirtschaftlich führen. Das Netz wird mit der Zeit von selbst dichter, was aber, da die Behörden mit den Verhältnissen immer vertrauter werden, nicht schadet, sondern die Verwaltung nur wirtschaftlicher macht."

Die Regierung legte dem Staatseisenbahnrate drei Varianten vor, von welchen unter Ausschluß jeder anderen Routendirektion, als jener, der durch die Vorschrift eigener, getrennter Betriebsrechnung dermals gesetzlich festgelegten der vormaligen Ferdinands-Nordbahn, die Variante II mit zwei Drittel Stimmen empfohlen worden ist, dergemäß die in Böhmen gelegenen Linien der vormaligen Staatseisenbahngesellschaft, der Nordwestbahn, der Südnorddeutschen Verbindungsbahn und der Böhmischen Nordbahn in drei neue Direktionen aufgeteilt werden sollen, während die in Niederösterreich und Mähren gelegenen Linien der Staatseisenbahngesellschaft und der Nordwestbahn einer neuen Direktion in Wien zu unterstellen wären, deren Netz übrigens seinen ausländischen Anschluß in Mittewalde haben soll. Natürlich bleiben Rektifikationen über Zuteilung oder Verschiebung kleineren Strecken vorbehalten. Diese Ordnung der Dinge in Böhmen ist nicht vorgeschlagen worden, ohne mit den führenden Männern der beiden Völker des Landes Einverständnis gesucht und gefunden zu haben. Nun ist offenbar irrtümlich eine Bewegung in Wien entstanden, um den Schaden abzuwenden, der durch eine Verschmelzung der beiden Direktionen der Staatseisenbahngesellschaft und der Nordwestbahn entstehen solle. Daß zwei von Wien nach demselben Ausfallstore Bodenbach-Tetschen führende, sich wiederholt berührende und kreuzende Fernlinien von getrennten Direktionen weiter verwaltet werden sollen, ist für den Einsichtigen ausgeschlossen. Die für die Erhaltung eines so unmöglichen Zustandes vorgebrachten Argumente könnten ernsthaft gar nicht erörtert werden. Während der ganzen Beratung nicht betonte strategische Gesichtspunkte können hier

Digitized by Google

nicht durchschlagend sein. Im Deutschen Reiche, heute dem allerersten Militärstaate, erachtet man die konzentrischen Direktionen nicht als antimilitärisch. Und in Österreich werden die Aufmarschlinien der Staatsbahnen von Wien an die Nordostgrenze wie an die Südwestgrenze durch je drei bis vier Direktionsbezirke führen, wie bisher, ob die jetzigen Routendirektionen bleiben oder nicht. Übrigens tritt im Mobilisierungsfalle sofort der jederzeit fertige Kriegsfahrplan in Kraft.

Als vor Jahrzehnten nach dem Antrage des Abgeordneten Herbst die Steuern der Privatbahnen nach Maßgabe ihrer in den Kronländern gelegenen Strecken durch Gesetz verteilt werden sollten, entstand infolge des Entganges einer außerordentlich breiten Umlagebasis in Wien die heftigste Bewegung, in der man Herbst den Coriolan Wiens genannt hat. Sein Antrag wurde Gesetz und Wien gewann bald die Einsicht seiner Billigkeit und Gerechtigkeit, denn als Herbst gestorben war, widmete ihm Wien ein Ehrengrab und setzte auf sein Denkmal die Worte: „Wir gravitieren nach Wien." So wird es auch bei dem derzeit unendlich geringeren Entgang sich beruhigen können und den Kronländern ihre guten Ansprüche gönnen.

So weit der Staatseisenbahnrat. Er hatte die Genugtuung, daß der Vertreter des Eisenbahnministeriums zum Schlusse erklärt hat, es sei das Ministerium in der letzten Zeit bemüht gewesen, „im Sinne und Geiste der Anträge des Komitees des Staatseisenbahnrates" eine Reihe von Verfügungen zu treffen, um die Geschäftsführung zu verbessern und zu vereinfachen. (Zwei publizierte Erlässe, einer wegen Änderung des Organisationsstatutes auf Grund a. h. Entschließungen, bringen sehr viele Vereinfachungen und erwecken dennoch Betroffenheit, weil so absolut geringfügige, ja lächerlich unwichtige Dinge mehr als drei Jahrfünfte in der Kompetenz des Ministeriums lagen.) Die Regierung fügte bei, daß sie bestrebt sein werde, das Gutachten des Staatseisenbahnrates der Verwirklichung zuzuführen. Der Herr Minister hat im Abgeordnetenhause erklärt, sich mit diesen Grundsätzen vollständig identifizieren zu können und die Entlastung der Zentralstelle besonders betont. — Damit rechtfertigt sich, wenn wir der Zukunft vertrauen, die eingangs erwähnte Bedeutung der Vorarbeit des Staatseisenbahnrates zur Reform der Staatsbahnverwaltung.

Zwei weitere Klagen gegen die Verwaltung der Staatsbahnen kehren regelmäßig wieder. In jedem Herbst über den Wagenmangel; man ist so rasch dabei, aus diesem Anlasse die Staatsbahnverwaltung zu

Digitized by Google

tadeln, obzwar selbst dem Laien einleuchtend sein dürfte, daß die Verwaltung weder so ungeschickt noch etwa gar so boshaft sein kann, um Wagen, die ihr zur Verfügung stehen, nicht auch den Frachtgebern zur Verfügung zu stellen. Vorweg sei gesagt, daß um dieselbe Zeit in allen Ländern dieselben Klagen, mit freilich verschiedenen Ziffern, vorgebracht werden und andrerseits, daß nicht selten Frachtgeber mehr Wagen verlangen, als sie brauchen, um auf diesem nicht eben ungewöhnlichem Wege jene Anzahl Wagen zu erhalten, die sie wirklich benötigen. Nun würde niemand mehr Befriedigung darin finden als die Staatsbahnverwaltung, wenn sie diese Klagen, ob auch niemals ganz beseitigen, doch auf ein geringes Maß einzuschränken vermöchte. Vergleichungen mit Bayern und Preußen ergeben, daß Österreich seine 6 kilometrischen Güterwagen neben Preußen mit über 11 und Bayern mit nahezu 6 besser ausnützt als letzteres, obzwar es an Stations- und Geleiseanlagen krankt und nicht mehr kilometrische Lokomotiven hat als Bayern. Es darf also der Vorwurf nicht gegen die Verwaltung des Eisenbahnministeriums gerichtet werden, welches mit den ihm zur Verfügung stehenden Fahrbetriebsmitteln das Mögliche leistet. Die nicht ausreichenden Investitionen an solchen, wie an jenen Anlagen betrugen immerhin im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts über 428 Millionen Kronen. Es ist interessant, zu erfahren, daß von den gesamten Investitionen dieses Zeitraumes per 588 Millionen Kronen über 45 durch die jüngst verstaatlichten drei Bahnen verursacht worden sind, welche also im nichtentsprechenden Zustande übernommen worden sein müssen. Der Wagenmangel führt mich noch einmal auf das Gutachten des Staatseisenbahnrates zurück, das — ich kann versichern, ganz ohne mein Zutun — in seinem Eingange die Disparität des preußischen und des österreichischen Staatsbahnbetriebserfolges auch durch den Mangel an Wasserstraßen erklärt, denen vorbehalten bleibe, Massengüter zu führen, welche die Schienenstraße oft weit unter den Selbstkosten befördern muß. Die Nutzanwendung ergibt sich daraus von selbst.

Noch landläufiger, aber berechtigter ist die Klage gegen den Bureaukratismus der Staatsbahnverwaltung; damit hat es jedoch auch sein eigenes Bewandtnis. Der Bureaukratismus ist schon lange nicht mehr das Privilegium der Staatsbehörden und Staatsanstalten, denen er freilich zu eigen zu sein pflegt. Seine endemische Kraft hat sich längst geltend gemacht. Mit Betroffenheit begegnet man ihm vorerst auch

Digitized by Google

in autonomen Ämtern, Behörden und Körperschaften, darunter solchen, die ihre Autorität zu befestigen vermeinen, wenn sie bureaukratische Allüren annehmen, oder bureaukratische Einrichtungen treffen. Aber auch in großen Privatunternehmungen, Eisenbahnen nicht ausgeschlossen, hat der Bureaukratismus nicht fruchtlos an die Türe gepocht und verträgt sich mit sonstigen kaufmännischen Einrichtungen ganz leidlich. Selbst weit ausgebreitete industrielle Unternehmungen ergreift er, wie ich mich selbst zu überzeugen Gelegenheit hatte. Steckt doch in gar vielen von uns das Protoplasma des Beamten.

Die beklagten und andere Mängel der Verwaltung berechtigen jedoch nicht, daß man sich zu dem, sei es törichten, sei es verbrecherischen Gedanken einer Verpachtung der Staatsbahnen verirrt. Viel Nachdenkens bedarf es nicht, um zu finden, daß der Staat nichts ersparen, dagegen seine ganze Verkehrspolitik privaten Erwerbsinteressen überantworten würde.

Statistische Vergleichungen mit unseren Nachbarländern können nur unter bestimmten Vorbehalten gemacht werden. Man denke nur vorerst an den kostspieligen Bau von Staatsbahnen und den ebenso kostspieligen Ankauf von Privatbahnen, also an das übermäßig hohe Anlagekapital, man gedenke der geringeren Dichtigkeit unseres Verkehres, man denke an die orographischen Verhältnisse unseres Vaterlandes, an den dadurch verteuerten Betrieb, man denke an die nationalen und politischen Momente, welche sowohl die Linienführung unserer Bahnen, als auch den Betrieb und die Personalwirtschaft nicht selten mehr als billig beeinflussen, Umstände, an welchen Preußen oder Bayern wenig zu leiden haben.

Unter diesen Vorbehalten und mit Rücksicht auf die Betriebslängen, welche die Staatsbahnen derzeit in Österreich mit 19.000, in Preußen mit 37.000 und in Bayern mit 7700 Kilometer haben, bleiben folgende Ziffern charakteristisch, wobei ich nur kilometrische Zahlen nenne.

Alle Ziffern gelten für 1909:

	Österreich	Preußen	Bayern
Lokomotiven	0.301	0.52	0.31
Güterwagen	6.010	11.36	5.88
Geleistete Verkehrskilometer . .	888.000	1,776.000	1,002.000
Beförderte Personen	9.900	29.100	14.500
Beförderte Güter	4.470 *T*	8.880 *T*	5.100 *T*
Gesamte Einnahmen	39.800 *K*	55.000 *M*	34.800 *M*

Digitized by Google

	Österreich	Preußen	Bayern
Betriebsüberschuß	11.000 *K*	17.000 *M*	8.800 *M*
Betriebs-Koeffizient	79.60	68.99	74.74
Verzinsung %	2.76	5.94	3.24
Jahresbelastung des Staates durch die Staatsbahnen	95 Mill. *K*	—	8·7 Mill. *M*

Zu der vorletzten Ziffer muß gesagt werden, die 2·76% sind ein aus dem Überwiegen der Betriebseinnahmen über die Betriebsauslagen resultierender Betriebsüberschuß, nicht aber eine Rente, da ein Anlagekapital von 5579 Millionen Kronen zu verzinsen und zu amortisieren ist. Preußen hat eine Anlagekapital von 10.809 Millionen Mark zu verzinsen und zu tilgen, der Betriebsüberschuß von 629 Millionen Mark reicht dort mit Rücksicht auf den geringen Zinsfuß zur Deckung dieser Staatslasten voll aus. In Bayern war 1909 auch ein Staatszuschuß von 8·7 Millionen Mark nötig, es wäre also ein Irrtum, anzunehmen, daß Preußen und Bayern eine Staatsbahnrente von 5·94 und 3·24% genießen.

Wenn wir uns nun fragen, welches war eigentlich das finanzielle Ergebnis der bisherigen Staatsbahnverwaltung, so müssen wir, um ein gerechtes Urteil zu fällen, auf die Anlässe der Verstaatlichung zurückgreifen. Die Ungeheuerlichkeit, daß im Wege des Garantiesystems die wichtigsten Linien auf Kosten des Staates für die Aktionäre betrieben wurden, führte — leider nur zaghaft — ab 1881 zu den Staatsbahnen, die noch 1895 nur über 8500 Kilometer betragen haben. Es ist ja recht bequem, die durch die Staatsbahnen entstandenen Staatslasten zu addieren und auch die Jahreslast schwer zu beklagen, allein wie hoch würden sich heute die Garantiesummen belaufen, wenn die Verstaatlichung nicht eingetreten wäre? Und würden diese Opfer auch nur zum kleinen Teile staatswirtschaftlichen Zwecken gedient haben? Es gäbe keine Verkehrspolitik des Staates, nur eine der Gesellschaften, deren Aktien ebenso in ausländischen Händen sein können. Wir sehen das heute noch an der Südbahn.

Was im 8. Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts besonders bedenklich gewesen, war, daß die Eisenbahngesellschaften ihre Kreditfähigkeit eingebüßt hatten und zweckentsprechende Investitionen nur dann möglich waren, wenn der Staat auch die Zinsen dieses vermehrten Anlagekapitales garantiert haben würde. Es wurde damals nicht bloß diese Forderung von den Gesellschaften gestellt, sondern auch die Garantie der Zinsen für Kassamanipulationsbestände und Materialvorräte verlangt; die Betriebsabgänge waren schon zugestanden

Digitized by Google

worden. Es war doch so weit gekommen, daß Aktionäre ihre garantierten Zinsen selbst kürzten, um schwebende Schulden zu verzinsen, die den Zweck hatten, den Fortbetrieb des Unternehmens sicherzustellen. Die Älteren unter uns erinnern sich der Couponprozesse und der Pfändungen unserer Wagen im Auslande. Diese Zustände gebaren in Österreich das Staatsbahnsystem, wie das Parlament 1877 durch seine Zustimmung zu den Ausführungen seiner Eisenbahnausschüsse dargetan hat.

Die Garantieleistungen hatten seit 1862 bis 1868 zwischen 3 und 7 Millionen Kronen jährlich, von 1869 bis 1881 zwischen 9 und 48 Millionen Kronen jährlich geschwankt und sanken von da an durch die Verstaatlichung. Schon 1876 hatten die Garantieschulden 245 Millionen Kronen betragen, in den Jahren 1891 bis 1896 war der Gebarungsabgang jährlich zwischen 8 und 53 Millionen Kronen. Bis 1895 waren bereits 623 Millionen Kronen an Garantien bezahlt worden, wovon nur 62 Millionen Kronen zurückgezahlt, 189 Millionen Kronen abgeschrieben und noch 183 Millionen Kronen aufrecht geblieben waren, die seither gleichfalls zur Abschreibung gelangt sind, und die abgeschriebenen Garantieschulden der jüngst verstaatlichten drei Privatbahnen betrugen über 280 Millionen Kronen. Der Staatszuschuß betrug 1895 im ganzen 47 Millionen Kronen bei 8000 Kilometer und im Jahre 1910 95·4 Millionen Kronen bei 19.000 Kilometer. Wenn ich nun die 15 Jahre von 1896 bis 1910 zusammenziehe, so betrugen diese effektiven gesamten Belastungen 697 Millionen Kronen, also jährlich 46·5. Den Gesamtlasten in 15 Jahren von 1·5 Milliarden stand ein Betriebsüberschuß von 812 Millionen Kronen gegenüber.

Diese eben bezifferten Lasten erschöpfen jedoch nicht die gesamte Leistung der Staatsbahnen, welche sich teils in Ziffern ausdrücken, teils ziffermäßig nicht zu bezeichnen sind. Es muß vorerst angeführt werden: In den Jahren 1896 bis 1910 leisteten die Staatsbahnen an Steuern und Umlagen 223 Millionen Kronen, im letztgenannten Jahre 27·8 Millionen Kronen. (Von den Steuern und Umlagen fällt jedoch die größere Hälfte, nämlich die Umlagen, nicht dem Staate zu.) Der Großteil der Staatsbahnsteuern ist Erwerbsteuer; wenn also der Staatsbahnbetrieb als Erwerbsunternehmen behandelt wird, so könnten mit demselben oder einem größerem Rechte die staatlichen Unternehmungen der Tabakfabrikation und der Salzerzeugung mit Erwerbsteuer belastet werden; ihr Reingewinn beträgt 234 Millionen Kronen. Die Amortisation betrug in den 3 Lustren 151·5 Millionen Kronen, der

Digitized by Google

Zinsfuß der zu tilgenden Anlehen beläuft sich von 9·16 bis auf 3% und die Tilgung wird vollständig erst im Jahre 1989 erreicht sein. Die durch die ursprünglichen Konzessionen den Privatbahnen aufgelasteten Leistungen für die Post lassen sich nicht abschätzen und erst in neuerer Zeit wird in verschiedenen Formen eine Pauschalvergütung der Postverwaltung an neue Bahnunternehmungen zugestanden. Auch die Leistungen der Staatsbahnen, welche auf Grund der Militärtarife für Personen und Güter weit unter den Selbstkosten erfolgen, müssen zu den Belastungen gerechnet werden, abgesehen von der großen Zahl von Fahrbegünstigungen und unentgeltlich zugestandenen Reisen; last not least gedenke man der häufigen Notstandtarife, deren beabsichtigte Wirkung berechtigten Zweifeln begegnet.

Es wäre nun ein schwerer Irrtum, wenn aus der Reform der Staatsbahnverwaltung ein namhafter finanzieller Effekt erwartet werden wollte. Die Selbstkosten des Bahnbetriebes sind durch das Steigen der Materialpreise und der Löhne ebenfalls im Steigen begriffen. Es wäre auch ein Irrtum, aus der unbedingt notwendigen Verminderung der Beamten in den Zentraldiensten auf eine ausgiebige Ersparung zu rechnen. Was da an der Zahl von Stellen erspart werden wird, sollte den stärker beschäftigten Beamten zugeteilt werden. Trotzdem werden wir in Österreich niemals zu jener Strammheit des Dienstes kommen, wie sie in Preußen vorbildlich ist. Die süddeutsche Rasse hat schon von der Familie her nicht die nördliche Zucht und Disziplin. Je südlicher ein Staat in Europa liegt, desto nachsichtiger und durch die Finger schauender — wir in Österreich würden sagen, desto „gemütlicher" — wird die Verwaltungspflicht aufgefaßt. Und mit Rücksicht auf die durch Jahrhunderte bestandene Prominenz der deutschen Beamtenschaft in Österreich hat diese Milde der Verwaltung auch auf die nichtdeutschen Nationalitäten Österreichs abgefärbt. Das bedauerliche Steigen des Perzentsatzes der persönlichen Ausgaben gegenüber den sachlichen von 53 : 47 auf 68 : 32, wird sich fortsetzen, die das Parlament beherrschenden Strömungen sind so mächtig, daß daran nicht gezweifelt werden kann. Man muß sich damit abfinden, daß aus diesen komplizierten Steigen der Selbstkosten Erhöhungen der Tarife resultieren. Es wäre zu wünschen, daß nicht dieselben Kreise und Männer, welche jenen Strömungen nahestehen, die notwendig werdenden Folgen ihrer Aktion dann wieder tadeln oder bekämpfen.

Digitized by Google

Worauf wird sich also die Reform der Verwaltung beschränken? Hauptsächlich auf eine Entlastung der Zentralstellen und der Direktionen von Personal und von unwichtigen Geschäften. Dem Ministerium stünde nur die oberste Leitung und Aufsicht der Verwaltung mit Ausschluß aller Betriebsfunktionen zu, während den Direktionen die eigentliche Geschäftsführung gebühre — eine moderne, abgekürzte, den Bureaukratismus und alles überflüssige Schreibwerk abstreifende Geschäftsführung, wobei die einzelnen Verwaltungsakte selbständig Entscheidenden unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit zufiele. Daß Tariferstellung, Fahrparkbeschaffung, Fahrordnung von der Zentralstelle besorgt werden müssen, ist ebenso selbstverständlich, wie daß einheitliche Dienstnormen für den ganzen Bereich dieser Verwaltung zu gelten haben. Ersparungen, welche damit Hand in Hand gehen können, dürfen jedoch hiefür nicht maßgebend sein. Daneben muß freilich eine großzügige Investitionspolitik einhergehen und der gute Wille des Personales. Ohne diesen kann jede Reform kaum einen halben Erfolg haben. Ich will nicht annehmen, daß selbst unter der Oberbeamtenschaft eine wenngleich latente passive Resistenz der Reform Hindernisse bereiten wollte.

Meine Herren! Würde ich hier auf einer parlamentarischen Tribüne stehen, so könnte es mir zugebilligt werden, einen Appell an die Beamtenschaft unserer Staatsbahnen zu richten. Unsere Gerichtsbeamtenschaft hat es verstanden, mit einem Schlage die moderne Judikatur des neuen Gerichtsverfahrens sich zu eigen zu machen und zur Bewunderung aller auszuüben. Es muß angenommen werden, daß die den gleichen Völkern angehörenden Verwalter der Staatsbahnen eine moderne Geschäftsführung ebenso rasch ins Werk setzen und praktizieren werden.

Die Fülle der Einzelaufgaben einer Reform der Staatsbahnverwaltung kann freilich im Rahmen eines Vortrages nur lückenhaft angedeutet werden. Mindestens scheint sie dermalen unter einem guten Stern zu stehen. Der Eisenbahnminister beherrscht Wesen, Zweck und Dienst der Staatsbahnen so sehr, daß gesagt werden kann, wenn er die ihm nachgerühmte starke Hand nicht anwendet, um diese Reform durchzuführen, kaum ein anderer hiezu berufener sein wird. Man muß nur den Wunsch aussprechen, daß ihm niemand in den Arm falle.

Digitized by Google

Literaturbericht.

Neue nationalökonomische Lehrbücher und Lehrbehelfe.

Besprochen von Joseph Schumpeter.

W. Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin und Leipzig, Teubner 1910; (Kultur der Gegenwart II, X, 1); 259 S. *K* 11.—.

Lexis Buch enthält eine theoretische Darstellung des Kreislaufes des Wirtschaftsprozesses. Die Einheit seines Problems, dessen Darstellung durch keine Nebendinge belastet ist, tritt auch äußerlich hervor — der alte klassische Rahmen ist durchbrochen und der Autor greift ungezwungen nach den einzelnen ihn interessierenden Punkten, so wie sie sich darbieten. In dieser Beziehung ist das Buch einzig in seiner Art und sicher geeignet, der theoretischen Erfassung der wichtigsten Vorgänge beim Anfänger gute Dienste zu leisten. Die kurze entwicklungsgeschichtliche und methodische Einleitung übergehend, will ich einen kurzen Überblick über den dargebotenen Gedankenkreis geben.[1])

Der Autor beginnt mit dem Wertphänomen. Zunächst ganz im Sinne der subjektiven Wertlehre. Doch biegt er (S. 31) dann plötzlich aus deren Gedankenkreis ab, um der „objektiven Schwierigkeit der Beschaffung" die entscheidende Rolle bei der Fixierung des Güterwertes zuzuweisen, weil das subjektive Mangelgefühl innerhalb des geordneten Wirtschaftsplanes keine Rolle spiele. Diese Wendung ist einem auf der Hand liegenden Bedenken ausgesetzt und ebenso die Behauptung, daß in der isolierten Wirtschaft der Produktionsaufwand ausschließlich aus Arbeit besteht. Auf der nächsten Seite begegnen wir dann einer Neigung nach A. Smiths Ansicht hin, daß die Güter, die keine Arbeit erfordern, ihren Wert nur dem Eigentumsverhältnis verdanken können. Im folgenden muß der Anfänger dann den Eindruck empfangen, daß der Verkehrswert etwas vom Gebrauchswert wesentlich Verschiedenes und ferner (S. 35), daß der subjektive Tauschwert für die Volkswirtschaft ohne Bedeutung sei. Diese Stellung in diesen für eine klare Erfassung des wirtschaftlichen Geschehens fundamentalen Fragen ist

[1]) Da ich allgemeine Bemerkungen darüber schon in meiner Rezension im Archiv für Sozialw. publiziert habe.

Digitized by Google

nur für den Kenner der Dogmengeschichte verständlich. Der Anfänger — gerade der denkende — muß da den größten Schwierigkeiten begegnen.

Dafür wird er den schönen Abschnitt über die Nachfrage mit großem Nutzen lesen. Ihm folgen Erörterungen über Produktion, in denen Lexis seinem Interpreten genau dieselben Schwierigkeiten bietet, wie Marx und Ricardo, die vor ihm denselben Weg beschritten. Die Kosten der Güter seien „für die objektive, nur auf die Sachen selbst gerichtete und von den bestehenden Eigentums- und Austauschverhältnissen absehende Betrachtung" gleich dem aufgewandten Arbeitsquantum. Diese Kosten stimmen mit dem Marktwert zwar gar nicht überein, haben aber dennoch „wohlbegründete Bedeutung" — wenn nur die in jedem Gute enthaltene Arbeitsgröße im richtigen Verhältnis zu seiner Nützlichkeit steht. Wird da wohl jeder Leser wissen, daß dieser Arbeitswert nie und nirgends existiert und gar keine praktische Rolle, sowie gar keine Erklärungsfunktion hat, daß er viel wirklichkeitsfremder ist als mancher Satz, den Lexis eben deshalb verwirft? Und Klarheit in diesen Dingen ist wesentlich, soll das volkswirtschaftliche Denken aus seinem gegenwärtigen Zustand herauskommen. — Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag (S. 51) war statisch gemeint, so daß der Hinweis auf Produktionsfortschritte keine Einwendung bildet. Auch für die einzelne industrielle Unternehmung gilt ferner ein ähnlicher Satz, der von großer praktischer Bedeutung ist und den man vermißt.

Überaus glücklich führt der Abschnitt über Kapitalvermögen und Unternehmung in das Verständnis des Wirtschaftsprozesses ein. Aber vom Standpunkt theoretischer Korrektheit dürfte sich manches gegen die Unterscheidung der „Entstehung" von der „weiteren Vermehrung" des Kapitales sagen lassen, ferner gegen die Behandlung der Momente der Kapitalisierung dauernder Erträge und des Sparens, welche kein scharfes Bild zurückläßt.

Wer jemals beobachtet hat, wie unendlich aufklärend die Analyse des Angebotes im Sinne der subjektiven Werttheorie wirkt, wird jede Hindeutung auf eine solche im Abschnitt darüber schmerzlich vermissen. Aber mit einer wahren Trauer erfährt der Theoretiker die bitterste Enttäuschung im Abschnitt über Preisbildung. Die von Cournot, Marshall und Edgeworth ausgearbeitete Monopoltheorie hat eine Fülle bedeutsamster Anwendungen namentlich auf das Trustproblem. Die Theorie der Konkurrenzpreise ist daran, sich ihre statistische Anwendung, damit eine glänzende Verifikation und ein weites Feld praktisch sehr wichtiger Arbeit zu erobern. Eine noch vor kurzem ungeahnte Entwicklung kündigt sich an. Und Lexis, wie wenige berufen hier mitzuarbeiten, hat nur eine verächtliche Handbewegung für sie, nur einige Einwendungen, die der erste Blick zerstreut! . . . Und dann wird aus der Tatsache der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen gefolgert, daß es keinen einheitlichen Kapitalgewinnsatz gäbe, ein Resultat,

Digitized by Google

das sich wesentlich daraus erklärt, daß Lexis Unternehmergewinn und Zins nicht auseinanderhält. Aber abgesehen davon und von dem nivellierenden Einfluß des Kapitalisierungsprozesses hat doch schon Ricardo gelehrt, in welchem Sinn der abgelehnte Lehrsatz zu verstehen ist. Der Leser wird so förmlich dazu erzogen, den Ausdruck „theoretische Ansicht" als mit „unfundierter Ansicht" synonym zu betrachten, um freilich auf S. 94 zu erfahren, daß die Statistik nicht gar so entscheidend gegen die Theorie vom Kapitalgewinnsatz spricht. Die Einwendung gegen die Ricardianische Grundrente auf S. 95 hat seinerzeit schon Macleod gemacht — um von Roscher dafür mit Strenge getadelt zu werden.

Die folgenden Abschnitte über Geld, Kredit, Banken und den Wert der Geldeinheit sind der Glanzpunkt des Buches. Überaus anziehend wirkt hier die enge Verbindung theoretischer Prinzipien mit praktischer Detailkenntnis. Im Rahmen einer Besprechung können freilich die vielen Vorzüge dieser Darstellung nicht zu ihrem Rechte kommen, die sie wissenschaftlich wie didaktisch auf eine sehr hohe Stufe stellen. Der Abschnitt XI — das Einkommen — gewinnt seine originelle Note durch das Streben nach schematischer Darstellung des wirtschaftlichen Kreislaufes mit Hilfe der schon aus früheren Arbeiten Lexis's bekannten Wertgesamtheiten. Der Gedanke, der an Marx und die Klassiker und durch sie hindurch an die Physiokraten anknüpft, ist darstellerisch und heuristisch wertvoll und wurde von der Theorie vielleicht ungebührlich vernachlässigt. Er zieht sich durch alle folgenden Abschnitte des Buches und bildet dessen eigensten Beitrag. Nachdem diese Note angeschlagen ist, lenkt der Verfasser in die Verteilungstheorie ein, in der zunächst, wie bei den Amerikanern — oder wie bei Hermann — die Grundrente als Teil des Kapitalgewinnes erscheint, so daß die Fragestellung der Klassiker — wie verteilt sich der Ertrag zwischen Arbeitern und Kapitalisten? —, wenn auch mit etwas anderem Inhalt, festgehalten ist. Das Prinzip der Problemlösung erinnert an A. Smith. Das gesamte Produkt ist Erzeugnis der Lohnempfänger (S. 144), weshalb es überhaupt gar nicht als Problem erscheint, warum die Arbeiter ihren Lohn, sondern warum sie nicht das ganze Produkt erhalten. Und das wird daraus erklärt, daß die Unternehmer eben im Besitz der nötigen Produktionsmittel sind und auch daraus, daß die Arbeiter auf den Absatz des Endproduktes nicht warten können, weshalb in der Zirkulationssphäre (S. 149) — durch Preisaufschläge — der Profit entsteht. Die Anteile der beiden Klassen bestimmen sich nach ihrer relativen ökonomischen Macht. Der Rest des Buches dient der Ausführung dieser Theorie und bringt unter einer Fülle interessanter Dinge auch eine Darstellung der Lexisschen Krisentheorie. Auf alles das kann hier nicht eingegangen werden. Allein jener Grundgedanke der Verteilungstheorie ist von seinem Ausgangspunkt — daß die Arbeit das ganze Produkt erzeuge — an einer Reihe von ernsten Einwendungen ausgesetzt. Zunächst ergibt

Digitized by Google

sich aus ihm das Zinsphänomen nicht mit Notwendigkeit, weshalb, im Falle man seine Existenz nicht einfach als zufällig bezeichnen will, sich erst noch das Bedürfnis nach einer wirklichen Zinstheorie bemerkbar macht — ganz ähnlich wie bei Ricardo. In der Zirkulationssphäre, also durch Preisaufschlag, kann ferner, wie eine fünfzigjährige Gedankenarbeit an dem Problem zur Evidenz dargetan hat, außer im Fall eines Monopols kein dauernder Überschuß entstehen. Der Hinweis auf die „verhältnismäßige ökonomische Macht" endlich leistet an sich nichts. Fragt man nämlich, worin diese ökonomische Macht besteht, so kann die Antwort nur lauten: In dem Besitz bestimmter Güter: Und nur aus der wirtschaftlichen Rolle dieser Güter und der auf ihr beruhenden Wertbildung kann eine wirkliche Erklärung fließen. Daher gewinnt man nichts durch das Einschieben jenes Momentes, wenn man nicht im Sinne A. Smith' den Kapitalgewinn daraus erklären will, daß die Unternehmer beim Preiskampf länger ausharren können als die Arbeiter — eine Basis, der nicht leicht jemand vertrauen wird. Ähnlich steht es mit der Theorie des Arbeitslohnes. Aber im folgenden gehen diese Auffassungen in Detailuntersuchungen unter, deren selbständiger Wert durch diese Bemerkungen nicht berührt werden soll. Da entwirft Lexis wesentlich mit klassischen Mitteln ein Bild der Entwicklungstendenzen des, man könnte sagen, „objektiven" Verteilungsprozesses und in eine kräftige und großzügige Erörterung der „Zukunftsaussichten" klingt das Buch aus.

H. R. v. Schullern zu Schrattenhofen, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 476 S., Wien, Tempsky, 1911. *K* 12.—.

Während Lexis mit der Freiheit Ricardos die Grundzüge des wirtschaftlichen Kreislaufes schildert, bietet v. Schullern einen systematischen, auf das Bedürfnis des Studierenden eingerichteten „Studienbehelf" im wörtlichen und besten Sinn des Wortes. Sowohl Volkswirtschaftslehre wie Volkswirtschaftspolitik, sowohl theoretische wie praktisch-politische Fragen kommen in dieser wohlausgeglichenen Darstellung zu jenem Recht, auf dessen Durchsetzung sie beim Studierenden überhaupt rechnen können. Während die ausländische und besonders die amerikanische Literatur Lehrbücher dieser Art in Fülle hat, ist die deutsche nicht eben reich an wissenschaftlich ernsten Darstellungen des Gesamtgebietes im Rahmen eines einzigen Bandes. Die sehr schwierige darstellerische Aufgabe scheint im vorliegenden Buch glücklich gelöst. Eine feste und korrekte Fassung der theoretischen Grundprinzipien — ohne zuviel Detail aber in ausreichender Breite — die deren Einprägung und Handhabung seitens des Lernenden leicht macht und ihn zugleich sehr geschickt zu selbständigem Denken hinleitet, und eine ruhige und gesunde Stellung in den Fragen der Wirtschaftspolitik, die dem Anfänger eine von allen Übertreibungen ferne Gesamt-

Digitized by Google

auffassung zu vermitteln geeignet ist, können dem Buch nachgerühmt werden.

Der erste der vier Teile, in die das Buch zerfällt, ist eine Grundlegung begrifflicher und methodischer Natur, in der dem Anfänger eine von allen Einseitigkeiten freie communis opinio über diese Dinge dargelegt wird. Der zweite Teil — „Skizze der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre" — gibt die allgemeinsten Elemente einer Universalwirtschaftsgeschichte. Das ist sehr praktisch. Wirtschaftsgeschichtliche Einleitungen werden auch, besonders in Amerika, immer üblicher, was zweifellos einem didaktischen Bedürfnis entspricht. Da das Buch wohl in erster Linie für österreichische Leser bestimmt ist, liegt die Anregung nahe, in einer neuen Auflage vielleicht etwas mehr über die neuere österreichische Wirtschaftsgeschichte zu sagen. Das könnte auf wenigen Seiten geschehen und würde dazu beitragen, eine oft ganz grotesk aussehende Lücke im Wissen der Studenten auszufüllen. Der dritte Teil füllt den größten Raum (S. 51 bis 338) und gilt der Theorie: Der im üblichen Rahmen gehaltenen Lehre von der Produktion folgt die Wert-, Preis- und Geldlehre im Sinne der österreichischen Schule und dann, nach einigen anderen Materien, die Verteilungslehre. Die Grundrententheorie beruht auf dem Moment des produktiven Beitrages des Bodens, in der Zinstheorie folgt der Autor wesentlich der Führung v. Böhm-Bawerks, die Lohntheorie beruht ebenfalls auf der subjektiven Werttheorie — doch bietet die letztere wohl weniger an Resultaten, als gegenwärtig möglich wäre. Ein Kapitel über Konsum und eines über Krisen schließen diesen Teil.

Der vierte Teil ist einer Übersicht über die wichtigsten wirtschaftspolitischen Fragen gewidmet. Es ließe sich fragen, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, die durch die ganze Anlage des Buches gegebene Gelegenheit zu benützen, um das Tatsachen- und Problemmaterial der Wirtschaftspolitik in die Theorie zu verweben, so daß jede wirtschaftspolitische Problemgruppe gleich bei ihrer theoretischen sedes materiae zur Besprechung käme. Gewiß entspricht die Trennung einem richtigen Prinzip. Aber, wo es sich darum handelt, eine kurze Gesamtdarstellung zu geben, würde manches durch ganz enge Berührung von Theorie und Praxis gewonnen werden. Etwa so: Das Wesen der Wirtschaftspolitik und andere „einleitende" Themen, besonders das von Industrie- und Agrarstaat, könnten in die Grundlegung aufgenommen werden, die Agrar- und Gewerbepolitik zum Teil in den historischen Abschnitt, zum Teil in die Produktionslehre und zum Teil in die Kapitel, die von Lohn, Zins, Grundrente und Kredit handeln. Die zur richtigen Auffassung des wirtschaftlichen Getriebes wesentlichen Erklärungsprinzipien würden so schärfer hervortreten und sich in ihrer Bedeutung dem Anfänger noch leichter einprägen.

Digitized by Google

E. Schwiedland, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 340 S.; Wien, Manz, 1910. *K* 3.60.

Schwiedlands Einführung beschäftigt sich mit dem ganzen Tatsachenmeer, das zwischen betriebstechnischem Detail und den allgemeinsten Problemen der Soziologie liegt. Dem Zugriff des Lernenden ist solcherart wenig prinzipieller Halt dargeboten, so daß das Buch für systematisches Studium auch in bescheidenem Umfang kaum in Betracht kommt. Der Autor legt offenbar mehr Gewicht darauf, daß der Anfänger gewisse Tatsachen und die Ansichten mancher hervorragender soziologischer Autoren kennen lerne, als daß er zur geistigen Durchdringung des Stoffes und zum Verständnis wissenschaftlicher Methode angeleitet werde. Deshalb verzichtet er auf strenges System und schwierige Gedankengänge.

F. W. Taussig, Principles of Economics, 2 Bde., (547 und 573 S.), New York, The Mac Millan Co., 1911.

Taussigs Principles sind erst in letzter Linie als Lehrbuch, in erster dagegen als ein wissenschaftlich sehr hoch stehendes, auf selbständiger und tiefgehender Denkarbeit beruhendes System der ökonomischen Theorie zu werten, an dessen bleibendem Wert nicht zu zweifeln ist und das in jeder Zeile die vollständigste Beherrschung der modernen Wissenschaft zeigt. Taussig hat eine besondere Stellung im Kreise der amerikanischen Theoretiker, namentlich gehört er zu den wenigen Nationalökonomen „von Klasse", die ganz außerhalb Clarks Einfluß stehen. Und in ähnlicher Weise wie gegenwärtig mehrere der charakteristischen Thesen der Clarkschule, hat er früher die meisten originellen Anschauungen Walkers bekämpft. Er ist ein Theoretiker von europäischem, namentlich englischem, Schnitt. Trotz einer Bemerkung im Vorwort, die wie ein Protest dagegen klingt, wird man ihn aber in höherem Maß als einen Vertreter der subjektiven Werttheorie reklamieren müssen als die meisten leitenden Engländer, wenngleich er, wo immer möglich, sich älterer Formulierungen bedient.

Es ist schwer, den reichen Inhalt des Werkes zu schildern und unmöglich, auf Detailpunkte einzugehen, deren Diskussion es nirgends ausweicht — so wirkliche theoretische Arbeit leistend. Die Titel der acht Bücher, in die es zerfällt — Produktion, Wert und Tausch, Geld und Banken, internationaler Handel, Verteilung, Arbeiterfrage, Organisationsprobleme (Eisenbahnen, Verstaatlichung, Trusts, Sozialismus), Steuerlehre — charakterisieren die Disposition der Darstellung als die im großen und ganzen übliche. Bezeichnend für das Gefühl der Sicherheit des amerikanischen Theoretikers vor den alten Mißverständnissen und Einwendungen, zugleich auch für seinen auf die konkreten Resultate gerichteten, allen unnützen Worten abholden Geist, ist das völlige Fehlen methodologischer Ausführungen. Würde man ihn fragen, welche Methode er anwende, so würde er wohl antworten: „Die einzig mögliche."

Digitized by Google

Es ist ein nationalökonomisches Werk und soll nichts anderes sein: Daher fehlen die üblichen, ohnehin mehr oder minder flüchtigen, soziologischen Ausführungen, die sonst oft den Leser nicht zu nationalökonomischem Nachdenken kommen lassen, fast ganz. Und ein Werk, in dem die allgemeinen Prinzipien hinter ihrer Anwendung auf das Tatsachenmaterial spezieller Problemgruppen zurücktreten. Die Bücher über das Geld und über den internationalen Handel sind geradezu Monographien von anerkennenswerter Vollständigkeit. Im ersteren kommen vielleicht die neuesten Fortschritte der reinen Geldtheorie, im letzteren manche Errungenschaften der mathematischen Preistheorie zu kurz, aber überall gibt es einen schönen scharfen theoretischen Gedankengang, nirgends ekle Selbstverständlichkeiten oder abgehackte Aufzählungen von Tatsachen oder Lehrmeinungen. Verhältnismäßig am wenigsten befriedigt die Krisentheorie im Buch über das Geld. Ähnliche Vorzüge sind dem Buch über Organisationsprobleme und namentlich den Kapiteln über Eisenbahnen und Trusts nachzurühmen. Es ist fast ausschließlich die amerikanische Theorie, die die allgemeine Preislehre in wirklich fruchtbarer Weise auf die Tarifbildung der Eisenbahnen angewendet hat. In der amerikanischen Lehrbuchliteratur bildet sich ein Destillat aus dem Geleisteten heraus, und Taussig folgt nur der Übung, wenn er eine schöne Darstellung dieses Gebietes vorträgt. Hinter dem durch diese Abschnitte gesetzten standard bleibt wohl das Buch über die Probleme der Arbeit etwas zurück.

Es ist durchaus richtig und zweckmäßig, die Steuertheorie im Anschluß an die Grundlehren der Nationalökonomie und nicht bloß in dem Konglomerat von Verwaltungslehre, Soziologie und konkretem Gesetzesmaterial zu behandeln, das die Finanzwissenschaft ausmacht. Denn die Steuertheorie ist ihrem wertvollsten Teil nach nichts anderes als eine Anwendung der allgemeinen Wert- und Preislehre und gibt uns Gelegenheit, eine ganze Reihe von werttheoretischen Detailresultaten zu entwickeln. Aus diesem Grund verdient die klassische Tradition in diesem Punkt aufrecht erhalten zu werden, und es ist zu begrüßen, daß Taussig das in Übereinstimmung mit dem englisch-amerikanischen Brauch tut. Sein Buch über Besteuerung gibt eine sehr gute Übersicht über diese Problemgruppe, wenngleich dafür etwas Ähnliches gilt, wie für das — ja sehr verwandte — Buch über den internationalen Handel: Manche theoretische Details vermißt man, auch finden sich Unrichtigkeiten. Edgeworths Arbeiten hätten mehr Benützung verdient. Daß eine Steuer auf Grund und Boden immer nur auf die Grundrente fällt, ist nicht ganz richtig. Über Hausbesteuerung haben wir schon Besseres gelesen.

Die theoretischen Grundlagen enthalten die Bücher I, II und V. Über die beiden ersten, welche nach den Grundbegriffen die Wert- und Preistheorie geben, sei hier nur gesagt, daß sie völlig das bringen, was wir von dem eminenten Verfasser zu erwarten berechtigt sind.

Digitized by Google

Der Raum für Meinungsverschiedenheiten wird ja da erfreulicherweise immer enger. Freilich stellen sich solche ein, wenn man Buch V, die Verteilungstheorie, liest, und zwar in einem Punkt, wo man es nicht erwarten würde. Eine ganz klassische Rententheorie, ein Abhängigmachen der Rente vom Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag und ein ausdrückliches Ablehnen der Auffassung der Rente als Äquivalent des produktiven Beitrages des Bodens — das ist ein Standpunkt, der des sonstigen Niveaus des Buches nicht würdig ist und hinter dem heutigen Stand der Erkenntnis zurückbleibt. Würden die Bodenleistungen keinen Preis erzielen, wenn aller Boden von gleicher Qualität wäre?

Die Lohn- und Zinstheorie greifen ineinander über, wie das schon bei den Klassikern der Fall war und heute neuerdings üblich wird. Es ist das auch ganz praktisch. Wir erhalten zunächst — damit beginnt die Verteilungstheorie — Ausführungen über das Zinsproblem, die sich von allen, speziell amerikanisch-englischen Tendenzen und Auskunftsmitteln freihaltend, in kurzen, schönen Zügen der Theorie v. Böhm-Bawerks folgen. Die Grundgedanken werden dann in die allgemeine Theorie des Gleichgewichtes von Angebot und Nachfrage eingefügt und ein drittes Kapitel behandelt die wichtigsten, sich an das Zinsphänomen anschließenden Detailfragen in schlechthin meisterhafter Weise. Wer den gegenwärtigen Stand der Zinskontroverse und alle die vielen — oft so bestechend aussehenden — Holzwege kennt, in die sich das theoretische Denken unserer Tage da eingelassen hat, wird der geistigen Klarheit und Freiheit des Autors die entsprechende Anerkennung zu zollen wissen. Diese Darstellung der Zinstheorie gehört jedenfalls zu den besten, die wir haben. Und ganz dasselbe gilt von Taussigs Lohntheorie: „Wages depend on the discounted marginal product of labour." Dieser Satz sagt alles. Ihn hatte Taussig schon früher publiziert und sich damit den Ruhm gesichert, die tiefste Lohnerklärung unserer Tage adoptiert zu haben — das steht fest, ganz unabhängig von der Frage, ob man ihr endgültig zustimmen will oder nicht, einer Frage, die hier nicht ausgetragen werden kann. Die sekundären Probleme des Lohnes kommen erst im vorliegenden Werk zu vollerer Entfaltung, wobei sich auch die Früchte früherer Arbeit des Autors auf diesem Gebiet zeigen.

Die amerikanische Theorie hat viel für die Ausbildung einer Erklärung des Unternehmergewinnes geleistet. Taussig schließt sich der Richtung an, die in der Risikoübernahme den Kern der Sache sieht, verbindet diesen Gedanken aber noch mit mehreren anderen. Die beiden Kapitel, die diesem Thema gewidmet sind, sind voll von Anregungen und interessanten Ausblicken, die hier nicht geschildert werden können. Alles in allem: Das vorliegende Werk steht im ersten Rang unserer Systeme und ist als ein in seltener Weise geglückter Wurf zu betrachten. Es gibt nicht mehr als drei oder vier andere, denen man in gleicher Weise Verbreitung wünschen und die man ebenso warm Freunden der

Digitized by Google

Wissenschaft zum Studium empfehlen könnte. Meines Erachtens wäre eine Übersetzung ins Deutsche sehr wünschenswert und eines großen Erfolges sicher.

L. H. Haney, History of Economic Thought, New York, The Mac Millan Co., 1911, 556 S.

Nicht nur gute Lehrbücher sind stets wünschenswert, auch Bearbeitungen von engeren Themen für einen weiteren Leserkreis können wir sehr gut brauchen. Und da stehen allgemeine Dogmengeschichten vom Standpunkt der Theorie sicher obenan auf der ja ziemlich langen Wunschliste. Die ausländische — und zwar besonders die französische — Literatur kommt gegenwärtig diesem Bedürfnis entgegen, und auch das Buch von Haney, das ich anzuzeigen habe, ist zu lehrbuchmäßiger Verwendung für die Geschichte unserer Wissenschaft sehr geeignet. Es sei gleich gesagt, daß man darin nicht selbständige Untersuchungen und auch nicht allzuviel Gelehrsamkeit suchen darf. Aber zugleich auch, daß der Autor seine Aufgabe mit Verständnis und in sehr gefälliger Form gelöst hat. Gesundes Urteil, offener Sinn für Verdienste verschiedener Art, Klarheit und Entschiedenheit in der Darstellung und für den Zweck völlig ausreichende Sorgfalt — alles das kann billigerweise dem Autor nachgerühmt werden. Es ist so wohltuend, ein Buch zu lesen, das nicht nach Extravaganzen lechzt, in dem unserer Wissenschaft nicht jeder wissenschaftliche Entwicklungsgang abgesprochen wird, so daß sie zum Ableger von philosophischen Systemen und wirtschaftspolitischen Parteiprogrammen wird, dessen Autor nicht an kleinlichen Vorurteilen laboriert und dessen Autor den Mut hat, bloß vernünftig zu sein. Wirklich — der Autor hat sehr nützliche Arbeit geleistet und das Buch verdient sicher eine Empfehlung.

Mit Oncken teilt Haney seine Geschichte in eine vorwissenschaftliche Periode — Altertum und Mittelalter — und eine wissenschaftliche, die mit den Physiokraten beginnt. Ich will den Wert der Darstellung der ersten Periode nicht bestreiten, gibt sie doch dem Laien eine gute Übersicht über gewisse Hausratgedanken in dieser Materie, und zwar nach guten Autoritäten, in einigen Fällen auch nach den Quellen. Jedem Vorwurf schiebt die Bescheidenheit der Prätensionen des Autors einen Riegel vor.

Das Hauptgewicht ruht naturgemäß auf der Zeit von den Physiokraten ab. Deren Darstellung zerfällt, abgesehen von einem kurzen general account of recent leading schools am Schluß, in sechs Teile: Begründer, frühe Nachfolger, Gegner, neuerliche Darlegung der klassischen Theorie durch John St. Mill, weitere Gegner, und „Rekonstruktionsversuche" (d. h. Grenznutzentheorie). Diese unglückliche, eine befriedigende Herausarbeitung der doktrinellen Entwicklung sehr erschwerende Einteilung haben Gide und Rist auf dem Gewissen. Welchen Sinn hat es, die Entwicklung der klassischen Ökonomie zu zerreißen?

Digitized by Google

Woher die Sonderstellung John St. Mills, der nur ein Glied in dieser Entwicklung war? Wie kann man die „Epigonen" in Pessimisten und Optimisten einteilen — wird das Schlagwort vom Pessimismus Ricardos denn nie sterben, abgesehen davon, daß darin kein wissenschaftliches Charakteristikon läge?

Die Darstellung selbst enthält mehr als nötig biographische Daten, was aber andrerseits zu ihrer Belebung beiträgt. In kontroversen Fragen kommt stets eine ruhige Mittelmeinung zur Geltung, wie man sie von den leitenden englisch-amerikanischen Nationalökonomen lernen mag. Es ist natürlich, daß die amerikanische Wissenschaft besondere Berücksichtigung erfährt, im übrigen ist der Ton sehr sine ira et studio verteilt. Hie und da scheut der Autor ein Eingehen auf subtilere Fragen nicht und da beim gegenwärtigen Stand unserer Disziplin eine solche ausgeglichene, von groben Verstößen freie Dogmengeschichte sehr zu begrüßen ist, so hat wohl kein Kritiker ein Recht darüber zu klagen, daß der Autor nicht tiefer gearbeitet hat.

O. Spann, Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 132 S., (Wissenschaft und Bildung, Bd. 95), Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig.

Kurz sei hier auch auf das kleine Buch Spanns hingewiesen, das sich an das breite Laienpublikum wendet. Mag man über die Darbietung von Wissenschaft in Tablettenform auch denken wie man will, sicher hat der Autor in dem gegebenen Rahmen erstaunlich viel geboten und eine sehr schwierige darstellerische Aufgabe glücklich gelöst. Am besten ist der erste Abschnitt, der über den Merkantilismus, geraten, aber auch die über die Physiokraten, Smith, Malthus und Ricardo liest man mit Vergnügen. Überall bleibt der Autor dem Laien verständlich und überall tritt scharf und frisch seine Persönlichkeit hervor. Auch dem Fachmann kann vieles in dem Buch Anregung bieten und manche vernachlässigte Beziehung wird da neu betont, so z. B. die zwischen List und A. Müller. Die Bedeutung der Leistung A. Smith', das wesentliche Charakteristikon der historischen Richtung präzisiert der Autor mit kräftiger Entschiedenheit, vielleicht nicht ganz richtig, aber wenigstens auf Grund eigenen Denkens und nicht nach den hergebrachten Schlagworten. Über die beste Auswahl des Stoffes und die Disposition der Darstellung in solchem Fall wird natürlich jedermann besonderer Ansicht sein. Ich meine, daß die „kurze Erklärung der wichtigsten Ackerbausysteme", das tableau économique u. a. wichtigeren Materien den Platz entzieht, daß die Lohnformel Thünens ohne ihre Ableitung es wirklich nicht verdient, in jeder Dogmengeschichte genannt zu werden und daß F. List zu generös mit Raum bedacht, während z. B. Hermann kaum genannt ist. Auch hätte es sich wohl empfohlen, einerseits die Entwicklung der reinen Theorie in einen Abschnitt zu-

Digitized by Google

sammenzufassen und andrerseits den übrigen Gedankengruppen besondere Abschnitte zu widmen. Das hätte ein schärferes, in mancher Hinsicht auch korrekteres Bild ermöglicht. Die ganze Einteilung paßt viel besser auf eine Geschichte der wirtschaftspolitischen Ideen.

O. und A. Neurath, Lesebuch der Volkswirtschaftslehre, 2 Bde., je *K* 3.60, Klinkhardt, Leipzig, 1910.

Wenn man Ernst machen will mit dem nationalökonomischen Unterricht und dessen Aufgabe nicht darin erschöpft sieht, daß der Anfänger eine zusammenfassende Darstellung des ganzen weiten Gebietes einmal in seinem Leben hört oder liest, so stellt sich ein Bedürfnis nach verschiedenen Lehrbehelfen ein. Und es ist ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit, daß dieses Bedürfnis nun nicht mehr unbefriedigt bleiben muß. Da haben wir zunächst das „Lesebuch der Volkswirtschaftslehre" von Dr. und Frau Neurath, das verständnisvoll gewählte Stellen aus 25 meist älteren Autoren enthält, von denen die fremdsprachigen gut übersetzt sind. Diese Stellen können eine Grundlage für eine „proseminaristische" Diskussion abgeben, deren Ziel die wirkliche Beherrschung der Elemente durch den Anfänger sein soll, mangels der so gut wie alle, die die Universität als Doktoren verlassen, in der Nationalökonomie vollkommene Laien sind. Autoren, wie Stellen, sind m. E. im ganzen für diese Rolle sehr geeignet und die vorliegenden zwei Bände schaffen eine in der Tat große technische Schwierigkeit im Lehrbetriebe glücklich weg. Einige Einwendungen — deren sekundären Charakter ich aber sofort betonen möchte — ergeben sich allerdings. Das Lesebuch ist für Anfänger bestimmt. Und für diese ist es sicherlich die wichtigste Angelegenheit zu lernen, während Interesse an lediglich historisch bedeutsamen Autoren erst in zweiter Linie in Betracht kommt. Plato, Aristoteles, Oresmius, Morus, Becher, Steuart — ich habe ein lebhaftes Gefühl dafür, wie schulmeisterlich und eng das klingt — lehren dem Anfänger zu wenig von den entscheidenden Denkformen. Bei manchen anderen Autoren ist die Art des Auszuges recht störend: Es bleiben da oft Sätze für sich allein stehen, die auf den Anfänger, der sich nicht dasselbe wie der Fachmann bei ihrer Lektüre denkt, einen recht traurigen Eindruck machen können.

K. Diehl und P. Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie; Bd. I: Zur Lehre vom Geld (218 S.), 1910; Bd. II: Der Arbeitslohn (214 S.), 1911; Bd. III: Die Grundrente (208 S.), 1911; Karlsruhe, G. Braun.

Die bisher vorliegenden drei Bändchen von Diehl und Mombert dienen einem ähnlichen Zweck, aber in etwas anderer Weise. Jedes Bändchen gilt einem Problem — bisher dem Geld-, Lohn- und Grund-

Digitized by Google

rentenproblem — und bietet eine kleinere Anzahl namentlich klassischer Autoren, von jedem aber längere Ausführungen. Beide Methoden, die von Herr und Frau Neurath und die von Diehl und Mombert, haben ihre Vorzüge und ihr besonderes Anwendungsgebiet. Es scheint mir aber für den Lehrzweck richtig zu sein, keine vorklassischen Autoren zu berücksichtigen, dagegen nicht, wie es die erstgenannten Verfasser tun, vor Lebenden Halt zu machen. Als das erste dieser Bändchen, das über das Geld erschien, äußerte ich mich sehr begeistert darüber und wandte es sogleich an, wie ich glaube, mit gutem Erfolg. Ich war erstaunt, dann ziemlich abfällige Urteile zu hören und zu lesen, z. B. von Seite J. Plenges.[1]) Aber ich meine, daß Plenge zu streng war und nicht genügend das Verdienst schätzte, das in den ersten Schritten auf dieser Bahn in Deutschland liegt und denjenigen, die sie tun, ein Recht auf die wohlwollendste Beurteilung gibt. Es ist wahr, die Notwendigkeit solcher elementarer Behelfe zeigt, daß selbst die wichtigsten Autoren außerhalb eines sehr engen Kreises unbekannt sind. Aber um so verdienstlicher ist es, dem sich in dieser Tatsache ausdrückenden Tiefstand theoretischen Denkens abzuhelfen. Auch für die beiden neuesten Bändchen kann man ruhig zugeben, daß man die Auswahl vielleicht anders getroffen hätte und doch der Ansicht sein, daß die Wahl, die Diehl und Mombert trafen, ihre Berechtigung hat. Das Bändchen über den Lohn enthält: J. Mill, Senior, Hermann, Ricardo, Lassalle, Brentano, Marx und Carey. Die Studenten, mit denen das jemand entsprechend durchdiskutiert, werden sicher bleibenden Gewinn davon haben. Gewiß, statt James Mill hätte vielleicht Mc. Cullochs Treatise on Wages berücksichtigt werden können, Longe sollte nicht fehlen, Lassalle könnte man entbehren — und in aller Bescheidenheit dürfte man wohl auch um Berücksichtigung eines modernen Theoretikers bitten. Einen sehr wertvollen Lehrbehelf, von dem ich persönlich ausgiebigen Gebrauch zu machen hoffe, stellt das Bändchen sicher dar. Bei der Grundrente ist es selbstverständlich, daß Diehl und Mombert Quesnay, Smith, Ricardo, Thünen aufnahmen. Die Aufnahme von Mangoldt und Marshall zeigt von sehr richtigem Blick und war ein glücklicher Griff. Nun, und gegen Carey, Rodbertus und George kann man auch nicht leicht etwas haben, wenn man auch bedauern mag, daß die Arbeit der Neueren auch hier zu kurz kam. J. P. Thompson vermißt man vielleicht unter den älteren, daß West und Malthus fehlen, ist durchaus berechtigt — sie sind durch Ricardo genügend repräsentiert.

[1]) Zeitschr. f. Staatswissenschaft 1911.

Digitized by Google

Irving Fisher, Die Kaufkraft des Geldes (The purchasing power of money). New-York, The Macmillan Company 1911, XXII und 505 S.
— The Equation of Exchange. 1896—1910. Sonderabdruck aus The American Economic Review, Juni 1911.

Ein sehr interessantes Buch. Gegenstand Methode, Resultate, endlich die am Schlusse, wenn auch nur angedeuteten Vorschläge, welche gerade an die österreichischen monetären Verhältnisse anknüpfen, und hypothetisch Österreich eine wichtige Rolle zuweisen, nehmen unsere Aufmerksamkeit in gleichem Maße in Anspruch.

Die in der ganzen Welt zu Tage tretende Verminderung in der Kaufkraft des Geldes, mit anderen Worten, die Teuerung, veranlassen den Verfasser, die Ursachen der Kaufkraft des Geldes von neuem zu untersuchen.

Vor allem einige Worte über die Methode. Die Form der Darstellung ist eine streng theoretisch-abstrakte; dabei aber verfolgt der durch und durch mathematisch denkende und auch in den Lehren der höheren Mathematik wohl bewanderte Verfasser unablässig das Ziel, seine Lehrsätze auf ziffermäßig erfaßbare und feststellbare wirtschaftliche Quantitäten zu beziehen, welche sich schließlich in einfache mathematische Beziehungen bringen lassen.

Er gelangt so zu der das ganze Werk beherrschenden Verkehrsgleichung (Equation of Exchange).

$M V + M' V' = P T.$

M bedeutet die Menge des umlaufenden Geldes (Money);
V die Umlaufsgeschwindigkeit (Velocity) des Geldes;
M' die Menge der gegen Scheck verfügbaren Bankdepositen;
V' deren Umlaufsgeschwindigkeit;
P die allgemeine Preislage (level of prices);
T der Umfang der bewerkstelligten Umsätze (Trade).

Bevor wir näheres über die Feststellung dieser Quantitäten mitteilen, sei noch eine allgemeine Bemerkung vorausgeschickt. Fisher glaubt mit einer innerhalb schätzbarer Fehlergrenzen sich bewegenden Genauigkeit die fünf Größen, M, V, M', V' und T für Nordamerika für die Jahre 1896 bis 1909, und in dem an zweiter Stelle angeführten Aufsatze auch für 1910 feststellen zu können und berechnet daraus für jedes der Jahre die allgemeine Preislage P. Die so gefundenen Resultate vergleicht er mit den in verschiedenen amerikanischen Quellen, insbesondere vom Arbeitsamte veröffentlichten Indexzahlen der Preise: nach Vornahme einiger wenig belangreicher Korrekturen gelangt er zu einer überraschenden Übereinstimmung der von ihm errechneten und der tatsächlich beobachteten Preisbewegung, und erblickt darin, vom methodischen Standpunkt ganz mit Recht, den vollgültigen Beweis seiner Theorie. Schon dieser Überblick gibt ein Bild der seltenen Eleganz der Untersuchung.

Digitized by Google

Der sachkundige Leser wird in der Verkehrsgleichung die nahe Verwandtschaft mit der Quantitätstheorie leicht herausfinden, und in der Tat bezeichnet auch der Verfasser selbst seine Lehre als eine verbesserte, von den ihr oft anhaftenden Irrtümern gereinigte Quantitätstheorie.

Den reichen Inhalt des Werkes wiederzugeben, oder auch nur einen Auszug daraus zu verfassen, kann nicht die Aufgabe dieser Anzeige sein; die folgenden Bemerkungen sind vielmehr bloß dazu bestimmt, einige m. E. charakteristische Punkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit hervorzuheben.

Aus der Bedeutung der in der Verkehrsgleichung enthaltenen Zeichen geht hervor, das Fisher, den Gedanken der Currencytheorie erweiternd, nicht nur Metallgeld und (Staats- uund Bank-) Noten, sondern auch durch Schecks übertragbare Bankdepositen den Umlaufsmitteln zuzählt. Dieser wesentlichen und den entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar entsprechenden Erweiterung der „Currency" steht aber eine wichtige Einschränkuung gegenüber, indem die Barvorräte der Banken und der Staatskasse von den Umlaufsmitteln abgezogen werden.

Eine nicht minder wichtige Ausgestaltung erfährt die Theorie durch die Einführung der beiden Umlaufsgeschwindigkeiten V und V'; es ist darunter der Quotient aus dem im Jahre mit diesen Zahlungsmitteln bewerkstelligten Umsätzen und der vorhandenen Menge verstanden.

Die zweite Seite der Gleichung bildet die Gesamtmasse der Waren (volume of trade) multipliziert mit der durchschnittlichen Preislage (level of prices). Es ist kaum möglich, die zum Teil sehr verwickelten Gedankengänge, die hier zur Durchführung kommen, in kurzer Form in verständlicher Weise wiederzugeben. Vielleicht dient das folgende zur teilweisen Aufklärung: Die verhältnismäßige Entwicklung des Gesamtverkehres (T), unter Ausschaltung der Preisdifferenzen, wird in der Art ermittelt, daß die Preise eines bestimmten Jahres zur Grundlage genommen, und berechnet wird, welchen Umfang der Gesamtverkehr gewonnen hätte, wenn die verschiedenen Quantitäten der anderen Jahre zu denselben Preisen gehandelt worden wären; dadurch entstehen von den Preisindexzahlen verschiedene Indexzahlen des Gesamtumfanges des Verkehres.

Noch eine Schwierigkeit bleibt zu überwinden. Keine Indexzahlen, auch nicht die gewogenen geben ein vollständiges Bild des Verkehres, da es sich ja stets um eine Anzahl ausgewählter Waren handelt. Auf der linken Seite stehen aber absolute Zahlen der Geldmenge. Fisher setzt die Gesamtsumme T der berechneten Summe $M V + M' V'$ einfach gleich (S. 291). Für den Zweck seiner Untersuchung, die Veränderungen des Geldwertes zu messen, dürfte dieser Kunstgriff in der Tat ohne schädlichen Einfluß sein. Im ganzen scheint er mir aber den ästhetischen Eindruck des Gesamtaufbaues seiner Lehre einiger-

Digitized by Google

maßen zu stören. In die Einzelheiten der mit großer Sorgfalt vorgenommenen Berechnungen kann ich natürlich nicht eingehen; daß sie Anhaltspunkte zur Kritik geben, ist selbstverständlich. (S. z. B. das Septemberheft des „Economist" 1911.)

Schließlich sei noch der sinnreichen Veranschaulichung gedacht, die Fisher seinen Tabellen zu teil werden läßt. Er zeichnet einen Wagebalken, auf dessen einer Seite ein Geldtäschchen und ein Kassebuch M und M', auf dessen anderer Seite eine Wagschale mit Waren T veranschaulicht. Die Entfernungen vom Aufhängepunkt stellen V, V', und P dar.

Ich verlasse nun die mathematische Seite des Werkes, die ich deswegen besonders hervorgehoben habe, weil sie besonders charakteristisch ist und wohl auch in vieler Beziehung als Neuerung gelten kann.

In theoretischer Beziehung ist die wiederholte nachdrückliche Erklärung von großer Bedeutung, daß die fünf angeführten Größen M, V, M', V', T die unmittelbaren Ursachen der Kaufkraft des Geldes seien; alle anderen mittelbaren Ursachen (indirect influences) wirken nur durch eine der direkten hindurch auf die Kaufkraft ein, so insbesondere die auf Änderungen in der Industrie und Technik beruhende vermehrte Produktion der Edelmetalle. Meines Erachtens liegt in dieser scharfen Hervorhebung der Glieder der Gleichung als „unmittelbare" Ursachen ein sehr wirkungsvolles Verteidigungsmittel der Theorie des Verfassers gegen allerlei Einwände. Ich muß mich darauf beschränken, zu berichten, daß diesen indirekten Ursachen zwei, und wenn man die Münzsysteme auch noch dazu rechnet, drei lange Kapitel gewidmet sind.

Als Beispiele zuweilen ganz überraschender Aussprüche möge das vom Verfasser selbst so genannte Paradoxon angeführt werden, daß die Zunahme der Bedürfnisse der Konsumenten zu einer Vermehrung der Produktion führt und daher die Tendenz hat, das allgemeine Preisniveau zu ermäßigen (selbstverständlich unter der Annahme des Gleichbleibens aller übrigen Faktoren). Das nähere darüber ist S. 180/181 nachzulesen.

Keineswegs evident scheint mir die Behauptung, daß alles, was den Verkehr fördert, auf Preisermäßigung hinwirkt. Die Einbeziehung billiger Bezugsquellen in einen Markt mit höheren Preisen ermäßigt natürlich auf letzterem die Preise, steigert sie aber auf dem früher isolierten Markte mit billigen Preisen; ob das Saldo stets, wie Fisher meint, eine Senkung des allgemeinen Preisniveaus sein müsse, scheint mir denn doch noch einer näheren Prüfung zu bedürfen.

Ich möchte in diesem allgemeinen Teil meines Berichtes noch auf einige ganz besonders anziehende Kapitel hinweisen, so auf die einleitende Darstellung des Depositenwesens, auf die Schilderung der Unregelmäßigkeiten der Preisbildung in der „Übergangszeit" (ch. 4); aus dieser äußerst anschaulichen Beschreibung des Herganges einer „Auf-

Digitized by Google

schwungsperiode" mit darauffolgender Krisis sei die Lehre hervorgehoben, daß an den Preisexzessen und den folgenden Rückschlägen hauptsächlich die regelmäßig zu spät erfolgende Erhöhung des Leihzinsfußes die Schuld trage. Die unmittelbare Einwirkung der vermehrten Goldproduktion auf den Zinsfuß ist wohl nicht genügend klargestellt. In der ergänzenden Abhandlung stellt Fisher für die Zeit zwischen 1913 und 1916 einen empfindlichen Rückschlag in Aussicht. In hohem Maße belehrend und übersichtlich klar sind die Darstellungen über die ungleichmäßige Preisbewegung der einzelnen Warengattungen (dispersion of prices) über die Indexzahlen, endlich über die Geschichte der Edelmetallproduktion und des Münz- und Währungswesens.

Damit komme ich nun zu dem letzten Abschnitte meines Berichtes. In seiner trefflichen Schilderung der Währungssysteme gelangt Fisher über die Doppelwährung (die er heute als einen Gegenstand bloß historischen Interesses bezeichnet)*) und die hinkende Währung zu den neuesten Gestaltungen. Es sei gestattet, eine kurze Stelle in wörtlicher Übersetzung wiederzugeben, weil sie m. E. ein charakteristisches Beispiel seiner Darstellung gibt. Nachdem er von der Einlösbarkeit der Münzen des zweiten Metalles gesprochen, fährt er fort (S. 131):

„Es ist möglich, verschiedene Grade von Einlösbarkeit (redeema-
„bility) zu haben. Eines der interessantesten Systeme teilweiser Einlös-
„barkeit ist jenes, das gegenwärtig unter dem Namen des Goldwechsel-
„standard bekannt ist; durch dieses halten Länder, die selbst nicht auf
„strenger Goldbasis stehen, dessenungeachtet im wesentlichen die Parität
„mit Gold durch die Devisen aufrecht (nevertheless maintain substantial
„parity with gold through the foreign exchanges). Bei diesem System
„löst die Regierung oder deren Stellvertreter (his agent) zwar nicht
„das Währungsgeld in Gold ein, wohl aber in Wechseln auf fremdes
„Gold. Das heißt, die Regierung verkauft Wechsel auf London oder
„New York zu einem bestimmten Preis. Das Währungsgeld, das sie
„so erhält und in einem gewissen Sinne einlöst, hält sie vom Verkehr
„ferne, bis der Preis der fremden Wechsel fällt, das heißt, bis die
„Nachfrage nach Einlösung aufhört. Der Goldwechselstandard kann als
„eine Art hinkender Währung, unter Hinzufügung des Zuges teilweiser
„Einlösung angesehen werden."

Wir sehen, daß sich die Auffassung des amerikanischen Gelehrten mit den praktischen Konsequenzen der Knappschen Theorie nahe berührt (vgl. auch S. 250: „Es mag übrigens sein, daß erst durch eine solche Katastrophe — nämlich völlige Entwertung des Goldes — die Völker der Erde sich zu der Notwendigkeit aufraffen, sich von metallischen Wertmaßen ganz zu befreien").

Das Endergebnis, zu welchem der Verfasser auf Grund seiner eindringlichen Studien gelangt, ist, daß die Kaufkraft des Geldes von 1896 bis 1910 im Verhältnis von 104 zu 60·3 gesunken, das Preis-

*) Bimetallism is to-day a subject of historical interest only (S. 127).

Digitized by Google

niveau von 60·3 auf 104 gestiegen sei. Die wesentlichste Ursache sei die gesteigerte Goldproduktion, die im selben Zeitraum eine Vermehrung der Geldzirkulation (M) im Verhältnis von 88 auf 164 bewirkt hat. In eindringlicher Weise schildert Verfasser, wie sehr dem Golde die ihm so oft nachgerühmte Eigenschaft, ein gleichbleibendes Wertmaß zu sein, abhanden gekommen sei, und welche gefährlichen Konsequenzen für die gesamte Weltwirtschaft aus der fortdauernden Anwendung eines seine Kaufkraft mehr und mehr einbüßenden Geldes erwachsen. Ein Ausblick in die Zukunft läßt ihn nur eine Verschlimmerung der in den letzten Jahren beobachteten Erscheinungen befürchten (S. 248).

Das letzte Kapitel führt die Überschrift: Das Problem, die Kaufkraft beständiger zu gestalten; ist es ein bloßer Zufall, daß die Seitenüberschriften hier etwas anders lauten: Is the price level controllable? Mit welcher Vorsicht und Bescheidenheit der Verfasser diese Probleme erörtert, geht aus den Schlußworten des Werkes hervor:

„Der erste Schritt in dieser notwendigen Reform wird sein, das „Publikum und insbesondere die Geschäftswelt zu bewegen (persuade), „das Problem der monetären Beständigkeit zu studieren, und sich zu „überzeugen, daß gegenwärtig Verträge in Geld ebenso wahrhaftige „Spekulationsgeschäfte sind, wie der Verkauf künftiger Güter (selling „of futures) — darf man übersetzen: wie Biankotermingeschäfte? Ist „die notwendige Aufklärung einmal im Werden, dann wird es Zeit „sein, Vorschläge zur Regulierung der Kaufkraft des Geldes im Lichte „der öffentlichen und wirtschaftlichen Lage der Zeit zu machen. All „das aber ist Sache der Zukunft. Jetzt scheint nichts anderes zu tun, „als das Problem und die Grundzüge seiner Lösung in der Hoffnung „aufzustellen, daß, was heute eine akademische Frage ist, seinerzeit „eine brennende Entscheidung werden mag."

Mit dieser Verwahrung des Verfassers gegen voreilige Projekte sei endlich eines Gedankens erwähnt, den er im Bereiche der Möglichkeiten darstellt. Er verfolgt den Gedanken, daß ein internationales statistisches Amt, etwa im Haag, die Preisbewegung durch Indexzahlen feststellt und danach die Kaufkraft des Goldes berechnet. Irgend ein Staat, und hier ist es, wo der Verfasser hypothetisch Österreich nennt, sollte Goldbarren nach Wunsch des Publikums kaufen oder verkaufen zu einem von Zeit zu Zeit nach den Berechnungen des Statistischen Amtes ermittelten Tarife, der mit der Kaufkraft des Goldes wechselt. Alle übrigen Länder könnten die Kaufkraft ihrer Währung nach den Grundsätzen des Goldwechselstandard mit dem so regulierenden Goldlande in Übereinstimmung halten.

„Der Einwendungen, die gegen dieses System gemacht werden können, gibt es ohne Zweifel viele", fügt der Verfasser bescheiden hinzu.

Wir können auf dieselben hier ebensowenig eingehen, als auf die ernste Verteidigung, die er gegen einige derselben vorbringt; nach des

Digitized by Google

Verfassers eigenen oben mitgeteilten Ausführungen hat ja das alles einen sehr hypothetischen Charakter.

Für uns in Österreich aber ist es in so hohem Maße anziehend und schmeichelhaft, uns in dem Werke eines hervorragenden amerikanischen Schriftstellers, wenn auch nur hypothetisch, mit einer so wichtigen weltwirtschaftlichen Aufgabe betraut zu sehen, daß ich deswegen allein schon diesen Teil des Schlußkapitels besonders hervorheben zu müssen glaubte.

Wenn meine Berichterstattung ihre Schuldigkeit getan hat, ist jedes weitere Wort des Lobes ebenso überflüssig, wie der Vorbehalt wissenschaftlicher Kritik in zahlreichen einzelnen Punkten.

Dr. Robert Meyer.

Mensi, Franz Freih. v., Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias. Zwei Bände, Graz und Wien 1910 und 1912, Verlagsbuchhandlung Styria. Bd. I, XIV und 516 SS.; Bd. II, XIV und 402 SS.

Die Literatur der österreichischen Finanzgeschichte kann dem unermüdlichen Fleiße Freiherrn von Mensis hohen Dank wissen. Hat den ehemaligen Ministerialrat im Finanzministerium seine Neigung zu finanzhistorischen Studien bereits zu mehreren höchst verdienstlichen Arbeiten veranlaßt[1]), so hat der spätere Vizepräsident der Finanzlandesdirektion in Graz, einer Anregung der Historischen Landeskommission für Steiermark folgend, den außergewöhnlichen Reichtum des steiermärkischen Landesarchivs dazu benützt, uns das vorliegende Werk zu bescheren, Es muß als ein glückliches Zusammentreffen bezeichnet werden, daß der reiche Stoff gerade einen an finanzwissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen so reichen Bearbeiter gefunden hat.

Wohl ist die Geschichte der direkten Steuern in Steiermark nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtgebiete der Finanzgeschichte Österreichs. Allein in diesem Teile spiegeln sich sowohl die gemeinsamen geschichtlichen Schicksale der Erblande als die Politik der Landesfürsten so deutlich wieder, daß seine allgemeine geschichtliche Bedeutung klar hervortritt. Insbesondere die auf den Generallandtagen und Ausschußlandtagen zu Tage tretenden, wenn auch in der damaligen Zeit noch wenig erfolgreichen Bemühungen, dem Steuerwesen wenigstens der westlichen Länder, eine der Gesamtstaatsidee entsprechende Einheit zu geben, nehmen das Interesse in hohem Maße in Anspruch. Die Arbeit Mensis in dieser Beziehung zu würdigen, mag den hiezu in erster Linie berufenen Historikern überlassen bleiben, wie dies u. a. v. Luschin-Ebengreut in seinen Aufsätzen in der „Wiener Zeitung" (18. und 19. Nov. 1910) in so schöner Weise getan hat.

[1]) Die Finanzen Österreichs 1701 bis 1740, vgl. Bd. I dieser Zeitschrift Art. „Finanzgeschichte", „Finanzpatent", „Papiergeld", „Staatsschuld" im Österr. St. W. B. von Ulbrich und Mischler.

Digitized by Google

Die Beschränkung des Themas auf ein verhältnismäßig enges Gebiet ermöglicht aber andrerseits ein so liebevolles Eingehen auf die Einzelheiten, daß kaum auf andere Weise ein so lebensvolles Bild des Steuer- und Finanzwesens hätte zu stande kommen können.

Der Verfasser hat nach einer kurzen, die früheren Zeitperioden betreffenden Einleitung[2]) die direkte Besteuerung in Steiermark, und zwar die ständische und die landesfürstliche in der Zeit vom Ausgang des XV. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritte Maria Theresias, zum Gegenstande seiner Studien gemacht. Seine ursprüngliche Absicht war, im ersten Band die Besteuerung nach der Gült, im zweiten alle anderen Steuern darzustellen; das Material ist ihm aber unter der Hand derart angeschwollen, daß die Besteuerung der landesfürstlichen Städte und Märkte einem dritten Bande vorbehalten bleiben mußte.

Dasjenige, was die Steuer nach der Gült, der, wie gesagt, der ganze erste Band gewidmet ist, unter allen anderen Steuern wesentlich hervorhebt, ist die Ausbildung einer für lange Zeit maßgebenden ständigen Besteuerungsgrundlage, also wenn man will, eine Art Kataster, der dann noch für die Theresianischen Steuerrektifikationen die Grundlage gegeben hat, und insoferne ein Vorläufer der Grundsteuer geworden ist. Wir erfahren, daß das Gültbuch in Steiermark zwar nicht zu einem selbständigen Katasterwerk ausgestaltet wurde, wohl aber die jährlichen Steuerausschreibungen jedesmal die Eintragungen der Vorjahre wiederholten, und so sachlich die Stabilität aufrecht erhalten haben.

Von diesem formalen Element abgesehen, ist es außerordentlich schwer, die Steuer nach der Gült in eine der uns heute geläufigen Steuergattungen einzureihen, sie insbesondere der Grundsteuer gleichzustellen, wie es Mensi, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, tut. Hinsichtlich der zinspflichtigen Untertanen bezeichnet er sie als reine Grundsteuer, hinsichtlich der von den Gültenbesitzern aus Eigenem zu entrichtenden Teile erblickt er selbst zahlreiche Elemente einer Rentenbesteuerung (II, S. 255). Aber auch von diesem Umstande abgesehen, erscheinen mir in dem subjektiven Charakter der Gülteinlage, in dem eigentümlichen Verhältnisse der Gültbesitzer und Untertanen, in dem Mangel der genauen Feststellung, ja der örtlichen Bezeichnung der einzelnen Objekte, endlich in der Freiheit der herrschaftlichen, selbstbewirtschafteten Grundstücke (mit Ausnahme der Weinberge), so viele Elemente hervorzutreten, welche die Gültsteuer von einer Grundsteuer unterscheiden, daß es nach meiner Auffassung rätlicher wäre, von einer Gleichstellung lieber ganz abzusehen.

Ich möchte in der Gültensteuer eher den Versuch sehen, die damals in Betracht kommenden Steuersubjekte nach ihrer gesamten Leistungsfähigkeit zu besteuern. Auch die außerordentlich reichen Mitteilungen,

[2]) Auf die in dieser Beziehung laut gewordene Kritik antwortet Mensi in der Vorrede zum II. Bande und stellt eine Ergänzung am Schlusse des III. Bandes in Aussicht.

Digitized by Google

die uns Mensi über die ununterbrochenen Versuche macht, die immer reicher sich entfaltende Steuerkraft außerhalb des Gültenbesitzes heranzuziehen, bestärken mich zu dieser Auffassung. Die Ausgestaltung der Grundsteuer gehört offenbar einer späteren Periode, der theresianisch-josefinischen Reformepoche an.

Der zweite Band ist den übrigen Steuergattungen gewidmet; wie erwähnt, gelangt die Besteuerung in den Städten und Märkten noch nicht zur Darstellung. Hiedurch wird es erklärlich, daß auf dem von Mensi behandelten Gebiete die Gebäudebesteuerung eine so dürftige Rolle spielt, und überhaupt nicht zu einer dauernden Einrichtung geworden ist.

Die unter dem Gesichtspunkte der Realsteuern noch weiter behandelte Spezialbesteuerung der Weingärten, hätte zur Erzielung des vollen Verständnisses eine etwas nähere Darlegung der an diesen Grundstücken offenbar bestandenen besonderen Rechtsverhältnisse (Bergrecht)[3]) bedurft; auch die Beziehungen zur indirekten Besteuerung sind nicht ganz aufgeklärt.

Den Hauptinhalt des zweiten Bandes bilden die Vermögenssteuern und Personalsteuern, unter denen der Reihe nach die Kopf-, Klassen-, Leibsteuern, die selbstverständlich auf dem flachen Lande nur rudimentär vorkommende Erwerbsteuern, die Besoldungs- und Lohnsteuern, endlich die Kapital- und Kapitalzinssteuern behandelt werden. Der Verfasser ist selbst so eingehend bemüht, auf das fortwährende Ineinandergreifen dieser Elemente, insbesondere die Vereinigung der Besoldungssteuer mit Vermögenssteuern, hinzuweisen, daß hierüber eine weitere Bemerkung entbehrlich ist.

Nur ein Punkt sei in dieser Beziehung besonders erwähnt: daß in sehr zahlreichen Fällen, die in Aussicht genommene allgemeine Vermögens- oder Personalsteuer hinsichtlich der Gültenbesitzer in einen Zuschlag zur Gült oder zu dem ihr im wesentlichen gleichartigen Zinsgulden ausging[4]), während die anderen Steuerformen auf die nicht gültpflichtigen Objekte und Subjekte beschränkt blieben. So ergibt z. B. die Vermögenssteuer für 1735 im ganzen 164.190 fl., wovon 56.045 fl.

---

[3]) Siehe darüber jetzt Dopsch, die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark. Wien 1910, S. LXXXIX ff.

[4]) Ich hebe diesen Vorgang besonders hervor, weil er sich unter ganz veränderten Verhältnissen in einer viel späteren Periode der österreichischen Finanzgeschichte wiederholt. Wie die höchst verdienstliche Arbeit Schachermayers im Juli-August-Hefte 1911 der Statistischen Monatsschrift zeigt, haben die der Einführung des stabilen Grundsteuerkatasters unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Versuche der Ausgestaltung der Einkommensteuer bald dahin geführt, die Einkommensteuer für die Grundbesitzer durch einen Zuschlag zur Grundsteuer zu ersetzen, bis endlich dieser Rechtsgedanke im Oktoberpatente des Jahres 1849 zum dauernden Bestandteil der Steuerverfassung wurde. Erst die Steuerreform 1896 hat mit demselben wohl endgültig gebrochen.

Digitized by Google

auf den Zinsgulden, 45.773 fl. auf die Steuer von angelegten Kapitalien und Dienstbezügen und 62.372 fl. auf die sonstige Vermögenssteuer entfielen.

Die Vermögenssteuer, wiewohl häufig wiederholt, hat es zu einem ständigen Typus nicht gebracht, wohl aber ist aus den Personalsteuern eine vom Jahre 1632 an dauernde Leibsteuer (Klassensteuer der nicht Gültpflichtigen) geworden.

Ein sehr interessantes Kapitel beschäftigt sich mit der Sonderbesteuerung des Klerus, der wiederholt zu empfindlichen Lasten zur Bekämpfung des Erbfeindes der Christenheit herangezogen wurde; die wenig erfreuliche Rolle, die die Geistlichkeit bei der Heranziehung zur Gült und zu den allgemeinen Vermögens- oder Personalsteuern spielt, findet dadurch eine etwas mildere Beleuchtung.

In einem letzten Kapitel werden dann noch die mit den Steuersachen enge zusammenhängenden Zwangsanlehen besprochen, bei denen ebenfalls der geistliche Besitz in sehr erheblichem Maße in Anspruch genommen wurde.

An Mensis Arbeit ist ganz besonders die eindringliche Sorgfalt hervorzuheben, die er der Technik der Steuer, der verwaltungsrechtlichen Seite derselben zuwendet.

Es mag die Frage aufgeworfen werden, ob Mensi gut daran getan hat, die zahlreichen erfolglos gebliebenen Steuerprojekte, über die teils eine Einigung zwischen dem Landesfürsten und den Ständen überhaupt nicht erzielt wurde, oder die, wiewohl publiziert, nicht zur Ausführung gelangt sind, mit so großer Ausführlichkeit zu behandeln. Der Beschwerung des Werkes mit diesem ziemlich umfangreichen Material steht als Gegengewicht der tiefe Einblick in die jeweils obwaltenden Bestrebungen und in die Eindringlichkeit der Bemühungen der Regierung gegenüber.

Der beherrschende Gedanke ist dabei stets, dem drängenden Finanzbedarfe durch die Schaffung einer allgemeineren Besteuerungsgrundlage, als sie die Gült gewährte, Abhilfe zu schaffen. Es ist sehr merkwürdig, daß hiebei die Umgestaltung der Gültenbesteuerung selbst, und zwar später immer mehr und mehr, in den Hintergrund trat.

Der größte Teil des ersten Bandes ist zu einer systematischen Darstellung der Gültensteuer ausgestaltet, in welcher der Reihe nach das Steuerobjekt, das Steuersubjekt, die Evidenzhaltung des Gültbuches, die Steuerrepartition, endlich die Steuereintreibung einschließlich des Strafverfahrens und der gesetzlichen Pfandrechte zur Darstellung gelangen. Ganz besonderes Interesse nimmt natürlich die Aufteilung der Steuer zwischen Herren und Untertanen in Anspruch, wobei wir über die mißbräuchliche Steuerüberlastung der Untertanen ein trauriges Kapitel zu hören bekommen.

Der systematische Teil ist durch Abdruck einiger Ausschreibungspatente, dann Steuerbriefe (Zahlungsaufträge), sowie einiger Gülteneinlagen, in wertvoller Weise ergänzt.

Digitized by Google

Diese Darstellung der Gültensteuer ist als eine ganz vortreffliche Leistung zu bezeichnen. Hier ist es dem Verfasser gelungen, das historische Material vollkommen zu beherrschen und zu einem geschlossenen, abgerundeten Resultate zu verarbeiten. Wie sehr auch die steuertechnische Mangelhaftigkeit und Unbeholfenheit der damaligen Einrichtungen in vielen Beziehungen, so in dem Mangel erschöpfender Einschätzungsnormen, in der ungenügenden Klarstellung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Untertanen, in der fehlenden lokalen Feststellung der Objekte der Gülteinlagen[5]) u. a. m. hervortritt, so überrascht doch andrerseits die Erkenntnis, daß die wesentlichen Grundzüge des Steuerrechtes doch auch schon damals sich zur Geltung zu bringen vermochten.

Aber nicht nur in steuergeschichtlicher, sondern auch in verwaltungsrechtlicher Beziehung ist die Darstellung von höchstem Interesse, indem sie in die Einzelheiten der Steuervorschreibung und -abschreibung, der Evidenzhaltung und der Einbringung, endlich die mannigfaltigen Wechselbeziehungen der landesfürstlichen und der ständischen Verwaltung einen tiefen Einblick gewährt. Es mag hier hervorgehoben werden, daß die Gültensteuer eine ständische Steuer war, dem ständischen Haushalte zufloß, der daraus das bewilligte Postulat bestritt, und durch ständische Organe verwaltet wurde.

In weit geringerem Maße als die Gültsteuer, sind die anderen Steuergattungen zur Ausbildung gelangt.

Vermochte sich schon die Gültsteuer, ungeachtet ihrer Stütze in den Urbaren, von dem entscheidenden Einfluße der Bekenntnisse (Einlagen) nicht ausreichend zu befreien, und weder hinsichtlich der einbekannten Objekte, noch deren Schätzung zu einer wirksamen Kontrolle derselben zu gelangen, so zeigen die zahlreichen Versuche einer mehr oder minder allgemeinen Vermögenssteuer, zuweilen sogar Einkommensteuer, die völlige Hilflosigkeit der damaligen Gesetzgebung und Verwaltung; sie vermochte weder zu einer Kontrolle der Bekenntnisangaben zu gelangen, noch das zwischen drakonischen Drohungen und arbiträren Strafsanktionen hin und her schwankende Strafwesen wirksam zu gestalten, noch eine amtswegige Feststellung der Steuerobjekte und -subjekte durchzuführen.

Aus der Steuertechnik der Personalsteuern sei hier als besonders bemerkenswertes Detail hervorgehoben, daß die Vermögenssteuer von 1703 bei hypothezierten Schulden dem Schuldner das Recht einräumt, und die Pflicht auferlegt, die Steuer dem Gläubiger in Abzug zu bringen. Im Jahre 1713 wird ihm dann freigestellt, denselben Vorgang einzuhalten oder den Gläubiger behufs Besteuerung namhaft zu machen.

[5]) Die engen Beziehungen der Gültsteuer zu den herrschaftlichen Urbaren bedürfen sowohl in steuertechnischer als juristischer Hinsicht wohl noch einer eingehenderen Untersuchung. In den Urbaren sind nämlich die einzelnen Objekte ziemlich genau lokalisiert.

Digitized by Google

Die Folgen der Gebrechen der Steuertechnik zeigen sich natürlich in den finanziell ganz ungenügenden Resultaten der ausgeschriebenen Steuern. Stehen schon die veranschlagten Ergebnisse in auffallendem Widerspruch mit den hohen Steuerfüßen, so bleiben die wirklichen Vorschreibungen gegenüber den Voranschlägen meist weit zurück, und vollends die Einbringung macht die größten Schwierigkeiten. Oftmals machen mit unendlicher Mühe und Arbeit vollzogene Vorschreibungen schließlich äußerst mäßigen Pauschalabfindungen Platz.

Bei allem Interesse für steuertechnische Fragen aber wird kein Leser des Mensischen Werkes sich dem großen und ernsten Eindrucke dieses Ausschnittes der vaterländischen Finanzgeschichte entziehen können. Die schweren Schicksale der Erblande in den Türkenkriegen, in den Religionskriegen, im Spanischen Erbfolgekriege, ziehen an unserem Auge vorüber. Die sich stets wiederholende Finanznot ist ja nur die Folge dieser weltgeschichtlichen Ereignisse. Wenn wir oft über manche drakonische finanzielle Maßnahmen den Kopf schütteln, so können wir den Führenden die Anerkennung nicht versagen, daß sie kraftvoll das Unvermeidliche ins Werk zu setzen unternahmen, so können wir uns der warmen Teilnahme mit den Ständen und der armen Bevölkerung nicht entschlagen, welche Jahrzehnte lang die schwersten Opfer auf sich nehmen mußten. Daß es dabei ohne schwere Kämpfe nicht abging, ist unvermeidlich; die Stellung der landesfürstlichen Vertreter in ihren Verhandlungen mit den Ständen war wohl um nichts leichter, als die der Regierungen in den Parlamenten. In gewisser Beziehung mag das Studium jener Perioden finanzieller Bedrängnis sogar als ein trostreiches bezeichnet werden, da es trotz alledem denn doch gelungen ist, sich zu besseren Zeiten emporzuarbeiten.

Steht bei unserem Verfasser die steuertechnische und verwaltungsrechtliche Seite des Gegenstandes weitaus im Vordergrunde, so ist er an der statistisch-volkswirtschaftlichen doch auch nicht achtlos vorübergegangen. Schon die zahlreichen gewissenhaften Angaben über die ziffermäßigen Erfolge der einzelnen Steuervorschreibungen, enthalten reiches Material. Nicht minder interessant sind die Mitteilungen über das Verhältnis der von den einzelnen Ländern bewilligten Steuersummen und ihr Verhältnis zu einander.

Noch viel wichtiger aber sind die allerdings nur an wenigen Punkten unternommenen Untersuchungen, in welchem Verhältnis die Steuergrundlagen zur wirklichen Größe der Steuerobjekte stehen, und die in einigen Tabellen gegebene Übersicht über Größenkategorien der Einlagen. Der Verfasser macht allerdings auch sonst wiederholt auf die volkswirtschaftlichen und agrarpolitischen Gesichtspunkte aufmerksam, welche eine weitere Verarbeitung des Materials wünschenswert erscheinen ließen. Insofern er dies als außerhalb seiner Aufgabe liegend bezeichnet, ist dies zu bedauern; insoweit er vermeint, daß in dieser

Digitized by Google

Beziehung ein Erfolg ohne weitere umfassende Vorarbeiten kaum zu hoffen sei, mag er wohl Recht haben.

Auf dem Gebiete des Verhältnisses der Gült zum wirklichen Ertrage mag zunächst die wohl bescheinigte Bemerkung hervorgehoben werden, daß der für die Steuerleistung der Rustikalgründe so wichtige Geldanschlag in Naturalleistungen hinter dem wirklichen Werte sehr erheblich zurückblieb, was andrerseits die Möglichkeit der Erhöhung der Gültsteuer bis zur vierfachen Gült, und außerdem die Hinzufügung der Zinsgulden erklärlich macht.

Ganz besonderes Interesse nimmt der Versuch in Anspruch, an einem konkreten Beispiele, nämlich an der Herrschaft Drachenburg, zu berechnen, wie hoch sich die Gültsteuer als Steuer vom Reinertrag, ähnlich der heutigen Grundsteuer, belaufen haben mag. Er kommt hiebei zu dem Resultate, daß sie 1576 bei einem Steuerfuß von 2 Pfund 2 Schilling für die Gült 12·66%, in den Jahren 1602 bis 1620 bei vierfacher Gült 19·8% des Reinertrages ausgemacht haben kann. Mit Rücksicht auf zahlreiche dort näher bezeichnete Verhältnisse, ist diese Belastung, selbst abgesehen von den zu derselben hinzutretenden Nebensteuern, als erheblich höher anzusehen, als die heutige Grundsteuer.

Eine weitere, in hohem Maße belehrende Beleuchtung erfährt der wirkliche Wert der Gülten durch die im weiten Bande hinzugefügten Tabellen über Verkehrswerte der Gülten, aus denen hervorgeht, daß im 14. und 15. Jahrhundert der Verkehrswert das Fünf- bis Zwölffache, ja in einem Falle das Fünfundzwanzigfache des Katasterwertes ausmachte. Ein ganz anderes Verhältnis hingegen weisen die Gültenverkaufspreise des 17. und 18. Jahrhunderts auf, welche überdies zum größten Teile Fälle der Steuerexekution umfassen von den 20 angeführten Fällen weisen aus:

weniger als das 50fache (Minimum 30·5) . .	5 Fälle.
das 50—100fache	5 „
das 100—150fache	6 „
das 150—200fache	3 „
das 250fache	1 Fall.

Ein deutlicher Beweis, wie sehr die Gültensteuer hinter der volkswirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben war.

Andere volkswirtschaftlich interessante Tabellen sind:

Bd. I, T. III. Gültenbesitzer mit einer Gültbucheinlage von mehr als 500 Pfund Pfennige.

Bd. II, T. VI, VII. Verzeichnis der größten Vermögenssteuerträger des Jahres 1705 unter der nicht gültenbesitzenden Bevölkerung. — Verzeichnis der größten Vermögenssteuerträger im Jahre 1696.

Digitized by Google

Bd I, T. V. Details aus den Gültenschätzungen vom Jahre 1543.
VI. Anteil der Herren an der Steuer nach den Gültenschätzungen von 1542 und 1593.
X. Weizenpreise für ein Grazer Viertel 1516—1724 (nach Peinlich „Der Brotpreis zu Graz in Steiermark im 17. Jahrhundert." Mitt. Heft 75.)
II, III. Statistik der Herdstätten der Herren und Landleute, Pfarrer und Pfandschaften nach den Herdsteuereinlagen.
IV. Anzahl der Herdstätten in den Städten und Märkten.
VIII. Statistik der Ansässigkeiten nach den Leibsteuereinlagen von 1632.
XI. Daten über die Preise von Lebensmitteln und anderen Rohprodukten.
XII. Daten über Löhne und Gehalte.
XIII. Daten über den Stand der steiermärkischen Landesschulden.

Schließlich glaube ich noch auf eine gelegentliche Mitteilung (Bd. II, S. 63) aufmerksam machen zu sollen. Bei den Vermögenssteuerverhandlungen ,im Jahre 1681 hoffte die Regierung laut Hofdekret vom 14. Mai (Landtagshandlungen Bd. 73), einen Steuerbetrag von 1,500.000 fl. durch eine $^1/_2$%ige Vermögenssteuer hereinzubringen; sie nahm dabei den Wert der Immobilien und angelegten Kapitalien an, wie folgt:

in Böhmen 100, in Schlesien 64, in Mähren 32, in Inneröster-reich 55, in Niederösterreich 37, in Oberösterreich 19 Millionen Gulden, zusammen 307 Millionen Gulden.

Wenn auch Mensi diese Schätzung, bei dem völligen Mangel wirtschaftlicher Daten, als eine ganz willkürliche bezeichnet, und der Erfolg mit derselben nicht im entferntesten im Einklange stand, so scheint mir schon die Tatsache allein, daß die Regierung diese Ziffern aufstellte und bekannt gab, von einer gewissen Bedeutung. Überdies könnten vielleicht weitere Nachforschungen, wie die Regierung zu diesen Ziffern gelangte, doch noch zu einiger Aufklärung führen.

Hiemit glaube ich, die charakteristischesten Züge hervorgehoben zu haben, welche dem Werke Mensis einen hervorragenden Platz auch in der finanzwissenschaftlichen Literatur einräumen. Es ist in höchstem Maße anziehend, zu sehen, wie die steuerpolitischen und steuerrechtlichen Grundsätze unter so ganz anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen allmählich entstehen, um dann, sich fortwährend den Verhältnissen anpassend, die Grundlage der modernen Steuersysteme zu bilden; die finanzielle Zulänglichkeit, die Allgemeinheit der Besteuerung nach der jeweils bestehenden Rechtsauffassung, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, „der Reiche soll dem Armen übertragen", sind die schon damals stets vorherrschenden Ziele, die Bekenntnisse und ihre Kontrolle, die Vorschreibung und Einhebung, das Strafwesen erhoben schon damals ihre in der Natur der Sache gelegenen Postulate, und doch, welche Unterschiede von einst und jetzt! Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte, da von der „Sanierung" der Landesfinanzen so eindringlich gesprochen wird, darf auch der tiefe

Digitized by Google

Einblick, den uns das Werk in die verwickelte verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge zwischen landesfürstlichen Finanzen — ich sage absichtlich nicht Staatsfinanzen — und den Landessteuern gewährt, auf erhöhtes Interesse rechnen. Ich wünsche dem Werke zahlreiche eifrige Leser, die auch manche darin enthaltene noch unbehobene Schätze heben mögen, und recht baldige Vollendung.

Dr. Robert Meyer.

Die verwaltungspolitische und verwaltungsrechtliche Literatur Österreichs im Jahre 1911.

Besprochen von Universitätsprofessor Dr. Rudolf v. Laun.

Brockhausen, Österreichische Verwaltungsreformen, Deuticke, 85 S. *K* 2.—.

Die schon so oft erörterte Frage der Verwaltungsreform ist auch in der letzten Zeit wiederholt literarisch erörtert worden. Nebst einigen kleineren Aufsätzen verdienen namentlich zwei Publikationen, die uns das verflossene Jahr gebracht hat, Erwähnung: Brockhausen, Österreichische Verwaltungsreformen, und Redlich, Zustand und Reform der österreichischen Verwaltung.

Brockhausen hat im Herbste 1910 in der Wiener Freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung einen Zyklus von Vorträgen über die österreichische Verwaltungsreform gehalten. Diese Vorträge hat er zunächst auszugsweise und dann in ausgearbeiteter Form als selbständige Broschüre veröffentlicht. Brockhausen macht hier eine Reihe von Vorschlägen, welche die Verfassung und die Grundlagen des Staates unverändert lassen und welche insbesondere eine Lösung der Sprachen- und Nationalitätenfrage nicht voraussetzen. Diese Beschränkung auf das Realisierbare bedeutet gewiß einen großen praktischen Vorzug der Studie vor anderen ähnlichen Arbeiten. Hauptsächlich drei Komplexe von Problemen sind erörtert: erstens die Verwaltungsorganisation und insbesondere die Errichtung von Kreisen, welch letztere befürwortet wird, sofern sie nicht zur Einschiebung einer neuen Instanz führt; zweitens die Ämterbesetzung und die Bekämpfung des Protektionswesens, die Brockhausen mittels eines von ihm erdachten Systems der ehrenden Auslese durchgeführt sehen möchte; endlich das Funktionieren und die Technik der Verwaltung, in welcher Richtung namentlich das Normalienwesen und die zu bürokratische und zu wenig geschäftsmäßige Einrichtung des Verwaltungsapparates getadelt wird.

Ich habe Brockhausens äußerst interessante und lehrreiche Studie in Grünhuts Zeitschrift, XXXVIII, 759 ff., einer Besprechung unterzogen und glaube mich daher hier auf das dort Vorgebrachte berufen zu dürfen. Unter anderem wies ich auf die allzu große Menge der geltenden Verwaltungsvorschriften, die sich in vielen Richtungen bedeutend redu-

Digitized by Google

zieren ließe, und auf die übermäßige Zahl von Beamten in manchen Ämtern hin, zwei Übelstände, welche Brockhausen unerwähnt gelassen hat. Ferner vermißte ich Vorschläge zu einer Regelung und Verbesserung des Verwaltungsverfahrens, obwohl eine solche Regelung sicherlich einen der allerwichtigsten Bestandteile eines jeden Reformplanes bilden müßte.

Redlich, Zustand und Reform der österreichischen Verwaltung, Manz, 75 S. *K* 1.20.

Redlich hat am 26. Oktober 1911 in der Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses eine längere Rede gehalten, die er dann unverändert und nur um wenige Anmerkungen — Repliken auf Entgegnungen des Finanzministers — vermehrt, als selbständige Broschüre veröffentlichte. Diese Schrift trägt daher nicht das Gewand einer wissenschaftlichen Arbeit, sondern jenes einer parlamentarischen Rede; auch legt sie naturgemäß das Hauptgewicht auf eine Kritik des Bestehenden und nicht auf positive Vorschläge, und wo dennoch solche erstattet werden, haben sie mehr den Charakter allgemeiner Anregungen als greifbarer Projekte. Immerhin darf die Publikation als eine Bereicherung unserer verwaltungspolitischen Literatur dankbar und freudig begrüßt werden. Wer diese Rede liest, wird — unabhängig davon, ob er dem Vorgebrachten zustimmt oder nicht — den Eindruck haben, daß es viel besser um unsere Verwaltung bestellt sein könnte, wenn eine größere Zahl von Parlamentariern die Frage der Verwaltungsreform mit so viel Interesse und Sachkenntnis behandeln würden wie Redlich.

Von den Forderungen Redlichs — auf die Details und die kritischen Ausführungen kann hier nicht eingegangen werden — seien als wichtigste hervorgehoben: dringendste Sparsamkeit mit den Staatsmitteln, insbesondere durch Vermeidung von Verzettelung, ausgiebige Verbesserung der materiellen Lage der Beamten unter gleichzeitiger Herabsetzung der übergroßen Zahl der Beamten und der Ämter, Zeitavancement und Beseitigung des Rangklassensystems für die große Masse der Beamten; Schaffung einer zentralen Verwaltungsstatistik, welche insbesondere genaue Auskunft über die jeweilige Zahl der Beamten gibt; Sanierung der Eisenbahnen und anderer staatlicher Betriebe durch einmalige Kapitalsinvestitionen, um den Ertrag dauernd zu heben.

Schwiedland, Zur Kolonatsfrage, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 86 S.

Von verwaltungspolitischen Arbeiten mit speziellerem Thema verdient die Äußerung Schwiedlands als Mitgliedes der Interministeriellen Dalmatinischen Kommission „Zur Kolonatsfrage" Erwähnung. Nach einer Darstellung des Ursprunges und der rechtlichen Natur des Kolonats wird ein geschichtlicher Überblick über die Versuche, das Kolonatswesen zu regeln, gegeben und die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Regelung erörtert; sodann werden auf Grund einer Übersicht über die Arten der inneren Kolonisation in den wichtigsten Staaten des Auslandes zwei

Digitized by Google

Möglichkeiten einer Reform näher besprochen, nämlich die Besiedlung von Grund und Boden, welcher aus öffentlichen Mitteln anzukaufen wäre, und die private Ablösung des Kolonatsverhältnisses mit Hilfe der Intervention einer Rentenbank. In einem Anhang wird wertvolles, sonst schwer zugängliches Material mitgeteilt. Mit der höchst mühevollen Arbeit hat sich Schwiedland nicht nur den Dank Dalmatiens, sondern jenen ganz Österreichs erworben.

Hoetzel, Strany v Rakouském řízení správním. Prag, Náklad klubu konceptního úřednictva zemského výboru království Českého, 231 S.

Unter den juristischen Werken, welche uns das vergangene Jahr gebracht hat, darf vielleicht an erster Stelle genannt werden Hoetzel, „Strany v Rakouském řízení správním. Příspěvky k poznání správního processu". (Die Parteien im österreichischen Verwaltungsverfahren. Beiträge zur Erkenntnis des Verwaltungsprozesses.) Dieses Buch behandelt unter eingehender Benützung der tschechischen, deutschen und französischen Literatur grundlegende Fragen des Verwaltungsverfahrens in sehr beachtenswerter Weise. Es werden die wichtigsten einschlägigen älteren und gegenwärtig geltenden Normen, der Begriff der Partei, die Gruppierung der Parteien und Verteilung der Parteirollen, die Parteilegitimation und die Parteitätigkeit besprochen.

Tezner, Das Rechtskraftproblem im Verwaltungsrechte im Verwaltungsarchiv, XIX, 102 ff. und 442 ff.

Ein Aufsatz mit allgemeinem, nicht auf das österreichische Recht beschränktem Thema sei hier der österreichischen Literatur zugerechnet, weil er seine Beispiele hauptsächlich dem österreichischen Recht entlehnt. Es ist dies der Artikel von Tezner, „Das Rechtskraftproblem im Verwaltungsrechte", im Verwaltungsarchiv, XIX, 102 ff. und 442 ff. Diese Arbeit behandelt gewisse Seiten des sehr schwierigen und umstrittenen Problems der materiellen Rechtskraft von Verwaltungsakten und verdient um dieses Themas willen, wie wegen der Person des Verfassers, Beachtung, wenn auch in vielem nicht zugestimmt werden kann (vgl. auch meine Bemerkung in der Öst. Zeitschr. f. öffentl. u. priv. Versicherung, II, 136). Doch ist hier nicht der Raum für eine eingehendere Erörterung der schwierigen Materie. Ich muß daher auch eine Replik auf Tezners Angriffe gegen einige meiner Theorien einer späteren Gelegenheit überlassen.

Für die Verwaltungspraxis sind zwei Kommentare wichtiger Spezialgebiete von Bedeutung: Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung und zu ihren Nebengesetzen, und Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz. Beide sind höchst nützliche Nachschlagewerke, die in den Kreisen der Fachleute bald unentbehrlich sein dürften.

Digitized by Google

Heller, Kommentar zur Gewerbeordnnng, Manz, bisher 36 Lieferungen, 1728 S.

Heller hat das Gewerberecht schon einmal in seinem Werk „Das österreichische Gewerberecht. Systematische Darstellung für die Praxis", Wien, 1908, zum Gegenstand einer umfangreichen Publikation gemacht. Zweifellos wird der jetzt vorliegende Kommentar der Praxis viel bessere Dienste leisten als jene Arbeit. Auch hat er die Literatur und Judikatur in reichem Maße verwertet. Jedenfalls ist der Kommentar heute schon jenem von Heilinger in jeder Richtung weit vorzuziehen.

Eine Entgegnung auf Hellers wiederholte Polemik gegen verschiedene meiner Ansichten (vgl. z. B. S. 53, 54, 65, 85, 88, 90, 130 u. a.) würde in diesem Zusammenhange zu weit führen, ich behalte sie mir daher für eine andere Gelegenheit vor.

Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Manz, 1911 S. *K* 4.80.

Korkisch kann das Verdienst in Anspruch nehmen, ein in wesentlichen Teilen noch unbearbeitetes Gebiet als erster untersucht und behandelt zu haben. In einer wichtigen Materie hat der Verfasser selbst mit seiner Schrift: Die rechtliche Stellung der Ersatzeinrichtungen für Pensionsversicherung, Wien, 1910, eine wertvolle Vorarbeit für den Kommentar geleistet (vgl. meine Besprechung dieser Arbeit in der Öst. Zeitschr. f. öffentl. u. priv. Versicherung, II, 361 ff.). In dem Kommentar ist nun Korkisch in gleicher Weise wie in der zitierten Broschüre bemüht, die Probleme nicht nur rein praktisch anzufassen, sondern bei ihrer Lösung auch allgemeinere theoretische Begriffe und Erkenntnisse zu verwerten. Seine Schriften bieten daher der Wissenschaft, wenn auch keine Bereicherung um weittragende Ideen, so doch dankenswerte Anregungen aus einem interessanten und wichtigen Rechtsgebiet.

Pfersche, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten, Manz, 26 S.

Aus dem Gebiet des öffentlichen Versicherungsrechtes sei weiter ein Aufsatz von Pfersche, „Die Pensionsversicherung der Privatangestellten", Separatabdruck aus der Juristischen Vierteljahrsschrift, XXVII, 1. Heft, erwähnt, welcher das Gesetz vom 16. Dezember 1906 über den im Titel erwähnten Versicherungszweig einer scharfen, aber fast durchwegs zutreffenden Kritik unterwirft und Anregungen zur Verbesserung gibt.

Sozialversicherung, herausgegeben von Korkisch.

Neben die seit 1910 bestehende Österreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung ist im vergangenen Jahre eine zweite Zeitschrift getreten, die sich mit dem öffentlichen Versicherungsrecht

Digitized by Google

befaßt. Es ist dies die „Sozialversicherung", herausgegeben von Korkisch. Während das erstgenannte Organ größeren wissenschaftlichen Abhandlungen Raum gewährt, ist das letztere mehr auf die Bedürfnisse derjenigen zugeschnitten, welche in der Praxis stehen, ohne eingehendere wissenschaftliche Studien pflegen zu können. Die „Sozialversicherung" veröffentlicht kleinere Aufsätze aus den Gebieten der Pensions-, Unfall- und Krankenversicherung, Berichte über die entsprechenden Versicherungszweige im Ausland und Entscheidungen. Zweifellos erwirbt sich der Herausgeber mit dieser Publikation große Verdienste um die Praxis.

Röll, Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, Urban & Schwarzenberg, I. Band.

Die Literatur des Eisenbahnwesens erfährt eine Bereicherung durch die seit dem Herbst 1911 erscheinende zweite Auflage von Röll's Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, deren erster Band nunmehr vollständig vorliegt. Daß dieses Werk zum größeren Teil Fragen aus den technischen Wissenschaften behandelt, liegt in der Natur der Materie. Es hätte sich aber vielleicht empfohlen, den politischen, ökonomischen und juristischen Wissenschaften einen breiteren Raum zuzuweisen, als dies tatsächlich geschehen ist. So erhält man, um nur ein Beispiel aus vielen zu erwähnen, unter dem Schlagwort „Abgrenzung der Bahn" nur über das Material, die Entfernungen und die Dimensionen der Grenzsteine oder Grenzpfähle Auskunft, die vielen und komplizierten mit der Abgrenzung zusammenhängenden Rechtsfragen werden mit keinem Worte erwähnt. Hoffentlich werden derlei Lücken durch anderweitige Artikel in späteren Bänden ausgefüllt. In anderen Materien dagegen ist allerdings den Bedürfnissen der Sozial- und Rechtswissenschaften Rechnung getragen. So wurde mir für meine beiden Beiträge „Bahnpolizei" und „Bahnpolizeibeamte" ein verhältnismäßig großer Raum freundlichst zur Verfügung gestellt.

Österr. Zeitschrift für Eisenbahnrecht, unter Mitwirkung von Stier-Somlo, Kulisch, Pisko und Laun, herausgegeben von Hopfgartner und Juster. Perles, I. Band, 400 S.

Auch aus dem Gebiete des Eisenbahnrechtes ist über die Gründung einer neuen Zeitschrift zu berichten, der „Österreichischen Zeitschrift für Eisenbahnrecht", unter ständiger Mitwirkung von Stier-Somlo, Kulisch, Pisko und dem Referenten, herausgegeben von Hopfgartner und Juster. Nebst Aufsätzen und Buchbesprechungen enthält die Zeitschrift auch fortlaufende Übersichten über die Gesetzgebung, Judikatur und Literatur des Eisenbahnrechtes, und zwar unter anderen in einer besonderen Rubrik auch des Eisenbahnverwaltungsrechtes.

Digitized by Google

Laun, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im österreichischen öffentlichen Versicherungsrecht und im Sozialversicherungsentwurf, Manz, 56 S.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle auch eine eigene Publikation kurz zu erwähnen: „Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im österreichischen öffentlichen Versicherungsrecht und im Sozialversicherungsentwurf", Separatabdruck aus der Öst. Zeitschr. f. öffentl. u. priv. Versicherung, II, 117 ff. In diesem Aufsatz suchte ich, ausgehend von einem Fall aus der Praxis, die materielle Rechtskraft gewisser wichtiger Entscheidungen im öffentlichen Versicherungsrechte zu erörtern. An die Ergebnisse knüpfte ich eine Kritik der geltenden Gesetze, wie des damals dem Abgeordnetenhause vorliegenden Sozialversicherungsentwurfes und stellte einige Forderungen de lege ferenda auf, deren wichtigste ich in den Juristischen Blättern, XL, Nr. 11, näher formulierte. Diesen Vorschlägen widerfuhr die Ehre, vom Subkomitee des Sozialversicherungsausschusses des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand von Beschlüssen gemacht zu werden (vgl. die Wiener Zeitung vom 10. März 1911, Nr. 57, S. 7 und vom 17. März 1911, Nr. 63, S. 4, sowie § 297 a der Beschlüsse des Subkomitees, S. 150 der Materialien der gegenwärtigen Regierungsvorlage). Nach Auflösung des Hauses wurde ein Teil der vom Subkomitee akzeptierten Vorschläge in den von der Regierung nunmehr neu redigierten Entwurf als § 334, unter dem Titel „Verhältnis der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen" übernommen.

* * *

Dr. Heinrich Rauchberg, Professor an der deutschen Universität in Prag, Österreichische Bürgerkunde, Wien 1911. Verlag von F. Tempsky.

Während im Deutschen Reiche schon seit längerer Zeit eine lebhafte Bewegung zum Zwecke der Einführung der Bürgerkunde in den unteren und mittleren Schulen besteht, hat dieser Gedanke in Österreich erst in den letzten Jahren Wurzel gefaßt. Professor Rauchberg hat auf Wunsch des österreichischen Unterrichtsministeriums in dem Rahmen einer „Österreichischen Vaterlandskunde" ein kurzgefaßtes Lehrbuch der österreichischen Bürgerkunde geschrieben. Nunmehr ist aus seiner Feder das in der Überschrift genannte Werk geflossen, welches bestimmt ist, jenen kurzen Grundriß zu ergänzen, dem Lehrer der Bürgerkunde als Hilfsbuch zu dienen, die Schüler auf die Hochschulen zu begleiten, namentlich aber auch allen Gebildeten zum Selbstunterricht zu dienen. Referent steht nicht an zu erklären, daß Rauchbergs Werk den angegebenen Zwecken in ganz ausgezeichneter Weise Rechnung zu tragen geeignet ist. Wenn man sich die großen Schwierigkeiten vor Augen hält, welche mit einem derartigen Unternehmen gerade vom

Digitized by Google

Standpunkte der komplizierten österreichischen Verhältnisse verbunden sind; wenn man bedenkt, wie nahe einerseits die Gefahr liegt, rein politische Erwägungen anzustellen, andrerseits die Gefahr abstrakt-juristische, dem Laien unverständliche Ausführungen zu bieten; wenn endlich erwogen wird, wie schwierig überhaupt die Aufgabe erscheint, ein kurzes und doch wissenschaftlich gehaltenes und zum weiteren Studium anregendes Buch über allgemeines und österreichisches Staatsrecht abzufassen: dann muß man den Verfasser, der alle diese Klippen vermieden, alle Schwierigkeiten überwunden hat, die höchste Bewunderung ausdrücken. In der Tat besitzt die Literatur des Deutschen Reiches kein Werk aus dem Gebiete der Bürgerkunde, das diesem Buche eines österreichischen Autors nahekommt oder es gar übertrifft.

Nur eine Vereinigung vortrefflicher Eigenschaften in einer Person konnten ein so schönes Ergebnis zeitigen. Neben der vollkommenen Beherrschung der betreffenden wissenschaftlichen Disziplinen war eine stilistische Begabung notwendig, welche es bewirkt, die größte Anschaulichkeit und Präzision der Gedanken in der Diktion hervortreten zu lassen. Dazu kommt eine eminente pädagogische Fähigkeit, welche es dem Leser ermöglicht, auch ohne fachliche Vorbereitung in den schwierigen Stoff einzudringen. Aber selbst Fachmänner auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften werden das Werk Rauchbergs mit Interesse lesen, da der Verfasser bei aller Knappheit der Darstellung eine selbständige Auffassung einzelner Probleme, namentlich auf dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Gesellschaftslehre hervortreten läßt.

Das unterrichtspolitische Problem der „Bürgerkunde" ist von Rauchberg in einer besonderen Schrift „Politische Erziehung", welche eine erweiterte Ausgabe der am 21. Oktober 1911 bei der Übernahme der Rektorswürde gehaltenen Rede bildet (Wien, F. Tempsky, Leipzig, G. Freytag) in geistvoller Weise behandelt worden. Anknüpfend an die berühmte Rektoratsrede Adolf Exners über „Politische Bildung" 1891, untersucht Rauchberg das Problem der politischen Bildung vom Standpunkte der praktischen Bedürfnisse des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. In einem geschichtlichen Exkurse zeigt er zunächst den Zusammenhang der politischen Bildung mit der jeweiligen Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung und der Staatsverfassung. Er weist darauf hin, daß in der Gegenwart die Wechselbeziehungen zwischen dem Staate und seinen Bürgern mannigfaltiger und inniger geworden sind als jemals zuvor. Unsere Gesellschaft sei aber für die Aufgaben, die ihr und dem Staate aus der „Politisierung" erwachsen, nicht gerüstet. Die politische Bildung hat noch nicht jene Verbreitung und Vertiefung erhalten, die sowohl vom Standpunkt des Einzelnen als der Gesamtheit gefordert werden muß; das gelte insbesondere für die Zustände in Österreich und erkläre einen großen Teil der Schwierigkeiten in unserem Staats- und Gesellschaftsleben.

Digitized by Google

Eine planmäßige politische Erziehung ist nach Rauchberg die Voraussetzung, um die nötige politische Reife herbeizuführen. Diese Erziehung kann nicht dem praktischen Leben überlassen bleiben, sondern ist Sache der Schule; die Parteien sind zur Einführung in das politische Leben ungeeignet, schon wegen der Einseitigkeit ihrer Auffassungen. Die heranwachsende Jugend muß politisch aufgeklärt werden, bevor sie vom Parteigetriebe erfaßt wird. Die Fähigkeit und die Pflicht der Schule zur politischen Jugenderziehung kann nicht mehr bestritten werden; dabei muß jede Schulart und Unterrichtsstufe ihren eigenen staatsbürgerlichen Lehrgang besitzen. Der staatsbürgerliche Unterricht muß in der Volksschule mit gelegentlicher Unterweisung beginnen; einen Schritt weiter kann die Bürgerschule gehen; noch mehr kann die Fortbildungsschule in Bezug auf die Bürgerkunde bieten. Daher muß schon bei der Lehrerbildung vorgesorgt werden, daß eine genügende Fähigkeit zur Erteilung dieses Unterrichtes vorhanden ist. Ausführlich behandelt Rauchberg dann die Stellung der Bürgerkunde in der Mittelschule, insbesondere ihren Zusammenhang mit dem Geographie- und Geschichtsunterricht. Hier fordert er bereits die Grundzüge der allgemeinen Staatslehre und jene des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes. Endlich müssen unsere Hochschulen ihre Hörer politisch erziehen, und zwar ohne Unterschied der Fakultät. Nicht nur die künftigen Mittelschullehrer, sondern auch die künftigen Seelsorger und Ärzte müssen politisch gebildet sein.

Der Grundgedanke dieser Rektoratsrede, deren Inhalt im Vorstehenden skizziert wurde, kann wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen. Die Verbreitung politischer Bildung durch einen entsprechend organisierten Unterricht, wird gewiß in der Zukunft höchst nützliche Wirkungen erzielen. Wie dieser Unterricht im einzelnen auszugestalten sei, ist eine pädagogische Frage, für deren Erörterung dem Referenten die nötige Kompetenz fehlt. Es soll daher im folgenden wieder auf das Hauptwerk, die „Österreichische Bürgerkunde" zurückgegriffen werden, um ihre Eigenart näher zu charakterisieren.

Der erste Teil erörtert unter der Überschrift „Grundbegriffe" einige Grundfragen der Staats- und Gesellschaftslehre: Das Verhältnis von Staat und Gesellschaft, von Staat und Recht, die Staatstheorien, den Begriff der Souveränität, die Lehre von der Teilung der Gewalten, von den Staatsformen, von den Staatenverbindungen und schließlich eine Übersicht der Staats- und Gesellschaftswissenschaften (S. 15 bis 40). Es ist dem Verfasser gelungen, auf diesem knappen Raume eine klare Übersicht der behandelten Probleme in höchst ansprechender Form zu geben. Richtigzustellen wäre für eine kommende Auflage nur der Satz auf Seite 24, Zeile 6 von oben, wonach die antike Auffassung des Staates mit der theologischen identifiziert wird, was mit der Bemerkung auf Seite 27, Note 3, ohnehin nicht im Einklang steht.

Digitized by Google

Der zweite Teil enthält eine vorzügliche geschichtliche Einleitung in das österreichische Staatsrecht, wobei insbesondere die Verfassungsgeschichte seit 1848 vortrefflich dargestellt wird (S. 41 bis 60).

Der dritte Teil behandelt unter dem Titel „Die staatsrechtliche Eigenart der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Bestandteile" das Wesen der Gesamtmonarchie, die Natur der beiden Reichshälften und das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina (S. 60 bis 74). In Bezug auf das erstgenannte Problem schließt sich der Verfasser mit Recht der herrschenden Auffassung der Realunion an, indem er sowohl die Theorie des Bundesstaates als des Staatenbundes für Österreich-Ungarn ablehnt. In dem Abschnitte über die Natur des österreichischen Staates wird der Gegensatz zwischen Föderalismus und Zentralismus im Laufe der Verfassungsgeschichte und das in der Dezemberverfassung angenommene Kompromiß plastisch vor Augen geführt; auch die Stellung der Kronländer wird durchaus treffend charakterisiert.

Der vierte Teil führt den Titel „Die Organisation des Staates", Dabei werden neben dem positiven Rechtsstoffe auch die betreffenden Lehren der allgemeinen Staatslehre vorgeführt, so der Begriff der Verfassung, das Wesen der Monarchie, Begriff und Ursprung des Konstitutionalismus, die Prinzipien des Wahlrechtes und die Grundsätze der Behördenorganisation. Auch hier ist die Darstellung wohl erwogen und gibt nur die gesicherten Resultate der Wissenschaft. Bei der Behandlung des positiven Stoffes ist mir nur auf Seite 92 aufgefallen, daß die Staatsschuldenkontrollskommission nach dem älteren Rechtszustande dargestellt wird (10 Mitglieder, 5 aus dem Herrenhause, 5 aus dem Abgeordnetenhause), während die Kommission gegenwärtig aus 6 Mitgliedern besteht, 4 aus dem Abgeordnetenhause und 2 aus dem Herrenhause. Auch die Bemerkung auf Seite 78, wonach der Hofstaat getrennt sei, kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Außerordentlich gelungen ist der Abschnitt über die politischen Parteien (S. 88 bis 90), die im Zusammenhange mit dem Konstitutionalismus dargestellt werden. Hier werden die Gesichtspunkte der Parteibildung, und zwar sowohl die politischen als die wirtschaftlichen, wozu in Österreich noch die nationalen Gegensätze kommen, mit großer Klarheit dargestellt. Daran schließen sich Erörterungen über den Wert der Parteibildung und sein Verhältnis zum Parlamentarismus. Ich kann mir nicht versagen, einige hieher gehörigen Sätze zum Abdruck zu bringen, da sie zugleich die formalen Vorzüge des Rauchbergschen Werkes in volle Beleuchtung rücken:

„Parteien sind also notwendig, um die Wähler für die Wahlen, die Gewählten für die Tätigkeit in den Vertretungskörpern zu organisieren. Sie sind das Mittel, um die Meinungen und Wünsche der Einzelnen zusammenzufassen und politisch wirksam zu machen. Nur in diesem Sinne: als Mittel zum Zweck, nicht als Selbstzweck haben sie Berechtigung. Jede Partei verfolgt ja an sich berechtigte Interessen. Aber

Digitized by Google

die Durchsetzung derselben wird gehemmt durch die nicht minder berechtigten Interessen der anderen Parteien. Es liegt im Wesen der Parteien, daß jede ihre Anschauungsweise als die allein richtige, ihr Interesse als das Staats- oder Gemeininteresse hinstellt. Darin liegt ein Stück Wahrheit und viel Irrtum."

Der fünfte Teil handelt unter dem Titel „Land und Leute" vom Staatsgebiete, vom Staatsvolke, von der Staatsbürgerschaft und von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger, welche in verhältnismäßiger Ausführlichkeit zur Darstellung gelangen, dies mit vollem Rechte, da in einer „Bürgerkunde" die Grundrechte besondere Berücksichtigung verdienen. Vielleicht könnte in einer neuen Auflage das 30. Kapitel, welches die Freiheit der nationalen Entfaltung erörtert, noch insofern eine Erörterung erfahren, als die Geschichte der Sprachenverordnungen und das seit Jahren im Mittelpunkt der inneren Politik stehende Problem des deutsch-tschechischen Ausgleiches eine eingehendere Darstellung erhält.

Der sechste Teil „Die Staatsfunktionen" behandelt zunächst das Wesen der Gesetzgebung, wobei der Verfasser das Verhältnis der Reichs- und Landesgesetze ebenso klar als richtig auseinandersetzt. Daran schließt sich die Lehre von den Verordnungen, wobei vielleicht die Ausführung über die Notverordnungen mit Rücksicht auf die Rolle, welche sie in den Jahren 1897 bis 1904 gespielt haben, noch etwas eingehender hätte gestaltet werden können. Der folgende Abschnitt über die Rechtsprechung bringt nicht nur die Lehre von der richterlichen Gewalt, sondern auch einige Ausführungen über Privatrecht, Zivilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß. Daran schließt sich ein Kapitel über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der siebente, letzte Teil enthält die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige. Das Kapitel über auswärtige Angelegenheiten gibt dem Verfasser Anlaß, auch einige Ausführungen über das Völkerrecht einzuflechten. Bei der Darstellung der wirtschaftlichen Verwaltung werden die allgemeinen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Sozialpolitik, bei der Darstellung des Verkehrsrechtes werden auch die Grundsätze des Geldwesens vorgetragen. Endlich wird im Zusammenhange mit der Finanzverwaltung eine kurze Darstellung der Steuerprinzipien, sowie der einzelnen Steuern und Gebühren gegeben. Einen höchst wertvollen Anhang bilden 32 statistische Tabellen, welche nicht nur das Bevölkerungswesen in Österreich zur Anschauung bringen, sondern auch die einzelnen Verwaltungszweige, sowie den Staatshaushalt treffend illustrieren.

Mit voller Beruhigung kann daher das im vorstehenden skizzierte Werk zum Studium auf das Wärmste empfohlen werden; es muß geradezu als ein Muster in der Literatur der „Bürgerkunde" bezeichnet werden.

Ad. Menzel.

Digitized by Google

Neu erschienene Bücher 1912.

Ackermann Frdr. Thüringer Gemeindesteuern. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. XI. Bd, 3. Heft. (VIII, 147 S.) Jena, G. Fischer. *M.* 4.50.

Albrecht G. Haushaltungsstatistik. Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung. (XIII, 126 S.) Berlin, Heymanns. *M.* 3.—.

Ambroso M. A. La Passivité économique. (389 S.) Paris, Giard & Brière. *Frs.* 8.—.

Arbeits- und Lohnverträge, Die kollektiven, in Österreich, 1909. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt. (V, 228 S.) *K* 2.—.

Assekuranz-Jahrbuch, 33. Jahrg. (IV, 155, 165, 482 S.) Wien, Halm & Goldmann. *M.* 16.—.

Bechaux A. Les Écoles économiques au XXe siècle. III Les écoles socialistes. *Frs.* 4.—.

Belastungen, Die öffentlich-rechtlichen, von Gewerbe, Handel und Industrie. Denkschrift des Hansa-Bundes. (69 S.) Berlin, H. Hillger. *M.* 5.—.

Bellet D. Le chômage et son remède. Préface de P. Leroy-Beaulieu. (VIII, 282 S.) Paris, Alcan. *Frs.* 3.50.

Bericht, 8. internationaler, über die Gewerkschaftsbewegung 1910. (188 S.) Berlin, Vorwärts. *M.* 1.50.

Bielschowsky Fr. Die Textilindustrie des Lodzer Rayons. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 160. Heft. (XI, 111) Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 3.50.

Bibliographie der Arbeitsvermittlung. Herausgegeben vom Verband deutscher Arbeitsnachweise. Berlin, G. Reimer. 80 *Pf.*

Boneff L. La Classe ouvrière. (404 S.) Paris, Giard et Brière. *Frs.* 3.—.

Boyaval P. La Lutte contre le Sweting-système (Le minimum légal de salaire. L'exemple de l'Australasie et de l'Angleterre). (718 S.) Paris, Giard et Brière. 12 *Frs.*

Broda R. Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Erfahrungen Englands, Australiens und Kanadas. (X, 286 S.) Berlin, G. Reimers. *M.* 4.—.

Digitized by Google

Cannan E. History of Local Rates in England. In relation to the Proper Distribution of the Burden of Taxation. 2nd Edition. (XIV, 215 S.) London, King and Son. 3 *s* 6 *d*.

Dannenbaum R. Der Hamburger Südfruchthandel, seine Entwicklung und seine Organisation. I. (V, 80 S.) Leipzig, L. Voss. *M.* 2.60.

Denkschrift des deutschen Landwirtschaftsrates über die Lebensmittelteuerung 1911. Neue erweiterte Ausgabe. (III, 31 S.) Berlin, P. Paray. 90 *Pf.*

Enke A. Das Anwachsen der Aktiengesellschaften in der Elektrizitäts- und Textilindustrie. (111 S.) Stuttgart, F. Enke. *M.* 3.60.

Ergebnisse von 1300 Ortskrankenkassen aus dem Jahre 1910. (73 S.) Groß-Lichterfelde, Verlag der Arbeiterversorgung. *M.* 2.—.

Flesch Karl und **Potthoff Heinz.** Privatangestellte und Arbeitsrecht. (III, 68 S.) Berlin, Industriebeamten-Verlag. *M.* 1.—.

Gröllich E. Die Baumwollindustrie der sächsischen Oberlausitz und ihre Entwicklung zum Großbetrieb. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 159. Heft. (X, 144 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 3.80.

Hagedorn B. Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden. (XXII, 568 S.) Berlin, Curtius. *M.* 12.—.

Hammann H. Die wirtschaftliche Lage von Kanada mit besonderer Berücksichtigung der Eisen- und Stahlindustrie. (95 S.) Berlin, J. Springer. *M.* 2.40.

Handbuch der Politik. 1. Band: Die Grundlagen der Politik. 2. Band: Die Aufgaben der Politik. Herausgegeben von P. Laband, A. Wach, A. Wagner u. a. (In zirka 10 Lieferungen.) 1. Lieferung. (XX und 128 S.) Berlin, D. W. Rothschild. *M.* 4.—.

Handbuch, Österreichisches statistisches. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, 29. Jahrg., 1910. (IV, 484 S.) Wien, C. Gerold. *K.* 6.—.

Hassinger H. Der oberbadische Tabakbau und seine wirtschaftliche Bedeutung. (VIII, 125 S.) Karlsruhe, G. Braun. *M.* 2.80.

Heidborn A. Les finances ottomanes (295 S.) Wien, Stern. *M.* 13.50.

Digitized by Google

Helbok A. Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts. Forschungen zur neueren Geschichte Österreichs. Heft 7. (XIII und 263 S.) Innsbruck, Wagner.

Helfritz H. Die Finanzen der Stadt Greifswald zu Beginn des 19. Jahrhunderts und in der Gegenwart. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 161 Heft. (XII, 297 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 8.—.

Herkenrath C. Die ökonomischen Bedingungen des sozialen Lebens. 1. Teil. Bedürfnis, Genuß und Wert. (188 S.) München J. Schweitzer. *M.* 4.50.

Heyn O. Erfordernisse des Geldes. Ein Beitrag zur Geldtheorie. (34 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 75 *Pf.*

Hischmann A. Die Opiumfrage und ihre internationale Regelung. (88 S.) Berlin, L. Simion Nf. *M.* 2.—.

Huber J. Kapitals- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften (Labour co-partnership). Basler volkswirtschaftliche Arbeiten. 4. Heft. (XVI, 203 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer. *M.* 5.50.

Hultmann J. Die Zentralnotenbanken Europas. Hauptzüge ihrer Organisation und Wirksamkeit. Deutsch von W. Ch. Degen. Berlin, Bank-Verlag. (200 S.) *M.* 4.50.

Jahrbuch der kommunalen Technik. (IV, 64 u. LXXXIV S.) Jena, G. Fischer. *M.* 3.—.

Japtner v. Jonstorff H. Das Eisenhüttenwesen. Eine Übersicht seiner Entwicklung sowie seiner kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung. (XII, 212 S.) Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft. *M.* 6.—.

Kautsky K. Die Vernichtung der Sozialdemokratie durch den Gelehrten des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Eine Antwort. 2. umgearbeitete Auflage. (60 S.) Berlin, Vorwärts. *M.* 1.—.

Köhler. Zentralverband oder Hansabund? Eine wirtschaftspolitische Studie. (48 S.) Leipzig, C. L. Hirschfeld. *M.* 1.—.

Lécolle. Les associations agricoles. (352 S.) Paris, Baillère.

Lederer E. Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung. (V, 300 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr. *M.* 7.—.

Digitized by Google

Lewin J. Der heutige Zustand der Aktienhandelsbanken in Rußland (1900—1910). (XI und 164 S.) Leipzig, Bernh. Liebisch. Dissertation.

Lichtenfelt. Volksernährung und Teuerung. Eine Studie. (61 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer. *M.* 1.—.

Lichtenthal S. Das Kredithaus. Entgegnung auf die Broschüre von Hein „Abzahlgesetz und Kredithäuser". Im Auftrage des Verbandes der Kredithäuser Deutschlands. (320 S.) Berlin, Maetzig & Co. *M.* 5.—.

Liesse A. La Statistique: ses difficultés, ses procédés, ses résultats. 2e édition. (VIII, 192 S.) Paris, Alcan. *Frs.* 2.50.

Lisser J. Zur Wertzollfrage. (108 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 2.50.

Loewenstein A. Geschichte des württembergischen Kreditbankwesens und seiner Beziehungen zu Handel und Industrie. (244 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr. *M.* 5.—.

Lohnstatistik. Bericht an das schweizerische Industriedepartement vom schweizerischen Arbeitersekretariat Zürich. 2. Heft. Die Heimarbeit in der appenzellischen Weberei. (IX, 112 S.) *M.* 2.—.

Lottin J. Quetelet: Statisticien et Sociologue. (XXX, 564 S.) Louvain. *Frs.* 10.—.

Lytwynowytsch M. Die bäuerlichen Besitz- und Schuldverhältnisse im Wiznitzer Gerichtsbezirk. Veröffentlicht vom statistischen Landesamte des Herzogtums Bukowina. (XIII, 52 S.) *M.* 2.—.

Manes, Menzel, Schulz. Die Reichsversicherungsordnung. Handausgabe mit Erläuterungen. 4. Bd. (502, 310, 449, 246 S.) Leipzig, G. J. Göschen. *M.* 20.—.

Marvaud. Le Portugal et ses Colonies. Étude politique et économique. (335 S.). Paris, Alcan. *Frs.* 5.—.

Mayr, G. v. Statistik und Gesellschaftslehre. III. Bd. Sozialstatistik. 1. Teil. Moralstatistik. 3. Lieferung. (S. 449—576.) Tübingen, J. C. B. Mohr. *M.* 3.40.

Michalke O. Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reich. (X, 306 S.) Berlin, G. Reimer. *M.* 5.—.

Möller H. Geschichte der österreichischen Schuhmacher-Organisation 1871—1911. (43 S.) Wien, Volksbuchhandlung. *M.* 1.—.

Digitized by Google

Neher A. Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart, Karlsruhe und München. (VIII, 254 S.) Paderborn, F. Schrumgh. *M.* 6.—.

Oncken H. Lassalle. 2. Auflage. (VII, 526 S.) Stuttgart, F. Frommann. *M.* 6.50.

Oppel A. Die deutsche Textilindustrie. Entwicklung. Gegenwärtiger Zustand. (IV, 167 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 4.50.

Overzieher P. Der amerikanisch-englische Schiffahrtstrust. (123 S.) Berlin, C. Heymann. *M.* 4.—.

Rießer. Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. (XIII, 768 S.) Jena, G. Fischer. *M.* 16.—.

Ross. Die Entstehung der Großeisenindustrie an der deutschen Seeküste. (VII, 104 S.) Berlin, J. Springer. *M.* 3.60.

Rühe Fr. Das Geldwesen Spaniens seit dem Jahre 1772. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, 28. Heft. (XII, 304 S.) Straßburg, K. J. Trübner. *M.* 8.—.

Schmidt E. Fabriksbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie. Eine Darstellung der Betriebsformen. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, 23. Heft. (X, 199 S.) Stuttgart, F. Enke. *M.* 7.20.

Schrader A. Polizeiliche Revisionen in Fabriken und gewerblichen Anlagen, Bäckereien usw. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. (III, 99, 31 und 31 S.) Berlin, Kameradschaft. *M.* 1.75.

Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 7. Heft. Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses. (XII, 506 S.) *M.* 10.—.

Schubart W. Die wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit Joseph Chamberlains. Ein historischer Entwicklungsversuch. (363 S.) Berlin, L. Simion Nf.

Schumpeter J. Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. (VIII, 540 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 12.—.

Schwarz O. Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen. Die Ursachen ihres Niederganges und Vorschläge zu ihrer Hebung. (55 S.) Berlin, D. W. Rothschild. *M.* 3.—.

Smart W. The Distribution of Income. Beeing a study of what the National Wealth is and how it is distributed according the economic worth. 2nd edition. (XXX, 345 S.) London, Macmillan. 3 *s* 6 *d.*

Digitized by Google

Sonndorfer R. Die Technik des Welthandels. 4. Auflage, bearbeitet von Klemens Ottel. 2 Bände. (XVI, 382 und VIII, 480 S.) Wien, Hölder. *M.* 21.40.

Städtebuch, österreichisches. Herausgegeben durch die statistische Zentral-Kommission. 13. Band. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. *M.* 12.—.

Stiassny P. Der österr. Staatsbankerott von 1812. (152 S.) Wien, Hölder. *M.* 3.20.

Stier-Somlo F. Studien zum sozialen Recht, insbesondere zur Reichsversicherungsordnung. (VII, 316 S.) Mannheim, J. Bensheimer. *M.* 7.—.

Strutz G. Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen. (252 S.) Berlin, C. Heymann. *M.* 5.—.

Théry R. Rapports des changes avariés et des Règlements extérieurs. (284 S.) Paris, A. Rousseau.

Verkauf L. Die Regierung im Kampfe gegen die Sozialverversicherung. (48 S.) Wien, Volksbuchhandlung. 25 *Pf.*

Weichs-Glon, Frd. Frh. v. Österreichische Schiffahrtspolitik. (153 S.) Wien, W. Braumüller.

Weyermann M. und Schönitz H. Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fach-Hochschulen. (XI, 140 S.) Karlsruhe, G. Braun. *M.* 3.40.

Withers H. Geld und Kredit in England. The meaning of money. Übersetzt von O. H. Patzauer. Mit einer Einleitung von E. Freih. v. Plener. (XIII, 256 S.) Jena, G. Fischer. *M.* 5.—.

Zach L. Das Münchner Pfandleihgeschäft. (XII, 104 S.) München, Ch. Kaiser. *M.* 3.—.

Zwierzina R. Die geschichtliche Entwicklung des Pensionssystems der österreichischen Staatsbediensteten. (79 S.) Wien. Manz. *M.* 1.—.

Digitized by Google

Zeitschriften-Übersicht 1912.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, herausgegeben von Grünberg. II. Jahrgang. 2. und 3. Heft. Koht, Die 48er Arbeiterbewegung in Norwegen. — Nettlan, Bakunin und die Internationale in Italien bis zum Herbst 1872. — Pumpiansky, Die Korporation und der Sozialismus in England in den Zwanziger- und Dreißiger-Jahren des XIX. Jahrhunderts. — Grünberg, Der Ursprung der Worte „Sozialismus" und „Sozialist".

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, herausgegeben von Jaffé. 1. Heft. Liefmann, Die Entstehung des Preises aus den subjektiven Wertschätzungen I. — Michels, Elemente zur Entstehungsgeschichte des Marxismus in Italien I. — Louis, Das französische Gewerkschafts- und Streikrecht. — Meerwarth, Betrachtungen über Methoden und Ergebnisse der deutschen Arbeitsmarktstatistik. — Fueter, Normale Schwankungen der Natalität.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, 1. Band, 4. und 5. Heft. Bauner, Preissteigerung und Reallohnpolitik. — Plenge, Die Zukunft in Amerika. — Günther, Das deutsche Versicherungsgesetz für Angestellte. — Mischler, Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises in Österreich. — Knczynski, Die Aufgaben der Groß-Berliner Wohnungspolitik.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Conrad, Elster, Loening, Lexis. III. F. 43. Band, 1. u. 2. Heft. Jänner-Februar 1912. Lexis, Vergleichende Untersuchung über die Geschäftsentwicklung der Reichsbank. — Loening, Das englische Genossenschaftsrecht. — Wäntig, Lafcadio Hearn und seine Bedeutung für die Sozialpsychologie der Japaner. — Diehl, Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre. — Brodnitz, Die Grundherrschaft in England. — Hesse, Die Werturteile in der Nationalökonomie. — Gehrig, Der sozialpolitische Gehalt von Smiths „Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Nationalreichtums" und Ricardos „Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung".

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von Schmoller. 1. Heft. Schmoller und Tönnies, Zwei Bemerkungen über den Verein für Sozialpolitik. — Wrangell, Die agrare Neugestaltung Rußlands. — Katzenstein, Die Wandlungen im Charakter der Matrikularbeiträge. — Bürgel, Stundungsämter. — Schrötter, Das Münzwesen des deutschen Reiches von 1500—1566. — Sußnitzki, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. — Scheffler, Die Bank von Italien. — Nistor, Das moldauische Zollwesen im 15. und 16. Jahr-

Digitized by Google

hundert. — Weyermann, Die Reichszuwachssteuer von sozialpolitischen Gesichtspunkten. — Crüger, Der Staat und das Genossenschaftswesen. — Wegener, Zeitfragen im ländlichen Genossenschaftswesen. — Arndt, Die Schiffahrtsabgaben, die Reichsverfassung und das Völkerrecht. — Gierke, Die Städteordnung von 1908 und die Stadt Berlin.

Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Jännerheft. Delannoy, Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in Wien.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Bücher. 1. Heft. Siebert, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in den süddeutschen Bundesstaaten im letzten Jahrhundert. — Haffner, Das Kreditgeld. — Zuhorst, Vorschläge zu den landwirtschaftlichen Bodenkreditreformen der jüngsten Zeit.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Pohle. Heft 2 und 3. Ardt, Wesen und Zweck der Kapitalsanlage im Ausland. — Sommer, Der Stand der Kriminal-Anthropologie. — Diepenhorst, Der gegenwärtige Stand der Kartellfrage. — Pohle, Das Wirtschaftsjahr 1911 und die wirtschaftlichen Aussichten. — Thorwart, Der Kursstand der deutschen Staatsanlehen. — Mendelson, Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik.

Journal of the Royal Statistical Society. January. Crammond, The economic Position of Scotland and her financial Relations with England and Ireland. — Wilson, A Statistical Review of the Variations during the Last Twenty Years in the Consumption of Intoxicating Drinks in the United Kingdom.

Political Science Quarterly. Edited by the Columbia University New-York. Vol. XXVII No. 1. Beard, The Supreme Court—Usurper or Grantee? — Bard, The Levy Election Law. — Davenport, State Taxation of Interstate Commerce. — Simkhowitsch, Marxism versus Socialism. — Perkins, Problems of Modern Spain. — Dunning, The Diary of Gideon Wells. — Hazeltine, Holdsworth's History of English Law.

Economic Journal. The Journal of the Royal Economic Society. Edited by Keynes. Vol. XXII No. 85. Bickerdike, The principle of Land Value Taxation. — Lehfeldt, Public Loans and the Modern Theory of Interest. — Cohn, The Increase of Population in Germany. — Bowley, Wages and Mobility. — Gretton, Lot-Meadow Customs at Yarnton, Oxon.

Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Series XXX No. 1. Magruder, Recent Administration in Virginia.

Digitized by Google

The Quarterly Journal of Economics, published by Harvard University, No. 2. Taussig, Beet, Sugar and the Tariff. — Kemmerer, The recent rise in the price of silver and some of its monetary consequences. — Foerster, The british national Insurance Act. — Kleene, The income of capital. — Holcombe, The first decade of the Swiss federal railway. — Hibbard, Tenancy in the Western States.

Studies in History, Economics and Public Law, edited by the faculty of Political Science of Columbia University. Vol. 46, No. 3. Levine, The Labor Movement in France.

The American Journal of Sociologie. Editors A. Small, etc. January. Vol. XVIII No. 4. Salmon, Democraty in the household. — Henderson, Infant welfare: Methods of organisation and administration. — Hourwich, Immigration and crime. — Lloyd, The case of purpose against fate in history. — Bogardus, The relation of fatigue to industrial accident. — Harringtod Boyd, Workmen's compensation or insurance of workmen and their dependents against the loss of wages arising out industrial accidents.

La Réforme Sociale. Bulletin de la Société d'Économie Sociale. N° 25. Lepelletier, La Société d'Économie Sociale en 1911. — Dejace, Le baron de Moreau. — Schwiedland, Le programme des œuvres sociales postscolaires en Autriche.

N° 26. Thouvenin, Les caisses dotales. — Rivière, Les écoles socialistes. — Reynaud, Les associations en Chine. — Boissieu, Après les cours sociaux agricoles de Lyon.

N° 27. Lepelletier, La rôle économique de la commune. — Vermont, La boîte à surprises. Réflexions d'un mutualiste sur la loi des retraites ouvrières.

N° 28. Siegfried, Initiatives protestantes pour la protection de la jeune fille. — Risler, Pour les jeunes filles isolées. — Clément, Les forces ouvrières. — Lepelletier, L'école de la paix sociale.

Revue Économique internationale. Rédacteur en chef L. Hennebôcq. Vol. Ier N° 1. Bardoux, L'Activité économique de l'Angleterre radicale. — Haas, Les cartels dans la navigation libre. — Renard, La réforme de l'éducation technique en France. — Smissaert, Le projet douanier Néerlandais.

Vol. Ier N° 2. Le Caoutchouc. I. Perrot, Introduction. — II. Wildemann, Les Essences Caoutchoutifères. — III. Romburgh, La Culture du Caoutchoutier. — IV. Vincent, L'Évolution financière de la Production du Caoutchouc. — V. Wright, Le Commerce du Caoutchouc. — VI. Torrilhou, L'Industrie du Caoutchouc.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Digitized by Google

Die drei Gesetze vom 28. Dezember 1911, betreffend die Steuerbegünstigungen für Neubauten usw. für gemeinnützige Bauvereinigungen und die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge.

Von Dr. **Robert Meyer.**

1. Einleitung.

Bereits acht Jahre sind seit der Enquète über die Reform der Gebäudesteuer verflossen, über die im XIII. Jahrgange dieser Zeitschrift berichtet wurde. Im XIV. Jahrgange habe ich selbst einige wichtige Grundfragen in dem Aufsatze „Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Mietsteuer und eine Hausgrundsteuer zerlegt werden?" im Anschluß an einen Vorschlag Wiesers erörtert. Ferner hat E. Lederer im XVIII. Bande über die in der XVIII. Session des Reichsrates eingebrachte Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Gebäudesteuer (Beil. 1050 der sten. Prot.) in kritisch ablehnendem Sinne berichtet. (Ein Vorschlag zur Reform der Gebäudesteuer.[1]) Tatsächlich ist diese Vorlage ebensowenig, wie die zwei Jahre später eingebrachte modifizierte Gebäudesteuervorlage (Beil. 35, XX. Session) zur parlamentarischen Erledigung, ja nicht einmal zur ordnungsmäßigen Beratung gelangt. Dagegen ist am 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242, ein Gesetz, betreffend die Errichtung des Wohnungsfürsorgefonds, zu stande gekommen, welches mit der letzterwähnten Regierungs-

[1]) Vgl. ferner Frh. v. Myrbach-Rheinfeld, Die Reform der österr. Hauszinssteuern im XII., und R. Pirkl, Zur Reform der Gebäudesteuer im XV. Bde.; Braun v. Fernwald, Abstufung der Gebäudesteuer nach dem Maß der Verbauung der Grundfläche im XII., endlich Naumann, Miete und Grundrente im XVIII. Bde. dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

vorlage in engstem Zusammenhange steht. Endlich hat die Regierung in der laufenden XXI. Reichsratssession einen Gesetzentwurf, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten eingebracht (Beil. 541), welcher mit einigen Abänderungen am 28. Dezember 1911 zum Gesetze geworden ist (RGBl. Nr. 242); gleichzeitig mit ihm sind zwei aus der parlamentarischen Initiative hervorgegangene Gesetze, betreffend Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen, und betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge zu stande gekommen (Ges. v. 28. Dez. 1911, RGBl. Nr. 243, 244).

Im folgenden sollen diese Gesetze in ihrem Zusammenhange mit der Gebäudesteuerreform beleuchtet werden.[1a])

Es ist dabei nicht meine Absicht, die beiden umfassenden Regierungsvorlagen im vollen Umfange zu würdigen, so verlockend dies für mich als einem Mitarbeiter an denselben, namentlich mit Rücksicht auf die einschneidende und teilweise ganz unbegründete Kritik Lederers, auch wäre; noch sollen die zahlreichen anderweitigen Anregungen und Vorschläge einer eingehenden Erörterung unterzogen werden. Mir schwebt als meine derzeitige Aufgabe nur vor, zu zeigen, wie die wirklich zu stande gekommenen Gesetze mit dem Gesamtplan der Steuerreform zusammenhängen, und welche Bedeutung dem Erreichten gegenüber dem Erstrebten zukommt. Ob eine erschöpfende Bearbeitung der gesamten bisherigen Reformbestrebungen derzeit erforderlich sei, und ob sie in dieser Zeitschrift Platz zu finden habe, dies zu entscheiden, überlasse ich der Zukunft.

2. Die Gebäudesteuervorlage des Finanzministers von Korytowski; die Behandlung der Neubauten.

Die von dem Finanzminister Dr. R. v. Korytowski eingebrachte Gebäudesteuervorlage hatte, wie bereits Lederer berichtet hat, eine umfassende Kodifikation der Gebäudesteuer zum Zweck. Sie beschäftigt sich daher in sieben Hauptstücken mit Objekt und Subjekt der Gebäudesteuer, Beginn und Ende der

[1a]) Ausführliche Erörterungen über die Gesetze und die hiezu erlassenen Verordnungen enthalten die Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform Nr. 22 und 23.

Digitized by Google

Steuerpflicht, den dauernden Gebäudesteuerbefreiungen, der Hausklassensteuer, der Zinssteuer, der Hauswertsteuer (für Fabriks- und ähnliche Gebäude), der zeitlichen Steuerbefreiung, den Strafbestimmungen und Allgemeinen Bestimmungen über das Steuerverfahren. Außerdem enthalten 25 Artikel des Einführungsgesetzes die Übergangsbestimmungen.

Ich werde mich darauf beschränken, jene Teile des Gesetzentwurfes zu erörtern, die mit den jetzt zu stande gekommenen Gesetzen in Beziehung stehen. Das sind natürlich in erster Linie der künftige Zinssteuertarif, die Bestimmungen über die Baufreijahre und die Übergangsbestimmungen.

Bereits die Gebäudesteuerenquête hatte erkennen lassen, daß, abgesehen von dem kaum jemals offen einbekannten rücksichtslosen Interessenstandpunkt der Hausbesitzer, die Absicht allseits dahin gerichtet war, die Wirkung der Gebäudesteuerreform so viel als möglich einer Ermäßigung der Mietzinse zu gute kommen zu lassen; ebenso bestand ziemliche Übereinstimmung darüber, daß die bisherige Ausdehnung der Baufreijahre auf 12 Jahre eine Abkürzung zulässig erscheinen lasse; ich selbst habe in dem oben angeführten Aufsatze mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine Abkürzung der Baufreijahre ohne Gefährdung der Bautätigkeit nur dann in Aussicht genommen werden könne, wenn die Neubauten gleichzeitig eine etwas mehr als gleichwertige Erleichterung der Steuerlast erfahren.

Die Regierungsvorlage hat folgende Behandlung der neuen Bauführungen in Vorschlag gebracht: An Stelle des bisherigen Zustandes, in welchem sie durch 12 Jahre die 5%ige Steuer und vom 13. Jahre an die volle Zinssteuer zu bezahlen haben, sollte eine sechsjährige völlige Befreiung von der Staatssteuer treten, und vom 7. Jahre angefangen für alle Zukunft die neue ermäßigte Zinssteuer zu entrichten sein. Die Regierungsvorlage hatte, abgesehen von einer verhältnismäßig geringfügigen Erleichterung der $26^2/_3$%igen Orte[2]), eine grundsätzliche Verschiebung der heute bestehenden Ortskategorien nicht beabsichtigt, nur einige Landeshauptstädte sollten ermäßigt, und bei einzelnen

[2]) Reg.-V., 1050 Beil., Begründung S. 27. Den Orten mit $26^2/_3$% Steuer war eine Ermäßigung von 18·56%, jenen mit 20% Steuer eine solche von 14·29% der bisherigen Steuerlast zugedacht.

Digitized by Google

Städten die im Verhältnis zu ihren Vororten bestehenden Ungleichmäßigkeiten beseitigt werden; die sohin notwendige Aufnahme aller verschiedenen Ortskategorien in den Tarif, sowie die Aufnahme und Modifikation der in zahlreichen Orten bereits bestehenden, teils aufsteigenden, teils absteigenden Übergangsbestimmungen haben den Tarif zu einer sehr umständlichen, neun Kategorien mit zahlreichen Unterabteilungen umfassenden Tabelle gestaltet. Ich werde mich hier und im folgenden darauf beschränken, die Tarifsätze für die beiden Haupttypen der Zinssteuer, die $26^2/_3$%ige mit 15% Erhaltungskostenabzug und die 20%ige mit 30% Erhaltungskostenabzug anzuführen. Für die Beurteilung des Ausmaßes der in Aussicht gestellten Ermäßigungen genügt dies vollkommen, da die Ermäßigungen in den übrigen Kategorien verhältnismäßig berechnet werden.

An die Stelle der $26^2/_3$%igen Steuer sollte nun vom 7. Jahre an ein Steuerfuß von 19%, an die Stelle der 20%igen ein Steuerfuß von 15% treten; hierbei ist aber aufmerksam zu machen, daß durch die Nachlässe des Personalsteuergesetzes die $26^2/_3$%ige Staatssteuer um ein Achtel, das ist auf $23^1/_3$%, die 20%ige Steuer in demselben Verhältnisse auf $17^1/_2$% ermäßigt sind. Das Verhältnis der tatsächlichen vollen Steuer nach Ablauf der zwölfjährigen Baufreiheitsperiode zur künftigen vollen Steuer nach Ablauf der sechsjährigen Baufreijahre ist also: jetzt $23^1/_3$%, künftig 19%, jetzt $17^1/_2$%, künftig 15%.

Die bei diesen Vorschlägen leitenden Grundgedanken sind in den „Bemerkungen" zum Gesetzentwurfe ausführlich dargelegt. Den Ausgangspunkt bildet der Gedanke, eine Vergleichungsgrundlage zwischen den Vorteilen der Baufreijahrsbegünstigungen und der dauernden Ermäßigung des Steuerfußes zu finden; gelingt dies, so läßt sich beurteilen, inwiefern die eine Form der Steuerbegünstigung durch die andere ersetzt werden kann, und es eröffnen sich für die praktische Steuerpolitik zahlreiche Möglichkeiten. Diese Vergleichsgrundlage ergab sich nun im Anschlusse an die in der Praxis entstandene Übung, den Wert der Steuerfreijahre als Steuerfreiheitskapital in der Art zu berechnen, daß die während der Baufreijahre zu erwartende Steuerersparnis als eine zeitlich beschränkte Rente betrachtet und nach den allgemeinen Regeln der Arithmetik auf den Anfangszeitpunkt kapitalisiert wird.

Digitized by Google

Wird in dieser Art die Steuerersparnis kapitalisiert, so kann man auch die Steuerlast in der Form eines (negativen) Kapitalswertes ausdrücken; diese Berechnung ist natürlich nicht auf die Baufreijahrsperiode beschränkt, sie kann und muß auch auf die künftige steuerpflichtige Periode ausgedehnt, mit anderen Worten, die künftige Steuerlast muß in die Berechnung einbezogen werden. Es ist hiebei nur erforderlich, hinsichtlich der Bestanddauer des Hauses (und selbstverständlich hinsichtlich des der Berechnung zu Grunde zu legenden Zinsfußes) bestimmte Annahmen zu machen, um einen Gesamtausdruck für die dem Gebäude während seiner ganzen Dauer bevorstehenden Steuerlast zu erhalten. Auf diese Weise lassen sich nun die mannigfachsten Kombinationen ganzer und teilweiser zeitlicher Steuerbegünstigungen untereinander vergleichen; auch läßt sich berechnen, welcher gleichbleibenden Steuerbelastung ohne Baufreijahre die eine und die andere Kombination in diesem Sinne gleichwertig wäre. In meinem oben angeführten Aufsatze habe ich mich bereits mit diesem Gegenstande beschäftigt.

Der Regierungsvorlage liegen nun tatsächlich solche Berechnungen, und zwar unter der Annahme einer 80jährigen Bestanddauer der Gebäude und eines 4%igen Zinsfußes zu Grunde.

Nach denselben ist der gegenwärtige Zustand, das ist 12 sogenannte Baufreijahre mit 5% Steuer und die darauffolgende volle, nämlich $23^1/_3$%ige, bzw. $17^1/_2$%ige Steuer rechnungsmäßig gleichwertig mit einer ohne Gewährung von Baufreijahren sofort einsetzenden Besteuerung von 16·139, bzw. 12·594%.[2a])

Der Vorschlag der Regierung, sechs volle Freijahre mit den darauffolgenden oben mitgeteilten ermäßigten Steuersätzen hingegen entspricht rechnungsmäßig einer sofort einsetzenden Besteuerung von 14·835%, bzw. 11·712%.

Daraus ergibt sich, daß in der Tat der Steuerfuß so gewählt wurde, daß er die Abkürzung der Steuerfreiheitsperiode nicht nur ausgleicht, sondern überwiegt; den Berechnungen der Re-

---

[2a]) Hiebei ist der 15%ige, bezw. 30%ige Erhaltungskostenabzug nicht berücksichtigt; rechnet man auch diesen ab, so ergibt sich als Belastung des Bruttozinses 13·72%, bezw. 8·81%.

Digitized by Google

gierung ist zu entnehmen, daß dieser Ermäßigung der Steuerlast für Neubauten ungefähr dieselbe rechnungsmäßige Bedeutung zukommt, als ob denselben zwei weitere volle Baufreijahre gewährt worden wären.

Warum nicht lieber sofort ein niedrigerer Steuerfuß ohne Freijahre gewählt wurde? Hierfür sind zwei Gründe maßgebend; erstens ein finanzieller, indem die Wahl des niedrigeren Steuerfußes die Zukunft ganz außerordentlich belastet hätte; ist schon die Aussicht, daß alle Neubauten, oder gar alle Gebäude, wenn auch in nicht ganz naher Zukunft 19 anstatt $23^1/_3$% Steuer usf. zu zahlen haben, ein finanziell schwer ins Gewicht fallender Entschluß, so wäre die Bedeutung eines 16%igen Steuerfußes natürlich noch um so ernster. Die Behauptung Lederers, daß der Staat gar kein Opfer zu bringen bereit sei, ist daher unrichtig; doch davon später. Der zweite Grund ist ein baupolitischer. Mit Rücksicht auf die lange Gewöhnung der österreichischen Volkswirtschaft an Baufreijahre wäre es bedenklich erschienen, diese Einrichtung ganz abzuschaffen, ja, die Regierung hat sogar getrachtet, sie gleichzeitig mit der zeitlichen Einschränkung durch Beseitigung der 5%igen Steuer, wie dies der Experte Auspitz angeregt hatte, wirksamer zu gestalten.

Das ist der Grundgedanke der Regierungsvorlage hinsichtlich der Neubauten, der, wie hier gleich vorweg gesagt werden mag, in dem neuen Gesetze großenteils verwirklicht, in Bezug auf Kleinwohnungen sogar weit übertroffen worden ist. Sie hoffte durch die Ermäßigung und andere Gestaltung der Steuerlast für Neubauten, den nach der Sachlage überhaupt möglichen größten Einfluß in der Richtung der Ermäßigung der Mieten zu erzielen. Daß dieser Einfluß kein allzu großer ist, muß ja zugegeben werden, ich habe darüber in dem angeführten Aufsatze ausführlich gesprochen. Daraus ist aber doch nur der Schluß zu ziehen, daß der Einfluß der Steuernormen auf die Mietpreise überhaupt nur ein geringer sein kann, namentlich in der Richtung nach abwärts.

Gegen diesen Teil der Regierungsvorlage wurde zunächst in unzähligen Wiederholungen eingewendet, das Gebotene sei zu wenig. Wichtiger als dieses billige Argument, war der vielseitig und in verschiedener Gestalt hervortretende, auch von Lederer

Digitized by Google

zum Ausdruck gebrachte Wunsch, die in Aussicht gestellten finanziellen Opfer mögen derart verteilt werden, daß sie in überwiegendem Maße den Mietern kleiner Wohnungen zu gute kommen. Insofern diese Wünsche an den bei der Enquête angeführten Gedanken Wiesers anknüpfen, die Zinssteuer in eine Mietsteuer und eine Hausgrundsteuer zu zerlegen, darf ich auf meinen Aufsatz verweisen. Der Vorschlag, die Zinssteuer in eine progressive Mietsteuer umzugestalten, ist in einem Schriftchen der Zentralstelle für Wohnungsreform[3]) ausführlich erörtert und widerlegt worden. Der verstorbene Professor v. Komorzynski wurde nicht müde, an der Regierungsvorlage auszusetzen, daß hierdurch das Steuerfreiheitskapital verkleinert werde, wobei er die kapitalisierte Steuerersparnis während der Baufreijahre im Auge hatte, aber die dauernde Steuerermäßigung nicht berücksichtigte. Dies scheint mir ein nicht unwichtiger Punkt zu sein, aber in ganz anderem Sinne, als Komorzynski vermeint. Die Berechnung des Steuerfreiheitskapitales in dem üblichen Sinne setzt den im allgemeinen wohl beglaubigten Sachverhalt voraus, daß sich die Mietzinse während der Steuerfreiheitsperiode, soweit die Steuer als Preiselement überhaupt in Betracht kommt, jene Höhe haben, welche der vollen Steuer entsprechen, wodurch eben die ganze Steuerersparnis zum Steuerfreiheitskapital wird. Wenn nun die künftige Steuerermäßigung nicht dem Steuerfreiheitskapital zugerechnet wird, so entspricht dies dem Gedanken, daß dieser Teil der Steuerermäßigung eben nicht dem Hauseigentümer zufällt, sondern in der Richtung der Ermäßigung der Mieten wirksam wird. Ich halte dies im großen und ganzen auch für zutreffend. Ist das aber so, dann ist dies ein sehr gewichtiges Argument für den Grundgedanken der Regierungsvorlage; denn dann wird in Hinkunft nicht bloß die verhältnismäßig geringe Ermäßigung des als gleichwertig berechneten Durchschnittssteuerfußes, sondern die volle Differenz zwischen dem jetzigen und dem künftigen Steuerfuß der vollen Zinssteuer in der Richtung der Ermäßigung der Mieten wirksam werden.

Nun beträgt die Ermäßigung des als gleichwertig berechneten Durchschnittssteuerfußes:

[3]) Nr. 9 und 10 der „Schriften" der Zentralstelle f. W.

Digitized by Google

	bei der 26⅔% Steuer	bei der 20% Steuer
jetzt	16·139%	12·594%
künftig	14·835%	11·712%
weniger	1·304% des reinen Zinses	0·882% des reinen Zinses

oder in Prozenten der jetzigen Belastung:

8·08% 7%

dagegen die Ermäßigung des Steuerfußes der vollen Zinssteuer

	bei der 26⅔% Steuer	bei der 20% Steuer
jetzt	23⅓%	17·5%
künftig	19 %	15 %
weniger	4⅓% des reinen Zinses	2·5% des reinen Zinses

oder in Prozenten der jetzigen Belastung:

18·57% 14·29%.

In Bezug auf die Mieten wäre daher nicht mit einem 8- und 7%igen, sondern mit einer 18·5- und 14·3%igen Ermäßigung der Steuerlast zu rechnen.

Dies die Grundgedanken der Regierungsvorlage hinsichtlich der Gestaltung der Staatssteuer der neuen Bauführungen.

Es ist notwendig, schon an dieser Stelle auf die Behandlung der Zuschlagsbasis aufmerksam zu machen. Nach der Korytowskischen Vorlage sollte während der Periode der Steuerbefreiung eine Vorschreibung der Gebäudesteuer für die Zwecke etwaiger Zuschlagserhebung überhaupt nicht stattfinden (§ 137); gleich hier sei bemerkt, daß auch hinsichtlich der in Aussicht genommenen Ermäßigungen der Steuer der alten Gebäude eine besondere Vorkehrung zu Gunsten der Zuschläge nicht enthalten war. Um die Tragweite dieser Bestimmung zu würdigen, muß erinnert werden, daß die Selbstverwaltungskörper auch während der Freijahre ihre Zuschläge von dem vollen Ausmaß der Zinssteuer, der Idealzinssteuer, berechnen; nicht einmal der 12½%ige Nachlaß nach dem Personalsteuergesetze kommt in Abzug. Für die Selbstverwaltungskörper bedeutet also dieser Vorschlag in der Tat den Verlust ihres Zuschlages von der vollen Zinssteuer für sechs Jahre, ohne daß dem irgend ein Zuwachs aus der Verkürzung der Baufreiheitsperiode gegenüberstünde, denn sie haben ja bereits jetzt auch vom 7. Jahre an die Zuschläge von der vollen Zinssteuer. Die Behauptung, daß nach diesem Vorschlage

Digitized by Google

die Finanzen der Selbstverwaltungskörper in viel stärkerem Maße zur Ermäßigung der Gebäudesteuerlast herangezogen werden sollten als die Staatsfinanzen, ist also vollkommen zutreffend.

Dafür läßt sich allerdings anführen, daß der gegenwärtige Zustand, in welchem die Selbstverwaltungskörper sich der Anteilnahme an der im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse als notwendig erkannten zeitlichen Ermäßigung der Zinssteuer für Neubauten völlig entschlagen, als ein ungerechtfertigter bezeichnet werden müsse; ferner wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Fürsorge für die Bau- und Wohnungspolitik das Interesse der Länder und Kommunen noch näher angehe als das allgemeine Staatsinteresse.

Diese Bestimmungen fanden nun zwar bei den Freunden der Wohnungsreform sehr beifällige Aufnahme, begegneten aber dem lebhaftesten Widerspruche der Vertreter der Selbstverwaltungskörper und merkwürdigerweise auch der Hausbesitzer; diese befürchteten, daß der so herbeigeführte Ausfall in den Einnahmen der Selbstverwaltungskörper, insbesondere der Gemeinden, diese nötigen würde, die Zuschläge auf die Zinssteuer zu erhöhen, und sie so der Früchte der ohnehin so spärlichen in Aussicht stehenden Steuerermäßigung zu berauben. Näheres hierüber ist im angeführten Aufsatze Lederers nachzulesen.

3. Die Behandlung der alten Häuser.

Ich komme nun zu dem wichtigsten Punkte, der Behandlung der alten Gebäude, über die ja, wie aus Grünwalds Aufsatz ersichtlich, bereits bei der Enquête keine Einigung erzielt werden konnte.

Betrachten wir zunächst die staatsfinanzielle Wirkung der geschilderten Behandlung der Neu- (Zu- und Um-) Bauten. In den ersten sechs Jahren ergibt sich daraus ein reiner Steuerausfall, da die 5%ige Steuer der in diesen Jahren vollendeten Bauführungen wegfällt. Im 7. Jahre entfällt zwar wieder die 5%ige Steuer für die fertig werdenden Neubauten, dagegen treten die vor 6 Jahren fertig gewordenen Gebäude bereits in die volle, allerdings ermäßigte Steuerpflicht, wodurch sich ein Mehreingang gegenüber

Digitized by Google

dem jetzigen Zustande ergibt, in welchem auch diese Bauten nur 5% Steuer zu zahlen hatten. Diese Zunahme dauert durch 6 Jahre an, bis die in den ersten 6 Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes vollendeten Bauten in die volle Steuerpflicht eingerückt sind. Während nach dem jetzigen Gesetze nach 12 Jahren die Häuser von 12 Jahrgängen in der 5%igen Steuer stehen, werden in Hinkunft nach Ablauf von 12 Jahren die Häuser der letzten 6 Jahrgänge keine Steuer bezahlen, die Häuser der ersten 6 Jahrgänge hingegen mit 19, bezw. 15% in Vorschreibung stehen. In dieser Periode ergibt sich daher für die Staatskasse eine Mehreinnahme; diese verschwindet in der Folge allmählich und macht einem Ausfall Platz, weil nunmehr sämtliche, seit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes entstandenen Häuser, welche nach den bisherigen Gesetzen $26^2/_3$ und 20% gezahlt hätten, nur mehr 19 und 15% entrichten. Das hat Lederer übersehen, wenn er behauptet, der Staat stelle gar kein Opfer in Aussicht, er hat seine Rechnung nur bis zum 12. Jahre fortgesetzt und die Zukunft außer acht gelassen.

Der finanzielle Effekt der Besteuerung an Neu-, Zu- und Umbauten ist also während der ersten 6 Jahre ein rasch zunehmender Ausfall, der sich in den folgenden 6 Jahren rasch vermindert und einer Mehreinnahme Platz macht, die im 12. Jahre ihr Maximum erreicht; dann aber eine langsame aber stetige Abnahme, weil alle mehr als 12 Jahre alten Gebäude weniger als bisher zahlen. Daß das Gesamtresultat ein für den Fiskus ungünstiges sein muß, ergibt sich daraus, daß immer nur 6 Jahrgänge (Jahresringe) der Häuser mehr zahlen als bisher, während die 6 jüngsten Altersklassen nichts und alle späteren weniger zahlen als nach dem jetzigen Gesetze; je länger die Bestimmungen in Wirksamkeit stehen, desto größer wird also der Ausfall. Wollte man annehmen, daß 80 Jahre hindurch alljährlich gleich viele und gleich wertvolle Häuser gebaut werden, so wäre der schließliche Zustand nach dem jetzigen Gesetze und nach der Vorlage durch folgende Rechnung darzustellen:

Nach dem bisherigen Gesetze:

68 Jahrg. mit $23^1/_3$% Steuer = $1586^2/_3$% des gesamten Mietzinses eines Jahrganges
12 „ „ 5 % „ 60 % „ „ „ „ „
$1646^2/_3$% des gesamten Mietzinses eines Jahrganges

Digitized by Google

nach der Vorlage

74 Jahrg. mit 19% Steuer	1406% des gesamten Mietzinses eines Jahrganges
6 „ „ 0% „	0% „ „ „ „ „
	1406% des gesamten Mietzinses eines Jahrganges.

Inwiefern diese Rechnung durch einen größeren Zuwachs an neuen Häusern beeinflußt würde, und welcher Teil dieses Zuwachses insbesondere durch die neue Gesetzesbestimmung selbst verursacht würde, entzieht sich natürlich der Berechnung.

Die zeitweilige Einnahmenerhöhung, welche durch die in Aussicht genommene Regelung der Besteuerung der Neu-, Zu- und Umbauten in Aussicht stand, hat nun die Regierungsvorlage zum Anknüpfungspunkt genommen, um auch den alten Häusern eine Ermäßigung in Aussicht zu stellen. Hiebei wurde der in der Enquête wiederholt ausgesprochene Gedanke benützt, die Mittel zur Steuerermäßigung in der Zinssteuer selbst zu suchen, und dieselbe auf einen bestimmten Zuwachs zu kontingentieren. So bestimmte die Regierungsvorlage in Art. IX die Zinssteuerhauptsumme für die Steuerjahre 1910 und 1911 mit den absoluten Beträgen von 111·4 und 113·6 Millionen Kronen[4]), und nahm für jedes der folgenden Steuerjahre einen Zuwachs von 2% des Vorjahres in Anspruch. Gegenüber dem in den letzten 15, bzw. 8 Jahren beobachteten Zuwachs von $3^1/_2$% bedeutete dies den Verzicht auf beinahe die Hälfte des Zuwachses. Die tatsächlich erzielten Überschüsse über die jeweilige Zinssteuerhauptsumme sollten zur gleichmäßigen Ermäßigung der Steuersätze der Hauszinssteuer für die alten Gebäude verwendet werden, wobei Abrundungen bis auf Hundertteile von Prozenten stattfinden sollten. Das Endziel der Ermäßigung war die Gleichstellung des Steuerfußes der alten Gebäude mit jenem der Neubauten. Sobald dies erreicht würde, sollten die Bestimmungen über die Zinssteuerhauptsumme außer Kraft treten.

Nach den den Bemerkungen beigegebenen Berechnungen sollte dieses Ziel etwa im Jahre 1923 erreicht werden. Die voraussichtlichen Steuerermäßigungen bewegen sich in den Jahren 1912 bis

[4]) Hierbei war nach den damaligen Verhältnissen der Nachlaß von 12·5% nicht abgerechnet. Die Zinssteuerhauptsumme enthielt gegenüber dem voraussichtlich zu erwartenden Erträgnisse für 1910 einen Nachlaß von 1,754.601 K.

Digitized by Google

1918 in Zehnteln von Prozenten, von da an rascher, die größte Stufe liegt zwischen 1918 und 1919 mit 1·07% Ermäßigung (bei den $26^2/_3$%igen Steuern).

Auch diese Bestimmungen der Regierungsvorlage erfuhren vielfachen Widerspruch. Ich übergehe die selbstverständliche Einwendung der Interessenten, daß viel zu wenig geboten werde, sowie den Einwand, die Bestimmungen seien zu kompliziert. Viel wichtiger war das auch von den Interessenten vorgebrachte Argument, die in Aussicht genommene Ermäßigung sei unzweckmäßig, weil so geringfügige Ermäßigungen der Steuer im Mietzinse gar nicht zum Ausdruck kommen können, andrerseits aber den Hausbesitzern eine kaum merkliche und daher auch von ihnen gar nicht zu schätzende Erleichterung gewähren.

Aber auch eine viel weitergehende Strömung machte sich immer deutlicher bemerkbar; die Ermäßigung der Steuer für die alten Häuser sei überhaupt ein im Interesse der Wohnungspolitik ganz zweckloses finanzielles Opfer, welches nur dazu beitragen könne, die ohnehin rasch steigenden Realitätenwerte noch weiter zu erhöhen. Die Kritiker, unter denen auch Lederer in dem angeführten Aufsatze zu nennen ist, waren bemüht, eine zweckmäßigere Verwendung der in Aussicht genommenen finanziellen Opfer ausfindig zu machen.

Meine eigene Auffassung, inwiefern die geänderte Behandlung der Neubauten eine Ermäßigung der Steuer der alten Gebäude gerechtfertigt erscheinen lasse, habe ich in dem angeführten Aufsatze begründet; ich konnte nicht umhin, die allgemeine Herabsetzung der Zinssteuer als ein unökonomisches Mittel zur Ermäßigung der Mieten zu bezeichnen, da, soweit die Steuer in dieser Beziehung überhaupt wirksam werden kann, ausschließlich die Behandlung der neuen Baulichkeiten in Betracht kommt. Die Regierungsvorlage geht zu Gunsten der Hausbesitzer über die theoretisch gezogenen Grenzen ziemlich weit hinaus; die Begründung, S. 9, gibt dies unumwunden zu; sie bekennt, daß sie die Empfänger des daraus entspringenden wirtschaftlichen Vorteils nicht mit Sicherheit zu bestimmen vermöge. Sie glaubt aber, daß eine allzu lange Dauer eines verschiedenen Steuerfußes der neuen und der alten Baulichkeiten, wenn auch theoretisch zu rechtfertigen, von den Beteiligten als schwer verständlich, ja als

Digitized by Google

ungerecht empfunden werden könnte und den Immobiliarverkehr erheblich erschweren müßte.

Es ist schwer zu sagen, ob die angeführten Bedenken gegen die Regierungsvorlage die entscheidenden Gründe darstellen, welche die so heiß begehrte Gebäudesteuerreform zur Unfruchtbarkeit verurteilten.

Einen wesentlichen Anteil an dem ausbleibenden Erfolg hatte jedenfalls auch die aus politischen Rücksichten aufgenommene Bestimmung, daß die Hausklassensteuer der beiden untersten Klassen der Gebäude nicht zur Einhebung gelangen sollte, indem darin eine einseitige Bevorzugung agrarischer Interessen, insbesondere einzelner Länder, nämlich Galiziens und der Bukowina, erblickt wurde (vgl. auch Lederer a. a. O.), während es aus naheliegenden politischen Gründen auch den zahlreichen Gegnern dieser Bestimmung im Abgeordnetenhause schwer war, offen dagegen aufzutreten.

Außer den dargestellten Gründen mag auch noch die Gegnerschaft der Industriellen gegen die vorgeschlagene Wertsteuer der Fabriksrealitäten, endlich die Scheu vor einem so umfangreichen Gesetzentwurf überhaupt, der zahlreiche ernste Streitfragen in sich barg, dazu beigetragen haben, der parlamentarischen Behandlung auszuweichen; ich erwähne als solche heikliche Kapitel die Aufrechterhaltung der Ortskategorien, die Gebäudesteuerbefreiungen, die ganze Klassensteuer, die insbesondere mit Rücksicht auf die leidenschaftliche Stellungnahme des Herrenhauses gegen eine höhere Besteuerung der Schlösser zum Gegenstande ernster Kämpfe zu werden drohte.

Wenn ich hiermit von der ersten Regierungsvorlage Abschied nehme, so geschieht es nicht ohne lebhaftes Bedauern, die große und schöne Arbeit, die in dem Kodifikationswerke und in der vortrefflich gearbeiteten Begründung gelegen ist, nicht im vollen Umfange würdigen zu können. Allein dies würde, bei den zahlreichen in Betracht kommenden Fragen — Fassionsperiode, Leerstehungen, Verfahren, Kommissionen, Strafrecht usw. — allzu weit führen; ich muß mich daher darauf beschränken, jene, welche sich mit diesen Dingen beschäftigen, auf die Regierungsvorlage selbst zu verweisen.

Digitized by Google

Das parlamentarische Schicksal der Vorlage war eigentümlich genug. Finanzminister R. v. Bilinski erklärte wiederholt, mit der Korytowskischen Vorlage nicht völlig einverstanden zu sein, ohne jedoch seine Absichten auszusprechen. Ein Versuch, die Ermäßigung der Hausklassensteuer und insbesondere die Abschreibung der Hausklassensteuer von den beiden untersten Häuserklassen mittels einer besonderen Regierungsvorlage (Beil. 738, XIX. Session) von der übrigen Gebäudesteuerreform getrennt durchzuführen, mißlang völlig.

Dagegen ließ sich der Steuerausschuß in eine Beratung der Grundsätze der Steuerreform ein, wiewohl die Korytowskische Regierungsvorlage inzwischen durch den Schluß der Session gegenstandslos geworden war. Hierüber wurde ein Bericht verfaßt (Beil. 817, XIX. Session) und die Regierung schließlich genötigt, die Einbringung einer neuen Gebäudesteuervorlage in nahe Aussicht zu stellen. Diesem Versprechen ist sie durch die neue Bilinskische Vorlage (Beil. 35, XX. Session) nachgekommen.

4. Die Gebäudesteuervorlage des Finanzministers R. v. Bilinski.

Die neue Regierungsvorlage gleicht in ihrem Gesamtcharakter der früheren, doch haben einige Teile eine sehr wesentliche Umarbeitung erfahren und in der Errichtung des Wohnungsfürsorgefonds ist ein ganz neuer, dem Steuerwesen eingentlich fremder Gedanke hinzugetreten.

Ich erwähne nur kurz jene Veränderungen, welche für die hier darzustellende weitere Entwicklung ohne Bedeutung sind. Es ist dies die mehrfache Abänderung der Bestimmungen über die Hausklassensteuer, wobei jedoch die Freilassung der beiden untersten Gebäudeklassen, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung und an weniger auffallender Stelle, erhalten blieb.

Ebenso ist für die folgende Darstellung der Versuch, die Gebäudesteuer der Fabriken als Arealsteuer mit einer besonderen Kontingentierung zu gestalten, ohne Belang. Diese Bestimmungen beruhen auf Vorschlägen, welche der Industrierat nach dem eingehenden Referate seines Mitgliedes Alois Regenhart in der Sitzung vom 24. Juni 1909 einstimmig zur Berücksichtigung empfohlen hatte. Es handelt sich hierbei um zwei Gedanken:

Digitized by Google

Erstens die Einbeziehung der bisher ganz gebäudesteuerfreien Fabriksgebäude in den nicht ganz zinssteuerpflichtigen Ortschaften soll in einer Art bewerkstelligt werden, daß die Gesamtsteuerlast der Industrie aus diesem Titel nicht erhöht wird; diesem Zwecke dient die zeitweilige Kontingentierung dieses Teiles der Steuer mit jenem Betrage, welcher bisher von den steuerpflichtigen Fabriksrealitäten allein getragen wurde. Zweitens um die Wahl der Area, das heißt der Summe der in allen Stockwerken benützten Flächen als Besteuerungsmaßstab. Daß die Durchführung dieser beiden Gedanken ein sehr interessantes und schwieriges steuertechnisches Problem darstellt, liegt auf der Hand. Bei allem Scharfsinn, welcher auf die Lösung verwendet wurde, führt mich aber eine wiederholt erneuerte Prüfung denn doch zu dem Resultate, daß ein befriedigendes Ergebnis noch immer nicht erzielt wurde. Ich meine daher, daß bei einer künftigen Vorlage dieser Abschnitt abermals in neuer Gestalt wird erscheinen müssen.

Ich gelange nun zu jenen Neuerungen der Vorlage, welche für die bisherige weitere Entwicklung von praktischer Bedeutung geworden sind.

In erster Linie steht die geänderte Methode, nach welcher die Ermäßigung der Zinssteuer für die alten Gebäude bewerkstelligt werden soll. Das Ziel der Ermäßigung, Gleichstellung mit den neuen Baulichkeiten, sowie die für diese in Aussicht genommenen Steuersätze von 19 und 15% sind unverändert geblieben.

Dagegen will die Regierung von einer Kontingentierung der Steuer ganz absehen, und normiert in der Vorlage selbst die Jahre und die Stufen der Steuerherabsetzung. Die Grundlagen hierfür bilden ausführliche Berechnungen der voraussichtlichen Entwicklung der Steuereingänge. Die Regierung hält an dem Gedanken fest, aus der Zinssteuer einen jährlich etwa um 2% steigenden Ertrag zu beanspruchen.

Während aber in der früheren Vorlage dieser Gedanke selbst Inhalt des Gesetzes war, und der tatsächliche Mehrerfolg über Zeit und Ausmaß der Ermäßigung entscheiden sollte, normiert diesmal das Gesetz die letzteren; die Regierung nimmt so die Gefahr der Richtigkeit ihrer Berechnungen auf sich.

Digitized by Google

Die Zinssteuer soll in nachfolgenden Zeitpunkten und Stufen ermäßigt werden, wobei ich den in der Regierungsvorlage noch enthaltenen $12^1/_2$%igen Nachlaß nach dem Personalsteuergesetze vorweg abrechne.

	$26^2/_3$ ($23^1/_2$)%ige Steuer	20 (17·5)%ige Steuer
im Jahre 1916	22·3%	17%
„ „ 1918	20·5%	16%
„ „ 1920 und weiterhin	19 %	15%

Daraus ist ersichtlich, daß das Ziel der Herabsetzung trotz des späteren Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes um 2 bis 3 Jahre früher erreicht würde, als es in der früheren Vorlage in Aussicht gestellt wurde. Ferner, daß die Herabsetzung jedesmal um merkliche Stufen von wenigstens 1% stattfindet, wogegen der Beginn der Herabsetzung um mehrere Jahre, nämlich bis 1916, hinausgeschoben ist; dies war notwendig, weil die ersten Jahre infolge des Ausfalles der 5%igen Steuer nur sehr geringe Überschüsse über die in Anspruch genommenen Steuereingänge erwarten lassen, die eben erst im Jahre 1916 genügen, eine 1%ige Ermäßigung der Steuer eintreten zu lassen.

Hier ist es nun, wo der neue Gedanke der Schaffung eines Wohnungsfürsorgefonds einsetzt. Um diese Sache verständlich zu machen, muß ich etwas zurückgreifen und auf die Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungsreform Bezug nehmen.

5. Die Errichtung des Wohnungsfürsorgefonds.[5])

Die ersten Schritte auf dem Gebiete der Wohnungsreform wurden in Österreich durch das Gesetz vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, und durch die Errichtung der Kaiser-Franz-Josef-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen im Jahre 1895 getan. Das erwähnte Gesetz wurde im Jahre 1902 in veränderter Gestalt als Gesetz, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, erneuert (vgl. den Aufsatz von G. Groß im I. Bd., dann den Bericht im XI. Bd. dieser Zeitschrift).

[5]) Vgl. hiezu: Karl Johannes Fuchs, Das neue Wohnungsfürsorgegesetz in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung (H. Braun) I, 1.

Digitized by Google

Ich darf hier vielleicht beifügen, daß mir gerade die Verhandlungen über dieses Gesetz, an denen ich erst in einem sehr vorgerückten Stadium berufsmäßig mitzuwirken hatte, den Anlaß gegeben haben, die Zweckmäßigkeit der bisherigen Übung, alle Begünstigungen in der Form verlängerter Baufreijahre zu gewähren, einer Kritik zu unterziehen. Hatte doch die Frage, wie das Erfordernis der fünfzigjährigen Widmung mit den bloß 24 Jahre währenden Begünstigungen in Einklang gebracht werden sollte, nur schwer zu überwindende und wohl kaum in befriedigender Weise gelöste Schwierigkeiten verursacht.

Die Errichtung der Kaiser-Franz-Josef-Jubiläumsstiftung ist, abgesehen von ihren eigenen glänzenden Leistungen, der Erbauung von zwei großen Blocks von Familienwohnungen und zwei Männerheimen, für die weitere Entwicklung auch insofern fruchtbar geworden, als sie eine Anzahl äußerst tätiger Mitglieder des Kuratoriums in fortlaufende enge Verbindung mit den ausländischen Bestrebungen der Wohnungsreform brachte.

Unter Führung dieser Männer, Maresch, Rauchberg, Fürth und anderer, erfolgte dann im Jahre 1907 die Gründung der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich, eines nichtpolitischen Vereines, der den Zweck hat, durch wissenschaftliche Tätigkeit, durch Agitation, Schaffung und Förderung von Organisationen und durch andere geeignete Mittel auf eine durchgreifende Verbesserung der Wohnungs- und Ansiedelungsverhältnisse hinzuwirken.

Die Bestrebungen der Zentralstelle fanden bald eine willkommene Förderung durch die Widmung von 5 Millionen Kronen, welche Finanzminister v. Korytowski aus den Überschüssen des Jahres 1906 zur Bildung eines Fonds behufs Förderung der Wohnungsfürsorge für Staatsbeamte, bzw. für die Salinenarbeiter zur Verfügung gestellt hatte (Ges. v. 28. Dez. 1907, RGBl. Nr. 285), ferner durch die Aufnahme der Wohnungsfürsorge in den Wirkungskreis des im Jahre 1908 errichteten Ministeriums für öffentliche Arbeiten und die Errichtung eines besonderen Departements für diese Aufgabe.

Durch die vom Finanzministerium abgehaltene Enquête über die Reform der Gebäudesteuer war überdies auch die Frage der

Digitized by Google

fiskalischen Mitwirkung an dieser Aufgabe zur öffentlichen Erörterung gestellt.

Die Bemühungen der Zentralstelle, das genossenschaftliche Bauwesen zu fördern, führten naturgemäß bald zur Frage der Bereitstellung des erforderlichen Kredits. Die Beschaffung der ersten Hypothek macht in der Regel auch den Baugenossenschaften keine Schwierigkeit; hier erübrigt nur die Überwindung des Zeitraumes bis zur tatsächlichen Flüssigmachung.

Dagegen findet der darüber hinausgehende Kreditbedarf nur schwer eine angemessene Befriedigung. Die Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, zeigen, daß die Genossenschaften, um eine wirksame Tätigkeit zu entfalten, in der Regel einen Kredit bis zu 90% des gesamten Wertes des Gebäudes einschließlich des Grundwertes brauchen und daß dieser Kredit unter Anwendung der nötigen Vorsichten, insbesondere durch geeignete Beaufsichtigung der Genossenschaften, unbedenklich gewährt werden kann.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, bedarf es aber besonderer Organisation, weil der gewöhnliche private Verkehr Kredit auf zweite Sätze nur zu sehr ungünstigen Bedingungen, nämlich unter Inanspruchnahme einer individuellen Risikoprämie, zur Verfügung stellt und stellen kann.

Für die österreichischen Verhältnisse kommt noch in Betracht, daß die wichtigsten für die Gewährung solcher Kredite in Betracht kommenden Anstalten, nämlich die Sparkassen und Versicherungsanstalten, insbesondere die Anstalten der Sozialversicherung, für den überwiegenden Teil ihrer Anlagen an die pupillarmäßige Sicherheit gebunden sind, das heißt nicht mehr als 50% des Gebäudewertes belehnen dürfen.

Für uns ergab sich daher die Aufgabe, diese zweiten Hypotheken durch eine geeignete Organisation und Haftung zuverlässiger Bürgen den pupillarsicheren tunlichst ähnlich zu machen.

In Nr. 8 der „Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform (März 1908) ist in zwei lehrreichen Aufsätzen von Direktor Lošták in Prag und Dr. Karl Přibram recht anschaulich dargestellt, wie sich dieser Gedanke einer Garantie der zweiten Hypotheken unmittelbar aus den Wahrnehmungen und Bedürfnissen der Praxis heraus entwickelt hat. Der Aufsatz Přibrams

Digitized by Google

enthält auch bereits den auf Grund eingehender Verhandlungen mit deutschen Fachmännern geführten Nachweis, daß bei gehöriger Organisation nicht mehr als ein Zehntel der zweiten Hypotheken als möglicherweise gefährdet angesehen werden kann; hiernach genügt ein Garantiefonds von bestimmtem Betrage, um etwa das Zehnfache an zweiten Hypotheken zu sichern. Da diese zweiten Hypotheken selbst nur 40% des Gesamtwertes der Baulichkeiten ausmachen, so vermag der Garantiefonds zur Grundlage der Ausführung von Bauwerken bis zum Fünfundzwanzigfachen seines eigenen Betrages zu dienen.

Die Studien über diesen Gegenstand fanden in der Zentralstelle gleichzeitig mit der Prüfung der ersten Korytowskischen Regierungsvorlage über die Gebäudesteuerreform statt; auch bei der Zentralstelle begegneten die in Aussicht gestellten zeitlich ungewissen und dem Betrage nach geringfügigen Ermäßigungen der Hauszinssteuer der Einwendung, daß hier ein für die Zwecke der Wohnungsreform ganz wirkungsloses Opfer des Staatsschatzes vorliege. Wie von selbst, entwickelte sich daraus der Schluß, es mögen die Summen, welche diese Ermäßigungen von Bruchteilen eines Prozentes in Anspruch nehmen, und die auch den Hausbesitzern nach ihrer eigenen Meinung keine fühlbare Erleichterung gewähren, lieber der Gründung eines Garantiefonds für zweite Hypotheken zugewendet werden. Dieser Gedanke ist in Nr. 9 bis 10 der „Schriften der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich" in dem dritten der darin vereinigten Aufsätze ausgeführt worden.

Diesen Vorschlag hat sich das Finanzministerium in der Bilinskischen Vorlage zu eigen gemacht; in jenen Jahren, in welchen die Überschüsse über den der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Plan einer jährlich etwa 2%igen Zunahme des Hauszinssteuererträgnisses nicht dazu ausreichten, den Steuerfuß um wenigstens 1% herabzusetzen, sind entsprechende Zuweisungen an den zu entrichtenden Wohnungsfürsorgefonds in Aussicht genommen. Einen leichten Überblick über die Anordnungen der Regierungsvorlage ergibt die Tabelle XXII der Begründung (S. 116). Aus derselben ist ersichtlich, daß in den Jahren 1911 bis 1915 keine Herabsetzungen der Steuer, dagegen aber Zuweisungen an den Wohnungsfürsorgefonds von 400.000, 700.000, 1,000.000,

Digitized by Google

1,400.000 und 2,000.000 Kronen stattfinden sollten. Im Jahre 1916 hätte die erste Herabsetzung der Zinssteuer stattfinden sollen, wobei natürlich eine gleichzeitige Dotierung des Fonds unterbleibt. 1917 bleibt es bei demselben ermäßigten Steuerfuß wie 1916, dafür erhält der Fonds 2,500.000 Kronen; ähnlich tritt 1918 eine weitere Ermäßigung der Steuer, 1919 eine Dotation des Fonds mit 2,000.000 Kronen ein, während endlich 1920 die Zinssteuer ihr endgültig ermäßigtes Ausmaß erreicht.

Nach diesen Verfügungen hätte der Fonds Ende 1919 insgesamt Zuwendungen im Betrage von 10,000.000 Kronen erhalten.

Auch diese neue, in so vielen Beziehungen verbesserte Gebäudesteuervorlage gelangte im Abgeordnetenhause nicht zur Verhandlung; ob hiefür die früher erörterten grundsätzlichen Bedenken oder andere Gründe entscheidend waren, ist schwer zu entscheiden. Dagegen fanden die eben erörterten Bestimmungen über den Wohnungsfürsorgefonds beifällige Aufmerksamkeit im Teuerungsausschusse; die Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Reumann beantragten, sie unabhängig von der Gebäudesteuervorlage zu einem selbständigen Gesetze auszugestalten. Die Regierung verhielt sich diesem Ansinnen gegenüber ursprünglich ablehnend, da sie die Gebäudesteuervorlage fördern und daher eines freundlich aufgenommenen Bestandteiles nicht berauben wollte. Allein späterhin entschloß sie sich doch zur tätigen Mitarbeit; hierbei dürfte auch die Anregung, welche die Bewegung der Wohnungsreform durch den im Mai 1910 in Wien abgehaltenen IX. Internationalen Wohnungskongreß empfangen hatte, einen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben.[6])

So kam endlich nach einer im Abgeordnetenhause im Juli begonnenen und im November fortgesetzten Debatte das Gesetz vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, zu stande. Sowohl der Ausschußbericht (Nr. 921 der Beil.), als die allerdings gleichzeitig eine Reihe anderer Gegenstände umfassende Debatte im Abgeordnetenhause (65., 66., 68. Sitzung) enthalten ausführliche Mitteilungen über die Entstehung des Gesetzes und insbesondere über die mit der Regierung gepflogenen ausführlichen Verhandlungen. In hervor-

[6]) Bericht über den IX. intern. W.-K., II. Bd., S. 233 ff. insbes. Rauchbergs Referat und die darauffolgende Debatte.

Digitized by Google

ragender Weise werden Zweck und Inhalt des Gesetzes, sowie auch dessen nicht unbedenkliche Mängel in der Debatte im Herrenhause sowohl vom Berichterstatter Dr. Baernreither, als von den Rednern Dr. Klein und Graf Clam-Martinic erörtert (14. Sitzung, 21. Dez. 1910). Die hier dargestellte Vorgeschichte, sowie der Umstand, daß die Errichtung des Wohnungsfürsorgefonds zuerst von der Regierung in der Gebäudesteuervorlage vorgeschlagen worden ist, tritt hierbei leider vollständig in den Hintergrund.

Über die Bedeutung des Gesetzes für die Wohnungsfürsorge überhaupt, und im Vergleiche zu den auswärtigen Bestrebungen und Leistungen auf diesem Gebiete, über seine Mängel und Vorzüge wäre natürlich im Anschlusse an diese Debatten sehr vieles zu sagen. Mit Rücksicht auf den mir vorschwebenden Zweck, in erster Linie einen Leitfaden zum Verständnis des Zusammenhanges der anscheinend recht auseinander laufenden Betätigungen unserer Gesetzgebung zu geben, muß ich mir versagen, auf dieses weite Gebiet hinüberzugreifen.

Das Gesetz löst den Wohnungsfürsorgefonds von der Steuerreform vollständig los; die Zuwendungen an denselben sind von 10 Millionen der Regierungsvorlage auf 25 Millionen (bis zum Jahre 1921) erhöht, und überschreiten daher bei weitem jene Summen, welche aus den aufgeschobenen Zinssteuerermäßigungen verfügbar geworden wären. Dagegen ist im Gegensatze zu dem Antrage des Abgeordneten Groß, der die erforderlichen Mittel auf dem Wege des Kredits beschaffen wollte, dank der energischen Haltung der Regierung glücklicherweise die Bestimmung erhalten geblieben, daß die Dotationen in die Staatsvoranschläge einzustellen sind.

Das Gesetz enthält eine wesentliche, wenn auch, wie in der Herrenhausdebatte hervorgehoben wurde, noch keineswegs erschöpfende Ausgestaltung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen, ohne jedoch den Grundgedanken zu ändern.

Unverändert geblieben ist die Bestimmung des Fonds zur Förderung von Kleinwohnungsbauten, das ist Bauten, bei denen wenigstens zwei Drittel der bewohnbaren Gesamtfläche zu Kleinwohnungen bestimmt ist; Kleinwohnungen sind

Digitized by Google

1. Familienwohnungen, sofern das Ausmaß der bewohnbaren Fläche jeder einzelnen Wohnung (Wohnzimmern, Kammern, Küchen) 80 Quadratmeter nicht überschreitet.

2. Ledigenheime, das sind solche Gebäude, welche zur Aufnahme von einzelnen Personen in abgesonderten Wohnräumen bestimmt sind.

3. Schlaf- und Logierhäuser, das sind solche Gebäude, welche zur Beherbergung von einzel stehenden Personen in gemeinschaftlichen, mit der erforderlichen Zahl entsprechender Einzellagerstätten ausgestatteten Schlafsälen bestimmt sind. Kleinbetriebsstätten werden in die bewohnbare Grundfläche nicht eingerechnet.

Mit den ursprünglichen Absichten der Regierungsvorlage stimmt es ferner überein, daß der Fonds in erster Linie zur Übernahme der Garantie für zweite Hypotheken bestimmt ist und erst in zweiter Linie selbst solche Hypotheken gewähren soll; doch ist das Verhältnis etwas zu Gunsten der letzteren verschoben, weil nunmehr für diese Zwecke die Errichtung einer besonderen Abteilung vorgesehen wird.

Erweitert ist die Tätigkeit des Fonds hinsichtlich des Kreises der Rechtssubjekte, mit denen er in Verbindung treten soll. Nach dem Vorschlage der Regierung hätte die Garantie, namentlich bei Darlehen der Anstalten für soziale Versicherung, mit Zustimmung des Finanzministers aber auch für sonstige Darlehen übernommen werden können. Die unmittelbare Kredithilfe, die allerdings nur insoweit, als es ohne Beeinträchtigung des ersten Zweckes möglich ist, in Aussicht genommen war, hätte an Gemeinden, Bezirksvertretungen, Länder, Korporationen, Sparkassen, gemeinnützige Baugenossenschaften, Baugesellschaften und Bauvereine stattfinden sollen. Anstatt dessen verfügt das Gesetz: Der Wohnungsfürsorgefonds ist bestimmt:

An Selbstverwaltungskörper (Bezirke, Gemeinden u. dgl.), öffentliche Körperschaften und Anstalten, ferner

an gemeinnützige Vereinigungen, als Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereine, Stiftungen u. dgl. Kredithilfe zu leisten, und zwar:

Digitized by Google

a) in erster Linie durch Übernahme der Bürgschaft für von den genannten juristischen Personen anderweitig aufzunehmende Darlehen und deren Verzinsung (mittelbare Kredithilfe);

b) durch unmittelbare Darlehensgewährung an die oben angeführten juristischen Personen (unmittelbare Fondsdarlehen).[7])

Als gemeinnützig sind in § 12 jene Bauvereinigungen bezeichnet, deren Statut die an die Mitglieder zu verteilende Dividende auf höchstens 5% der eingezahlten Anteile beschränkt und den Mitgliedern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die Rückzahlung der eingezahlten Anteilsbeträge zusichert, einen etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Das weitaus wichtigste Zugeständnis der Regierung besteht darin, daß sich dieselbe entschloß, für die Verbindlichkeiten des Fonds aus den Bürgschaftsleistungen bis zu dem Betrage von 200 Millionen Kronen die subsidiäre Haftung auf den Staat zu übernehmen; hierdurch war denn auch die Grundlage dafür gegeben, diesen garantierten Darlehen die Pupillarsicherheit zuzugestehen (§ 11). In dem Verhältnisse des Gesamtbetrages von 200 Millionen Kronen zu dem Betrage des Fonds per 25 Millionen kommt das Verhältnis 8:1 zum Ausdruck, welches bereits der Regierungsvorlage als zulässige Haftungsgrenze des Fonds vorschwebte.

Zahlreiche nicht unwichtige Bestimmungen, namentlich der Organisation, sind dem zu erlassenden Statut überlassen.

Dieses Statut wurde vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium am 14. Juni 1911, RGBl. Nr. 113, erlassen, und regelt in sehr eingehender und zweckmäßiger Weise die zahlreichen im Gesetze selbst noch offen gebliebenen Einzelfragen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat dieses Statut nebst einer ganzen Reihe anderer von ihm ausgearbeiteter Verordnungen und Formulare in einem Heft, be-

[7]) Dem Statute wird unter anderem auch vorbehalten, die Gewährung von verzinslichen Vorschüssen auf die vom Bauführer aufzunehmenden ersten Hypotheken gegen sofortigen Rückersatz aus dem an erster Stelle hypothezierten Darlehen zu normieren. Hiermit wird der oben im Texte erwähnten Schwierigkeit begegnet, daß die Genossenschaften die ersten Hypotheken erst nach Maßgabe des Baufortschrittes erlangen.

Digitized by Google

titelt: Administrative Verfügungen und Behelfe zum Gesetze vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242, veröffentlicht. Im Zusammenhang mit dem früheren Regulativ, nach welchem Baudarlehen an Genossenschaften aus dem „Kaiser Franz Josef I.-Regierungs-Jubiläumsfonds 1908" bewilligt werden, ergeben diese Hefte einen erfreulichen und in hohem Maße belehrenden Einblick in die umfassende und zielbewußte Tätigkeit des von Ministerialrat Dr. von Meinzingen geleiteten mit der Wohnungsfürsorge befaßten Departements des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.[7a])

Daß die Verhandlungen über das Wohnungsfürsorgefondsgesetz das Interesse an der Steuerreform neuerdings zurückdrängten, liegt auf der Hand. Noch vor dem Zustandekommen des Gesetzes waren übrigens die politischen Ereignisse des Dezember eingetreten, welche nach dem Rücktritte des Finanzministers v. Bilinski zur Konstituierung des dritten Ministeriums Bienerth und in weiterer Folge zur Auflösung des Abgeordnetenhauses führten. Von der Beratung der Gebäudesteuervorlage war in diesen bewegten Monaten kaum die Rede.

6. Die Regierungsvorlage, betreffend die Steuerbegünstigungen für Neubauten usw. des Finanzministers Meyer.

An die Spitze des Finanzministeriums berufen, mußte ich mich nun fragen, in welcher Weise die Gebäudesteuerreform in der bevorstehenden neuen Session zu behandeln sein werde. Daß sie wieder begehrt werden würde, war zweifellos, zumal da sich die Wohnungsverhältnisse, besonders in Wien, stets ungünstiger gestalteten. Der Versuch, die bisherige Vorlage in einer abermaligen Überarbeitung einzubringen, schien — ganz abgesehen davon, daß eine zutreffende Überarbeitung in dem zur Verfügung stehenden Zeitraume von einigen Monaten kaum möglich gewesen wäre — wenig Erfolg zu versprechen; hatte doch der Bilinskischen Vorlage nicht einmal die Beigabe der, wie der Er-

[7a]) Auf Grund der in diesem Aufsatze besprochenen neuen Gesetze ist das Statut mit Kundmachung vom 9. Febr. 1912, RGBl. 28 ergänzt worden. Die „administrativen Verfügungen und Behelfe" haben sohin eine im April 1912 erschienene zweite Auflage erfahren.

Näheres über den Wohnungsfürsorgefond siehe unten in dem Artikel von Dr. Fuchs S. 403ff.

Digitized by Google

UNIVE

folg gezeigt hatte, äußerst willkommenen Bestimmungen über den Wohnungsfürsorgefonds auf die Beine geholfen; etwas ähnliches stand aber für eine neue Vorlage nicht mehr zur Verfügung. Dazu kam, daß die immer ernster sich gestaltende Lage des Staatsschatzes, auf die ich oft und mit Nachdruck hinzuweisen genötigt war, den Vorschlag, mit einer empfindlichen Herabsetzung der wichtigsten Ertragsteuer vorzugehen, noch bedenklicher hätte erscheinen lassen als früher. Endlich stellten gewisse Punkte, in denen mir eine Abänderung der Vorlage notwendig erschienen wäre, sowie die diametral entgegengesetzte Auffassung, die in beiden Häusern des Reichsrates über die Richtung der wünschenswerten Ausgestaltung der Hausklassensteuer noch unvermittelt herrschten, unübersteigliche Schwierigkeiten in Aussicht.

So entschloß ich mich zu dem Versuche, jenen Teil der Steuerreform, der in sozialpolitischer Beziehung, nämlich in der Richtung auf die Ermäßigung der Mieten, allein irgend einen Erfolg verhieß, nämlich die Ermäßigung der Steuer für neue Baulichkeiten, allein herauszugreifen und auszugestalten; an Stelle eines Gesetzentwurfes über die Gebäudesteuer trat ein Entwurf, betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten.

Wohl war es schmerzlich, die sorgfältig vorbereitete, zum großen Teile unter meiner eigenen Leitung entstandene Kodifikationsarbeit im Stiche zu lassen; ich verkenne auch keineswegs, daß wichtige Interessen zu dem früheren Entschlusse der Kodifikation geführt hatten; das so sehnlich erhoffte Ziel, Einheit und Übersicht in die Gesetzesmaterie zu bringen, und das Verfahren zu verbessern, wird durch die jetzige Vorlage nicht erreicht; ja, im Gegenteil wird die Hauszinssteuer schon durch die Regierungsvorlage, noch viel mehr aber durch die Gestalt, welche das Gesetz in den Händen des Teuerungsausschusses angenommen hat, noch um vieles verwickelter und unübersichtlicher, und das ist gewiß ein Übel. Andrerseits aber ließ ich mich durch die Erwägung leiten, daß, wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, eine noch so sorgfältig ausgearbeitete Regierungsvorlage, wenn sie nicht Gesetz wird, der Sache gar nichts nützt, während mir die Einschränkung des Gegenstandes denn doch einen praktischen Erfolg, und zwar auf dem sachlich wichtigsten Teilgebiete, in

Digitized by Google

Aussicht zu stellen schien. In dieser Beziehung habe ich mich auch nicht getäuscht.

Auch nach einer anderen Richtung empfahl sich der eingeschlagene Weg, indem er die finanzielle Tragweite der Maßnahme ganz außerordentlich einschränkte. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß das Zugeständnis der ermäßigten Steuerfüße für die Neubauten im Laufe der Zeit zu einer allgemeinen Herabsetzung des Steuerfußes führt; aber der Zeitraum, der in Betracht kommt, wenn diese Maßnahme allein in Wirksamkeit bleibt, ist ein so außerordentlich langer, daß er mit der in wenigen Jahren zu vollziehenden allgemeinen Herabsetzung der Hauszinssteuer auch für die alten Gebäude gar keinen Vergleich aushält.

Durch die Beschränkung des Gesetzes auf Begünstigungen für Neubauten usw. erfolgte übrigens nur eine Rückkehr zu dem bisher von der österreichischen Gesetzgebung stets festgehaltenen Vorgange, ihren Einfluß auf die Bautätigkeit durch Begünstigungen der Bauführungen zu betätigen.

Von diesem Standpunkt aus ist die Maßnahme auch in ihrer Wirkung auf die Besitzer der alten Häuser zu beurteilen. Bei den zahlreichen und oft tief eingreifenden bisherigen Steuerfreiheitsgesetzen ist niemals von einem Anspruche der Besitzer alter Häuser auf Steuerermäßigungen die Rede gewesen, und mit Recht. Ich habe die Angelegenheit in dem oft angeführten Aufsatze ausführlich besprochen, und darf auf das dort Gesagte Bezug nehmen.

Im gegebenen Falle war allerdings in den früheren Vorlagen eine Herabsetzung der Zinssteuer in Aussicht gestellt, allein in der letzten in diesem Punkte kaum angegriffenen Vorlage, hätte die erste Herabsetzung im Jahre 1916 stattfinden sollen, und insofern findet durch den jetzigen Vorgang irgend eine Beeinträchtigung der Interessen der Hausbesitzer überhaupt nicht statt. Die Frage, ob und wann eine Herabsetzung der Zinssteuer von den alten Gebäuden stattzufinden habe, wird in Hinkunft ganz unabhängig von der Behandlung der Neubauten zu entscheiden sein, sie wird aber auch, da die Steuerherabsetzung bei alten Gebäuden eine Ermäßigung des Mietzinses nicht herbeizuführen vermag, vielmehr unzweifelhaft die Gebäudewerte erhöhen wird,

Digitized by Google

sozialpolitisch von ganz anderen Gesichtspunkten zu beurteilen sein, als die Ermäßigung der Steuer von Neubauten.[8])

[8]) Ich lasse hier den Abdruck der grundsätzlichen Ausführungen aus den „Bemerkungen" zur Regierungsvorlage folgen:

Auch die gegenwärtige Regierung verkennt nicht die Bedeutsamkeit dieser in den früheren Vorlagen beantragten Regelungen. Auch sie verhehlt sich nicht die Mängel des bestehenden Zustandes der Gebäudesteuer, einer Besteuerung, die mittels Kombination von Bruttobelastung, Pauschal- und Spezialabzügen und Steuerfreiheiten verschiedenster Art ungemein unübersichtlich wirkt, die mit einem gesetzlichen Steuerfuße von $26^2/_3\%$, beziehungsweise 20% einer gleichmäßigen Belastung von lediglich 16·14%, beziehungsweise 12·59% des steuerbaren reinen Zinses oder 13·72, beziehungsweise 8·82% des Bruttozinses äquipariert, gleichwohl aber den Verkehr mit dem viel höheren nominellen Steuerfuße belastet und eben damit noch mehr Unzufriedenheit erregt, als eigentlich materiell begründet ist.

Die Regierung hält jedoch den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Durchführung einer eingreifenden Reform der Gebäudesteuer nicht für geeignet. Ganz abgesehen davon, daß eine umfassende Kodifikation, wie sie in den früheren Regierungsvorlagen geplant war — die letzte Vorlage enthielt 20 Artikel und 183 Paragraphen — es notwendig erscheinen ließe, für die legislative Verhandlung schon aus technischen Gründen mit viel erheblicheren Zeiträumen zu rechnen, als bei der Dringlichkeit einer Wirkung auf das Wohnungsangebot wünschenswert wäre, sind gerade in der letzten Zeit beachtenswerte Erscheinungen zutage getreten, die es auch sachlich angemessen erscheinen lassen, den wohnungspolitisch bedeutsamen Teil der Gebäudesteuerreform vorweg zu nehmen und das übrige steuerpolitische und steuertechnische Reformwerk selbst einer späteren gesetzgeberischen Behandlung vorzubehalten. Gerade in den letzten Jahren hat sich fast überall in den Städten eine mehr oder minder erhebliche Wohnungsnot eingestellt, die nachgerade zu ernsten Besorgnissen Anlaß gibt. Konnte die Regierung noch in der „Allgemeinen Übersicht" der Bemerkungen zur ersten Regierungsvorlage sagen, daß sie rücksichtlich der alten Gebäude eine Steuerermäßigung in Vorschlag bringe, „ungeachtet des Bekenntnisses, daß sie den Empfänger des daraus entspringenden wirtschaftlichen Vorteiles nicht mit Sicherheit zu bestimmen vermag", so ist bei der ausgesprochenen Beengung in der Befriedigung des Wohnungsbedarfes, unter der die Bevölkerung zur Zeit leidet, kein Zweifel, daß eine Ermäßigung der Steuer gegenwärtig nicht den Mietern zugute käme. Ist dies aber richtig, so würde sich, wie schon seinerzeit in der Gebäudesteuerenquete von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, als Konsequenz einer Steuerermäßigung zunächst lediglich eine Steigerung der Gebäudewerte ergeben; eine solche durch legislative Maßnahmen herbeizuführen, besteht wohl schon an sich, gewiß aber bei den starken Gebäudewerterhöhungen, die die Entwicklung der letzten Jahre ohnehin mit sich gebracht hat, gegenwärtig kein Anlaß.

Die Regierung ist sohin zu der Anschauung gelangt, daß für eine rationelle Ermäßigung der Gebäudesteuer hinsichtlich der bestehenden Häuser der Zeitpunkt,

Digitized by Google

Die Regierungsvorlage (541 der Beil. des Abgeordnetenhauses) nimmt in Aussicht, die in den beiden Gebäudesteuervorlagen beabsichtigten Normen über die Behandlung der Neubauten, das heißt sechsjährige völlige Steuerfreiheit und ermäßigte Steuer von 19, bzw. 15%, vom 1. Jänner 1912 an in Wirksamkeit treten zu lassen, erweitert sie jedoch in bedeutsamer Weise durch das Zugeständnis eines 17%igen, bzw. $13^1/_2$%igen Steuerfußes für Klein-

---

in welchem eine solche gewährt würde, keineswegs ohne Bedeutung ist und daß der gegenwärtige Zeitpunkt hierzu besonders ungeeignet erschiene.

Würde sich aber selbst die Regierung in Anbetracht der Klagen des Hausbesitzes dazu entschließen können, auf eine staatliche Einnahme in einem Augenblicke zu verzichten, in welchem es als ziemlich sicher angenommen werden müßte, daß dieser Verzicht lediglich eine Kapitalszuwendung an die gegenwärtigen Besitzer bedeuten würde, so müßte doch die Lage der Staatsfinanzen dies in einem Zeitpunkte unmöglich erscheinen lassen, da bedeutende finanzielle Anforderungen an den Staat und eine empfindliche Beengung des Budgets es notwendig machen, erhebliche Erhöhungen der indirekten und direkten Steuern ins Auge zu fassen.

Dazu kommt schließlich, daß die Regierung mit der Wahrscheinlichkeit rechnen muß, daß in naher Zukunft das bestehende Ertragssteuersystem in seinem Verhältnisse zum Finanzbedarf des Staates und der autonomen Körperschaften einer Revision zu unterziehen sein wird. Hiermit wird auch der Anlaß gegeben sein, die Stellung der Gebäudesteuer im Komplexe der übrigen Ertragssteuern zu behandeln und eventuell in Verbindung mit anderen legislativen Maßnahmen eine Herabsetzung der Steuerfüße der Hauszinssteuer auch für die alten Gebäude zu ermöglichen.

Glaubt die Regierung nach dem eben Ausgeführten, von einer umfassenden Gebäudesteuerreform im gegenwärtigen Zeitpunkte absehen zu müssen, so ist sie desto entschiedener des Erachtens, daß die gegenwärtigen Verhältnisse im städtischen Wohnungswesen eine partielle Novellierung unseres Gebäudesteuerrechtes dringend wünschenswert machen. Wie immer man nämlich im einzelnen den Problemen der städtischen Wohnungsfragen gegenüberstehen mag, wird es doch als die wesentlichste Aufgabe der Wohnungspolitik anzusehen sein, durch die Schaffung ausreichender Wohngelegenheiten und durch die Wirkung, die deren Bereitstellung auf die Mietzinse im allgemeinen ausübt, eine entsprechende Befriedigung des Wohnbedürfnisses zu ermöglichen.

Insbesondere in den letzten Jahren hat das Emporschnellen der Mietzinse in den Städten als Folge einer fast überall zu Tage getretenen ungewöhnlichen Wohnungsnot die Sorge der berufenen Kreise in wachsendem Maße wachgerufen. Die Regierung hat es unter solchen Umständen als ihre Aufgabe angesehen, auch an dem Punkte, an welchem der Besteuerung eine Einwirkung auf diese Verhältnisse zugeschrieben werden kann, den Hebel anzusetzen und hiermit nicht bis zu einer allgemeinen Reform der Gebäudesteuer zuzuwarten.

Digitized by Google

wohnungen in Kleinwohnungsbauten, schränkt sie dagegen hinsichtlich der Umbauten insofern etwas ein, als den Umbauten während der sechsjährigen Begünstigungsperiode nicht die volle Steuerfreiheit zukommen, sondern, wie bisher, die 5%ige Steuer auferlegt werden soll.

Näheres über diesen wichtigen Abschnitt werde ich im Anschluß an das zu stande gekommene Gesetz zu sagen haben.

An dieser Stelle möchte ich jedoch noch zwei andere in der Regierungsvorlage enthaltene Gedanken erwähnen.

Die bisherigen Regierungsvorlagen hatten bei der Hausklassensteuer in Anbetracht ihrer im Vergleiche zur Zinssteuer so viel geringeren Höhe einen Ausgleich für die Abkürzung der Steuerfreijahre überhaupt nicht in Aussicht genommen. Da dies immerhin als Unbilligkeit empfunden werden konnte und die Beseitigung einer solchen auch im Interesse der erleichterten parlamentarischen Behandlung rätlich erschien, ordnet die Regierungsvorlage an, daß bei den klassensteuerpflichtigen neuen Bauführungen nach der sechsjährigen Steuerfreiheit an der einzuhebenden Klassensteuer ein Abschlag stattzufinden habe, welcher für Gebäude der I. bis VII. Klasse ein Zehntel, für Gebäude der VIII. bis XVI. Klasse ein Fünftel der Klassensteuer beträgt. Diese Bestimmung ist unverändert in das Gesetz übergegangen.

Nicht das gleiche gilt merkwürdigerweise von der zweiten, die Behandlung der Zuschlagsbasis betreffenden Neuerung. Daß die empfindliche Einschränkung, welche die Zuschlagsbasis nach der Korytowskischen Vorlage erfahren hätte, einen wesentlichen Angriffspunkt gegen dieselbe gebildet hatte, ist oben dargelegt worden. Die Bilinskische Vorlage suchte diese Bedenken dadurch abzuschwächen, daß sie in § 137 normierte: „Für diesen Zeitraum (nämlich der sechsjährigen Steuerfreiheit) hat auch eine Vorschreibung der Gebäudesteuer für Zwecke etwaiger Zuschlagserhebungen (ideelle Steuervorschreibung), und zwar höchstens mit 50% der im Falle der Steuerpflicht entfallenden Steuer nur dann stattzufinden, wenn die Zuschlagserhebung durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich angeordnet wird."

Die jetzige Regierungsvorlage glaubte in der Wahrnehmung der Interessen der Selbstverwaltungskörper noch weiter gehen zu sollen. Sie ließ sich von dem Gedanken leiten, daß es unbillig

Digitized by Google

sei, den Selbstverwaltungskörpern imperativ ein verhältnismäßig höheres Opfer zu Gunsten der Wohnungspolitik aufzuerlegen, als der Staat auf sich nimmt, und gelangte so auf Grund der in Tabelle 6 der Motive enthaltenen Berechnungen zu dem Vorschlage, die Idealhauszinssteuer mit einem gegenüber den Tarifen A und B um ein Fünftel erhöhten Betrage vorschreiben zu lassen, worin allerdings der Nachlaß nach dem Personalsteuergesetze bereits inbegriffen war.

Diese weitgehende Vorsicht der Regierung wurde jedoch überraschenderweise vom Teuerungsausschusse, der in erster Linie die wohnungspolitischen Folgen vor Augen hatte, als zu weitgehend erachtet und lediglich die Idealvorschreibung der ermäßigten Steuersätze ohne Erhöhung beschlossen. Aus dem Ausschußbericht ist ersichtlich, daß der Ausschuß zu Lasten der Selbstverwaltungskörper noch weiter hinter die Regierungsvorlage zurückzugehen geneigt war. Ob es notwendig war, daß sich die Regierung diesen Bestrebungen widersetzte, mag dahingestellt bleiben; vom wohnungspolitischen Standpunkt aus ist dies gewiß nur zu bedauern. Übrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß bereits in der Regierungsvorlage und ebenso im Ausschußbericht nachdrücklich auf das Interesse und unter Umständen auf die Pflicht der Selbstverwaltungskörper verwiesen wurde, die Bautätigkeit durch Verzicht auf die Zuschläge zu fördern. Im Gesetze selbst deutet der Zwischensatz „sofern die Landesgesetzgebung nicht für diese Zeit die Befreiung von den ihrer Kompetenz unterliegenden Zuschlägen vorsieht", auf diesen Gedanken hin.

7. Das Gesetz, betreffend Steuerbegünstigung für Neubauten usw.

Ich kehre nunmehr zu den Hauptbestimmungen zurück. Zwei wesentliche Änderungen weist das Gesetz gegenüber der Regierungsvorlage auf.

Erstens fügt dasselbe den beiden Tarifen A und B einen dritten noch weiter ermäßigten Tarif C hinzu; dieser soll für Bauten von Kleinwohnungshäusern gelten, welche in den Jahren 1912 bis 1920 von den im § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242, bezeichneten Selbstverwaltungskörpern, öffent-

Digitized by Google

lichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie von den nach dem bezeichneten Gesetze und dem hierzu erlassenen Statut als gemeinnützig zu behandelnden Bauvereinigungen begonnen und gänzlich vollendet werden. Tarif C gewährt einen Steuerfuß von 15, bzw. 12%.

Ist diese Erweiterung der Begünstigungen der Regierungsvorlage auch in ihren Motiven und Zwecken leicht verständlich, so ergeben sich doch gewisse Bedenken, ob der zu billigende Grundgedanke die richtige Form gefunden hat. Es mag immerhin zweifelhaft sein, ob nicht der hier, wenn auch auf sehr beschränktem Gebiete eingeführte, so doch außerordentlich ermäßigte Steuersatz in Hinkunft in finanzieller Beziehung präjudizierlich werden, und so der weiteren Entwicklung Schwierigkeiten in den Weg stellen wird. Noch ernster aber erscheint mir die Erwägung, daß sich darin ein völliger Verzicht auf die Hoffnung ausspricht, das Privatkapital werde auf Grund der neuen Bestimmungen den Kleinwohnungsbau kräftig fördern. In beiden Beziehungen hätte ich der Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, etwa durch längere Freijahre, den Vorzug gegeben. Für die nächste Zukunft wird ja allerdings die kräftige Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit das Richtige getroffen haben.

Höchst sonderbar und kaum verständlich hingegen ist die Übergangsbestimmung, welche das Gesetz, überdies in gesetzestechnisch sehr unvollkommener und unklarer Weise in § 28 aufgenommen hat. Es heißt dort: „Den in den Jahren 1912 bis einschließlich 1916 vollendeten Neubauten, sowie den in denselben Jahren vollendeten Bauten von Kleinwohnungshäusern im Sinne dieses Gesetzes wird an Stelle der in den früheren Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen zeitlichen Steuerbegünstigungen eine gänzliche Befreiung von der Hausklassensteuer in der Dauer von zehn Jahren, bzw. eine gleich lange währende Ermäßigung der Hauszinssteuer auf den Betrag von 5% des reinen Zinsertrages eingeräumt."

Im Ausschußberichte (995 der Beil. des Abgeordnetenhauses) findet sich darüber nur die kurze Bemerkung, der Ausschuß habe die Übergangsbestimmung vorgesehen, um einem unvermittelten

Digitized by Google

Einfluß der Änderung der Steuergesetzgebung in Bezug auf Neubauten vorzubeugen.[9])

Wenn man sich von den neuen Bestimmungen, wie ja auch der Teuerungsausschuß meint, überhaupt einen günstigen Einfluß auf die Bautätigkeit erwartet, ist der Grund dieser Besorgnis vor einem unmittelbaren Einfluß der Neuerung nicht recht einzusehen. Übrigens ist nach der früher erörterten Berechnungsmethode die Gesamtbelastung bei zehnjähriger Besteuerung mit 5% und darauffolgender voller Besteuerung etwas kleiner als bei sechsjähriger voller Steuerfreiheit und bereits im 7. Jahre eintretender voller Steuerpflicht. Die Übergangsbestimmung könnte daher immerhin als eine besondere Aneiferung, in den nächsten fünf Jahren zu bauen, wirksam werden. Jedenfalls wird die ganze Sache dadurch abermals unklar und verwickelt, und ich glaube kaum, daß hier Vor- und Nachteile im richtigen Verhältnisse stehen. Für die künftige Steuerpolitik werden sich große Schwierigkeiten daraus er-

[9]) Vgl. hiezu den Aufsatz des Berichterstatters Dr. Adolf Groß in Nr. 22 der Mitt. der Zentralst. f. Wohnungsreform:

„Der Teuerungsausschuß hat dessen ungeachtet befürchtet, daß durch die neue Modalität der Besteuerung eine Retardierung der Wohnungsproduktion durch eine gewisse Zeit eintreten könnte, trotzdem so bedeutende Steuerbegünstigungen erteilt wurden. Es ist nämlich eine bekannte Erscheinung, daß jede Reform der Steuergesetzgebung eine Desorientierung der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise während einer gewissen Übergangszeit herbeiführt. Die Bevölkerung ist an eine bestimmte Kalkulationsart gewöhnt und es erfordert einer gewissen Zeit, bis sie sich einer neuen Besteuerungsmethode anbequemt. Durch das neue Gesetz ist die steuerfreie Periode gekürzt worden, statt 12 werden jetzt bloß 6 steuerfreie Jahre gewährt und es konnte dadurch in der Folge eine viel bedeutendere Ermäßigung des Steuerfußes stattfinden, als wenn die bisherige 12jährige Steuerfreiheit beibehalten worden wäre.

Der Teuerungsausschuß hat damit gerechnet, daß eine gewisse Übergangsperiode statuiert werden müsse, während welcher die betreffenden Bevölkerungskreise sich an die neue Besteuerungsart gewöhnen und hat deshalb in möglichster Anlehnung an die bisherigen Gesetze statt einer sechsjährigen in der fünfjährigen Übergangszeit bis inklusive 1916 eine zehnjährige Steuerfreiheit eingeführt. Während dieser 10jährigen steuerfreien Periode wird jedoch in Anlehnung an die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die fünfprozentige Staatssteuer eingehoben, die Zuschläge werden aber sofort schon von der ermäßigten Staatssteuer, also in der ersten Kategorie der Städte Wien, Prag etc. bei Kleinwohnungshäusern von 17 Prozent, beziehungsweise 13·5 Prozent, bei gemeinnützigen, juristischen Personen von 15 Prozent, beziehungsweise 12 Prozent berechnet."

Digitized by Google

geben, daß es nicht möglich sein wird, die künftige Entwicklung der Bautätigkeit mit der einen oder anderen dieser komplizierten Bestimmungen in ursächlichen Zusammenhang zu bringen.

Nun noch einige Worte zu den Einzelheiten des Gesetzes.

Es wurde oben erwähnt, daß die Umbauten nicht wie bisher den Neubauten völlig gleichgestellt sind, indem sie während der sechsjährigen Periode nicht steuerfrei sind, sondern der 5%igen Steuer unterliegen. In der Gesamtbelastung kommt diese Behandlung dem jetzigen Zustande ungefähr gleich, während sich für die Neubauten eine wesentliche Erleichterung ergibt.

Zur Begründung verweist die Regierungsvorlage auf die in letzter Zeit beobachtete Häufung von Umbauten rein spekulativer Tendenz, welche, weit entfernt, dem zunehmenden Wohnbedürfnis der breiten Schichten der Bevölkerung abzuhelfen, ganz im Gegenteile vielfach billige Wohnungen beseitigte und die Bautätigkeit von der Herstellung solcher geradezu ablenkte. Der Ausschuß ist dieser Ansicht beigetreten, hat aber versucht, die Fälle der zu fördernden Umbauten näher zu bezeichnen, als dies in der Regierungsvorlage mit einer allgemeinen Ermächtigungsklausel geschehen war. Es heißt nun im Gesetz: „Den Neubauten gleichzuhalten sind auch Bauten auf früher verbautem Grunde, sofern entweder:

a) Die Beendigung des Abbruches der früheren Baulichkeit vom Zeitpunkte des Beginnes der Erbauung des neuen Gebäudes mindestens drei volle Jahre zurückliegt; oder

b) in der neuen Baulichkeit das Flächenmaß der über der Erdoberfläche befindlichen Geschosse mit Ausnahme des Dachgeschosses mindestens einundeinhalbmal so groß ist, wie im alten Gebäude, oder

c) die Abtragung der alten Baulichkeit aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen geboten war.

Die Definitionen des § 1 über Zu-, Auf- und Umbauten gleichen im wesentlichen jenen der früheren Regierungsvorlagen, weichen aber in einigen Punkten von dem bis jetzt in Geltung gestandenen Gesetze vom 25. März 1880, RGBl. Nr. 39, ab.

Eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes wird auch insofern bewirkt, als die Steuerfreiheit in Hinkunft nicht mehr auf

Digitized by Google

den Tag berechnet, sondern jeweils mit Schluß eines Kalendervierteljahres ablaufen soll; diese Änderung erfolgt lediglich zu Gunsten der Parteien, da die Zeit von der Bauvollendung bis zum Schlusse des ersten Kalendervierteljahres in die gesetzliche Frist nicht eingerechnet wird. Es bedeutet dies eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung; demselben Zwecke dient die Bestimmung des § 6, welche gewissen Mißbräuchen, die Steuerfreiheit für einzelne Wohnungen usw. in Anspruch zu nehmen, entgegentritt.

Der Abschnitt über das Verfahren verlängert die Fristen und regelt einige in der Praxis zweifelhaft gebliebene Fragen.

Eine weitere wichtige Vereinfachung wird dadurch herbeigeführt, daß zur Entscheidung über die Baufreijahrsgesuche nunmehr die Steuerbehörden erster Instanz berufen sein werden.

Nur über die Frage, ob ein Umbau als Neubau zu behandeln sei, entscheiden die Landesbehörden, im Rekurswege die Ministerien. Hinsichtlich der Frage, ob der Umbau aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen geboten war, ist die Finanzbehörde an den Ausspruch der politischen Landesbehörde, bzw. des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, gebunden.

Aus den Bestimmungen über die Begünstigungen der Kleinwohnungen überhaupt und der Kleinwohnungshäuser der begünstigten Korporationen ist zunächst hervorzuheben, daß hier das Gesetz über den Wohnungsfürsorgefonds von entscheidendem Einfluß geworden ist. Dieses Gesetz hat hiermit auch für die Steuergesetzgebung eine grundlegende Bedeutung gewonnen. Für die Bezeichnung der begünstigten Korporationen ist § 4 des Wohnungsfürsorgegesetzes formell rezipiziert, die Definition der Kleinwohnungen und der Kleinwohnungshäuser schließt sich diesem Gesetz enge an. Als wenig gelungen muß ich die Einschaltung des Wortes „bewohnbare" vor „Küchen" in der Aufzählung der in den Flächenraum von 80 Quadratmeter einzurechnenden Wohnräume bezeichnen, weil in den hier in Betracht kommenden Gebäuden tatsächlich alle Küchen bewohnbar sind, ja nicht selten den einzigen Wohnraum der Familie bilden. Die nicht bewohnbare Küche ist in städtischen Verhältnissen überdies vielmehr ein Zeichen behaglicher Gestaltung der Wohnverhältnisse, als die „bewohnbare".

Digitized by Google

Einige Aufklärung hierüber ist an einem ganz unzutreffenden Orte, nämlich in dem Ausschußberichte zu dem Gesetze über die staatlichen Zuwendungen für die Wohnungsfürsorge (das Gesetz heißt aber: betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge, 963 Beil. des Abgeordnetenhauses) enthalten. Sofern die dort vertretene Auffassung, daß Küchen, die nicht mehr als 12 Quadratmeter Fläche enthalten, nicht eingerechnet werden sollen, zutrifft, wäre es doch richtiger gewesen, dieses Merkmal im Gesetz anzuführen. Das Argument mit den kinderreichen Familien ist ganz unzutreffend, weil gar nicht einzusehen ist, warum kinderreiche Familien gerade Wohnungen mit so kleinen Küchen bewohnen werden.[10])

Mit den Kleinwohnungen gleiche Begünstigungen genießen die in solchen Häusern vorkommenden Betriebsstätten von Kleingewerbetreibenden unter der Voraussetzung, daß der Gewerbeinhaber eine in demselben Hause befindliche Kleinwohnung bewohnt (qualifizierte Betriebsstätten).

Für die Kleinwohnungen, bzw. Kleinbetriebsstätten ist ferner das Erfordernis der „baulichen Abgeschlossenheit", das heißt einer derartigen Abgeschlossenheit voneinander vorgeschrieben, daß dieselbe nur durch Vornahme baulicher Veränderungen behoben werden kann.

Von der Qualifikation als Kleinwohnungshaus ausgeschlossen sind: Voluptuarbesitz (Villen u. dgl.), ferner Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Pensionen, Internate, Stifte und ähnliche Baulichkeiten, endlich haben Saisonwohnungen nicht als Kleinwohnungen zu gelten. Eine in der Regierungsvorlage noch weiter enthaltene Beschränkung hinsichtlich möbliert vermieteter und im Wege der Aftermiete benützter Wohnungen hat im Gesetze keine Aufnahme gefunden, da der Ausschuß fiskalische Behelligungen befürchtete.

Bei der Beurteilung dieser einschränkenden Bestimmungen muß man sich vor Augen halten, daß das vorliegende Gesetz im

[10]) Das neue Statut des Wohnungsfürsorgefonds (s. S. 348) sagt hierüber (Art. 8): Die Beurteilung der Frage, ob Küchen bewohnbar oder unbewohnbar sind, hängt im allgemeinen von ihrer Ausstattung ab. Küchen mit einem Flächenmaß von höchstens zwölf Quadratmeter werden, falls sie einen gemauerten Herd besitzen, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Ausstattung als unbewohnbar behandelt.

Digitized by Google

bewußten Gegensatze zu dem Gesetze vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend gesunde und billige Arbeiterwohnungen, von der Aufstellung irgend welcher der Steuerbegünstigung gegenüberstehender Verpflichtungen des Hauseigentümers völlig absieht; es werden weder besondere Bestimmungen hinsichtlich der baulichen und sanitären Beschaffenheit des Hauses, noch bezüglich der Widmung, noch der Höhe des Mietzinses, noch bezüglich der Verwendung (Ausschluß der Aftermiete) aufgestellt, vielmehr die Steuerbegünstigung einzig und allein an die wenigen im Gesetze aufgestellten Merkmale angeknüpft. Infolgedessen mußte auch im Gesetze selbst gegen mögliche Umgehungen, sowie gegen eine der Absicht des Gesetzes nicht entsprechende Ausdehnung auf ganz andersartige Objekte Bedacht genommen werden.

Auch bezüglich der Würdigung des Ausmaßes der zugedachten Ermäßigung darf dieser grundsätzliche Gegensatz zum Arbeiterwohnungsgesetz nicht außer acht gelassen werden. Dort sollte die weitgehende Begünstigung die Entschädigung für die aufgestellten strengen Erfordernisse bilden, eine Aufgabe, die sie, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur in bescheidenem Maße zu erfüllen vermochte; hier fällt dieses kompensatorische Moment ganz weg, die Steuerermäßigung ist in ihrem vollen Ausmaße Begünstigung des Hauses, seiner Erbauer und seiner Bewohner.

Mit Rücksicht darauf muß auch darauf gerechnet werden, daß die Zahl der Fälle, in denen von diesen Begünstigungen Gebrauch gemacht wird, ganz unverhältnismäßig größer sein wird, als beim Arbeiterwohnhausgesetz.

Nach der vom Finanzministerium herausgegebenen Statistik der hauszinssteuerpflichtigen Wohnungen machen die aus Küchen allein bestehenden Wohnungen und die Wohnungen mit und ohne Küchen bis zu zwei Wohnräumen 76% der Hauptsumme aller Wohnungen mit 41% des ganzen Mietzinsbetrages aus. Bezieht man auch die Wohnungen bis zu drei Wohnräumen ein, so erhält man 84% aller Wohnungen und 54% des Mietzinses aller Wohnungen. Nun können aber innerhalb des Maßes von 80 Quadratmetern Wohnungen von drei Zimmern und Küche vorkommen. Wenn nun auch unzweifelhaft nicht alle Wohnungen dieser Art in Kleinwohnungshäusern gelegen sind, so ist doch andrerseits zu beachten, daß durch das Gesetz gerade die Herstellung solcher

Digitized by Google

Wohnungen gefördert wird. Wir werden daher sagen können, daß der Tarif B für Kleinwohnungsbauten für den weitaus überwiegenden Teil aller künftigen Neubauten in Anwendung kommen wird. Dies ist sowohl für die sozialpolitische als für die finanzielle Würdigung der Gesetze von allergrößter Bedeutung.

Schließlich mag hier noch eine Berechnung Platz finden, welche Ermäßigungen gegenüber der bisherigen Steuerlast die Tarife A, B und C darstellen.

	gegenwärtige Steuern	Tarif A für Neubauten überhaupt	Tarif B f. Kleinwohnungen in Kleinwohnungshäusern	Tarif C für gemeinnützige Bauvereinigungen
In den Orten mit $26^2/_3$% Hauszinssteuer	$23^1/_3$%	19%	17%	15%
„ „ „ „ 20% „	$17^1/_2$%	15%	$13^1/_2$%	12%

Die Ermäßigung des künftigen vollen Steuersatzes im Verhältnis zum jetzigen beträgt daher:

	Tarif A für Neubauten überhaupt	Tarif B f. Kleinwohnungen in Kleinwohnungshäusern	Tarif C für gemeinnützige Bauvereinigungen
In den Orten mit $26^2/_3$% Hauszinssteuern	18·57%	27·14%	35·71%
„ „ „ „ 20% „	14·29%	22·86%	31·43%

Über die Bedeutung dieser Steuerermäßigung für die Ermäßigung der Mieten im Vergleiche zu den geringeren Ermäßigungen, welche sich aus der Berechnung der Gesamtsteuerlast unter Bedachtnahme auf die abgekürzte Baufreijahrsperiode ergibt, siehe oben S. 332.

Schließlich bedarf noch eine Bestimmung des Gesetzes (§ 21) Erwähnung, durch welche das Arbeiterwohnungsgesetz eine Abänderung erfährt. Der Finanzminister wird dort ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten auch gemeinnützige Genossenschaften hinsichtlich ihrer Genossenschaftsmitglieder, sofern sie als Arbeiter zu gelten haben, von der Bedachtnahme auf ein gewisses Höchstausmaß des Gesamteinkommens ebenso zu entbinden, wie dies hinsichtlich der Unternehmer in § 2, Schlußabsatz des Arbeiterwohnungsgesetzes ge-

Digitized by Google

schehen ist. Warum hierbei die Stiftungen unerwähnt geblieben sind, wiewohl zum Beispiel die Kaiser-Franz-Josef-Jubiläumsstiftung seit Jahren klagt, daß die Einhaltung der den heutigen Lohnverhältnissen nicht mehr entsprechenden Einkommensgrenzen die größten Schwierigkeiten verursache, ist nicht einzusehen; vielleicht wird sich die Regierung, durch die Ausführungen des Ausschußberichtes ermutigt, dazu entschließen, diesen Redaktionsfehler durch erweiternde Interpretation auszubessern.

Eine weitere Ermächtigung enthält der zweite Absatz dieses Gesetzes, indem es unter gewissen Beschränkungen auch die Aufnahme anderer Personen als aktiver oder mit Ruhegenuß beteilter Personen gestattet.

Beiden Absätzen kann man eine besonders umsichtige oder auch nur klare Fassung keineswegs nachrühmen.

8. Die beiden anderen Gesetze.

Außer dem eben besprochenen Gesetze über die Steuerbegünstigungen der Neubauten enthält das Reichsgesetzblatt vom 30. Dezember 1911 zwei andere mit der Wohnungsreform zusammenhängende Gesetze.

Das eine betrifft Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen.[11]) Dieses Gesetz ist aus einem Initiativantrage des Abgeordneten Dr. Adolf Groß hervorgegangen. Es betrifft die Besteuerung dieser Vereinigungen nach dem Personalsteuergesetze und Gebührenbegünstigungen, aber nicht mehr die Gebäudesteuer, nachdem eine darauf abzielende Bestimmung des Antrages Groß durch das viel allgemeinere Gesetz über die Steuerbegünstigungen der Neubauten ihre Erledigung gefunden hat.

Auch in diesem Gesetze ist die Bestimmung des Wohnungsfürsorgegesetzes über die gemeinnützigen Bauvereinigungen maßgebend geblieben.

In den beiden ersten Paragraphen wird den gemeinnützigen Bauvereinigungen, dem Vorgange des § 24 des Arbeiterwohnungsgesetzes folgend, die Gleichstellung mit den nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Genossenschaften gewährt. Im

[11]) Die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ist am 10. Februar 1912, RGBl. Nr. 31 erschienen.

Digitized by Google

übrigen sichert ihnen das Gesetz jene Erleichterungen, welche nach der Regierungsvorlage, betreffend Steuer- und Gebührenbegünstigungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Beil. 826 des Abgeordnetenhauses), in Aussicht genommen sind, nämlich Befreiung von der Erwerbsteuer bis zu einem Reinertrag von 1200 Kronen einschließlich, Behandlung der Hypothekarzinsen (jedoch ausschließlich jener von Teilschuldverschreibungen) als Abzugspost, Nichteinrechnung von Subventionen öffentlicher Körper in den steuerpflichtigen Ertrag. Überdies wird für den Fall der Änderung der Rechtsform unter Wahrung des gemeinnützigen Charakters, von einer Nachversteuerung der Reserven (§ 96 PersStG.) abgesehen.

Die nächstfolgenden Paragraphen des Gesetzes (3 bis 6) beschäftigen sich mit den Gebühren. Die wesentlichste Bestimmung besteht darin, daß den begünstigten Vereinigungen für die Erwerbung unverbauter Grundstücke zum Zwecke des innerhalb dreier Jahre zu bewerkstelligenden Baues von Kleinwohnungen die Gebühr für die Übertragung des Grundstückes auf die Hälfte des in § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, normierten Ausmaßes ermäßigt wird, sofern der Bau mittelbare oder unmittelbare Kredithilfe durch den Wohnungsfürsorgefonds genießt.

Die Regierung wird aber ermächtigt, diese Bestimmung auch auf andere solche Bauten anzuwenden, wenn der Eigentümer des Grundstückes zu Gunsten des Staates als Reallast grundbücherlich die Verpflichtung eintragen läßt, binnen drei Jahren ein Kleinwohnungshaus zu errichten und das Grundstück binnen zehn Jahren nicht zu veräußern.

Für den Fall, als die Bauvereinigung ein Kleinwohnhaus an eines ihrer Mitglieder als Eigenhaus überträgt, wird auch die Übertragungsgebühr für dieses Geschäft bei einem Werte des Objektes bis einschließlich 10.000 Kronen auf die Hälfte, bei einem Werte von über 10.000 Kronen bis 15.000 Kronen auf drei Viertel des Normalsatzes ermäßigt, sofern nicht nach § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, eine noch geringere Gebühr entfällt.

In einem folgenden Paragraphen wird den Umänderungen in der Form der Vereinigungen und den Fusionen die Befreiung von den sonst entfallenden Gebühren für den Gesellschafts- oder Genossenschaftsvertrag eingeräumt.

Digitized by Google

§ 7 statuiert ein Aufsichtsrecht des Ministeriums für öffentliche Arbeiten hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzungen, für die Gemeinnützigkeit der Bauvereinigungen.

Die Gebührenbestimmungen gehen von dem Grundgedanken aus, eine Mehrbelastung des Realitätenverkehrs mit Kleinwohnhäusern durch das Dazwischentreten der Genossenschaften zu vermeiden; allerdings kommt dieser Gedanke nicht rein zum Ausdruck; die Bestimmungen gehen über die auf diese Weise gezogenen Grenzen teils hinaus, teils bleiben sie hinter denselben zurück.[12]) Die zum Teil recht umständliche Fassung der einzelnen Paragraphen ist durch die Notwendigkeit begründet, den Text an die bestehenden Gesetze anzupassen, zum Teil dient sie dem Zweck, den gerade auf diesem Gebiete so naheliegenden Mißbräuchen vorzubeugen.

Werden doch schon jetzt Bestrebungen bekannt, die den gemeinnützigen Bauvereinigungen zugedachten Erleichterungen anderen Subjekten zuzuwenden, deren Begünstigung gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes liegt.

Der Ausschußbericht hat ferner die Erklärung der Regierung über einige in der Praxis ohnehin zu Gunsten der Genossenschaften entschiedenen Steuer- und Gebührenfragen aufgenommen, deren Regelung im Gesetze eben deswegen als entbehrlich unterblieb.

Das dritte der erwähnten Gesetze ist betitelt: „betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge". Es enthält im ersten Paragraphen die außerordentliche Zuwendung einen Beitrag von 2,000.000 Kronen an den Wohnungsfürsorgefonds.

Nicht so klar ist die Bestimmung eines weiteren Betrages von 2,000.000 Kronen, welcher in den Jahren 1912 bis einschließlich 1915 zum Zwecke der Gewährung kündbarer verzinslicher Vorschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen, denen aus dem Wohnungsfürsorgefonds Kredithilfe zugesichert ist, gewidmet wird.

Im Gesetze heißt es dann, daß solche Vorschüsse ausnahmsweise Bauvereinigungen gewährt werden können, welche nicht einmal 10% des Gebäudewertes aufbringen (§§ 5 und 8 des Wohnungsfürsorgegesetzes). Im Berichte (Beil. 963) wird ausgeführt,

[12]) Vgl. Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform Nr. 23, S. 10.

Digitized by Google

man könne bei entsprechender Umsicht solche Vorschüsse an Genossenschaften gewähren, welche bloß 5% in barem eingezahlt haben, wenn sie die Zusicherung geben, daß die weiteren 5% in absehbarer Zeit in entsprechenden Raten eingezahlt werden; es soll sich dabei in der Regel um jene Fälle handeln, wo die Genossenschaftsmitglieder sofort etwa 20% des gezeichneten Anteiles zahlen, den Rest aber wohl bereit wären, binnen fünf oder sechs Jahren ratenweise auszuzahlen, aber nur dann, wenn sie die Sicherheit haben, daß sie in kurzer Zeit eine billigere und unkündbare Wohnung erhalten.

Der Hinweis darauf, daß die Einzahlung der restlichen Anteile in sechs Jahren „sichergestellt" sein muß, ist dann wieder im Gesetze enthalten, ohne daß die Methode dieser „Sicherstellung" irgendwie angedeutet wäre; das nähere wird, wie gewöhnlich, auf den Verordnungsweg verwiesen (§ 3).[13])

Das Gesetz über die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge ist das Resultat eines mühselig erzielten Kompromisses über eine Reihe von Initiativanträgen der Abgeordneten Daszynski und Genossen, Waber und Genossen und Dr. Adolf Groß und Genossen, welche viel weitergehende Maßnahmen zum Gegenstande hatten, nämlich die Dotierung des Wohnungsfürsorgefonds mit 60 Millionen Kronen bis 1921, mit 25 Millionen Kronen bis 1915, mit $43^1/_2$ Millionen Kronen bis 1924. Der Antrag des Abgeordneten Groß aber wollte außerdem das ganze Gesetz über den Wohnungsfürsorgefonds umgestalten und diesen durch Einräumung des Rechtes der Beteiligung an Genossenschaften, des Ankaufes und der Parzellierung von Grundstücken, Gewährung von Darlehen an Privatpersonen, insbesondere aber zur Ausgabe von Fondsobligationen zu einer förmlichen Realitätenverkehrsunternehmung ausgestalten.

Man muß der Regierung Dank wissen, daß sie diesen allzu weit eingreifenden Plänen mit Erfolg entgegengetreten ist und daran festgehalten hat, den kaum erst errichteten Wohnungsfürsorgefonds in seiner ursprünglichen wohl erwogenen Verfassung

[13]) Die Verordnung ist am 17. Febr. 1912, RGBl. 29 erschienen; sie enthält die Vorschrift, daß der Vorschuß mit 3% zu verzinsen und innerhalb sechs Jahren zu tilgen sei; für den Fall der Nichteinhaltung der Bedingung behält sich das Ministerium das Recht vor, den Vorschuß ohne Kündigung zurückzufordern.

Digitized by Google

zu belassen. Experimente solcher Art könnten nur zu einer maßlosen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen, die auch ganz gewiß nicht bloß von jenen in Anspruch genommen würden, denen sie zugedacht sind; Enttäuschungen nach jeder Richtung und empfindliche Verluste am Staatsvermögen wären die unvermeidliche Folge.

Im Vergleiche mit diesen übertriebenen Anforderungen sind die Bestimmungen des Gesetzes allerdings sehr maßvoll, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die Widmung der im § 2 erörterten 2 Millionen an die ganz mittellosen Genossenschaften ein keineswegs ungefährliches Präjudiz ist.

Die ganze Verhandlung lehrt, daß es großer Konsequenz und Vorsicht bedürfen wird, um die Wirksamkeit des Wohnungsfürsorgefonds vor Abwegen zu bewahren; der Berichterstatter des Herrenhauses v. Mettal hat sehr richtig auf diese Gefahren hingewiesen (Sitzung vom 22. Dezember 1911).

9. Schluß.

Versucht man, den gesamten Verlauf und das Ergebnis der geschilderten gesetzgeberischen Maßnahmen zusammenfassend zu würdigen, so gelangt man zu folgendem:

Die von der Regierung eingeleitete Reform der Gebäudesteuer hat, wiewohl sie von allen Seiten dringend und wiederholt verlangt worden war, wiewohl sie erhebliche Erleichterung der Steuerlasten in Aussicht stellte, wiewohl sie sehr weitgehende finanzielle Opfer zu bringen bereit war, im Abgeordnetenhause eine kaum erklärliche Gleichgültigkeit vorgefunden. Erst als die zweite Regierungsvorlage ein dem Steuerwesen fremdes Element, die positive Förderung der Wohnungspolitik durch die Gründung des Wohnungsfürsorgefonds, vorschlug, fand dies allgemeines Verständnis; aber auch jetzt knüpfte sich das Interesse nur an diesen Teil der Vorlage, und vermochte nicht, wie die Regierung erstrebt und gehofft hatte, der Gebäudesteuerreform zu einem Erfolge zu verhelfen. Die Errichtung des Wohnungsfürsorgefonds, zum selbständigen Gesetze geworden, bildet nun den Ausgangs- und Mittelpunkt der weiteren Bestrebungen der Freunde der Wohnungsreform. Nachdem die Regierung, diesem Zuge Rechnung tragend, den wohnungspolitisch wichtigen Teil der Gebäudesteuerreform,

Digitized by Google

nämlich die günstigere Behandlung der neuen Bauführungen, ausgesondert, zu einer selbständigen Vorlage gestaltet und durch besondere Begünstigungen der Kleinwohnungen erweitert hat, gelingt es ihr endlich, die Vorlage mit nicht allzu eingreifenden Änderungen im Zusammenhange mit den beiden anderen der parlamentarischen Initiative entsprungenen Gesetzen zur Annahme zu bringen.

Die parlamentarischen Verhandlungen entbehren nicht gewisser Eigentümlichkeiten, welche auf unsere parlamentarischen Zustände manches Streiflicht werfen. Charakteristisch ist schon der Umstand, daß sowohl das Gesetz über den Wohnungsfürsorgefonds als die neuen Gesetze, und zwar auch das so einschneidende Gesetz über die Steuerbegünstigungen der Neubauten, aus den Beratungen des Teuerungsausschusses hervorgegangen sind, während weder der Finanz- noch der Steuerausschuß sich damit beschäftigten. Die Ausschußberichte lassen auch die Nachwirkungen der aus ganz anderen Gründen (wegen der argentinischen Fleischeinfuhr) erregten Stimmung des Hauses und des Ausschusses, sowohl in ihrem ohne jeden Grund gegen die Regierung polemischen Tone, als in ihrer unzureichenden Würdigung der Bedeutung der Gebäudesteuervorlage, erkennen. Hat es doch der größten Anstrengung der Regierung bedurft, um den Ausschuß überhaupt zu bewegen, die Regierungsvorlage über die Begünstigung der Neubauten usw. seinen Beratungen zu Grunde zu legen.

Die ungeordneten Majoritätsverhältnisse, der Mangel genügender und zielbewußter Unterstützung der Regierung durch ihr Gefolgschaft leistende Parteien kommen eben auch hier zum Ausdruck. Diese Verhältnisse finden ihren Niederschlag auch in den so oft beobachteten und beklagten technischen Gebrechen, insbesondere der in der parlamentarischen Verhandlung neu hinzugefügten oder abgeänderten Bestimmungen. Die Warnungen der Regierungsvertreter vor der Annahme übereilter oder nicht korrekt gefaßter Gesetzesbestimmungen bleiben, wenn die oft tumultarische Verhandlung zur erforderlichen Prüfung überhaupt Zeit läßt, allzu oft unbeachtet; an Stelle des bei den Angehörigen einer Regierungspartei vorauszusetzenden Vertrauens, macht sich allseitiger Widerspruchsgeist und oft kleinliches Mißtrauen geltend.

Digitized by Google

Gerade der Teuerungsausschuß hatte unter diesen Verhältnissen schwer zu leiden.

Auch die auffallende Dürftigkeit der Debatte über die drei Gesetze bei der zweiten Lesung im Abgeordnetenhause hängt mit den eigentümlichen äußeren Verhältnissen, des Zeitpunktes der Verhandlung unmittelbar vor Schluß des herbstlichen Sessionsabschnittes und nach der ersten Lesung der Finanzvorlagen, der Kontingentierung der Redezeit usw. zusammen; übrigens finden sich in der Debatte über die Finanzvorlagen bei zwei Rednern Ausführungen über das Gesetz, betreffend die Steuerbegünstigungen der Neubauten (48. Sitzung, S. 2389 f., 2402 f.).

Diese trüben Betrachtungen dürfen uns aber nicht hindern, das Geleistete zu würdigen. Wir müssen anerkennen, daß diese drei Gesetze bei weitem die fruchtbarste, ja bisher die einzige positive Leistung des Teuerungsausschusses waren. Die beiden kleineren Gesetze bewirken eine unzweifelhaft nützliche Förderung des gemeinnützigen Bauwesens, bei dem Gesetze über die staatliche Wohnungsfürsorge sind Übertreibungen glücklicherweise vermieden worden.

Von ganz hervorragender Bedeutung aber ist das Gesetz über die Steuerbegünstigungen der Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten. Es setzt für alle künftigen Gebäude an Stelle so sehr beklagten $26^2/_3$%igen und 20%igen ($23^1/_3$% und $17^1/_2$%) Steuerfußes den Steuersatz von 19 und 15% und für die Kleinwohnhausbauten, die voraussichtlich einen sehr erheblichen Teil aller Bauführungen ausmachen werden, die Steuersätze von 17% und $13^1/_2$%; die Bauten der gemeinnützigen Bauvereinigungen genießen sogar den noch weiter ermäßigten Steuerfuß von 15 und 12%. Dasjenige, was die Gebäudesteuerreform zur Ermäßigung der Mieten überhaupt beitragen kann, ist damit gesichert. Es ist nur ein bescheidener Beitrag, der wohl kaum dem erstrebten Zweck allein im vollen Umfang zu gute kommt; allein das liegt in der Natur der Sache, und daß sich die Erkenntnis davon in immer weiteren Kreisen Bahn bricht, ist ein entschiedener Fortschritt. Was die bisherigen Steuerreformvorlagen in dieser Richtung erstrebten, und noch viel mehr ist verwirklicht; und daß dies mit ungleich geringeren finanziellen Opfern geschehen ist, als die bisherigen Vor-

Digitized by Google

lagen in Aussicht nahmen, gereicht dem Werke gewiß nicht zum Vorwurf.

Der Teuerungsausschuß tut nicht gut daran, sich in unbestimmten Verheißungen künftiger Reformen, die in absehbarer Zeit über das jetzt Erreichte kaum werden hinausgehen können, zu verlieren, anstatt die Bedeutung des jetzigen Gesetzes ins rechte Licht zu setzen. Da kein Zweifel darüber besteht, daß die Steuerermäßigung, sofern sie auf die Ermäßigung der Mieten überhaupt einwirkt, dies nur durch die Entlastung der neuen Gebäude tut, so ist der sozialpolitische Zweck der Gebäudesteuerreform verwirklicht, die bisher miteinander verbundene sozialpolitische und die steuertechnische Aufgabe der Reform ist von nun an getrennt, für den weiteren Verlauf ist die steuertechnische Aufgabe allein maßgebend.

Zum Schlusse darf nicht unerwähnt bleiben, daß seither ein für die Entwicklung der Wohnungsreform auf anderem Gebiete wichtiges Gesetz die Zustimmung beider Häuser des Reichsrates erlangt hat und nur mehr der Sanktion harrt. Es ist dies das auf dem Initiativantrage des Herrenhausmitgliedes Dr. Klein beruhende Gesetz über die Einführung des Erbbaurechtes in Österreich. Die Würdigung desselben würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, doch glaubte ich es, da meine Darstellung in so vieler Beziehung auf das allgemeine Gebiet der Wohnungsreform hinüberzugreifen genötigt war, nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen.

Digitized by Google

Die neuere Gesetzgebung über die Heimarbeit unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Regierungsentwurfes.

Von Dr. **Else Cronbach.**

(Schluß.)

Der österreichische Gesetzentwurf zerfällt in acht Teile: I. Anwendungsgebiet des Gesetzes, II. Evidenzvorschriften, III. Bekanntmachung der Arbeitsbedingungen, Lohnbücher, Lieferungsbücher, IV. Arbeiterschutz, Arbeitsstätten, V. Verbot der Verwendung fremder Hilfskräfte und der Kundenarbeit durch Heimarbeiter, VI. Heimarbeiterkommissionen, VII. Tarifverträge, VIII. Straf- und Schlußbestimmungen. An diese Einteilung lehnt sich im wesentlichen auch die folgende Besprechung an.

I. Anwendungsgebiet des Gesetzes:

Die Umschreibung des Personenkreises, auf welchen das Gesetz Anwendung zu finden hat, kann als sehr gelungen bezeichnet werden. Darnach fallen unter das Gesetz: Heimarbeiter, Stückmeister und deren Werkstattgehilfen als Arbeitnehmer; Erzeuger und Händler, welche die Waren ganz oder zum Teil durch Stückmeister oder Heimarbeiter herstellen lassen, als Arbeitgeber; endlich jene Zwischenpersonen, deren sich die Unternehmer zur Vermittlung des Verkehres mit den Heimarbeitern und Stückmeistern bedienen. Auf die Werkstattgehilfen der Hauptunternehmer findet das Gesetz keine Anwendung. Werkstattgehilfen der Heimarbeiter gibt es nach dem Gesetzentwurf nicht, da Heimarbeiter keine Gehilfen halten dürfen (s. u.). Heimarbeiter und Stückmeister unterscheiden sich voneinander dadurch, daß diese formell selbständige Gewerbetreibende sind, jene nicht; für beide

Digitized by Google

Gruppen ist es gleichgültig, ob sie die zur Verarbeitung gelangenden Materialien selbst beistellen oder beigestellt erhalten, ob sie für einen oder für mehrere Unternehmer tätig sind, und ob sie in eigener Wohnung oder sonst wo außerhalb der Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber arbeiten. Als Heimarbeiter gilt aber nur, wer aus der Heimarbeit seinen regelmäßigen Unterhalt zieht. Jede weitere Einschränkung würde weder dem Interesse der Heimarbeiter, noch dem der Unternehmer entsprechen, das eine möglichst klare und auch in der Praxis jeden Zweifel ausschließende Abgrenzung der Heimarbeiter und Stückmeister erfordert. Wollte man das Gesetz auf Personen beschränken, die nur für einen Unternehmer arbeiten, oder auf Stückmeister, die nicht einmal gelegentlich für Kunden arbeiten, so würde die Einbeziehung unter das Gesetz von Merkmalen abhängig gemacht werden, die sich der Kontrolle des Unternehmers entziehen und hinsichtlich deren er ganz auf die Angaben seiner Arbeitnehmer angewiesen ist, während er allein die Folgen der sich hieraus ergebenden Unsicherheit zu tragen hätte. Es ist auch sehr fraglich, ob, selbst wenn eine Unterscheidung der verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern in einwandfreier Weise möglich wäre, die Unternehmer davon in der Praxis irgend welche Vorteile hätten. Diese hätten eventuell für die verschiedenen Personenkategorien getrennte Listen zu führen, die gesetzlichen Minimallöhne würden nur für einen Teil seiner Arbeitskräfte gelten usw. Um so merkwürdiger muß es erscheinen, daß die Gutachten verschiedener Korporationen im Interesse der Unternehmer für eine Einschränkung der im Gesetze enthaltenen Definition der Heimarbeiter und Stückmeister eintreten.

Viel weniger glücklich ist in dem Entwurfe die Abgrenzung der unter das Gesetz fallenden Produktionszweige. Das Gesetz bezieht sich auf die Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung, wobei es dem Handelsministerium überlassen bleibt, nach Anhörung der betreffenden Korporationen „jene Produktionszweige zu bezeichnen, die im Sinne dieses Gesetzes als Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung anzusehen sind".

Diese Formulierung ist außerordentlich unklar. Soll die Regierung nur den Begriff der „Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung" zu interpretieren, also nur ein möglichst vollständiges

Digitized by Google

Verzeichnis der darunter fallenden Produktionszweige aufzustellen haben oder soll es ihr überlassen bleiben, erst durch ausdrückliche Bezeichnung eines Produktionszweiges diesen unter das Geltungsgebiet des Gesetzes einzubeziehen? Im ersten Falle hätten die befragten Korporationen sich darüber zu äußern, welche Branchen handelsüblich der Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung zuzurechnen sind, im zweiten darüber, ob die Einbeziehung einzelner Produktionszweige opportun ist. So selbstverständlich es einerseits ist, daß der Regierung die Interpretation des Gesetzes überlassen bleiben muß, so bedenklich erscheint es, ihr eine darüber hinausgehende Vollmacht einzuräumen.

Als eine weitere Lücke des Entwurfes muß es angesehen werden, daß er gar nicht den Versuch macht, den Begriff der Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung in einer Zweifel möglichst ausschließenden Weise zu definieren. Dieser Begriff ist weiter als der im Entwurfe des Jahres 1906 enthaltene Ausdruck „Kleider-, Schuh- und Wäschewarenkonfektion", die im engeren Sinne eine spezielle Art der Erzeugung, nämlich die Arbeit auf Lager, bezeichnet; es war ja auch nicht mehr die Absicht der Regierung, nur diese Arbeit auf Lager einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Der Titel des vorliegenden Entwurfes scheint aber die Möglichkeit zu geben, das Geltungsgebiet des Gesetzes auch über die Konfektionsindustrie im weiteren Sinne, die Erzeugung von Bekleidungsgegenständen durch Näharbeit, zu erweitern, und die verschiedenen Hilfsindustrien der Bekleidungsindustrie, die Hand- und Maschinstickerei, die Ajournäherei, die Erzeugung von Posamenten, von Spitzen, die Kürschnerei, die Wäscherei und Putzerei usw. unter das Gesetz einzubeziehen, um so mehr, als diese sich zum Teile mit der Verzierung ganz oder halbfertiger Kleidungsstücke befassen, und einen integrierenden Teil ihres Herstellungsprozesses bilden.

Wie steht es andrerseits mit der Erzeugung von Stroh- oder Holzpantoffeln, von Kautschukmänteln, Zelluloidwäsche (bei deren Erzeugung die Heimarbeit allerdings kaum eine Rolle spielen dürfte) usw.

Für eine möglichst weitgehende Interpretation spricht selbstverständlich, daß es wünschenswert erscheint, die sozialpolitischen Vorteile einem möglichst großen Kreise von Personen zugänglich

Digitized by Google

zu machen. Gegen die Einbeziehung dieser Hilfsindustrien sprechen aber jene Momente, welche die Regierung bisher dazu veranlaßt haben, auf eine generelle Regelung der Heimarbeit zu verzichten. Denn eine Reihe dieser Industrien haben einen ganz anderen Charakter als die Konfektionsindustrie, sie entsprechen noch viel mehr dem Typus einer landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung, das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern ist ein viel loseres als in der eigentlichen Bekleidungsindustrie. Wie immer aber die Entscheidung getroffen wird, jedenfalls ist es ein Fehler des Gesetzentwurfes, daß der Versuch einer Abgrenzung des Begriffes der Bekleidungsindustrie gar nicht unternommen wird.

II. Evidenzvorschriften.

Der Entwurf schreibt die Evidenzhaltung der Verlagsunternehmer und Stückmeister durch eigene Anmeldung bei der Gewerbebehörde, ferner die der Stückmeister, ihrer Werkstattgehilfen, der Zwischenpersonen und Heimarbeiter durch Listen vor, welche ihre Arbeitgeber über die durch sie unmittelbar beschäftigten Personen, über deren Alter und Adresse führen, jederzeit auf Verlangen dem Gewerbeinspektor vorlegen und periodisch der Gewerbebehörde übermitteln müssen. Für die Stückmeister besteht somit eine doppelte Evidenzhaltung: auf Grund eigener Anmeldung und auf Grund der Listen der Hauptunternehmer oder der Zwischenpersonen.

Die Gewerbebehörde hat die Anmeldungen der Unternehmer und Stückmeister der zuständigen Handelskammer und der Gewerbegenossenschaft zur Kenntnis zu bringen, die Verzeichnisse der Heimarbeiter, der Stückmeister und Werkstattgehilfen und der Zwischenpersonen dem zuständigen Gewerbeinspektor, der zuständigen Krankenkasse, Handelskammer und der Gewerbegenossenschaft, der die Hauptunternehmer oder Stückmeister angehören, bekanntzugeben. Die in den Verzeichnissen enthaltenen Angaben haben ausschließlich für die Zwecke des Heimarbeitergesetzes zu dienen, eine Bestimmung, die es überflüssig erscheinen läßt, daß die Verzeichnisse auch der Krankenkasse übermittelt werden. Die letztere Vorschrift, die besser zu entfallen hätte, dürfte wohl ein Überbleibsel aus dem Gesetzentwurfe des Jahres 1906 sein, in welchem auch die Krankenversicherung der Heim-

Digitized by Google

arbeiter geregelt werden sollte. Da aber die Lösung des Problems der Versicherung der gesamten Heimarbeiter nunmehr im Rahmen des Sozialversicherungsgesetzes erfolgen soll, waren die diesbezüglichen Vorschriften aus dem vorliegenden Entwurfe zu eliminieren.

Mit diesen Evidenzvorschriften wird das Prinzip der öffentlichen Registrierung der Heimarbeiter akzeptiert, im Gegensatz zu dem der privaten Registrierung, bei welchem von den Unternehmern nur die Führung der Verzeichnisse ihrer Heimarbeiter gefordert und den Behörden nur das Recht der Einsicht zugesprochen wird. Das System der öffentlichen Registrierung (Übermittlung der Verzeichnisse an die Behörde zur Anlage eines öffentlichen Registers) ist dem der privaten Listenführung zweifellos überlegen; es ermöglicht die statistische Erfassung der Heimarbeit, bildet aber auch eine wichtige Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeinspektion, da es den Aufsichtsbeamten, besonders in den Städten, sonst kaum möglich wäre, sich Kenntnis von der lokalen Verteilung der Heimarbeiterbetriebe zu verschaffen. Eine vollständige Evidenz der Heimarbeiter ist allerdings auch auf Grund des öffentlichen Registers nicht möglich, weil die der Gewerbebehörde übermittelten Verzeichnisse ja doch nur für den Zeitpunkt, auf den sie sich beziehen, Richtigkeit besitzen, unter den Heimarbeitern aber ein sehr starker Wechsel des Wohnsitzes und des Arbeitgebers stattfindet. Diese in der Natur der Sache gelegene Schwierigkeit ist aber wohl nur dann zu vermeiden, wenn einmal die Krankenversicherung der Heimarbeiter durchgeführt ist und die Heimarbeiter selbst auf ordnungsmäßiger Anmeldung bei den Kassen bestehen; diesfalls könnten die Verzeichnisse der Krankenkassen zur Richtigstellung des Heimarbeiterregisters herangezogen werden, wofür seinerzeit Vorsorge getroffen werden müßte.

III. Bekanntmachung der Arbeitsbedingungen, Lohn- und Lieferungsbücher.

Bilden diese Evidenzvorschriften eine gewisse Analogie zu den Vorschriften über Arbeitsverzeichnisse für Arbeiter in geschlossenen Betrieben (§ 88 GewO.), so entsprechen die Bestimmungen über Bekanntmachung der Arbeitsbedingungen

Digitized by Google

in gewisser Hinsicht den Vorschriften über den Anschlag einer Arbeitsordnung in Fabriken oder anderen Betrieben mit mehr als 20 Hilfsarbeitern (§ 88 a GewO.). Hiernach haben Unternehmer und Zwischenpersonen, sofern die Ausfolgung oder Ablieferung der Arbeit in eigenen, dem Kundenverkehr entzogenen Räumen vor sich geht, daselbst durch Anschlag die Termine der Ausfolgung und Einlieferung von Arbeit, die Art und Höhe der Lohnzahlung sowie die Fälle und das Ausmaß der etwaigen Lohnabzüge bekanntzugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft in Ansehung ihrer Arbeitsstätten die Stückmeister.

Dieser Anschlag hat zunächst den Zweck, die Arbeiter über die wichtigsten Arbeitsbedingungen, vor allem über die zu erwartenden Löhne, im vorhinein zu informieren und so zu vermeiden, daß der Arbeiter bei der Ablieferung einen anderen Lohn empfängt, als den, mit dem er bei Übernahme der Arbeit gerechnet hat. Dadurch soll aber weiters verhindert werden, daß der Unternehmer durch unrichtige Angaben über die den anderen Arbeitern gezahlten Löhne einen Lohndruck ausübt. Der Anschlag ersetzt in diesem Falle jene Publizität der Arbeitsbedingungen, die in geschlossenen Betrieben durch den ständigen, persönlichen Kontakt der Arbeiter untereinander von selbst gegeben ist.

Der Anschlag der Arbeitsbedingungen mit Ausnahme der Löhne ist in allen Unternehmungen durchführbar. Der Anschlag der Löhne aber begegnet unter Umständen nicht unbedeutenden technischen Schwierigkeiten. Er ist allerdings ohneweiters möglich bei der Produktion von Standardartikeln mit wenigen und lange unverändert bleibenden Mustern, wie zum Beispiel in der En-gros-Herrenkonfektion und der Schuhindustrie. Er ist dagegen schwer durchführbar bei Modeindustrien (zum Beispiel der Erzeugung von Damenwäsche, -kleidern, -blusen), welche in jeder Saison zahllose, schnell wechselnde Muster mit stark wechselnden Preisen auf den Markt bringen. Die Zahl der von großen Blusenfirmen jährlich lancierten Muster beträgt oft über 1000. Die Muster werden am Anfang der Saison mit einem möglichst hohen Preis angesetzt, der, je nachdem das Muster beim Publikum Anklang findet oder nicht, je nachdem die Konkurrenz ähnliche Artikel in niedrigerer Preislage bringt oder nicht, auf derselben Höhe gehalten oder herabgesetzt wird. Manche Modelle schlagen über-

Digitized by Google

haupt nicht ein und verschwinden in kurzer Zeit, manche werden in den verschiedensten Variationen hergestellt, deren jede einzelne die darauf verwendete Arbeit vermindern oder erhöhen kann. In all diesen Fällen ist ein immerhin auf eine gewisse Dauer berechneter Anschlag sehr schwer möglich.

Wegen dieser Schwierigkeiten sind auch im deutschen Hausarbeitergesetz neue Muster von der Anschlagepflicht befreit, außerdem aber bestimmte Produktionszweige oder Betriebe, bei denen der Anschlag besonderen Schwierigkeiten begegnet, von der Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften auszunehmen. Es würde sich wohl empfehlen, diesem Beispiel zu folgen.

Ähnlichen Zwecken, wie der Anschlag der Löhne, außerdem aber einer ordnungsmäßigen Kontrolle der übernommenen und abgelieferten Arbeit sollen die **Lohn- oder Lieferbücher** dienen, welche Unternehmer, Zwischenpersonen und Stückmeister an die von ihnen unmittelbar beschäftigten Stückmeister und Heimarbeiter kostenlos auszufolgen haben. Im Gegensatz zu den Arbeitsbüchern der Gewerbeordnung verbleiben die Lohn- und Lieferbücher in den Händen der Arbeitnehmer, die sie auf Verlangen der Gewerbebehörde oder dem Gewerbeinspektor vorzuzeigen haben.

Es muß als eine leicht auszufüllende Lücke des Gesetzes angesehen werden, daß in dem Entwurf nicht die Stempelfreiheit dieser Lohn- und Lieferbücher statuiert wird.

Über Form und Inhalt der Lieferbücher enthält der Gesetzentwurf nichts, sie sollen vielmehr im Verordnungswege festgesetzt werden. Es ist wahrscheinlich, daß die Eintragung der vereinbarten Löhne, der Menge der übernommenen oder abgelieferten Arbeit und des Datums der Übernahme und Ablieferung vorgeschrieben werden wird. Die Eintragung der Löhne in die Lohn- oder Lieferbücher setzt den Arbeiter nicht nur in Kenntnis von dem zu erwartenden Entgelt, was namentlich von Bedeutung ist, wenn eine Anschlagspflicht nicht besteht (bei Ausgabe der Arbeit in Kundenräumen oder infolge Befreiung), sondern sie gibt außerdem dem Gewerbeinspektor die Möglichkeit, die Richtigkeit der Anschläge zu kontrollieren und festzustellen, ob die gesetzlichen Minimallöhne (s. u.) eingehalten werden.

Im Falle der Krankenversicherung der Heimarbeiter würden

Digitized by Google

die Lohnbücher außerdem einen wichtigen Behelf für die Einreihung der Arbeiter in die Gehaltsklasse oder, falls die Prämien in Prozenten des empfangenen Lohnes bemessen werden sollten, für die Berechnung dieses Prozentsatzes bilden.

Es wird sich übrigens empfehlen, in Anlehnung an das deutsche Hausarbeitergesetz auch für die Eintragungen in die Lohnbücher jene Ausnahmen zu statuieren, die oben für den Anschlag der Löhne in Vorschlag gebracht worden sind. Der Preis für neue Muster wird nämlich in der Praxis nicht vor, sondern nach ihrer Herstellung auf Grund der auf sie verwendeten Arbeitszeit festgestellt, kann also bei Ausgabe der Arbeit noch nicht angegeben werden.

IV. Arbeitsstätten.

In Analogie zu § 74 GewO. untersagt der Entwurf den Unternehmern, Zwischenpersonen und Stückmeistern die Überlassung gesundheitsschädlicher Wohnungen an die von ihnen unmittelbar beschäftigten Heimarbeiter.

Der Entwurf unterstellt weiters sowohl die Räume, in welchen Arbeit an Heimarbeiter oder Stückmeister ausgegeben wird, als auch die Arbeitsräume der Heimarbeiter, der Gewerbeinspektion, diese Arbeitsräume überdies der sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung durch den zuständigen Amtsarzt. Bestehen ferner hinsichtlich der Arbeitsräume oder der Art der Arbeitsverrichtung in der Heimarbeit wesentliche Übelstände hygienischer Natur, welche die Gesundheit der Heimarbeiter und deren Wohnungsgenossen oder des Publikums ernstlich gefährden, so hat die Gewerbebehörde über Anzeige des Gewerbeinspektors oder Amtsarztes die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Übelstände zu treffen und kann erforderlichen Falls auch die Ausfolgung und Übernahme von Heimarbeit verbieten. Sie kann bei Auftreten oder Umsichgreifen einer ansteckenden Krankheit Heimarbeit in allen oder bestimmten Wohnstätten der Heimarbeiter untersagen und diese Verfügung öffentlich kundmachen.

Es wird hier also unterschieden, ob die individuelle Beschaffenheit des einzelnen Heimarbeiterbetriebes die Gesundheit des Heimarbeiters oder des Publikums gefährdet und individuelle Maßnahmen erheischt, oder ob eine ansteckende Krankheit ein generelles Verbot der Heimarbeit notwendig macht.

Digitized by Google

Im zweiten Falle soll das Publikum, im ersten Falle nicht nur dieses, sondern vor allem auch der Heimarbeiter selbst geschützt werden.

In letzterer Hinsicht gelten jene Bedenken, die einleitend ganz allgemein gegenüber dem technischen Arbeiterschutz in seiner Anwendung auf die Heimarbeit geltend gemacht wurden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß einerseits die großstädtischen Verhältnisse, mit ihren stark steigenden Wohnungsmieten, es dem mittellosen Heimarbeiter oft unmöglich machen, eine sanitär einwandfreie Wohnung zu beziehen — die Forderung der Durchführung entsprechender Maßnahmen würde ihm hier die Möglichkeit nehmen, sich überhaupt eine Wohnung zu verschaffen. Andrerseits ist auf dem Lande, besonders in Gegenden niedrigeren Kulturniveaus, der allgemeine Zustand der Wohnungen ein so schlechter, daß die meisten Wohnungen überhaupt, nicht nur die der Heimarbeiter, auch nicht den primitivsten hygienischen Anforderungen entsprechen, so daß der Heimarbeiter gar nicht in der Lage ist, eine bessere Wohnung zu beziehen oder die vorhandene entsprechend zu verbessern. Die Situation wird für den Heimarbeiter dort noch besonders erschwert, wo er selbst Eigentümer des Häuschens ist, in dem er wohnt, ohne über die Mittel zu dessen Sanierung zu verfügen.

Es wäre daher entschieden wünschenswert, wenn das individuelle Verbot der Heimarbeit auf jene Fälle beschränkt bliebe, in denen ein anderes als das Interesse des Heimarbeiters selbst in Frage kommt, zum Beispiel wenn in der Wohnung des Heimarbeiters eine ansteckende Krankheit herrscht, ohne daß deshalb schon die Voraussetzungen eines generellen Verbotes gegeben sind. In allen übrigen Fällen sollte man, wenn möglich, von einem Verbot absehen und sich — in Analogie zu der Regierungsvorlage über § 74 GewO. — darauf beschränken, nur solche Abänderungen zu verlangen, welche sich ohne erheblichen Kostenaufwand durchführen lassen und dem Heimarbeiter die Fortführung seines Betriebes nicht unmöglich machen.[12])

[12]) Vgl. auch die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Hausarbeitergesetzes, welches bei Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften auf bestehende Betriebe ein besonderes schonendes Vorgehen empfiehlt.

Digitized by Google

Es scheint übrigens nicht überflüssig, in diesem Zusammenhang auf einige Staaten der Union hinzuweisen, welche, wie oben erwähnt, für eine große Zahl von Industrien ganz analoge Bestimmungen erlassen haben, von deren Anwendung aber die Erzeugung von Waren ausgenommen haben, welche, wie Krägen und Manschetten, einer alle Ansteckungskeime tötenden Reinigung unterzogen werden, bevor sie in die Hände des Publikums kommen. Es wäre wohl in Erwägung zu ziehen, ob nicht selbst in Fällen eines generellen Verbotes für derartige Artikel gewisse Erleichterungen eintreten könnten (zum Beispiel statt des Verbotes die Reinigung oder Desinfektion an Ort und Stelle), aus denen zu mindestens die gesamte Wäscheindustrie Vorteil ziehen könnte.

Von Unternehmerseite wird die Befürchtung gehegt, daß die sanitären Vorschriften in industriefeindlichem Sinne gehandhabt werden könnten, um so mehr, als hinsichtlich des generellen Verbotes ein Antragsrecht der Gemeinde statuiert werden soll, ein solches Verbot aber unter Umständen den Interessen der maßgebenden Mitglieder der Gemeindeverwaltung in hohem Maße entsprechen könnte, besonders zu Erntezeiten, in welchen es der Landwirtschaft willkommene Arbeitskräfte zuführen würde; leider müsse man konstatieren, daß in manchen Gegenden die agrarischen Machthaber der Gemeinde die Entwicklung der Industrie wegen ihres Einflusses auf das Arbeitsangebot mit scheelen Augen ansehen.

Wie weit diese Befürchtungen begründet sind, kann hier nicht untersucht werden, jedenfalls aber empfiehlt es sich, im Gesetze selbst oder in der Durchführungsvorschrift gewisse Kautelen gegen eine mißbräuchliche Handhabung der diesbezüglichen Bestimmungen zu schaffen. So würde eine namentliche Anführung jener ansteckenden Krankheiten, welche ein generelles Verbot der Heimarbeit notwendig machen, überflüssige Belästigungen der Beteiligten verhindern; denn es gibt „Infektionskrankheiten", die durch Waren sehr wenig übertragbar sind (zum Beispiel Typhus), bei deren Auftreten daher ein Verbot unnötig ist. Auch könnte das Antragsrecht der Gemeinde eliminiert und es könnte für die Erledigung von Rekursen — die beim generellen Verbot keine auf-

Digitized by Google

schiebende Wirkung haben — eine kurz bemessene Frist vorgeschrieben werden.

Eine gänzliche Beseitigung der Vorschriften über das generelle Verbot läßt sich aber trotz der geäußerten Bedenken nicht befürworten; dazu ist die Gefahr, die der Allgemeinheit beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit durch die infizierten Waren erwachsen kann, zu groß.

Sehr lückenhaft erscheinen die angeführten Bestimmungen hinsichtlich ihres Geltungsgebietes. Denn sie finden nicht auf die gesamte Heimarbeit, sondern nur auf die Heimarbeiter im Sinne des Gesetzentwurfes Anwendung. Die Räume der Stückmeister, die ohne fremde Hilfsarbeiter arbeiten, mögen noch so elende sein, es mögen in ihnen ansteckende Krankheiten herrschen, sie unterliegen doch nicht der Gewerbeinspektion und den Stückmeistern kann die Übernahme von Heimarbeit nicht verboten werden. Auch die generellen Verbote der Heimarbeit infolge des Auftretens von Epidemien, beziehen sich nur auf „Heimarbeiter", nicht zugleich auf die im selben Orte beschäftigten Stückmeister.

Offenbar liegt hier ein Übersehen vor. Die ausländische Gesetzgebung kennt den Unterschied zwischen befugten und nicht befugten Heimarbeitern nicht, sondern unterscheidet nur zwischen Familienbetrieben und solchen, die fremde Hilfsarbeiter beschäftigen. Der österreichische Gesetzentwurf hat aber offenbar darauf vergessen, daß der Stückmeister auch allein oder ohne fremde Hilfskräfte arbeiten kann, oder er hat supponiert, daß auf alle Betriebe der Stückmeister, die selbständige Gewerbetreibende sind, ohnehin die Arbeiterschutzvorschriften der Gewerbeordnung Anwendung finden. Dies ist aber nur dort der Fall, wo der Schutz von Hilfsarbeitern in Frage kommt; als solche gelten aber nur jene Arbeitskräfte, die in einem Lohn- oder Lehrverhältnisse stehen. Ebenso ist die Gewerbeinspektion nicht eine allgemeine Sanitätsinspektion, sondern sie kontrolliert nur die im Interesse der Hilfsarbeiter erlassenen Vorschriften, während es andrerseits vom sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte aus ganz gleichgültig ist, ob der Stückmeister mit oder ohne fremde Hilfsarbeiter arbeitet, ob der allein arbeitende Heimarbeiter Gewerbeberechtigung besitzt oder nicht, ob er also Stückmeister oder „Heimarbeiter" im Sinne des Gesetzentwurfes ist. Diese ganz

Digitized by Google

verschiedene Behandlung von „Heimarbeitern" und Stückmeistern ist ungerechtfertigt und sollte beseitigt werden. Sie würde auch die Konkurrenzfähigkeit der Heimarbeiter gegenüber den Stückmeistern vermindern, eine Wirkung, die zwar durch eine Reihe anderer, gewiß aber nicht durch die vorliegende Bestimmung angestrebt wird, da diese sonst sich selbst ihr Geltungsgebiet in dem Verhältnis entziehen würde, als sie tatsächlich zu einer Verdrängung der Heimarbeiter durch Stückmeister führt.

V. Gewerberechtliche Bestimmungen.

Sind für die bisher besprochenen Vorschriften des Entwurfes, die im großen und ganzen die Ausdehnung des bestehenden Arbeiterschutzes auf die Heimarbeiter bezwecken, rein sozialpolitische Gesichtspunkte maßgebend, so verfolgen die Bestimmungen über die gewerberechtliche Regelung der Heimarbeit offensichtlich den Zweck, die Heimarbeit zu Gunsten der handwerksmäßigen Erzeugung zu erschweren. Sie müssen als eine Konzession an die Gewerbepartei angesehen werden, als ein Überbleibsel jener ersten Versuche der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit, welche noch vollkommen unter dem Zeichen eines Schutzes des Handwerkes gestanden sind.

So bestimmt der Entwurf als Minimalalter für die Übernahme von Heimarbeit für männliche Arbeiter 18, für weibliche 16 Jahre.

Ferner wird dem Heimarbeiter untersagt, Hilfsarbeiter oder Lehrlinge zu halten. Familienmitglieder gelten nur dann nicht als Hilfsarbeiter, dürfen also nur dann von Heimarbeitern beschäftigt werden, wenn diese Verwendung nur gelegentlich zum Zwecke vorübergehender Aushilfe erfolgt. Die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren ist dem Heimarbeiter selbst nicht zur gelegentlichen Aushilfe gestattet. Desgleichen ist ihm die Kundenarbeit, das heißt die Arbeit unmittelbar für den Verbrauch, verboten.

Zur Beurteilung der Tragweite dieser Bestimmungen ist eine kurze Darstellung der geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig. Nach diesen ist die Hausindustrie von dem Geltungsgebiete der Gewerbeordnung ausgeschlossen. Als „Hausindustrie" wird nach der Durchführungsvorschrift zur Gewerbenovelle

Digitized by Google

vom September 1883 jene „gewerbliche produktive Tätigkeit angesehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnungen, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbstätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen". Diese Gruppe der Heimarbeiter kann, da sie nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, ohne formelle Gewerbebefugnis ihr Gewerbe ausüben, an Kunden verkaufen usw., allerdings aber keine gewerblichen Hilfsarbeiter beschäftigen. Letzteres ist auch dem städtischen Heimarbeiter verboten; dieser ist aber — weil er der Gewerbeordnung unterliegt, aber keine Gewerbefugnis besitzt — auch heute schon nicht berechtigt, für andere als für Wiederverkäufer zu arbeiten. Ein Minimalalter für die Übernahme von Heimarbeit besteht gegenwärtig nicht. In der Beschäftigung von Familienmitgliedern gibt es heute weder für den Heimarbeiter, noch für einen anderen Gewerbetreibenden irgend eine Beschränkung, da Familienmitglieder nur dann als Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten, wenn sie zu dem Betriebsinhaber in einem Lohn- oder Lehrverhältnisse stehen.

Durch den vorliegenden Entwurf soll dieser Rechtszustand eine wesentliche Änderung erfahren. Durch die Festsetzung eines Minimalalters für die Heimarbeit soll auf die jugendlichen Arbeiter ein Druck ausgeübt werden, vor der selbständigen Übernahme von Arbeit erst eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchzumachen. Der Entwurf des Jahres 1906 setzte dieses Minimalalter mit 18 Jahren fest. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß dies zwar für männliche Arbeiter angemessen sei, weil für diese die vorgeschriebene Lehrzeit zumeist 4 Jahre betrage, daß man sich aber bei Arbeiterinnen gewöhnlich (so vor allem in der Näherei) mit 2 Jahren begnüge, weshalb für sie das Minimalalter auf 16 Jahre zu ermäßigen sei. Dem ist in dem gegenwärtigen Entwurfe Rechnung getragen worden.

Der Gedanke, es solle dem jugendlichen Arbeiter die Gelegenheit zu möglichst vollständiger Erlernung des Gewerbes geboten

Digitized by Google

werden, ist gewiß zu begrüßen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist allerdings hierfür, selbst wenn der Arbeiter eine ordnungsgemäße Lehre durchmacht, durchaus keine Garantie geboten. Denn heute bilden in der Bekleidungsindustrie der großen Städte die eigentlichen Handwerker gegenüber den Stückmeistern schon die Minderheit. In den Betrieben der Stückmeister ist aber die Produktion keine vielseitigere, als in dem eines anderen Heimarbeiters; der Stückmeister arbeitet ebenso wie der Heimarbeiter Jahr aus Jahr ein nur Hosen oder nur Westen usw. Aber wenn auch die Absolvierung einer ordnungsgemäßen Lehrzeit dem jugendlichen Arbeiter nicht die genügenden Kenntnisse seines Gewerbes beibringt, sie versetzt ihn wenigstens in die Lage, sich später jederzeit selbständig machen zu können, und auch ein Druck in dieser Richtung ist, wenigstens in der Stadt, wo es in der Schneiderei und Schuhmacherei keine Schwierigkeiten macht, eine Lehre zu finden, eher günstig zu beurteilen.

Ganz anders auf dem flachen Lande, in den Gebieten nationaler Hausindustrie. Hier ist die Zahl der befugten Meister sehr gering, die Mehrzahl der Arbeitskräfte sind Heimarbeiter, so daß es dem jugendlichen Arbeiter fast unmöglich ist, eine ordnungsgemäße Lehre durchzumachen. Darf er daher erst mit 18, resp. 16 Jahren Heimarbeit übernehmen, während er schon nach vollendeter Schulpflicht aufs Verdienen angewiesen ist, so wird er dazu gedrängt, in einem anderen Gewerbe Unterkunft zu suchen. Die Kinder der Heimarbeiter können jetzt im Betriebe des Vaters mitarbeiten, und dort das Gewerbe praktisch erlernen, ohne allerdings auf diese Weise später den formellen Befähigungsnachweis erbringen zu können. Nach dem Entwurf soll den Heimarbeitern aber die regelmäßige Beschäftigung ihrer eigenen Kinder nicht erlaubt sein. Es ist ganz klar, daß dies die Heranziehung eines jugendlichen Nachwuchses erschweren und die Heimarbeit des flachen Landes vermindern kann, ohne daß gleichzeitig entsprechende andere Arbeitsgelegenheit für die frei werdenden Arbeitskräfte geschaffen wird. Denn die Errichtung von Werkstätten durch die Unternehmer, die durch die Erschwerung der Heimarbeit herbeigeführt werden soll, dürfte sich nur für jene Arbeitskräfte als vorteilhaft erwiesen, die in der Nähe dieser Werkstätten wohnen. Das Aufsuchen einer sehr entfernten Arbeits-

Digitized by Google

gelegenheit ist für jugendliche Arbeiter gar nicht oder nur mit großen Opfern an Zeit und Mühe möglich.

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die nachteiligen Wirkungen dieser Bestimmungen für die Heimarbeiter die eventuellen Vorteile des Gesetzes mehr als ausgleichen würden.

Die großen Verschiedenheiten in den gewerblichen Verhältnissen städtischer und ländlicher Produktionsgebiete mögen an einigen schlagenden Ziffern erwiesen werden.[18]) In Wien wird in der Kleidererzeugung die Zahl der Stückmeister auf rund 6500, die der Heimarbeiter auf rund 500 geschätzt. Der größte Teil dieser Stückmeister entfällt auf die Herrenkonfektion. In dem zweiten Zentrum der Herrenkleidererzeugung, in Proßnitz, sollen dagegen rund 5500 Heimarbeitern zirka 500 befugte Meister gegenüberstehen. (Das Verhältnis der Stückmeister zu den Heimarbeitern ist daher in Wien 13:1, in Proßnitz 1:11.) Da die letzteren zirka 400 Gehilfen und etwas über 500 Lehrlinge beschäftigen sollen, während die Gesamtzahl der in der Schneiderei in Proßnitz und Umgebung beschäftigten Personen mit rund 12.000 angegeben wird, bleiben zirka 5000 Personen übrig, von denen der weitaus größte Teil auf mithelfende Familienmitglieder entfallen dürfte. Diese Zahlen zeigen, wie groß die Interessen sind, welche durch die einschlägigen Paragraphen des Gesetzentwurfes berührt und verletzt werden.

Der Entwurf enthält ferner das Verbot der Übernahme von „Kundenarbeit, das ist von Arbeiten unmittelbar für den Verbrauch" durch Heimarbeiter. Die Arbeit für andere als für Wiederverkäufer ist den unter die Gewerbeordnung fallenden Heimarbeitern schon gegenwärtig untersagt (s. o.). Anders steht die Sache für die Heimarbeiter der nationalen Hausindustrie; soweit sie ohne fremde Hilfsarbeiter arbeiten, unterstehen sie der Gewerbeordnung nicht, und sind daher berechtigt, auch unmittelbar für den Verbrauch zu arbeiten. Bei ihnen — es sei nur an

[18]) Diese sind mir teils im Frühjahr 1910 von der Wiener Schneidergenossenschaft persönlich bekannt gegeben worden, teils sind sie einem Bericht des „Verbandes der Schneider und verwandter Berufe Österreichs" (Ortsgruppe Proßnitz) aus derselben Zeit entnommen.

Digitized by Google

die galizischen Schuhmacherdörfer erinnert — spielt die Arbeit für Wochenmärkte neben der Arbeit für Verleger vielfach eine nicht unbedeutende, die eigentliche Kundenarbeit dagegen eine geringe Rolle. Ein Verbot der Arbeit für Wochenmärkte würde daher möglicherweise eine einschneidende Veränderung der Erwerbsverhältnisse der betroffenen Heimarbeiter bedeuten. Denn es ist durchaus nicht sicher, daß diese dafür entsprechenden Ersatz in Verlagsarbeit finden werden. Da es in den betreffenden Gegenden an einer eigentlichen Kundschaft für die handwerksmäßige Erzeugung mehr oder weniger mangeln dürfte, scheint es übrigens ausgeschlossen, daß dieser aus einem Verbot der Arbeit für Märkte irgend welche Vorteile erwachsen könnte. Ein generelles Verbot der Übernahme der Arbeit für andere als Wiederverkäufer würde daher den Gewerbetreibenden keinen Vorteil bringen, die Heimarbeiter aber in einem, im vorhinein schwer zu übersehenden Umfange schädigen; in der Stadt wäre aber ein solches Verbot überflüssig, weil hier eine Konkurrenz zwischen befugten und unbefugten Gewerbetreibenden schon nach der Gewerbeordnung ausgeschlossen; denn Kundenarbeit ist unbefugten Gewerbetreibenden auch heute schon nur unter Verletzung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen möglich; die Aufnahme analoger Bestimmungen in ein zweites Gesetz werden aber solche Verletzungen nicht ausschließen.

Die besprochenen gewerberechtlichen Bestimmungen können daher vom sozialpolitischen Standpunkt kaum gebilligt werden. Mindestens müßte die „Hausindustrie" im Sinne der Gewerbeordnung, also die nationale Hausindustrie, von ihrer Anwendung ausgenommen werden.

Der fünfte Abschnitt des Entwurfes enthält schließlich noch eine nicht gewerberechtliche, sondern sozialpolitische Vorschrift: dem Heimarbeiter wird jede, selbst die nur gelegentliche Verwendung von Kindern vor vollendetem 12. Jahre verboten. Ein Verbot der Kinderarbeit ist an sich gewiß wünschenswert. Die amtlichen Erhebungen über die Kinderarbeit haben außerordentlich beklagenswerte Übelstände zu Tage gefördert. Es darf aber nicht übersehen werden, daß das Verbot, eigene Kinder überhaupt oder vor einem bestimmten Alter zu beschäftigen, heute

Digitized by Google

wohl noch im Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsanschauungen der betreffenden Kreise steht und speziell dann als eine besondere Härte empfunden werden wird, wenn durch das Verbot die Einnahmen der Familie eine wesentliche Einbuße erleiden. Gesetzliche Maßnahmen, welche in dem Rechtsbewußtsein der zu schützenden Kreise keine Unterstützung finden, sind aber schon deswegen zu vermeiden, weil die Gefahr besteht, daß sie noch auf lange Zeit hinaus bloß auf dem Papier stehen werden. Schon die Durchführung eines allgemeinen Kinderschutzgesetzes, das die Verwendung eigener Kinder generell verbieten und einschränken würde, dürfte auf Schwierigkeiten stoßen. Diese müssen wachsen, wenn es sich um ein Verbot nur für ein bestimmtes Gewerbe handelt, um so mehr, wenn die Ausnahmsbestimmung nur für die „Heimarbeiter" gelten soll, während die mit formeller Gewerbebefugnis ausgestatteten Stückmeister in der Verwendung eigener Kinder keiner Beschränkung unterliegen. Jedenfalls gelten aber für diese differentielle Behandlung der Heimarbeiter und Stückmeister alle oben angeführten Bedenken. Will man die Erlangung der Gewerbebefugnis durch die Heimarbeiter fördern, so darf es nicht dadurch geschehen, daß man den Stückmeistern geringere sozialpolitische Lasten auferlegt als den Heimarbeitern.

Fassen wir unser Urteil über die bisher besprochenen Teile des österreichischen Gesetzentwurfes zusammen, so geht es dahin, daß hier den Heimarbeitern wenig mehr geboten wird als durch das deutsche „Hausarbeitergesetz", und daß auch hier die Bestimmungen über die Publizität der Löhne die einzigen sind, von denen sich die Heimarbeiter Vorteile erwarten können. Andrerseits enthält der Entwurf aber eine Reihe von Bestimmungen, die, im Interesse der Handwerkerpartei erlassen, in erster Linie auf städtische Verhältnisse zugeschnitten sind und deren Anwendung auf die Heimarbeit des flachen Landes direkt zum Schaden der Heimarbeiter ausschlagen kann.

Um so erfreulicher ist es, daß der Gesetzentwurf sich in seinem zweiten Teile (Abschnitt VI ff.) mit jenem Problem befaßt, von dessen Lösung allein eine grundlegende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu erwarten ist, nämlich mit der gesetzlichen Regelung der Lohnfrage.

Digitized by Google

VI. Die Errichtung von Heimarbeitskommissionen und deren Funktion als Lohnämter.

Durch Verordnung der politischen Landesbehörde kann die Bildung von Heimarbeiterkommissionen verfügt werden. Diese sollen einerseits die Funktion von Lohnämtern ausüben und rechtsverbindliche Minimallöhne festsetzen, andrerseits aber als Einigungsämter in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und einer Mehrzahl von Arbeitern fungieren. Die Landesbehörde hat die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Heimarbeiterkommission festzusetzen und nähere Vorschriften über ihre Zusammensetzung und Geschäftsführung zu treffen. Ihre sachliche Zuständigkeit kann sich auf einen ganzen Produktionszweig oder einen bestimmt abgegrenzten Teil desselben erstrecken.

Die Kommission besteht aus Vertretern jener Unternehmer, die innerhalb ihres Sprengels Heimarbeiter oder Stückmeister beschäftigen, aus Vertretern dieser Stückmeister, ihrer Werkstattgehilfen und der Heimarbeiter.

Sie setzt sich aus drei Abteilungen von Arbeitgebern und drei Abteilungen von Arbeitnehmern zusammen, und zwar aus Vertretern: 1. der Inhaber eines fabriksmäßigen Betriebes oder eines Erzeugungsgewerbes, für das ein bestimmter Mindestbetrag an Erwerbsteuer entrichtet wird, 2. der Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, 3. der Unternehmer, die ein nicht in die Gruppe 1 fallendes Erzeugungsgewerbe betreiben, 4. der Stückmeister, 5. der Werkstattgehilfen der Stückmeister, 6. der Heimarbeiter.

Für jede der 6 Gruppen werden 3 bis 6 Mitglieder bestellt, und zwar für die erste Gruppe durch die Handels- und Gewerbekammer, für die zweite, dritte und vierte Gruppe durch die Gewerbegenossenschaft, der die betreffenden Unternehmer, resp. Stückmeister angehören, für die fünfte und sechste Gruppe durch die Gehilfenausschüsse der Gewerbegenossenschaft, wobei auf entsprechende Vertretung der außerhalb der Genossenschaften stehenden Heimarbeiter Rücksicht zu nehmen ist.

Die Vertreter der Unternehmer und Stückmeister müssen selbst der betreffenden Gruppe angehören oder von einem Angehörigen

Digitized by Google

dieser Gruppe in leitender Stellung verwendet werden oder der Vorstehung der Genossenschaft angehören; die Vertreter der Werkstattgehilfen und der Heimarbeiter entweder selbst der betreffenden Gruppe oder dem Gehilfenausschusse der Genossenschaft angehören. Der Vorsitzende der Kommission wird, ebenso wie sein Stellvertreter, von der politischen Landesbehörde ernannt. Er hat die Abteilungen einzuberufen, die Verhandlungen zu leiten, den Geschäftsverkehr zwischen den Abteilungen zu vermitteln, führt aber bei den Beratungen keine Stimme.

Diese Heimarbeitskommissionen unterscheiden sich wesentlich von den englischen und australischen Lohnämtern. Die Wirksamkeit der Lohnämter erstreckt sich auf das ganze Gewerbe, die der Heimarbeitskommissionen nur auf die Heimarbeiter, Stückmeister und deren Werkstattgehilfen; nach dem österreichischen Entwurfe verhandeln und stimmen die 6 Abteilungen getrennt, während in den ausländischen Vorbildern die Vertreter der Interessenten in einer gemeinsamen Tagung vereinigt sind. Sehr bedeutungsvoll ist es ferner, daß nach dem Entwurf alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission dem Gewerbe als Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder leitende Beamte angehören müssen, und daß das einzige unparteiische Mitglied, der Vorsitzende, keine Stimme hat, während in England das Lohnamt zum Teil aus ernannten, unparteiischen Mitgliedern besteht; in Viktoria gehört wenigstens der stimmberechtigte Vorsitzende in der Regel dem Gewerbe nicht an.

Die Heimarbeitskommission kann mit Rechtsverbindlichkeit für ihren Sprengel oder Teile davon für die ihr zugewiesenen Produktionszweige Mindestlöhne für die Werkstattgehilfen der Stückmeister und die Heimarbeiter, Mindestpreise für die von den Stückmeistern zu liefernden Waren und sonstige Arbeitsbedingungen festsetzen. Dazu sind übereinstimmende, mit Zweidrittelmehrheit gefaßte Beschlüsse aller jeweils in Betracht kommenden Abteilungen der Kommission notwendig. Um Satzungen dieser Art, die für eine bestimmte Zeit aufgestellt wurden, vor deren Ablauf aufzuheben, müssen dieselben Voraussetzungen erfüllt sein. Bei zeitlich nicht beschränkter Gültigkeitsdauer kann dagegen jede in Betracht kommende Abteilung mit Zweidrittelmehrheit ihren Rücktritt von den Satzungen erklären.

Digitized by Google

Die Beschlüsse der Kommission sind von der politischen Landesbehörde zu genehmigen und treten einen Monat nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wenn Arbeits- oder Lieferungsverträge für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer ungünstigere Bestimmungen enthalten, als den Satzungen entspricht, und wenn diese Abweichungen nicht auf Kollektivverträgen oder auf Verträgen gemäß § 114 b GewO. beruhen, sind die Arbeitnehmer berechtigt, von dem Arbeitgeber Schadenersatz zu beanspruchen.

Bei diesen Bestimmungen des Entwurfes fällt vor allem auf, daß die Heimarbeitskommissionen eine wesentlich andere Tendenz verfolgen, als die ausländischen Lohnämter. Es sollen nicht gesetzliche Minimallöhne den Beteiligten, eventuell auch gegen den Willen eines namhaften Teiles derselben, aufoktroyiert werden, sondern nur solche Bestimmungen sollen Rechtskraft erlangen, mit denen die große Majorität der beteiligten Interessenvertreter einverstanden ist. Deshalb wird alles vermieden, was zu einer Majorisierung der einen Partei durch die andere führen könnte; deshalb sind nur solche Personen wahl- und stimmberechtigt, die dem Gewerbe selbst angehören; deshalb ist das ganze Verfahren mit Kautelen umgeben, die das Zustandekommen von Beschlüssen gewiß nicht erleichtern. Im Wesen können also die Heimarbeitskommissionen als Institutionen aufgefaßt werden, durch welche auf die Parteien ein Druck in der Richtung des Abschlusses von rechtsverbindlichen Kollektivverträgen ausgeübt wird, wobei aber nicht Vertrauensmänner im Namen der Gesamtheit der Beteiligten, sondern Delegierte der Beteiligten im eigenen Namen verhandeln und beschließen.

Diese Konstruktion der Heimarbeitskommissionen erklärt sich zum Teile aus ihrer Entstehungsgeschichte; sie ist die Weiterbildung eines Gedankens, der sich im Entwurfe des Jahres 1906 vorfindet und der wieder an ein Prinzip anknüpft, welches durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 bei uns eingeführt worden ist: Kollektivverträge zwischen den Mitgliedern der Gewerbegenossenschaften und ihren Gehilfen sind nach § 114 b GewO. für die ganze Genossenschaft rechtsverbindlich, falls sie sowohl in der Genossenschafts-, als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität angenommen wurden.

Digitized by Google

Der Heimarbeitsgesetzentwurf des Jahres 1906 hatte den Versuch gemacht, diese Institution der gewerbegenossenschaftlichen Tarifverträge durch Ausdehnung ihres Geltungsgebietes auf die außerhalb der Genossenschaft stehenden Unternehmer und Arbeiter der gesetzlichen Regelung der Lohnfrage in der Heimarbeit dienstbar zu machen. Dieser Versuch wurde, wie erwähnt, mit Recht allseitig abgelehnt. Der gegenwärtige Entwurf setzt daher an die Stelle der Gewerbegenossenschaften eigene Heimarbeitskommissionen, aber unter Beibehaltung des Prinzips, welches für jene Genossenschaftsverträge gilt. Wie in der Genossenschaft, so sollen auch in den Heimarbeitskommissionen eigene Abteilungen geschaffen werden, die getrennt beraten, getrennt stimmen und deren Beschlüsse, wie in der Genossenschaft, nur rechtsverbindlich sind, wenn sie übereinstimmend mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Um ferner jener Kritik des Entwurfes vom Jahre 1906 Rechnung zu tragen, welche auf die starken Interessengegensätze sowohl innerhalb der Unternehmer (Fabrikanten, Händler, handwerksmäßige Betriebe) als auch innerhalb der Arbeiterschaft (Werkstattarbeiter, Heimarbeiter) hinwies, ist die Zahl der Interessentengruppen auf sechs erhöht worden.

Dadurch wird aber die Konstruktion der Kommissionen sehr kompliziert, ihr Verfahren sehr schwerfällig und es kann die Frage entstehen, ob dies nicht den Zweck der Institution gefährdet und das Zustandekommen von Beschlüssen verhindert. Diese Gefahr kann nicht in Abrede gestellt werden. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß in jenen Gewerben, in welchen keinerlei Ansätze zu einer Organisation der Heimarbeiter bestehen und in welchen sich die Unternehmerschaft privaten Lohnvereinbarungen gegenüber prinzipiell ablehnend verhält, zu einer Satzung der Heimarbeitskommissionen kommen wird. Andrerseits muß aber bedacht werden, daß dort auch die Durchführung der Beschlüsse der Kommissionen sehr großen Schwierigkeiten begegnen würde. Nur beim Vorhandensein einer, wenn auch vielleicht finanziell schwachen Organisation kann mit einer gewissen Kontrolle der Durchführung der Satzungen durch die Arbeiterschaft selbst gerechnet werden. Fehlt diese, so wird es oft längere Zeit dauern, bis die beteiligten Heimarbeiter vom Bestehen der Satzung auch nur Kenntnis erhalten und stark genug sind, das Risiko eines

Digitized by Google

Konfliktes mit den Unternehmern auf sich zu nehmen, der für sie vielleicht den dauernden Verlust der Arbeitsgelegenheit zur Folge hat — die englische und australische Arbeiterschaft, die auf einem weit höheren geistigen und kulturellen Niveau steht und außerdem weit mehr als in Österreich auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung rechnen kann, darf hier nicht ohneweiters zum Vergleiche herangezogen werden. In jenen Gewerben dagegen, in welchen der Boden für gemeinsame Lohnvereinbarungen günstig ist, werden sich die Schwierigkeiten für das Zustandekommen von Beschlüssen der Kommission wohl überwinden lassen, wie ja auch beim Abschluß der bestehenden Tarifverträge große Schwierigkeiten überwunden werden mußten.

Andrerseits dürften, wenigstens in einigen Gewerben, die Verhältnisse in Österreich tatsächlich schwieriger liegen als in England und größere Vorsicht bei der Fixierung der Minimallöhne erfordern. In England haben die Lohnämter, wie es scheint, Neuland kultiviert, das heißt Minimallöhne in Gewerben festgesetzt, in denen es bisher an freiwilligen Lohnregulierungen gefehlt hat. Dadurch war es möglich, von Minimalzeitlöhnen auszugehen, die sich unter Berücksichtigung der tatsächlich gezahlten Löhne relativ leicht bestimmen lassen, deren Einhaltung allerdings viel schwerer zu kontrollieren ist, als die von Minimalstücklöhnen. In Österreich ist es aber in wichtigen Zweigen der Bekleidungsindustrie, vor allem in der eigentlichen Schneiderei, bereits seit längerer Zeit zu privaten, auf Akkordlöhnen aufgebauten Tarifverträgen gekommen, die in manchen Gegenden (Proßnitz) wiederholt erneuert wurden und auch gut eingehalten werden, in anderen Orten (Wien) allerdings infolge Fehlens einer entsprechenden Kontrolle häufig verletzt worden sind.

Minimalzeitlöhne würden hier kaum den Wünschen der Arbeiterschaft entsprechen, um so mehr, als es dann kaum möglich wäre, den Arbeitslohn der Arbeitsleistung entsprechend anzupassen und für die höher qualifizierte Arbeit höhere Minimallöhne festzusetzen. Auch die Unternehmerschaft dürfte dort, wo die Festsetzung eines Minimalstücklohnes sich als durchführbar erwiesen hat, diesen vorziehen, weil er eine viel sichere und einheitlichere Basis der Kalkulation bildet als der Minimalzeitlohn. Die Festsetzung von Minimalstücklöhnen ist aber viel

Digitized by Google

schwieriger und verantwortungsvoller als die von Minimalzeitlöhnen und diesbezüglich begangene Fehler können, besonders wenn ausländische Konkurrenz besteht, großen Schaden zufügen.

Immerhin wäre zu erwägen, ob nicht auf die beteiligten Gruppen dadurch ein gewisser Druck, sich zu einigen, ausgeübt werden könnte, daß dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt wird, falls eine solche Einigung trotz wiederholter Versuche nicht zu stande kommt, provisorisch Minimalzeitlöhne festzusetzen. Um einer solchen Entscheidung des Vorsitzenden das Odium der Festsetzung von Arbeitsbedingungen durch dem Gewerbe nicht angehörige Personen zu nehmen, müßte sich dieses Recht darauf beschränken, bis zum endgültigen Zustandekommen von Satzungen den von der Mehrzahl der Unternehmer gezahlten durchschnittlichen Zeitlohn als Minimallohn zu erklären.

Die von Unternehmerseite geäußerten Befürchtungen einer Schädigung ihrer Interessen durch die Kommission, dürfte kaum gerechtfertigt sein, wenigstens soweit hiebei an eine Majorisierung der Arbeitgeber durch die Arbeitnehmer gedacht wird. Begründeter ist die Gefahr einer Majorisierung einzelner Gruppen von Unternehmern durch andere. Die Interessen der Unternehmerschaft können innerhalb desselben Produktionszweiges außerordentlich verschieden sein. Sie sind zum Beispiel in der eigentlichen Konfektionsindustrie andere als in der Maßschneiderei, in der Detailkonfektion andere als in der Engroskonfektion. Die Akkordlöhne sind für dieselben Artikel in diesen einzelnen Branchen sehr verschieden, in der Engroskonfektion am niedrigsten, in der Maßschneiderei in der Regel am höchsten, wobei aber den höheren Akkordsätzen nicht unbedingt auch ein höherer Arbeitsverdienst entsprechen muß, weil die besseren, für einen kaufkräftigen Kundenkreis berechneten Artikel in der Regel auch sorgsamere Ausführung und mehr Arbeit erfordern. Die Löhne der Engroskonfektion würden für die Maßschneiderei Hungerlöhne, die Löhne der Maßschneiderei für die Engroskonfektion den Ruin bedeuten. Ganz ähnliche Unterschiede dürften auch in der Wäsch- und Schuhindustrie bestehen. Die Interessen der einzelnen Gruppen sind aber nicht nur verschieden, sie sind unter Umständen sogar entgegengesetzt. Die meist handwerksmäßige Maßschneiderei steht im Konkurrenzkampf mit der über-

Digitized by Google

wiegend fabriks- und verlagsmäßigen Konfektion, die Vertreter der ohnehin mit höheren Akkordsätzen arbeitenden Kundenschneider können daher ein Interesse daran haben, die Konfektionäre durch relativ hohe Lohnsätze in dieser Konkurrenzfähigkeit zu schwächen. Es wird sich daher empfehlen, die sachliche Kompetenz der Heimarbeitskommissionen möglichst eng zu umgrenzen und sie tunlichst auf Unternehmer und Arbeiter der gleichen Teilbranche zu beschränken. Daß eine derartige Spezialisation der Lohnkommissionen den Bedürfnissen des Gewerbes entspricht, dafür bieten die abgeschlossenen Tarifverträge Anhaltspunkte; sie beziehen sich in der Konfektionsindustrie in der Regel auf enge Teilgebiete, zum Beispiel Uniformmaßschneiderei, Herrenkundenschneiderei, Kinderkostümschneiderei, Engrosherrenkonfektion, Detailherrenkonfektion usw., sie weichen in ihren Lohnsätzen sehr voneinander ab und unterscheiden sich sogar ihren Grundlagen nach prinzipiell voneinander. So geht die Abstufung der Lohnsätze in der Engroskonfektion von dem Preis des verwendeten Stoffes, in der Maßschneiderei und Detailkonfektion von gewissen Klassen von Betrieben aus. Es dürfte sich empfehlen, den beteiligten Gruppen das Recht einzuräumen, die Beschränkung der Heimarbeitskommission auf spezielle Branchen, resp. die Errichtung verschiedener Kommissionen für diese zu beantragen.

Umgekehrt wäre aber unter Umständen ein möglichst ausgedehntes örtliches Geltungsgebiet der Satzungen einer Kommission zu wünschen, um die Auswanderung der Industrie aus einem Gebiete in ein anderes zu vermeiden. Ja, es wird unter Umständen wünschenswert sein, für ein einheitliches Vorgehen in verschiedenen Produktionsgebieten, selbst dann, wenn diese nicht in denselben Kronländern liegen, zu sorgen, um nicht die Konkurrenzfähigkeit des einen Gebietes (zum Beispiel Wiens) gegenüber der eines anderen (zum Beispiel Proßnitz') zu verschieben. Dazu sollte die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Kronländer erstreckt, ermöglicht werden.

Aus ähnlichen Gründen bedarf der Modus der Konstituierung der einzelnen Abteilungen einer wesentlichen Korrektur. Die Bestellung der Mitglieder der Gruppen 2, 3 und 4 (s. o. S. 387)

Digitized by Google

soll durch die Genossenschaftsvorstehung erfolgen, trotz der schon erwähnten häufigen Gegensätze innerhalb der letzteren. Sind doch sogar die Hauptunternehmer und die von ihnen beschäftigten Stückmeister Mitglieder der nämlichen Genossenschaft. Für die Arbeitgeber, die ein Handelsgewerbe betreiben (Gruppe 2), ergeben sich wieder besondere Schwierigkeiten daraus, daß sie in den Genossenschaften mit Unternehmern zusammengefaßt sind, die einen ganz anderen Zweig des Handels betreiben und daher den Interessen jener speziellen Gruppe mit sehr geringem Verständnis gegenüberstehen können. Infolge dieser Verhältnisse kann es geschehen, daß die von der Genossenschaft Delegierten für ihre Aufgaben nicht geeignet sind. Sollen bei der Bestellung der Vertreter der einzelnen Gruppen auch wirklich nur deren Interessen maßgebend sein, so müssen die Vertreter der Gruppen aus Wahlen durch die einzelnen Fachsektionen der Genossenschaften, soweit solche bestehen, hervorgehen, sonst durch die den einzelnen Gruppen angehörenden Mitglieder der Genossenschaft, also insbesondere geschieden nach Hauptunternehmern und Stückmeistern. Das gleiche gilt für die Bestellung der Werkstattgehilfen. Im Gegensatz zu der Gruppe 2 bis 4 fehlt es für die Gruppe 1 (Inhaber eines fabriksmäßigen Betriebes oder eines Erzeugungsgewerbes mit einem Mindestbetrag an Erwerbsteuer) an einer zwangsweisen organisatorischen Zusammenfassung. Da diese Gruppe aber kaum sehr stark besetzt sein dürfte und ihre Mitglieder leicht zu ermitteln sind, könnten hier wohl die Vertreter von den Unternehmern direkt gewählt werden.

Eine besondere Schwierigkeit bildet zweifellos die Vertretung der eigentlichen Heimarbeiter. Der in dem Entwurf getroffene Ausweg scheint alles eher als glücklich zu sein. Ganz abgesehen davon, daß in manchen Gebieten der größte Teil der Heimarbeiter überhaupt außerhalb der Genossenschaft steht, ist es ja bekannt, daß die Arbeiterschaft der geschlossenen Betriebe sehr häufig den Heimarbeitern gegenüber, zum Teil schon wegen deren geringerer Organisationsfähigkeit, eine ablehnende Stellung einnimmt. Da andrerseits die Bestellung der Heimarbeitervertreter durch direkte Wahlen — theoretisch das vollkommenste Prinzip — auf außerordentlich große praktische Hindernisse stoßen würde, empfiehlt es sich, die Ernennung der Vertreter der Heimarbeiter

Digitized by Google

der politischen Landesbehörde zu überlassen, welche dafür mit den Gehilfenausschüssen, den freien Verbänden der Arbeiter Fühlung nehmen und eventuell auch die Gewerbeinspektion zur Erstattung von Vorschlägen heranziehen kann.

Um den Kontakt der gewählten Mitglieder der Kommission mit ihren Wählern zu festigen, könnte, wie in England, die Funktionsdauer der Kommissionsmitglieder auf drei Jahre herabgesetzt werden.

Es würde sich ferner empfehlen, im Gesetz darauf hinzuweisen, daß die von der Kommission festgesetzten Löhne entweder Minimalstücklöhne oder auch Minimalzeitlöhne sein können. Die letztere Form würde in Gewerben mit zahlreichen, schnell wechselnden Mustern (wie die Modeindustrie) praktisch allein in Betracht kommen.

Weiters wäre es zu erwägen, ob nicht, wie in England und Australien, für Werkstattarbeiter mit unterdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit Erlaubnisscheine ausgestellt werden können, die ihnen gestatten, zu einem niedrigeren als dem Minimalzeitlohne zu arbeiten.

Eine sehr ernsthaft zu untersuchende Frage ist es, ob die Kommission das Recht haben soll, für verschiedene Betriebe verschiedene Minimalsätze für die nämlichen Artikel festzusetzen. Speziell in der Schneiderei hat eine Reihe von Tarifverträgen die Lohnsätze für dieselben Artikel nach Klassen der Betriebe abgestuft. Eine solche Abstufung scheint mit dem Prinzip der gesetzlichen Mindestlöhne in Widerspruch zu stehen, deren Aufgabe es ja ist, die Grenze, unter welche die Löhne für eine bestimmte Arbeit nicht herabsinken dürfen, festzulegen. Da aber der österreichische Entwurf den Heimarbeitskommissionen mehr oder weniger den Charakter von Institutionen zum Abschluß von Tarifverträgen auf öffentlichrechtlicher Grundlage gibt, so ist eine Anpassung ihrer Satzungen an die privaten Tarifverträge nicht ohneweiters von der Hand zu weisen.

Man muß auch unbedingt zugeben, daß eine differentielle Behandlung verschiedener Betriebe in deren Absatzverhältnissen begründet ist; so führt zum Beispiel ein großer Detailkonfektionär im Zentrum der Stadt bessere Waren, erzielt höhere Preise und kann daher auch höhere Löhne zahlen als eine kleine Firma

Digitized by Google

in einem der äußeren Bezirke der Stadt mit einem wenig kaufkräftigen Publikum.

Trotzdem sprechen gegen die Festsetzung mehrerer Lohnklassen durch die Heimarbeitskommissionen schwerwiegende Bedenken.

Die Einreihung der einzelnen Unternehmer unter die verschiedenen Klassen erfolgt bei den privaten Tarifverträgen auf Grund langwieriger Unterhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft.

Wie soll aber bei Lohnfestsetzung durch die Kommission die Einreihung der einzelnen Unternehmer in die verschiedenen Lohnklassen erfolgen? Die verschiedenen Abteilungen der Unternehmer innerhalb der Kommission wären hiefür nicht die geeigneten Organe, da es sich dabei um die Klassifizierung von Konkurrenten handelt und die volle Objektivität der Kommissionsmitglieder daher in Zweifel gezogen werden kann. Die Einreihung eines Betriebes in eine zu hohe Lohnklasse kann aber für diese eine folgenschwere Verschiebung ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Betrieben zur Folge haben. Es wird sich daher vielleicht empfehlen, es den Heimarbeitskommissionen direkt zu untersagen, für dieselben Artikel verschiedene Lohnklassen festzusetzen und dies vielmehr wie bisher den privaten Tarifverträgen zu überlassen, welchen ja der Gesetzentwurf Rechtsverbindlichkeit gewährt. Nur so kann es verhindert werden, daß den Lohnkommissionen Aufgaben zugewiesen werden, zu deren Lösung sie ungeeignet sind.

Hinsichtlich des Verfahrens der Heimarbeitskommissionen wäre eine Vereinfachung in der Richtung wünschenswert, daß auch gemeinsame Beratungen mehrerer Abteilungen, aber mit getrennter oder kurienweiser Abstimmung, vorgesehen werden, wobei ein Beschluß nur durch übereinstimmende Voten aller beteiligten Abteilungen zu stande kommt.

Die naheliegende Frage, ob nicht das Erfordernis der Zweidrittelmajorität die Beschlußfassungen überflüssig erschweren werde und ob sie nicht durch die einfache Majorität ersetzt werden sollte, hat praktisch fast gar keine Bedeutung, da die Zahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs betragen darf; nur bei 5 Mitgliedern ist aber die

Digitized by Google

Zweidrittelmajorität größer als die einfache Majorität, bei 3, 4 oder 6 Mitgliedern fallen beide zusammen.

Nicht unwichtig wäre es auch, der Kommission, resp. den einzelnen Abteilungen das Recht zu erteilen, Experten zu vernehmen und dadurch den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich über ihnen unbekannte Details gemeinsam zu informieren.

Was schließlich die Rechtswirksamkeit der Lohnsatzungen betrifft, so empfiehlt es sich, diese nicht schon einen Monat nach ihrer Verlautbarung unbeschränkt rechtswirksam zu machen, sondern, wie in England, der unbeschränkten Rechtsverbindlichkeit einige Monate beschränkter Rechtsverbindlichkeit vorangehen zu lassen, während welcher die Satzungen durch private Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgeschlossen werden könnten. Die Erfahrung lehrt, daß derartige private Vereinbarungen keine große Rolle spielen, so daß die Gefahr einer allgemeinen Ausschaltung der Satzungen durch private Vereinbarungen nicht zu befürchten ist.

VI. Die Heimarbeitskommissionen als Einigungsämter.

Für die Beilegung von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben sich im Ausland zwei Typen von Institutionen herausgebildet; in Neuseeland werden Konflikte durch ein rechtsverbindliches Urteil eines Schiedsgerichtshofes entschieden (obligatorische Schiedssprüche); in England, Kanada, Deutschland und anderen Staaten haben die Urteile der Schiedsgerichte keine Rechtskraft, sondern sollen nur durch ihren moralischen Druck die Parteien zur freiwilligen Anerkennung des Schiedsspruches veranlassen (fakultative Schiedssprüche).

Dieses letztere System akzeptiert unser Entwurf, für den die diesbezüglichen Bestimmungen über die deutschen Gewerbegerichte in gewissem Sinne vorbildlich gewesen sein dürften. Der Heimarbeitskommission obliegt es, zwischen Unternehmern, Zwischenpersonen, Stückmeistern, Werkstattgehilfen der Stückmeister und Heimarbeitern eine gütliche Verständigung über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses anzubahnen. Zu diesem Zwecke bilden die Mitglieder der in Betracht kommenden Abteilungen der Kommission ein Einigungsamt.

Digitized by Google

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn ein oder mehrere Arbeitgeber (Unternehmer, Zwischenpersonen, Stückmeister) oder die Arbeitnehmer (Stückmeister, Werkstattgehilfen, Heimarbeiter) darum ansuchen, oder wenn die politische Landesbehörde oder der zuständige Gewerbeinspektor hiezu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitskonfliktes auffordert.

Der Vorsitzende des Einigungsamtes hat nach Einvernahme der Interessenten eine Verhandlung vor dem Einigungsamte anzuordnen, an der außer dem Vorsitzenden selbst eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus dem Kreise der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber teilzunehmen haben. Die beteiligten Parteien können zu den Verhandlungen persönlich erscheinen, sich von Vertrauenspersonen begleiten oder vertreten lassen.

Kommt eine Einigung zu stande, so ist deren Inhalt öffentlich kundzumachen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Parteien und Vertrauensmänner mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beisitzer einen Schiedsspruch, jedoch nur über die streitig gebliebenen Fragen, zu fällen.

Der Schiedsspruch ist den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich ihm unterwerfen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Schiedsspruch, eine Mitteilung darüber, ob sich die Parteien ihm unterworfen haben, sowie, wenn über einzelne Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch der Inhalt dieser Einigung öffentlich bekannt gemacht. Ist auch kein Schiedsspruch zu stande gekommen, so ist auch dies öffentlich bekanntzumachen.

Die Betrauung der Heimarbeitskommission mit einigungsämtlichen Funktionen ist nur zu begrüßen. Schon heute pflegen die Behörden — Bezirkshauptmannschaft, Statthalterei, Gewerbeinspektorat — bei größeren Arbeitsstreitigkeiten zu intervenieren. Die Heimarbeitskommission, in welcher die verschiedenen Gruppen von Unternehmern und Arbeitern vertreten sind, dürfte wohl an erster Stelle geeignet sein, diese Vermittlungsfunktion zu übernehmen.

Ebenso wird man sich wohl damit einverstanden erklären können, daß der Entwurf die Schiedssprüche des Einigungsamtes

Digitized by Google

nicht für obligatorisch erklärt. Dafür dürfte die öffentliche Meinung in Österreich heute noch ebensowenig zu gewinnen sein, wie in der Mehrzahl der anderen europäischen Kulturstaaten. Vielleicht wäre es aber doch wünschenswert, das Einigungsamt mit weitergehenden Funktionen auszustatten. Es sollten — analog der englischen Gesetzgebung — die Heimarbeitskommissionen als Einigungsämter das Recht erhalten, auch rechtsverbindliche Schiedssprüche zu fällen, wenn ihnen in privaten Tarifverträgen oder von den streitführenden Parteien die Funktion des Schiedsgerichtes übertragen wird. Da hiernach die Schiedssprüche nur dann obligatorische Kraft hätten, wenn sich die Parteien von vornherein hierauf geeinigt haben, die Heimarbeitskommission aber für die Übernahme schiedsgerichtlicher Funktionen besonders geeignet erscheint, kann eine diesbezügliche Erweiterung wohl nur im Interesse sämtlicher Parteien gelegen sein.

Der Heimarbeitskommission wird endlich auch die Aufgabe zugewiesen, Gutachten in Angelegenheit der Heimarbeit zu erstatten. Da diese Gutachten durch die einzelnen Abteilungen getrennt zu erfolgen haben, ist zu befürchten, daß sie sehr verschiedenen Inhaltes sein werden.

VII. Rechtswirksamkeit von Kollektivverträgen.

Als der erfreulichste Teil des Entwurfes können jene Bestimmungen angesehen werden, nach welchen Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf welche sich die Wirksamkeit des Gesetzes bezieht, rechtsverbindlich sind, soweit sie nicht durch Parteienbeschluß ausdrücklich abgeändert werden. Die Bestimmungen der Kollektivverträge und ebenso der auf Grund des § 114b abgeschlossenen Genossenschaftsverträge haben den Vorrang vor den Satzungen der Heimarbeitskommission. Diese behalten aber ihre Geltung für jene Fälle, in welchen die Parteien die in Betracht kommenden Verhältnisse in einer von den Verträgen abweichenden Weise regeln.

Die gesetzliche Anerkennung der Kollektivverträge entspricht nicht nur einer lang gehegten Forderung der Arbeitnehmer, sondern auch den Wünschen einsichtiger vertragstreuer Arbeitgeber, die daran interessiert sind, daß die abgeschlossenen Verträge auch

Digitized by Google

von ihren Konkurrenten eingehalten werden. Diese Bestimmungen des Entwurfes sind die einzigen, von denen sich die Arbeiterschaft und das Gewerbe einen unzweifelhaften Vorteil versprechen können, weil dadurch den zahlreichen, in der Bekleidungsindustrie bereits abgeschlossenen Verträgen eine gesetzliche Unterstützung gewährleistet wird, während über den Erfolg der zu errichtenden Heimarbeitskommissionen ein Urteil heute noch schwer abgegeben werden kann.

Gegen die bezüglichen Detailbestimmungen des Entwurfes muß allerdings eine Reihe von Einwänden erhoben werden. Vor allem ist der Begriff der Kollektivverträge im Entwurfe nicht klar umschrieben. Haben als solche nur Verträge zu gelten, die zwischen Vereinigungen von Unternehmern und Vereinigungen von Arbeitern abgeschlossen werden, wie die Formulierung des Entwurfes beinahe vermuten läßt, also nur Orts- und Gruppenverträge oder auch Verträge, die ein Unternehmer mit seinen Arbeitern oder der Organisation, der diese angehören, abschließt (Firmenverträge)? Gelten die Bestimmungen der Verträge nur für die der Organisation angeschlossenen Arbeiter oder für alle Arbeiter, die der Unternehmer beschäftigt? Hierüber müßte das Gesetz volle Klarheit bringen.

Der Entwurf räumt weiters den Bestimmungen der Genossenschafts- und der privaten Tarifverträge den Vorrang vor den Satzungen der Heimarbeitskommissionen ein, wobei offenbar von der Annahme ausgegangen wird, daß diese Verträge in Zukunft günstigere Arbeitsbedingungen als die Satzungen der Kommissionen enthalten dürften, weil sonst die Arbeiter keine Ursache hätten, beim Bestande von Satzungen derartige Verträge abzuschließen. Diese Annahme ist vielleicht zu optimistisch; jedenfalls wird man die theoretische Möglichkeit ungünstigerer Verträge zugeben müssen, deren Rechtsverbindlichkeit keinesfalls im Interesse der Arbeiterschaft gelegen wäre. Es muß aber sogar bezweifelt werden, ob sie in diesem Falle den Interessen der Unternehmerschaft entspricht. Dieser bieten gesetzliche Minimallöhne neben Nachteilen doch zumindest den Vorteil einheitlicher Minimallohnkosten in dem ganzen Produktionszweige, also einer sicheren Basis der Kalkulation, die verloren geht, wenn es jederzeit möglich ist, die Satzungen der Kommission durch private Verträge auszuschalten.

Digitized by Google

Vielleicht könnte die Unternehmerschaft hierin einen Schutz gegen sich in der Praxis als undurchführbar erweisende Satzungen der Kommissionen sehen. Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes ist aber dann nicht vorhanden, wenn die Satzungen der Kommission, wie oben vorgeschlagen wurde, nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Probezeit unbedingte Rechtskraft erlangen. Unter Voraussetzung einer solchen Übergangsfrist wird man daher wohl im Interesse aller Beteiligten dafür eintreten können, daß Genossenschafts- und private Tarifverträge nur dann den Satzungen der Kommission vorgehen, wenn sie günstigere Arbeitsbedingungen als diese enthalten.

Schließlich wäre eine Erweiterung der Bestimmungen des Entwurfes in folgender Richtung erwünscht. Die abgeschlossenen Tarifverträge erstrecken sich häufig nicht nur auf die unter dieses Gesetz fallenden Arbeitnehmer, sondern gleichzeitig auch auf die Werkstattarbeiter der Hauptunternehmer. So wurde zum Beispiel der im Jahre 1910 zwischen den Uniformierungsanstalten in Wien und ihren Arbeitnehmern vereinbarte Tarifvertrag gleichzeitig mit den Werkstattgehilfen dieser Anstalten und mit den von den Anstalten beschäftigten Stückmeistern abgeschlossen, während ein für dieselbe Zeit gültiger Vertrag zwischen den Werkstattarbeitern der Stückmeister und diesen selbst zu stande kam. Auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes würde dieser Tarifvertrag nur in seiner Anwendung auf die Stückmeister Rechtskraft erlangen, die Vereinbarungen mit den Werkstattgehilfen dagegen unverbindlich bleiben. Eine derartige Auseinanderreißung eines einheitlichen Vertrages sollte vermieden werden. Das könnte durch eine Bestimmung erreicht werden, wonach in solchen Fällen das Gesetz auch auf jenen Teil des Kollektivvertrages, der das Arbeitsverhältnis der Werkstattgehilfen der Hauptunternehmer betrifft, sinngemäß Anwendung findet.

In den Schlußparagraphen des Gesetzentwurfes werden schließlich Übertretungen einer Reihe der Vorschriften des Gesetzes den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung unterstellt und dadurch unter anderem die Arbeitgeber für Nichteinhaltung der Satzungen der Heimarbeitskommission nicht nur für zivilrechtlich haftbar gemacht, sondern auch für strafbar erklärt.

Digitized by Google

In den vorstehenden Ausführungen ist eine Darstellung und Kritik des Inhaltes des Referentenentwurfes über die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie versucht worden. Eine Äußerung über dessen künftiges Schicksal ist leider schwer möglich. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber haben es an einer ablehnenden Kritik des Entwurfes nicht fehlen lassen und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, speziell gegenüber der Schaffung von Heimarbeitskommissionen eine abweisende Haltung eingenommen. Ob die Regierung sich dadurch veranlaßt sehen wird, diesen Gedanken des Entwurfes fallen zu lassen, ist fraglich; denn sie hat offenbar die feste Absicht, auf die gesetzliche Regelung der Lohnfrage nicht zu verzichten, in richtiger Erkenntnis, daß ohne eine solche jedes Gesetz über die Heimarbeit nur von sehr problematischem Werte wäre, den Heimarbeitern kaum etwas bieten und für die Arbeitgeber eine überflüssige und zum Teil sehr unangenehme Belastung bedeuten würde. Hält sie aber an diesem Prinzip fest, so scheint die im Entwurfe in Aussicht genommene Lösung des Problems, von Details abgesehen, einen glücklichen Ausgleich zwischen den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern darzustellen. Es ist auch anzunehmen, daß die Stimmung in den gesetzgebenden Körperschaften dem Entwurfe günstiger sein wird, als in den außerhalb des Parlamentes stehenden Kreisen. Jedenfalls aber ist aus dem Ernst, mit dem die Regierung das Problem in Angriff nimmt, die begründete Hoffnung zu schöpfen, daß auch in Österreich die Heimarbeit, zumindest in der Bekleidungsindustrie, in absehbarer Zeit einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden wird.

Digitized by Google

Der Wohnungsfürsorgefonds.

Von Dr. **A. J. Fuchs.**

Die Wohnungsfrage ist in erster Linie eine Kreditfrage. Dieser Satz ist heute wohl unbestritten, mögen die einen Wohnungsreformer daneben noch besonders die Bodenspekulation und unser geltendes Bodenrecht, andere die herrschenden Bauordnungen, wieder andere die Steigerung der Baukosten oder — eine österreichische Spezialität — die Höhe der Gebäudebesteuerung für die Mißstände im Wohnungswesen verantwortlich machen. Für die gemeinnützige Bautätigkeit jedoch — vor allem für die in Baugenossenschaften organisierte Form derselben —, welche infolge des Versagens der privaten Bautätigkeit gegenüber dem Bedarf an Kleinwohnungen ein unentbehrlicher Faktor geworden ist und von der wir überdies eine durchgreifende Besserung der Wohnform und der Wohnsitte mit Grund erwarten, für sie bildet die Lösung des Kreditproblems geradezu die Existenzfrage.

Die Schwierigkeiten, mit denen die gemeinnützige Bautätigkeit in dieser Beziehung zu kämpfen hat, liegen einmal in der Beschaffung einer ausreichend großen, billigen und womöglich unkündbaren zweiten Hypothek und in der Erlangung des Baugeldes. In beiden Punkten ist die gemeinnützige Bautätigkeit gegenüber der privaten stark im Nachteil. Zweitstellige, über die Mündelsicherheit hinausgehende Darlehen sind nur gegen hohe Verzinsung erhältlich, in welcher eine Risikoprämie eingeschlossen ist. Der geschäftsgewandte private Bauunternehmer geht vor allem auf eine möglichst hohe erststellige Belehnung aus und erreicht auch oft dank seinen Verbindungen eine solche bis weit über die Hälfte seiner Selbstkosten, so daß er in der Regel mit einer kleineren nominell zweiten Hypothek auskommt oder sich, da er für den Verkauf baut, mit einem schwebenden Kredit behilft. Die

Digitized by Google

kapitalsschwachen Genossenschaften dagegen, welche aus eigenem nicht mehr als 10 bis 15% der Kosten aufbringen können, brauchen eine zweite Hypothek im Ausmaße von 50 bis 90% des Wertes und diese so gestaltete Nachfrage findet im freien Hypothekarverkehr ihre Deckung nur zu den drückendsten, das Bauen unrentabel machenden Bedingungen. Und was den Baukredit anlangt, der ist — im Wesen ein Personalkredit — den Genossenschaften entweder überhaupt verschlossen oder nur zu Wucherbedingungen erhältlich.

Kapitalsschwäche und mangelnde Geschäftsgewandtheit sind es aber nicht allein; noch aus einem anderen Grunde ist die gemeinnützige Bautätigkeit schlechter gestellt als die private, und gerade dieser Grund rechtfertigt die Organisation eines besonders günstigen, ihren Bedürfnissen angepaßten Kredites: Die gemeinnützige Bautätigkeit füllt nicht bloß eine Lücke des Wohnungsangebotes aus durch die Errichtung von Kleinwohnungen, sie will auch unter Verzicht auf die größtmögliche Ausnützung des Baugrundes technisch und sanitär einwandfreie Wohnungen erstellen, stattet ihre Bauten reichlicher als üblich aus und verwendet nur gutes Material; und trotzdem kann sie nicht mehr als den ortsüblichen Mietzins entsprechend großer Wohnungen, welche aller dieser Vorteile entbehren, verlangen. Die in Deutschland gesammelten Erfahrungen haben deshalb ergeben, daß Genossenschaften auch für den zweiten Satz an Verzinsung und Tilgung nicht mehr als 4% zusammen leisten können. Für österreichische Verhältnisse dürfte dem ein Satz von $4^1/_2$ bis 5% entsprechen.

In Deutschland, wo das Baugenossenschaftswesen schon seit langem mächtig entwickelt ist, erstand die unentbehrliche billige Kreditquelle zunächst in den Landesversicherungsanstalten, welche kraft Gesetzes ein Viertel ihrer gesamten verfügbaren Mittel nicht mündelsicher für Arbeiterwohnungen und ähnliche Wohlfahrtszwecke anlegen dürfen. Von ihnen wurden bisher zirka 50 Millionen Mark an zweitstelligen Hypotheken zu billigem Zinsfuße ausgeliehen, meist bis zwei Drittel, nicht selten auch bis zu 90% des Wertes, in der Regel aber nur unter Haftung einer Gemeinde oder eines höheren Kommunalverbandes. Das war der neue Gedanke, der sich, immer bestimmtere Formen annehmend, zwanglos aus den Bedürfnissen der Praxis entwickelt hatte. Selbst bei Hypotheken bis zu 90% besteht, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur ein ganz minimales Risiko, wenn ein dringendes Wohnungsbedürfnis vorhanden ist und wenn ferner die Bauführung und gesamte

Digitized by Google

Geschäftsgebarung der Genossenschaft strenge überwacht wird. Zur Feststellung des Wohnungsbedarfes und zur fortdauernden Kontrolle eignete sich unter diesen Verhältnissen am besten die Lokalbehörde, und um deren Interesse enge mit dem des Kreditgebers zu verbinden, bot sich die Haftung dar, welche unter diesen Umständen auch für den Bürgen nur eine ganz geringe Gefahr einschließt. Für den Kreditgeber wiederum macht der Eintritt eines zuverlässigen Garanten die zweite Hypothek ebenso sicher wie die erste und gestattet, auf jegliche Risikoprämie zu verzichten. Es lag nahe, diesen überaus fruchtbaren Gedanken weiter auszubauen, ihn auszudehnen auf den mächtigsten Garantieverband, den Staat, der bisher seine Kapitalskraft nur zur Deckung des Wohnbedürfnisses seiner eigenen Angestellten verwendet hatte.

So entstanden in rascher Folge eine Reihe von Projekten verschiedener Autoren, es seien nur die wichtigsten genannt: Schäffle, Lechler, Brandts und Koska, welche sämtlich, fußend auf der Idee der Staatsgarantie, die Schaffung einer großzügigen Kreditorganisation für die gemeinnützige Bautätigkeit in Vorschlag bringen. Sie begnügen sich aber nicht damit, daß der Staat gleich den Gemeinden die Haftung für Darlehen übernimmt, er soll auch für die Beschaffung der nötigen Kapitalien Sorge tragen. Vorgeschlagen wird die Errichtung eines oder mehrerer staatlicher Kreditinstitute, Baubanken, welche Baukredit und Darlehen bis zu 90% gewähren und sich die nötigen Mittel durch Ausgabe staatlich garantierter Pfandbriefe oder Bankschuldverschreibungen beschaffen sollen. Keines von diesen Projekten gelangte aber zur Ausführung. In zwei deutschen Bundesstaaten bestehen zwar staatliche Emissionsinstitute, die hessische Landeskreditkasse und die bayrische Landeskulturrentenanstalt, welche zum Wohnungsbau Hypothekardarlehen bis zu 90% gewähren, aber diese Kredithilfe erfolgt nur an Gemeinden oder unter Garantie der Gemeinden. Auch der Wirkungskreis der preußischen Rentenbanken wurde kürzlich in dieser Richtung erweitert. In den letzten Jahren richten sich daher die Bestrebungen der deutschen Wohnungsreformer darauf, unter Verzicht auf die staatliche Kredithilfe und Staatsgarantie der gemeinnützigen Bautätigkeit eine ausreichende Kreditorganisation zu schaffen und von den Gemeinden, denen die führende Rolle in der Wohnungsreformbewegung zugedacht wird, die Übernahme der Garantie zu erreichen.

Auch die neueren Wohnungsgesetze in Holland, Frankreich und Italien haben lediglich eine derartige Garantieübernahme durch

Digitized by Google

die Gemeinden vorgesehen. Die in Belgien seit vielen Jahren geleistete ansehnliche Kredithilfe der unter staatlicher Garantie stehenden Landessparkasse beruht in ihrer Eigenart auf dem vorherrschenden Eigenhausbau. Ebenso können die ganz anders gearteten Hypothekarkreditverhältnisse in den angelsächsischen Staaten überhaupt nicht zum Vergleich herangezogen werden.

In Österreich, wo die großen Vermögensbestände der sozialen Versicherungsanstalten noch nicht zur Verfügung stehen, machten sich der Kapitalsmangel und die Kreditschwierigkeiten der gemeinnützigen Bautätigkeit noch viel empfindlicher geltend, zumal auch die Gemeinden fast gänzlich versagten. Hier war es Hofrat von Philippovich, welcher vor mehr als 20 Jahren als erster die Aufmerksamkeit auf das Wohnungsproblem gelenkt hatte und der nun auch zuerst auf die Möglichkeit hinwies, durch die Staatsgarantie die für die gemeinnützige Bautätigkeit erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen. Die Idee fand Anklang, wurde von Direktor Lošták und Privatdozent Dr. Přibram in zwei etwas voneinander abweichenden Projekten den österreichischen Verhältnissen unter Benützung der deutschen Vorbilder angepaßt und Anfang 1909 an die Öffentlichkeit gebracht. Zu dieser Zeit lag aber bereits im Ministerium für öffentliche Arbeiten ein vom Vorstande des Wohnungsfürsorgedepartements, Herrn Hofrat von Meinzingen, ausgearbeiteter vollständiger Plan eines staatlichen Garantiefonds vor, der, gestützt auf eine Fülle detaillierter Berechnungen, bereits ganz das charakteristische Gepräge des österreichischen Gesetzes trägt und auch in vielen Einzelheiten der Fondsorganisation als Vorbild gedient hat. Auf Grundlage dieses Entwurfes wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit über Initiative und unter tätiger Mitwirkung der Regierung der Gedanke der Staatsgarantie durch die Schaffung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen verwirklicht (Gesetz vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242).[1])

Das Gesetz selbst enthält nicht viel mehr als den allgemeinen Rahmen: die Zweckbestimmung und Dotation des Fonds sowie die wesentlichen Voraussetzungen der Kredithilfe; alles andere — die ganze Organisation und Verwaltung des Fonds, die Vorschriften über die näheren Bedingungen und Folgen der Kredithilfe, die Kautelen für die

[1]) Über die Vorgeschichte dieses Gesetzes vergleiche den Aufsatz von Dr. Robert Meyer oben S. 340ff.

Digitized by Google

möglichste Sicherheit und Wahrung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel — wofür bei der Neuheit der Materie überhaupt kein Vorbild vorhanden war —, wurden dem Fondsstatut überlassen und somit in dieses, wie der Berichterstatter des Herrenhauses Exzellenz Dr. Baernreither hervorhob, der Schwerpunkt der ganzen Sache verlegt. Dieses Statut wurde am 14. Juni 1911 publiziert (RGBl. Nr. 113), nachdem vorher in einer Enquete die Ansicht der Interessentenkreise darüber eingeholt worden war. Durch die Gesetze vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242 bis 244, welche bedeutende Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die gemeinnützige Bautätigkeit enthalten und die Fondsdotation erhöhen[2]), ergab sich die Notwendigkeit einer Ergänzung des Fondsstatuts. Für diese Ergänzungen und einige andere Abänderungen, welche bei dieser Gelegenheit noch vorgenommen wurden, wurde aber nicht die Form von Nachträgen gewählt, sondern man zog es vor, um den einheitlichen Charakter und die Übersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen, ein neues Statut herauszugeben (Ministerialverordnung vom 9. Februar 1912, RGBl. Nr. 28).

Der Wohnungsfürsorgefonds, dessen Zweckbestimmung, Organisation und Wirksamkeit im folgenden dargestellt werden sollen, bildet nach zwei Richtungen ein vollständiges Novum in der staatlichen Wohnungspolitik: einmal darin, daß zum erstenmal, über die Wohnungsfürsorge für Staatsangestellte hinausgehend, beträchtliche Staatsmittel unmittelbar für die Wohnungsfürsorge der minderbemittelten Bevölkerung bereit gestellt werden, und dann in der charakteristischen Art und Weise dieser Kredithilfe.

Der Wohnungsfürsorgefonds ist eine selbständige juristische Person, ein Zweckvermögen, dessen Verwaltung dem Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zusteht. Er ist bestimmt, Kredithilfe zur Erstellung von Kleinwohnungen in erster Linie durch Übernahme der Bürgschaft für zweite Hypotheken über die Mündelsicherheit hinaus, in zweiter Linie erst durch unmittelbare Darlehensgewährung zu leisten. Seine Dotation war ursprünglich mit 25 Millionen Kronen, verteilt auf die Jahre 1911 bis 1912, bemessen, wovon jedoch höchstens 20%, demnach 5 Millionen Kronen, zu unmittelbaren Darlehen verwendet werden dürfen. Bezüglich des Ausmaßes der Bürgschaftsleistungen ist im Statute (Art. 4) die Anweisung

[2]) Siehe den oben zitierten Artikel.

Digitized by Google

enthalten, daß „bei Berechnung der nötigen Deckungskapitalien von der Voraussetzung auszugehen sei, daß den Fonds im Durchschnitte alljährlich ein Verlust in der Höhe von 1% des jeweilig aushaftenden Betrages der verbürgten Darlehen treffen werde." Das bedeutet, daß mit einer gegebenen Garantiesumme etwa der achtfache Betrag an zweiten Hypotheken mit Beruhigung gedeckt werden kann. Dementsprechend ist die Gesamtsumme der Bürgschaftsleistungen mit 200 Millionen Kronen begrenzt, was gegenüber dem verfügbaren Kapital von 25 Millionen Kronen eine Deckung von ein Achtel bedeutet. Durch Gesetz vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 244, ist dem Fonds für die Jahre 1911 bis 1912 neben der laufenden Dotation ein außerordentlicher Beitrag von 2 Millionen zugewiesen worden; die Gesamtsumme von 200 Millionen wurde aber nicht erhöht.

Das Prinzip der Einachteldeckung bietet nach den Erfahrungen des Hypothekarverkehres und den von den Fachleuten übereinstimmend angestellten Berechnungen bei geregelten Kreditverhältnissen vollständige Sicherheit; vorausgesetzt ist dabei, daß bei der Übernahme der Bürgschaft mit größter Strenge vorgegangen wird und daß die erstellten Häuser und Wohnungen einer stetigen Nachfrage entsprechen. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand wird Kredithilfe aus dem Fonds nur in Orten gewährt, wo ein nachweisbarer dringender Wohnungsmangel besteht. Es kann daher von einer Konkurrenzierung der privaten Bautätigkeit keine Rede sein und es entfällt auch jede Befürchtung einer Überproduktion an Wohnungen.

Dadurch, daß vorwiegend Bürgschaften geleistet werden, kann natürlich weit mehr geleistet werden, als wenn das Fondskapitel durch Gewährung unmittelbarer Darlehen zersplittert würde. Die Höchstsumme von 200 Millionen Kronen an Bürgschaften ermöglicht unter der Voraussetzung, daß die verbürgten Darlehen sämtlich bis 90% des Wertes gehen, die Aufführung von Bauten um den Betrag von 500 Millionen Kronen, also dem Zwanzigfachen der Fondsdotation. Die Fondsmittel können derart mit einem Vielfachen ihres Betrages in den Dienst der Wohnungsfürsorge gestellt werden und der Fondszweck, die Besserung der Wohnverhältnisse der minder bemittelten Bevölkerung, wird auf die wirksamste Weise gefördert.

Der Wohnungsfürsorgefonds ist somit in erster Linie Garant für die anderweitig aufzunehmenden zweiten Sätze und übt so die gleiche

Digitized by Google

Funktion aus, wie viele Gemeinden im Auslande. Für die Beschaffung der Hypotheken haben die Kreditwerber selbst zu sorgen. Dadurch unterscheidet sich der Fonds wesentlich sowohl von den beiden staatlichen Instituten in Hessen und Bayern als auch von allen früheren, auf der Idee der Staatsgarantie fußenden Projekten, welche sämtlich auf die Beschaffung des nötigen Hypothekenkapitals das größte Gewicht legen. Die oben genannten deutschen Wohnungsreformer wollten das Kapital durch Emission von staatlich garantierten Pfandbriefen oder Bankschuldverschreibungen beschaffen, die beiden österreichischen Autoren wollten das ganze Kreditgeschäft privaten Anstalten übertragen, Loštàk den Landeshypothekenanstalten, Přibram den Zentralbanken der deutschen und böhmischen Sparkassen. Der Staat sollte lediglich einen Garantiefonds bilden, aus welchem den genannten Banken eintretende Verluste ersetzt würden und eine Art Aufsicht über deren Geschäftsgebarung führen; die Banken wären aber die eigentlichen Träger der Kreditorganisation gewesen und hätten die nötigen Gelder bereit stellen müssen.

Dem österreichischen Gesetze dagegen — der Entwurf des Ministerialrates von Meinzingen hatte als Darlehensgeber lediglich die Anstalten für soziale Versicherung in Aussicht genommen — liegt die Annahme zu Grunde, daß, sobald durch die Bürgschaft des Wohnungsfürsorgefonds das Gefahrenmoment beseitigt sei, genügende Kapitalien für den Kleinwohnungsbau zur Verfügung gestellt würden, daß somit durch die Staatsgarantie auch die Kapitalfrage gelöst werden könne. Bei der Beratung des Gesetzes zeigte es sich aber, daß die Kreditinstitute, auf deren Mitwirkung man in erster Linie rechnete, die öffentlichen und privaten Hypothekenbanken und Versicherungsinstitute, die Sparkassen u. ä., auf Grund ihrer Statuten bei der Darlehensgewährung an die Mündelsicherheit gebunden sind, daß aber die Finanzverwaltung aus formalrechtlichen Gründen (§§ 230 und 1374 ABGB.) Bedenken trug, die vom Wohnungsfürsorgefonds verbürgten zweiten Hypotheken als mündelsichere Anlagen zu erklären. An dieser Schwierigkeit drohte die ganze Aktion zu scheitern. Schließlich wurde der Ausweg gewählt, daß der Staat für die Verbindlichkeiten des Wohnungsfürsorgefonds bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrage von 200 Millionen Kronen subsidiär die Haftung übernahm, und auf Grund derselben wurden die vom Fonds verbürgten Darlehen als mündelsichere Anlagen erklärt (§§ 10 und 11 des Gesetzes).

Digitized by Google

Die Gewährleistung des Staates selbst ist eine reine Formsache und kann bei der festgelegten überaus vorsichtigen Kreditpolitik des Fonds wohl nie in Anspruch genommen werden.

Bei dieser Gelegenheit ist aber auch darauf aufmerksam zu machen, daß hier ein neuer, eigenartiger Begriff der Mündelsicherheit statuiert wird. Exzellenz Baernreither hat dafür in Anlehnung an ähnliche Begriffserweiterungen in der Jurisprudenz den Terminus „Quasi-Pupillarsicherheit" geprägt. Während das bürgerliche Gesetzbuch in einem bestimmten aliquoten Teile des Gesamtwertes einer Liegenschaft die Mündelsicherheit feststellt, die Deckung somit durch den verhältnismäßig höheren Wert der Liegenschaft gegeben erachtet, bildet hier die Basis der Mündelsicherheit die Staatsgarantie, also eine außerhalb des Eigenwertes des belehnten Objektes liegende Tatsache. Dadurch nähert sich diese Konstruktion einer staatlichen Ertragsgarantie.

Außer der Verbilligung der zweiten Hypotheken hat der Wohnungsfürsorgefonds auch die Aufgabe, der gemeinnützigen Bautätigkeit billigen Baukredit zu verschaffen. Der Fonds kann sowohl, wenn er das über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehende Darlehen *selbst* gewährt, als auch wenn er für solche Darlehen eines anderen Kreditgebers die Bürgschaft übernimmt, schon während der Bauzeit entweder selbst Vorschüsse gegen seinerzeitige Rückerstattung leisten oder die von dem ersten oder zweiten Satzgläubiger gewährten Vorschüsse verbürgen. Auch derartige Vorschüsse gelten als mündelsichere Anlagen.

Der sozialpolitischen Tendenz des Gesetzes gemäß hat die Fondsverwaltung darüber zu wachen, daß durch die Fondskredithilfe auch tatsächlich eine Besserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung erzielt und jedem spekulativen Mißbrauche der Fondsmittel vorgebeugt wird. So sind die Wahrung des dauernd gemeinnützigen Charakters und die Sicherheit der Fondszuwendungen die beiden leitenden Gesichtspunkte, welche den einzelnen Bestimmungen des Fondsstatuts zu Grunde liegen.

Die Fondskredithilfe wird in der Regel nur zu Neubauten gewährt, weil nur dadurch eine Vermehrung des Wohnungsangebotes erzielt wird. Zu Hausankäufen erfolgt eine Kredithilfe nur ausnahmsweise dort, wo sich der Ausführung von Neubauten unüberwindliche, in den lokalen Verhältnissen begründete Schwierigkeiten entgegenstellen (Terrainschwierigkeiten, Festungsrayon u. dgl.), oder wo der Erwerb eines Hauses ganz besonders günstige Chancen bietet.

Digitized by Google

Was die persönlichen Voraussetzungen der Fondskredithilfe betrifft, so kann dieselbe nur an 1. Selbstverwaltungskörper (Bezirke, Gemeinden u. dgl.), öffentliche Körperschaften und Anstalten, 2. gemeinnützige Bauvereinigungen, als Genossenschaften, Vereine, Gesellschaften u. dgl., 3. gemeinnützige Stiftungen geleistet werden. Wesentlich für die Gemeinnützigkeit sind vor allem die Beschränkung der Dividende auf 5% der eingezahlten Anteile und die Bestimmung, daß im Falle der Auflösung nicht mehr als die eingezahlten Anteilsbeträge den Mitgliedern rückgezahlt werden, ein etwaiger Rest des Vermögens aber gemeinnützigen Zwecken gewidmet wird. Überdies sind im Fondsstatut eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, durch welche das gemeinnützige Wirken der Darlehensnehmer gesichert werden soll. Die einschlägigen Bestimmungen haben aus dem Grunde eine weitreichende Bedeutung erlangt, weil deren Einhaltung die Bedingung für die Zuerkennung der neuen Steuer- und Gebührenbegünstigungen bildet. Die Maximaldividende von 5% erscheint für gemeinnützige Unternehmungen reichlich hoch bemessen; es ist dies ein Zugeständnis, um einen gewissen Anreiz zur Bildung von Bauvereinigungen zu schaffen. Übrigens ist tatsächlich fast durchwegs die Dividende auf 4% beschränkt.

Kredithilfe an Private ist nicht vorgesehen, da diese Erweiterung eine Menge von Kautelen notwendig gemacht und die Fondsgebarung außerordentlich erschwert hätte. Doch hat für den einen der beiden praktisch wichtigsten Fälle das Statut in den Vorschriften über Eigenhäuser Vorsorge getroffen; für den anderen Fall, daß Arbeitgeber Wohnungen für ihre Arbeiter herstellen wollen, bietet sich das Auskunftsmittel, daß sie mit ihren Arbeiten eine Baugenossenschaft gründen; auch die Formen der Gesellschaft m. b. H. und der Aktiengesellschaft stehen für diesen Zweck zur Verfügung.

Eine subjektive Umgrenzung des Begriffes „minderbemittelte Bevölkerung" wurde als unpraktisch unterlassen und lediglich das objektive Kriterium der „Kleinwohnung" herangezogen. Nur zur Errichtung, bzw. Erwerbung von Kleinwohnungen kann die Kredithilfe des Fonds gewährt werden. Als solche gelten baulich in sich abgeschlossene Wohnungen, deren bewohnbare Fläche mit Ausschluß der Nebenräume das Ausmaß von 80 m^2 nicht übersteigt, dann Ledigenheime und Schlaf- und Logierhäuser, für welche beiden Fälle eine verhältnismäßige Raumgröße pro Kopf zur Bedingung gemacht ist (12 m^3, resp. 4 m^2). Das Ausmaß von 80 m^2 ist als durchaus ge-

Digitized by Google

nügend zu bezeichnen und erfaßt auch den Typus der Mittelstandswohnung, zumal Küchen unter 12 m^2 durchwegs als unbewohnbar behandelt werden. Das österreichische Gesetz legt somit im Gegensatz zur ausländischen Gesetzgebung, welche den Begriff „Kleinwohnung" durch Fixierung der Zahl der Wohnräume zu bestimmen sucht, die Größe des zu einer Wohnung verwendeten Raumes zu Grunde und folgt hiebei dem im Arbeiterwohnungsgesetz eingeschlagenen Vorgang. Diese Methode bedeutet sicherlich einen Fortschritt, sie begrenzt nicht so sehr wie die fixe Bestimmung eines Höchstausmaßes der Zahl der Zimmer und genügt doch, den Typus der Kleinwohnungen zu sichern. Besondere Zusatzbestimmungen für landwirtschaftliche Gebäude und die Gestattung von Ausnahmen zu Gunsten von Kleinbetriebsstätten tragen den besonderen Bedürfnissen jener Bevölkerungskreise Rechnung, deren Erwerbstätigkeit sich im Anschluß an die Wohnung vollzieht.

Die belehnbaren Gebäude müssen zu zwei Drittel der bewohnbaren Gesamtfläche Kleinwohnungen enthalten. Durch die Zulassung von größeren Wohnungen und insbesondere Geschäftslokalen soll die Rentabilität der Bauten erhöht werden. Dabei werden Kleinbetriebsstätten den Kleinwohnungen gleich gehalten, doch dürfen in einem Hause nicht mehr Kleinbetriebsstätten als Kleinwohnungen sein und nur an Inhaber von Kleinwohnungen im selben Hause vermietet werden.

Die belehnbaren Gebäude müssen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen entsprechen. Eine Formulierung dieser Anforderungen ist auch im Statute unterblieben im Hinblick auf die üblen Erfahrungen mit den einschlägigen Vorschriften des Arbeiterwohnungsgesetzes.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, einen Teil des Hauses auch für andere Zwecke als Kleinwohnungen zu verwenden, ist bei der Ermittlung des Betrages, bis zu welchem der Fonds ein Darlehen gewähren oder die Bürgschaft für ein solches übernehmen kann, von dem „anrechenbaren" Werte der Liegenschaft auszugehen. Als solcher gilt im Gegensatz zum Gesamtwert: der Wert des Baugrundes einschließlich eines entsprechend großen Gartens, der Wert desjenigen Teiles des Hauses, der von Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten in Anspruch genommen wird, endlich, falls das Haus nur für landwirtschaftliche Berufsangehörige bestimmt ist, auch der Wert der nötigen Wirtschaftsräume samt Zubehör, worunter ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück bis zum Ausmaße von 1 *ha* gerechnet wird.

Digitized by Google

Durch diese letztere Ausnahmsbestimmung wird auch die Verbesserung der ländlichen Wohnverhältnisse in den Aufgabenbereich des Wohnungsfürsorgefonds einbezogen und in bescheidenerem Rahmen dasselbe Ziel angestrebt, welches in Preußen durch Kredithilfe für Zwergrentengüter verfolgt wird, die Ansiedlung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Höhe der Kredithilfe des Fonds ist durch zwei Grenzen eingeschränkt: sie darf einmal nicht mehr als 90% des anrechenbaren Wertes betragen und sie darf unter Hinzurechnung sämtlicher im Range vorangehender Hypothekarforderungen die Liegenschaft nicht über 90% des Gesamtwertes belasten. Die eine oder andere Grenze tritt in Wirksamkeit je nach dem Größenverhältnisse des anrechenbaren Wertes zum Gesamtwerte. Zumindest ein Zehntel des Gesamtaufwandes (Grund- und Baukosten) muß der Kreditwerber aus eigenem bestreiten. Dies entspricht einer ganz allgemein erhobenen Forderung, da der Charakter der gemeinnützigen Bautätigkeit als Selbsthilfe stets betont wird. Und wenn wir eine Baugenossenschaft als die häufigste Form der Selbsthilfe in Betracht ziehen, so ist die Beteiligung mit eigenem Kapital der wichtigste Ansporn für das Interesse der Mitglieder an dem Bestande und der Rentabilität des Hauses. Die Forderung einer Eigenquote von 10% ist also nicht etwa bloß den Rücksichten der Darlehenssicherheit entsprungen, ihre Höhe ist aber auch nicht willkürlich, sondern auf Grund der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bemessen. Der Kapitalswert einer Wohnung aus Zimmer, Küche und Nebenräumen in einem Miethause kann mit zirka 3600 bis 4000 *K* angenommen werden, 10% davon, d. i. 360 bis 400 *K* muß die Einlage für jede zu erbauende Wohnung und demnach auch der Mitgliedsanteil mindestens betragen, wenn Wohnungen für alle Mitglieder hergestellt werden sollen. „Einlagen in dieser Höhe sind in absehbarer Zeit von dauernd beschäftigten Arbeitern gewiß aufzubringen, also ist dieses Gesetz für die Arbeiterschaft brauchbar."[3])

Diese 10% müssen aber tatsächlich eigenes Vermögen der Bauvereinigung darstellen. Es genügt z. B. nicht die Zusicherung einer dritten Hypothek etwa bis 100% oder ein gleich großer Stand von Spareinlagen. Im Deutschen Reiche arbeiten die Baugenossenschaften sehr viel mit fremden Geldern, sie haben einen beträchtlichen Spareinlagenverkehr, ja mehrere große Bauvereine geben sogar in ansehn-

[3]) Abgeordneter Dr. Renner „Öffentliche Wohnungsfürsorge", Der Kampf, IV, 4.

Digitized by Google

licher Menge Schuldverschreibungen aus. Die Verwaltung des Wohnungsfürsorgefonds hat mit Recht den bedenklichen Folgen, welche die Kündbarkeit der Spareinlagen, ein Mißverhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital für die kapitalsschwachen Bauvereinigungen nach sich ziehen könnte, Rechnung getragen und die Kredithilfe an Körperschaften und Vereinigungen, welche nach ihrem Statut zur Übernahme von Spareinlagen befugt sind, grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme hievon wurde nur für den Bau von Eigenhäusern zugelassen und soll weiter unten in anderem Zusammenhange besprochen werden.

Das eigene Vermögen setzt sich demnach zum großen Teile aus den eingezahlten und gezeichneten Anteilen zusammen. Von der Fondsverwaltung werden in diesem Belange weitgehende Erleichterungen bewilligt und der Vermögensnachweis als erbracht angesehen, sobald nur die Aufbringung des nötigen Eigenkapitals durch die statutenmäßigen Einzahlungen auf die gezeichneten Anteile im Laufe eines Jahres gesichert erscheint. Darüber hinaus wurde mit Rücksicht darauf, daß bei ärmeren Genossenschaften die Mitglieder den Geschäftsanteil nur in ganz kleinen Raten einzahlen können, dem Fonds eine außerordentliche Dotation von 2 Millionen Kronen zugewiesen mit der Bestimmung, daß daraus solchen unbemittelten Genossenschaften Vorschüsse zur Ergänzung der eigenen Mittel gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Genossenschaft zumindest über 5% der gesamten Gestehungskosten verfügt und daß die Rückzahlung dieser mit 3% verzinslichen Vorschüsse aus den weiteren Einzahlungen binnen 6 Jahren sichergestellt ist (Gesetz vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 244, und Ministerialverordnung vom 9. Februar 1912, RGBl. Nr. 29). In diesen Fällen erhöht sich somit die staatliche Hilfe (Hypothekarkredit und Vorschuß) bis auf 95% der Gestehungskosten.

Die Höhe der während der Bauzeit direkt gegebenen oder verbürgten Bauvorschüsse ist mit drei Viertel der gesamten Darlehenssumme begrenzt.

Auf Grund der Bürgschaft haftet der Fonds dem Kreditgeber für Kapital und Zinsen samt Nebengebühren im Falle der Säumnis des Schuldners. Voraussetzung für den Eintritt der Haftung ist lediglich eine fruchtlose gerichtliche oder außergerichtliche Mahnung; gewiß für den Kreditgeber ein äußerst bequemer Vorgang. Im Exekutionsfalle ist das Ausmaß der Haftung noch ganz speziell geregelt. Der Fonds

Digitized by Google

ist auch berechtigt, belehnte Liegenschaften und verbürgte Forderungen zu erwerben, falls diese Maßregel sich als notwendig erweist, um ihn gegen Verluste zu schützen; und meistens wird dies vorteilhafter sein als die Erfüllung der Haftungsverpflichtungen.

Aus Rücksichten der Fondssicherheit müssen aber auch die Hypothekargläubiger, und zwar auch die des ersten Satzes, gewisse Verpflichtungen übernehmen, insbesondere die, die Fondsverwaltung von jeder Säumnis des Schuldners in der Entrichtung der Annuitäten und von einer etwa geplanten Zession oder Konvertierung ihrer Hypotheken zu verständigen.

Was das Verfahren anbelangt, so ist es klar, daß die Fondsverwaltung eine so ernste Bürgschaft nur übernehmen kann, wenn sie das Bauprojekt technisch und finanziell eingehend geprüft und sich über die Person und Kreditwürdigkeit des Darlehenswerbers vergewissert hat. Zu diesem Zwecke müssen dem Darlehensgesuche, welches unmittelbar beim Ministerium für öffentliche Arbeiten eingebracht werden kann, angeschlossen werden: Bau- und Situationspläne, eine genaue Rentabilitätsberechnung samt Kostenvoranschlag, ein Ausweis über die Vermögenslage und die Zusicherung eines Darlehens auf den ersten und zweiten Satz, gegebenen Falls ferner die Statuten und das Mitgliederverzeichnis. Entspricht das Projekt in baulicher und finanzieller Hinsicht (für die Erfüllung einzelner Anforderungen kann eine Nachfrist eingeräumt werden), so wird die Zusicherung der Kredithilfe ausgesprochen und die Höhe derselben auf Grund einer Schätzung des zuständigen Staatstechnikers ermittelt, bei welcher jedoch die Gestehungskosten nicht überschritten werden dürfen. Werden Bauvorschüsse gewährt, so muß natürlich vor jeder Ratenauszahlung eine Schätzung des Baufortschrittes stattfinden. Wenn aber — und das ist die Regel — das vorgelegte Bauprojekt im großen und ganzen zwar tauglich erscheint, in einzelnen wichtigen Punkten aber zu beanständen, auch die finanzielle Bedeckung und die Rentabilität nicht zweifellos nachgewiesen ist, dann wird, um den umständlichen schriftlichen Verkehr zu ersparen, eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, bei welcher ein Delegierter der Fondsverwaltung unter Zuziehung des zuständigen Staatstechnikers mit den Vertretern des Kreditwerbers das Projekt eingehend durchspricht, die zweifelhaften Punkte klarstellt und der Partei überhaupt möglichst an die Hand geht. Der Belehrung und Unterstützung der Baugenossenschaften dient auch eine

Digitized by Google

vom Ministerium herausgegebene Broschüre[4]), welche alle nötigen Behelfe enthält, als eine Anleitung zur Gründung von Baugenossenschaften, ein Musterstatut, Formulare für die Rentabilitätsberechnung und die verschiedenen Verträge, endlich eine Zusammenstellung der einschlägigen gebührenrechtlichen Vorschriften.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Kredithilfe steht im freien Ermessen der Fondsverwaltung; für die Abweisung werden keine Gründe angegeben. Die Vorschläge, einen Anspruch auf die Fondskredithilfe zu statuieren und somit den Beschwerdeweg gegen eine abweisliche Entscheidung zuzulassen, gehen wohl zu weit. Die vollste Bürgschaft dafür, daß das möglichste Entgegenkommen betätigt wird und Abweisungen nur aus zwingenden Gründen erfolgen werden, ist wohl darin gegeben, daß die Fondsverwaltung dem Wohnungsfürsorgedepartement übertragen wurde. Überdies unterliegt auch sie wie jeder andere Verwaltungszweig der parlamentarischen Kontrolle. Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium wurde dahin geregelt, daß dessen Meinungsäußerung nur in prinzipiellen Fragen eingeholt wird, ihm sonst aber bloß der Abschluß von Bürgschafts- und Darlehensverträgen nachträglich behufs Evidenzhaltung zur Kenntnis gebracht wird. Dadurch ist die befürchtete Schwerfälligkeit einer Doppelverwaltung des Fonds vermieden. Überhaupt wird die Geschäftsgebarung in möglichst expeditiver Weise betrieben, die Erledigungen gehen tunlichst direkt an die Parteien, die Zahlungen werden durch die Postsparkasse geleistet. Die Eingaben an den Fonds sowie die Bürgschaftsverträge sind stempel- und gebührenfrei.

Die Bedingungen der vom Fonds gewährten oder verbürgten Darlehen sind ganz den besonderen Kreditbedürfnissen der gemeinnützigen Bautätigkeit angepaßt. Sie müssen in Annuitäten getilgt werden, der Verzinsung ist der jeweils übliche Hypothekarzinsfuß der Sparkassen und sonstigen maßgebenden Kreditinstitute zu Grunde zu legen, die Amortisation soll in der Regel nicht weniger als $^1/_2$% jährlich betragen. Doch behält sich die Fondsverwaltung einen dauernden Einfluß auf die belehnten Liegenschaften vor. So darf eine solche ohne Zustimmung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten weder belastet noch freiwillig veräußert werden; dieses Belastungs- und Veräußerungs-

[4]) Administrative Verfügungen und Behelfe zum Gesetze vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242.

Digitized by Google

verbot wird grundbücherlich eingetragen, ebenso das Vorkaufsrecht zu Gunsten des Fonds. Die Mietzinse in den belehnten Häusern werden vom Ministerium mit angemessenen Beträgen, welche unter Wahrung der Rentabilität den gemeinnützigen Charakter der Anlage zum Ausdruck bringen, festgesetzt und dürfen ohne dessen Zustimmung während der Dauer der Fondskredithilfe nicht abgeändert werden. Für die Vergebung der Wohnungen in solchen Häusern werden feste Grundsätze aufgestellt, den Inhabern von Wohnungen darf nur aus triftigen Gründen gekündigt werden. Auf diese Weise soll ein unabhängiges Wohnen gesichert werden. Um ein Gleichbleiben der Mietzinse zu ermöglichen, wird verlangt, daß in die Rentabilitätsberechnung unter die jährlichen Ausgaben ausreichende Reserven für Reparaturen und die Wertverminderung der Gebäude, dann aber auch Rücklagen für die Jahre der erhöhten Steuervorschreibung und für die Gebührenäquivalentleistungen eingesetzt werden. Es sollen grundsätzlich die sämtlichen während der Bestanddauer des Hauses fälligen Vorschreibungen an Steuern und Umlagen gleichmäßig auf die einzelnen Jahre aufgeteilt werden. Eine Erhöhung der Mietzinse wird sich aber gleichwohl infolge der Tendenz der Umlagensteigerung nicht vermeiden lassen. Dieser Umstand spricht entschieden gegen die von vielen Baugenossenschaften erhobene Forderung, daß die Mietzinse für den Anfang niedriger angesetzt und eine sukzessive Erhöhung vorgesehen werden soll.

Darlehensnehmer, welche die Wohnungsfürsorge auf Grund von Statuten ausüben, müssen in diese die oben erwähnten und eine Reihe anderer Kautelen, deren Abänderung dem Ministerium vorbehalten bleibt, aufnehmen, ihre Buchführung strenge nach den Anweisungen der Fondsverwaltung einrichten und eine genau vorgeschriebene vorsichtige Bilanzpolitik treiben. Überdies sind alle Darlehensnehmer zur vollständigen Auskunftserteilung verpflichtet und müssen sich einer allgemeinen Überwachung unterwerfung. Diese geht zu Lasten des Fonds und wird durch Vertreter desselben besorgt. Brauchbare Mittelglieder, denen die Kontrolle zum Teil überlassen werden könnte, welche Funktion z. B. im Deutschen Reiche die starken Revisionsverbände der Baugenossenschaften ausüben, — allgemeine Revisionsverbände eignen sich nicht zu einer derart speziellen Überwachung — fehlen in Österreich noch völlig. Die bloß fakultativen Wohnungsausschüsse haben einen ganz anderen Wirkungskreis und dürften sich auch schwerlich zur Lösung dieser Aufgabe ausgestalten lassen.

Digitized by Google

Ein besonders interessantes Problem behandeln die Bestimmungen über „Eigenhäuser", welche definiert werden als „Häuser mit einer beschränkten Anzahl von Kleinwohnungen, bestimmt zur Eigentumsübertragung an physische Personen". Das Eigenheim, die ideale Wohnungstype, wird auch durch die Kredithilfe des Wohnungsfürsorgefonds nicht zur Massenwohnform gemacht werden können. Aber wo es wirtschaftlich möglich ist, da sollen die darauf abzielenden Bestrebungen kräftig unterstützt werden.

Auch das Kleinhaus (Ein- oder Mehrfamilienhaus) kann, da Kredithilfe an Privatpersonen bekanntlich ausgeschlossen ist, nur durch Vermittlung einer gemeinnützigen Körperschaft gebaut und nur nachher ins Einzeleigentum übertragen werden. Dabei sind aber besonders verstärkte Vorsichten zur Verhütung von spekulativen Mißbräuchen geboten. Vor allem darf an eine Person (auch Ehepaar) nicht mehr als eine Realität verkauft werden. In dem Kaufvertrage muß sich der Käufer unter Festsetzung einer Konventionalstrafe verpflichten, das Haus innerhalb 10 Jahren ohne zwingende Gründe nicht weiter zu veräußern, und dem Verkäufer das Vorkaufsrecht einräumen. Ferner wird das Belastungs- und Veräußerungsverbot sowie das Vorkaufsrecht zu Gunsten des Wohnungsfürsorgefonds bücherlich eingetragen.

Schwierigkeiten bereitete die Frage, ob der Abschluß des Kaufvertrages selbst zeitlich oder sonstwie bedingt werden solle. Im ersten Fondsstatut war festgesetzt, daß die Eigentumsübertragung erst erfolgen dürfe, wenn die Realität nicht höher als mit 65% ihres Gesamtwertes belastet sei; in der großen Mehrzahl der Fälle schiebt dies den Eigentumsübergang auf viele Jahre hinaus. Diese Beschränkung war aber über ausdrücklichen Wunsch der eingangs erwähnten Enquete aufgenommen worden, bei welcher darüber hinaus sogar eine starre Übergangsfrist von mehreren Jahren zwecks Erprobung des Charakters und der Leistungsfähigkeit des künftigen Erwerbers verlangt worden war. Der vom Ministerium vorbereitete Entwurf des Fondsstatuts hatte keine derartige Belastungsgrenze vorgesehen. Und in der Tat wurde diese Beschränkung in der Praxis heftig angefochten und von ihr die vollständige Lahmlegung der Eigenhausbewegung befürchtet. Deshalb wurde sie in der neuen Ausgabe des Fondsstatuts fallen gelassen und auf die ursprüngliche Fassung zurückgegriffen. Eigenhäuser können daher sofort nach Fertigstellung ins Privateigentum übertragen werden.

Digitized by Google

Da aber auch nach der Eigentumsübertragung der Darlehensnehmer gemäß § 466 a. b. G. B. dem Gläubiger dafür haftbar bleibt, so hat sich das Ministerium mit Rücksicht auf diese für die finanzielle Lage des Darlehensnehmers wichtige Rechtsfolge die Genehmigung solcher Verkäufe vorbehalten und macht dieselbe von der Vertrauenswürdigkeit des Anwärters abhängig.

Eine Förderung der Eigenhäuser besteht darin, daß gemeinnützige Körperschaften, in deren statutarischen Wirkungskreis auch die Erstellung von Eigenhäusern stellt, ausnahmsweise von Anwärtern auf solche auch Spareinlagen entgegennehmen dürfen, deren Gesamtbetrag aber die Höhe des künftigen Kaufschillings nicht überschreiten darf. Weiter genügt es zum Vermögensnachweis, wenn der Anwärter das erforderliche Zehntel als unkündbaren Vorschuß bar zur Verfügung stellt. Um endlich durch die infolge des Eintretens der Bauvereinigung notwendige doppelte Eigentumsübertragung den Bau nicht zu sehr zu belasten, wurde die Immobiliarübertragungsgebühr für Eigenhäuser geringeren Wertes erheblich ermäßigt (Gesetz vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 243).

Bei der Beurteilung der bisherigen Leistungen des Wohnungsfürsorgefonds muß berücksichtigt werden, daß dessen praktische Wirksamkeit erst mit Publizierung des Fondsstatuts im Juni vorigen Jahres begonnen hat. In den ersten neun Monaten, d. i. bis 1. April 1912, wurden im ganzen Bürgschaften für 1,800.000 *K* übernommen und für 8,200.000 *K* zugesichert. Außerdem steht eine ganz unverhältnismäßig große Anzahl von Bauprojekten, welche an zweiten Hypotheken ein Kapital von zirka 30 Millionen Kronen erfordern würden, in Vormerkung. Durch die bereits abgeschlossenen Bürgschaftsverträge wurden zirka 700 Kleinwohnungen erstellt, davon etwa die Hälfte in Niederösterreich; Darlehensnehmer sind bis auf einen Fall nur Baugenossenschaften. Unter den Darlehensgebern erscheinen an erster Stelle die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten mit einem verbürgten Betrage von 1,130.000 *K*, in zweiter Linie die Sparkassen. Fast in allen Fällen wurden auch Bauvorschüsse verbürgt. Von Gemeinden sind bisher zwei kleine ausgearbeitete Bauprojekte vorgelegt worden, dagegen stehen solche mit einem Bauwerte von 25 Millionen Kronen in Vormerkung.

Unmittelbare Fondsdarlehen wurden bisher nicht gegeben, da das Fondskapital für die Bürgschaftsdeckungen freigehalten werden muß. Die Fondsdotation kann als ausreichend bezeichnet werden; erforder-

Digitized by Google

lichen Falls werden gewiß, wie für das laufende Jahr, außerordentliche Beiträge zugewiesen werden. Auch den Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Eigenquote ist durch die erwähnte Gewährung von Vorschüssen, dann durch die tatkräftige Unterstützung einzelner Gemeinden abgeholfen worden, welche billigen Baugrund hergaben oder Anteile, oft unter Verzicht auf die Verzinsung, übernahmen. Dagegen machen sich wider Erwarten Schwierigkeiten in der Beschaffung der Darlehenskapitalien selbst geltend. Zum Teil liegt der Grund dafür in dem Umstande, daß viele Kreditinstitute, namentlich Sparkassen, trotz staatlicher Haftung doch noch Bedenken gegen diese neuartigen pupillarsicheren Anlagen tragen, hauptsächlich aber in den Verhältnissen des allgemeinen Geldmarktes. Zu einer Zeit des Tiefstandes aller festverzinslichen Werte ist Geld für langfristige Anlagen nur schwer und unter ungünstigen Bedingungen erhältlich. Eine Hypothek zu 4 oder $4^1/_4$% bedeutet heute geradezu ein Geschenk an den Schuldner. Auch darf, solange die Sozialversicherungsvorlage nicht Gesetz geworden ist, das zu solchen Anlagen in Österreich verfügbare Kapital nicht überschätzt werden. Denn die sonst für zweite Sätze verfügbaren Privatgelder kommen hier wegen der gebotenen niedrigen Verzinsung nicht in Betracht.

Andauernde ungünstige Verhältnisse auf dem Geldmarkte dürften wohl eine Erweiterung des Wirkungskreises des Wohnungsfürsorgefonds nötig machen. Dafür bestehen zwei Möglichkeiten: entweder es wird eine höhere Verzinsung der verbürgten Darlehen zugestanden und der erhöhte Zinsenaufwand vom Fonds dem Darlehensnehmer ersetzt, also eine Art Zinsenbonifikationsfonds geschaffen — dieser Vorschlag wird insbesondere von Direktor Lošťák vertreten — oder der Fonds muß selbst zu einem Emissionsinstitut ausgestaltet werden (Antrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß).

Der weitere Vorschlag des genannten Abgeordneten, daß auch die Erwerbung von Bauland, die Parzellierung und der Verkauf von Baugrund an gemeinnützige Vereinigungen in die Kompetenz der Verwaltung des Wohnungsfürsorgefonds einbezogen werden soll, muß wohl als viel zu weitgehend abgelehnt werden. Die Lösung der Baugrundfrage ist den Gemeinden und eventuellen gemeinnützigen Terraingesellschaften zu überlassen.

Wenn zum Schlusse ein Gesamturteil abgegeben werden soll, so kann darauf verwiesen werden, daß von den einheimischen Interessenten

Digitized by Google

und den Fachkreisen des Auslandes einmütig die umfassende und zielbewußte Tätigkeit der Fondsverwaltung gewürdigt, der Wohnungsfürsorgefonds selbst als eine vorbildliche Schöpfung anerkannt wird. Und in der Tat kann dessen Bedeutung nicht hoch genug bewertet werden; er eröffnet ein neues Feld und eine neue Anwendungsform dem vereinigten Wirken jener beiden großen Kräfte, welche die moderne Sozialpolitik beherrschen: der privaten Initiative und der Staatshilfe. Wir können uns aufrichtig dieses Werkes freuen, mit welchem Österreich, bisher ein später Nachzügler auf dem Gebiete der Wohnungsreform, nun beispielgebend vorangeht. Die Idee der Staatsgarantie für zweite Hypotheken, welche, im Deutschen Reiche seit langem diskutiert, bei uns mit frischer Energie zur Tat gemacht wurde, wird heute geradezu die „österreichische" Lösung des Kreditproblems in der Wohnungsfrage genannt.

Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß der Fonds auch „Baurechte"[5]) beleihen, bzw. derartige Darlehen verbürgen kann. So ist zu hoffen, daß die Beleihungsfrage der Einbürgerung dieses neuen Rechtsinstitutes keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten wird.

Ausgestaltungen und Verbesserungen des Wohnungsfürsorgefonds sind gewiß möglich und werden auch in Zukunft nicht ausbleiben, aber in der Hauptsache ist das Kreditproblem der gemeinnützigen Bautätigkeit für Österreich in großzügiger Weise gelöst und damit die entscheidende Grundlage für die Entwicklung derselben geschaffen.

[5]) Gesetz v. 26. April 1912, RGBl., Nr. 86, betreffend das Baurecht.

Digitized by Google

Literaturbericht.

O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik. Leipzig und Berlin 1911. (Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.)

Der Hauptwert der vorliegenden Arbeit beruht in der ideologischen Fundierung der Sozialpolitik; sie bietet nicht allein eine systematische Darstellung aller jener Tatsachen und Maßnahmen, welche die Sozialpolitik ausmachen, sondern sie trachtet auch darüber Aufschluß zu geben, warum man Sozialpolitik treibt. Diese Fundierung schöpft der Verfasser aus den Erkenntnissen der Soziologie; er hat, wie er selbst im Vorwort hervorhebt, „das Hauptgewicht auf eine allgemeine soziologische Grundlegung und auf die Skizzierung der einzelnen sozialpolitischen Probleme mit besonderer Berücksichtigung eben jener Hauptprinzipien, die sich aus einer solchen Grundlegung gewinnen lassen", gelegt.

Der letzte Grund aller Sozialpolitik ist die soziale Zweckmäßigkeit, die auf sozialpolitische Maßnahmen gerichteten Ideale werden dem Gesellschaftszweck untergeordnet. Was ist die Gesellschaft? Welches ist ihr Zweck? Die Entwicklung der Menschheit zeigt einen Grundzug: unter den ursprünglich unabhängigen und isolierten Individuen mehren und vertiefen sich verschiedene gegenseitige Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse. Dieses intensive und extensive Fortschreiten der inneren Verkettung der Menschen ist der Prozeß der Vergesellschaftung. Diese setzt sich unaufhaltsam fort und beginnt nach gewaltigen Unterbrechungen immer wieder, weil sie in der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse das Prinzip der Wirtschaftlichkeit verwirklicht; das Zusammenwirken der sozialisierten Menschenvielheit führt zur größeren Leistungsfähigkeit des Individuums, mit jedem weiteren Schritte der Vergesellschaftung erweitert und intensiviert sich die Einheit. Die zur Vergesellschaftung treibenden Kräfte sind sehr verschieden, aber ganz besonders sind es die technischen Probleme der Nahrungsgewinnung, welche die Menschen zusammengeführt haben. Das Ergebnis

Digitized by Google

aller dieser Vergesellschaftungsvorgänge ist die Gesellschaft im soziologischen Sinne. Jeder erreichte Grad der Vergesellschaftung bedingt auch einen gewissen Grad der Lebensführung und Kultur, mit der Auflösung jeder Masche des Gesellschaftsnetzes vermindert sich dagegen die Tragfähigkeit des Ganzen. Der Zweck der Gesellschaft ist also die Steigerung der menschlichen Leistungsfähigkeit in der Förderung der Zivilisation.

Die ungestörte Entwicklung der Gesellschaft, der Fortgang der Vergesellschaftung, die gesellschaftliche Einheit wird aber durch die soziale Klassenbildung gefährdet. Die Gegensätzlichkeit der sozialen Klassen — gleichviel, welchen Ursprungs und welcher Qualität sie ist — droht, die Gesellschaftseinheit aufzulösen. An einem gewissen Punkt angelangt, wird die soziale Schichtung der Gesellschaft zur Negation der Idee der Vergesellschaftung. Für soziale Klassen, die sich verkürzt fühlen, geht das Bewußtsein des Wertes der Vergesellschaftung und das Interesse an dem Gedeihen der Gesamtheit verloren.

Machen nun die Sozialpolitik alle Maßnahmen aus, die auf die Abschwächung der Klassengegensätze abzielen, so ist die Sozialpolitik eigentlich die auf Sicherung fortdauernder Erreichung der Gesellschaftszwecke gerichtete Politik. Das harmonische Ineinandergreifen der verschiedenen Gesellschaftsklassen soll wieder hergestellt, die Gesellschaftseinheit, der erreichte Grad der Vergesellschaftung und der von ihr bedingten Zivilisation soll erhalten werden.

Somit ist auch das Verhältnis der beiden großen Prinzipien, welche die ganze Volkswirtschaftspolitik beherrschen, des Produktivitäts- und des Sozialprinzipes gegeben. —

Das Werk zerfällt in zwei Teile, deren erster die „allgemeine Grundlegung" enthält und der zweite „die einzelnen Probleme" behandelt. Die „allgemeine Grundlegung" bildet den allgemeinen Teil, der zunächst von der Gesellschaft und den sozialen Klassen handelt und dann die allgemeinen Begriffe der Sozialpolitik darlegt: ihr Wesen, Richtungen, Arbeitsgebiet, Ziele, Wege und Grenzen. Die Tatsachen sozialer Klassenbildung und die sozialpolitischen Probleme, sowie deren Lösungsversuche sind auch geschichtlich veranschaulicht. Für den Leser ist namentlich dieser erste Teil außerordentlich interessant, er ist reich an fesselnden Gedanken und zeichnet sich durch eine großzügige Auffassung der Gesellschaftsvorgänge aus. Dem Anfänger hätte es wohl das Studium wesentlich erleichtert, wenn die gegenwärtige Klassenbildung und im Zusammenhang die Prinzipien der herrschenden Wirtschaftsordnungen etwas mehr in den Vordergrund gerückt worden wären.

Die „einzelnen Probleme" sind im besonderen Teil unter folgenden Gesichtspunkten zusammengefaßt: I. Organisation der Sozialpolitik. II. Die Verfassung des Arbeitsverhältnisses. III. Körperlicher und sitt-

Digitized by Google

licher Schutz. IV. Soziale Lohnpolitik. V. Die Förderung der realen Lebensführung. VI. Der Kampf um Erwerb. VII. Die soziale Versicherung. VIII. Sozialprobleme für besondere Kategorien von Lohnarbeitern (Privatangestellte, öffentlich angestellte Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde, Heimarbeiter, Frauen). Die Gruppierung des sehr reichhaltigen Materiales, für welche wohl sehr verschiedene Gesichtspunkte möglich sind, ist natürlich mehr oder weniger eine Geschmacksache; auch die vorliegende Gruppierung hat ihre guten Gründe für sich. Bei der Skizzierung der einzelnen Probleme sind selbstverständlich die verwaltungsrechtlichen Details nicht erschöpft, sondern nur in Form von Beispielen zur Illustrierung der prinzipiellen Darlegungen mit angeführt.

Engliš.

Neuere handels- und zollpolitische Literatur.

Besprochen von Dr. Emil Perels.

Karl Diehl, Zur Frage der Getreidezölle. Jena, Gustav Fischer 1911.

Die Schrift ist eine Erweiterung und Ergänzung von vier Vorträgen, die der Verfasser in der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung gehalten hat. Ein besonderes Interesse kommt ihr deshalb zu, weil Diehl sich bemüht, Brentanos Denkschrift über die Getreidezölle einer objektiven Kritik zu unterziehen.

Wenn Diehl auch an einzelnen Stellen einen etwas scharfen Ton anschlägt, muß ihm doch das Bestreben, die Grenzen persönlicher politischer Ansicht und kritischer wissenschaftlicher Untersuchung zu beobachten, als Verdienst angerechnet werden. Ist deshalb aus methodischen Gründen die Arbeit ganz besonders für den Kreis, für welchen sie in erster Linie bestimmt war, sehr lehrreich, mag anderseits die Besorgnis nicht ungerechtfertigt sein, daß die Teilnehmer der Kölner Fortbildungskurse, vornehmlich also richterliche und Verwaltungsbeamte, nur zu gerne Diehls wissenschaftliche Argumentationen annehmen, um seinen persönlichen politischen Anschauungen zu Gunsten des schutzzöllnerischen Standpunktes zu folgen — da sie doch eben „wissenschaftlich" begründet sind. Diehl nimmt indessen keinen Anstand, in mancher Beziehung trotz seiner grundsätzlichen Stellungnahme für die Getreidezölle den freihändlerischen Standpunkt zu akzeptieren. So bekämpft er mit Brentano die Behauptung, die Getreidezölle würden vom Auslande getragen; in Übereinstimmung mit Brentano kommt auch er zu dem Schlusse, daß die Getreidezölle die Getreidepreise erhöhen und daß sie auch eine Verteuerung des Brotes bewirken. Diehl bestreitet auch nicht den Zusammenhang zwischen Getreidezöllen und Grundstückpreisen, er gibt unter Heranziehung der

Digitized by Google

interessanten Arbeiten von Rothkegel über die Kaufpreise ländlicher Besitzungen und die Entwicklung der Getreidepreise in Preußen zu, daß „unter Umständen" die Getreidezölle die ungünstige Nebenwirkung einer ungesunden Preissteigerung der Grundstücke mit sich bringen. Er bezeichnet es aber als eine einseitige Forderung Brentanos, auf diese Wirkung der Zölle allein das Gewicht zu legen, da das Steigen der Güterpreise auf das Engste mit der Konjunktur des Getreideweltmarktes unabhängig von den Getreidezöllen verknüpft sei und gerade die Getreidezölle in Zeiten der abflauenden Konjunktur die Wirkung hätten, ein zu rasches Sinken der Grundrente „etwas" aufzuhalten.

In der Frage der Einfuhrscheine und des Identitätsnachweises bestreitet Diehl, daß das Einfuhrscheinsystem an sich als Exportprämie zu betrachten sei. Wenn die neue Reform des Einfuhrscheinsystems in Deutschland tatsächlich für Roggen und Hafer als Exportprämie wirke, könne dieser Mißstand — Diehl folgt hier dem Vorschlage Beckmanns — durch eine Beschränkung der Gültigkeit der Einfuhrscheine für Roggen und Hafer auf die Einfuhr dieser Getreidearten beseitigt werden. Hingegen würde eine Wiedereinführung des Identitätsnachweises nach Ansicht Diehls als eine schwere Schädigung der Landwirtschaft und des Getreidehandels zu betrachten sein.

In der viel umstrittenen Frage, wem die Getreidezölle zu gute kämen, argumentiert Diehl: Die gesamte Getreidefläche Deutschlands umfaßt 14·7 Mill. *ha*, davon entfallen auf die großen Betriebe (über 100 *ha*) 3·3 Mill. *ha*, auf die kleinen Betriebe (unter 5 *ha*) 2 Mill. *ha*, auf die eigentlichen Bauernbetriebe im engeren Sinne 9·5 Mill. *ha*. Hieraus ergäbe sich die klare Folgerung, daß die Bauernbetriebe weitaus am meisten Getreide bauen und daß daher das Schwergewicht des Getreidebaues nicht bei dem Großgrundbesitzer liege. Auch das stetige Wachstum der Bauernbetriebe und der starke Rückgang der Großbetriebe, eine Tatsache, welche durch die landwirtschaftlichen Betriebszählungen einwandfrei festgestellt erscheine, spräche dafür, daß die Getreidezollpolitik Bauernpolitik und nicht, wie Brentano und andere meinen, Großgrundbesitzerpolitik sei. Von der Feststellung, daß die Agrarzölle für die Erhaltung und Vermehrung der bäuerlichen Betriebe nützlich und notwendig seien, gelangt Diehl zu dem Problem der inneren Kolonisation. Den Abschluß seiner Untersuchungen bilden die Beziehungen zwischen Kornzoll und Sozialreform. Unter Heranziehung eines reichen literarischen Apparates wird die Parallel- und Konträrtheorie (Dietzel, Kornzoll und Sozialreform, Jena 1901), das Verhältnis der Getreidepreise und der Löhne, erläutert. Besonderes Gewicht legt Diehl hiebei auf die Äußerungen von sozialdemokratischer Seite (Arthur Schulz, Schippel, Bernstein), die vom Standpunkte des Industriearbeiters für Agrarzölle eintreten. Daß in diesem Zusammenhange auch die Frage der Teuerung behandelt und ihre Verursachung durch die Agrarzölle negiert wird, ist selbstverständlich.

Digitized by Google

Die Arbeit Diehls nimmt jedenfalls in der großen Masse von neueren Schriften, welche sich mit den deutschen Agrarzöllen beschäftigen, einen hervorragenden Platz ein. Daß seine Schlußfolgerungen den grundsätzlichen Gegner nicht zu überzeugen vermögen, daß seine Argumentationen Gegenargumentationen gestatten, daß die der politischen Ökonomie zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterialien zu einer Lösung des Gegensatzes zwischen Nationalismus und Internationalismus, zwischen Agrarismus und Industrialismus, zwischen Schutzzoll und Freihandel nicht ausreichen, dessen ist wohl Diehl selbst sich bei seinem Bestreben, Wissenschaft und Politik auseinanderzuhalten, am Besten bewußt.

Friedrich Beckmann, Einfuhrscheinsysteme. Kritische Betrachtung mit besonderer Berücksichtigung der Getreideeinfuhrscheine. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen.) Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1911.

Die Zahl der Abhandlungen, die in den letzten Jahren in Deutschland über das Einfuhrscheinsystem erschienen sind, ist sehr groß. Die meisten Schriften zeichnen sich indessen durch eine besonders einseitige parteipolitische Stellung und einen bedauerlichen Mangel an Gründlichkeit aus.

Gegen die Studie Beckmanns können diese Vorwürfe nicht erhoben werden, im Gegenteil, die Arbeit ist sehr sorgfältig und unter Heranziehung eines umfassenden wissenschaftlichen Materials durchgeführt. Daß der Verfasser grundsätzlich auf dem Boden des „Schutzes der nationalen Arbeit" steht und das Konsumenteninteresse ihm nur insoweit berücksichtigungswert erscheint, als ein Bedürfnis der Produktion vorliegt, gibt allerdings der Studie von vornherein eine bestimmte Richtung. Die ersten 25 Seiten des Buches, — der Titel „Einfuhrscheinsysteme" ist etwas weit, da die übrigen 145 Seiten das deutsche Getreide-Einfuhrscheinsystem behandeln —, sind dem gewerblichen Veredlungsverkehre gewidmet. Seine Ausführungen hierüber sind auch für Österreich mit Rücksicht auf gewisse Bestrebungen, die in den letzten Jahren im Zusammenhange mit einer Reform des zollfreien Veredlungsverkehres laut geworden sind, sehr beachtenswert. Beckmann hält die praktische Durchführung eines industriellen Einfuhrscheinsystems wegen des Finanzbedarfes des Reiches und des Widerstandes des Auslandes für nicht realisierbar. Sollte es aber doch gelingen, ein derartiges System in geeigneter Politik gegenüber dem Auslande durchzuführen, so wäre es seiner Ansicht nach ein sehr wichtiges Mittel zur Stärkung der deutschen Exportindustrie und zur Erzielung eines bedeutenden Aktivpostens der Handelsbilanz.

Beckmanns Darstellung des deutschen Getreide-Einfuhrscheinsystems gliedert sich in eine Studie über dessen geschichtliche Entwicklung, eine kritische Erörterung der Angriffe gegen das Einfuhr-

Digitized by Google

scheinsystem in seiner gegenwärtigen Form, eine systematische Besprechung der Reformvorschläge und schließlich die Vorschläge des Verfassers selbst. Den interessantesten Teil der Arbeit bildet das letzte Kapitel. Beckmann erklärt die Entwicklung der deutschen Getreideproduktion unter dem Einflusse des Einfuhrscheinsystems — Betriebsintensivierung, Erzeugung über den Nationalbedarf — als eine nationale Gefahr, da Deutschland für den Absatz an Hafer und Roggen an das Ausland angewiesen sei; die übermäßige Roggenproduktion vollziehe sich auf Kosten des Weizenanbaues; die Reichskasse erleide durch die Mehrausfuhr an Hafer und Roggen und die sich hieraus ergebenden Ausfuhrvergütungen einen stetig wachsenden Verlust an Zolleinnahmen. Während die Konsumenten das Einfuhrscheinsystem bekämpfen, weil es hindert, daß die Mehrproduktion im Inlandspreise zur Geltung kommt, tritt Beckmann für eine Reform des Einfuhrscheinsystems unter dem Gesichtspunkte der Produktionspolitik, der Einschränkung des Roggen- und Haferanbaues, ein. Beckmann will nicht die eigentliche Funktion des Einfuhrscheinsystems, den Ausgleich der örtlichen Produktion zwischen Osten und Westen, treffen, ihm ist es nur darum zu tun, die künstliche Mehrausfuhr an Roggen und Hafer zu unterbinden. Demgemäß erklärt er als das allein mögliche Mittel die Einschränkung der Gültigkeit der Einfuhrscheine für Roggen und Hafer auf die Einfuhr dieser Getreidearten. Dadurch würde automatisch der Weizen- und Futterbau ausgedehnt werden.

Der Vorschlag Beckmanns dürfte ziemlich viel Widerspruch begegnen. Obwohl er, sobald man das Einfuhrscheinsystem als solches im Prinzip akzeptiert, logisch durchaus begründet und volkswirtschaftlich sehr gerechtfertigt erscheint, würde eine Ersetzung des Roggen- und Haferbaues durch Weizen- und Futterbau schon betriebstechnisch und infolge des Arbeitermangels im deutschen Osten zu Reibungen führen. Auch würden dem Handel infolge des Risikos der Unterwertigkeit der Einfuhrscheine gewisse Beschränkungen erwachsen. Hiezu kommt die Möglichkeit einer vorübergehenden Preissenkung für Roggen und Hafer, da die Zollwirkung in der Übergangszeit nur abgeschwächt zur Geltung kommen würde. Allerdings schlägt Beckmann hingegen eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Einfuhrscheine vor, um so die Plötzlichkeit der Reform zu mildern und den Abfluß der vorhandenen Vorräte zu erleichtern. Am wenigsten dürften die Konsumenten durch die Beckmannsche Reform befriedigt werden, da auch ein temporärer Preisrückgang für den Weizenpreis kaum größere Bedeutung gewinnen würde und überdies gerade Weizen durch Beckmanns Vorschläge nicht getroffen wird. Beckmann selbst erkennt diese Einwände sehr klar, doch betrachtet er nichtsdestoweniger seinen Vorschlag, wenn auch keine Partei dadurch voll befriedigt wird, für den gangbarsten und zweckmäßigsten Mittelweg — und er mag damit recht haben.

Digitized by Google

Lissner, Zur Wertzollfrage. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. 1911.

Ausgangspunkt dieser Arbeit bildet die Einführung eines Tabakwertzolles in Deutschland durch das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 1909. Der Verfasser unternimmt zunächst den Nachweis, daß der Rohtabakverbrauch durch die Steuererhöhung nicht beeinflußt wurde und mit der Bevölkerungsvermehrung vollkommen Schritt gehalten habe, daß weiters die Neuregelung der Tabaksteuer ein überraschend günstiges finanzielles Ergebnis zeigte und daß die Zahl der in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter seither eine nicht unbedeutende Zunahme erfuhr. Lissner schließt aus diesen Tatsachen, daß der Grundsatz der Wertbesteuerung eine glänzende Probe seiner praktischen Brauchbarkeit erbracht habe. Nach einer Erörterung über das wirtschaftliche Wesen und den technischen Aufbau des Tabakwertzolles — zum Verständnis dieses Kapitels ist die Heranziehung des Gesetzestextes unbedingt notwendig — gelangt der Verfasser zu seinem eigentlichen Thema: Die Einführung von Wertzöllen auf Luxuswaren. Lissner verspricht sich hievon neue sehr ergiebige Einnahmsquellen für das Reich, eine lebhafte Förderung der deutschen Industrie in ihrem Streben nach Herstellung hochwertiger Erzeugnisse und nicht zuletzt ein wertvolles taktisches Instrument bei den Verhandlungen über neue Handelsverträge.

Lissner betrachtet die bekannten üblichen Einwände gegen die Wertverzollung, vor allem die Frage des Schutzes gegen zu niedrige Wertanmeldung, durch die mit dem Tabakwertzolle gemachten Erfahrungen als endgültig (S. 65) behoben. So kategorisch er an dieser Stelle seine Ansicht ausspricht, so muß doch die Anpassungsmöglichkeit der technischen Durchführung des Tabakwertzolles für die verschiedensten anderen Waren mit den häufig viel komplizierteren Markt- und Handelsverhältnissen und einer viel weniger durchsichtigen Preisbildung wohl bezweifelt werden. Lissner dürfte doch einigermaßen die zolltechnischen Erfahrungen des Tabakwertzolles in ihrer allgemeinen Anwendbarkeit überschätzen. Im Aufbau seiner allerdings nur als Skizze gedachten Darlegungen liegt auch insofern ein Widerspruch als er auf den letzten Seiten seiner Schrift selbst die außerordentlichen Schwierigkeiten, welchen die Einführung von Wertzöllen notwendig begegnen muß, in ganz zutreffender Weise auseinandersetzt. Mit beneidenswertem Optimismus hilft Lissner sich über alle Zweifel: „Schwer ist die Arbeit und lang der Weg, die uns vom Ziele noch trennen. Zu groß aber, zu hoch, zu lockend ist dieses Ziel, um dem vorwärtsblickenden Auge je noch entschwinden zu können."

Die Arbeit Lissners ist anregend und mit Temperament geschrieben und manche seiner Ausführungen mögen früher oder später tatsächlich verwirklicht werden. Jedenfalls verdient die Entwicklung

Digitized by Google

des Wertzollgedankens in Deutschland im Zusammenhange mit den Strömungen gegen die Meistbegünstigung die aufmerksame Verfolgung der österreichischen Handelspolitiker.

Karl Kautsky, Handelspolitik und Sozialdemokratie. Berlin, 1911, Verlag Vorwärts Paul Singer G. m. b. H.

— Grundfragen unserer Handelspolitik. Volkvereins-Verlag G. m. b. H., M. Gladbach 1911.

Zwei populäre Darstellungen der deutschen Handelspolitik und ihrer wichtigeren Probleme, vorzüglich geeignet zur kritischen Lektüre und Besprechung in volkstümlichen Unterrichtskursen. Gibt bei der einen schon Name des Verfassers, Titel und Verlag mit aller Deutlichkeit die Tendenz an, so läßt bei der anderen, die anonym erschienen ist, nur der Verlag von vornherein Standpunkt und Richtung erkennen. Beide Arbeiten sind unmittelbar im Hinblick auf die Neuwahlen für den deutschen Reichstag und eine mögliche Änderung der Handelspolitik durch den Ablauf der Handelsverträge im Jahre 1917 geschrieben. Während Kautsky in scharfer kräftiger Sprache die gegenwärtige schutzzöllnerische Handelspolitik bekämpft und für eine Umkehr zum Freihandel, zunächst etwa durch Abbau des Schutzzollsystems zu der Caprivischen Tarifpolitik anfangs der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts, also vor allem für eine Ermäßigung der Getreidezölle, eintritt, steht die anonyme Broschüre strenge auf dem Boden des Schutzes der nationalen Arbeit, ihr Verfasser lehnt den Freihandelsgedanken als ein theoretisches Ideal, das praktisch bei den gegebenen wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnissen gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht durchführbar sei, ab.

In agitatorischer Beziehung ist die Arbeit des M. Gladbacher Volksvereins zweifellos geschickter angelegt. Die Disposition des ganzen Stoffes ist sehr übersichtlich, die Argumente für und wider sind scheinbar objektiv aufgebaut, die Schlußfolgerungen für einen Leserkreis, der sein Urteil auf dem Material derartiger Broschüren basiert, zwingend. Kautskys Arbeit ist rein politisch. Er schreibt als Vertreter des kämpfenden Proletariats, dem Freihandel nur ein geringeres Übel als Schutzzoll ist, dem der Kampf um die Entwicklung und Stärkung der gewerkschaftlichen und politischen Organisation allem anderen vorangeht.

Emil Zeckendorf, Der deutsche Gerstenzoll. München und Berlin, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) 1911.

Die Broschüre, die Lujo Brentano gewidmet ist, enthält eine Sammlung von hauptsächlich in den Münchener Neuesten Nachrichten im Laufe der letzten zehn Jahre erschienenen Aufsätzen des Verfassers über die deutsche Gerstenzollfrage.

Digitized by Google

Bekanntlich erwuchsen aus der Unterscheidung, die im neuen deutschen Zolltarif zwischen Malzgerste (40 M. per *t*) und „anderer" Gerste (13 M. per *t*) vorgesehen wurde, ganz außerordentliche Schwierigkeiten, da Malzgerste zolltechnisch ein sehr unklarer Begriff ist und die Möglichkeit, zollbevorzugte Gerste als Malzgerste zu verwenden, zu vielfachen Unzukömmlichkeiten führte.

Da der Verfasser sein Thema nur unter dem partikularistischen Gesichtspunkte der Verteidigung der Interessen Bayerns und der süddeutschen Brauindustrie behandelt und leider gerade die Entwicklung seit 1909 außerhalb des Rahmens der Arbeit liegt, in diesem Jahre aber nach langen Kämpfen eine neue Gerstenzollordnung, welche auch die viel bespöttelte Eosinfärbung für Futtergerste einführte, erlassen wurde, besitzt die Arbeit nur geringen Wert.

R. Pantzer, Zur Frage der Qualitätsverfeinerung oder Entfeinerung unseres Exportes. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912.

Ein mühsames und weitschweifiges Buch, das an Schärfe und Knappheit viel zu wünschen übrig läßt. Der Grundgedanke des Buches ist, zu untersuchen, welchen Weg der Entwicklung die deutsche Ausfuhr nimmt, ob die oft behauptete Tendenz internationaler Arbeitsteilung, daß die alten Industriestaaten dem Weltmarkte höherwertige, die weniger industrialisierten und agrarischen Staaten Rohstoffe und minder qualifizierte Artikel liefern, zutreffe. Nur wenn die deutsche Ausfuhrindustrie ihr Qualitätsniveau fortgesetzt hebe, könne das rapide Anwachsen des Exportindustrialismus als eine erfreuliche Entwicklung betrachtet werden, andernfalls führe die Steigerung des Exportes zu einer verhängnisvollen Abhängigkeit vom Auslande, da es unmöglich sei, den Umfang der Ausfuhr aufrechtzuerhalten oder gar auszudehnen. Hieraus ergäbe sich dann der wirtschaftliche Zusammenbruch. Der Verfasser lehnt es leider ab, diese schwarzseherische Behauptung zu überprüfen, er begnügt sich von vornherein, zur Rechtfertigung der deutschen exportindustriellen Entwicklung die Struktur der deutschen Ausfuhr unter dem Gesichtspunkte der „Theorie" (!) einer qualitativen Verfeinerung des Exportes zu betrachten.

Während die in dem zweiten und dritten Hauptabschnitte enthaltene zahlenmäßige Untersuchung des deutschen Außenhandels die Fruchtbarkeit der statistischen Methode zur Erkenntnis der tatsächlichen Entwicklung so recht hervortreten läßt, ist der erste Hauptabschnitt, in welchem sich der Verfasser hauptsächlich mit dem Begriffe „Qualitätsverfeinerung" abmüht, wegen der mangelhaften Disposition und des Fehlens klarer Zusammenfassungen als wenig gelungen zu bezeichnen. Pantzer unterscheidet die wirtschaftliche Qualität, welche ihren rohen Ausdruck im Preise findet, und die technische Qualität, die sich nach der für ein Produkt verwendeten Arbeitsintensität richtet. Wenn infolge der Organisation der Herstellungsmethoden, vor allem

Digitized by Google

durch die Verwendung von Maschinen, die wirtschaftliche Brauchbarkeit von Gütern erhöht wird, ohne daß mittelbar oder unmittelbar ein höheres Maß menschlicher Arbeit auf das Produkt verwendet wird und ohne daß der Verkaufspreis des Produktes sich erhöht, spricht Pantzer von technischer Verfeinerung.

Die ganze mühevolle Arbeit läuft schließlich auf die Feststellung hinaus, daß tatsächlich eine technische Verfeinerung des Exportes stattgefunden hat, wie dies sich vor allem an der prozentualen Zunahme der Fabrikatenausfuhr (1880 57·7%, 1907 70·2% des Gesamtexportwertes) deutlich zeigt. Da die Durchschnittswerte des Exportes pro Tonne im ganzen in erheblichem Maße gesunken sind, schließt Pantzer hingegen auf ein Fallen der „wirtschaftlichen Qualität" des Exportes. Die Hauptursache der wirtschaftlichen Entfeinerung sei aber eben die technische Verfeinerung, die eine wesentliche Verbilligung der Produkte pro Gewichtseinheit bewirkte. Eine weitere Arbeitsintensivierung sei für die Zukunft dadurch möglich, daß zu der technischen Entwicklung die kunstgewerbliche Verfeinerung trete.

Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. 28. Heft. **Fragen der Exportförderung (Allgemeine Exportförderung). Herausgegeben vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium. Wien 1911.**

Das Handelsministerium legte dem Industrierate im Dezember 1909 ein umfangreiches Programm über die Ausgestaltung der Exportförderung vor, welches sich vornehmlich mit der intensiveren Heranziehung eines österreichischen Kaufmannstandes im Auslande durch Reisestipendien, Ausgestaltung des Sendlingswesens, Subventionierung ausländischer Niederlassungen österreichischer Exporteure befaßte, weiters mit der Frage von Branchenorganisationen für Exportzwecke (Exportsyndikate) und — ein Politikum der Gewerbeförderung — mit der Organisation des direkten Exportes kleingewerblicher Erzeugnisse. Das Programm der Regierung wurde zunächst einer Generaldebatte in der ersten Abteilung des Industrierates unterzogen. Zur Vorbereitung der weiteren Verhandlung wurden zu den Vorschlägen der Regierung drei Referate, eines von einem Vertreter der Industrie, zwei von Exporteuren, erstattet, deren jedes sich durch sachliche Kritik und den Willen auszeichnet, die Frage der Exportförderung nicht durch eine einfache Negation abzutun, sondern Wege zu einem erfolgreichen Ausbau der Exportpolitik zu finden.

Im Juni 1910 wurde auf Grund dieser Referate die Beratung in der ersten Abteilung des Industrierates fortgesetzt. In dem Protokolle sind insbesondere die scharfen Ausführungen eines großen Wiener Exporteurs interessant, der eine Art Generalreferat erstattete — und bezeichnenderweise einen Antrag auf Vertagung der ganzen Beratung stellte, der indessen keine Zustimmung fand.

Digitized by Google

Die erste Abteilung des Industrierates legte schließlich dem Plenum eine Reihe von Anträgen vor, welche sich im ganzen und großen an das Regierungsprogramm eng anlehnen. Darüber hinaus empfahl die Abteilung allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung und Verbilligung der Produktionsbedingungen im Inlande, wie Steuer- und Tarifbegünstigungen, Ausgestaltung des Veredlungsverkehres u. a. m. In besonders dringlicher Form wurde auch der Wunsch zum Ausdrucke gebracht, die Einjährigfreiwilligenbegünstigung Absolventen von sechs Mittelschulklassen zuzugestehen und von einer besonderen Prüfung, wie dies im Wehrgesetzentwurfe vorgesehen ist, abzusehen. Im Mai 1911 erhielten die Vorschläge der ersten Abteilung die Genehmigung des Plenums des Industrierates.

Die Publikation der Protokolle des Industrierates ist ein sehr dankenswertes Unternehmen der Regierung. Der wissenschaftliche Wirtschaftspolitiker findet in diesen „Verhandlungen und Beschlüssen" reiches Material, darunter auch sonst schwer erhältliche statistische Daten, wie z. B. in dem vorliegenden Hefte einen Ausweis über die Subventionen und Resultate der Sendlinge. Eine systematische Darstellung der neueren Exportförderungspolitik in Österreich würde vielleicht keine sehr erfreulichen Ausblicke für die Zukunft eröffnen, doch wäre eine derartige Arbeit keineswegs nur von theoretischem Werte, sondern auch für die weitere Entwicklung der praktischen Exportpolitik gewiß von Bedeutung.

Denkschrift des Österreichischen Exportvereines zur Feier seines vierzigjährigen Bestandes. Wien, 1912, Selbstverlag.

Sollte einmal eine wissenschaftliche Darstellung der österreichischen Exportpolitik an der Wende des vorigen und anfangs dieses Jahrhunderts geschrieben werden, wird auch die Tätigkeit des österreichischen Exportvereins eine angemessene Würdigung finden müssen.

Die Anzeige der vorliegenden Gelegenheitsschrift bezweckt daher in erster Linie als Quellen- und Materialiennachweis zu dienen. Die Publikation enthält die äußere Geschichte des Vereines, der eine Gründung der Wiener Handelskammer ist, eine Darstellung der Unternehmungen des Vereines nach dem Auslande und eine Art Aufzählung der verschiedenen Aktionen des Vereines in Fragen der Handels-, Zoll- und Verkehrspolitik. Dem feierlichen Anlasse der Denkschrift gemäß werden kritische und wirtschaftspolitische Erwägungen meist nur in aller Knappheit oder gar zwischen den Zeilen angestellt, Festlichkeiten, persönliche Momente, äußere Ehrungen und Erfolge nehmen einen unverhältnismäßig weiten Raum ein, — und mögen sie auch schon ein Vierteljahrhundert zurückliegen, wie etwa die Eröffnung des inzwischen längst wieder aufgelösten Exportmusterlagers in Wien. Wird dadurch auch der Wert der Denkschrift beeinträchtigt, gibt sie im ganzen doch ein interessantes Bild der reichen Erfahrungen des Exportvereins und

Digitized by Google

seiner Erfolge und Irrungen auf dem Gebiete der österreichischen Exportpolitik.

Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes. Herausgegeben im Reichsamte des Innern. 6. Heft. Österreich-Ungarn, Berlin 1911, Mittler & Sohn.

Diese sehr brauchbare Zusammenstellung dürfte sich auch in österreichischen Fachkreisen viele Freunde erwerben, um so mehr als eine ähnliche umfassende österreichische Publikation sonderbarerweise nicht existiert.

Das deutsche Reichsamt des Innern erwirbt sich durch die Herausgabe der „Zoll- und handelsrechtlichen Bestimmungen", welche außer für Österreich-Ungarn bisher für Spanien, Belgien, Holland, die Schweiz und Schweden bearbeitet wurden, nicht nur den Dank der Praktiker. Die systematische Sammlung der in den einzelnen Staaten geltenden zollrechtlichen und der damit im Zusammenhange stehenden handelsrechtlichen, in zahllosen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen verstreuten Materialien bedeutet auch die wertvolle Vorbereitung der wissenschaftlichen Bearbeitung der Materie, die leider gegenwärtig von den Juristen wie von den Nationalökonomen arg vernachlässigt ist.

* * *

Prof. Dr. Drachovský, Finanční rovnováha státní. 1911. St. 336.

Im vorliegenden Werke über das Gleichgewicht der Staatsfinanzen stellt sich der Autor zur Aufgabe, eine zusammenfassende Darstellung des Gegenstandes und seiner theoretischen und praktischen Behandlung zu liefern. Sein Werk ist demnach kein „wissenschaftliches Miniaturgemälde" und will es auch nicht sein. Der Autor erläutert vorerst den Begriff des finanziellen Gleichgewichtes, welches nicht nur in der arithmetischen, sondern auch der qualitativen Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben besteht. Er findet sich dadurch veranlaßt, über das Wesen der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu sprechen, und zwar sowohl was die theoretische Kategorisierung und die damit zusammenhängenden Deckungstheorien, als auch was die praktische, in verschiedenen Staaten übliche Einteilung und die diesbezüglichen Deckungsvorschriften betrifft. Im zweiten Abschnitte behandelt er den Fall der Verletzung des Gleichgewichtes der Staatsfinanzen — das Defizit, seine Ursachen und Folgen, wobei als eine der Hauptursachen, welche heute die Finanzen aller Kulturstaaten in ihrem Gleichgewichte bedrohen, das durch Ausdehnung der staatlichen Tätigkeit bewirkte Anwachsen der Ausgaben angeführt ist. An dieser Stelle werden auch noch die zur Vermeidung des Defizits dienenden Präventivmaßregeln aufgezählt, sowie die Mittel zur Verhütung des Kassendefizits. Der letzte Abschnitt ist endlich dem eigent-

Digitized by Google

lichen, chronischen Defizit gewidmet, dem Falle der dauernden Unmöglichkeit die ordentlichen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen zu bestreiten. Die zu dessen Beseitigung dienenden Mittel sind entweder bloße Verwaltungsmaßregeln oder eigentliche, die Grenzen einer Verwaltungsmaßregel überschreitende, Sanierungsmittel. Unter den letzteren kommt natürlich dem Kontrahieren von Staatsanleihen eine besondere Bedeutung zu. Dem entsprechend wird auch der Frage der Staatskredites im Buche eine eingehende Schilderung gewidmet.

Im Nachworte äußert sich schließlich der Autor noch über den gegenwärtigen Stand und die Entwicklungstendenzen der österreichischen Staatsfinanzen. In dieser Hinsicht weist er auf die Umstände hin (Steigerung der Heeresausgaben, Kosten der Sozialversicherung, der Wasserstraßenbauten, Sanierung der Landesfinanzen mit Staatshilfe), welche das Gleichgewicht unserer Finanzen bedrohen und eine durchgreifende Finanzreform unumgänglich notwendig machen. Auf die Frage dieser Finanzreform selbst geht der Autor im vorliegenden Werke natürlich nicht näher ein; es ist aber zweifellos, daß die Aktualität des ganzen diese Frage bildenden Stoffes auf das Zustandekommen seines Werkes nicht ohne Einfluß gewesen ist. Dasselbe gilt von der Weise, wie er sich seiner Aufgabe entledigt und dem daraus sich ergebenden Grundcharakter des Werkes, über welche ich schon gesprochen habe. Hier habe ich noch zu sagen, daß, was die Darstellungsweise betrifft, es dem Autor — oft durch kurze Skizzen des historischen Hintergrundes — vollkommen gelungen ist, dem gewiß schwer zu behandelnden und darzustellenden Stoffe eine angenehme Plastizität zu verleihen.

Dr. Em. Schindler.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty, V. Band, 1911. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911, XI und 660 Seiten.

Wie jedes Jahr seit seinem Bestande, bringt das Jahrbuch des öffentlichen Rechtes auch in diesem Bande eine reichhaltige Fülle hochinteressanter Aufsätze und wertvoller Berichte. Die letzteren sollen bekanntlich nach dem der Publikation zu Grunde liegenden Plane den Lesern von Jahr zu Jahr eine fortlaufende Übersicht über die Weiterentwicklung des öffentlichen Rechtes in den verschiedenen Kulturstaaten ermöglichen, während der von denselben Herausgebern besorgte Systematische Teil des öffentlichen Rechtes der Gegenwart das öffentliche Recht in Monographien zur Darstellung bringen will. Das Jahrbuch beschränkt sich jedoch auf die Wiedergabe derartiger, naturgemäß mehr referierender Berichte nicht, sondern enthält eine Fülle selbständiger wissenschaftlicher Abhandlungen. Nur auf diese letzteren kann hier kurz eingegangen werden.

An erster Stelle steht ein in französischer Sprache verfaßter, sehr lehrreicher Aufsatz von Esmein: „La question de la juridiction ad-

Digitized by Google

ministrative devant l'Assemblée Constituante", der nach einer einleitenden Übersicht über die der Verwaltungsgerichtsbarkeit ähnlichen Einrichtungen des ancien régime die Geschichte der Idee der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der konstituierenden Versammlung und die Geschichte der einschlägigen Debatten und Arbeiten dieser Körperschaft darstellt (S. 3 bis 42).

Nach einem kurzen anonymen Bericht über das von Earl of Halsbury und anderen englischen Juristen herausgegebene Werk über die Gesetze Englands (S. 43 bis 48) folgt eine Abhandlung von Radnitzky: „Über den Anteil des Parlaments an Staatsgesetz und Staatsvertrag" (S. 49 bis 66). Der erste Teil erörtert die Frage, ob der Monarch und das Parlament koordinierte Faktoren der Gesetzgebung sind oder ob das Parlament nur die Bedingung schafft, unter welcher der Monarch für sich allein das Gesetz geben kann. Die letztere, herrschende Auffassung wird verworfen und die erstere, hauptsächlich von Lukas verfochtene, mit teilweise neuen Argumenten gestützt. Im zweiten Teil wird die analoge Frage für jene Staatsverträge, für welche verfassungsmäßig die Mitwirkung des Parlamentes vorgeschrieben ist, behandelt. Hier schließt sich der Verfasser unter Bekämpfung der Gegenansichten der die erste Lösung akzeptierenden Lehre E. Meiers an. Die Arbeit Radnitzkys befriedigt zwar nicht in allen Punkten, gibt aber doch sehr dankenswerte Anregungen.

An vierter Stelle steht ein Artikel von Tezner „Das détournement de pouvoir und die deutsche Rechtsbeschwerde" (S. 67 bis 135). Inhaltlich liegt keine selbständige Abhandlung vor, sondern eine sehr ausführliche Kritik meiner Arbeit „Das freie Ermessen und seine Grenzen", Leipzig und Wien 1910. Leider ist diese Kritik größtenteils in einem sehr gereizten Ton gehalten. Diese durch nichts begründete Gereiztheit findet ihre Erklärung wohl nur in einer Bemerkung Tezners, S. 100, daß ich seine Verdienste um die Lehre vom freien Ermessen nicht „angemessen" genug zum Ausdruck gebracht habe. Die Achtung vor dem verdienten Gelehrten, dessen Vorlesungen ich noch vor wenigen Jahren gehört habe, verbietet mir die Antwort auf diese Äußerung. Die Widerlegung der sachlichen Argumente Tezners würde hier zu weit führen und sei einer späteren Gelegenheit vorbehalten.

Den umfangreichsten und wohl auch bemerkenswertesten Beitrag zu dem vorliegenden Bande hat Lamp mit einem Aufsatz über die Verfassung von Bosnien und der Herzegowina vom 17. Februar 1910 geliefert (S. 136 bis 229), zu welchem der Artikel desselben Verfassers im Archiv des öffentlichen Rechtes, XXVII, 288 ff. wichtige Vorarbeiten geleistet hat. Lamps Ausführungen sind nicht nur für Bosnien, sondern auch für das Staatsrecht Österreichs, Ungarns und der Gesamtmonarchie von Bedeutung. Es würde viel zu weit führen, auf die Ergebnisse oder gar auf Einzelheiten der reichhaltigen und

Digitized by Google

verdienstvollen Arbeit, der allerdings nicht in allen Punkten zugestimmt werden kann, hier einzugehen.

Die nächstfolgende Abhandlung enthält unter dem Titel „Die inländische Gerichtsbarkeit über ausländische Staaten" ein sehr interessantes Gutachten Bornhaks in dem bekannten Prozesse des Herrn von Hellfeld gegen den russischen Staat (S. 230 bis 252). Weiter untersucht Grosch die Rechtsstellung des Staates als Kontrahenten nach privatem, öffentlichem und Völkerrecht (S. 267 bis 284). Sehr beachtenswert ist die eingehende und gründliche Erörterung Coesters über die Haftung des Staates für Amtsdelikte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt nach preußischem Rechte (S. 285 bis 331). Den Schluß bildet ein teils historischer, teils juristischer Artikel von Keetmann über die römischen Katakomben (S. 332 bis 359), in welchem unter anderen das römische Begräbnisrecht, die Rechtsverhältnisse an Katakomben, die juristischen Grundlagen des Christenprozesses, die rechtliche Stellung der collegia funeraticia und die Anwendbarkeit der römischen Vereinsgesetze auf die Kirche behandelt werden. Laun.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Unter Einschluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- und Völkerrechts, bearbeitet und herausgegeben von Professor Dr. Stier-Somlo in Bonn. 6. Jahrgang. 1. Hälfte: Literatur des Jahres 1910, VIII und 659 Seiten. 2. Hälfte: Rechtsprechung und Gesetzgebung des Jahres 1910, X und 528 Seiten, Berlin, Franz Vahlen, 1911.

Wie alljährlich seit seinem Erscheinen, so gibt auch diesmal das Jahrbuch des Verwaltungsrechtes ein getreues Bild der gesamten Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung auf dem Gebiete des deutschen Verwaltungsrechtes und der angrenzenden Materien während des Berichtsjahres. Trotz des immensen Umfanges des Stoffes ist die Bearbeitung eine so eingehende, daß das Werk innerhalb der Grenzen, die es sich selbst gesteckt hat, von dem Ideal der Vollständigkeit wohl nicht mehr weit entfernt ist. Die erste Hälfte enthält Inhaltsangaben sämtlicher wissenschaftlichen Publikationen einschließlich der Aufsätze in Zeitschriften und Wörterbüchern. Hier finden wir zunächst einen allgemeinen Teil, welcher die Schriften über Rechtslehre, Staatslehre, wissenschaftliche Politik, Verfassungsrecht, Rechtsgeschichte u. a. behandelt. Ein zweiter Teil hat das Verwaltungsrecht des Reiches, ein dritter jenes der Einzelstaaten zum Gegenstande; beide sind nach den einzelnen Verwaltungszweigen gegliedert. In allen Teilen ist auch die wichtigste österreichische Literatur mit herangezogen (vgl. die S. 641 unter den Schlagworten „Österreich" u. ff. zitierten Berichte). Die zweite Hälfte des Werkes veröffentlicht im ersten Teil Auszüge aus den Judikaten des Reichsgerichtes in Verwaltungsrechtsfragen, des Bundesamtes für das Heimatwesen und einzelstaatlicher Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden. In einem zweiten Teil, dem dritten Hauptteil des

Digitized by Google

Gesamtwerkes, finden wir Berichte über die Gesetzgebung des Reiches, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

Hervorgehoben zu werden verdient, daß ein großer Teil der Beiträge vom Herausgeber Professor Stier-Somlo selbst verfaßt ist, so daß die deutsche Juristenwelt dem unermüdlichen Fleiß und der staunenswerten Arbeitskraft dieses Gelehrten zu doppelter Erkenntlichkeit verpflichtet ist.

Zum Schluß sei mir gestattet, dem Herausgeber meinen Dank dafür zum Ausdruck zu bringen, daß er mir im Anschluß an einen ausführlichen Bericht über meine Arbeit „Das freie Ermessen und seine Grenzen" (I, S. 451 bis 453) einen Raum zur Zurückweisung der unwürdigen und gehässigen Angriffe Walter Jellineks gegen diese Schrift gütigst zur Verfügung gestellt hat. Laun.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Fünfte, neubearbeitete Auflage in vier Bänden. I. und II. Band, Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911, I. Band XII und 532, II. Band III und 318 Seiten.

Im Vorwort zur fünften Auflage wird hervorgehoben, daß die große Zahl von Reichsgesetzen, welche seit dem Erscheinen der vierten Auflage (1901) auf allen zur Zuständigkeit des Reiches gehörigen Gebieten erlassen worden sind, sowie das reiche in dieser Zeit von Rechtsprechung und Literatur zu Tage geförderte Material umfangreiche Ergänzungen und Veränderungen erfordert haben. Kein Abschnitt des Werkes habe unverändert bleiben können, am eingreifendsten habe aber die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige neu bearbeitet werden müssen. Nun sind nach dem Plan der vierten Auflage, der in der fünften, wenigstens in den ersten beiden Bänden, genau beibehalten worden ist, die einzelnen Verwaltungszweige in den dritten und vierten Band verwiesen. Man darf daher auf das Erscheinen dieser beiden Bände sehr gespannt sein. Allein auch schon der gegenwärtig vorliegende Teil weckt in seiner nunmehrigen Gestalt von neuem ein ebenso lebhaftes Interesse, wie es bisher jede Auflage des Meisterwerkes beanspruchen durfte. Auf Einzelheiten hier einzugehen, würde viel zu weit führen. Hervorgehoben sei, daß die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 bereits dargestellt ist (II, S. 231 ff.). Die Frage, ob Elsaß-Lothringen ein Staat sei, wird verneint, weil es seine Verfassung nicht selbst bestimmen kann, sondern auch in Zukunft ein Reichsgesetz hiezu erforderlich ist. Der Abschnitt über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete wurde erweitert.

Laun.

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Professor Dr. Karl Freiherr von Stengel. Zweite, völlig

Digitized by Google

neu gearbeitete und erweiterte Auflage, herausgegeben von Professor Dr. Max Fleischmann in Königsberg in Pr. Tübingen, I. C. B. Mohr, I. Band 1911. XII und 870 S.

Schon in der ersten Auflage war das „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes" eine der bedeutsamsten Publikationen auf dem Rechtsgebiet, nach welchem das Werk betitelt ist. Die zweite Auflage hat auch das Verfassungsrecht mit einbezogen, darum lautet der Name nun: Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechtes. Im übrigen wurde der Grundgedanke und der Plan beibehalten, nur manche Lücke ergänzt, mancher Aufsatz vertieft, alles bis auf die neueste Zeit vervollständigt. Ein besonderer Vorzug der neuen Auflage ist es, daß wirtschaftlichen und statistischen Erörterungen, soweit dies im Rahmen des der Hauptsache nach juristischen Werkes tunlich war, ein größerer Raum zugewiesen ist. Auch anderen an das Staats- und Verwaltungsrecht angrenzenden Gebieten, so dem Kirchenrecht und dem Völkerrecht, ist nicht aus dem Wege gegangen. Besondere Beachtung verdient ferner die Berücksichtigung des Kolonialrechtes in verschiedenen Abhandlungen, so bei den Artikeln Amtshilfe, Armenwesen, Eisenbahnen, Feuerpolizei, Freizügigkeit.

Bei dem Umfang und der Vielgestaltigkeit des Stoffes und der Zahl der Mitarbeiter war es unvermeidlich, daß sich gewisse Ungleichmäßigkeiten eingestellt haben. Schwerer wiegen vielleicht einzelne Lücken. So finden wir zwar unter „Befehl" einen Aufsatz über den militärischen Befehl, dagegen erfahren wir nichts über den wichtigen Begriff der Befehlsgewalt (imperium, autorité im Gegensatz zu gestion) und weder in den beiden Artikeln über „Behörden", noch in jenem über „Amt" wird dies nachgetragen. Eine Abhandlung über das freie Ermessen hätte vielleicht im ersten Bande, sei es unter E oder F, Platz beanspruchen dürfen, zumal die bayrische, württembergische und badische Gesetzgebung ausdrücklich mit diesem Begriff operiert. Wenn auch ein allgemeiner Artikel über Verwaltungsgerichtsbarkeit in einem späteren Bande sicherlich das Ermessensproblem erörtern wird, so wird dies doch nur einseitig, eben vom Standpunkt der Verwaltungsrechtspflege, der Fall sein. Die Bedeutung des Problems reicht aber weit über dieses Gebiet hinaus und hätte wohl nur in einer besonderen Abhandlung gebührend gewürdigt werden können.

Allein derartige einzelne Lücken vermögen das außerordentliche Verdienst nicht zu schmälern, welches sich Fleischmann durch die Besorgung der zweiten Auflage und die Erweiterung des Werkes erworben hat. Er hat der übernommenen Aufgabe einen seltenen Fleiß gewidmet, er hat eine Reihe von Beiträgen selbst geliefert und überdies zahlreichen Artikeln anderer Autoren aus den verschiedensten Gebieten eigene Ergänzungen hinzugefügt. Hoffentlich sehen wir das Werk bald vollendet. Laun.

Digitized by Google

Dr. Adolf Arndt, Geheimer und Oberbergrat, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Königsberg in Pr., **Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Vierte, stark vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1911, XXXVII und 438 Seiten.**

Wie jede bisherige Auflage des Werkes, weist auch die neueste gegenüber ihrer Vorgängerin zahlreiche, meist kleinere Erweiterungen und Ergänzungen auf, die durchaus nicht nur dem Zwecke dienen, die in der Zwischenzeit hinzugekommene Gesetzgebung und Literatur zu berücksichtigen (z. B. die Ausführungen über das neue Vereinsgesetz, S. 96 ff.), sondern vielfach auch sonstige Zusätze betreffen (z. B. in Anm. 15a zu Art. 3, S. 73 und 74 oder in Anm. 8 zu Art. 4, S. 84, 85 und 86). Bei manchen der Zusätze hätte man allerdings größere Ausführlichkeit gewünscht, so bezüglich der in den Vorbemerkungen zu Art. 5 enthaltenen Behauptung, daß der Bundesrat kein selbständiges Verordnungsrecht praeter legem besitze. Leider ist das Buch gleich nach seinem Erscheinen in gewissen Punkten veraltet. So ist das Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 noch nicht berücksichtigt, in der Aufzählung der Versicherungsgesetze S. 81 fehlt die Reichsversicherungsordnung, in jener der Kolonialgebiete, S. 82 die durch das Marokkoabkommen erworbenen Territorien. Hoffentlich werden diese Umstände ein um so rascheres Erscheinen einer fünften Auflage zur Folge haben. Einzelne Ungenauigkeiten, wie Schoen im Verwaltungsarchiv XIX, S. 261, deren einige hervorhebt, waren vielleicht bei einer so viele Rechtsgebiete berührenden und so viel Literatur berücksichtigenden Publikation nicht leicht zu vermeiden.

Arndts Kommentar bedarf keines Lobes. Er hat sich längst seinen Platz in Literatur und Praxis erobert und wird immer mit Nutzen zu Rate gezogen werden können, auch wo man die Ansichten des Verfassers nicht teilt. An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, daß auch verwaltungsrechtliche Materien, so Zoll- und Handelswesen (S. 200 bis 252), Eisenbahnwesen (S. 253 bis 268), Post- und Telegraphenwesen (S. 268 bis 287) usw. eingehend berücksichtigt werden.

Laun.

Dr. Rud. von Laun, a. o. Professor an der Universität Wien: **Das freie Ermessen und seine Grenzen. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1910, 298 S.**

Für das verspätete Erscheinen dieser Besprechung trifft den Verfasser derselben das Verschulden. Trotzdem will er sich nicht des Vergnügens berauben, dieses zweite selbständige Werk Launs den Lesern dieser Zeitschrift — wenn auch etwas verspätet — anzuzeigen. Eine ursprünglich nicht beabsichtigte Beschränkung in dem Umfang dieser Anzeige, die durch den Umstand, daß Launs Buch in Fach-

Digitized by Google

kreisen bereits bekannt und sein Inhalt durch Rezensionen von berufener Seite nach Gebühr gewürdigt wurde, betrachte ich als gerechte Strafe meiner Säumnis.

Auf S. 18 entwickelt der Verfasser den Plan seiner Arbeit. Danach zerfällt sein Thema in zwei Teile: der erste ist dem Wesen des freien Ermessens gewidmet. Nach einer kurzen Besprechung der bisherigen Ansichten über diesen Gegenstand wird zunächst die gesetzliche Gebundenheit, welche den Gegensatz zum freien Ermessen bildet, dann dieses selbst zum Objekt der Untersuchung gemacht. Weiter wird die Frage erörtert, wie die Gewährung freien Ermessens im Gesetze zum Ausdruck gelangen kann. Der letzte Abschnitt des ersten Teiles befaßt sich mit der Bedeutung der gemachten Unterscheidung. Der zweite Teil handelt von den Grenzen des freien Ermessens. Nach einigen allgemeinen Erwägungen wird auf die französische Theorie vom détournement de pouvoir in einem besonderen Abschnitt näher eingegangen. Diese Theorie wird einer Kritik unterzogen und das Ergebnis der weiteren Darstellung zu Grunde gelegt. Ein den beiden Teilen angegliedertes Schlußkapitel enthält den Versuch, aus den Resultaten der Arbeit einige Folgerungen de lege ferenda zu ziehen.

Aus diesem Plane geht bereits die Methode des Verfassers, mittels der er konstruktiv zu einem klar umrissenen Begriff des freien Ermessens gelangt, hervor; derselbe wird einerseits aus dem Wesen des freien Ermessens, also rein deduktiv, abgeleitet, andrerseits durch die begriffliche Konstruktion der gesetzlichen Gebundenheit als seines Gegensatzes genauer abgegrenzt. Mit diesem sozusagen a priori gewonnenen Begriff tritt der Verfasser nun an die geltenden Gesetze heran und untersucht sie auf das von ihm konstruierte Kriterium. Diese Art juristischer Konstruktionsarbeit, deren charakteristisches Wesen darin besteht, daß man nicht alles im positiven Rechte sucht, sondern gewisse Erkenntnisse — hauptsächlich allgemeine juristische Begriffe als Konstruktionsbehelfe —, die man darin vergebens in der wünschenswerten Klarheit suchen würde, in dasselbe hineinträgt, es dadurch befruchtet und bereichert, finde ich methodologisch vollkommen am Platze.

Freies Ermessen liegt nach dem Verfasser nur dann vor, wenn der Gesetzgeber es der vollziehenden Gewalt überläßt, unbeeinflußt von Rechtsregeln im einzelnen Falle selbst zu bestimmen, welchen Zweck der Staat verfolgen soll (S. 47). Wo dies nicht der Fall ist, liegt gesetzliche Gebundenheit der öffentlichen Befehlsgewalt vor. Ihre Tätigkeit ist dann Rechtsanwendung. Dieser Rechtsanwendung kann, wenn ihr Material im konkreten Falle nicht Rechtsnormen, sondern Tatsachen oder Erfahrungssätze bilden, sogenanntes gebundenes Ermessen der öffentlichen Befehlsgewalt zu Grunde liegen. Die Grenzen sind hier nicht scharf zu ziehen. Dagegen besteht ein scharfer prinzipieller Gegensatz zwischen dem freien Ermessen in dem eben angeführten Sinn und der gesetzlichen Gebundenheit (S. 257). Schon

Digitized by Google

aus dieser Begriffsbestimmung des freien Ermessens geht die Notwendigkeit hervor, die Schranken festzustellen, innerhalb deren sich die Behörden bewegen müssen, wenn der von ihnen supplierte Zweck de jure noch als übereinstimmend mit demjenigen betrachtet werden soll, den der Gesetzgeber selbst bestimmt hätte, wenn er in die Lage gekommen wäre, die konkrete Angelegenheit selbst zu regeln. Der Verfasser unterscheidet hier äußere und innere Schranken. Die ersteren sind in den positivrechtlichen Vorschriften über die Kompetenz und das Verfahren sowie in anderen materiellrechtlichen Voraussetzungen, deren Nichteinhaltung zugleich eine Überschreitung der äußeren Schranken des freien Ermessens bedeutet, gelegen; die letzteren liegen in der Auswahl der möglichen Zwecke: die Behörde darf innerhalb des ihr gelassenen Spielraumes nicht immer alles Beliebige wollen, selbst wenn sie es für das Opportunste hielte. Wird diese innere Schranke überschritten, dann liegt eine Ermessensüberschreitung (détournement de pouvoir) vor. Dieselbe ist — von der handelnden Behörde aus betrachtet — entweder ein Ermessensmißbrauch, wenn die Behörde vorsätzlich (gegen ihre bessere Überzeugung) gegen das öffentliche Interesse verstößt, welches sie an Stelle des Gesetzgebers bei allen Akten des freien Ermessens wahrzunehmen hat, oder eine Diskretionsverletzung, wenn die Behörde zwar unter Berufung auf ihr freies Ermessen einen verbotenen Zweck verfolgt, wobei sie jedoch in bester Absicht handelt. Ermessensverirrung liegt endlich vor, wenn das Verhalten des behördlichen Organes gegen dessen Willen geeignet ist, einen verbotenen Zweck zu erreichen. Der Verfasser vergleicht diesen Fall mit der aberratio ictus des Strafrechtes.

Die Ermessensüberschreitung bewirkt die Nichtigkeit des betreffenden Verwaltungsaktes, der aus diesem Grunde verwaltungsgerichtlich angefochten und kassiert werden kann. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die Inopportunität des Verwaltungsaktes, sondern gegen dessen Rechtswidrigkeit; es steht ihr also das allgemeine Prinzip der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Kontrolle über Fragen des freien Ermessen keinesfalls entgegen. De lege ferenda verlangt der Autor, daß in den Gesetzen das freie Ermessen der Behörden möglichst scharf von der gesetzlichen Gebundenheit, namentlich von dem gebundenen Ermessen, abzugrenzen sei und daß die inneren Grenzen des freien Ermessens möglichst präzis fixiert werden.

Von der eingangs erwähnten Selbstbeschränkung dieser Rezension sei bezüglich eines speziellen Punktes des Launschen Buches eine Ausnahme gestattet. Den Ausführungen des Autors, die sich auf die Anwendung seiner Lehre vom freien Ermessen auf das Verhältnis der instanzmäßig einander subordinierten Behörden beziehen (S. 73, 183), kann ich nicht bedingungslos beipflichten. Er betont m. E. zu sehr den Grundsatz der Einheit der vollziehenden Gewalt auf Kosten des Grundsatzes der prinzipiellen Scheidung dieser Gewalt in mehrere

Digitized by Google

selbständige Instanzen derselben. Die Frage hängt von der Entscheidung ab, welche Grenzen dem Dienstbefehl der Oberbehörde gegen die Unterbehörde auf Grund der eben erwähnten Scheidung gesteckt sind. Ich glaube, daß unsere heutige Literatur in dieser Beziehung zu weit geht, indem sie theoretisch alle möglichen Dienstbefehle zuläßt, wodurch dann der eigentliche Sinn der Instanzenscheidung (den Parteien erhöhte Rechtssicherheit zu bieten) verwischt wird. Meiner Ansicht nach ist es nicht so ausgemacht, ob einerseits der Chef der Oberbehörde de jure befugt ist, dem der Unterbehörde in konkreten Fällen rechtsverbindliche interne Anweisungen zu geben, in welcher Weise dieselben zu erledigen sind, andrerseits ob der letztere de jure verpflichtet ist, sich daran zu halten. Denn welchen Wert hätte dann eigentlich das ganze Rekursverfahren in einem solchen Falle? Ich kann daher aus diesem Grunde mit dem Satze, daß „politische Anschauungen des Chefs wie Dienstbefehle wirken" (S. 73), nicht übereinstimmen.

Der Verfasser hat seiner dogmatischen Arbeit eine imponierende Fülle positivrechtlichen und literarischen Materials zu Grunde gelegt. (Wie ein Rezensent — im „Archiv f. öff. Recht" — gerade diese Eigenschaft des Autors tadeln konnte, ist mir ein Rätsel.) Man braucht in dieser Richtung z. B. nur das Kapitel über die französische Theorie und Praxis zu lesen, um die Gewissenhaftigkeit des Autors, mit der er sich in das französische Recht vertieft hat, zu erkennen. Allein nicht so sehr die Quantität des Materials, als die geschickte Art, wie es der Verfasser zu verwenden versteht, ist zu loben. Hiezu verhilft ihm nicht in letzter Linie die Gabe, die Ergebnisse seiner Untersuchungen in flüssigem und elegantem Stil darzustellen. Launs zweite selbständige Arbeit hat die Erwartungen, die man in dieselbe auf Grund seiner ersten Schrift („Das Recht zum Gewerbebetriebe") zu setzen befugt war, nicht enttäuscht: sie bedeutet einen großen Fortschritt.

Dr. Franz Weyr.

L'ordinamento della contabilità di Stato all'estero: „Leggi regolamenti e ordinanze principali vigenti negli Stati esteri". Roma, 1911. Groß-Quart. I. Band, LXXIV und 856 Seiten: „Europäische Staaten"; II. Band XXVII und 551 Seiten: „Außereuropäische Staaten".

Unter diesem Titel hat der Generalrechnungsdirektor des königlich italienischen Schatzamtes Bernardi im Auftrage des Schatzministers Tedesco, mit Beihilfe des Ministeriums für äußere Angelegenheiten eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Etat-, Rechnungs- und Kontrollwesen in den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten herausgegeben, welcher Kompilation auch die für diese Materie grundlegenden Leitsätze der bezüglichen Verfassungsurkunden vorangestellt sind. Das große, zum Teil in franzö-

Digitized by Google

sischer, zum Teil in italienischer Sprache verfaßte Werk, zu dessen Entstehung die fünfzigste Jährung der Renaissance Italiens den Anlaß gab, soll ein Seitenstück bilden zu der kürzlichst vollendeten Sammlung aller in diesem Zeitabschnitte über italienische Kontabilitätsgesetzgebung geschriebenen Aktenstücke und Studien. Wie den meisten Gesetzsammlungen haftet auch der vorliegenden das Gebrechen der Unvollständigkeit an, indem nur von einigen wenigen Staaten, wie z. B. Belgien, Frankreich sämtliche wichtigeren Gesetzesbestimmungen im Urtexte, sonst aber nur einzelne ins Italienische übersetzte Bruchstücke gebracht werden; allerdings verspricht die Einleitung zu dem sorgfältig redigierten und sehr gut gedruckten Werke, die vielfach vorhandenen Lücken durch die Beibringung des noch fehlenden Gesetzesmaterials allmählich auszufüllen.

Aus dem reichen Inhalte der Sammlung sei vor allem ein das englische Finanzsystem behandelndes Memorandum herausgegriffen, welches über Ansuchen der spanischen Regierung von Lord Welby verfaßt und vom englischen Gouvernement am 15. Oktober 1904 veröffentlicht, also mit einem offiziellen Charakter ausgestattet worden ist. Da das interessante Schriftstück weder in Hatscheks zweibändigem Werke „Englisches Staats- und Verwaltungsrecht", Tübingen 1905/06, noch in Redlichs ausgezeichnetem Buche „Recht und Technik des englischen Parlamentarismus", Leipzig 1905, erwähnt wird, dürfte vielleicht eine Skizzierung desselben nicht unangebracht sein. Einleitend setzt Lord Welby auseinander, daß in England mit dem Worte „Budget" nicht wie am Kontinent ein umfangreiches, die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im Detail nachweisendes Elaborat der Regierung, sondern die stets mit großer Spannung erwartete Rede des Schatzkanzlers bezeichnet wird, welche dieser gemäß einem mehr als zweihundertjährigem Brauche im Unterhause nach dem Schlusse des Finanzjahres, d. i. dem 31. März über die Finanzlage und die der materiellen Wohlfahrt des Landes zweckdienlichen finanziellen Maßnahmen zu halten pflegt, deren Wiedergabe aber nur unoffiziell in Hansards „Parlamentarische Verhandlungen" erfolgt. Ein anderer, oft unrichtig erklärter Begriff ist der „Konsolidierte Fonds" der vereinigten Königreiche, welchen Lord Welby als das bei den Banken von England und Irland geführte allgemeine Konto des Staatsschatzes definiert, worauf gewisse gesetzlich bestimmte Einnahmen und Ausgaben gebucht werden. Dieses Konto heißt auch Konto des Ärars oder Schatzamtes (treasury), so daß unter letzterem Wort die Staatskasse, unter Consolidated Fund das Geld selbst verstanden wird. Die jährlichen Erfordernisse der Staatsverwaltung scheiden sich in zwei große Gruppen: erstens in solche, die mehr oder minder permanenter Natur sind, auf Gesetzen beruhen und nur im Falle von Modifikationen einer neuerlichen parlamentarischen Beschlußfassung unterzogen werden, so z. B. die Zinsen und Verwaltungskosten der Staatsschuld, die Zivilliste des

Digitized by Google

Königs, die Gehalte der Richter und einiger auf Lebenszeit ernannter Funktionäre usw. Diese, Jahr für Jahr ungefähr sich gleichbleibenden Aufwandposten fallen dem Consolidated Fund zunächst zur Last, genießen also eine Art Prioritätsrecht. Die zweite Gruppe bilden die Erfordernisse der Marine-, Heeres- und Zivilverwaltung oder der Supply Services, die alljährlich vom Parlament bewilligt werden müssen. Die Voranschläge oder Estimates für Marine und Heer zerfallen in 15 und 17 Votes (Kapitel oder Titel), die der Ziviladministration in etwa 110 Votes, deren Unterabteilungen Items (Posten) heißen. Bewilligt wird nach Voten und damit sind Virements auf die Items beschränkt. Die Kammer darf Erfordernisse nur herabsetzen, zur Erhöhung ist stets ein Regierungsantrag notwendig. Der Zweiteilung des Gesamterfordernisses entspricht auch die Zahl der Finanzgesetze und der zu legenden Rechnungsoperate. Das erste, noch vor dem 31. März beschlossene Finanzgesetz, die Consolidated Fund Bill ermächtigt das Schatzamt bis zum Zustandekommen des zweiten Finanzgesetzes, der Appropriation Act, den drei großen Verwaltungszweigen der Navy, Army und Civil Services zu Lasten des konsolidierten Fonds die notwendigen Kredite zu eröffnen, deren Inanspruchnahme seitens der Marine- und Heeresadministration einstweilen für jedes beliebige Kapitel der Voranschläge zulässig ist. Über die Verwendung dieser Kredite wird nur mittels der im Herbst dem Parlament vorzulegenden Finance Accounts Rechnung gelegt. Mit der Appropriation Akte, dem eigentlichen Finanzgesetze, welches regelmäßig erst im August unter dem Zwange der Clôture beschlossen wird, bewilligt das Parlament definitiv die von der Regierung für die einzelnen Dienstzweige verlangten Summen kapitelweise zu Lasten des konsolidierten Fonds. Obwohl die Voranschläge im November oder Dezember, also kaum vier Monate vor dem Beginne des neuen Finanzjahres, vorbereitet werden, können doch bis zum Zeitpunkte, in welchem die Appropiation Akte Gesetzeskraft erlangt und auch späterhin außerordentliche Erfordernisse zu Tage treten, die im ersteren Fall noch in der Appropriation Akte, im zweiten Fall erst in der Consolidated Fund Bill für das folgende Jahr Aufnahme finden. Die Kontrolle über die Anweisungen auf das Konto des Schatzamtes übt zufolge der Exchequer and Audit Departements Act vom 28. Juni 1866 ein unabhängiger, hochgestellter Beamter, der Comptroller and Auditor General, aus, indem er sich überzeugt, ob die verlangten Summen durch die Consolidated Fund Bill oder die Appropriation Act oder ein Spezialgesetz vom Parlamente bewilligt und, sofern es sich um Ausgaben auf Grund der beiden ersteren Gesetze handelt, ob die darin limitierten Bedeckungsmittel nicht überschritten sind. Das Schatzamt hebt die für die einzelnen Dienstzweige angesprochenen Beträge vom Bankkonto ab und überweist sie zu Handen des Generalzahlmeisters, ebenfalls eines hohen, dem Ministerrate angehörenden Funktionärs. Diese Überweisungen werden als voll-

Digitized by Google

zogene Ausgaben angesehen, was den Vorteil bietet, daß allabendlich mit dem Abschlusse der Bücher ein Ausweis der Einnahmen und Ausgaben angefertigt und sofort dem Generalkontrollor zugestellt werden kann. Das englische Finanz- und Rechnungsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. April bis nächsten 31. März, welcher zwölfmonatlichen Gebarungsperiode nur tatsächliche Zahlungen zugerechnet werden dürfen, so daß Zahlungen nach dem 31. März bedingungslos zu Lasten des neuen Finanzjahres zu buchen sind. Die eigentlichen Verwendungsrechnungen, welche über Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach den drei großen Verwaltungszweigen Navy, Army und Civil Services kapitelweise Aufschluß geben, heißen Appropriation Accounts und werden von den einzelnen Unterbehörden bis 30. November dem Generalkontrollor vorgelegt, welcher dem Parlament über seine Revisionsarbeit und die bemerkten Unregelmäßigkeiten im Februar des nächsten Jahres Bericht erstattet. Mit der endgültigen meritorischen Untersuchung der Finance- und Appropriation Accounts ist ein ständiger Ausschuß des Unterhauses betraut, der diesem die Prüfungsergebnisse zur Kenntnis bringt und Mittel und Wege vorschlägt, wie die zu Tage getretenen Mängel in Zukunft abzustellen wären. Größere Unregelmäßigkeiten pflegt die Opposition aufzugreifen und wird hierüber im Plenum judiziert, geringere Abweichungen teilt der Ausschuß dem Schatzamte mit, welches auf schriftlichem Wege die verantwortlichen Organe zur Ausweisleistung und Rechtfertigung anhält.

* * *

Auf beachtenswerte Reformen in der formellen Finanzverwaltung Frankreichs lassen einige am Schlusse des ersten Bandes der Sammlung eingefügte Aktenstücke schließen, welche die Regelung der Rechnungskontrolle, die Verlegung des Exercice-Anfanges vom 1. Jänner auf den 1. Juli und eine schärfere Überwachung der von den Ressortministern eingegangenen Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben. Die erste Serie der Aktenstücke besteht aus einem Berichte des Finanzministers J. Caillaux an den Präsidenten der Republik über die Saumseligkeit der Ressortminister in der Beantwortung der ihnen vom ersten Präsidenten des Rechnungshofes zugehenden Observationen; aus einem von sämtlichen Ressortministern und dem Ministerpräsidenten am 13. Mai 1911 unterzeichneten präsidentiellen Dekrete, demzufolge im Schoße des Finanzministeriums eine ständige Kommission eingesetzt wird, die die pünktliche Beantwortung der Zuschriften des Rechnungshofes (référés) an die einzelnen Minister innerhalb der festgesetzten Fristen zu betreiben hat; endlich aus der bezüglichen Durchführungsverordnung des Finanzministers vom selben Datum. Die zweite Serie der Aktenstücke umfaßt den in der Kammersitzung am 17. März 1911 eingebrachten Gesetzentwurf samt Motivenbericht über die Festsetzung des Beginnes des Finanzjahres mit dem 1. Juli. Im Motivenbericht wird lebhaft beklagt, daß seit dem Jahre 1892 die als Notbehelf ge-

Digitized by Google

dachten provisorischen Zwölftel fast zur Regel geworden sind; ferner wird die von einigen Deputierten vorgeschlagene Rezeption des in Bayern bestehenden Budgetbienniums aus Gründen politischer, finanz- und verwaltungstechnischer Natur verworfen und einer Verlegung des Anfanges des Finanzjahres vom 1. Jänner auf den 1. Juli mit Beibehaltung der zur Zeit bestehenden Erstreckungsfristen nachdrücklichst das Wort geredet. Der Motivenbericht gelangt zu dem Schlusse, daß gegen die proponierte Verschiebung der Grenzen des Finanzjahres niemand ernsten Einwand erheben könne, da diese Maßnahme den Vollzug der Staats- und lokalen Budgets nicht stören, noch auch die dem Parlamente zum Studium und zur Verhandlung nötige Zeit verkürzen würde. Im Gegenteil, die Kammern könnten die Beratung der in einem nicht zu weit zurückliegenden Zeitpunkte fertiggestellten Voranschläge noch im Laufe der ordentlichen Session beenden und die „stets kostspieligere Unordnung im Staatshaushalte" müßte einer ökonomischeren Regelung der der Regierung, Administration und Buchführung obliegenden Geschäfte Platz machen.

Ein anderer vom Abgeordnetenhause bereits angenommener Gesetzentwurf, über welchen M. Gauthier in der Finanzkommission des Senates am 30. Mai 1911 referierte, verschärft in den drei ersten Artikeln, die schon durch die Finanzgesetze vom 26. Dezember 1890, Art. 59, und 31. März 1903, Art. 53, eingeführte Kontrolle der von den Ressortministern eingegangenen Verbindlichkeiten (Dépenses engagées). Es sollen nämlich die jedem Ministerium zugeteilten, vom Ressortchef und dem Finanzminister gemeinschaftlich ernannten Kontrollbeamten (Agents) vor jeder Übernahme einer Verpflichtung sich vom Vorhandensein der zur Realisierung erforderlichen Kreditmittel, von der Budgetmäßigkeit und der finanziellen Tragweite der beabsichtigten Maßnahme vergewissern sowie strenge darauf achten, daß ihnen kein Engagement entgehe, noch etwa später ein solches in geänderter Form abgewickelt werde. Deswegen müssen diese Kontrollbeamten nicht nur den Werdegang des Budgets von der Entstehung angefangen bis zur Votierung verfolgen, sondern auch in alle dem Finanzminister zugehenden Gesetzentwürfe, Dekrete und Verordnungen Einsicht erhalten. Im Falle gegenteiliger Meinung des Ressortchefs hat der ihm beigegebene Kontrolleur dem Finanzminister das Resultat seiner Observationen zu melden. Eine andere Richtung nimmt die dem vierten und fünften Artikel des Gesetzentwurfes zu Grunde liegende Gedankenfolge. Damit die Finanzverwaltung eine gute sei, genüge es nicht, daß die von den Ressortchefs eingegangenen Verbindlichkeiten sich innerhalb der im Etat gezogenen Grenzen bewegen, es müsse jeder Minister auch von allen Unzukömmlichkeiten und Mißbräuchen in der Administration durch ein unabhängiges Kontrollkorps auf dem Laufenden erhalten werden, wie dies betreffs der Marine schon seit Colberts Ministerschaft geschehe. Aufgabe dieser Funktionäre wäre nicht, in Paris Akten-

Digitized by Google

stücke zu prüfen, sondern sich unvermutet in die Magazine und staatlichen Anstalten zu begeben, daselbst Vorräte und Bestände an Hand der Rechnungen und Korrespondenzen aufzunehmen und die Ergebnisse der im Namen des Ministers vollführten Revision diesem letzteren zur Kenntnis zu bringen. Endlich hätten die Kontrollorgane beider Kategorien alljährlich dem Finanzminister über ihre beim Vollzuge des Budgets gemachten Wahrnehmungen und die hierauf sich gründenden Verbesserungsvorschläge zu berichten.

(Vgl. die Studie des Berichterstatters über die parlamentarische Kontrolle des Marinebudgets in Frankreich im XIX. Bande dieser Zeitschrift.)

Dr. R. Kesslitz.

Digitized by Google

Neu erschienene Bücher.

Ackermann E., L'industrie minière et métallurgique en Alsace 40 ans après l'annexion. (144 S.) Colmar, H. Hüffel. *M.* 1.60.

Altmann-Gotheiner E., Jahrbuch der Frauenbewegung 1912. Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine herausgegeben. (V, 204 S.) Leipzig, Teubner. *M.* 3.—.

Ardouin-Dumazel, Les petites industries rurales. Paris, Lecoffre.

Arbeitszeit, Die, in Glashütten. Bericht über die in der Zeit vom 14. Juni bis 14. August 1904 durchgeführten Erhebungen. (K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. X, 121 S.) Wien, Hölder. *K.* 3.—.

Bendixen Fr., Geld und Kapitel. Gesammelte Aufsätze. (187 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 4.50.

Berardi D., La moneta nei suvi rapporti quantitative. (278 S.) Torino, Fratelli Bocca. *L.* 8.—.

Bericht über den 2. deutschen Wohnungskongreß. Leipzig, 11. bis 14. Juni 1911. Herausgegeben vom Kongreßvorstand. (VIII, 314 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. *M.* 4.—.

Bloch R. und **Chaumel H.,** Traité théorique et pratique des conseils de prud'hommes. Paris, Alcan.

Bouglé, La sociologie de Proudhon. Paris, Colin.

Briefs G., Das Spirituskartell. Eine wirtschaftspolitische Untersuchung. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. 7. Heft (VII, 252 S). Karlsruhe, Braun. *M.* 5.20.

Brun M., L'assurance agricole contre l'incendie. Thèse. (479, XVII S.) Cahors et Alençon, A. Coueslant.

Bucher M., Die Gewerbegerichte der Schweiz. (VIII, 189 S.) Luzern. Preil & Co. *M.* 2.80.

Calwer R., Das Wirtschaftsjahr 1908. Jahresbericht über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. 1. Teil. Handel und Wandel (VII, 349). Jena, Fischer. *M.* 11.—.

— Dasselbe 1909. 1. Teil. Handel und Wandel. (VII, 354.) Jena, Fischer. *M.* 11.—.

Carr A. S., **Garnett W. H.** and **Taylor J. H.,** National Insurance. (XXX, 504 S.) London, Macmillan. *sh* 6.—

Digitized by Google

Chen Huan-Chang. The economic principles of Confucius and his school. 2 Bd. (XV, 756 S.) New York. Columbia University, studies in history economics and public law. *sh* 6.—.

Clapp E. J., The navigable Rhine. The development of its shipping, the basis of the prosperity of its commerce, and its traffic in 1907. London, Constable. *sh* 5.—.

Clapp E. J., The port of Hamburg. (XIII, 220 S.) New Haven. Yale University. $ 1.50.

Clemenceau G., South America to-day; a study of conditions, social, political and commercial in Argentina, Uruguay and Brazil (XII, 434 S.) New York, Putnam. $ 2.—.

Courcelle L., Les retraites ouvrières et paysannes. Paris, Dunod et Pinat.

Dussol A., Les grandes compagnies de navigation et les chantiers de constructions maritimes en Allemagne. Partie 2: Les chantiers de constructions maritimes et la marine de guerre de l'Allemagne de 1870 à nos jours. Préface de M. Lanbouf. (XII, 879 S.) Paris, A. Pedone. *Fr.* 35.—.

Ebner K., Flößerei und Schiffahrt auf Binnengewässern mit besonderer Berücksichtigung der Holztransporte in Österreich, Deutschland und Westrußland. (XV, 371.) Wien, Hölder. *K.* 18.—.

Edwards A., Panama; the canal, the country, and the people. New York. (X, 585 S.) Macmillan Comp. $ 2.50.

Encyclopädie des Eisenbahnwesens. Herausgegeben von Freiherrn v. Röll, 2. vollständig neubearbeitete Auflage. (In etwa 8 Bd.) 1. Bd. (VIII, 480 S.) Wien, Urban & Schwarzenberg. *M.* 18.50.

Erhebung über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908. (K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium.) II. Teil. Textliche Darstellung. 1. Heft. (XLI, 5, 75 S.) Wien, Hölder. *K.* 2.—.

Farmer J. Messieurs les fabriciens. Histoire lyonnaise. Paris, Grasset.

Fisher J., Elementary principles of economics. (XV, 476 S.) New York. Macmillan Comp. $ 2.—.

Freudenberg F. C., Die neuzeitliche Volkswirtschaft und die Existenzbedingungen der Familien in der badischen Pfalz. Nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 und Steuermaterialien bearbeitet. (IV, 340 und IV S.) Karlsruhe, Braun. *M.* 6.—.

Digitized by Google

Gaertner A., Der Kampf um den Zollverein zwischen Österreich und Preußen von 1849—1853. Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. Bd. IV, Heft 1 und 2. (III, 346 S.) Straßburg, Herder. *M.* 8.—.

Gariel H., La centralisation économique en Suisse. Paris, Rousseau.

Garnet W. H.-Stuart, Children and the law. (270 S.) London, John Murray. 2 *sh* 6 *d.*

Germain P., Paris port de mer. Réponse aux adversaires. (443 S.) Paris, A. Challanel.

Giebel H., Die Finanzierung der Kaliindustrie. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge Nr. 4. (IV, 147 S.) Karlsruhe, Braun. *M.* 3.50.

Goldschmidt C., Über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Eine ökonomische Studie. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. N. F., Nr. 5. (VIII, 122 S.) Karlsruhe, Braun. *M.* 2.60.

Gonner E., Common Land and Inclosure. (XXX, 461 S.) London, Macmillan. *sh* 12.

Gorham Groat G., Attitude of american courts in labor cases. A study in social legislation. (IX, 490 S.) New York, Longmans, Green & Co. $ 3.—.

Grothjan A., Soziale Pathologie. Versuch einer Lehre von den sozialen Beziehungen der menschlichen Krankheiten als Grundlage der sozialen Medizin und der sozialen Hygiene. (XI, 691 S.) Berlin, August Hirschwald. *M.* 18.

Guy-Grand G., La philosophie syndicaliste. Paris, Grasset.

Hirtler H., Verschuldungsverhältnisse der Kleinbauern des Kaiserstuhls. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. N. F., Nr. 6. (VII, 122 S.) Karlsruhe, Braun. *M.* 3.—.

Hull G. H., Industrial depressions; their causes analyzed and classified with a practical remedy for such as result from industrial derangements; or, iron, the barometer of trade. (XIV, 287 S.). New York, Stokes. $ 2.75.

Humphrey A. W., A history of labour representation. (XXI, 199 S.) London, Constable and Co. 2 *sh* 6 *d.*

Ilgenstein W., Die Gedankenwelt der modernen Arbeiterjugend. Eine Beleuchtung der roten Jugendbewegung. (206 S.) Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt. *M.* 1.60.

Digitized by Google

Innes A., England's Industrial Development. A historical Survey of Commerce and Industry. (XVI, 374 S.) London, Rivington. *sh* 5.—.

Janssen A., Les conventions monétaires. (IV, 569 S.) Paris, Alcan.

Jahrbuch 1911 des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. (293 S.) Hamburg, Berlin, Vorwärts. *M.* 2.—.

Jahrbuch, Österreichisches, der Arbeiterversicherung für 1910. 5. Jahrg. (270 S.) Wiener Volksbuchhandlung. *K.* 3.—.

Jahrbuch, Volkswirtschaftliches, der Stahl- und Eisenindustrie einschließlich der verwandten Industriezweige. 1. Jahrg. Herausgegeben von H. E. Krueger. Berlin, Verlags-Industrie-Gesellschaft. (279 S.) *M.* 3.—.

Jahres- und Kassenbericht, 22., der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend. (104 S.) Berlin, Vorwärts. *M.* 1.50.

Jevons W. Stanley, The theory of political economy. 4th edition. With notes bei H. Stanley Jevons. (404 S.) London, Macmillan. *sh* 10.—.

Julin A., Précis de cours de statistique générale et appliquée. 3e édition avec une préface par A. de Foville. (XVI, 252 S.) Bruxelles, Misch et Thorn. *Fr.* 4.

Kägi H., Arbeitsordnung und Lohnregulativ für die Arbeiter der Stadtverwaltung Zürich. Anhang: Dienst- und Fabriksordnungen. Mit Erläuterungen, Anmerkungen und Verweisungen herausgegeben. (VIII, 146 S.) Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereines. *M.* 2.50.

Kleinwächter Fr. jun., Das Wesen der städtischen Grundrente. (XII, 234 S.) Leipzig, Hirschfeld. *M.* 5.50.

Krueger H. E., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten. Heft 32 und 33 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. 2. Teil. (363 S.) Jena, Fischer. *M.* 2.30.

Kubelka A., Die intensive Bewirtschaftung der Hochgebirgsforste. (VIII, 86 S.) Wien, Frick. *K.* 2.40.

Kulisch M., System des österreichischen Gewerberechtes. 1. Bd. Zweite, umgearbeitete Auflage. (XXXII, 582 S.) Innsbruck. Wagner. *K.* 16.80.

Latour F., Les grèves et leur réglementation. Enquête sociale. Paris, Bulletin de la Semaine.

Moore H. L., Laws of wages. An essay in statistical economics. New York, Macmillan.

Digitized by Google

Layton W. T., An Introduction to the Study of Prices; with special reference to the history of the nineteenth century. (XI, 155 S.) London, Macmillan. 2 *sh* 6 *d.*

Lecoll G., Les associations agricoles; Syndicats, coopératives, mutualités et les nouvelles lois sociales agricoles. (352 S.) Paris, Baillière. *Fr.* 6.—.

Lichtervelde L., Les méthodes budgétaires d'une démocratie. Étude sur le budget suisse. Paris, Giard et Brière.

Martini, Die Einkommensteuerzuschläge in den größeren preußischen Städten in ihrer Entwicklung seit der Miquelschen Steuerreform. (94 S.) Berlin, Trenkel.

Masslow P., Die Theorie der Volkswirtschaft. Einführung in die politische Ökonomie. Deutsch von M. Nachimson. (VIII, 293 S.) Leipzig, A. Kade. *M.* 6.—.

Matschoss C., Friedrich der Große als Beförderer des Gewerbefleißes. (III, 107 S.) Berlin, Simion. *M.* 4.—.

Metzler L., Studien zur Geschichte des deutschen Effekten-Bankwesens vom ausgehenden Mittelalter bis zur Jetztzeit. (VII, 155 S.) Leipzig, C. E. Poeschl. *M.* 6.—.

Mimin P., Le socialisme municipal devant le conseil d'État. Critique juridique et politique des régies communales. Paris, Recueil Sirey.

Moll-Weiss, Les écoles de servantes en Suisse. Paris, Rousseau.

Müller A., Die Grundlagen der pfälzischen Landwirtschaft und die Entwicklung ihrer Produktion im 19. Jahrh. bis zur Gegenwart. (Heft 41 der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. (X, 151 S.) *M.* 4.—.

Münsterberg H., Die Amerikaner. 1. Bd. Das politische und wirtschaftliche Leben. 2. Bd. Das geistige und soziale Leben. (XV, 502, IV, 349 S.). Berlin, Mittler. *M.* 12.—.

Oppenheimer F., Theorie der reinen und politischen Ökonomie. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete. Zweite, unveränderte Aufl. (XXVI, 739 S.) Berlin, Reimer. *M.* 14.

Pabst F., Zweite Hypotheken für Wohnhäuser. (35 S.) Berlin, Puttkammer. *M.* 1.—.

Pantzer, Zur Frage der Qualitätsverfeinerung oder Entfeinerung unseres Exportes. (315 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. *M.* 6.—.

Digitized by Google

Perin R., Das Problem des unverdienten Wertzuwachses und dessen Besteuerung mit besonderer Rücksicht auf Österreich. (XII, 151.) Wien, Manz. *K.* 4.80.

Popp A., Gedenkbuch. 20 Jahre österreichischer Arbeiterinnenbewegung. Im Auftrage des Frauenreichskomitees. (164 S.) Wien, Volksbuchhandlung. *K.* 1.50.

Prato G., Systèmes et faits sociaux. Le protectionnisme ouvrier. Traduit de l'Italien par G. Bourgin. (VI, 318 S.) Paris, Marcel Rivière. *Fr.* 7.—.

Pratt E. A., A history of inland transport and communication in England. London, Vagan Paul, French, Trübner & Co.

Puppe B., Die Bestrebungen der deutschen Ärzte zu gemeinsamer Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. (IV, 166 S.) Wiesbaden, Rud. Bechtold & Co. *M.* 2.50.

Reményi R., Der Zonentarif der königlich ungarischen Staatsbahnen. Eine verkehrsgeschichtliche und verkehrsstatistische Studie. (180 S.) Budapest, C. Grill. *K.* 6.—.

Rosehr E., Die Standorte der eisenarbeitenden Industrien am Oberrhein. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge, 3. Heft. (IV, 78.) Karlsruhe, Braun. *M.* 1.80.

Le Rossignol J. E. and **Downie Stewart E.,** State socialisme in New-Zealand. London, G. Harrap & Co.

Sarma S. K., Indian Monetary Problems. (XVI, 191 S.) Madras Law Printing House. *R.* 2.—.

Savage W. G., Milk and Public Health. (XVIII, 459 S.) London, Macmillan. *sh* 10.—.

Schachtzabel A., Die Siedelungsverhältnisse der Bantu-Neger. (III, 79 S.) Leipzig, C. F. Winter. *M.* 8.—.

Schelle G., Le bilan du protectionisme en France. Paris, Alcan.

Schidrowitz Ph., Rubber, its production and its industrial uses. (XV, 303 S.). New York, Van Nostrand. $ 5.—.

Schloesser H. and **Clark W.,** The legal Position of Trade Unions. (XXIV, 268 S.) London, King. 10 *sh* 6 *d.*

Schwiedland E., Die Wirtschaftsgenossenschaften. Nach Vorträgen im Wiener staatswissenschaftlichen Fortbildungskurs. (40 S.) Wien, Manz. *M.* 1.20.

Digitized by Google

Sombart W., Die Zukunft der Juden. (91 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 2.50.

Sommeregger Fr., Die Wege und Ziele der österreichischen Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Vortrag. Heft 3 der Sozialen Studien. (122 S.) Wien, Volksbund-Verlag. *M.* 1.20.

Statistik, Österreichische. 90. Bd., 4. Heft. Statistische Übersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1909. (K. k. Statistische Zentralkommission.) (XXI, 72 S.) *K.* 3.80.

Stolypin P. A. und A. W. Kriwoschein, Die Kolonisation Sibiriens. Eine Denkschrift. Einzige berechtigte Übersetzung. (VII, 164 S.) Berlin-Wilmersdorf, Hermann Paetel. *M.* 5.—.

Talbot F. A., The making of a great Canadian railway. (349 S.) Philadelphia, Lippincott. $ 3.50.

Taylor F. Manville, Principles of economics. (III, 365 S.) University of Michigan. $ 1.50.

Trowitzsch & Sohn, Das Haus in Berlin. Sein Ursprung und seine Geschichte von 1711 bis 1911. (VI, 122 S.) Berlin, Trowitzsch & Sohn.

Unfallgefahren und Unfallschutz in der Holzindustrie. Verhandlungen der Konferenz der Maschinenarbeiter, Schneidemüller und Säger 1911. (55 S.) Berlin, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. *M.* —.60.

Utzinger Ernst, Volkswirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung von Wasserstraßen in und zu der Schweiz. (Nr. 11 der Verbandsschriften des nordostschweizerischen Verbandes für Schiffahrt Rhein—Bodensee. (VII, 203 S.) Frauenfeld, Huber & Co. *M.* 4.—.

Voigt A., Mathematische Theorie des Tarifwesens. Grundlagen der Kritik der Abgaben- und Preistarife mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Einkommensteuertarifes. (IX, 73 S.) Jena, Fischer. *M.* 2.—.

Wiewiórowski St., Einfluß der deutschen Bankkonzentration auf Krisenerscheinungen. (134 S.) Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. *M.* 2.80.

Winkler W., Studien zur österreichischen Sozialversicherungsvorlage. (VII, 133 S.) Wien, Braumüller. *K.* 3.60.

Wolf J., Die Volkswirtschaft in Gegenwart und Zukunft. Leipzig, Deichert. *M.* 6.50.

Digitized by Google

Zeitschriften-Übersicht 1912.

Finanzarchiv, 29. Jahrgang, 1. Band. Landmann, Die Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredites. Schneider, Verbindung von Einkommensteuer und Vermögenssteuer mit besonderer Berücksichtigung der Steuerreformfrage in Württemberg. Becker, Die Neugestaltung des Gemeindeumlagewesens in Hessen. Creanga, Die Finanzen Rumäniens und die Ergebnisse der neuen Finanzpolitik der Überschüsse. Sodoffsky, Russisches Gesetz vom 6. Juni 1910 über die staatliche Besteuerung der Immobilien in den Städten, Vororten und Flecken Rußlands, mit Ausschluß der Vororte und Flecken des Königreiches Polen.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIV, Nr. 1. Mostara, Il Monopolo delle Assicurazioni e la Mortalità italiana. Tangorra, Su taluni Problemi di Tecnica financiaria. Ghidiglia, Unità de Gestione ed Unità di Controllo nell'Azienda della Stato.

Nr. 2. Mostara, Il Monopolo delle Assicurazioni e la Mortalità italiana. Vecchio, Relazioni fra Entrata e Consumo. Griziotti, L'Incidenza e la Traslazione delle Importe sulle Rendite. Colajanni, Di un Monopolo delle Assicurazioni per gli Infortuni di Lavoro.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Heft. Gehrig. Bruno Hildebrand. Liefmann, Grundlagen einer ökonomischen Produktivitätstheorie. Rudloff, Die Idee der Einkommensteuer in Frankreich. Müller, Versuch einer Statistik des Vermögens deutscher Städte. Kreuzkam, Die internationale Zuckerkonvention.

4. Heft. Oth Fr., Induktives und Deduktives zum Bevölkerungsproblem. Sodoffsky, Die staatliche Immobiliensteuer in den Städten, Possaden und Flecken Rußlands, mit Ausschluß der Possaden des Königreichs Polen.

Journal des Économistes. 15. Jänner. Guyot, L'Année 1911. Raffalovich, Le marché financier en 1911. Feilbogen, L'École autrichienne d'économie politique. Nouvion, La Crise alimentaire et l'Industrie frigorifique. Pupin, La Législation des marchés à terme.

15. Februar. Guyot, M. G. de Molinari. Passy, La prétendue Crise du latin. Paturel, Les Industries françaises au début du XXe siècle. Molinari, Mouvement agricole.

15. März. Guyot, La grève des mineurs dans la Grande-Bretagne. Feilbogen, L'École autrichienne d'économie politique. Macler, Le Budget des postes, télégraphes et téléphones de 1912.

Journal of the Royal Statistical Society. February. Chapmann and Marquis F. J., The recruiting of the employing classes from the ranks of the wage-earners in the cotton industry. Fremantle, The statistics of South-Africa.

Digitized by Google

March. Macdonald R., The rate of interest since 1844. Williams, The rate of discount and the price of consols. Discussion. Sauerbeck, Prices of commodities in 1911.

Revue Économique internationale. Vol. I. Nr. 3. Bardoux, La crise des industries libre-échangistes, la prospérité des industries protectionnistes de la Grande-Bretagne 1905—1911. Mochizuky K., L'état réel des finances Japonaises. Lair M., La vie chère et l'agriculture française. Marchand H., Le développement futur des centrales génératrices d'électricité.

Rivista Italiana di Sociologia. Fasc. I. Beloch, L'azione del l'individuo negli avvenimenti storici. Sergi, La pretesa influenza dell'ambienti sui caratteri fisici dell'uomo. Dallari, La ricerca storica e sociologica nella concessione filosofica del diritto della Stato. Biamonti, Un nuovo tentativo di costruzione del concetto del diritto.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 2. Heft. Schmid Ferd., Österreichs Statistik im Lichte der Verwaltungsreform. Rad Franz, Der deutsche Staatsbahnwagenverband. Schmidt Benno, *Die* deutschen Staatslotterien in den letzten vier Jahrzehnten. Wiernik *Luc.*, Warenkredit, der Bankkredit. Schleich Paul, Eine französische *Enquête* über Konjunktursymptome. Katscher Leopold, Die Verhältnisse der Eisenbahnen in der Union.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Heft 4. Vierkandt, Das Wesen der historischen Kausalität. Voigt, Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme. Wolf, Gegen Gesinnungs- und Tendenzwissenschaft. Mendelson, Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik II.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Digitized by Google

Sozialreform und öffentliche Meinung in England.

Von **Mary Agnes Hamilton** (London).

In Zeiten des Friedens und des Gedeihens pflegt sich eine Nation Rechenschaft von ihrer inneren Entwicklung und von den Verhältnissen zu geben, unter denen das Volk lebt. Wenn dagegen heftige politische Kämpfe, auswärtige Verwicklungen oder der Druck ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber wie auch der Bürger beschäftigen, dann hat man keine Zeit für soziale Fragen. Von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt, könnte man die Stärke und das Überhandnehmen der sozialen Reformbewegung in England in der Gegenwart als ein weiteres Anzeichen für die Wohlfahrt des Landes ansehen, wie sie ja auch sonst durch die Berichte über Handel und Verkehr bezeugt wird. Nicht abgelenkt durch die Beschäftigung mit auswärtigen Angelegenheiten sammelt sich die öffentliche Aufmerksamkeit wie in einem Brennpunkt auf das, was man als „the condition of England question" bezeichnet hat; und so verursacht jetzt ein Stand der Dinge, der in bewegten Zeiten sicherlich als ganz zufriedenstellend angesehen worden wäre, tiefe Unzufriedenheit und beunruhigt lebhaft das öffentliche Gewissen. Allgemein und mit ehrlichem Streben bemüht man sich überall, die Ursachen des sozialen Elends aufzudecken und sie, wo es möglich ist, zu beseitigen. Die Anhänger der einen Gedankenrichtung erklären, der wirtschaftliche Fortschritt könne, da dieser seine Wurzeln im Individuum habe, nur langsam und allmählich erfolgen; die Anhänger einer anderen Richtung meinen, daß wir das Elend zu bannen vermögen, sobald wir uns nur entschließen, die wirtschaftlichen Grundlagen der heutigen Gesellschaftsordnung zu reorgani-

Digitized by Google

sieren, und eine solche Reorganisation erfordere nicht viel mehr als den guten Willen, sie durchzuführen. Trotz ihres verschiedenen Standpunktes sind aber beide Teile gleicher Meinung über die Größe des Übels und über die Notwendigkeit, dieses zu bekämpfen; und ebenso stimmen beide Teile, trotz großer Differenzen über die einzuschlagenden Methoden, doch darin überein, daß es innerhalb gewisser Grenzen möglich ist, soziale Reformen durchzuführen.

Nun soll gewiß in keiner Weise etwa der Gedanke nahegelegt werden, als ob jene Unzufriedenheit nicht gerechtfertigt wäre, oder als ob die Not, welche der Unzufriedenheit zu Grunde liegt, nicht tatsächlich vorhanden wäre; wohl aber darf man annehmen, daß das soziale Gewissen nicht nur durch die einfache Tatsache einer weitverbreiteten Armut und ihrer Folgeerscheinungen, sondern vor allem auch durch die weitere Tatsache aufgerüttelt wird, daß diese Armut fortdauernd mitten in einem großen und wachsenden Wohlstand angetroffen wird, mitten in einer Prosperität, die sich tatsächlich auf weite Kreise erstreckt.

Es ist deshalb wohl der Mühe wert, einen raschen Blick auf die tatsächliche Lage der Dinge zu werfen. A. L. Bowley, eine der ersten lebenden Autoritäten auf dem Gebiete der Statistik, schreibt im Jahre 1906: „So weit als unsere Kenntnisse reichen, legen sie den Gedanken nahe, daß der nationale Wohlstand während der letzten Jahre sehr bemerkenswerte und andauernde Fortschritte in allen jenen Beziehungen gemacht hat, die gewöhnlich bei Beurteilung der Prosperität in Betracht gezogen werden."

Sicherlich hat der Reichtum in außerordentlichem Maße zugenommen. Die Einschätzung zur Einkommensteuer ergab im Jahre 1882 eine Gesamtsumme von mehr als 600 Millionen, im Jahre 1909 war sie auf 1010 Millionen gestiegen. Seit dem Jahre 1870 ist das jährliche Einkommen, wenn man die Grundlagen der Einkommensteuer betrachtet, um mehr als 70% gewachsen. Was die Arbeiterklasse anlangt, die der Einkommensteuer nicht unterliegt, so kann die Zunahme ihres Wohlstandes an der Höhe der Spareinlagen gemessen werden. In dem Zeitraume von 1850 bis 1907 ist die Summe der Einlagen bei den Postämtern und den Sparbanken von 29 auf $293^3/_4$ Millionen Pfund angewachsen oder per Kopf der Bevölkerung von 1 Pfund auf 5 Pfund 5 Schilling

Digitized by Google

6 Pence. Der nämliche Fortschritt zeigt sich in den Ziffern über die Mitgliederzahl der Arbeiterunterstützungsvereine, der Gewerkschaften und der sonstigen wirtschaftlichen Verbände, sowie in den Zahlen über die Höhe der von diesen Organisationen angesammelten Fonds.

Der Bericht der königlichen Untersuchungskommission über das Armengesetz (Royal Commission on the Poor Laws) 1909 enthält Tabellen, die vom Handelsministerium verfaßt, und Berechnungen, die von Bowley gemacht wurden; sie zeigen, daß die Wochenlohnsätze fast in allen Beschäftigungszweigen in der Periode von 1896 bis 1908 gestiegen sind, während gleichzeitig die tägliche Arbeitszeit allgemein herabgesetzt wurde. In der gleichen Zeit hatte die Arbeit die Tendenz, in die Industrien mit besseren Löhnen zu strömen; so fand z. B. im Bergbau und Maschinenbau eine bedeutende Steigerung der Anzahl der beschäftigten Personen statt, in der Landwirtschaft dagegen eine starke Verminderung derselben.

Diese Tatsachen stehen fest und dürfen nicht übersehen werden. Sie enthalten indessen nicht die volle Wahrheit. Denn es bleibt eine sehr breite Schichte von schlecht gezahlten, gering ausgebildeten Arbeitern, die aus der Verbesserung der Verhältnisse sehr wenig Vorteil gezogen haben. Für die Masse der Gelegenheitsarbeiter sind die Löhne nicht gestiegen. Auf der anderen Seite sind aber alle Arbeiter von dem Steigen der Preise unmittelbar getroffen. In der Tat war die Steigerung der Lebensmittelpreise so stark, daß, obgleich die Geldlöhne seit 1870 ständig erhöht wurden, die Aufwärtsbewegung der Reallöhne im Jahre 1895 in einen Stillstand und seit 1905 in eine Abwärtsbewegung verwandelt worden ist. Die Kosten von Wohnung und Brennmaterial haben gleichzeitig bedeutend zugenommen und diese Posten machen einen weit größeren Teil des Budgets bei den schlecht gezahlten als bei den höher entlohnten Arbeitern aus; während die untersten Klassen von den niedrigen Preisen anderer Artikel, die sie doch nur in ganz kleinen Mengen im Detail einkaufen, sehr geringen Vorteil haben.

Wir haben schon die Arbeiten der Poor Laws Commission erwähnt. Ihre Untersuchungen haben bisher in der Gesetzgebung Früchte noch nicht getragen; aber ihre Berichte sind wie

Digitized by Google

eine Schatzkammer, in welcher jeder Sozialreformer Informationen von unschätzbarem Werte für seine Arbeiten findet. Diese Kommission urteilt nun recht trübe über unsere Frage. „Es ist höchst traurig", so sagt sie, „daran zu erinnern, daß — ungeachtet unserer mutmaßlichen moralischen und materiellen Fortschritte und ungeachtet der enormen öffentlichen Aufwendungen von fast 60 Millionen Pfund jährlich für Armenunterstützung, Erziehung und öffentliche Gesundheit — wir doch bei uns ein großes Heer von Menschen einquartiert haben, die nicht im stande sind, sich selbst zu erhalten, ein Heer, das überdies, nach vielen neueren Anzeichen zu schließen, eher zu wachsen als sich zu verringern scheint." Im Jahre 1907 bezogen in England und Wales nicht weniger als 1,709.436 oder 49 vom Tausend der Bevölkerung Armenunterstützungen. Die weitere Analyse der einschlägigen Tabellen ergibt die beunruhigende Tatsache, daß in der Anzahl der unterstützten Personen eine Vermehrung zu konstatieren ist. Vergleicht man die Periode 1896 bis 1906 mit der von 1871 bis 1881, so zeigt sich, daß die Zunahme in der Anzahl der unterstützten Personen sich auf 18·4% beläuft; und diese Zunahme wird noch größer, wenn man die Zahlen für die arbeitsfähigen gesunden Männer in städtischen Gebieten in Betracht zieht. So wuchs die Anzahl der gesunden arbeitsfähigen Männer, welche Armenunterstützung außerhalb der Anstalten erhielten, von 1896 bis 1906 in London um 137·9%, in den übrigen Stadtgebieten um 133·8%. Und die Jahre, welche seit den Untersuchungen jener Kommission verstrichen sind, haben nur noch dazu beigetragen, der folgenden Bemerkung, welche in der Kommission gemacht wurde, erhöhte Bedeutung zu verleihen: „Entweder wird die städtische Bevölkerung immer weniger tauglich, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu behaupten, oder die Leichtigkeit, mit der man Armenunterstützung erlangen kann, und die Befreiung von Arbeit, die diese mit sich bringt, verlocken eine große Zahl von Menschen, die gesetzliche Armenunterstützung für sich nutzbar zu machen."

Überdies ist es ganz klar, daß nebst jenen Leuten, die immer wieder der gesetzlichen Armenunterstützung anheimfallen, es noch einen Stamm von Leuten gibt, die über so spärliche moralische, intellektuelle, physische und materielle Hilfsmittel verfügen, daß sie stets an der Grenze des Elends stehen und gänzlich außer stande

Digitized by Google

sind, ohne Beihilfe von außen für die Zukunft Vorsorge zu treffen oder ihre Kinder so zu erziehen, daß sie besser oder erfolgreicher ihr Leben führen werden als sie selbst. Man hat verschiedene Schätzungen versucht über die Größe jener Bevölkerung, die in England in derartigen Verhältnissen lebt — Verhältnissen, die ungeeignet sind, die Aufrechterhaltung einer gesunden Existenz zu gestatten. So hat Rowntiee berechnet, daß etliche 10% der Bevölkerung von York in der Woche nur $21^1/_4$ Schillinge oder weniger verdienen und die sich, wie er es nennt, im Zustande der primären Armut befinden. Dieses Ergebnis ist wiederholt verallgemeinert worden. Allein es geht nicht an, solche für eine bestimmte Stadt vorgenommene Schätzungen auch nur mit einiger Zuverlässigkeit auf das Land im ganzen zu übertragen, innerhalb dessen doch die Verhältnisse enorme Verschiedenheiten aufweisen.

Die Kommission für die Armengesetzgebung deckt ferner — abgesehen von dem Fehlschlagen der Armengesetzgebung — Übelstände auf, welche die große Masse der arbeitenden Bevölkerung treffen; Übelstände in den Bedingungen, unter denen das Volk in Stadt und Land lebt, und solche in den Bedingungen, unter denen das Volk arbeitet. Wir wollen die Wohnungsfrage, die Frage der gesundheitlichen Einrichtungen in Stadt und Land ganz beiseite lassen und die Aufmerksamkeit auf eine andere höchst charakteristische Reihe von Tatsachen lenken.

Ein Gesetz vom Jahre 1906 — Education (Administrative Provisions) Act — schreibt vor, daß alle Elementarschüler ärztlich untersucht werden müssen. Der im Jahre 1910 erstattete Bericht des Chief Medical Officer ist ein Dokument von großer Bedeutung. Es zeigt, daß von den untersuchten 6 Millionen Elementarschülern über 90% ernsthafte Gebrechen besaßen und 50% unmittelbare ärztliche Behandlung benötigten. Nur 10% der Kinder waren von ernsthaften Gebrechen frei. Es hatten z. B. 10% der untersuchten Schulkinder bedenkliche Gebrechen an den Augen, 3 bis 5% der Kinder waren schwerhörig in verschiedenem Grade, 40% litten an hohlen Zähnen in einem Grade, daß dadurch die allgemeine Gesundheit gefährdet wurde, usw. Diese Tatsachen eröffnen einen traurigen Ausblick darauf, wie sehr die körperliche Beschaffenheit der heranwachsenden Generation angegriffen ist. Der Bericht des Komitès über die physische Verschlechterung der

Digitized by Google

Bevölkerung (Committee on Physical Deteriation) brachte uns weitere Zeugnisse für diesen Stand der Dinge. Und es ist nicht daran zu zweifeln, daß jene Momente, welche auf das Physische der Bevölkerung so schädlich einwirken, in nicht geringerem Grade auch die moralischen Kräfte angreifen. Kinder, die in überfüllten Wohnungen aufwachsen, die frühzeitig in eine viele Stunden dauernde, ungelernte Arbeit ohne erzieherischen Wert eintreten, haben geringe Aussicht, sich die Bedingungen einer vollen und gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung zu sichern. Die Verbreitung von spezifischen moralischen Defekten — Trinken, Wetten, Spielen usw. — sind zweifellos in engster ursächlicher Beziehung mit der Eintönigkeit der Arbeit und mit der niederen Lebenshaltung im heutigen England.

Es würde uns zu weit führen, wollte wir versuchen, die Ursachen all dieser Übelstände zu analysieren. Für den gegenwärtigen Zweck genügt es, wenn auch nur flüchtig, einige der Tatsachen angeführt zu haben, welche die Forderung nach sozialen Reformen hervorgerufen haben. Die öffentliche Aufmerksamkeit hat sich denn auch in den letzten Jahren in immer steigendem Maße auf diese Tatsachen konzentriert; die Überzeugung, daß diese Tatsachen nicht nur ein Schandfleck unserer Zivilisation sind, sondern geradezu eine Bedrohung des sozialen Fortschritts bedeuten, ist immer stärker geworden und daher wird auch das Verlangen immer lauter, daß Schritte zur Verbesserung der Verhältnisse unternommen werden.

Überdies wird — und dieser Punkt ist bedeutsam — der Ruf nach sozialen Reformen von allen Klassen erhoben. Insbesondere sind sich die Arbeiter selbst, und speziell die relativ besser gestellten unter ihnen, ihrer Lage bewußt worden. Das Entstehen dieses Bewußtseins und die rasche Verbreitung sozialistischer Ideen unter den Arbeitern sind von konservativen Politikern und Zeitungen oft dem Einfluß von Agitatoren zugeschrieben worden, welche an die Motive des Klassenhasses und an die Begierden der unteren Volksschichten appellieren und so eine Menge unwissender Menschen zu Zielen führen, die sie selbst nur dunkel zu erkennen vermögen. Darin mag ja ein Körnchen Wahrheit gelegen sein; der gewöhnliche sozialistische Arbeiter ist in der Tat häufig unreif in seinen Ansichten und ökonomisch gänzlich unwissend.

Digitized by Google

Aber die leitenden Köpfe der Independent Labour Party, die entschieden auf sozialistischem Boden steht, sind weit entfernt von dem Typus des Agitators. Nicht alle unter ihnen sind klug; aber fast alle sind von hohen Idealen beseelt. Überdies wäre jene Annahme, auch wenn sie zutreffen würde, gänzlich ungeeignet, als Erklärung für die fraglichen Tatsachen zu dienen. Die Erklärung muß vielmehr in den Wirkungen einer freien Erziehung von anderthalb Generationen gesucht werden in Verbindung mit einer weiten Ausdehnung des Wahlrechtes. Es ist nicht nur die Arbeiterschaft in steigendem Maße organisiert worden, sondern diese hat dadurch auch die Fähigkeit erlangt, sowohl auf politischem als auch auf industriellem Gebiet einen Druck auszuüben.

Der Einfluß der sozialistischen Ideen ist mehr in der politischen als in der industriellen Sphäre zu fühlen. Man hat geschätzt, daß nicht mehr als 20 bis 25% der Gewerkschaftsmitglieder Sozialisten sind.[1]) Auf der anderen Seite sind aber so gut wie alle Mitglieder der unabhängigen Arbeiterpartei Sozialisten. In der Gewerkschaftsbewegung repräsentieren die Sozialisten, obgleich gering an Zahl, den lautesten und energischesten Teil; sie vertreten überdies die Gewerkschaften in der Arbeiterpartei und sie stellen in der Gewerkschaftsbewegung selbst die führenden Geister bei.

Diese Gewerkschaftsbewegung hat ständig an Kraft zugenommen und eine Reihe neuerer Ausstände bezeichnen drei klar abgegrenzte Etappen in der Bewegung, welche die Arbeiter selbst auf industriellem Gebiete zur Verbesserung ihrer Lage entfalten.

Im Eisenbahnerstreik (August 1911) kämpften die Gewerkschaften um ihre Anerkennung. Indem die Gewerkschaft das Recht für sich in Anspruch nahm, mit den Unternehmern zu verhandeln, wollte sie die 40% Eisenbahner, die noch abseits standen, in die Organisation hineinziehen.

Der zweite große Ausstand, der Spinnerstreik am Ende des Jahres 1911, drehte sich um den Anspruch der Gewerkschaft, daß in den Fabriken keine anderen Arbeiter als Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt werden dürfen.

---

[1]) Economic Journal, März 1912.

Digitized by Google

Endlich wurde im Kohlenarbeiterstreik (März 1912) die Forderung eines Minimallohnes in einer Industrie erhoben, in welcher so gut wie alle Arbeiter der Organisation angehören.

Es mag vielleicht nicht unangebracht sein, an dieser Stelle einige kurze Bemerkungen über diesen Kohlenarbeiterstreik einzuflechten; erkennt man doch schon gegenwärtig an, daß dieser Ausstand nicht nur an sich, sondern auch für die Zukunft die höchste Bedeutung besitzt. Wir müssen dabei eine flüchtige Mitteilung der Tatsachen vorausschicken, die zum Streik führten.

Die Unruhe begann schon im Jahre 1910 wegen der Arbeit in einem Flötz, welcher zu einem Kohlenbergwerke in Südwales gehört. Den Schiedsmännern, die nach den Vorschriften der Conciliation Boards Act bestellt worden waren, gelang es nicht, einen Vergleich zu stande zu bringen, und obgleich D. A. Thomas sich erbötig gemacht hatte, eine Einigung zu erzielen, wenn man ihm gestatten würde, zu intervenieren, wurde dieser Vorschlag zurückgewiesen. Es brach ein Ausstand aus, der zunächst nur die Grubenleute umfaßte, welche in einem bestimmten Flötz der Ely-Grube arbeiteten; unmittelbar darauf folgte aber die Aussperrung sämtlicher Arbeiter jener Grube. Obgleich keine allgemeinen ökonomischen Beschwerden vorlagen, deutete doch alles auf einen langen Kampf; denn die Arbeiter fühlten hinter sich den Beistand der Miners Federation, die Unternehmer wurden durch den Owners Fighting Fond unterstützt. In Südwales gingen die Wogen der Erregung hoch. Agenten der wallisischen Bergarbeiter kamen ins Streikgebiet, hielten dort anfeuernde Reden und machten große Anstrengungen, einen Generalstreik zu stande zu bringen. Doch waren ihre Anschauungen bei weitem extremer und viel ausgesprochener sozialistisch als im allgemeinen die der Bergarbeiter selbst und sie traten sehr bald in einen scharfen Gegensatz zu der Miners Federation. Die Führer der letzteren griffen die Agenten heftig an, während diese wieder bestrebt waren, die Autorität jener Führer zu untergraben. Das Ende war, daß schließlich die Federation die finanzielle Unterstützung des Streiks einstellte und dieser infolgedessen zusammenbrach.

Gleichwohl trug die ausgeworfene Saat ihre Früchte. Die Miners Conference faßte im Jahre 1911 eine Resolution, in welcher ein Minimallohn für alle Bergarbeiter gefordert wurde, und zwar

Digitized by Google

ohne jede Rücksichtnahme auf außergewöhnliche Plätze. Als im Jänner 1912 über die Frage eines Generalstreiks zur Durchsetzung dieser Forderung abgestimmt wurde, da ergab sich eine Mehrheit von 330.080 Stimmen zu Gunsten der Arbeitseinstellung: es hatten nämlich 445.801 pro und 115.721 kontra gestimmt; in Südwales war die Mehrheit sogar eine ganz überwältigende. Es wurde daraufhin eine Minimallohnliste für die verschiedenen Distrikte beschlossen und der Kündigungstermin auf den 1. März 1912 festgesetzt. Die Bergwerksbesitzer traten zusammen, um über diese Situation zu beraten, aber die Unternehmer von Wales weigerten sich, die Frage des Minimallohnes überhaupt als einen Weg zur Beilegung des Konfliktes auch nur in Betracht zu ziehen.

Der Streik begann am 26. Februar; am 1. März ruhte die Arbeit so gut wie in allen Bergwerken von England, Wales und Schottland. Es folgte nun eine lange Periode von Verhandlungen, die jedoch fehlschlugen. Einerseits vertrauten die Führer der Bergarbeiter zu sehr auf ihre Macht, den ganzen Verkehr lahm legen zu können; sie lehnten daher die Lohnminima ab, welche der Premierminister ihnen als Grundlage für die Verhandlungen anbot, und bestanden darauf, daß die von ihnen aufgestellte Lohnskala in ihrer Gänze unverändert angenommen werde. Andrerseits waren zwar 65% der Grubenbesitzer bereit, das Prinzip des Minimallohnes im allgemeinen anzuerkennen, aber eine nicht unbeträchtliche Partei war unnachgiebig und weigerte sich sogar, dieses Prinzip überhaupt in Erwägung zu ziehen, speziell die Arbeitgeber aus Schottland und Südwales mit der Begründung, daß die Tarifverträge aus den Jahren 1909 und 1910 nicht verletzt werden sollen.

Die Folge war eine totale Stockung der Verhandlungen. In einigen Distrikten entstand eine akute Notlage, die sich nicht auf die Bergarbeiter beschränkte, die vielmehr zum Teil von anderen Arbeitern sogar noch stärker gefühlt wurde; denn eine Reihe von Industriezweigen war durch den Kohlenarbeiterstreik zum Stillstand gezwungen, teils infolge des Kohlenmangels selbst, teils wegen der scharfen Einschränkung des Eisenbahndienstes, welcher den Transport des Rohmateriales verhinderte und die Lebensmittelpreise in die Höhe trieb. Die Faktoren, welche für die Regierung verantwortlich waren, hatten alle ihre Kräfte in der Bemühung, zu einem Einverständnis zu gelangen, erschöpft. Durch mehr als

Digitized by Google

14 Tage konferierten Asquith und seine Minister mit den Unternehmern und Arbeitern. Alles vergebens. Schließlich legte der Premierminister selbst am 20. März einen Gesetzentwurf über Minimallöhne in den Kohlengruben — Coal Mines (Minimum wage) Bill — vor, der rasch alle Stadien der Beratung passierte. Asquith sagte in der eindrucksvollen Rede, mit welcher er den Gesetzentwurf einbrachte: „Nur mit großem und ungeheucheltem Widerstreben erhebe ich mich, um dem Hause den Antrag zu unterbreiten, der meinen Namen trägt. Ich glaube, zur Wahrung der wichtigsten Interessen des Landes ist es absolut und zwingend notwendig, einen solchen Entwurf einzubringen und ihn rasch und ohne jeden Verzug im Parlamente zu beschließen. Aber es liegt mir im eigenen und im Interesse meiner Kollegen daran, von vornherein klar festzustellen, daß wir unsere Zuflucht an die Legislative erst genommen haben, als jede Hoffnung auf eine einverständliche Beilegung des Konfliktes geschwunden und es höchst dringlich, ja ganz unaufschiebbar geworden war, daß dem Stillstand in der Kohlenindustrie im allgemeinen Interesse ein Ende, und zwar ein schleuniges Ende gemacht werde."

Das am 29. März für drei Jahre in Kraft getretene Gesetz schreibt die Errichtung von 22 vereinigten Distriktslohnämtern (Joint District Boards) im ganzen Lande vor, die aus einer Anzahl von Vertretern der Grubenbesitzer und der Arbeiter und aus einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen. Diese Ämter haben binnen drei Wochen entsprechend abgestufte allgemeine Distriktsminimallöhne festzustellen und allgemeine Distriktsvorschriften über die Regelmäßigkeit und Wirksamkeit der Arbeit zu erlassen, ferner über die Ausschließung alter und schwacher Arbeiter, über die Entlohnung bei unvorhergesehenen Ereignissen und dergl. Bei Aufstellung der Minimallohnsätze soll auf den für Arbeiter der betreffenden Kategorie bisher gezahlten durchschnittlichen täglichen Minimallohnsatz Rücksicht genommen werden. Bestehen Vereinbarungen über die Bezahlung von Löhnen nach einem höheren Lohnsatz, als dem amtlich normierten Minimum, so bleiben diese in Kraft. Kann sich das Lohnamt innerhalb drei Wochen über die Lohnsätze oder die sonstigen Modalitäten nicht einigen, so bestimmt der Vorsitzende mit gleicher Rechtskraft die Minimallohnsätze und erläßt die Distriktsvorschriften.

Digitized by Google

Das Gesetz selbst enthält also keine positiven Lohnsätze. Es stellt auch die Einhaltung der zu fixierenden Lohnsätze nicht unter Strafe. Es liegt also lediglich eine privatrechtliche Norm vor: bei jedem Arbeitsvertrag mit einem Untertagarbeiter gilt es als stillschweigend vereinbart, daß kein niedrigerer als der amtlich festgesetzte Minimallohn bezahlt wird. Bei Verletzung dieser Norm wird der Arbeitgeber nicht strafbar, sondern es entsteht lediglich ein privatrechtlicher Anspruch des Arbeiters auf Bezahlung des gesetzlichen Minimallohnes.

Auch fehlt dem Gesetze jeder Zwangscharakter. Weder ist der Grubenbesitzer verpflichtet, einen Arbeiter, der zu dem gesetzlichen Minimallohn arbeiten will, zu beschäftigen, noch auch der Arbeiter, gegen den Minimallohn in die Grube einzufahren. Auch sind die Parteien nicht gehindert, durch Streiks oder Aussperrungen andere Lohnsätze zu erkämpfen.

Die Labour Party begrüßte zwar das allgemeine Prinzip dieser Regelung, bemühte sich aber im Parlament, die gesetzliche Festlegung eines Mindestlohnsatzes von 5 Schilling täglich für Erwachsene und von 2 Schilling für jugendliche Arbeiter zu erzwingen. Dem widersetzte sich indessen unbedingt der Premierminister, so daß jener Abänderungsvorschlag vom Haus abgelehnt wurde. Die Konservativen, das ist interessant zu beobachten, bekämpften das ganze Prinzip des Gesetzentwurfes. Diese ablehnende Haltung wurde von Balfour begründet, den die Partei kurz vorher aus seiner Stellung als Parteiführer vertrieben, jetzt aber, in diesem kritischen Momente, in diese wieder zurückberufen hatte. Er erklärte, der Entwurf bedeute keine definitive Lösung des Problems und sei an und für sich höchst gefährlich. Indessen waren weder er selbst noch einer der Parteigenossen, die ihm folgten, in der Lage, irgendeinen positiven Vorschlag zur Lösung der Frage zu machen; sie zeigten sich tatsächlich ganz außer stande, der Erklärung des Premierministers entgegen zu treten, welcher sagte: „Wir können nicht zugeben, daß die Bevölkerung und die Industrie des Landes aus Mangel an Kohle zu Grunde gehe."

Sobald der Entwurf Gesetzeskraft erhalten hatte, wurde den Bergarbeitern im Wege einer bezirksweisen Abstimmung die Frage vorgelegt, ob sie diese Lösung annehmen und wieder in Arbeit treten wollen. Es ergab sich eine, wenn auch nicht große

Digitized by Google

Mehrheit gegen die Wiederaufnahme der Arbeit; nämlich 244.011 Stimmen gegen 201.013. Da aber die Exekutive der Federation dafür hielt, daß, wie für die Erklärung des Streiks zwei Drittel Mehrheit erforderlich gewesen waren, so auch nur eine gleiche Majorität den Beschluß auf Fortsetzung des Streiks fassen könne, so empfahl sie die Wiederaufnahme der Arbeit. In gewissen Distrikten hatte in der Tat die Arbeit schon wieder begonnen, wenn auch nur in geringem Umfange. Auf der Bergarbeiterkonferenz, die am 7. April stattfand, wurde diese Empfehlung der Exekutive durch die Delegierten bestätigt: 440.000 Stimmen waren für, 125.000 gegen die Beendigung des Streiks. Es hatte also in der Zwischenzeit ein bemerkenswerter Umschwung stattgefunden. Trotz mancher Unruhen da und dort, namentlich in Lancashire, wurde die Arbeit im Laufe der Woche allgemein aufgenommen und am Ende des Monates war der normale Gang der Industrie völlig wieder hergestellt.

Es erübrigt nun noch die Ergebnisse des Streiks zu würdigen.

Zweifellos bestand für die Arbeiter beim Ausbruche des Streiks eine gerechtfertigte Ursache für Beschwerden und dies wurde auch von der öffentlichen Meinung im allgemeinen bereitwillig anerkannt. Zunächst war es die Frage der Arbeiten an sogenannten abnormalen Plätzen, d. h. in Gruben, in welchen die Verhältnisse des Flötzes oder anderer Umstände, wie Mangel an Förderwagen zum Wegschaffen der Kohle und dergl., es dem Arbeiter trotz harter Arbeit unmöglich machen, eine durchschnittliche Förderung zu erzielen. Dazu kam dann noch die Tatsache, daß (wie auch alle anderen Arbeiter) die Bergarbeiter, und zwar nicht nur die an abnormalen Plätzen arbeitenden, in weitem Umfange unter der Steigerung der Lebenskosten litten, von der wir schon gesprochen haben. Viele Bergarbeiter sind auch durch die gesetzliche Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages in ihrem Verdienste benachteiligt worden. Nun hatten allerdings die meisten Grubenbesitzer ihre Mannschaft hinsichtlich der abnormalen Arbeitsplätze anständig behandelt; aber eine bedeutende Minderheit verhielt sich anders — die nämliche Minderheit, welche eine unversöhnliche Haltung in allen Reformfragen einnahm. Um diese Zeit waren die Kohlengräber, als Klasse genommen, sicherlich in verhältnismäßig günstiger Lage. Da sie aber die Forderung nach

Digitized by Google

einem Lohnminimum für alle Arbeiterkategorien erhoben und sich auf diese Forderungen konzentrierten, statt auf die anerkannten Übelstände hinsichtlich der ungünstigen Plätze, wählten sie nicht dasjenige Kampfobjekt, das ihnen die Gunst des Publikums am meisten sicherte. Auch nicht dasjenige, das vom taktischen Standpunkte am vorteilhaftesten war. Das hat sich an dem Ergebnis des Kampfes gezeigt; denn sie haben allerdings den Grundsatz des Minimallohnes durchgesetzt, aber tatsächlich besteht in manchen Distrikten die Tendenz, die Lohnsätze nach den Löhnen der am schlechtesten bezahlten Grubenarbeiter zu bestimmen.

Zur Zeit, da diese Zeilen in die Druckerei gehen, d. h. neun Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes, sind die Minimallöhne noch nicht in allen Distrikten normiert worden. In einer großen Anzahl von Distrikten kam es aber bereits zur einverständlichen Festsetzung von Minimallöhnen, in anderen zur Entscheidung durch den Vorsitzenden des Amtes; für erwachsene Tagarbeiter wurden meist 5 Schilling, für Jugendliche 2 Schilling normiert, während die Lohnsätze für Grubenarbeiter meist 6 bis 7 Schilling betragen. In einigen Distrikten — Südwales und Northumberland — macht sich aber bei den Arbeitern große Unzufriedenheit mit der Durchführung des Gesetzes bemerkbar.

Übrigens war die Art, wie der Streik geführt worden war, insofern ungeschickt, als dieser den Grubenbesitzern drei Monate vorher angekündigt worden war. Die Unternehmer ließen nun in ihren Gruben bis zum 1. März mit voller Kraft arbeiten und häuften große Kohlenvorräte an, so daß manche Beurteiler der Ansicht waren, der tatsächlich eingetretene Notstand sei nicht unvermeidlich gewesen. Unter allen Umständen aber haben die Arbeiter sich in der Schätzung der voraussichtlichen Dauer des Streiks vollständig verrechnet. Dachten sie doch, er würde in einer Woche zu Ende sein!

Statt dessen erscheint vielen dieser Kampf von sechs Wochen als ein deutlicher Beweis dafür, daß der Generalstreik im Vergleich mit partiellen Streiks wenig erfolgreich sei.

Es wäre indessen zu viel gesagt, wollte man behaupten, daß diese Lehre ganz allgemein gezogen worden sei. Im Gegenteil. Es taucht jetzt zum ersten Male das Wort Syndikalismus in der praktischen politischen Diskussion der englischen Presse auf. Man

Digitized by Google

darf freilich dem Auftauchen dieses Wortes auch keine zu große Bedeutung beimessen. Versteht doch nur ein kleiner Teil der Arbeiter, welchen Inhalt dieses Wort hat, was es bedeutet. Erst vor wenigen Wochen hat kein geringerer als Balfour in der Soziologischen Gesellschaft das offene Geständnis abgelegt, daß er tatsächlich sehr wenig über den Syndikalismus wisse! Interessant ist es daher, daß der Führer der Independent Labour Party Macdonald, einmal die Gelegenheit ergriff, den Syndikalismus mit voller Entschiedenheit zurückzuweisen und zu erklären, der Syndikalismus sei dem Sozialismus polarisch entgegengesetzt, er sei eine durch und durch reaktionäre Bewegung. Allerdings bleibt abzuwarten, welchen Einfluß diese Richtung auf die Gewerkschaftsbewegung etwa in Zukunft noch ausüben mag.

Jedenfalls zeigt uns der Kohlenarbeiterstreik deutlich, wie sehr die Arbeiter von der Notwendigkeit einer Verbesserung ihrer ökonomischen Lage durchdrungen sind. Hier kann es kein Zurück mehr geben. Die Entwicklung muß fortschreiten; und daß dem so ist, das wird in steigendem Maße auch von den Politikern erkannt, ganz unabhängig davon, welche Stellung sie sonst zu diesem Streik oder zur Frage der Streiks im allgemeinen einnehmen.

Der Streik ist zwar die direkteste Waffe der Arbeiter zur Durchsetzung sozialer Reformen und diese Waffe wird auch, je mehr der begonnene Verschmelzungsprozeß der Gewerkschaften fortschreitet, auch wirksamer werden müssen; aber er ist weder die einzige, noch auch in Wahrheit die wirksamste Waffe.

Das ist vielmehr der Druck auf die öffentliche Meinung, den die Arbeiter durch ihre Vertreter im Parlament, durch die 42 Mitglieder der Labour Party ausüben. Diese Partei stimmt zwar in der Regel mit den Liberalen; doch müssen diese letzteren die Unterstützung der Arbeiterpartei durch ganz reelle Zugeständnisse erkaufen, da die Beziehungen zwischen den beiden Parteien keineswegs dauernd festgelegt sind. Sicherlich gibt es zwischen beiden mancherlei Gemeinsames; aber es wurden doch bei den letzten Wahlen auch wiederholt Arbeiter und Sozialisten als Gegenkandidaten gegen die Liberalen aufgestellt und das hat die letzteren nicht wenig zum Nachdenken veranlaßt, besonders dort, wo, was nicht selten eintrat, infolge eines solchen dreieckigen Kampfes der Sitz von dem Radikalen auf einen Konservativen übergegangen ist.

Digitized by Google

Die politische Macht der sozialen Reformbewegung kann man an folgendem erkennen: Ihr hat sich zunächst eine ganze Partei, eben die Labour Party, ausschließlich geweiht; weiters aber kann gegenwärtig kein Kandidat, von welcher Schattierung immer, erwarten, Chancen bei der Wahl zu haben, wenn in seinem Programm soziale Reformen nicht einen hervorragenden Platz einnehmen. Es werden denn auch in den Programmen aller großen politischen Parteien soziale Reformen gefordert, wobei die konkreten Formen, welche diese darin annehmen, naturgemäß sehr starke Abweichungen aufweisen. Aber das letztere war im Jahre 1912 schon weit weniger der Fall, als sechs Jahre vorher. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß man die primäre Bedeutung dieses Punktes ganz allgemein anerkennt. Und diese vorwiegende Bedeutung der Sozialreform hat auch bewirkt, daß manche Unterschiede der alten Parteien verwischt sind. Sicherlich kann von einer Einigkeit zwischen den letzteren nicht gesprochen werden; aber es sind doch, soweit die soziale Gesetzgebung in Betracht kommt, die Verschiedenheiten oft sehr schwer zu erkennen, für die Augen eines Fremden oft ebenso schwer, wie der Unterschied, der die Republikaner und Demokraten in den Vereinigten Staaten trennt. Ein Beispiel. Ein fortgeschrittener Tory-Demokrat hat sehr vieles mit einem dem radikalen Flügel angehörenden Liberalen gemein und diesen trennt wieder wenig von einem Mitgliede der Arbeiterpartei. Jeder von ihnen verwendet die nämlichen Schlagwörter und appelliert zumeist auch an die nämlichen Gefühle. Wells hat sogar behauptet, daß die Torys dem Sozialismus tatsächlich näher stehen, als die Liberalen und er macht dies in seiner Novelle „Der neue Machiavelli" sehr plausibel. So besteht denn ein weit größerer tatsächlicher Unterschied zwischen einem Wigh älteren Stils, der sich über das Budget vom Jahre 1909 entrüstete und kein aufrichtiger Freund der Arbeiterversicherung ist, und seinem sozialistisch angehauchten liberalen Parteigenossen, als zwischen dem Erstgenannten und einem Tory. So hatte z. B. Harold Cox, der einstige liberale Abgeordnete für Preston, keine Gewissensskrupel, sich um das Mandat der Universität Cambridge als Konservativer zu bewerben; daß es ihm nicht gelang, wieder gewählt zu werden, hatte seinen Grund durchaus nicht etwa darin, daß ihn die Konservativen zu radikal gefunden hätten.

Digitized by Google

Die kürzlich zu Tage getretene Gegnerschaft der Konservativen gegen das Arbeiterversicherungsgesetz und ihre Weigerung im Dezember 1911, sei es für, sei es gegen dieses Gesetz zu stimmen, steht denn auch in auffallendem Gegensatz zu der günstigen Aufnahme, die diese Partei dem Gesetzentwurf in seinen früheren Stadien im Hause der Gemeinen hatte zu teil werden lassen. Auch kann man nicht etwa behaupten, daß diese Gegnerschaft auf irgend einem erkennbaren Prinzip beruhe. Einige unversöhnliche Mitglieder der Arbeiterpartei opponierten zwar dem Gesetz, weil es ebenso auf Beiträgen der Arbeiter wie auf solchen der Unternehmer aufgebaut ist; aber gerade dieser Umstand hätte den Entwurf den Unionisten empfehlen müssen, die doch im Jahre 1908 die Alterspensionen gerade deshalb bekämpft hatten, weil diese nicht auf dem Beitragsprinzip beruhen. Sicherlich muß man auf ein gewisses Maß von Unpopularität bei jeder Maßregel gefaßt sein, welche sofortige Beiträge verlangt, während die Vorteile erst scheinbar spät eintreten, und die Unionisten haben versucht, aus diesem Umstande für ihre Partei Kapital zu schlagen; wie sie aber dann, wenn sie wieder einmal zur Macht kommen, im stande sein sollen, irgend ein vernünftiges Programm für Sozialreform aufzustellen, das läßt sich sehr schwer vorstellen. Es scheint ihnen als Partei in immer steigendem Grade der Mut zu fehlen, an irgend welchen Grundsätzen festzuhalten. Während sie der Sozialgesetzgebung der Liberalen opponieren, machen sie den Versuch, diese in einer Richtung zu übertrumpfen, die ihnen geeignet scheint, Popularität zu verschaffen.

Soweit man ihre Haltung kennzeichnen kann, scheint sie etwa die folgende zu sein: die Konservativen rühmen sich, die eigentliche Nationalpartei zu sein. Das zeigt sich unter anderen deutlich in ihrem Bestreben, das Verbot der Einwanderung von Ausländern durchzusetzen; in ihrem Glauben an die militärische Konskription, als ein Mittel unter anderen, gegen die physische Verschlechterung der Bevölkerung; in ihrer Haltung zur Frage der Seeherrschaft und in ihrem Bestreben, die Kriegsflotte beständig zu vermehren. Wie jede andere Partei hat sich auch die konservative Partei zu Gunsten einer Reform der Armengesetzgebung ausgesprochen; es ist zwar nicht klar, was sie damit eigentlich meint, doch hat es den Anschein, daß diese Reform so lange warten muß,

Digitized by Google

bis sie sie unternimmt. Im allgemeinen streben die Konservativen danach, die bestehende gesellschaftliche Klassenschichtung dadurch zu befestigen, daß die Lage einer jeden Klasse gesicherter und stabiler gestaltet wird. Deshalb setzen sich die Konservativen zum Beispiel für die Ausdehnung des Kleingrundbesitzes in den ländlichen Bezirken ein. Aber unglücklicherweise zeigt es sich, daß ihre Gedanken über Sozialreform im weiteren Sinne vermischt sind mit ihrer fiskalischen Politik. Man verlangt z. B. die Tarifreform als ein Stück sozialer Gesetzgebung und begründet sie mit dem Schlagworte „Arbeit für alle" — wobei aber „alle" bedeutet: Engländer mit Ausschluß der Ausländer.

Die Politik der Liberalen ist leichter zu erklären, da diese Partei ja seit dem Jahre 1906 am Ruder ist und sie in dieser Zeit eine große Zahl von Parlamentsbeschlüssen durchgesetzt hat, welche eine direkte Förderung der Sozialreform bezwecken. Indem wir uns dieser neuen liberalen Sozialpolitik zuwenden, müssen wir wiederholt betonen, daß es in dieser Hinsicht jetzt viel schwerer ist, als etwa auch nur vor 10 Jahren, zwischen den sozialreformatorischen Grundsätzen der Liberalen und denen der anderen Parteien eine logisch scharfe Grenzlinie zu ziehen. Vor langer Zeit sagte Sir William Harcourt: „Wir alle sind jetzt Sozialisten". Was er aber eigentlich meinte, war, daß wir alle jetzt Sozialreformer sind, daß wir alle uns eifrig um die Verbesserung der sozialen Zustände kümmern.

Denn zwischen dem Liberalismus und dem Sozialismus gibt es tatsächlich einen fundamentalen Unterschied, wenn dieser auch nicht bei allen Liberalen zu Tage tritt. Der Liberalismus lehnt die schließliche Aufhebung des Privateigentums, das Aufgehen von Produktion, Verteilung und Verkehr in dem Staate, ab. Sein Ziel ist vielmehr, innerhalb des Gefüges der heute bestehenden Gesellschaftsordnung eine solche Ordnung zu sichern, welche zwar allen die Gleichheit der Entwicklungsmöglichkeit gewährt, aber doch die individuelle Freiheit aufrechterhält. Die Liberalen suchen also — und zwar in der ökonomischen wie in der moralischen Sphäre — nicht nach einer Gleichheit der Verhältnisse, denn eine solche wäre nach ihrer Meinung die Negierung jedes Fortschrittes, sondern nach einer Gleichheit der Entwicklungsgelegenheit, weil eine solche den individuellen Ver-

Digitized by Google

schiedenheiten freien Spielraum läßt und weil sie Raum gewährt für Unternehmungsgeist, ja selbst für Wettbewerb. Die Liberalen haben die Doktrine der Torys von den starren sozialen Klassen zurückgewiesen, sie haben aber auch vollständig mit der alten Doktrine des laisser-faire der Wights gebrochen und schicken sich an, die individuelle Freiheit, die in jener Doktrin ohne viel Bedenken als vorhanden vorausgesetzt worden war, in einem Sinne zu realisieren, in welchem sie gegenwärtig sicherlich für einen großen Ausschnitt der Gesamtheit nicht besteht.

Es ist hier nicht der Ort, um das, was in dieser Hinsicht bisher geleistet worden ist, im Detail darzulegen. Es muß vielmehr genügen, kurz an die Hauptpunkte der neueren liberalen Sozialreform zu erinnern.

Gleich die erste Session vom Jahre 1906 war durch eine Reihe von sozialpolitischen Gesetzen gekennzeichnet.

Ein neues Haftpflichtgesetz — Workmens Compensation Act — gewährt fast allen im Betriebe verunglückten Arbeitern einen Entschädigungsanspruch gegen ihre Arbeitgeber und dehnt gleichzeitig diese Haftpflicht der Unternehmer auch auf eine Reihe von Gewerbekrankheiten, insbesondere Vergiftungen, aus, die den Betriebsunfällen gleichgesetzt werden.

Ferner haben zwei auf die Schulkinder bezügliche Gesetze große sozialpolitische Bedeutung. Das eine — Education (Administrativ Provisions) Act — schreibt vor, daß alle Schulkinder einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden müssen; das andere — Education (Provision of Meals) Act — ordnet an, daß alle bedürftigen Schulkinder, und zwar wenn nötig aus öffentlichen Mitteln, verköstigt werden müssen und bestimmt, in welcher Weise diese Mittel aufgebracht und verwaltet werden sollen. Eventuell ist dafür eine eigene lokale Umlage von $^1/_2$ Penny auf 1 Pfund Sterling in Aussicht genommen. Doch sollen die Eltern der Kinder die Kosten der Mahlzeiten — 1 bis 2 Pence — ersetzen, sofern sie dazu nicht ohne Schuld außer stande sind. Auf Grund dieses Gesetzes wurden z. B. im Jahre 1908/09 9,671.789 Mahlzeiten verabreicht, davon mehr als 7 Millionen Mahlzeiten an 116.840 Kinder.

Die Bemühungen der Regierung, das Bildungswesen selbst zu verbessern, scheiterten an dem Widerstande des Oberhauses,

Digitized by Google

das auch die Licensing Bill, eine Maßregel von größter Bedeutung, verwarf.

Das Jahr 1908 brachte sodann die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau auf acht Stunden einschließlich der Einfahrt, aber ausschließlich der Ausfahrt. Ferner wurde im Jahre 1908 das Gesetz über Alterspensionen gegeben: Jede Person, die das 70. Lebensjahr erreicht hat, die ferner durch mindestens 20 Jahre britischer Untertan gewesen und in England gewohnt hat, die ein jährliches Einkommen von nicht mehr als 31 Pfund Sterling 10 Schilling besitzt, keine Armenunterstützung bezieht und nicht arbeitsscheu gewesen ist, hat ohne jede Gegenleistung einen Anspruch gegen den Staat auf Zahlung einer Alterspension. Diese beträgt bei einem eigenen Einkommen von weniger als 21 Pfund Sterling jährlich 5 Schilling wöchentlich und ist bei höherem eigenen Einkommen entsprechend niedriger gestellt. Schon im ersten Jahre betrug die Zahl der Personen, welche Ansprüche auf Altersrenten erhoben, mehr als eine halbe Million: im Jahre 1911 war diese Zahl auf 907.461 gestiegen, nachdem inzwischen die Armenunterstützung als Ausschließungsgrund weggefallen war.

Um die Mittel für diese Alterspension aufzubringen, wurde im Budget des Jahres 1909 eine Supertaxe und eine neue Grundbesteuerung eingeführt.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde im Jahre 1909 ein erster Schritt durch das Arbeitsvermittlungsgesetz gemacht: das ganze Land wird mit einem Netz von paritätisch geleiteten staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten überzogen — im Februar 1912 bestanden deren bereits 272 — welche unentgeltlich und fakultativ funktionieren und auch untereinander in ständiger Verbindung stehen. Die Kosten dieser Anstalten trägt wieder der Staat.

In demselben Jahre wurde ferner die gesetzliche Bekämpfung der Auswüchse der Heimarbeit durch das Lohnämtergesetz inauguriert. Für gewisse Gewerbe, in denen das Schwitzsystem besonders verbreitet ist (z. B. Spitzenindustrie, Kleiderkonfektion usw.) werden paritätisch zusammengesetzte Lohnämter errichtet, welche für das betreffende Gewerbe Minimallohnsätze für Zeitarbeit und

Digitized by Google

allgemeine Mindestlohnsätze für Stückarbeit festsetzen sollen; die Einhaltung dieser Minimalsätze ist unter Strafe gestellt.

Im Jahre 1911 brachte Lloyd Georg die National Insurance Bill ein, die im Dezember desselben Jahres noch Gesetz wurde und im Juli 1912 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz führt zum ersten Male das Prinzip der obligatorischen Arbeiterversicherung nach deutschem Vorbild, aber durchaus unter Berücksichtigung der spezifisch englischen Verhältnisse, in die englische Gesetzgebung ein. Mit einem Schlage werden alle englischen Arbeiter sowohl gegen Krankheit als auch gegen Invalidität versichert. Es wurde die Anzahl der auf diese Weise obligatorisch versicherten Arbeiter von der Regierung auf 13·9 Millionen geschätzt, die Beiträge der Arbeiter im ersten Jahr auf 264 Millionen Kronen, die der Unternehmer auf 216 Millionen Kronen, der Staatsbeitrag auf 42 Millionen Kronen. Dabei werden in weitem Umfange die bestehenden Arbeiterversicherungsvereine (Friendly Societys) mit der Durchführung der Versicherung betraut, ohne daß doch deren Autonomie und Selbständigkeit berührt wird. Zugleich sollen öffentliche Gesundheitskommissionen zur Bekämpfung hygienischer Mißstände, insbesondere der Tuberkulose, geschaffen werden. Endlich enthält das in Rede stehende Gesetz die Einführung einer Art obligatorischer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, und zwar zunächst für die Arbeiter einiger bestimmter großer Industriezweige (Baugewerbe, Maschinenindustrie, Wagenbau usw.), in welchen durch ihren Saisoncharakter periodisch starke Arbeitslosigkeit auftritt. Man darf auf den Erfolg dieses ersten Versuches, den ein Staat auf dem so schwierigen Gebiete der Arbeitslosenversicherung macht, gespannt sein.

Den vorläufigen Abschluß der sozialpolitischen Maßnahmen des englischen Parlamentes bildet das schon besprochene Gesetz über den Minimallohn im Bergbau.

Diese gesetzgeberischen Akte lassen das konsequente Bestreben erkennen, die Hilfsquellen des Gemeinwesens als eines Ganzen für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage aller, speziell aber der unteren Volksklassen zu verwenden; man will so den Gefahren, denen diese ausgesetzt sind, mit vereinten Kräften begegnen, sie so weit als möglich mildern und damit mittelbar die

Digitized by Google

Lebenshaltung der unteren Volksklassen heben. Man könnte vielleicht besorgen, daß eine Gesetzgebung, welche die Lohnarbeiter mit Gütern versieht, die eigentlich aus dem Lohneinkommen bezahlt werden sollten, die Höhe des Arbeitslohnes herabdrücken könnte; allein dieser Gefahr wird dadurch begegnet, daß man, wie dies durch die Arbeiterversicherung und durch die anderen erwähnten Gesetze geschehen ist, trachtet, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter zu erhöhen. Auf diese Weise wird dem Bedenken begegnet, das gegen solche Maßregeln, wie z. B. die gesetzlich vorgeschriebene Schulkinderbeköstigung, geltend gemacht werden kann, daß nämlich bloß die Symptome bekämpft, die Ursachen des Übels aber dabei nicht genügend berücksichtigt werden; oder, wie es der Führer der Labour Party im Juni 1911 auf einer Versammlung der Prevention of Destitution Conference (Konferenz zur Bekämpfung des Notstandes) ausdrückte: „Die Gewährung von Unterstützungen wegen niedriger Löhne bedeuten keine Lösung des Problems."

Diese Konferenz, die ganz und gar unpolitischen Charakter besaß, war selbst ein charakteristisches Zeichen der Zeit. Die Eröffnungsversammlung wurde von Balfour, damals Führer der konservativen Partei, dem Generalprokurator Sir John Smion und Ramsay Macdonald, dem Führer der Arbeiterpartei, eingeleitet.

Man verdankt dieses einmütige Streben der Politiker aller Richtungen nach sozialen Reformen ohne Zweifel zum großen Teile dem Druck der Wähler. Das politische Gewicht der arbeitenden Klassen bei den Wahlen ist ständig gewachsen und wird auch künftig noch zunehmen.

Aber außerdem ist auch das öffentliche Gewissen erwacht. Man kann nicht daran zweifeln, daß die öffentliche Meinung in England hinsichtlich der Sozialreform in einem Grade empfindlich geworden ist, wie dies früher nie der Fall gewesen ist. So liegt eine der stärksten Triebfedern für die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Überzeugung, daß die volle Mitwirkung der Frauen für die Realisierung des sozialen Fortschrittes nicht entbehrt werden kann, und es ist daher nur natürlich, daß sich die Arbeiterpartei für das Frauenwahlrecht einsetzt. Auch kümmern sich die feurigen jungen Gemüter der englischen Studenten vor allem um soziale Reformen, widmen diesen in sehr bemerkenswertem Grade

Digitized by Google

ihre Gedanken, ihre Zeit und ihre Kraft, und zwar nicht nur solange sie auf der Universität sind, sondern auch später, wenn sie in einem Beruf ihren Lebensunterhalt verdienen müssen. Ein großer Teil dieser jungen Rekruten ist in seinen Neigungen entschieden sozialistisch, obgleich die große Masse der Gebildeten sicherlich weit davon entfernt ist, auf dieser Stufe zu stehen. Jedenfalls kann man heute kaum irgend einen Menschen mit offenem Sinn und aktivem Interesse finden, der sich nicht in der einen oder anderen Weise mit der Lage der minder begünstigten Volksklassen beschäftigen würde. Eine große Anzahl von jungen Männern und Frauen bewohnt die Settlements in den ärmeren Stadtteilen, arbeitet in Vereinen aller Art, opfert Zeit, Geld und Arbeit für Bestrebungen der verschiedensten Art, um die Lage der ärmeren Volksschichten zu verbessern.

Diese geistige Strömung, die nicht nur in der Politik, sondern auch auf die Kunst ihren Einfluß ausübt — beherrscht sie doch die moderne Novelle und erstreckt sich sogar auf das Theater — macht sich überall fühlbar. Alle Menschen sprechen von den zu leistenden sozialen Werken und sehr groß ist die Zahl der Menschen, welche tatsächlich mit solchen Werken beschäftigt sind. Abgesehen von den öffentlichen Organisationen, die infolge der neueren Gesetzgebung geschaffen worden sind, ist ein ganzes Heer von mehr oder weniger geschulten freiwilligen Hilfskräften für die verschiedensten Komitees geworben; so für die Care Committees, für die Komitees zur Beratung der Jugendlichen — Juvenile Advisory Committees —, die mit der Beköstigung, mit der ärztlichen Überwachung der Schulkinder und mit der Unterbringung der schulentlassenen Jugend in Stellungen zu tun haben. Andere arbeiten mit der Charity Organisation Society, mit den Guilds of Help, der Personal Service Association — um nur einige der zahllosen Organisationen für soziale Dienstleistungen zu nennen, wie sie in London und in jeder anderen Stadt im ganzen Lande tätig sind.

Wie immer man die Wohltaten einschätzen mag, welche unmittelbar aus diesen Betätigungen für die Armen entspringen, sicher ist der mittelbare Nutzen sehr groß, der darin besteht, daß auf diese Weise eine große Menge von Menschen Einblick in das Leben der unteren Volksklassen erlangt. Die so gewonnenen Kenntnisse sind nicht nur dann von höchstem Werte, wenn sie allseitig sind,

Digitized by Google

sondern sie bringen auch dann, wenn sie unvollständig sind, großen Nutzen. Denn sie tragen dazu bei, jenen Wall von Unwissenheit niederzureißen, der in dem bekannten Satz seinen Ausdruck findet, daß die eine Hälfte dieser Welt nicht weiß, wie die andere Hälfte lebt. So sind alle diese Interessen, Bemühungen, Werke weit mehr als durch die Geldzuwendungen, die sie in sich schließen, dadurch von unschätzbarem Vorteil, daß durch sie ein ständig wachsender Teil der Volksgenossen es lernt, einander gegenseitig zu verstehen und zu würdigen, was die verschiedenen Lebenswege und Aussichten Gutes in sich schließen.

In vielen Lehren der Fabianschule der Sozialisten liegt eine gewissermaßen automatische Lebensauffassung, die dem wirklichen sozialistischen Ideale in Wahrheit fremd ist. In diesem Ideal muß Raum sein für eine unendliche Menge von Verschiedenheiten, wenn auch diese Verschiedenheiten nicht die von Elend und Reichtum sein sollen. In einer Zeit, in der die Politiker sich immer ernsthafter und beharrlicher bemühen, soziale Reformen zu stande zu bringen, ist es von der allergrößten Wichtigkeit, daß ein Stamm von gebildeten Menschen vorhanden sei, die sie von der Kurzsichtigkeit abhalten, welche die größte Gefahr der Politiker ist.

Digitized by Google

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich.

Von **Rudolf von Fürer.**

In der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ist der österreichische Bauer ein freier Mann geworden. Seines eigenen Bodens eigener Herr, stand er den großen Anforderungen gegenüber, die eine neue Zeit an ihn stellte. Durch Schienenwege und Dampferverbindungen war der Markt seiner Produkte ins Ungemessene erweitert worden und auf diesem Markte hatte er sich — wenn auch durch Zölle zum Teile geschützt — mit Konkurrenten aus den fernsten Ländern zu messen. Die einfache Form der Verwertung seiner Erzeugnisse, die ihm bis dahin sicheres Auskommen gewährt hatte, erwies sich als unrentabel, seine Produkte zeigten sich vielfach den Anforderungen des Marktes nicht mehr gewachsen, seit Errungenschaften der Chemie und Technik dem Großgrundbesitzer die Möglichkeit boten, den Bodenertrag ins Vielfache zu steigern, seit die neuen Verkehrsmittel die Erzeugnisse eines von der Natur gesegneteren Bodens in sein altes Absatzgebiet führten. Die neuen Grundsätze der freien Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit führten einerseits zum Auskaufe des bäuerlichen Mittelbesitzes durch Großkapitalisten und Latifundienbesitzer und zur Zersplitterung in Zwergbesitze, andrerseits zur Verschuldung des Bauern. Der Grundbesitz geriet in Abhängigkeit vom Kapital und es war nicht einmal ein großes, durch Reichtum zur Noblesse verpflichtetes Kapital, das den Bauer beherrschte, sondern meist kleine Geldgeber, die guldenweise des Landwirtes Hof und Feld belasteten.

Digitized by Google

Der neue Staat, in dessen gesetzgebenden Körperschaften nun auch der Bauer saß, erkannte bald, daß dieser Stand seiner Hilfe bedurfte und ihm durch agrarreformatorische Gesetze ein Halt geboten werden müsse. Aber die Mühlen der Gesetzgebung mahlen langsam und die Not war groß. Und da griff der Bauer hastig nach den ihm aus dem Deutschen Reiche bekannt gewordenen Organisationen der Selbsthilfe: die Landwirte schlossen sich in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zusammen zur Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse, zur Erleichterung ihres Wirtschaftsbetriebes und zur besseren Verwertung der Erzeugnisse ihrer Arbeit. Die Arbeit des einzelnen Landwirtes sollte ihre volle Selbständigkeit behalten. Kein Kommunismus sollte die Liebe zur eigenen Scholle ersticken. Aber die Arbeit sollte gestärkt werden in ihrem Rechte auf den vollen Arbeitslohn. Es gibt keine landwirtschaftlichen Genossenschaften, in denen die einzelnen Wirtschaftsbetriebe aufgehen. Nur einzelne Teile der Produktion werden von den Genossenschaften besorgt; es gibt keine Genossenschaften, die mit ihrem Kapitale das Eigentum am Landbesitze aufsaugen, nur bis zu einer die Freiheit des Besitzers noch nicht berührenden Grenze versehen sie diesen mit Kapital.

Und dieses Kapital entstammt demselben Boden, zu dessen Verjüngung und Stärkung es dient, es ist der Überschuß aus den Betriebsergebnissen guter Jahre und im Späteren angeführte Ziffern werden zeigen, welch ungeheures Kapital der Sparsinn der österreichischen Bauern aufzubringen vermochte.

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse forderten vom Landwirte eine kaufmännische Klugheit, die ihm fehlte und ihm in seiner Gesamtheit auch heute noch fehlt. Der genossenschaftliche Zusammenschluß ermöglichte es, daß die geschäftliche Versiertheit Einzelner nun einer Mehrheit von Landwirten zu gute kommt oder daß diese in der Lage sind, sich kaufmännisch geschulte Geschäftsführer anzustellen.

So fanden die Landwirte neue Kraft in den Genossenschaften und 20 Jahre schon — eine im Wirtschaftsleben so überaus geringe Spanne Zeit — haben zu einer Entwicklung geführt, die alle Erwartungen übertraf und die im nachstehenden in Kürze geschildert werden soll.

Digitized by Google

Die genossenschaftliche Organisation setzte in Österreich mit der Bildung von Raiffeisenkassen ein. In Niederösterreich wurden die ersten Kassen im Jahre 1888 unter Mitwirkung des niederösterreichischen Landesausschusses ins Leben gerufen und in demselben Jahre entstanden auch schon Raiffeisenkassen im deutschen Gebiete Böhmens. Im tschechischen Teile Böhmens nahm die Entwicklung etwas später ihren Anfang. Dort fand sie übrigens in der Bevölkerung eine geneigte Stimmung, die hervorgerufen war durch eine im Jahre 1861 in Königgrätz erschienene Schrift des Arztes Dr. Kampelik, der vor Raiffeisen Darlehenskassen empfahl, die in jedem Pfarrsprengel errichtet werden sollten und für deren Verpflichtungen die Gemeinde und die ehrenamtlich fungierenden Kuratoren mit ihrem ganzen Vermögen haften sollten. Es wurde diese dem Raiffeisenschen Gedanken nahe verwandte Idee nirgends verwirklicht, aber der Name des erwähnten Volksfreundes wird vom tschechischen Volke in Ehren gehalten und die Raiffeisenkassen werden heute vielfach auch „Kampeličky" genannt.

Auch in den anderen Ländern wurden die ersten Raiffeisenkassen kurz vor oder kurz nach dem Jahre 1890 gegründet, fast überall unter tätiger Mithilfe der Landesvertretungen. Nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten, insbesondere des eingewurzelten Mißtrauens der bäuerlichen Bevölkerung gegen alles Neue, wuchsen die Raiffeisenkassen in allen Ländern wie Pilze aus dem Boden und verbreiteten bald eine ungemein segensreiche Tätigkeit.

Vor Errichtung der Raiffeisenkassen entbehrte ja die Landwirtschaft in den meisten Ländern eines entsprechend organisierten gesunden Personalkredites, dessen sie zur Führung ihrer Betriebe bedurfte. In den meisten Landgemeinden blühte der empörendste Wucher, der je nach dem kulturellen Niveau der Bevölkerung bald raffinierte, bald die plumpesten Formen annahm. Der Landwirt war demgegenüber wehrlos; als die ersten Raiffeisenkassen gegründet waren, sah man aus den Gesuchen der Darlehenswerber um Kredite zu ihrer Befreiung aus den Händen der Gläubiger, in welch skrupelloser Weise die Bauern ausgebeutet worden waren. In der Bukowina war ein Zinsfuß von 12 bis 15% für Personalkredit die Regel, aber es wurden

Digitized by Google

sogar Fälle erhoben, wo der Landwirt mit den Nebengebühren 20% Zinsen zu entrichten hatte. Man kann leider nicht sagen, daß der Wucher heute in allen Teilen der Monarchie völlig aus der Welt geschafft ist, aber es gehört doch zu den Seltenheiten, daß eine Gemeinde noch in den Händen von Wucherern ist, und von Jahr zu Jahr entstehen hunderte neue Kassen, die diesen Elementen den Boden abgraben.

Die unbeschränkte Haftung, welche das Mitglied der Raiffeisenkasse übernehmen muß, hielt in vielen Gegenden anfangs gerade die reichsten Bauern von dem Beitritte zur Kasse ab. Dies war z. B. in den Rübenbaugegenden Mährens der Fall und es zeigte sich überhaupt, daß die Raiffeisenkassen in den ärmeren Gebirgsgegenden leichter Boden gewannen. Aber dieses Mißtrauen der Wohlhabenden ist fast überall geschwunden, der genossenschaftliche Geist ist erstarkt, und bald wird Österreich mit einem völlig lückenlosen Netze von Raiffeisenkassen überspannt sein.

Alle Darlehenskassen sind bestrebt, den Zinsfuß möglichst niedrig, vor allem aber möglichst stabil zu erhalten, und es haben die Raiffeisenkassen in Niederösterreich, in den Alpen- und in den Sudetenländern wiederholt den Beweis erbracht, daß es ihnen auch gelingt, in Zeiten allgemeiner Geldteuerung diesen niedrigen Zinsfuß beizubehalten. In manchen Ländern, insbesondere in Dalmatien und in der Bukowina, war dies allerdings nicht möglich und es wird eine der wichtigsten Aufgaben eines Zentralkreditinstitutes für ganz Österreich sein, die genossenschaftlichen Organisationen dieser Länder in Verbindung mit dem großen Geldmarkt zu bringen und ihnen billigeren Kredit zugänglich zu machen.

Die Mitglieder der Raiffeisenkassen rekrutieren sich keineswegs nur aus den Kreisen der Landwirte, auch viele Fabriksarbeiter, Gewerbetreibende, Kaufleute und Angehörige anderer Stände sind den Kassen beigetreten. Den Lehrern und Priestern gebührt das Verdienst, die Lasten der Geschäftsführung bei ungezählten Kassen übernommen zu haben und eifrig für die Propagierung der Idee tätig gewesen zu sein. Die Mitgliedschaft von Gewerbetreibenden hat die Raiffeisenkassen vielfach bewogen, auch Kontokorrentkredit zu gewähren. Hie und da kommen auch Lombardgeschäfte vor. In einzelnen Gegenden wurde auch

Digitized by Google

unter dem Drucke der Verhältnisse die Gewährung von Hypothekarkredit eingeführt, was allerdings den Raiffeisenschen Grundsätzen nicht entspricht.

Die Raiffeisenkassen haben direkt und indirekt überall gemeinnützige Zwecke der Landgemeinden gefördert. Sie haben die Schaffung von Wasserleitungen, die Beleuchtung der Gemeinden und die Ausrüstung von Feuerwehren ermöglicht. Den Raiffeisenkassen ist in vielen Orten der Bau der Gemeindehäuser, Schulen und Armenhäuser zu danken und gemeinnützige Vereine aller Art fanden durch sie Unterstützung. Sie ermöglichten ferner durch Gewährung billigen Kredites Meliorationen der Grundstücke, Verbesserungen der ländlichen Wohnungen, insbesondere auch der Arbeiterwohnungen, den Bau von Wirtschaftsgebäuden, den Ankauf guter Zuchttiere und die Beschaffung einheitlichen Saatgutes.

Die Beseitigung des Wuchers führte zu dem Erfolge, daß die exekutiven Verkäufe und Parzellierungen seltener wurden, und dadurch wurde auch die Landflucht zum Teile gehemmt. Ein nicht hoch genug zu veranschlagender Wert der Raiffeisenkassen liegt aber auch darin, daß sie den Sparsinn in der ländlichen Bevölkerung ungemein geweckt haben. Der Bauer, der Knecht, die Magd hatten früher ihr bares Geld, ihre Ersparnisse im Strumpf, unterm Bett, im Heu, am Ofen. Heute legen sie es in die Raiffeisenkasse; sie haben gelernt, daß es jetzt Früchte trägt, daß es dort anwächst und tragen jetzt Krone auf Krone hin. Wenn der Bauer im Herbste seine Produkte verkauft hat, zahlt er ein etwaiges Darlehen ab und legt den Rest als Spareinlage ein. Aber auch die Taglöhner, die Fabriksarbeiter, die Kinder der Gemeindeeinwohner sind Einleger. In Deutschböhmen gehörten 1907 von rund 93.000 Spareinlagenkonten 33.000, also mehr als ein Drittel, Dienstboten, Arbeiten und Kindern. Sparkarten und Heimsparbüchsen erleichtern die Gelegenheit zum Sparen sehr. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß diese so zahlreichen Sparer ohne die anregende und bequeme Gelegenheit, welche die Raiffeisenkasse bietet, wegen der weiten Entfernung zur nächsten städtischen Sparkasse aus Mangel an Zeit und wegen der Geringfügigkeit der einzelnen Beträge überhaupt keine Einlagen gemacht hätten.

Digitized by Google

In Galizien wurden die Raiffeisenkassen zu sicheren Einlagestellen für die Ersparnisse, welche die galizischen Auswanderer aus Amerika in die Heimat schicken oder mitbringen. Auch die Saisonarbeiter, welche jährlich nach Deutschland, Dänemark, Frankreich und Innerösterreich wandern, legen ihre Ersparnisse dort ein. Dadurch ermöglichen sie es, daß ihren Volksgenossen reichlich Darlehen gewährt werden können, die in Galizien zum größten Teile nicht zu Betriebs-, sondern zu Anlagezwecken verwendet werden. Das galizische Landespatronatsbureau hat festgestellt, daß nicht weniger als 57·9% der erteilten Kredite zu Anlagezwecken, und zwar zu Bodenankäufen, zum Baue von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, zur Abfindung von Miterben und zu Bodenmeliorationen verwendet wurden. Das liegt freilich nicht in der Tendenz des Raiffeisenschen Gedankens, aber es zeigt andrerseits, daß diese Kassen dort, wo der Hypothekarkredit versagt, auch in der Lage sind, helfend einzugreifen. Am 1. Jänner 1911 gab es in Österreich 7631 Raiffeisenkassen, davon: 2284 in Böhmen, 1215 in Galizien, 799 in Mähren, 548 in Niederösterreich, 452 in Tirol und 454 in der Bukowina; auch in Dalmatien gab es bereits 193.

Über ihre Geschäftsergebnisse liegen Daten aus dem Jahre 1909 vor, die sich auf 6751 Kassen beziehen, also um etwa 1000 weniger, als derzeit existieren. Diese 6751 Kassen aber hatten bereits 862.332 Mitglieder, darunter 199.153 in Galizien.

Die Summe der Geschäftsanteile betrug	10,334.000 *K*,
„ „ „ Reservefonde	13,743.000 *K*,
„ „ „ Spar- und Kontokorrenteinlagen	692,974.000 *K*,
„ „ „ ausstehenden Kredite	516,631.000 *K*,
davon Hypothekarkredit	15,569.000 *K*,
Der Gesamt-Geldumsatz betrug etwa	1300,000.000 *K*.

Nicht nur bei der Beschaffung des notwendigen Betriebskredites war der Landwirt vielfachen Übervorteilungen ausgesetzt, sondern auch beim Bezuge der von ihm benötigten Waren. Er kaufte im kleinen und daher teuer ein. Er kaufte beim nächsten Händler und daher konnte er sich kein Urteil bilden, ob dessen Preise auch der allgemeinen Marktlage entsprechen. Da griffen nun auch die landw. Genossenschaften helfend ein. Wie die Kreditgenossenschaft einen starken verläßlichen Schuldner dar-

Digitized by Google

stellt, der leichter billigen Kredit erhält, so stellt die Einkaufsgenossenschaft einen kaufkräftigen Käufer dar, dem man gern bessere Preise macht, weil man seine Kundschaft schätzt.

Die landw. Einkaufsgenossenschaft ist verwandt den Rohstoffgenossenschaften der Handwerker, die Schwierigkeiten aber, die der Verbreitung dieser Genossenschaften im Wege stehen, fallen hier fort. Der Bedarf an Waren läßt sich von vornherein genau übersehen und es sind ganz bestimmte Waren bestimmter Qualität, die nach Gattungen gehandelt werden. Die landw. Einkaufsgenossenschaft braucht meist nicht einmal ein Lager, sondern kann direkt von der Bahn aus die Verteilung unter die Mitglieder vornehmen. Konkurrenzrücksichten braucht sie nicht zu nehmen.

So konnten die Raiffeisenkassen vielfach den Bezug der landw. Bedarfsartikel für ihre Mitglieder übernehmen, ohne daß sie umfangreiche Einrichtungen zu treffen gehabt hätten. Der Warenbezug erstreckt sich in der Regel nur auf jene Gegenstände, welche in größeren Massen für den landw. Betrieb der Mitglieder gebraucht werden, und zwar auf Dünge- und Futtermittel, auf Stoffe zur Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, wie z. B. Kupfervitriol, sowie auf Saatgut, ferner auf landw. Maschinen, mitunter auf Zuchttiere und eventuell auch auf Kohlen. Manufaktur- und Kolonialwaren, sowie andere Kaufmannswaren mußten von dem Bezug durch Raiffeisenkassen ausgeschlossen bleiben. Der Bezug dieser Waren, die nicht für den Wirtschaftsbetrieb, sondern für den Haushalt bestimmt sind, blieb besonderen landw. Konsumvereinen vorbehalten, die insbesondere in Gebirgsgegenden vielfach notwendig sind.

Den Warenbezug besorgen also:

1. Wie bereits erwähnt, in den meisten Ländern die Raiffeisenkassen,

2. Ein- und Verkaufsgenossenschaften, also Genossenschaften, die gleichzeitig den Absatz der Produkte pflegen,

3. Getreide-Lagerhausgenossenschaften und

4. Konsumgenossenschaften, die nebenbei auch die Artikel für den Haushalt führen.

Die Ein- und Verkaufsgenossenschaften sind besonders verbreitet in den tschechischen Gebieten Böhmens und Mährens,

Digitized by Google

die Konsumgenossenschaften ebenfalls im tschechischen Teile Mährens, ferner in Krain, vor allem aber im italienischen Teile Tirols. Dort entstand noch vor der ersten Raiffeisenkasse im Jahre 1891 die erste Konsumgenossenschaft (Sodalizio cooperativo oder auch famiglia cooperativa genannt). Diese letzteren Genossenschaften beruhen auf beschränkter Haftung, lehnen sich im übrigen aber sehr an die Grundsätze der Raiffeisenkassen an und kennen insbesondere keine Dividendenverteilung. Der Zweck dieser Südtiroler Genossenschaften ist die Hebung des physischen und moralischen Wohles der Mitglieder, speziell aber ihre Versorgung mit allen Bedarfsartikeln für Haushalt und Wirtschaft in guter Qualität zu mäßigen Preisen. Hiebei sollen in erster Linie die Produkte der eigenen Mitglieder erworben, verarbeitet und im eigenen Vereine abgesetzt werden. Die Geschäftsanteile, deren jedes Mitglied nur einen haben darf, betragen 10 bis 15 *K* und werden nicht verzinst; ein Kaufzwang besteht nicht. Unter den durch die Konsumvereine bezogenen Bedarfsartikeln spielen die größte Rolle Speiseöl und Polenta. Die meisten Vereine dieser Art erzeugen auch Salami und Rauchfleisch, mitunter auch Käse. Das Anwachsen dieser Konsumvereine, deren es jetzt schon ungefähr 250 gibt, machte die Schaffung einer Zentrale notwendig und es wurde im Jahre 1900 als Genossenschaft mit beschränkter Haftung das Sindacato agricolo industriale in Trient errichtet, das die Versorgung der Konsumvereine mit allen Bedarfsartikeln und den Absatz der von diesen und sonstigen landw. Organisationen eingelieferten Produkte zum Zwecke hat.

Dieses Sindacato besitzt bereits zwei große Lagerhäuser mit Kellereien in Trient, fünf Filiallager für einzelne Gebiete und der Geldumsatz stieg seit seinem Bestande fast von Jahr zu Jahr um 1 Million Kronen.

Ich kann hier eine Erscheinung in der Organisation der Landwirte Österreichs nicht übergehen, die zwar eigentlich gar nicht in das landw. Genossenschaftswesen hineingehört, aber doch mit diesem in innigstem Zusammenhange steht und speziell auf dem Gebiete des Warenbezuges ungemein viel leistet. Es sind dies die landw. Gauvereine in Galizien, Kołka rolnicze. Das sind auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 errichtete lokale Ver-

Digitized by Google

eine der ländlichen Bevölkerung, die in erster Linie zur Verbreitung landw. Kenntnisse und zur Verteidigung und Pflege der ländlichen Interessen berufen sind, daneben aber auch praktische wirtschaftliche Aufgaben durchführen. Die ungesunden Verhältnisse des Handels mit den gewöhnlichsten Konsumartikeln, der in Galizien ein ausschließliches Monopol der Juden bildete, die wucherische Ausbeutung der Bevölkerung durch diese Händler veranlaßte die Gauvereine zur Gründung von Krämereien und Gemischtwarenhandlungen. Das hiezu nötige Anlage- und Betriebskapital wurde durch Geschäftsanteile der Mitglieder aufgebracht und es wurden auch sonst manche Grundsätze von den genossenschaftlichen Konsumvereinen übernommen.

Heute sind bereits mehr als 2000 ländliche Gemischtwarenhandlungen der Gauvereine und der ruthenischen „Proswita" und „Kaczkowski"-Vereine gegründet worden, es haben diese Vereine auch Anstoß gegeben zum Entstehen von mehreren tausend christlichen Gemischtwarenhandlungen, und durch die Konkurrenzierung wurde auch erzielt, daß nun die jüdischen Geschäfte besser geführt werden. Ihre Zentralstelle besaßen die Gauvereine zuerst in dem Zentralverbande der landw. Gauvereine in Lemberg, jetzt in dem landw. Syndikate in Krakau, einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die im Geschäftsjahre 1909/10 bereits einen Warenumsatz im Betrage von 9 Millionen Kronen hatte. Außerdem hatte der Zentralverband der Gauvereine Waren im Werte von 3·2 Millionen Kronen besorgt.

Ähnlich wie in Galizien die Gauvereine, besorgen auch in anderen Ländern einzelne landw. Kasino für ihre Mitglieder Bedarfsartikel.

Im allgemeinen muß gesagt werden, daß das Bezugsgeschäft in den verschiedenen Ländern Österreichs sehr ungleich ausgebildet ist. In einigen Ländern steht es wohl schon auf einer hohen Stufe, in anderen aber ist es über die ersten Anfänge kaum hinaus.

Eine große Rolle beim genossenschaftlichen Warenbezuge fiel den Zentralverbänden der landw. Genossenschaften zu, die ebenso wie das eben erwähnte Sindacato in Trient und das Syndikat in Krakau im großen den Ankauf der Bedarfsartikel

Digitized by Google

für ihre Unterorganisationen besorgen. Die Verbände haben nicht nur die Besorgung der an sie einlangenden Bestellungen übernommen, sie haben überall das Warenbezugsgeschäft organisiert und auf die Genossenschaften aneifernd und belehrend eingewirkt und es ist ihnen insbesondere zu danken, daß die Genossenschaften und durch diese die Landwirte nun Bedarfsartikel zum niedrigsten Preise und in der besten Qualität erhalten und daß, was ja für die landw. Produktion ein höchst wichtiger Faktor ist, der Kunstdüngerbezug von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Landwirte werden daran gewöhnt, die Fortschritte der Technik und der Chemie, die ja gerade auf dem Gebiete der Landwirtschaft in den letzten Jahren so bedeutend sind, in ihren Wirtschaftsbetrieben zu verwerten.

Mit Rücksicht darauf, daß in vielen Gebieten die Genossenschaften noch nicht dicht genug verteilt sind oder sich auf das Warenbezugsgeschäft noch nicht eingerichtet haben, mußten die Verbände bei der Besorgung von Bedarfsartikeln die Mitwirkung anderer landw. Lokalorganisationen zu Hilfe nehmen, und zwar jene der landw. Bezirksgenossenschaften, Vereine, Kasinos u. dgl. Es fehlt in Österreich leider noch sehr an der genügenden Zahl landw. Bezugsgenossenschaften und es ist vor allem anzustreben, daß die Raiffeisenkassen sich mit dem Warenbezugsgeschäfte befassen.

Wenn wir in Betracht ziehen, daß es in Deutschland jetzt rund 2200 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, in Österreich nur rund 100 An- und Verkaufsgenossenschaften und etwa 450 Konsumvereine und 73 Getreidelagerhäuser gibt, so sehen wir, daß Österreich hier noch sehr im Rückstande und die Intervention der Raiffeisenkassen sehr notwendig ist, was um so leichter durchzuführen wäre, als ja der Abwicklung des Bezugsgeschäftes keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegenstehen.

Viel schwieriger ist die Besorgung des genossenschaftlichen Warenabsatzes. Es ist schwer, die richtigen Absatzgebiete zu finden und je größer die Genossenschaft wird, desto mehr steigert sich diese Schwierigkeit. Die Mitglieder einer Absatzgenossenschaft erwarten ferner meist von dieser zu hohe Preise für ihre Produkte und die erste Enttäuschung hat entweder ihren Austritt zur Folge oder sie macht sie mindestens geneigt, ihre

Digitized by Google

Erzeugnisse wieder den Händlern anzuvertrauen, die gerade dann meist vorübergehend außergewöhnlich hohe Preise zahlen, um die Genossenschaft umzubringen. So stellt die Absatzgenossenschaft an den genossenschaftlichen Sinn der Mitglieder hohe Anforderungen und in vielen Fällen mußte erst bitteres Lehrgeld gezahlt werden, bevor die Absatzgenossenschaften sich recht entwickeln konnten.

Als reine Absatz- oder Verkaufsgenossenschaften werden solche Genossenschaften angesehen, bei welchen es sich ausschließlich um das Sammeln und den Verkauf, allenfalls auch um das Sortieren, Mischen und Reinigen der landw. Produkte handelt. Das sind insbesondere folgende Genossenschaften: Die Getreide-Lagerhausgenossenschaften, die Eierverwertungsgenossenschaften, die Gemüseverkaufsgenossenschaften und die Viehverwertungsgenossenschaften. Für den genossenschaftlichen Absatz kommen allerdings noch eine ganze Reihe anderer Genossenschaften in Betracht, welche jedoch nicht das fertige marktfähige Produkt übernehmen, sondern dieses erst in mehr oder weniger komplizierter Weise aus dem vom Landwirte erzeugten Rohprodukte herstellen und dann erst verkaufen. Diese Genossenschaften, die nicht mehr als Verkaufsgenossenschaften, sondern als Produktivgenossenschaften angesehen werden müssen, sollen später besprochen werden.

Eine besondere Beachtung verdient der genossenschaftliche Getreideverkauf. Mit der Entwicklung der Verkehrsmittel wurde das Getreide mehr und mehr Gegenstand des Großhandels und es wurde dem einzelnen Landwirte immer schwerer, für sein Getreide jene Preise zu erzielen, die ihm einen entsprechenden Ertrag seines Bodens gesichert hätten. Ganz abgesehen davon, daß jetzt vor allem Amerika und Rußland mit ihrer Produktion preisbildend auf den Getreideverkehr einwirken, spielt sich auch der Inlandsgetreidehandel in einer für den Landwirt ungünstigen Form ab. Die einzelnen Landwirte — ich spreche hier, wie in diesen Ausführungen überhaupt immer, vom kleineren und mittleren Landwirte — sind nicht in der Lage, größere Mengen von Getreide in einheitlicher Qualität zu verkaufen, sie müssen den Händler in Anspruch nehmen, der die Ware mischt und in einer gewissen Qualität nicht an den Konsumenten —

Digitized by Google

an den Müller oder Bäcker — sondern an einen größeren Händler abgibt, der auch noch nicht immer der letzte in dieser Reihe ist. Dadurch nun, daß der Landwirt häufig von demselben Händler, dem er sein Getreide verkauft, Kunstdünger, Futtermittel und Saatgut bezieht, und zwar häufig auf Kredit bezieht, gerät er oft in Abhängigkeit vom Händler und muß sich mit ungünstigen Preisen zufrieden geben.

Diese Zustände ließen die Organisation der kleinen Landwirte zum Zwecke des Getreideverkaufes notwendig erscheinen. Es dauerte aber sehr lange, bis sich das Getreidegeschäft bei den Genossenschaften entwickelte. Auch in Deutschland wußten die Geschäftsberichte der landw. Organisationen des Jahres 1896 noch sehr wenig vom genossenschaftlichen Getreideverkaufe zu melden. Wo dieser überhaupt gepflegt wurde, beschränkte man sich darauf, Aufträge zu sammeln und diese an die Mitglieder weiterzuleiten. Die Lagerung erschien noch als unrentabel. Aber noch in demselben Jahre kam das preußische Kornhausgesetz zu stande, auf Grund dessen der Staat mit einem Kredite von 3 Millionen Mark an verschiedenen Orten Kornhäuser errichtete, welche leistungsfähigen Korporationen gegen Entgelt zur Verwaltung und Benützung übergeben wurden. Dieser Kredit wurde bald auf 5 Millionen Mark erhöht. Die Vorteile, welche hiedurch für die Landwirte erzielt werden sollten, waren die folgenden:

1. Bessere Möglichkeit, das Getreide durch Reinigung, Trocknung, Mischung und Sortierung zu einer möglichst gleichmäßigen und leicht absetzbaren Ware herzurichten;

2. die Regulierung der Preise durch Abgabe des Getreides nur nach Maßgabe des sich fühlbar machenden tatsächlichen Bedarfes;

3. die Eröffnung eines gesunden Kredites für die Landwirte durch Lombardierung der eingelagerten Getreidebestände;

4. die Verbilligung der Handelsspesen und der Transportkosten beim Verkauf des Getreides.

Die Aktion war von bestem Erfolge begleitet. Insbesondere die kleineren Kornhäuser bewährten sich ungemein, während vereinzelte Versuche, Lagerhäuser im größeren Stile zu errichten, weniger glückten. Zu ungeahnter Höhe hat sich vor allem in Pommern der genossenschaftliche Getreideverkehr entwickelt.

Digitized by Google

Die staatlichen Kornhäuser sind zum großen Teile in das Eigentum von Genossenschaften übergegangen.

In Österreich nun wurde das Interesse für genossenschaftliche Lagerhäuser Ende der Neunzigerjahre durch das auf Grund eines Gutachtens des Landwirtschaftsrates vom Ackerbauministerium ausgearbeitete Programm für die Förderung des landw. Genossenschaftswesens wachgerufen. In Niederösterreich speziell wurde das erste Lagerhaus im Jahre 1898 in Pöchlarn mit einem Aufwande von 58.000 *K* und einem Fassungsraum von 60 Waggons errichtet. In rascher Folge wurden dann weitere 20 Lagerhäuser gebaut, deren Investitionskosten vielfach den Betrag von 200.000 *K* erreichten. Die Erfolge der niederösterreichischen Lagerhäuser waren in den ersten Jahren sehr ungünstig. Im Jahre 1903 konnten 11 von diesen 21 Lagerhäusern nur die Betriebskosten, nicht aber die Zinsen und Amortisationen, 7 sogar nicht einmal die Betriebskosten decken. Der Grund lag darin, daß die Mitglieder völlig unzureichende Geldmittel einbrachten. Es wurden im Durchschnitte bloß 6% des Investitionskapitales durch Geschäftsanteile gedeckt. Die Mitglieder nahmen ferner die Lagerhäuser sehr wenig in Anspruch, die kommerzielle Gebarung war unzweckmäßig, die Zentralisation unzureichend und auch die Personenfragen waren meist unglücklich gelöst worden.

Die Existenz dieser Lagerhäuser war gänzlich in Frage gestellt und die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Niederösterreich dadurch arg bedroht. In dieser kritischen Situation griff der niederösterreichische Landesausschuß ein und die von ihm durchgeführte Aktion hatte den Erfolg, daß bereits im Jahre 1907 die Geschäftsergebnisse aller Lagerhäuser befriedigende waren. Es wurde insbesondere die geschäftliche Zentralisation der Lagerhäuser in der Weise durchgeführt, daß diese nun ihre gesamten Produkte an den Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich absetzen und auch fast alle Bedarfsartikel durch diesen beziehen.

Fast zur selben Zeit wie in Niederösterreich begann die Errichtung von Lagerhäusern in Böhmen. Aber auch dort waren die Erfolge anfangs nicht erfreulich. Man versäumte es, den Anlieferungszwang festzusetzen und der genossenschaftliche Gedanke war damals noch nicht stark genug entwickelt, um die

Digitized by Google

Landwirte, ohne daß ein Zwang vorlag, davon abzuhalten, den Versuchungen der Händler zu unterliegen. Auch wurden von Anfang an zu große und zu kostspielige Investitionen gemacht, und in der Geschäftsführung arge Fehler begangen. Der Getreidehandel ist keine einfache Sache, er erfordert Geschäftskenntnis und Routine und der unerfahrene Landwirt, der durch das Vertrauen seiner Gemeindegenossen an die Spitze einer Lagerhausgenossenschaft gestellt wird, kann nicht leicht mit den meist sehr versierten Getreidehändlern konkurrieren. Heute ist das aber schon weit besser. Die Lagerhausgenossenschaften haben geschulte Geschäftsführer und erfüllen bereits ihre wichtigsten Funktionen: Die Regulierung des Getreidepreises einerseits und andrerseits die Versorgung der Landwirte mit preiswerten guten Bedarfsartikeln, mit Futtermitteln, Kunstdünger, Geräten und insbesondere auch Saatgut.

Die 21 niederösterreichischen Lagerhäuser hatten im Geschäftsjahre 1910/11: 330.101 *q* Produkte ihrer Mitglieder abgesetzt und für diese 366.447 *q* landwirtschaftliche Bedarfsartikel beschafft. Die Lagerhausgenossenschaft in Unter-Gänserndorf hat allein $6^1/_2$ Millionen Kronen umgesetzt. Der Geschäftsumsatz der Lagerhausgenossenschaft in Stift Tepl betrug 9 Millionen, jener der Lagerhausgenossenschaft in Pilsen $9^1/_2$ Millionen Kronen. Die böhmische Zentrallagerhausgenossenschaft in Troppau hat im letzten Jahre über 7 Millionen Kronen umgesetzt.

Ende 1908 gab es in Österreich 73 Lagerhäuser mit 33.800 Mitgliedern. Ihr Gesamtwarenumsatz betrug 2·6 Millionen Meterzentner, ihr Geldumsatz 180 Millionen Kronen. In diesen Lagerhäusern war ein Kapital von rund $6^1/_3$ Millionen Kronen investiert. Die Reservefonds betrugen zusammen 546.000 *K*.

Die Organisation der österreichischen Lagerhäuser ist ziemlich einheitlich. Überall ist in den Statuten festgelegt, daß die Genossenschaft nur kommissionsweise zu verkaufen und keine Propregeschäfte auszuführen hat. Nur in einzelnen Fällen wird dem Vorstande oder dem Obmanne das Recht eingeräumt, fallweise Propregeschäfte vorzunehmen. Die Höhe der Geschäftsanteile beträgt in der Regel 10 bis 20 *K*, doch ist vielfach in den Statuten bestimmt, daß für je 10 Joch oder Hektar ein Geschäftsanteil eingezahlt werden muß, so daß die größeren Be-

Digitized by Google

sitzer gezwungen sind, mehrere Anteile zu zeichnen. Der für eine Lagerhausgenossenschaft unumgänglich notwendige Anlieferungszwang ist, wie schon erwähnt wurde, in Böhmen meist nicht festgesetzt worden und in Niederösterreich nur in der unzureichenden Weise, daß jeder Genosse verpflichtet wurde, die Erzeugnisse in der durch die Geschäftsordnung festgesetzten Menge anzuliefern, und daß die Geschäftsordnung nur ein Drittel oder die Hälfte seiner Produkte der Anlieferungspflicht unterwarf. In den letzten Jahren ist dieser Fehler bei vielen Genossenschaften beseitigt worden.

Die Lagerhausgenossenschaften spielen auch eine sehr wichtige Rolle bei der Durchführung von Lieferungen der Landwirte an die Heeresverwaltung, worüber an einer späteren Stelle gesprochen werden soll. Jetzt sei in Kürze ein anderer Zweig des genossenschaftlichen Warenabsatzes, die Obstverwertung, berührt.

Die Obstverwertung ist ein sehr schwierig zu behandelnder Zweig der genossenschaftlichen Organisation. Wenn ein gutes Obstjahr war, dann ist es ungemein schwer, Absatz zu finden; war die Ernte schlecht, dann ist die Absatzmöglichkeit wohl da, aber die Mitglieder der Genossenschaft haben kein Obst. Es ist darum begründet, daß die Obstverwertungsgenossenschaften in Österreich sehr dünn gesät sind. Wo sie errichtet wurden, waren auch häufig, wie z. B. bei den Genossenschaften Teßtal in Mähren und Wolfsberg in Kärnten, die Resultate keineswegs erfreulich. Hier haben nun auch schon einige Genossenschaftsverbände eingegriffen, um den Landwirten, ohne daß diese Mitglieder einer Obstverwertungsgenossenschaft zu werden brauchen, einen guten Absatz für ihr Obst zu sichern. Vor allem zu erwähnen ist die Obstverwertungsstelle des Verbandes der landw. Genossenschaften in Steiermark in Graz. Die Tätigkeit dieser Stelle setzt alljährlich bereits im Mai mit der Ermittlung des Verlaufes der Obstblüte und des Fruchtansatzes im Lande ein, zu welchem Zwecke Fragekarten an alle Gemeinden und die größeren Obstzüchter gerichtet werden. Später werden dann die Landwirte durch Ernteberichte, die auch das Ausland berücksichtigen, über die zu erwartende Preislage aufgeklärt. Die Obstverwertungsstelle sammelt sodann die Verkaufsangebote, sowie die Anmeldungen

Digitized by Google

des Obstbedarfes und bringt diese durch die Herausgabe von Käufer- und Verkäuferlisten miteinander in Verbindung. Ich bemerke, daß der Obstexport Steiermarks sehr bedeutend ist, er betrug per Bahn und Schiff in dem Rekordjahre 1908: 875.000 *q*, im Mißjahre 1910 allerdings nur 208.000 *q*. In letzter Zeit ist die Obstverwertungsstelle in Graz zum direkten An- und Verkauf übergegangen und hat im Jahre 1910 bereits 93.000 *kg* Tafelobst eingekauft, verpackt und versendet. Das Obst wurde zum Teile beim Produzenten selbst verpackt, dem ein geschulter Obstpacker zur Verfügung gestellt wurde. Der Verband hat ferner in den Jahren 1908 und 1909 in der Großmarkthalle in Wien kommissionsweise Obstverkäufe durchgeführt, hat aber dieses Unternehmen, obgleich er sehr gute Erfolge erzielt hatte, wieder aufgegeben.

Relativ gute Resultate erzielten die Obstverwertungsgenossenschaften im tschechischen Gebiete Böhmens, so insbesondere jene in Leitomischl, die im Jahre 1909 einen Umsatz von 108.000 *K* hatte und jene in Pardubitz, die 70.000 *K* umsetzte. Von diesen Genossenschaften wird ein großer Teil des angelieferten Obstes zu Marmeladen und Obstwein verarbeitet, sie sind also nicht mehr als reine Verkaufsgenossenschaften, sondern schon als Produktivgenossenschaften zu betrachten.

In neuerer Zeit hat die genossenschaftliche Organisation des Eierverkaufes eingesetzt. Die galizische Eierverwertungsgenossenschaft in Lemberg brachte in den ersten 7 Monaten ihres Bestandes $3^1/_2$ Millionen Eier, das sind 22 Waggons, zum Verkaufe. In dem zweiten Halbjahre ihrer Tätigkeit wurden bereits nahezu 8 Millionen Eier, das sind 49 Waggons, abgesetzt. Der Gesamtumsatz der Genossenschaft betrug in den ersten 13 Monaten ihrer Tätigkeit nahezu 800.000 *K*. Die genossenschaftliche Eierverwertung ist ungemein entwicklungsfähig, und speziell in Galizien ist da noch viel zu tun. Es wird jetzt die Errichtung einer Eierbörse in Lemberg geplant. Die erwähnte Eierverwertungsgenossenschaft in Lemberg versorgt insbesondere die Konsumvereine im Deutschen Reiche durch Vermittlung der Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg mit Eiern und ist bemüht, nun eine analoge Verbindung mit den schweizerischen Konsumvereinen einzuleiten. Ich bemerke hier, daß es dieser Genossenschaft noch

Digitized by Google

nicht gelungen ist, ihre Waren auf den Wiener Markt zu bringen, wo der Eierhandel fast ausschließlich in den Händen der Spekulation liegt. In der gegenwärtigen Zeit allgemeiner Lebensmittelteuerung dürfte es nicht uninteressant sein, zu erfahren, daß in den Magazinen der Großspekulanten in Wien oft Millionen Eier verderben müssen, damit die Preise recht hoch erhalten werden können. Die galizische Eierverwertungsgenossenschaft hat direkt erklärt, sie wäre unter der Voraussetzung, daß sie bei der Gemeinde Wien entsprechende Unterstützung fände, in der Lage, die Eierpreise in Wien im Interesse der Konsumenten sehr günstig zu beeinflussen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit einer Eierverwertungsgenossenschaft liegt in der Belehrung der Produzenten bezüglich der richtigen Eierbehandlung und Eierpackung. Die Eier werden in eigene, in der Regel mit Eisen beschlagene und versperrbare Holzkisten verpackt, so daß sie durch den Eisenbahntransport nicht leiden. In jüngster Zeit wurde von der galizischen Genossenschaft eine Eiersammel- und Sortierstelle in Brzesko für Westgalizien errichtet und es ist auch die Errichtung weiterer Sammelstellen geplant. Der Magistrat Krakau hat bereits die Mitwirkung der Sammelstelle in Brzesko bei der Approvisionierung von Krakau akzeptiert, für die dahin zu bringenden Eier ein Magazin eingerichtet und 20 Standplätze für den Eierverkauf zur Verfügung gestellt. Das Auftreten der Genossenschaft auf dem Krakauer Markte hatte zur Folge, daß im Winter 1902 der Preis eines Eies von 14 *h* auf 8 *h* herabgedrückt wurde.

Sehr interessant sind auch die Leistungen der Ersten Zentral-Teebutter-Verkaufsgenossenschaft in Schärding in Oberösterreich auf dem Gebiete der Eierverwertung. Diese hat in den letzten 3 Jahren jedesmal über 3 Millionen Eier verkauft und hiefür jährlich über 200.000 *K* eingenommen. Sie hat durch Einflußnahme auf die Hühnerzucht bewirkt, daß das Gewicht der Eier im Durchschnitt von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Genossenschaft muß zwar noch die Eier nach Stücken verkaufen, aber sie zahlt diese ihren Mitgliedern nach Gewicht, was eben zu der Züchtung guter Hühnerrassen aufmuntert. Die angeschlossenen Eierverwertungsgenossenschaften wurden durchwegs erst vom Jahre 1907 an über Anregung der Zentralgenossenschaft in Schärding ge-

Digitized by Google

gründet und geben ein Beispiel dafür, wie sehr die genossenschaftliche Organisation die Produktivität der Landwirtschaft fördert. Die Schärdinger Zentralgenossenschaft besorgt auch den Verkauf von Honig, ihr Hauptgeschäftszweig ist jedoch der Verkauf von Teebutter, welche ihr von den Molkereigenossenschaften geliefert wird. In den letzten 3 Jahren wurden jährlich rund 400.000 *kg* Butter um rund 1 Million Kronen pro Jahr verkauft. Der Genossenschaft sind 15 Molkereigenossenschaften, 20 Eiergenossenschaften und 7 Honigverwertungsgenossenschaften angeschlossen. Der Geldumsatz der Genossenschaft in Schärding betrug im Jahre 1910: 16 Millionen Kronen.

Der jüngste Zweig der genossenschaftlichen Organisation in Österreich ist die genossenschaftliche Viehverwertung. Bis zum Jahre 1909 gab es in Österreich nur ganz wenige vereinzelte Genossenschaften dieser Art, die eine äußerst bescheidene Wirksamkeit entfalteten. Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1909, RGBl. Nr. 222, betreffend die Förderung der Viehzucht und der Viehverwertung, mit welchem für die Dauer von 9 Jahren bedeutende Mittel für die Zwecke der Viehverwertung zur Verfügung gestellt wurden, empfing die genossenschaftliche Viehverwertung jedoch einen wirksamen Anstoß zu ihrer weiteren Entwicklung. Es bestand damals in Österreich bereits eine Institution, welche zwar nicht auf genossenschaftlicher Basis beruhte, die jedoch den Zweck verfolgte, den Landwirten die Verwertung ihres Viehes mit Ausschließung des überflüssigen Zwischenhandels zu ermöglichen. Es war dies die landw. Viehverwertungsstelle in Wien. Dieses Institut schloß sich an eine Einrichtung der Gemeinde Wien an, welche, um den Landwirten die direkte Verwertung ihres Viehes auf dem Wiener Schlachtviehmarkte zu ermöglichen, im Jahre 1905 eine öffentliche Verkaufsstelle unter der Bezeichnung „Städtische Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch" errichtet hatte, die zunächst als unentgeltliche Auskunftsstelle in allen Angelegenheiten des Viehverkaufes und des Marktverkehres, dann aber auch als Verkaufsstelle für eingesendetes Vieh fungierte. Die Stelle trat teils mit den landw. Produzenten direkt in Geschäftsverkehr, teils versuchte sie die Bildung gesellschaftlicher oder genossenschaftlicher Organisationen zum Zwecke des gemeinsamen Viehabsatzes der Kleinproduzenten

Digitized by Google

anzubahnen. Es wurde dann meist das Vieh beim landw. Kasino, beim Gemeindeamte oder auch bei gewählten Vertrauensmännern angemeldet, die Tiere wurden zusammen verladen, durch die Übernahmsstelle verkauft und von dieser wurde dann die Abrechnung mit den Vieheinsendern gemacht.

Trotz ihrer schönen Erfolge könnte die Übernahmsstelle das Mißtrauen der Landwirte, das durch gewisse Händlerkreise wirksam genährt wurde, nicht überwinden. Ein bedeutender Fortschritt zeigte sich erst, als der Allgemeine Verband landw. Genossenschaften die landw. Viehverwertungsstelle in Wien gründete, welche im Oktober 1907 ihre Tätigkeit aufnahm. Die Viehverwertungsstelle hat die Aufgabe, den landw. Genossenschaften und Vereinen, sowie den einzelnen Landwirten bei der Beschickung des Wiener Schlachtviehmarktes behilflich zu sein. Sie macht keine Geschäfte auf eigene Rechnung, sondern sie besorgt nur die bestmögliche Verwertung des an sie eingesendeten Viehes. Sie übernimmt Schlachtvieh in lebendem oder totem Zustande, während die städtische Übernahmsstelle gewissermaßen als ihr Kommissionär den weiteren Verkauf besorgt. Die Auszahlung des Verkaufserlöses und den Verkehr mit den Landwirten überhaupt besorgt die landw. Viehverwertungsstelle, den Verkehr auf dem Markte die städtische Übernahmsstelle. Die Viehverwertungsstelle hat Vertrauensmänner bestellt, welche berufen sind, die ländliche Bevölkerung über die Stelle aufzuklären und sie zu deren Benützung anzuregen, die Landwirte über die jeweilige Marktlage zu informieren, das für den Verkauf angemeldete Vieh hinsichtlich seiner Eignung für den Wiener Markt zu prüfen, die Zusammenstellung der Waggonladungen zu überwachen, kurz: in jeder Beziehung den Landwirten beim Verkaufe ihres Schlachtviehes an die Hand zu gehen.

In der landw. Viehverwertungsstelle in Wien fanden die seit dem Jahre 1909 gegründeten Viehverwertungsgenossenschaften, soweit sie auf die Beschickung des Wiener Marktes reflektieren, bereits einen wertvollen Stützpunkt. Den galizischen genossenschaftlichen Organisationen standen ferner anfangs die Viehverwertungsstellen in Krakau und Lemberg zur Verfügung, welche insbesondere für den Schweineverkehr in Betracht kamen. Die Wiener Viehverwertungsstelle hat im Jahre 1909 14.595 Stück

Digitized by Google

Schlachtvieh auf den Markt gebracht und hiefür 2,347.000 *K* gelöst. Im Jahre 1910 wurden schon 22.700 Stück um nahezu 4 Millionen Kronen verkauft. Im Jahre 1911 ist der Umsatz jedoch rapid gestiegen. Es wurden bereits 4708 Rinder, 582 Kälber und Schafe und 128.360 Schweine um 13,175.139 *K* verkauft. Dies hat hauptsächlich seinen Grund in der Entwicklung der genossenschaftlichen Viehverwertung in Galizien. Es bestehen dort gegenwärtig bereits eine größere Anzahl von Viehverwertungsgenossenschaften und insbesondere im ruthenischen Gebiete hat sich die genossenschaftliche Viehverwertung überraschend schnell entwickelt. In jüngster Zeit wurde bereits ein Verband der ruthenischen Viehverwertungsgenossenschaften gegründet, dem schon zirka 50 Genossenschaften angehören. Von den angelieferten Schweinen waren der weitaus größte Teil von den Organisationen der Landwirte, in erster Linie von Genossenschaften, eingesendet worden.

Es ist eine speziell in der genossenschaftlichen Viehverwertung zu Tage tretende Erscheinung, daß in den meisten Ländern zuerst jene Stellen gegründet werden, welche die Zentralpunkte für die erst zu gründenden Viehverwertungsgenossenschaften darstellen. Dies hat seinen notwendigen Grund darin, daß eine einzelne Viehverwertungsgenossenschaft auf dem großen Markte nicht reussieren kann, da es ihr unmöglich ist, ihren Abnehmern fortdauernd gleichmäßig zu liefern. So wurden unter Ingerenz des Ackerbauministeriums an mehreren Orten Österreichs Viehverwertungsstellen gegründet, welche das Vieh nicht nur von den Genossenschaften, sondern auch von einzelnen Landwirten und landw. Vereinen übernehmen; diese Viehverwertungsstellen sind zum Teile auf kaufmännischer Basis errichtet, und zwar jene in Lemberg und in Czernowitz als Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Viehverwertungsgenossenschaften bestehen, abgesehen von Galizien, in der Bukowina, in Böhmen, vereinzelt aber auch in den Alpenländern.

Einzelne Genossenschaften dieser Art gehen jedoch darüber hinaus, ihr Vieh zu verkaufen, sie schlachten ihr Vieh selbst und verkaufen sodann das Fleisch direkt an die Konsumenten. Diese Art der genossenschaftlichen Viehverwertung, welche sich in

Digitized by Google

Österreich noch in den ersten Anfängen befindet, hat in Dänemark eine ganz enorme Bedeutung erlangt. Dänemark hat schon lange vor dem Jahre 1880 sehr viel Schweine produziert, was sich hauptsächlich auf die zahlreichen Molkereien im Lande gründete. Bis zum Beginne der Achtzigerjahre war der Hauptmarkt für dänische Schweine Hamburg. Von da ab jedoch ging die Mehrzahl der dänischen Schweine nach England. England verlangte aber nicht mehr schwere Fettschweine, sondern Fleischschweine, und die intelligente landw. Bevölkerung Dänemarks richtete sich sehr rasch auf diese veränderten Verhältnisse ein. Sie änderte die Zuchtrichtung und errichtete zahlreiche Genossenschaftsschlächtereien, welche nach kurzer Zeit über die privaten Exportschlächtereien den Sieg davontrugen. Sie erreichten die Bezahlung nach Schlachtgewicht und Qualität und beherrschen heute wegen der Gleichartigkeit ihrer Ware vollkommen den englischen Markt. In den letzten Jahren wurden alljährlich mehr als 1 Million Schweine in Dänemark geschlachtet. Ob die in Dänemark gesammelten Erfahrungen auch auf Österreich übertragen werden könnten, kann heute kaum mit Sicherheit gesagt werden. In einer späteren Zukunft könnte vielleicht, wie dies der Fachmann auf dem Gebiete der Viehverwertung, der bayrische Tierzuchtinspektor Dr. Attinger in München, schon angeregt hat, die Versorgung der Städte mit frischem Fleisch, in Betracht kommen. Es würden dann die hohen Schlacht- und Viehhofgebühren der großen Städte wegfallen, wodurch das Fleisch wesentlich verbilligt wird.

Unter den Absatzgenossenschaften möchte ich eine in ihrer Art allein dastehende Genossenschaft erwähnen. Es ist das die Genossenschaft der oberösterreichischen Kardenbauer. Die Karde ist ein Distelgewächs, und zwar dieselbe Pflanze, aus der durch Kultur die gewiß bekanntere Artischoke gezogen wurde. Die Karde wird in den Tuchfabriken zum Aufrauhen der Stoffe verwendet. Als die oberösterreichischen Landwirte, die diese Pflanzen in großen Strichen bauen, im Jahre 1896 von den Händlern so niedrige Preise erhielten, daß sie kaum mehr die Gestehungskosten decken konnten, gründeten sie eine Genossenschaft. Von etwa 900 Landwirten, die sich in Oberösterreich mit dem Kardenbaue beschäftigen, traten sofort 850 der Genossen-

Digitized by Google

schaft bei. Die heftige Gegenagitation der Händler brachte die Genossenschaft wohl vorübergehend in arge Schwierigkeiten, doch sie kam darüber hinweg und befindet sich heute in sehr guten Verhältnissen. Sie hatte im letzten Jahre einen Umsatz von 448.935 *K* und erzielte einen Reingewinn von 3285 *K*.

Zu den Absatzgenossenschaften gehören auch die Gemüseeinkaufsgenossenschaften, deren es in Mähren und Böhmen einige gibt und unter welchen besonders eine Spargelverkaufsgenossenschaft zu nennen ist. Die genossenschaftliche Gemüseverwertung ist noch sehr im Rückstande und sowohl im Interesse der Produzenten wie in jenem der Konsumenten wäre eine Belebung dieses Zweiges des genossenschaftlichen Zusammenschlusses dringend erwünscht. In jüngster Zeit wird, insbesondere im Interesse der Approvisionierung Wiens, die Schaffung eines auf kaufmännischer Basis stehenden Unternehmens geplant, das auch die genossenschaftliche Gemüseverwertung fördern soll. Wie Großes auf dem Gebiete der Obst- und Gemüseverwertung von Organisationen der Landwirte geleistet werden kann, beweisen die Erfolge der französischen Syndikate, die täglich große Mengen herrlichen Obstes und Gemüses auf den Markt bringen.

Die größte Bedeutung für die Entwicklung der Landwirtschaft hatten die Produktivgenossenschaften, denn sie waren und sind es in erster Linie, die nicht nur vorhandene Kräfte rationell zusammenfassen, sondern neue Kräfte schaffen und unausgesetzt anregend und fördernd auf die gesamte landw. Produktion einwirken. Die Zeiten, wo der Landwirt sein Auskommen fand, wenn er ordentlich gepflügt, gesät und gejätet hatte und der liebe Gott ihm einen schönen Sommer gab, sind vorbei. Heute muß auch der Landwirt mit der Zeit vorwärtsschreiten, er muß immer wieder Neues lernen und muß trachten, nicht nur seine Produkte zu möglichst guten Preisen an den Mann zu bringen, sondern auch bemüht sein, den Produkten durch deren Verarbeitung einen Mehrwert zu sichern oder Erzeugnisse, die im Rohzustande nicht leicht Absatz finden, zu Produkten zu verarbeiten, die einen festen Marktwert haben. Ich greife hier, bevor ich auf einzelnes eingehe, die Kartoffel heraus, die heute in den Genossenschaften zu Spiritus und Stärke verarbeitet wird, wobei dem Landwirt aber noch die für die Viehfütterung so

Digitized by Google

wertvollen Abfallsprodukte, die Schlempe und Pülpe, verbleiben. Diese Verwertungsmöglichkeit besitzt der einzelne Bauer nicht; die Brennerei war bis vor wenigen Jahren ein Vorrecht des Großgrundbesitzers. Und so ist es bei einer Reihe von Produkten der kleinen Landwirte, die heute eine Verwertung finden, von welcher noch die Eltern der heutigen Landwirte nichts ahnten.

Zum Teile haben wohl die Produktivgenossenschaften Verrichtungen übernommen, die schon von jeher vom kleinen Landwirte besorgt wurden, aber sie haben sich vervollkommnet, haben diesen früher schwerfällig und unrationell vorgenommenen Verrichtungen die Errungenschaften der Technik und der Chemie dienstbar gemacht. Sie haben es dazu gebracht, daß aus den Reben des kleinsten Weinbauers in Südtirol heute Qualitätswein, aus den Oliven eines armen Dalmatiners feinstes Tafelöl gewonnen wird. Die Produktivgenossenschaften — wie übrigens auch alle Absatzgenossenschaften — äußern ihre wohltätige Wirkung aber auch in der Richtung, daß der Landwirt es lernt, wie er produzieren muß, wenn er einen ansehnlichen Gewinn erzielen soll, welche Sorten er anbauen, wie er die Pflanzen pflegen und wie er die Frucht ernten muß. Von jeder Genossenschaft geht alljährlich eine Fülle von Belehrungen an die Bevölkerung hinaus, und wenn einmal auch irgendwo ein Defizit auftaucht, so kann man doch mit Sicherheit sagen, daß die Genossenschaft der gesamten Volkswirtschaft vielfachen Gewinn gebracht hat.

Unter den Produktivgenossenschaften nehmen die erste Stelle die Molkereigenossenschaften ein, die erste Stelle sowohl was ihre Zahl wie auch den Wert der von ihnen auf den Markt gebrachten Produkte anbelangt. Die Vorteile einer Molkereigenossenschaft bestehen in der Erzielung besserer Qualität, höherer Ausbeute, besserer Preise, Entlastung der häuslichen Arbeiten, in der besseren Betriebskontrolle und Verbesserung der Rentabilität der Milchwirtschaften überhaupt. So sehr diese Vorteile in die Augen springen, haben sich die Molkereigenossenschaften noch keineswegs in allen Ländern durchzusetzen vermocht. So insbesondere nicht in einem Lande, das gerade für die Molkereigenossenschaften von vornherein prädestiniert er-

Digitized by Google

scheinen sollte, und zwar in Tirol. Dort bestehen nämlich seit den ältesten Zeiten Molkereien, welche auf überlieferten oder geschriebenen Abmachungen beruhen, die Alpen- und die Talsennereien, und die sehr konservative Bevölkerung konnte sich — von wenigen Ausnahmsfällen abgesehen — nicht entschließen, die genossenschaftliche Form für diese häufig sehr primitiven Betriebe anzunehmen. Es bestehen noch heute in Deutschtirol 322 Alpen- und 244 Talsennereien, von welchen nur 15 Genossenschaften sind. Auch in Salzburg, in Oberösterreich und im deutschen Teil von Steiermark haben die Molkereigenossenschaften noch wenig Boden gefunden. Stark entwickelt sind sie dagegen in Niederösterreich, in Böhmen, in Mähren, in Krain, in den slovenischen Gebieten in Steiermark und in Schlesien. Aber auch in diesen Ländern, insbesondere in Niederösterreich, bestehen neben den Genossenschaftsmolkereien zahlreiche lose Vereinigungen der Interessenten zum Zwecke des gemeinsamen Molkereibetriebes, die ja allerdings manche Funktionen der Molkereigenossenschaften erfüllen.

Schon im Jahre 1907 gab es in Österreich 651 Molkereigenossenschaften mit 55.768 Mitgliedern. An diese Genossenschaften wurde ein Milchquantum von 242 Millionen Litern eingeliefert und es wurden von den Genossenschaften $5^1/_2$ Millionen Kilogramm Butter und $4^1/_2$ Millionen Kilogramm Käse erzeugt. In den Molkereigenossenschaften sind etwa 13 Millionen Kronen investiert. Genossenschaften, die von größeren Konsumorten weit entfernt sind, erzeugen vorwiegend Butter und Käse; Genossenschaften, die für ihre Milch leichter Absatz finden, verkaufen die Milch selbst.

Ein Bild der Leistungsfähigkeit der Molkereigenossenschaften gibt die niederösterreichische Molkerei in Wien. Diese ist eine Zentralgenossenschaft, die jetzt schon 127 Untergenossenschaften mit rund 7500 Mitgliedern, die etwa 20.500 Kühe haben, umfaßt. Es handelt sich also hier durchwegs um kleinbäuerliche Besitzer. Die Untergenossenschaften beschränken sich in der Regel auf das Gebiet einer Ortschaft, sie besitzen Milchsammelstellen, die nach einheitlichen Plänen ausgeführt sind und Eisraum, Kühlraum und Waschraum, sowie die erforderlichen Geräte zur Prüfung und Reinigung der Milch enthalten. Auch die zum Versand

Digitized by Google

erforderlichen Kannen und Wagen stellen die Genossenschaften bei. Die frisch gemolkene Milch wird nach jeder Melkung in kuhwarmem Zustande in das Genossenschaftslokal gebracht. Dort wird sie gemessen, geprüft, gereinigt und gekühlt und bis zum Weitertransporte aufbewahrt. Die Genossenschaften beaufsichtigen auch die Unterbringung und Wartung der Melktiere und die Melkarbeit. Sie schärfen ihren Mitgliedern die Grundsätze, welche bei der Fütterung und Melkung der Tiere einzuhalten sind, ein und haben auch die tierärztliche Kontrolle des Melkviehes eingeführt.

Die von den Untergenossenschaften mittels Bahn eingelieferte Milch wird dann in der Zentrale in Wien nochmals gereinigt, dann gekühlt und durchlüftet und erforderlichen Falls auch pasteurisiert. Der Verkauf erfolgt in eigenen Filialen — es dürften ungefähr 120 sein — teils offen, teils in Flaschen. Auch wird an etwa 350 Zwischenhändler Milch gegeben. Im Jahre 1910 wurden $24^1/_2$ Millionen Liter Milch an die Zentrale eingeliefert; der Umsatz betrug 6·7 Millionen Kronen.

Eine andere sehr wichtige Form der reinen Produktivgenossenschaften sind die Kellereigenossenschaften. Dem kleinen Weinbauer bereitet die richtige Behandlung der Maische große Schwierigkeiten. Er besitzt meist nicht die nötigen Kellerräume und Fässereinrichtung und auch nicht die nötige Sachkenntnis, um seinen Trauben die entsprechende Behandlung zukommen zu lassen. Auch ist es für ihn schwer, Absatz für seine Produkte zu finden. Mit dem großen Weinhandel kann er nicht leicht in ständige Geschäftsverbindung treten, weil er zu wenig produziert, der kleine Weinhändler aber zahlt ihm sehr schlechte Preise. Die Kellereigenossenschaften oder Winzergenossenschaften sind naturgemäß am zahlreichsten in Tirol vertreten. Die erste wurde bereits im Jahre 1893 gegründet und derzeit bestehen im deutschen Teile bereits 15, im italienischen Teile 7 genossenschaftliche Kellereien. Die Tiroler Genossenschaften beruhen auf unbeschränkter Haftung und erstrecken sich in der Regel nur auf das Gebiet einer Gemeinde. Es gibt auch eine Gemeinde, Kaltern, in der 3 Genossenschaften bestehen, die sämtlich einen sehr starken Umsatz haben. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre

Digitized by Google

Trauben den Genossenschaften abzuliefern und erhalten eine Anzahlung von etwa 75% des vorsichtig bemessenen Wertes.

Die Genossenschaften haben zum Teile sehr bedeutende Kapitalien investiert, was natürlich die Folge hatte, daß sie bedeutende Lasten zu tragen haben. Nicht zum mindesten aus diesem Grunde hatten sie lange Zeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen, obwohl sie von Staat und Land reichlich unterstützt wurden. Die Gründung des Verbandes der Kellereigenossenschaften Deutsch-Südtirols in Bozen hat jedoch sehr wohltätig gewirkt. Der Verband reformierte die Buchführung der Genossenschaften und wirkte belehrend auf die technische Behandlung der Maische und der Weine. Der Verband nahm auch auf den Absatz der Weine Einfluß. Die Kellereigenossenschaften Südtirols hatten lange Zeit auch mit Schwierigkeiten hinsichtlich des Verkaufes ihrer Waren zu kämpfen. Vielleicht nicht ganz ohne ihr Verschulden, denn sie haben es nicht recht verstanden, mit dem großen reellen Weinhandel in freundschaftliche Beziehungen zu treten. Die Verhältnisse im Weinhandel sind für die Genossenschaften nicht so ungünstig, als daß die Verbindung mit ihm den letzteren nicht hätte Vorteil bringen können. Aber wie dem auch sei, die Genossenschaften wollten sich auf eigene Füße stellen und den Gewinn, den der Handel für sich in Anspruch nimmt, selbst erzielen.

Um die Genossenschaften im direkten Verkaufe zu unterstützen, hat der Verband einen jährlichen Frühjahrsweinmarkt in Bozen eingeführt, bei welchem den Konsumenten Gelegenheit geboten wird, die Tiroler Weine durch Kostproben kennen zu lernen und mit den Produzenten direkt in Fühlung zu treten. Diese Märkte bewähren sich recht gut; es werden auch Prämiierungen vorgenommen und es zeugt für die Leistungsfähigkeit der Tiroler Kellereigenossenschaften, daß beim letzten Weinmarkte, an dem sich auch die großen Handelsfirmen beteiligten, von 10 Preisen 5 auf die Genossenschaften entfielen. Gegenwärtig bestehen, wie erwähnt, 15 Kellereigenossenschaften in Deutsch-Südtirol. Die Menge der von ihnen eingekellerten Maische beträgt etwa ein Fünftel der Gesamtproduktion Deutsch-Südtirols. Im Jahre 1910 haben diese 15 Kellereigenossenschaften 78.835 Hektoliter Maische eingekellert, der Weinabsatz im Geschäftsjahre

Digitized by Google

1910/11 betrug 62.589 Hektoliter. Durch Vermittlung des Verbandes wurden 3710 Hektoliter Wein um 160.825 *K* und auch nicht unerhebliche Quantitäten Maische und Most verkauft. Der Verband sendet jetzt Reisende in die anderen Länder Österreichs und ins Ausland und macht eine zweckmäßige Reklame. Im italienischen Teile von Tirol bestehen 7 Kellereigenossenschaften, deren Organisation noch nicht so ausgebildet ist wie die der deutschen Kellereigenossenschaften in Tirol. Bemerkenswert ist jedoch die Tätigkeit der Cooperativa di Esportazione di prodotti viticoli in Trient, welche über einen auf der größten Basis in modernster Weise eingerichteten Kellereibetrieb verfügt. Sie besitzt über 600 Mitglieder und erstreckt ihre Tätigkeit über den ganzen italienischen Landesteil. Die in Niederösterreich bestehenden 10 Kellereigenossenschaften haben eine relativ geringe Einkellerung. Sie übernehmen von ihren Mitgliedern nicht nur Maische, sondern auch Trauben, Most und Wein. Ihr Absatz betrug im Jahre 1908/09 9248 Hektoliter, wofür 611.796 *K* gelöst wurden. Bei den Mitgliedern der niederösterreichischen Kellereigenossenschaften ist der genossenschaftliche Sinn nicht allzu stark entwickelt, sie verkaufen gerade ihre besten Weine lieber den Händlern, und vor allem ist es dem niederösterreichischen Hauer Herzenssache, seinen eigenen Keller zu haben. Im Jahre 1898 wurde das niederösterreichische Winzerhaus gegründet, das die Zentrale der Winzergenossenschaften bilden sollte, doch wurde dieses im Jahr 1907 infolge ungünstiger Betriebsergebnisse aufgelöst. Die im Jahre 1909 gegründete Landesmusterkellerei kommt für den genossenschaftlichen Weinabsatz wenig in Betracht. Sonst gibt es noch einige Kellereigenossenschaften in Südmähren und in Steiermark. Bezüglich Steiermarks ist zu betonen, daß dort der Genossenschaftsverband in Graz, ähnlich wie er es hinsichtlich der Obstverwertung durchgeführt hat, eine Aktion zur Förderung des Weinabsatzes eingeleitet hat. Das Land hat diese Aktion durch die Errichtung eines Landesmusterkellers ermöglicht, an welchen im Jahre 1909 bereits über 10.000 Hektoliter Wein verkauft wurden.

In Böhmen und Mähren gibt es eine Reihe von Flachsbaugenossenschaften, die den Flachs zum Teile nur rösten, zum Teile jedoch auch zu Brech- und Schwungflachs oder zu Spinn-

Digitized by Google

und Polsterwerg verarbeiten. Die Investitionskosten dieser Genossenschaften sind in der Regel unbedeutend, aber auch ihre Umsätze bewegen sich in bescheidenen Grenzen.

Mitunter in Verbindung mit Lagerhäusern, mitunter selbständig, werden von den Landwirten auch Mühlengenossenschaften betrieben, und zwar meist dort, wo entweder in der Nähe keine gewerblichen Mühlenbetriebe bestehen oder diese den Landwirten so ungünstige Bedingungen machen, daß diesen kein anderer Ausweg bleibt, als das Getreide, das sie selbst für den eigenen Haushalt brauchen, auch selbst zu mahlen. Die Resultate der Mühlengenossenschaften sind meist nicht günstig und sie erregen auch großen Widerspruch bei den gewerblichen Mühlen, deren Lage bekanntlich ja auch nicht die beste ist. Vom genossenschaftlichen Gesichtspunkte läßt sich gegen reine Lohnmühlen nichts einwenden; dagegen sind Geschäftsmühlen zum genossenschaftlichen Betrieb nicht geeignet.

Es sei an dieser Stelle betont, daß es überhaupt nicht Aufgabe der genossenschaftlichen Organisation sein kann, industrielle Unternehmungen ins Leben zu rufen und so mit der Industrie direkt in Konkurrenz zu treten. Es erscheint viel rationeller, wenn die Genossenschaften sich damit begnügen, jene Arbeiten gemeinsam zu leisten, welche im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeführt zu werden pflegen. Wenn irgendwo die genossenschaftliche Organisation so stark ist — ich meine insbesondere kapitalstark —, daß sie leichten Herzens an derartige große Aufgaben schreiten kann, wenn die ganze Entwicklung darauf hindrängt, dann kann dies mitunter gerechtfertigt sein, aber auf Experimente sollen sich die Genossenschaften nicht einlassen, und wenn sie dabei Mißerfolge erleiden, so tragen sie selbst die Schuld.

Eine sehr beachtenswerte Erscheinung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist die genossenschaftliche Ölverwertung in Dalmatien. Die Früchte der reichen Olivenbestände in Dalmatien wurden bis vor wenigen Jahren vielfach nur auf die primitivste Art und Weise verwertet und brachten der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur einen minimalen Ertrag. Im Jahre 1908 hat nun das Ackerbauministerium

Digitized by Google

die Ölverwertung in Dalmatien in die Hand genommen, die Gründung von Ölproduktivgenossenschaften angeregt, durch ein besonderes Bureau die Übernahme und den Verkauf des hergestellten Öles besorgt und dem dalmatinischen Öl Absatzgebiete in Österreich und im Auslande gesucht. Nachdem diese Aktion die ersten Schwierigkeiten überwunden hatte, wurde sie dem Landeskulturrate für Dalmatien übertragen, welcher sie nun seit vorigem Jahre unter der steten Aufsicht des Ackerbauministeriums unter Mitwirkung eines von diesem designierten Fachmannes leitet. Heute bestehen bereits 15 Ölproduktivgenossenschaften in Dalmatien, welche praktisch eingerichtete Betriebsanlagen mit den modernsten Maschinen besitzen und die feinsten Qualitäten von Tafelöl erzeugen. Das gesamte Öl wird an den Landeskulturrat geliefert, von diesem in einem Zentralölmagazin in Zara eingelagert und kommissionsweise weiterverkauft. Im letzten Winter sind zirka 3000 *q* Öl, die einen Wert von etwa 400.000 bis 500.000 *K* repräsentieren, zur Einlagerung gelangt. Diese Öle finden Verwendung in der Konservenindustrie von Dalmatien und Istrien sowie im allgemeinen Handel. Für den Erfolg dieser Aktion spricht der Umstand, daß die dalmatinischen Öle bei der Ölausstellung in Aix in Frankreich im Jahre 1910, wo sie mit den feinsten französischen, italienischen und spanischen Ölen konkurrierten, mehrere erste Preise erzielten. Die Ölproduktion in Dalmatien beträgt jetzt ungefähr 25.000 *q* und die genossenschaftliche Ölproduktion umfaßt somit nahezu ein Fünftel der Gesamterzeugung. Das Wichtige daran ist jedoch, wie bei den meisten anderen Zweigen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, daß jetzt die kleinsten Landwirte, soweit sie auf ihren Grundstücken Olivenbäume besitzen, in der Lage sind, die Früchte dieser Bäume auf das Beste zu verwerten. Die Mitglieder der Genossenschaften stellen auch das Bedienungspersonal für die genossenschaftlichen Anlagen. Sie haben zum größten Teile mit eigenen Händen die Baulichkeiten der Genossenschaft aufgeführt und sie lernen jetzt auch das Flechten der Preßkörbe, welche sie früher um teures Geld kaufen mußten. Es wurden in den letzten Jahren mehrfache Aktionen eingeleitet, um den Wohlstand der dalmatinischen Bevölkerung zu heben. Die genossenschaftliche Ölverwertung hat bisher die besten Erfolge erzielt

Digitized by Google

und die Bevölkerung faßt von Jahr zu Jahr mehr Zutrauen zu dieser Aktion.

Da Hand in Hand mit der Erziehung der Bevölkerung zu einem streng vorsichtigen Vorgehen bei der Ölverwertung und der Einführung der modernsten Maschinen auch die Regenerierung des Öllandes sowie der Olivenkulturen geht, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß in absehbarer Zeit die Ölproduktion in Dalmatien auf vielleicht 30.000 bis 40.000 Hektoliter jährlich steigen wird. So sehr dieser Erfolg einerseits gewünscht wird, bedeutet dies andrerseits eine große Sorge für die Führung der Ölaktion. Für diese neu zu schaffenden Produktionsmengen muß erst Absatz gesucht werden und dieser Absatz gestaltet sich sehr schwierig. Eine der Hauptabsatzquellen, die Fischkonservenindustrie, hat infolge der gedrückten Preise und der kaum überwundenen Krise in dieser Industrie die Betriebe sehr eingeschränkt und arbeitet vielfach mit Surrogatölen oder minderwertigen — meistens levantinischen — Olivenölen. Besonders unangenehm äußert sich jedoch der Umstand, daß das Publikum an dem reinen Olivenöl häufig keinen Gefallen mehr findet, daß sein Geschmack vielmehr durch die Sesamöle total verdorben ist. Das Bestreben der Leitung der Ölaktion geht nun dahin, mehr in das Exportgeschäft hineinzukommen, und es wurde jetzt ein Absatzterrain in Gebieten von Südamerika versucht, die selbst nicht Oliven produzieren und wo die österreichischen Öle die gleichen Chancen wie jene italienischer oder spanischer Provenienz haben.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Absatzmöglichkeit für reines Olivenöl insbesondere auch darunter leidet, daß keinerlei gesetzliche Bestimmungen verlangen, daß die verschiedenen Ölsorten im Handel als das bezeichnet werden, was sie wirklich sind. Unter der Bezeichnung „Hoch Prima Tafelöl", „Vierge extra fein", „Hochfeinstes Mayonaiseöl" gelangen nicht nur Olivenöle, sondern auch Baumwollsamenöl, Leinöl, Maisöl, ja sogar Knochenöl in den Handel.

In jenen Gegenden der Sudetenländer, wo der Getreidebau mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und das Klima nicht rentiert und auch der Rübenbau nicht möglich ist und daher im großen Maße Kartoffel gebaut werden, haben die Landwirte in

Digitized by Google

den letzten Jahren zur besseren Verwertung der Kartoffeln genossenschaftliche Brennereien errichtet. Es gibt derzeit etwa 40 Brennereigenossenschaften in diesen Ländern, die mit einem Aufwande von durchschnittlich 100.000 *K* errichtet wurden. Die Landwirte erhalten außer dem Erlöse für die angelieferten Kartoffeln die Schlempe zu einem geringen Preise zurück und gewinnen dadurch ein überaus wertvolles Viehfutter. Eine Schwierigkeit für die Brennereigenossenschaft bildet die meist geringe Kontingentbemessung, die es ihnen nicht ermöglicht, die vorhandenen Betriebsanlagen voll auszunützen und die gesamten von den Mitgliedern angebotenen Kartoffeln zu übernehmen.

Eine andere Art der Verwertung der Kartoffeln bezwecken die Stärkegenossenschaften, welche die Erzeugung von Stärke und Sirup zum Zwecke haben. In Böhmen bestehen bisher 4, in Mähren 2 derartige Genossenschaften.

In letzter Zeit wurden in Mähren auch Kartoffeltrocknungsgenossenschaften nach dem Beispiele Deutschlands gegründet. Eine von den bereits bestehenden, und zwar jene in Bystritz a. Hostein ist ganz selbständig errichtet, während die Kartoffeltrocknungsanlagen in Mähr.-Rothmühl und in Fulnek an eine Brenneregienossenschaft, bzw. an eine Stärkereigenossenschaft angegliedert sind. Die Genossenschaft in Bystritz verkauft ihre Produkte durchwegs, während die beiden anderen Genossenschaften nur für den Bedarf ihrer Mitglieder arbeiten. Die erwähnten Betriebe erzeugen ausschließlich Kartoffelflocken, die als sehr nahrhaftes, gut transportables und gut aufzubewahrendes Viehfutter großen Wert besitzen. Die landw. Genossenschaft in Wischau mit dem Sitze in Eiwanowitz trocknet aber neben den Kartoffelschnitzeln auch Rübenschnitzel und die Rübenköpfe und Rüben-, sowie Zichorienblätter. Die Kartoffeltrocknung befindet sich in Österreich erst in einem embryonalen Zustande im Vergleiche zu Deutschland, wo nach einer vom Reichsamte des Innern veranstalteten Produktionserhebung im Jahre 1910 257 Kartoffeltrocknungsanlagen vorhanden waren. Es wurden in diesem Jahre in Deutschland $3^1/_3$ Millionen Meterzentner Kartoffeln verarbeitet. Von den erwähnten 257 Betrieben waren 65 Genossenschaften oder Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Digitized by Google

In Böhmen, und zwar nur im tschechischen Gebiete, sind auch die Zichoriendörrgenossenschaften sehr verbreitet. Diese übernehmen von ihren Mitgliedern die Zichorienpflanzen, dörren sie in eigenen Ofenanlagen und verkaufen dann das trockene Produkt. Es sind dies Betriebe, die meistens mit einem Aufwande von 60.000 bis 70.000 *K* errichtet sind und im Jahre etwa je 20.000 *q* Zichorie dörren, woraus 5000 *q* trockene Zichorien gewonnen werden. Da der Verkaufspreis für 1 *q* meist 17 bis 18 *K* beträgt, ist der Wert der erzeugten Produkte ungefähr 90.000 *K* bei einer Genossenschaft. Im Jahre 1909 bestanden bereits 26 derartige Genossenschaften, die durchwegs mit Gewinn abschlossen. Die Erfolge der genossenschaftlichen Zichoriendörren basieren darauf, daß es ihnen gelungen ist, mit einer großen Firma, welche die Erzeugung von Kaffeesurrogaten betreibt, ein fixes Übereinkommen zu treffen, das den Absatz für die gesamte Produktion der Genossenschaften sichert.

Es gibt ferner in den verschiedenen Ländern Österreichs einige Genossenschaften zur Erzeugung von Sauerkraut, in Südtirol und Görz genossenschaftliche Kokontrocknungsanlagen, in Dalmatien Rosmarinölerzeugungsgenossenschaften; gleichfalls in Dalmatien plant man jetzt die Maraskenverwertung genossenschaftlich zu organisieren und es unterliegt keinem Zweifel, daß sich mit der Zeit noch andere Arten von Produktivgenossenschaften entwickeln werden.

Die genossenschaftliche Form wurde auch für jene Vereinigungen der Landwirte angewendet, die den gemeinsamen Betrieb der Viehzucht zum Zwecke haben. Dies ist insbesondere der Fall in Steiermark, Böhmen und Mähren, wo die Viehzuchtgenossenschaften einen großen Einfluß auf die Hebung der Rindviehrassen ausgeübt haben. In Steiermark bestehen auch 7 Pferdezuchtgenossenschaften, die teils schwere norische Pferde, teils Traber züchten.

Erst im Entstehen begriffen sind die Weidegenossenschaften, die zum Teile Weidegrund käuflich erwerben, zum Teile diesen auf eine längere Zeit in Pacht nehmen und durch Wasserleitungsanlagen, Drainagen und Düngung die Weiden ergiebiger machen. Sie begegnen insbesondere in Deutschböhmen großem Interesse.

Digitized by Google

Eine in Österreich neue Erscheinung sind die landwirtschaftlichen Pachtgenossenschaften, welche besonders in Südböhmen lebhaftem Interesse begegnen. Der Zweck dieser Genossenschaften ist außer der Pflege des genossenschaftlichen Lebens unter den Mitgliedern und der Belehrung über Einrichtungen, welche der Landwirtschaft vorteilhaft sind, die Übernahme der Pachtung eines herrschaftlichen Meierhofes oder eines Großgrundbesitzes, welcher sodann den Mitgliedern durch Afterpachtung zur Bewirtschaftung übergeben wird. Diese Genossenschaften befassen sich auch mit der Beistellung von Maschinen und der Beschaffung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Die Pachtgenossenschaften haben sich in Italien sehr bewährt; es bestehen dort bereits mehr als 150 Affitanze collettive, die über 80.000 Hektar Land bearbeiten. In Galizien haben sich gleichfalls in letzter Zeit Siedlungsgenossenschaften gebildet.

Die Landwirte haben sich jedoch auch zur Erleichterung des Betriebes innerhalb ihrer selbständigen Wirtschaften in Genossenschaften vereinigt. Bei diesen Genossenschaften handelt es sich nicht um gemeinsame Produktion, sondern nur um die gemeinsame Anschaffung der Produktionsmittel. Daß die Landwirte einander gegenseitig aushelfen, mit Gespann, Wagen, Ackergeräten usw. war ja früher auch der Fall und auch der gemeinsame Ankauf von Betriebsmitteln gehörte nicht zu den Seltenheiten. Das Aufkommen der Maschinenarbeit auf dem Lande, bedingt durch die zunehmende Leutenot und begünstigt durch die Fortschritte der Technik, hat die Landwirtschaft jedoch vor die Frage gestellt, wie sie diese sehr teueren Betriebsmittel erwerben könnte. Da reichte die Beteiligung einiger Nachbarn nicht aus. Private Unternehmer machten sich dies zu Nutzen und stellten den Landwirten leihweise Maschinen zur Verfügung. Dies ist noch jetzt die verbreitetste Form landwirtschaftlicher Maschinenbetriebe. Seit einigen Jahren entstehen jedoch zahlreiche Maschinengenossenschaften, die lediglich den Zweck haben, Maschinen zu kaufen und aufzubewahren und sie den Mitgliedern gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr für die Zeit des Bedarfes zu überlassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Maschinen auch wirklich in Anspruch zu nehmen.

Diese Genossenschaften haben sich am raschesten im tsche-

Digitized by Google

chischen Gebiete Böhmens entwickelt und es gehören dem tschechischen Zentralverbande in Prag bereits zirka 180 landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften an, die durchwegs Dreschmaschinen mit Dampf- oder Benzinbetrieb und zum Teile auch andere Maschinen, meist Schrotmühlen, Kleesamen-Enthülser, Trieure usw. besitzen. Auch im Gebiete des deutschen Zentralverbandes bestehen 34 derartige Genossenschaften und in Mähren, Schlesien, in Steiermark und Krain beginnt diese Form der genossenschaftlichen Assoziation Verbreitung zu finden.

In der letzten Zeit ist im tschechischen Teile Böhmens noch eine andere sehr interessante Art von Werkgenossenschaften entstanden, die mit der Zunahme des maschinellen Betriebes in der Landwirtschaft zusammenhängt: Die Elektrizitätsgenossenschaft. Meist in Gemeinschaft mit Gemeindeverwaltungen oder auch mit industriellen oder gewerblichen Unternehmungen errichten die Landwirte Elektrizitätsanlagen, von welchen elektrische Kraft zum Betriebe der landwirtschaftlichen Maschinen und zur Beleuchtung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude bezogen wird. Die Gemeinden beteiligen sich daran, um die Straßen beleuchten zu können, Gewerbsleute betreiben ihre Maschinen, Gastwirte beleuchten ihre Lokale. Andere Genossenschaften haben keine eigenen Anlagen errichtet, sondern sich den großen Überlandzentralen angeschlossen, die in einigen Städten Böhmens errichtet wurden, sie erscheinen also nicht mehr als Werksgenossenschaften, sondern als Bezugsgenossenschaften, als Vereinigungen zum Bezuge elektrischer Energie.

Es ist im Wesen der genossenschaftlichen Organisation begründet, daß die einzelnen Genossenschaften sich wieder zu Verbänden vereinigen, welche für sie dasselbe bedeuten, was die einzelne Genossenschaft für ihre Mitglieder ist, die jene Aufgaben erfüllen, zu deren Ausführung es der Genossenschaft an Kapital, an kommerzieller Erfahrung oder auch an Intelligenz fehlt. Dieses Bedürfnis trat auch in Österreich zu Tage, als die landw. Genossenschaften in großer Zahl gegründet wurden. Die Genossenschaften schlossen sich daher wieder ihrerseits zu Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Verbände genannt wurden, zusammen, und zwar naturgemäß meist innerhalb der

Digitized by Google

einzelnen Landesgrenzen. Die nationalen Verhältnisse haben es jedoch mit sich gebracht, daß in den mehrsprachigen Ländern auch zwei oder mehrere Zentralverbände entstanden. So bestehen in Böhmen zwei, in Schlesien und der Bukowina je drei Verbände der landw. Genossenschaften. Ich muß jedoch die erfreuliche Tatsache hervorheben, daß die Verbände der verschiedenen Nationalitäten miteinander in bestem Einvernehmen stehen, einander vielfach Hilfe leisten und fast nirgends die nationalen Gegensätze verschärft, sondern sie vielmehr wohltuend gemildert haben. Dies gilt vor allem von den beiden Genossenschaftsverbänden in Böhmen.

In einigen Ländern haben sich besondere Verbände für Kreditgenossenschaften und für Absatz- und Produktivgenossenschaften gebildet. So in Tirol, wo die Kreditgenossenschaften in der Zentralkasse in Innsbruck, die anderen landw. Genossenschaften in dem Verbande für Nordtirol in Innsbruck und in jenem für Südtirol in Bozen vereinigt sind. In Niederösterreich besteht eine Genossenschaftszentralkasse und ein Verband, welcher die Produktiv- und Absatzgenossenschaften umfaßt und auch in Mähren bestehen für den tschechischen Gebietsteil zwei Verbände, von welchen der eine nur die Raiffeisenkassen, der andere neben den landw. Genossenschaften im engeren Sinne auch die Vorschußkassen nach dem System Schultze-Delitzsch umfaßt. Außerdem sind in einigen Ländern die Genossenschaften einer bestimmten Kategorie in Fachverbänden vereinigt; so gibt es mehrere Verbände von Molkereigenossenschaften, ferner den bereits erwähnten Verband der Kellereigenossenschaften Deutsch-Südtirols, einen Verband der ruthenischen Viehverwertungsgenossenschaften und noch einige andere Verbände fachlicher Art.

Der an Mitgliedern stärkste Verband ist jener der böhmischen landw. Genossenschaften in Böhmen, welcher Ende 1910 1921 Mitgliedsgenossenschaften zählte.

Die Aufgaben der Verbände sind nun die folgenden:

1. Die anwaltschaftliche Tätigkeit, das ist die Beratung der Genossenschaften in allen rechtlichen und kommerziellen Fragen und die Vertretung der genossenschaftlichen Interessen überhaupt.

2. Die Revision der Genossenschaften. Diese Tätigkeit be-

Digitized by Google

ruht auf dem Gesetze vom Jahre 1903 und bildet ein ungemein reiches Feld für die Arbeit der Verbände. Die Revisionen werden nicht nur, wie das Gesetz es fordert, jedes zweite Jahr, sondern meist öfter vorgenommen und bieten den Verbänden den Anlaß, auf die Geschäftsführung der Genossenschaften in jeder Beziehung beratend einzuwirken.

3. Die bedeutungsvollste Aufgabe der Verbände ist jedoch die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der angeschlossenen Kassen. Was die Raifeisenkasse für den einzelnen Landwirt ist, ist die Zentralkasse, bzw. der Verband für die Genossenschaften. Der Verband nimmt von jenen Kassen, die Geldüberfluß haben, Einlagen entgegen und gibt jenen Genossenschaften, die Geldmangel haben, Darlehen. Der Zinsfuß wird niedrig gehalten, die Spannung zwischen Einlagen- und Darlehenzinsfuß ist meist sehr gering. Ich möchte hier einige Ziffern anführen, und zwar jene der beiden Zentralverbände in Böhmen. Der tschechische Verband hatte am Ende des Jahres 1910 einen Einlagenstand von 26,365.400 *K*, einen Darlehensstand von 18,142.637 *K* und einen Umsatz in der Geltabteilung von 250,306.150 *K*. Der deutsche Verband hatte einen Einlagenstand von 26,859.616 *K*, einen Darlehensstand von 9,257.591 *K* und einen Umsatz von 102,508.951 *K*. Die oberösterreichische Zentralkasse hatte einen Einlagenstand von 14,725.371 *K*, einen Darlehensstand von 1,525.110 *K* und einen Umsatz von 52,711.114 *K*.

4. Die Verbände sind weiters, wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, Zentralstellen für den Warenbezug und häufig auch für den Warenabsatz. Sie kaufen im Großen ein und versorgen die Raiffeisenkassen, Bezugsgenossenschaften, Lagerhäuser und andere Genossenschaften mit Bedarfsartikeln. Andrerseits übernehmen sie von den Genossenschaften gewisse Produkte zum Verkaufe. Wir haben an anderer Stelle gesehen, daß einzelne Verbände Obst und Wein für die Genossenschaften verkaufen. Die Hauptleistungen der Verbände auf dem Gebiete des Warenverkaufes liegen jedoch im Verkaufe von Getreide, Heu und Stroh. Um ein Bild über die Leistung der Verbände beim Warenbezuge zu geben, will ich wieder einige Ziffern anführen. Der Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich erzielte im Warenverkehre im Jahre 1910 einen Umsatz von $16^1/_2$ Millionen

Digitized by Google

Kronen. Fast ebenso bedeutend war die Tätigkeit des tschechischen Verbandes in Prag, dessen Umsatz in der Warenabteilung 14·8 Millionen Kronen betrug. Der Verband Ustředni svaz in Brünn hatte einen Umsatz im Warenverkehre von rund 10 Millionen Kronen. Er verkaufte für seine Mitglieder Butter, Quark und Käse um mehr als 2 Millionen Kronen, und zwar zum größten Teile ins Ausland, namentlich nach Leipzig und Berlin. Dieser Verband hat auch den mährischen Genossenschaften ein gutes Absatzgebiet für Hannagerste in Rumänien verschafft. Der Laibacher Verband Gospodarska zveza hat Krainer Bohnen nach Frankreich, Kartoffeln nach Pola und Fiume, Äpfel nach Indien und Bauholz nach dem Orient verkauft.

Sehr große Aufgaben haben die Verbände in den letzten Jahren bei der Übernahme von Heereslieferungen gelöst. Die Genossenschaften mußten sich, als sie mit den Produkten ihrer Mitglieder auf den Markt kamen, um sichere, verläßliche Absatzgelegenheiten umsehen. Als sehr wichtige Konsumenten erscheinen nun die Heeres- und die Landwehrverwaltung. Seit Mitte der Achtzigerjahre richtete sich das Bestreben der landw. Kreise darauf, die Heeresverwaltung, welche bis zum Jahre 1908 auch die Beschaffung der Verpflegung für die Landwehr besorgt hat, zu veranlassen, ihre Verpflegsbedürfnisse direkt bei dem Landwirte zu decken. Diesen Bestrebungen gelang es, zu erzielen, daß nach fast 30jährigen Bemühungen das direkte Beschaffungsverfahren eingeführt wurde. Es werden heute nur mehr jene Mengen, die nicht durch direkte Lieferungen gedeckt werden können, im Wege des Submissionsverfahrens beschafft. Bei der Lieferung an Heer und Landwehr spielen nun die landw. Genossenschaften eine große Rolle. Nur sie sind im Stande, große Mengen auch in weit entlegene Magazine auf einmal oder terminweise zu liefern oder in eigenen Magazinen aufzuspeichern und hieraus den nahe befindlichen Truppen den Verpflegsbedarf fortlaufend ratenweise abzugeben. Aus diesem Grunde erreichten die landw. Heereslieferungen erst dann einen größeren Umfang, als die landw. genossenschaftliche Organisation sich ausgebreitet hatte und zur Errichtung von Lagerhäusern gelangt war. Heute wird bereits in einzelnen Korpsbereichen der ganze gewaltige Verpflegsbedarf nur durch direkte Lieferungen der Produzenten

Digitized by Google

aufgebracht. Dies ist aber nur dort der Fall, wo einerseits die landw. Produktion genügend entwickelt ist und wo zweitens die Genossenschaften in einer Zentralorganisation vereinigt sind. Diese Erfordernisse sind vor allem vorhanden in Niederösterreich, Böhmen und Mähren.

Nur durch die genossenschaftliche Organisation war es ferner möglich, daß im Jahre 1909 aus Böhmen von den Landwirten rund 400 Waggons Hafer an die Heeresverwaltung nach Steiermark und Tirol geliefert wurden, und daß jetzt von den seitens der Heeresverwaltung für landw. Verpflegsartikel verausgabten Budgetmitteln rund 63% direkt den Landwirten zufallen. In der Lieferungsperiode 1910/11 haben der böhmische Verband in Prag 675 Waggons Hafer, der deutsche Verband in Prag 174·5 Waggons Hafer und beide gemeinsam überdies 120 Waggons Körnerfrüchte, zusammen also 970 Waggons, das sind 9 Lastzüge à 108 Waggons, geliefert. Die vom Verbande Ustředni svaz in Brünn gelieferte Menge betrug 436 Waggons im Werte von etwa 783.000 *K*, die Lieferung des Verbandes ländlicher Genossenschaften in Wien 690 Waggons im Werte von rund 1,264.000 *K*.

Einzelne Verbände haben auch die Ansiedlung kleiner selbständiger Landwirte durchzuführen versucht. Insbesondere trachteten die südlichen Verbände, die Lage der Kolonen auf diese Weise zu verbessern. Die größte Aktion hat die Federazione del Friuli in Görz durchgeführt, welche, nachdem sie auf diesem Gebiete schon früher tätig war, ein großes Gut, Scodovacca, angekauft und den dort befindlichen Kolonen Parzellen unter für diese günstigen Bedingungen verpachtet hat. Durch Meliorationen und verschiedene Adaptierungen trachtet sie, den Pächtern den Wirtschaftsbetrieb zu erleichtern und sie ermöglicht ihnen auch die Erwerbung der von ihnen bewirtschafteten Grundstücke als freies Eigentum. Von ähnlichen Tendenzen geleitet, hatte der slovenische Verband Goriska zveza in Görz die Absicht, das Gut Smartno zu erwerben, um dieses parzellenweise den dortigen Kolonen als Eigenbesitz zu übergeben. Diese Aktion scheiterte jedoch infolge des Mangels an den notwendigen Geldmitteln.

Die Verbände der Genossenschaften sind unablässig bemüht, den Boden weiter für die genossenschaftliche Arbeit vorzubereiten, neue Darlehenskassen und landw. Genossenschaften aller Art zu

Digitized by Google

gründen — wenn es Not tut aber auch vor übereilten Gründungen zu warnen und dafür Sorge zu tragen, daß die Buch- und Geschäftsführer der Genossenschaften ihren Aufgaben entsprechen. Zu letzterem Zwecke werden vielfach Kurse abgehalten, in denen die genossenschaftlichen Funktionäre ausgebildet und fortgebildet werden. Die Verbände gehen aber noch weiter. In jenen Gebieten, deren Bevölkerung noch auf einer tieferen Bildungsstufe steht, leisten die genossenschaftlichen Zentralorganisationen auch wertvolle kulturelle Arbeit. Sie veranstalten Wandervorträge, geben Kalender und Flugschriften zur Belehrung der Bevölkerung heraus. Ich nenne da nur den Verband der serbischen Genossenschaften in Ragusa, jenen der ruthenischen Genossenschaften in Lemberg und den rumänischen Genossenschaftsverband in der Bukowina.

Die Spitze der gewaltigen Pyramide, welche das landw. Genossenschaftswesen Österreichs heute schon darstellt, bildet der Allgemeine Verband der landw. Genossenschaften in Österreich in Wien, an dessen Spitze der überaus verdienstvolle Generalanwalt Dr. Freiherr von Störck steht. Der Allgemeine Verband ist keine Genossenschaft wie die Landesverbände, er ist ein Verein nach dem Gesetze vom Jahre 1867. Im Jahre 1898 gegründet, umfaßte er zuerst nur deutsche Organisationen und auch seine sachliche Wirksamkeit war anfangs eine beschränkte. Er entwickelte in den ersten Jahren ausschließlich eine anwaltschaftliche Tätigkeit und beschäftigte sich insbesondere mit der Frage der Beschaffung von Betriebsreserven und von Betriebsfonds für die damals auch noch in den ersten Anfängen befindlichen Zentralkassen, mit genossenschaftlichen Steuern- und Gebührenangelegenheiten, Tariffragen, der Beratung bei der Errichtung von Lagerhäusern u. a. Im Jahre 1900 wurde dann die Abteilung für Warenbezug und Absatz errichtet. Der Verband beschränkt sich jedoch darauf, die Beschaffung von gewissen, besonders wichtigen Artikeln durchzuführen, wie: Tomasmehl, Kalisalzen, Superphosphaten, Kupfervitriol und künstlichen Futtermitteln, da in diesen Artikeln ein solidarisches Vorgehen aller Interessenten ganz besonders geboten und auch eher möglich ist. Mit anderen Artikeln, insbesondere mit Heu und Stroh, hat sich der Verband nur fallweise beschäftigt, um hiedurch den

Digitized by Google

Wünschen und Bedürfnissen der genossenschaftlichen Organisationen entgegenzukommen. Einen Beweis seiner großen Leistungsfähigkeit erbrachte der Allgemeine Verband bei der Durchführung der ihm vom Ackerbauministerium übertragenen Notstandsaktion 1904/05, die durch die große Dürre im Jahre 1904 notwendig geworden war, indem er die Futtermittellieferungen teils in der Weise besorgte, daß er im Auftrage der Regierung selbst kaufte und die Lieferanten bezahlte, teils den Kauf für Rechnung der einzelnen Hauptkörperschaften vermittelte. Für eigene Rechnung kaufte der Verband damals Waren um 2·3 Millionen Kronen, für Rechnung der Verbände um 1·9 Millionen Kronen. Auch in den letzten Jahren, insbesondere im Jahre 1911, hat der Verband in Fällen partieller Futternot eingegriffen. Der Warenumsatz im regulären Warenverkehre betrug in den letzten Jahren im Durchschnitte rund 4 Millionen Kronen.

Einige Jahre war das Schwergewicht des Verbandes auf die Organisation des Warenbezuges verlegt. Aber er arbeitete auch damals auf anwaltschaftlichem Gebiete und wirkte insbesondere am Zustandekommen des Revisionsgesetzes vom Jahre 1903 mit. Bedeutungsvoll für den Verband war das Jahr 1902, da damals der erste nichtdeutsche Verband, die Gospodarska zveza in Laibach, unter die Mitglieder des Allgemeinen Verbandes aufgenommen wurde. Allmählich traten dann die meisten genossenschaftlichen Zentralorganisationen dem Verbande als Mitglieder bei und es sind heute außer den Deutschen die Tschechen, die Slovenen, Ruthenen, Italiener, Serben, Rumänen und Kroaten im Verbande vertreten. Im Jahre 1903 erhielt der Verband die Revisionsbefugnis und seither revidiert er die meisten genossenschaftlichen Verbände. Im Jahre 1906 wurde eine milchwirtschaftliche Abteilung zur Beratung der Molkereigenossenschaften gegründet und im Jahre 1907 die bereits erwähnte Viehverwertungsstelle in Wien. Seit mehreren Jahren gibt der Verband auch eine Zeitschrift, die „Österreichische landw. Genossenschaftspresse" heraus. Heute sind im Allgemeinen Verbande 31 Zentralverbände mit etwa 8358 angeschlossenen Genossenschaften vereinigt.

Das Warenbezugs- und Absatzgeschäft kann der Allgemeine Verband, der ja, wie erwähnt, nur ein Verein ist, nicht in dem Maße durchführen, wie es das Interesse der genossenschaftlichen

Digitized by Google

Organisationen erfordern würde und es wird daher die Errichtung einer auf kaufmännischer Basis bestehenden Organisation zur Durchführung dieser Geschäfte geplant. In den letzten Jahren hat der Allgemeine Verband auch Lehrkurse zur Ausbildung genossenschaftlicher Fachbeamten veranstaltet.

Eines aber können die Genossenschaften Österreichs aus eigener Kraft nicht durchführen, und das ist die Schaffung einer Geldausgleichsstelle für die Verbände. Diese wäre aber sehr notwendig. Ich habe darauf hingewiesen, daß der Zinsfuß bei den genossenschaftlichen Organisationen in der Regel ein sehr niedriger ist. Dies ist aber leider nicht überall in Österreich der Fall. In der Bukowina, in Dalmatien und in Istrien ist ein Zinsfuß von 7 bis 8%, ja von 9% die Regel. Die Raiffeisenkassen, bzw. ihre Verbände besitzen dort nicht genügend Einlagen, um die Kreditansprüche der Bevölkerung befriedigen zu können und sind genötigt, zu hohen Zinsen Anlehen bei Banken aufzunehmen. Der Weg zum großen Geldmarkte steht ihnen nicht offen. Trotz des nicht geringen Entgegenkommens, welches die Österreichisch-ungarische Bank den landw. Genossenschaften in letzter Zeit bewies — ich kann hier leider nicht näher darauf eingehen —, können die landw. Genossenschaften den Kredit der Notenbank keineswegs in analoger Weise wie Handel und Gewerbe benützen.

Die Zentralkassen der erwähnten Länder würden also einer Institution, bei der sie billiges Geld erhalten können, sehr bedürfen. Aber auch die anderen, günstiger gestellten Zentralverbände können einer Geldausgleichsstelle nicht länger entraten, eines Institutes, welches seiner Bestimmung nach den genossenschaftlichen Organisationen seine Fürsorge angedeihen ließe, ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Kreditwürdigkeit fortgesetzt kontrollieren, ihnen aber andrerseits den Weg zum allgemeinen Geldmarkte eröffnen würde.

Dieses Institut müßte die Mittel, deren es zur Durchführung seiner Zweckgeschäfte bedarf, durch die Besorgung von Hilfsgeschäften aller Art stärken, hätte aber insbesondere auch als Emmissionsanstalt zu fungieren und auf Grund bestimmter, ihm gegenüber eingegangener Verpflichtungen Schuldverschreibungen

Digitized by Google

zu emittieren, durch deren Realisierung am Anlagemarkte es die nötigen Geldmittel für die Kreditgewährung aufbrächte.

Das Bestreben der österreichischen landw. Genossenschaften ging daher seit Jahren dahin, daß unter Mithilfe des Staates ein Kreditinstitut geschaffen werde, welches sich, wie die Zentralgenossenschaftskassen in Preußen, als die oberste Stufe der genossenschaftlichen Verbandsorganisation darstellen sollte.

Dieser Wunsch erscheint gegenwärtig der Erfüllung näher gerückt, da dem Abgeordnetenhause seitens der Regierung in jüngster Zeit ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, welcher die Errichtung einer allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich bezweckt. Wenn diese Gesetzesvorlage auch den Intentionen der genossenschaftlichen Kreise nicht vollkommen entspricht, so würde dem dringenden Bedürfnisse nach Schaffung einer zentralen Geldausgleichsstelle dadurch doch abgeholfen.

Die Entwicklung des landw. Genossenschaftswesens wurde in Österreich durch die Staatsverwaltung sehr gefördert. Die Entwicklung der Produktiv- und Absatzgenossenschaften wird durch mäßige Beiträge zu den Investitionskosten gefördert, die Verbände erhalten Regiebeiträge, welche ihnen einen Teil der sehr erheblichen Kosten der Revisionen decken. Die Länder leisten ähnliche Beiträge und gewähren fast durchgehends auch Subventionen zur Errichtung der Raiffeisenkassen. Der Staat und die Länder nahmen im Wege des Subventionsdienstes einen sehr großen Einfluß darauf, daß einerseits bei der Schaffung der Betriebsanlagen und bei der Führung des Geschäftsbetriebes rationell vorgegangen wird, andrerseits die notwendigen Amortisationen vorgenommen werden und das unterstützte Unternehmen überhaupt einer dauernden Lebensfähigkeit zugeführt wird. Das Ackerbauministerium hat sich nicht darauf beschränkt, die einzelnen Entwicklungsphasen des Genossenschaftswesens an sich herantreten zu lassen, sondern aus eigener Initiative in vielen Richtungen Einfluß genommen.

Wenn wir das landw. Genossenschaftswesen in Österreich im Ganzen überblicken, so müssen wir sagen, daß in der kurzen Zeit seit dem Beginne dieser Bestrebungen sehr Großes geleistet wurde. Die Entwicklung ist aber in einem unausgesetzten Vor-

Digitized by Google

wärtsschreiten begriffen, die verschiedenen Genossenschaften haben ihre Kinderkrankheiten überwunden und gerade in den letzten Jahren hat in jenen Ländern, wo das Genossenschaftswesen noch rückständig war, die Bewegung kräftig eingesetzt.

Das Genossenschaftswesen hat freilich nicht nur Freunde, sondern auch Gegner, und jeder Mißerfolg, der sich einmal da oder dort geltend macht, wird, insbesondere in der großstädtischen Presse, als ein Zeichen ungesunder Verhältnisse hervorgehoben. Es kann ja nicht geleugnet werden, daß auch die genossenschaftlichen Organisationen Fehler begehen und es kann ja auch vorkommen, daß — wie überall — manchmal unlautere Elemente in die Genossenschaften Eingang finden und diese auf schlechte Wege leiten. Wenn, wie dies im Vorjahre in Klagenfurt zu Tage trat, unter vollster Mißachtung der genossenschaftlichen Prinzipien die Führung einer Organisation einem einzigen Manne überlassen wird, oder wenn, wie dies in der jüngsten Zeit in der Bukowina geschah, ein genossenschaftlicher Verband sich in Geschäfte einläßt, welche fernab von seinem eigentlichen Wirkungskreise liegen, dann kann dies dem Ansehen des genossenschaftlichen Gedankens ebensowenig Abbruch tun, wie es der dramatischen Kunst schaden kann, wenn ein Schauspielhaus Wasserpantomimen aufführt.

Auch die geschäftlichen Mißerfolge einzelner Produktiv- oder Absatzgenossenschaften dürfen nicht gegen die Idee des genossenschaftlichen Zusammenschlusses ins Feld geführt werden. Abgesehen davon, daß auch in den Händen einzelner Unternehmer gelegene Handels- und Industrieunternehmungen sich mitunter als unrentabel erweisen, liegt naturgemäß in der Führung solcher Betriebe durch einfache Landwirte eine gewisse Gefahr. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Fälle, in welchen sich ein dauernder Mißerfolg einstellte, zu den größten Seltenheiten gehören und fast nur bei den ersten Unternehmungen der betreffenden Kategorie vorkamen. Wie auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens mußte naturgemäß auch im Genossenschaftswesen Lehrgeld gezahlt werden. Vollkommen ungerecht ist es jedoch, wenn die Institution der ländlichen Kreditgenossenschaften noch heute Anfeindungen begegnet, die vielleicht dadurch hervorgerufen sind, daß da und dort eine Raiffeisenkasse in Not gerät. Wenn man erwägt, daß es in Österreich derzeit über 8000 Raiffeisen-

Digitized by Google

kassen gibt, dann können wohl die ganz vereinzelten Fälle, in welchen eine solche Kasse, sei es durch frauduloses Vorgehen ihres Kassiers, sei es durch andere Umstände Schaden erleidet, als keineswegs ins Gewicht fallend angesehen werden.

In der letzten Zeit wurde unter dem Eindrucke der Teuerung auch dem landw. Genossenschaftswesen an den Leib gerückt, weil es angeblich die Preise der Lebensmittel steigere, und es wurde sogar die Forderung erhoben, gesetzliche Maßnahmen, wie sie jetzt gegen die Kartelle getroffen werden sollen, gegen die landw. Genossenschaften einzuleiten. Es kann nicht Gegenstand dieser Darstellung sein, hierauf näher einzugehen, es sei nur darauf hingewiesen, daß, wie hier bei den einzelnen Arten der Genossenschaften wohl zur Genüge dargelegt wurde, die Genossenschaften immer die Produktivität der Landwirtschaft fördern, immer dazu beitragen, daß das Angebot auf dem Lebensmittelmarkte gestärkt werde, daß die Qualität der Waren verbessert, der unreelle Zwischenhandel ausgeschaltet, die Produktions- und Transportkosten verbilligt werden und so für die Approvisionierung der Konsumzentren viel leisten.

Digitized by Google

Das Wesen und die juristische Natur des Kolonats in Dalmatien.

Von Dr. **Cesare von Pellegrini-Danieli**[1]), k. k. Hofrat i. P.

Ohne Zweifel ist das Kolonat eines der wichtigsten Institute der Agrarverfassung in den südlichen Ländern unserer Monarchie. In Südtirol, Görz und Gradiska, Istrien, Dalmatien, ja sogar in Bosnien und der Herzegowina ist das Kolonat seit Jahrhunderten verbreitet.

Wenn auch der Ausdruck „Kolonat" in allen diesen Ländern nicht ein und dasselbe Verhältnis bezeichnen soll[2]), finden wir doch gewisse Grundzüge überall dort, wo das Kolonat vorkommt.

Dem Kolonatsverhältnisse wird in neuester Zeit wieder erhöhtes Interesse entgegengebracht. Und mit Recht. Ist doch keines der bestehenden Rechtsverhältnisse unserer Agrarverfassung umstrittener als gerade das Kolonat. Die Kolonatsbauern verlangen Aufhebung[3]); das Kolonat habe vielleicht vor Jahrhunderten seine Berechtigung gehabt, heute, in unserer modernen Agrarverfassung sei kein Platz für dieses veraltete Institut, welches dem Bauer nur Schaden, dem Herrn wenig Nutzen bringe.[4]) Die Herren sträuben sich gegen die Aufhebung; ob aus egoistischen oder berechtigten Gründen, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Auch die Literatur[5]) beschäftigt sich eifrig mit dem Kolonate,

---

[1]) Ich danke an dieser Stelle dem Juristen Herrn Eugen Dostál, der mir durch seine ausgezeichnete Kenntnis der Quellen und der wissenschaftlichen Literatur, welche sich mit dem Problem des Kolonates beschäftigt, bei der Verfassung dieses Aufsatzes wesentliche Dienste geleistet hat.

[2]) v. Schullern, Das Kolonat, Wien 1908, S. 1.

[3]) Denkschrift der Bauern von Spalato an die k. k. Regierung, S. 1 ff.

[4]) Denkschrift, S. 12 ff.

[5]) Schwiedland, Zur Kolonatfrage; v. Schullern, Das Kolonat; Pappafava, Étude sur la colonie partiaire.

Digitized by Google

wobei sie freilich nur die neueren und neuesten Verhältnisse berücksichtigt.

Es kann ja nicht geleugnet werden, daß diese Art der Darstellung des Kolonats einen großen praktischen Vorteil hat, weil sie den Forscher gleich in medias res führt; die meisten Werke verzichten sogar ausdrücklich darauf, das Kolonatsverhältnis historisch zu behandeln; volles Verständnis und volles Erfassen und infolgedessen eine gerechte Beurteilung des Institutes aber läßt sich unserer Ansicht nach nur durch eine historische Untersuchung gewinnen, welche es sich zur Aufgabe macht, die Quellen des heutigen Kolonates klarzulegen. Und dies soll der Zweck dieser Untersuchung sein.

Wir werden also vor allem die in die römische Zeit zurückgehenden Wurzeln des Kolonats darstellen, wenden uns dann der Untersuchung der mittelalterlichen Städtestatuten zu, um mit der Schilderung der neuesten Zeit unsere Abhandlung zu beendigen.

Bei der geographischen Struktur Dalmatiens ist es ganz natürlich, daß sich die Rechtsbildung nicht einheitlich vollzog, sondern örtliche Gewohnheiten und Gebräuche sich ausbildeten. Schullern[6]) teilt für seine Untersuchung des heutigen Zustandes das ganze Land in mehrere Teile, wo seiner Ansicht nach eine verschiedene Regelung des Institutes Platz greift. Wir müssen uns bei unserer Untersuchung auf das uns aufgezeichnete Recht der italienischen Städte beschränken, wobei wir Ragusa und ihr Rechtsgebiet nicht in den Kreis unserer Untersuchung einbeziehen, da wir es schon einmal zum Gegenstande einer eingehenden Darstellung gemacht haben.[7])

Wenden wir uns zunächst der römischen Zeit zu. Dalmatien war zu der Zeit, da es uns zum ersten Male in der römischen Geschichte entgegentritt, ein Teil Illyriens.[8]) Seit alter Zeit waren die Delmater als vorzügliche Seefahrer bekannt, ihre im Großen betriebene Seeräuberei zwang die Römer wiederholt zum Einschreiten, zum ersten Male im Jahre 229 v. Chr.[9])

---

[6]) v. Schullern a. a. O. S. 3 ff.

[7]) Dr. C. v. Pellegrini, Über die Verhältnisse der Kontadinen und Kolonen im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa. Wagner, Innsbruck, 1907.

[8]) Die Abgrenzung Illyriens siehe Mommsen, Römische Geschichte IV. 182.

[9]) Mommsen, Römische Geschichte I, 551.

Digitized by Google

Als kriegsgewohntes, rauhes Volk versuchten die Delmater immer wieder die römische Oberherrschaft abzuschütteln[10]), bis es endlich Cäsar und Augustus endgültig gelang, die Provinz Illyricum in den römischen Staatskörper einzufügen.

Die Bewohner Illyricums waren vorwiegend Hirten, denen der Ackerbau ziemlich fremd war und die bei dieser ungewohnten Arbeit rasch verkümmerten.[11]) Erst mit dem Vordringen der Römer wurde das Land planmäßig kolonisiert, italische Sitte, italische Art der Bebauung des Bodens wurden nach Dalmatien verpflanzt.[12])

Wir sehen also, daß das Kolonat keine vorrömische Einrichtung war, sondern erst durch die Römer in Dalmatien eingeführt wurde. Was ist nun das Kolonat, wie es uns in Dalmatien entgegentritt?

Der Besitzer eines Grundstückes überläßt es dem Kolonen zur Bebauung und Bepflanzung gegen die Verpflichtung, ihm jährlich eine bestimmte Quote des Ertrages abzuliefern. In dieser Gestalt tritt uns das Institut im römischen Recht unter dem Namen „colonia partiaria" entgegen.[13]) Das ist aber nur die Grundform des Kolonats. Alle Forscher von Mommsen an bis zu den neuesten Bearbeitern konstatieren, daß je nach Provinz und Zeit das Kolonat mannigfaltige Veränderungen zeigt. Ist auch das Bestreben der römischen Kaiser, wie wir im folgenden zeigen werden, dahin gegangen, das Rechtsverhältnis zu unifizieren, so ist dies ihnen nur im geringen Maße gelungen.

Während wir nun für die anderen römischen Provinzen, wie Afrika, Ägypten, Kleinasien und Sizilien hinreichend Quellen für die Beurteilung des Institutes haben[14]), ist uns diese Gunst gerade für Dalmatien versagt geblieben. Doch ist es uns immerhin ge-

[10]) Mommsen II, S. 42, 63, 164, 168; III, S. 41, 302, 444, 445.

[11]) Mommsen, II, S. 169.

[12]) Mommsen, IV, S. 185.

[13]) Gaius, Dig. XIX, 2, 25, 6; Dernburg, Pandekten, II, 295; Waaser, Die colonia partiaria des römischen Rechtes, 1885; Pernice in der Zeitschrift der Savignystiftung, romanistische Abt., III, 57 ff.

[14]) Vor allem ist zu erwähnen Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, Leipzig 1910, ferner desselben Autors Aufsatz „Kolonat" in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis u. a. Bd. V, 913 ff., wo man auch die ältere Literatur findet.

Digitized by Google

stattet, die Grundzüge, welche die allgemeine Entwicklung des Kolonats in den anderen Provinzen zeigt, zu Rückschlüssen auf Dalmatien zu verwenden, um so mehr, als uns eine Stelle des Codex Justinianus[15]) zeigt, daß die Entwicklung in allen Provinzen ziemlich parallel vor sich gegangen ist.

Die Bürgerkriege schufen eine Masse landlosen Proletariats, welches bereit war, jede Bedingung der Bebauung des Landes anzunehmen, um ein fundiertes Einkommen zu haben, um nur ein Stückchen eigenen Landes zu besitzen.[16]) Das Wort colonus, das ursprünglich den freien Bauern bezeichnet, sinkt jetzt in seiner Bedeutung herab. Es bezeichnet den Bauer, der fremdes Land für eigene Rechnung bebaut.[17]) Ganze Kolonenheere bilden sich im 1. Jahrhundert v. Chr. in Italien und harren auf Beteilung mit Land.

Wie nun in Afrika, wurden diese Kolonen auch in Dalmatien mit dem „ager publicus", dem Staatslande, welches teils während der Kriege, teils schon früher in die Hände des Staates gekommen war, beteilt.[18]) Wohl konnte man auch Sklaven für die Bebauung der brachliegenden und vielfach nicht bearbeiteten Ländereien verwenden; doch in weiser Erkenntnis des Wertes oder Unwertes der Sklavenarbeit verzichteten die Römer auf eine Kolonisation ihrer Provinzen durch Sklavenarbeit.

Insbesondere sind es die Kaiser, und hier wiederum die Herrscher aus dem Flavierhause, welche, wo sie nur können, das freie Kolonentum der Sklavenwirtschaft gegenüber zu fördern bestrebt sind. Ihrer Initiative verdanken wir zwei uns erhaltene Agrargesetze, wohl aus einer ganzen Reihe von solchen Gesetzen, welche in Afrika gefunden wurden, die lex Manciana und die lex Hadriana, von denen die letztere wohl für das ganze Reich gegolten hat.[19]) Das ältere dieser beiden Gesetze ist die lex Manciana, ein Gesetz, welches der kaiserliche Prokurator Mancius

[15]) Cod. Just. XI, 53.

[16]) Rostowzew, 319.

[17]) Seeck in der Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft von Pauly-Wissowa, Bd. IV, S. 483 ff.

[18]) Rostowzew, 319; Mommsen IV, 185.

[19]) Rostowzew, 321 ff. Abgedruckt sind diese Gesetze oder vielmehr Ausführungen der beiden Gesetze bei Bruns-Gradenwitz, Fontes iuris Romani, Edition VII, 295 ff., 300 ff.

Digitized by Google

in Ausführung eines älteren Kaisergesetzes zur Regelung der Agrarverhältnisse in Afrika erlassen hat.[20]) Dieses Gesetz, welches nur unvollständig erhalten ist, enthält detaillierte Vorschriften über das Kolonatswesen, mit welchem wir uns noch näher befassen werden.

Örtlich hat das Gesetz bloß für Afrika gegolten. Anders steht es wohl mit der lex Hadriana.[21]) Diese, ein kaiserliches Rahmengesetz, sollte die allgemeinen Regeln satuieren, nach denen die Regelung des Kolonats im ganzen Reiche stattzufinden hatte. Leider ist es uns verwehrt, auf das Gesetz in allen seinen Einzelheiten einzugehen, doch müssen wir wenigstens auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen angeben. Diese lex setzt sich eine Vereinfachung der Kolonatsverhältnisse und eine weitere Befreiung des Kolonen von der Willkür der Verpächter der Kolonatsgrundstücke als Ziel.

Alles brachliegende und verlassene Land sollte von den Kolonen in Kultur genommen werden, während dies nach der lex Manciana nur beim ager rudis, bei ganz unbebautem Boden gestattet war. Zwar ist noch der Besitz des Kolonen am bereits bebauten Boden prekär, und zwar insoweit, daß er seinen Besitz nur an einen Kolonen verkaufen kann und nur unter der Bedingung, daß er den Verkauf dem Prokurator anzeigt. Doch darf

---

[20]) Rostowzew, 321, Zachariä, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes 220 ff.

[21]) Rostowzew, S. 325, Anm. 1 zweifelt, ob das Gesetz für das ganze Reich gegolten hat und verneint die Frage insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Regelung des in den verschiedenen Provinzen außerordentlich mannigfaltig gestalteten Kolonates durch ein einheitliches Reichsgesetz nicht gut möglich war. Das sei zugegeben. Das Gesetz braucht ja aber gar nicht eine umfassende Regelung des ganzen Kolonatsverhältnisses in allen seinen provinzialen Eigentümlichkeiten im Auge gehabt haben; es ist sehr wahrscheinlich, daß der Kaiser nur ein Rahmengesetz erlassen wollte, innerhalb dessen eine Regelung der verschiedenen Verhältnisse in den Provinzen vor sich gehen sollte. Rostowzew gibt selbst zu, daß im Anschluß an die lex Hadriana Adaptierungen der allgemeinen Normen an die Verhältnisse der einzelnen regiones stattfanden (336). Ferner läßt sich auch der Unterschied in der Bezeichnung anführen; während in dem einen Fall die betreffende lex den Namen eines Beamten, der bloß für eine Provinz bestellt war, trägt, wird der andere immer lex Hadriana, also nach dem Kaiser benannt, woraus man ebenfalls schließen kann, daß das Gesetz für das ganze Reich gelten sollte. Siehe auch Carpocino in Klio, 1906, 182 ff.

Digitized by Google

auch über diesen Boden vom Kolonen nach freiem Erbrecht verfügt werden.

Wurde der Boden von ihm zwei Jahre hindurch nicht bepflanzt, so verlor er alle seine Rechte am Grundstück. Die Bepflanzer des „ager rudis", neu bebauten Landes, bekamen vollen Besitz an den von ihnen in Kultur genommenen Grundstücken, d. h. er darf über sein Grundstück nach allen Seiten hin vollkommen frei verfügen; insbesondere ist auch hier sein Recht ein voll vererbliches.

Die Quote, welche der Kolone dem Verpächter zahlen soll, ist in der Regel ein Drittel seines Ernteertrages. Für Ölpflanzungen ist zehnjährige Steuerfreiheit gewährt.

Die Einschätzung der Früchte, bzw. des Ertrages nimmt der Bauer „arbitrio suo" nach seinem Ermessen vor. Darauf folgt die Besichtigung der Felder durch die Verpächter und ihre „renuntiatio", die Erklärung, daß sie mit der Einschätzung des Kolonen einverstanden sind. Dann müssen die Kolonen die abgeernteten Früchte zur Tenne des Herrn transportieren und unter seiner Aufsicht oder seines villicus abliefern, und dort unentgeltlich dreschen. Erst nach diesen Handlungen wird die Teilung vorgenommen.[22])

Entstehen zwischen Herrn und Kolonen Streitigkeiten bezüglich der Teilung der Früchte, so werden sie durch den „procurator", also nicht vor den ordentlichen Gerichten entschieden. Der Prokurator entschied hier also in Fragen, welche in die Sphäre eines Finanzbeamten gar nicht hineinfallen.[23])

Da sich aber ein ganz ähnlicher Vorgang sowohl in Sizilien als auch in Ägypten findet, dürfen wir annehmen, daß diese Art der Verteilung der Früchte und der Entscheidung der Streitigkeiten ein im ganzen Reiche geltendes, allgemeines Kolonatsrecht war, eine Vermutung, welche uns durch die ganz gleiche Regelung der Vorgänge im Mittelalter durch das Statutenrecht in dem Maße bestätigt wird, daß wir eine direkte Beeinflussung der Statuten durch das römische Recht, welches als Gewohnheitsrecht fortlebte, annehmen müssen.

Diese Provinzialpraxis bleibt nicht ohne Einfluß auf die Regelung des Kolonats im Stammlande selbst, in Italien und ihr ist

[22]) Rostowzew, 365.

[23]) Rostowzew, 371.

Digitized by Google

wohl der ungeheure Aufschwung der colonia partiaria in Italien zuzuschreiben. Ein mächtiger Zug geht durch die Agrarpolitik der Kaiser, ein Zug, der sich die Förderung des Kleinbesitzes der Kolonen dem Großgrundbesitze gegenüber zur Aufgabe stellt und alle Provinzen des römischen Reiches umfaßt. Doch haben diese Maßregeln ihr Ziel leider ganz verfehlt. Immer mehr müssen die Kaiser die Unmöglichkeit der Erreichung des vorgesteckten Zieles einsehen, immer weiter dringt der in den Provinzen allmächtig werdende Großgrundbesitz vor, bis die Kaiser gezwungen sind, ihr eigenstes Werk preiszugeben, die Kolonen den Grundbesitzern zu opfern. Im 4. Jahrhundert n. Chr. ist das Stadium erreicht, wo die Kolonen fast Sklaven geworden sind, jedenfalls aber an den Grund und die Scholle, die sie bebauen, gefesselt sind.

Um die Flucht der Kolonen von den Ländereien aufzuhalten, werden jetzt, bemerkenswert durch ihren Frontwechsel, scharfe Gesetze dagegen erlassen. Und unter diesen Gesetzen, welche für alle Provinzen des Reiches erlassen werden, finden wir auch ein Gesetz Valentinians aus dem Jahre 371 für Illyrien.[24])

Nicht nur die Kolonen, welche das Grundstück verlassen haben, werden bestraft, auch die Herren, welche solche entflohene Kolonen aufgenommen haben, werden mit empfindlichen Strafen belegt. Nach einem älteren Gesetze[25]) sind die Kolonen an die Scholle, welche sie bebauen, gebunden, doch persönlich frei.[26])

Vom 5. Jahrhundert an fehlen uns alle Nachrichten über das Kolonat, um, verhältnismäßig erst spät, im 13. Jahrhundert wieder aufzutauchen. Fällt ja doch in diese Zeit der Slawensturm, welcher ganz Dalmatien in Mitleidenschaft zog. Doch das Kolonat konnte er nicht auslöschen; im Gewohnheitsrecht erhält sich dieses Institut, das bereits feste Wurzeln in Dalmatien gefaßt hatte, weiter,

---

[24]) Cod. Just. XI. 53 (52).

[25]) lex a maioribus constituta, Cod. Just. XI, 51.

[26]) Das Vorkommen von freien Kolonen, (allerdings Kolonen, welche Bergwerke in Teilbau genommen haben) wird uns durch zwei Inschriften aus den pannonisch-dalmatischen Bergwerken bezeugt: C. J. L. 8333. und C. J. L. 14, 536. Siehe auch Rostowzew 408.

Digitized by Google

um in den Statuten der Städte eine eingehende Regelung zu finden.

Wird uns ja auch sonst das Fortleben römischen Rechtes in den Städten der Küste Dalmatiens bezeugt[27]), wo sich die Romanen immer in bewußten Gegensatz zu den Slawen stellen.[28]) Dieses Gewohnheitsrecht wurde vom 13. Jahrhundert an in den Städten aufgezeichnet. Das älteste dieser Statutarrechte ist uns aus Curzola erhalten, und zwar aus dem Jahre 1215. In rascher Folge redigierten dann Ragusa, Sebenico, Spalato, Zara, Lesina, Budna, Trau u. a. ihr Recht und ließen es von rechtskundigen Schreibern aufzeichnen. Mit der Unterwerfung der Städte unter die venetianische Herrschaft blieben diese Statuten in Geltung; doch suchten die Venetianer das Recht des ganzen Landes zu unifizieren und erließen daher zu diesen Statuten die sogenannten „Reformationen", durch welche partikulare Rechtsbildung beseitigt werden sollte. Für das Kolonat haben diese „reformationes" um so weniger Bedeutung, als gerade dieses Institut von Anfang an eine merkwürdig einheitliche Regelung in allen Städten Dalmatiens gefunden hatte.[29])

Wir werden nun die Bestimmungen der einzelnen Statuten in ihren Einzelheiten zu prüfen haben, was um so wichtiger ist, als der Oberste Gerichtshof anerkannt hat, daß das Kolonatsverhältnis durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht gegeregelt ist und auf diesem Gebiete noch das Recht der Statuten gilt.

Wir wollen nun vor allem die Terminologie der Statuten untersuchen, welche uns eine Richtschnur zur Beurteilung der juristischen Natur des Institutes geben und manche interessante Rückblicke eröffnen wird. Für den Grundherrn finden wir den Namen

---

[27]) Ugo Inchiostri, Contributo alla storia del diritto Romano in Dalmazia, nel X. e XI. seccolo.

[28]) Jiriček, Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters, Denkschriften der kaiserl. Akad. Philos.-hist., Klasse 48.

[29]) Folgende Statuten sind bereits gedruckt: In den Monumenta historio-juridica Slavorum meridionalium, Bd. 1: Statut von Curzola, Bd. 2: Statut von Spalato, Bd. 3: Statut von Budua, Scadrona, Lesina, Bd. 4: Die in kroatischer Sprache verfaßten Statuten, Bd. 7: Das Statut von Ragusa.

Das Statut von Arbe im Archeografo triestino n. s. XXIII. Die Statuten von Zara, Traù und Cattaro in Manzoni: Bibliographia statutaria.

Digitized by Google

patronus[30]), patronus vineae[31]), padrone[32]), dominus[33]), dominus vineae[34]), gospodar.[35]) Wir sehen hier also den Verpächter ausnahmslos als Herrn, als Beschützer, Patron bezeichnet, also mit Namen, welche deutlich genug seine überragende Stellung dem Kolonen gegenüber kennzeichnen. Oft genug haben die Herren diese ihre Stellung in ziemlich drückender Weise ausgenützt, so daß wir nicht selten von Klagen der Kolonen an die Stadtobrigkeit vernehmen. Doch davon später. Demgegenüber finden wir die Bauern, die Pächter bezeichnet[36]) als laborator, lavorador, colonus[37]), kmetic, kmet, pastinator, plantator conductor; also alles Ausdrücke, welche die eigentliche Verpflichtung des Kolonen dem Grundherrn gegenüber schon bezeichnen.

Der Kolone ist in erster Linie verpflichtet, ein ihm vom Grundherrn überlassenes Grundstück zu bepflanzen, eventuell urbar zu machen, und zwar geschah die Bepflanzung ausschließlich mit Weinstöcken, so daß der Weinbau geradezu selbstverständlich ist, wenn nichts anderes beigefügt ist. Einmal begegnet uns in den Statuten auch die Bezeichnung der Kolonen als sozzali[38]), was aber keineswegs eine Gesellschaft, societas, zwischen Grundherrn und Kolonen bezeichnen soll. Es haben sich nämlich zur Bebauung größerer Grundstücke mehrere Kolonen zu einer sodalitas, Gesellschaft, zusammengetan und jeder der Kolonen wird sozzale genannt. Diese Kolonen sind im Mittelalter freie Leute; wohl kommen in Dalmatien auch noch bis in das 15. Jahrhundert Sklaven vor, ja ein Spalatiner Statut muß im Jahre 1423[39]) den Kauf und Verkauf von Sklaven ausdrücklich unter Strafe stellen,

[30]) Lesina, cap. XX bis XXII; Sebenico 73; Cattaro 276 bis 279.

[31]) Cherso, Ossero, Curzola, I, 61.

[32]) Brazza XV, 14; Sebenico VI, 90, 117, 119.

[33]) Pago IV, 58; Sebenico 71, 72.

[34]) Pago IV, 57.

[35]) Poljica 1. Dieses Statut ist in slawischer (kroatischer) Sprache abgefaßt.

[36]) Siehe die vorher genannten Statuten.

[37]) Interessant ist es, daß die älteste uns erhaltene Urkunde, welche das Vorkommen des Kolonates bezeugt (abgedruckt bei Rački in den Monuenta spectantia historiam Slavorum mer., Bd. VII, Nr. 69) diese dem römischen Sprachgebrauche entsprechende Bezeichnung bringt.

[38]) Arbe, cap. 8.

[39]) Reform. stat. spal., cap. 90.

Digitized by Google

doch die Kolonen waren jedenfalls persönlich frei. Schon der Umstand, daß sie Rechtsgeschäfte, wie es Verträge mit dem Herrn sind, ohne weiteres abschließen können, zeugt für ihre Freiheit. Aber auch die Statuten und die uns erhaltenen Urkunden zeigen, daß die Kolonen nie persönlich unfrei und auch nicht an den Boden gebunden waren. In diesem Punkte sind sie also der römischen Zeit gegenüber in eine höhere Stellung hinaufgerückt. Sie sind nicht einmal glebae adscripti, sondern können den Vertrag nach Ablauf der Vertragszeit ohne weiteres kündigen. In einem einzigen Statut, in dem von Cattaro, cap. 423, wird als Ausnahme die Gebundenheit der Bewohner der drei Dörfer Biela, Ledenice und Cruscenice festgesetzt.

In diesen Normen spiegelt sich deutlich der wirtschaftliche Aufschwung Dalmatiens im Mittelalter wieder. Zum Ausgang der Kaiserzeit herrscht Mangel an Bauern, das Land wird entvölkert, die Kaiser müssen Gesetze gegen Landflucht erlassen, jetzt ist Überfluß an Menschenmaterial, der Grundherr kann sich die ihm passenden Kolonen aussuchen und nach den von ihm, bzw. in seinem Interesse von den Statuten festgesetzten Bedingungen gibt er sein Grundstück zur Bebauung. Ja, in einigen Städten ist dem Grundherrn sogar die Gerichtsbarkeit über seine Kolonen eingeräumt; die reform. seben. cap. 27 sagt ausdrücklich quod quilibet dominus habens villanos possit cognoscere super villanum suum usque ad libras decem; ähnliches bestimmt das Statut von Poljica.[40]) Also die Gerichtsbarkeit in geringeren Sachen ist dem Herrn eingeräumt, den Blutbann hat er nicht.

Wir sehen, wie merkwürdig parallel die Verhältnisse im Norden und im Süden unserer Monarchie gestaltet sind, nur daß es im Süden zu dieser Entwicklung früher kommt. Betrachten wir nun das Kolonatsverhältnis selbst. Der Kolone ist verpflichtet, auf dem ihm geliehenen Grundstück gewisse Arbeiten zu verrichten.

Wie gesagt, besteht die Hauptverpflichtung im Anbau von Weinreben. Daran schließen sich Nebenarbeiten. So ist der Kolone verpflichtet, zum Schutze der Weinreben gegen die Bora Schutz-

[40]) Kmetiću pravi sud njegov gospodar (dem Kolonen spricht das Recht sein Herr).

Digitized by Google

mauern (maceriae) zu errichten, bereits bestehende in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Die Hauptpflicht des Kolonen, Weinstöcke zu pflanzen, ist immer in den Gesetzen genau geregelt, die Nebenpflichten bestimmen sich nach den jeweils gegebenen Verträgen. Diese Verpflichtungen muß der Kolone genau einhalten bei sonstigem Verlust aller seiner Rechte und bei Androhung einer den Kolonen jedenfalls sehr empfindlich treffenden Geldstrafe. Natürlich ist die ganze Regelung zum überwiegenden Vorteil der Herrn erlassen; zwei Statuten[41]) gestehen es ja ganz offen ein, daß die Vorschriften pro utilitate dominorum getroffen sind.

Dem Kolonen ist es strenge untersagt, die Weinlese ohne Einwilligung oder Beaufsichtigung des Herrn oder seines Vertreters vorzunehmen. Geldstrafen von verschiedener Höhe werden auf ein solches Vorgehen gesetzt.[42])

Einige Statuten sind in diesem Punkte noch strenger: vinum pro illo anno laborator praedicus amittat et domino applicetur.[43])

Der Kolone verliert also seine ganze Ernte zu Gunsten des Kolonatsherrn. Das Statut von Zara legt sogar dem Kolonen die Pflicht auf, den Herrn bereits drei Tage vor der Ernte zu benachrichtigen.

Auch die Verträge, die auf Grund dieser Statuten abgeschlossen worden sind, zeigen alle diese Strafklausel.[44]) Einige der Statuten

[41]) Pago IV, 67; Sebenico 71.

[42]) Arbe, 24: 2 yperperi; Pago VI, 58: 10 lire; Brazza XVI, 14: 5 lire usw.

[43]) Sebenico III, 75, 90; IV, 119, 139; Poljica.

[44]) Die Urkunden des Jahres 1289 und 1290 aus den Registern des Zaratiner Notars Creste de Tarallo sind abgedruckt im Vjestnik kr. hrvatsko-slavonsko dalmatinskog zemaljskog arkiva, Bd. I ff., herausgegeben von Luka Jelić. Die Urkunden bis 1200 bei Rački a. a. O. Wir wollen eine solche Urkunde aus dem Register von Zara ganz bringen, um zu zeigen, wie sich der Vertrag an die Statuten enge anschloß.

Fatemur nos frater Johannes prior sancti Michaelis de Scopulo una cum fratribus nostris Andrea et Radoscio et Michaele, qua tenus ad pastinandum damus et concedimus vobis ... gonayos octo communis de terra nostri monasterii munda et immunda posita in insula sancti Michaelis ..... secundum quod presaliam fecistis tali pacto et conditione, quod cum nostris heredibus et successoribus dictam terram pastinare et informare colere et totam laborare teneamini, hinc ad annos decem completos sub pena librarum XX ..... et de omni fructu inde habito teneamini nobis et nostris successoribus annuatim dare et reddere

Digitized by Google

enthalten die Bestimmung, daß zuerst auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag Rücksicht zu nehmen ist; erst in zweiter Linie tritt hier das Statutarrecht in Anwendung.[45]) Doch ist dieser letzterwähnte Fall bloß eine Ausnahme. Wird diese Pflicht vom Kolonen verletzt, so kann der Herr einseitig, ohne Heranziehung einer Behörde, über den Kolonen die im Vertrag festgesetzte Strafe verhängen.[46])

Der Kolone verliert auf jeden Fall sein Recht und unter Umständen, wenn es im Vertrage ausgemacht ist, oder die Statuten es bestimmen, auch die Quote der Ernte, die ihm zufallen sollte.

Der Vertrag zwischen dem Kolonen und Grundherrn wird meist auf eine längere Zeit geschlossen. Das Minimum sind vier Jahre; so lange braucht der Kolone bei schon bearbeitetem Boden, um seine Arbeit bezahlt zu bekommen.

Bei Neuland, wenn die Reben neu gesetzt werden sollen, ist eine längere Dauer vorgesehen. Acht, neun, zehn und noch mehr Jahre soll der Kolone vor jeder gewaltsamen Entfernung vom Grunde sicher sein.[47]) Oft war natürlich dieser Schutz des Kolonen nicht ausreichend, da der Grundherr leicht irgend eine Nachlässigkeit vorschützen konnte, doch in der Regel, besonderes wenn der Verleiher die Kirche war, war dem Kolonen dadurch das Grundstück für die festgesetzte Zeit gesichert. Natürlich kam es ab und zu vor, daß bei einer längeren Dauer des Verhältnisses, namentlich bei bereits vererbten Grundstücken, den Kolonen die Kenntnis der Rechtsnatur des Verhältnisses abhanden kam, so

---

fideliter septimum in vinea pro terratico, et partem nostram conducere nostris expensis ad ripam maris, ubi fuerit barca nostra; nec audendo sine nostra conscientia vendemiare; et si de fructibus recentibus eius vendi volueritis septimum denarium nobis dabitis: et si ficus causa comedendi domum portaveritis, de illis non teneamini; et si ius nostrum fradaveritis, nobis sex iperperos pacabitis nomine pene; et si ius vestrum vendere volueritis, nobis denuntiare et dare teneamini pro eo pretio, quod ab altero habere poteritis; quod si emere voluerimus liceat postea vobis vendere et dare et pro anima iudicare sicut melius potueritis salvo iure nostro. — Dieser Vertrag ist in Zara im Jahre 1289 abgeschlossen.

[45]) Arbe III, 8.

[46]) Arbe III, 8; Brazza XV, 14; Cattaro 276; Curzola I, 76; Pago VI, 57; Scadrona 39; Sebenico 73; Spalato III, 106; Zara III, 86.

[47]) Siehe Jelić a. a. O. Nr. 20, 22 bis 25 (decem annos), 26 u. a.

Digitized by Google

daß sie das Grundstück für sich allein in Anspruch nahmen. Doch wurden solche Insinuationen von den Kolonatsherrn immer sehr energisch zurückgewiesen.[48])

Neben der Hauptverpflichtung des Kolonen kommt sehr häufig die weitere vor, daß er im Weingarten Öl- oder Feigenbäume zu pflanzen habe.[49]) Auch diese Pflanzung setzt eine längere Vertragsdauer voraus und wird auch vom Grundherrn durch Geldüberweisung unterstützt; ja in einigen Statuten ist sogar eine Verpflichtung des Herrn statuiert, eine solche Unterstützung[50]) zu gewähren. Mit dieser Zahlung war der Kolone für die Pflanzung vollkommen entschädigt und konnte beim etwaigen Verlassen des Grundes keine wie immer geartete Entschädigung dafür fordern.

In solchem Falle brauchte der Kolone oft die ersten zehn Jahre dem Herrn keine Abgaben zu leisten und durfte die ganze Ernte für sich behalten.

Weiters umfaßt der Vertrag zwischen Kolonen und Grundherrn die Festsetzung der Quote, welche der Kolone dem Herrn von den Früchten abzuliefern hatte. Gewöhnlich war schon in den Statuten die Höhe der Quote festgesetzt, und zwar betrug sie in der Regel ein Viertel der ganzen Ernte.[51])

Es konnte auch eine abweichende Regelung stattfinden. Auf jeden Fall durfte die Quote mehr als ein Viertel betragen. So sehen wir[52]), daß ein Grundstück ad medietatem ad laborandum gegeben wird, und zwar geschieht hier dies deshalb, weil der Weingarten bereits mit Reben bepflanzt war. Nach oben hin war also keine Grenze gegeben; wohl aber nach unten. Das Statut von Zara bestimmt ausdrücklich[53]), daß eine Verpachtung zu einer geringeren Quote als zu einem Viertel unzulässig sei. Wir

[48]) Rački, a. a. O. Nr. 141 aus dem Jahre 1090.

[49]) Sebenico III, 87; Spalato, Stat. nov. II.

[50]) In Poljica pomoć (Hilfe) genannt.

[51]) Jelić, 36, 49 u. a.

[52]) Jelić, Nr. 244.

[53]) Jelić, Nr. 36, Trau Reform. 66 setzt ein Drittel als Zwangsquote fest, ja wir finden vereinzelt sogar die Hälfte bei unbebautem Lande: so Veglia III, 1; auch Zara, doch finden sich so hohe Quoten nur in späterer Zeit (erst im 15. Jahrhundert) und werden fast immer vertragsmäßig herabgesetzt, was dann auch regelmäßig bereits durch die Statuten vorgesehen ist.

Digitized by Google

finden denn auch, daß das Kloster St. Michael um die Gewährung einer geringeren Quote für seine Kolonen, eines Siebentels, erst beim Stadtrat ansuchen muß[54]) und erst nach erfolgter Bewilligung die Quote erniedrigen kann.[55])

Diese Erniedrigung der Quote scheint aus gerechten Gründen fast immer bewilligt worden zu sein, denn wir sehen zahlreiche Verträge, welche eine kleinere Quote, bis zu einem Zehntel, zeigen.[56]) Lagen besonders schwerwiegende Gründe vor, den Kolonen nicht allzu sehr zu belasten, so konnte der Grundherr ihm die Quote ganz erlassen.[57]) Jedenfalls dauerte aber dieser Erlaß nur so lange, als das Grundstück nicht seinen Herrn wechselte.[58])

War die Erntezeit gekommen, mußte der Kolone, wie schon oben gesagt, die Anzeige an den Herrn erstatten. Der Herr kam nun selbst auf den Weinberg oder schickte seinen Vertreter, den villicus.

Nun mußte der Kolone seinen Ernteertrag vorzeigen. Es war ihm unter Strafe verboten, einen Teil der Ernte früher fortzuschaffen. Die Regel war wohl, daß der Herr seine Quote in Weintrauben bekam[59]), doch kommen auch Verträge vor, wo der Kolone gebunden ist, ein bestimmtes Quantum Most als Quote abzuliefern.[60]) Außerdem finden wir die Verpflichtung des Kolonen, falls die Weinberge auf Inseln liegen, die Quote des Herrn in die Stadt zu schaffen und dort dem Herrn abzuliefern.

Hatten die Kolonen den Wein für sich bereits abgeerntet, also für ihren Hausverbrauch, was sie ausnahmsweise tun durften,

[54]) Jelić Nr. 110.

[55]) Siehe auch die interessante Stelle in der Urkunde 36 (Jelić): et de anni fructu inde habito debemus tibi reddere annuatim fideliter quartam ..... usque quo de septima venerit; Nr. 49. quartam pro terratico secundum consuetudinem gadrae.

[56]) Jelić, Nr. 176, 179, 264 (ad decimam).

[57]) Jelić Nr. 201. Et etiam consentio vobis habere totum fructum predicte terrae et vineae per totum predictum terminum amorum quinque. Siehe auch Nr. 49.

[58]) Jelić, Nr. 49, dum sub me manueris.

[59]) Sebenico, Reform 1397, Cap. 89.

[60]) Jelić Nr. 201: et deinde ... integram quartam partem totius musti predicti pastini ... det. Statut von Curzola Reform 173: deva consegnar giustamente et apertamente senza ingano al patron la parte, che li tocca del mosto al mastello ..... Veglia III, 3.

Digitized by Google

so waren sie gehalten, dem Herrn den vierten Teil in Geld zu vergüten.[61])

Jede Vernachlässigung dieser Pflichten bot dem Herrn eine oft willkommene Handhabe, den Kolonen empfindlich zu strafen oder den Vertrag ganz aufzulösen. Betrachten wir nun die einzelnen Auflösungsgründe.

Natürlicherweise wird der Vertrag aufgelöst durch Untergang des Objektes. Sind also die Weinreben abgestorben, so ist der Vertrag auf jeden Fall als aufgelöst zu betrachten: ita quod vitibus deficientibus terra cum arboribus omnibus (gemeint sind hier die Oliven) ad dominum pristinum revertatur.[62])

In Spalato muß der Herr dem Kolonen bei Auflösung des Vertrages durch Untergang der Weinreben einen Teil des Holzes als Brennholz geben. Und im Statut von Scadrona[63]) steht ausdrücklich, das Holz der Reben solle nach dem Quotenverhältnisse geteilt werden. Kein Erlöschungsgrund ist der Tod des Kolonen oder des Herrn, was von größter Wichtigkeit für die Beurteilung der juristischen Natur des Kolonats ist.

Es war von altersher anerkannt, daß das Recht aus dem Kolonatsvertrage sowohl auf der aktiven, als auch auf der passiven Seite vollkommen frei vererblich ist, so daß die meisten Statuten überhaupt keine Bestimmung über das Erbrecht getroffen haben.[64]) Wohl aber finden wir in den meisten Verträgen den Übergang auf Erben sowohl auf Seite des Herrn, als auch auf Seite des Kolonen vorgesehen.[65])

Ein anderer Grund der Auflösung ist die Vernachlässigung der Arbeit durch den Kolonen. Die Statuten schreiben dem Kolonen genau die Arbeiten vor, die er jedes Jahr vorzunehmen hat. So muß er jedes Jahr im Februar den ganzen Weingarten umgraben, im März das Unkraut entfernen und bis zum Feste des heiligen Veit (15. Juni) das Grundstück zum dritten Mal umgegraben haben.[66]) Vernachlässigt er auch nur eine dieser vorgeschriebenen

[61]) Jelić, Nr. 14, 15—27, 36.

[62]) Sebenico III, 52; Spalato III, 106; Traù II, 75 u. a.

[63]) Scadrona 139.

[64]) Das Statut von Lesina bringt eine solche Verfügung in cap. 26.

[65]) Jelić 14—26, 36, 49, 110, 121 u. a.

[66]) Brazza XV, 14; Cattaro 276; Lesina 21; Pago IV, 67; Trau II, 72; Scadrona 139; Sebenico III, 71; Veglia III, 1.

Digitized by Google

Arbeiten, so verliert er nach den milderen Statuten die Hälfte, nach den strengeren den ganzen Ertrag des Jahres an den Herrn. Der Herr ist in einem solchen Falle berechtigt, die Existenz und Höhe seines Schadens der Obrigkeit zu beschwören[67]) und der Kolone muß ihm den ganzen beschworenen Schaden ersetzen. Dieser Schadenersatzanspruch, wie alle Streitigkeiten aus dem Kolonatsverhältnisse werden nicht vor dem ordentlichen Richter, sondern in einem abgekürzten Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde, meist dem Stadtrate, entschieden.[68]) Wieder eine merkwürdige Parallele mit den römischen Verhältnissen.

Ferner kann der Herr den Kolonen wegschicken, wenn der Kolone ihn bestohlen hat.[69]) Der Herr hat dann das Recht, Geldentschädigung zu verlangen und falls die Bebauung gegen Zahlung übernommen war, die Rückgabe des gegebenen Betrages zu fordern.[70])

Konnte aber der Kolone diesen Betrag nicht zahlen, so durfte ihn der Herr unter Peitschenschlägen in der Stadt herumtreiben lassen.[71])

Hatte der Kolone seine Pflichten ganz vernachlässigt und das Grundstück drei Jahre hindurch nicht bearbeitet, so konnte ihn der Herr ebenfalls ohneweiters sofort aus dem Grundstücke entsetzen.[72])

Allen den bisher erwähnten Fällen ist gemeinsam, daß der Kolone abgemaiert werden kann, ohne irgend welche Entschädigung von Seite des Herrn fordern zu dürfen.

Ferner wird der Kolonatsvertrag aufgelöst durch Ablauf der Zeit, auf welche der Vertrag geschlossen war. In den Statuten war über diese Zeit nichts bestimmt, sondern sie wurde immer

---

[67]) Brazza XV, 14; Lesina 22. Die Schätzung geschieht nach dem Ertrag des Nachbargrundstückes.

[68]) Siehe z. B. Regesta nekojich izprava XIV. vieka aus Veglia im Vjestnik a. a. O. II 20 ff. Seite 22: actum in platea coram et prope dominum Bicelli ..., Jelić Nr. 110. Siehe auch das Dekret des Senats von Venedig von 28. Jänner 1739 und 1. Oktober 1740, des Vierzigergerichtes vom 26. September 1740 u. a.

[69]) Cattaro 276; Brazza XV, 14; Lesina II, 21 u. a.

[70]) Spalato III, 106, II 71.

[71]) Spalato III, 106.

[72]) Sebenico III, 89; Brazza 80, 81; Cattaro 276; Spalato III, 106 u. a.

Digitized by Google

individuell geregelt. Was war nun mit den Meliorationen, welche der Kolone an Grund und Boden angebracht hatte?

In den Statuten ist ein Ersatz der von dem Kolonen angebrachten Meliorationen nicht vorgesehen. Vielleicht schweigen sie deswegen über die Frage, weil sie in den einzelnen Verträgen geregelt werden sollte. Dann war und ist man noch heute vielfach der Meinung, daß dem Kolonen ein Ersatz für Meliorationen überhaupt nicht gebühre, und zwar aus folgenden Gründen. Der Herr überläßt ihm in der Regel ein unbebautes Grundstück; dieses soll er nach allen Regeln der Ackerbaukunst urbar machen, ja in einigen Statuten ist ein Reinertrag für ein gewisses Flächenmaß gesetzlich fixiert. Erreicht der Kolone diesen Ertrag nicht, so kann er vom Herrn davongejagt werden.[73]) Zu diesem Zwecke muß er also alles vornehmen, was den Ertrag des Grundstückes erhöhen kann.

Er muß Steine fortschaffen, Mauern gegen die Bora bauen, Kanäle anbringen, kurz alles, was zur ordentlichen Bewirtschaftung nötig ist, ausführen. Das Entgelt für diese Arbeit liegt schon in der Überlassung des fremden Grundes zu eigener Nutznießung und in der Feststellung einer niedrigeren Quote als für bereits bebaute Grundstücke. Dadurch, daß der Vertrag auf mehrere Jahre hinaus geschlossen wird, ist dem Kolonen die Möglichkeit gegeben, in guten Jahren sich dafür zu entschädigen. Solche Arbeiten seien also keineswegs zu den Meliorationen des Bodens zu rechnen, sondern es seien Arbeiten, ohne welche eine Bewirtschaftung des Bodens einfach unmöglich wäre. Es sind Arbeiten, welche der Kolone unbedingt ausführen muß, um überhaupt einen Ertrag zu erzielen. Diese Meinung scheinen auch die Statuten zu vertreten, wie wir aus indirekten Andeutungen entnehmen können.[74])

Doch darf man wohl an der Meinung festhalten, daß für außerordentliche Aufwendungen dem Kolonen eine Entschädigung zugesprochen wurde.[75]) So haben wir zahlreiche Urteile der dalma-

[73]) Sebenico, Reform 1397, 143; Traù II, 75.

[74]) Nach abgelaufenem Vertrag soll die terra libera remanere domino und der Kolone soll kein Recht mehr an ihr haben, bestimmt Sebenico 144, ähnlich Zara III, 86; Traù III, 50; Spalato III, 107.

[75]) In einem Vertrage, Jelić 244, ist sogar ausdrücklich das expendium ordinarium vorgesehen.

Digitized by Google

tinisch-venezianischen Regierung, welche den Kolonen solchen Ersatz zubilligen.

Auf den Standpunkt österreichischer Gerichte werden wir später eingehen müssen. Wir kommen nun auf das Recht der Parteien das Grundstück zu veräußern, zu sprechen. Jedenfalls stand dieses Recht immer dem Grundherrn zu; doch durfte dadurch keines der wohlerworbenen Rechte des Kolonen verletzt werden.[76]) Anders steht es mit dem Veräußerungsrecht des Kolonen. Will er sein Recht veräußern, so muß er auf jeden Fall seinen Entschluß dem Herrn anzeigen und ihm zugleich mitteilen, was er für das Grundstück angeboten bekomme.[77]) Der Herr hat nun das Recht, selbst in den Kauf einzutreten und dem Kolonen die angebotene Summe zu bezahlen. Will er dies nicht tun, so ist der Kolone in seiner Verfügung völlig frei und kann das Grundstück, bzw. sein Recht daran verkaufen, wem er will.[78]) Dasselbe soll gelten, wenn sich Kolone und Herr über den Preis nicht einigen können.[79]) Der Herr hat eine achttägige Bedenkzeit.

Auf jeden Fall ist der Herr vor unliebsamen Überraschungen gesichert, denn ein Kauf, der gegen diese Regeln verstößt, sollte ungültig sein. Aber nicht nur der Verkauf des ganzen Rechtes war an die Genehmigung des Herrn gebunden, sondern ebenso stand es mit dem Verkauf der Meliorationen, besonders also der Hütten und Grenzmauern.

Hiemit wären wir mit der Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der Statuten über das Kolonat zu Ende und es erübrigt uns noch, ein Gesamturteil über das Institut, so wie es in den Statuten vorkommt, abzugeben. Jedenfalls war das Kolonat den Verhältnissen des Mittelalters angemessen. Im Anfange stehen den Grundherrn nur wenig eigene Arbeitskräfte zur Verfügung; sie müssen also daran denken, ihr Land fremden Bauern zu verpachten. Sie können dies ohne jede Gefahr tun; das Eigentum am Grundstücke behalten sie auf jeden Fall und ebenso sicher ist ihnen ein gewisser Teil des Ertrages. Für eine extensive

[76]) Bei Jelić Nr. 260 ist das Recht der Kolonen ausdrücklich im Vertrage anerkannt. Also ein dingliches Recht des Kolonen, Kauf bricht Miete nicht!

[77]) Jelić Nr 14—26, 34 ff.; Sebenico 84.

[78]) Jelić Nr. 14—26; Sebenico 84; Zara III, 85.

[79]) Zara III, 85.

Digitized by Google

Wirtschaft ist zu jener Zeit noch genug Boden vorhanden; die Bodennot beginnt erst gegen Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Kolonen wieder haben den Vorteil, daß sie auf fremdem Boden für eine Reihe von Jahren eine sie ernährende Wirtschaft betreiben können; ihr Recht ist in der Regel sogar vererblich. Die Produktionskosten und die allgemeinen Lebensverhältnisse waren nicht so hoch wie heute; mit geringen Mitteln fand der Kolone sein gutes Auskommen auf dem Grundstücke. Wir begegnen gegen Ausgang des Mittelalters vom 16. Jahrhundert einer Verbesserung in der Lage der Kolonen; infolge der stürmischen Zeiten versuchten die Kolonen ihre Leistungen möglichst herabzudrücken, ja dem Grundherrn seine Quote ganz zu entziehen. Sie gingen auch so weit, ihre Dienste für Taglohn zu verdingen, trotzdem sie die bebauten Grundstücke behielten.

Auf Klage der Herrn sah sich die dalmatinisch-venezianische Regierung gezwungen, gegen die Kolonen einzuschreiten: eine Verdingung gegen Taglohn wurde solchen Kolonen, welche ein Grundstück zur Bebauung übernommen hatten, strengstens untersagt. Nur diejenigen Bauern, die von solchen Verpflichtungen frei waren, durften gegen Taglohn arbeiten, doch wurden sie in dem Falle, als sie einen höheren als den statutenmäßig festgesetzten Lohn fordern sollten, bestraft.[80]) Natürlich wollten sich die Kolonen nicht gleich fügen und es gab fortwährend Streitigkeiten zwischen Kolonen und Grundherrn, welche die Bestimmungen der Statuten von Tag zu Tag zu Ungunsten der Kolonen verschärften. Ja, es kam so weit, daß bei Streitigkeiten zwischen Kolonen und Grundherr immer vermutet wurde, daß jener Unrecht habe. Es war ferner dem Grundherrn seit altersher der Vorzug vor allen anderen Gläubigern bei der Exekution gegen den Kolonen eingeräumt und dem Kolonen wurde untersagt, seinen Ernteteil vor der Weinernte zu verkaufen. Dazu kam, daß, wie bereits erwähnt, die Verwaltungsbehörde und nicht die Gerichte, in erster und einziger Instanz, in Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Kolonen entschied, natürlich ganz ohne Gewähr für freie und unbeeinflußte Rechtsfindung, so daß es gänzlich ausgeschlossen war, das Mißtrauen der Kolonen gegen dieses Adelstribunal zu beheben.

Das war also ungefähr die Rechtslage der dalmatinischen

[80]) Erlaß des Statthalters von Dalmatien vom 4. Juni 1769.

Digitized by Google

Kolonen, als die österreichische Herrschaft auch auf Dalmatien ausgedehnt wurde.[81])

Im Jahre 1816 wurde auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Dalmatien eingeführt, und dieses enthält eine Bestimmung, welche allgemein auch auf das Kolonatsverhältnis angewendet wurde. § 1103 ABGB. bestimmt nämlich folgendes: „Wenn der Eigentümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Übernehmer die Wirtschaft betreiben und dem Übergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Teil, z. B. ein Dritteil oder die Hälfte der Früchte, geben solle, so entsteht kein Pacht-, sondern ein Gesellschaftsvertrag, welcher nach den darüber aufgestellten Regeln beurteilt wird." Dieser Paragraph sollte also auch auf das Kolonat angewendet werden.

Auch in einem Entwurf des Hofrates Weingartens, eines Kolonatsgesetzes von 1824[82]), finden wir diese Anschauung vertreten. Nachträglich scheinen aber doch Bedenken über die Subsumierung des Kolonats unter die Normen des § 1103 ABGB. entstanden zu sein, denn man beauftragte den Finanzprokurator Dr. Steiner[83]), einen Bericht über das Wesen und die juristische Natur des in Dalmatien vorkommenden Kolonatsvertrages zu erstatten. Er tat dies ganz im Sinne der Regelung des Kolonats als Gesellschaftsvertrag. Ein zweites Mal noch wurde an die dalmatinische Statthalterei Bericht über das Wesen des Kolonats erstattet, und zwar von Dr. Smirich.[84])

Auch er betrachtet das Kolonat als Gesellschaft zwischen dem Herrn und dem Kolonen. Nun sind auf die Regelung des Kolonates auch nach der Ausdehnung der Geltung des ABGB. auf Dalmatien die alten statutarischen Normen allein anwendbar, wie der Oberste Gerichtshof erst vor kurzem entschieden hat.[85]) Wir müssen nun

[81]) Die Franzosen hatten eine umfassende Regelung des Kolonatswesens geplant, doch war es dazu wegen der Kürze ihrer Herrschaft nicht gekommen. Siehe Schwiedland, Zur Kolonatsfrage, S. 5 ff.

[82]) Schwiedland, Zur Kolonatsfrage, 62. In diesem Werke findet man eine vorzügliche Zusammenstellung der bisherigen Regelungsbestrebungen, sowie eine Darstellung verwandter (bosnischer, italienischer, französischer) Rechtsquellen. Über die heutigen Verhältnisse vgl. v. Schullern, Das Kolonat, Wien 1908.

[83]) Bericht an die dalmatinische Statthalterei vom 23. September 1854, Nr. 18987.

[84]) Bericht vom 12. November 1874, Nr. 7903.

[85]) Erk. vom 20. April 1900, Z. 336.

Digitized by Google

also untersuchen, als was für ein Institut die Statuten das Kolonat aufgefaßt haben.

Schon aus der Bezeichnung der beiden Parteien ersehen wir, daß es sich um keine Sozietät handelt. Das Wort padronus einerseits, laborator andrerseits zeigt uns die ganz verschiedene soziale und besonders rechtliche Stellung der beiden Kontrahenten. Nicht als gleichberechtigte[86]) Gesellschafter, sondern als Herr und Diener treten sie uns entgegen. Dann hat ferner der Herr die niedere Gerichtsbarkeit über seinen Kolon gehabt; in einer Gesellschaft wäre dies ein Unding. Bei Nichterfüllung der Pflichten durch den Kolonen darf der Herr einseitig dem Kolonen die ganze oder einen Teil der Quote entziehen, ja darf den Kolonen bei grober Nachlässigkeit ohne weiteres aus dem Grundstück entsetzen. Bei einer Sozietät müßte er seine Rechte aus der nicht gehörigen Erfüllung mittels der Klage geltend machen, eventuell Auflösung des Vertrages verlangen, worüber ein ordentliches Gericht zu judizieren hätte. Aber einseitig das von ihm in die Sozietät eingebrachte Gut zurückziehen darf er nicht, denn das würde ihn dem Kolonen ersatzpflichtig machen. Bei Auflösung eines Gesellschaftsvertrages muß das vorhandene Gesellschaftsvermögen geteilt werden, und zwar nach einem bestimmten Verhältnis. Ist nichts bestimmt, so ist zu gleichen Teilen zu teilen. Beim dalmatinischen Kolonat finden wir nichts von allem dem. Das Grundstück samt den Verbesserungen fällt unwiderruflich an den Herrn zurück. Das wäre ja sein Teil, den er eingebracht hat. Der Kolone aber wird für seine Arbeit, die er auf das Grundstück verwendet hat, überhaupt nicht entschädigt; bei Auflösung des Vertrages hat er nichts zu fordern. Wenn ihm von einigen Gerichten Ersatz der Meliorationen zugesprochen wird, so ist selbst das eigentlich nicht dem Wesen des Kolonats entsprechend. Von Wichtigkeit sind für diesen Punkt zwei Urteile dalmatinischer Gerichte. Ein Gläubiger hatte die Meliorationen des Kolonen seines Schuldners pfänden und zur Exekution bringen lassen. Der Eigentümer des Grundstückes rekurrierte an das Oberlandesgericht in Zara, welches die Sache zu seinen Gunsten entschied.[87]) Allerdings fiel ein

[86]) Vgl. zu diesem Punkt und den folgenden **Krasnopolski**, Österr. Obligationenrecht, S. 441 ff., § 1175—1216 ABGB.

[87]) Erk. vom 12. Dezember 1830.

Digitized by Google

späteres Urteil eines Ragusaner Gerichtes in einem ähnlichen Falle im entgegengesetzten Sinne aus[88]), von der Anschauung getragen, daß ein Dritter, nicht der Kolone, die Meliorationen veräußert hätte. Doch hat das letztgenannte Gericht ein falsches Erkenntnis gefällt, da es eine prinzipielle Entscheidung des Ragusaner Gerichtes von 1620 nicht berücksichtigte, trotzdem es nach den alten Statuten entscheiden wollte. Dort heißt es nämlich: Miglioramenti del villano nessuno creditore può far la tenuta senza ha volontà del padrone di cui sono le terre.[89]) Also auf den Willen des Kolonen wird gar nicht Rücksicht genommen; der Wille des Herrn ist allein entscheidend.

Eine Rechnungslegung oder Abrechnung, wie dies bei Auflösung der Gesellschaft notwendig ist, wird im Falle der Auflösung des Kolonates weder vom Grundherrn noch vom Kolonen verlangt.

Im Falle von Betrügereien oder von Diebstahl dürfte ein Gesellschafter den anderen nicht ohne weiteres fortjagen, sondern müßte sein Recht auf Grund der Verletzung von Vertragspflichten vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Beim Kolonat jedoch wird der Kolone ohne weiteres, manchmal sogar unter Rutenschlägen, fortgejagt.

Der Kolone darf unter gewissen Bedingungen sein Recht verkaufen. Damit hat aber die Gesellschaft zu existieren aufgehört und der Herr müßte jetzt mit dem neuen Kolonen einen neuen Vertrag schließen. Die Statuten regeln die Frage anders. Wohl hat der Herr ein Ablösungsrecht, doch wenn er es nicht geltend macht, tritt der neue Kolone ohne weiteres in das alte Verhältnis ein, ohne daß ein neuer Vertragsabschluß nötig wäre.

Es ließen sich noch ungezählte Gründe vorbringen, welche gegen die Behandlung des Kolonates als Gesellschaft, als Sozietät sprechen. Unsere ganze Untersuchung der Statuten ist ja mit Absicht so vorgenommen, daß jeder noch unzählige Gründe gegen diese Ansicht selbst leicht finden kann.

Die Bestimmung, daß der Kolone mit der Ernte warten muß

---

[88]) Erk. vom 16. Juli 1855, Z. 2417.

[89]) Die Meliorationen eines Kolonen kann sich kein Gläubiger ohne den Willen des Grundherrn aneignen.

Digitized by Google

bis der Herr kommt, die Vererblichkeit seines Rechtes[90]), der Umstand, daß weder Kolone noch Herr die freie Verfügung über das Gesellschaftsvermögen haben, wie dies notwendig wäre[91]), zeugt gegen die Auffassung dieses Institutes als Gesellschaft. Ziehen wir noch dazu die Klagen der heutigen Kolonen in Betracht, wonach sie auf die Grundstücke noch ihr eigenes Geld verwenden müssen[92]), ohne daß sie es wieder mit der Ernte zurückbekommen, so daß sie einen effektiven Verlust erleiden, so müssen wir sagen, daß das Kolonat aus diesem Grunde allein schon nicht als Gesellschaft betrachtet werden kann, da dies eine societas leonina wäre und diese nach unserem und früheren Gesetzen verboten ist. So muß die Anschauung, als ob das Kolonat ein Gesellschaftsvertrag wäre, vollkommen abgelehnt werden.

Der dalmatinische Kolone war nie ein socius und ist es auch heute nicht.[93]) Inzwischen hat unsere neue Zivilprozeßordnung bestimmt, daß die Teilbauverträge, was die Auflösung des Vertrages anlangt, als Bestandverträge zu behandeln seien. Doch findet diese Norm gemäß Art. X EinfG. zur ZPO. auf die dalmatinischen Kolonatsverträge keine Anwendung. Seitdem hat der Oberste Gerichtshof, abweichend von früheren Erkenntnissen, in dem Urteilerkenntnis vom 20. Juni 1900, Z. 336[94]) entschieden, daß das Kolonatsverhältnis nicht als Gesellschaft aufzufassen sei. Er entscheidet: „Die auf den Teilbauvertrag (mezzadria) bezüglichen Bestimmungen des § 1103 ABGB. finden auf die in Dalmatien schon vor Einführung des ABGB. üblich gewesenen Kolonatsverhältnisse keine Anwendung und ist daher die rechtliche Natur dieser Verhältnisse von Fall zu Fall nach dem in Dalmatien früher in Geltung gewesenen Rechte zu beurteilen." Damit hat sich, abweichend von früheren Entscheidungen, eine vernünftige Anschauung über das Kolonat Bahn gebrochen, welche hoffentlich von den Gerichten nicht mehr verlassen wird.

[90]) Siehe dagegen § 120 ABGB.

[91]) § 828 ABGB.

[92]) Denkschrift der Bauern von Spalato an die k. k. Regierung, wo S. 12 nachgewiesen wird, daß die Bauern einen Verlust von *K* 26.— pro Vrit haben.

[93]) Zobkow, Die Teilpacht, Berlin 1895, S. 109. Waaser, Die colonia partiaria, 3 ff.

[94]) Nowak, Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, Neue Folge II, Nr. 284. Siehe auch Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Zara vom 13. Jänner 1869. Z. 5877.

Digitized by Google

Zur neueren Literatur über Rassenbiologie und Rassenhygiene und deren Verhältnis zur Sozialpolitik.

Von Priv.-Doz. Dr. **Franz Žižek.**

Die Rassenbiologie beschäftigt sich mit der organischen Entwicklung des in Kulturgemeinschaft lebenden Menschen, ihr Forschungsobjekt ist die „Rasse", worunter auf dem in Rede stehenden Gebiete jedoch nicht bestimmte Abstammungsgruppen der Menschheit — „Systemrasse", „Varietät" — verstanden sind, sondern die „Vitalrasse", die „Erhaltungs- und Entwicklungseinheit des Lebens" (Ploetz), ein „Inbegriff von Erbanlagen" (Schallmayer), somit hauptsächlich die Rassetüchtigkeit. Der Mensch bildet als Teil der organischen Welt unmittelbar das Objekt biologischer Forschung. Er ist aber gleichzeitig Mitglied gesellschaftlichen Lebens, seine organische Entwicklung wird von gesellschaftlichen Tatsachen beeinflußt und muß in ihrer Abhängigkeit von diesen studiert werden. Die Rassenbiologie bildet daher ein naturwissenschaftlich-soziologisches Grenzgebiet.

Sie wird zur Rassenhygiene („Eugenik"), wenn sie von der Wichtigkeit der Rassetüchtigkeit für den kulturellen Fortschritt ausgehend, speziell die der Rasse drohenden Gefahren und die zur Bekämpfung dieser Gefahren, also die zur Erhaltung und Verbesserung der Rasse nötigen Maßnahmen ins Auge faßt. Da ergibt sich ein besonders enger Zusammenhang mit der sozialwissenschaftlichen Forschung und der Sozialpolitik, da die Rassenhygiene u. a. auch die Einwirkungen der sozialpolitischen Einrichtungen und Bestrebungen auf die Rassetüchtigkeit untersucht und selbst im Hinblick auf ihre Ziele bestimmte gesellschaftliche Maßnahmen fordert.

Einen lehrreichen Einblick in den Stand der bezüglichen Fragen erhalten wir, wenn wir zwei in letzter Zeit erschienene rassenhygienische Werke näher betrachten, von denen das eine, Schallmayers „Vererbung

Digitized by Google

und Auslese“ [1]), mehr weniger die derzeit bei den Rassenhygienikern herrschende Richtung darstellt, während das zweite Werk, Goldscheids „Höherentwicklung und Menschenökonomie“ [2]), einen abweichenden Standpunkt vertritt, der aber gerade für den Sozialpolitiker besonders interessant ist.

Zum leichteren Verständnis des Folgenden sei zunächst daran erinnert, daß sich die moderne Biologie in erster Linie auf die Prinzipien der von Darwin begründeten Deszendenz- (Abstammungs-)theorie (Variabilität, Vererbung, Kampf ums Dasein, Auslese [Selektion], Anpassung) stützt.

Auch seien einige Bemerkungen über die Entstehung der Rassenbiologie und -hygiene vorausgeschickt. Man versuchte schon bald nach der Begründung der modernen Biologie deren Lehren auch bei der Erforschung des menschlichen Lebens heranzuziehen. So entstand eine umfangreiche, als „naturwissenschaftliche Gesellschaftslehre“, „Sozialbiologie“, Sozialdarwinismus“ u. ähnl. sich bezeichnende biologisch-soziologische Literatur, die eine Fülle von Problemen, jedoch zunächst ohne rechtes System, behandelte.[3])

Innerhalb dieser Untersuchungen vollzieht sich jedoch ein Differenzierungsprozeß, der bereits zur Verselbständigung der Rassenbiologie und Rassenhygiene geführt hat. Es ist nämlich unleugbar, daß bei der Anwendung der Prinzipien der Deszendenztheorie auf dem Gebiete des menschlichen Lebens eine bei der biologischen Erforschung des Tier- und Pflanzenlebens nicht in Betracht kommende Zweiteilung des Forschungsobjektes vorliegt: daß zwischen sozialer (kultureller) und organischer Entwicklung zu unterscheiden ist. So beweist z. B. der Sieg im sozialen „Kampf ums Dasein“ keineswegs organische Höherwertigkeit, denn in diesem Kampfe ist nicht bloß die organische, sondern auch die Ausstattung mit „Traditionswerten“ (Besitz, Kenntnisse usw.) maßgebend, soziales Aufsteigen bedeutet keineswegs stärkere Fortpflanzung, soziales Scheitern zieht im allgemeinen weder

---

[1]) Dr. Wilhelm Schallmayer, Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung, zweite durchwegs umgearbeitete und vermehrte Auflage, Jena 1910. Verlag von Gustav Fischer. 463 S.

[2]) Rudolf Goldscheid, Höherentwicklung und Menschenökonomie, Grundlegung der Sozialbiologie, Leipzig 1911, Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. 664 S.

[3]) Eine Übersicht über diesen Stand bieten etwa die in der Sammlung „Natur und Staat“ erschienenen, anläßlich des „Jenenser Preisausschreibens“ vom Jahre 1900 preisgekrönten Schriften. Die Frage des „Preisausschreibens“ lautete: „Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten?“

Digitized by Google

Ausmerzung noch Ausschluß von der Fortpflanzung oder auch nur eine Einschränkung der Fortpflanzung nach sich.

Die biologischen Gesichtspunkte können daher unseres Erachtens nach zwei Richtungen herangezogen werden: einerseits bei der Erforschung der organischen Entwicklung des Menschen (Rassenbiologie und Rassenhygiene), andrerseits, um ausgesprochen sozialwissenschaftliche Probleme zu lösen. Um solche Probleme handelt es sich, wenn die für den Menschen geltenden biologischen Gesetze zur Erklärung des Gesellschaftslebens verwendet und aus ihnen Forderungen hinsichtlich des Gesellschaftslebens abgeleitet werden (z. B. soziale Tragweite der biologischen Ungleichheit der Menschen, Bedeutung der biologischen Vererbung für das Erbrecht), ferner wenn biologische Gesichtspunkte per analogiam auf soziale Vorgänge übertragen werden, indem z. B. die Entwicklung der Gesellschaft und einzelner gesellschaftlicher Einrichtungen, z. B. der sozialen Klassen, als Auslese- oder Anpassungsprozeß aufgefaßt, wenn von einem Kampfe ums Dasein zwischen verschiedenen Formen von Recht und Sitte, zwischen verschiedenen Ideenrichtungen usw. gesprochen wird; auch wenn bestimmte Forderungen aufgestellt werden, denen die Gesellschaftsordnung gemäß den auf die angewendeten Prinzipien — z. B. unter dem Gesichtspunkte der Daseinskonkurrenz der Völker oder unter jenem des zuverlässigen Zurgeltunggelangens der Tüchtigsten — zu entsprechen habe. In diesen Fällen liegt Sozialwissenschaft auf biologischer Grundlage oder nach biologischer Methode vor. Solche „biologisch fundierte Gesellschaftslehre" einerseits und „Rassenbiologie" und „Rassenhygiene" andrerseits haben allerdings dieselben Ausgangspunkte, so daß der einzelne Autor durch seinen biologischen Standpunkt zu parallelen Konsequenzen auf beiden Gebieten geführt wird, sie operieren vielfach mit denselben Termini, sind an manchen Fragen gleich interessiert, haben aber immerhin prinzipiell ein verschiedenes Forschungsobjekt.

Symptomatisch für den angedeuteten Differenzierungsprozeß ist Schallmayers Schrift, deren 1. Auflage[4]) bekanntlich bei dem „Jenenser Preisausschreiben" den ersten Preis erhielt. Die 1. Auflage enthielt der Fragestellung des Preisausschreibens gemäß sowohl rassenbiologische und rassenhygienische Untersuchungen als auch solche, die den Charakter biologisch fundierter Gesellschaftslehre in dem eben angedeuteten Sinne besaßen. In der 2. Auflage sind die letzteren Bestandteile durchwegs weggefallen. Schallmayer beschränkte sich auf das einheitliche Gebiet der Rassenbiologie und Rassen-

[4]) 1903 als 3. Band der Sammlung „Natur und Staat" erschienen.

Digitized by Google

hygiene, schuf aber für dieses ein in seiner Art zweifellos repräsentatives, überaus lehrreiches Werk. Demgemäß führt die Schrift auch nicht mehr den Untertitel „Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neueren Biologie", sondern bezeichnet sich als „Preisgekrönte Studie über Volksentartung und Volkseugenik". Sie darf mit Rücksicht auf diese Umwandlung, überdies auch aus dem Grunde, weil die aus der ersten Auflage übernommenen Materien fast ausnahmslos gänzlich umgearbeitet wurden, wohl unter den Neuerscheinungen angeführt werden.

Auf die ausschließlich biologischen Kapitel (über die Bestandteile der Darwinschen Abstammungslehre, über die Erscheinungen der Vererbung und die bezüglichen Erklärungsversuche usw.) ist hier nicht näher einzugehen; zur Charakterisierung von Schallmayers allgemeinem biologischen Standpunkt, der für seine weitere Stellungnahme bestimmend ist, muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß Schallmayer im Anschluß an Weismann eine Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften nicht annimmt und in der Selektion (Auslese) den entscheidenden Entwicklungsfaktor erblickt (Neodarwinismus). Uns interessiert vor allem die Frage, ob sich die Rassetüchtigkeit — insbesondere die Begabung und die sanitäre Konstitution der Bevölkerung — bessert oder verschlechtert und ob ihr, wie bekanntlich vielfach angenommen wird, erhebliche Gefahren drohen. Schallmayer ist Pessimist. Er meint, daß die geistigen Leistungen der Kulturmenschheit keineswegs eine höhere Entwicklung unserer Hirnanlagen im Vergleich mit denen unserer vorgeschichtlichen Ahnen beweisen — nach Galton steht unsere intellektuelle Durchschnittsbegabung tief unter jener der antiken Hellenen. Ein direkter zwingender Beweis von Entartung scheint Schallmayer allerdings bisher nicht vorzuliegen. Die Begabung läßt sich nicht unmittelbar messen. Manche Gebrechen, insbesondere die Geisteskrankheiten, nehmen zahlenmäßig zu, aber es ist möglich, daß wir sie bloß gegenwärtig besser erfassen. Andrerseits bilden aber auch Tatsachen, wie z. B. die Abnahme der Sterblichkeit, die Verlängerung der Lebensdauer oder die Zunahme der durchschnittlichen Körpergröße keinen Gegenbeweis, denn diese Erscheinungen können die ausschließliche Folge verbesserter hygienischer und sonstiger Lebensbedingungen, das Resultat in zahlreichen Fällen individuell erworbener günstiger gesundheitlicher Eigenschaften sein, ohne daß eine Verbesserung der Erbanlagen, auf die es ankommt, stattgefunden hätte und ohne daß diese individuell erworbenen Eigenschaften nach Schallmayer — da sie nicht vererbbar sind — eine Verbesserung der Erbanlagen herbeiführen könnten.

Digitized by Google

Dagegen ist Schallmayer der Ansicht, daß zweifellos eine Anzahl einzelner Bedingungen der Entartung vorhanden sei, woraus sich der Deduktionsschluß ergebe, daß diese Bedingungen tatsächlich zu Entartung geführt haben müssen, deren Maß wir freilich nicht feststellen können. Die in der Gegenwart wirksamen Faktoren der Entartung sind nach Schallmayer zahlreich. Zunächst wird die Erbsubstanz vielfach durch Gifte (namentlich Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten) direkt geschädigt. Sodann kommen alle jene gesellschaftlichen Einrichtungen in Betracht, welche die „natürliche Auslese" abschwächen, zum Teil ganz beseitigen, so daß auch „Untüchtige" in oft unbeschränktem Maße zur Fortpflanzung gelangen. So ermögliche die moderne Arbeitsteilung auch Personen von sehr geringen Hirnquantitäten und mit den verschiedensten Gebrechen behafteten Personen, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen und eine Familie zu gründen. Schallmayer glaubt, daß zahlreiche heutige Erwerbsarten weniger Intelligenz erfordern, als z. B. bei einem Jägervolke jeder Einzelne besitzen müsse. Ferner verhüte die moderne wirtschaftliche Entwicklung die Perioden großen Nahrungsmangels, die früher eine Auslese bewerkstelligten, das Privateigentum schütze die Besitzenden, unter ihnen auch Minderwertige, gegen verschiedene selektiv wirksame lebensfeindliche Einwirkungen, der Fortschritt der Bekleidung, Wohnung, Beheizung usw. und namentlich die Bereitstellung leicht verdaulicher Nahrungsmittel ermöglichen immer mehr auch Individuen mit mangelhafter Konstitution die Existenz und die Fortpflanzung, ebenso haben die Fortschritte in der Heilkunde und Seuchenbekämpfung die Tendenz, minderwertige Konstitutionen zu erhalten, Geisteskranken und Schwachsinnigen wird nicht bloß Schutz zuteil, sie pflanzen sich vielfach auch fort; ebenso hat eine „mißverstandene Humanität" zur Folge, daß verschiedene Arten erblich belasteter antisozialer Individuen von der Fortpflanzung nicht ferngehalten werden, so daß der Gesellschaft immer neue Schädlinge erwachsen. Auch die Auslesewirkungen der Kriege haben sich verschlechtert: die Gruppenauslese des Krieges dürfte nach Schallmayer noch immer positiven züchterischen Wert haben, d. h. im allgemeinen zur Verbreitung der biologisch höherstehenden Gesamtheiten beitragen, die Individualauslese des modernen Krieges habe hingegen entschieden negativen züchterischen Wert, indem gerade die sanitär tüchtigeren Teile der männlichen Jugend im Kriege dezimiert werden und auch im Frieden Erschwerungen der Fortpflanzung unterworfen sind. Die selektiven Wirkungen der Kindersterblichkeit nehmen ab, d. h. durch verbesserte Pflege werden zum Schaden der Rasse auch

Digitized by Google

viele schwächlich veranlagte Kinder am Leben erhalten, die früher bei nicht so günstiger Behandlung zugrunde gegangen wären. Eine der größten Gefahren für die Rasse erblickt Schallmayer jedoch in der unterdurchschnittlichen Fortpflanzung gerade der tüchtigeren Elemente, der Angehörigen der höheren Berufe und der Wohlhabenderen sowie der sozial höherstehenden Gesellschaftsklassen überhaupt. So tragen die weniger begabten Volkselemente einen relativ zu großen Teil zur Nachkommenschaft bei, woraus sich infolge der Vererblichkeit der geistigen Anlagen eine fortschreitende Herabdrückung des geistigen Niveaus ergeben müsse.

Diesen ungünstigen stehen nach Schallmayer keine sehr belangreichen günstigen Einwirkungen unserer Kultur gegenüber. Bestenfalls könnte man eine Abnahme der rasseverschlechternden Inzucht infolge des stärkeren interlokalen Verkehrs annehmen. Ferner wirken die Selbstmorde, deren Zahl — speziell jene der Kinderselbstmorde — wächst, insoferne selektiv günstig, als dadurch ein weit überdurchschnittlicher Prozentsatz von Personen mit pathologischen oder doch disharmonischen Geistesanlagen beseitigt wird. Dagegen ist die Lebensauslese durch den Alkoholismus eine minimale, da Trinker selten so frühzeitig zugrunde gehen, daß hiedurch die Fortpflanzung verhütet würde.

Die Gedankengänge der Rassenhygieniker wirken auf den mit ihnen noch nicht näher vertrauten Sozialpolitiker zunächst zweifellos befremdend. Wichtige humanitäre und sozialpolitische Errungenschaften werden als rasseverschlechternd bezeichnet, Erscheinungen, welche die Sozialpolitik bekämpft, wie z. B. die Kindersterblichkeit, die Selbstmorde, darunter die Kinderselbstmorde, die wir als eine der traurigsten Erscheinungen zu beklagen gewohnt sind, gelten den Rassenhygienikern als „überwiegend selektiv günstig". Diese widersprechende Beurteilung hängt insbesonders mit den verschiedenen Ansichten über die Verursachung der bezüglichen sozialen Erscheinungen zusammen. Die Sozialpolitiker — und noch mehr die Sozialisten — stehen überwiegend auf dem Standpunkte der Milieutheorie. Kindersterblichkeit, Selbstmorde, dann aber auch Alkoholismus, Prostitution usw. sind ihnen Produkte des Milieus, der wirtschaftlichen Notlage, schlechter Gesetze, des „Kapitalismus", die daher auch durch Umwandlung des Milieus, durch soziale Reformen, zu beeinflussen sind. Die meisten Rassenhygieniker hingegen sehen in den angeführten Erscheinungen hauptsächlich Folgen der Beschaffenheit der Erbanlagen: infolge schlechter Veranlagung werden bestimmte Personen sozusagen notwendig Alkoholiker, Selbstmörder, Prostituierte, es sind vorwiegend minder lebensfähige Indi-

Digitized by Google

viduen, welche die Kindersterblichkeit hinwegrafft usf. Sie meinen daher, daß die genannten Erscheinungen (Kindersterblichkeit, Selbstmorde usw.) durch soziale Reformen überhaupt nicht gebessert werden können, sondern nur durch Maßnahmen, welche die Rasse verbessern, d. i. in erster Linie durch Auslese, durch Eliminierung der Minderwertigen. In der Kindersterblichkeit, in den Selbstmorden usw. glauben sie nun eben Prozesse einer solchen Auslese erblicken zu können. Den sozialen Reformen schreiben sie zumeist gerade die Tendenz zu, die Auslese abzuschwächen, auch können solche Reformen nach der bei den Rassenhygienikern überwiegenden und auch von Schallmayer vertretenen Ansicht ja lediglich nichtvererbbare Veränderungen in den Individuen hervorrufen.

Auf die Frage, inwieweit soziale Reformen doch auch eine Verbesserung der Rasse zur Folge haben können, kommen wir in einem späteren Zusammenhange zu sprechen. Im übrigen handelt es sich bei der in Rede stehenden Divergenz im Wesen um die Abgrenzung der Gebiete der Sozialpolitik und der Rassenhygiene, wovon aber auch abhängt, wie gewisse Phänomene vom Standpunkte der Rassenhygiene zu deuten sind. Die oben genannten Erscheinungen (Kindersterblichkeit usw.) sind zweifellos weder ausschließlich auf schlechte Veranlagung noch ausschließlich auf ungünstige Milieuwirkungen zurückzuführen, in Wirklichkeit sind vielmehr beide Ursachenkomplexe von Einfluß, und zwar in innigster Verbindung. Darum ist es auch so schwer, die Stärke des Einflusses jedes der beiden Ursachenkomplexe festzustellen, z. B. zu ermitteln, in welchem Ausmaße durch die Kindersterblichkeit organisch minderwertige Individuen „ausgejätet" werden, in welchem Ausmaße organisch tüchtiger Nachwuchs an schlechter Ernährung, schlechter Pflege usw. zugrunde geht.[5]) Jene

[5]) Über die „selektiven Wirkungen" der Kindersterblichkeit liegt eine ganze umfangreiche Literatur vor; es wird insbesondere untersucht, ob und in welchem Ausmaße geringere Säuglings- und Kindersterblichkeit von größerer Sterblichkeit in den nächstfolgenden Altersklassen begleitet ist, was darauf hindeuten würde, daß lediglich ein Hinausschieben des Todes minder lebensfähiger Individuen erzielt wurde. Der Hauptvertreter jener Richtung, welche die Kindersterblichkeit vorwiegend auf äußere Ursachen zurückführt und ihre „selektive Wirkung" in Abrede stellt, ist Prinzing (vgl. dessen Handbuch der medizinischen Statistik, S. 257 u. ff.). Daß aber immerhin ein Teil der Neugeborenen mindere Lebensfähigkeit besitzt und früher oder später der Auslese zum Opfer fallen muß, scheint wohl aus der auch bei bester Pflege auftretenden, allerdings wesentlich geringeren Kindersterblichkeit sowie aus der Statistik der Todesursachen der Kinder zu folgen.

Digitized by Google

Rassenhygieniker gehen daher wohl zu weit, welche die Kindersterblichkeit usw. als nahezu ausschließlich durch die Erbanlagen determiniert betrachten und der Sozialpolitik die Existenzberechtigung auf diesem Gebiete absprechen. Wenn die Kindersterblichkeit zurückgeht, so muß dies nicht unbedingt als ein rassenhygienisch ungünstiger Faktor aufgefaßt werden, es kann dies auch daher rühren, daß jetzt nicht mehr so häufig organisch Tüchtige durch schädliche äußere Umstände vernichtet werden, was doch auch für die Rasse nur vorteilhaft wäre.

Wenn nun auch manche Behauptungen der Rassenhygieniker Schallmayerscher Richtung strittig sind — außer der eben berührten Frage der angeblich zu gering werdenden Kindersterblichkeit z. B. die Frage der jetzt angeblich zum Schaden der Rasse fehlenden oder stark abgeschwächten auslesenden Wirkung der großen Epidemien, die Frage des Einflusses der geringeren Vermehrung der höheren sozialen Klassen, deren organische Höherwertigkeit zweifelhaft scheinen kann usf. — und wenn auch die günstigen Momente des modernen Kulturlebens wahrscheinlich höher einzuschätzen sind, als es Schallmayer tut[6]), so bleiben doch immerhin zweifellos Tatsachen genug übrig, die auf Gefahren hindeuten, welche der Rassetüchtigkeit im modernen Kulturleben drohen und die eine planmäßige Fürsorge für die Erhaltung und Verbesserung der Erbanlagen der Bevölkerung zweckmäßig erscheinen lassen.

In welcher Richtung bewegen sich hier Schallmayers Vorschläge? Schallmayer ist sich wohl bewußt, daß eine Verschärfung der Lebensauslese in dem Sinne der Ausmerzung der minder Angepaßten nicht zu denken ist, denn „es gehört zum Wesen jeder Kultur, die Schärfe der Lebensauslese zu verringern (S. 286) und „die Hemmungen der Lebensauslese sind größtenteils notwendige Folgen der Kultur“ (S. 359). An die Errungenschaften der sozialen Hygiene und der Sozialpolitik soll daher nicht getastet werden. Seine Vorschläge haben vielmehr hauptsächlich die Hintanhaltung von Keimvergiftungen zum Gegenstande — wobei die Bestrebungen der Rassenhygiene mit jenen der sozialen Hygiene parallel laufen — sowie die Beeinflussung der „Fortpflanzungsauslese“, dies einerseits negativ durch Behinderung der Fortpflanzung von Personen mit minderwertigen Erbanlagen, andrerseits positiv durch Begünstigung der Fortpflanzung überdurchschnittlich veranlagter Personen.

[6]) Vgl. z. B. H. Fehlinger „Über einige Faktoren der progressiven biologischen Entwicklung der Kulturvölker“ in „Dokumente des Fortschritts“, März 1912.

Digitized by Google

In erster Hinsicht fordert Schallmayer die Einführung obligatorischer Gesundheitsatteste bei den Eheschließungen und „rassenhygienische Eheverbote", durch welche geschlechtskranke Personen, womöglich aber auch Gewohnheitssäufer und stärker psychopathisch belastete Personen von der Ehe ferngehalten werden sollen, was im allgemeinen nahezu mit der Ausschließung von der Fortpflanzung gleichbedeutend sei. Auch durch Ausscheidung der Gewohnheitsverbrecher aus der Volksreproduktion könnte die Rasse nur gewinnen. Die Einwände, daß rassenhygienische Eheverbote die Ziffer der unehelichen Geburten zum Ansteigen bringen würden, hält Schallmayer nicht für begründet. Übrigens könnten Männer, die sonst von einem rassenhygienischen Eheverbote betroffen würden, unter der Bedingung auch zur Ehe zugelassen werden, daß sie sich chirurgischer Sterilisierung unterziehen.

Die von Schallmayer vorgeschlagenen Maßnahmen positiver Beeinflussung der Fruchtbarkeitsauslese sind viel mannigfacher. Das Ziel ist die stärkere Vermehrung der Personen mit höherwertigen Erbanlagen. Der Rassewert der einzelnen Individuen läßt sich allerdings derzeit nicht unmittelbar feststellen. Doch könnten „obligatorische erbbiographische Personalbogen" eingeführt werden, in welchen die direkt feststellbaren Erbqualitäten jeder Person, aber auch solche Tatsachen aus ihrem Leben einzutragen wären, die zur indirekten Erkennung der Erbanlagen beizutragen vermögen. Nach einigen Generationen würden „Familienstammbücher" vorliegen, auf Grund deren der Rassewert der einzelnen Personen mit mehr Zuverlässigkeit beurteilt werden könnte. Inzwischen müssen wir allerdings als Maß des eugenischen Wertes den sozialen Wert, insbesondere die beruflichen Leistungen, sowie die individuelle Entwicklung verwenden. Daher schwebt Schallmayer eine solche Gesellschaftsordnung vor, welche für jeden den größten Ansporn zu wertvollen sozialen Leistungen und für die erblich Tüchtigsten den größten Vermehrungsansporn und die größte Vermehrungsmöglichkeit gewährleisten würde. In einer solchen Gesellschaftsordnung könnte die Bevölkerung z. B. nach dem sozialen, bezw. generativen Werte in Kategorien eingeteilt werden, für jede Kategorie wäre der pro Kind vom Staate den Eltern zugewiesene Anteil am gesellschaftlichen Einkommen und die Zahl der Kinder, für welche ein solcher Anteil gewährt wird, festzusetzen, und zwar in der Weise, daß die Klassen höherer Tüchtigkeit für eine größere Zahl von Kindern auf einen Anteil, und zwar einen mit der Tüchtigkeitsklasse wachsenden Anteil Anspruch hätten.

Digitized by Google

Doch gibt Schallmayer zu, daß in absehbarer Zeit nur gewisse Teilreformen durchführbar erscheinen. Als solche fordert er z. B. für Staats- und Gemeindebeamte Erleichterungen der Eheschließung und für jedes Kind eine Nachkommenschaftszulage, er tritt für eine Wehrsteuer ein, um durch Besteuerung der Untauglichen Heiratszulagen für die Tauglichen zu schaffen, er wendet sich gegen das Zölibat der katholischen Geistlichen und gegen jenes von Lehrerinnen oder weiblichen Beamten, vor allem aber fordert er die Weiterentwicklung der gegenwärtig herrschenden Ethik in der Richtung der Bedachtnahme auch auf die künftigen Generationen, die Angliederung einer die Pflichten in Hinsicht auf Quantität und Qualität des Nachwuchses umfassenden rassedienstlichen (generativen) Ethik an die geltende Sozialethik, es bedarf nach Schallmayer der „Volkserziehung zu rassedienstlichem Pflichtbewußtsein".

R. Goldscheid steht als Biologe auf einem anderen Standpunkt als Schallmayer, aus den verschiedenen Ausgangspunkten ergeben sich dann auch wesentlich abweichende Anschauungen auf dem rassenbiologischen und rassenhygienischen Gebiet. Er erblickt im Gegensatze zu Schallmayer in der Selektion nicht den ausschlaggebenden, noch weniger den einzigen Entwicklungsfaktor und hält die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften nicht für ausgeschlossen, vielmehr in einem gewissen Ausmaße sogar für wahrscheinlich, ist somit nicht wie Schallmayer Anhänger Weismanns (Neodarwinist) — eher könnte man sagen, er sei Neolamarckist — ja, er stellt sich geradezu die Aufgabe, den selektionistischen Darwinismus, speziell in seiner Anwendung auf das soziale Gebiet, zu widerlegen. Er stellt sich somit in entschiedenen Gegensatz zu der unter den Rassehygienikern derzeit herrschenden Richtung.

Wichtig ist zunächst Goldscheids Kritik dessen, was er den Malthusianismus im Darwinismus nennt, eine allgemeine biologische Vorfrage, die aber sehr bald auf das Gebiet des menschlichen Lebens hinüberführt. Darwins in diesem Punkt eine Verallgemeinerung des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes bildende Lehre nimmt an, daß eine Überproduktion des Organischen stattfinde; diese führe zum Kampfe ums Dasein, der das Überleben der bestangepaßten, tüchtigsten Individuen und so den organischen Fortschritt bewerkstellige. Aus dieser Auffassung folgt nach Goldscheid eine Überschätzung der Bedeutung des Kampfes für die Entwicklung, die speziell bei der Übertragung des Darwinismus auf das soziale Gebiet gefährlich sei; es würde sich nämlich ergeben, daß Abnahme der Überproduktion und der Selektion notwendig Stillstand der Vervoll-

Digitized by Google

kommnung, ja Rückgang der Entwicklung zur Folge haben müsse. Goldscheid bestreitet nun, daß Überproduktion des Organischen eine universelle Tatsache sei: die Fruchtbarkeit dürfe nicht als Konstante behandelt werden, sie sei eine Anpassungserscheinung — nur diejenigen Arten konnten sich erhalten, die eben auf eine starke Vernichtung mit einer entsprechenden Vermehrung reagierten —, die Wissenschaft habe die wechselseitige Bedingtheit von Vermehrung und Vernichtung zu studieren und hiebei zu unterscheiden, wo die starke Vernichtung eine Folge der starken Vermehrung und wo umgekehrt die starke Vermehrung eine Folge der starken Vernichtung ist. Nach Goldscheid bewegt sich die Wirklichkeit bei den verschiedenen Arten und zu verschiedenen Zeiten in kontinuierlichem Wechsel zwischen Übervölkerungs- und Untervölkerungstendenz hin und her. Es gibt kein einheitliches, allgemein gültiges Gesetz der Reproduktion, sondern es bestehen die mannigfaltigsten Naturbedingungen, die mannigfachsten partiellen Funktionalbeziehungen, die wir individualisierend und differenzierend in möglichst exakter Forschung herauszuarbeiten haben. Quantitative Abnahme der Nachkommenschaft sei oft eine Vorraussetzung fortschreitender Qualitätsleistung; dies zeige nicht bloß der Stufenbau der Arten, sondern auch die Menschheitsgeschichte: tiefer stehende Rassen haben größere Geburtenziffern wie höher organisierte, die besser situierten Klassen pflanzen sich in geringeren Proportionen fort als die tieferstehenden. Daher sei die Abnahme der Geburtenfrequenz keineswegs unbedingt ein Degenerationsmoment. Bei den fortgeschrittenen Kulturvölkern wollen heute die gehobenen Massen keinen großen Nachwuchs, aber angesichts des ganzen natürlichen und kulturellen Kausalnexus, in dem sie drinnen stecken, können sie auch nicht anders wollen. Nur durch Verbesserung der Qualität des Nachwuchses werden wir imstande sein, den Ausfall der Quantität zu kompensieren.

Auf welche Weise kann aber eine Verbesserung der Qualität eintreten? Das Losungswort der Anhänger Weismanns ist, wie wir wissen, die Selektion, die Auslese. Goldscheid steht jedoch der Selektion sehr kritisch gegenüber. Es ist nach seiner Ansicht ein Problem, ob die Überlebenden wirklich die Tüchtigsten, die Höchstwertigen und ob sie auch die Entwickslungsfähigsten sind. Unter Selektion ist nach Goldscheid „das Überleben bestimmt charakterisierter Typen" zu verstehen. Es gibt keinen immanenten Fortschritt in der Natur durch Selektion, auch ist das Leistungsvermögen der Selektion, die nichts Neues schaffen, sondern nur das bereits Vorhandene „sortieren" kann, ein beschränktes. Übrigens

Digitized by Google

müssen die Selektionisten selbst die „Kontraselektion", die „negative Auslese", als Massenerscheinung zugeben, wonach in mannigfachen Fällen gerade die Individuen mit den allerbesten Anlagen die stärkste Gefahr laufen, vernichtet zu werden, so daß also die vortrefflichsten Anlagen sich nicht immer durchsetzen, oft auch nicht vor dem Zugrundegehen bewahren. Damit ist nach Goldscheid die ganze Grundlage des soziologischen Selektionismus in ihrem Zentrum getroffen.

Zur richtigen Beurteilung der Selektion ist es nach Goldscheid insbesonders nötig, die bisher zu wenig beachtete Erscheinung der biologischen Deklassierung ins Auge zu fassen. Der Kampf hat sehr häufig für die „minder Angepaßten" nicht Vernichtung zur Folge, diese sinken nur zu einem tieferen Existenzmodus herab. So erklärt sich auch, wieso die undifferenziertesten Arten, von denen man nach der Theorie Darwins eigentlich erwarten müßte, daß sie längst ausgestorben wären, sich gleich den höchstdifferenzierten Lebewesen zu erhalten vermögen, wenn auch die Art der Erhaltung sich auf einem viel niedrigeren Niveau befindet. Namentlich bei Übertragung der Darwinschen Theorie auf die menschliche Gesellschaft ist genau zu unterscheiden, was die Selektion als Ausmerzungsmoment, was sie als Deklassierungsfaktor leistet. In der menschlichen Gesellschaft spielt die Deklassierung eine äußerst große Rolle. Die unterliegenden Nationen und Rassen werden in der Mehrzahl der Fälle keineswegs ausgemerzt, sondern bloß zu einem tieferen Existenzmodus herabgedrückt, wodurch gleichsam ein Sumpfboden geschaffen wird, dessen verpestendem Einfluß sich dann auch die Sieger nicht entziehen können. Dasselbe gilt für den Kampf der Volksgenossen untereinander, namentlich für den Klassenkampf. Auch hier erwächst aus der Deklassierung der gefährlichste Sumpfboden für die Rassetüchtigkeit. Dazu kommt folgendes: Die Neodarwinisten betrachten die Unangepaßten überall einfach als die Vielzuvielen, die das Selektionsfutter abzugeben haben. Das ist aber nach Goldscheid die alleroberflächlichste Auffassung, die sich denken läßt. Das Problem der Unangepaßten, in deren Maße das alleredelste Material eingesprengt sei, bilde vielmehr eine der tiefsten Fragen der ganzen Sozialbiologie. Wir können die minder Angepaßten bei ihrer großen Anzahl weder ausmerzen, noch dürfen wir dies — und zwar aus unzähligen allerschwerwiegendsten Gründen — auch nur wollen. Wir können es auch nicht mehr verantworten, sie unbekümmert der Deklassierung und Degeneration zu überlassen, wir müssen vielmehr trachten, auch ihnen eine so beschaffene Mitarbeit und Teilnahme an unserer Kultur zu ermöglichen,

Digitized by Google

daß sie dadurch selbst, wie auch in ihrem Nachwuchse immer mehr erstarken. Vor allem müssen wir aber die Ursachen untersuchen, aus welchen bei manchen Individuen die Anpassung weniger gelingen will, um dann zur Bekämpfung dieser Ursachen schreiten zu können, statt von der Selektion vergeblich die Ausmerzung der Träger der bedauerlichen Folgeerscheinungen zu erwarten.

Hiemit gelangen wir zu Goldscheids Auffassung vom Milieu, dem er wesentlich größere Bedeutung für die Rasse zuschreibt als Schallmayer. Nach Goldscheid sind die Organismen Milieumaschinen, Maschinen, die in unendlich langen Zeiträumen vom Milieu aufgebaut werden und deren Mannigfaltigkeit aus der Verschiedenheit des Milieus sowie des energetischen Materials erwächst, das sie der Arbeit des Milieus darbieten. Das Milieu enthält nicht nur die Summe der äußeren, auf die Organismen einwirkenden Funktionsreize, sondern aus ihm werden auch die gesamten Aufbaustoffe entnommen. Das Milieu ist es also, das, energetisch gesprochen, in den Organismen lebt. Bei der künstlichen Zuchtwahl schafft der Züchter das Milieu, welches die Eigenschaften, die er wünscht, begünstigt und hauptsächlich um diese zu verbreiten und zu verstärken, bedient er sich der Auslese, neben dieser aber auch z. B. der planmäßigen Kreuzung. In der freien Natur stellt das Milieu selbst den Züchter dar, die Auslese ist bloß eine der Modalitäten der Züchtung. Der eigentliche Differentiationsfaktor ist also das Milieu. Je nach dem Wechsel des Milieus werden andere Latenzen des Organischen herausentwickelt. Dieses Moment besitzt besondere Bedeutung, wenn man, wie Goldscheid, in den Anlagen nicht starre, unabänderliche Systeme erblickt, sondern Summen der mannigfaltigsten und reichsten latenten Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Bedeutung des Milieus für die Rasse muß natürlich noch wachsen, sein Einfluß noch höher eingeschätzt werden, wenn ein Nachweis für die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften erbracht würde, die ja Darwin gleich Lamarck als gegeben erachtete, die aber gegenwärtig insbesonders von Weismann und seinen Anhängern bestritten wird. Goldscheid gibt zu, daß die Frage noch offen ist, weist aber darauf hin, daß für die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften im Sinne von funktionellen Veränderungen doch bereits eine Reihe zweifellos nicht gering zu veranschlagender experimenteller Daten vorliege. Auf die Argumente, die Goldscheid selbst für diese Annahme beibringt und die anknüpfende eingehende Polemik mit Weismann (insbesondere im Abschnitte VIII, Vererbung) können wir nicht

Digitized by Google

näher eingehen. Goldscheid steht im Wesen auf dem Standtpunkt, daß Soma und Keimplasma im Verhältnis der Wechselwirkung zu einander stehen, daß daher tiefergreifende Veränderungen im Soma nicht ganz spurlos am Keimplasma vorübergehen können; die Rückwirkung der Keimsphäre auf das Soma gelange in der Sexualität zum Ausdruck. Goldscheid ist der Ansicht, daß die Frage der Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften für die Weiterentwicklung der Soziologie und Sozialpolitik von der größten Bedeutung sei. Die Lehre von der Nichtvererbbarkeit erworbener Eigenschaften ist nach seiner Ansicht das reaktionärste Prinzip, das sich denken läßt, der schärfste, wenn auch versteckteste Ausdruck für die Ohnmacht der Kultur, die radikalste Theorie zum Nachweis, daß die Gesellschaft ganz außerstande sei, durch humanitäre Bestrebungen und Institutionen das menschliche Elend aus der Welt zu schaffen. „Diese Lehre spielt die Vererbung in einer Weise gegen die Variabilität aus, daß wir ganz als Marionetten des historisch Gewesenen, statt als Demiurgen des historisch Werdenden erscheinen. Sie bringt da gewissermaßen zum Ausdruck: Schädigt die Menschen nach Herzenslust, treibt Schindluder mit ihnen, preßt sie aus bis auf den letzten Blutstropfen, ihr trefft damit den Nachwuchs nicht, es gibt keinen Raubbau am Menschen. Müht euch nicht, an ihnen zu bessern, es ist umsonst, die Verbesserungen sind kostspielig und sterben mit ihnen, denn nichts vererbt sich. Die menschliche Konstitution kann durch Verschlechterung des Milieus wohl selektionistisch verbessert, aber durch Verbesserung desselben höchstens verschlechtert werden“ (S. 244).

Aus den angedeuteten Gesichtspunkten folgt logisch, daß sich Goldscheids rassenhygienische Vorschläge hauptsächlich in der Richtung einer Umgestaltung, einer Verbesserung des Milieus bewegen. Er anerkennt zwar, daß hereditär schwer belastete und bakteriell, alkoholisch oder durch andere Gifte unheilbar geschädigte Elemente von der Fortpflanzung ausgeschaltet werden könnten, obwohl er dieser Maßnahme nur sehr beschränkte Anwendbarkeit und daher sehr geringen Einfluß auf die Rassenverbesserung zuschreibt. Andrerseits bezweifelt er, daß es möglich wäre, die Vermehrung der Tüchtigen planmäßig zu steigern und jene der minder Tüchtigen herabzusetzen. Hier dürfte eine ganze Reihe von Hindernissen, namentlich korrelativer Art, entgegenstehen; so müsse z. B. die Monogamie, die aber als Grundlage der Familie von größter Bedeutung ist, die Zucht nach besonders gelungenen Varianten sehr erschweren, weshalb sich einzelne Rassenhygieniker heute auch bereits zur Polygamie bekennen.

Digitized by Google

Sein eigentliches Programm ist jedoch die Milieuverbesserung als Voraussetzung der Steigerung der Rassetüchtigkeit, die Bekämpfung der Kontraselektion durch Umgestaltung des Milieus, „Entwicklungsarbeit" im eugenischen Sinne im Gegensatz zur bloß selektorischen Eugenik, er sieht ein Zeitalter menschlicher Schöpfungskunst heraufziehen, sein Ziel ist „die aktivistische Ausgestaltung der Aszendenztheorie", die er der Deszendenztheorie als deren Erweiterung und Vervollkommnung gegenüberstellt. Goldscheid kann daher Schallmayer gegenüber, der die selektorische Rassenhygiene vertritt, als Repräsentant der rassenhygienischen Milieutheorie bezeichnet werden.[7]) Durch Verbesserung des Milieus, durch Entwicklungsarbeit, wird man nach Goldscheid natürlich Fabriksware der Natur nicht in hochqualifizierte Produkte umwandeln können, aber man kann durch sie die vorhandenen Anlagen erhalten und zur Entfaltung bringen, darunter auch jene hervorragenden Begabungen, die ohne entsprechende Vervollkommnung des Milieus wegen irgendwelcher unkompensierten einzelorganischen Insuffizienz der vorzeitigen Auslese verfallen. Goldscheid erblickt daher in der Entwicklungsarbeit nicht so sehr einen Schutz der Schwachen, als einen Schutz der Starken vor Schwächung, einen Schutz der Begabten vor Schädigung. Die Minderwertigkeit ist seines Erachtens im Gros der Fälle historisch erworben, u. zw. von außen nach innen, d. h. durch äußere Schädigungen, so daß sie zu irgend einem Zeitpunkt durch Verbesserung der Existenzbedingungen hätte vermieden werden können. Bei der überwiegenden Mehrzahl aller dieser Schwachen seien die Mängel auf bakterielle Infektionen oder alkoholische und andere Toxikationen zurückzuführen, abgesehen davon, daß es Schädigungen gebe, denen auch ganz normale Individuen nicht standzuhalten vermögen. Scharfe

[7]) Diese rassenhygienische Milieutheorie, die das Milieu für Mängel der Rasse verantwortlich macht und von der Umgestaltung des Milieus eine Verbesserung der Rasse erhofft, ist natürlich zu unterscheiden von der oben S. 552 bezogenen sozialpolitischen Milieutheorie, welche annimmt, daß Erscheinungen, wie Kindersterblichkeit, Selbstmorde, Alkoholismus, Prostitution usf. hauptsächlich durch die Ungunst des Milieus (wirtschaftliche Notlage, schlechte Gesetze usw.) verursacht und daher durch Sozialpolitik zu bekämpfen seien, während die Rassenhygieniker Schallmayerscher Richtung diese Erscheinungen hauptsächlich auf schlechte Erbanlagen zurückführen, die nur durch Rassenhygiene (Ausmerzung, bzw. Tolerierung der Selbstausmerzung Minderwertiger) gebessert werden können. Die sozialpolitische Milieutheorie kommt für die Frage der Abgrenzung des Gebietes der Rassenhygiene in Betracht, die rassenhygienische Milieutheorie ist eine Richtung innerhalb der Rassenhygiene.

Digitized by Google

Auslese innerhalb des Bestehenden befürworten, heiße daher die Übel in ihren Folgen bekämpfen, während die Umgestaltung des Milieus die Ursachen trifft, „wir müssen dafür sorgen, daß das Keimplasma nicht vom Soma aus vergiftet und geschädigt wird, wie daß der Nachwuchs in ein Milieu hineingeboren wird, das für seine Entfaltung die optimale Reizkonfiguration enthält“ (S. 343).

In diesem Sinne macht Goldscheid mit einer von warmem sozialen Empfinden getragenen Argumentation alle modernen sozialhygienischen und sozialpolitischen Forderungen zu den seinen: Bekämpfung des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten, Arbeiterschutz, Frauen- und Kinderschutz, Jugendfürsorge, Wohnungsreform, Sorge für ausreichende Nahrung und genügenden Schlaf, Volksbildung usf. Er tritt für die Errichtung besonderer Rassetüchtigkeitsämter ein, die den Zustand, in dem sich das Volk jeweils organisch befindet, zu erforschen und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Entartungsfaktoren und zur Hebung der Rasse einheitlich zu leiten hätten.

Schließlich postuliert Goldscheid eine eigene neue Disziplin, die Menschenökonomie. Sie ist die Lehre vom organischen Kapital, seiner Zusammensetzung und den günstigsten Voraussetzungen seiner Erneuerung und Vermehrung, die Lehre von den organischen, durch die Bevölkerung gegebenen Produktionskräften, dem wichtigsten Naturschatz, über den ein Land verfügt. Die Menschenökonomie ist für Goldscheid ein Teil der Entwicklungsökonomie, die sich mit der ökonomischesten Art der Herstellung der gesellschaftlichen Werte beschäftigt und auf der Entwicklungswerttheorie basiert, wie Goldscheid in einer früheren Schrift[8]) dargelegt hat. Der Mensch als Arbeitskraft ist nun der höchste Entwicklungswert, weil er ja den Entwicklungszweck darstellt. Die Menschenökonomie hat daher insbesondere zu untersuchen, ob in der Volkswirtschaft dem Entwicklungswerte der menschlichen Arbeitskraft Rechnung getragen wird, sie erhebt ihre Stimme gegen jeden Raubbau am organischen Produktivkapital und gibt eine neue Motivierung für die sozialen Reformen, in denen sie eine Voraussetzung der Steigerung der Produktivität nachweist. In diesem Sinne bildet Goldscheids Menschenökonomie eine Brücke von der Rassenbiologie zur Nationalökonomie.

Versuchen wir schließlich, die Divergenzen zwischen Goldscheid und Schallmayer kurz zu resumieren. Die beiden Autoren stehen auf

[8]) Entwicklungswerttheorie, Entwicklungsökonomie, Menschenökonomie, Leipzig, 1908.

Digitized by Google

verschiedenem allgemein-biologischem Standpunkt, daraus folgt auch eine prinzipiell verschiedene rassenhygienische Auffassung. Insbesondere werden verschiedene soziale Erscheinungen und Einrichtungen von ihnen vom rassenhygienischen Standpunkt geradezu entgegengesetzt beurteilt. Schallmayer schreibt den meisten humanitären Einrichtungen einen ungünstigen Einfluß auf die Rasse zu, weil sie die Auslese abschwächen, d. h. biologisch Schwache erhalten und deren Fortpflanzung erleichtern, Goldscheid erhofft umgekehrt gerade von dem sozialpolitischen Fortschritt auch eine Verbesserung der Rassetüchtigkeit.

Zunächst ist allerdings zu beachten, daß Schallmayer keinerlei Forderungen in der Richtung einer Verschärfung der Auslese im Sinne der Ausmerzung der Untüchtigen aufgestellt hat. Er und ebenso beispielsweise Dr. Ploetz,[9]) der Begründer der „Internationalen Gesellschaft für Rassenhygiene“ und Herausgeber des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“, somit zwei gewiß repräsentative Rassehygieniker, vertreten ausdrücklich den Standpunkt, daß die moderne Kultur aus ihr immanenten Gründen eine Abschwächung der Auslese mit sich bringen müsse, daß die modernen humanitären Einrichtungen, die soziale Hygiene und die Sozialpolitik aus sozialethischen und individual-eudämonistischen Gründen unbedingte Notwendigkeiten seien. Sie glauben jedoch die rassenhygienisch bedenklichen Wirkungen der modernen Solidaritätseinrichtungen dartun zu sollen, damit zu ihrer Paralysierung auf anderen Gebieten, insbesondere durch Beeinflußung der Fortpflanzungsauslese, Maßnahmen zum Schutze der Rasse getroffen werden. Der Beeinflussung der Fortpflanzung stimmt auch Goldscheid prinzipiell zu. Auch er hält den Ausschluß erblich Belasteter von der Fortpflanzung für wünschenswert, wenn er auch da viel weniger weit geht; auch er würde eine stärkere Vermehrung der Begabteren und überhaupt der biologisch höher stehenden Individuen begrüßen, wenn er auch hinsichtlich des Erfolges etwaiger einschlägiger gesellschaftlicher Maßnahmen sehr skeptisch ist. Doch weicht Goldscheid hier allerdings auch in der Auffassung der sozialen Verteilung der biologischen Werte wesentlich von Schallmayer ab.

[9]) Vgl. z. B. dessen Buch, „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, ein Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen, besonders zum Sozialismus“, Berlin 1895, seinen Aufsatz „Sozialpolitik und Rassenhygiene in ihrem prinzipiellen Verhältnis“, Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1902 und seine Ausführungen auf dem I. deutschen Soziologentage.

Digitized by Google

Dieser nimmt gleich den meisten führenden Rassenhygienikern eine durchschnittliche Höherwertigkeit der oberen sozialen Klassen an, davon finden wir jedoch bei Goldscheid kein Wort. Diese Divergenz hängt mit der verschiedenen Beurteilung der Selektion, u. zw. speziell der sozialen Auslese ab, somit von einer eigentlich dem Gebiete der „biologisch fundierten Gesellschaftslehre" angehörenden Vorfrage. Schallmayer nimmt gleich Ploetz, Ammon u. a. an, daß die soziale Auslese immerhin im großen und ganzen die tüchtigeren Elemente zu höherer sozialer Stellung emporbringe, die geringere Vermehrung der höheren sozialen Klassen ist daher ein Hauptgrund seiner eugenischen Besorgnisse. Goldscheid schreibt der sozialen Auslese offenbar diese Wirkung nicht zu, vor allem wegen der von ihm viel stärker veranschlagten sozialen Kontraselektion. Tatsächlich ist die Frage des relativen biologischen Wertes der verschiedenen sozialen Klassen eine offene. Die Begabungen von Personen von ungleicher Bildung lassen sich schwer vergleichen, dagegen gibt es mancherlei Daten, die dafür sprechen, daß die sanitäre Konstitution der oberen Gesellschaftsschichten eher eine schlechtere ist. Professor Gruber hat in diesem Sinne insbesondere auf die ungünstigen Ergebnisse der Wehrstatistik hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen sowie auf das Aussterben der sozial hervorragenden Familien verwiesen; eine Erhebung in amerikanischen Schulen hat ergeben, daß die Kinder wohlhabender Eltern durchschnittlich größer und schwerer, aber auch kränklicher als die der armen Klassen waren. Goldscheid steht zweifellos auf dem Standpunkt, daß der soziale Erfolg keinen Schluß auf höheren organischen Wert, auf Superiorität des Keimplasmas zuläßt, so daß die Begünstigung der Fortpflanzung der oberen sozialen Schichten nicht als rassenhygienisches Postulat erscheinen könne.

Von sozialpolitischen Reformen befürwortet Schallmayer als Rassenhygieniker nur jene, die eine Bekämpfung der Keimvergiftungen durch Alkohol und Geschlechtskrankheiten usw. beinhalten — die übrigen sind vom rassenhygienischen Standpunkte irrelevant oder nachteilig, müssen aber allerdings als Korrelate der Kultur mit Resignation hingenommen werden.[10])

[10]) Nach Ploetz (vgl. den bereits zitierten Aufsatz „Sozialpolitik und Rassenhygiene in ihrem prinzipiellen Verhältnis") sind von den sozialpolitischen Bestrebungen jene, die demokratischer Natur sind, d. h. die Abschaffung aller Vorrechte der Geburt bezwecken, mit der Rassenhygiene wohl verträglich, ebenso jene, die den Schutz gegen wahllos oder kontraselektorisch wirkende Einflüsse bezwecken, dagegen gefährden jene das Tüchtigkeitsniveau der Nachkommenschaft, die den Schutz von Menschen betreffen, die geistig, körperlich oder sittlich minderwertig sind; dagegen müssen Gegengewichte geschaffen werden.

Digitized by Google

Goldscheid sieht in der sozial fortschrittlichen Umgestaltung des Milieus die Hauptvoraussetzung der Verbesserung der Rassentüchtigkeit. Was er hiefür unter dem Gesichtspunkte der Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften anführt, ist allerdings nur Hypothese, und wenn ein solcher Einfluß des Milieus auf das Keimplasma wirklich stattfindet, so ist er nach allen Erfahrungen wohl nur ein sehr geringfügiger. Es handelt sich daher in erster Linie um die Verhütung von Keimvergiftungen. Der große Wert der Ausführungen Goldscheids liegt da hauptsächlich darin, daß er nicht bloß die unmittelbaren Erscheinungen der Keimvergiftungen, sondern deren allgemeine soziale Voraussetzungen ins Auge faßt. Man wird ihm unbedingt darin beistimmen müssen, daß eine erfolgreiche Bekämpfung des Alkoholismus, der Geschlechtskrankheiten usw. ohne Sozialpolitik im weitesten Sinne, ohne Beseitigung des sozialen Elends, das für alle Toxikationen und Infektionen den fruchtbarsten Nährboden schafft, nicht möglich ist; so wird die Sozialpolitik in der Tat zu einer Voraussetzung der Rassenverbesserung. Wieviel auf diese Weise zu erreichen sein wird, hängt allerdings von verschiedenen noch offenen Fragen ab: Ist Minderwertigkeit wirklich, wie Goldscheid annimmt, in der Regel auf äußere Schädigungen zurückzuführen? Wenn ja, wo liegt die Grenze zwischen (pathologischer) Minderwertigkeit und (noch normaler) minderer Begabung, minderer Tüchtigkeit? Je weiter der Kreis der Fälle von pathologischer Minderwertigkeit ist, desto größer wird natürlich der Erfolg der sozialhygienischen und sozialpolitischen Bekämpfung der Keimvergiftungen sein können. Ferner ist noch nicht festgestellt, welche Erkrankungen außer dem Alkoholismus und den Geschlechtskrankheiten Keimvergiftungen zur Folge haben, insbesondere kommt hier die Vererbbarkeit der Tuberkulose und der Folgen verschiedener anderer bakterieller Erkrankungen sowie von gewerblichen Vergiftungen (durch Blei, Phosphor, Quecksilber usw.) in Betracht. Jedenfalls kann aber die Bekämpfung der Keimvergiftungen nur eine — allmähliche — Reduktion der pathologischen Fälle herbeiführen, sie kann die Variabilität im Rahmen des Normalen — z. B. die „Begabungskurve“ — kaum beeinflussen. Doch ist zu beachten, daß gerade die Reduktion der Zahl der (pathologisch) „Minderwertigen“ nicht bloß ein rassenhygienischer, sondern auch ein wichtiger sozialpolitischer Erfolg wäre, da der Bevölkerung ein großer Teil jener überaus schweren Lasten abgenommen würde, die ihr jetzt durch die Erhaltung dieser „Minderwertigen“ — in Krankenhäusern, Irrenhäusern, Gefängnissen, Asylen verschiedenster Art, aber auch in der Familie — erwachsen.

Digitized by Google

Im Rahmen der Sozialpolitik nimmt bei Goldscheid die Bekämpfung der Kontraselektion eine hervorragende Stelle ein. Dies ist aber zunächst bloß ein soziales und nicht ein rassenhygienisches Postulat. Die Gesellschaft hat ein Interesse daran, daß die Tüchtigeren zu Einfluß gelangen. Für die Rassenhygiene ist, wie wir gesehen haben, die Erscheinung der Kontraselektion zunächst nur insoferne von Bedeutung, als von ihrem Ausmaße abhängt, ob man die sozial Erfolgreichen auch als die biologisch Wertvolleren ansehen kann. Die rassenhygienischen Vorteile einer Beseitigung der Kontraselektion scheint Goldscheid zu überschätzen. Wenn die Tüchtigeren sozial zur Geltung gelangen, so bietet dies noch keinerlei Garantie gegen eine stärkere Vermehrung der Untüchtigen. Auch bei Kontraselektion werden die Tüchtigeren ja im allgemeinen nur sozial herabgedrückt, aber nicht ausgemerzt und im allgemeinen nicht an der Fortpflanzung gehindert.

Nach dem Gesagten scheint die von Goldscheid verdienstvoll hervorgehobene positive rassenhygienische Tragweite der sozialpolitischen Reformen immerhin eine beschränkte zu sein. Allerdings ist aber unseres Erachtens auch ein generelles rassenhygienisches Bedenken gegen soziale Reformen deshalb nicht begründet, weil die „wirtschaftlich Schwachen", namentlich aber die durch bestimmte Fürsorgegesetze (z. B. die Arbeiterversicherung) speziell geschützten Personenkreise keineswegs allgemein oder auch nur zu einem erheblichen Teile aus „biologisch (geistig, sittlich usw.) Schwachen" bestehen müssen, die wirtschaftliche Schwäche ist vielmehr oft die Folge von Vorgängen, die von der biologischen Qualifikation des Einzelnen ganz unabhängig sind. Insoferne wird dann durch die soziale Reform nicht ein Instrument der „Ausjätung Untüchtiger", sondern eine wahllos wirkende Schädigung beseitigt und die Fürsorge kommt Personen zu gute, die auch vom Standpunkte der Rasse schutzwürdig sind.[11]) Und selbst wenn tatsächlich Minderwertige geschützt

[11]) Ploetz (vergleiche den in der vorhergehenden Anmerkung zitierten Aufsatz) scheint allerdings, was die Arbeiterversicherung anlangt, nur bei der Unfallversicherung einen überwiegenden Schutz nonselektorisch Geschädigter anzunehmen, schreibt hingegen z. B. der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eine überwiegende Begünstigung von Minderwertigen zu. Schallmayer hat in einem besonderen Aufsatze „Was ist von unserem sozialen Versicherungswesen für die Erbqualitäten der Bevölkerung zu erwarten?" (Zeitschrift für soziale Medizin, 1907, 3. Band) ausgeführt, die Krankenversicherung trage zur Verminderung der Sterblichkeit der Arbeiter und — indirekt — ihrer Kinder bei, verhelfe also einem an Erbanlagen unter dem Durchschnitte stehenden Bevölkerungsbestandteile zu einer erhöhten

Digitized by Google

werden, so ist zu beachten, daß sich diese auch bei Fehlen des Schutzes zumeist fortgepflanzt hätten, daß ihr Schutz daher kaum eine Verschlechterung des Rasseniveaus nach sich ziehen kann. Doch wird es notwendig sein, in Zukunft bei allen sozialen Reformen auch deren rassenhygienische Tragweite zu prüfen, um überflüßige rassenhygienisch ungünstige Wirkungen zu vermeiden, vielleicht mit dem sozialpolitischen sogar gleichzeitig einen rassenhygienischen Erfolg zu erzielen.[12])

Goldscheids Programm einer Verbesserung der gesamten Milieubedingungen läßt uns aber nicht bloß eine durchschnittliche Verbesserung der Anlagen der Bevölkerung, sondern insbesondere reichere Entfaltungsmöglichkeiten für die vorhandenen Anlagen und damit mannigfaltigere und wertvollere soziale Leistungen erhoffen. Es hat schließlich den großen Vorzug, daß für dasselbe nicht bloß rassenhygienische, sondern auch sozialethische und wirtschaftliche Argumente sprechen, so daß es in absehbarer Zeit zur Durchführung gelangen kann, während die von Schallmayer hauptsächlich befürworteten Maßnahmen — Ausschluß weiter Kreise angeblich Minderwertiger von der Fortpflanzung und Förderung der Vermehrung biologisch Höherwertiger — zwar prinzipiell wünschenswert sind, doch zunächst, wenigstens bei uns[13]), beim Versuche einer Durchführung noch auf große Schwierigkeiten stoßen und kaum so bald realisierbar sein dürften. Vor allem, da zahlreiche biologische Vorfragen noch ungelöst sind — so ist insbesondere unsere Kenntnis der Gesetze der Vererbung eine ganz unzulängliche, auch können wir den biologischen

---

Fortpflanzungsquote, insbesondere fördere sie die Erhaltung und Fortpflanzung von phtisisch veranlagten Konstitutionen, ferner von Trinkern und Luetikern; doch führe die Krankenversicherung auch mehr und mehr zur Prophylaxe von Keimschädigungen. Ähnlich wirke die Invalidenversicherung, jedoch noch ungünstiger, weil sie weitaus am häufigsten Tuberkulöse betreffe, die Altersversicherung habe hingegen keinen wesentlichen Einfluß. Hinsichtlich der Unfallversicherung komme einzig in Betracht, daß Alkoholisten relativ häufiger von Unfällen betroffen werden, so daß die Leistungen der Unfallversicherung auch wieder einer minderwertigen Nachkommenschaft relativ mehr zu gute kommen als der der übrigen Versicherten.

[12]) Einige neuere Autoren (Grotjahn u. a.) verlangen z. B. bei der Durchführung der sozialen Fürsorge eine möglichste Verallgemeinerung des Asylwesens, um auf diese humane Weise Elemente, deren Fortpflanzung nicht wünschenswert ist, hievon auszuschalten.

[13]) In einigen Staaten der nordamerikanischen Union sind jedoch bereits gesetzliche Heiratsverbote für Schwachsinnige, Säufer, Geschlechtskranke usw. in Kraft und obligatorische Gesundheitsatteste bei den Eheschließungen vorgeschrieben. Vgl. Schallmayer, „Vererbung und Auslese", S. 388.

Digitized by Google

Wert verschiedener Individuen und Bevölkerungsgruppen noch nicht genügend erfassen. Schließlich herrscht auch hinsichtlich der „Züchtigungsziele" noch keine Einigkeit. Welche biologischen Eigenschaften sind es, deren Verbreitung angestrebt werden soll? Schallmayer legt das Hauptgewicht auf gute sanitäre Konstitution und geistige Begabung und ist der Ansicht, daß diese beiden Eigenschaften auch jetzt überwiegend parallel gehen; als Argument verweist er insbesondere auf mehrere Erhebungen in Schulen, wonach die kräftigeren Kinder auch die besseren Schüler waren. Dieser Ansicht steht aber jene gegenüber, wonach körperliche und geistige Tüchtigkeit doch sehr oft nicht vereinigt seien; „wenn man physisch Schwache erhält, erhält man dadurch vielleicht geistig Starke" (Tönnies). Goldscheid legt das Hauptgewicht auf die Fähigkeit Kulturgüter zu schaffen; der Kulturbesitz sei es ja, auf dem die herrschende Stellung der Spezies Mensch und bestimmter Völker innerhalb derselben basiere. Jedenfalls hat die Rassenbiologie und Rassenhygiene, wie es bei einer so jungen Disziplin nicht anders möglich ist, noch eine Fülle naturwissenschaftlich-soziologischer Arbeit zu leisten. Die Wichtigkeit ihrer Probleme wird aber wohl immer mehr zu allgemeiner Anerkennung gelangen. Hiezu werden gewiß auch die zwei besprochenen Werke beitragen, die trotz aller Divergenzen doch beide überzeugend die außerordentliche Bedeutung der organischen Grundlagen der Gesellschaft, die Wichtigkeit der Volkstüchtigkeit für das soziale Gedeihen verkünden.

Digitized by Google

Neu erschienene Bücher.

Aehnelt, Das Zuwachssteuergesetz in seiner Bedeutung für bebaute Grundstücke und baureife Stellen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 59 S. *M.* 1.20.

Alcindor E., Les enfants assistés. *Fr.* 10.—.

Allen J. Gordon, The Cheap cottage and small house: a manual of economical building. Garden City Press. 174 S. 6 *d.*

Amati's S. Barett, Banking and commercial tables between Great Britain and all other parts of the world. New edition. London, Simpkin. 478 S. 10/6.

Annan William, The Duties of employers under the National Insurance act 1911. W. Hodge. 232 S. 2 *s* 6 *d.*

Antonelli E., Les actions de travail dans les sociétés à participation ouvrière. Avant-propos de Aristide Briant. Paris, Felix Alcan.

Aspinall Algernon E., The British West Indies, their history, resources and progress. London, J. Pitman. 448 S. 7/6.

Assinder F., The legal position of Trade-Unions. Second Edition. Stevens. 145 S. 3 *s.*

Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Lederwaren-, Steinzeug- und Textilindustrie. Mit Beiträgen von Max Morgenstern, Karl Keck und Marie Bernays. Leipzig, Duncker & Humblot, VII und 389 S. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 135, 3. Teil.) *M.* 9.40.

Baratti Ottavio, L'industria e il commercio delle carni congelate nell'Argentina con speciale riguardo al mercato italiano. — Varazze, tip. G. Both, IX, 124 S.

Bericht, Stenographischer über die Verhandlungen der 31. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 20. und 21. September 1911 in Dresden. Leipzig, Duncker & Humblot. V, 150 und XXIII S. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 96.) *M.* 4.—.

Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina 1911. Herausgegeben vom k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium. Wien, A. Holzhausen. VIII und 270 S. *K* 6.—.

Digitized by Google

Bichmann Heinrich, Der Zinsfuß seit 1895. Preisschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 154 und 45 S. *M.* 5.20.

Blum Albert, Gemeindebetriebe der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe i. B. und deren Beamten- und Arbeiterschaft. Karlsruhe, C. Braunsche Hofbuchdruckerei. VI und 137 S. *K* 4.32.

Boulen A.-G., Les idées solidaristes de Proudhon. Paris, Marchal et Godde. *Fr.* 7.—.

Bourgin Georges et Hubert Bourgin, Le socialisme français de 1789 à 1848. Ouvrage illustré de neuf gravures. Paris, Hachette et Cie. VII und 111 S. *Fr.* 2.—.

Boverat Raymond, Le socialisme municipal en Angleterre. 2e édition. Paris, Arthur Rousseau. 648 S. *Fr.* 10.—.

Brauer Th., Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Gedanken und Hinweise. Jena, Gustav Fischer, 104 S. M. 2.50.

Bredt Johann Viktor, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein Beitrag zur Systematik und Reform der direkten Steuern in Preußen und dem Reiche. Leipzig, A. Deichert Nachf. VII und 240 S. *M.* 4.50.

Brentano Lujo, Der Schutz der Arbeitswilligen. Ein unpolitischer Vortrag über ein politisches Thema. Berlin, L. Simion Nachf. 32 S. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Nr. 265.) *M.* 1.—.

Calligaris Ludwig, Die neuen Valuta- und Bankgesetze nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen usw. Nachtrag. (Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze.) Wien, Manz, XI, 117 S. *K* 1.70.

Canovai Tito, Le banche di emissione in Italia. Saggio storico critico. Roma, Casa editrice italiana. 290 S.

Canto Julio Perez, Chile: an account of its wealth and progress. London, Routledge, 25 S. 1/—.

Carlton Fk., The history and problems of organized labor. Boston Heath, 11 + 483 S. $ 2.—.

Carlyle W.W., Monetary economics. London, E. Arnold, 320 S. 10/6.

China, social and economic conditions (Annals of the American Academy of political and social science XXXIX). Philadelphia 1912. VI und 229 S.

Digitized by Google

Clerget P., La Suisse au XXe siècle. Étude économique et sociale. Zweite, vermehrte Auflage. Paris, A. Colin.

Conrad Otto, Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie. Leipzig und Wien. Franz Deuticke. 104 S. *K* 2.40.

Dalla Volto R., Saggi economici e finanziari sull'Inghilterra. Mailand, Palermo und Neapel, R. Sandron.

Davenport Charles Benedicti, Heredity in relation to engenics. Williams & N. 310 S. 8 *s* 6 *d.*

Deherme, Les classes moyennes. Étude sur le parasitisme social. Paris, Perrin & Cie.

Delprat G., La crise du libéralisme en matière d'assistance. *Fr.* 2.—.

Dopsch Alphons, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 1. Teil. Weimar, Hermann Bohlaus Nachf. X und 374 S. *M.* 9.—.

Dux, Die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen und ihre Konkurrenzgesellschaften. Luzern, I. M. Abbins Erben. 92 S. *M.* 1.—.

Eheberg Karl Theodor v., Finanzwissenschaft. 12., verbesserte Aufl. Leipzig, A. Deichert Nachf. VIII und 618 S. *M.* 8.80.

Ehinger O., Die sozialen Ausbeutungssysteme, ihre Entwicklung und ihr Zerfall. Für Fachleute und Laien. München. VIII, 246 S. *M.* 6.—.

Elder John E., The royal fishery companies of the 17th century. London, Mac Lehose. 144 p. 5/—.

Elias de Molins José, La Asociationy Cooperacion Agricolas. Estudio social agraria. Barcelona, Impr. Barcelonesa. 371 S. 6 *ptas.*

Emminghans Bernhard, Das Versicherungswesen. 3. Aufl. Leipzig, J. J. Weber. VIII und 244 S. *M.* 3.—.

Engel-Reimers Ch., Die deutschen Bühnen und ihre Angehörigen. Eine Untersuchung über die wirtschaftliche Lage. Leipzig. XIX, 772 S. *M.* 15.—.

Forman S. E., The American Republic; a Text in Civics for High Schools. Academies and Normal Schools. 18 u. 359 S. New York, Century Co. $ 1.10.

Digitized by Google

Fundatiano C.-H., L'industrie du pétrole en Roumanie. Thèse. Paris, Société française d'imprimerie et de librairie. 156 S.

Gephart W. F., Principles of Insurance. New York, Macmillan. 15 u. 313 S. $ 1.60.

Gernesson J., Les associations ouvrières de production et le collectivisme. *Fr.* 1.—.

Gerstner Paul, Bilanz-Analyse. Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. Berlin, M. Plaschke. 316 S. *M.* 10.—.

Gesell Silvio, Die neue Lehre vom Geld und Zins. Großlichterfelde. Berlin, Phynokratischer Verlag. 260 S. *M.* 2.50.

Giraud P., L'organisation technique du commerce d'exportation. 494 S. *Fr.* 10.—.

Gobbi U., Il monopolio dell'assicurazione sulla vita. Roma, Societa editrice libraria. 46 S.

Grunzel Josef, Handelspolitik und Ausgleich in Österreich-Ungarn. Wien, Alfred Hölder. *K* 6.—.

Gruss Pauline, Einführung in die soziale Hilfe. Eine Anleitung für Frauen, Frauenschulen und -seminare. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. VIII und 150 S. *M.* 1.80.

Hammond L. L. L. and **Bradby Barbara,** The Village Labourer 1760—1832; a Study in the Governement of England before the Reform Bill. New York, Longmans. 10 u. 418 S. $ 3.

Hartleben A., Statistische Tabelle über alle Staaten der Erde. 20. Jahrgang 1912. Wien. *K* —.60.

— Kleines statistisches Taschenbuch über alle Länder der Erde. 19. Jahrg. 1913. Nach den neuesten Angaben bearbeitet von Prof. Dr. Friedr. Umlauft. IV, 106 S. *K* 1.80.

Hausenstein Wilhelm, Die großen Utopisten (Fourier Saint-Simon, Owen). Berlin, Buchhandlung Vorwärts. 67 S. *M.* 1.—.

Heim, Agasse-Lafont, etc., Recherches sur l'Hygiène du travail industriel. 174 S. *Fr.* 7.50.

Helfron Ed., Geld-, Bank- und Börsenrecht. Zweite, neubearbeitete Auflage. Berlin, Speyer & Peters. 654 S. *M.* 3.50.

Heller Emil, Kommentar zur Gewerbeordnung und zu ihren Nebengesetzen. Wien, Manz. XXXII und 1883 S.

Digitized by Google

Hertzka Theodor, Das soziale Problem. Berlin, G. Reimer. XII und 357 S. *M.* 6.—.

Hey Friedrich, Unser Auswanderungswesen und seine Schäden. Wien, C. Fromme. 19 S. *K* —.40.

Hildebrandt Gotthold, La Cirenaica e il suo avvenire specialmente dal punto di vista economico. Roma, Frank & Cie. XII und 253 S.

Hillringhaus August, Die deutschen Roheisensyndikate in ihrer Entwicklung zu einem allgemeinen Roheisenverbande. Leipzig, Duncker & Humblot. 115 S. *M.* 3.—.

Hobohm Walter, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459—1509. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke. IV und 121 S. *M.* 3.40.

Hörenz Franz, Die Preisbewegung landwirtschaftlicher Güter im nördlichen Teile Oberbayerns 1900—1909. Perchim, H. Friese. IV und 153 S. *M.* 3.60.

Hommer Otto, Die Entwicklung und Tätigkeit des deutschen Metallarbeiterverbandes. Ein Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. Berlin, Carl Heymann. XI und 175 S. *M.* 4.—.

Hovey Carl, The life story of Pierpont Morgan. London, Heinemann. 352 S. 7/6.

Icard G., Un nouveau régime monétaire. Le gold exchange standard. Préface de B. Nogaro. Montpellier, Coulet et fils.

Imbusch, Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet im Frühjahr 1912. Cöln, Christlicher Gewerkschaftsverlag. 77 S. *M.* —.50.

Jackson T. C., The Agricultural holding Act. 1908. Sweet & M. 6 *s*/—.

Jacob P., Die Tuberkulose und die hygienischen Mißstände auf dem Lande. Ihre Entstehung, Verbreitung, Verhütung und Bekämpfung. Mit kartographischen Aufnahmen in einem Atlas. Berlin, Carl Heymann. *M.* 15.—.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerministeriums für das Jahr 1911: Statistik der Ernte. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. IV und 298 S. *K* 3.—.

Jakoby Ewald, Untersuchungen über Absatzorganisation und Preisverhältnisse im deutschen Baumwollwarengroßhandel. Berlin, E. Eberding. 74 S. *M.* 2.—.

Digitized by Google

Janisch Fr., Praktische Organisation des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge im Bezirke des Vormundschafts- und Jugendgerichtes. Wien, Manz. VII, 129 S. *K* 2.50.

Jastrow J., Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. 1. Band. Handelspolitik. Berlin, G. Reimer. X und 182 S. *M.* 3.—.

Jugendfürsorge, Die staatliche und gemeindliche und die Caritas. Auf Grund der Jugendfürsorgekonferenz des 16. Caritastages zu Dresden 1911. (Caritas-Schriften Nr. 22.) Freiburg i. Br. Caritas-Verlag. *M.* 1.80.

Katsch, Die direkten Staatssteuern in Rußland. Berlin, E. Ebering. 98 S. *M.* 5.50.

Kautz H., Schutzwald. Forst- und wasserwirtschaftliche Gedanken. Berlin, Julius Springer. IV und 74 S. *M.* 2.—.

Kautzky Karl, Das Erfurter Programm. In seinem grundsätzlichen Teil erläutert. 11., durchgesehene Auflage. Stuttgart. J. H. W. Dietz Nachf. XX. 262 S. *M.* 1.50.

Karl Marx' ökonomische Lehren. Gemeinverständlich dargestellt und erläutert. 14. durchgesehene Auflage. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. XX und 268 S. *M.* 3.—.

Killinger German. Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Brauberg im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Wirtschaftsgeschichte. Straßburg, K. J. Trübner. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., Heft 29.) XIV und 243 S. *M.* 7.—.

Klärmann Sophie, Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik. Leipzig, Duncker & Humblot. VII und 115 S. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 162.) *M.* 3.—.

Klewitz Siegfried, Die von Staat und Kommune für den Privathaushalt übernommenen Leistungen. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. Leipzig, G. A. Gloeckner. VI u. 155 S. *M.* 2.75.

Koepp Karl, Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin. Wien, Karl Konegen. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, 6. Heft.) 289 S. *K* 7.80.

Labriola A., Il valore della scienza economica. Introduzione e una critica dell'economia politica. Napoli, societa editrice Partenopea.

Lacomme Paul, L'appropriation du sol. Essai sur le passage de la propriété collective à la propriété privée. Paris, A. Collin. VII und 411 S.

Digitized by Google

Landauer Gustav, Aufruf zum Sozialismus. Ein Vortrag. Berlin. Verlag des sozialistischen Bundes. VIII und 164 S. *M.* 2.50.

Lanzel M., Ouvriers juifs de Paris. Les casquettiers. *Fr.* 1.—.

Lasalle Ferdinand, Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen. Eine Verteidigungsrede etc. Neu durchgesehene und übersichtlich gestaltete Ausgabe. Mit Vorwort und Nachtrag sowie Namen- und Sachregister von Ed. Bernstein. Berlin, Buchhandlung Vorwärts. 141 S. *M.* 1.50.

Leithe Heinrich, Dalmatinische Agrarprobleme. Wien, W. Frick. 47 S. *K* 1.—.

Lenz Friedrich, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik. Berlin, P. Parey. 191 S. *M.* 5.—.

Leroy-Beaulieu Paul, Traité de la science des finances. 8. Auflage. 2. Bd. Paris, Felix Alcan.

Lesigne R., L'organisation professionnelle en Allemagne. L'industrie typographique. 196 S. *Fr.* 4.—.

Levine L., The labor movement in France; a study in revolutionary syndicalism; with an introduction bei Franklin H. Giddings. New York, Longmans. 212 S. $ 1.50.

Liefmann R., Die Unternehmungsformen. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz. VIII und 216 S. *M* 2.50.

Löwenthal Esther, The Ricardian socialists. Longmans, 1912.

Loria Achille, La synthèse économique. Étude sur les lois du revenu. 527 S. *Fr.* 12.—.

Lucas Claude, La mutualité et les retraites ouvrières et paysannes. Étude de droit comparé (France, Allemagne, Belgique). Paris, Librairie de la Société du Recueil Sirey. 120 S. *Fr.* 4.—.

MacDonald, J. Ramsay, Sozialismus und Regierung. (Übersetzt von Oskar Petersson. Herausgegeben von Eduard Bernstein.) Jena, Eugen Diederichs. (Politische Bibliothek. XIV und 186 S. *M.* 3.—.

Macgregor D. H., The Evolution of Industry. (Columbia University Studies.) New York, Holt. 7 u. 244. $ —.50.

März Johannes, Die Bedeutung des Unternehmerstandes für den industriellen Fortschritt in Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Industrie. *M.* —.90.

Digitized by Google

Majorana Calatabiano Salvatore, Trattato di economia politica. Vol. II terze edizione. Rom, E. Loescher. 540 S.

Martens Rolf Wolfgang, Der Dialog mit dem Anarchisten. Charlottenburg, G. Burkner. 170 S. *M.* 2.40.

Martinez A. B. et **Lewandowski M.,** L'Argentine au XXe siècle. 4e édition avec une préface de Émile Levasseur. Paris, A. Colin. LXI und 456 S. *Fr.* 5.—.

Maury F., Les valeurs françaises depuis dix ans. Leurs résultats. Leurs garanties. Études statistiques. Paris, Felix Alcan.

Maw P. Trentham, Complete yield tables for British woodlands and the finance of British forestry. London, Crosty Lockwood. 120 S. 7/6.

Meisner Kurt, Die Entwicklung des Würzburger Stadthaushalts von 1806—1909. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, Nr. 42.) X und 191 S. *M.* 4.50.

Melsbach Erich, Vertragsbrüchige Streks und Aussperrungen. Wiesbaden, H. Staadt. VI und 74 S. *M.* 1.50.

Mori Paul, Die Handelsbeziehungen der Schweiz mit den Nachbarstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Exporthandels. Eine wirtschaftliche Studie. Bern, A. Francke. 47 S. *M.* 2.—.

Müller A. (S. J.). Guide social de Belgique. Louvain, A. Uystpruyst-Dieudonné. XXXII und 415 S. *Fr.* 4.—.

Münsterberg Otto, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens. Berlin, L. Simion Nachf. 63 S. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Nr. 266 und 267). *M.* 2.—.

Musoni F., La popolazione in Friuli. Parte I. Densità. Udine, tip. D. Del Bianco. 50 S.

Paine William, Shop slavery and emancipation. A revolutionary appeal to the educated young men of the middle class. With an introduction by H. G. Wells. London, P. S. King & Son. XVI und 125 S.

Pawlowsky A., Les syndicats féminins et les syndicats mixtes en France. Leur organisation. Leur action professionnelle, économique et sociale. Leur avenir. Paris, Felix Alcan.

Peez Alexander von und **Dehn Paul,** Englands Vorherrschaft. I. Aus der Zeit der Kontinentalsperre. Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 8.50.

Digitized by Google

Placement, Le, et l'Immigration des ouvriers polonais en France. *Fr.* 1.—.

Platz Wilhelm, Die reichsgesetzliche Mutterschaftsversicherung. Tübingen, J. C. B. Mohr. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. IX, Heft 3). VIII und 117 S. *M.* 3.40.

Pohlmann A., Der Staat und die Syndikate. Ein Beitrag zur Bergwerksfrage. Leipzig, R. Voigtländer. 64 S. *M.* 1.—.

Preziosi G., La disoccupazione. Pallorno Sandron. 240 S. *L* 3.—.

Problems of boy life. Edited by J. H. Whitehouse. With an introduction by John Percival. London, P. S. King and Son. VIII und 342 S. 10/6.

Quaritsch, Kompendium der Nationalökonomie. 8. Aufl. Ergänzt und durchgesehen von C. Goesch. Berlin, W. Weber. VI und 192 S. *M.* 3.—.

Quantz Bernhard, Zur Lage des Bauarbeiters in Stadt und Land. Eine volkswirtschaftliche Studie mit Haushaltungsrechnungen und einem Überblick über die Entwicklung der baugewerblichen Verhältnisse Göttingens. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. *M.* 3.60.

Rappard William E., Le facteur économique dans l'avènement de la démocratie moderne en Suisse. I. L'agriculture à la fin de l'ancien régime. Genf, Georg & Cie. 235 S.

Rauchberg Heinrich, Österreichische Bürgerkunde. Zweite, durchgesehene Auflage. Wien, F. Tempsky. 267 S. *K* 12.—.

Reibnitz Kurt Freih. v., Die New Yorker Fondsbörse. (Stock exchange.) Ihre Geschichte, Verfassung und wirtschaftliche Bedeutung. Jena, G. Fischer. VI, 126 S. *M.* 4.—.

Robinson F. P., The trade of East India Company 1709 to 1813. Cambridge, University Press. 194 S. 3/6.

Rosenthal Charles Anton, Amerikanische Bonds (mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der Immobiliarkreditinstitute). Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. VII, 105 S. (Münchner volkswirtschaftliche Studien. 116. Stück.) *M.* 2.50.

Rousseau R., Des Sociétés commerciales françaises et étrangères. 2. Aufl., 2 Bände. *Fr.* 25.—.

Roussel-Despierres Fr., La hiérarchie des principes et des problèmes sociaux. Paris, Felix Alcan. 243 S.

Digitized by Google

Roussiers P. de, Les Syndicats industriels de producteurs. (Nouvelle édition.) *Fr.* 3.50.

Russel George W., Co-operation and Nationality. A Guide for Rural Reformers from this to the Next Generation. London, Maunsel. 112 S. 1 *sh* 6 *d.*

Sander L., Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika von ihrer Gründung bis zum Jahre 1910. Nach den Akten bearbeitet und dargestellt. In zwei Bänden. Berlin, Dietrich Reimer. XXXIX, 315 und 476 S. *M.* 30.—.

Schachner Robert, Australien und Neuseeland. Land, Leute, Wirtschaft. Leipzig, B. G. Teubner. 120 S. *M.* 1.25.

Schütz Arthur, Handbuch für den Bankverkehr. (Aus der Werkstatt der Bank.) Leichtfaßliche Zusammenstellung nach eigenen Erfahrungen. Wien, Wilhelm Braumüller. XI und 593 S. *K* 12.—.

Schultze-Delitzsch Hermann, Schriften und Reden. Herausgegeben im Auftrage des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin, J. Guttentag. 5 Bände. Band 1—4. XXXIV und 2835 S. *M.* 30.—.

Schulz Max v. und **Walter Maguhn,** Das Hausarbeitsgesetz vom 20.12.1911 und die Gewerbeordnungsnovelle vom 27.12.1911. Erläutert. Berlin, F. Vahlen. VIII, 152 S. *M.* 2.50.

Schwereisenindustrie, Die, im deutschen Zollgebiet, ihre Entwicklung und ihre Arbeiter. Nach vorgenommenen Erhebungen im Jahre 1910. Bearbeitet und herausgegeben vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart, Alexander Schlicke & Cie. XIV und 631 S. *M.* 7.50.

Scott Walter Dill, Increasing human efficency in business. A contribution to the psychology of business. New York, The Macmillan Company. 339 S.

Seilhac, Léon de, Les grèves du Chambon. Paris, Arthur Rousseau. 163 S. *Fr.* 2.—.

Sensini G., La teoria della „Rendita". Roma, E. Loescher & Cie.

Simiand François, La méthode positive en science économique. Paris, Felix Alcan. 208 S. *Fr.* 2.50.

Simone Alfred, Condizione della gente di mare e l'ordierna legislazioni. 2ª ed. Torino, Unione Tipogr. Editr. 934 S. *L.* 15.—.

Digitized by Google

Skelton O. D., Socialism: a Critical Analysis. London, Constable. 340 S. *s* 6/—.

Smith S. G., Social pathologie. New York, Macmillan. 8 u. 380 S. $ 2.—.

Sinvel Rudolf, Statistische Übersichten zur Wirtschafts- und Verkehrskunde. Wien, A. Hölder, IV und 143 S. *K* 3.—.

Snyckers A., Les chambres de commerce en France et en Allemagne. Lüttich. 22 S.

Steckelmacher M., Randbemerkungen zu Werner Sombarts „Die Juden und das Wirtschaftsleben". Berlin, L. Simion Nachf. 63 S. *M.* 1.20.

Strutz G., Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preussen. Berlin, Carl Heymann, 252 S. *M.* 5.—.

Sussnitzki Alphons J., Die ehemals Bassenheimer Herrschaft auf dem Hochtaunus. Eine wirtschaftspolitische Studie. Jena, Fischer. XV, 159 S. *M.* 4.—.

Tahon Victor, L'organisation sociale des ouvriers du fer au moyen-âge. Maline, L. et A. Godenne. 33 S. *Fr.* 2.—.

Teschenmacher Hans, Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen. Eine finanzwissenschaftliche und allgemeingeschichtliche Studie über das preußische Einkommensteuerprojekt von 1847. Tübingen, Lauppsche Buchhandlung. 80 S. *M.* 2.80.

The social evil. With special reference to conditions existing in the city of New York. Second edition, revised, with new material. Edited by E. R. A. Seligman. New York und London, G. B. Putnams Sons.

Tischer Alfred, Der Kampf im deutschen Baugewerbe 1910. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der technischen Hochschule zu Dresden, 3. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. VIII und 159 S. *M.* 4.50.

Trombert Albert, La participation aux bénéfices. Exposé des différentes méthodes adoptées pouvant servir de guide pratique pour l'application du régime. Préface de Paul Delombre. Paris, Chaix. XVI und 319 S.

Vedder Henry Clay, Socialism and the ethics of Jesus. New York, The Macmillan Company. XV und 527 S. $ 1.50.

Digitized by Google

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Nürnberg 1911. I. Fragen der Gemeindebesteuerung mit Berichten von Walter O. Lotz und Walter Boldt. II. Probleme der Arbeiterpsychologie unter besonderer Rücksichtnahme auf Methode und Ergebnisse der Vereinserhebungen, mit einem Berichte von Heinrich Herkner. Leipzig, Duncker & Humblot. 215 S. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 138.) *M.* 5.—.

Vermont H., Le problème de la vieillesse. Les retraites et la mutualité. Paris, G. Rostand.

Volkswirtschaftliches Jahrbuch der Stahl- und Eisenindustrie einschließlich der verwandten Industriezweige 1912. 1. Jahrgang. Herausgegegeben von Dr. H. F. Krüger. Berlin, Industriegesellschaft. 278 S. *M.* 2.—.

Walther Andreas, Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch. Stuttgart, W. Kohlhammer. III, 52 S. *M.* 1.20.

White Horace, Money and banking; revised and continued to the year 1911. 4th edition. Boston, Ginn. XIV und 491 S. $ 1.50.

Wick Wilhelm, Zur Geschichte des öffentlichen Arbeitsnachweises in Leipzig. Leipzig, Veit & Comp. 58 S. *K* 1.50.

Winter Nevin Otto, Chile, and her people to-day. Boston, L. C. Page. XII und 411 S. $ 3.—.

Wissel Rudolf und **Hermann Müller,** Die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts. LII und 656 S. *M.* 12.50.

Zeys Paul, La valeur du corps humain devant les tribunaux et les lois sur les accidents du travail en France. Avec une préface de Paul Reclus. Paris, L. Larose et L. Tenin. XXV und 295 S. *Fr.* 10.—.

Widung André, Der Anschluß des Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Luxemburg. Luxemburg, L. Schamburger. VIII, 167 S. *M.* 5.—.

Digitized by Google

Zeitschriften-Übersicht.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 2. Heft. Alfred Weber, Das Berufschicksal der Industriearbeiter. Robert Liefmann, Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen. Grundlagen einer neuen Preistheorie (Schluß). Robert Michels, Elemente zur Entstehungsgeschichte des Imperialismus in Italien (Schluß). Walter Lotz, Beiträge zur Literaturgeschichte des steuerfreien Existenzminimums. Othmar Spann, Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft. Emanuel Hugo Vogel, Die Aufgaben der Sozialpolitik in der Steuergesetzgebung.

3. Heft. Werner Sombart, Die Technik im Zeitalter des Frühkapitalismus. Theodor Vogelstein, Das Ertragsgesetz der Industrie I. Paul Mombert, Über den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffern in Deutschland. K. Oldenberg, Entgegnung. Paul Mombert, Duplik. Edgar Landauer, Über die Stellung des Handels in der modernen industriellen Entwicklung. Irma Wolff, Die Frau als Konsumentin.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 2. Heft. Heinrich Herkner, Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie. Felix Somary, Die Erfahrungen des letzten Jahres für die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes. Georg Fröhlich, Deutsche Volksernährung im Kriege. Karl Ballod, Wie viel Menschen kann die Erde ernähren? * * * Die Währung in den Straits-Settlements. Eine kolonial-politische Studie. Karl Rosenhaupt, Eigentümlichkeiten der Fürther Industrie. Walter von Geldern, Ärzte und Versicherungskassen. Die Regelung des Verhältnisses der Ärzte zu den Versicherungsträgern unter Berücksichtigung der Reichsversicherungsordnung und ihrer Entwürfe. Georg Schmetzer, Der Quittungskartentausch der bayrischen Versicherungsanstalten. Ein Beitrag zur Statistik der inneren Wanderungen. Hans Thiele, Der Werftarbeiterstreik vom Jahre 1911. Renetta Brandt-Wyt, Hauswirtschaftliche Nahrungsmittelkonsumtion. G. Schober, Zehn Jahre Fürsorgeerziehung in Preußen. Friedrich Swart, Deutsche und Polen in der Provinz Posen nach der Berufszählung des Jahres 1907. Gustav Schmoller, An Georg Friedrich Knapp zum 70. Geburtstage. Arnow Gaede, Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der von der Posener Ansiedlungskommission begründeten Arbeiterrentenstellen. Gustav Schmoller, Aus der neueren sozialpolitischen Literatur.

Statistische Monatsschrift. Februar. Ernst Mischler, Die internationale Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Arthur Salz, Für österreichische Konsumstatistik. Freiherr v. Hahn, Die historische Entwicklung der Preisberichterstattung in Österreich. Werner Mischler, Kommunale Wohnungsnachweise in Österreich.

Digitized by Google

März, April. Willibald Mildschuh, Über die Wirkungen der Erwerbsteuer auf die österreichischen Kreditbanken und Vorschußkassen. Herbert Wolfgang Ertl, Die österreichischen Wohnungserhebungen in ihrer Verbindung mit der Volkszählung.

Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1. und 2. Heft. Andreas Walter, Geldwert in der Geschichte. Johannes Kinkel, Die altrussische Volkswirtschaft nach den ältesten literarischen und Rechtsquellen Altrußlands. Walter Juckermann, Bedingt die deutsch-slavische Sprachgrenze eine kulturgeographische Scheidung? Hubert van Houtte, La législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'Ancien Régime de la disette de 1789 en France. I.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1. Heft. A. Siebert, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in den süddeutschen Bundesstaaten im letzten Jahrhundert. Haffner, Das Kreditgeld. A. Zurhorst, Vorschläge zu den landwirtschaftlichen Bodenkreditreformen der jüngsten Zeit. Ernst Schultze, Der englische Sonntag und die Volksbildung.

2. Heft. Ferdinand Schmid, Österreichs Statistik im Lichte der Verwaltungsreform. Franz Karl, Der deutsche Staatsbahnwagenverband. Benno Schmidt, Die deutschen Staatslotterien in den letzten vier Jahrzehnten. Luc. Wiernik, Warenkredit oder Bankkredit. Paul Schleich, Eine französische Enquete über Konjunktursymptome. Leopold Katscher, Die Verhältnisse der Eisenbahner in der Union.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Heft 5 und 6. A. Voigt, Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme II. H. Oswalt, Grundrententheorie und Wertlehre. A. Vierkandt, Das Wesen der historischen Kausalität II. M. Mendelson, Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik. Pohle, Ein kathedersozialistisches System der Volkswirtschaftslehre.

The Journal of Political Economy, Vol. 20. *Nr. 1.* Andrew A. Piatt, The relation of the National Reserve Association to the Treasury. David Kinley, The Specie Reserve in a Banking System. E. D. Hulbert, Some Points in Opposition to the Aldrich Plan. Andrew Jay Frame, A Review of the Proposed National Reserve Bank. Alexander Wall, The Aldrich Plan: A Possible Monetary Guerrymander. W. H. Allport, American Railway Relief Funds: I. Hospital Departments not Using the Release Contract.

Nr. 2. W. H. Allport, American Railway Relief Funds. II. Release Contracts and Mutual Relief. J. Laurence Langhlin, A National Reserve Association and the Movement of Cotton in the South. Seminar Methods of Economic Instruction: A Symposion. Edwin R. A. Seligman, The

Digitized by Google

Seminar: Its Advantages and Limitations. F. W. Taussig, The Conduct of a Seminary in Economics. J. Laurence Langhlin, The Economic Seminar. Jacob H. Hollander, Graduate Instruction in Political Economy. A. W. Richter, The Wisconsin Workmen's Compensation Law Sustained.

Nr. 3. Robert F. Hoxie, The Socialist Party in the November Elections. D. A. Mac Gibbon, Grain Legislation Affecting Western Canada. Alexander D. Noyes, International Arbitration and International Finance. Larkin M. Lippitt, The Butter Market.

Nr. 4. Robert L. Raymond, Industrial Combinations. Existing Law and Suggested Legislation. Harrison S. Smalley, Trust Regulation and the Courts. Jeremiah W. Jenks, Economic Aspect of the Recent Decision of the United States Supreme Court on Trusts. Edward Sherwood Meadl, The Economics of Combination. Charles C. Batchelder, The Character and Powers of Governemental Regulation Machinery. William Dudley Foulke, An Interstate Trade Commission.

Nr. 5. Samuel O. Dunn, Railway Discrimination. Ernst Freund, The enforcement Provisions of the Sherman Law. James Parker Hall, Constitutional aspects of Federal Regulation of Business. Milo R. Maltbil, Judicial Review of Public Regulation. L. D. H. Weld, „Costs" and the Tariff Board.

The Quarterly Journal of Economics, XXXVI, Nr. 3. Swayze, The regulation of railway rates under the fourteenth amendment. Barnett, National and district systems of collective bargaining in the United States. Steven, The Powder Trust 1872—1912. Williams, Taxation in China.

La Réforme sociale, Nr. 30—35, Raymond Tabournel, Un voyage social en Allemagne. George Risler, Pour les jeunes filles isolées. Charles Mousse, Les causes de la hausse des prix. Henry Clément, La méthode de Karl Marx. Un Congressiste. Le deuxième congrès national contre la pornographie. Maurice Vanlaer, Le droit naturel et la législation sociale, d'après un livre récent. M. F. Lepelletier, L'État assureur. Louis Comte de Skarzinský, L'Œuvre des Comités officiels de Tempérance en Russie. Hubert-Valleroux, A propos de la cherté des loyers.

Journal des Économistes. 15 mai. Guyot Ives, Le Budget de 1913. Feilbogen, L'École autrichienne d'économie politique (7e article). N. Mondet, L'affaire de l'Ouenga. Raphaël-Georges Lévy, La „Gazette de Francfort". Maurice Molinari, Mouvement agricole.

Revue Économique internationale, Avril 1912. J. Dubief, Le chemin de fer de Bagdad. Y. Gyot, L'état protectionniste, ses risques et ses charges. Rathgen, Les problèmes actuels de la colonisation allemande. Fr. Diepenhorst, Effets des charges sociales sur la puissance de l'industrie allemande. E. Caumaerts, Le Transpersan et la question persane. L. Dechesne, Condition des ouvriers dans divers pays. A. J. Johannis, La concurrence internationale et les tarifs de chemin de fer.

Digitized by Google

Mai. Pierre Mille, Une des industries intellectuelles de Paris. La grande conture. Henry de Wittek, Régime et fonctions économiques des chemins de fer d'ordre inférieure. Alfred Zimmermann, Le crédit agricole aux indigènes dans les colonies. W. Exner, Le travail coopératif des nations sur le terrain technique.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. März. V. Tangorra, Delle publicche imprese e delle entrate che ne provengono. G. del Vecchio, Relazioni fra entrata e consumo. R. Q. Murray, I problemi fondamentali dell' economia finanziaria.

La Riforma Sociale. Heft 1—4. L'Imposta di Ricchezza ed i nostri Parlamentari. Bonaldo Stringher, Su la Bilancia dei Pagamenti fra l'Italia e l'Estero. Francesco Coletti, La Capacità intellectuale e politica degli Alfabeti e degli Analfabeti. Giuseppe Prato, Speculazione e Prezzi sul Mercato del Cotone Americano. Umberto Ricci, Sulla Media Aritmetica ponderata. Cesara Jarach, Appunti sulla Teoria della Speculazione. Luigi Einandi, I Fasti Italiani degli Aspiranti Trivellatori della Tripolitania. Alberto Geisser, Le Obligazione industriali in Germania. Achille Loria, Pro doctrina mea. Norman Angell, La grande illusione d'oggi: guerre di iere e guerre d'oggi.

Rivista Internazionale di Scienzi Sociali, Ann. XX, Vol. LVIII, Jänner bis Mai: Pasteris, Una missione nei Vosgi e un' emigrazione modello. Carano-Donvito, Il protezionismo e la dinamica economico-sociale. Palmieri, La Finlandia agricola e commerciale. Toniolo, Una grande questione. Arena, Il lavoro manuale e la Chiesa cattolica. Ruffo, L'azione dello Stato e la colonizzazione interna. Marchini, Lo sciopero nelle odierni leggi sociali e civili. Vacca, L'urbanesimo e la piccola proprietà rurale. Toniolo, Ancora una grande questione. (La sua coïncidenza col metodo storico). Lardi, Il problema educativo e le odierne filosofiche.

Digitized by Google

Verzehrungssteuer und Länderfinanzen.

Von **Franz v. Šuklje.**

I. Die Finanznot der Länder.

Das Vorhandensein einer Finanzkrise in den meisten Landesverwaltungen Österreichs ist leider eine ebenso unbestrittene wie unbestreitbare Tatsache. Der Hauptgrund zu derselben ist gleichfalls aufliegend. Die Länder sind in bittere Finanznot geraten zufolge des schreienden Mißverhältnisses zwischen den ihnen vom Staate überantworteten großen und kostspieligen Aufgaben und den zu deren Bewältigung überwiesenen Einnahmsquellen. In den Bereich der autonomen Landesverwaltung fallen verfassungsgemäß u. a. die gesamte Landeskultur, das Volksschul- und Sanitätswesen, lauter Angelegenheiten, welche ihrem Wesen nach zu den wichtigsten Aufgaben des modernen Staates gehören. Der österreichische Staat hat, hierin allerdings dem Zuge seiner historischen Entwicklung folgend, diesen gewaltigen Pflichtenkreis den Ländern überlassen, ohne jedoch pari passu selben die zur Bewältigung dieser wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Aufgaben erforderlichen Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Eine vorzügliche Übersicht über die prekäre Finanzlage der österreichischen Länder gewinnt man aus den statistischen Daten, welche Dr. Steinwender in dem „Einleitenden Berichte an das Subkomitee des Finanzausschusses für den Finanzplan und die Überweisungen über die Finanzvorlagen" mit lichtvoller Knappheit zusammengestellt hat. Aus ihnen geht hervor, daß die Voranschläge der Landeshaushalte für das Jahr 1912 in allen Ländern mit Ausnahme von Niederösterreich und Dalmatien ein Defizit von 84·046 Mill. *K* vorsehen, wogegen die für Niederösterreich mit 0·093 Mill. *K* und für Dalmatien mit 0·006 Mill. *K* kalkulierten Überschüsse gar nicht in Betracht kommen.

Digitized by Google

Der Schuldendienst der Länder nach dem Voranschlage für 1912 berechnet sich nach den von Dr. Steinwender in der Tabelle IV seines Berichtes veröffentlichten Einzeldaten mit dem Gesamtbetrage von 33·94 Mill. *K*. Allerdings muß die Steinwendersche Zusammenstellung mit einiger Vorsicht entgegengenommen werden, obschon der verdienstvolle Abgeordnete sein Ziffernmaterial aus offiziellen Quellen geschöpft hat. So erscheint auf den ersten Blick der Schuldendienst in Krain mit 1·2 Mill. *K* von erschreckender Höhe! Das mehr als dreimal so große Steiermark mit seiner fast dreimal so großen Bevölkerung, seiner weit entwickeltern Industrie und gewaltig überlegenen Steuerfähigkeit hat ungeachtet der nichts weniger als rosigen Situation seiner Landesfinanzen einen Schuldendienst von 1·5 Mill. *K* pro 1912, wogegen der entsprechende krainische Aufwand 1·2 Mill. *K* betragen sollte! Glücklicherweise für Krain ist hiebei dem Abgeordneten Dr. Steinwender eine kleine Außerachtlassung passiert. Aus dem vom krainischen Landtage in der Sitzung vom 13. Februar l. J. verabschiedeten Landesvoranschlag geht nämlich allerdings hervor, daß im Erfordernisse für den Schuldendienst 1,195.267 *K* oder rund 1·2 Mill. *K* eingestellt wurden, dagegen aber weist auch die Bedeckung unter dem gleichen Titel an „Zinsen von zeitweilig angelegten Kapitalien" eine Einnahmspost von 472.500 *K* auf. Dies ist der Ertrag der noch nicht bezogenen Schuldtitres, welche naturgemäß von dem mit der Anlehensemission betrauten Bankinstitute bis zu ihrer Abhebung entsprechend verzinst werden. Aus dem Entgegenhalt beider Posten für den Schuldendienst in Erfordernis und Bedeckung ergibt sich sohin ein Nettoaufwand von (1,195.267 — 472.500 =) 722.767 *K*, welcher vom Lande Krain pro 1912 tatsächlich zur Bestreitung seiner Schuldverbindlichkeiten veranschlagt wurde. Nebenbei bemerkt, hat Krain auch mit diesem reduzierten Erfordernis von 0·722 Mill. *K* für seinen Schuldendienst vollauf genug, um so mehr als die oberwähnten Kapitalsreserven im Verlaufe des nächsten Dezenniums sicherlich vollends aufgezehrt werden, worauf dann allerdings das von Dr. Steinwender irrigerweise bereits für 1912 angenommene Erfordernis seine Aktualität erhalten dürfte.

Recht geben müssen wir dagegen dem Referenten des Finanzkomitees, wenn er bereits für die nächste Zeit eine Steigerung des

Digitized by Google

Gesamtdefizits der Länder von rund 80 Mill. *K* auf mindestens 120 Mill. *K* voraussieht. Und ebenso unanfechtbar ist dessen Behauptung, daß zur Bewältigung dieses Riesenausfalles die eigenen Kräfte der Länder weitaus nicht ausreichen werden. „Ein Teil davon kann durch neue Umlagen und Zuschläge gedeckt werden, einen Teil wird jedoch der Staat übernehmen müssen." Mit beiden Händen unterschreibe ich diesen Satz des Steinwenderschen Referates. Nur daß ich bezüglich des Ausmaßes der staatlichen Hilfsaktion eines ziemlich weitgehenden Pessimismus mich nicht erwehren kann. Der Staat wird, um den von allen Seiten auf ihn einstürmenden Anforderungen, welche aus seinen ureigensten Bedürfnissen entspringen, nur halbwegs gerecht zu werden, die Leistungsfähigkeit seiner Steuerträger ganz außerordentlich anspannen müssen. Sicherlich fehlt es der Staatsverwaltung nicht an dem Verständnis für die Notlage der Länder, ebensowenig wie an dem guten Willen, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. Aber die Möglichkeit ist höchst beschränkt und darüber wird sich kein Finanzminister hinwegsetzen können, es möge wer immer im Prachtpalais in der Himmelpfortgasse den Sorgenstuhl des österreichischen Schatzkanzlers einnehmen. Und dann unser heutiges Parlament, dessen Mitglieder — man verzeihe einem alten Parlamentarier die herbe Kritik — es allem Anscheine nach niemals gelernt haben, „budgetär zu denken"!

Die Art und Weise, in welcher der zum Studium des Finanzprogramms und der hiemit konnexen hochwichtigen Frage der Ländersanierung berufene Sonderausschuß bisnun seiner Aufgabe nachgekommen ist, wäre ganz danach angetan, etwa vorhandene Hoffnungen erheblich herabzuspannen. Ist aber dem so, kann tatsächlich vom Staate im Hinblick auf dessen prekäre Situation nicht allzu viel gewärtigt, und vom Parlamente zufolge dessen aufliegender Unzulänglichkeit nur wenig erhofft werden, — dann erscheint es doppelt geboten, Umschau zu halten und reiflich zu erwägen, inwiefern es den Ländern selbst möglich wäre, durch entsprechende Beschlüsse der Landeslegislativen und Erweiterung der autonomen Verwaltungstätigkeit neue, beziehungsweise wesentlich erhöhte Landeseinnahmen zu beschaffen, ohne hiebei den Steuerträgern allzu empfindliche Lasten aufzubürden.

Einen solchen Weg anzugeben ist der Zweck vorstehender

Digitized by Google

Abhandlung. Allerdings liegt die Versuchung nahe, vorher erst jene Steuerprojekte, welche Dr. Steinwender behufs Bedeckung der dem Staate aus einer ausgiebigen Hilfsaktion zu Gunsten der Länderfinanzen erwachsenden Kosten im eingangs zitierten Berichte vorgeschlagen hat, näher ins Auge zu fassen und sich nach dieser Richtung hin mit dem alten, von mir jederzeit hochverehrten Kollegen ein wenig auseinanderzusetzen.

Ich widerstehe dieser Versuchung, obschon ich die von ihm empfohlenen Wege zumeist als nicht gangbar betrachte. Am sympathischesten berührt mich noch die von Steinwender befürwortete Erhöhung der Sätze für die Dividendenzusatzsteuern. Prinzipiell läßt sich dagegen kaum etwas einwenden. Gesellschaften, welche so hohe Dividenden ausschütten, sind wohl ausnahmslos ausgezeichnet fundierte Unternehmungen, welche ihre hohen Erträgnisse auch zu hohen Abschreibungen und zu ausgiebigen stillen und offenen Reservierungen verwenden, so daß ihre Leistungsfähigkeit durch schärfere Erfassung der Superdividenden nicht leidet. Zudem sind die günstigen Ergebnisse solcher Unternehmungen zumeist die Folge einer für sie günstigen Zollpolitik. Wenn sonach deren abnorme Prosperität zum überwiegenden Teil aus der staatlichen Protektionierung erwächst, so läßt sich schon aus diesem Titel ein stärkerer Gewinnanteil des Staates und seines Steuerfiskus vollauf begründen.

Diesen Vorschlag Steinwenders lasse ich demnach gelten, allen anderen von ihm beantragten Steuern dagegen stehe ich skeptisch gegenüber. Ich beschränke mich auf diese Bemerkung, um mich sofort dem eigentlichen Zwecke vorliegender Abhandlung zuzuwenden.

II. Die Länder und die Verzehrungssteuer.

Bei der Vergleichung der einzelnen Landeshaushalte stößt man sofort auf die eigentümliche Tatsache, daß selbe in sehr verschiedenem Maße auf die staatliche Verzehrungssteuer auf Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch ausgreifen. Mit Ausnahme von Niederösterreich, welches zufolge der Zugehörigkeit der Reichshauptstadt ganz exemte Verhältnisse aufweist, treffen wir in allen Ländern hohe Umlagen auf die direkten Steuern. Allerdings diffe-

Digitized by Google

rieren diese recht bedeutend. Während Oberösterreich mit 37% Landesumlage und 7% Umlage für den Landesanlehenfonds sein Auslangen findet, figuriert die Bukowina mit einer Gesamtumlage von 96% (46% Landesfonds, 50% Landesschulfonds) und bekanntlich reicht auch dieses hohe Zuschlagsperzent weitaus nicht zur Bestreitung der notwendigen Landesbedürfnisse. Der direkte Steuerträger wird demnach wohl in keinem der österreichischen Länder von der autonomen Landesverwaltung mit Samthandschuhen angegriffen. Dagegen werden in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, somit gerade in den Ländern mit der wohlhabendsten, leistungsfähigsten Bevölkerung, überhaupt keine Landesumlagen auf die staatliche Verzehrungssteuer eingehoben. (Vgl. Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung, X. Jahrgang, Wien 1912, IV. 1. Finanzen der Länder [1908].) Daneben die größte Ungleichmäßigkeit im Steuerausmaß bei jenen Ländern, welche überhaupt mit Landeszuschlägen an die staatliche Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch sich heranwagen. Das Herzogtum Salzburg z. B. hebt lediglich vom Wein, Wein- und Obstmost 10% zu Landeszwecken ein und läßt das Fleisch unversteuert, andrerseits stoßen wir im benachbarten Kärnten, dessen wirtschaftliche Prosperität jedenfalls unter dem Durchschnitte von Salzburg steht, gerade bei diesen Steuerquellen auf eine enorme Belastung zu Landeszwecken, indem zu der 120%igen Landesumlage auf die staatliche Weinsteuer und der 20%igen Umlage auf die Fleischsteuer, noch eine selbständige Landesauflage von nicht weniger als 12 *K* pro Hektoliter auf den gesamten im Lande konsumierten „Privatwein" sich gesellt. So erscheint denn auch der bezügliche Steuerertrag für Salzburg ausgewiesen mit 17.628 *K*, wogegen Kärnten im Jahre 1910 von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch eine Landeseinnahme von zusammen 449.000 *K* aufbrachte.

Noch viel auffallender aber erscheint die Differenz, wenn wir die Ergiebigkeit der Landesumlagen auf die staatliche Verzehrungssteuer in den Ländern mit annähernd gleich hohem Umlagsperzente ins Auge fassen. Tirol z. B. mit seinem sehr erheblichen Weinkonsum, an dem insbesondere die Fremdenbewegung hervorragend beteiligt ist, erhebt auf Wein 35%, welche 259.173 *K* abwerfen. Die Bukowina, deren Finanzen wohl in ganz Österreich

Digitized by Google

die desolatesten sind, vermochte im Jahre 1910 aus 30% Landesumlage auf Wein und Fleisch nur die Bagatelle von 17.140 *K* herauszudrücken, während im armen Krain 40% der betreffenden Landesumlage im Jahre 1908 einen Ertrag von 475.733 *K*, im Jahre 1910, auf dessen Weinkonsum besonders günstige Verhältnisse einwirkten, sogar einen solchen von 620.384 *K* dem Landesfonds einbrachte!

Wie sind diese gewaltigen Unterschiede zu erklären? An Bevölkerungszahl steht Krain weit zurück sowohl hinter Tirol als der Bukowina. Letztere beiden Länder hatten nach der letzten Volkszählung 964.498, beziehungsweise 801.364 Seelen, wogegen Krain nur eine Einwohnerzahl von 525.083 aufwies. Es wäre auch weit gefehlt, den hohen Ertrag speziell der Besteuerung des Weines in Krain darauf zurückzuführen, als ob im Lande der Wein vorwiegend oder gar ausschließlich das alkoholische Getränk der Bevölkerung bilden würde. Im Gegenteile, die leidigen Trinkgewohnheiten des sonst so kräftigen und intelligenten Krainers bringen es mit sich, daß im Lande der Schnapsgenuß prävaliert und daneben noch ein ganz erheblicher Bierkonsum zu verzeichnen ist.

Woher demnach der soviel höhere Eingang, welchen Krain im Vergleiche zu Tirol oder gar der Bukowina aus seiner Umlage auf die staatliche Verzehrungssteuer erzielt?

Selber ist offenbar nur dadurch zu erklären, daß die autonome Landesverwaltung in Krain der Pflege der indirekten Landessteuern ganz besonderes Augenmerk zugewendet hat, während die beiden früher genannten Länder diese so hochwichtige Einnahmsquelle nicht zu fassen verstanden oder sie gar, wie dies in der Bukowina sichtlich der Fall ist, in ganz unverantwortlicher Weise versumpfen ließen.

Das anscheinende Rätsel findet eben seine einfache Lösung darin, daß sich das Land Krain seit dem Jahre 1891, somit seit vollen 21 Jahren, an der Pachtversteigerung der staatlichen Verzehrungssteuer als Mitofferent beteiligt, durch seinen Mitbewerb die Privatpächter und Abfindungsvereine zu höheren Anboten zwingt und mit vollstem Bewußtsein in nachhaltiger Konsequenz dahin abzielt, aus dem ganzen Lande, die geschlossene Landes-

Digitized by Google

hauptstadt ausgenommen, tatsächlich einen einzigen großen Steuerbezirk zu bilden und in selbem die gesamte Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch, staatliche sowohl wie Landesumlage, in eigener Regie einzuheben.

Der finanzielle Effekt dieser richtig konstruierten Steuerpolitik war ein ganz überraschender. Seit dem Jahre 1876 blieb der Steuerfuß unverändert: das Land Krain hält noch heute bei einer Zuschlagshöhe von 40% auf die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch. Aber der Reinertrag ist seither, und zwar ohne wesentliche Veränderungen im Konsum, von 243.000 *K* im Jahre 1876 auf 620.304 *K* im Jahre 1910 gestiegen. Naturgemäß ging hiemit Hand in Hand eine sehr namhafte Steigerung der staatlichen Steuereingänge. Selbe haben sich von 534.000 *K* im Jahre 1876 auf 805.106 *K* im Jahre 1910 gehoben, wovon allein auf Wein und Weinmost 683.723 *K* entfielen.

Liefern die vorstehenden Ziffern nicht den schlagendsten Beweis dafür, daß sich durch rationelle Ausgestaltung des Hebeverfahrens aus der Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch die schönsten finanziellen Ergebnisse für Staat und Land erzielen lassen, und zwar ohne Drangsalierung der betreffenden Steuerträger?

Hiezu ist noch zu bemerken, daß die dem Lande Krain 1910 aus diesem Titel zugeflossene Einnahmspost von 620.384 *K* tatsächlich eine Nettopost ist und sich als Reinertrag, somit nach Abzug sämtlicher Regiespesen darstellt. Außerdem hatte das Land im genannten, allerdings ungewöhnlich günstigen Gebarungsjahre noch einen Reingewinn von 88.225 *K* aus der Verzehrungssteuerpachtung zu verzeichnen.

Die Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse in Krain ist merkwürdig genug, um deren Geschichte in möglichster Kürze mitzuteilen. Ich tue dies an der Hand der stenographischen Landtagsberichte und der Rechnungsabschlüsse, somit unter Benützung unanfechtbarer offizieller Quellen.

Den Vorläufer zur Verzehrungssteuerpachtung seitens des Landes bildete die Einführung der Landesregie bei der im Jahre 1884 beschlossenen selbständigen Landesauflage auf gebrannte geistige Getränke. Selbe war anfangs vom Lande um den Jahres-

Digitized by Google

betrag von 200.000 *K* verpachtet worden. Die im Jahre 1888 erfolgte Umwandlung der staatlichen Branntweinsteuer bildete nun für die Pächter der Landesauflage den erwünschten Vorwand, um dem Landesausschusse klipp und klar zu erklären, daß der infolge der starken Steuererhöhung unvermeidliche Konsumrückgang es ihnen unmöglich mache, den bisherigen Pacht zu offerieren und sie demgemäß nur mehr 140.000 *K* als jährliche Pachtsummen anzubieten vermöchten.

Diese Unverfrorenheit der Herren Steuerpächter zeitigte nun in mir den Gedanken, als Referent des Finanzausschusses dem Landtage die Einführung der eigenen Regie vorzuschlagen. Ich ließ mich von dieser Idee auch dann nicht abbringen, als der damalige Finanzreferent des Landesausschusses eines Tages freudestrahlend mir die Mitteilung brachte, die Pächtergruppe hätte sich eines besseren besonnen und offeriere nunmehr den alten Pachtzins: demnach sei es nicht mehr notwendig, die eigene Regie zu beschließen. Meine Antwort lautete: „Gerade der Umstand, daß die Steuerpächter nunmehr klein beigeben, ist für mich der beste Beweis, daß das Geschäft ein sehr lukratives sein muß." Nach sehr bewegter Debatte beschloß denn auch der krainische Landtag in namentlicher Abstimmung in der Sitzung vom 18. Oktober 1888, meinem Antrage gemäß die selbständige Landesbranntweinauflage nunmehr in eigener Regie einzuheben. Und bereits der nächste Rechnungsabschluß ergab aus diesem Titel sofort im ersten Jahre des neuen Regimes im Jahre 1889 einen Reinertrag von 293.780 *K*, somit um 93.780 *K* mehr, als die Auflage bis dahin getragen hatte.

Herausgedrängt aus diesem Pachtgebiete, bemühten sich nun die zur Steuerpachtung koalierten Großkapitalisten um so ernstlicher, wenigstens ihre alte Domäne, die Pachtung der staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch und der damit verknüpften Landesumlagen vor einem etwaigen Einbruche der Landesregie zu bewahren. Dies war vielleicht mit ein Motiv, weshalb sich der Kapitalskräftigste in der Pächtergilde, welcher sonst dem aktiven politischen Leben ziemlich ferne stand, in den Landtag wählen ließ, um durch seinen Einfluß bei seinen konnationalen Kollegen meine eventuellen Steuereinfälle zu vereiteln. Es gelang nicht. Als Finanzreferent des Landtages hatte ich pflichtgemäß

Digitized by Google

ein aufmerksames Auge auch für die Bewegung der Einnahmen aus der Verzehrungssteuerumlage. Es war mir schon aufgefallen, daß selbe seit 14 Jahren stationär blieben. Den Ausschlag aber gab ein Privatgespräch mit dem damaligen Finanzdirektor in Laibach, der mir mit lebhafter Besorgnis darüber Klage führte, daß die Pächter sich zu einem förmlichen Kartell zusammengeschlossen hätten und nunmehr daran gingen, den Zuschlag in den demnächst im Feilbietungswege zu versteigernden Steuerpachtungen zu wesentlich reduzierten Preisen zu erzwingen. Nun gab es kein weiteres Zögern! Jeder Ausfall an der staatlichen Steuer bedeutete ja für das Land einen entsprechenden Ausfall in den eigenen Steuereingängen. Das vor allem war zu verhüten und demnach stellte ich in der Sitzung vom 25. Oktober 1889 den Dringlichkeitsantrag, der Landesausschuß werde beauftragt, bei der am 30. Oktober stattfindenden öffentlichen Pachtversteigerung der ausgeschriebenen sieben Verzehrungssteuerbezirke sich als Mitbieter zu beteiligen, sodann aber mit dem Finanzministerium in Unterhandlungen zu treten, damit dem Lande Krain ehestens die Einhebung der staatlichen Verzehrungssteuer im ganzen Lande, Laibach ausgenommen, überlassen werde.

In formaler Beziehung beantragte ich die Verhandlung in geheimer Sitzung.

Der Landtag beschloß die Dringlichkeit und in geheimer Sitzung wurde das Meritum des Antrages beraten. Es war ein heißes Ringen! Volle drei Stunden dauerte die Debatte, die liberalnationale Partei bekämpfte in heftigster Weise meinen Antrag, alle möglichen und unmöglichen Argumente wurden gegen selben ins Treffen geführt, die Nichteignung der Landesverwaltung speziell für die Steuerpachtung nachdrücklichst betont — alles umsonst! Im letzten Augenblick, unmittelbar vor der Abstimmung, erklärten die Deutschen, welche sich bis dahin an der Debatte gar nicht beteiligt hatten, daß die Ausführungen des Antragstellers für sie von so durchschlagender Kraft gewesen seien, daß auch sie für seinen Antrag stimmen werden, und damit war die Frage entschieden. Mit den Stimmen der konservativen Slowenen und der Deutschen wurde mein Dringlichkeitsantrag zum Beschluß erhoben und das Land Krain hat, wie die Zahlen beweisen, niemals Anlaß gehabt, diesen Beschluß zu bereuen.

Digitized by Google

Aus nachstehender Tabelle (I) sind die Erträgnisse der krainischen Landesumlage auf die staatliche Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch ersichtlich:

Nachweisung

der vom Lande **Krain** zu der staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch eingehobenen Landeszuschläge für die Periode 1864—1911.

Jahr	Zuschlagsprozent	Fonds, für welche der Zuschlag eingehoben wurde	Pachtbezirke	K	h	
1864—1866	10	Grundentlastungsf.	—	50.000	—	
1867—1875	20	10% Grundentlastungsfond 10% Landesfond	—	120.000	—	
1876—1879	40	20% Grundentlastungsfond 20% Landesfond	—	243.000	—	
1880—1887	40	detto	—	260.000	—	
1888	40	detto	—	259.181	04	
1889	40	Landesfond	—	260.317	04	
1890	40	„	—	288.143	20	
1891	40	„	5	282.370	14	Beginn der Pachtung durch das Land.
1892	40	„	12	285.198	—	
1893	40	„	15	283.180	79	
1894	40	„	14	288.632	10	
1895	40	„	13	285.286	61	
1896	40	„	13	292.171	46	
1897	40	„	12	291.277	79	
1898	40	„	15	296.660	86	
1899	40	„	26	330.726	68	
1900	40	„	26	346.569	20	
1901	40	„	26	361.788	24	
1902	40	„	21	376.860	18	
1903	40	„	19	381.476	45	
1904	40	„	19	387.310	17	Vom Jahre 1904 weiter mußten die Privatpächter die Landesumlage von den faktisch erzielten Beträgen, nicht mehr wie früher, von den Pauschalbeträgen abführen. Für die Landeshauptstadt geschah dies erst mit 1905 und kamen die bezüglichen Nachzahlungen erst in den Jahren 1909 und 1910 zur Abstattung.
1905	40	„	17	417.278	28	
1906	40	„	15	430.070	60	
1907	40	„	13	429.340	28	
1908	40	„	16	475.732	54	
1909	40	„	18	558.408	44	
1910	40	„	20	620.384	—	
1911	40	„	20	480.734	66	

Digitized by Google

Die vorstehend angeführten statistischen Daten sind höchst instruktiv. Zunächst ist besonders ins Auge zu fassen das Jahr 1891, welches den Ausgangspunkt für die Mitbeteiligung des Landes Krain an der Verzehrungssteuerpachtung bildet. Damals gelang es, fünf von den einunddreißig Verzehrungssteuerbezirken des flachen Landes zu pachten. Allein das Ergebnis war die ersten acht Jahre hindurch anscheinend kein besonders günstiges. Es gelang allerdings, ein Sinken der Erträgnisse zu verhindern, die Landeseinnahmen hoben sich von 282.000 *K* im Jahre 1891 auf 296.000 *K* im Jahre 1898, indes ist dieser Fortschritt doch kein bedeutender und die Frage wäre berechtigt, ob die geringfügige Steigerung der Einnahmen nicht mehr denn aufgewogen werde durch das große Risiko, welches den Landesfinanzen zweifellos aus dem Pachtgeschäfte erwächst? Allein bei der Beurteilung dieses Ergebnisses darf ein hochwichtiger Umstand niemals übersehen werden. Die angezogene achtjährige Periode umfaßt nämlich gerade die Zeit, wo die krainische Weinproduktion von einer verheerenden Katastrophe heimgesucht wurde. Das gesamte Weinareale des Landes wurde von der Reblaus nahezu vernichtet, die heimische Weinproduktion sank auf ein Minimum, mit ihr sank auch der Weinkonsum im Lande ganz außerordentlich und somit kann mit voller Bestimmtheit behauptet werden, daß ohne die Beteiligung des Landes an der Pachtaktion auch der Ertrag der Landesumlage ein wesentlich geringerer gewesen wäre.

Mit dem Jahre 1899 beginnt die zweite Periode, welche bis zum Jahre 1907 dauert und ein Anwachsen des Umlagenertrages von 330.000 *K* im Jahre 1899 auf 429.000 *K* im Jahre 1907 ausweist. Zwei Momente hatten Einfluß auf diese Entwicklung. Zunächst die sukzessive Regenerierung der Weingärten, verbunden mit einem kräftigen Vorstoße des Landesausschusses bei der Steuerpachtung, welcher sich darin äußert, daß die Zahl der vom Lande gepachteten Verzehrungssteuerbezirke von 15 im Jahre 1899 auf 26 im folgenden Jahre aufschnellte, — andrerseits der Umstand, daß ab 1904 eine Entscheidung dahingehend getroffen wurde, daß zwar nicht die Abfindungsvereine, wohl aber die Privatpächter fortab dazu verhalten wurden, die Landesumlage nach ihrem faktischen Erlöse, somit sozusagen von jedem einzelnen Verbrauchsakte zu entrichten. Für das flache Land wurde diese Ausdehnung

Digitized by Google

bereits im Jahre 1904 bewirkt, wogegen selbe der Landeshauptstadt gegenüber erst ein Jahr später durchgesetzt werden konnte und die Mehrbeträge für die Jahre 1905 bis 1907 erst in den Jahren 1909 und 1910 zur Abstattung gelangten.

Wenn trotz dieser für die Landeseinnahmen aus der Verzehrungssteuerumlage so überaus günstigen Momente die Erfolge hinter den Erwartungen zurückblieben, so ist dies wohl zumeist aus dem Umstande zu erklären, daß inzwischen das betreffende Referat im Landesausschusse in sehr lässige Hände übergegangen war. Man ersieht die Folgen dieser Fahrigkeit wohl am besten aus der Tatsache, daß die Zahl der vom Lande gepachteten Steuerbezirke von 26 im Jahre 1901 sich stetig verminderte und im Jahre 1907 nur mehr 13 betrug.

Die Neuwahlen des Jahres 1908 hatten einen durchgreifenden Wechsel in der Besetzung des krainischen Landesausschusses zur Folge. Ein neues Regime begann und namentlich der Gebarung mit den indirekten Verzehrungssteuern, den auf sie gelegten Landesumlagen und der Pachtung der staatlichen Abgabe auf Wein und Fleisch wurde sofort die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Erfolge blieben nicht aus. Innerhalb der dritten Periode, welche die Jahre 1908 bis 1911 umfaßt, bemerken wir ein namhaftes Anschwellen der bezüglichen Steuereingänge. Selbe erreichten im Jahre 1910 ihre Rekordziffer: das Land hatte von seiner Umlage auf Wein und Fleisch den gewaltigen Ertrag von 620.384 *K* zu verzeichnen! Wenn im Jahre 1911 der Eingang auf bloß 480.734 *K* sank, so ist der Ausfall vollauf erklärlich aus der totalen Mißernte des Vorjahres und aus verschiedenen anderen Kalamitäten, von welchen das Land in diesem Unglücksjahre war heimgesucht worden.

Hervorzuheben ist schließlich, daß die Zahl der Pachtbezirke des Landes seither abermals auf 26 im Jahre 1912 gestiegen ist und daß allem Anscheine nach in allernächster Zukunft auch die derzeit noch ausständigen 5 Steuerbezirke in die Landespachtung übergehen werden. Dann würde das ganze Land faktisch einen einzigen großen Verzehrungssteuerbezirk bilden — lediglich mit Ausnahme der „geschlossenen" Stadt Laibach, wo die Einhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch bereits vor mehr als

Digitized by Google

einem Vierteljahrhundert vom Staate an die Stadtgemeinde verpachtet wurde.

Aber es entsteht nun die Frage: Stehen nicht vielleicht der Einnahmssteigerung des Landes Krain aus dem Titel „Verzehrungssteuer" so beträchtliche Opfer, so namhafte Aufwendungen für Regie und Pachtungsdefizite entgegen, daß hiedurch die erzielten Steuergewinne ganz oder wenigstens teilweise aufgezehrt werden?

Hierüber gibt die folgende Tabelle (II) entsprechenden Aufschluß:

Nachweisung

der aus der Verzehrungssteuerpachtung durch das Land resultierenden Gewinne, bzw. Verluste:

Pachtjahr	Zahl der Pachtbezirke	Erfolg			
		Gewinn		Verlust	
		K	h	K	h
1891	5	4.307	60	—	—
1892	12	6.115	58	—	—
1893	15	—	—	3.384	29
1894	14	16.070	85	—	—
1895	13	8.904	66	—	—
1896	13	17.004	43	—	—
1897	12	6.191	44	—	—
1898	15	2.311	66	—	—
1899	26	53.296	73	—	—
1900	26	38.812	30	—	—
1901	26	54.010	81	—	—
1902	21	24.497	93	—	—
1903	19	23.877	57	—	—
1904	19	8.328	30	—	—
1905	17	—	—	23.729	91
1906	15	3.484	51	—	—
1907	13	5.847	19	—	—
1908	16	46.924	17	—	—
1909	18	88 009	43	—	—
1910	20	88.225	07	—	—
1911	20	—	—	105.228	36

Aus selber erhellt somit, daß von den 21 Pachtjahren nur 3 mit einem Ausfall für das Land schlossen, während die restlichen 18 noch einen mitunter ganz respektablen Pachtgewinn abwarfen.

Digitized by Google

Im ganzen hatte Krain innerhalb der Pachtdauer, abgesehen von der oben auseinandergesetzten gewaltigen Steigerung seiner Steuereingänge, nach Abzug aller seiner Regiekosten und sonstigen Spesen einen Nettoreingewinn von 389.136 *K*, der immerhin im Hinblick auf die notorische Armut des Landes den knappen Finanzen gar nicht ungelegen kam.

Welches war nun die Rückwirkung dieser Aktion des Landes auf die Eingänge aus der staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch? Es liegt auf der Hand, daß jede Steigerung des Ertrages einer Umlage zur Voraussetzung hat ein Anwachsen der Hauptsteuer. So sehen wir denn auch tatsächlich, daß zufolge des Mitbewerbes des Landes Krain an der Offertvergebung die staatlichen Pachtschillinge, beziehungsweise Abfindungssummen für Wein und Fleisch zusammen von 544.386 *K* im Jahre 1891 auf 805.106 *K* im Jahre 1910 sich gehoben haben. Der Staat hatte somit ganz ohne sein Zutun, lediglich infolge des Umstandes, daß speziell in Krain die Landesvertretung den Mut hatte, den Landesausschuß zur Beteiligung an der Verzehrungssteuerpachtung zu beauftragen, eine Steigerung seiner diesbezüglichen Steuererträge von nahezu 50% oder 260.000 *K* eingeheimst!

Und diese für Stadt und Land so überaus günstigen Steuerergebnisse wurden erzielt ohne Erhöhung des Steuerfußes und ohne Mehrbelastung der Bevölkerung! Sie wurden erreicht lediglich durch Ausschaltung der Zwischenhebestellen, insbesondere der Verzehrungssteuerpächter. Diese Kaste von Staatsbürgern und Steuerträgern verdient wohl keine besonderen Rücksichten. Der völlig unberechtigte Steuergewinn, den selbe einstecken, ist eigentlich Entgang der Allgemeinheit, um nicht ein weit schärferes Wort darauf anzuwenden, welches an die bekannte Voltairesche Anekdote erinnert. Wie groß dieser Gewinn an der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in Krain gewesen ist, kann man aus dem Umstande ersehen, daß in dem industriearmen Lande die wenigen großen Vermögen, welche sich dortselbst vorfinden, wenn wir von gewissen historischen Großgrundbesitzen absehen, ihre Entstehung zumeist der Steuerpachtung verdanken.

Besonders schädlich wirkte die Steuerpachtung in den Fällen, in welchen der Pächter zugleich Weingroßhändler war. Für die Wirte war es zumeist nicht rätlich, ihre Weine aus einer anderen

Digitized by Google

Quelle zu beziehen als aus den Weinmagazinen des Steuerpächters. Immerhin war es den „Bestellten" möglich, mit allerlei Schikanen die renitente Gewerbspartei zu drangsalieren, bis selbe hiedurch mürbe gemacht ihren Widerstand aufgab und zur Kundschaft des im Besitz der Steuerpacht befindlichen Weinhändlers sich bekehrte.

Etwas besser bestellt war es allerdings mit den sogenannten Abfindungsvereinen, aber auch gegen diese konnten gewichtige Bedenken geltend gemacht werden. In der Theorie stellen sich diese Organisationen als eine Art von Steuergenossenschaft dar, gegen welche prima facie nichts einzuwenden wäre. Aber in der Praxis gestalten sich die Dinge zumeist ganz anders. Welcher Vorgang ist hier die Regel? Irgend ein besonders kapitalkräftiger oder unternehmungslustiger Gastwirt übernimmt bei der Bildung des Abfindungsvereines die Führung. Er und seine nächsten Anhänger gehen zunächst darauf aus, die knappe Majorität der Gewerbsparteien für die Vereinsbildung zu gewinnen. Nun werden alle Mittel in Bewegung gesetzt, um dieses Ziel zu erreichen. Überredung, List, wo dies nicht ausreicht, der Druck des wirtschaftlich Stärkeren auf den Schwächeren, Abhängigen, — eine Stimme Majorität genügt, um den Abfindungsverein zu bilden. Ist dies geschehen, ist die Anzeige an die Finanzdirektion, beziehungsweise Finanzlandesdirektion erstattet, die gesetzliche Formalität erfüllt, so erfolgt der Pachtzuschlag an den Verein und nunmehr sind es dessen Bestellte, welche die staatliche Verzehrungssteuer samt den etwa bestehenden Landesumlagen von den Parteien einheben. Gewöhnlich machen hiebei die Faiseure ein gutes Geschäft. Der Obmann des Vereines, zumeist ein wohlsituierter Gastwirt, ist regelmäßig von der Entrichtung der Steuer nebst Umlagen entbunden und läßt sich in der Mehrzahl der Fälle noch ein besonderes Entgelt für seine Mühewaltung zubilligen. Die übrigen Ausschußmitglieder suchen sich gleichfalls von der Steuerzahlung möglichst zu salvieren, dafür aber wird von jenen Gewerbsparteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beigetreten waren, die Steuer in vollem Umfange eingetrieben und dieselben überdies in vielen Fällen allen Schikanen der Verzehrungssteuerbestellten überantwortet. Das Geschäft ist um so lohnender, weil zufolge mehrfacher Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes von den Ab-

Digitized by Google

findungsvereinen die Umlage bis auf den heutigen Tag lediglich nach Perzenten der Pachtsumme und nicht in der vollen Höhe, gerechnet nach der Gesamtzahl der Konsumsakte zu entrichten ist.

So geht es zu, ich sage nicht, bei allen, aber bei der Mehrzahl dieser Abfindungsgesellschaften. Für die bei Steuerpächtern und -vereinen in Krain geübte Praxis ist es bezeichnend, daß die Klagen im Lande über die Härten der Eintreibung gar nicht verstummen wollten, bis nicht durch das Vorgehen der Landesverwaltung Wandel geschaffen und die Privatbestellten durch Organe der landschaftlichen Steuerpachtung ersetzt wurden.

Und nun gestatte ich mir die Frage, wieso kommt es, daß das Beispiel von Krain, welches mit der eigenen Pachtregie bereits vor 21 Jahren begonnen und selbe zunächst mit befriedigendem, in den letzten Jahren aber geradezu mit glänzendem Erfolge für die Gesamtfinanzen des Landes durchgeführt hat, in keinem der übrigen Königreiche und Länder, trotz der gemeinsamen Finanzmisère, Beachtung und Nachahmung gefunden hat?

Und daran schließt sich eine andere Frage. Wie war es möglich, daß die diesbezügliche Aktion des Landes Krain trotz der offenbaren Vorteile, welche der staatliche Steuerfiskus aus derselben zog, seitens der Finanzverwaltung des Staates noch immer nicht jene nachhaltige Förderung gefunden hat, welche selber aus allgemeinöffentlichen und steuerpolitischen Rücksichten doch in vollstem Maße gebührt hätte?

Von diesen beiden Fragen und deren innerem Zusammenhange im folgenden!

III. Landespachtung und Finanzärar.

Schon oben wurde darauf hingewiesen, wie wohl der Staat mit dem Lande Krain als Steuerpächter gefahren ist. Dies erhellt auch klar aus den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer" im Jahre 1910. Pag. 115 dieser interessanten und meines Erachtens in parlamentarischen Kreisen viel zu wenig gewürdigten amtlichen Publikation bringt den klaren Nachweis, wie außerordentlich ergiebig die staatliche Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch gerade in dem als arm allgemein bekannten Krain geworden ist. Das Resultat

Digitized by Google

wirkt überraschend, insbesondere wenn man die durchschnittliche Belastung mit dieser Steuer, gerechnet auf Kopf der Bevölkerung ins Auge faßt. Die „geschlossenen" Städte (Wien, Linz, Graz, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Lemberg und Krakau) bleiben hiebei naturgemäß außer Anschlag. Wenn wir nun in Krain die Steuer auf Wein und Fleisch im Gesamtbetrage von rund 805.000 *K* (1910) auf die Einwohnerschaft (ohne Laibach) per 485.000 Seelen repartieren, so ergibt sich per Kopf eine Durchschnittslast von 1 *K* 67 *h*, wogegen die volkreichere, wohlhabendere Steiermark trotz ihrer weit zahlreicheren städtischen Bevölkerung und ihrer viel stärkeren Weinproduktion, nur eine durchschnittliche Leistung von 1 *K* 39 *h* aufweist und Tirol, dieses Weinland par excellence mit seinem gewaltigen Fremdenverkehr und dem entsprechenden Wein- und Fleischkonsum selbst bei Einrechnung der Hauptstadt Innsbruck nur mit einer Durchschnittssteuer von 1 *K* 11 *h* figuriert!

Noch greller wird das Verhältnis, wenn man nur die Besteuerung des Weines, Wein- und Obstmostes in Betracht zieht. Da entfällt auf Krain (offenes Land) per Kopf 1 *K* 40 *h*, während Steiermark nur mit 93 *h*, Tirol nur mit 79 *h* partizipiert. Ganz zu geschweigen die Bukowina! Die Gesamtleistung von Wein, Wein- und Obstmost beträgt im Buchenlande die recht bescheidene Summe von 39.277 *K*. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung per 801.364 Seelen ergibt sich demnach per einen Einwohner eine Durchschnittsquote von — 4·9 *h*!

Eines muß auch nur bei flüchtigem Studium dieser Steuerstatistik bis zur vollsten Evidenz klar werden, daß dem Lande Krain gerade im Interesse des Steuerfiskus die nachhaltigste Förderung in seiner Pachtaktion zuteil werden müßte!

Das wäre allerdings logisch gedacht, aber tatsächlich ist eher das Gegenteil eingetreten. Bereits am 25. Oktober 1889 hatte der Landtag in Laibach beschlossen, den Landesausschuß zu beauftragen, daß er mit dem Finanzministerium in Verhandlung trete zu dem Zwecke, um dem Lande ehebaldigst die Steuerpachtung im ganzen Lande, ausgenommen die Landeshauptstadt, zuzuwenden. Bis zum heutigen Tage konnte dieses Ziel nicht voll erreicht werden! Vergebens waren alle Darlegungen, daß es nicht angehe, das Land in der Steuerpachtung ebenso zu behandeln, wie

Digitized by Google

den erstbesten spekulativen Privatpächter und schlechter mit ihm umzuspringen als mit dem letzten Abfindungsvereine, vergebens war der Hinweis auf die Identität der Aufgaben, welchen Staatsverwaltung und Landesautonomie zu dienen haben, vergebens auch der Hinweis auf die Übereinstimmung der materiellen Interessen, — der krainische Landesausschuß konnte mit seinen Bemühungen nicht durchdringen.

Einmal hatte es freilich den Anschein gehabt, als sollte es gelingen, das Finanzministerium für unsere Absichten zu gewinnen. Es war im Jahre 1893, noch unter Taaffe, als der hochbegabte geistvolle Steinbach das Finanzportefeuille innehatte. Ich setzte selbem auseinander, wie die Nötigung, alle drei Jahre an den Offertverhandlungen jedes einzelnen Verzehrungssteuerbezirkes sich zu beteiligen, weiters der Umstand, daß das Land offene Rechnung führen und sich hindurch selbst hinauflizitieren müsse, das ganze Pachtgeschäft zu einem überaus riskanten gestalte. Ich proponierte, eventuell unter Zuhilfenahme legislativer Maßnahmen eine solche Vereinbarung, wonach dem Lande die Verzehrungssteuerpachtung für ganz Krain außer Laibach überlassen werde gegen einen Pachtschilling, der sich aus zwei Komponenten zusammensetze: einer fixen Summe, berechnet nach dem Durchschnitt einer vorangehenden, längeren Jahresperiode und einer variablen, gewonnen aus dem Reinertrage des Gegenstandsjahres und als staatliche Gewinnbeteiligung bemessen nach einem im vorhinein festzusetzenden Schlüssel.

Das Prinzip behagte dem Finanzminister. Er erwiderte sofort, die Idee gefalle ihm, er halte sie auch für durchführbar, nur möge ich vorher mit seinen Herren im Ministerialdepartement darüber sprechen. Ich folgte dem Winke und suchte demnach den Departementvorstand, einen seither längst verstorbenen Hofrat, auf. Aber hier kam ich übel an, alle meine Gegengründe prallten ab an der Zähigkeit, mit welcher er das längst veraltete Verzehrungssteuerpatent wie ein unfehlbares, über jede Änderung erhabenes Kanon verteidigte — und herzlich aigriert verließ ich den alten Herrn. Beim nächsten Zusammentreffen erkundigte sich Minister Steinbach, ob ich bereits im Ministerium in der Angelegenheit vorgesprochen habe. Als ich nun meinem Ärger Luft machte und das Rencontre mit jenem Hofrat erzählte, rief er unter hellem Lachen

Digitized by Google

aus: „Ja, ja, das ist ein ganz vorzüglicher Beamter, aber mit etwas Neuem darf man dem nicht kommen!"

Nach Steinbachs Scheiden aus dem Finanzministerium ruhte die Sache viele Jahre. Auch ich hatte wegen Überhäufung mit dienstlichen Geschäften im Jahre 1895 mein Landtagsmandat nicht mehr erneuern lassen, die nicht genug energische Fortsetzung der Aktion seitens des krainischen Landesausschusses führte zu keinem Erfolg und so blieb die Sache viele Jahre hindurch beim alten. Aber kaum hatten die Neuwahlen des Jahres 1908 eine durchgreifende Veränderung in der autonomen Landesverwaltung bewirkt, so hielt ich es als neuernannter Landeshauptmann für meine Pflicht, ungesäumt die Frage neuerdings in Angriff zu nehmen.

Unterm 18. April 1908 unterbreitete ich eine umfassende Denkschrift dem damaligen Finanzminister v. Korytowski, worin ich unter Klarlegung aller einschlägigen Momente das Unzweckmäßige und selbst gesetzlich Anfechtbare des bisherigen Vorganges bei der Pachtvergebung hervorhob und nicht allein für Krain, sondern auch für alle übrigen Länder die Möglichkeit verlangte, die staatliche Verzehrungssteuer mit Vorzugsrecht gegenüber Privatpächtern und Abfindungsvereinen für ihr ganzes Territorium in Pacht nehmen zu können.

Dieser Schritt hatte wenigstens einen teilweisen Erfolg. Zunächst kam es zu einer Aussprache zwischen den Vertretern des Finanzministeriums und jenen des krainischen Landesausschusses, sodann erhielt letzterer die Verständigung, daß mit Erlaß des Finanzministeriums vom 11. August 1908, Z. 30.531, die vom Lande bereits gepachteten Bezirke, deren Pachtfrist am Erlöschen war, unter Reduktion der Jahrespachtsummen um 39.600 *K*, dem Lande auf weitere drei Jahre konkurrenzlos vergeben werden. Ferner aber enthielt der Erlaß die folgende, prinzipiell hochwichtige Bestimmung: „Die Erwerbung der bisher an Private verpachteten, beziehungsweise der abgefundenen Bezirke muß dem Lande Krain überlassen bleiben. Das Finanzministerium würde aber im Falle, als das Land Krain diese Bezirke im Konkurrenzwege pachten sollte, eventuell keinen Anstand nehmen, die Wiederverpachtung unter den bereits oben angedeuteten Voraussetzungen (das heißt u. a. konkurrenzlos) dem Lande Krain in Aussicht zu stellen."

Digitized by Google

Dieses Zugeständnis hat prinzipielle Tragweite. Mit jener grundfalschen Interpretation des Verzehrungssteuerpatentes auf Wein vom 25. Mai 1829, wonach der Abfindung unbedingt die Priorität vor jeder Pachtung, selbst vor jener durch das Land, gebühre, wird hiedurch ein für allemal gebrochen. Der Weg der konkurrenzlosen Vergebung an das pachtwerbende Land steht nunmehr offen, und aus dieser Tatsache müssen sich die weiteren Folgerungen nicht nur für Krain, sondern auch für alle anderen Länder, welche seinem Beispiele folgen wollen, mit Naturnotwendigkeit ergeben.

* * *

Nicht ohne Absicht habe ich der Darstellung der einschlägigen krainischen Verhältnisse soviel Raum gewährt. Es ist und bleibt eben unbestreitbare Tatsache, daß das kleine Krain in der Entwicklung seiner indirekten Landesabgaben am weitesten vorgeschritten ist und insbesondere in der Ausgestaltung seiner Zuschläge auf die staatliche Steuer auf Wein und Fleisch sowie in der Hebung der diesbezüglichen Erträge geradezu eine vorbildliche Stellung einnimmt. Wenn ich hiebei genötigt war, von der eigenen Person öfter, als mir lieb gewesen, zu sprechen, so bitte ich dies lediglich aus dem Umstande zu erklären, daß mir in allen darauf abzielenden Aktionen der krainischen Landesvertretung tatsächlich die Initiative zufiel.

Wir halten vor dem so überaus schwierigen Problem der Sanierung der Landesfinanzen. Selbst der sanguinischeste Optimismus wird zugeben müssen, daß diese Sanierung sich unmöglich einzig und allein auf dem ohnehin so schwer beladenen Rücken des staatlichen Budgets vollziehen kann. Abgesehen von der Staatshilfe werden die einzelnen Länder jedenfalls alle ihre Kräfte anspannen müssen, um den gewaltigen Ausfall in ihrem Haushalte zu decken und endlich die ersehnte Ordnung im selben zu schaffen. Würde sich da nicht der Versuch lohnen, auch anderwärts das zu tun, was Krain seit zwei Jahrzehnten mit sichtbarem Erfolge praktiziert? Ich meine damit: in den Ländern den Landeszuschlag auf die staatliche Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch in ziemlich ausgiebiger Höhe einführen und dessen Erfolg durch landschaftliche Pachtung zu sichern.

Digitized by Google

Der Vorteil, der sich damit erzielen ließe, wäre ein doppelter. Einerseits erhielten die notleidenden Landesfonds eine recht namhafte Zubuße, andrerseits würde der Staat aus dieser Steuergattung, welche derzeit geradezu die partie honteuse des österreichischen Steuersystems darstellt, wesentlich mehr herausbringen und dadurch in die Lage kommen, weniger vom Steuerträger in anderen Belangen zu fordern oder aber den Ländern größere Überweisungen zuzuwenden.

Man sehe sich nur einmal die Bruttoerträge der staatlichen Weinsteuer an, wie solche in der offiziellen Publikation „Ergebnisse der Verzehrungssteuer . . .“ pro 1910 auf Pag. 114 bis 115 aufgeführt erscheinen. Das reiche Mähren mit seinen 2·62 Millionen Einwohnern, seinen volkreichen Städten und seiner gar nicht unbedeutenden Weinproduktion sollte tatsächlich nur 302.000 *K* aus seinem versteuerten Weinkonsum erzielen, wogegen Krain, dessen Bevölkerung nicht einmal ein Fünftel der mährischen ausmacht, sub hoc titulo 683.000 *K*, somit mehr als das Doppelte an die Staatskassen einzahlt? Liegt es da nicht auf der flachen Hand, daß in Mähren die Verzehrungssteuerpächter ein geradezu brillantes Geschäft machen und ganz ungerechtfertigte große Steuergewinne mühelos einheimsen?

Überhaupt ist die Staatssteuer auf Wein, Wein- und Obstmost ein durchaus rudimentäres Gebilde. Während der Branntwein (Konsum- und Produktionsabgabe) im Jahre 1910 einen Bruttoertrag von rund 97·7 Mill. *K*, das Bier einen solchen von 80·6 Mill. *K* aufwies, betrug die ganze fiskalische Ausbringe aus Wein, Most und Obstmost im selben Jahre nicht einmal 14·3 Mill. *K*! Und dennoch bildet offenbar das eigentliche Steuerobjekt bei allen diesen Getränken der Alkohol, der ja beim Wein in höherer Grädigkeit vorhanden ist als beim Bier, und dennoch kann niemand behaupten, daß die beiden ersten Alkoholika vornehmlich das Getränk der vermögenderen, leistungsfähigeren Klassen darstellen, der Wein dagegen den Trank der Armen bilde!

Ich plaidiere demnach für eine bessere Ausnützung der Möglichkeit, seitens der einzelnen Länder Zuschläge auf die staatliche Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch zu legen. Auf den Einwand, man steigere auf diese Weise die ohnehin schon vorhandene exorbitante Teuerung, bin ich gefaßt, lege jedoch selbem

Digitized by Google

kein sonderliches Gewicht bei. Am allerwenigsten bei der Weinsteuer! Bei derselben beträgt die staatliche Abgabe nach dem „großen" Tarif per Hektoliter 5 *K* 94 *h*, in Steiermark, Krain, Kärnten in gewissen besonders bezeichneten Bezirken nur 4 *K* 46 *h* per Hektoliter, im Küstenland 4 *K* 46 *h*, beziehungsweise 3 *K* 72 *h*, in Tirol und Vorarlberg noch weniger. Setzen wir demnach den Fall, daß der steirische Landtag sich entschlösse, den bestehenden Landeszuschlag auf 30% zu bringen, so würde die ganze Erhöhung per Hektoliter nur 1 *K* 69 *h*, beziehungsweise nur 1 *K* 34 *h* ausmachen, ein Betrag, der gegenüber der in den Weinpreisen je nach dem Ausfall der Weinernte eintretenden sehr erheblichen Preisfluktuation wohl kaum in Betracht kömmt. Auch bei der Fleischsteuer sind die Tarifsätze mäßig: in drei, je nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden abgestuften Gebührenklassen vom Stück Rind 10 *K* 8 *h*, beziehungsweise 7 *K* 56 *h* und (in Gemeinden unter 10.000 Seelen) 5 *K* 4 *h*. Mäßige Landeszuschläge hiezu wären auch bei den obwaltenden Preisen noch immer nicht unerträglich, übrigens steht es ja im Belieben der einzelnen Landesvertretungen, von der Fleischsteuer zeitweilig abzusehen, respektive selbe bei den derzeitigen niederen Landeszuschlägen zu belassen.

Aber nochmals sei es betont, daß ein volles Ergebnis dieser Landesumlagen nur in dem Falle zu gewärtigen ist, wenn das Land ernstlich daran geht, die Steuerpachtung in eigene Regie zu übernehmen.

Das Problem dieser Regie erscheint in Krain bereits glücklich gelöst. Selbe funktioniert tadellos und verursacht dem Lande keine unverhältnismäßigen Kosten. An die Spitze des Einhebungsdienstes wurden in Krain seit 22 Jahren pensionierte höhere Beamte der Finanzdirektion gestellt, welche sich ihrer Aufgabe als durchaus gewachsen erwiesen. Für ihre Dienstleistung erhielten sie eine Remuneration. Die Kosten für einen „Bestellten" belaufen sich durchschnittlich unter Einrechnung der Versicherungsprämie auf 2000 *K* im Jahre. Ich muß jedoch meine Meinung dahin aussprechen, daß gerade bei diesem Zweige des Landesdienstes die Entlohnung der betreffenden Organe nicht ausschließlich durch fixe Bezüge zu erfolgen hätte. Von der Agilität, Wachsamkeit und Verläßlichkeit des Personals hängt ein so großer Teil des finanziellen Endergebnisses ab, daß es sich wohl unbedingt empfiehlt, selbes durch

Digitized by Google

direkte Beteiligung an dem Reingewinn an dem schließlichen Erfolge der Steuerpachtung zu interessieren.

Aber vorweg will ich zugeben, daß den meisten Landtagen der Entschluß, den angedeuteten Weg zu betreten, von Haus aus schwer fallen dürfte. Wesentlich erleichtert wäre die Sache, wenn sich die Regierung dazu entschließen würde, die durchaus obsolete Grundlage der Besteuerung von Wein und Fleisch, die Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1829, kundgemacht mit Finanzministerialerlaß vom 15. Juni (PolGS. Band 57, Nr. 74) durch ein modernes Gesetz zu ersetzen oder wenigstens die bestehenden Vorschriften in einer Weise zu handhaben, welche ein weites Entgegenkommen gegenüber den zur Pachtung sich anbietenden Landesvertretungen bedeutet.

Dem Lande Krain ist es gelungen, nach 18jährigen vergeblichen Mühen die Finanzverwaltung dahin zu bewegen, daß dem krainischen Landesausschusse die Pachtung in einer Reihe von Steuerbezirken konkurrenzlos übertragen wurde. Bis dahin hatte man in der Himmelpfortgasse dem Ansinnen um Bevorzugung der Länder bei der Verzehrungssteuereinhebung grundsätzlich entgegengehalten, daß *a)* der gesetzliche Anspruch der Abfindungsgesellschaften auf deren vorzugsweise Berücksichtigung jegliche Prioritätsstellung der Länder ausschließe, *b)* eine Verpachtung der Verzehrungssteuer nur im Wege der öffentlichen Versteigerung zulässig sei.

Diese ganze Interpretation war an sich falsch. Ich will ganz absehen von der naheliegenden Einwendung, daß der Gesetzgeber im Jahre 1829 unmöglich den Fall habe vorsehen können, es werde einmal ein Landtag, beziehungsweise ein Landesausschuß in dessen Vertretung auf den Einfall kommen, die Verzehrungssteuer im ganzen Lande pachten zu wollen. Aber selbst bei der striktesten Textauslegung kömmt man zu dem Schluß, daß wenigstens bei der Weinsteuer die Abfindungsgesellschaften den Pachtaspirationen der Länder nicht hinderlich entgegentreten können. Das für die Weinsteuer noch heute ausschließlich maßgebende Steuerpatent vom Jahre 1829 kennt nämlich nur die Singularabfindung und legt im § 11 den Finanzbehörden die Verpflichtung auf, jedesmal zuerst die Abfindung bei den einzelnen Betriebsunternehmern über angemessene Pauschalbeträge zu versuchen und nur im Falle, daß

Digitized by Google

es nicht dazu kömmt, zur Verpachtung der tarifmäßigen Gebühr zu schreiten.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß die Abfindungsgesellschaft eine wesentlich andere Institution ist als die Einzelabfindung. Abfindungsgesellschaften kennt das Steuerpatent nicht und deshalb konnte es ihnen auch keine Vorrechte einräumen.

Die Abfindungsgesellschaft findet sich nur im Hofkammerdekret vom Jahre 1830, mit welchem die Fleischsteuer neu geregelt wurde. Erst aus diesem wurde mit Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juli 1877, Z. 18.966, der Anlaß genommen, auch für die Weinsteuer jene Begünstigungen der Abfindungsvereine zu statuieren, denen sie bis heute ihre dominierende Stellung verdanken. Somit sind lediglich Verordnungen die Basis für die Vorrechte der Abfinder, und im Verordnungswege können selbe aufgehoben oder derart abgeändert werden, daß sie den Ansprüchen der Länder auf ausschließliche Steuereinhebung nicht mehr hindernd entgegenstehen.

Aber nicht einmal vom Fleischsteuergesetz kann behauptet werden, daß selbes ein obligatorisches Vorrecht der Abfindungsgesellschaften normiere. Nur das ist zuzugeben, daß der § 17 bei der taxativen Aufzählung der zulässigen Einhebungsformen der Fleischsteuer die Abfindungsgesellschaft unter Z. 1 anführt. Aus dieser Voranstellung läßt sich jedoch noch keineswegs deduzieren die Tendenz einer Bevorzugung der Abfindungsvereine durch die Gesetzgeber, am allerwenigsten aber eine obligatorische Vorschrift, welche letzteren gegenüber jedem anderen Pachtwerber, selbst gegenüber der Landesvertretung, ein Vorrecht einräumt. Diese Praxis beruht auf einer irrigen Interpretation und kann unmöglich den Ländern gegenüber aufrecht erhalten werden. Vielmehr erscheint die Begünstigung der Länder bei der Pachtvergebung sachlich vollauf berechtigt, weil diese ebenso öffentliche Interessen vertreten, wie der Staat und sich kein Finanzministerium darüber hinwegsetzen darf, daß es sich gerade bei diesen Steuern nicht allein um staatliche Auflagen, sondern auch um das autochtone, originäre Recht des Landes handelt, von seinen auf einem Akt der autonomen Steuergesetzgebung

Digitized by Google

beruhenden Zuschlägen den vollen und ganzen Ertrag zu erhalten.

Ich möchte schließen mit einem Ausblick in die steuerpolitische Zukunft. Nach meinem Dafürhalten hat jenes Steuerprogramm, welches Bilinski im Jahre 1908 dem Parlamente behufs Sanierung der Länderfinanzen unterbreitete, eine unverdient schlechte Aufnahme gefunden. Dem Mangel an Weitsichtigkeit unserer Abgeordneten fiel u. a. die Biersteuererhöhung zum Opfer. Auf dem Umwege über die einzelnen Landesvertretungen hat selbe seither, allerdings in wesentlich verschlechterter Form, ihren Einzug in die Wirklichkeit gehalten und zweifellos wird sie, wofern die Beratungen über das neue Finanzprogramm überhaupt zu einem Resultate führen sollen, ohne wesentliche Hindernisse parlamentarisch verabschiedet werden. Ich bin kühn genug, etwas Ähnliches auch von der Bilinskischen Reform der Weinsteuer zu erhoffen. Es ist unmöglich, daß sich die Volksvertretung auf die Dauer der Einsicht verschließt, daß die bisherige Art der Besteuerung des Weines nicht weiter beibehalten werden kann. Es ist die unsozialste Steuer, welche unser Steuersystem kennt. Eine Steuer, welche außerhalb der wenigen geschlossenen Städte den reichen Schwelger, welcher im eigenen Hause mit seinen Zechgenossen jährlich Hunderte von Hektolitern des besten und teuersten Weines vertilgt, nicht zu fassen vermag, dagegen aber den armen Teufel von Arbeiter oder hungrigen Diurnisten sofort beim Kragen nimmt, sobald er es wagt, im Gasthause oder im Ausschank ein Viertel Krätzer sich zu leisten!

Die Einwendungen, welche gegen eine Ausdehnung der bestehenden Weinsteuer auf den gesamten Weinkonsum erhoben wurden, halten vor nüchterner Kritik nicht Stand. Am wenigsten wohl das Argument, mit welchem die Weinbau treibenden Agrarier aufgehetzt wurden, dahin lautend, die Steuer werde dem Produzenten zugewälzt werden und selben belasten. Dieser Grund ist hinfällig, insbesondere tritt dies klar zu Tage in den Weinländern, in denen bereits derzeit Zuschläge zu der staatlichen Weinsteuer eingehoben werden und sich dennoch kein Unterschied in der Preisbildung aus dem Umstande der Besteuerung geltend macht. Überhaupt aber halte ich es theoretisch für vollkommen ausge-

Digitized by Google

schlossen, daß eine auf das Finalprodukt gelegte Konsumsteuer jemals auf den Produzenten zurückgewälzt werden könnte.

Anders bestellt ist es allerdings mit einem anderen Argumente, der Besorgnis vor den Schikanen der Staatsregie, sobald diese Steuer durch die Finanzwache überwacht und eingetrieben werden sollte. Es ist meine feste Überzeugung, daß sich kein Weinbauer die Schnüffelei des Grünrockes in seinem Keller gutwillig gefallen lassen wird. Der Staat kann hier kaum heran an das Steuerobjekt, das Land kann es! Und deshalb geht meine Ansicht dahin, die Länder sollen zur teilweisen Deckung ihres Finanzbedarfes, zur Linderung ihrer Finanznot, mit einer selbständigen Auflage an den vom Staate nicht besteuerten Wein herantreten. Kärnten ist diesbezüglich mit gutem Beispiele bereits vorangegangen und bezieht aus seiner Weinsteuer auf den sogenannten „Privatwein" nicht unbedeutende Einnahmen (90.580 *K* im Jahre 1910). Sodann aber die Einführung der eigenen Regie bei dieser Steuer und als notwendige Folge hievon das Ausgreifen der Länder auf die Pachtung der staatlichen Verzehrungssteuer und der zu selber erhobenen Landeszuschläge!

Es sind nicht etwa theoretische Klügeleien, welchen diese Vorschläge ihre Entstehung verdanken. Selbe fußen vielmehr auf vieljährigen praktischen Erfahrungen, deshalb erlaube ich mir, sie hiemit der wohlwollenden Erwägung aller beteiligten Kreise, insbesondere aber der Regierung und den Vertretungskörpern auf das Nachdrücklichste zu empfehlen.

Digitized by Google

Das vierte Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank.[1]

Von Dr. **Ludwig von Mises.**

Das österreichische Gesetz vom 8. August 1911, RGBl. Nr. 157, und der ungarische Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1911, die materiell identisch sind, bringen einen mehrjährigen Streit zum vorläufigen Abschlusse. Sie verlängern das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank, das schon am 31. Dezember 1910 abgelaufen war und seither nur durch provisorische Übereinkommen, die die Regierungen beider Reichshälften untereinander und mit der Bank abgeschlossen hatten, aufrecht erhalten wurde, und gleichzeitig auch den zwischen beiden Staaten seit 1892 bestehenden Münz- und Währungsvertrag, der für Ende 1910 gekündigt worden war, bis zum 31. Dezember 1917. Die Bank- und Währungsgemeinschaft, deren Fortdauer angesichts der heftigen Anfeindungen, der sie von der ungarischen Unabhängigkeitspartei ausgesetzt ist, gefährdet erscheinen konnte, ist damit wenigstens für die nächste Zeit gesichert. Der status quo bleibt auch auf

---

[1]) Vgl. — abgesehen von den zahlreichen Artikeln der Tages- und Fachpresse — die parlamentarischen Materialien, vor allem die Regierungsvorlage samt Motivenbericht (Nr. 1043 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session 1910). Eine von Calligaris besorgte Ausgabe der neuen Bankgesetze ist als Nachtrag zum XVI. Bande der Manzschen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze erschienen; eine zweite, von Raudnitz besorgte, bringt das 100. Heft der von der k. k. Staatsdruckerei herausgegebenen Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Eine übersichtliche Darstellung der Reform und reiche Literaturangaben enthält Zuckerkandls Nachtrag zum Artikel „Österreichisch-Ungarische Bank" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VIII. Bd., S. 1186—1191.

Digitized by Google

währungs- und bankpolitischem Gebiete bis 1917, dem nächsten kritischen Jahre des Dualismus, aufrecht. Dieses Ende des nahezu fünfjährigen Bankstreites war allerdings mit Sicherheit vorausgesehen worden. Es konnte kein Zweifel darüber obwalten, daß es am 1. Jänner 1911 nicht zur Errichtung der selbständigen ungarischen Notenbank kommen werde. Eine solche Lösung der Bankfrage hätte die ungarischen Interessen schwer geschädigt, sie hätte aber auch vom österreichischen Standpunkte beklagt werden müssen. Es war kaum anzunehmen, daß die Regierungen und Parlamente beider Staaten zu einer Maßregel greifen sollten, die niemand genützt, wohl aber schwere Nachteile für die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung der Monarchie nach sich gezogen hätte.

Der Kampf, der von ungarischer Seite gegen den Fortbestand der Bankgemeinschaft geführt wurde, stützte sich ausschließlich auf allgemein politische, nicht auf wirtschaftspolitische Erwägungen. Ungarn — oder, richtiger gesagt, eine einflußreiche Gruppe magyarischer Politiker — forderte die Errichtung einer selbständigen ungarischen Bank, weil die bloße Existenz der gemeinsamen Bank angeblich in Widerspruch mit der Stellung des Königreiches stehen soll. Selbst die eifrigsten Verfechter der Banktrennung konnten die Behauptung, daß die Bankgemeinschaft außer nebelhaften nationalpolitischen Interessen auch die wirtschaftlichen Interessen Ungarns beeinträchtigte, ernstlich kaum vertreten. Die Vorteile, die Ungarn aus der Bank- und Währungsgemeinschaft mit Österreich zieht, liegen zu sehr auf der Hand, als daß darüber irgend welche Meinungsverschiedenheiten entstehen könnten. Ihr verdankt Ungarn, daß es ungehinderten Zutritt zum österreichischen Geld- und Kapitalmarkt hat, daß die Mittel Österreichs seinem Staate, seiner Industrie und seiner Landwirtschaft immer im reichsten Maße zur Verfügung stehen. Mit österreichischem Gelde sind die ungarischen Kreditbanken alimentiert worden, und die Summen, die dem ungarischen Hypothekenmarkte aus Österreich zugeflossen sind, sind außerordentlich hoch. Auch die gemeinsame Notenbank dient in erster Reihe der Befriedigung ungarischer Kreditbedürfnisse. Seit dem Jahre 1906 veröffentlicht die Österreichisch-ungarische Bank Nachweisungen über die territoriale Verteilung der Benützung des Bankkredites auf

Digitized by Google

Grundlage des Zahlungsortes der Wechsel ihres Eskonts. Von den jeweiligen maximalen Ständen des Wechselportefeuilles waren danach

im Jahre	zahlbar in		
	Österreich	Ungarn	Bosnien und Herzegowina
1906	44·1 %	55·9 %	—
1907	41 %	59 %	—
1908	38·7 %	61·3 %	—
1909	36·9 %	63·1 %	—
1910	38·1 %	61·2 %	0·7 %
1911	38·8 %	60·3 %	0·9 %

Die Inanspruchnahme des Eskontkredites der Bank ist mithin von Seite Ungarns weit stärker als von Seite Österreichs. Ohne die gemeinsame Bank müßte der Zinsfuß in Ungarn unzweifelhaft höher stehen, als es gegenwärtig der Fall ist; was dies für die Entwicklung der ungarischen Industrie zu bedeuten hätte, ist klar.

Andrerseits hat auch Zisleithanien das größte Interesse am Fortbestande der Bankgemeinschaft. Die Einheit des Geld- und Kapitalmarktes sichert der österreichischen Industrie die Vorherrschaft auf dem ungarischen Markte. Noch mehr: solange die Gemeinsamkeit des Zollgebietes fortdauert, könnte die Selbständigkeit der ungarischen Geldverfassung unter Umständen selbst ernste Gefahren für Österreich mit sich bringen. Denn dann wäre es nicht ausgeschlossen — wenn auch wenig wahrscheinlich —, daß die ungarische Währung entwertet wird; eine sinkende Wertbewegung müßte aber die Ausfuhr österreichischer Produkte nach Ungarn erschweren und die Einfuhr ungarischer Produkte nach Österreich erleichtern.

So mußte denn der Kampf, der gegen den Fortbestand der Bankgemeinschaft geführt wurde, mit einem vollen Erfolge ihrer Verteidiger enden. Das Privileg der gemeinsamen Notenbank wurde bis 1917 verlängert. Über ihre weitere Fortsetzung wird die Entscheidung zugleich mit der über die Gestaltung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen den beiden Teilen der Monarchie fallen.

Digitized by Google

Neben der Frage der Erhaltung des Bestandes der gemeinsamen Notenbank stand die Frage der gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen im Mittelpunkte der mehrjährigen Diskussion des Bankproblems. Bekanntlich ist die im Jahre 1892 eingeleitete Valutaregulierung noch immer nicht zum gesetzlichen Abschlusse gelangt; die „Krönung" des Reformwerkes durch die gesetzliche Aufnahme der Barzahlungen steht noch immer aus, und nach dem Buchstaben des Gesetzes ist die Währung der Monarchie noch immer eine Papierwährung. Denn die Österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Noten, die im Verkehre unbegrenzte Solutionskraft genießen, in Gold einzulösen. Der faktische Zustand ist freilich ein anderer. Schon seit anderthalb Jahrzehnten pflegt die Österreichisch-ungarische Bank dem Verkehre jeden Betrag Golddevisen, den er beansprucht, zu einem Preise zu überlassen, der unter jenem Punkte liegt, der sich als oberer Goldpunkt bei Barzahlung nach englischem System feststellen müßte. Faktisch ist somit die Österreichisch-ungarische Bank ein barzahlendes Institut; die Monarchie genießt daher bereits seit einer Reihe von Jahren alle Vorteile einer geordneten Valuta.[2])

Der gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen stünde somit eigentlich nichts mehr im Wege. Sie würde sich lediglich als gesetzliche Sanktionierung eines schon seit langem bestehenden Zustandes darstellen. Wirtschaftspolitisch wäre sie irrelevant. Um so mehr hätte sie für das internationale Prestige der beiden Staaten der Monarchie zu bedeuten. Die gesetzliche Vollendung des Überganges zur Goldwährung würde weithin sichtbar zum Ausdrucke bringen, daß Österreich-Ungarn die Periode der zerrütteten Finanzwirtschaft überwunden habe. Mit einem Schlage würden die an den Börsen gehandelten Kronenwerte zu Goldwerten. Die psychologische Wichtigkeit dieser Momente darf in keiner Weise unterschätzt werden. Dem durch die innerpolitischen Ereignisse der letzten Jahre schwer erschütterten Ansehen der Monarchie würde die Stärkung, die es auf diese Weise erfahren könnte, gewiß gut tun.

Nichtsdestoweniger begegnet der Vorschlag, die Verpflichtung der Österreichisch-ungarischen Bank zur Bareinlösung ihrer Noten im Gesetzeswege auszusprechen, in Österreich — nicht aber auch

[2]) Vgl. meine Ausführungen im Schmollerschen Jahrbuch (XXXIII. und XXXIV. Band).

Digitized by Google

in Ungarn — energischer Gegnerschaft. Dieser Widerstand ist ein Nachhall der inflationistischen Tendenzen, die in der österreichischen Währungsgeschichte wiederholt eine große Rolle gespielt haben. Die „Theorie" von den angeblichen Vorteilen einer „isolierten" Geldverfassung für die Gestaltung des Zinsfußes ist in Österreich heute nicht weniger populär als vor drei oder vier Jahrzehnten. Eine Bank, die nicht zur Bareinlösung ihrer Noten verpflichtet sei, könne sich — meint man — bei der Festsetzung des Diskontsatzes von der Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des internationalen Geldmarktes emanzipieren; sie dürfe die Spannung zwischen ihrem Diskontsatze und dem der ausländischen Institute unbesorgt sich erweitern lassen, da ihr doch kein Gold entzogen werden könne. Schon vor einem Menschenalter hat Wilhelm von Lucam, der langjährige Generalsekretär der Österreichisch-ungarischen Bank, diesen Irrtum gründlich widerlegt; seither ist dies von ausgezeichneten Schriftstellern immer von neuem wiederholt worden. Freilich vermögen ernste wissenschaftliche Arbeiten jene nicht zu überzeugen, denen sie niemals zu Gesicht zu kommen pflegen.

Vor sieben Jahren hat das Erscheinen von Knapps Staatlicher Theorie des Geldes den Gegnern der Goldwährung neuen Mut gegeben. In Österreich entstand in Broschüren, in Tagesblättern und in populären Revuen schnell eine kleine Literatur, die mit Eifer und Leidenschaft die gesetzliche Aufnahme der Barzahlungen bekämpfte. Knapp und noch mehr seine Anhänger haben das Wesen der vielberufenen Devisenpolitik mißverständlich aufgefaßt. Die Kritik, die an ihren Ausführungen geübt wurde[3]), haben sie bisher unbeantwortet gelassen, geschweige denn widerlegt. Aber unbekümmert darum füllen die Spalten der Tagesblätter und volkswirtschaftlichen Wochenschriften immer wieder Abhandlungen, welche die „moderne" Geldverfassung Österreich-Ungarns anpreisen und denen aller übrigen Länder der Welt Rückständigkeit vorwerfen. Es ist für manche Schriftsteller dieser Gruppe charakteristisch, daß ihnen die Währungsgeschichte der letzten zwanzig Jahre, die Entwicklung in Amerika, Ostasien, Indien, völlig entgangen ist. Daß sie in der geldtheoretischen Literatur nicht zu Hause

[3]) Vgl. meine Ausführungen im Schmollerschen Jahrbuch, XXXIII. Bd., S. 1027—1030.

Digitized by Google

sind, daß sie von Menger, Jevons, Walras, Wieser, Laughlin, Kinley, kaum etwas wissen, daß sie auch die jüngsten Arbeiten über den Gold-Exchange Standard nicht kennen, ist selbstverständlich.

Unter den Gegnern der gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen hat Walther Federn eine Zeitlang in einem gewissen Sinne eine Sonderstellung eingenommen. Federn vertrat den Standpunkt, die gegenwärtige gesetzliche Lage biete der Österreichisch-ungarischen Bank die Möglichkeit, den Bedarf an Devisen für die Zwecke der sogenannten Zinsfußarbitrage unbefriedigt zu lassen, und sich mit ihren Devisenabgaben lediglich auf die Versorgung des „legitimen" Bedarfes der Importeure und der an das Ausland verschuldeten Personen und Korporationen zu beschränken. Davon mache die Bank auch Gebrauch; ein Steigen der Devisenkurse über ein zulässiges Maß trete jedoch bei der Verweigerung von Devisen zur kurzfristigen Veranlagung im Auslande nicht ein, weil bei einem etwas erhöhten Stand der Devisenkurse die Nachfrage nach Devisen für den genannten Zweck von selbst aufhört. Das war ein Argument gegen die gesetzliche Aufnahme der Barzahlung, das schwer ins Gewicht hätte fallen müssen, wenn es stichhältig gewesen wäre. Ich glaube, in den obenzitierten Abhandlungen und neuerdings in einem anderen Zusammenhange[4]) den Nachweis für die Unrichtigkeit dieser und ähnlicher Behauptungen erbracht zu haben. Die Österreichisch-ungarische Bank hat — wenigstens vor dem Herbste 1911, in dem ihre Politik ein Fiasko erlitten hat — nicht den Versuch unternommen, die Abgabe von Devisen zu Zwecken der Zinsfußarbitrage zu verweigern. Übrigens ist festzustellen, daß Federn seinen ursprünglichen Standpunkt in der Frage der Bankpolitik aufgegeben hat. In einem im Vorjahre erschienenen Aufsatze[5]) fehlt die früher verteidigte Behauptung, daß trotz der Verweigerung der Devisenabgabe seitens der Bank ein Steigen der Devisenkurse nicht eintrete. Hingegen sucht Federn darzutun, daß die Devisenkurse an der Wiener Börse tatsächlich nicht selten über den oberen Goldpunkt steigen, daß die österreichische Wäh-

[4]) Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. München und Leipzig, 1912, S. 458 ff.

[5]) In Schmollers Jahrbuch, XXXV. Jahrg., S. 1379 ff.

Digitized by Google

rung mithin gar nicht wertstabil sei. Es ist recht schwer, gegen einen Schriftsteller zu polemisieren, der seine Thesen beständig wechselt. Ich komme vielleicht noch einmal in einem anderen Zusammenhange auf Federns Ausführungen zurück, um ihre Mängel auch für jene aufzudecken, denen sie bisher entgangen sein mögen.

Mit der Gegnerschaft, die die gesetzliche Aufnahme der Barzahlungen in Österreich begegnet, mußte die österreichische Regierung als mit einem gegebenen Umstande rechnen. Es wäre gänzlich aussichtslos gewesen, im österreichischen Abgeordnetenhause (ganz anders im Herrenhause) zu versuchen, die Zustimmung zu einem Bankprivileg zu erhalten, das die gesetzliche Aufnahme der Barzahlungen statuiert. Andrerseits mußte die ungarische Regierung, gleichfalls aus parlamentarischen Rücksichten, darauf bestehen, daß der status quo wenigstens ein kleines Stück nach der Richtung zur gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen hin verschoben werde. Denn in Ungarn war der Wunsch nach der gesetzlichen Vollendung des Werkes der Valutaregulierung allgemein. Die ungarischen Politiker stehen dem Geschäftsleben und dem Bankverkehre viel näher als die österreichischen; sie konnten den hohen Wert der gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen, die der ungarischen Volkswirtschaft den Zutritt zu den Geldmärkten des Westens erleichtern soll, nicht verkennen.

Die beiden widerstreitenden Tendenzen werden im neuen Bankgesetz in einem Kompromisse versöhnt. Der Artikel 83 der Bankstatuten, der die Bank zur Bareinlösung ihrer Noten verpflichtet, bleibt auch weiterhin suspendiert. Aber die Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Bankstatuten wird in Hinkunft nicht nur auf dem gewöhnlichen Wege eines Aktes der beiden Gesetzgebungen erfolgen können. Der Österreichisch-ungarischen Bank wird durch den dritten Absatz des Artikels 111 der Statuten das Recht gegeben, auf Grund ihrer Wahrnehmungen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehres mit dem Auslande in einem nach ihrer Ansicht geeigneten Zeitpunkte die Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Bankstatuten bei beiden Regierungen zu beantragen. Der bezügliche Beschluß des Generalrates unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses. Falls die Bank einen solchen Antrag

Digitized by Google

stellt, ist die österreichische Regierung durch Artikel V des Bankgesetzes verpflichtet, mit der ungarischen Regierung sofort in Verhandlung zu treten, diese Verhandlung mit aller Beschleunigung durchzuführen und nach hergestelltem Einverständnisse an dem mit der ungarischen Regierung vereinbarten Tage in beiden Häusern des Reichsrates gleichlautende Vorlagen einzubringen, mit welchen die Genehmigung des Antrages auf sofortige Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank angesucht wird. Die Genehmigung dieses Antrages wird durch zustimmende Beschlüsse beider Häuser des Reichsrates erteilt. Der ablehnende Beschluß auch nur eines der beiden Häuser hat die Verweigerung der Genehmigung dieses Antrages zur Folge. Wurde innerhalb einer Frist von vier Wochen, welche vom Zeitpunkte der Einbringung der Vorlage zu rechnen ist und nur während der Tagung des Reichsrates läuft, von einem der beiden Häuser oder von beiden Häusern des Reichsrates über die Vorlage kein Beschluß gefaßt, so gilt der Antrag als vom betreffenden Hause, beziehungsweise als von beiden Häusern des Reichsrates genehmigt.

Diese Bestimmungen, welche in analoger Weise, lediglich mit einer unbedeutenden Abweichung, auch im ungarischen Gesetze enthalten sind, sind in verfassungsrechtlicher Beziehung außerordentlich eigentümlich. Es ist klar, von welchem Motive sie geleitet sind: es ist die Rücksichtnahme auf die Obstruktion, die nun eines der wichtigsten Requisiten des österreichischen sowohl als auch des ungarischen Parlamentarismus bildet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Normen sollten in Österreich zum Teile durch die Bestimmungen des am gleichen Tage mit dem Bankgesetze kundgemachten besonderen Gesetzes vom 8. August 1911, RGBl. Nr. 158, beseitigt werden. Dieses Gesetz trifft zum Zwecke der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der im Grunde des Artikels V des Bankgesetzes von der Regierung über Antrag der Österreichisch-ungarischen Bank einzubringenden Vorlage wegen Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Bankstatuten im Abgeordnetenhause eine Reihe von besonderen Verfügungen. Die Vorlage ist vom Präsidenten ohne erste Lesung sofort dem zur Vorberatung berufenen Ausschuß zuzuweisen. Der Ausschuß hat über diese Vorlage binnen läng-

Digitized by Google

stens einer Woche an das Haus schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Präsident hat, ohne daß vom Hause diesbezüglich eine Einwendung erhoben werden kann, den Ausschußbericht als ersten Punkt auf die Tagesordnung der der Verteilung des Berichtes nächstfolgenden Sitzung und, solange die Verhandlung nicht beendet ist, als ersten Punkt auf die Tagesordnung auch der weiteren Sitzungen des Hauses zu stellen. Sollte der Ausschuß den Bericht innerhalb Wochenfrist nicht erstattet haben, so stellt der Präsident, gleichfalls, ohne daß vom Hause eine Einwendung erhoben werden kann, die Regierungsvorlage zur endgültigen Beschlußfassung als ersten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten nach Ablauf der dem Ausschusse gesetzten Frist stattfindenden Sitzung und, solange die Verhandlung nicht beendet ist, als ersten Punkt auf die Tagesordnung der weiteren Sitzungen des Hauses. Gelangt die Debatte über die Vorlage bis zum dritten Tage vor Ablauf der durch den Artikel V des Bankgesetzes gesetzten Frist weder zur Eröffnung noch zum Abschlusse, so hat der Präsident ohne Rücksicht darauf, ob der Redner seine Ausführungen beendet hat oder ob Redner zur Debatte noch eingetragen sind, die Debatte als geschlossen zu erklären und spätestens am unmittelbar nachfolgenden Tage die Abstimmung vorzunehmen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, sich mit der verfassungsrechtlichen Seite dieser Bestimmungen zu befassen. Das neue Bankprivileg bietet auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht genug des Interessanten.

Da ist vor allem die Bestimmung des Artikel 1 der Bankstatuten, der die Bank verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdrucke gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt. Falls die Bank, solange die Suspension der Barzahlungspflicht noch andauert, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat dies gemäß Absatz 2 des Artikels 111, außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Staaten der Monarchie verfügten zeitweiligen Enthebung der Bank von dieser Verpflichtung, den Verlust des Privilegiums zur Folge, sofern nicht eine durch höhere Gewalt hervorgerufene, von beiden Regierungen anerkannte unmittelbare Verhinderung besteht.

Digitized by Google

Man kann die verwickelten Gedankengänge, die zu dieser Bestimmung der Bankstatuten führten, nur dann verstehen, wenn man sich den Gegensatz, der zwischen den beiden Staaten der Monarchie in Bezug auf die Frage der gesetzlichen Aufnahme der Barzahlung bestand, vor Augen hält. Es galt eben, den status quo der faktischen Barzahlung gesetzlich irgendwie zu sanktionieren, ohne dabei doch das in Österreich mißliebige Wort von der Bareinlösung der Noten zu gebrauchen. Aus dem Bankstreit sollte jede der beiden Regierungen als Siegerin, keine der beiden als Besiegte heimkehren. Das ist freilich nicht ganz erreicht worden. Denn das, was den Wert der klipp und klar im Gesetz ausgesprochenen Barzahlungspflicht der Bank ausgemacht hätte, hat man mit dieser Bestimmung nicht erreicht. Das Ausland wird auch weiterhin die Kronenwerte nicht als Goldwerte betrachten und den österreichischen und den ungarischen Kredit als minderwertig ansehen.

Vom gesetzestechnischen Standpunkt kann diese vielbesprochene Stelle des Statutes wohl kaum als gelungen bezeichnet werden. Schon ihre Stilisierung ist recht ungeschickt. Denn sie will ja, was der Motivenbericht übrigens noch besonders hervorhebt, nicht die Bank dazu zwingen, dafür Sorge zu tragen, daß der Devisenkurs stets mit der Münzparität zusammenfalle, vielmehr soll nur die von der Bank seit Jahren ohne gesetzlichen Zwang geübte Praxis, die Devisenkurse nie über den oberen Goldpunkt ansteigen zu lassen, ihr fortan zur Pflicht gemacht werden. Die Bank wird also auch fernerhin die gleiche Politik zu befolgen haben, die sie bisher getrieben hat; sie wird auch in Zukunft, wie bisher, lediglich danach zu trachten haben, daß der obere Goldpunkt nicht überschritten werde oder mit anderen Worten, daß keine stärkeren Abweichungen der Wechselkurse von der Münzparität nach oben vorkommen, als auch in barzahlenden Ländern möglich sind. Eine empfindliche Lücke ist es dabei, daß diese Grenze weder im Gesetze noch sonstwie kundgemacht wurde.

Überflüssig und aller Gesetzestechnik widersprechend ist es, wenn im Artikel 111 ausdrücklich bemerkt wird, daß der Privilegiumsverlust wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wechselkursparität im Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Staaten der Monarchie ver-

Digitized by Google

fügten zeitweiligen Enthebung der Bank von dieser Verpflichtung nicht eintritt. Man scheint bei der Redaktion des Bankstatuts an den Rechtsgrundsatz lex posterior derogat priori vollkommen vergessen zu haben.

Die Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung der Wechselkursparität ruht, solange eine durch höhere Gewalt hervorgerufene, von beiden Regierungen anerkannte unmittelbare Verhinderung besteht. Gemäß Artikel 83, Absatz 2, der Bankstatuten wird auch nach gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen der Privilegiumsverlust bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung nicht eintreten, sofern eine von höherer Gewalt hervorgerufene, von beiden Regierungen anerkannte unmittelbare Verhinderung besteht. Der Motivenbericht meint dazu, es könnten Fälle eintreten, in welchen die Bank durch unüberwindliche äußere Umstände verhindert wird, ihrer Verpflichtung zur Noteneinlösung nachzukommen und eine zeitweilige Einstellung der Noteneinlösung im gesetzlichen Wege nicht rechtzeitig verfügt werden kann; dasselbe, meint der Motivenbericht, gelte auch bezüglich der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wechselkursparität. In der Praxis stellt sich diese Bestimmung als nichts anderes dar, als eine Ermächtigung an die beiden Regierungen, jederzeit die Bank von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wechselkursparität, beziehungsweise von der Verpflichtung zur Barzahlung zu entheben. Denn bei der Unbestimmtheit des Begriffes der höheren Gewalt auf dem Gebiete des Geldwesens wird es den Regierungen wohl möglich sein, jederzeit einen Vorwand für eine solche Suspension der Bankakte zu finden. Jede Verschlechterung der Zahlungsbilanz kann bei gutem Willen als höhere Gewalt angesehen werden. Es ist allerdings kaum zu befürchten, daß die Regierungen die Ermächtigung, die ihnen damit in die Hand gegeben ist, mißbrauchen werden.

Weitaus die wichtigste Neuerung des Bankgesetzes ist die Erweiterung des steuerfreien Notenkontingentes. Im Jahre 1887 hat das zweite Privileg der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem von der Plenerschen Bankakte vom 27. Dezember 1862 nach dem Muster der Peelschen Bankakte eingeführten System der starren Kontingentierung des Notenumlaufes gebrochen, indem es Überschreitungen des metallisch nicht bedeckten Kontingents von

Digitized by Google

200 Millionen Gulden bei Entrichtung einer 5%igen Notensteuer als zulässig erklärte. Seither wurde das Notenkontingent von 400 Millionen Kronen nicht erweitert; es ist also nahezu fünf Dezennien hindurch in der gleichen Höhe unverändert erhalten worden. In den letzten Jahren haben sich die Kontingentüberschreitungen vor allem in den Herbstmonaten gehäuft. Im Jahre 1907 gab es nicht weniger als 21 Kontigentüberschreitungen. Das neue Bankstatut erweitert nun das steuerfreie Notenkontingent von 400 Millionen Kronen auf 600 Millionen Kronen. Welche Bedeutung dieser Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents für die Verhältnisse des Geldmarktes zukommt, soll hier nicht des näheren erörtert werden. Zweifellos ist ihre Wirkung nicht so harmlos gewesen, wie es der Motivenbericht, der in diesem Punkte recht viel zu wünschen übrig läßt, ausgeführt hat. Zu bedauern ist es jedenfalls, daß das Bankstatut nicht nach deutschem Vorbilde die Höhe des Notenkontingents für die Quartalsenden in einem höheren Ausmaße festgesetzt hat als für die übrige Zeit des Jahres. Der Motivenbericht zitiert die deutsche Bestimmung und fügt gewissermaßen erklärend hinzu, daß die Quartaltermine Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember auf dem deutschen Geldmarkte regelmäßig eine besondere Anspannung bringen. Auf die Frage, die doch gewiß einer eingehenden Erörterung wert gewesen wäre, ob zu den gleichen Terminen nicht auch auf dem österreichischen Markte eine Anspannung festzustellen ist, läßt er sich gar nicht ein.

Noch in einer anderen Richtung ist eine Abänderung der Vorschriften über die Notendeckung eingetreten. Nach Vereinbarungen, die gelegentlich der Erteilung des dritten Privilegiums im Jahre 1899 zwischen den beiden Regierungen und der Bank getroffen worden waren, durfte die Bank einen Betrag von 401·305 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen, welcher aus Erlägen der beiden Regierungen aus Anlaß der Staatsnoteneinlösung herrührte, nur zur Bedeckung eines gleichen Betrages von Banknoten zu 10 und 20 Kronen verwenden; es war ihr nicht gestattet, diesen Betrag in die Summe ihres Barvorrates, der die 40%ige Metalldeckung der Noten bildet, einzurechnen. Diese Beschränkung wird durch Artikel VI der Bankgesetznovelle aufgehoben. Gleichzeitig fallen die bisherigen Beschränkungen der Ausgabe von Zehn- und Zwanzigkronennoten.

Digitized by Google

An ihre Stelle tritt (Artikel 82 des Bankstatuts) die Bestimmung, daß Banknoten, welche auf einen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten, nur in Stücken zu 20 und zu 10 Kronen und nur bis zu einem von den beiden Finanzministerien einverständlich bestimmten Höchstbetrage ausgegeben werden dürfen. Damit werden die Notenabschnitte zu 20 und zu 10 Kronen zu einer dauernden Einrichtung. Dies entspricht den Grundsätzen, welche in Österreich-Ungarn zuerst in der Barzahlungsvorlage von 1903 zum Ausdrucke kamen, und steht im Widerspruche mit der rein mechanischen Übernahme englischer und deutscher Institutionen, wie sie den Gesetzgebern von 1892 und noch denen von 1899 vorschwebte.

Aus der Vorlage von 1903 wurde ferner die Bestimmung übernommen, daß die Bank auch nach gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen berechtigt sein soll, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit diese in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Millionen Kronen in den Bestand ihres Barvorrates einzurechnen.

In staatsfinanzieller Hinsicht findet die Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents eine gewisse Kompensation durch die Erhöhung des Anteils der beiden Staaten am Reingewinne der Bank. Im allgemeinen werden zwar die Bestimmungen über die Verteilung des Bankerträgnisses unverändert gelassen; eine Abänderung tritt jedoch insofern ein, als während bisher den beiden Staaten zwei Drittel des Überschusses zufielen, wenn der Anteil der Aktionäre 7% des Aktienkapitals überstieg, ihnen in Hinkunft unter gleichen Umständen drei Viertel des Überschusses zukommen sollen. Die Bank mußte sich überdies, abgesehen von der Stundung des Restes der Achtzigmillionenschuld, verpflichten, 20 neue Filialen — 10 in Österreich und 10 in Ungarn — an Plätzen, die die Finanzminister zu bestimmen haben, zu errichten.

An den bewährten Organisation der Bank wurde im übrigen nichts geändert; sie bleibt, wie sie war, bis 1917 und hoffentlich noch darüber hinaus erhalten. Nur einige Bestimmungen über die Behandlung des Goldschatzes beim Erlöschen des Notenprivilegs erinnern daran, daß auch mit dieser Möglichkeit gerechnet werden muß.

Ausländische Beurteiler werden vielleicht geneigt sein, die

Digitized by Google

Lösung, welche die Bankfrage im neuen Privileg gefunden hat, als wenig gelungen zu bezeichnen. Ganz abgesehen davon, daß sie es kaum verstehen werden, warum darauf verzichtet wurde, den bestehenden Zustand der faktischen Barzahlung durch gesetzliche Aufnahme der Barzahlung zu sanktionieren, werden sie an den komplizierten Bestimmungen über das parlamentarische Verfahren, welches der künftigen Aufnahme der Bezahlungen vorausgehen soll, und an manchen Details des neuen Privilegs verschiedenes auszusetzen haben. Wer die Verhältnisse der Monarchie genau kennt, wird einer solchen abfälligen Beurteilung keineswegs zustimmen. Denn unzweifelhaft stellt das Bankprivileg trotz aller seiner Mängel einen vollen und ganzen Erfolg der österreichischen Gesamtstaatsidee dar. Ein wichtiges Stück Reichseinheit ist für die nächsten Jahre in Sicherheit gebracht worden. Was das zu bedeuten hat und wie groß der diplomatische und politische Erfolg der beiden Regierungen und ihrer Mitarbeiter einzuschätzen ist, vermag freilich nur der richtig zu würdigen, der das eigentümliche, von Schlagworten beherrschte und nur selten von sachlichen Beweggründen geleitete Parteitreiben in Zis- und Transleithanien näher kennt.

Digitized by Google

Die Regierungsvorlage eines Bäckerschutzgesetzes.

Von Dr. **Ludwig Teleky**, Privatdozent für soziale Medizin.[1])

In den Jahren 1886 bis 1905 ist in Österreich, wenn wir von den Vorschriften über die Sonntagsruhe absehen, keinerlei Verordnung zum Gesundheitsschutze der Arbeiter erschienen. Im Gegenteil, es sind während dieser Zeit eine Reihe von Verordnungen erschienen, die Ausnahmen von dem gesetzlich festgelegten Arbeiterschutz statuierten. Während in anderen Ländern, in England, vor allem in Deutschland eine große Reihe von Arbeiterschutzbestimmungen erlassen wurde, herrscht in Österreich vollständiger Stillstand. Erst seit dem Jahre 1905 sind einzelne Versuche gemacht worden, das Versäumte nachzuholen, aber noch immer sind wir weit zurück, soll doch die Grundlage für ein rascheres Fortschreiten des Arbeiterschutzes erst durch eine Reform des § 74 der Gewerbeordnung geschaffen werden.

Kann man manchmal behaupten, daß ein Zurückbleiben in irgend einer Richtung wenigstens den Vorteil habe, daß dann unter Benützung der anderwärts gemachten Erfahrungen besonders wirksame, besonders weitreichende Maßregeln ergriffen werden können, so gilt dies gewiß nicht vom Arbeiterschutz. Hier wird dann von gegnerischer Seite immer auf die in diesem oder jenem Lande geltenden Bestimmungen hingewiesen, die angeblich nicht so weit reichen, wie die nun bei uns geplanten, wobei aber ganz übersehen wird, daß die Bestimmungen, die anderwärts seit 15, 20 oder mehr Jahren bestehen, dort schon veraltet und durch die Wirklichkeit überholt sind und daß sie in diesen Ländern ganz anders ausfallen würden, wenn sie jetzt eben erlassen werden sollten.

* * *

[1]) Vortrag, gehalten in der Generalversammlung der österreichischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeitsschutz.

Digitized by Google

Wenden wir uns nun der Frage des Bäckerschutzes zu, so wollen wir nur vorausschicken, daß wir vom Standpunkte der Gesellschaft für Arbeiterschutz über einen vom Industrierat und Gewerberat vorgebrachten Einwand rasch hinweggehen können. Wenn in diesen Körperschaften gesagt wurde, daß das Gewerbe der Festsetzung eines Maximalarbeitstages für eine einzelne Branche nicht zustimmen könne, und zwar insbesondere in der Erwägung, daß, wenn einmal für ein Gewerbe eine solche Vorschrift gesetzlich festgelegt wird, die Zeit nicht mehr ferne wäre, wo sie auch auf das gesamte Gewerbe übertragen werden könnte, so kommt einem solchen Einwand unserer Meinung nach und von unserem Standpunkte keinerlei Bedeutung zu. Einerseits wären wir ja zufrieden, wenn tatsächlich im Kleingewerbe, wo die Durchführung anderer Arbeiterschutzbestimmungen (z. B. in Bezug auf Beschaffenheit der Arbeitsstätte) oft unübersteigbaren Hindernissen begegnet, wenigstens der Maximalarbeitstag gesetzlich festgelegt und durchgeführt würde. Andrerseits ist für uns wichtiger als die Frage, welche Konsequenzen eine Vorschrift über andere Gewerbe in einer leider allzu fernen Zukunft hätte, die Frage, ob in dem zunächst in Betracht zu ziehenden Gewerbe selbst besondere Schutzbestimmungen notwendig und ob sie möglich sind.

Das Bäckergewerbe ist — vielleicht abgesehen von einzelnen wenigen Gewerben mit kleiner Arbeiterzahl und rein lokaler Bedeutung — das einzige Produktionsgewerbe, wo auch im Kleinbetrieb Nachtarbeit fast allgemein üblich ist, und zwar eine Nachtarbeit ohne Schichtwechsel, so daß — wenigstens in den Kleinbetrieben — jahraus und jahrein die Arbeiter Nachtarbeit zu verrichten gezwungen sind.

Auch ist im Bäckergewerbe häufig eine ganz besonders lange Dauer der Arbeitszeit festzustellen. In der vom arbeitsstatistischen Amt des Handelsministeriums veranstalteten Enquete wurde von allen Seiten das Vorkommen einer vierzehn- bis neunzehnstündigen Arbeitszeit zugegeben, nur über die Häufigkeit dieses Vorkommens waren die Meinungen geteilt.

Dazu kommt, daß die Bäckerarbeit zum Teil eine sehr anstrengende Arbeit ist, und daß auch in manchen kleinen und Mittelbetrieben die Intensität der Arbeit nichts zu wünschen übrig läßt. Dabei wird diese Arbeit unter besonders ungünstigen hygie-

Digitized by Google

nischen Verhältnissen verrichtet, — vor allem soweit diese Arbeit im Kleinbetrieb vor sich geht. Die Backstuben finden sich sehr häufig in Keller- oder Souterrainlokalen untergebracht. Nach den Erhebungen des Verbandes der Bäckereiarbeiter vom Jahre 1908 sind von den 1280 in die Erhebung einbezogenen Bäckereien 24·84%, von den 609 Bäckereien Wien 40·23%, in Kellerräumen untergebracht. Die Luft der Arbeitsräume ist, da die Fenster geschlossen gehalten werden, schlecht, die Temperatur eine sehr hohe.

Daß alle diese Umstände einen nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Bäcker üben, ist zweifellos. Dies geht schon aus der Alterszusammensetzung hervor. Während 1892 bis 1902 von den männlichen Mitgliedern des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen 9·1% über 50 Jahre alt waren, von Buchdruckern 9·3%, von Schlossern 7·4%, waren von den Bäckern 5·9% über 50 Jahre alt.

Diese Zahlen zeigen, daß die Bäcker entweder früher sterben oder wenigstens früher berufsunfähig werden, als die Angehörigen anderer Berufe, selbst früher als die Schlosser, die doch gewiß anstrengende körperliche Arbeit zu verrichten haben.

Wenn die Statistik der Genossenschaftskrankenkasse der Bäcker in Wien günstige Zahlen aufweist, günstigere als der Durchschnitt der Mitglieder des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen, so möchte ich dazu bemerken, daß ich zu wiederholten Malen und in eingehender Weise dargelegt habe, wie unverläßlich das Bild ist, das uns die Statistiken der Krankenkassen bieten, und zwar deshalb, weil von dieser Statistik nicht die Erkrankungen, sondern die Krankmeldungen erfaßt werden. Die Häufigkeit der Krankmeldung aber ist abhängig von einer Reihe verschiedener rein äußerer Umstände. Wenn bei der Expertise des Handelsministeriums von den Bäckermeistern immer und immer wieder betont wurde, wie schwer es bei dem Zusammenarbeiten der Gehilfen sei, einen derselben auch nur für eine Arbeitsschicht — Ersatzruhetag! — zu entbehren, so folgt daraus, daß sich jeder Bäckergehilfe bei der bestehenden großen Arbeitslosigkeit hüten wird, durch Krankmeldung seinen Arbeitsplatz, auf den sofort ein Ersatzmann gestellt werden muß, zu gefährden. Schon dieser Umstand allein muß dazu führen, daß Krankmeldungen

Digitized by Google

im allgemeinen nur in dringenderen Fällen, d. h. also seltener erfolgen, als in anderen Gewerben und dies schon ist ausreichend, um die relativ günstigen Zahlen der Wiener Bäckerkrankenkasse zu erklären.

Aber doch sind, nach der Statistik der Krankenkasse, gewisse Erkrankungen bei Bäckern besonders häufig. Über diese soll nun kurz gesprochen werden.

Tabelle I.

Auf 10000 männliche Mitglieder.

	Geschlechtskrankheiten überhaupt		Tripper		weicher Schanker	primäre Syphilis	sekundäre Syphilis
	ohne Erwerbsfähigkeit	mit	ohne Erwerbsfähigkeit	mit	mit Erwerbsunfähigkeit		
Krankenkasse der Bäcker (1900—1907)	277·9	154·4	150·3	114·8	41·9	62·8	22·9
Krankenkasse der Zuckerbäcker (1900—1904) . .	159·8		72·8		39·1	40·8	7·1
Übrige Krankenkassen des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen (1900—1907)	79·6	234·1	22·1	171·2	21·9	28·4	7·2

Haut- und Geschlechtskrankheiten sind bei den Bäckern viel häufiger als bei den übrigen Mitgliedern des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen, aber sie sind doch nicht so viel häufiger, als die Statistik uns zu zeigen scheint. Es besteht eine Vorschrift des Wiener Magistrates vom Jahre 1893, die in den Lebensmittelgewerben die Beschäftigung von Personen, die an ansteckenden Krankheiten, an Haut- oder Geschlechtskrankheiten leiden, verbietet. Ist diese Vorschrift zwar niemals strikte durchgeführt worden, so führt sie doch gewiß dazu, daß Kündigungen wegen solcher Erkrankungen erfolgen und daß infolgedessen dann mehr Erkrankungsfälle an diesen Krankheiten zur Krankmeldung gelangen, als ohne Bestehen dieser Vorschrift zur Krankmeldung gelangen würden. (Vgl. Tabelle I.) Wir dürfen deshalb die Ausweise der Bäckerkrankenkasse nicht mit der der übrigen Krankenkassen vergleichen, sondern müssen als Vergleichsmaßstab die Zuckerbäcker heranziehen, für die ja dieselbe Verordnung gilt. Aber auch bei Vergleich mit diesen ergibt sich, daß die Geschlechts-

Digitized by Google

krankheiten bei den Bäckern fast zweimal häufiger sind. Diese Häufigkeit ist zweifellos eine Folge der Nachtarbeit, die einerseits die Gründung einer Familie erschwert, andrerseits sexuell erregend wirkt und außerdem noch die Arbeiter auf dem Wege in die Arbeit oder auf dem Wege von der Arbeit mit dem sogenannten Nachtleben der Großstadt in Berührung kommt.

Häufiger als in anderen Gewerben sind unter den Bäckern die Unterleibsbrüche, was auf die Schwere der Arbeit, vor allem wohl auf das Heben der schweren Mehlsäcke, zurückzuführen ist. Bei zwanzigjähriger Berufstätigkeit kommt auf 62 Schuhmacher oder auf 55 Schneider eine Bruchoperation, hingegen bereits eine Operation auf 11 Bäcker.

Allgemein bekannt sind die sogenannten Bäckerbeine, die X- oder O-Beine, die durch schwere Arbeit, vor allem durch langdauerndes Stehen im jugendlichen Alter, hervorgerufen werden. Wenn man die ältere Literatur, vor allem die ältere englische Literatur aus der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts durchsieht, findet man dort Berichte über die „Fabriksbeine". Mit dem Aufhören überlanger Arbeitszeit jugendlicher Personen in den Fabriksbetrieben sind die Fabriksbeine verschwunden, man findet sie in der neueren Literatur nirgends mehr erwähnt. An ihrer Stelle aber finden wir die Bäckerbeine erwähnt, es sind eben die Bäcker fast die einzigen, bei denen im jugendlichen Alter so anstrengende und langdauernde Arbeit im Stehen verrichtet wird, daß es zur Entwicklung dieser Deformität kommt.

* * *

Von den Schädlichkeiten, die sich im Bäckergewerbe geltend machen, steht die Nachtarbeit an erster Stelle. Historisch betrachtet hat Nachtarbeit scheinbar überall dort bestanden, wo Brot von Gewerbetreibenden, d. h. nicht im eigenen Hause von der Hausfrau bereitet und gebacken wurde. Schon Martial erwähnt das Brot, das die Bäcker, nachdem sie es nachts gebacken, am frühen Morgen verkaufen. Ramazzini (1700) rechnet die Bäckerei zu jenen Künsten, die großen Nutzen schaffen, die aber denen, die sie verstehen, viele Beschwerlichkeiten verursachen und er schildert die Schäden der Nachtarbeit. Schon in einem

Digitized by Google

aus dem Jahre 1715 stammenden Drucke, der aber nur ein Abdruck früherer Drucke ist, wird „La Misère des Garçons Boulangers de la Ville et Fauxbourges de Paris" geschildert und als Hauptplage die Nachtarbeit erwähnt, die dort üblich ist. Auch der in der letzten Zeit wieder soviel zitierte Nestroy läßt den Zimmermann Peter Spahn sagen: „Ich hätte sollen ein Bäck werden, aber so ein schlaftrunkenes Mehlgespenst hat immer etwas Mitleiderregendes und Unheimliches für mich gehabt; denn wenn ein Bäck auch keinen Geist hat, so hat er doch viel von einem Geist. Er ist weiß, geht um bei der Nacht und sehnt sich nach Ruhe, die ihm nimmer wird."

Der Wunsch der städtischen Bevölkerung, früh morgens frisches Gebäck zu haben, führt zur Nachtarbeit der Bäcker. „Wenn es absolut notwendig wäre, daß die Bäcker bei Nacht arbeiten," sagte de Amicis, „dann wäre es eine schmerzliche Notwendigkeit. Da die Nachtarbeit aber den Bäckern nur durch unsere Gewohnheit auferlegt wird, ist sie ein Unrecht, dessen wir uns alle schuldig machen." — Man wird diesen Worten de Amicis voll beistimmen müssen. Aber doch besteht kaum Aussicht, daß die städtische Bevölkerung aus moralischen Erwägungen auf die frische Frühstücksemmel verzichtet. Eher ist zu hoffen, daß es durch Vervollkommnung der Technik gelänge, auch ohne Nachtarbeit ein unserem jetzigen Gebäck gleichwertiges Gebäck auch schon in der Früh den Kunden zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls aber können wir heute kaum hoffen, auf dem Wege der Gesetzgebung ein allgemeines Verbot für Nachtarbeit im Bäckergewerbe zur Durchführung zu bringen. Und es ist vielleicht mit Recht in der Enquete darauf hingewiesen worden (von F. Mendl), daß ein derartiges Verbot zu einem Aufgeben der Erzeugung kleiner Gebäcksorten und damit zu einer ungeheuren Arbeitslosigkeit unter den Bäckergehilfen führen würde.

In der Enquete ist von einer Seite ein Verbot der Nachtarbeit in Großbetrieben vorgeschlagen worden. Es ist aber zu fürchten, daß durch eine solche Maßregel die Weiterentwicklung der Bäckerei zum Großbetriebe allzusehr aufgehalten würde — und gerade auf dieser beruht die Hoffnung, einer endgiltigen Asssanierung des Bäckergewerbes, für die gerade die Kleinbetriebe ein Haupthindernis bilden. Bemerkt sei auch, daß heute, trotz intensiverer Arbeit, die hygienischen Zustände in Großbetrieben unvergleichlich viel besser sind, als in Kleinbetrieben.

Digitized by Google

Doch muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß in Norwegen und Finnland ein vollständiges Verbot der Nachtarbeit in Bäckereibetrieben besteht, daß in Italien die Bäckerarbeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, im Tessin von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens im Winter, bis 3 Uhr morgens im Sommer verboten ist. Auch sei darauf hingewiesen, daß es an verschiedenen Orten Bäckereibetrieben gelungen ist, auch mit nicht in der Nacht gebackenem Gebäck ihre Kunden nach jeder Richtung hin zufrieden zu stellen.

Wenn wir trotzdem fürchten, daß ein Verbot der Nachtarbeit derzeit nicht erreichbar wäre, so soll deshalb doch nicht auf jede Regelung der Nachtarbeit verzichtet werden. Da Nachtarbeit anstrengender als Tagarbeit, so ist sie ihr nicht gleichzuhalten und voll gerechtfertigt ist es, daß nach dem ursprünglichen Entwurf (von Muchitsch und Genossen) die Gesamtarbeitszeit um so kürzer angesetzt wurde, ein je größerer Teil von ihr auf die Nachtstunden entfiel; — ein Prinzip, das auch im norwegischen Gesetz für die nur ausnahmsweise gestatteten Nachtarbeiten zur Geltung kommt.

Als Reste dieser berechtigten Auffassung finden wir im Regierungsentwurf, der uns nun vorliegt, nur einzelne Bestimmungen: so, daß sich die ganze Verordnung nur auf die Betriebe mit Nachtarbeit erstreckt, worüber noch später gesprochen werden soll, daß diejenigen Arbeiter, die in fabriksmäßigen Betrieben öfter als dreimal wöchentlich Nachtarbeit leisten und daß die Lehrlinge unter 16 Jahren die Nachtarbeit leisten, nur acht Stunden beschäftigt werden sollen. Bestimmungen für die Allgemeinheit der Bäckerarbeiter fehlen und es wäre nur zu wünschen, daß eine ähnliche Stufenleiter, wie sie der Entwurf Muchitsch und Genossen vorschlägt, wieder in den Gesetzentwurf eingefügt werde. Dieser Entwurf bestimmte:

6	Stunden	Nachtarbeit	10	Stunden	effektive Arbeitszeit
7	„	„	9½	„	„
8	„	„	9	„	„

Aber auch eine weitere Regelung ist notwendig. Wo es irgendwie möglich ist, d. h. für alle mittleren und großen Betriebe, müßte unbedingt ein Schichtwechsel vorgeschrieben

Digitized by Google

werden. Denn es muß möglichst vermieden werden, daß ein Arbeiter gezwungen wird, ohne Unterbrechung durch lange Zeit hindurch Nachtarbeit zu leisten und damit dauernd von einer normalen Lebensweise, von einem normalen Familienleben und allen Kulturgenüssen ausgeschlossen werde.

Wenn die Nachtarbeit aber auch die wichtigste, vielleicht die Hauptschädlichkeit im Bäckerberufe ist, so ist sie doch keineswegs die einzige und sie ist nicht von so weit überragender Bedeutung gegenüber den anderen Schädlichkeiten, daß es gerechtfertigt wäre, wie es der Regierungsentwurf tut, nur in Betrieben mit Nachtarbeit die Arbeitszeit zu regeln, denn überlange Arbeitszeit — besonders im Bäckergewerbe bei der oben erwähnten Art und Schwere der Arbeit und den ungünstigen Arbeitsverhältnissen — ist immer schädlich. Für die nicht bei Nacht, d. h. in den Stunden von 8 bis 5 Uhr arbeitenden Bäckereien, enthält der Regierungsentwurf aber nur eine indirekte Bestimmung, nach der fünfzehnstündige Betriebsanwesenheit mit dreizehneinhalbstündiger effektiver Arbeitszeit gestattet ist. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in allen Betrieben ist notwendig, da ja, wie bereits erwähnt, in der Enquete das Vorkommen von vierzehn- bis neunzehnstündiger Arbeit zugegeben wurde und da es bisher nicht gelungen ist, durch Tarifverträge die Arbeitszeit allgemein herabzusetzen. Nach den Angaben des Abgeordneten Silberer haben in Wien nur 34% der Gehilfen eine tarifmäßige Arbeitszeit. Übrigens hat es sich ja an vielen Orten und in verschiedenen Betriebszweigen gezeigt, so auch in der Berliner Metallindustrie, daß eine tatsächliche allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit durch Tarifverträge nur schwer möglich ist. Wo deshalb überlange Arbeitszeit besteht, ist gesetzliche Regelung der Arbeitszeit notwendig.

Doch muß bemerkt werden, daß die Regelung der Arbeitszeit bei den Bäckern schon deswegen schwierig ist, weil infolge der technischen Verhältnisse die Gehilfen nicht gleichzeitig zu arbeiten beginnen, daher auch bei gesetzlich festgelegter Arbeitszeit nicht gleichzeitig zu arbeiten aufhören, ein Umstand, der die Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen erheblich erschwert.

Digitized by Google

Ganz eigenartige Verhältnisse bestehen auch bezüglich der Pausen. Aus technischen Gründen kann die Pause nicht für den ganzen Betrieb gemeinsam sein, sondern die einzelnen Arbeiter müssen dann die Pause halten, wenn der technische Arbeitsprozeß es gestattet. Dadurch schon ist eine Begrenzung der Pausen und ihre gesetzliche Regelung etwas erschwert. Den Pausen kommt auch, da die Arbeiter während derselben die Arbeitsstätte nicht verlassen können — was insbesondere bei Nachtarbeit unmöglich — nicht dieselbe hygienische Bedeutung zu, wie in anderen Betrieben. Der Arbeiter ist gezwungen, die Pause in der schlechten und heißen Luft des Arbeitsraumes zu verbringen und ist es deshalb notwendig, die Pausen auf jenes Maß zu verkürzen, das durch die Anstrengung der Arbeit unbedingt geboten ist. Es ist deshalb von Gesetzes wegen dafür zu sorgen, daß die Pausen nicht allzu kurz sind, daß sie andrerseits aber auch nicht länger sind, als zum Ausruhen von der schweren Arbeit und aus technischen Gründen unbedingt nötig ist.

Schon diesen Punkt hat der Regierungsentwurf nicht entsprechend berücksichtigt. Er setzt ein Minimum von Pausen fest, das Maximum der gestatteten Pausen ergibt sich aus den Bestimmungen über die Mindestruhezeit. Danach sind Pausen von drei Stunden, ja sogar von vier Stunden gestattet. Technisch — das geht aus der Enquete hervor — sind so lange Pausen absolut nicht notwendig. Alle anderen Gesetzentwürfe bestimmen, daß die Pausen eine halbe bis zwei Stunden zu betragen haben. Mit Rücksicht auf die oben erwähnten Umstände muß, wie bereits gesagt, unbedingt verlangt werden, daß die Betriebsanwesenheit die effektive Arbeitszeit nur um das technisch und gesundheitlich unbedingt Notwendige überdaure, daß die Pausen die Zeit von einer halben bis eineinhalb Stunden nicht übersteigen. Was nun aber die Bestimmungen über die effektive Arbeitszeit, ebenso wie die über Betriebsanwesenheit anbelangt, so hat hier leider in puncto Arbeiterschutz eine betrübliche Minuendolizitation, ein Hinauflizitieren der gestatteten Arbeitsstunden stattgefunden und hiebei hat die Regierungsvorlage über alle ihre Vorgänger den Sieg davongetragen. Es ist nur zu hoffen, daß bei der parlamentarischen Behandlung auf eine frühere Vorlage zurückgegriffen werde. (Vgl. Tabelle II.)

Digitized by Google

Tabelle II.

Dauer der Arbeitsschicht und der effektiven Arbeitszeit nach den Gesetzentwürfen von:

Betriebe	Muchitsch u. Genossen		Silberer		Funder		Arbeitsbeirat		Regierung ohne Nachtarbeit		Regierung mit Nachtarbeit	
	Schicht	Zeit	Schicht	Zeit	Schicht	Zeit	Schicht	Zeit	Schicht	Zeit	Schicht	Zeit
Klein .	10	9	10	9	12	10	12	10	15	$13^1/_2$	14	11
Mittel .					11	10	10	9			13	10
Groß .	8	7	8	7	8	?	8	$7^1/_2$				
Anmerkung	Bei mehr als sechs Stunden Nachtarbeit Verkürzung der effektiven Arbeitszeit. Großbetrieb = fabriksmäßiger Betrieb.				Kleinbetrieb bis 11, Mittelbetrieb bis 30 Hilfsarbeiter.		Kleinbetrieb bis 5, Mittelbetrieb bis 15 Hilfsarbeiter.		In fabriksmäßigen Betrieben für mindestens dreimal wöchentlich Nachtarbeit Leistende 12 Stunden Schicht mit acht Stunden effektiver Arbeit. Kleinbetrieb bis 6 Hilfsarbeiter.			

Vor allem wäre zu erwarten gewesen, daß in einem „Bäckerschutzgesetz" die Beschränkung der Arbeitszeit nicht hinter dem zurückbleibe, was heute schon in vielen Betrieben und in manchen Betriebszweigen besteht, daß nicht schon bei der Erlassung des Gesetzes es in einzelnen Punkten überholt sei. Heute besteht in den meisten maschinell betriebenen Schwarzbäckereien (Wien und auch Karolinenthal) die Achtstundenschicht. Diese aber ist nirgends im Gesetz erwähnt: In fabriksmäßigen Betrieben wird für die Arbeiter, die wöchentlich drei- und mehrmal zur Nachtarbeit verwendet werden, die achtstündige effektive Arbeitszeit vorgeschrieben. Eine Achtstundenschicht findet sich nirgends im Gesetzentwurf erwähnt. In den anderen Betrieben wurde seit 1906 (Angaben aus früherer Zeit liegen mir nicht vor) kein Tarifvertrag abgeschlossen, der mehr als zwölfstündige Betriebsanwesenheit bei zehnstündiger effektiver Arbeitszeit festsetzt.

Die Angaben, die die Bäckermeister in der Enquete gemacht haben, sind gewiß nicht als übermäßig verläßlich anzusehen. Der Wunsch, die Verhältnisse günstig erscheinen zu lassen, mag dabei mitgewirkt haben. Immerhin aber mögen diese Angaben uns zeigen, was nach der Meinung der Bäckermeister als entsprechende Arbeitszeit in den Bäckereibetrieben anzusehen ist. Breunig, Wien,

Digitized by Google

behauptete, daß in Wien eine durchschnittlich zwölfstündige Betriebsanwesenheit mit zehnstündiger effektiver Arbeitszeit besteht. Körber, Wien, sprach von einer durchschnittlich vierzehnstündigen Arbeitsschicht mit acht bis neun Stunden effektiver Arbeitszeit. Nestler, Linz, gab an, daß in seiner Stadt, wo ausschließlich Klein- und Mittelbetriebe bestehen, ihm keine längere als eine dreizehnstündige Arbeitsschicht mit zehn Stunden effektiver Arbeit bekannt sei. Nach Pock beträgt die Arbeitsschicht in Graz zwölf Stunden mit zehn Stunden effektiver Arbeitszeit. Pauer gibt für Laibach eine elf- bis zwölfstündige Arbeitsschicht mit sechs bis acht Stunden effektiver Arbeitszeit an usw. Der Regierungsentwurf aber bestimmt eine dreizehnstündige Arbeitsschicht mit zehn Stunden effektiver Arbeitszeit für mittlere und Großbetriebe, eine vierzehnstündige mit elf Stunden effektiver Arbeitszeit für Betriebe mit weniger als sieben Hilfsarbeitern und diese Bestimmungen gelten nur für Nachtbetriebe, sonst ist eine fünfzehnstündige Arbeitsschicht mit dreizehneinhalbstündiger effektiver Arbeitszeit gestattet. Von den Bestimmungen des Regierungsentwurfes ist aber gerade jene, die sich auf die Kleinbetriebe bezieht, von allergrößter Wichtigkeit. Nach der Betriebszählung von 1902 haben nur 10·8% der Betriebe mehr als fünf Personen beschäftigt. Von allen Hilfsarbeitern waren 55·9% in Kleinbetrieben mit nicht mehr als fünf Hilfsarbeitern tätig. In Betrieben von sechs bis zehn Hilfsarbeitern 39·5%. Es läßt sich nach diesen Angaben nicht genau berechnen, wie viele Gehilfen in Betrieben mit weniger als sieben Personen — dies ist die Grenze, die der Regierungsentwurf zwischen Klein- und Mittelbetrieben zieht — beschäftigt waren. Wir können aber wohl annehmen, daß zwei Drittel bis drei Viertel der Gehilfen in solchen Kleinbetrieben tätig sind und so ist für die große Mehrheit der Gehilfen eine vierzehnstündige Arbeitsschicht mit elf Stunden effektiver Arbeit nach dem Bäckerschutzgesetz der Regierung gestattet.

Der Regierungsentwurf bleibt in seinen Bestimmungen über die Arbeitszeit eben weit zurück hinter den Bestimmungen der Tarifverträge, weit zurück hinter dem im Subkomitee des Arbeitsbeirates zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschlossenen Kompromiß, bleibt zurück hinter dem, was heute

Digitized by Google

tatsächlich in vielen Betrieben und in manchen Betriebszweigen besteht.

Da so die Hauptbestimmungen des Regierungsentwurfes über die Arbeitszeit alles zu wünschen übrig lassen, können wir über die Nebenbestimmungen rasch hinweggehen. Erwähnt sei nur, daß Überstunden ohne Anmeldung erfolgen dürfen, daß der Betriebsinhaber über die Überstunden Buch zu führen hat, — dies die einzige Kontrolle! — und daß nicht häufiger als an 40 Tagen im Jahr Überstunden gemacht werden sollen.

Über die Sonntagsruhe bringt der Regierungsentwurf eine Abänderung der heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die aber nach dem Motivenbericht selbst als nicht wesentlich anzusehen ist. Aber immerhin erscheint uns die Bestimmung, daß am Sonntag von spätestens 10 Uhr vormittags an alle Erzeugungsarbeiten (mit gewissen Ausnahmen) durch zwölf Stunden zu ruhen haben, als ein, wenn auch geringer Fortschritt.

Was nun die Bestimmungen des Regierungsentwurfes über Lehrlinge anbelangt, so muß anerkannt werden, daß die Bestimmungen über die Nachtarbeit von Lehrlingen unter 16 Jahren ebenfalls einen geringen Fortschritt gegenüber den heute stehenden bringen. Während nämlich die Verordnung vom 17. Juni 1898 bestimmt, daß in Weißbäckereien, die nur einmal täglich Gebäck erzeugen, die Lehrlinge unter 16 Jahren während vier Nachtstunden zur Tafelarbeit verwendet werden dürfen, bestimmt der Regierungsentwurf, daß diese vier Stunden zur Gänze entweder vor oder nach 1 Uhr nachts zu fallen haben und daß ein solcher Lehrling an dem Tag, an dem er Nachtarbeit geleistet, nur insgesamt höchstens acht Stunden arbeiten dürfe.

Mir erscheint es nun von großer Wichtigkeit, daß einem Lehrling, der Nachtarbeit geleistet, nach Beendigung derselben eine bestimmte Ruhezeit garantiert werde. Wenn ein Lehrling von 9 Uhr abends bis 1 Uhr nachts gearbeitet hat und er um 5 Uhr früh wieder zur Arbeit zugezogen wird, so hat er eine effektive Nachtruhe von kaum dreieinhalb Stunden. Der Ersatz der Nachtruhe durch Schlaf bei Tag wird aber bei Lehrlingen stets höchst mangelhaft sein, da die Wohnungsverhältnisse der Lehrlinge (mehr noch als die der erwachsenen Arbeiter) ein ungestörtes Schlafen bei Tag wohl nur in den seltensten Fälle er-

Digitized by Google

möglichen. Es müßte bestimmt werden, daß in unmittelbarem Anschluß an die Nachtarbeit dem Lehrling eine mindestens achtstündige Ruhe zu gewähren ist.

Diese Bestimmung sowie die Bestimmungen über Nachtarbeit überhaupt wären auf alle Lehrlinge, nicht nur auf die unter 16 Jahre alten zu erstrecken.

Es muß auch hervorgehoben werden, daß gerade jugendliche Personen für lange Arbeitszeit, anstrengende Arbeit und Aufenthalt in schlecht gelüfteten Räumen ganz besonders empfindlich sind, durch sie ganz besonders geschädigt werden. Bäckerbeine entwickeln sich nur bei noch im Wachstum begriffenen Individuen infolge langen Stehens. Professor Hahn[2]) in München konnte durch Untersuchung bei Bäcker- und Gärtnerlehrlingen feststellen, daß die ersteren, obwohl ihre Arbeitszeit sogar kürzer als die der Gärtner, also nur infolge der anstrengenden Arbeit und der ungünstigen Arbeitsräume, mehr krankhafte Veränderungen des Knochensystems, der Lunge, des Herzens aufweisen. Bei der Untersuchung der Lehrlinge in den Fortbildungsschulen Wiens[3]) wurde festgestellt, daß die Bäckerlehrlinge, die beim Austritt aus der Fortbildungsschule untersucht wurden, einen großen Prozentsatz schlecht Genährter und Blutarmer auswiesen, ferner mehr Hochrückige, Flachbrüstige und mit Plattfüßen Behaftete, als die kürzere Zeit nach Eintritt in die Schule Untersüchten. Von den 82 Austretenden hatten drei Leistenbrüche. Die beim Eintritt in die Fortbildungsschule untersuchten Bäckerlehrlinge blieben im Durchschnitt an Körperlänge und Brustumfang unter dem Durchschnitt aller untersuchten Lehrlinge zurück. Blutarmut war bei ihnen häufiger als bei den übrigen Lehrlingen, wozu zu bemerken ist, daß im Zeitpunkt der Untersuchung die weitaus meisten Lehrlinge schon mehrere Monate, eventuell über ein Jahr, im Berufe tätig gewesen waren.

Im Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens sterben jährlich von 100 Mitgliedern unter 15 Jahren 0·33, von 100 Mit-

---

[2]) Vortrag auf dem II. Internationalen Kongreß für Gewerbekrankheiten.

[3]) Winter. Bericht über den schulärztlichen Dienst an 26 Fortbildungsschulen in Wien. Österreichisches Sanitätswesen. 1910. Nr. 51, 52.

Digitized by Google

gliedern zwischen 16 und 20 Jahren 0·58, von 100 Bäckern im Alter unter 20 Jahren hingegen 6·26.[4])

All dies zeigt uns wohl, wie dringend notwendig besondere Schutzvorschriften für die Lehrlinge des Bäckergewerbes sind, wie dringend notwendig insbesondere eine Beschränkung der Arbeitszeit; ist es doch überhaupt sachlich begründet, die Arbeitszeit jugendlicher Personen (auch über das 16. Lebensjahr hinaus) kürzer anzusetzen, als für Erwachsene. Auch die deutsche Bäckerverordnung setzt für jüngere Lehrlinge eine niedrigere Arbeitszeit fest als für Gehilfen.

Nach der geltenden Gewerbeordnung dürfen Unter-sechzehnjährige in Fabriken nur bis zu acht Stunden und „nur zu leichten Arbeiten, welche für die Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern, verwendet werden". Der vorliegende Entwurf aber gestattet die Beschäftigung jugendlicher Lehrlinge im Bäckergewerbe, die ja viel mehr Schädigung mit sich bringt als in der Regel die Fabriksarbeit — wenn sie nicht Nachtarbeit verrichten — durch 10 und 11, ja sogar durch 13½ Stunden.

Eine Arbeitszeitbeschränkung für Bäckerlehrlinge erscheint demnach dringend notwendig. Dazu kommt noch, daß die Lehrlinge ja auch noch die Fortbildungsschule besuchen sollen. Als ich im Jahre 1908 eine Nacht dazu benützte, um Bäckereikleinbetriebe — die größten der in Wien bestehenden Bäckereigroßbetriebe waren mir bereits bekannt — zu besichtigen, traf ich einen Lehrling von 16 Jahren, der mir mit einem gewissen Stolz angab, daß er, wenn der andere Lehrling seinen Ersatzruhetag habe, von 9 Uhr abends des einen bis 5 Uhr abends des anderen Tages arbeite, dann sei er von 5 bis 8 Uhr abends in der Schule. Auch an dem zweiten Tage, an dem Fortbildungsunterricht sei, gehe der Schulunterricht auf Kosten seiner Ruhezeit.

Es wäre dringend notwendig, daß die auf den Fortbildungsschulunterricht und auf den Schulweg entfallende Zeit in die Arbeitszeit eingerechnet werde.

Sehr zu begrüßen ist die Vorschrift des Regierungsentwurfes, daß die Lehrlinge vor ihrer Aufdingung auf ihre körperliche Eignung durch einen Amtsarzt oder einen anderen dafür amtlich bestellten Arzt zu untersuchen sind. Allerdings würden wir der Meinung

[4]) Rosenfeld, Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft. Statistische Monatsschrift 1905.

Digitized by Google

sein, daß es vor allem das Bestreben der Gesetzgebung sein muß, die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge im Bäckergewerbe so zu gestalten, daß sie keine besonderen Anforderungen mehr an die Körperkraft stellen und keine besonderen Schädigungen mit sich bringen. Aber immerhin wird ja noch für lange Zeit das Bäckergewerbe mehr Gesundheitsschädigungen mit sich bringen, als die übrigen Gewerbe und deshalb ist die Vornahme einer ärztlichen Untersuchung wohl am Platze. Besonders begrüßenswert ist es, daß die Untersuchung durch Amtsärzte oder amtlich bestellte Ärzte vorgenommen werden soll und daß sie nicht von der Genossenschaft anzustellenden Ärzten überlassen wird. Denn die heute von mancher Genossenschaft angeordneten ärztlichen Voruntersuchungen verfehlen oft ganz ihren Zweck.

So läßt die Wiener Schlossergenossenschaft — nach mir gewordenen Mitteilungen — vor dem Aufdingen die Lehrlinge ärztlich untersuchen. Wird aber bei einem ein körperliches Leiden, das ihn für den Beruf untauglich macht, z. B. ein Herzfehler festgestellt, so wird er trotzdem aufgedungen, muß aber einen Revers unterzeichnen, daß er, falls er infolge einer Verschlimmerung dieses Leidens erkrankt, auf jeden Anspruch an die Lehrlingskrankenkasse verzichte. Ist ein solcher Revers auch ungiltig, so zeigt dies Vorgehen doch, daß die Genossenschaften für Übernahme einer derartigen Aufgabe nicht geeignet sind.

Sehr begrüßenswert ist das Verbot des Gebäckhausierens. Doch sollte sich dieses nicht nur auf Lehrlinge, sondern auf jugendliche Arbeiter überhaupt erstrecken.

Die Erhebungen des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über Kinderarbeit haben ergeben, daß Kinder sowohl zum Hausieren mit Gebäck als auch zum Austragen des Gebäcks verwendet werden. Sie haben aber auch ergeben, daß in der Schwarz- und Weißbäckerei Kinder eigentlich zu allen Arbeiten verwendet werden. Die Erhebungen berichten über 277 in Bäckereibetrieben beschäftigte Kinder, darunter auch sechs- bis achtjährige, unter ihnen auch solche, die während der Zeit des normalen Schulunterrichtes über zehn Stunden im Bäckereibetriebe beschäftigt sind. Während der Ferien werden 14 acht bis zehn Stunden täglich, 11 über zehn Stunden im Bäckereibetriebe beschäftigt. 47 Kinder verrichten Bäckereiarbeit zur Nachtzeit.

Gewiß ist es, daß ein großer Teil dieser Kinderarbeit im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen geleistet wird, aber nach den Bestimmungen unserer Gewerbeordnung ist Zwölf- bis

Digitized by Google

Vierzehnjährigen Arbeit in Bäckereien nicht ausdrücklich untersagt. Ein Verbot der Kinderarbeit in Bäckereien, ein Verbot des Gebäckaustragens und Gebäckhausierens durch Kinder wäre notwendig.

Nachdem ich so die im Entwurf, wenn auch oft nur unvollständig enthaltenen Arbeiterschutzmaßregeln durchgesprochen habe, so muß ich doch noch darauf hinweisen, daß ich es nicht einzusehen vermag, warum sich der Entwurf ausschließlich auf Regelung der Nachtarbeit und der Arbeitszeit sowie auf die ärztliche Untersuchung der Lehrlinge beschränkt. Außer überlanger Arbeitszeit und Nachtarbeit gibt es noch andere Schädigungen, die in einem Bäckerschutzgesetz dringend einer Berücksichtigung bedürfen. So vor allem die schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume und die schlechte Beschaffenheit der von den Meistern den Lehrlingen und unter Umständen auch den Gehilfen zur Verfügung gestellten Wohnungen. Ein Bäckerschutzgesetz muß auch Bestimmungen über diese enthalten.

Dem Parlament liegt außer dem mehrfach erwähnten auch noch ein zweiter Antrag Muchitsch und Genossen vor: „betreffend Vorschriften für die Beschaffenheit der Bäckereiräume und den Betrieb der Bäckereien". Dieser Gesetzentwurf enthält zum Teil Bestimmungen, die zum Schutze des Publikums bestimmt sind. Ich will auch nicht untersuchen, wie weit alle dort gemachten Vorschläge heute durchführbar sind. Unbedingt aber wären nach der Art der in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen in ein Bäckerschutzgesetz aufzunehmen: Vorschriften über Lage, Größe und Beschaffenheit der Arbeitsräume, sowie solche über Lage, Größe und Beschaffenheit der Schlafräume, über die Art der Betten (Verbot von Etagenbetten usw.) und Beistellung von Waschgelegenheiten.

Wenn ich das bisher Ausgeführte nun in Kürze zusammenfasse, so komme ich zu folgendem: Der Entwurf eines Bäckerschutzgesetzes seitens der Regierung ist insofern zu begrüßen, als durch seine Existenz die Regierung anerkennt, daß auch nach ihrer Meinung das Bäckergewerbe einer besonderen Regelung bedarf. Diese durch diese Einbringung an sich bereits ausgesprochene Anerkennung wird noch wesentlich schärfer betont durch den Inhalt der Vorlage. Denn das, was hier an Schutz-

Digitized by Google

bestimmungen geboten wird, bleibt hinter dem, was in anderen Gewerben üblich, noch weit zurück, bleibt allerdings auch weit zurück hinter dem, was vom Standpunkt des Arbeiterschutzes gefordert werden muß, bleibt weit zurück hinter dem, was bei der heute gegebenen technischen und wirtschaftlichen Lage des Bäckergewerbes möglich, ja hinter dem, was heute schon in einzelnen Zweigen des Bäckergewerbes und in zahlreichen Betrieben durchgeführt ist. Wir müssen deshalb der Hoffnung Ausdruck geben, daß der vorliegende Entwurf in den parlamentarischen Verhandlungen eine wesentliche Umgestaltung erfahre.

Vor allem wären unter die Bestimmungen des künftigen Gesetzes alle Bäckereibetriebe, ohne Rücksicht darauf, ob in ihnen Nachtarbeit geleistet wird oder nicht, einzubeziehen.

Notwendig ist, daß in jenen Betrieben, in denen Nachtarbeit geleistet wird, sobald die Größe des Betriebes es irgend gestattet, ein Schichtwechsel eingeführt wird, daß ferner die Gesamtarbeitszeit um so kürzer angesetzt werde, je größer der Abschnitt der Arbeitszeit, der auf die Nachtarbeit entfällt.

Was die Dauer der gestatteten Arbeitszeit, und zwar sowohl der Arbeitsschicht, als der effektiven Arbeitszeit anbelangt, so sind als Höchstmaße jene Zeiten anzusehen, die der Entwurf des Arbeitsbeirates vorschrieb. Unbedingt ist neben dem Mindestmaß der Pausen auch ihr Höchstmaß und damit die Dauer der Betriebsanwesenheit, der Arbeitsschicht, festzusetzen.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge ist beträchtlich niedriger anzusetzen, als die der Gehilfen. Insbesondere ist die Nachtarbeit aller Lehrlinge auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken (höchstens vier Stunden) und ist ihnen nach Absolvierung der Nachtarbeit eine achtstündige Ruhepause zu sichern. Die für die Fortbildungsschule notwendige Zeit einschließlich der Zeit für den Schulweg ist in die Arbeitszeit der Lehrlinge einzurechnen.

Ein Verbot der Beschäftigung von unter Vierzehnjährigen ist in das Gesetz aufzunehmen.

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wohn- und Arbeitsräume sind ebenfalls in das Gesetz einzufügen.

Digitized by Google

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Im Jahre 1912 hat die Gesellschaft österreichischer Volkswirte zehn Vortragsabende veranstaltet. Die Vorträge von Richard Schüller über Handelspolitik und Handelsbilanz Österreich-Ungarns und von Richard Reisch über die wirtschaftliche Bedeutung des Verrechnungswesens sind in erweiterter, der Vortrag von Viktor Ruß über österreichische Staatsbahnverwaltung in der ursprünglichen Form unseren Lesern bereits mitgeteilt worden.[1]) Da sämtliche Vorträge in ihrem Wortlaute nunmehr in einer eigenen Publikation vereinigt sind,[2]) so soll im folgenden nur der wesentliche Inhalt der sieben in dieser Zeitschrift noch nicht behandelten Vorträge bekannt gegeben werden.

Der internationale Charakter der Preissteigerung.

Von Dr. **Stephan Bauer** (Basel).

(199. Plenar-Versammlung am 19. Dezember 1911.)

Der Vortragende wirft zunächst die Frage nach dem nationalen oder internationalen Charakter der Preissteigerung auf, die Frage, ob in den verschiedensten Ländern die Grenznachfrage nach bestimmten Bedarfsgegenständen bei gleicher Kaufkraft dieselbe ist, ob also eine einheitliche Preisbildung, ein „Weltmarkt" möglich ist. Er bejaht diese Frage, da z. B. bei gleichem Einkommen von etwa 100 Kronen pro Woche in Deutschland und in Australien fast gleich viel für Nahrung (30·31 und 29·3 Prozent), ausgegeben wird, da also, sofern die große Masse der kleinen Einkommen an der Preisbildung beteiligt ist, gleiche Wirkungen eintreten, gleiche Reaktionen ausgelöst werden. Man könne daher kurzweg in diesem Sinne von einer potentiellen Weltwirtschaft sprechen, man dürfe annehmen, da jede gleichartige Veränderung bestimmter Preise die Konfiguration der Ausgaben gleichmäßig verändern werde, mögen auch die Ursachen dieser Veränderungen verschiedene sein. Der Ausdruck „Weltwirtschaft"

---

[1]) S. diesen Jahrgang S. 1 ff., 21 ff. und 258 ff.

[2]) Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Jahrbuch 1912. Wien, Manzsche Buchhandlung.

Digitized by Google

bedeutet hier nichts weiter als: Voraussetzung einer an allen Orten parallelen Preisbildung, nicht eine wirkliche Wirtschaftsorganisation.

Zumeist versteht man unter „Weltwirtschaft" die Gesamtheit jener Erscheinungen, die sich äußerlich als Verkehrsbeziehungen von Volk zu Volk erkennen lassen: Auswanderung, Außenhandel, Kapitalanlage im Auslande, Zahlungskreditwesen, Verkehrs- und Nachrichtenwesen usw. Ob bei der Preisbildung die Eigenproduktion der Nationalwirtschaft immer maßgebender wird oder ob die Deckung ihres Bedarfes auf außernationale Versorgungsgebiete immer mehr angewiesen ist, ist von Artikel zu Artikel, von Gebiet zu Gebiet erfahrungsmäßig zu untersuchen. Unter suppletorischer Weltwirtschaft können wir die Einflüsse auf die Preisbildung durch Förderung oder Hemmung der Beziehungen von einer Nationalwirtschaft zur anderen verstehen.

In einem dritten Sinne gibt es eine direkte internationale Preisbildung, ein organisiertes Weltwirtschaftsgebilde, d. h. internationale Verbände von Verkäufern von Leistungen und Waren, die einen Richtpreis für die ganze Welt festsetzen, Weltkartelle der Staaten, die das Post-, das Telegraphenporto, die Eisenbahnfrachten regeln, Privatverbände, die die Produktion rayonnieren und Preise festsetzen.

Es sind also drei verschiedene Dinge, die mit dem Schlagwort der internationalen Einflüsse der Preisbildung oder kurzweg „der Weltwirtschaft" bezeichnet werden.

Für das Vorhandensein einer Parallelentwicklung, eines wirtschaftlichen Synchronismus in Westeuropa, Australien und Nordamerika, haben wir bereits ein Beispiel. Soweit die Nachfrage in Betracht kommt, beherrschen die beiden Posten Nahrung und Wohnung die Preisbildung, sind ausschlaggebend für die Bewegung des Preisniveaus.

Dieses ist zwar infolge der örtlichen Verschiedenheit absolut genommen verschieden hoch, aber die Bewegungen der Preise nach oben und unten laufen ziemlich parallel. Dabei nimmt die Preiskurve je nach den Bedingungen der Befriedigung des Nationalbedarfs nach Rohstoffen und Lebensmitteln einen höheren oder schwächeren Anstieg. Zwar ist heute die wirtschaftliche Selbstversorgung jeder Nationalwirtschaft das Ideal der Landwirtschaft wie der Industrie. Allein wir stehen auch hier vor einer internationalen Frage.

Rund die Hälfte der Nahrungsausgaben der Bevölkerung, also ein Viertel aller ihrer Ausgaben, werden für tierische Kost gemacht, davon wieder die Hälfte für Fleisch. Von den anderen 50% entfallen rund 32% auf pflanzliche Nahrung, davon ein Viertel auf Brot. Es dominiert also nicht mehr der Brot-, sondern der Fleischpreis in den Ausgaben der Bevölkerung. Die Steigerung des Fleischpreises wird durch den Ausfall des Auftriebs von Schlachtvieh verursacht. Vergleicht man die Volkszählungen mit den Viehzählungen der letzten zehn Jahre, so zeigt es sich, daß die Bevölkerung Europas rascher gewachsen ist, als der Viehstapel. Setzen wir die Bevölkerung und den Viehstapel um 1900 gleich 100, so

Digitized by Google

ergibt sich für 1910 für die Bevölkerung 113·2, dagegen 104·4 für Rinder, 95 für Schafe, 112·9 für Schweine. Länder starken Schweinefleischkonsums, wie Norddeutschland, sind daher von der Fleischnot weniger betroffen, wie jene des starken Rindfleischverbrauchs, wie Österreich.

In den letzten zwei Jahren haben Futternot, Seuche und gesteigerte Nachfrage auch die Reserven Europas in Dänemark, Norwegen, Holland, Italien und der Schweiz zum größten Teil zum Versiegen gebracht. Aber schon auf Grund der Ziffern von 1910 ergab sich ein europäisches Defizit des Fleischverbrauches. Tausend Europäer hätten um 1900 von europäischen Viehbeständen 315 Rinder verbrauchen können; um 1910 nur mehr 290 Rinder.

Die Ursachen können auf der Seite der Nachfrage liegen; die Viehbestände sind zu rasch aufgezehrt worden, als daß die Züchter für Nachwuchs hätten sorgen können, und zwar infolge des Wachstums der städtischen Bevölkerung. Nimmt die Entvölkerung des flachen Landes zu, so ist steigenden Viehpreisen nur dadurch entgegenzuwirken, daß das Gewicht der Tiere gesteigert wird. Dies ist in vielen Ländern möglich gewesen und hat zur Verzögerung der Fleischnot beigetragen. Auch diese Menschenkunst hat aber nicht nur biologische, sondern auch wirtschaftliche Grenzen. Zunahme des Fleischkonsums wird nun allerdings behauptet. In England stieg der Fleischkonsum von 56 auf 60 Pfund per Kopf, aber der heimische Markt konnte 1895 nur 39, 1908 sogar nur 36 Pfund liefern.

In Jahren der Ebbe ist es also der Viehversorgung in Europa nicht möglich, den Bedarf zu decken; wenn eine Nationalwirtschaft zeitweilig versagt, so müssen wohl die Reserven der übrigen Nationalwirtschaften ins Auge gefaßt werden. Für den Auftrieb von Vieh kommen hier Länder mit extensivster Weidewirtschaft in Betracht. Daher der Ruf nach Zulassung von Vieh aus Argentinien. Noch bedeutsamer als dessen natürliche Eignung ist der Umfang der Verwertung der wissenschaftlichen Kühltechnik in diesem Lande. 25 Mill. $ sind in Argentinien in Kühlanlagen investiert worden. Während der Lebendviehexport zurückging, ist im Jahre 1901 das Fleisch von 126.000, 1909 von 642.000 Rindern ausgeführt worden.

Wie steht es nun diesbezüglich in Europa? Die Organisationen des Zwischenhandels (Aufkäufer, Zwischenhändler, Kommissionäre) bewirken neben der primären Steigerung der Großhandelspreise eine sekundäre Steigerung der Detailpreise. Vermöchte dagegen der Züchter sein Vieh ohne Zwischenhändler auf den Schlachthof zu treiben, in großkapitalistische Kühlanlagen zu lagern, so entfiele der größte Teil der sekundären Preissteigerung und es würde die Monopolstellung der Ausfuhrländer beseitigt. Hat man doch beobachtet, daß an Orten mit Konsumvereinsschlächtereien die Detailpreise des Fleisches um 5 bis 10% niedriger sind, als an anderen Orten.

Die Viehzüchter haben an der auf die Zuchtviehpreise rückwirkenden Teuerung des Fleisches kein Interesse. Die Steigerung der Kosten der Milchwirtschaft kann nicht weiter abgewälzt werden. Die Einschränkung

Digitized by Google

der Kaufkraft einerseits, die Verlockung zur Kapitalanlage durch hohe Preise andrerseits, bedrohen die mittleren und kleineren Landwirte.

Die schwersten Wirkungen übt die Verteuerung der animalischen Nahrung, auf die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit. Bei gleichbleibendem Einkommen bedeutet jede Preiserhöhung der Nahrungsmittel eine Einschränkung aller übrigen Ausgaben. Ist eine solche nicht mehr möglich, wird an Menge und Qualität der Nahrung selbst gespart. Der Übergang zur Pflanzenkost wäre hier ein Ausweg, wenn diese nicht für den gleichen Geldbetrag weniger Eiweiß, weniger Wärmeeinheiten liefern würde, als die animalische Nahrung. Es gibt aber gewiß große Kategorien von Arbeitern, deren Eiweißration selbst unter das physiologische Minimum sinkt, sobald die Kaufkraft des Lohnes abnimmt. Es ist festgestellt, daß die Dauer der Krankheiten der Arbeiter in demselben Maße steigt, in welchem die Menge des animalischen Eiweißes in ihrer Nahrung abnimmt. Die Krankheits- und Sterblichkeitskurve wird ungünstiger, je weniger animalisches Eiweiß für denselben Lohnbetrag erhältlich ist.

Bei den Roh-, Hilfsstoffen und Fabrikaten, die im Privat- oder im Staatshaushalt von Bedeutung sind, zeigen sich zum Teil parallele Preissteigerungen. Die starke Preissteigerung von Bauholz z. B. läßt sich in allen Ländern auf den gesteigerten Bedarf nach Schiffen, Schwellen zurückführen. Für andere Waren bestehen teils national-, teils weltwirtschaftliche Preisverbände (Kupfer-, Zinnverband, Tabaktrust usw.). Daß die Verstaatlichung einzelner Industriezweige dieser Art möglich ist und spekulative Preissteigerungen ausschaltet, beweist das Alkoholmonopol in der Schweiz, das Tabakmonopol in Österreich.

Nach einer anderen Auffassung rührt die Teuerung nicht von einer relativen Steigerung der Nachfrage gegenüber dem Angebot, sondern von der Vermehrung der Goldproduktion und des Noten- und Scheckumlaufes her (Gide), von dem Zurückbleiben des Umsatzes hinter Menge und Umlaufsgeschwindigkeit der Zahlungsmittel (Kemmerer, Fisher). Um Abhilfe zu schaffen, schlägt Irving Fisher eine internationale Vereinbarung vor, durch die die Ausprägung des Goldes für private Rechnung gesperrt und ein offizieller Goldpreis festgestellt würde. Sicherlich ist zur Erklärung der preissteigernden Konjuktur die Frage der Goldproduktion und der Kreditexpansion nicht völlig irrelevant. Über das Maß ihrer Bedeutung fehlt es an genügenden Anhaltspunkten.

Es sind also zwei Ursachenreihen, aus denen die gegenwärtigen Preissteigerungen erklärt werden können: die Beschleunigung der Industrialisierung und die sinkende Kaufkraft der Geldeinheit durch die Goldproduktion. Um hier klar zu sehen, muß man erforschen, wo die Preissteigerung begann, wo sie am stärksten war, wie sie auf die fix entlohnten Beamten und Angestellten, auf Gläubiger und Schuldner unter dem Einflusse sinkender Kaufkraft wirkt usw.

Dazu ist eine vergleichbare Preis- und Lohnstatistik notwendig, von der gegenwärtig in allen Ländern nur Bruchstücke sehr verschiedenen

Digitized by Google

Wertes existieren. Die Notierungen gehen gegenwärtig von verschiedenen Qualitäten und Lieferungsbedingungen aus, sie sind sogar zum Teil von Sonderinteressen stark beeinflußt. Es bedarf daher einer Reform dieser Notierung. Ebenso dringlich ist eine internationale Lohnstatistik. Nur eine solche kann Fragen lösen wie die, ob die durch die Gewerkschaften herbeigeführte Lohnsteigerung jene der Lebensmittelpreise übertroffen habe, ob die Preissteigerung durch Lohnsteigerungen herbeigeführt worden ist. Die amerikanische Statistik zeigt z. B.: Steigen der Beschäftigung seit 1894, Steigen der Detailpreise seit 1896, Löhne stationär bis 1898, dann erst ein Steigen, seit 1900 beträchtlichere Kürzung der Arbeitszeit. Ob diese Reihenfolge international dieselbe war, kann niemand sagen. Ebenso versagt in den meisten Ländern die Verbrauchsstatistik, wenn wir prüfen wollen, ob das Steigen der Preise eine Folge der Steigerung der Lebensansprüche aller Klassen ist.

Die Ausgestaltung der Preis- und Lohnstatistik, die Darlegung der Wirkung der Preissteigerung und ihrer Bekämpfung in allen Ländern bedarf also des internationalen Zusammenwirkens, wenn statt des kostspieligen, ängstlichen und unzulänglichen Experimentierens in jedem Lande in kürzerer Frist die Richtlinien erfolgreichen Vorgehens gefunden werden sollen.

Verwaltungsreformen im Bereiche der Deutschen Staatseisenbahnen.

v. Völcker (München).

(200. Plenar-Versammlung am 9. Jänner 1912.)

Seit 50 Jahren ist der Satz eines Tonnenkilometers Fracht auf den deutschen Eisenbahnen von 8 auf 3·6 Pfg. gesunken, und zwar vor allem auch durch die wirtschaftlichere Organisation des Dienstes.

Zuerst hat Preußen 1895 eine einheitliche Neuordnung seiner gesamten Eisenbahnverwaltung durchgeführt, 1907 Bayern. In Bayern bestand die Generaldirektion der Verkehrsanstalten, unter ihr standen 10 Oberbahnämter, denen für den bautechnischen Dienst noch 50 Staatsbahningenieure untergeordnet waren. Es gab also mit Einschluß des Ministeriums vier Instanzen für den Verwaltungsdienst. Erst unter diesen standen die äußeren Dienststellen, die Stationen, Betriebswerkstätten und Bahnmeister.

Die Eisenbahnabteilung im Staatsministerinm bestand nur aus wenigen Arbeitskräften. Die Generaldirektion umfaßte 1906 fünf Abteilungen, 48 Referate und einen Personalstand von 1450 Köpfen. Das Schreibwerk in der Generaldirektion war groß. Der Notenwechsel verlangsamte den Geschäftsgang. Die Referenten verkehrten schriftlich miteinander, die mündliche Erledigung war nicht gebräuchlich, auch wegen der großen Zahl der jedesmal beteiligten Beamten nicht anwendbar. Die Entwürfe von Berichten und Entschließungen trugen Dutzende von Unterschriften, ein Heer von Kanzlei- und Registraturbeamten mundierte, registrierte, expedierte.

Digitized by Google

Die Eisenbahnbetriebsdirektionen besaßen zuletzt durchschnittlich 160 Beamte. Da die Generaldirektion alle wichtigeren Zuständigkeiten beisaß, mußten die meisten Gegenstände in zwei, drei, oft vier Instanzen und in jeder Instanz wieder von einer ganzen Menge von Beamten behandelt werden.

Um 100.000 Mark Bruttoeinahmen zu erzielen, brauchte man daher in Bayern über zwei Arbeitskräfte, in Preußen nur etwas über eine. Die Ursache war vor allem die kollosale Doppelarbeit, die viel Geld kostet, den Geschäftsgang hemmt, aber auch qualitativ ungünstig auf die Geschäftserledigung wirkt. Die Doppelarbeit entsteht aber auf dreierlei Weise: Im Instanzenzug, innerhalb der Instanz (wenn derselbe Gegenstand von mehreren einander gleichgeordneten Behörden zu behandeln ist) und innerhalb der einzelnen Verwaltungsstellen (wenn diese so umfangreich werden, daß zuviel Beamte an derselben Sache mitzuwirken haben). Die Ursache für die Doppelarbeit kann der unzweckmäßige Stellenaufbau (die Verwaltungsform) sein oder das mangelhafte Verwaltungsverfahren.

Wir können drei mögliche Verwaltungsformen unterscheiden. Die privaten englischen Eisenbahnen besaßen eine Direktion, die sich in einzelne Departements oder Abteilungen gliederte, denen örtliche Organe (Superintendents, Inspektionen) für einzelne Dienstzweige unterstellt sind (Type I).

Ähnlich war die Organisation der ersten staatlichen Eisenbahnunternehmungen, wobei aber die Generaldirektion einem Ministerium unmittelbar untergeordnet war (Type II).

Mit der Zunahme der Verwaltungsgeschäfte wurde es den mächtig angewachsenen Generaldirektionen immer schwerer, die gesamte Verwaltung selbst zu führen. Man bildete daher die unteren Stellen, die Inspektionen, zu einer weiteren, den ganzen Dienst umfassenden Verwaltungsinstanz aus (in Preußen „Betriebsämter", in Bayern „Oberbahnämter", später „Betriebsdirektionen"). Für den Bahnunterhaltungsdienst mußte man ihnen noch besonders exponierte Organe, die „Bezirks- oder Staatsbahningenieure" unterstellen.

Damit war ein sachlich ungeteilter dreifacher Instanzenzug für die allgemeine Verwaltung geschaffen, dem sich für die Bahnerhaltung noch eine vierte Verwaltungsinstanz anfügte. (Type III.)

Dieses System bestand bis 1895 in Preußen, bis 1907 in Bayern und besteht heute noch in der Schweiz, in Ungarn, Schweden und anderen Ländern des Kontinents.

Preußen beseitigte diese schwerfällige und teuere Organisation 1895 vollständig und kehrte zu der alten Organisationsform mit Sparteninspektionen zurück. Es schuf mäßig große Eisenbahndirektionen mit Inspektionen, die nach Dienstzweigen (Betrieb und Bau, Verkehr, Maschinen- und Werkstättewesen) getrennt sind.

Dem Beispiel ist 1907 Bayern gefolgt. Ein Verkehrsministerium wurde gebildet, die Generaldirektion aufgehoben, fünf, später sechs Eisenbahndirektionen eingesetzt und ihnen Inspektionen untergeordnet.

Digitized by Google

Es kommen nun (im ungünstigsten Falle) bei Type I zwei, bei Type II drei, bei Type III vier Instanzen bei der Erledigung eines Gegenstandes in Betracht. Bei Type I ist nur die oberste, bei Type II nur die oberste und Mittelinstanz für den ganzen Dienst eingerichtet; die Inspektionen behandeln ja nur die in ihre Spezialsparte fallenden Geschäfte rein örtlichen Charakters, alle anderen Geschäfte die Direktion, gegebenenfalls unter Genehmigung durch die Ministerialinstanz, die nur auf die wichtigsten Gegenstände Einfluß nimmt. Bei richtiger Zuständigkeitsausscheidung ist diese Verwaltungsform trotz der Inspektionen ein Zweiinstanzensystem.

Bei Type III wird die Betriebsdirektion nur bei ganz wenigen Geschäften ausgeschaltet, da sie für den ganzen Dienst eingerichtet ist. Hier kommen also drei und für die bautechnischen Angelegenheiten sogar vier Instanzen in Betracht.

Die Type I läßt sich für den Staatsbahnbetrieb nicht anwenden. Zwischen Type II oder III verdient zweifellos Type II vom Gesichtspunkt der Vermeidung von Doppelarbeit den Vorzug.

Durch Wegnahme der untersten Instanz würde die Verwaltung nicht vereinfacht, sondern erschwert. Denn die Erledigung eines Geschäftes ist im allgemeinen um so umständlicher und teuerer, je umfangreicher die erledigende Behörde ist, weil umsomehr Personen mit der nämlichen Sache befaßt werden müssen. Die bayrischen Inspektionen bestehen in der Mehrzahl aus einem Vorstand und einem bis drei Nebenbeamten. Ein Oberbahnamt hatte 160 Beamte.

Auch zur Vermeidung von Doppelarbeit in den einzelnen Verwaltungsstellen gebührt deshalb der Type II der Vorzug, weil sie für das kleine, örtliche Verwaltungsgeschäft kleine Verwaltungsstellen schafft. Die preußische und bayrische Neuordnung sind denn auch zur Type II zurückgekehrt und haben auch den Mittelstellen nur einen mäßigen Umfang gegeben. Eine bayrische Eisenbahndirektion besitzt nur wenig über 1300 *km*.

Doppelarbeit kann aber auch in den verschiedenen Verwaltungskörpern der gleichen Instanz entstehen. Kohlen, Schienen braucht man überall. Müssen sie von jeder Direktion bestellt werden, so entsteht Doppelarbeit, und zwar um so mehr je kleiner und zahlreicher die einzelnen Dienststellen sind. Zu deren Vermeidung betraute Preußen 1895 mit Erledigung solcher Agenden einzelne Eisenbahndirektionen für das ganze Netz. Bayern schuf dagegen 1907 neben den Eisenbahndirektionen noch zentrale Ämter (Verkehrsamt, Tarifamt, Maschinenkonstruktionsamt usw.). Auch Preußen folgte 1907 diesem Grundgedanken. Es bildete jedoch nicht eine Mehrzahl von Ämtern, sondern ein einziges Zentralamt für die verschiedenen zentralen Geschäftszweige.

Von Wichtigkeit für das Organisationsproblem sind ferner die Zuständigkeits- und Geschäftsordnung. Da die Zentralisierung örtlicher Verwaltungsgeschäfte immer Doppelarbeit im Instanzenzug verursacht, haben die neuern Verwaltungsordnungen die Zuständigkeiten des Ministeriums nach Möglichkeit beschränkt, die der Direktionen und Inspektionen mög-

Digitized by Google

lichst erweitert. Freilich sind für die Ordnung der Zuständigkeiten noch viele andere Gesichtspunkte maßgebend. Es ist schwierig und verantwortungsvoll, das richtige Maß von Zentralisierung und Dezentralisierung zu finden. Sehr wichtig ist in dieser Hinsicht eine entsprechendea Personalzuteilung als Garantie für die Einhaltung der Zuständigkeitsordnung. Hält man nämlich die Zahl der den oberen Instanzen zuzuteilenden Arbeitskräfte so knapp als möglich, dann werden diese darauf verzichten, in die Zuständigkeiten der unteren Organe mehr einzugreifen, als nötig ist.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der Beamten in den einzelnen Dienststellen. Grundsatz ist in den deutschen Staaten, daß für die Geschäftsführung einer Behörde der Vorstand verantwortlich ist. Zur Vermeidung umfangreicher Doppelarbeit sind aber einzelne Beamte in weitem Umfange mit selbständiger Zeichnungsbefugnis ausgestattet. Bei den preußischen Eisenbahndirektionen sieht der Präsident kaum 25% des gesamten Einlaufes und zeichnet kaum mehr als 5% des gesamten Auslaufes.

Beim schriftlichen Verkehr stellt heute der bearbeitende Beamte in der Mehrzahl der Fälle die Reinschrift unmittelbar her. Im bayerischen Verkehrsministerium werden nur 33% aller Erledigungen reingeschrieben. Bei den Direktionen und zentralen Ämtern ist der Prozentsatz noch viel geringer. Die Inspektionen haben überhaupt kein Schreibpersonal. Wo nur immer möglich, werden Formblätter angewendet.

Am radikalsten ist es, an Stelle des Schreibwerks die mündliche Erledigung zu setzen. Der Notenwechsel ist in der ganzen bayerischen Verwaltung verboten. Den Referenten und Bureaubeamten stehen Telephone zur Verfügung, die Eisenbahndirektionen sind unter sich und mit dem Ministerium, die Inspektionen mit den Direktionen durch eigene Telephonleitungen verbunden.

Gründlich wurde auch das Registraturwesen umgestaltet. Nur Aktenstücke von dauerndem Werte werden den Akten einverleibt, es werden keine Geschäftsjournale geführt. Einlauf und Erledigung erhält das Registraturzeichen, das den Akt bezeichnet, in welchem das Aktenstück ist. Das bayerische Registratursystem ist so einfach, daß auch ein Laie nach einer viertelstündigen Einführung einen Registraturbeamten im Verkehrsministerium und bei jeder Eisenbahndirektion abgeben kann.

Die preußische und die bayerische Neuordnung haben in weitem Umfang die registraturmäßige Behandlung der Gegenstände in die Hände des sie bearbeitenden Bureaubeamten gelegt. Dieser ist, soweit irgend möglich, sein eigener Registrator. Dadurch und durch des urschriftliche Verfahren kann die Funktion des Hilfsarbeiters, Registrators und Kanzleibeamten in einer Person vereinigt sein. Wo früher drei Beamte nötig waren, ist jetzt nur mehr ein Beamter tätig. Durch diese Vereinfachungen wurde in Bayern die Zahl der laufenden Akten der Staatseisenbahnverwaltung von 188.000 auf 72.000 vermindert und 20 Wagenladungen alten Aktenmaterials zum Einstampfen zugeben. Der Kanzlei- und Registraturdienst erforderte 1905 über 300, heute 120 Arbeitskräfte.

Digitized by Google

Entscheidend für den Erfolg in jeder Organisation ist in letzter Linie die Tüchtigkeit des Personal. „Wenige, aber tüchtige und gut bezahlte Beamte", das muß der Leitsatz der Personalorganisation sein.

Die Aufstellung des Programms für die Besetzung der Dienststellen ist eine der wichtigsten aber auch schwierigsten Aufgaben der Organisation. Von dem Stellenbesetzungsplan sind die Zugangs- und Beförderungsverhältnisse in den einzelnen Personalgruppen abhängig.

Zwischen den Anfangs- und Beförderungsstellen der einzelnen Personalgruppen muß ein entsprechendes Verhältnis festgelegt und nach diesem Verhältnis der Zugang bemessen sein, und zwar mit Hilfe der Mortalitäts- und Aktivitätstafeln. Reicht hiernach die berechnete Beamtenzahl für eine höhere Gruppe nicht aus, um den Bedarf an Hilfsarbeitern zu decken, so müssen Beamte aus der nächst niederen Beamtengruppe herangezogen werden. Es muß die Scheidungslinie zwischen den Aufgaben des höheren und mittleren Dienstes, resp. des mittleren und unteren Dienstes nach oben gerückt werden. So wurde in Bayern das Personal des höheren und mittleren Dienstes je um die Hälfte vermindert. Dadurch wurden die Beförderungsverhältnisse des höheren, mittleren und unteren Dienstes verbessert. Überdies war es möglich, das untere Personal so auszubilden, daß es bei einfachen Verhältnissen auch die Geschäfte des Abfertigungsdienstes besorgen kann, was wieder Personal erspart. Die Verwaltung konnte auf die Weise die auf den Verwaltungs- und Abfertigungsdienst treffenden Mehrkosten der neuen Gehaltsordnung decken und die Beförderungsverhältnisse des Personals wesentlich verbessern, ohne daß der Besoldungsaufwand stark anwuchs. Im Beharrungszustande wird sich nur eine Mehrausgabe von 7%, dafür aber eine Verbesserung der Bezüge des Personals um 33% ergeben.

Was den wirtschaftlichen Gesamterfolg der Verwaltungsreformen anlangt, so konnte Preußen am 1. April 1895 sofort das Beamtenheer um 3000 Arbeitskräfte oder 17% vermindern und braucht in den folgenden zehn Jahren nur den Personalstand unbedeutend vermehren. In Bayern sind im inneren Dienst allein 1100 Arbeitskräfte, etwa 25%, überflüssig geworden. Auch seither sind nur ganz geringfügige Personalmehrungen nötig geworden. 1904 kamen 2·17 Arbeitskräfte der inneren Verwaltung auf *M.* 100.000 Einnahmen, 1910 nur 1·16 Arbeitskräfte.

Der preußischen Verwaltungsreform von 1895 folgte eine Periode unvergleichlicher, wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Entwicklung der Staatsbahnen. In Bayern scheint die Verwaltungsreform die Erwartungen zu erfüllen. Die verstaatlichten pfälzischen Eisenbahnen konnten in den Staatsbahnorganismus eingefügt werden, ohne daß die Zentralverwaltung einer Verstärkung bedurfte: die Wirkungen der neuen Gehaltsordnung von 1909, die einen Mehraufwand von rund zehn Millionen Mark erforderte, waren bereits im folgenden Jahre überwunden. Dem Defizit des Jahres 1909 folgte bereits 1910 ein Reinüberschuß von 17 Millionen Mark. Eine planmäßige Schuldentilgung konnte eingeleitet werden.

Digitized by Google

Die Minderung des Personalstandes in der allgemeinen Verwaltung hat also den Unternehmungen nur Segen gebracht. Das kleinere Verwaltungspersonal nach der Reform hat erfolgreichere Arbeit geleistet als das größere Verwaltungspersonal vor der Reform. In der allgemeinen Verwaltung eines Eisenbahnunternehmens muß kaufmännischer Geist herrschen, es müssen die angewandten Mittel zu dem beabsichtigten Zweck im richtigen Verhältnisse stehen.

Bedeutung und Grenzen des Rechtes auf Arbeitseinstellung.

Von **Yves Guyot** (Paris),
französischer Arbeitsminister a. D.

(201. Plenar-Versammlung am 23. Jänner 1912.)

Der Vortragende erinnerte zunächst daran, daß Strikende wohl die Rechte aller übrigen Menschen genießen, aber keine anderen; der Ausstand stelle sie deshalb nicht über die Gesetze, vielmehr werde mit dem Begriffe der „syndikalen Freiheiten" in letzter Zeit ein arger Mißbrauch getrieben. Untersuche man das Problem der Striks, so habe man sich mit drei Fragen zu befassen: mit der Eigenschaft der Personen, dem Objekte des Ausstandes und den Strikmitteln.

Niemand ist verpflichtet, Briefträger, Post- oder Telegraphenbeamter, Bahnarbeiter oder Bahnbeamter zu werden. Derartige Beschäftigungen sichern aber Vorteile, die im vorhinein bekannt sind. Wer solche Berufe anstrebt oder ergreift, nimmt die mit ihnen verbundenen Vorteile an, gleichzeitig aber auch die in ihnen liegenden Verpflichtungen. Deshalb könne es öffentlichen Funktionären nicht gestattet sein, den Machtanteil, den ihnen ihr Amt verleiht, zu Repressalien gegen den Staat auszunützen. Das Recht des Ausstandes der Dienstnehmer schließe für den Dienstgeber das Recht der Unterbrechung oder Einstellung des Betriebes in sich. Nun können aber Eisenbahnen, Schiffahrts-, Post-, Telegraphen-, Gas- und Elektrizitätsunternehmungen ihren Betrieb nicht unterbrechen oder einstellen, da sonst die Sicherheit des Staates oder der Gemeinde gefährdet wäre. Wer daher in einem solchen Dienste oder Betriebe steht, begeht ein Vergehen, wenn er die Arbeit einstellt, um die Fortdauer des Dienstes zu verhindern; desgleichen, wer andere zu Dienst- oder Betriebseinstellungen aufzureizen sucht. Liegt hier doch ein besonderer Lohnvertrag vor, bei dem sich die Vertragsbedingungen der Angestellten verbessern, je länger der Vertrag dauert, und mit dem gewöhnlich auch ein Versorgungsanspruch verbunden ist. Deshalb müsse der Strik allen jenen verboten sein, deren Anstellung eine permanente Funktionsdauer bis zur Versorgung voraussieht.

Der Vortragende bespricht sodann die Bestimmungen über den Arbeitsausstand in öffentlichen Betrieben Australiens. Hier erklärte die Regierung 1903, sie könne es nicht dulden, daß die Angestellten der Staatsbahnen einer politischen Generalorganisation beitreten, und war bereit, alle jene zu entlassen, die nicht binnen Wochenfrist aus diesen Organisationen aus-

Digitized by Google

treten würden. Hierauf bestimmte ein Gesetz, daß jeder Eisenbahnbeamte oder -arbeiter, der in den Ausstand tritt, sofort aufhört, angestellt zu sein.

Redner wendet sich sodann dem Objekte des Ausstandes zu. Bei einem Strik in einem öffentlichen Betrieb erklären die Strikenden auch der Gesamtheit ihrer Mitbürger, der ganzen Öffentlichkeit, den Krieg. Deshalb müsse das Strikverbot für alle Personen in Betrieben von besonders großem öffentlichen Interesse gelten. Der englische „Conspiracy and protection act" von 1875 bedrohte mit Gefängnis bis zu drei Monaten jene Personen, die als Bedienstete einer Gasfabrik oder einer Wasserversorgungsanstalt in böser Absicht ihren Arbeitskontrakt brechen. In den Vereinigten Staaten erklärten die Gerichte anläßlich eines Eisenbahnerstrikes, „der Nation stehe das Recht zu, die Versperrung natürlicher oder künstlicher, dem Handel und Postverkehr der Union dienender Wege zu verhindern". Ein italienisches Gesetz von 1907 bestimmt, daß strikende Eisenbahner entlassen werden können, ohne daß dadurch ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit präjudiziert werde. Nach dem niederländischen Eisenbahnerstrik vom Jänner 1903 bedroht ein Gesetz die Angestellten öffentlicher Eisenbahnen und Transportangestellten zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, wenn sie die Unterbrechung des Transportbetriebes oder die Fortdauer einer solchen Störung beabsichtigen; hat diese Absicht Erfolg, so kann die Gefängnisstrafe auf vier Jahre anwachsen.

In seinen weiteren Ausführungen schildert der Redner den Stand des französischen Koalitionsrechtes, das bis zum Jahre 1884 jede berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiter entschieden perhorreszierte und noch bezüglich der Bahnangestellten eine strafrechtliche Ergänzung durch das Gesetz von 1845 über den Sicherheitsdienst bei Eisenbahnen fand, das jeden mit Freiheitstrafen bedroht, der die freie Fahrt von Zügen verhindern will. Erst 1884 werden alle der Koalitionsfreiheit entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben und die Bildung von Syndikaten ohne Genehmigung der Regierung zugelassen. Die folgenden Regierungen haben sich seither nur wenig um diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Rechtes gekümmert, da Strikes fast nur in Privatbetrieben vorkamen. Erst der Strik der Angestellten der französischen Südbahn und jener bei der Postanstalt hat plötzlich die weittragende Bedeutung des ganzen Problems gezeigt. Redner ist der Auffassung, daß Personen in einem fixen und dauernden Lohnverhältnis überhaupt kein Recht auf Arbeitseinstellung haben, und will für jene, die sich trotzdem ihrer Dienstpflicht entziehen, strenge Freiheitsstrafen zur Anwendung bringen. Denn bei den öffentlichen und Eisenbahnbetrieben handle es sich vor allem um die öffentlichen Interessen. Der Vortragende bespricht die Briandschen Gesetzentwürfe über die bei Eisenbahnen angestellten Personen. Danach sind die Bahnverwaltungen der großen im Privatbetriebe stehenden französischen Hauptbahnen gehalten, ihre Dienstordnung zu reformieren, ferner je ein zentrales und mehrere lokale Einigungsämter zu errichten, bei denen die Arbeiter und Vertreter der Gesellschaften alle Berufsfragen zu verhandeln haben. Er-

Digitized by Google

gibt sich dabei keine Einigung, so entscheidet ein Schiedsgericht, auf das Senat und Kammer durch Präsentierung der Schiedsrichterlisten einen gewissen Einfluß nehmen. Fügt sich ein Eisenbahnangestellter nicht dem Schiedsspruche, so kann er sofort und ohne weitere Förmlichkeit seines Dienstpostens enthoben werden. Wer zum Ausstand auffordert, einen Ausstand vorbereitet und organisiert, wird mit Geld- und Freiheitstrafen bis zu einem Jahre bestraft, wobei die Organe der berufsgenossenschaftlichen Organisationen als strafrechtlich verantwortlich sind.

Bei Striks und passiver Resistenz müssen die allgemeinen und dauernden Interessen der Gesellschaft geschützt werden.

Landflucht und Besiedlung.

Von Dr. **Eugen Schwiedland** (Wien).

(203. Plenar-Versammlung am 27. Februar 1912.)

Der Vortragende erörterte zunächst die Tatsachen der Landflucht und Leutenot und besprach deren Ursachen und Folgen für Landwirtschaft und Arbeiter. Rechnet man auf den Kopf auch nur ein Erziehungskapital von 1000 *K*, so fließt mit einer Million Menschen den Zuwanderungsgebieten der Nutzen einer Milliarde zu, welche die Heimatsgegenden aufgewendet hatten. In militärischer Hinsicht schwächt sich die körperliche Volkskraft, in politischer ergibt sich der Zuzug von Zuwanderern fremder Rassen, die die Lücken in den Abwanderungsbezirken füllen und durch ihre niedere Lebenshaltung für die heimsche Bevölkerung eine Gefahr im Wettbewerb begründen. Die städtische Bevölkerung wird die Mehrheit im Staate und gewinnt entscheidende geistige Führung; von den Städten ausgehend ergreift eine neue Welt- und Lebensauffassung auch das Land. Dort aber verhindert die Leutenot intensiveren Bodenbau. Die Zunahme der Bevölkerung sowie der Preisdruck ausländischer Erzeugnisse erfordern indessen intensivere Wirtschaft, wozu die auf dem Lande Verbleibenden häufig nicht genügen.

Zur Bekämpfung der Abkehr vom Lande hat man denn auch eine Reihe von Maßnahmen empfohlen und versucht. Darunter eine Zahl kleiner Mittel der agrarischen Sozialpolitik, die darauf abzielen, daß die Leute auf dem Lande sich wohlfühlen und die Vorzüge der landwirtschaftlichen Betätigung schätzen lernen. Sie sind höchst nützlich, treten indes zurück neben dem großen Mittel, der Besiedlung. Diese ist möglich infolge der Leutenot der größeren und mittleren Besitzer, des Landhungers der kleineren Bauern und der Landarbeiter.

Preußen betreibt planmäßig die Vermehrung der Bauernstellen und die Ansiedlung taglöhnernder Mietsleute, insbesondere auch in der Form der Rentengüter, die den Bodenerwerb auch weniger bemittelten tüchtigen Leuten möglich macht. Errichtet werden Bauernstellen von 10 bis 100 Hektar, Handwerkerstellen von 4 bis 7 Hektar und Arbeiterstellen bis zu 2 Hektar.

Digitized by Google

Bis Ende 1910 waren so mehr als 32.000 Bauernstellen mit 438.000 Hektar entstanden.

In England können Arbeiter schlechtweg von der Vorstehung ihres Kirchspiels die pachtweise Beistellung einer Parzelle von 1 acre (0·4 Hektar) fordern. Ferner hat der Grafschaftsrat festzustellen, ob eine Nachfrage nach Bauernstellen bis zu 20 Hektar besteht, und gegebenenfalls das nötige Land zu erwerben, eventuell durch Enteignung oder Zwangspacht. Das Land kann auch Pachtgenossenschaften mit staatlichen Subventionen überwiesen werden, die es ihren Mitgliedern in Unterpacht geben.

Die skandinavischen Länder haben, um Landarbeiterfamilien Grundbesitz zu verschaffen, Staatsmitteln bereitgestellt; vor allem Dänemark. Wir begegnen dort einer dreifachen Aktion: der Haidenkolonisation, einer staatlichen Förderung der Güterparzellierung und der Ansiedlung von „Staatshäuslern". In jedem Kreise wirkt eine Kommission zur Ansetzung der letzteren; die Erwerbung von geeignetem Grundbesitz ist subsidiär Sache der Gemeinde. Neun Zehntel des Wertes kreditiert der Staat gegen Hypothek. Die Amortisation beginnt erst nach fünf Jahren. Solche Darlehen können jährlich bis zu 4 Millionen Kronen (= 5·6 Millionen Kronen ö. W.) gegeben werden; bis Ende März 1911 waren 25·5 Millionen (= 34·5 Millionen Kronen ö. W.) erteilt. Norwegen erließ ein Besiedlungsgesetz 1903 und schuf als Vermittlungsstelle eine Kolonisierungsbank. Diese erteilt Darlehen zum Erwerb von Wirtschaften bis zu 3000 Kronen (nordisch), ferner zum Ankauf von Ländereien durch Gemeinden und zur Herstellung von Arbeiterwohnhäusern. Die Darlehen können bis neun Zehntel des Gutswertes gehen. Bis 30. Juni 1911 hatte die Bank unter Staatsgarantie rund 13·5 Millionen Kronen Ländereien- und 9 Millionen Baudarlehen erteilt. Schweden folgte diesen Beispielen 1904 und 1908 und hat bisher 29·2 Kronen (nordisch) für Ansiedlungen verwendet; schon vorher hatte man Domänen parzelliert. Hier wie in Norwegen liegt der Akzent auf der Ausstattung von Arbeitern mit Landbesitz.

Spanien widmete 1907 1·5 Millionen Peseten, um ein Fünftel der Errichtungskosten (Höchbetrag von 1500 Peseten) für Stellen beizutragen, die durch Kolonosierung von Ödländereien gebildet würden. Ein neuer Entwurf der Regierung will die Aktion weiterführen, damit der Grundbesitz „seine sozialen Funktionen voll erfülle", wobei in bestimmten Fällen bis zur Enteignung der Grundbesitzer gegangen werden soll.

In Frankreich befördert der Staat seit 1908 den Erwerb von Feldern, Gärten und kleinen Wohnhäusern bis zum Werte von 1200 Franken durch 2%ige Darlehen. Dabei müssen gemeinnützige Gesellschaften eintreten; besitzt eine solche Gesellschaft selbst 200.000 Franken, so erteilt ihr der Staat aus einem Fond von 100 Millionen Zuschüsse zu 2%, woraus der Bewerber Darlehen zu 2·5 bis 3% erhält. Er muß ein Fünftel des Preises seiner Liegenschaft selbst bezahlen.

Rußland hat die innere Kolonisation im großen Stile geführt. Es schuf dazu die Adelsbank und (1882) die Bauernbank; diese sollte Ge-

Digitized by Google

meinden, Genossenschaften und einzelnen kleinen Besitzern Hypothekardarlehen geben und dadurch die selbständigen kleinen und mittleren Bauernwirtschaften mehren. 1906 und 1907 entfaltete diese Bank eine ungemein große kolonisatorische Tätigkeit, die aber von 1908 an, zugleich mit der Einkehr politischer Ruhe, abnahm. Mitte 1910 standen ihr Ländereien von 5·5 Millionen Hektar im Werte von 482 Millionen Rubel zur Verfügung, und überdies hatte sie 1·5 Millionen Hektar im Werte von 182 Millionen Rubel den Käufern zur Benützung übergeben. Rund drei Viertel der verkauften Fläche übernahmen Genossenschaften, ein Viertel Landgemeinden und nur 2% 13.650 einzelne Bauern. Die Käufer zahlten ein Zwanzigstel des Wertes an. Überdies konvertiert die Bauernbank Privathypotheken. Im ganzen standen 1910 Darlehen für rund 1000 Millionen Rubel aus, wofür 12·5 Millionen Deßjätinen hafteten. Die Zahl der Landerwerber dürfte eine Million sein.

In Österreich wurde die Errichtung von Rentengütern 1905 und 1907 in Galizien und 1909 in der Bukowina ermöglicht. Bis Ende 1911 waren in Galizien 6700, in der Bukowina 1960 Hektar in 578 und 626 Rentengüter verwandelt worden, mit einem Gesamtpreis von 11·25 und 2 Millionen *K* betrug, wovon 5·6 und 0·93 Millionen noch aushafteten. Im Norden sowie im Süden der Monarchie sind auch Kleinsiedlungsgenossenschaften, ferner — gleichwie in Bayern — Raiffeisenkassen mit Parzellierungen beschäftigt.

Ungarn, das schon im Jahre 1894 ein wirkungslos gebliebenes Kolonisierungsgesetz geschaffen hat, bereitet eine Novellierung auf diesem Gebiete vor und hat 1911 eine Parzellierungsbank gegründet. Rumänien hat im Zusammenhang mit der Bauernbefreiung eine umfassende innere Kolonisation durchgeführt, zu deren Weiterführung auch Kirchengüter aufgeteilt werden sollen. In Griechenland soll die Zerschlagung thessalischer Güter beabsichtigt sein. In Italien hat das Ministerium Luzatti 1910 den Entwurf eines Kolonisierungsgesetzes eingebracht, der Steuerermäßigungen für Kreditinstitute vorsieht, sofern sie zum Erwerb kleiner landwirtschaftlicher Besitze zu 3·5% gewähren. In Holland ist eine Kolonisierungsvorlage der Regierung eben ausgearbeitet worden.

Schließlich erörterte der Vortragende die in diesen Staaten befolgten Methoden der inneren Kolonisation in systematischer Form, besprach ihre Voraussetzungen und ihre Folgen. Die relativ namhaften Erträge des Kleinbesitzes, Genügsamkeit und Landhunger der kleinen Leute auf dem Lande bieten die Möglichkeit, in Not oder in rückständige Verhältnisse geratenen Grundbesitzern ihre Besitzungen zu Zwecken der Kolonisierung zu annehmbaren Preisen abzunehmen. Andrerseits ergeben die Erfahrungen in den besiedelten Gebieten eine starke Zunahme an Menschen, an Steuerleistungen, an Rindern, Schweinen, Pferden, Federvieh wie Bienenstöcken, nach manchen Erhebungen auch an Getreide, jedenfalls aber sehr erheblich an Obst. Genossenschaften für Bezug und Absatz sowie Spar- und Kreditkassen entstehen. Das Niveau der Besiedler hebt sich erfreulich.

Digitized by Google

Die besten wirtschaftlichen Kräfte werden ausgelöst und wirken befruchtend, kulturverbreitend. Und so schafft die innere Besiedlung als Gesamtergebnis ein stärkeres und reicheres Volk.

Die finanzielle Kriegsbereitschaft im Sommer 1911.

Von Dr. Felix Somary (Berlin).

(204. Plenar-Versammlung am 5. März 1912.)

Die Situation in Deutschland war im verflossenen Sommer durch eine starke Anspannung der Kredites charakterisiert. Ende März 1911 war die Notendeckung der Reichsbank schon auf 57·1% gesunken (im Krisenjahr 1907 noch 59·2%), die tatsächliche Inanspruchnahme der Reichsbank auf 1001 Millionen gestiegen (gegen 893 im Jahre 1907), Ende September 1911 auf 1225 Millionen (gegen 1040 im Jahre 1907). Das ist aus mehreren Gründen sehr bemerkenswert: Zunächst deshalb, weil seit der letzten Konjunktur mit abnormalen Geldmarktverhältnissen kaum vier Jahre verflossen sind. Ferner war der hohe Geldbedarf 1906/7 durch eine Folge mehrerer günstiger Ernten mit verursacht worden, während die Ernte und damit der landwirtschaftliche Kreditbedarf in Deutschland 1911 kaum mittelmäßig war. 1906/7 war in Amerika eine Geld- und Kreditkrise eingetreten, 1911 dagegen trat Amerika sogar als Geldgeber mit nicht unbeträchtlichen Summen auf den europäischen Märkten auf.

Die Mittel, welche in den letzten Jahren zur Stärkung der Reichsbank angewendet worden sind, haben den gewünschten Erfolg zweifellos nicht erreicht. Durch zinsfreie Goldvorschüsse wurde die Einfuhr von Gold erleichtert, durch Devisenpolitik der Goldbestand zu schützen, durch Ausgabe kleiner Noten, Propaganda für den Scheckverkehr, Einführung des Postscheckwesens Deckung für den wachsenden Geldbedarf zu schaffen gesucht. Tatsächlich hat auch der Postscheckverkehr z. B. schon heute wesentlich größere Umsätze als die österreichische Postsparkasse und die Ziffern der Abrechnungsstellen gehen mächtig in die Höhe. Auch hat die Reichsbank durch Abstoßung der Prolongationswechsel den Kredit einzuschränken versucht. Gleichwohl war die Situation der Reichsbank ebenso ungünstig wie 1907.

Die Ursachen liegen im starken Bedarfe der Industrie und der Börse. Die enge Verbindung mit den Banken und die Kartellierung haben manchem gefährdeten Unternehmen über die Krise von 1907 hinweggeholfen, wodurch die notwendige Reinigung ausgeblieben ist. Hiezu kam der starke industrielle Kreditbedarf, vor allem der Montanindustrie, der Industrien für Heeresausrüstung, der elektrischen und chemischen Industrie, sowie in den Großstädten, ein übermäßig starker Kapitalbegehr für Terrainspekulation und Warenhausbau, ferner der Begehr der Börse, die infolge des Hochstandes der Kurse sehr viel Leihkapital benötigte. Die Reports und Lombards der Berliner Banken sind von Ende 1908 bis Ende August 1911 von 578 auf 1187 Millionen Mark gestiegen. Da trotz zunehmender

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Immobilisierung der Banken die vorhandenen Mittel hinter den Anforderungen der Börsen zurückblieben, wurde in wachsendem Maße Reportgeld aus dem Auslande herangezogen. Seit 1910 wurde eine Reihe von Verbindungen zwischen Berliner und Pariser Instituten organisiert. Infolgedessen strömte viel kurzfristiges Leihgeld nach Deutschland, was am deutlichsten in den Scheckkursen zum Ausdruck kommt.

Als nun die Kriegsgefahr drohte, wurden die fremden Gelder nicht weiter prolongiert. An der Berliner Börse trat vorübergehend ein Kurssturz ein. Die Reichsbank mußte in die Lücke einspringen und trotz Glattstellung eines großen Teils der Effektenengagements zeigte ihr Status von Ende September eine ganz außerordentliche Anspannung. Daß in diesem Stadium auch das Reich die Notenbank in Anspruch nahm, muß aus mehr als einem Grunde zu scharfer Kritik herausfordern.

Auch in Österreich hat in den letzten Jahren eine starke Steigerung in der Kreditinanspruchnahme stattgefunden, teilweise in anderen Formen, als im Deutschen Reich. Die Entwicklung in Österreich ist charakterisiert durch die Konzentration der Bankkonkurrenz auf die Höhe des Kredits und durch die eigentümliche Pflege jener Kreditzweige, welche höheren Ertrag abwerfen, weil sie gerade auf dem Wege vom Wucher- zum Bankgeschäft sich befinden. Die Konditionenvereinbarungen im regulären Bankgeschäft haben das Interesse namentlich der mittleren und kleineren Institute auf jene Nebengeschäfte gerichtet, insbesondere den Fakturen- und den Baukredit. Der Fakturenkredit wäre volkswirtschaftlich nützlich gewesen, wenn er eine Vorstufe zum Eskomptkredit dargestellt hätte. Diese Überleitung ist aber nicht gelungen und die 500 bis 600 Millionen Kronen, welche derzeit im Buchforderungskredit verwendet werden, stellen einen Ballast für den Geldmarkt dar, weil die Kredite dieser Art Zugang zur Notenbank nicht gewähren. Das gleiche gilt vom Baukredit, der seinem Wesen nach der Pflege durch eine reguläre Kreditbank widerspricht. Diese beiden Kreditzweige haben in das österreichische Bankgeschäft der Provinz einen Zug der Unsolidität gebracht. Ein erheblicher Teil dessen, was in den Bilanzen dieser Institute als Wechsel erscheint, kann als Kommerzpapier kaum angesehen werden. Erheblich verschlechtert wurden diese Verhältnisse durch die Gründung zahlreicher nationaler Institute, deren Geschäftsführung mit wenigen Ausnahmen zur schärfsten Kritik Anlaß gibt. In keinem Staat Europas wird das Bankwesen so unsolide geführt, wie von den meisten dieser nationalen Bankinstitute, von denen manche nach ihren eigenen Bilanzen bis 80% ihrer Einlagen, ja teilweise noch mehr, in Debitoren festgelegt haben.

Auch die Zentralbanken der Sparkassen — gegründet, um die Einlagen der Sparkassen liquid zu verwalten — haben in zahlreichen kleinen Filialen ein weitverzweigtes Bankgeschäft begonnen und ihre Mittel zum großen Teile festgelegt, obwohl doch gerade für die österreichischen Sparkassen, welche nur 1% ihrer Einlagen in Kasse und 4% in Wechsel angelegt haben, eine liquide Reserve unbedingt notwendig wäre. Die

Digitized by Google

statutarische Begrenzung der Dividende gäbe diesen Instituten die Möglichkeit, ihren großen Einlagenbestand ausschließlich in Wechseln, Lombards und Reports anzulegen. Die Obligationenausgabe und vollends das Debitorengeschäft bei den Zentralbanken der Sparkassen ist banktechnisch sehr bedenklich. Wenn man die letzten Bilanzen der deutschen und der tschechischen Zentralbank ansieht, dann wird man kaum zu dem Schlusse kommen, daß von diesen Instituten eine wirksame Hilfe für den Ernstfall zu erwarten ist. Es ist beklagenswert, daß diese nationalen Gründungen, welche das Ansehen der österreichischen Kreditwirtschaft im Ausland schwer geschädigt haben, von den maßgebenden Kreisen nicht wirksamer bekämpft werden, ja daß sogar vielfach Zwergbanken, welche in unsere Zeit der Konzentration des Bankwesens so gar nicht hineinpassen, offizielle Förderung erfahren.

Der österreichische Staatshaushalt war im Sommer des vergangenen Jahres auch nicht in erfreulicher Position, da er Ausgleichsreserven nicht enthält, die Konjunktureinnahmen sofort dauernd festlegt und einen erheblichen Teil nichtproduktiver Ausgaben auf dem Anleiheweg bestreitet. Dem Staatshaushalt in Österreich fehlen die für einen länger dauernden Krieg unentbehrlichen Reserven und über den Haushalt der Länder brauche ich ja kein Wort zu verlieren. Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten parlamentarischer Natur sich in Österreich, wo die Staatsunternehmungen so wenig Raum für Reservierung bieten, der Bildung größerer budgetärer Reserven in den Weg stellen, aber es muß doch ein Weg dazu gefunden werden. Italien führt nun schon seit mehreren Monaten mit seinen Kassereserven einen kostspieligen Krieg und es ist dies die einzige Möglichkeit, die Aufnahme von Anleihen gerade im ungünstigen Zeitpunkt zu vermeiden.

Der einzige Lichtpunkt in der Finanzwirtschaft Österreichs im vergangenen Jahr war die feste Haltung der Österreichisch-ungarischen Bank. Es ist jedoch zu beachten, daß deren Goldbestand infolge Fehlens einer Goldzirkulation die einzige Kriegsreserve der Monarchie bildet. Im Kriegsfalle würde sich zweifellos die Wareneinfuhr vermindern, aber auch die zwei Hauptaktivporten der österreichischen Zahlungsbilanz, der Fremdenverkehr und die Zahlungen der Auswanderer würden dann auf ein Minimum heruntergedrückt werden und ob die Zinsen der im neutralen Auslande untergebrachten Anleihen in Papier gezahlt werden könnten, ist noch fraglich. Darum bedarf die Goldreserve der Österreichisch-ungarischen Bank, der einzige Garantiefond, für Anleihen im Auslande, der sorgsamsten Schonung.

Aus dem Gesagten ergibt sich für die finanzielle Kriegsbereitschaft der deutsch-österreichischen Allianz: Zunächst ist unbedingt danach zu streben, die Goldreserve in Deutschland auf ein höheres Niveau zu bringen. Der Goldbestand der Reichsbank ist derzeit nicht wesentlich höher als 1895. Deutschland hat sehr viel Gold in der Zirkulation. Wenn es auch nur gelingt, einen Teil dieser $2^1/_2$ Milliarden Mark an die Notenbank zu

Digitized by Google

leiten, wäre ein großer Schritt nach vorwärts getan. Dazu müßten kleine Noten in größerem Umfang als bisher ausgegeben werden, was aber heute noch auf Schwierigkeiten stößt. Gold aus dem Ausland heranzuziehen ist nur durch eine andauernde günstige Zahlungsbilanz möglich, deren Bestand im Deutschen Reiche unsicher ist.

Gegen die Heranziehung des Goldes hat die Reichsbank zwei Bedenken: Sie fürchtet, daß sie genügend hohe Diskontsätze nicht werde aufrecht erhalten können, was aber unbegründet ist, da ja bei Ersetzung des Goldes durch ebensoviel Noten der offene Geldmarkt keine neuen Mittel erhält. Sodann aber besteht die Ansicht, daß die Zentralisierung des ganzen Goldbestandes bei einem halbstaatlichen Institut für den Kriegsfall eine ernste Gefahr bedeute. Die Reichsbank sucht daher die Aufgabe, das Gold zum Teil aus der Zirkulation zu ziehen, den Kreditbanken zuzuweisen, und verlangt, daß diese höhere Barreserven halten, während die Kreditbanken auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen. Es wird sich in naher Zeit zeigen, auf welche Schultern in Deutschland die Last abgewälzt wird. Der scheinbar einfachsten Lösung, der Heranziehung von Gold aus der Zirkulation, stellen sich nicht bloß die Gewohnheiten der Bevölkerung, sondern auch maßgebende deutsche Finanzkreise entgegen, welche von einer Konzentrierung des Goldes bei der Reichsbank eine Erschwerung der Einführung der deutschen Valuta in Übersee befürchten. Eine Einschränkung der Kreditgewährung wäre ferner im Deutschen Reiche in hohem Maße zu wünschen. Das Tempo der industriellen Entwicklung ist dort zu rasch geworden und die Banken werden vielfach von dem heißen Optimismus der Bevölkerung mitgerissen. Hier könnte nur ein Bankenkartell Wandel schaffen, wozu die Vorarbeiten im Gange sind. Schließlich ist es unbedingte Notwendigkeit, daß auch das Reich, wie es Preußen getan hat, in seinem Budget ausreichende Reserven schafft, die jener Wirtschaft des von der Hand in den Mund Lebens, welche trotz der Finanzreform von 1909 heute noch dominiert, ein dauerndes Ende bereitet.

Für Österreich kommt die Frage einer Herausziehung des Goldes aus dem Verkehr und damit die Haltung von Kassenreserven der Banken gar nicht in Betracht. Hier muß der Schwerpunkt darauf gelegt werden, die Anlagen der Banken namentlich in der Provinz liquider zu gestalten als bisher. Der Glaube muß zerstört werden, daß Institutionen bloß deshalb, weil sie sich national nennen, auf Staatshilfe rechnen dürfen, wenn ihre Sünden einmal zur Reife kommen. Sehr wohltuend wäre auch die Einschränkung der Geschäftszweige der Zentralbanken und der Sparkassen auf das Wechsel-, Lombard- und Reportgeschäft.

Ferner sind für Österreich und Ungarn ausreichende effektive staatliche Kassenbestände notwendig. Die noch vor wenigen Jahren vorherrschende Ansicht, daß ein moderner Krieg notwendig kurzfristig sei, wird heute nicht mehr geteilt. Bei längerer Dauer des Krieges aber äußert ein liquides Budget starke Wirksamkeit. Von noch größerer Bedeutung ist die

Digitized by Google

Möglichkeit, nicht sofort bei Kriegsbeginn interne Anlehen aufnehmen zu müssen, sondern die ersten Etappen mit den Budgetreserven zu führen. Dadurch wird starke Beruhigung gerade im kritischen Moment unter den finanziellen Kreisen verbreitet und ein günstiger Eindruck im neutralen Auslande hervorgerufen, auf dessen finanzielle Hilfe man eventuell rechnen kann. Um das Kapital dieser neutralen Reiche werden alle kriegführenden Länder konkurrieren und jener Staat wird den Vorzug bekommen, dessen Goldreserve am größten und dessen Finanzlage am liquidesten erscheinen wird.

Über die Kriegsvorbereitungen der meisten europäischen Großstaaten herrscht ein geheimnisvolles Dunkel. Die Vorbereitung scheint darin zu bestehen, daß für Effekten gesonderte Lombardkassen ins Leben gerufen werden und der Zwangskurs dekretiert wird. Wir haben keinerlei Erfahrung, wie sich die Lombardkassen im Kriegsfall bewähren werden, sicher darf man nicht im Vertrauen auf diese Lombardkassen die Rentenanlage als liquide Form ansehen und sie im Gesetzeswege manchen Kreditinstituten auferlegen.

Bei einem langdauernden Krieg wird zweifellos der Zwangskurs eingeführt werden müssen. Es fragt sich nur, ob er gleich mit Kriegsbeginn und ob auch dem Ausland gegenüber. Die erste Frage hat nur für Deutschland Bedeutung; es wäre geraten, nicht sofort den Zwangskurs eintreten zu lassen, weil diese Maßnahme vielfach zu einer Thesaurierung des in der Zirkulation befindlichen Goldes führen könnte. Dagegen glaube ich, sind während des ganzen Krieges die Auslandzahlungen unbedingt in Gold zu leisten, wofern überhaupt die Möglichkeit bestehen sollte, größere Kapitalien im Anleihewege aus dem Auslande zu erhalten.

Vierzig Friedensjahre haben zu Sorglosigkeit geführt und weitgetriebene Ökonomie hat ein Arbeiten mit allen vorhandenen Mitteln zur Folge gehabt. Das Fehlen von Reserven sowohl in der öffentlichen wie in der privaten Wirtschaft bedeutet aber bei politischen Verwicklungen eine Gefahr. Nur dann, wenn solche Reserven tatsächlich geschaffen werden, und das Wort Gilbarts, daß die Unterscheidung zwischen Wechsel und Hypothek das Abc des Bankwesens ist, all jenen, welche an der Verwaltung des Volksvermögens beteiligt sind, in Fleisch und Blut übergeht, wird es in langsamer Arbeit gelingen, die schweren Mängel der finanziellen Kriegsvorbereitung, unter welchen die deutsch-österreichische Allianz im vergangenen Jahre hätte leiden können, zu beseitigen.

Verwaltungsreform und Verwaltungsstatistik.

Von Dr. **Ferdinand Schmid** (Leipzig)
Universitätsprofessor.

(205. Plenarversammlung am 12. März 1912.)

Die Einbeziehung der Frage der Reorganisation der Verwaltungsstatistik in die Arbeiten der Kommission zur Reform der Verwaltung erscheint sehr wichtig. Der statistischen Zentralkommission war bei ihrer

Digitized by Google

Errichtung 1863 die Aufgabe gestellt worden, den Plan zu einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches zu entwerfen und durchzuführen. Dieser Plan ist bisher nicht in vollem Umfange ausgeführt worden, es hat ein Abbröcklungsprozeß Platz gegriffen, der höchst ungünstig wirken mußte. Österreich besitzt kein statistisches Einheitsamt mehr, sondern höchstens eine Art von statistischem Generalamt, während sich die Zahl der statistischen Spezialämter sehr vermehrt hat. Jene ursprüngliche Aufgabe ist längst in Vergessenheit geraten und die einzelnen statistischen Spezialämter kümmern sich sehr wenig um das statistische Generalamt; die Einholung seines Gutachtens ist, sofern eine solche überhaupt noch stattfindet, längst zu einer reinen Formalität herabgesunken. Dieser Prozeß begann in den Siebzigerjahren mit der Errichtung eigener statistischer Departements im Handels- und im Ackerbauministerium. Es folgt die Begründung des handelsstatistischen und des arbeitsstatistischen Amtes, die Steigerung der statistischen Tätigkeit des Finanzministeriums und anderer Zentralstellen. In größerem oder geringerem Umfange ist jetzt die Mehrzahl der österreichischen Ministerien statistisch tätig, wenn auch nicht überall förmliche statistische Spezialämter oder Abteilungen eingerichtet sind.

Für eine so weitgehende Zersplitterung besteht kein vernünftiger Grund, sie ist von zahlreichen Mängeln begleitet und hindert bedeutsame Fortschritte und Verbesserungen in der staatlichen Verwaltungsstatistik. Sicherlich sollen die Leistungen der österreichischen Statistik keineswegs unter den Scheffel gestellt werden, ja in der wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes übertrifft die österreichische Statistik sogar anerkanntermaßen die Statistik der meisten Kulturstaaten. Aber die staatliche Verwaltungsstatistik Österreichs könnte noch unendlich viel mehr und viel billiger leisten, wenn alle statistischen Agenden konzentriert und noch gewisse Reformen durchgeführt würden. Es muß mit der Dezentralisierung des statistischen Dienstes gebrochen und zu dem System des Einheitsamtes wieder zurückgekehrt werden, soll die österreichische Statistik auch in Zukunft den Bedürfnissen der Administration wie der Wissenschaft gleichmäßig entsprechen.

Es ist oft beklagt worden, daß die moderne Verwaltungsstatistik allzu sehr unter dem Banne der administrativen Bedürfnisse stehe. Eine statistische Erhebung jagt die andere. Ämter finden kaum mehr Zeit, die ungeheure Masse der statistischen Materialien gründlich zu bearbeiten, oder gar tiefer wissenschaftlich zu dringen. Die statistische Konsumtion steht schon längst nicht mehr im Einklange mit der unheimlich zunehmenden statistischen Produktion. Bei der Auswahl der zu erhebenden Objekte und bei der statistischen Bearbeitung werden ausschließlich die Interessen der Verwaltung berücksichtigt. Das beruht vielleicht in der nicht genügenden soziologischen Schulung der heutigen Verwaltungsstatistiker. Allerdings soll das Zentralamt keineswegs eine bloße Hilfsstelle für soziologische Untersuchungen werden, sondern immer die verwaltungsstatistischen Aufgaben in vorderster Reihe stellen. Alle wichtigeren verwaltungsstatistischen Arbeiten hätten

Digitized by Google

auf das neue Zentralamt überzugehen, den einzelnen Verwaltungsressorts blieben nur jene sekundäre Statistik zur Bearbeitung überlassen, die unmittelbar bei Besorgung bestimmter Administrativgeschäfte sozusagen von selbst abfällt. Kein Verwaltungsressort darf künftig ohne Einvernehmung der statistischen Zentralkommission statistische Erhebungen einleiten.

Ähnliches gilt von den amtlichen statistischen Publikationen. Nur ein Teil der Zentralstellen hat sich bezüglich der Publikationsform der statistischen Zentralkommission angeschlossen, die übrigen geben ihre statistischen Veröffentlichungen selbständig und mit abweichendem, oft sehr verschiedenem Formate heraus, was in Zukunft zu vermeiden wäre.

Der Vortragende wendet sich hierauf der Frage der inneren Organisation des neuen statistischen Zentralamtes zu und begründet dabei die folgenden Postulate. Das statistische Amt solle keinem der bestehenden Verwaltungsressorts untergeordnet, sondern ihnen allen nebengeordnet und am besten dem Ministerpräsidenten unterstellt sein. Das neue Amt bedarf, um seinen großen Aufgaben gewachsen zu sein, in personeller und sachlicher Beziehung einer reichlichen Ausstattung. Die Einführung einer besonderen statistischen Fachprüfung für die Konzeptbeamten sei nicht wünschenswert, weil dadurch die Freizügigkeit des Beamtentums unterbunden würde. Wohl aber müsse gefordert werden, daß künftig auch die Elemente der Verwaltungsstatistik einen Gegenstand der praktischen Verwaltungsprüfung bilden. Ferner solle eine statistische Fachprüfung für das ständige Kanzlei- und Rechnungspersonal allgemein vorgeschrieben werden.

Die statistischen Beiräte müßten umgeformt und in einen einheitlich organisierten statistischen Beirat zusammengefaßt werden, der durch Fachmänner aus den wirtschaftlichen Kreisen, Vertreter der Wissenschaft, Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern, der Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaft, Landes- und Kommunalstatistiker und Vertreter der Arbeiterschaft zu verstärken wäre. Die Organisation des neuen „Statistischen Zentralamtes" wäre wenigstens in den Grundzügen durch Gesetz zu ordnen und so gegen Dezentralisierungsbestrebungen und sonstige Einbrüche zu sichern. Der Bibliothek und dem Archiv müßte gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ein statistisches Archiv müßte in Österreich überhaupt erst geschaffen werden, da es an einem solchen bisher eigentlich gänzlich fehlt. Dabei hätte eine gewisse Dezentralisierung einzutreten, indem manches Urmaterial an die Handelskammern oder an die Landeskulturräte überwiesen wird. Endlich bedarf das neue statistische Zentralamt auch eines eigenen Amtsgebäudes.

Das gegenwärtige Verhältnis zwischen staatlicher und autonomer Verwaltungsstatistik verkörpert sich in den beiden statistischen Jahrbüchern der autonomen Verwaltung, dem österreichischen Städtebuche und dem Jahrbuche der autonomen Landesverwaltung. Befriedigend ist der erreichte Zustand der Dinge keineswegs. Weder beteiligen sich die Städteverwaltungen an dem ersteren Werke ausreichend, noch konnte eine vergleichbare Bearbeitung der kommunalstatistischen Materialien erzielt werden.

Digitized by Google

Ähnlich steht es mit der Landesstatistik. Um hier abzuhelfen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung des interprovinziellen und interkommunalen Momentes in der österreichischen Statistik. Das neue statistische Zentralamt müßte auch gegenüber den Selbstverwaltungskörpern bestimmte erhöhte Befugnisse erhalten, welche es in den Stand setzen,auch auf dem Gebiete der autonomen Statistik etwas Vollständiges und Brauchbares zu schaffen. Es wird damit auch keinerlei Eingriff in die Autonomie und Selbstverwaltung, ja eigentlich überhaupt nichts Neues intendiert. Denn jede geordnete Selbstverwaltung hat die Staatsaufsicht zurbegrifflichen Voraussetzung und um andere als in dieser gelegene Machtmittel handelt es sich hier nicht.

Noch heikler ist das Verhältnis zu Ungarn. Hinsichtlich der Statistik besteht reinliche Scheidung. Die beiden Reichshälften gehen zumeist auch bei ihren statistischen Aufnahmen ganz selbständig vor und kümmern sich wenig um einander. Etwas besser, aber auch nicht befriedigend steht es mit der Handelsstatistik. Ungarn hat eine eigene Statistik des Warenverkehres organisiert, die Handelsstatistik des gemeinsamen Zollgebietes wird in ganz unorganischer Weise von dem österreichischen handelsstatistischen Amte besorgt, die österreichische Statistik des Zwischenverkehres wird gegenüber der ungarischen Statistik in weit beschränkterem Umfang geführt, und Bosnien hat sich eine eigene Statistik des Warenverkehres geschaffen. Es ist nicht zu billigen, daß die gemeinsame Handelsstatistik von einem österreichischen Amte besorgt wird. Es dürfte schließlich doch einmal dazu kommen, daß Normen über die Anbahnung vergleichbarer statistischer Daten (z. B. rücksichtlich der Volkszählungen, der Viehzählungen, der gewerbestatistischen Aufnahmen usw.) zwischen beiden Staaten vereinbart werden. So braucht man für die Leitung der gemeinsamen Handelspolitik eines Überblickes über die wirtschaftlichen Kräfte der Gesamtmonarchie, wie er nur auf Grund vergleichbarer statistischer Daten hergestellt werden kann. Leichter wäre es, jene gemeinsame Statistik auszubauen, die schon bisher in unausgelöster Weise bei den gemeinsamen Behörden getrieben wird, wie die Heeresstatistik, die durch Einstellung der Veröffentlichung der Rekrutierungsstatistik einen empfindlichen Rückschritt gemacht hat. Auch die bosnische Statistik darf künftig nicht mehr in ihrer bisherigen Isolierung belassen werden. Österreich wie Ungarn haben ein lebhafteres Interesse daran, die dortigen Zustände möglichst vollständig und genau zu überblicken. Die Staatsregierung besitzt auf Grund des sogenannten Verwaltungsgesetzes vom Jahre 1880 und der neuen bosnischen Verfassung vom Jahre 1910 ausreichende Handhaben, um auf die Gestaltung der bosnischen Statistik Einfluß zu nehmen.

Schließlich wäre noch über den statistischen Unterricht zu sprechen über den nicht viel Günstiges zu sagen ist. Es hat eine Zeit gegeben in der die österreichischen Hochschulen und insbesondere die juristischen Fakultäten ein großes Gewicht auf die eifrige Pflege der Statistik legten; sie war Prüfungsgegenstand sowohl beim juristischen Doktorexamen wie

Digitized by Google

bei der politischen Staatsprüfung. Im Jahre 1872 verschwand sie bei ersterem, später auch bei der Staatsprüfung aus der Reihe der Prüfungsfächer. Übrig geblieben ist jener Zwitterzustand, wonach die Studierenden zwar zum Belegen eines Kollegs über „allgemeine und österreichische Statistik", aber nicht zur Ablegung irgendwelcher Prüfung aus dieser Disziplin verpflichtet sind. Das wirkt ungünstig auf die ganze Stellung der Disziplin und ihrer Vertreter an den Hochschulen zurück. Man fängt in Österreich mehr und mehr an, die statistischen Lehrkanzeln mit Extraordinarien zu besetzen und an der ersten Hochschule des Reiches besteht schon seit Jahren überhaupt kein Ordinariat für Statistik. Freilich wird endlich, wenn hierin ein Wandel eintreten soll, auch einmal über die Bedeutung der Statistik als eines theoretisch wie praktisch gleich wichtigen Wissensgebietes und die ihr danach im Rahmen des Hochschulunterrichtes einzuräumende Stellung sowohl bei den Männern der Hochschulen als auch im Schoße der Unterrichtsverwaltung vollständige Klarheit geschaffen werden müssen.

Das ökonomische Element und die politische Idee im modernen Parteiwesen.

Von Dr. **Emil Lederer** (Heidelberg).
Privatdozent.

Der Vortragende zeigt, welche Wandlungen das moderne Parteiwesen in den letzten Jahren dadurch erfahren hat, daß an Stelle der politischen Prinzipien, die ursprünglich für die Parteibildung maßgebend waren, die ökonomischen Interessen im öffentlichen Leben die entscheidende Rolle spielen, daß insbesondere neben die politischen Parteien wirtschaftliche Organisationen getreten sind, die auf die Entscheidung der öffentlichen Fragen einen immer maßgebenderen Einfluß ausüben.

Der Parlamentarismus beruht auf der Idee einer Mitwirkung der Allgemeinheit am Staatswillen; die Parteien im Parlament sind Verkörperung von Ideen, ohne konkrete Interessen; alle Entscheidungen werden nach der prinzipiellen Auffassung der Mehrheit entschieden. Im früheren Parlamentarismus strebte jede Partei nach Herrschaft zur Verwirklichung ihrer Idee.

Der Sozialismus stellt zuerst eine Verknüpfung von Klassenvertretung und politischer Partei dar, und er zwang damit auch alle anderen Parteien, sich ökonomisch zu orientieren. Die eigentliche Ursache für diese letztere Entwicklung besteht aber darin, daß die ökonomischen Interessen in der Form von Organisationen zur Wirksamkeit gelangten. Heute gibt es keine gesellschaftliche Klasse ohne solche Organisationen; und diese streben — im Gegensatz zu den alten Organisationen der gebundenen Wirtschaftsperiode — auf das Allgemeine zu wirken; es sind Instrumente zur Eroberung der wirtschaftlichen Macht, sei es gegenüber den anderen Klassen direkt im Wirtschaftskampfe, sei es durch Einflußnahme auf die Allgemeinheit selbst.

Digitized by Google

Für diese ist die Form ihrer Ideologie charakteristisch, nach innen verlangt die Organisation eine Zurücksetzung der individuellen Interessen gegenüber den Gemeininteressen; es wird eine Interessensolidarität des einzelnen mit seiner Gruppe behauptet, so daß das unmittelbare Gruppeninteresse immer dem Sonderinteresse dient. Nach außen hin wird formal in entgegengesetzter Richtung das Einzelinteresse postuliert, weil sich an dessen Wahrung die Verwirklichung des Gemeininteresses knüpfe. Dieses Einzelinteresse wird somit mit dem allgemeinen Interesse motiviert, das aber von diesen speziellen Interessen aus konstruiert wird.

Dieses ideologische Widerspiel — daß das individuelle Interesse seine Befriedigung finde in der Hingabe an das allgemeine (Gruppeninteresse), dagegen das allgemeine Interesse nur gewahrt werden könne bei Wahrung eines speziellen Gruppeninteresses — charakterisiert jede Interessentenbewegung als solche und unterscheidet sie scharf von den politischen Parteiströmungen.

Daher auch der überraschende Erfolg, die erstaunliche Ausdehnung und Herrschgewalt der Organisationen über ihre Mitglieder. Die erwähnte Ideologie knüpft eben an die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder an; sie stellen genau so, wie die materialistische Geschichtsauffassung sich die Ausbildung von Ideologen überhaupt vorstellt, einen Überbau von Interessen, von wirtschaftlichen Situationen dar.

Die materialistische Geschichtsauffassung beansprucht universelle Geltung. In der Erscheinung der Interessentenorganisationen verläuft zunächst vielfach unbewußt, später immer klarer ein wachsender Ausschnitt des sozialen Geschehens ganz nach dem Schema der materialistischen Geschichtsauffassung. Die Organisationen, die ökonomische Gründe und Hintergründe haben, die auf die Allgemeinheit wirken wollen, deren Zwecke ökonomisch in der Richtung des Klasseninteresses orientiert sind, bauen naturgemäß ihre Ideologien auch ganz in der Richtung ihrer Interessen aus.

So bildet sich ein immer weiteres Segment des Geschehens klar heraus, innerhalb dessen für die Aktionen die wirtschaftlichen Interessen wirklich entscheiden, die materialistische Geschichtsauffassung daher die einzige sichere Methode zur Erkenntnis des Geschehens bildet. Hier entstehen die Ideologien tatsächlich als Konsequenzen der wirtschaftlichen Klasseninteressen, sie sind ein „Überbau", dessen Entstehung sich für jede einzelne Schicht nachweisen ließe. Hier verlieren Argumentationen aus einer Weltanschauung heraus jede Bedeutung, insbesondere auch politische Argumentationen, die sich auf eine spezielle Staatsauffassung stützen; innerhalb dieses Segmentes wird alles vom Gesichtspunkte des ökonomischen Interesses rationalisiert. Dieses ökonomische Interesse wirkt aber nicht nur innerhalb der Sphäre des Wirtschaftslebens, sondern greift hinüber in die des sozialen und staatlichen Geschehens. So wird die Tätigkeit dieser Organisationen immer wichtiger für Organe, die bis dahin im öffentlichen Leben die Führung hatten, die politischen Parteien.

Digitized by Google

Daher ist auch die soziale Politik der neuesten Zeit im wesentlichen das Resultat der Aktionen dieser Interessenorganisationen. Während früher die politischen Parteien die Träger jeder, also auch der sozialen Politik waren, greifen die Interessentenorganisationen jetzt über ihre spezielle Interessensphäre, die Sozialpolitik hinaus und influenzieren auch die Parteipolitik.

Diese freigebildeten Organisationen sind zu immer stärkeren Potenzen erwachsen und immer mehr die Träger zunächst der sozialen Politik geworden, so daß die Regierungen nicht mehr nach einem vorgefaßten Programm, sondern unter dem Druck der Organisationen eine Resultierende suchen. Interessentenorganisationen treten so mit den politischen Parteien in Fühlung und wirken auf das moderne Parteiwesen und den Parlamentarismus ein.

Neben die politischen Parteien stellten sich Interessenverbände, offizielle und nichtoffizielle Korporationen, zuerst in der Form einer gutachtlichen Tätigkeit, späterhin immer wichtiger und ausschlaggebender auch für die Parteien und deren politische Erfolge, weil diese Organisationen ihre Mitglieder dauernd beherrschen und ihren Einfluß auf die Bildung der politischen Meinung erstrecken. So haben sich die einzelnen Organisationen immer deutlicher bestimmten politischen Parteien koordiniert, und wie heute kaum mehr eine Organisation denkbar ist, welche nicht zu politischen Parteien Fühlung hat und deren öffentliche Wirksamkeit zu beeinflussen sucht, so ist umgekehrt auch kaum mehr eine politische Partei denkbar, deren Wähler nicht auch mit Interessentenorganisationen enger verbunden sind. Die Stellung dieser Organisationen wird immer mehr präponderant, die Macht der politischen Parteien wird immer mehr eingeschränkt, in den Aktionen der politischen Parteien prävalieren neben den Prinzipien immer mehr die hinter der Partei stehenden Interessen, die Äußerungen der Interessenorganisationen verlieren den Parteien und den Kandidaten gegenüber immer mehr den ursprünglichen Charakter unverbindlicher Meinungsäußerung, die Kandidaten, resp. Abgeordneten werden zu Mandataren der Interessentenorganisationen eine völlige Umbildung des öffentlichen Lebens.

Durch diese Machtverschiebung zwischen politischen Parteien und Interessentenorganisationen erfährt die Art und Form des politischen Lebens durchgreifende Wandlungen. Die politischen Parteien vertreten ein Prinzip mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit; die Interessentenorganisationen vertreten nur die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, müssen also prinzipiell die Existenzberechtigung anderer Interessentenorganisationen anerkennen. Das formale Kampfziel der Interessentenorganisation ist ein Gleichgewicht der Interessen — das der politischen Partei die Herrschaft eines Prinzips.

Es entsteht damit das Bedürfnis nach neuen politischen Formen. Denn die politischen Ideen alter Richtung einigten divergente Interessen auf Prinzipien, die Interessentenorganisationen betonen die überragende Wichtigkeit des Trennenden und müssen eine Majorisierung von Interessen

Digitized by Google

grundsätzlich ablehnen. Die Autorität des Staates, welche im Parlament sich verkörpert, kann nur mehr auftreten in der speziellen Färbung eines Klasseninteresses. Dieses Prinzip ist bisher schon unbeachtet in Rechtsprechung und Verwaltung zu Anerkennung gelangt in den speziellen Gerichtsstände und der Mitwirkung der Interessenten an den Akten der Verwaltung, der Mitwirkung der Verwaltung an den Organisationen und autonomen Aktionen der Interessenten. Dieser spezielle Gerichtsstand führt Interessentengesichtspunkte zunächst in das allgemeine bürgerliche Recht ein, er macht Ernst mit dem Satz, daß jeder nur von „seinesgleichen" gerichtet resp. beurteilt werden dürfe.

So hat das öffentliche Leben einen geänderten, vielfach differenzierten Inhalt gewonnen, der mit den hergebrachten Formen in Widerspruch treten muß. Die Konflikte sind bisher zur vollen Schärfe noch nicht erwachsen, weil die Parteien selbst immer mehr zu Interessentenparteien geworden sind. Aber gerade dadurch wurde es noch absurder, daß ganz disparate Interessengruppen als Wahlkreis eine Einheit bilden sollen. Sobald sich aber das öffentliche Leben, die staatlichen Machtmittel und Aktionen in den Dienst wirtschaftlicher Sonderinteressen stellen, ist diese Form für die Produzierung eines Gesamtwillens mit den wirkenden Kräften schon deshalb im Widerspruch, weil erhebliche Minoritäten niemals zu einer Vertretung im öffentlichen Leben gelangen können und als ständiger Sprengstoff in den Parteien wirken.

Mit der steigenden Macht der Interessentenorganisationen wird das Problem ihres Verhaltens zu den politischen Parteien immer dringlicher; der Parlamentarismus wird überhaupt problematisch, und es entstehen, wie der Syndikalismus zeigt, Tendenzen, um den Organisationen die entscheidende soziale Macht anzuvertrauen, die Parlamente überhaupt auszuschalten. Die politischen Parteien ihrerseits, im Innern zerspalten und bedrängt von den diversen Interessentenströmungen, nach außen von einer verwirrenden Fülle von Parteien umgeben, mit deren praktischen Forderungen sie größtenteils übereinstimmen, treten für ein Proportionalwahlrecht ein, das die Einwirkung der Interessentenorganisationen auf die politischen Parteien verstärken, ja zu deren vollständigen Herrschaft führen muß. Alle diese Tendenzen zielen dahin, die Einflußsphäre und Intensität in der Wirkung der Interessentenorganisationen zu steigern. Und es sind Entwicklungen denkbar, welche das Parlament selbst wichtiger Kompetenzen entkleiden. Werden doch schon jetzt vielfach die konkreten Entscheidungen nicht von den Parteien gefällt, sondern von den Interessentenorganisationen, die hinter ihnen stehen und welche die Partei mehr beherrschen als umgekehrt. So wäre es denkbar, daß die Entscheidung über die Fragen sozialer Machtverteilung, über die Fragen, welche die wirtschaftlichen Interessen der Klassen berühren, den Parlamenten entzogen und gesonderten Vertretungskörpern anheim gegeben würden, in welchen die Interessenten als solche, nicht als Staatsbürger, nur als Vertreter ihrer eigenen Interessen sitzen und entscheiden. Jede Interessentengruppe würde in den sie unmittelbar betreffenden

Digitized by Google

Angelegenheiten entscheiden, wenigstens insoweit, daß nichts gegen ihren Willen, wenn auch nicht alles durch ihren Willen allein geschehen könnte. Vielleicht verläuft die Entwicklung aber auch in der Richtung der Ausbildung universeller Parlamente, in denen alle Interessentenschichten vertreten sind, und jeder einzelnen Schicht in ihren Angelegenheiten das Vetorecht zuerkannt wird.

Würde sich diese Entwicklung realisieren, dann würde auf dem breiten Boden des wirtschaftlichen und darüber hinausgreifend auch sozialen Geschehens das ökonomische Element herrschen, würden die politischen Parteien zurückgedrängt sein von den Vertretern ökonomischer Interessen, würden die Ideologien der Interessentenorganisationen immer weiter und tiefer greifen, würde sich das Gebiet erweitern, das von den Interessentenorganisationen beherrscht wird, und in welchen alles Denken und Wollen ein Überbau wirtschaftlichen Geschehens ist. Man mag es bedauern, daß die demokratische Entwicklung gerade die „großen Gesichtspunkte" aus dem öffentlichen Leben verdrängt und Interessengesichtspunkte an die Stelle gesetzt hat, daß sich alle Politik und aller Wille der Gesamtheit nur realisiert als wirtschaftlicher Wille. Wer die Entwicklung der Dinge aufmerksam beobachtet, wird zu keinem anderen Resultat gelangen können: Die moderne wirtschaftliche Entwicklung mußte im öffentlichen Leben die prinzipiellen Parlamente und Parteien umbilden, an Stelle der politischen Idee die ökonomischen Interessen setzen, weil die im Wirtschaftskampf stehenden Staatsbürger auf die Dauer und tiefgreifend keiner anderen als einer wirtschaftlichen Organisation zugänglich sind. Die Parlamente sind in die Einflußspäre von Organisationen gelangt, an deren Existenz oder Einfluß man bei Schaffung der Verfassungen überhaupt nicht dachte, das ökonomische Prinzip, das wirtschaftliche Element ist im Vordringen. Zu welchem Ende die Entwicklung führt, darüber könnte man nur Vermutungen anstellen.

Digitized by Google

Literaturbericht.

Neue Literatur über Geld- und Bankwesen.

Besprochen von Dr. Ludwig v. Mises.

Bendixen Dr. Friedrich, Geld und Kapital. Gesammelte Aufsätze. Leipzig 1912. Duncker & Humblot. 8°. 187 S.

Bendixen stellt die Behauptung auf: „Die Frage nach dem Wert des Geldes gehört nicht in eine moderne Geldlehre", sie ist „metallistischer Atavismus". Nichtsdestoweniger widmet er mehrere Kapitel seiner Arbeit dem Geldwertprobleme, freilich nur um das Gedankengeleise zu entdecken, auf dem die Gelehrten immer wieder in den „Irrgarten des Wertproblems" fahren. Es ist klar, daß er dabei nichts zur Lösung der Probleme der Geldtheorie beizutragen vermag; weicht er ihnen doch in weitem Bogen behutsam aus. Es wäre interessant, zu erfahren, was Bendixen über das nationalökonomische Preisproblem denkt; solange er nicht auch seine Ansichten über dieses Grundproblem der Nationalökonomie vorträgt, muß man jede Diskussion seiner Geldwerttheorie ablehnen. Wenn er ausführt, daß das, was wir Geldwert nennen, „nur eine Reflexvorstellung ist, ein Derivat aus allen uns bekannten Preisen", dann darf er sich wohl nicht wundern, wenn man danach fragt, wie denn die Preise entstehen. Bis heute gibt es keine Preistheorie, mit der eine Auffassung des Geldes als „Anspruch auf Gegenleistungen, zu denen der Inhaber durch seine Vorleistungen berechtigt ist", in Einklang zu bringen wäre. Wenn Bendixen uns eine solche Lehre von der Entstehung der Austauschverhältnisse der Güter bringen wird, dann wird es Zeit sein, auch seine Geldtheorie zu diskutieren.

Brockhage Bernhard, Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitalexports. Erster Teil: Der Berliner Markt für ausländische Staatspapiere 1816 bis um 1840. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 148.) Leipzig 1910, Duncker & Humblot. 8°. XVIII und 217 S.

Es war zweifellos ein glücklicher Gedanke, den Versuch einer Darstellung der Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitalexports zu unternehmen. Auf keinem anderen Gebiete ist man bis jetzt so sehr auf vage

Digitized by Google

Vermutungen und Schätzungen angewiesen wie auf diesem. Für die ältere Zeit vollends fehlen bisher nicht bloß ziffernmäßige Angaben; alles was man bisher darüber wußte, beruht auf einzelnen nicht näher kontrollierbaren, gelegentlichen Bemerkungen in größeren Werken. Der vorliegende erste Teil der Arbeit behandelt lediglich die Zeit bis zum Jahre 1840. Es wird die Entwicklung des Berliner Marktes für ausländische Staatspapiere vom Wiener Kongresse bis zum Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. geschildert. Preußen war in dieser Zeit noch vorwiegend Agrarstaat, seine heute machtvolle Industrie kaum in den Anfängen. Aber nichtsdestoweniger war es schon in dieser Zeit ein Kapitalexportstaat. In Landwirtschaft, Handel, Bergbau und Großgewerbe waren bereits bedeutende Kapitalien entstanden. Die vielfältigen Hindernisse, welche sich der industriellen Entwicklung entgegenstellten, und die nicht in letzter Linie psychologischer Natur waren, wiesen alle diese entstandenen Kapitalien auf die Anlage in Hypotheken und Fonds an. Da aber die inländischen Hypotheken und Staatsobligationen kein hinreichend großes Gebiet für die Betätigung der anlagesuchenden Kapitalien boten, wandten sie sich schon in jener frühen Epoche ausländischen Anlagen zu. Es wird gewiß Staunen erregen, zu erfahren, daß bereits um 1830 auf dem Berliner Markte eine $5^0/_0$ige mexikanisch-englische Anleihe börsenmäßig gehandelt wurde.

Der Verfasser hat sich in anerkennenswerter Weise bemüht, alle zerstreuten Quellen und Angaben zu einem zusammenfassenden Bilde zu vereinigen. Er gibt eine Übersicht des preußischen Wirtschaftslebens jener Zeit unter dem Gesichtspunkte der Beziehungen zum Kapitalsmarkt, ein Beginnen, das gewiß nicht leicht war. Der Verfasser selbst meint an einer Stelle (S. 76), es komme ihm vor, als ob das Objekt seiner Untersuchung ihm unter den Händen zerrinne. Er hat es aber doch verstanden, die wichtigsten in Betracht kommenden Gesichtspunkte scharf herauszuarbeiten. Ein abschließendes Urteil über das Werk wird erst möglich sein, bis seine Fortsetzung vorliegen wird.

Berliner, Dr. Wilhelm, und Engländer, Dr. Richard, Das österreichische Wuchergesetz. (Gesetz vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47). Historische und systematische Darstellung mit einem Anhang über die Reformfrage. Wien 1911. Manz. 8°. VI + 173 S.

Die vorzügliche juristische Arbeit der beiden Verfasser ist zur Bewerbung um den Preis einer vom Ausschusse der niederösterreichischen Advokatenkammer als Kuratorium der Dierlschen Preisaufgabenstiftung ausgeschriebenen Preisaufgabe verfaßt worden; ihr ist dann der Preis zuerkannt worden. Diese Entstehung der Arbeit erklärt es, daß sie ihre Hauptaufgabe in der systematischen Darstellung des geltenden österreichischen Rechts erblickt und das volkswirtschaftliche Problem in den Hintergrund treten läßt. Die Autoren fassen ihre Kritik des österreichischen Wuchergesetzes positiv in dem Versuch eines Gesetzentwurfes zusammen; in einem Anhang werden dann schließlich die im „Vorentwurf zu einem öster-

Digitized by Google

reichischen Strafgesetzbuch und dem Einführungsgesetze" enthaltenen Bestimmungen über den Wucher besprochen.

Hartrodt Georg, Dr. jur., Die Diskontierung von Buchforderungen in banktechnischer, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung erschöpfend dargestellt. Ein Handbuch für Theorie und Praxis. Berlin 1912. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 138 S.

Diese recht willkommene, interessante Arbeit verspricht auf dem Titelblatt mehr als sie hält. Sie ist recht brauchbar für jeden, der sich mit der Frage der Diskontierung von Buchforderungen befassen will, vielleicht bei dem gegenwärtigen Stande der literarischen Behandlung des Problems selbst unentbehrlich. Von einer „erschöpfenden" Behandlung des Stoffes ist jedoch keine Rede; die juristischen und banktechnischen Probleme, die mit der Diskontierung von Buchforderungen zusammenhängen, sind auch noch nicht soweit geklärt, um eine solche Vollständigkeit schon heute zu ermöglichen.

Helmo Julius, Die Bankenquete 1908. Wirtschaftspolitische Studien. Leipzig 1912. Dieterichsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 200 S.

Eine vehemente Streitschrift gegen die deutsche Geld- und Bankverfassung, die die alten Argumente gegen Goldwährung, Beschränkung der Notenausgabe und freihändlerische Zollpolitik von neuem vorbringt. Dem Verfasser ist die wissenschaftliche Literatur über die von ihm behandelten Probleme völlig unbekannt, es fehlt ihm auch jedes Verständnis für die großen volkswirtschaftlichen Fragen der deutschen Gegenwart. Seine Ausführungen sind denn auch flach und durchaus unkritisch.

Hultman Ivar, Die Zentralnotenbanken Europas. Hauptzüge ihrer Organisation und Wirksamkeit. Ins Deutsche übertragen von W. Ch. Degen. Berlin 1912. Bankverlag. 8°. 200 S.

Der Vorsteher der Statistischen Abteilung der Schwedischen Reichsbank hat in diesem Buche eine recht sorgfältige Zusammenstellung der wichtigsten Materialien gegeben, die für die Kenntnis der Organisation der europäischen Zentralnotenbanken von Bedeutung sind. Soweit sich seine Arbeit mit den Verhältnissen Englands, Deutschlands, Frankreichs und Österreich-Ungarns beschäftigt, vermag sie allerdings kaum dem Laien etwas Neues zu bieten. Selbst für den Fachmann wertvoll sind jedoch die Ausführungen über das Notenbankwesen einiger anderer Länder, deren Zustände weniger bekannt sind, so vor allem die über die Notenbanken der Balkanstaaten.

Jaffé Edgar, Das englische Bankwesen. Zweite, durchgesehene und erweiterte Auflage. Leipzig 1910. Duncker & Humblot. 8°. XIII und 370 S.

Digitized by Google

Die neue Auflage dieses ausgezeichneten Werkes ergänzt Ziffern, Statistiken und Tabellen bis zum Jahre 1909; sie bringt aber auch zahlreiche Erweiterungen und Ergänzungen des Textes. Ein wesentlicher Vorzug des Buches: seine prägnante Kürze hat darunter in keiner Weise gelitten. Es gibt kaum ein zweites Werk, das die Grundzüge der Bankorganisation einer Wirtschaftsgroßmacht so klar und vollständig darstellt wie dieses. Zweifellos wird sich auch die neue Auflage schnell Freunde erwerben.

Kaufmann, Dr. Eugen, Das französische Bankwesen mit besonderer Berücksichtigung der drei Depositengroßbanken. (Archiv tür Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, in Verbindung mit Werner Sombart und Max Weber herausgegeben von Edgar Jaffé. Ergänzungsheft I.) Tübingen 1911. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. XII + 372 S.

Der Verfasser hat eine gute und lehrreiche Arbeit geliefert. Auch die Darstellungsweise ist recht zu loben. Man muß auch in Betracht ziehen, daß die literarische Behandlung des Problems bisher nur lückenhaft und dürftig war, so daß der Verfasser genötigt war, aus dem Urmaterial aufzubauen, selbst ohne sich der Stütze bedienen zu können, die eine systematische Verarbeitung des Stoffes durch die Presse bieten würde. Es ist dem Verfasser zweifellos gelungen, ein klares Bild nicht nur des französischen Bankwesens, sondern auch wichtiger Seiten der französischen Volkswirtschaft überhaupt zu geben.

Leitner Friedrich, Das Bankgeschäft und seine Technik. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Zweite, vermehrte und veränderte Auflage. Fankfurt a. M. 1910. Sauerländer. 8°. VIII und 669 Seiten.

Das in neuer Auflage vorliegende Werk des bekannten Lehrers der Berliner Handelshochschule bietet eine gute Orientierung über die Betriebstechnik des Bankwesens. Jeder Kaufmann wird in dem Buche eine Menge von Gesetzesmaterialien und Daten finden, deren Kenntnis er in der Praxis des Geschäftslebens nicht entbehren kann.

Lewin J., Der heutige Zustand der Aktienhandelsbanken in Rußland (1900—1910). Freiburger Inauguraldissertation. Freiburg i. B. 1912. H. M. Popper & Sohn. 8°. XII + 164 S.

In dem Buche von Claus über das russische Bankwesen wird der Aktienbanken nur stiefmütterlich gedacht. Die vorliegende Monographie füllt daher eine Lücke der deutschen Bankliteratur aus.

Loewenstein, Dr. Arthur, Geschichte des württembergischen Kreditbankwesens und seiner Beziehungen zu Handel und Industrie. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, in Verbindung

Digitized by Google

mit Werner Sombart und Max Weber herausgegeben von Edgar Jaffé. Ergänzungsheft V.) Tübingen 1912. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 244 Seiten.

Die deutsche Wirtschaftsgeschichte und die Wirtschaftsbeschreibung der deutschen Gegenwart ruhen auf der breiten Grundlage, die die monographische Bearbeitung einzelner Städte, Landschaften und Territorien geschaffen hat. Das gilt auch von der Darstellung der Bankentwicklung in der Zeit vor der Reichsgründung. Ob auch für das Verständnis der deutschen Bankgeschichte der letzten vier Jahrzehnte die selbständige Bearbeitung der einzelnen Gebiete notwendig oder auch nur nützlich ist, mag dahingestellt sein. Das deutsche Bankwesen der Gegenwart ist ein nationales Gebilde, das die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten nicht achtet. Die Reichsbank und die Großbanken sind nicht nur Berliner oder preußische Anstalten, sie sind Reichseinrichtungen im wahren Sinne des Wortes. Es gibt keinen württembergischen Geldmarkt, sondern nur einen einheitlicchen deutschen. Der Einfluß, den die Gesetzgebung und die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten auf das Kreditbankwesen nehmen können und nehmen, ist heute nur mehr gering. Eine Darstellung wie die vorliegende muß sich mithin naturgemäß auf die Verhältnisse der mehr oder minder von den Großbanken abhängigen Provinzbanken beschränken; sie muß daher Stückwerk bleiben. Freilich kann auch solche Detailarbeit unter Umständen Anregung und Interesse bieten. Der Verfasser hat seine Aufgabe mit Geschick gelöst; Anlage und Ausführung der Arbeit sind recht gelungen und zeigen von genauem Verständnis für die Probleme des Kreditbankwesens.

Prion, Dr. W., Die Preisbildung an der Wertpapierbörse, insbesondere auf dem Industrieaktienmarkt der Berliner Börse. Mit graphischen Darstellungen. Leipzig 1910. Duncker & Humblot. 8°. XII + 216 Seiten.

Die deutsche nationalökonomische Literatur der letzten Jahre hat die Fragen des Börsenwesens nur stiefmütterlich behandelt. Umso willkommener ist ein Werk wie das vorliegende. Der Verfasser, der bereits durch sein Buch über das deutsche Wechseldiskontgeschäft einen guten literarischen Ruf erworben hat, weiß sich von den Schlagworten, die die Behandlung der Börsenprobleme oft beeinflussen, völlig frei zu erhalten. Er ist — soweit dies bei Arbeiten dieser Art überhaupt möglich ist — objektiv; keine „Giftbaum"-Stimmung, aber auch kein Verschleiern vorhandener Mißstände So bildet denn sein Buch, das zweifellos die wertvollste Untersuchung über die Wirkungen der Börsengesetzgebung von 1896 darstellt, einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis der Börse und des Effektenwesens. Die Ergebnisse, die in einem Schlußkapitel übersichtlich zusammengefaßt sind, werden vielfach Widerspruch erregen; man wird aber nicht umhin können, den Argumenten des Verfassers die eingehendste Beachtung zu

Digitized by Google

schenken. Den Freunden theoretischer Forschung wäre es erwünscht gewesen, wenn Prion sich eingehender um die prinzipielle Seite des Problems gekümmert hätte; das wenige, das im Vorwort darüber gesagt wird, ist recht unzulänglich. Nichtsdestoweniger wird auch der Theoretiker aus dem Buche reiche Belehrung und manche Anregung schöpfen; man kann ruhig die Behauptung wagen, daß es mit zu dem Besten gehört, das in deutscher Sprache über Börsenwesen geschrieben wurde.

Schmidt Georg, Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontpolitik im Deutschen Reich, in England, Frankreich, Österreich-Ungarn, Belgien und den Niederlanden. Leipzig 1910. Duncker & Humblot. VIII + 120 Seiten.

— Kredit und Zins. Leipzig 1910. Duncker & Humblot. VIII und 52 Seiten.

In der ersten der beiden Arbeiten untersucht der Verfasser die Diskontverhältnisse im Deutschen Reich, in England, Frankreich, Österreich-Ungarn, Belgien und den Niederlanden und gelangt dabei zu dem Ergebnisse, daß die Gründe für die verschiedene Höhe des Zinssatzes bei den einzelnen Banken nicht in der verschieden starken Inanspruchnahme ihres Kredites gefunden werden können, sondern in der sehr verschiedenen Größe der den Banken zur Kreditgewährung zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Größe hänge einerseits von der Größe des Metallvorrates der Banken ab, andrerseits von der Intensität, mit der dieser Metallvorrat ausgenützt wird. Ersterer wird durch die Geldverfassung und den Geldvorrat des Landes, sowie durch die seitens der Bank zum Schutze ihres Barvorrates getroffenen Maßnahmen beeinflußt. Die letztere sei durch die gesetzlichen Vorschriften oder die Grundsätze der Banken über Kontingentierung der Notenausgabe, über Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten, sowie durch die Entwicklung des Kredit- und Zahlungsverkehres und die Stellung, die demgemäß die verschiedenen Arten von Kreditmitteln, also wesentlich Banknoten und Bankguthaben, in der Kreditgewährung der Banken einnehmen, bestimmt.

In der zweiten Arbeit sucht der Verfasser die Ergebnisse der ersten Arbeit theoretisch zu fundieren. Trotz des verhältnismäßig geringen Umfanges dieser Schrift entwickelt er in ihr nicht bloß eine Geldtheorie, sondern auch eine Kapitalzinstheorie, eine Kredittheorie, eine Einkommenstheorie und eine Krisentheorie. Als Probe diene nachfolgender Satz: „Daß man für sein Geld stets Güter und Leistungen erhalten kann, beruht darauf, daß der Staat, sofern er sich in geordneten Verhältnissen befindet, soferne seine Finanzwirtschaft eine ordentliche ist, in seinem Budget sich die Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht halten und soferne seine Regierung imstande ist, den Staatswillen den Untertanen gegenüber durchzusetzen, innerhalb seines Machtbereiches unbegrenzten Kredit genießt, und zwar deshalb, weil der gefestigte Staat die Macht hat, sich alle in seinem Bereiche befindlichen Gütervorräte anzueignen." (Seite 11.)

Digitized by Google

Der Verfasser gelangt auch in dieser zweiten Schrift zu dem Schlusse, daß die Banken in der Lage sind, jeden noch so großen Kreditbedarf mittels Ausgabe von Banknoten und Bankguthaben zu befriedigen und daß lediglich die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen über die Haltung von Reserven, die er als Anachronismus bezeichnet, sie hierin behindern.

Es scheint, daß der Verfasser der Meinung ist, mit seinen Thesen und Ausführungen originell zu sein. Wenigstens behauptet er dies und erwähnt keinen seiner Vorgänger.

Schulte Fritz, Dr. phil., Die deutschen Bodenkreditinstitute 1900—1909. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete, herausgegeben von der Bayerischen Handelsbank zu München Heft 1.) Leipzig 1911. Duncker & Humblot. 4°. V + 43 S.

Die Schultesche Statistik stellt sich gewissermaßen als Fortsetzung der von Hecht in Angriff genommenen „Jahrbücher des europäischen Bodenkredits" dar. Die von Hecht angelegte Sammlung, ein in seiner Art einziges Archiv für Bodenkredit, ist von den Erben des leider zu früh Verstorbenen der Bayerischen Handelsbank mit der Bedingung überlassen worden, daß sie stets zu wissenschaftlichen Zwecken zugänglich bleibe. Dieser Zweckbestimmung will die Bayerische Handelsbank nicht lediglich durch Erhaltung und Ergänzung der Bestände des Archivs dienen. Sie hat zur Leitung ihres Archivs und statistischen Bureaus einen Funktionär des Kaiserlichen Statistischen Amtes berufen und ihn mit der Herausgabe periodischer Übersichten über die deutschen Bodenkreditinstitute betraut. Das vorliegende erste Heft behandelt die Jahre 1900 bis 1909; in Hinkunft soll die Veröffentlichung alljährlich erfolgen und auch auf die Bodenkreditinstitute des Auslandes ausgedehnt werden. Der ersprießlichen Arbeit ist ein guter Fortgang zu wünschen.

Théry René, Rapports des changes avariés et des règlements extérieurs. Paris 1912. Arthur Rousseau. 8°. 284 S.

Diese auf umfassendem Studium der Währungsverhältnisse der meisten Staaten der Erde aufgebaute Abhandlung leidet unter einem Grundfehler: der Verfasser ist mit sich über das Problem des Geldwertes nicht ins Reine gekommen. Das tritt besonders deutlich darin zu Tage, daß er an einer Stelle die Quantitätstheorie kurzerhand völlig ablehnt (S. 14), an anderer Stelle wieder ihr eine gewisse Bedeutung zuspricht (S. 171). Diese Unklarheit zieht sich durch die ganze Arbeit und verdunkelt die Ergebnisse der Untersuchung, die in erster Linie den Wechselbeziehungen zwischen Außenhandel und Valutenschwankungen gilt. Dabei widerfährt dem Verfasser noch das Mißgeschick, die eindringende Studie, die Helfferich dem Gegenstande gewidmet hat, übersehen zu haben. Trotz alledem kann man Thérys Arbeit als anregend und interessant bezeichnen.

Digitized by Google

Wiernik Luc., Die Depositenkasse, ihre Geschichte und ihr Rechnungsverhältnis zur Zentralbank. Mit einem Nachwort: Zur Depositenfrage. Mit 65 Tabellen, Übersichten und graphischen Darstellungen. Berlin 1912. Meidinger. 8°. XII + 193 S.

In der Einleitung und im ersten Kapitel gibt der Verfasser unter Anlehnung an Rießers Werk über die Großbanken einen kurzen Überblick über die jüngste Geschichte des deutschen Bankwesens. Der restliche Teil seiner Ausführungen beschäftigt sich ausschließlich mit den Fragen der Organisation und der Buchhaltung und mit anderen banktechnischen Aufgaben. In einem Anhang werden dann einige, nicht gerade neu oder originell zu nennende Bemerkungen über die Depositenfrage vorgetragen. In ganzen eine fleißige Arbeit, die der Bankbeamte mit großem Nutzen lesen wird.

Wiewórowski, St. Dr., rer. pol., Einfluß der deutschen Bankenkonzentration auf Krisenerscheinungen. Berlin 1912. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 134 S.

Der Verfasser erklärt im Vorwort ausdrücklich, daß er nicht den Anspruch erhebe, die vielgestaltigen Beziehungen zwischen Banken und Krisen erschöpfend darzulegen, vielmehr lediglich den Versuch unternommen habe, zur Klärung einiger mit der modernen deutschen Bankentwicklung, insbesondere mit der Konzentrationsbewegung zusammenhängenden Probleme beizutragen. Diesem Programme entspricht die Arbeit vollkommen; die geschickte Materialzusammenstellung wird von jedermann, der sich mit den Fragen der Krisen und der Bankkonzentration befassen will, mit Anregung und Nutzen gelesen werden.

* * *

Withers Hartley, Geld und Kredit in England, ins Deutsche übersetzt von Dr. Hans Patzauer. Jena, G. Fischer, 1911.

Das sehr lehrreiche Buch von H. Withers, The meaning of money, welches ich hier zur Zeit seines Erscheinens ausführlich besprochen habe, erscheint nun in einer trefflichen deutschen Übersetzung durch Dr. H. Patzauer, welche dem großen deutschen Lesepublikum die für die Kenntnis des englischen Geld- und Bankwesens höchst interessanten Ausführungen des fachkundigen Verfassers nahe bringt. Es war nicht leicht, den sehr konzisen Stil des Originals klar und deutlich wiederzugeben und diese Aufgabe scheint mir sehr gelungen durchgeführt, so daß ich diese deutsche Ausgabe ebenso wie seinerzeit das Original nur der allgemeinen Beachtung empfehlen kann.

E. Plener.

Wolf, Dr. Julius, Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft. Leipzig, A. Deichert, 1912. VII + 335 S.

Digitized by Google

Ein interessantes Buch. Es enthält eine Reihe von Vorträgen über fast das ganze Gebiet der Volkswirtschaft, deren erstere allgemeine, zum Teil auch theoretische Fragen behandeln. Ein besonderes Gewicht wird auf den Einkommensbegriff und die technische Seite in der Wirtschaft gelegt. Einkommen entsteht nicht bloß durch Arbeit im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Die Einkommensbildung erfolgt durch schöpferische Arbeit (Erfinder), durch dispositive Arbeit (Unternehmer, technische nnd kommerzielle Leitung) und in letzter Linie durch exekutive Arbeit (Arbeiter). Das Kapital wird erst produktiv durch technische Verwendung. Die Ausführungen über die Einkommensverteilung sind wesentlich eine Reproduktion der früheren Publikationen des Verfassers, der bekanntlich vor Jahren die „Verelendungstheorie" wirksam widerlegte, die neuen Zahlen bestätigen ihm das starke Anwachsen der mittleren Einkommen, allerdings läßt die gesamte Einkommensverteilung auch nach ihm vieles zu wünschen übrig. Aber eine einfache Aufteilung aller heutigen Einkommen auf die Kopfzahl würde auch keine namhafte Erhöhung des Einzeleinkommens bedeuten. Als moderne Reichtumsquellen bezeichnet er natürliche Monopole, Kartelle, Trusts, Bodenspekulation, Organisation des Zwischenhandels, vom Glück begünstigten Betrieb der Industrie mehr als Börsespekulation, deren eventuelle Gewinne eigentlich mehr auf bessere Information und gewalttätige Operationen (Amerika) zurückzuführen sind. Die Großvermögen werden durch die spezifische wirtschaftliche Begabung der Erwerber geschaffen, großes dispositives Talent, Energie, Mut, Rücksichtslosigkeit erreichen mehr als Bravheit, Fleiß und bürgerliche Tugenden.

Sehr ausführlich wird die Bevölkerungsfrage behandelt. Die alte Malthussche Lehre wird zwar in ihrer absoluten Form verworfen, aber an der Hand der Abnahme der Geburtenfrequenz der Kulturstaaten in den letzten 30 Jahren erscheint als Resultat der Entwicklung mit fortschreitender Emanzipation vom religiösen Gebot und von der gesellschaftlichen Tradition früherer Zeiten die bewußte Anpassung der Kinderzahl an Einkommen und andere Verhältnisse des Haushalts (also wieder der Malthussche Check gegen Übervölkerung). Das orthodoxe zaristische Rußland hat eine $2^1/_2$ mal so große Geburtenfrequenz als das glaubenslose republikanische Frankreich. In Deutschland weisen die katholischen Landesteile noch hohe Geburtenziffern aus; dort, wo die Sozialdemokratie überwiegt, sind diese durchgängig sehr niedrig, im protestantischen Teil ist vermöge der verstandesmäßigen nüchternen Erwägung eine beständige Abnahme zu verzeichnen, selbst in England und Amerika gehen die Ziffern zurück. In Österreich zeigt Galizien eine hohe, der Westen eine niedrige Geburtenziffer. Der alte Satz, daß Arbeiterfamilien viele Kinder haben, gilt nicht mehr. Die Eltern wollen den einmal erreichten etwas besseren Lebensfuß nicht wieder durch viele Kinder herabdrücken lassen, ebenso scheuen die Frauen des Mittelstandes die physischen und wirtschaftlichen Folgen zahlreicher Geburten. Nach der Meinung des Verfassers hat man es hier mit einer bei allen kulturreifen Völkern bestehenden Tendenz zu

Digitized by Google

tun, die als Tatsache nicht sobald aus der Geschichte der Menschheit verschwinden wird. Die bisherigen statistischen Erfahrungen geben dem Verfasser Recht, der schließlich die sozialen Folgen der Beschränkung der Kinderzahl anerkennt, ihre nationalen Konsequenzen aber beklagt.

Im letzten und zugleich längsten Vortrag über die weiteren Aussichten des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts unserer Kultur, nimmt Professor Wolf die Warnungen, die er in seiner „Nationalökonomie als exakte Wissenschaft" ausgesprochen hat, in praktischer Form wieder auf und mit dem Mut der selbständigen Meinung, von dem er in seiner wissenschaftlichen Laufbahn schon mehrfach Proben abgelegt hat, wendet er sich gegen die populäre Fortschrittsbegeisterung unserer Zeit, die an der Hand der ökonomischen und technischen Errungenschaften der letzten Vergangenheit keine Grenzen der aufsteigenden Entwicklung mehr vor sich sehen will, während nach ihm die Zukunft sich dem kritischen Beurteiler der Dinge nicht so erfreulich präsentiert wie der Verlauf der letzten 40 oder 50 Jahre. Seine Ausführungen werden voraussichtlich viel Widerspruch erfahren, wenn auch zugegeben werden muß, daß in vielen einzelnen Punkten seine einschränkenden Bemerkungen den Tatsachen entsprechen. Die unbegrenzten Möglichkeiten der Landwirtschaft der Vereinigten Staaten bestehen längst nicht mehr, freier Boden ist dort nur wenig mehr verfügbar, das vielgerühmte dry farming im wasserarmen Westen und Nordwesten der Union liefere nicht solche Resultate wie man erwartet hatte, er will auch die Ausdehnung des Getreidebaues in Kanada und Argentinien für die Zukunft nicht so hoch bewerten. Die Kohlen- und Eisenvorräte der Kulturstaaten nehmen unerbittlich ab, was China und andere ferne Länder noch an Schätzen enthalten, ist nicht genug bekannt, jedenfalls aber für uns nicht so leicht verwertbar. Er nimmt vier Gründe der Fortschrittshemmung an. Einmal verlege jeder die Produktionskosten ermäßigende oder die Nutzung von Stoff und Kraft vervollkommende Fortschritt dem weiteren Fortschritt den Weg, der das bisher erreichte Ausmaß der Verwohlfeilung nicht mehr einhalten und fortsetzen kann. Wenn eine Reihe von Gütern im Laufe der letzten Vergangenheit von 100 auf 40 oder 20 oder gar auf 5 gefallen ist, so kann aller weiterer Fortschritt unmöglich ein ähnliches ferneres Ausmaß im Sinken der Preise bewirken, weil die Spannung zu Null schon viel zu klein geworden ist und darüber hinaus kein weiteres Sinken möglich ist Ferner ziehen die steigende Intensivierung des Betriebes und ebenso auch die additionelle Produktion von mehr Gütern Kostenverteuerung nach sich, der abnehmende Bodenertrag in der Landwirtschaft sei nur eine Teilerscheinung dieser Gesetze. Dies ist in vielen Fällen richtig, nur ist die weitere Folge, die für die Güterpreise daraus gezogen wird, in vielen Landesteilen nicht zutreffend. Gerade während ich diese Anzeige schreibe, bringt die Frankfurter Zeitung (vom 27. Juli) eine Reihe von Fällen von ganz enormer Steigerung der Preise von Landgütern im östlichen Deutschland. Als vierten Grund der Fortschrittshemmung bezeichnet er den Kapitalentwertungswiderstand, den

Digitized by Google

alte, kostspielige Anlagen neuen Formen, die an ihre Stelle treten wollen, entgegensetzen, dies zeige sich am deutlichsten im Kommunikationswesen, bei dem das Dampfbahnsystem der elektrischen Fraktion nicht so leicht den Platz räumen will. Der Verfasser ist übrigens objektiv genug, selbst eine Reihe von Einwendungen gegen seine Theorie der Fortschrittshemmung zuzugeben. Das Minus des Zukunftsfortschritts kann durch ein Plus der Konsummasse wettgemacht werden, ebenso können neue Güter an Stelle der alten treten. Auf technischem Gebiet, namentlich in der Wärmeausnützung der Kohle sei unzweifelhaft noch ein großer Fortschritt möglich. Die ganze Kontroverse auf technischem Gebiet im Detail durchzuführen, würde meines Erachtens eine umfangreiche und eingehende Untersuchung erfordern, die weder im Rahmen von populären Vorträgen, noch in einer Anzeige vorgenommen werden kann. Aber auch der nicht technisch gebildete Volkswirt wird heute wenigstens noch nicht einen Stillstand oder große voraussichtliche Hemmungen anerkennen, wenn er auch manche populäre Hoffnungen als phantastische ansieht.

Die allgemeine Frage des Fortschritts ist schließlich nicht bloß ein ökonomisch-technisches, sondern ein geschichts-philosophisches Problem: Daß eine Kultur wie die unsere, ganz stillstehe, rückschreiten oder gar untergehen wird, ist für lange Zeit trotz einzelner nicht abzuleugnender Hemmungen, nicht wahrscheinlich. Es ist richtig, daß das Altertum und ein großer Teil des Mittelalters den modernen Entwicklungsbegriff und die heutige Fortschrittsidee nicht gekannt haben, daß man früher eher an Zyklen statt an eine aufsteigende Linie gedacht hat. Die Geschichte hat, soweit wir die ganz zurückliegenden Perioden kennen, allerdings verschiedene Entwicklungen aufgewiesen. Die assyrische Kultur, die zentralamerikanische Kultur, wenn man von einer solchen sprechen kann, scheinen allerdings mit einem definitiven Ende abgeschlossen zu haben, aber von der ägyptischen Kultur ist unzweifelhaft ein großer Teil in die griechische übergegangen und unsere heutige europäische Kultur hat von der antiken so viel aufgenommen, daß man hier ganz gut von einer Entwicklungsreihe sprechen kann. Gänzliches Aufhören des Fortschritts, Rückfall in Armut und Barbarei mit der schwachen Möglichkeit des Entstehens einer späteren voraussetzungslosen Kultur scheint mir nicht wahrscheinlich. Man braucht nicht zu viel von einem Weltplan zu halten, aber die bisherigen Erfahrungen scheinen mir doch mehr für eine fortschreitende Entwicklung als für unvermittelte Abschnitte mit Rückfällen zu sprechen. Glaubt man trotz vieler Enttäuschungen und widrigen Gegenwartserscheinungen an einen geistigen Fortschritt, dann muß auch die ökonomische Entwicklung fortschreiten. Stillstände und Hemmungen mögen eintreten, aber es ist nicht leichtsinniger Sanguinismus, anzunehmen, daß, solange unser Planet die allgemeinen Lebensbedingungen gewährt, die Zeit vorwärts schreitet. Über die Formen der Kultur einer ganz außerordentlich weit von uns abliegenden Zukunft können wir uns freilich kein richtiges Bild entwerfen, Prophezeiungen auf tausend Jahre hinaus haben immer etwas utopisches,

Digitized by Google

sichere Prognosen sind wie in der Meteorologie nur für kurze Perioden möglich und die für uns absehbare Zukunft braucht uns noch nicht mit Sorge zu erfüllen.

E. Plener.

* * *

Conrad Bornhak, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. Dritte, durchgesehene Auflage. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. 1911, VI und 208 S.

Wie sehr Bornhaks Grundriß des Verwaltungsrechts ein praktisches Bedürfnis befriedigt hat, kann daraus entnommen werden, daß er binnen wenigen Jahren eine dritte Auflage erlebt hat. Diesen Erfolg verdankt das Buch seiner Kürze und Übersichtlichkeit, welche es dem Leser und dem Studierenden ermöglicht, gewissermaßen spielend sich mit den Grundzügen des preußisch-deutschen Verwaltungsrechtes, gewiß einem der verwickeltsten und schwierigsten Rechtsgebiete, vertraut zu machen. Daß hiebei von allen Details abgesehen und auch unter dem Wichtigeren noch strenge Auslese getroffen werden mußte, ist selbstverständlich. Der Verfasser hat es aber verstanden, die richtige Auswahl zu treffen. Manchen seiner theoretischen Ansichten wird man vielleicht widersprechen müssen, die Darstellung, als ein Ganzes betrachtet, kann jedenfalls der Anerkennung sicher sein. Insbesondere der Studierende, ebenso der Ausländer, welcher eine rasche und klare Orientierung wünscht, findet in dem Buche das, was er sucht und braucht.

Die dritte Auflage ist auf den neuesten Stand gebracht, im übrigen aber unverändert geblieben.

Laun.

Digitized by Google

Neu erschienene Bücher.

Balet Emily Greene, Slawische Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Übersetzt von Stephan v. Philippovich. Wien, F. Deuticke. X und 187 S. *K* 4.—.

Bail, Dr., Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe nach Reichsrecht. Zweite, stark vermehrte Auflage. Berlin, A. W. Hayns Erben. XVIII und 340 S. *M.* 5.—.

Beckerath, Erwin von, Die preußische Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 163.) Leipzig, Duncker & Humblot. VIII und 104 S. *M.* 3.—.

Begemann Egbert, Die Finanzreformversuche im deutschen Reiche von 1867 bis zur Gegenwart (unter Berücksichtigung der Deckung der Wehrvorlagen von 1912). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 146 S. *M.* 3.60.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium 1911. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 22 S. *K* 1.—.

Biermann Wilhelm Eduard, Der Abbé Galiani als Nationalökonom, Politiker und Philosoph nach seinem Briefwechsel. Leipzig, Veit & Comp. 62 S. *M.* 1.60.

Borght, R. v. d., Das Verkehrswesen. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften I, 7.) Zweite Auflage. Leipzig, C. L. Hirschfeld. XI und 650 S. *M.* 16.—.

Bormann Kurt, Die Zigarettenfabrikation. Eine technisch-wirtschaftliche Studie. Leipzig, B. F. Voigt. IV und 108 S. *M.* 4.50.

Bräuer Karl, Kritische Studien zur Literatur und Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, Veit & Comp. 88 S. *M.* 2.40.

Brutzer Gustav, Die Verteuerung der Lebensmittel in Berlin im Laufe der letzten 30 Jahre und ihre Bedeutung für den Berliner Arbeiterhaushalt.

Budge Siegfried, Das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Heft 8.) Karlsruhe, G. Braun. 221 S. *M.* 3.50.

Digitized by Google

Bundsmann Ernst, Das Kapital. Wirtschafts-theoretische Skizzen. Innsbruck, Wagner. 53 S. *M.* 2.—.

Buschmann, Alfred Freiherr von, Die Dienstorganisation der österreichischen Staatsbahnen und ihre Reform. Wien, Alfred Hölder. 232 S. *K* 4.—.

Cevebeano Max, Die Fleischfrage. Einblick in die Fleischverhältnisse Österreichs. Eine Schrift zur Aufklärung der Bevölkerung. Wien, W. Frick. VII und 70 S. *M.* 2.40.

Conrad J., Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 2. Teil: Volkswirtschaftspolitik. Sechste, ergänzte Auflage. Jena, G. Fischer. XVI und 662 S. *M.* 13.—.

Dietzel Heinrich, Kriegssteuer oder Kriegsanleihe? Tübingen, J. C. B. Mohr. III und 65 S. *M.* 1.60.

Dröll H., Sechzig Jahre hessischer Eisenbahnpolitik, 1836 bis 1896. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. München, Duncker & Humblot. VIII und 396 S. *M.* 7.—.

Ehrenberg Richard, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. 2 Bände. Jena, G. Fischer. XV und 421, IV und 367 S. *M.* 15.—.

Ellis Havelock, Rassenhygiene und Volksgesundheit. Deutsche Originalausgabe, veranstaltet unter Mitwirkung von Dr. Hans Kurella. Würzburg. Curt Kabitzsch. VII und 460 S.

Eulenburg Franz, Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts. (Vorträge der Gehe-Stiftung IV, 4.) 96 S. *M.* 2.40.

Flechtheim Julius, Deutsches Kartellrecht. 1. Band: *Die* rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, J. Bensheimer. VI und 214 S. *M.* 5.—.

Faucherre Henry, Die Händler-Rabattsparvereine. Studie über die praktischen Probleme der Mittelstandsbewegung. Jena, Gustav Fischer. VI und 290 S. *M.* 7.50.

Garr Max, Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Zeitungswesens. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, X. Bd., 3. Heft.) Wien und Leipzig, Franz Deuticke. 79 S. *K* 3.60.

Gewerbevorschriften für Bosnien und die Herzegowina. Sarajevo, J. Studnička & Co. 189 S. *M.* 5.—.

Grunzel Josef, Handelspolitik und Ausgleich in Österreich-Ungarn. Wien, A. Hölder. VI und 253 S. *M.* 5.20.

Digitized by Google

Günther Adolf, Die deutschen Techniker, ihre Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse. Im Auftrage des deutschen Technikerverbandes und auf Grund meiner Erhebung unter dessen Mitgliedern. Text- und Tabellenband. 2 Teile. VI und 244, V und 76 S. Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 12.—.

Handbuch der Politik. I. Bd. 3. und 4. Lieferung. Berlin, Dr. W. Rothschild. *M.* 7.—.

Harms Bernhard, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Versuch zur Begründung einer Weltwirtschaftslehre. (Probleme der Weltwirtschaft, VI.) XV und 495 S. *M.* 14.50.

Harling von, Die Schweizer Militärsteuer. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 203 S. *M.* 3.—.

Hausmeister Paul, Großbetrieb und Monopol im deutschen Bankwesen. Stuttgart, A. Dolge. 64 S. *M.* 2.—.

Hiller Georg, Einwanderung und Kolonisation in Argentinien. Band I: Einwanderung und Einwanderungspolitik. Berlin, Dietrich Reimer. XI und 159 S. *M.* 5.—.

Hoppe Hugo, Die Tatsachen über den Alkohol. Ein Handbuch der Wissenschaft vom Alkohol. Vierte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. München, Ernst Reinhardt. XVI und 746 S. *M.* 9.—.

Jakobi Stephan, Versuch einer volkswirtschaftlichen Unterscheidung der Bankdepositen. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 24.) Stuttgart, Ferdinand Enke. 84 S. *M.* 3.60.

Junge Gottfried, Die Getreideeinfuhrscheine im Rahmen unserer Schutzpolitik. Berlin, E. Felber. X und 133 S. *M.* 3.20.

Kaskel Walter und **Fritz Sitzler,** Grundriß des sozialen Versicherungsrechtes. Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Berlin, Julius Springer. XV und 484 S. *M.* 9.—.

Kestner Fritz, Der Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern. Berlin, Carl Heymann. XII und 395 S. *M.* 10.—.

Kommunales Jahrbuch. Herausgegeben von Lindemann und Südekum. 4. Jahrgang 1911/12. Jena, Gustav Fischer. XII und 819 S. *M.* 16.—.

Digitized by Google

Krankheit und soziale Lage. Bearbeitet von Alfred Blaschko u. a. Herausgegeben von M. Mosse und G. Tugendreich (in 3 Lieferungen). 1. Lieferung. München, J. F. Lehmann. 232 S. *M.* 6.—.

Lampp Friedrich, Die Getreidehandelspolitik in der ehemaligen Grafschaft Mark während des 18. Jahrhunderts. (Ein Beitrag zur Landeskultur der brandenburg-preußischen Herrscher.) Münster, Franz Coppenrath. VII und 191 S. *M.* 3.50.

Leipart Theodor, Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. Berlin, Verlag der Gewerkschaftskommission. 80 S. *M.* 1.—.

Leisse Wilhelm, Wandlungen in der Organisation der Eisenindustrie und des Eisenhandels seit dem Gründungsjahr des Stahlwerksverbandes. Leipzig, Duncker & Humblot. XII und 192 S. *M.* 4.—.

Lenz Friedrich und **Unholtz Otto,** Die Geschichte des Bankhauses Gebr. Schickler. Festschrift zum 200jährigen Bestehen. Berlin. XXIV, 355 und 94 S.

Lippert Gustav, Das internationale Finanzrecht. Eine systematische Darstellung der internationalen Finanzrechtsnormen. Triest-Wien-Leipzig, M. Quidde. 1149 S.

Loefen, W. v., Handelsstatistik oder Zollstatistik? Vorschläge zur Vereinfachung und Verbesserung der Statistik unseres auswärtigen Handels. Kattowitz, Phönix-Verlag. 69 S. *M.* 1.80.

Loserth J., Das Kirchengut in Steiermark. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, VIII, 3.) Graz und Wien, Styria. VI und 234 S.

Louis Paul, Geschichte der Gewerkschaftsbewegung in Frankreich (1789—1912). Übersetzung von Hedwig Kurucz-Eckstein. Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Gustav Eckstein. Stuttgart, J. H. W. Dietz. 317 S. *M.* 2.50.

Manes Alfred und **Paul Königsberger,** Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Berlin, G. J. Göschen. 819 S. *M.* 12.—.

Martin Rudolf, Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre im Königreich Sachsen 1912. Berlin, Selbstverlag. III und 336 S. *M.* 10.—.

Meltzer Hans, Das Depositenwesen in Deutschland. Untersuchungen über die Liquidität der Depositeninstitute und die Sicherheit der Depositengelder. Jena, Gustav Fischer. 120 S. *M.* 4.—.

Digitized by Google

Meyer A., Die Kapitalanlage. Einige grundsätzliche Erörterungen. Zürich, Orell Füssli. VIII und 164 S. *M.* 2.25.

Mises, Ludwig von, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. München und Leipzig, Duncker & Humblot. XI und 476 S. *M.* 10.—.

Mönckmeier Wilhelm, Die deutsche überseeische Auswanderung. Ein Beitrag zur deutschen Wanderungsgeschichte. Jena, G. Fischer. X und 269 S. *M.* 9.—.

Moll Bruno, Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögenssteuern. Leipzig, Duncker & Humblot. 100 S. *M.* 3.—.

Mueller E. A., Der deutsche Bauernstand. Seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Zweite Auflage. Gotha, Fr. A. Perthes. X und 270 S. *M.* 3.50.

Mühlhaupt Engelbert, Der Milchring. Ein Beitrag zur Kartell- und Milchpreisfrage. (Volkswirtschaftliche Abhandlung der badischen Hochschulen, 9. Heft.) Karlsruhe, Braun. VIII und 111 S. *M.* 2.40.

Nüscheler Heinrich Eduard, Die Züricher Kantonalbank 1870—1904. Neue Ausgabe. Zürich, E. Speidel. XII, 175 und 204 S. *M.* 2.40.

Passow Richard, Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. 2. Band: Effektenbörsen. Leipzig, B. G. Teubner. V und 148 S. *M.* 2.40.

Přibram Karl, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig, C. L. Hirschfeld. V und 102 S. *M.* 2.80.

Protokoll der im k. k. Handelsministerium durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Auswanderung aus Österreich. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. XVII und 600 S. *M.* 6.—.

Pöhlmann, Robert von, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. München, C. H. Beck. 2 Bände. XIII, 610 und X, 644 S. *M.* 26.—.

Potthoff Heinz, Probleme des Arbeiterrechtes. Rechtspolitische Betrachtungen eines Volkswirtes. Herausgegeben von Eduard Bernstein. (Politische Bibliothek). Jena, E. Diderichs. 255 S. *M.* 4.—.

Quantz B., Die wirtschaftliche und soziale Lage des Maurers in Stadt und Land. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. VI und 138 S. *M.* 3.60.

Digitized by Google

Reich Emmy, Der Wohnungsmarkt in Berlin von 1840 bis 1910. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 164). Leipzig, Duncker & Humblot. 160 S. *M.* 4.—.

Rohmer Gustav, Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911. Erläutert. München, C. H. Beck. XVII und 140 S. *M.* 1.80.

Rothschild Ernst, Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben. Versuch einer theoretischen Grundlegung der Koalitionsbewegung. Berlin, Julius Springer. VIII und 143 S. *M.* 4.80.

Ricking Ephrem O. F. M., Die deutschen Wanderarbeitsstätten. M. Gladbach, Volksvereinsverlag. *M.* 2.50.

Ried Max, Die technische Verwaltung in Österreich. Grundriß einer Verwaltungstechnik. Berlin, Wien, London. Verlag für Fachliteratur G. m. b. H. 128 S. *K* 3.60.

Rümker-Breslau, K. von, Die Ernährung unseres Volkes aus eigener Produktion. Berlin, Paul Parey. 50 S. *M.* 1.20.

Schilder Sigmund, Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft. 1. Band: Planmäßige Einwirkungen auf die Weltwirtschaft. Berlin, Franz Siemenroth. VIII und 393 S. *M.* 9.—.

Schmidt Peter Heinrich, Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampf. Zürich, Orelli Füssli. 297 S. *M.* 5.—.

Schwarzwalder Wilhelm, Die Entwicklung des Nürnberg-Fürther Exportes nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von seinen Anfängen an bis zur Gegenwart. Nürnberg, B. Hilz. VI und 143 S. *M.* 2.—.

Schwemmer Richard, Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. 1814—1866. 2. Teil. Frankfurt a. M., J. Bres & Co. 772 S. *M.* 12.—.

Segall Jakob, Die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Juden in Deutschland. (Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden, 9. Heft). Berlin, M. Schildberger. 86 S. *M.* 2.40.

Spann Othmar, Untersuchungen über uneheliche Bevölkerung in Frankfurt am Main. (Probleme der Fürsorge, 2. Band.) 2. Auflage. Dresden, O. V. Bohmert. XIII und 190 S. XXIII Tabellen. *M.* 4.40.

Digitized by Google

Stechele Johann, Über die Bewegung der landwirtschaftlichen Güterpreise in der Oberpfalz 1900—1910. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Beziehung von Bodenpreis und Schutzzoll. München, J. Lindauer. VII und 147 S. *M.* 2.80.

Stier-Somlo Fritz, Studien zum sozialen Recht, insbesondere zur Reichsversicherungsordnung. Mannheim, J. Bensheimer. 316 S. *M.* 7.—.

Stryk, A. v., Das Wesen der landwirtschaftlichen Produktion. Riga, Jonck & Poliewsky. 134 S. *M.* 2.40.

Tetzlaff Oskar, Die Steuern und Schulden der preußischen Städte und größeren Landgemeinden im Rechnungsjahr 1910 und die von ihnen im Rechnungsjahr 1911 erhobenen Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Berlin, königlich-statistisches Landesamt. 87 S. *M.* 2.—.

Tyszka, Carl von, Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten. Jena, Gustav Fischer. 69 S. *M.* 2.20.

Untersuchungen über das Volkssparwesen. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. 1. Band. (Schriften, 136. Band.) München und Leipzig, Duncker & Humblot. XIII und 602 S. *M.* 16.—.

Wagner Apolf, Finanzwissenschaft, III. Teil, II. Buch. Die britische Besteuerung im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart. (Zweite Auflage, unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. Hermann Deite.) Leipzig, Winter. VIII und 242 S. *M.* 5.—.

Wandbach Bruno, Der gewaltsame Umsturz. Sozialpolitische Studie. Straßburg, J. Singer. 173 S. *M.* 3.—.

Warschauer Otto, Lotteriestudien. Mit Benutzung amtlicher Quellen für Volkswirte, Historiker und Juristen. Berlin, Karl Curtius. 125 S. *M.* 3.50.

Wernik Lucian, Die Depositenkasse, ihre Geschichte und ihr Rechnungsverhältnis zur Zentralbank. Mit einem Nachwort: Zur Depositenbankfrage. Berlin, H. J. Meidinger. XII und 193 S. *M.* 6.60.

Weylmann Alfred, Das lothringische Petroleumbad Walschbronn im 16. Jahrhundert und die Anfänge der elsässischen Bitumenindustrie. (Wirtschaftsgeschichtliche Studien, 2. Heft.) Saarbrücken, A. Weylmann, 54 S. *M.* 1.50.

Digitized by Google

Wiener Hochverratsprozeß, Der, Bericht über die Schwurgerichtsverhandlung gegen Andreas Scheu, Heinrich Oberwinder, Johann Most und Genossen. Neu herausgegeben von Heinrich Scheu, nebst einer Einleitung „Zur politischen und sozialen Geschichte 1848 bis 1870" von Karl Renner, mit den „Erinnerungen von Heinrich Scheu" und einem geschichtlichen Nachwort: „Österreich von 1870 bis 1907 und die Wahlreformkämpfe der Arbeiterschaft" von Karl Renner. Wien, Volksbuchhandlung Ignaz Brand. 868 S. *K* 8.—.

Willecke Carl, Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Deutschland. Berlin, B. Paray. VI und 174 S. *M.* 5.—.

Wolff Emil, Lohnsystem und Löhne in der Brauindustrie. Tarifverträge. Eine Abhandlung über moderne Lohnprobleme und Lohnpolitik. Berlin, C. Heymann. VIII und 768 S.

* * *

Allsopp Henry, An Introduction to English industrial history. Bell. 172 S. 2 *sh.*

Ashley Percy, Modern tariff history: Germany, France and the United States. New York, Dutten. X und 448 S. $ 3.—.

Baquel R., Economic and Moral Aspects of the Liquor Business. London, Funck and Wagnalls. 3 *sh.*

Blakey Roy. G., The United States beet-sugar industry and the tariff. (Studies in history, economics and public law, Nr. 119.) New York, Longmans Green & Co 286 S. $ 2.—.

Butler Elizabeth Beardsley, Sales women in Mercantile Stores. New York, Charities Publication Committee. XV und 217 S. $ 1.—.

Clay, Sir Arthur, Syndicalism and labour. Cheaper edition. London, Murray, 182 S. 1 *sh.*

Collar George, An industrial and social history of England. London, J. Pittmann. 284 S. 2 *sh.*

Cross Ira B., The essentials of socialism. New York. Macmillan Company. IX und 152 S. $ 1.—.

Dawson William Harbutt, Social insurance in Germany 1883—1911. Its History, Operation, Results and a Comparison with the National Insurance Act 1911. Unwin. 6 *sh.*

Dibblee George Rumey, The laws of Supply and Demand: with special reference to their Influence on over-production and Unemployment. London, Constable. XXIV und 289 S. 7 *sh* 6 *d.*

Digitized by Google

Dunn Samuel O., The American Transportation Question. New York, D. Appleton & Co. XI und 290 S.

Dunlop O. Jocelyn, English Apprenticeship and Child Labour. A History. With a supplementary section on the modern problem of juvenile labour by O. Jocelyn Dunlop and Richard Demman. London, T. Fisher Unwin. 390 S. 10 *s* 6 *d.*

Ely R. T., Monopolies and trusts. New edition. London, Macmillan. 2 *sh.*

Goldmark Josephine, Fatigue and Efficiency. New York. Charities Publication Committee. XVI, 302 und 591 S. $ 3.50.

Grabsky W. C., Principles of Australian agriculture. London, Macmillan & Co. 4 *sh* 6 *d.*

Graham Stewart, Where socialism failed: an actual experiment. London, Murray. 278 S. 6 *sh.*

Henderson Charles Richmond, Industrial Insurance in the United States. Second edition. (Chicago, Th. Stauffer, University of Chicago Press.) X und 454 S.

Hitchcock Charles C., The Socialist Argument. Chicago, Charles H. Kerr & Co. 174 S.

Jack A. Fingland, An Introduction to the History of Life Assurance. London, P. S. King. X und 263 S.

Keatinge G., Rural Economy in the Bombay Deccan. London, Longmans. XXII und 212. 4 *sh* 2 *d.*

Keltie S. Scott, The Statesman's Year-Book. Statistical and Historical Annual of the States of the World for the Year 1912. London, Macmillan. LXXXIII und 1428 S. 10 *sh* 2 *d.*

Kenngott George, The Record of a City: A Social Survey of Lowell. Massachusetts. New York, Macmillan Company. XIV und 257 S. 12 *sh* 6 *d.*

Layton Walter T., An introduction to the study of prices. With special reference to the history of the 19th century. London, Macmillan and Co. XI und 158 S. 2 *sh* 6 *d.*

Löwenthal Esther, The ricardian socialists. (Studies in history, economics and public law, Vol. XLVI, 1). New York, Longmans Green and Co. 105 S. $ 1.—.

Digitized by Google

McCave David A., The Standard Rate in American Trade-Unions. (John Hopkins University Studies XXX, 2.) Baltimore, John Hopkins Press. 2511 S.

Money L. G. Chiozza, Insurance versus Poverty. London, Methuen. XXIII und 396 S. 5 *sh.*

Nearing S. and **N. M. S.,** Woman and social progress. London, Macmillan. 6 *sh* 6 *d.*

Outlines of Economics developed in a Series of Problems by Members of the Departement of Political Economy of the University of Chicago. Second Edition. Chicago, University Press. XVII und 144 S. 4 *sh.*

Payne E. George, An Experiment in Alien Labour. Chicago, University Press. 72 S. 3 *sh.*

Pim Frederic W., The Railways and the State. London, Unwin. 302 S. 5 *sh.*

Porter G. H., The progress of the nation in its varions social and economic relations from the beginning of the 19th century. New edition rev. and brought of a to date by F. W. Hirst. London, Metliness. 754 S. 21 *sh.*

Pratt E. A., Inland Transport and Communication in England. London, Kegan Paul. XII und 532 S. 6 *sh.*

Robinson F. P., The Trade of East India Company from 1709 to 1813. Cambridge, The University Press, VII und 186 S. 3 *sh* 6 *d.*

Rollins M., Money and investments. 2nd edition. Routledge. 7 *sh* 6 *d.*

Ryan J. A., A Living wage: its ethical and economical aspects. New edition. London, Macmillan. 2 *sh.*

Scudder Vida D., Socialism and Character. Boston and New York, Houghton Mifflin Co. 431 S. $ 1.50.

Spargo John and **Arner George Louis,** Elements of Socialism: A Text-book. New York. Macmillan Company. IV und 382 S. 6 *sh* 6 *d.*

Urwick E. J., A Philosophy of Social Progress. London, Methuen. XII und 300 S. 6 *sh.*

Walling W. E., Socialisme as it is. London, Macmillan. 8 *sh* 6 *d.*

Digitized by Google

Yule G. Udny, An Introduction to the theory of statistics. 2nd edition, rev. C. Griffin. 398 S. 10 *sh* 6 *d.*

* * *

Amiaud A., Des comptes de réserves dans les sociétés par actions. *Fr.* 10.—.

Blanchard Georges, Cours d'Économie Politique. 2 Bände. Paris, Pedone. VI, 712 und 907 S.

Bourgin Georges et Herbert, Le Régime de l'Industrie en France de 1814 à 1830. Recueil de Textes publiés pour la Société d'Histoire Contemporaine. Paris, Alphonse Picard. XXI und 381 S. *Fr.* 8.—.

Bellet Daniel, La Machine et la Main-d'œuvre humaine. Paris, O. Dorn et fils. X und 297 S.

Charbin Alexander, La vie chère. Lyon, A. Genesie. 267 S.

Charpentier Maurice, Le Rôle du crédit dans le commerce d'exportation. Bordeaux, Y. Cadoret. 239 S.

Clerget P., L'exploitation rationnelle du globe. 480 S. *Fr.* 5.—.

Colson C., Organisme économique et désordre social. *Fr.* 3.50.

Compère-Morel, La question agraire et le socialisme en France. *Fr.* 8.—.

Escard F., Solutions anciennes et renaissantes de la question sociale. 212 S. *Fr.* 4.—.

Guyot Yves, La Science économique: ses Lois inductives. Vierte, ganz umgearbeitete Auflage. Paris, Schleicher frères. XII und 387 S. *Fr.* 2.45.

Gonnot P., La grève dans l'industrie privée. 412 S. *Fr.* 12.50.

Graslin, Essai sur la richesse et sur l'impôt. XXXVI und 215 S. *Fr.* 8.—.

Hage M. D., Le problème de l'assurance obligatoire contre l'invalidité et la vieillesse. Rotterdam, D. van Sijn & Fils. IV und 163 S. *fl.* 2.50.

Henry-Greard O., L'exploitation des mines par l'État dans le royaume de Prusse. 242 S. *Fr.* 5.—.

Digitized by Google

Lepruice-Ringuet F., Sur la production, la distribution et l'emploi de l'électricité par les charbonnages. *Fr.* 10.—.

Maury François, Les Valeurs Françaises depuis dix ans. Leurs résultats. Leurs garanties. Paris, Felix Alcan. 168 S. *Fr.* 4.—.

Morel, La question agraire et le socialisme en France. Paris. Marcel Rivière et Comp. 445 S. *Fr.* 8.—.

Prato Giuseppe, Le protectionnisme ouvrier (l'exclusion des travailleurs étrangers). Traduit de l'Italien par Georges Bourgin. Paris, Librairie des sciences politique et sociales. VI und 319 S. *Fr.* 7.—.

Reuta, Essai de transformation sociale. 296 S. *Fr.* 3.50.

Taris E., La Russie et ses richesses. *Fr.* 4.—.

Vallet J., Contributions à l'étude de la condition des ouvriers de la grande industrie au Caire. XV und 207 S. *Fr.* 7.50.

Virgans Jean de, Marchands d'esclaves, études et documents sur le traité des blanches et l'esclavage féminin à l'époque contemporaine. Saint-Denis, Bouillant. 256 S. *Fr.* 5.—.

Winslow-Taylor, Principes d'organisation scientifique des usines. *Fr.* 4.—.

Wisscher Ch. de, Le contrat collectif de travail. 404 S. *Fr.* 7.50.

Zévaès Alexandre, La Législation des mines en Angleterre. Paris, M. Giard et E. Brière. 279 S. *Fr.* 3.—.

Digitized by Google

Zeitschriften-Übersicht.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Nr. 6. Franz Klein, Das österreichische Erbbaurecht. Constance Smith, Der britische Kohlenstreik. Seine Ursache und seine Bedeutung. Max Kassowitz, Die wirtschaftliche Seite der Alkoholfrage.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 3. Heft. Georg Jäger, Erkenntniskritik und Staatswissenschaft. Karl Oldenberg, Gerechtigkeit und Kommunismus in der heutigen Volkswirtschaft. Ernest Bruncken, Die amerikanischen Staatslegislaturen. G. Grosch, Die Einführung der Schiffahrtsabgaben im Deutschen Reich. Franz Werner, Reform der Reichsbank? Josef Wilden, Meisterkurse. Hans L. Rudloff, Internationale Organisationsleistungen und -bestrebungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Waldemar Mitscherlich, Der Nationalismus und seine Wurzeln. Christian Eckert, Staatsbürgerliche Erziehung. Waldemar Zimmermann, Die Umkehrung der Sozialwirtschaftslehre. Walter Köhler, Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Soziologentages. Max Leyer, Redlichs Recht und Technik des englischen Parlamentarismus.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 5. Heft. G. v. Below, Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus. Köppe, Die Arbeitskammerfrage und die Lohnausschüsse. Joh. Schellwein, Die Frauenarbeit in der deutschen Volkswirtschaft. Hans Guradze, Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1911. B. Quantz, Über die Arbeitsleistung und das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung im Maurergewerbe.

6. Heft. Joseph Bergfried Esslen, Die Entwicklung von Fleischerzeugung und Fleischverbrauch auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts und ihr gegenwärtiger Stand. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Preußens. Otto Heymann, Das „Underwriting" bei englischen Gründungen. Carl Berger, Die Hauptergebnisse der letzten Volkszählung der Vereinigten Staaten von Amerika. Béla Földes, Beiträge zur theoretischen Spezialökonomie.

Statistische Monatsschrift. Mai—Juni. Hans Kuttelwascher, Selbstmord und Selbstmordstatistik.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 3. Heft. Eduard Kellenberger, Kritische Beleuchtung der modernen Wert und Preistheorie. Wolfgang Heinze, Dänische Viehverwertungsgenossenschaften. Emanuel Hugo Vogel, Stellung und Aufgabe der Verkehrssteuern im System der Finanzwissenschaft.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Heft 7 und 8. Pohle, Ein kathedersozialistisches System der Volkswirtschaftslehre. Gemünd, Woh-

Digitized by Google

nungshygiene und Hochsommerklima. Spann, Neue sozialphilosophische Literatur.

Economic Journal. Nr. 86. Al. A. Tschuprow, The break-up of the village community in Russia. F. Y. Edgewosth, Contributions to the theory of railway rales. A. Stockbroker, The depreciation of british home investments. A. G. Doubl, Economic changes in the textile and dress industries. Asiaticus, The rise and fall of the indigo industry in India.

Political Science Quarterly. Nr. 2. T. S. Tying, A Draft of a Frame of Government. T. R. Powell, Separation of Powers I. H. T. Lewis, Interest and Profits in Rate Regulation. Eduard Possit, The British National Insurance Act. L. S. Rowe, The Mexican Revolution. G. E. Barnett, A Documentary History of American Labor.

Journal of Political Economy. Nr. 6. William A. Shelton, The Lakes-to-the-Gulf Deep Waterway I. Chester W. Wright, The Trust Problem-Prevention versus Alleviation. H. Parker Willis, Political Obstaeles to Anti-Trust-Legislation. James A. Emery, Labor Organizations and the Sherman Law. Gilbert H. Montagne, The Conservations of Business Opportinity.

Journal des Économistes. Juni. Yves Guyot, Frédéric Passy. Yves Guyot, Menaces budgétaires et fiscales. M. Boverat, Réorganisation des Bourses de commerce. Georges Lafond, L'Évolution économique de la République Argentine.

Réform Sociale. Nr. 37, 38. Compte-rendu de la Réunion annuelle.

Revue Économique internationale. Juni. Lumm, Politique d'escompte. Maurice Ansiaux, La baisse de la rente belge. Julio de Lazurteguli, La question du minerai de fer.

Rivista Italiana di Sociologia. Fasc. II. M. A. Vaccaro, La concezione sociologica del progreso. P. S. Rivetta, Il matrimonio nel diritto cinese. C. Barbagagli, Gli studi di storia antica, greca e romana, in Italia.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Digitized by Google

Soziale Schutzvorschriften für Privatangestellte.

In der zweiten Abteilung des Deutschen Juristentages in Wien erstattetes Referat.

Von Dr. **Franz Klein.**

Über dieses Thema hat der Deutsche Juristentag schon im Jahre 1910 in Danzig beraten. Damals standen jedoch nur die Schutzvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches und des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes in Diskussion und der Juristentag empfahl in seinem Beschlusse ihre Ausdehnung.[1]) Man konnte sich aber nicht verhehlen, daß dies Stückwerk wäre, umsomehr als auch die Frage des einheitlichen Angestelltenrechts in die Debatte hineinspielte und die Notwendigkeit fühlen ließ, die Erörterung durch das Heranziehen und Prüfen der sozialen Schutzvorschriften zu ergänzen, die außerhalb des Handelsrechtes für ähnliche Verhältnisse bestehen. Deshalb wurde zugleich mit jenem Beschlusse die ständige Deputation ersucht, auf die Tagesordnung des nächsten Juristentages die Frage zu setzen, welche sonstigen sozialen Schutzvorschriften gleichmäßig für alle zu höheren Diensten berufenen Privatangestellten zu treffen wären, um die Schaffung einheitlichen Rechtes für den Dienstvertrag der Privatangestellten vorzubereiten.

[1]) Der Beschluß lautete:

„Die für Handlungsgehilfen bestehenden sozialen Schutzvorschriften sind als zwingendes Recht auf alle Privatangestellten auszudehnen, die höhere Dienste zu leisten haben.

Hiebei empfiehlt es sich, betreffs der Fürsorge für den Fall unverschuldeten Unglücks oder Erkrankung an der Nichtanrechnung der Beträge festzuhalten, die dem Dienstnehmer für die Zeit seiner Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommen.

Die Ausdehnung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Konkurrenzklausel wird mit dem Vorbehalte empfohlen, daß Verbesserungen dieser Vorschriften sich auf alle im ersten Absatze bezeichneten Angestellten zu erstrecken haben."

Digitized by Google

Um diesem Wunsche zu entsprechen, wurde für den Wiener Juristentag die Frage formuliert: Welche der für Privatangestellte außerhalb des Handelsgesetzbuches geltenden sozialen Schutzvorschriften eignen sich zur Erstreckung auf alle Privatangestellten? Nur mit diesem Ergänzungsmateriale hat man es heute zu tun. Der Beschluß des Danziger Juristentages reicht allerdings weiter als die nun vorgelegte Frage, da nach ihm nicht bloß die Ausdehnung schon vorhandener Vorschriften zu untersuchen, sondern schlechthin festzustellen wäre, „welche sonstigen sozialen Schutzvorschriften gleichmäßig" für Privatangestellte zu treffen wären. Das schließt auch Vorschläge nicht aus, die ganz neue, bisher für keine Gruppe der Angestellten existierende Rechtssätze enthalten, damit würde der gesamte Inhalt des künftigen einheitlichen Angestelltenrechtes zur Verhandlung gebracht. Ein derart uferloses Thema, zufolgedessen man sich mit allen erdenklichen Wünschen und Zukunftsplänen auseinanderzusetzen hätte, mit Nutzen auf dem Juristentage zu erörtern, ist offenbar unmöglich und es scheint daher in der Tat richtiger, den Willen des letzten Juristentages in zwei Etappen zu erfüllen und vorerst nur zu ermitteln, was etwa sonst noch aus dem geltenden Rechte verallgemeinert werden kann. Ist durch die beiden dann vorhandenen Voten eine festere Grundlage gegeben und haben dadurch die Richtlinien einer Kodifikation des Angestelltenrechts eine gewisse Bestimmtheit erhalten, so wird es leichter sein, sich darüber klar zu werden, was in sozialpolitischer Hinsicht über das Vorhandene hinaus für alle Privatangestellte festzusetzen wäre. Der Bericht wird sich daher an die auf der Tagesordnung stehende Frage halten, wie dies auch die Gutachten vorwiegend tun, durch die unsere Beratung in sehr dankenswerter Weise eingeleitet wurde.[2])

Welche Schutzvorschriften als soziale anzusehen sind, dafür bieten sich mehrfache Kriterien dar; das Wort sozial wird verschieden verstanden. Man kann vom Gemeinschaftsinteresse, vom Interesse der Allgemeinheit, vom Staatsinteresse, von der Wohlfahrt einer gesellschaftlichen Gruppe, vom Gedanken der Hilfe für die

[2]) Gutachten wurden erstattet von M. d. R. Dr. Heinz Potthoff, Verhandlungen des XXXI. Deutschen Juristentages, erster Band, S. 68ff. — Rechtsanwalt Dr. Georg Baum, a. a. O., S. 138ff. und Professor Dr. Rudolf Kobatsch, a. a. O., S. 226ff.

Digitized by Google

Schwachen ausgehen, alles das und noch anderes ist im Begriff der Gesellschaft als einer großen Summe gegenseitiger Zusammenhänge der mannigfaltigsten Art gegeben. Der Einzelne inmitten der Gesellschaft ist so gut sozial wie das Ganze und für jede dieser Auffassungen ließen sich aus Wissenschaft und Gesetzgebung Belege beibringen. Für unsere Aufgabe wäre es wohl verfehlt, sich mit einem dieser weiteren oder engeren Begriffe zu identifizieren, das Merkmal wird hier nur von der Intensität genommen werden können. Denn alle Vorschriften rechtlicher Natur berühren wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen. Diese zu ordnen ist die Funktion des Rechts, eine Rechtsvorschrift z. B. über das Dienstverhältnis, die diesen Hintergrund entbehrt, wäre einfach sinnwidrig. Will man trotzdem aus der Gesamtheit der wesensgemäß von sozialen Absichten erfüllten Rechtsvorschriften einzelne insbesondere als soziale Schutzvorschriften herausheben, so kann das nur an eine stärkere Betonung des Sozialen anknüpfen, sei es, daß bei diesen Vorschriften ganz spezielle, zugespitzte soziale Absichten im Vordergrunde stehen, sei es, daß sie die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Beteiligten oder eines von ihnen sehr stark berühren, eine gesellschaftlich besonders empfindliche Seite dieser Beziehungen betreffen, die für das soziale Sein des Einzelnen oder einer Gruppe entscheidend sein kann, im Unterschiede von anderen Vorschriften, die auf volkswirtschaftliche oder soziale Relationen von geringerer Sensibilität und Tragweite sich beziehen. Der Prüfung werden deshalb alle diejenigen dienstrechtlichen Normen zu unterwerfen sein, die erfahrungsgemäß die wirtschaftliche oder soziale Lage der Angestellten günstig oder ungünstig erheblich zu beeinflussen vermögen, gleichgültig ob das nun vom Gesetzgeber gewollt ist oder nicht und aus welchen gesellschaftspolitischen Motiven er ersterenfalls diesen Effekt herbeizuführen zu sollen glaubte. Hiebei alles zu übergehen, was nicht zwingenden Charakter hat, wäre kaum zu rechtfertigen. Bei dispositiven Vorschriften, die den angegebenen Merkmalen entsprechen, mag, bevor ihre Übertragung empfohlen wird, untersucht werden, wieweit sie freiwillig zur Anwendung gelangt sind, um bei etwaigen Bedenken, die sich dann ergeben, zu erwägen, ob die Ausdehnung in der ursprünglichen Gestalt oder als unabdingbares Recht erfolgen soll. Allem dispositiven Recht aber mit einem der Gutachten grundsätzlich die Eignung zu sozialem

Digitized by Google

Schutze abzusprechen, dürfte schon deshalb nicht angehen, weil jede solche Norm, wie sich oft zeigt, durch das Hinzutreten außerrechtlicher, sozialer Willensenergien, z. B. einer Organisation der gleich Interessierten dieselbe Wirksamkeit wie echtes zwingendes Recht erlangen kann.

Die drei Gutachten ergänzen sich in der Sammlung des positiven Rechtsmateriales aufs beste und bieten zusammen eine Übersicht der für eine Verallgemeinerung eventuell verfügbaren Normen, in der umsoweniger wesentliches fehlen dürfte, als auch Vorschriften des öffentlichen Rechts einbezogen sind. Wissenschaftlich ist es just nicht die anziehendste Aufgabe, die uns heute gestellt ist. Das Prinzipielle daran ist zumeist schon durch die Danziger Verhandlungen über das Angestelltenrecht erledigt, es erübrigt nur mehr eine Art Nachlese, die Klärung von Einzelheiten, die so wichtig sie praktisch sein mögen, kaum sehr fesseln. Doch vielleicht ist auch das ein Vorteil, indem man daraus sieht, um wieviel Simples und Selbstverständliches es sich — in Konkretes zerteilt und zerlegt — bei dem scheinbar so umwälzenden Projekte handelt. Der Berichterstatter kann deshalb auch kein abgerundetes Bild geben, er wird einen Normenkomplex nach dem anderen auf seinen Beruf zu erweiterter Geltung untersuchen und froh sein müssen, wenn es schließlich gelingt, um die Detailergebnisse irgend ein einigendes Band zu schlingen, in dem sich die gemeinsame soziale Idee der vielen verstreuten Adaptierungen einigermaßen vereinigt.

Die Bestimmungen außerhalb des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB.) und des österreichischen Handelsgehilfengesetzes (HGG.), die zum Schutz von Dienst- und Arbeitsnehmern gelten, sind zahlreich und mannigfaltig. Sie betreffen, um zunächst ihre Hauptkategorien mit Schlagworten zu nennen, den Abschluß des Dienstvertrages, Kollektivverträge, Höhe des Lohnes, die Lohn- und Gehaltszahlung, Strafen wegen Kontraktbruches, Arbeitszeit, Arbeitsordnungen, das Verbot geheimer Kennzeichen in Dienstzeugnissen, Lehrverhältnis und Fachausbildung, Koalitionsrecht, Spezialgerichte, Beschränkung des Kündigungs- und Entlassungsrechtes und die Angestelltenversicherung. Einiges dagegen, was in den Gutachten außerdem noch aufgezählt wird, wie z. B. die Zeit der Gehaltszahlung, Betriebseinrichtungen, die Leben und Gesundheit der Beschäftigten schützen, Ausdehnung der Gewerbeinspektion, der jähr-

Digitized by Google

liche Urlaub, freie Zeit zur Stellensuche, der Schutz der Angestellten in Konkursfällen und die Sicherung der vom Dienstnehmer erlegten Kaution hat zu entfallen, denn über diese Dinge enthalten HGB. und HGG. Vorschriften, deren Ausdehnung auf alle Privatangestellten, die höhere Dienste leisten, schon vom letzten Juristentag gutgeheißen wurde. Damit soll natürlich die Sache nicht in dem Sinne erledigt sein, als ob nun die damals empfohlenen handelsrechtlichen Normen für immer und unverrückbar das Paradigma für die parallelen Normen eines Angestelltenrechtes zu bilden hätten. Die Gesetzgebung wird immer ein jus variandi haben, wenn inzwischen eine dieser Normen vervollkommnet wird oder sich sonst bessere Vorbilder finden. Nur für den Juristentag ist die Frage insofern abgetan, als er durch das neue Thema seine Absicht bekundet hat, die vor zwei Jahren erörterten Seiten des Angestelltenverhältnisses nun vorläufig ruhen zu lassen, selbst auf die Gefahr hin, daß heute in der seinerzeit verhandelten Partie ein besserer Vorschlag gemacht werden könnte als damals. Trotzdem bleibt nach der früheren Aufzählung noch genug zu besprechen. Es soll dies mit möglichster Knappheit geschehen.

1. Was zunächst den Abschluß des Dienstvertrages anlangt, so scheint das gemeine Vertragsrecht zu genügen. Die Handlungsgehilfen sind ihm unterworfen und für die übrigen Privatangestellten sind abweichende Bedürfnisse als etwas typisches nicht zu Tage getreten. Das nach der Deutschen Gewerbeordnung und Seemannsordnung in gewissen Fällen erforderliche Mindestalter ist eine wegen der Verschiedenartigkeit der Dienstverhältnisse der Privatangestellten und ihrer Vorbereitung dafür kaum generalisierbare Bedingung. Prof. Kobatsch erinnert in seinem Gutachten daran, daß die österreichische Gewerbenovelle von 1907 und das HGG. den kollektiven Arbeitsvertrag erwähnen; letzteres Gesetz erklärt die zwischen Vereinigungen von Dienstgebern und Dienstnehmern zu Stande gekommene Vereinbarung über Art und Umfang der Dienstleistung und das Entgelt als verbindlich, soweit nicht entgegenstehende Abmachungen getroffen sind. Da das HGG. bekanntlich auch für einen größeren Kreis nichtkaufmännischer Angestellter gilt, so sind damit im gleichen Unfange die kollektiven Dienstverträge ebenfalls zugelassen. Bei der ziemlich willkürlichen Begrenzung des österreichischen HGG. für immer halt zu machen, fehlt jeder Grund.

Digitized by Google

Es werden zwar, namentlich von denjenigen, die auf den mittelständischen Charakter der Angestelltenbewegung mehr Gewicht legen, Kollektivverträge und Tarifgemeinschaften mitunter perhorresziert, Tatsache ist aber, daß unter der Ägide des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes sich im Deutschen Reiche große kaufmännische Organisationen mit den Angestellten auf Mindestbedingungen über Gehalt und Konkurrenzklausel geeinigt haben und auch sonst Tarifverträge mit Angestellten zustande gekommen sind. Manche Anhänger der Angestelltenbewegung versprechen sich gerade von diesem Weg sehr viel. Solche Verträge sollten für alle Branchen der Angestellten gesetzlich anerkannt werden, dawider werden selbst die Gegner des kollektiven Arbeitsvertrages — und dazu dürften zur Zeit wenigstens die Mehrzahl der Arbeitsgeber in Österreich gehören — nichts einwenden können.

2. Höhe des Lohnes. Gesetzliche Vorschriften über eine angemessene Höhe der Bezüge wären eine der besten sozialen Schutzvorschriften. Es ist etwas wahres daran, wenn man sagt, selbst die weitestgehende Sozialreform könne die Angestellten nur moralisch heben, die Hauptfrage sei die genügende Entlohnung. Im Deutschen Reiche kennt man zwei derartige Bestimmungen: für die Arbeiter in Kaliwerken und für einige Kategorien von Angestellten auf Schiffen, die mehr als zwei Jahre auswärts bleiben. Die Applizierung dieses Gedankens auf andere Dienstverhältnisse scheint zur Zeit nicht erreichbar. Die Deutsche Regierung hat gegen jede solche Zumutung im voraus Front gemacht, indem sie erklärte, die Festsetzung des Lohnes müsse vertragsmäßig erfolgen und es dürfe dem Staate und seinen Beamten nicht die Verantwortung dafür überwiesen werden. Diese Erklärung trifft kaum den Kern der Sache, da weder Vertrag und Mindestlohn sich ausschließen, noch — wovon England ein Beispiel gibt — gerade staatliche Organe entscheiden müssen. In der Angestelltenbewegung besteht eine nicht zu unterschätzende Strömung zu Gunsten von Mindestgehältern. Kaufmännische und technische Angestelltenorganisationen begegnen sich darin. Die letzteren wollen ihn für Angestellte, die praktisch-technische Arbeit selbständig gestaltend leisten, ein Teil der kaufmännischen Organisationen will den Mindestgehalt durch die Stellenvermittlung aus eigener Kraft zur Geltung bringen. Es wurde für das Deutsche Reich, Österreich und die Schweiz ein nach der

Digitized by Google

Größe der Städte abgestuftes vollständiges System der Mindestgehälter ausgearbeitet. Dieses Streben ist nichts Isoliertes, die angelsächsischen Staaten gehen darin voraus. Außer der englischen Mindestlohnbill für Kohlenarbeiter wird gegenwärtig — wie aus englischen Zeitungen zu entnehmen ist — noch in anderen Industriezweigen an einer Lohnfestsetzung durch autonome Kommissionen gearbeitet und dazu sind neuestens sehr beifällig aufgenommene Vorschläge gekommen, wonach auch für Landarbeiter Mindestlöhne bestimmt werden sollen. In den Vereinigten Staaten hat Roosevelt in einer seiner letzten Programmreden sich für die Einrichtung von Lohnkommissionen zur Festsetzung von Minimallöhnen ausgesprochen. Die Anschauungen über die Pflichten und Funktionen des Staates oder der Gesellschaft sind eben, wie die Geschichte beweist, so wenig von eherner Unerschütterlichkeit als die Anschauungen über das Vertragsrecht und die freie Disposition der Vertragsparteien Es kann deshalb immerhin auch am Kontinente für solche soziale Schutzvorschriften einmal der Augenblick kommen! Der Juristentag ist allerdings für dieses große wirtschaftspolitische und soziale Problem nicht die zuständige Instanz oder doch nicht die Instanz, der es zukommt, hierin die Initiative zu ergreifen.

3. Im Bereiche der Lohn- oder Gehaltszahlung sind die sozialen Schutzvorschriften besonders ausgebildet, hier war der Druck stets am unmittelbarsten fühlbar und deswegen das Begehren nach Schutz dringlich und hartnäckig. Die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Materie waren meistens durch Mißbräuche veranlaßt, die sich eingenistet hatten, und sind daher häufig singuläres Recht einzelner Zweige oder Arten von Arbeitsverhältnissen, als Ganzes betrachtet und von der Wissenschaft entwickelt machen sie den Eindruck eines geschlossenen Komplexes von Normen zur Abwehr von Übervorteilung, Ausbeutung und Bindung der Arbeitnehmer. Es wäre ermüdend, alle diese Vorschriften vollinhaltlich mit Benennung ihrer Quellen und Geltungsgebiete anzuführen; eine möglichst kurze Inhaltsbezeichnung wird ausreichen. Diese gesetzlichen Vorschriften betreffen die Barzahlung des Lohnes odes Gehaltes, das Verbot der Gewährung von Kost und Logis, das Truckverbot, das Verbot der Warenkreditierung, das Verbot der Lohnauszahlung an Dritte, die Einschränkung der Einbehaltung des Arbeitslohnes und der Vereinbarung von Lohnverwirkungen, den Anspruch des Dienstnehmers

Digitized by Google

auf Abschlagszahlung oder angemessenen Vorschuß und die Nichtigkeit von Verabredungen über die Verwertung des Verdienstes. Diese Anstalten und Maßregeln der Lohnsicherung sind — wie erwähnt — nicht immer für alle Geschäftszweige durchgeführt und soweit sie es sind, stimmen die einschlägigen Bestimmungen nicht durchwegs überein. Außerdem stehen die fraglichen Spezialnormen, wie Dr. Potthoff in seinem Gutachten dargelegt hat, teilweise mit ähnlichen Normen des bürgerlichen Rechts in Widerspruch, so daß es keineswegs immer sicher ist, wieweit die einzelnen Verbote oder Ansprüche wirklich reichen. Ihrer Verallgemeinerung würde daher jedenfalls der Versuch vorauszugehen haben, innerhalb ihres gegenwärtigen Geltungsgebietes Einheitlichkeit und Klarheit und Konkordanz mit dem bürgerlichen Recht herzustellen, ein Unternehmen, das, zumal wenn es mit den Änderungen verbunden wäre, die sich in der Praxis als wünschenswert ergeben haben, auch den Dienstverhältnissen Vorteil brächte, die heute schon solche Schutzvorschriften besitzen. Von keiner der Normen, die in den angedeuteten Richtungen dem Dienstnehmer sein Arbeitseinkommen zu sichern bezwecken, wird man aber sagen können, daß sie ihrer Natur nach, aus inneren Gründen der Ausdehnung auf sämtliche Privatangestellte widerstreben. Es wird Dienstverhältnisse geben, deren Struktur, wirtschaftliche Atmosphäre und subjektiven Elemente so geartet sind, daß einzelne dieser Vorschriften seltener anwendbar sein werden, in anderen mag wegen der durchschnittlichen geistigen und geschäftlichen Fähigkeiten der Angestellten das Bedürfnis nach besonderem Schutze in einer oder der anderen Hinsicht nicht so zwingend sein, wenn aber auch infolge dieser oder sonstiger Umstände das tatsächliche Eingreifen der angeführten Schutznormen sich ungleichmäßig über die verschiedenen Gruppen der Privatangestellten verteilen wird, so stehen die Dinge nicht, daß für einzelne Gruppen die Richtigkeit oder der Wert solcher Vorschriften schlechthin verneint oder gar eine solche Ausdehnung für schädlich oder gefährlich erklärt werden könnte. Nicht ihr geringster Nutzen wird es sein, daß sie, wenn nicht anders, so doch negativ wirken, indem sie verhindern, daß mangels solcher Normen in nicht geschützten Dienstverhältnissen Gewohnheiten und Übergriffe hinsichtlich der Gehaltszahlung aufkommen, die man im Umfange der Gewerbeordnung glücklicherweise ausgemerzt hat. In derlei Dingen kann man leider

Digitized by Google

nie das Wort unmöglich gebrauchen. Jeder Angestellte richtet seine Lebenshaltung nach seinem Einkommen ein, das muß ihm zum mindestens im Belaufe des Existenzminimums erhalten bleiben. Das Existenzminimum wird ihm durch die Begrenzung der Pfändbarkeit gesetzlich verbürgt und soll ihm daher auch nicht durch Verträge oder durch Verfügungen des Dienstgebers entzogen werden. Das Arbeitseinkommen der meisten Privatangestellten ist nach verschiedenen Erhebungen im Deutschen Reiche im rohesten Durchschnitte für kaufmännische Angestellte auf ungefär 2000, für technische auf etwas über 2000 Mark zu beziffern. Es übersteigt demnach die unpfändbaren Dienstbezüge, die erst jüngst in Österreich erhöht wurden, nicht derart, daß es dem Dienstgeber außerdem noch als Kaution und Entschädigungsfond dienen könnte, das wäre aber die Konsequenz der vorbehaltlosen Zulässigkeit von Einbehaltung, Verwirkung usw. zu Gunsten von Gegenforderungen des Dienstgebers. Mit den zivilrechtlichen Einschränkungen, welche die neuere Gesetzgebung in diesem Punkte für nötig erachtet hat, schreitet sie nur auf der Bahn folgerichtig weiter, die sie mit den sozialpolitischen Pfändungsexemtionen betreten hat. Der Fortbildung dieses Gedankens kann daher höchstens der Einwand entgegengehalten werden, daß diesem Gedanken, soweit er wirtschaftlich motiviert ist, auch wirtschaftliche, zahlenmäßige Grenzen gesetzt sind. Fürchtet man, daß diese Grenzen in einigen Gruppen der Privatangestellten regelmäßig überschritten sein würden, so könnte bei der Ausdehnung der sozialen Schutzvorschriften gleichfalls eine Einkommensgrenze fixiert werden. Bei deren Bemessung dürfte jedoch nicht an die höheren Ansprüche vergessen werden, die Dienst und gesellschaftliche Lage so mancher Angestellten mit sich bringen und die zu einer allgemeinen Erhöhung seines Lebensfußes nötigen. Nach allen statistischen Informationen, die zu Gebote stehen, sind aber die Gehaltsstufen über 2400 Mark und gar über 2700 Mark so schwach besetzt, daß für eine solche Ausscheidung nicht viel übrig bleibt.

Ob die deutsche Gewerbeordnung in Bezug auf die Unzulässigkeit der Aufrechnung von Forderungen des Arbeitgebers bei der Lohnzahlung über das bürgerliche Gesetzbuch hinausgeht, ist bestritten, die Ansicht, die dies bejaht, hat viele Gegner und auch betreffs der sogenannten Lohneinbehaltung herrscht, abgesehen von der bekannten Vorschrift des § 119a der deutschen Gewerbeord-

Digitized by Google

nung insofern Unklarheit, als manche aus der Gewerbeordnung die Befugnis herauslesen wollen, jede Vereinbarung über Einbehaltung von Lohn unwirksam zu machen. Es lassen sich diese Kontroversen hier nicht austragen und es soll daher nur soviel gesagt werden, daß in dem Falle, als die Meinung sich endgültig durchsetzt, das bürgerliche Gesetzbuch werde in dem einen oder anderen Punkte durch die Gewerbeordnung überholt, dann auch diese Bestimmung der Gewerbeordnung auf die Privatangestellten zu erstrecken wäre.

4. Strafe für Kontraktbruch. Nach der deutschen Gewerbeordnung hat der Arbeitsgeber wegen rechtswidriger Auflösung des Arbeitsvertrages gegen den Arbeiter oder Angestellten den Anspruch auf Zahlung einer Strafe im Betrage des ortsüblichen Taglohnes für höchstens eine Woche. Vertragsbruch und soziale Schutzvorschrift reimt sich schlecht, dennoch liegt unleugbar in einer Schadensliquidierung, die über einen im Interesse des Arbeitsnehmers limitierten Betrag nicht hinausgehen darf, ein gewisser Schutz für ihn. Sein Äquivalent, die Enthebung des klagenden Arbeitsgebers vom Nachweis wirklich eingetretenen Schadens und seiner Ziffer wird den Wert des Schutzes bisweilem verringern, im allgemeinen dürfte er trotzdem für den Dienstnehmer nicht ungünstig wirken. Der Ersatzanspruch wird für ihn ernster, je besser seine wirtschaftliche Lage ist und im gleichen Verhältnisse wachsen dann auch die Vorteile der Limitierung. Deshalb könnte diese Bestimmung immerhin auf die Dienstverhältnisse der Privatangestellten übertragen werden. Nach der Haltung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu schließen, sind die Angestellten, wenigstens zum Teile, anderer Ansicht; sie wollen schriftliche Vereinbarung einer Vertragsstrafe oder konkreten Nachweis des erlittenen Schadens und legen, wie es scheint, auf die Limitierung der Entschädigung wenig Gewicht.

5. Arbeitszeit. Es ist bekannt und wird auch in den Gutachten hervorgehoben, daß Gesetz und Verordnungen die tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen und Ruhetage für die verschiedenen Arten von Betrieben ziemlich bunt geregelt haben, aber es kann ebensowenig bestritten werden, daß diese Verschiedenheit bei allem Zufälligen, das dabei unterläuft, doch auch wieder vielfach innerlich begründet ist und deshalb beim besten Willen kaum zu Gunsten irgendwelcher Uniformität vollständig zu beseitigen sein wird. Es würde das schon im Bereiche von Industrie und Gewerbe schwer

Digitized by Google

sein, fast unmöglich scheint es, für das weite Gebiet, in dem Angestellte tätig sind, also für Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, freie Berufe usw. eine sozialpolitisch tadellose Zeitverteilung der dienstlichen Beschäftigung zu ersinnen, die sich überall gleich angemessen und ausführbar bewähren würde. Hier scheint man auf innere Grenzen des gemeinsamen und einheitlichen Angestelltenrechtes zu stoßen, denn zur Vielfältigkeit der Berufe und örtlichen Verhältnisse kommen noch die unzähligen Verschiedenheiten der Dienstleistungen, auf die eine Regelung der Arbeitszeit doch wohl auch Bedacht nehmen muß. Verfügungen in diesem Punkte werden, von allen sonstigen Unterscheidungen abgesehen, auch nur dort am Platze sein, wo es sich um Arbeitsleistungen von einer gewissen aus der Gleichheit der Betriebe und Betriebsarten und aus anderen technischen Gesichtspunkten resultierenden Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit handelt. Für Angestellte hingegen, deren Verrichtungen mehr individuell, mehr persönlicher Natur sind, wie z. B. Sekretäre von Korporationen, Verbänden, Gewerkschaften usw., Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft u. a., ebenso wie für Angestellte, deren Tätigkeit sich in die Privatverhältnisse des Dienstgebers einfügen muß, wie z. B. Privatsekretäre, wird die Statuierung genereller Arbeits- und Ruhezeiten, wenn überhaupt, nur bei Einräumung sehr beträchtlicher Latituden möglich sein. Was die Angestellten mit gleichförmiger Arbeitsleistung anlangt, ist es überdies für manche Berufe ziemlich unsicher, ob eine Ausdehnung der dermalen bestehenden Vorschriften viel für sie bedeuten wird. Es wurde vor kurzem im Deutschen Reiche versucht, die Arbeitszeiten einzelner Gruppen von Angestellten zu ermitteln. Im technischen Berufe haben 15% in der Industrie und 28 % im Baugewerbe einen Zehnstundentag, in 4 beziehungsweise 14 % ist die Arbeitszeit hoch länger, in 81 beziehungsweise 58 % ist demnach die Arbeitszeit kürzer als 10 Stunden. Dagegen hat eine Statistik über die Lage der technischen Beamten in Groß-Berlin für 80 % eine Arbeitszeit von 8 Stunden in der Industrie und 9 Stunden im Baugewerbe und die Statistik des Deutschen Technikerverbandes gleichfalls in der Industrie für 80 % und im Baugewerbe für 52 % eine acht- bis neunstündige Arbeitszeit ergeben. Nach einer amtlichen Ermittlung der Arbeitszeit in Kontoren hatten 61·3 % der befragten Betriebe Arbeitszeiten bis zu 9 Stunden,

Digitized by Google

darunter ein erheblicher Teil Arbeitszeiten bis 8 Stunden. Eine andere Statistik konstatierte eine tägliche effektive Arbeitszeit von 9 Stunden für kommerzielle Angestellte in großen Städten in 69·4 % und im übrigen Deutschland in 53·3 %. Eine Erhebung, die allerdings schon im Jahre 1903 vom österreichischen Handelsministerium über die tägliche Arbeitszeit der kaufmännischen Beamten und Angestellten veranstaltet wurde, ergab, daß in den Geschäften ohne Detailhandel die Arbeitszeit sich überwiegend innerhalb der Grenzen von 7 bis 10 Stunden bewegt, wobei in den größeren Städten die niedrigeren Arbeitszeiten vorherrschen. In den Banken wurden Arbeitszeiten zwischen 6 und 8 Stunden, im Speditionsgewerbe zwischen 8 und 10 Stunden ermittelt. Daran gemessen wäre die Ausdehnung der in Industrie und Gewerbe für gewisse Betriebe oder Gruppen von Beschäftigten geltenden Maximalarbeitszeit oder der Mindestruhezeit von 10 oder 11 Stunden, wie sie das österreichische Gesetz über die Arbeitszeit und den Ladenschluß im Handelsgewerbe und verwandten Geschäftsbetrieben und die deutsche Gewerbeordnung für einige Kategorien von Angestellten angeordnet hat, in vielen Beziehungen kaum ein Fortschritt. Besser stünde es vielleicht hinsichtlich der Nachtarbeit und der Arbeitspausen, während der Rechtszustand betreffs der Sonntagsruhe derart ist, daß eine einfache Übertragung kaum in Erwägung zu ziehen ist.

Der deutsche Reichstag scheint auch der Ansicht zu sein, daß die Frage der Arbeitszeit der Angestellten sich nur gruppen- und branchenweise wird lösen lassen. Er hat nämlich im Mai 1909 für alle offenen Verkaufsstellen die Geschäftsruhe von 8 oder 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beschlossen und seine Kommission zur Beratung der Gewerbeordnungsnovelle hat den weiteren Vorschlag gemacht, daß die Angestellten in Schreibstuben, Kontoren und Lagerräumen, die nicht zu öffentlichen Verkaufsstellen gehören, höchstens 9 Stunden täglich und mit einer mindestens zwölfstündigen ununterbrochenen Ruhepause beschäftigt sein dürfen. Diese Beschlüsse sind „schätzbares Material" geblieben, man wird aber jedenfalls so viel aus ihnen ableiten dürfen, daß eine Ausdehnung der sozialen Schutzvorschriften über die Arbeitszeit nicht einfach als Utopie abgetan werden kann. Dafür ist übrigens auch das österreichische HGG. ein eklatanter Beweis, da es die Regierung ermächtigt, die Vorschriften der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe und Arbeitszeit

Digitized by Google

auf die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Dienstverhältnisse auszudehnen, für die das HGG. Geltung hat. Alles zusammengenommen, wird daher in diesem Punkte zwischen Prinzip und praktischer Ausführung zu sondern sein. Grundsätzlich ist es unzweifelhaft gerecht und richtig, daß die in verschiedenen Formen aus hygienischen Gründen, zur Schonung der Arbeitskraft, zum Schutze der Persönlichkeit des Arbeitnehmers usw. für notwendig befundenen und beide Teile bindenden Begrenzungen der Arbeitszeit auch auf die Angestellten Anwendung finden. In welcher Weise und in welchem Umfange dies im einzelnen geschehen soll, läßt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern hiefür sind berufliche Tätigkeit, Verhältnisse der verschiedenen Betriebsgruppen, zum Teile auch die bisherige Gepflogenheit usw. entscheidend. In dieses Gewirr von Details läßt sich hier keinesfalls eingehen, es ist nur zu konstatieren, daß der Grundgedanke der die Arbeitszeit regelnden sozialen Schutzvorschriften der Erweiterung auf die Angestellten fähig ist. Die Durchführung ist in doppelter Weise denkbar: Die Gesetzgebung oder die von ihr delegierten Behörden regeln entweder tägliche Arbeitszeit, Pausen, Ruhetag usw. mit mehr oder weniger Spezialisierungen ganz präzise für die verwandten Gruppen von Angestellten oder Betrieben oder für Gruppen, die durch die Gleichheit dessen gebildet werden, was schon dermalen für sie in Sachen der Arbeitszeit Brauch ist. Oder das Zweite: Die Gesetzgebung bescheidet sich angesichts der außerordentlichen qualitativen und lokalen Verschiedenheiten der Angestelltenverhältnisse, mit den nötigen Differenzierungen lediglich unüberschreitbare Minimalgrenzen, also Mindestruhezeit, Mindestpausen usw. aufzustellen. Innerhalb des solcher Art abgesteckten Raumes wäre dann den verschiedenen Branchen ausreichende Elastizität in der Festsetzung der Arbeitszeit usw. verbürgt. Letztere Lösung ist vom sozialen Standpunkt kein Ideal, doch bei den Gegensätzen, die zwischen Unternehmern und Angestellten zur Zeit in diesen Fragen noch bestehen, würde auf diesem Wege noch am ehesten ein Boden für Kompromisse bereitet werden.

6. Arbeitsordnungen. Die Gutachten empfehlen ferner, für alle Betriebe mit einer größeren Zahl von Angestellten die Herausgabe von Arbeitsordnungen obligat zu erklären. Vor deren Erlaß seien die Angestellten oder deren ständiger Ausschuß zum mindesten

Digitized by Google

zu hören. Die Arbeitsordnung hätte insbesondere nach dem Muster der deutschen Gewerbe- und Seemannsordnung Regeln über Strafen und Strafgelder zu enthalten und die Disziplinargewalt des Dienstgebers zu determinieren. Es ist zu bezweifeln, daß für derlei Institutionen überall die Voraussetzungen vorhanden sein werden. Offenbar desto weniger, je mehr sich die berufliche Tätigkeit einer Angestelltengruppe von der der eigentlichen Arbeiterschaft in Werkstätte oder Fabrik entfernt, weil in der Beschäftigung persönliche Qualitäten oder Leistungen überwiegen oder aus technischen Gründen dem wechselnden Ermessen freie Bahn zu geben ist. Arbeitsordnungen kann man für Verwaltungs-, Kontor- und Rechnungspersonale, für einzelne Arten technisch gebildeter Angestellter, eventuell auch für Musiker oder das Chorpersonale eines Theaters erlassen, nicht aber für leitende Beamte, Direktoren oder Geschäftsführer von Gesellschaften und Genossenschaften oder andere Betriebsleiter und ebensowenig für das höhere Aufsichtspersonal und auch bei Schauspielern und Sängern, Kopfarbeitern, wie Redakteure, Assistenzärzte und andere wissenschaftlich arbeitende Hilfskräfte wird für eine Arbeitsordnung im besten Falle nur ein sehr magerer Inhalt vorhanden sein. Dieser Gedanke kommt schon in der deutschen Gewerbeordnung zum Ausdruck, wenn sie Werkmeister, Techniker und Betriebsbeamte unter gewissen Bedingungen von der Arbeitsordnung ausnimmt. Parallel damit kann auch für andere Privatangestellte ungefähr derselben oder einer höheren Arbeitsstufe die obligate Arbeitsordnung, und zwar unangesehen der Form der Entlohnung, nicht befürwortet werden. Der Arbeitsvertrag mit solchen Personen wird — bei allen Graduntersch ieden, die hier vorkommen mögen — entsprechend der relativen Selbständigkeit und Verantwortlichkeit ihrer Dienstleistung und der ihnen übertragenen Gewalt meistens von einigermaßen speziellerer Struktur sein und es wird auch ihre Aufnahme in der Regel nicht in so summarischer Weise und zu so typisch gleichen Bedingungen erfolgen, daß die Arbeitsordnung notwendig wäre, um die Einstellung neuer Kräfte ebenso rasch und einfach zu bewerkstelligen wie es die beständige Ergänzung des fluktuierenden Arbeiterstocks tatsächlich erheischt. Die technische Entwicklung der Angestelltentätigkeit geht — das ist zuzugeben — namentlich in Fabriken, im Großhandel und in den großen Betrieben des Verkehres auf Minderung des Individuellen

Digitized by Google

und des Eigenwertes der einzelnen Betriebsglieder und auch leitende und beaufsichtigende Organe der unteren Stufen wie, z. B. die Werkmeister, scheint dieser Prozeß, dieses Schematisieren nicht zu verschonen. Doch die Rechtsordnung ist wohl nicht dazu berufen, das zu beschleunigen oder auch dort aufzudrängen, wo dafür technisch noch nicht die Zeit gekommen ist. Die Ablehnung obligater Arbeitsordnungen für diese Kategorien von Angestellten schließt jedoch einen auch für sie anwendbaren Rechtssatz nicht aus, wonach die Verhängung von Strafen nur nach den beim Vertragsabschluß bekanntgegebenen Grundsätzen statthaft ist. Die Angestelltenausschüsse, wenn man solche einführt, würden selbstredend auch nur dort berechtigt sein, wo eine größere Mehrzahl von Bediensteten in beruflichen Funktionen von mehr oder weniger gleicher Art beschäftigt ist.

7. Geheime Kennzeichen im Zeugnis. Die deutsche Gewerbeordnung verbietet sie, jenseits der Gewerbeordnung werden sie von vielen als Verletzung von Treu und Glauben kraft bürgerlichen Rechts für unstatthaft gehalten. Solch offenbare Mißbilligung gibt der Ausdehnung der gewerberechtlichen Vorschrift auf alle Privatangestellten eine Stütze. Im deutschen Reichstage hat die früher bezeichnete Kommission den Beschluß gefaßt, der auch technischen Angestellten zu gute kommen würde, daß Unternehmer, die wider die Vorschriften der Gewerbeordnung ein Zeugnis mit einem Merkmale versehen, einer Strafe unterliegen sollen. Es ist nicht die Kritik des dienstlichen Verhaltens an sich, die damit unterdrückt werden will, sondern das Unkontrollierbare dieser Kritik, das dem Einzelnen sehr oft jedes Mittel benimmt, sich zu verteidigen oder rein zu waschen. Abgesehen davon, daß diese Proskribierung völlig grundlos geschehen kann, reichen ihre Folgen weit über alle zivil- und strafrechtlichen Sanktionen und Nachteile hinaus und sie kann den Angestellten sehr leicht — auch ohne jede Proportionalität zu seinem etwaigen Verschulden — für Jahre zur Stellenlosigkeit verurteilen oder ihn in seinem Fortkommen sonst schwer schädigen. Ein solcher Partherpfeil kann jeden Angestellten treffen und deshalb wäre Schutz dagegen nötig und billig.

8. Lehrverhältnis und fachliche Ausbildung. Die darüber erlassenen Anordnungen gehören wohl nur im weitesten Sinne zu den sozialen Schutzvorschriften, sie wollen eher die Vorbedingung dafür schaffen, daß die Schutzvorschriften einen tüchtigen und gut

Digitized by Google

geschulten Berufsstand in seinem Lebenskampf unterstützen und so der Gesamtheit wirklich den Nutzen bringen, den man sich von ihnen erwartet. Die Angestellten selbst messen einer gründlichen Vorbildung und einer theoretischen und praktischen Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit durch zweckmäßige Einrichtung des Lehrverhältnisses und des Fachunterrichtes den größten Wert bei und wünschen deshalb möglichst intensive Ausbildung. Nach Wesen und Zweck muß sich aber diese wie das Lehrverhältnis nach dem künftigen Berufe spezialisieren. Anders verhält es sich mit dem Recht, da sich dieses entweder auf das Formelle beschränkt oder Erscheinungen behandelt, die in allen Geschäfts- und Dienstzweigen möglich und überall gleich hinderlich sind. Die rechtlichen Grundlagen des Lehrverhältnisses, wie sie Gewerbeordnung, HG. und HGG. liefern, können daher in der Hauptsache auch für das Lehrwesen in den Angestelltengruppen angenommen werden, in welchen es Lehrlinge, Praktikanten, Aspiranten usw. gibt. Die Verwandlung des Lehrlings in einen bezahlten jugendlichen Angestellten, wie dies vom Zentralverband der Handlungsgehilfen verlangt wird, hat bei den übrigen Angestellten wenig Anklang gefunden. Weiters wird man nicht zögern, die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Entziehung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen und über die sogenannte Lehrlingszüchterei auf alle Betriebe mit Angestellten auszudehnen. Von einzelnen Angestelltenorganisationen wird in letzterer Beziehung eine Lehrlingsskala gefordert, d. h. ein festes Verhältnis zwischen der Höchstzahl von Lehrlingen und der Zahl der im selben Betriebe beschäftigten Angestellten. Die schulmäßige Aus- und Fortbildung für den Beruf spiegelt sich in der Rechtsordnung nur als Pflicht des Dienstgebers oder Lehrherrn, den Schulbesuch zu ermöglichen, und als Pflicht der Angestellten, am Unterricht teilzunehmen, beides natürlich auch in Betrieben, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Solche Rechtsvorschriften sind eine Notwendigkeit, sobald für den fraglichen Dienstzweig solcher Schulunterricht notwendig ist. Wie weit letzteres der Fall ist, das zu entscheiden ist allerdings ebenso eine reine Verwaltungsfrage wie die Entscheidung über das Verlangen einzelner Angestelltengruppen nach einem Befähigungsnachweis oder doch nach bestimmten, durch Prüfung und Zeugnis bestätigten Kenntnissen und Qualifikationen. Darauf haben wir uns hier nicht einzulassen.

Digitized by Google

9. Angestelltengerichte. Je mehr sich Produktion, Handel und sonstiges Geschäftsleben kompliziert — und wir befinden uns in einer solchen Periode — desto mehr empfindet der gewerbliche, kommerzielle, technische usw. Praktiker den Abstand zwischen dem, wenn der Ausdruck erlaubt ist, natürlichen Recht seines Tätigkeitskreises und der bloßen Rechtsgelehrsamkeit des Richters und mit desto mehr Nachdruck beharrt er darauf, daß bei den Urteilen über Streitigkeiten gewerblichen, kommerziellen, technischen usw. Charakters auch der mit den Ansichten, Bewertungen und Gedankengängen der Geschäftswelt wohl vertraute Fachmann zum Worte gelangt. Die Bewegung, die daraus entsprungen ist, kennt man. Auf dem Umweg über eine stark differenzierende ökonomische und soziale Entwicklung sind wir glücklich wieder zu dem Grundsatz des Mittelalters zurückgekehrt, daß jeder von seinen Genossen gerichtet werden soll. Unter den Postulaten der Angestellten figuriert selbstverständlich, nachdem die Handlungsgehilfen die Kaufmannsgerichte erhalten haben, die Sondergerichtsbarkeit mit fachkundigen Beisitzern. Ein einheitliches Spezialgericht für alle Privatangestellte, die den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nicht unterworfen sind, wäre wohl ein Unding, schon deswegen, weil es kaum möglich wäre, für jeden Prozeß Beisitzer aus dem fraglichen Dienstzweige zu haben und es daher leicht geschehen könnte, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Gerichtes dem Prozesse dilettantenhaft gegenüberstünde. Ebensowenig wäre es aber gutzuheißen, wenn die Gerichtsbarkeit in Rechtssachen der Angestellten in reine Branchengerichte zersplittert würde. Für das Deutsche Reich könnte die Trennung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte den Ansatz zu einer Gliederung geben, wodurch die Wünsche der Privatangestellten vielleicht teilweise erfüllt würden. Die Angestellten könnten, zum mindesten soweit eine gewisse Affinität der Betriebe obwalten würde, einem dieser beiden Gerichte angeschlossen werden. Eine solche Ausdehnung hat aber gerade unter den Juristen ausgesprochene Gegner. Grundsätzlich wird sich nach dem Präzedens, das nun einmal für die gewerblichen und industriellen Arbeiter und die Handlungsgehilfen geschaffen ist, schwer peremtorisch nein sagen lassen; es gibt ohne Frage genug Angestelltenbetriebe und Betriebe mit Angestellten, in denen Usancen und Berufsanschauungen eine ähnliche Rolle spielen wie im Handelsgewerbe. Nur soweit dies zutrifft, gilt die Analogie und es ist

Digitized by Google

deshalb auch hier wieder ein Vorbehalt hinsichtlich der Angestellten mit mehr individueller Tätigkeit und individuellem Dienstverhältnis unerläßlich. Man kann sich auf das beziehen, was betreffs der Arbeitsordnung gesagt wurde; ungefähr das gleiche ist hier zu beachten. Damit entfällt von selbst die Notwendigkeit, das Kriterium eines Höchstgehaltes zur Begrenzung heranzuziehen. Österreich ist in Sachen der Arbeitsgerichte weit rückständiger, das HGG. hat die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht über die Unternehmungen ausgedehnt, die unter die Gewerbeordnung fallen, und Kaufmannsgerichte fehlen. Hier könnte daher zunächst nur von der Ausdehnung des Gewerbegerichts die Rede sein und diese könnte nur soweit gehen als nicht der Mangel jedweder inneren Ähnlichkeit die Kompetenz des Gewerbegerichtes von selbst ausschließt.

10. Koalitionsrecht. Einer der Gutachter spricht auch vom Koalitionsrecht und dieses kann insofern als eine hierhergehörige soziale Schutzvorschrift behandelt werden, als die deutsche Gewerbeordnung das Verbot von Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben hat und die Geschichte der letzten Jahrzehnte gelehrt hat, wieviel von der wirtschaftlichen und sozialen Hebung der Arbeiterschaft der Koalitionsfreiheit und ihrer zielbewußten, gelegentlich auch rücksichtslosen Ausnützung zuzuschreiben ist. Für den sozialen Schutz der Angestellten im großen steht das Koalitionsrecht jedenfalls weit über den meisten Normen, die in Anlehnung an das HGG. oder heute besprochen wurden, es gebiert die Kraft, die sich dann in den einzelnen Schutzvorschriften auswirkt. Es kann demnach ganz gut in die Erörterung des Dienstverhältnisses der Angestellten einbezogen werden. Auch praktischer Anlaß ist dazu vorhanden, denn die Organisationen der Angestellten und insbesondere die der technischen Angestellten sind nicht unangefochten und der soziale Ausschuß der technischen Organisationen hat infolgedessen den Ausbau der Gesetzgebung über die Koalitionsfreiheit an die Spitze seines Programmes gestellt. Das Koalitionsrecht ist jedoch nicht als wirtschaftspolitisches Institut in die Gewerbeordnung eingedrungen, es erschöpft sich weder in seiner Wirkung für Privatangestellte noch überhaupt in seiner sozialen oder wirtschaftlichen Wirkung, sondern ist ein Reflex einer allgemeinen politischen Wandlung und in seiner jeweiligen Gestalt von den politischen Zuständen des Staates und

Digitized by Google

der Gesellschaft und von den Komponenten ihrer Entwicklung abhängig. Erörterungen über das Koalitionsrecht aus einem engen, seitlichen Gesichtswinkel müßten daher ziemlich steril bleiben. Es steht ihnen auch das entgegen, daß die Koalitionsfreiheit, wie sie sich in den beiden Staaten mit Hilfe der Gesetze über Vereins- und Versammlungswesen entwickelt hat, den Privatangestellten nicht mehr und nicht weniger als anderen Angehörigen des Staates zukommt und es sich also nicht um eine Ausdehnung stricto sensu, sondern höchstens um eine Verbesserung des Koalitionsrechtes handeln kann, diese aber, wie sich von selbst versteht, ließe sich weder auf Angestellte einschränken, noch könnte für sie lediglich der Standpunkt der Angestellten bestimmend sein. Nur wenn die Befugnis, sich für seine wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Zwecke der Vereinigung und Verabredung mit anderen als Mittel zu bedienen, zentral betrachtet wird, mit allen ihren Licht- und Schattenseiten, mit dem Nutzen, den sie jedem gewährt, und den Opfern, die sie jedem auferlegt, werden auch diejenigen, die sich jetzt im Tadel der Koalitionsfreiheit ihrer Gegner nicht genug tun können, gewahr werden, wie sehr sie durch eine Verschlechterung des Koalitionsrechtes ihre eigenen Interessen schädigen würden.

11. Beschränkung des Kündigungs- und Entlassungsrechtes. Derlei Beschränkungen enthalten — worauf in den Gutachten aufmerksam gemacht wird — das preußische und sächsische Berggesetz für die sogenannten Sicherheitsmänner, denen für einen früheren Zeitpunkt als den Ablauf ihrer Wahlperiode nur aus gesetzlich bestimmten Gründen gekündigt werden darf, und dann die deutsche Reichsversicherungsordnung. Nach letzterer darf die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Krankenkassen nach zehnjähriger Dienstzeit nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden, während wegen religiöser oder politischer Betätigung und wegen Ausübung des Vereinigungsrechtes, falls dabei nicht gegen das Gesetz verstoßen wurde, Kündigung oder Entlassung überhaupt ausgeschlossen sind. Der Rechtssatz des preußischen Berggesetzes entspringt der Tendenz, die Sicherheitsmänner in ihrem Überwachungsamt von Gunst und Gefallen ihrer Vorgesetzten oder des Unternehmers unabhängig zu machen. Er ist auf den Bergwerksbetrieb und auf einen ganz eigentümlichen Tatbestand zugeschnitten. Beides wird sich nicht so bald in anderen Angestelltenverhältnissen genau

Digitized by Google

wiederholen und deshalb scheint sich diese Vorschrift zur Nachahmung im weiteren Umfange weniger zu eignen. Von den beiden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung läßt sich dagegen das nicht behaupten. Wohl jede Angestelltengruppe würde sie mit Freuden akzeptieren und sofern sie den Angestellten die ungeschmälerte Bekundung ihrer religiösen und politischen Überzeugung, implicite auch die Freiheit bei den Wahlen und den Genuß der Koalitionsfreiheit verbürgt, würde sie eine der stärksten Quellen der Verbitterung und des Haders versiegen machen. Erst kürzlich ist in einem sehr verbreiteten deutschen Blatte behauptet worden, daß in fast allen Verträgen der großen und mittleren Firmen den Angestellten „jede für die Öffentlichkeit bestimmte Betätigung verboten oder von der jederzeit widerruflichen Erlaubnis der Firma abhängig gemacht" werde. Eine Reform des Koalitionsrechtes würde durch einen solchen Rechtssatz fast überflüssig und ein gewaltiger Schritt zum sozialen Frieden wäre getan. Die Ausdehnung wäre auch dann noch für die Angestellten eine große Errungenschaft, wenn der Ausnahme gesetzwidrigen Vorgehens nach dem Vorschlage eines Gutachters die weitere beigefügt würde, daß die religiöse und politische Betätigung usw. nicht dem Zwecke des Dienstvertrages, d. h. den geschäftlichen Zwecken des Unternehmens zuwiderlaufen dürfe. Und eine andere Restriktion, ohne die der Satz zu sehr und offenbar ungerecht die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens tangieren würde, wäre für den Fall wohl unerläßlich als die politische Betätigung in der Übernahme eines Mandates zu einem Vertretungskörper besteht oder sonst die Dienstleistung sehr beeinträchtigt. Es könnte festgesetzt werden, daß die Übernahme eines öffentlichen Mandates nur ein Kündigungs-, kein Entlassungsgrund sei, dazu wird aber der Unternehmer kaum verpflichtet werden können, einen Angestellten dauernd im Dienste zu behalten und zu entlohnen, der durch seine politische oder öffentliche Stellung gehindert ist, für das Unternehmen das übliche Maß Arbeit zu leisten. Ein Blick auf den sozialen Kriegsschauplatz und die Haltung eines Teils der Unternehmer gegenüber Koalition und Organisation der Dienstnehmer zerstört aber alle Hoffnung, daß die den Schutz der politischen und der Koalitionsfreiheit des Angestellten bezweckende Bestimmung der Reichsversicherungsordnung, wenn auch mit einigen Abschwächungen, in naher Zeit sich ein weiteres Geltungsgebiet erobern könnte.

Digitized by Google

Eher mag das noch der Beschränkung der Kündigung nach zehnjährigem Dienste gelingen, doch frägt es sich, ob diese Beschränkung mehr als das Handelsrecht bietet oder ob nicht, wenn man das Handelsrecht generalisiert, nach zehn Dienstjahren ein noch höherer Grade von Wichtigkeit, eine noch weitergehende Einengung der Kündigungsgründe logisch wäre.

12. Angestelltenversicherung. Sie ist jetzt sowohl in Österreich wie im Deutschen Reiche gesetzlich eingeführt und man hat die Deutsche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für Angestellte nicht unrichtig „einen ersten großen Erfolg des konzentrierten Vorgehens des organisierten Standes" genannt. Der Kreis der Versicherten, in den beiden Gesetzen verschieden umschrieben, umfaßt den größten Teil aller Privatangestellten. Die Vereinheitlichung des Angestelltenrechtes ist demnach in dieser Partie schon sehr weit realisiert, in Österreich allerdings einstweilen mit dem Ergebnis, daß auch schon wieder an einer „Novellierung" der von Unternehmern und Angestellten bekrittelten Pensionsversicherung gearbeitet wird.

Dies dürften ungefähr die wichtigsten Vorschriften sein, deren Ausdehnung in Frage stehen kann. Ein Rückblick auf das bisher Gesagte zeigt, daß, während nach der Meinung des Juristentages die sozialen Schutzvorschriften des HGB. und des HGG. sämtlich ohne allzu viele Vorbehalte und Änderungen gemeines Recht der Privatangestellten werden können und sollen, dies von den sozialen Schutzvorschriften außerhalb der beiden Gesetze nicht ebenso unbedingt gilt. Schlechtweg übertragbar — unbeschadet der kleinen Ausbesserungen, von denen die Rede war — sind die Bestimmungen über den Abschluß des Dienstvertrages, Lohn- und Gehaltszahlung, Kontraktbruch, geheime Kennzeichen in Zeugnissen und Lehrverhältnis sowie die Rechtsnormen, die sich auf die fachliche Ausbildung beziehen. Die Angestelltenversicherung hat das Stadium des Überlegens schon hinter sich. Nur beschränkt übertragbar sind meines Erachtens, wobei ich mich allerdings zum Teile mit den Gutachten in Widerspruch befinde, die Vorschriften über Arbeitszeit, Arbeitsordnung und Angestelltengerichte. Entweder können nur ihre Grundgedanken oder Prinzipien übernommen werden behufs freier individualisierender Verarbeitung nach der Besonderheit der Dienstverhältnisse oder sie entsprechen nur den Anforderungen bestimmter

Digitized by Google

Schichten der Angestellten, während den übrigen damit wenig gedient wäre usw. Unübertragbar sind endlich — wenigstens vorläufig oder in ihrer konkreten Gestalt — die Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungs- und Entlassungsrechtes und die gesetzlichen Lohnsätze.

Diese Schlußfolgerungen unterscheiden nicht zwischen österreichischem und deutschem Recht, obwohl keineswegs beide durchaus übereinstimmen. Eine genaue Sonderung in dem Berichte durchzuführen, war untunlich, er wäre ungenießbar geworden. Das Recht des Deutschen Reiches ist für den heute in Verhandlung stehenden Teil des Problems besser vorbereitet als Österreich, während umgekehrt letzterer in dem österreichischen Handlungsgehilfengesetz, wie sich bei den Beratungen in Danzig zeigte, für die damals erörterten Punkte brauchbareres, moderneres Materiale beisteuerte. Infolgedessen sind vielleicht, an dem bei der Fragestellung vorschwebenden methodischen Prinzipe beurteilt, die eben skizzierten Konklusionen nicht für beide Rechtsgebiete gleich richtig. Man wird möglicherweise zu jenen Normen des Angestelltenrechts nicht in beiden Ländern in derselben Art, durch bloße Auslegung geltenden Rechts kommen. Das ist aber von geringem Belange. In beiden Ländern wird man wahrscheinlich den Angestellten materiell ungefähr das gleiche gewähren müssen. Der Unterschied ist einzig: Die in einem Falle durch Ausdehnung bewirkte Satzung wird im anderen Falle als neue Vorschrift zu schaffen sein. Allein und ausschließlich nur durch Generalisierung geltender Paragraphe wird ein allgemeines Angestelltenrecht weder da noch dort zustande kommen, bloß der Umfang des objektiv Neuen mag größer oder kleiner sein.

Der Beschluß des Danziger Juristentages stellt die Privatangestellten, die höhere Dienste zu leisten haben, in den Mittelpunkt, unser Thema lautet dagegen anders, es spricht von allen Privatangestellten. Wie verhält es sich mit diesem Gegensatz? Mit den Handlungsgehilfen können an sich nur Angestellte in Parallele gebracht werden, die höhere, d. h. nicht bloß manuelle Dienste leisten. Es verträgt sich vielleicht nicht ganz mit dem Angestelltenbegriff, aber ein nicht unbeträchtlicher Teil der Handlungsgehilfen fühlt sich vom geringer qualifizierten Bediensteten ebenso verschieden wie vom Arbeiter. Durch die Einengung auf die höheren Stufen der Angestellten wurde ein Stein aus dem Wege geräumt, wer

Digitized by Google

weiß, ob es ohne das überhaupt zu einer Antwort gekommen wäre! Im zweiten Akte war eine solche Reserve nicht nötig, denn die Schutznormen jenseits des Handelsrechts gelten fast durchwegs für gewerbliche und Fabriksarbeiter ebenso wie für gewisse Kategorien von Angestellten, und zwar auch für solche, denen unzweifelhaft höhere Dienste obliegen, sie können deswegen ohneweiters auf höhere Angestellte ausgedehnt werden. Damit ist zugleich entschieden, daß sich für Privatangestellte niederer und höherer Dienstleistungen gemeinsame soziale Schutzvorschriften aufstellen lassen. Ihre Interessen sind gewiß nicht durchaus gleich. Das macht sich aber nicht fühlbar, solange es sich um die elementaren sozialpolitischen Notwendigkeiten handelt und was hier erörtert wurde, geht wohl nirgends darüber hinaus. Wollte man die besprochenen Vorschriften nur für höhere Angestellte aufnehmen, so hätte dies das Resultat, daß sie zwar für Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und für höhere Angestellte wirksam würden, daneben aber zwischen diesen Schichten stehende Kategorien von Angestellten wären, die ohne jegliche Ratio von diesen unter und über ihnen geltenden Normen ausgeschlossen wären. Deshalb war die allgemeinere Fassung der Frage hier das einzig richtige. Es bleibt dann allerdings eine Lücke, insoferne nämlich ein Votum des Juristentages über die Anwendbarkeit der handelsrechtlichen Schutzvorschriften auf Angestellte fehlt, die, ohne Arbeiter zu sein, nur niedere Dienste leisten. Doch das wird zu verschmerzen sein, da die Gesetzgebung, bevor sie mit Begriffen, wie höhere Dienste u. dgl. hantiert und sie ins Gesetz bringt, sich jedenfalls, zum mindesten für ihren eigenen Gebrauch eine genaue Vorstellung wird machen müssen, welche bestimmten Gruppen von Angestellten und welche Schichten von ihnen der neuen Normen teilhaft werden sollen.

Die Schlußfolgerungen, zu denen ich komme, sind oder wollen doch das Produkt einer objektiven Beurteilung des uns überwiesenen legislativen Problems sein. Der Standpunkt dieser Beurteilung war, wenn das auch nicht immer im Detail ausgeführt werden konnte, der staatlich-gesellschaftliche, den der Gesetzgeber einzunehmen hat, oder nochmals betont, er wollte es sein: rein sachliche Maßstäbe, unbefangene Wertung der sich gegenüberstehenden Forderungen und Interessen, Berücksichtigung des gegebenen Rechtssystems, das logisch fortgebildet werden soll und — das ist von einer wahrhaft

Digitized by Google

sozialpolitischen Betrachtung nicht zu trennen — als oberster Leitgedanke die tunlichste Versöhnung, das halbwegs zufriedene Nebeneinander von Gesellschaftsklassen oder Ständen, die zu den Hauptträgern oder Stützen der Volkswirtschaft gehören. Man kann der Meinung sein, daß dies für eine Beschlußfassung des Juristentages genüge. Das Referat möchte aber doch wohl unvollständig sein, wenn nicht auch mit wenigen Worten der realpolitischen Seite der hier behandelten Frage gedacht würde. Zwischen den Unternehmern und den Angestellten und deren Organisationen herrschen, wie erwähnt, gespannte Beziehungen, es wiederholt sich manches aus den Kämpfen um den sozialpolitischen Schutz der Industriearbeiter. In Österreich hat das HGG. in gewissem Umfange eine vollendete, propädeutische Tatsache gesetzt, im Deutschen Reiche sind in den letzten Jahren Unternehmer und Angestellte in ernsten Konflikten aneinander geraten. Die Ansichten des Juristentages, wenn er den obigen Vorschlägen beipflichtet, werden daher wahrscheinlich, zum mindesten bei einem Teile der Unternehmer auf Skepsis, wenn nicht auf ein sehr festes Nein stoßen, obwohl sie ihnen nicht zu viel zumuten. Die Ausdehnung der sozialen Schutzvorschriften des Handelsrechtes belastet sie in einigen Beziehungen mit neuen Leistungen, die jetzt vorgeschlagenen Ausdehnungen gehen zumeist in einer anderen Richtung. Vielleicht daß die Normierung der Arbeitszeit das Gehaltkonto etwas steigert, aber kaum mehr als das auch ohne Kodifikation geschehen würde, denn die Gesetzgebung hinkt in diesen Dingen den selten ruhenden Einzel- und Massenkämpfen um kürzere Arbeitszeiten nur nach. Sonst sind die Ausdehnungen vorwiegend prohibitiv, bewirken eine gewisse Machteinbuße, eine Einbuße an Willen und Verfügungsfreiheit, aber die Macht und Freiheit, die der Dienstgeber verlieren soll, besitzt er schon lange nicht mehr gegenüber großen Gruppen der seinem Unternehmen dienenden Arbeitsverhältnisse. Die Ausdehnungen greifen nirgends dem Unternehmen an den Lebensnerv, für Disziplin und Rechtsgefühl ist von ihnen nichts zu fürchten. Das ist — wie schon bei der ersten Beratung des Angestelltenproblems bemerkt wurde — einer der Vorteile solcher Analogien, daß sie nichts neues ins Rechtsleben werfen, mit dem es sich erst mühsam und knirschend abfinden müßte. Der Dienstgeber, der seinen Betrieb darauf eingerichtet hat, daß in so und so vielen Bereichen kraft Gesetzes Arbeitsver-

Digitized by Google

trag, Arbeitszeit, Gehaltszahlung usw. auf gewisse sozialpolitische Gesichtspunkte Rücksicht nehmen müssen, wird sich kaum sträuben können, wenn nun noch in einigen weiteren Bereichen die Ordnung hergestellt wird, an die er sich selbst zu halten gewohnt ist. Derlei Analogien haben aber auch immer zugleich etwas Zwingendes. Man kann zwischen Arbeitern und Angestellten noch so subtil eine Scheidelinie ziehen, wenn in technischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht suggestive Ähnlichkeiten bestehen, dann ist es unendlich schwer, eine sozialrechtliche Ungleichheit aufrechtzuhalten. Die wachsende Bedeutung der Rechtslage der Angestellten ist eine Folge ihrer Vermehrung und diese wieder — die Gesamtziffer der Angestellten wird jetzt für das Deutsche Reich zwischen $1^3/_4$ und 2 Millionen geschätzt — eine Folge des Wachstums der Betriebe; wer das letztere will, kann die Konsequenzen nicht ablehnen. Die internationale Konkurrenzfähigkeit wird dadurch nicht gemindert. Auch die Interessenpolitik der Unternehmer empfiehlt, wenn es erlaubt ist davon zu sprechen, ein Entgegenkommen. Der soziale Optimismus behauptet gerne — und teilweise gewiß mit Recht — das Dogma vom unversöhnlichen Interessengegensatz zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer sei, auf die Angestellten bezogen, in vielem falsch und auch Organisationen der Angestellten, und zwar nicht die unbedeutendsten, huldigen dieser Ansicht. Die gleiche Behandlung der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen und andere Vorgänge der Praxis machen es freilich mitunter schwer, den Glauben an die behauptete Interessensolidarität festzuhalten und weiterschauende Männer warnen deshalb unaufhörlich, durch das Hervorkehren des „öden Herrenstandpunktes", wie sie es bezeichnen, die Anhänger jenes Glaubens nicht noch mehr zu ernüchtern und zu verschüchtern. Dazu müßte aber ein feindseliges Verhalten gegen das, was für Tausende von Bediensteten schon Recht ist, außerordentlich beitragen. Die unvermeidliche Folge wäre die Radikalisierung von bisher noch gemäßigten Schichten und Gruppen der Angestellten, das Erstarken der Organisationen der schärferen Tonart. Es mag Politiker geben, denen gerade das gelegen käme, die gerade durch solche Reizungen das Spiel zu gewinnen glauben, alle Freunde einer ruhigen organischen Staats- und Gesellschaftsentwicklung müssen eine solche Politik mißbilligen, zu schweigen davon, daß auf eine vernichtende Niederlage, auf eine unbedingte

Digitized by Google

Kapitulation der Angestellten zu spekulieren — ganz unparteiisch gesprochen — wenn nicht plötzlich ein Gewaltiger auftritt oder Gewaltiges sich zuträgt, das dem Flusse des heutigen Lebens mit einem Ruck die entgegengesetzte Richtung gibt, wohl für lange vorüber ist. Wir haben keinen Rat zu erteilen und würden dafür auch kaum Dank ernten, darüber soll man sich jedoch nicht täuschen, daß hier aus den früher erwähnten Gründen die Unternehmerpolitik an einem ihrer schwächsten Punkte streiten würde. Man wird, die Denkart unserer Tage vorausgesetzt, nicht verlangen können, daß die Unternehmerschaft über die Angestelltenbewegung entzückt ist oder alle Wünsche eilends erfüllt, man wird nichts anderes erwarten, als daß sie genau berechnet, was, in Geld und Rechnungsposten umgesetzt, die verschiedenen sozialpolitischen Schutznormen bedeuten und danach von ihnen Abzüge macht, wenn aber selbst diese Rechnung ergibt, daß es ohne einzelne Zugeständnisse nicht abgeht, hätte die Unternehmerschaft, wie man glauben möchte, alle Ursache, mit sich zu Rate zu gehen, ob grundsätzlicher Widerstand oder Engherzigkeit ihren Interessen zuträglich ist und ob ihrer Stellung ein Unterliegen nicht schädlicher wäre als ein freiwilliges Opfer, als das Geben des letzten Viertels von dem, was sie schon zu drei Vierteln gegeben hat.

Die Politik der Angestellten ist für unsere Frage ebenfalls nicht gleichgültig. Wer der Angestelltenbewegung Aufmerksamkeit schenkt, weiß, daß sie bis nun nichts weniger als einmütig ist; namentlich im Deutschen Reiche zeigt sich dies sehr eindringlich am Vorgehen der Angestelltenorganisationen. Verschiedenheit der Herkunft, ein verschiedenes Verhältnis zu Individualismus und Kapitalismus, verschiedene Grade der Loslösung von den alten Verhältnissen und Traditionen, verschiedene Reifestadien des neuen Gedankens einer eigenen Angestelltenpolitik, Konservatismus und Modernismus, verschiedene politische Bekenntnisse, verschiedene Mittel und Methoden haben Spaltungen und Gegensätze in Ansichten, Zielen und in der Taktik erzeugt. Rein kapitalistische Unternehmerpolitik und rein industrielle Arbeiterpolitik sind begreiflich leichter zu machen als die soziale Politik eines Standes, der, wie man richtig gesagt hat, zwischen beiden Klassen steht. In der Tat: Seine ökonomische Funktion ist zwiespältig und seiner wenn möglich noch heterogeneren sozialen Funktion nicht immer adäquat, es

Digitized by Google

lebt in ihm etwas von beider Geist, er ist durch seine verschiedenen Interessen mit beiden verbunden, wird bald von der einen, bald von der anderen mehr angezogen und schwankt noch über seine besonderen ureigensten Interessen. Es ist, wie neuestens ein Schriftsteller bemerkt hat, „bisher noch nicht zu einer deutlichen Interessensolidarität, zu einer deutlichen Einheit aller Angestellten gekommen.[3]) In der Frage der Pensionsversicherung z. B. standen im Deutschen Reiche die Verbände verschieden alliiert einander gegenüber und den Bestrebungen für ein allgemeines Angestelltenrecht scheint es ähnlich zu ergehen, sie werden von einzelnen Organisationen scheel angesehen, das war auch in der Debatte in Danzig zu beobachten. Damit drängt sich der Zweifel auf, ob wir uns mit der Frage, die uns jetzt beschäftigt, nicht etwa überhaupt auf einer falschen Fährte befinden. Kann man doch einerseits hören, daß die Sozialpolitik der Angestellten letzten Endes dahin steure, für das Dienstverhältnis der Angestellten die spezifischen Vorzüge der Staatsbeamtenstellung zu erlangen, und andrerseits herrscht in vielen Angestelltenkreisen, was nicht zu bestreiten ist, eine mehr oder weniger bewußte und ausgesprochene mittelständische Richtung vor, die einer Annäherung der Angestellten an die eigentlichen Arbeiter abgeneigt ist. Diesen Standpunkt vertritt beispielsweise auch eine am Juristentage verteilte Broschüre.[4]) Ist da nicht die ganze Fragestellung verfehlt oder ist damit nicht wenigstens den eben dargelegten Unterschieden in der Angestelltenpolitik vorgegriffen? Sie hat uns heute mitten in die Normen des Arbeiterschutzes geführt, fast jede der Folgerungen, zu denen wir gelangten, würde die Rechtsgleichheit zwischen Angestellten und Arbeitern vermehren, hat es einen Sinn, der Gesetzgebung Vorschläge zu machen, die von den Unternehmern zurückgewiesen werden und auch einer großen Menge von Angestellten zuwider sein müssen, wenn sie sich wirklich den Staatsbeamten nähern und von den Arbeitern abrücken wollen? Dieser Ungewißheit, die am Schlusse alles umzustürzen droht, was wir festgestellt zu haben glaubten, läßt sich gottlob ein Ende machen. Sowohl die kaufmännischen wie die technischen Angestellten haben sozialpolitische Wunschlisten entworfen, die uns darüber vollen Aufschluß

[3]) Dr. Emil Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung, 1912.

[4]) Ernst Böttger, Soziale Schutzvorschriften für Privatangestellte.

Digitized by Google

geben und um so wichtiger sind, als die meisten Nuancen der Angestelltenorganisation daran mitwirkten. Diese Programme stimmen nun gerade darin überein, daß sie betreffs Dienstvertrag, Schutzgesetzgebung, Rechtsprechung usw. Postulate aufstellen, die in ihrem Tenor mit dem sich decken, was hier zur Sprache gekommen ist. Sie zielen, unangesehen aller sonstigen Divergenzen in der Standespolitik, in der Regel auf Normierungen ab, die den sozialen Schutz im Dienstverhältnis der Angestellten in der Richtung der Arbeiterschutzgesetzgebung suchen. Sie suchen eben einfach den sozialpolitischen Standard, der im großen und ganzen heutigen Tages fast in allen zivilisierten Staaten anerkannt ist. Das wird auch für Österreich gesagt werden können. Die Angestelltenbewegung ist bei uns einstweilen hauptsächlich eine solche der Handlungs- und Bureauangestellten, die technischen Angestellten treten weniger hervor. Die beiden größeren Handlungsgehilfenverbände in Österreich sind aber in ihren Anschauungen und zum Teil auch organisatorisch enge mit den korrespondierenden reichsdeutschen Verbänden liiert und deren Programm ist in den Grundzügen auch das ihrige. Manche wollen in den Forderungen der Angestellten bei aller Verwandtschaft mit dem Arbeiterschutz einen besonderen mittelständischen Einschlag erkennen. Nach dem, was sich uns zeigte, dürfte dies aber — abgesehen von der Konkurrenzklausel, den Kündigungsfristen und einigem anderem, was das Dienstverhältnis festigen und für längere Zeit sichern soll, also insbesondere für die sozialpolitischen Wünsche außerhalb der Sphäre des Handelsrechtes nur sehr entfernt richtig sein. Es ist nach dem Gesagten wohl auch überflüssig, zu unterstreichen, daß die empfohlenen Erweiterungen und Übertragungen der Ausfluß streng meritorischer sozial- und legislativpolitischer Erwägungen sind und sich nicht etwa in den Dienst eines bestimmten standespolitischen Bekenntnisses stellen wollen. Im Streite der Angestelltenorganisationen Partei zu ergreifen, ist nicht Sache des Juristentages. Wenn die Vorschläge auch vielfach zur Vereinheitlichung führen, so dürften sie doch auf der anderen Seite kaum dem Vorwurf blinder Nivellierung ausgesetzt sein, da sie die natürlichen Verschiedenheiten im Auge halten und zu ihren Gunsten Ausnahmen oder doch Abschattungen empfehlen. Es werden ihnen demnach auch die unbeugsamen Verfechter einer mehr föderalistischen Angestelltenpolitik zustimmen können, nament-

Digitized by Google

lich wenn sie bedenken, daß in Sachen des Rechts der Gesetzgeber auf die Formierung möglichst großer Gruppen, auf möglichst einheitliche Gattungskriterien, auf möglichst vieles umspannende Gleichheit der Normen bedacht sein muß und jede nicht in den Lebensverhältnissen selbst begründete Zersplitterung dem gesellschaftlichen Wirken der Rechtsordnung nachteilig ist. Diejenigen aber, die von einer Verallgemeinerung sozialer Schutzvorschriften die Unterdrückung des individuellen Charakters der Arbeits- oder Dienstverträge und eine Einbuße an Individualisierung überhaupt besorgen, muß man fragen, ob sie wirklich glauben, daß unter den heutigen Umständen Dienstverhältnisse ohne sozialen Schutz der richtige Nährboden für gesunde, sozial wertvolle Individualitäten seien. An der Klage über den Rückgang persönlicher Initiative und der Kraft zur Selbsthilfe ist viel richtiges. Das hat aber ganz andere Ursachen als sozialrechtliche Normen, die nichts mehr wollen und können als dem Angestellten zu ermöglichen, etwas freier als bisher zu atmen.

Der sozialpolitische Stoff des Angestelltenrechts dürfte nun, soweit er mittels Analogie aus dem gegebenen Normenvorrat zu gewinnen ist, ziemlich vollständig vorliegen. Die Trennung in einen allgemeinen Teil und in gruppenweise variierende Vorschriften zeichnet sich schon darin ab. Sie wird sich umso mehr herausheben, wenn zur Rechtsausgleichung eine originale Rechtssatzung hinzutritt. Propositionen dafür gäbe es genug, denn die ökonomischen und technischen Wandlungen treiben beständig neue Sorgen und Schutzlosigkeiten hervor und manches, was sich nicht kraft Analogie im Angestelltenrecht Eingang verschaffen kann, wie z. B. das Verbot der Einbehaltung der Beiträge zu Betriebspensionskassen, die Beschränkung des Entlassungs- und Kündigungsrechtes, die Erhöhung des unpfändbaren Diensteinkommens, ein Erfindungsschutz, der den Angestellten mehr sichert als sie jetzt haben, die Errichtung von Gehilfen- oder Angestelltenkammern usw. wird selbständig gefordert werden, ohne Rücksicht darauf, wie es früher war. Auch dadurch werden die Aussichten eines durchaus einheitlichen Angestelltenrechtes einigermaßen getrübt. Die rechts- und die sozialpolitischen Bedenken gegen ein solches setzt Professor Kobatsch in seinem Gutachten auseinander und Dr. Potthoff selbst gibt zu, daß das allgemeine Arbeitsrecht „durch eine Reihe von Sondervorschriften für Angestellte zu ergänzen wäre“. Das einheitliche Angestellten-

Digitized by Google

recht ist deshalb auch jetzt noch eine offene Frage, der Juristentag konnte sie nicht — wie zum Teile angenommen wird — ohne volle Übersicht über das zu bewältigende Material entscheiden. Wie immer sie gelöst wird, die Arbeit, die der Juristentag diesem Problem gewidmet hat, wird nicht vergeblich gewesen sein. Er hat jedenfalls auch diesmal wieder die Gesetzgebung an Aufgaben gemahnt, denen sie sich auf die Dauer kaum wird entziehen können und welchen sie sich nach Ansicht mancher schon viel zu lange entzogen hat. Was die moderne Entwicklung dem gewerblichen Arbeiter gebracht hat, soll — soweit es für sie Wert hat — auch den Angestellten zu Teil werden, ihr Dienstverhältnis darf nicht zurückbleiben. Es ist nicht einzusehen, worauf man warten will. Das steigende Angebot an Arbeitskräften — vielleicht auch keine dauernde Erscheinung — wird die Forderungen der Angestellten nicht herabdrücken und es wäre für ein sich sozialpolitisch gehabendes Zeitalter die seltsamste Staatsweisheit, es darauf ankommen zu lassen, daß sich die Angestellten durch ihre Organisationen und eine energische Taktik eine den heutigen sozialen Anschauungen gemäße Entwicklung des Dienstrechtes erzwingen. Es ist doch klar, wer dabei am Ende am meisten gewinnen würde und wer die Verlustträger wären. Welche Form eine sozialgerechte Ordnung des Dienstverhältnisses der Angestellten schließlich erhält, ist eine cura posterior, die Verteilung des Stoffs muß sich nach dem Inhalt richten.

Auf Grund des Vorgebrachten werden daher folgende Leitsätze beantragt:

I.

Die außerhalb des Handelsrechts in der Gewerbeordnung, Seemannsordnung und in anderen Spezialgesetzen enthaltenen sozialen Schutzvorschriften über den Abschluß des Dienstvertrages, Kollektivverträge, Lohn- und Gehaltszahlung (Barzahlung, Verbot der Gewährung von Kost und Logis, Truckverbot, Verbot der Warenkreditierung, Verbot der Lohnzahlung an Dritte, Einschränkung der Einbehaltung des Arbeitslohnes, Beschränkung der Vereinbarung von Lohnverwirkungen, Anspruch des Dienstnehmsrs auf Abschlagszahlung oder angemessenen Vorschuß, Nichtigkeit von Verabredungen über die Verwendung von Arbeitsverdienst), über Strafe wegen Kontraktbruchs, geheime Kennzeichen im Dienstzeugnis und das Lehrverhältnis sowie die auf die fachliche Ausbildung sich be-

Digitized by Google

ziehenden Rechtsnormen eignen sich nach Ansicht des Deutschen Juristentages, soweit sie nicht bereits kraft bürgerlichen Rechts oder anderer Gesetze der Sache nach sämtlichen Privatangestellten zu Gute kommen, als zwingendes Recht auf alle Privatangestellten ausgedehnt zu werden.

II.

Die sozialen Schutzvorschriften über tägliche Arbeitszeit, Mindestruhe, Ruhetag und Arbeitspausen, die außerhalb des Handelsrechts in der Gewerbeordnung, Seemannsordnung, in Berggesetzen, anderen Spezialgesetzen oder in behördlichen Verfügungen enthalten sind, die auf Grund dieser Gesetze erlassen wurden, eignen sich nach Ansicht des Deutschen Juristentages ihren Grundgedanken nach zur Ausdehnung auf alle Privatangestellten. Die diesen Grundgedanken entsprechende positive Regelung der Arbeitszeit hat die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Betriebs- und Angestelltengruppen und die Natur der Dienstverrichtungen zu berücksichtigen und darf nicht hinter dem zurückbleiben, was in dieser Hinsicht bisher schon in der fraglichen Gruppe für einen größeren Teil der Angestellten gilt.

III.

Die außerhalb des Handelsrechtes in der Gewerbeordnung und in anderen Spezialgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Pflicht zur Erlassung von Arbeitsordnungen und deren Inhalt eignen sich nach Ansicht des Deutschen Juristentages zur Ausdehnung auf Betriebe, in welchen mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt sind, die weder mit leitender Tätigkeit noch mit Aufsichtsführung verbundene Dienste überwiegend gleicher Art zu verrichten haben; die Wirksamkeit der Arbeitsordnung ist auf diese Angestellten beschränkt.

IV.

Die Institution der mit fachkundigen Beisitzern besetzten Arbeitsgerichte kann nach Ansicht des Deutschen Juristentages auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis derjenigen Privatangestellten ausgedehnt werden, deren Dienstverhältnisse in größeren Gruppen überwiegend gleichmäßig geordnet zu sein pflegen und betreffs der Bedeutung, welche Usancen und Berufsanschauungen für

Digitized by Google

die Bestimmung der Beziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer haben, dem Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen gleich oder sehr ähnlich sind.

V.

Bei der Ausdehnung der in den vorangehenden Absätzen gedachten sozialen Schutzvorschriften sind an ihnen diejenigen Änderungen vorzunehmen, die zur Beseitigung von Kollisionen zwischen den verschiedenen einschlägigen Normen und zur Herstellung eines klaren und sicheren Rechtszustandes notwendig sind.

Digitized by Google

Untersuchungen über Auslese und Anpassung der Arbeiter.[1])

Von **Richard Sorer.**

Uns Österreicher treffen die Wellen der wirtschaftlichen Entwicklung selten mit voller Wucht, wir werden oft nur von peripherischen Strömungen erfaßt. Auch die Umwälzungen, welche der vollen Entfaltung kapitalistischer Wirtschaftsorganisation folgten, und Schichtung wie Schicksal weiter sozialer Klassen von Grund aus veränderten, erreichten uns später und waren weder so tief noch so umfassend wie im benachbarten Deutschland. Darum sind die Fragen der jüngsten Erhebung des Vereines für Sozialpolitik für uns nicht von so unmittelbar drängender Bedeutung, noch nicht mit derselben Intensität Lebensfragen der Fabrikarbeiterschaft wie im „Reiche". Dies erklärt einerseits die geringe Beteiligung österreichischer Mitarbeiter an diesen Untersuchungen, andrerseits das unleugbar schwächere Interesse, das die österreichischen Sozialpolitiker den untersuchten Problemen entgegenbrachten. Und doch wird die Gestaltung des Lebensschicksals der industriellen Arbeiterschaft bei uns kaum andere Wege gehen und die Ergebnisse der vorliegenden Erhebung haben für Möglichkeit und Richtung einer kulturellen Entfaltung weiter Schichten auch der österreichischen Völker Bedeutung.

Über die tiefgreifenden Umwälzungen der letzten Jahrzehnte

---

[1]) Schriften des Vereines für Sozialpolitik 133.—135. Band mit Beiträgen von Marie Bernays, Bieńkowski, Deutsch, Hinke, Keck, Rosa Kempf, Dora Landé, Morgenstern, Schumann und Sorer. Verhandlungen der Generalversammlung in Nürnberg vom 9. und 10. Oktober 1911. Duncker & Humblot 1910—1912.

Digitized by Google

in der Betriebsorganisation der Gütererzeugung wie der Güterverteilung haben frühere Untersuchungen des Vereines ein hinlänglich klares Bild gegeben. Gewiß, dieser Prozeß ist noch nicht zu seinem Ende gelangt, es zeigen sich wohl auch manche neuartige, auf ihren sozialen Gehalt und ihre Bedeutung für die Entwicklung noch nicht erforschte Bildungen — ich denke in erster Linie an die mannigfachen Formen des modernen Assoziationswesens —, aber die Hauptzüge dieser Umwälzung sind auf der ganzen Linie, zumindest der gewerblichen Betriebsorganisation, klar gelegt. So haben wir den Mechanismus der modernen kapitalistischen Unternehmung in zahlreichen eingehendenden Untersuchungen kennen gelernt.

Die vorliegenden Erhebungen wollten nun einen Schritt tiefer gehen. Aus den bisherigen Untersuchungen ging hervor, daß unaufhaltsam immer neue Schichten des Volkes in den „Apparat, den die großindustrielle Produktion der Bevölkerung über den Kopf gestülpt hat", mit ihrer körperlichen und geistigen Arbeit hineingezogen werden. Nun drängte sich die Frage auf, in welcher Art denn dieser unentrinnbare und unersättliche Apparat auf die ihm Unterworfenen, mit und ihm Schaffenden wirkt, welcher Art Menschen er aus ihnen macht. Die Erhebung des Berufsschicksals der Arbeiter, von dem die Arbeiterbriefe und Arbeiterbiographien der letzten Jahre nur ein einseitiges und lückenhaftes Bild gegeben hatten, mußte als erster Schritt einer solchen sozialen Analyse der modernen Großindustrie erscheinen.

Diese Erwägungen bewogen den Ausschuß des Vereines auf der Magdeburger Tagung 1907, einer Anregung Alfred Webers, „die Ansprüche zu ermitteln, welche der großindustrielle Betrieb an die intellektuellen und psychischen Qualitäten der Arbeiterschaft stellt", Folge zu geben und eine ihm unterbreitete Denkschrift Max Webers, welche die Fälle der komplexen Probleme zergliedert und die Methodik der gewünschten Erhebung darlegt (in Form einer Arbeitsanweisung an die Mitarbeiter) in Druck legen zu lassen. Ein detaillierter Arbeitsplan und ein zur Erfassung der persönlichen Verhältnisse der Arbeiter in den untersuchten Betrieben bestimmter Fragebogen sollte den verschiedenen Untersuchungen einen einheitlichen Rahmen geben und ihren Resultaten die Vergleichbarkeit ermöglichen.

Digitized by Google

Was die äußere Erfassung des Stoffes anlangt, konnte die Untersuchung nach zwei Richtungen orientiert werden. Es war auf der einen Seite die monographische Erfassung der Arbeitermassen geschlossener Großbetriebe in Aussicht genommen, an der Hand vor allem der Aufschreibungen der Unternehmer selbst, der Stammrollen, Arbeiterlisten und Lohnbücher. Auf der anderen Seite sollte dieses Material ergänzt werden durch eine auf breiter Basis ruhende statistische Erfassung des Ausleseprozesses im Wege einer Fragebogenerhebung, in welcher der Schwerpunkt auf einer Darstellung des Stellen- und Berufswechsels in Kombination mit der Herkunft der verschiedenen Arbeiterkategorien ruht. Hiefür sollte die Hilfe der Gewerkschaften in Anspruch genommen werden.

Die ganze Fülle der Schwierigkeiten, die derartigen Untersuchungen — wohl auch nach der Voraussicht der Anreger — begegnen mußte, hat sich in vollem Umfange eingestellt und keineswegs immer konnte sie ohne Nachteil für den Erfolg überwunden werden. Vielfach waren die Widerstände so groß, daß begonnene Arbeiten wieder aufgegeben werden mußten. Das größte Hindernis für ein volles Gelingen war das oft nicht zu besiegende Mißtrauen der Arbeiter gegen die Fragebogenerhebung, das nur durch taktvolles Auftreten und zähe Beharrlichkeit in der Verfolgung der Ziele dieser Untersuchung überwunden werden konnte. Auch wenn man das volle Vertrauen der Arbeiter erworben hat, bedarf es, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, noch vieler Bemühungen, um jeden einzelnen zur vollständigen Beantwortung derart umfangreicher Fragebogen zu bewegen. Immerhin sind Arbeiter ein viel geeigneteres Material für Fragebogenerhebungen, als andere ihnen ökonomisch nahestehende Klassen, etwa Kleinbauern und Kleinbürger und der Mißerfolg mancher Autoren bei dieser Erhebung ist nicht ohne ihre eigene Schuld zu erklären.

In dem Dutzend bisher vorliegender Arbeiten, die ganz wenige Industriezweige umfassen, ist nur ein winziger Bruchteil der Arbeiterschaft durch exakte Erhebungen erfaßt. Cl. Heiß hat von 3500 ausgesandten Fragebogen nur 154 beantwortet bekommen, Julius Deutsch von 1387 nur 243, Walter Schumann von über 1800 nur 173. Auch wo die Arbeiterschaft geschlossener Betriebe relativ vollständig erfaßt werden konnte (wie bei Marie Bernays,

Digitized by Google

Morgenstern, Keck, Sorer) haben wir es im ganzen nur mit etwa 1500 bis 2000 Arbeitern zu tun und wir können nur nach ganz allgemeinen Erwägungen, mehr deduktiv als induktiv, entscheiden, ob der untersuchte Betrieb in den Fragen, auf die es bei dieser Enquete ankam, ein typisches Bild seines Industriezweiges gibt oder nicht. Zwei weitere Arbeiten suchen in ihrem statistischen Teile nicht geschlossene Betriebe, sondern bestimmte industrielle Arbeitermassen, Hinke die Maschinensetzer Deutschlands, Dora Landé die Arbeiterschaft der Berliner Maschinenindustrie, unter Beschränkung auf eine kleine Zahl von Erhebungsmomenten statistisch zu erfassen. Hier sind immerhin über die Verhältnisse einiger Tausend Arbeiter Aufschlüsse gewonnen, die zu den wertvollsten unserer Erhebung gehören. Rosa Kempf endlich bemüht sich für 270 in den verschiedensten Industrien beschäftigten Münchner Fabrikmädchen auf Grund eigener Erhebungen wirtschaftliche und soziale Lage der Familie, Berufsleben und persönliche Verhältnisse darzustellen.

An den oben genannten und manchen anderen subjektiven und objektiven Schwierigkeiten liegt es, wenn die Erhebung das Berufsschicksal der industriellen Arbeiterschaft in seiner Abhängigkeit und Bedingtheit von der industriellen Entwicklung nur in einigen Grundlinien zu zeichnen vermochte. Vieles, was mit unendlicher Mühe und minutiösem Fleiße von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erhoben, zusammengestellt und gerechnet wurde, bleibt zunächst noch unverwendetes Skizzenmaterial, dessen Stelle und Bedeutung für ein typisches Bild des Berufsschicksals der modernen Fabrikarbeiter noch dahingestellt bleibt. Von Wert oder Unwert der einzelnen Beiträge kann nur bedingt gesprochen werden. Wir müssen vieles, was den einzelnen Mitarbeitern als ein bedeutungsvolles Ergebnis ihrer Untersuchung erschien, als singuläre Erscheinung ansehen, der wir heute eine bestimmte Stellung für die Erkenntnis des Allgemeinzustandes noch nicht einräumen können. Aus diesem Grunde wollen wir auch die methodologischen Schwächen mancher statistischen Teiluntersuchungen hier übergehen; sie berühren nicht das, was uns als neue Erkenntnis dieser Enquete erscheint. Im übrigen hat Bortkiewicz auf der Nürnberger Tagung des Vereines auf die krassesten Fälle hingewiesen, und die Mißverständnisse und Zweifel an Sinn und

Digitized by Google

Wert zahlenmäßiger Feststellungen für die Ziele dieser Erhebung — die jene Kritik vielleicht hervorrufen könnte — sind von Max Weber im Laufe der Diskussion hinlänglich aufgeklärt worden.

* * *

Haben die Untersuchungen nun gewisse Typen des Auslese- und Anpassungsprozesses der industriellen Arbeiterschaft ergeben, können wir von irgendwie gesicherten oder doch sehr plausibel gemachten allgemeinen Resultaten der Erhebung sprechen?

Die Fragen, auf welche die Erhebung Antwort geben sollte, waren: „Es sollen untersucht werden einerseits die Art des Ausleseprozesses, welchen die Großindustrie, den ihr immanenten Bedürfnissen gemäß, an derjenigen Bevölkerung, die mit ihrem Berufsschicksal an sie gekettet ist, vollzieht — andrerseits die Art der „Anpassung" des „körperlich" und „geistig" arbeitenden Personals der Großindustrien an die Lebensbedingungen, die sie ihm zu bieten haben. Auf diese Weise soll allmählich der Frage näher gekommen werden, was für Menschen prägt die moderne Großindustrie kraft der ihr immanenten Eigenart und welches berufliche (und damit indirekt auch außerberufliche) Schicksal bereitet sie ihnen."[2]) Wie weit geben nun die Erhebungen des Vereines bis zu einem gewissen Grad allgemein gültige Antworten auf diese zwei Fragenkomplexe?

Woher kommt jener Strom von Menschen, welche die moderne Großindustrie in das gewaltige Räderwerk ihrer Betriebe hineinzieht, um sie darin als „Arbeitskräfte" mit einem Maximum von Nutzen zu verwerten? Das Land, die Landstadt und die Kleinstadt sind auch heute noch die wichtigsten Rekrutierungsgebiete. Im übrigen läßt sich die Frage, ob ländliche oder städtische Siedlungen als Herkunftgebiete überwiegen, allgemein nicht beantworten. Dies hängt vom Standort der Fabrik und dem historischen Werdegang der Industrie ab. Es gibt Industrien mit einem örtlichen Arbeiterstamm, wie die Offenbacher Lederwarenindustrie, solche mit einem größeren lokalen (landschaftlichen) Rekrutierungskreise, wie die Maschinenindustrie um Stuttgart herum, die Textil-

[2]) Max Weber a. a. O., S. 37.

Digitized by Google

industrie im Rheinland, und endlich Industrien, deren Zuzugsgebiete sich von denen der übrigen Bevölkerungskreise ihres Standortes nicht wesentlich unterscheiden, wie die Maschinenindustrien in Berlin und Wien. Je nachdem nun diese so charakterisierten Industrien aus hausgewerblichen Bildungen (Lederwaren-, keramische, ein Teil der Textilindustrie) hervorgegangen sind oder schon bei ihrem Entstehen geschlossene Betriebsformen zeigen (Metallwaren-, Maschinen-, elektrische Industrie), werden ländliche oder städtische Elemente überwiegen. Erbangesessene stabile Industrien, die schon seit Jahrzehnten einen örtlichen Arbeiterstamm heranbildeten, haben ein weit engeres Herkunftgebiet als neue und rasch wachsende. Daneben spielen einige generelle Ursachenkomplexe für eine überwiegend ländliche oder städtische Herkunft immerhin eine Rolle. Vom Land stammt die schwere unqualifizierte Handarbeit, die unter ungünstigen äußeren Arbeitsbedingungen ausgeführt werden muß (z. B. Arbeiten in der Beizerei und Gießerei in der untersuchten Kabelfabrik), von den qualifizierten Arbeitern diejenigen Kräfte, für die hinreichende Arbeits- und Lerngelegenheit am Lande zu finden ist, wie die vom ländlichen Handwerk kommenden Schmiede, Schlosser, Schreiner usw. Städtischer Herkunft sind dagegen überwiegend jene gelernten Kräfte, für die es eine Handwerkslehre am Lande nicht gibt, wie die Dreher, die Mechaniker, die Buchdrucker, die Monteure. Unter den weiblichen Arbeitskräften können wir nur insoweit generelle Unterschiede in der Ortsgrößenabstammung aufzeigen, als die vorwiegend Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit erfordernden Arbeiten überwiegend von Städterinnen versehen werden, doch ist diese Fingerfertigkeit keineswegs einer „Gelerntheit" gleichzustellen, wie wir weiter unten sehen werden.

Für die größere oder geringere Entfernung des Geburtsortes (Entfernungsprovenienz) vom Arbeitsorte sind in erster Linie die schon oben genannten lokalen Ursachen ausschlaggebend. Darüber hinaus läßt sich nur sagen: die geographische Herkunft ist (abgesehen von den erwähnten lokalen Ursachen) im allgemeinen ein Reflex der großen Wanderbewegungen. Dies zeigt sich sowohl im Deutschen Reiche, wo der Zug von Ost nach West ausgesprochen vorherrscht, wie in den in Wien untersuchten Fabriken, in welchen die Arbeiter aus den Sudetenländern einen

Digitized by Google

sehr großen Bruchteil der Arbeiterschaft ausmachen (zirka ein Drittel der Gesamtzahl, wenn wir die jetzt beschäftigten Arbeiter, die Hälfte, wenn wir die Väter der Arbeiter ins Auge fassen). Zu den gleichen Ergebnissen kommt sowohl die allgemeine Statistik der Volkszählungen[3]), wie eine im Jahre 1905 durchgeführte Untersuchung der Wiener Handelskammer über den Geburtsort der Gewerbeanmelder.[4])

Zusammenfassend können wir sagen: Die Untersuchungen haben uns hier wesentlich Neues nicht gesagt. Über die Fragen der topographischen und geographischen Herkunft der Arbeiterschaft ist in erster Linie die allgemeine Berufs- und Betriebsstatistik berufen und befähigt, Antwort zu geben. Die Aufbereitung, die das Material der deutschen wie der österreichischen Berufsstatistik bisher gefunden hat, genügt jedoch nur, um ein Bild des örtlichen Ausleseprozesses im großen und ganzen zu gewinnen, es fehlt aber die wünschenswerte Zergliederung der Herkunfts- (Gebürtigkeits-) Gebiete nach Ortsgrößenkategorien in Kombination mit Berufszugehörigkeit und sozialer Schichtung. Auch die bei der deutschen, insbesondere aber die bei der österreichischen Berufsstatistik bisher übliche soziale Gliederung der Berufsangehörigen ist unzulänglich zur Erfassung der inneren Schichtung der Arbeiterschaft.[5])

Zu diesen Untersuchungen der örtlichen Auslese, die, wie wir gesehen haben, keine neuen Redultate ergaben, treten Erhebungen über die soziale Auslese, die Herkunft der Arbeiter aus einem bestimmten sozialen Milieu. Auch hier erfahren wir nichts wesentlich Neues. Wir können zwei große Gruppen unterscheiden: proletarische und traditionelle Herkunft. Die moderne Fabrikarbeiterschaft rekrutiert sich einerseits aus ihren

[3]) Von je 10.000 (i. J. 1900) in Wien anwesenden Personen sind geboren in Wien 4.640, übriges Nieder-Österr. 1.125, Ober-Österr. 144, Steiermark 131, Böhmen 1.405, Mähren 1.048, Schlesien 165, Galizien 204, übrige Reichsratsländer 167, Ausland 971.

[4]) Vgl. „Gebürtigkeit und Alter der Gewerbeanmelder Niederösterreichs in den Jahren 1897—1900", Heft 8 der Statistischen Mitteilungen der nieder-österreichischen Handels- und Gewerbekammer, Wien 1905.

[5]) Die deutsche Berufsstatistik unterscheidet innerhalb der sozialen Gruppe der Arbeiter: *a)* mithelfende Familienangehörige, *b)* gelernte und *c)* ungelernte Arbeiter. — Die österreichische Berufszählung von 1900 kennt überhaupt nur vier soziale Gruppen: Selbständige, Angestellte, Arbeiter und Taglöhner.

Digitized by Google

eigenen Reihen, andrerseits aus den durch die moderne kapitalistische Bewegung zersetzten alten traditionellen Berufskreisen, dem Handwerk und der Landwirtschaft.

Es gibt nur einige wenige Typen. Von einer Erblichkeit des Berufes — wenn man die Tatsache, daß ein größerer Bruchteil der Väter der befragten Arbeiter der gleichen Industrie angehörte, „Erblichkeit" nennen darf — kann man bis zu einem gewissen Grade bei den gelernten Kategorien alter eingesessener Industrien sprechen. In der Textilindustrie sind über 30% der Weber und Spinner Kinder von Textilarbeitern. Noch stärker zeigt sich bei den Buchdruckern die ererbte Zugehörigkeit zum Gewerbe: von den Vätern der von Hinke befragten zirka 3000 Maschinensetzern gehörten 45% den polygraphischen Gewerben an. Dagegen schwächt sich der Anteil der dem gleichen Beruf angehörigen Väter bei den gelernten Kategorien der Maschinenindustrie auf 15 bis 20% ab. Im übrigen zeigen sich folgende allgemeine Züge: Die Fabrikprofessionisten stammen zumeist von Handwerkermeistern ab. Die gelernten Arbeiter sind um so mehr proletarischer Herkunft, je mehr ihre Arbeit den Charakter ausgesprochener Maschinenarbeit trägt, wie die Weber und Spinner, von denen 50% Söhne von Textilarbeitern und sonstigen Fabrikarbeitern sind. Dagegen findet sich bei den Arbeitern mehr handwerklicher Technik ein größerer Bruchteil von traditionellen Berufskreisen Stammender, wobei zunehmend die landwirtschaftliche Herkunft die handwerkliche überwiegt, je mehr Kraft und Anstrengung die Arbeit erfordert. Die ungelernte Fabrikarbeiterschaft rekrutiert sich vorzugsweise vom städtischen wie vom ländlichen Proletariat, doch finden sich auch Bauern- und Handwerkersöhne unter ihnen. Besondere handwerkliche Geschicklichkeit und Vorbildung, wie größere geistige Beweglichkeit erfordernde Arbeiten werden von den Söhnen der Bauern seltener ergriffen; unter den Maschinensetzern finden wir gar keine, nur wenige unter Spinnern und Webern.

In allen diesen Fällen dürften neben der geringeren psychophysischen Eignung auch ökonomische Momente eine Rolle spielen. Dort, wo die Lehre überwiegend Handwerkslehre ist, für die der Meister bezahlt werden muß, haben die Kreise mit gesicherter materieller Lebensstellung eine Art Monopol bei der Zuwendung

Digitized by Google

zu diesen Berufsgruppen. Mit dem Ausbreiten industrieller Betriebsformen und zunehmender Fabrikslehre, in der der Lernende bezahlt wird, wird diese Monopolstellung einzelner Bevölkerungsgruppen zerstört und auch andere Kreise zur gelernten Arbeit zugelassen.

Im allgemeinen finden sich die Grundzüge der sozialen Herkunft der Arbeiter auch bei den Arbeiterinnen wieder, doch mit einigen charakteristischen Abweichungen. Ihre Herkunft aus bäuerlich-proletarischen Kreisen ist häufiger; Töchter von Handwerkern dagegen sind seltener zu finden. Sie gehen nur unter dem Druck äußerster Not in die Fabrik; ungelernte Fabrikarbeit wird von ihnen gemieden.

Das sind die wenigen allgemeinen Züge, die sich aus unserem Material herauslesen lassen. Die Frage nach dem Beruf der Großväter, die von den männlichen Arbeitskräften meist lückenlos beantwortet wurde, kann dieses Bild nicht erweitern; es läßt sich daraus auch kein Generationsschicksal konstruieren, wie dies manche Autoren versuchten.[6]) Denn wenn man aus der Tatsache, daß in der München-Gladbacher Spinnerei z. B. unter den Großvätern der Arbeiter 28·7% Landleute, 16·6% Handwerker und 30·9% Fabrikarbeiter waren, daß sich dieses Verhältnis bei den Vätern wie 13·7%, 19% und 40·2% stellte und daß die befragten Söhne (das sind eben die genannten Arbeiter) alle Fabrikarbeiter sind, wenn man aus diesen Tatsachen den Schluß ziehen wollte, daß eine diesen Prozentsätzen entsprechende Proletarisierung der drei Generationen eingetreten ist, so wäre dies ein voreiliger Schluß, da man aus einer retrospektiven Untersuchung kein Generationsschicksal ableiten kann; man müßte vielmehr von einem fest umschriebenen Kreis gleicher Berufsgenossen der früheren Generation ausgehen und die Wandlungen im Berufe von den Großvätern zu den Söhnen, von den Söhnen zu den Enkeln (also prospektiv) verfolgen.

Wesentlich deutlicher zeigen sich Resultate eines Auslese-prozesses im Altersaufbau der Fabrikarbeiter. Die Feststellung des Alters der Arbeiter war unabhängig von dem guten Willen

[6]) Auf den logischen Widersinn derartiger Argumentationen hat Bortkiewicz auf der Nürnberger Tagung des Vereines hingewiesen. Siehe das Protokoll der Verhandlungen 1911, S. 175 ff.

Digitized by Google

der Arbeiterschaft, da überall die Lohnlisten der Unternehmer, die Stammrollen oder Arbeiterverzeichnisse das Geburtsjahr angaben. Hier konnten daher insbesondere die großen Zahlen, die Dora Landé und Marie Bernays brachten und die damit in Einklang stehenden Resultate anderer Arbeiten zu neuen Erkenntnissen führen. Statistiker werden sagen, daß diese Erkenntnisse nicht neu gewesen sein können, da der Altersaufbau der industriellen Arbeiterschaft ja aus der Berufszählung bekannt ist. Dieser Einwand hat nur bedingte Geltung. Unsere Untersuchungen zeigen der Altersaufbau der geschlossenen Großindustrie (es sind durchwegs Betriebe mit über 100 Arbeitern untersucht worden, darunter mehrere Riesenbetriebe mit 1000 und mehr Arbeitskräften), also einer bestimmten Betriebsform der Industrie. Gerade diese Kombination von Betrieb, Beruf und Altersaufbau nun hat die offizielle Statistik bis heute nicht gegeben, darum bleiben wir bei Untersuchung dieser Fragen auf private Arbeiten angewiesen.

Daß der Altersaufbau der Städte, vor allem der Großstädte und Industriestädte, ein anderer ist als der des flachen Landes, hat die Statistik schon seit langem gezeigt. Die Volkszählungsoperate allerdings haben den Unterschied nicht immer genügend scharf herausgearbeitet. So unterscheidet die „österreichische Statistik" bei der analytischen Bearbeitung des Volkszählungsergebnisses von 1900 nur drei Ortsgrößenklassen: bis 2000, 2001 bis 10.000 und über 10.000 Einwohner. Als charakteristische Abweichungen im Altersaufbau dieser drei Ortsgrößenkategorien nennt die österreichische Statistik beim Vergleich der Zählungsergebnisse von 1900 und 1890: Die Altersklassen 11 bis 20 zeigen in den beiden höheren Ortsgrößen Abnahmen, desgleichen die Altersklasse 61 bis 70 in der höchsten Größenkategorie, die Rate der 21- bis 30jährigen in dieser Ortsgrößenkategorie hat jedoch sehr erheblich zugenommen. Dagegen ist der Anteil der jüngsten Altersklasse (0 bis 10 Jahre) in der Größenkategorie über 2000 bis 10.000 um 10 Promille, in den beiden anderen Kategorien um 4, bzw. 2 Promille gestiegen. „Diese Zahlenkonfiguration beweist, daß der Nachwuchs in den Ortschaften mit 2000 bis 10.000 Einwohnern weitaus die größte Vermehrung erfahren hat, weiters, daß die Wanderzeit erst mit dem zurückgelegten 20. Lebens-

Digitized by Google

jahr voll einsetzt, der Wanderstrom der über 20jährigen sich aber sofort den größten Gemeinwesen zugewendet hat. Die Abnahme der 60- bis 70jährigen in den größten Ortschaften dürfte — im Hinblick darauf, daß die höchste Altersklasse in diesen Ortsgrößen doch eine relative Zunahme erfahren hat — darauf zurückzuführen sein, daß mit dem Eintritt des nicht mehr produktiven Alters vielfach ein Rückstrom in die kleineren Gemeinden stattfindet."[7]) Diese Überbesetzung der Altersklasse 21 bis 30, die für den Altersaufbau der größten Gemeinwesen charakteristisch ist, tritt besonders scharf hervor bei den Angestellten und der Arbeiterschaft der Großindustrien, deren Konzentrationsprozeß weit vorgeschritten ist, wie z. B. bei der Maschinenindustrie. Nach der Berufszählung vom 31. Dezember 1900 waren in Niederösterreich mit Einschluß Wiens bei dieser Industrie von je 100 Angehörigen der folgenden sozialen Schichten

	in den Altersklassen				
	11—20	21—30	31—40	41—50	über 50
Selbständige .	0·5	10.9	26·5	28·7	33·4
Angestellte. .	9·2	29·3	27·5	19·8	14·2
Arbeiter . . .	21·6	25·9	19·5	15·2	17·8
Taglöhner . .	21·2	14·2	19·7	14·0	20·9

Die von der Erhebung des Vereines für Sozialpolitik erfaßten Großbetriebe zeigen nun dieselbe Erscheinung in potenzierter Form, wobei sich einige charakteristische Besonderheiten bei einzelnen Arbeiterkategorien ergaben.

Fräulein Dr. Bernays stellte für den größeren der von ihr untersuchten Betriebe das Alter aller während des Jahres 1908 beschäftigt gewesenen Personen (1425 Arbeitskräfte) fest und kam zu folgenden Verhältniszahlen:

	17—80 Jahre	älter als 40 Jahre	älter als 50 Jahre
Von 100 männlichen Arbeitern waren . . .	47·0	27·3	13·8
Von 100 weiblichen Arbeitern waren . . .	64·5	8·9	3·6

Ein Einwand liegt nun nahe: durch die Ermittlung des Altersaufbaues der Gesamtzahl aller in einem Jahr durch den Betrieb

[7]) Österreichische Statistik LXIII. Band, 3. Heft, S. XLI.

Digitized by Google

gegangener Arbeiter, also auch der nur wenige Tage im Betriebe beschäftigt gewesenen, verschiebt sich notwendigerweise das Resultat zu Ungunsten der höheren Altersklassen. Denn wie wir aus allgemeinen Überlegungen wie aus den Erfahrungen dieser Untersuchung wissen, fluktuieren die jüngeren Altersklassen stärker als die älteren Jahrgänge. Doch scheint die Fehlergrenze gering zu sein, da auch der zweite von Bernays untersuchte Betrieb, für den der Altersaufbau der gleichzeitig anwesenden Arbeiter mitgeteilt wird, die gleiche Verteilung erkennen läßt.

	17—30 Jahre	über 40 Jahre	über 50 Jahre
Es waren von 100 Arbeitern	46·5	22·8	10·3
Arbeiterinnen	68	5·2	0·8

Nicht anders ist der Altersaufbau in der Berliner Maschinenindustrie. Ja, für die Riesenbetriebe, von denen Dora Landé acht mit einer Arbeiterzahl von 13.724 untersuchte, liegen die Verhältnisse noch ungünstiger.

Von je 100 männlichen Arbeitskräften standen im Alter von

17—19 Jahren	20—30 Jahren	über 40 Jahren	über 50 Jahren
7·7	44·2	17·9	5·8
51·9			

Ganz ähnliche Zahlen fand Schumann für die Arbeiterschaft der Daimler-Automobilwerke bei Stuttgart (zirka 1800 männliche Arbeiter).

Von 100 Arbeitern standen im Alter von

20—30 Jahren	über 40 Jahren	über 50 Jahren[8])
40	16·4	5·2

Noch mehr nach den jüngeren Altersklassen hin verschoben ist der Altersaufbau eines Aktienbetriebes der Berliner Maschinenindustrie (mit zirka 1000 männlichen Arbeitern), in dem schon seit Jahren achtstündige Arbeitszeit eingeführt ist.

Von 100 Arbeitern standen im Alter von

20—30 Jahren	50 Jahren und mehr[9])
53·3	1·8

[8]) Durch die ungleichmäßige Berechnung in den verschiedenen Untersuchungen lassen sich beim Fehlen von absoluten Zahlen nur die oben angegebenen Altersgruppen vergleichen.

[9]) Siehe Anm. 8.

Digitized by Google

Wenn wir diese Zahlen mit dem Altersaufbau der gesamten erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland oder in Österreich vergleichen, dann erkennen wir in ihnen einen Ausleseprozeß der Großindustrie von unglaublicher Schärfe und Intensität.

Der Altersaufbau der einzelnen Arbeiterkategorien zeigt nun für Handwerker, gelernte wie ungelernte Maschinenarbeiter (z. B. Weber und Spinner) und ungelernte Arbeiter typische Verschiedenheiten.

Es waren von 100 Arbeitern einer Kategorie[10])

	17—30 Jahre	älter als 40 Jahre	älter als 50 Jahre
Handwerker	**35·8**	**31·0**	**18.6**
Weber	53·0	21·6	8·6
Spinner	55·4	15·2	5·1
Angelernte Arbeiter	60·0	20·0	12·0
Ungelernte Arbeiter	**30·5**	**40·4**	**20·1**
Weberinnen	67·4	14·7	5·5
Ringspinnerinnen	58·2	4·1	0·9
Ungelernte Arbeiterinnen	**29·1**	**41·8**	**24·8**

Daß dieser für die moderne Fabrikarbeiterschaft charakteristische Altersaufbau Folge eines Ausleseprozesses ist, und daß die älteren Arbeiter als nicht mehr leistungsfähig abgestoßen werden, zeigen auch die Untersuchungen über den Zusammenhang von Lohn und Alter, die von manchen Autoren im Rahmen der vorliegenden Erhebungen gemacht wurden. In allen untersuchten Industrien erreicht das Gros der Arbeiter zwischen dem 30. bis 40. Jahre bereits das Lohnmaximum. Im einzelnen sehen wir dieselben Unterschiede, die im Altersaufbau der verschiedenen Arbeiterkategorien aufgezeigt werden konnten, auch in den Lohnkurven wiederkehren.

1. Die Lohnhöhe nimmt mit steigendem Lebensalter desto mehr ab, je größere Geschicklichkeit, Fingerfertigkeit, Orientierungsfähigkeit und Sinnesschärfe die Arbeit erfordert, je mehr sie mit einem Wort die nervösen Funktionen in Anspruch nimmt.

2. Je gröber die Arbeit, je weniger intensiv sie den Organismus in Anspruch nimmt, desto mehr verschiebt sich das Verdienstmaximum nach den höheren Altersklassen.

---

[10]) Vgl. Dr. Marie Bernays Auslese und Anpassung etc., 133. Band, I. Teil, S. 22—23.

Digitized by Google

3. Je höhere geistige Ansprüche an den Arbeiter gestellt werden, je mehr Zuverlässigkeit und Erfahrung von ihm verlangt wird, desto mehr wird sich das Verdienstmaximum mit dem steigenden Lebensalter verschieben.

Die weiblichen Arbeitskräfte haben eine ähnliche Lohnkurve, nur daß das Maximum in allen Kategorien früher erreicht wird.

Die Lohnformen zeigen eine gewisse Parallelität mit den eben erwähnten Gestaltungen der Lohnkurve. Jene Arbeiterkategorien, die in frühen Jahren ihr Lohnmaximum erreichen, sind die in der modernen Großindustrie sogenannten „produktiven" Arbeiter, die fort durchwegs im Akkord gezahlt werden. Ihre sichtbaren und meßbaren Leistungen können auf das Genaueste kalkuliert werden. Jene Arbeiter dagegen, für die bei der Lohnkostenkalkulation ein Pauschalprozentsatz zur meßbaren Lohnsumme der „produktiven" Arbeiter hinzugeschlagen wird, weil ihre Leistung am erzeugten Produkt nicht meßbar ermittelt werden kann, werden als sogenannte „unproduktive" Arbeiter im Zeitlohn gezahlt. Zu ihnen gehören jene Arbeiterkategorien, deren Lohnkurve im Alter langsamer sinkt. Zeitlohn wie Akkord üben also ganz spezifische Wirkungen auf die Gestaltung der Lohnkurve aus. Dies erscheint auch natürlich. Akkord geht der sichtbar gemessenen Leistung parallel, sichtbar gemessen wird aber nur die erzeugte Quantität; es ist nun kein Zweifel, daß die quantitative psychische wie physische Leistungsfähigkeit mit dem 40. Lebensjahr — wenn nicht schon früher — abnimmt. Bei den im Zeitlohn verrichteten Arbeiten ist die Qualität der Leistung in erster Linie Kriterium der Lohnhöhe, diese Qualität aber ist vor allem Funktion der Zuverlässigkeit, Stetigkeit, Aufmerksamkeit, allgemeine Intelligenz, Erfahrung, alles Eigenschaften, die mehr im Charakter der Persönlichkeit verankert bis ins hohe Alter hinein bewahrt werden können.

Quantitative maximale Leistungsfähigkeit ist nun die Lebensbedingung der modernen Großindustrie. Hier setzt daher jene Arbeitszerlegung ein, die bis zu den kleinsten Arbeitskunktionen — wenige gleichförmige Handgriffe, die rein quantitativ erfaßbar sind — hinuntersteigt. Anschaulich zeigt Dora Landé, welche Wirkungen auf die Zusammensetzung der Arbeiterschaft

Digitized by Google

die Spezialisierung der Berliner Maschinenindustrie mit ihren Folgen (Massen- und Typenfabrikation) ausüben mußte.[11])

Im Großbetrieb werden die von den teuren gelernten Arbeitskräften auszuführenden Arbeiten auf ein Minimum reduziert, während der größte Teil der Arbeit von Frauen, angelernten und ungelernten Arbeitern, unter Zuhilfenahme automatischer Maschinen ausgeführt wird. Die gestaltende, bildende und formende Arbeit, früher das Hauptarbeitsfeld der gelernten, fachlich ausgebildeten Arbeiter, besorgt die Maschine; die Tätigkeit des Arbeiters besteht im Regeln und Überwachen des Mechanismus. So gewinnt die Frauenarbeit immer mehr an Boden. Nach Angaben der preußischen Gewerbeinspektoren, die Landé mitteilt, beschäftigte die Metallindustrie (das ist die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, sowie die Industrie der Metallverarbeitung) im Jahre 1907 im Landespolizeibezirk Berlin nicht weniger als 21.100 Arbeiterinnen oder 17·1% der gesamten Arbeiterschaft dieser Industrien gegenüber 11% im Jahre 1900. Die Zahl der weiblichen Arbeiter der Maschinenindustrie allein stieg in den Jahren 1900 bis 1907 von 6485 auf 16.267, also um 150%, während sich die Anzahl der männlichen Arbeiter in derselben Zeit von 61.237 auf 74.673, also um 21·9%, vermehrt hat.

Diese Vermehrung ist in erster Linie im Bereich der Industrie der Instrumente und Apparate und insbesondere in der gesamten elektrischen Industrie eingetreten. Hier besorgen die Arbeiterinnen zunächst diejenige Arbeit, die schon früher (in der Textilindustrie) ihre Domäne war, also das Spulen, Weben und Wickeln des elektrischen Installationsmaterials, daneben alle jene Verrichtungen, die sie vermöge ihrer größeren Fingerfertigkeit und Geduld besser und schneller verrichten als die Männer.

In den letzten Jahrzehnten aber sind in der Maschinenindustrie immer mehr Arbeiten ganz neuartigen Charakters den Frauen zugefallen. So die Reparaturen von kleineren, massenweise fabrizierten Apparaten und Instrumenten. Sogar die Montage dieser Fabrikate, feiner und feinster elektrischer Meßinstrumente, Telephone, Schalttafeln usw. wird den Elektromonteuren genommen und Frauenhänden anvertraut. Zu diesem Zwecke zerlegt man

[11]) Die Ausführungen der nächstfolgenden Absätze sind der Hauptsache nach den Untersuchungen Dora Landés entnommen.

Digitized by Google

die Arbeit in möglichst kleine Teiloperationen und läßt Arbeiterinnen gruppenweise von Meistern und Vorarbeitern dazu anlernen. Die Arbeitsteilung ist stellenweise eine so große, daß jedes Kind zu derartigen Teilvorrichtungen herangezogen werden könnte. Und es sind auch meist 16- bis 20jährige, ja 14- bis 16jährige Mädchen, die zu Hunderten und Tausenden in die Industrie der elektrischen Instrumente und Apparate einströmen. Dabei bleibt das Wesen des Verfahrens kompliziert genug, um die Arbeiterin, bei ihrer völligen Unwissenheit der technischen Bedingungen[12]) über die Grundlagen ihres Akkordverdienstes im unklaren zu lassen. Sind doch die Arbeiterinnen dieser Art fast niemals im stande, über den Namen, geschweige denn über die technische Verwendung des Instrumentes Auskunft zu geben, an dessen Herstellung sie mitwirken.

Noch bedeutsamer und sozial verhängnisvoller ist das Eindringen der Frauenarbeit in die eigentliche Metallbearbeitung mit dem Aufkommen der „automatischen Maschinen". „Dieselben Maschinen, die den gelernten Schlosser, Mechaniker und Dreher usw. von ihren Schraubstöcken verdrängt und sie entweder zu Bediensteten von Spezialmaschinen herabgesetzt haben oder anstatt ihrer die Berufe der Bohrer, Fräser, Hobler, Stanzer, Schleifer, Schrauben- und Revolverdreher haben aufkommen lassen — dieselben Maschinen werden mit Hilfe einiger sogenannter „Einrichter" oder Vorarbeiter von Tag zu Tag mehr durch Frauen und Mädchen bedient." Und jede Krise beschleunigt noch diese Entwicklung. So sind nach der Krise von 1907 „in zahlreichen Betrieben männliche Arbeiter einzeln und abteilungsweise ohne Berücksichtigung der starken Arbeitslosigkeit entlassen und durch Frauen und Mädchen ersetzt worden". (Landé.)

Was hier in der Maschinenindustrie, begünstigt durch kolossale technische Umwälzungen, besonders kraß uns entgegentritt, die Ersetzung traditionell gelernter Arbeiter durch Arbeits-

[12]) Bezeichnend für das krasse technische Unverständnis der Arbeiterinnen sind die Mitteilungen Bieńkowki's a. a. O., wonach im Laufe von fünf Jahren in der von ihm untersuchten Kabelfabrik von 900 weiblichen Arbeitskräften kein einziger Antrag an die zur Prämierung von Verbesserungsvorschlägen eingesetzte Kommission gestellt wurde, während 87% aller im gleichen Zeitraum gestellten (225) Anträge von der männlichen Arbeiterschaft des Betriebes ausgingen.

Digitized by Google

kräfte, die in wenigen Wochen oder Monaten die nötige Schulung erreichen, um rentable Arbeitsleistungen zu erzielen, zeigt sich auf der ganzen Linie. Selbst in dem bisher so exklusiven, auf seine Handwerklichkeit stolzen, gewerkschaftlich so festgefügten Buchdruckergewerbe. Hier gab die Einführung der Setzmaschine den Anstoß. Die starke, ein wenig zünftlerische Organisation der Buchdrucker hat zwar bis vor kurzem erfolgreich krisenhafte Folgen bei der Einführung der neuen Technik abgewehrt — zum Segen für die Gehilfen wie für das Gewerbe — sie hat durchgesetzt, daß an die Maschine nur gelernte Buchdrucker gestellt werden dürfen, daß Werke im Maschinensatz den Kunden nicht billiger angerechnet werden dürfen, als wenn sie im Handsatz hergestellt wären, aber sie konnte nicht verhindern, daß Tausende aus ihren Reihen neuartigen technischen und damit letzten Endes auch wirtschaftlichen Arbeitsbedingungen unterworfen wurden. Die für den Handsatz so charakteristische Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit der einzelnen Person ist verschwunden. „Unweigerlich zwingen die nimmermüden Muskeln der Maschinen und der Gang der Räder dem Setzer ihren Rythmus auf. Die Zeiten, wo der Setzer einer kleineren und mittleren Druckerei das Manuskript eines Werkes zu wochenlanger Beschäftigung überliefert erhielt, wo er selbst den Satz in Seiten formte und dem Drucker übergab, sind endgültig vorbei. Es fehlt dem Setzer jede Möglichkeit typographisch-künstlerischer Intuition." (Hinke.) Jedes Manuskript wird in so viele Teile zerlegt als Maschinen da sind, den im Handumdrehen fertigen Satz formt ein besonderer „Metteur" in Seiten und wieder ein anderer korrigiert ihn. Der Akkordlohn ist dem Zeitlohn gewichen, denn durch Akkord würde die Qualität stark leiden, auch ist durch „Metteur" und „Korrektor" schon eine natürliche Kontrolle gegeben und ein weiterer Zwang liegt in der ständigen Eile und Dringlichkeit der Arbeiten. Die Arbeitszeit ist zwar kürzer geworden, hauptsächlich infolge der Einführung des kontinuierlichen Betriebes mit drei durchlaufenden Achtstundenschichten, die Entlohnung aber sinkt, je mehr voll ausgelernte Maschinensetzer herangebildet werden. Der ganze Habitus des Maschinensetzers ändert sich. Die quantitative Vermehrung der Arbeit gibt ihm zwar den Vorteil größerer Belesenheit, er hat durch die Ver-

Digitized by Google

kürzung der Arbeitszeit mehr Muße zur Selbstbildung, aber er wird auch einseitiger durch die Maschine und verliert die vielseitige Verwendbarkeit. Nach langjähriger Maschinenarbeit geht die Fertigkeit des Handsetzens meist verloren. Der Maschinensetzer, der den ganzen komplizierten Apparat seiner Maschine selbst in stand halten muß, fühlt sich mehr als Techniker denn als Künstler im typographischen Sinn, er fühlt sich weniger als zunftgerechter Gehilfe, mehr als moderner Arbeiter, denn schon dringen neben ihm ungelernte Kräfte — ja selbst Frauen bei den außerhalb der Tarifgemeinschaft stehenden Prinzipalen — in das Gewerbe ein[13]), und ein Sinken der Konjunktur muß notgedrungen zum Bruch der Tarifbestimmungen, zum unausweichlichen Verdrängen organisierter gelernter durch unorganisierte nicht gelernte Kräfte führen. So fühlt auch der konservativste, handwerklichste aller gelernten Arbeiter, der Buchdrucker, die unaufhaltsam vordringende Macht immer stärkerer kapitalistischer Produktionsweise, die den Arbeiter zum bloßen Arbeitsmittel herunterdrückt.

Die Verdrängung des gelernten Arbeiters ist jedoch keine absolute. Es gibt in vielen Industrien sehr leistungsfähige Mittelbetriebe mit anderen ökonomischen und in der Folge auch anderen technisch-organisatorischen Bedingungen, als sie dem Großbetrieb eigen sind. Den Mittelbetrieb charakterisiert im allgemeinen einerseits die Mannigfaltigkeit, die fehlende Typisierung, andrerseits die Erzeugung von Qualitätsprodukten. Hier finden wir daher oft einen recht großen Bedarf an gelernten Arbeitskräften, deren Leistung qualitativ gewürdigt und gewertet werden kann. Auch ist Akkordarbeit für den Mittelbetrieb keineswegs Lebensbedingung wie für den Großbetrieb. Die Mannigfaltigkeit der Produktion im Mittelbetrieb führt zu einer Vielfältigkeit der Arbeitsfunktionen des einzelnen Arbeiters. Dieser zeigt nicht jene einseitige Spezialisierung auf ganz bestimmte, ihm jahraus, jahrein zugewiesene Teilarbeiten, die für den Arbeiter der ganz großen Betriebe charakteristisch ist. Er kann auch noch in vorgerückten Jahren rentabel beschäftigt werden. Den großen, sehr großen Bruchteil der gelernten Arbeiter aber, der in den Großbetrieben Beschäftigung

[13]) Selbst tariftreue Prinzipale suchen beim Auftauchen eines neuen Maschinensystems, das dem Tarif noch nicht unterworfen werden kann, sofort ungelernte Kräfte zu beschäftigen. Hinke a. a. O., S. 84.

Digitized by Google

findet, trifft die volle Wucht der oben gezeigten Entwicklung. Die Lehre spielt heute keine ausschlaggebende Rolle mehr für seine ökonomische Stellung. Die früher ausschließliche Handwerkslehre ist der Fabrikslehre gewichen und mehr historische Reminiszenz an den alten traditionellen Lehrgang als wirklich sichtliches Bedürfnis. Der angelernte Arbeiter erreicht oft beträchtlich höhere Löhne als der gelernte Arbeiter, der bei der fortschreitenden Automatisierung sein Können nur selten verwerten kann. Es tritt auch für den gelernten Arbeiter die Notwendigkeit gewerblicher Mitarbeit der Ehefrau ein. Nach der deutschen Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 beschäftigten die gewerblichen Betriebe allein 3,529.531 Frauen. Die Zunahme seit 1895 betrug 35·39%, die Zunahme der verheirateten Frauen aber 79%. Auch Landé berichtet, daß die Zahl der mehr als 21 Jahre alten Arbeiterinnen in der Maschinenindustrie stärker steigt als die Zahl der jüngeren, und Bernays teilt mit, daß im Laufe der Jahre in der von ihr untersuchten München-Gladbacher Spinnerei verheiratete Arbeiterinnen einen immer größeren Bruchteil des festen Arbeiterbestandes der Fabrik bilden.

Diese Tatsache hat an und für sich nichts beunruhigendes. Seit Jahrtausenden wohl gründet sich die wirtschaftliche Existenz der breiten Massen des Volkes auf die produktive Arbeit von Mann und Frau. Die außerhäusliche Erwerbsart der Ehefrauen ist nichts anderes als eine Umsetzung dieser alten Zustände in die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit.[14]) Bedenklicher ist die lohndrückende Tendenz der Frauenarbeit[15]); bedenklicher die sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, die sie vielfach mit sich bringt. Am bedenklichsten aber — und das scheint mir die bedeutsamste Erkenntnis unserer Erhebung zu sein — ist die fortschreitende Herabwürdigung industrieller Erwerbsarbeit zu inhaltsleeren mechanischen Arbeitsfunktionen und ihre rein quantitative Wertung. Sie ist die Ursache, daß das Berufsschicksal des Arbeiters so gänzlich verschieden ist vom Auf und Nieder

[14]) Rosa Kempf a. a. O., S. 17.

[15]) Vgl. die zahlreichen Bemerkungen über diese Frage bei Rosa Kempf und Dora Landé. In ein und demselben Betrieb werden für die gleiche Arbeit den Frauen geringere Akkordsätze gezahlt als den Männern.

Digitized by Google

seines Lebens, von seinem „Lebensrythmus".[16]) Mit dem 40. Lebensjahr, der Zeit der besten geistigen Kräfte, der größten psychischen Ansprüche an das Leben, hat die qualifizierte Arbeiterschaft der modernen Großindustrie das Maximum ihrer Leistungsfähigkeit überschritten; zwischen 40 und 50 scheidet sie aus den zentralen Teilen der Produktion aus. Ein Aufrücken in die besser gelohnten Aufseher- und Meisterstellen, ist nur den wenigsten möglich; dort fehlt ihnen die nötige Autorität, denn die Arbeiter sehen ihre früheren Kollegen nicht gerne in übergeordneten Stellungen. Ein Teil sucht außerhalb der Industrie, als Hausbesorger, Greisler, kleine Wirte eine kümmerliche Existenz. Manche kehren zurück aufs Land — der Altersaufbau von Stadt und Land spricht dafür, daß, wie ein geistvoller Schriftsteller sagte, das flache Land zum „Asyl der Greise und Invaliden" wird. Das Gros aber sinkt hinab in jene große Gruppe der Ungelernten, welche unsere Erhebung als das Sammelbecken der Deklassierten, der Gescheiterten aller Berufe aufgezeigt hat, sie werden Hilfsarbeiter, Packer, Sortierer, Hofarbeiter, Kranführer usw. Sie müssen als ältere Leute die ganze Unsicherheit der Existenz jener fluktuierenden, heim- und heimatlosen Arbeiterschicht auf sich nehmen, deren Lebensschicksal uns die Arbeiterbiographien der letzten Jahre geschildert haben.

Daß auch jene Schichten hochqualifizierter gelernter Arbeiter, in denen die Hoffnungen vieler einen neuen gesunden und entwicklungsfähigen Mittelstand erblicken wollten, vom Kapitalismus versachlicht und rein rechnerisch erfaßt im Rahmen der großindustriellen Produktion zu einer Summe nackter Arbeitsleistungen herabsinken, ist eine Tatsache von so großer kultureller und sozialer Tragweite, daß die übrigen Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen daneben bedeutungslos erscheinen.[17]) Jener, alle

[16]) Alfred Weber, Das Berufsschicksal der Industriearbeiter. Archiv für Sozialwissenschaft 1912, Märzheft.

[17]) Daß sie es keineswegs sind, wenn auch ihre Bedeutung für die soziale Erkenntnis unserer Zeit noch nicht feststeht, wird jeder anerkennen, der die interessanten umfangreichen Untersuchungen Marie Bernays über die Gestaltung der Arbeitskurve und die sie beeinflussende Momente studiert. Sie sind sehr wertvolle Beiträge zur Psychophysik der industriellen Arbeit. Vgl. meine Ausführungen im Seminarberichte des statistischen Seminars der Wiener Universität 1911/12.

Digitized by Google

Beziehungen quantitativ erfassende, in Geld wertende Geist der modernen Unternehmung hat eben weit über das Gebiet der Sachgüterproduktion hinaus unser wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben beeinflußt und wir erkennen, daß neben den neuen gebundenen Formen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, deren Anfänge uns heute allenthalben entgegentreten, auch neue sittliche, seelische Kräfte zur Lösung der sozialen Frage nötig sind. „Ganz umfassend muß diese Frage ergriffen werden, auch in den Richtungen, in denen sie in England ein Carlyle, ein Ruskin schon hat erfassen wollen. Natürlich wird dies nicht ohne Eingriffe in die Bewegungsrechte des einzelnen möglich sein; mehr noch als bisher wird die Zeit sozialisiert werden müssen, soll sie nicht rückwärtsgehen. Aber diese Sozialisierung muß so erfolgen, daß auch die einzelnen einen stetigen und ständigen Fortschritt ihrer Persönlichkeit zu spüren haben, daß mit und in bewußt geschaffener größerer Gebundenheit zugleich Männlichkeit aufwächst und Freiheitsbewußtsein und Sinn für Maß und Gerechtigkeit."[18])

[18]) Lamprecht, Deutsche Geschichte, erster Ergänzungsband, S. 470,

Digitized by Google

Entgegnung auf den Artikel von Dr. v. Mises „Das vierte Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank".

Von **Walther Federn.**

Geehrte Redaktion!

Zu der Kritik, die Herr Dr. Ludwig von Mises in dem Artikel „Das vierte Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank" im 21. Band, V. Heft Ihrer geehrten Zeitschrift an meinen Arbeiten über die Frage der gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen übt, gestatten Sie mir wohl einige Bemerkungen. Dabei will ich nach Möglichkeit vermeiden, den Ton der Polemik, den Mises anschlägt, mir anzueignen. Ich kann mich auch kurz fassen, weil ich meinen Standpunkt in der Barzahlungsfrage a. u. in einem in Ihrer Zeitschrift zum Abdruck gelangten Vortrag in der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte dargelegt habe und daher die Kenntnis meiner Anschauungen bei den Lesern Ihrer Zeitschrift voraussetzen darf.

Ich bemerke also nur: Es ist eine vollkommen unberechtigte und haltlose Behauptung, daß ich meinen Standpunkt in dieser Frage irgendwie geändert hätte. Meine an vielen Orten begründete Ablehnung der gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen beruht nach wie vor auf meiner insbesondere im Jahre 1907 gemachten Beobachtung, daß die Notenbank bei dem heutigen Zustand besser in der Lage ist, zu Zeiten, wo ihr dies wünschenswert erscheint, große spekulative Ansprüche an ihren Devisen-, beziehungsweise Goldschatz abzuweisen. Es handelt sich, wie ich wiederholt dargelegt habe, zwar nicht ausschließlich, aber hauptsächlich um Zeiten, in welchen die Zinssätze im Auslande höher sind als im Inland und wo die Finanzinstitute daher bestrebt sind, möglichst viel Geldmittel im Auslande anzulegen, um von den dortigen höheren Zinssätzen zu profitieren. In Barzahlungsländern haben die Notenbanken in solchen Fällen, wenn sie nicht zu den allerdings vielfach üblichen Auskunftsmitteln der persönlichen Einwirkung auf die Bankinstitute, der

Digitized by Google

Abgabe abgenützter Goldmünzen u. dgl. schreiten wollen, kein anderes Mittel zur Abweisung solcher Ansprüche als die Zinsfußerhöhung, welche der ganzen Produktion und dem Handel eine unerwünschte Last auferlegt. Die Österreichisch-Ungarische Bank ist, wie ich in den zitierten Arbeiten nachgewiesen habe, bis zu einem gewissen Grade, in der Lage, den kommerziellen Bedarf und die Bezahlung anderer Schulden im Auslande, also den Bedarf, den man — wenn auch mit einem nicht ganz entsprechenden Ausdruck — den legitimen Bedarf an Devisen nennen mag, von demjenigen zu unterscheiden, welcher bloß der Zinsfußarbitrage, dem Bestreben der Finanzwelt, Devisen behufs Erzielung höherer Verzinsung im Auslande zu erwerben, entspringt. Durch die Verweigerung der Abgabe von prompten Devisen für derartige Zwecke — nur um solche kann es sich bei der Zinfußarbitrage handeln — schützt sie ihren Metallschatz, ohne zur Zinsfußerhöhung schreiten zu müssen. Ich habe ferner in allen meinen Arbeiten auseinandergesetzt, wieso es kommt, daß trotz dieser gelegentlichen Verweigerung der Befriedigung der Nachfrage die Devisenkurse, welche die Bank allerdings zu diesem Zwecke etwas über den oberen Goldpunkt ansteigen lassen muß, nicht ins Ungemessene ansteigen, vielmehr, warum die Nachfrage nach Devisen zum Zwecke der Zinsfußarbitrage bei einem gewissen Kursniveau von selbst aufhört, und zwar um es kurz zu fassen, weil das Risiko eines Kursverlustes im Falle einer plötzlichen Herabsetzung der Devisenpreise die Gewinstmöglichkeiten aus der Zinsfußarbitrage übersteigt. Ich habe also in allen meinen Arbeiten sowohl den Standpunkt festgehalten, daß die Devisenkurse in solchen Zeiten etwas über den oberen Goldpunkt steigen müssen und ich habe ebenso den Standpunkt festgehalten, daß die Nachfrage bei einem derart regulierten Kursniveau von selbst aufhört. Es ist eine nachweislich unrichtige Behauptung, daß ich in der von Mises angeführten, im vorigen Jahre erschienenen Arbeit[1]) den Standpunkt, daß die Nachfrage von selbst aufhört, aufgegeben habe. Ich habe vielmehr u. a. auf Seite 1391 dieser Abhandlung, indem ich auf meine erste im gleichen Jahrbuch[2]) erschienene Abhandlung rekapitulierend hinwies, diesen Standpunkt ausdrücklich mit folgenden Worten aufrecht gehalten: „Ich führte aus, daß die Bank zu jener Zeit genötigt war, gegen ihre Gewohnheit die Devisen etwas höher ansteigen zu lassen als auf den oberen Goldpunkt und setzte näher aus-

[1]) In Schmollers Jahrbüchern, XXXV. Jahrgang, S. 1379 ff.
[2]) In Schmollers Jahrbüchern, XXXIV. Jahrgang, S. 151 ff.

Digitized by Google

einander, was heute zu wiederholen überflüssig, wieso es kommt, daß trotz der unbefriedigten Nachfrage die Devisenkurse nicht ins Ungemessene anstiegen, vielmehr 1 % Agio nicht voll erreichten." Zu einem weiteren neuerlichen Eingehen auf diese Sache lag in dieser Arbeit kein Grund vor.

Ebenso unrichtig ist es, wie schon aus dem eben zitierten Satz hervorgeht, daß ich erst in der erwähnten letzten Abhandlung den Standpunkt eingenommen habe, daß die Bank die Devisenkurse nicht selten über den oberen Goldpunkt steigen lasse, daß „die österreichische Währung mithin gar nicht wertstabil sei". Inwiefern sie doch wertstabil ist, zu erörtern, würde den Rahmen dieser Entgegnung überschreiten. Aber die ganze Polemik zwischen Mises und mir, die in den „Schmollerschen Jahrbüchern" ausgefochten wurde, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß Mises die jedem österreichischen Bankfachmanne als unrichtig bekannte Behauptung aufgestellt hat, die Österreichisch-Ungarische Bank verweigere niemals die Abgabe von Devisen unter dem oberen Goldpunkte und ich eben dieser Behauptung Mises entgegengetreten bin. Ich habe nur in meiner letzten Abhandlung meinem Erstaunen darüber Ausdruck gegeben, daß Mises trotz meiner präzisen Darlegungen seinen Standpunkt, die Bank gebe immer Devisen unter dem oberen Goldpunkte ab, aufrecht zu halten wage.

Ich habe also meine Thesen nicht gewechselt. Wohl aber gelangt Mises in dem Artikel, den er nun in Ihrer geschätzten Zeitschrift veröffentlicht, mit seinen eigenen Behauptungen in Widerspruch. Er erwähnt im Zuge seiner Polemik gegen mich auf S. 616, daß die Österreichisch-Ungarische Bank „wenigstens vor dem Herbste 1911 — in dem ihre Politik ein Fiasko erlitten hat — nicht den Versuch unternommen habe, die Abgabe von Devisen zum Zwecke der Zinsfußarbitrage zu verweigern". Daß die Bank im Herbste 1911 mit ihrer Politik ein Fiasko erlitten hat, habe auch ich an anderer Stelle[3]) auseinandergesetzt. Allerdings aus anderen Gründen. Aber Mises ist nicht berechtigt, ein solches Fiasko anzunehmen, wenn er auf dem Standpunkt steht, daß die Bank immer Devisen unter dem oberen Goldpunkt abgegeben habe, denn im Herbste 1911, am 30. September, war in Wien der Höchstkurs der Devise Berlin 0·393 %, London 0·719 %, Paris 0·944 % über der Relation. Diese Sätze aber sind durchaus nicht höher als die im Herbste 1907 notierten Höchst-

[3]) Der Österreichische Volkswirt, IV. Jahrgang, Nr. 1.

Digitized by Google

sätze von 0·244% für Berlin, 0·787% für Paris und 0·968 für Devise London. Um gleich der möglichen Wiederholung des im Zuge unserer Polemik von Mises gemachten, von mir auch sachlich als unhaltbar nachgewiesenen Einwandes zu begegnen, daß für uns nur die Devise Deutschland maßgebend ist, erwähne ich, daß diese Devise im März 1907 bis 0·41% über der Relation gestiegen ist, also gleichfalls höher als im Herbste 1911. Wenn ich im Herbste 1911 die Politik der Bank als unglücklich bezeichnete, so geschah es, weil es sich damals im Gegensatze zum Jahre 1907 nicht um die Abwehr der Zinsfußarbitrage handelte. Wenn aber Mises nach der Fassung des zitierten Satzes den Anschein erweckt, als ob er glaube, daß die Bank damals den Versuch gemacht hätte, die Zinsfußarbitrage abzuwehren, so ist er wieder mit den Tatsachen vollständig im Widerspruch. Im Herbste vorigen Jahres hatten wir infolge der Rückziehung der französischen Guthaben und aus anderen Ursachen ungeheuere Schulden an das Ausland zu bezahlen und der Devisenbedarf hiefür kann und soll selbstverständlich durch keinerlei Devisenkurspolitik abgewehrt werden. Wenn Mises aber erklärt, im Jahre 1911 habe die Bankpolitik Fiasko gemacht, so gibt er damit, wenn er es auch nicht eingesteht, seinen Standpunkt, daß die Bank bis dahin die Devisennachfrage stets unter dem oberen Goldpunkt befriedigt habe, auf, denn die Devisenkurse sind im Herbste 1911 nicht höher gestiegen als im Jahre 1907.

Vielleicht kann in Mises' neuem Buch „Theorie des Geldes und der Umlaufmittel", mit dem ich mich an anderer Stelle auseinandersetze, die Erklärung dieses Widerspruches gefunden werden. „Den neuerlichen Nachweis der Unrichtigkeit dieser (nämlich meiner) und ähnlicher Behauptungen", den Mises in diesem Buche erbracht haben will, habe ich allerdings darin nicht gefunden. Aber etwas anderes. Auf S. 42, wo, wenn man will, der Schein einer Polemik gegen meine Ansichten erblickt werden kann, steht: die Bank gibt an jedermann Devisen zu einem Preise ab, „der unter dem ideellen oberen Goldpunkt liegt". Ein ideeller oberer Goldpunkt ist allerdings eine bequeme Sache. Bisher war man in Bankkreisen der Meinung, daß der obere Goldpunkt zwar eine nicht für alle Zeiten starre aber eine zu jeder Zeit sehr bestimmte und nur in engen Grenzen wechselnde Höhe hat. Mit dem neuen Begriffe des ideellen oberen Goldpunktes kann man freilich diesen im Jahre 1907 etwa mit 2%, im Jahre 1911 mit 0·8% über der Relation annehmen. Für jeden Bankfachmann aber ist die Tatsache unbestritten, daß die Devisenkurse

Digitized by Google

in Wien im Jahre 1907 ebenso den oberen Goldpunkt überstiegen haben wie im Jahre 1911.

Ich überlasse es nach diesen Ausführungen dem Urteile aller Fachmänner, ob für den Anwurf, den Mises gegen mich erhebt, daß ich meine Thesen beständig wechsle, auch nur der geringste Schein einer Berechtigung vorliegt. Wenn daher Mises mit dieser Begründung sagt, daß es schwer sei, gegen mich zu polemisieren, so darf ich wohl antworten: Es ist zwar nicht schwer, aber durchaus nicht angenehm, gegen Mises polemisieren zu müssen.

Digitized by Google

Entgegnung.

Von Dr. **Ludwig v. Mises.**

Ich halte es für zwecklos, die Polemik mit Federn länger fortzusetzen. Ich bin der Meinung, daß die Argumente, die er zur Stützung seines Standpunktes vorzubringen weiß, schon längst widerlegt wurden, nicht erst von mir, sondern schon lange vorher von jenen Schriftstellern, welche die alte Lehre von der „isolierten" Währung und die (besonders in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts verbreitete) Schwärmerei für Goldprämienpolitik mit Erfolg bekämpft haben. Ich glaube auch feststellen zu dürfen, daß die Ansichten Federns von den Fachmännern nicht geteilt werden; ein Blick in die große wissenschaftliche Literatur des Währungs- und Bankwesens zeigt dies zur Genüge. Überall würde der Vorschlag, an Stelle der bestehenden Geld- und Notenbankverfassung die „moderne Geldverfassung" im Sinne Federns zu setzen, einhellige Ablehnung finden.

Ich will es daher auch unterlassen, auf das einzugehen, was Federn in den obenstehenden Ausführungen vorbringt. Auch jene ganz mißverständliche Auffassung der dreizehn Worte, in denen ich im Vorübergehen der Vorgänge im Herbste 1911 Erwähnung getan habe, will ich nicht weiter berühren. Nur mit einem Punkt seiner Ausführungen will ich mich ganz kurz beschäftigen, weil sich hier am schönsten die Gelegenheit bietet, zu zeigen, wie wenig Federn selbst der rein banktechnischen Seite der Probleme beizukommen vermag. Als Goldpunkte pflegt man die beiden Grenzkurse der Devisen zu bezeichnen, bei welchen der Bezug oder die Versendung von Gold anfängt lohnend zu werden. Seit dem 11. August 1892, dem Tage des Inkrafttretens der Valutaregulierungsgesetze, kann nun in Österreich-Ungarn von einem unteren Goldpunkte (Einfuhrgoldpunkt) gesprochen werden, da die Bank seit diesem Tage verpflichtet ist, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Bank-

Digitized by Google

noten auf Verlangen jederzeit einzulösen. Hingegen kann bis heute von einem oberen Goldpunkte (Ausfuhrgoldpunkt) in der Monarchie nicht gesprochen werden. Denn da praktisch Gold aus dem freien Verkehre nicht in irgendwie in Betracht kommenden Mengen exportiert werden kann und die Bank effektives Gold für Exportzwecke nicht hergibt, mithin kein Goldexport durch Private möglich ist, kann überhaupt nicht die Frage aufgeworfen werden, bei welcher Höhe der Wechselkurse ein Goldexport lohnend ist.[1]) Die hie und da in Handbüchern der Arbitrage und an anderen Stellen vorkommenden Angaben über den oberen Goldpunkt sind nicht aus der Praxis geschöpft, sondern durch Berechnung gewonnen, indem etwa die Spannung zwischen der Münzparität und dem unteren Goldpunkte ermittelt und zur Münzparität addiert wird. Der Praxis ist der Begriff des oberen Goldpunktes fremd; die vom Finanzministerium herausgegebenen „Tabellen zur Währungsstatistik" (III. Ausgabe, S. 590—600) beschäftigen sich daher auch nur mit dem Einfuhrgoldpunkte, nicht auch mit dem Ausfuhrgoldpunkte. Wenn ich in meinen Arbeiten über die österreichische Bankpolitik von einem oberen Goldpunkte gesprochen und ausgeführt habe, daß die Bank stets Golddevisen unter dem oberen Goldpunkte abgibt, so habe ich diese Redeweise absichtlich gewählt, um die — trotz der juristischen Verschiedenheit — grundsätzliche Gleichartigkeit der österreichischen und der ausländischen Bank- und Währungsverhältnisse, die von Unkundigen mit Eifer bestritten wird, darzutun, und weil die Anwendung dieser Ausdrucksweise die Gedankengänge, von denen sich die Bank bei der Inaugurierung ihrer neuen Politik hat leiten lassen, am besten zum Ausdruck bringt. Um jede mißverständliche Auffassung meiner Ausdrucksweise zu verhindern, habe ich auch genau auseinandergesetzt, in welchem Sinne ich von einem „oberen Goldpunkte" spreche und ausgeführt, daß das Bestreben der Bank eben dahin gerichtet sei, die Devisen immer zu einem Preise abzugeben, der der Parität näher liegt, als die Abweichungen des Wechselkurses in barzahlenden Ländern betragen, und daß man daher sagen könne, daß die Devisenkurse niemals den oberen Goldpunkt übersteigen. (Schmollers Jahrbuch, XXXIII. Band, S. 1005, Anm. und XXXIV. Band, S. 1880). In diesem Sinne spreche ich auch in meinem Buche „Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel" (S. 42) von einem

[1] Für den Goldexport durch die Notenbank gelten ganz andere Grundsätze wie für den der Privaten; für die Notenbank ist, wie ich im XXXIII. Band des Schmollerschen Jahrbuches (S. 1029f.) nachgewiesen habe, der Goldexport ohne Rücksicht auf die Höhe der Devisenkurse lohnend.

Digitized by Google

„ideellen oberen Goldpunkt". Daß meine Auffassung richtig ist und daß die Österreichisch-Ungarische Bank — bis zum Inkraftreten des neuen Bankstatutes „freiwillig" und seither auf Grund gesetzlicher Verpflichtung — tatsächlich die Politik verfolgt, Schwankungen der Wechselkurse zu verhindern, die über jenes Maß, das auch in gesetzlich barzahlenden Ländern vorkommt, hinausgehen, beweist der Motivenbericht zum neuen Bankgesetze. Dort heißt es nämlich (Nr. 1043 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, XX. Session 1910, S. 20): „Indem der Österreichisch-Ungarischen Bank in Artikel 1 ihrer abgeänderten Statuten die Verpflichtung auferlegt wird, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt, wird jene auf die Regulierung der auswärtigen Wechselkurse gerichtete Tätigkeit, welche die Österreichisch-Ungarische Bank seit einer Reihe von Jahren entfaltet und die in hohem Maße den Beifall der Gelehrten- und Geschäftswelt errungen hat, zu einer gesetzlichen Einrichtung umgewandelt". Und weiter heißt es dann: „Selbstverständlich würden Schwankungen der Wechselkurse, wie sie auch zwischen barzahlenden Ländern vorkommen, eine Verletzung der der Notenbank übertragenen Aufgabe nicht begründen." Es geht also daraus klar hervor, daß die Regierung der Ansicht ist, daß es das Ziel der Politik der Bank gewesen ist, zu verhindern, daß die Devisenkurse stärker schwanken, als dies auch in barzahlenden Ländern der Fall ist.

Federn scheint dies gründlich verkannt zu haben. Er wendet den Ausdruck „oberer Goldpunkt" auf die Verhältnisse des Wiener Devisenmarktes in demselben Sinne an, in dem man diesen Ausdruck für die Verhältnisse der in Gold barzahlenden Länder gebraucht, ohne das Fehlerhafte dieser Redeweise auch nur zu ahnen, trotzdem ihn doch meine Ausführungen hätten stutzig machen sollen. Gleich am Beginn seiner Polemik gegen meine Ausführungen („Der österr. Volkswirt" vom 31. Juli 1909) stellte er die Behauptung auf, daß der Markt den oberen Goldpunkt jeweils ganz genau kennt. Das ist natürlich ganz unrichtig. Wenn er weiters in seinen obenstehenden Ausführungen behauptet: „für jeden Bankfachmann aber ist die Tatsache unbestritten, daß die Devisenkurse in Wien im Jahre 1907 ebenso den oberen Goldpunkt überstiegen haben wie im Jahre 1911", so ist das schon aus dem Grunde unrichtig, weil kein Bankfachmann auf dem Wiener Platze von einem oberen Goldpunkte etwas

Digitized by Google

wissen kann. Wenn er in seiner Polemik immer wieder zu beweisen sucht, daß der obere Goldpunkt mitunter tatsächlich überschritten wurde, und dabei den Sinn, den ich diesem Ausdruck gegeben habe, völlig außeracht läßt, so ist dies für den Gang der Diskussion völlig irrelevant. Es lenkt nur die Aufmerksamkeit von der These ab, die den Kern meiner Ausführungen bildet, daß es nämlich für die Österreichisch-Ungarische Bank kein anderes Mittel gibt, das Steigen der Devisenkurse über einen gewissen Preis hinaus zu verhindern, als das, zu diesem Preise Devisen unbeschränkt abzugeben. Die Richtigkeit dieses Satzes wird auch außerhalb Österreichs von niemandem bestritten. Die ganze Literatur über Geld- und Bankwesen hat sich gegenüber den eigentümlichen Ansichten einer kleinen Gruppe österreichischer Publizisten, welche das Gegenteil behaupten, völlig ablehnend verhalten. Auch Knapps Anschauungen sind von jenen Federns grundsätzlich verschieden. In seiner Besprechung der österreichischen Devisenpolitik (Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905, S. 249ff.) findet sich kein Wort davon, daß die Österreichisch-Ungarische Bank mitunter die Abgabe von Devisen verweigert.

Digitized by Google

Literaturbericht.

Dr. Adolf Menzel, ordentlicher Professor an der Universität Wien, Naturrecht und Soziologie. Wien und Leipzig, 1912. Carl Fromme.

Gegenstand dieser lesenswerten Studie ist die interessante Parallele zwischen der alten Naturrechtslehre und der modernen Soziologie hinsichtlich gewisser subjektiver Voraussetzungen, welche die objektive Exaktheit des Verfahrens und der Ergebnisse von vornherein ausschließen und aller vermeintlicher Unbefangenheit zum Trotz politischen, wirtschaftlichen, religiösen oder sonstigen Nebenabsichten dienen. Wie die Naturrechtsschule ihrem „Sozialkontrakt" beliebigen Inhalt zu geben und willkürliche, einander diametral entgegengesetzte Konsequenzen abzugewinnen wußte, je nach dem politischen Standpunkte, den ihre Vertreter einnahmen, so operieren nunmehr die verschiedenen Systeme der heutigen Soziologie mit einem neuen, nicht minder elastischen Werkzeug, dem Entwicklungsgesetz, unter dem fast jeder der heutigen führenden Soziologen etwas anderes versteht. Zuweilen wird dieser Parallelismus noch dadurch gesteigert, daß einzelne Soziologen den naturrechtlichen Sozialkontrakt in ihr System übernehmen und entsprechend bearbeiten. Nach Menzel ist dieses Hervortreten subjektiver Tendenzen für die Soziologie als eine Kultur- und Sozialwissenschaft geradezu konstitutiv, ohne daß deshalb die Verdienste in Abrede zu stellen wären, welche sich die neuere Soziologie durch Materialgewinnung und -Verarbeitung um die Kenntnis vom gesellschaftlichen Leben erworben hat (beschreibende und klassifizierende Soziologie). Erst in den Schlußfolgerungen aus den gesammelten Tatsachen findet Menzel ebenso starke subjektive Beimischungen, ja parteimäßige Charakterzüge, wie sie das Naturrecht in seiner Blütezeit aufzuweisen hat. Dieser Charakter der Soziologie wird in einer dogmen-geschichtlich wertvollen Übersicht der verschiedenen, auch der weniger bekannten soziologischen Systeme, besonders aber an Spencer und Comte nachgewiesen. Durch die interessante typische Gegenüberstellung der naturrechtlichen Staatslehre Fichtes wird der Vergleich beider Schulen in den fraglichen Beziehungen durchgeführt und zugleich in dankenswerter Weise veranschaulicht.

Wittmayer.

* * *

Digitized by Google

Jahrbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart. Herausgegeben von Max Huber, Georg Jellinek, Laband und Piloty, VI. Band, 1912. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912, VIII und 536 S.

Der letzte Band des Jahrbuchs des öffentlichen Rechtes steht seinen Vorgängern in keiner Weise nach. Zwar beträgt die Zahl der literarischen Abhandlungen, welche das Werk, abgesehen von den auch diesmal wieder größtenteils vorzüglichen Berichten über die Weiterentwicklung des öffentlichen Rechtes in den verschiedenen Kulturstaaten enthält, nur drei. Aber diese drei Aufsätze verdienen ebensosehr wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes wie wegen der Person der Verfasser besondere Beachtung.

An erster Stelle berichtet Rosin über „Die neue Reichsversicherungsordnung in ihren Grundzügen" (S. 1—75). Nach einer kurzen Erwähnung der Gesetze, welche früher das deutsche öffentliche Versicherungsrecht regelten und nach einem Überblick über die Entstehungsgeschichte der Reichsversicherungsordnung führt uns der Autor, der selbst Anteil am Zustandekommen des Gesetzes hat, die Grundzüge des neuen Rechtes in äußerst lehrreicher Weise vor. Die Darstellung ist hauptsächlich referierend, doch wird auch kritischen Erörterungen Raum gewährt. Rosin bezeichnet die Reichsversicherungsordnung als „kein Gesetzgebungswerk von einschneidenden und großzügigen Reformen" (S. 5), lobt aber im einzelnen verschiedene formelle und materielle Verbesserungen gegenüber dem früheren Recht.

Der zweite Beitrag, „Über isolierte und institutionelle Schiedsgerichte" stammt aus der Feder Lammaschs (S. 76—127). Als institutionelle Schiedsgerichte bezeichnet der Verfasser jene, welche nicht bloß für einen isolierten Fall berufen, sondern als eine für die ganze Zeit der Vertragsdauer bestimmte Institution eingesetzt werden (S. 88), also jene, welche man häufig als „obligatorische" Schiedsgerichte zu bezeichnen pflegt. Lammasch zeigt nun eine Reihe von wichtigen Unterschieden zwischen diesen und den „isolierten", okkasionellen, zur Schlichtung schon entstandener bestimmter Streitigkeiten eingesetzten Gerichten. Insbesondere werden das sogenannte Kompromiß (S. 92ff.) und die Wirkungen des Schiedsspruches (S. 115ff.) besprochen. Lammaschs Ausführungen bedürfen keines Lobes. Jedem, der mit der Literatur des Völkerrechtes auch nur einigermaßen vertraut ist, bürgt der Name des Verfassers dafür, daß hier dem Leser höchst Wertvolles geboten wird.

Franz Oppenheimer veröffentlicht unter dem Namen „Grundlegung einer einheitlich-soziologischen Auffassung von Staat und Gesellschaft" ein Kapitel aus einem noch nicht publizierten Werke, das den Titel führen soll „Der liberale Sozialismus als System der Soziologie" (S. 128—160). Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß es zwei grundsätzlich entgegengesetzte Mittel gebe, durch die das Ziel des Gütererwerbes, das Endziel alles menschlichen Strebens (S. 128) erreicht werden könne: Arbeit

Digitized by Google

und Raub. Das erste wird als das „ökonomische", das zweite als das „politische Mittel" bezeichnet. Diese Unterscheidung sei bisher noch niemals klar vorgenommen worden. Durch sie glaubt der Autor „den Schlüssel zu allen Hauptproblemen der Soziologie ohne Ausnahme" in Händen zu haben (S. 129) und er geht nun daran, unter dem gewonnenen Gesichtspunkt eine Reihe allgemeiner Probleme zu betrachten. Zunächst tritt Oppenheimer der Lehre von der ursprünglichen Akkumulation entgegen (S. 130ff). Von der Annahme ausgehend, daß ein Hektar Ackerland genüge, damit ein Mensch von dem Erträgnis lebe, rechnet er aus, daß die Erde dreimal so viel Bauern erhalten könnte, als sie heute Gesamtbevölkerung aufweist (S. 136), ja Deutschland könnte 34 Millionen in der Land- und Forstwirtschaft ernähren, während nur 17 diesen Berufsgruppen angehören (S. 137). Der Zeitpunkt, in welchem aller Boden von selbstwirtschaftenden Bauern ökonomisch besetzt sei, sei also nicht nur nicht erreicht, sondern könne in absehbarer Zeit gar nicht erreicht werden. Gemäß der Theorie von der ursprünglichen Akkumulation können aber erst nach diesem vermeintlich schon längst erreichten Zeitpunkt klassenbildende Verschiedenheiten des Einkommens und Vermögens entstehen. In Wahrheit habe nicht immer, wie diese Theorie behauptet, die wirtschaftliche Tätigkeit (das ökonomische Mittel) Vermögensverschiedenheit und diese Klassenverschiedenheit zur Folge gehabt, sondern daneben gehe noch eine zweite Entwicklung nebenher, derzufolge durch den Gebrauch politischer Mittel Klassenverschiedenheit und aus dieser Vermögensverschiedenheit entstehe (S. 132, 133). Nur so lasse es sich erklären, warum sich trotz Vorhandenseins zureichenden Bodens eine freie, besitzlose Arbeiterklasse gebildet habe. Auf Grund der gewonnenen Ergebnisse stellt Oppenheimer eine neue Geschichtsauffassung, die „sozialökonomische" auf (S. 139ff.), welche vorwiegend eklektischen Charakter trägt. Weiter werden Staat und Gesellschaft besprochen und der Staat als das entfaltete politische, die Gesellschaft als das entfaltete ökonomische Mittel definiert (S. 150ff.). Das „politische Mittel" äußert sich in unsrer heutigen Rechts- und Gesellschaftsstruktur als Monopol (S. 154 ff.). Während man aber bisher hauptsächlich den persönlichen Monopolen Aufmerksamkeit zugewendet habe, glaubt Oppenheimer durch eine Lehre von den Klassenmonopolen den „Schlüssel nicht nur für die gesamte Staatengeschichte, sondern auch für die Ökonomik" gefunden zu haben (S. 156). Insbesondere wird der Marxschen Mehrwerttheorie entgegengehalten, daß der „Mehrwert" als der aus einem Klassenmonopol sich ergebende Tribut aufzufassen sei (S. 158—160).

Oppenheimers Ausführungen sind sehr geistvoll und interessant. Ihre nähere Würdigung und Kritik würde einen Raum in Anspruch nehmen, der hier nicht zur Verfügung steht und darf wohl einer berufeneren Feder überlassen werden als es jene des Referenten ist. Nur zwei Bemerkungen seien hier gestattet. Erstens beruht der Aufsatz wie so viele Werke der soziologischen Literatur auf der völlig unzutreffenden Prämisse,

Digitized by Google

daß das Endziel allen menschlichen Handelns das Streben nach ökonomischen (hier: durch Arbeit oder Raub erwerbbaren) Gütern sei. Wäre dies richtig, so müßte die theoretische Nationalökonomie uns alle Philosophie ersetzen. Zweitens werden die Rechnungen, welche der Verfasser anstellt, um das Vorhandensein ausreichenden Bodens darzutun, auf einer ganz unverläßlichen Basis aufgebaut und vernachlässigen viele Faktoren, z. B. die Schwierigkeit des Ortswechsel für den Besitzlosen. Es hätte viel weiter ausgreifender Untersuchungen bedurft, um Behauptungen von so weittragender Bedeutung wissenschaftlich zu fundieren.

Laun.

Digitized by Google

Neu erschienene Bücher.

Alhaiza, Charles Fourrier. Paris, Rivière.

André George, Les conventions collectives du travail. L'intervention de l'État dans le conflit ouvrier. Bruxelles, Veuve Ferdinand Larcier. 128 S.

Ansiedelung von Europäern, Die, in den Tropen. 1. Bd. Deutsch-Ostafrika als Siedelungsgebiet für Europäer unter Berücksichtigung Britisch-Ostafrikas und Nyassalands. Bericht der 1908 unter Führung des damaligen Unterstaatssekretärs Dr. v. Lindequist nach Ostafrika entsandten Kommission. (Schriften des Vereines für Sozialpolitik. 147. Bd., 1. Teil.) München, Duncker & Humblot.

Anstaltsfürsorge, Die, für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reich in Wort und Bild. Bd. 1 und 2. VIII und 462 S. mit Abbildungen und Tafeln. *M.* 19.—.

Assinder F., The legal position of Trade-Unions. 2. Edition. London, Stevens. 145 S. 3 *sh.*

Auswärtiger Handel, Statistik des, des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der Österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1911. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1. Bd.: Spezialhandel, XXXVI und 1209 S. *K* 8.—. 2. Bd.: Vormerkverkehr, Durchfuhr. VI und 488 S. *K* 8.—.

Auswanderung, Die, aus Österreich. Protokoll der im k. k. Handelsministerium durchgeführten Vernehmung von Auskunftpersonen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. XVII S., 600 Sp. und 6 S. *K* 6.—.

Barbour Sir David, The Standard of Value. London, Macmillan. 242 S. 6 *sh.*

Baumgärtel Bruno, Der Oberharzer Erzbergbau. In Wort und Bild dargestellt. Clausthal, H. Uppenborn. 69 S. *M.* 2.25.

Beaujon Cornelia M., Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei. Haag, Martinus Nijhoff. 136 S. M. 3.—.

Béchaux A., Les écoles socialistes au XXe siècle. Marxisme réformisme, syndicalisme. Paris, Rousseau et Alcan. 154 S. *Fr.* 4.—

Beck Herbert, Der gemischte Betrieb im Deutschen Verlagsbuchhandel. (Münchener volkswirtschaftliche Studien.) Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta. 80 S. *M.* 2.—.

Bendix L., Der Aldrich Plan; seine Bedeutung für das amerikanische Bankwesen und den internationalen Geldmarkt. New York, Hallgarten et Co. 172 S.

Digitized by Google

Bergwerksinspektion, Die, in Österreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1908 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Veröffentlicht vom k. k. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. 17. Jahrgang, 1908. Wien, Manz. IV und 614 S. *K* 6.—.

Berlepsch-Valendes, E. von, Die Gartenstadtbewegung in England, ihre Entwicklung und ihr jetziger Stand. München, R. Oldenbourg. XIII und 190 S. *M.* 4.50.

Berry W. H., Our economic troubles and the way out; an answer to socialism. Chester, J. Spencer. 147 S. $ 1.—.

Blanchard Georges, Cours d'Économie Politique. Paris, Pedone. Vol. 1er: 712 S. Vol. 2: 907 S.

Blondel Georges, Les Embarras de l'Allemagne. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 316 S. *Fr.* 3.50.

Böhm-Bawerk, Eugen von, Kapital und Kapitalzins. 2. Abteilung: Positive Theorie des Kapitales. 3. Auflage. 2. Halbband. Innsbruck, Wagner. VIII und 747 S. *K* 13.20.

Boerner Aug., Diplomierter Handelslehrer, Kölner Tabakhandel und Tabakgewerbe. (Veröffentlichungen des Archivs für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte.) Essen. XIII und 249 S. *M.* 6.—.

Bonthoux, L'évangile socialiste. Tome premier: La question économique. Principes et programme du collectivisme. Paris, M. Giard et E. Brière. 247 S. *Fr.* 3.—.

Borght, R. van der, Das Verkehrswesen. 2. Auflage. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Leipzig, C. L. Hirschfeld. XI und 650 S. *M.* 16.—.

Boyle Ja., What is Socialism? An exposition and a criticism, with special reference to the movement in America and England. New York, Shakespeare Press. 347 S. $ 1.50.

Braun Adolf, Statistik. Aufgaben, Methoden und Resultate der Statistik. Ein kurzer Abriß für Arbeiter. (Sammlung von Unterrichtsanleitungen.) Berlin, Juristische Verlagsbuchhandlung, Dr. Frensdorf. 64 S. *M.* —.70.

Braungart R., Die Urheimat der Landwirtschaft aller indogermanischen Völker, an der Geschichte der Kulturpflanzen und Ackergeräte in Mittel- und Nordeuropa nachgewiesen. Heidelberg, Karl Winter. VIII und 470 S. *M.* 30.—.

Broda B. und **Deutsch J.,** Le prolétariat international. Paris, Giard & Brière. VII und 255 S.

Digitized by Google

Brutzer Gust., Die Verteuerung der Lebensmittel in Berlin im Laufe der letzten 30 Jahre und ihre Bedeutung für den Berliner Arbeiterhaushalt. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 139. Bd., 2. Teil: Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung A.: Preisbildung für agrarische Erzeugnisse.) München, Duncker & Humblot. V und 87 S. *M.* 3.—.

Bry G., Cours élémentaire de législation industrielle. Lois du travail et de la prévoyance sociale, questions ouvrières. 5e édition, revisée. Paris, Larose et Tenin. *Fr.* 11.—.

Burch Henry Reed and **Nearing Scott,** Elements of Economics: with special reference to American Conditions. New York, The Macmillan Co. XVII und 363 S. 4 *sh* 6 *d.*

Busch, Die Preisbewegungen auf dem Lebensmittelmarkt zu Frankfurt a. M. und deren Einfluß auf die Haushaltführung der Bevölkerung. (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M.) Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer. 63 S. mit eingedruckten Kurven und 5 Tafeln. *M.* 2.—.

Cahen Georges et **Laurent E.,** Les indices des crises économiques et les mesures financières propres à atténuer les chômages résultant de ces crises. Rapports présentés au nom de la commission des crises économiques 1908—1911. Paris, Ministère du travail. 77 S.

Calwer Rich., Jahrbuch der Weltwirtschaft. Jena, G. Fischer. XXXIV und 1006 S. *M.* 18.—.

Carlsson Wilhelm, Der Arbeitgeber Schutzverband für deutsche Holzgewerbe. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Jena, G. Fischer. III, VII und 92 S. *M.* 3.—.

Capitant H., Cours de législation industrielle. Paris, A. Pedone. *Fr.* 12.50.

Challaye F., Syndicalisme réformiste et syndicalisme révolutionnaire. Paris, Alcan.

Charpentier Maurice, Le rôle du crédit dans le commerce d'exportation. Bordeaux, Impr. Y. Cadoret. 239 S.

Claire Gérard, Le chômage en Angleterre et le fonctionnement des Labour exchanges. (Bibliothèque du Musée social.) A. Rousseau.

Clerget P., Géographie économique. L'exploitation rationnelle du globe. Paris, O. Doin et Fils. 473 S. *Fr.* 5.—.

Compère-Morel, La question agraire et le socialisme. Paris, Rivière. *Fr.* 7.25.

Digitized by Google

Conrad J., Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 2. Teil: Volkswirtschaftspolitik. Sechste, ergänzte Auflage. Jena, Gustav Fischer. XVI und 662 S. *M.* 13.—.

Cours de doctrine et de pratique sociales. Saint-Étienne 1911. Compte-rendu in-extenso. (Semaine sociale de France.) Paris, J. Gabalda. 560 Seiten.

Cunningham W., Entwicklung der Industrie und des Handels Englands. Altertum und Mittelalter. Übersetzung von Hilmar Wilmanns. Halle a. S., Max Niemeyer. IV und 789 S. mit 1 Tafel. *M.* 20.—.

Damaschke Adolf, Die Bodenreform: Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der socialen Not. Siebente, durchgesehene Ausgabe. Jena, Gustav Fischer. *M.* 2.75.

Dawson William Harbuth, Social insurance in Germany, 1883—1911. Its history, operation, results and a comparison with the National insurance act 1911. London, Unwin. 296 S. 6 *sh.*

Derme M., Le Monopole des allumettes. Paris, Rousseau. 113 S.

Dettmann Eduard, Das moderne Brasilien in seiner neuesten wirtschaftlichen Entwicklung. Mit 60 Illustrationen und 1 farbigen Karte von Brasilien. Berlin Wilmersdorf, Hermann Paetel. XII und 487 S. *M.* 13.50.

Deumer R., Das Recht der eingetragenen Genossenschaften. München, Duncker & Humblot. 430 S. *M.* 12.—.

Dewitz, Erwerbzuwachssteuer als Besitzsteuer. Eine Krönung der Reichsfinanzreform. Berlin. 56 S. *M.* —.80.

Eberstadt R., Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen. Jena, Gustav Fischer. *M.* 8.—.

Ehrenberg Rich. und **Hugo Racine,** Kruppsche Arbeiterfamilien. Entwicklung und Entwicklungsfaktoren von drei Generationen deutscher Arbeiter. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung.) Jena, G. Fischer, VIII und 398 S. mit 231 eingedruckten Kurven. *M.* 12.—.

Ellis Havelock, Rassenhygiene und Volksgesundheit. Deutsche Originalausgabe. Veranstaltet unter Mitwirkung von Dr. Hans Kurella. Würzburg, Kurt Kabitzsch. XVI und 460 S. *M.* 5.50.

Ely R.-Thur, Monopolies and trusts. New York, Macmillan. XII und 273 S. (Macmillan standard lib.) 50 *c.*

Enke Erich, Private, genossenschaftliche und städtische Wohnungspolitik in Essen a. R. vom Anfang des 19. Jahrhunderts

Digitized by Google

bis zur Gegenwart. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen.) Stuttgart, F. Enke.

Ertel Artur, Das Wiener Wohnungs- und Verkehrswesen. (Sonderabdruck aus der Österr. Polytechn. Zeitschrift.) Elberfeld, M. Aleff. 11 Seiten.

Evangelisch-sozialer Kongress, Die Verhandlungen des 23., abgehalten in Essen vom 28.—30. Mai 1912. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. III und 135 S. und 32 S. mit 53 Albildungen. *M.* 2.20.

Fay C. N., Big business and government. New York, Moffat, Yard and Co. VI und 201 S. $ 1.—.

Flechtheim Jul., Deutsches Kartellrecht. 1. Bd.: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, J. Bensheimer. VI und 214 S. *M.* 5.—.

Fleischer M., Die Anlage und die Bewirtschaftung von Moorwiesen und Moorweiden. Berlin, Paul Parey. VII und 113 S. *M.* 2.—.

Fleischversorgung, Zur Frage der, mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse. (Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Nürnberg.) Nürnberg, U. E. Sebald. VIII und 109 S. und 29 S. *M.* 3.—.

Floy Henry, Valuation of Public Utility Properties. New York, McGraw-Hill Book Company. VIII und 390 S. $ 5.—.

Forbáth Emerich, Städtebauliche Studien. (Schriften zur Förderung eines besseren Städtebaues und der Kleinwohnungsfürsorge in Städten.) Leipzig, F. Leineweber. 167 S. *M.* 5.—.

Foster William, The English Factories in India 1637—1641: a Calendar of Documents in the India Office, British Museum, and Public Record Office. Oxford, The Clarendon Press. XLVI und 339 S. 12 *sh* 6 *d.*

Geller Leo, Gesetze und Verordnungen über Baurecht und Wohnungsfürsorge. Mit Einleitung und Erläuterungen aus den Materialien. (Österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelausgaben, Heft 93.) Wien, M. Perles. IV, 199 S. *M.* 2.80.

Glaser Theodor, Die Berechnungen des Waldkapitals und ihr Einfluß auf die Forstwirtschaft in Theorie und Praxis. Berlin, Julius Springer. VII und 131 S. *M.* 4.—.

Goldmark J., Fatigue and efficiency: a study in industry. New York. Charities Publication Committee. 890 S. $ 3.50.

Goldstein Geo, Der deutsche Eisenzoll — ein Erziehungszoll. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen.) Berlin, L. Simion Nachf. 36 S. *M.* 1—.

Digitized by Google

Gonner E. C. K., Common land and inclosure. New York, Macmillan. 492 S.

Gonnot P., La grève dans l'industrie privée, son histoire, sa légitimité, ses dangers, ses conséquences juridiques, sa réglementation, l'assurance contre ses risques. Paris, A. Rousseau. 112 S. *Fr.* 12.50.

Grahame Stewart, Where socialism failed. An actual experiment. London, Murray. 278 S. 5 *sh.*

Grigoresco Constantin, Sur la politique agraire en Roumanie. Paris, V. Giard et E. Brière. VII und 216 S.

Guilmard Emile, Le marché libre de la Bourse de Paris. Ses abus et ses dangers. Remèdes et solutions. La réforme de la législation sur les sociétés par actions. Création d'un office central des sociétés. Paris, P. Rosiere. VI und 261 S. *Fr.* 7.50.

Guy-Grand, La philosophie syndicaliste. Paris, Grasset. 237 S.

Haas Alb., Die Negerfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen.) Berlin, L. Simion Nachf. 32 S. *M.* 1.—.

Hamann H., Die wirtschaftliche Lage von Kanada mit besonderer Berücksichtigung der Eisen- und Stahlindustrie. Berlin, Springer. 95 S. *M.* 2.40.

Harling von, Die Schweizer Militärsteuer. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. IV und 132 S. *M.* 3.50.

Harms Bernhard, Emden und der Dortmund-Ems-Kanal unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Import und Export im niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet. Jena, Gustav Fischer. *M.* 7.—.

Hausindustrie, Die, in der Stadt Zürich in den Jahren 1900 und 1905 nach den Ergebnissen der Volkszählung 1900 und der Betriebszählung 1905, nebst Vergleichen mit der Volkszählung 1894. (Statistik der Stadt Zürich.) Zürich, Rascher & Cie. 98 S. *Fr.* 1.—.

Haynes George Edmund, The Negro at Work in New York City: a Study in Economic Progress. (Columbia University Studies.) New York, Longmann, Green. 158 S. $ 1.25.

Heber E. A., Japanische Industriearbeit. Eine wirtschaftswissenschaftliche und kulturhistorische Studie. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel.) Jena, G. Fischer. VIII und 282 S. *M.* 9.—.

Heim F., Recherches sur l'hygiène du travail industriel. Assainissement des industries. Prophylaxie des maladies professionnelles. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 180 S. *Fr.* 7.50.

Digitized by Google

Hemmeon J. C., History of the British post office. (Harvard economic studies.) Cambridge, Harvard University. XI und 261 S. $ 2.—.

Henningsen Adolf, Die gleitende Skala für Getreidezölle. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Institutes für Seeverkehr und Weltwirtschaft.) Jena, G. Fischer. XIV und 146 S. mit 11 eingedruckten Kurven und 1 Tafel. *M.* 5.50.

Hoerenz F., Die Preisbewegung landwirtschaftlicher Güter im nördlichen Teil Oberbayerns 1900—1909. Parchim, H. Freise. IV und 153 S. *M.* 3.60.

Holzarbeiterverband, Jahrbuch 1911 des deutschen. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiterverbandes. *M.* 2.—.

Hull George H., Industrial Depressions: their Causes Analysed and Classified, with a Practical Remedy for such as Result from Industrial Derangements; or Iron the Barometer of Trade. New York, F. A. Stokes. XIV und 287 S. $ 2.75.

Irányi Bernh., Die deutschen Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaften. Übersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1907—1911. 21. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co. 40 S. *M.* 1.25.

Iseman M. S., Race suicide. New York, Cosmopolitan Press. 216 S. $ 1.50.

Jack A. F., An introduction to the history of life assurance. London, King. 276 S. 7 *sh* 6 *d.*

Jackson T. C., The agricultural holding act, 1908. London, Sweet et Maxwell. 6 *sh.*

Jastrow J., Handelspolitik. (Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat.) Berlin, Georg Reimer. X und 182 S.

Jenks W. Jeremian and **Lauck Jett W.,** The Immigration Problem. New York, Funk and Wagnalls Company. XVI und 496 S. $ 1.75.

Jenny, Dr. O. H., Die Milchversorgung Basels. Ergebnisse einer Erhebung. Ende September 1910. (Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt.) Basel, C. F. Lendorff. 43 und 12 S. mit 2 Tafeln und 1 Karte. *M.* 1.60.

Jèze Gaston, Cours élémentaire de science des finances et de législation financière française. Cinquième édition. Paris, Giard et Brière. XXII und 1133 S.

Judson F. N., The law of interstate commerce and its federal regulation. 2. Auflage. Chicago, T. H. Flood and Co. 805 S. $ 6.50.

Digitized by Google

Juster J., Les juifs dans l'empire romain, leur condition économique, politique et sociale. 2 Bände. Paris, Geuthner. *Fr.* 30.—.

Kaegbein A., Schiffahrt und Schiffbau des In- und Auslandes. Handbuch 1912. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei-Gesellschaft. 618 S.

Kähler Wilhelm, Die Bildung von Industriebezirken und ihre Probleme. (Vorträge der Gehe-Stiftung.) Leipzig und Dresden, B. G. Teubner. 27 S. *M.* —.80.

Kartellenquete, Verhandlungen der vom k. k. Handelsministerium veranstalteten. Wien, Hof- und Staatsdruckerei.

1. Zuckerindustrie 27., 28. und 29. Februar 1912. III. und 193 S. *K* 2.50.
2. Spiritusindustrie 11., 12. und 13. März 1912. III und 163 S. *K* 2.50.

Katsch M., Die direkten Staatssteuern in Rußland. Berlin, E. Ebering. 98 S. *M.* 2.50.

Kaufmann P. K., Das Mühlengewerbe in Württemberg und Hohenzollern. Stuttgart, W. Kohlhammer. 96 S. *M.* 2.—.

Keller Franz, Unternehmung und Mehrwert. Eine sozialethische Studie zur Geschäftsmoral. (Aus: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.) Köln, J. P. Bachem. 96 S. *M.* 1.50.

Kessler Gerhard, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände. Leipzig, Duncker & Humblot. 203 S. *M.* 5.—.

Kestner Fritz, Der Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern. Berlin, Karl Heymann. XII und 395 S. *M.* 10.—.

Kinderschutz und Jugendwohlfahrt, Jahrbuch für. Hamburg-Altona. Verlag Kinderschutz und Jugendwohlfahrt. 55 S. *M.* —.50.

King C. L., The regulation of municipal utilities. National Municipal League series. New York, Appleton. VIII und 494 S. $ 1.50.

King W. I., The elements of statistical method. New York, Macmillan. 250 S. $ 1.50.

Knoop Douglas, Principles and Methods of Municipal Trading. London, Macmillan & Co. XVII und 409 S. 10 *sh.*

Kötzschke R., Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert. (Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausgegeben von E. Brandenburg und G. Seeliger.) Leipzig, B. G. Teubner. VIII und 142 S. *M.* 2.—.

Digitized by Google

Križa, Dr. Alfons, Emden und der Dortmund-Emskanal, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Import und Export im niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Institutes für Seeverkehr und Weltwirtschaft.) Jena, G. Fischer. XI und 170 S. 1 Tafel und 4 Karten. *M.* 7.—.

Krueger H. E., Volkswirtschaftliches Jahrbuch der Stahl- und Eisenindustrie, einschließlich der verwandten Industriezweige 1912. Berlin, Verlagsindustriegesellschaft. 279 S. *M.* 3.—.

Kühne Alfred, Die Fortbildungsschule. Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.) Jena, Gustav Fischer. 58 S. *M.* —.40.

Landauer Edgar, Handel und Produktion in der Baumwollindustrie unter besonderer Berücksichtigung der lohnindustriellen Organisationsform. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft.) Tübingen, J. C. B. Mohr. XI und 183 S. *M.* 5.60.

Lang Otto, Zur Lösung der Wohnungsfrage in Österreich. Erfordernisbauten und Baupflicht. Neue Vorschläge. Wien, W. Braumüller. 29 S. *K* 1.—.

Langerstein, Dr. Jul., Die Entvölkerung des platten Landes in Pommern seit 1890 und ihre Ursachen. (Grundbesitzverteilung, Betriebsintensität, Arbeitslohnhöhe, Zuwanderung ausländischer Wanderarbeiter.) Greifswald, Bruncken u. Co. X und 63 S. mit 12 Tabellen. *M.* 2.—.

L'Aribe, M. A., L'évolution de la France agricole. Paris, Bibliothèque du Mouvement Social Contemporain. *Fr.* 3.50.

Latour F., Les grèves et leur réglementation. Bulletin de la Semaine. 240 S. *Fr.* 3.50.

Laughlin Laurence, Banking Reform. Chicago, The National Citizen's League. 428 S. $ 2.50.

Layton T. Walter, An Introduction to the Study of Prices. New York, The Macmillan Company. XI und 155 S. $. —.90.

Legrand Georges, Précis d'économie sociale. Louvain, A. Uystpruyst. Dieu-donné. 359 S. *Fr.* 4.—.

Lehrlingswesen, Das, und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.) Berlin, Karl Heymann. XII und 506 S.

Levine L., The labor movement in France; a study in revolutionary syndicalism. Introduction by F. H. Giddings. (Columbia university studies in histories, economics and public law, XLVI. New York, Longmans, Green and Co. 212 S. $ 1.50.

Digitized by Google

Lévy Robert, Histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsace: Étude de Sociologie descriptive. Paris, Félix Alcan. XXIII und 313 S. *Fr.* 10.

Lewis Arthur D., Syndicalism and the General Strike. London, Fisher Unwin. 320 S., 7 *sh* 6 *d.*

Lloyd-Georg, David, The people's insurance. New York, George H. Doran. 161 S. $ 1.—.

Löhr, Dr. Aug., Beiträge zur Würdigung der Akkordlohnmethode im rheinisch-westfälischen Maschinenbau. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag. 105 S., *M.* 2.—.

Lorini Eteocle, Scienza delle finanze. Pavia, Mattei e C. Tip. Coperativa. XI und 536 S. *L.* 10.—.

Loserth J., Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark.) VIII. Bd., 3. Heft. Graz und Wien, „Styria". 234 S.

Louis P., Le travail dans le monde romain. (I. Band der von Georges Renard herausgegebenen „Histoire universelle du travail".) Paris, Alcan. 416 S.

Lüders Marie Elisabeth, Die Fortbildung und Ausbildung der im Gewerbe tätigen weiblichen Personen und deren rechtliche Grundlagen. Ein Beitrag zur Untersuchung der Ausführungen des neuen Innungs- und Handwerkskammergesetzes. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.) München, Duncker und Humblot. XII und 159 S. mit 5 Tafeln. *M.* 5.—.

Maciejewski Casimir, La guerre, ses causes et les moyens la prévenir. Paris, M. Giard et E. Brière. 91 S. *Fr.* 2.—.

Maillard Henri, La théorie du droit au travail en France. Paris, Arthur Rousseau. 147 S.

Maingie L., La théorie de l'intérêt et ses applications. Préface de O. Lepreux. Paris, Librairie générale des Sciences, Arts et Lettres. 245 S. *Fr.* 20.—.

Mario Alberti, Il movimento dei prezzi e dei salari nell'anno 1911 a Trieste. (Publicazioni del Museo Commerciale di Trieste.) Trieste, Ettore Vram. 114 S.

Markitan Franz, Auswandererverkehrswege in Österreich. (Vortrag gehalten auf der Generalversammlung des österreichischen St. Rafaelvereins zum Schutze der Auswanderer am 19. März 1912.) Wien, Buchhandlung Amb. Opitz. 29 S. *M.* 1.—.

Márkus Desider, Ungarisches Verwaltungsrecht. (Das öffentliche Recht der Gegenwart.) Tübingen, J. C. B. Mohr. 579 S. *M.* 20.—.

Digitized by Google

Mayer S., Ein jüdischer Kaufmann, 1831—1911. Leipzig Duncker & Humblot. *M.* 6.—.

Menzel Ad., Naturrecht und Soziologie. Wien und Leipzig, Carl Fromme. 60 S.

Messeri E., 50 Anni di vita economica e finanziaria italiana. Rome, Loescher & Co. *L.* 10.

Metz Theodor, Der Rheinschiffbau am deutschen Rhein und in den Niederlanden. Ein Beitrag zur Standortsfrage und zur Wirtschaftsgeographie. (Münchener volkswirtschaftliche Studien.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. IX und 101 S. mit Tabellen und 4 Kartenskizzen. *M.* 3.—.

Meyer Emil Heinr., Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Arbeitsvermittlung im In- und Ausland. Hannover, E. Geibel. XV und 238 S. *M.* 6.—.

Mim S. L., The commercial policy of Colbert toward the French West Indies. New Haven, Yale University Press.

Miraben G., La lutte antitoxique. La fumée divine (Opium). (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et démographie.) Paris, M. Giard et E. Brière. XV und 281 S. *Fr.* 4.—.

Morpurgo Giulio, L'importanza economica della sintesi chimica. Trieste, La Scuole di Fondazione Revoltella. 31 S.

Most Otto, Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in Düsseldorf und ihre Entwicklung seit 1903. (Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf.) Düsseldorf, L. Voss u. Co. 115 und 38 S. und 1 Blatt mit 10 Tafeln und 1 farbigen Plan. *M.* 2.—.

Mühlhaupt Engelbert, Der Milchring. Ein Beitrag zur Kartell- und Milchpreisfrage. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, 9. Heft.) Karlsruhe, G. Braun. VIII und 111 S. *M.* 2.40.

Moulton H. G., Waterways versus railways. Boston, Houghton Mifflin. $ 2.00.

Müller, Dr. Eduard, Der Großgrundbesitz in der Provinz Sachsen. Eine agrar-statistische Untersuchung. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle.) Jena, G. Fischer. VII und 128 S. *M.* 5.—.

Müller Ernst, Einführung in die Statistik. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 46 S. mit 2 graphischen Darstellungen im Text und 1 farbigen statistischen Karte.

Münsterberg O., Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens. Berlin, L. Simion. *M.* 2.—.

Digitized by Google

Müssig Emil, Preisentwicklung in der Montanindustrie seit 1870 mit Berücksichtigung besonderer Einflüsse, gegeben durch die technischen Fortschritte, sowie durch die Politik der Einzelwirtschaft und des Staates. Zugleich Erläuterungen zur Originalpreistafel. Augsburg, Th. Lampart. VII und 116 S. *M.* 2.50.

Nagel Mich., Brandkatastrophen und Brandschäden in den Vereinigten Staaten, deren Ursachen und Wirkungen. Eine wirtschaftliche Studie. (Abhandlungen aus dem Gebiete der Feuerversicherungswissenschaft.) Hannover, C. Brandes. 56 S. *M.* 1.50.

Napier T. B., The new land taxes and their practical application. 2. Auflage. London, Stevens and Sons. CIII und 600 S. 18 *sh.*

Nearing Scott and **Nellie M. S.,** Woman and social progress, a discussion of the biologic, domestic, industrial, and social possibilities of American women. New York, Macmillan. 12 und 285 S. $ 1.50.

Neumann, Das Reichsmonopol für Petroleum. Berlin, Verlag für Fachliteratur. 60 S. *M.* 2.—.

Nicklisch H., Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie). 1. Bd. Leipzig, Karl Ernst Poeschel. VIII und 238 S. mit eingedruckten Kurven. *M.* 9.50.

Nitti Fr., Principi di scienza delle finanze. Quarta edizione rifatte. Napoli, L. Pierro. 16. XXVIII und 1007 S. *L.* 10.—.

Oppenheimer Franz, Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. Jena, Gustav Fischer. VII und 188 S. *M.* 1.20.

Overzier Paul, Der amerikanisch-englische Schiffahrtstrust. Berlin, Heymann. 123 S. *M.* 5.—.

Paech Ernst, Die wirtschaftliche Bedeutung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens. Eine sozialwissenschaftliche Studie. Halle a. d. S., Ed. Anton. *M.* 3.50.

Passow Richard, Warenbörsen. (Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium.) Leipzig, B. G. Teubner. V und 151 S. *M.* 2.80.

Pavlovitch Michel, Le Conflit Anglo-Allemand. La guerre improbable. Préface de M. Hubert Lagardelle. Paris, M. Giard et Brière. 51 S. *Fr.* —.60.

Pawlowski A., Les syndicats féminins et les syndicats mixtes en France. Leur organisation. Leur action professionnelle, économique et sociale. Leur avenir. Paris, Alcan. 188 S. *Fr.* 2.50.

Pesl D., Der städtische Grund und Boden. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 299 S. *M.* 8.—.

Digitized by Google

Peust O., Mexico und die Landarbeiterfrage. (Volkswirtschaftlich-gesellschaftliche Studien der General-Ackerbaudirektion im Fomento Ministerium.) Mexico, Fomento Ministerium. 247 S.

Phwinage C., L'industrie et le commerce des engrais. Encyclopédie agricole. Paris, J. B. Baillière et fils. 600 S. *Fr.* 6.—.

Philippovich Eugen v., Grundriß der politischen Ökonomie. 2. Bd.: Wirtschaftspolitik. 2. Teil. 4., neu bearbeitete Auflage. (Handbuch des öffentlichen Rechts.) Tübingen, J. C. B. Mohr. 442 S. *M.* 10.—.

Piquet Victor, La colonisation française dans l'Afrique du Nord. Algérie, Tunisie, Maroc. Paris, A. Collin. X und 538 S. et 4 cartes hors texte. *Fr.* 6.—.

Pöschl Viktor, Allgemeine Warenkunde. Stuttgart, Ferdinand Enke. XII und 504 S. mit 250 Abbildungen. *M.* 12.—.

Politique de réforme sociale en Angleterre. (Institut Solvay, Travaux de l'Institut de Sociologie, Actualités sociales.) Paris, Misch et Thron. XV und 191 S.

Poole R. L., The exchequer in the twelfth century. Ford lectures. London, Oxford University Press.

Porther G. H., The progress of the Nation in its various social and economic relations from the beginning of the 19th century. New Ed. Revised and brought up-to-date by F. W. Hirst. London, Methuen. 754 S. 21 *sh.*

Post Heinz, Der Umfang der Pensionsversicherungspflicht. (Auf Grund der Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.) Prag, A. Haase. 70 S.

Préaudeaux Marc de, Michel Bakounine. Le collectivisme dans l'Internationale. Paris, Rivière et Co. 441 S.

Rágóczy, Massengüterbahnen als Ersatz für Schiffahrtskanäle. (Verbandsschriften des deutsch-österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge Nr. 57.) Groß-Lichterfelde, A. Troschel. 70 S. mit 1 farbigen Karte. *M.* 2.—.

Ranelletti Oreste, Principi do diritto administrativo. Vol. 1. (Introduzione e nozioni fondamentali.) Napoli, L. Pierro. XXVI und 531 S. *L.* 8.—.

Rano D., Come vive il popolo a Roma. Pescara, Croce. 923 S. *Fr.* 10.—.

Raper C. L., Railway transportation. A history of its economics and of its relation to the state. New York, Putnams. 331 S. $ 1.50.

Raynaud, le comte A. de Mun et l'abbé Mény, Le minimum de salaire dans l'industrie à domicile. Rapports à l'Association

Digitized by Google

nationale française pour la protection légale des travailleurs. Compte-rendu des discussions. Vœux adoptés. (7e série nº 1.) 1 vol. in 16°. Paris, Librairie Félix Alcan.

Reichlin Aug., Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes. (Basler staatswissenschaftliche Studien.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co. VII, 99 und 142 S. *M.* 3.60. 2. Teil: Heutige Verhältnisse. VI und 142 S. *M.* 2.40.

Renard G. et Dulac A., L'évolution industrielle et agricole depuis 150 ans. (II. Bd. der von Georges Renard herausgegebenen Histoire universelle du travail.) Paris, Alcan. 458 S.

Richard P.-J., Étude sur l'assurance complémentaire de l'assurance sur la vie. Paris, Hermann. 125 S. *Fr.* 3.50.

Ricking Ephrem, Die deutschen Wanderarbeitsstätten. M. Gladbach, Volksvereinsverlag. *M.* 2.50.

Richter Josef, Die volkswirtschaftlichen Ursachen der Lebensmittelteuerung in Österreich und Ungarn und die Maßnahmen gegen dieselben. Wien, W. Frick. III und 88 S. *K* 1.50.

Ried Max, Die technische Verwaltung in Österreich. Grundriß einer Verwaltungstechnik. Berlin, Verlag für Fachliteratur. VII und 130 S. *M.* 3.—.

Riesser, Dr., Von 1848 bis heute. Bank- und finanzwissenschaftliche Studien. Jena, Fischer. VIII und 141 S. *M.* 3.—.

Robertson J. M., The meaning of liberalism. London, Methuen. 280 S. 3 *sh* 6 *d.*

Rollins M., Money and investments. 2nd edition. London, Routledge. 7 *sh* 6 *d.*

Rossi-Doria T., Socialismo e patriottismo. Milano, Fratelli Treves (Treves e Rovida). X und 217 S. *L.* 2.50.

Rothe Fritz, Die Fleischversorgung der Großstädte unter besonderer Berücksichtigung der Preisbildung und Preisentwicklung, dargestellt auf Grund der Verhältnisse der Stadt Köln. M. Gladbach. 141 S. mit 2 Tafeln. *M.* 3.—.

Roussiers Paul de, Les Syndicats Industriels de Producteurs en France et l'étranger. Second édition. Paris, Armand Colin. X und 291 S. *Fr.* 3.50.

Russell C. E., Stories of the great railroads. Chicago, H. Kerr and Co. 332 S. $ 1.—.

Sachet A., Traité théorique et pratique de la législation sur les retraites ouvrières et paysannes. Paris, Larose.

Salmon Stanley, An Introductory Economic History of England. London, Longmans, Green. VI und 130 S. 1 *sh* 6 *d.*

Digitized by Google

Savorgnan Franco, La distribuzione dei redditi nelle provincie e nelle grandi citta dell'Austria. (Pubblicazioni del Museo Commerciale di Trieste.) Trieste, Museo Commerciale. 52 S.

Schilder Sigm., Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft. 1. Bd.: Planmäßige Einwirkungen auf die Weltwirtschaft. Berlin, F. Siemenroth. VIII und 393 S. *M.* 9.—.

Schmidt Heinr., Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampfe. Zürich, Orell Füssli. 297 S. *M.* 5.—.

Schnapper-Arndt G., Sozialstatistik. Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik. Leipzig, Werner Klinkhardt. *M.* 6.—.

Schönitz Hans, Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland in systematischer privat- und nationalökonomischer Darstellung. (Freiburger volkswirtschaftliche Studien.) Karlsruhe, G. Braun. XIV und 542 S. *M.* 12.—.

Schott Sigm., Die großstädtischen Agglomerationen des Deutschen Reichs 1871—1910. (Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker.) Breslau, W. G. Korn. IV und 130 S. *M.* 3.40.

Schuh- und Lederarbeiter, zur Lage der — in Deutschland. Ergebnis einer Umfrage, veranstaltet vom Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands. Köln, Christl. Gewerkschaftsverlag. 60 S. *M.* 1.—.

Sebilleau L., Les Théories sur l'utilité du billet de banque. Paris, A. Rousseau. 134 S.

Seiffert P., Deutsche Fürsorge-Erziehungsanstalten in Wort und Bild. Halle a. d. S., Karl Marhold. 1. Bd. XIII und 722 S. *M.* 30.—.

Segall, Die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Juden in Deutschland. Berlin, M. Schildberger. *M.* 2.40.

Squier, Lee Welling, Old age dependency in the United States: a complete survey of the pension movement. New York, Macmillan. 12 und 361 S. $ 1.50.

Spargo J., Applied socialism; a study of the application of the socialistic principles to the state. New York, Huebsch. 28 und 333 S. $ 1.50.

Stechele Joh., Über die Bewegung der landwirtschaftlichen Güterpreise in der Oberpfalz 1900—1910. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Beziehung von Bodenpreis und Schutzzoll. München, J. Lindauersche Buchhandlung. (Schöpping.) VII und 147 S. *M.* 2.80.

Sternthal Friedrich, Die Heimarbeit in der Dresdner Zigarettenindustrie. München, Duncker & Humblot. VI und 58 S. *M* 1.80.

Sulzberger Max, Die Buchungsgrundsätze einiger deutscher Kommunen hinsichtlich ihrer Erwerbsbetriebe. (Münchener volks-

Digitized by Google

wirtschaftliche Studien.) Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. 119. Stück. 95 S. und 9 Tabellen. *M.* 2.50.

Suter Herm., Beiträge zur Urproduktionskunde und Politik im Kanton Aargau mit besonderer Berücksichtigung des Bezirkes Rheinfelden. Landwirtschaft. (Basler staatswissenschaftliche Studien.) Aargau, H. R. Sauerländer & Co. VIII und 170 S. *M.* 2.60.

Talbot Fred. A., The railway conquest of the world. New York, Lippincott Co. $ 1.50.

Taris E., La Russie et ses richesses. Paris, P. Rogers et Cie.

Tezner Friedr., Österreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen für den praktischen Gebrauch. Die Volksvertretung. Wien, Manz. XIII und 771 S. *K* 17.50.

Thorsch Berth., Soziale Entwicklung und Umbildung der Volkswirtschaft. Dresden, C. Reissner. 103 S. *M.* 2.—.

Tönnies Ferd., Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 2., veränderte und vermehrte Auflage. Berlin, Karl Curtius. XXIV und 312 S. *M.* 7.50.

Tonge James, The principles and practice of coal mining. London, Macmillan. 372 S. 3 *sh* 6 *d.*

Troeltsch Ernst, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. 2 Teile. Tübingen, Mohr. XVI und 994 S.

Tucker Alfred R., 18 Jahre in Uganda und Ostafrika. Überstr. von O. Brandner. 2. (Schluß) Band. Dresden, Otto Brandner. XII und 266 S. *M.* 3.20.

Turmann M., Les associations agricoles en Belgique. Second édition, revisée et élargie. Paris, V. Lecoffre. *Fr.* 3.50.

Unold Johannes, Politik im Lichte der Entwicklungslehre. Ein Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung. München, Ernst Reinhardt. 232 S. *M.* 2.50.

Urwick E. J., A philosophy of social progress. London, Methuen. 6 *sh.*

Vaerhagen Pierre, La Dentelle Belge. Bruxelles, Office de Publicité. 304 S.

Van Hise C. R., Concentration and control; a solution of the trust problem in the United States. New York, Macmillan. 13 und 288 S. $ 2.—.

Verhaegen Arthur, Vingt-cinq années d'action sociale. Bruxelles, Albert Dewit. XVI und 369 S. *Fr.* 5.—.

Verriest Léo, Les luttes sociales et le contrat d'apprentissage à Turnai jusqu'en 1424. Bruxelles, Hayez. 141 S. *Fr.* 2.50.

Digitized by Google

Vineberg Salomon, Provincial and Local Taxation in Canada. (Columbia University Studies.) New York, Longmans, Green. 171 S. $ 1.50.

Vocino Mich., Il protezionismo marittimo dalle orgini nei vari stati, con prefazione di Carlo Bruno. Napoli, ditta F. Casella fu G., di G. Casella 8. 211 S. *L.* 4.—.

Volkszählung, Die Ergebnisse der, vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft: Die summarischen Ergebnisse der Volkszählung. (Österreichische Statistik.) Wien, K. Gerelds Sohn. 72 und 137 S. mit farbigen Karten. *K* 9.—.

Webb M. de P., Britain's Dilemma. High Prices; Strikes. Dear Money: Stagnation. London, P. S. King. XV und 262 S. 7 *sh* 6 *d.* net.

Weber Robert, System der deutschen Handelsverträge. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Leipzig, A. Deichert Nachf. XII und 464 S. *M.* 12.—.

Weiss Alb., Können die in den heutigen großstädtischen Wohnungsverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden? Berlin, K. Heymann. 158 S. mit 305 zum Teile farb. Abb. *M.* 10.—.

Wellington Koo, Ph. D., The status of aliens in China (Studies in History, economic and public law). New York, Columbia University, Longmans, Green and Co., 359 S.

Wells H. G. and others. Socialism and the great state; essays in construction. New York, Harper. 6 und 379 S. $ 2.—.

Weyr Franz, Ausgaben und Einnahmen der Bezirksvertretungen im Königreiche Böhmen in den Jahren 1900—1909. (Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen.) Prag, J. G. Calve. Bd. XVI, Heft 1. 176 S.

Whitten R., Valuation of public service corporation: legal and economic phases of valuation for rate making and public purchase. New York, Banks Law Pub. Co. 800 S. $ 5.50.

Winkler Wilh., Die soziale Lage der deutschen Hochschulstudentenschaft Prags unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wohnverhältnisse. Auf Grund einer vom deutschen Zweigvereine Prag der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich im Sommersemester 1910 veranstalteten allgemeinen Fragebogenerhebung dargestellt. Mit einem Vorwort von Hofrat Prof. Dr. Heinr. Rauchberg. Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 130 S. *K* 5.50.

Wulkow Hans, Paul Böhmer, Karl Rohde, Die technischen Erfordernisse bei der Berechnung der Dividendenreserve für die mit Gewinnanteil Versicherten. Veröffentlichungen des deutschen Vereins f. Versicherungswissenschaft. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. III u. 299 S. *M.* 10.—.

Yule G. Udny, An Introduction to the Theory of Statistics. Second edition, revised. London, Charles Griffin. XV und 381 S. 10 *sh* 6 *d.*

Digitized by Google

Zeitschriften-Übersicht.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. II. Bd. Nr. 1 und 2. Hans Kelsen, Politische Weltanschauung und Erziehung. Emile Vandervelde, Die Koalitionsfreiheit und die Staatsangestellten in Belgien. Otto Landsberg, Die Kündigungsfrist des gewerblichen Arbeitvertrages. Edmund Fischer, Zur Arbeiterpsychologie. August Erdmann, Die innere Entwicklung der christlichen Gewerkschaften. Ernest Mahaim, Die Regelung der Heimarbeit (Belgien). Artur Fontaine und André Crehange, Der gesetzliche Schutz der Heimarbeit (Frankreich). Woldemar von Gromann, Die neuen Versicherungsgesetze (Rußland). Jacob Lorenz, Die Kranken- und Unfallversicherung (Schweiz). August Müller, Der Stand der europäischen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. XXXV, Nr. 1. Bergfried Esslen, Fleischteuerung und Getreidezölle. L. B. Boudin, Die Bevormundung der gesetzgebenden Gewalt durch die Gerichte und die Trustfrage in den Vereinigten Staaten. Emil Lederer, Versuch einer reinen realistisch-empirischen Theorie des Konsumentenmonopols. Artur Salz, Kritische Betrachtungen zum Streite über das Bevölkerungsproblem. Marie Bernays, Berufswahl und Berufsschicksal des modernen Industriearbeiters. L. Pumpiarky, Das Mindestlohngesetz im englischen Bergbau. R. Leonhard, Italienische Agrarprobleme. Die innere Kolonisation in Italien und die Campagna. Eduard Bernstein, Die moderne Finanz im Lichte der Marxschen Theorie.

Nr. 2. Franz Eulenburg, Über Gesetzmäßigkeit in der Geschichte („historische Gesetze"). Heinrich Dietzel, List's Nationales System und die „nationale" Wirtschaftspolitik. Friedrich Zahn, Arbeitersicherung und Armenwesen in Deutschland. Georg Schmidt, Zur Rentabilität der Miethäuser für den Eigentümer in Dresden.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. III. Jahrgang, 1. Heft. Ginzo Uchida, Wirtschaftliche Entwicklung und soziale Theorien im alten China. Edmond Laskine, Die Entwicklung des juristischen Sozialismus. Georges Weill, Die christlichsoziale Bewegung in Frankreich. R. Pease, Geschichte der englischen Labour-Party.

Finanzarchiv, 29. Jahrgang, 2. Band. Julius Landmann, Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und Organisation des öffentlichen Kredites. Schneider, Verbindung von Einkommensteuer und Vermögenssteuer, mit besonderer Berücksichtigung der Steuerreformfrage in Württemberg. Becker, Die Neugestaltung des Gemeindeumlagewesens in Hessen. G. D. Creanga, Die Finanzen Rumäniens und die Ergebnisse der neuen Finanzpolitik der Überschüsse. Gustav Sadoffsky, Russisches Gesetz vom

Digitized by Google

6. Juni 1910 über die staatliche Besteuerung der Immobilien. Emanuel Hugo Vogel, Die rechtliche Besteuerung der Finanzobligation im österreichischen Abgabenrechte. Walter Löwenfeld, Zur Frage der Reform der direkten Steuern in Österreich. René Perin, Die Wertzuwachssteuer von Liegenschaften in Österreich. Karl Gerling, Grundzüge für die Einführung der allgemeinen Theorien über die Bildung und Verwaltung kommunaler Fonds in der Praxis. J. Hasselberger, Der öffentliche Gesamthaushalt Bayerns. P. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten. Ludwig Wassermann und Rudolf Wasserman, Die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Leitmotive des deutschen Reichsgesetzes betreffend Beseitigung des Brantweinkontingentes.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Nr. 7. Sven Helander, Das Zurückgehen der Bedeutung der Zentralnotenbanken. Francis W. Hirst, Der englische Kohlenstreik. J. C. Stamp, Über die Reform der Grundsteuern in Großbritannien und Irland. Die Entwicklung des Preisniveaus und des Getreidebedarfes in England und Deutschland in den letzten Dezennien. Robert Schachner, Sozialpolitik und Arbeiterpsychologie in Rußland. V. Furlan, Eine neue Begründung der Quantitätstheorie. Karl Ergang, Beiträge zur Geschichte der Technik.

Nr. 8. Rudolf Leonhard, Die französische Kolonisation in Tunis. Sven Helander, Das Zurückgehen der Bedeutung der Zentralnotenbanken. Paul Gygax, Die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung. Hans Gehrig, Kommunalbesteuerung und Kommunalverschuldung in Preußen. Ernst Wiskott, Die Wirkungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1908, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.

Statistische Monatsschrift. VII. Heft. Th. Brzeski (Lemberg), Die Parzellierung des landtäflichen Grundbesitzes in Galizien. Lorenz, Die Reform der Mittelschulen in Österreich. Emil Perels, Der englische Census of Production.

VIII. Heft. Franz Žižek, Statistik und Rassenbiologie einschließlich Rassenhygiene. Felix Klezl, Erste Konferenz für Landes- und Städtestatistik. Wilhelm Hecke, Die Methode und Technik der österreichischen Volkszählungen. Karl Oberndorff, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1911.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 3. Heft. Johannes Kinkel, Die altrussische Volkswirtschaft nach den ältesten literarischen und Rechtsquellen Altrußlands (vom 6. bis 14. Jahrh.) Theodor Mayer, Zur Frage des Wiener Stapelrechtes. H. Bächtold, Entgegnung zu der Abhandlung „Zur Frage des Wiener Stapelrechtes". Hubert van Houtte, La Législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'Ancien Régime et la Disette de 1798 en France II.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Heft 9. W. Gemünd,

Digitized by Google

Wohnungshygiene und Hochsommerklima. E. Schultze, Die Entwicklung der Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung Englands. M. Mendelson, Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik.

The American Economic Review. Volume II. Nr. 2. Wesely C. Mitchell, The Backward Art of Spending Money. F. W. Taussig, Report of the Tariff Board on Wool and Woolens. John Lee Coulter, Marketing of Agricultural Lands in Minnesota, and North Dakota. Irving Fisher, „The Equation of Exchange" for 1911, and forecast.

Nr. 3. Irving Fisher, Will the Present Upward Trend of World Prices Continue? Melvin T. Copeland, The Report of the Tariff Board on Cotton Manufactures. Harry Brookings Wallace, A Balanced Tariff. Allyn A. Young, Jevons' „Theory of Political Economy". Lewis H. Haney, Opportuniny Cost.

Economic Journal. Nr. 87. D. H. Robertson, A Narrative of the coal Strike. J. C. Wedgwood, M. P., The Principle of Land value Taxation. F. Lavington, Uncertainty in its Relation to the Rate of Interest. F. A. Howe, The Sensitiveness of the modern seaport. A. Duckworth, A Study of Australian vital Statistics.

Political Science Quarterly. Vol. XXVII, Nr. 3. A. Dunning, Paying for Alasko. H. P. Williams, The Road to Citizenship. Wm. Z. Ripley, Present Problems in Railway Regulation. E. R. A. Seligman, Recent Tax Reforms Abroad I. E. E. van Baur, How Germany deals with Workmens Injuries. Wm. M. Sloane, Turkey in Europe.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. Nr. 98. Robert Emmet Chaddock, Reporting of industrial accidents. Edward Parker, The coal supplies and coal production of the United States. Scott Nearing, Wages in Massachusetts and New Jersey. A. M. Magee, The degree of correspondence between two series of index numbers.

Studies in History, Economic and Public Law, edited by the faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XLVI, Nr. 4. Sims, A Hoosier Village. Volume XLVII. Nr. 1. Dilla, The Politics of Michigan, 1856—1878. Nr. 2. Blakey, The United States Beet-Sugar Industry and the Tariff. Vol. XLVIII, Nr. 1. Brehaut, Isidor of Seville.

Revue Économique internationale, III, 1. Léon Hennebico, La Route des Indes et l'Impérialisme anglais. René Connard, La Politique douanière des États des Balkans. Dr. von Lumm, Mesures complémentaires de la politique d'escompte. Max L. Gérard, L'industrie et la question monétaire en Belgique. Albert Aftalion, Les oscillations périodiques des salaires. H. Marchand, Les oscillations périodiques aux usines d'électricité. De Felcourt, La grève des charbonnages en Angleterre. Dr. Hugo Bötiger, Les Banques allemandes.

Digitized by Google

III, 2. Julio de Lazurtegui, La question du minerai de fer. Albin Huart, Le développement des opérations de crédit des grandes banques françaises et leur influence sur l'essor économique et financier du pays. Dr. von Lumm, Influence de l'évolution moderne sur la politique d'escompte. Max Turmann, L'organisation des marchés à terme sur marchandises. Le rôle économique et social des caisses de liquidation en France. L. W. Lyde, L'homme blanc tropical.

Journal des Économistes. Nr. 7. Yves Guyot, Résultats généraux du „Census" des États-Unis. Arthur Raffalovich, La Faillite de la politique sociale allemande. P.-J. Richard, Les Sociétés à forme tontinière. Georges Lafond, L'Évolution économique de la République Argentine (2e article). Pierre Léris, Les Bettes comparées des villes de France. Maurice Bellom, La Loi anglaise d'assurance sociale en 1911.

Nr. 8. Yves Guyot, La Solution économique des grèves. Robert Wolff, L'Influence de l'accroissement des budgets publics. Georges Lafond, L'Évolution économique de le Républiqne Argentine. Georges de Nouvion, L'Assistance par le travail. Ch. Macler, Les Crédits supplémentaires des chemins de fer de l'État devant le Parlement. J. Pierson, Les Pêcheries néerlandaises et la Liberté commerciale. Maurice de Molinari, Mouvement agricole.

Nr. 9. Yves Guyot, La Valeur locative des propriétés foncières non bâties en France. Georges Lafond, L'Évolution économique de la République Argentine. Maurice Bellom, La Loi anglaise d'assurance sociale de 1911. Daniel Bellet, Mouvement scientifique et industriel.

Giornale degli Economisti e Revista di Statistica. Vol. XLIV. E. Barone, Studi di Economia finanziaria. S. Caterini, Di alcuni prezzi di derrate e di stoffe nel secolo XVI in Roma. C. di Nola, La crisi cotoniere e l'industria del cotone in Italia. G. del Vecchio, Relazioni fra entrate e consumo. R. Broglio d'Ajano, La politica doganale del Piemonte dal 1815 al 1834. G. Mortara, Il Monopolio delle Assicurazioni e la Mortalità Italiana.

Rivista Internazionale di Scienze Sociali, Ann. XX, Vol. LIX. Nr. 8. De Curtius, L'azione cattolici. Cioppi, Un istituto di diritto internazionale cristiano. Marchini, Lo sciopero nelle odierne leggi sociali e civili.

Nr. 7. Emiliano Pasteris, Una missione sul Reno. Paolo Cesare Rinaudo, L'alcoolismo tra le donne. Guido Cioppi, Il convegno di Parigi del 16—17 giugno 1912 per un Istituto internazionale cristiano.

Nr. 8. Felice de Dominicis, Il disboscamente nel Mezzogiorno d'Italia. Emiliano Pasteris, Una missione sul Reno. Carlo Grille, Promemoria al „Pro-doctrina" del prot. Loria.

La Riforma Sociale, Fasc. 5. P. Jannaccone, Il „Paretaio". Gino Borgatta, Pericoli ed insidie d'un monopolio-incendi di stato.

Digitized by Google

Fasc. 6. G. Rocca, Mortalità degli assicurati sulla vita e mortalità della popolazione generale. Ezio Bonardi, La speculazione sulle aree fabbricabili a Milano. Salvatore Pugliese, Nel paese del socialismo senza dottrine. Attilio Cabiati, L'idea individuale e l'idea sociale nel diritto privato. Le foreste nel mondo e in Italia. Supplemento. Riccardo Bachi, L'Italia Economica nel 1911.

Fasc. 7, 8, 9. G. Mosca, L'Allargamento del suffragio e le amministrazioni lacali. Alberto Geisser, Della tassa-domestici e di alcuni minori tributi lacali. Luigi Einaudi e „Spectator", Per la perequazione catastale: come la gamade impresa vien fatta degenerare innanzi che sia finita.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Digitized by Google

MANZsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung **WIEN**

Österreichisches Staatsrecht

: in Einzeldarstellungen :

für den praktischen Gebrauch

von

Dr. Friedrich Tezner

a. o. Professor a. d. Wiener Universität.

Die Volksvertretung.

gr. 8°. 50 Bogen. Preis, brosch. K 16.—, geb. K 18.—.

„Die Zeit" schreibt in einem ausführlichen Referat u. a.:

Liebe zur Verfassung hat dem Autor die Feder geführt! Wohl beklagt er den Tiefstand unseres politischen Niveaus, aber er hegt die Zuversicht, daß das parlamentarische Wesen als unverlierbares Ergebnis der kulturellen Entwicklung sich zu einer Zeit, wo diese selbst Rußland und den Orient erfaßt, auch in Österreich zu frischer und fruchtbarer Tatkraft entfalten werde. Dieser Glaube an die Verfassung hat Prof. Tezner nicht nur dazu bewogen, den Organisationsideen zurückgelegter Verfassungsprojekte nachzugehen, er hat ihn auch dazu geführt, den Umbildungsversuchen unseres Verfassungsrechtes, wie sie sich in den Programmen unserer politischen Parteien, in den Verhandlungen unserer Vertretungskörper ergeben, die größte Aufmerksamkeit zu schenken. . . . .

So ist denn ein Werk entstanden, daß nicht nur all den Anforderungen entspricht, die man an eine wissenschaftliche Behandlung unseres Parlamentsrechtes stellen mag, sondern das auch durch die lebensvolle Durchdringung der oft überaus komplizierten Materie zugleich befruchtend auf alle Versuche zur Weiterbildung unseres Verfassungsrechtes wirken muß. Allen jenen aber, die sich berufsmäßig mit Politik beschäftigen, bildet es ein unschätzbares Nachschlagewerk, daß kaum je in schwierigen Verfassungsfragen im Stiche lassen wird. Das Glanzstück der Darstellung bilden wohl die Abschnitte über die autonomistischen Bestrebungen, über die zersetzende Wirkung des magyarischen Reichsantagonismus sowie über die Verwüstung unseres Finanzwesens durch die chaotische Durchkreuzung des staatlichen und autonomen Finanzrechtes und durch die Nachlässigkeit des Parlamentes in der Ausübung der parlamentarischen Finanzkontrolle.

Der erste Band der Sammlung 1909 erschien unter dem Titel:

Der Kaiser.

gr. 8°. 22 Bogen. Preis, brosch. K 7.—, geb. in Ganzleinen K 8.50.

Aus den Urteilen der Presse:

Das Recht, Hannover:

Sowohl an neuen grundlegenden wie an neuen Einzelerörterungen ist das Buch reich. Das Buch bedeutet einen energischen Fortschritt der Lehre vom Monarch. Übrigens wird der Kaiser nicht nur als Kaiser von Österreich, sondern als Herrscher der österreichisch-ungarischen Monarchie behandelt.

Digitized by Google

MANZsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung **WIEN**

Das

Problem des unverdienten Wertzuwachses

und dessen Besteuerung

mit besonderer Berücksichtigung auf Österreich.

Von **René Perin.**

gr. 8°. (XII, 151 S.) Preis K 4.80.

Österr.-Ungar. Sparkassen-Ztg. v. 31. August 1912:

Der besondere Vorzug dieses Buches ist, daß der Verfasser nicht bei der theoretischen Seite des vielumstrittenen Problems Halt macht, sondern auch die praktische in erschöpfender Weise klarlegt, ohne jedoch ersteres in ihrem Rechte zu schmälern. Es enthält das Werk vielmehr eine lichtvolle Darstellung der zur Beurteilung des Wertzuwachsproblems grundlegenden Momente. Die Feststellung des Begriffes „unverdienter Wertzuwachs" ist die erste Aufgabe, die der Verfasser in glücklicher Weise gelöst hat. In weiterer Folge legt er dann den Begriff des „Spekulationsgewinnes" fest, grenzte denselben gegen jenen ab und gelangte damit zur finanztechnischen Seite des Problems, die in der Frage gipfelt, ob und inwieweit die oberwähnten Gewinne als Besteuerungsgrundlage dienen können. Die praktische Anwendung der Resultate dieser Untersuchungen auf Österreich bildet den letzten Teil des äußerst lesenswerten Buches.

Soeben erschienen und wird **gratis verschickt:**

Katalog 63

Sozialwissenschaft

Politik.

144 Seiten. ∴ 3724 Nummern.
Mit genauester, wissenschaftlicher Einteilung.
Sozialistika in allen Sprachen.

Ed. Beyer's Nachf.,

Buchhandlung und Antiquariat

Wien, I. Schottengasse Nr. 7.

Hierzu 1 Beilage aus dem **Verlage C. L. Hirschfeld, Leipzig.**

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.

JAN 23 1937
OCT 1 1938
MAY 5 1942
APR 7 1943
JAN 24 1944
21 1948
MAY 21 1948

LD 21–100m-8,'34

Digitized by Google

YE 11810

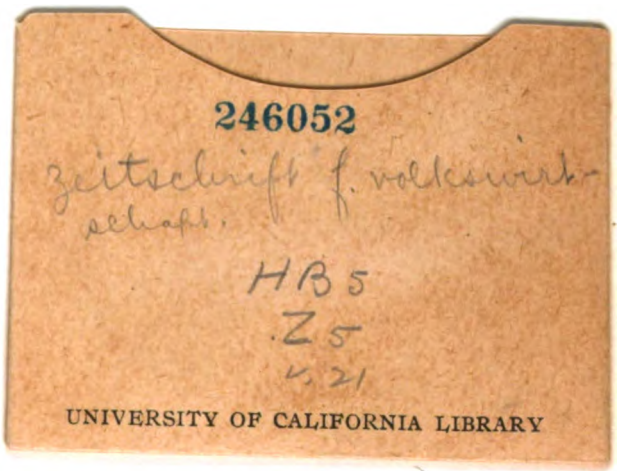
246052
Zeitschrift f. volkswirtschaft.
HB5
.Z5
v.21
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google